

Verhandlungen



Verhandlungen

der

Badischen Ständeversammlung

über den

Anschluß des Großherzogthums Baden

an den

grossen deutschen Zollverein.

Nach den amtlich herausgegebenen Protokollen der I. und II. Kammer besonders abgedruckt.

Karlsruhe, 1835.
Druck und Verlag von Christian Theodor Groos.



Commissionsberichte

über den

Anschluß des Großherzogthums Baden

an den

großen deutschen Zollverein.

Erstattet von den

Abgeordneten Hoffmann, Regenauer und Geheimer Hofrath Dr. Rau,

nebst den

Zollstrafgesetzen und den darüber erstatteten Berichten

von den

Abgeordneten Bader und Frhr. v. Göler d. J.



Karlsruhe,

Druck und Verlag von Christian Theodor Groos.

Commissionsbericht

über

den Zoll- und Handels-Verein.

Erstattet

von dem Abgeordneten Hoffmann, Namens der Majorität der Kommission.

Meine Herren!

Die großherzogliche Regierung hat mit Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem das Großherzogthum dem gemeinsamen Zoll- und Handelsverein jener Staaten beitreten soll. Sie hat diesen Vertrag den Ständen zur Prüfung und Zustimmung im Ganzen ohne Veränderung im Einzelnen vorgelegt.

Eine aus Ihrer Mitte gewählte Kommission von 11 Mitgliedern hat diese Prüfung, unter steter Beiwohnung einer größern Zahl der übrigen Mitglieder der Kammer, theils unter sich, theils mit den Kommissären der Regierung vorgenommen und mich beauftragt, Ihnen das Resultat der Berathung vorzutragen.

Mit Zagen übernahm ich diesen Auftrag. Ich fühlte meine Kräfte zu schwach, um in kurzer Zeit eine der hohen Wichtigkeit der Sache angemessene, vollständige und klare Darstellung zu geben. Nur die Zusage der übrigen Kommissionsmitglieder, mich zu unterstützen, und insbesondere die Beihülfe des Abg. Buhl, der, eigenthümlicher Verhältnisse wegen, die Uebernahme des Berichts ablehnte, und die Ueberzeugung, daß Ihre Diskussion, meine Herren, das Mangelnde ergänzen wird, konnten mich bestimmen, den Auftrag zu übernehmen.

Die große nationale Maßregel, nach welcher sich schon so lange alle deutschen Völker sehnen, die Handelsfreiheit in Deutschland, sagt man uns, nähert sich ihrer Vollendung; Baden wird nicht zurückbleiben. In den Jahren 1819 und 1822 fand man in der Vereinigung der deutschen Staaten zu einem gemeinsamen Zollsystem mit Freiheit des Verkehrs im Innern die einzige Hoffnung, sich vom Untergange zu retten. Stände und Volk sprachen sich einstimmig dafür aus. Jetzt aber hört man Widerspruch von vielen Seiten, und doch ist die Lage des Großherzogthums noch dieselbe, wie früher. Wie erklärt sich dieser Widerspruch?

Man hoffte auf eine Vereinigung von ganz Deutschland, man wiegte sich in angenehmen Phantasien der vollständigen Erfüllung aller Bestimmungen der deutschen Bundesakte. Ohne in die Bedingungen des Beitritts einzugehen, sah man mit Zuversicht voraus, daß die konstitutionellen Garantieen die Interessen des gesammten Deutschlands wahren, die Interessen der einzelnen Staaten nur so weit nöthig dem Gesammtinteresse opfern lassen werden.

Im Jahr 1831, wo noch nicht ganz Deutschland vereinigt war, die Kammer sich aber dennoch für den Anschluß entschied, hatte man neue Hoffnung, daß die konstitutionellen Garantieen einer guten Verwaltung gewährt würden, und stellte Bedingungen, Voraussetzungen und Wünsche von geringern Zöllen, von Vertheilung der Einnahmen nach Verhältniß der Konsumtion, von Annahme des Grenzsystems bei der Erhebung rc.

Gerne würden wir auch jetzt noch einem solchen Vereine beitreten. Wir würden gerne die Nachtheile verschmerzen, welche die besondere Lage und die besondern Verkehrsverhältnisse des Großherzogthums mit sich führen. Wir würden ohne weitere Untersuchung, als die allgemeine Betrachtung der Sache gewährt, die Zustimmung der hohen Kammer in Antrag bringen.

Allein jetzt steht die Frage, welche zu beantworten ist, anders. Es ist keine Aussicht, daß so bald ganz Deutschland sich vereinigt; Länder, welche einestheils ein Gegengewicht gegen den mächtigsten Vereinsstaat gewähren, und anderntheils in Haupthandelsartikeln wünschenswerthe Concurrenz darbieten könnten, sind gegenwärtig noch nicht dem Verein beigetreten und haben zum Theil mehr Veranlassung dazu als wir. Die sichersten Organe, die wahren Wünsche des Volks und die Gebrechen der Verwaltung zur Kenntniß der Regierung zu bringen, die besten Kontrolen aller gemeinsamen Verwaltungen mehrerer Staaten sind nicht in nahe Aussicht gestellt. Die Bedingungen und Wünsche der Kammer von 1831 sind nicht erfüllt. Bei diesen Verhältnissen treten die schönen Phantasien einer auf politischer Freiheit ruhenden Einheit Deutschlands in den Hintergrund; Besorgnisse von materieller und politischer Natur treten hervor. Die nahe liegenden, unzweifelhaft eintretenden Nachtheile, verdecken die entfernteren Vortheile.

Darum ist man nicht mehr so einstimmig für den Zollverein, darum haben sich so viele Stimmen dagegen erhoben. Die Regierung hat im Frühjahr 1834 nach eigener Wahl Sachverständige einberufen, um mit ihnen die Wünsche für den Fall einer Vereinigung zu berathen. Die Sachverständigen der Urproduktion und des Handels sprachen sich dabei in großer Mehrheit gegen den Verein aus, die einberufenen Fabrikanten erkannten den Verein im Allgemeinen für vortheilhaft, wenn sie auch anerkennen mußten, daß manche der bestehenden Unternehmungen durch die Concurrenz des Vereins Nachtheile erleiden werden; die kleinern Gewerbsleute und die Konsumenten wurden nicht gehört. Wir werden uns nicht täuschen, wenn wir glauben, daß die vorherrschende Meinung im Lande gegen den Verein ist.

Diese Meinung kann übrigens unsere Richtschnur nicht seyn. Wir haben unserer eigenen Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der Sache zu folgen. Nur für den Einzelnen, der in Zweifeln befangen bleibt, könnte ein offener ungezwungener Ausspruch der Volksmeinung von Interesse seyn.

Die Kommission sieht sich verpflichtet, mit der größten Gewissenhaftigkeit und Umsicht nach den einzelnen Stipulationen des Vertrags zu untersuchen, ob die Wirkungen des Vereins auf die Verhältnisse des Großherzogthums den Interessen desselben entsprechen.

Im Allgemeinen ist der Zweck des Vereins, einen freien Verkehr unter den Vereinsstaaten herzustellen, der inländischen Industrie Schutz zu gewähren gegen die Beschränkungen, welche das Ausland ihr zufügt, dadurch mittelbar auch der Urproduktion die Beschränkungen des Auslandes durch Vermehrung des Absatzes im Inlande zu vergüten und endlich den Finanzen eine angemessene Quelle zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse zu verschaffen. In Aussicht ist dabei gestellt, der Anschluß der übrigen deutschen Staaten und der Abschluß von Verträgen mit außerdeutschen Staaten zur Annäherung einer allgemeinen Handelsfreiheit. Zur Erreichung dieses Zweckes sind alle Zollschranken zwischen den Vereinsstaaten gefallen, ein gemeinsames Zollsystem gegen das Ausland umschließt den Verein, die Revenuen fließen in eine gemeinsame Kasse, die Veränderungen an den übereingekommenen Bestimmungen werden gemeinsam beschlossen.

Ein schöner Zweck, wenn man ihn so entkleidet von den speziellen Bestimmungen der Verträge und Gesetze betrachtet! Wie er sich nach diesen realisirt und wie er in der Anwendung auf die Verhältnisse Badens sich gestaltet, ist die Aufgabe unserer Untersuchungen. Die Materialien hierzu sind:

1) der offene Vertrag zwischen den Vereinsstaaten und dem Großherzogthum Baden vom 12. Mai 1835;
2) die Separatartikel zu diesem offenen Vertrag vom gleichen Datum;
3) das Schlußprotokoll zu den beiden vorhergehenden Verträgen vom gleichen Datum;
4) ein besonderer Artikel mit dem dazu gehörigen Schlußprotokoll vom gleichen Datum;
5) das Zollcartel;
6) die Zollordnung mit den dazu gehörigen Tarifen und

7) zwei Entwürfe von Strafgesetzen, wovon eines von beiden gewählt werden soll.

Wir können diesen Aktenstücken nicht Artikel für Artikel folgen, wir würden dadurch ein weitläufiges Operat bilden, ohne die nothwendige Uebersicht zu gewinnen. Wir werden den Inhalt derselben unter folgenden Hauptgesichtspunkten zusammenfassen und dabei jene Artikel unberührt lassen, welche nur als Folgerungen der Hauptgrundsätze anzusehen sind:

a) Wirkung des Vereins auf Urproduktion, Handel und Gewerbe des Großherzogthums;
b) Wirkung des Vereins auf die Consumenten und die Finanzen;
c) über das System des Vereins zu dem Schutz der Zölle;
d) Wirkung des Vereins in Beziehung auf die Landesverfassung;
e) über die Behauptung der Nothwendigkeit des Beitritts des Großherzogthums zum Verein.

Wir werden bei diesen Untersuchungen so vollständig zu seyn suchen, als es zur gründlichen Erforschung der Wahrheit nothwendig ist. Wir werden die Sache von allen Seiten und mit der Ruhe zu beleuchten suchen, welche ihre hohe Wichtigkeit fordert. Wegen Kürze der Zeit werden wir jedoch Manches nur andeuten können, was wir ausführen sollten, und Manches weitläufiger behandeln, als die Erschöpfung der Sache fordert.

A. Wirkung des Vereins in Beziehung auf die Urproduktion, Handel und Gewerbe.

Ein großer Markt von 10,000 Quadratmeilen, bewohnt von 23,000,000 Menschen, öffnet sich unserem Verkehr.

So sehr wir den Grundsatz anerkennen, daß Industrie und Handel zur ihrem kräftigen Gedeihen vor Allem einen großen freien Markt bedürfen; so sehr Deutschland diesen Mangel daran bisher fühlte, so kann man doch in Beziehung auf Baden die Frage stellen, ob auch diesem Lande durch den vorliegenden Verein der große freie Markt für den Absatz seiner Erzeugnisse, für seinen Handel gewährt wird. Den Werth des freien Marktes kann man nicht allein nach der geographischen Ausdehnung bemessen, auf die natürlichen Verbindungen kommt es weit mehr an.

Kein deutscher Staat hat so viel Ursache, bei der Frage über den Beitritt zu dem Verein seine Verkehrsverhältnisse in genaue Betrachtung zu ziehen, als Baden. Mit einer Grenze von circa 50 Stunden berührt es die Schweiz, welche dem System der Handelsfreiheit in vollem Maße huldigt und mit welchem ein natürlicher, sehr lebhafter Wechselverkehr in allen Zweigen der Produktion Statt findet. Nach der Schweiz unterhält das Großherzogthum mit Frankreich den lebhaftesten Verkehr. Dieses Land ist zwar mit strengen Mauthlinien umgeben, doch werden dahin noch viele Produkte der Land- und Waldwirthschaft verwerthet, womit wir mehr bezahlen können, als wir von Frankreich beziehen.

Mit den Niederlanden, welche dem Verein nicht angehören, stehen wir ebenfalls in lebhaftem Wechselverkehr.

Von den Staaten des deutschen Zollvereins beziehen wir zwar mancherlei Erzeugnisse, setzen jedoch im Ganzen wenig dahin ab; was wir früher dahin absetzten, ist schon vor dem Vereine durch die Zollsysteme der einzelnen Nachbarstaaten abgehalten worden. Um uns wegen der dadurch zugefügten Nachtheile zu entschädigen, haben wir, so mäßig auch unser Zollsystem im Allgemeinen ist, doch auf mehrere leichter zu schützende Erzeugnisse der Urproduktion im Verhältniß zum Werthe bedeutende Zölle aufgelegt, und dadurch erzielt, daß wir ohne Schaden selbst verzehren können, was uns eines Theils unsere deutschen Nachbarn und andern Theils Frankreich nicht abnimmt. Der frühere Absatz nach den Vereinsstaaten war in Beziehung auf einzelne Erzeugnisse und auf einzelne Landestheile von Bedeutung, doch würde er auch bei der vollkommensten Freiheit des Verkehrs nie so stark seyn, als er nach der Schweiz steht und nach Frankreich sich stellen würde. Nach diesen Ländern ist der natürliche Handelszug des Großherzogthums am stärksten.

Würde der Verein unsere Handelsverhältnisse mit der Schweiz und Holland nicht stören, und könnte er die Störungen, welche das französische Mauthsystem uns zufügt, heben, so würde der Verein für uns Handelsfreiheit erwirken und

wir müßten ihn in Beziehung auf unsere Produktion für sehr vortheilhaft erkennen. Allein die Freiheit, welche der Verein uns bietet, ist mit strengen Mauthen gegen unsere Hauptmärkte, die Schweiz, Frankreich und die Niederlande verbunden, und es ist daher zunächst zu untersuchen, ob und in wie weit unser Verkehr mit jenen Staaten gestört wird.

Es liegt in der Natur der Sache und ist durch die Erfahrung vielfältig bestätigt, daß ein gegenseitiger Verkehr zwischen zwei Staaten schon in Folge einseitiger Maßregeln eines der beiden Staaten aufgehört hat. Die Folgen solcher einseitigen Beschränkungen bleiben oft unserer Voraussicht verborgen, bis sie sich zu unserem Schaden offenbaren. Werden durch solche einseitige Maßregeln natürliche und lebhafte Verkehrsverhältnisse gestört, so kann eine Rückwirkung auf den veranlassenden Staat kaum ausbleiben.

Wenn wir auch von Frankreich in Bezug auf den gegenwärtigen Verkehr nichts zu besorgen haben, da es schon längst durch sein ausgebildetes Mauthsystem die natürlichen Verkehrsverhältnisse so weit beschränkt hat, daß es nur mit dem größten Schaden für sich selbst weiter gehen könnte, so werden doch durch unsern Beitritt zum Verein die durch das französische Mauthsystem in Kraft getretenen Störungen des Verkehrs nicht beseitigt, während die von uns getroffenen Anstalten zum Schutz gegen diese Störung, so weit sie gegen die Vereinsstaaten gerichtet sind, fallen. Jedenfalls aber ist zu befürchten, daß die mit unserm Beitritt zum Verein erstehenden Schranken gegen die Niederlande und insbesondere gegen die Schweiz nachtheilige Rückwirkung auf unsern Absatz nach denselben äußern, wenn man auch Retorsionen nicht erwarten kann.

Wenn wir der Schweiz ihre Fabrikate nicht mehr abnehmen, so werden entweder die frei gewordenen Hände andere Gewerbszweige aufsuchen und dann wahrscheinlich gerade solche, welche bisher bei uns für die Schweiz arbeiteten, oder es werden neue Handelsverbindungen geschlossen, welche an unsere Stelle treten, odrr es werden die überflüssig gewordenen Fabriken in andere Länder übertragen, wenigstens werden keine weitern Fortschritte mehr gemacht werden und unser Absatz nach der Schweiz wo nicht gemindert, doch in seiner weiteren Entwicklung nicht brfördert.

In jedem Fall dürften wir daher in unserem Verkehr mit der Schweiz Verluste erleiden.

Werden uns diese Verluste durch den Verkehr mit den Vereinsstaaten ersetzt werden? Können diese unsere Ueberflüsse aufnehmen? Wird die Begünstigung der Fabrikation durch das Vereinssystem auch unsern Urprodukten Absatz verschaffen?

Die Beantwortung dieser Fragen fällt mit unsern Untersuchungen über die Wirkung des Vereinssystems auf die Hauptzweige der Produktion des Landes zusammen. Bevor wir aber dazu übergehen, müssen wir jene Bestimmungen des Vertrags, welche auf diese Untersuchung von Einfluß sind, zusammrnstellen und einer Würdigung im Allgemeinen unterwerfen:

1) Zu dem Zweck des Vereins gehört auch die Zulassung anderer deutscher Staaten, jedoch nur so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint (Artikel 38 des offenen Vertrags).

Es wäre besser, dieser Vorbehalt wäre nicht gemacht worden. Was soll darunter verstanden seyn. Wenn die nordischen freien Städte dem Verein beitreten wollten, sollte ihre Concurrenz in Haupthandelsartikeln einzelner Staaten Hinderniß ihrer Aufnahme seyn?

2) Die Annäherung zur allgemeinen Handelsfreiheit durch Verträge mit außerdeuschen Staaten ist ein weiterer Zweck des Vereins (Art. 39 des offenen Vertrags).

Diesen Zweck zu erreichen, bedarf es jedoch des Beitritts von Baden nicht, die Bevölkerung von Baden ist nicht so stark, daß sie die Macht des Vereins bedeutend erhöhen könnte. Auch ist das schöne Ziel einer Annäherung zur allgemeinen Handelsfreiheit noch viel zu fern, als daß Baden ohne Rücksicht auf seine näheren Interessen dieses Zweckes wegen den Beitritt beschließen sollte. Eine bedeutende Aenderung der Systeme Frankreichs und Englands, wodurch sie in den Stand gesetzt würden, auf eine gleiche Basis mit dem deutschen Zollverein durchgreifende Verträge abzuschließen, ist sobald nicht zu erwarten. Wer so, wie diese Staaten, durch erkünstelte Anordnungen sich in einen naturwidrigen

Zustand versetzt hat, kann nur langsam oder durch lebensgefährliche Operationen in den natürlichen Zustand zurückkehren. Wenn der deutsche Verein mit Frankreich einen Vertrag abschließt, so kann nicht bezweifelt werden, daß Baden die gleichen Vortheile von Frankreich erhält, da wir ihm mehr gewähren, als jeder Vertrag ihm gewähren kann.

3) Nach den Art. 7 und 11 des offenen Vertrags sind zwar alle Zölle zwischen den Vereinsstaaten aufgehoben, doch müssen noch von verschiedenen Gegenständen, welche in den einzelnen Staaten mit verschiedenen Productionssteuern belastet sind, sogenannte Ausgleichungsabgaben erhoben werden.

Es sind die Gegenstände, von welchen diese Abgaben bezogen werden dürfen, auf Wein, Bier, Branntwein und Tabak beschränkt, und es ist ein Maximum dafür festgesetzt. Dermalen bestehen dergleichen Abgaben nach dem Separatartikel 6:

I. Von Erzeugnissen des Großherzogthums Badens bei deren Uebergang

a. nach Preußen, Sachsen, Kurhessen und dem Gebiet des Thüringischen Vereins:
   1) von Branntwein 5 Rthlr. (nach Kurhessen 3 Rthlr.) für die Ohm von 120 preußischen Quart (gleich $93^{6}/_{10}$ badischen Maß);
   2) von Tabak (Blätter und Fabrikate) $^{2}/_{3}$ Rthlr. für den Centner;
   3) von Traubenmost $^{2}/_{3}$ Rthlr. und von Wein $^{5}/_{6}$ Rthlr. für den Centner;

b. Nach Baiern (mit Ausschluß des Rheinkreises):
   1) von Bier 20 kr. für den baierischen Eimer (gleich $45^{6}/_{10}$ badischen Maß);
   2) von geschrotetem Malz 50 kr. für den baierischen Metzen (gleich $2^{43}/_{100}$ badischen Sester);
   3) von Branntwein 1 fl. 45 kr. für den baierischen Eimer.

c. Nach Würtemberg:
   1) von geschrotetem Malz 20 kr. für das würtembergische Simri (gleich $1^{48}/_{100}$ badischen Sester);
   2) von Branntwein 5 fl. für den würtembergischen Eimer (gleich $1^{96}/_{100}$ bad. Ohm).

II. Von Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten bei deren Uebergang nach Baden:

a. beim Uebergang aus dem Großherzogthum Hessen:
   von Bier 40 kr. für die badische Ohm;

b. beim Uebergang aus dem baierischen Rheinkreise:
   von Bier 1 fl. 18 kr. für die badische Ohm.

Rückvergütungen solcher Steuern sollen nach Nr. 4 des Art. 11 nicht geleistet werden, ausnahmsweise ist jedoch Baden gestattet, eine solche bei Versendung von Bier nach Rheinbaiern mit 1 fl. 18 kr. und nach Hessen mit 40 kr. per Ohm zu leisten.

In so fern diese Steuern nach dem Prinzip einer gleichen gegenseitigen Besteuerung regulirt sind, kann man dabei nur bedauern, daß durch deren Erhebung der freie Verkehr unter den verschiedenen Staaten gehemmt wird.

In Beziehung auf die Regulirung der Abgaben haben wir einige Bedenken zu äußern:

a. Die sächsische Ausgleichungsabgabe vom Wein beträgt $^{5}/_{6}$ Rthlr. für den Centner oder (das badische Fuder zu 30 Centner angenommen) 43 fl. 45 kr. vom badischen Fuder. Bei dem höchst unbedeutenden Weinerwachs in Sachsen erscheint diese Productionssteuer sehr stark. Sie erzielt das Resultat, daß die geringeren Weine des Vereins nicht dorthin abgesetzt werden können, daß nur die bessern und ausländischen dort einen Markt finden.

b. Die preußische Ausgleichungsabgabe vom Wein beruht auf dem höchsten Satz der preußischen Klassensteuer von der Production, und schließt noch die Tara ein, welche bei der Productionssteuer nicht in Anrechnung kommt. Es ist dies eine Ungleichheit, die zunächst zwar nur die angrenzenden Vereinsländer trifft, durch Nachschub aber auch auf unsern Wein von Einfluß ist.

c. In den deutschen Staaten des linken Rheinufers ist der Zehnte vom Wein abgeschafft, die preußische Productionssteuer ist mit der ganz gleichen Wirkung an die Stelle des Zehnten getreten. Bei der Versendung der rheinbaieri-

schen und rheinhessischen Weine nach Preußen, in welchen Ländern weder Zehnten noch Productionssteuer besteht, ist die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe ganz angemessen; dagegen sollte bei der Versendung badischer Weine, von welchen der Zehnte noch erhoben wird, nach Preußen keine (oder, in so fern der Zehnte weniger beträgt, eine verhältnißmäßig geringere) Ausgleichungsabgabe, vielmehr sollte eine solche bei Versendung der rheinhessischen und rheinbaierischen Weine nach Baden erhoben werden.

4) Nach Art. 7, lit. c des offenen Vertrags, veranlassen auch die Erfindungspatente eine Störung des gegenseitigen freien Verkehrs; nach Art. 4 Ziff. 1 des Separatvertrags soll jedoch eine Verabredung von dem Gesichtspunkte aus getroffen werden, daß keine Patente auf solche Gegenstände bewilligt werden, welche — den Conplex der gesammten Vereinsstaaeen als ein Ganzes betrachtet — weder neu noch eigenthümlich sind.

Es sollten überhaupt nur auf gemeinsame Verabredungen hin solche Patente, dann aber für den ganzen Verein bewilligt werden.

Ein weiteres Hinderniß des gegenseitigen freien Verkehrs (Art. 7 lit. a und Art. 8 des offenen Vertrags), das Verbot der Einfuhr von Spielkarten hätte doch wohl ohne großen Schaden aus dem Wege geräumt werden können.

Aber auch nach Beseitigung der Verkehrshindernisse wegen der Ausgleichungsabgabe, der Erfindungspatente, des Verbots der Einfuhr von Spielkarten, bleiben immer noch die Salzmonopolien schwer zu beseitigende Hindernisse des freien Verkehrs (Art. 7, lit a).

5) Der Tarif ist bei unsern gegenwärtigen Betrachtungen das wichtigste Aktenstück, jedoch nur in so weit er die Production und den Verkehr betrifft. In Beziehung auf die Besteuerung der Consumtion wird er im zweiten Abschnitt zur Sprache kommen.

Man kann ihn in Beziehung auf die Production des Gesammtvereins, abgesehen von der Höhe der Zollsätze, in seiner Allgemeinheit für zweckmäßig angelegt erkennen. Er schützt die Fabrikation und selbst die Urproduction in einzelnen Artikeln unmittelbar, er läßt die Ausfuhr frei oder belegt sie mit geringen Zöllen, ohne durch diese Anordnungen für einzelne Zweige der Volkswirthschaft die andern zu verletzen. Einzelne verletzende Ausnahmen werden wir im Verlauf des Berichts zur Sprache bringen.

In Beziehung auf die Höhe der Zölle ist das System des Vereinstarifs weit entfernt von der Strenge der Prohibitivsysteme Englands und Frankreichs, doch sind die Zollsätze häufig höher als eine billige Begünstigung der inländischen Production im Gegensatz zu den Ansprüchen der Consumenten begehren kann. Die Schutzzölle sollten nur jene Productionszweige treffen, welche auch bei allgemeinem freien Handel bestehen können, und nur so hoch seyn, daß sie dem inländischen Erzeuger einen billigen Vortheil auf dem innern Markt gewähren, als Entschädigung dafür, daß ihren Erzeugnissen der fremde Markt verschlossen ist, und hierzu dürften 10 pCt. des Werths in der Regel genügen. Bei einem solchen Zoll wird die Consumtion nicht zu sehr belastet, — die Fabrikanten selbst dürfen in Einführung der Verbesserung ihres Gewerbes nicht läßig werden, und werden dadurch in Stand gesetzt, auf den noch freien Märkten mit Vortheil gegen die Prohibitivstaaten zu concurriren.

Die Begünstigung der Gewerbe durch unverhältnißmäßige Zölle, wodurch widernatürliche Etablissements hervorgerufen werden, steht in direktem Widerspruch mit einem der Hauptzwecke des Vereins, durch Verträge mit andern Staaten allmählig die Handelsfreiheit herbeizuführen.

Was den Tarif für den Transit betrifft, so ist diesem zwar ein fester Satz von 50kr. pr. Centner für alle Routen an die Spitze gestellt, allein es sind so viel Abweichungen zugelassen und vorbehalten, daß man nur das System darin finden kann, so viel zu nehmen, als man ohne Verletzung des eigenen Interesses erhalten kann. Es kann sich nicht fehlen, daß bei einem so unbestimmten System in einem Vereine mehrerer Staaten mit der Zeit Verletzungen einzelner Interessen hervorgehen. Für einen solchen Verein, bei der Lage des Gebiets, wäre es wohl am besten, völlige Freiheit des Transits auszusprechen. — Für die Interessen des Großherzogthums ist durch den Vertrag gesorgt.

6) In Beziehung auf den **Verkehr mit der Schweiz** sind mehrere Begünstigungen gewährt.

Nach Art. 16 des Separatvertrags zum Art. 39 des offenen Vertrags Ziff. 3, tritt Baden in die besondere Verabredung ein, welche Baiern und Würtemberg zur Begünstigung der Schweiz schon früher veranlaßt hatten. Da jedoch diese Verabredung nur noch bis zu Ende des gegenwärtigen Jahrs dauert, so wurde den Staaten Baiern, Würtemberg und Baden überlassen, gemeinsam, oder jeder für sich allein, neue Verträge mit der Schweiz zu unterhandeln, wobei schon vorläufig die Zustimmung des Vereines zugesichert wird, wenn die Zugeständnisse für die Schweiz sich auf folgende Gegenstände beschränken:

a) Freie Ein- und Ausfuhr von Getreide, Holz, rohen Farbkräutern, Honig, Wurzeln, gedörrtem Obst und ungebleichtem Wachs.
b) Verminderung des Eingangszolls von den schweizerischen weißen Bodenseeweinen (worunter die weißen Weine der Grenzkantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau verstanden werden), in Fässern eingeführt bis auf 50 kr. vom Centner.
c) Verminderung des Eingangszolls von Schweizerkäse auf die Hälfte des allgemeinen Tarifs.
d) Verminderung des Eingangszolls von Uhrenbestandtheilen ebenfalls auf die Hälfte des allgemeinen Tarifs.
e) Zollfreie Einfuhr von gemeinen Töpferwaaren.
f) Zollfreie Einfuhr von Gegenständen, welche zur Verarbeitung oder zur Veredlung ein- und wieder ausgeführt werden, so wie zollfreie Einfuhr von Leinwand, welche auf schweizerische Bleichen gebracht und wieder zurückgeführt wird, und endlich von Vieh, welches auf inländischen Weiden ein- und wieder ausgeführt wird.

Von der bis zu Ende des gegenwärtigen Jahres bestehenden Begünstigung rücksichtlich der Einfuhr eines gewissen Quantums von Seidenwaaren ist für die Zukunft keine Sprache mehr.

Außerdem besteht für den kleinen Kanton Neufchatel die Begünstigung, weil er einen Bestandtheil der preußischen Monarchie ausmacht, ein bestimmtes Quantum Baumwollenwaaren gegen zwei Fünftel des Eingangszolles und ein bestimmtes Quantum Bouteillenweine zollfrei einführen zu dürfen.

Die Größe dieser Quantitäten sind uns nicht bekannt gemacht worden, sie werden nach dem Durchschnittsbetrag der in den drei Jahren, 1832, 1833 und 1834 unbeschränkt gewesenen Begünstigung ermittelt. Bei den Verhandlungen der Sachverständigen wurde angegeben, daß früher das Quantum Baumwollenwaaren auf 6000 Centner regulirt war, fast so hoch, als die ganze Einfuhr des Großherzogthums beträgt.

Die Begünstigungen gegen Neufchatel können wir den Begünstigungen gegen die Schweiz nicht beirechnen, und die Begünstigungen gegen die gesammte Schweiz sind zwar stark für einen geschlossenen Zollverein, doch können sie unsere Besorgnisse wegen Störung des Verkehrs mit der Schweiz nicht ganz beseitigen.

7) Im Art. 7 des Separatvertrags zum Art. 12 des offenen Vertrags ist der Grundsatz ausgesprochen, daß von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, keine weitere Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats oder der Communen erhoben werden darf, vorbehaltlich jedoch derjenigen innern Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitung aus solchen, sowohl fremden als inländischen, oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen allgemein gelegt sind.

Dieser Grundsatz läßt sich nur durch die Höhe der Eingangszölle von den betreffenden Gegenständen rechtfertigen. Er ist eigentlich eine indirecte Minderung dieser Zölle, jedoch auf Kosten derjenigen Staaten, in welche die Gegenstände gebracht werden.

Von Interesse ist dieser Grundsatz für die badische Production bei der Einfuhr von Wein, Bier, Branntwein und Fleisch, von welchen Gegenständen die Zölle jedoch hoch genug sind. In Bezug auf den Verkehr mit andern Vereinsstaaten ist der Grundsatz von Wichtigkeit für unsere Production, außer dem Wein noch vom Tabak, von welchem jedoch der Zoll ebenfalls noch hoch genug ist. Wegen der geringeren Verzollung der schweizer Seeweine ist die Verabredung getroffen, daß die Verbrauchsabgaben noch forterhoben werden dürfen, jedoch für die gemeinschaftliche Kasse.

8) Nach Art. 22 lit. c. des offenen Vertrages werden von den gemeinsamen Revenuen jene Rückvergütungen abgezogen, welche auf besonderen Verabredungen beruhen. Diese bestehen nach der mündlichen Auskunft der Regierungskommission

a) von Weinen, welche von Großhändlern bezogen werden, beim Verkauf ins Inland in 20 Procent des Eingangszolls,

b) von raffinirtem Zucker, welcher von den Raffinerien ins Ausland versendet wird, in dem entsprechenden Eingangszoll des Rohzuckers und

c) nach Schlußprotokoll des Art. 23 des offenen Vertrags von fabrizirtem Tabak, welcher ins Ausland versendet wird, für den Eingangszoll von den dazu verwendeten ausländischen Tabaksblättern.

Die Rückvergütung vom Wein beträgt unter dem Titel „für Abgang unter Auslauf" 6⅔ Procent, wenn die eingeführte Quantität von gewöhnlichem Landwein 13 Ohm, oder von feinen Weinen 5 Ohm beträgt, und ferner unter dem Titel „Vergütung des Verlustes durch Einzehrung und Satz" in 13⅓ Procent, wenn die Quantität 32 Ohm beträgt, also im Ganzen 20 Procent. Außerdem wird solchen Großhändlern Kredit für die Zollzahlung bis zur Zeit des Verkaufs bewilligt.

Diese Vergünstigung wirkt eines Theils als Monopol für die großen Weinhandlungen, und setzt andern Theils den Eingangszoll vom Wein um ⅕ herab.

Die Rückvergütung für ausländische Tabaksblätter ist vorläufig für Schnupftabak auf 75 Procent, für Rauchtabak aber auf 95 Procent der Eingangssteuer von den ausländischen Blättern und Berücksichtigung des Mischungsverhältnisses der fremden zu den vereinsländischen Blättern regulirt. Doch wurde vorbehalten, nach gemeinsam anzustellenden Untersuchungen eine anderweite Regulirung eintreten zu lassen.

Die Controle für diese Rückvergütung bleibt stets eine höchst schwierige Aufgabe.

9) Die Art. 23, 24 und 25 des offenen Vertrags geben vielfache Veranlassung zu ungleicher Behandlung der Gewerbtreibenden. Dahin gehören:

a) Die Begünstigungen, welche einzelnen Gewerbtreibenden durch Zollrückvergütungen oder Freipässe von den einzelnen Regierungen gestattet werden können. Die Bestimmung, daß solche Begünstigungen den bewilligenden Staaten zur Last fallen, gleichen die Nachtheile, welche dadurch den andern Gewerbtreibenden zu Theil werden, nicht aus. Der begünstigte Gewerbsmann erhält in der Concurrenz mit den übrigen des gleichen Gewerbes einen offenbaren Vortheil. Rein monarchische Regierungen können in solchen Begünstigungen leichter vorfahren, als diejenigen, welche durch ständische Verfassungen beschränkt sind.

b) Die Kreditbewilligungen für den schuldigen Zoll, beim Empfang zollbarer Waaren. Diese Begünstigungen werden in viel größerem Umfang geleistet, als die vorhergehenden. Welche Ungleichheiten aber bei dieser unbeschränkten Erlaubniß in Beziehung auf Fabrikanstalten (Zuckerraffinerien) und Großhandlungen entstehen können, leuchtet in die Augen.

c) Die Zolbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich die Rabbatprivilegien.

Neue der Art dürfen jedoch nur mit allseitiger Zustimmung bewilliget werden und nach mündlicher Auskunft der Regierungskommission besteht dermalen nur noch das Privilegium in Frankfurt a. d. O., im Betrag von 12 Procent des Zolles. Nach Art. 10 des Separatvertrags geht diese Begünstigung auf alleinige Rechnung der preußischen Regierung.

10) In Beziehung auf Art. 15 des offenen Vertrags ist im Schlußprotokoll lit. C. die Verabredung getroffen worden:

a) Für alle im steuerlich freien Verkehr befindlichen Gegenstände mit Ausnahme der notorisch ausserdeutschen Erzeugnisse wird von Seiten Preußens, Baierns und Hessen-Darmstadts der volle Erlaß der Schifffahrtsabgaben (mit Vorbehalt der Recognitionsgebühr) auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen zugestanden. (Darmstadt nur seinen Antheil zu Mainz).

b) Für alle im steuerlich freien Verkehr befindlichen Gegenstände mit Ausnahme der notorisch ausserdeutschen Erzeugnisse wird von Seite Badens der volle Erlaß der Schifffahrtsabgaben (mit Vorbehalt der Recognitionsgebühr) auf dem Rheine und der Erlaß von ⅘ seiner Neckarzölle zugestanden.

c) Baden behält sich jedoch vor, die Zusage auf den Erlaß von ²/₃ der Neckarzölle nach Ablauf eines Jahrs zurückzunehmen, wenn die Verhandlungen über die Neckarzölle bis dahin nicht zu Ende gebracht seyn sollten. Und Hessen behält sich die Zurücknahme seiner Zusage bevor, wenn Baden von seinem Vorbehalt Gebrauch macht.

Diese Begünstigung ist für die Bergfahrt unbedeutend, da in der Regel nur außerdeutsche Erzeugnisse auf dem Wasser zu Berg verführt werden. Desto bedeutender aber ist diese Begünstigung für die Thalfahrt, indem dadurch diejenigen unserer Erzeugnisse, welche wir auf dem Rhein, Main und Neckar versenden, bis an die niederländische Grenze vom Rheinzoll (mit Ausnahme der Strecke von Mainz bis Coblenz) und vom baierischen Antheil des Mainzolls befreit werden. So weit diese Begünstigungen aus unserer Kasse geleistet werden (die Wasserzölle fließen nach Art. 21 des offenen Vertrags in die Kasse der einzelnen Staaten), kann man sie, in Beziehung auf unsere Produkte, nicht als Folge des Vereins betrachten, da wir sie auch jetzt nachlassen können. Die Begünstigungen von Seiten Preußens, Baierns und Hessens sind jedoch lediglich Folgen des Vereins. Die Begünstigung unserer Ausfuhrprodukte, rücksichtlich der Neckarzölle, ist nicht neu, sie besteht dermalen schon, und zwar in höherem Maße, nämlich zu ⁴/₅ des Zolles.

11) In weiterer Beziehung auf Art. 15 des offenen Vertrags ist im Schlußprotokoll lit. D von Verhandlungen die Rede, wodurch Preußen veranlaßt werden sollte, die Ungleichheit aufzuheben, welche gegenwärtig in Ansehung der Rheinzollerhebung von überseeischen Waaren auf der Strecke von Emmerich bis Coblenz besteht, indem die vorgedachten Waaren, welche auf dieser Strecke in freien Verkehr treten, vom Rheinzoll befreit sind, während von Waaren derselben Art, welche in den übrigen Vereinsstaaten ihre schließliche Abfertigung erhalten, der Rheinzoll entrichtet werden muß. Dieser Zweck könne entweder durch die Wiedereinführung der Zollerhebung von den überseeischen Waaren, welche in Preußischen Rheinhäfen in Verkehr treten, oder durch Ausdehnung der Befreiung von dem Rheinzoll auf diejenigen überseeischen Waaren, welche in den übrigen Vereinsstaaten ihre schließliche Abfertigung finden, erreicht werden. Die Preußischen Bevollmächtigten erklärten, es lasse sich dermalen noch nicht übersehen, ob die entgegenstehenden Hindernisse anders, als im Zusammenhang einer allgemeinen Verständigung über die auf dem ganzen Rheine und seinen Nebenflüssen gegenseitig zu machenden Zugeständnisse sich aus dem Wege räumen ließen. Sie müßten daher wünschen, daß man sich bei der gegebenen Zusicherung, Mittel und Wege zur Beseitigung der bestehenden Ungleichheit aufzusuchen, beruhigen, und das Vertrauen haben möge, daß die preußische Regierung nichts versäumen werde, um jener Zusicherung Folge zu geben.

Die übrigen Bevollmächtigten erklärten, daß sie für jetzt nicht weiter auf die in Antrag gebrachte Aenderung dringen wollten.

Wir müssen diesen Gegenstand, welcher von hoher Wichtigkeit für den Handel und die Industrie ist, etwas umständlicher behandeln. Von den in Frage stehenden überseeischen Gütern, welche über Emmerich auf dem Rheine ins Preußische eintreten, entweder um im Lande per Consumo verzollt zu werden, oder um landwärts wieder ausgeführt zu werden, wird von Preußen kein Rheinzoll erhoben. Alle auf dem Rheine durch den Preußischen Staat blos transitirenden Güter sind aber dem Rheinzoll unterworfen. Er beträgt 24¹/₂ kr. per Centner. Dieser Rheinzollnachlaß wird zwar auch den Kaufleuten der übrigen Rheinuferstaaten des Vereins zu Theil, wenn sie ihre Waaren in Rheinpreußen zum Eingang verzollen. Mit diesem Verfahren sind jedoch Zeitaufwand, Kosten und Unannehmlichkeiten verbunden, durch welche der Vortheil des Nachlasses aufgehoben wird. Der Kaufmann des Oberrheins hat nämlich für den Vorschuß des Eingangszolls einen beträchtlichen Zinsenverlust zu erleiden, Begleitschein und Verschlußgebühren, Speditionslöhne und andere Spesen zu bezahlen, und ist dem Risiko ausgesetzt, welches mit der Verfügung über ein Eigenthum an fremdem Ort stets verbunden ist, während der preußische Händler diese Auslagen nicht hat. Hieraus erklärt sich, warum die direkte Fahrt von Holland nach dem Oberrhein sich noch erhalten hat. Der preußische Händler und Fabrikant (Rafinateur) bleibt daher immer im Vortheil des Nachlasses von 24¹/₂ kr. Wie bedeutend aber diese Begünstigung von Waaren ist, welche schnell abgesetzt werden und nicht hoch im Werth sind, geht schon daraus hervor, daß solche Waaren (Zucker) sogar im Detailabsatz oft nur gegen einen Gewinn von 30 kr. per Centner verkauft werden.

Wenn wir dem Verein nicht beitreten, so bleibt unser Handel unberührt von dieser Belästigung.

12) Zur Erläuterung des Art. 13 des offenen Vertrags muß gesagt werden, daß nach dem Schlußprotokoll zu diesem Artikel angefügt ist, daß die auf den Königlich Würtembergischen und Großherzoglich Badischen Chausseen bestehenden Pflastergelder auch ferner erhoben werden können, so lange auf denselben kein Chausseegeld gefordert wird. Im Allgemeinen haben wir zu bemerken, daß das Chausseegeld in den meisten übrigen Vereinsstaaten, so wie das als Maximum festgesetzte, durch seine Höhe neben dem regulirten Transitzoll, auf den Landtransit durch Deutschland, die Konkurrenz mit dem nun gestatteten Transit durch Frankreich und in Konkurrenz mit dem Transit zu Wasser nachtheilig einwirkt.

13) Die Aussicht, welche der Art. 14 des offenen Vertrags zu Einführung eines gemeinsamen Gewicht-, Maß- und Münzsystems eröffnet, wird bei ihrer Realisirung von wohlthätigem Einfluß auf den Verkehr in den deutschen Ländern seyn, doch können auch jene Staaten, welche dem Vereine nicht angehören, sich der deßfallsigen Uebereinkunft anschließen.

14) Die unbestimmte Dauer des Vertrags, wie sie durch Art. 41 des offenen Vertrags festgesetzt ist, und welche nach dem Schlußprotokoll schon mit dem 1. Januar 1838 zu Ende gehen kann, wenn die dermaligen Zollrevenuen eines Vereinsstaates um 10 Procent sich mindern, ist zwar in der Natur der Sache begründet, wird aber wenigstens einigermaßen auf Etablirung von neuen Gewerbsanstalten nachtheilig einwirken.

15) Außer diesen Bestimmungen, welche auf die volkswirthschaftlichen Interessen des Großherzogthums von Einfluß sind, muß auch noch das System über Erhebung und Controlirung der Zölle in Betrachtung gezogen werden. Diesen Gegenstand werden wir jedoch im Abschnitt C einer umständlicheren Würdigung unterwerfen. Das Resultat derselben ist, daß durch die Wahl des Hallsystems, im Vorzug gegen das Grenzsystem, dem badischen Handel einerseits die Vortheile nicht zugehen, welche durch die Wahl des letztern ihm zugegangen wären, und andererseits ihn mehr, als bei dem Grenzsystem, mit Controlen (Binnencontrol) belästigen.

Wenn nun auch diese Betrachtungen über die speciellen Bestimmungen des Vereinssystems, so weit sie sich auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Großherzogthums beziehen, meistens nicht den Wünschen entsprechen, welche wir an dasselbe machen möchten, so kann man daraus dennoch nicht folgern, daß der Verein überhaupt nachtheilig auf diese Verhältnisse einwirken müßte. Auch bei diesen Bestimmungen bietet er noch zahlreiche Vortheile dar, welche wir nun in Vergleichung mit den Nachtheilen bei den einzelnen Produktionszweigen in nähere Betrachtung nehmen wollen.

Um jedoch das Verhältniß der einzelnen Hauptproduktionszweige gegen einander zu ermessen, wollen wir zuerst einige statistische Notizen vorausschicken:

a) Die gewerbliche Bevölkerung des Großherzogthums besteht in:

Landwirthen, welche kein anderes Gewerbe dabei haben	101,792	Familien
Kleingewerbsleute (ohne Handelsleute) worunter alle Gewerbsleute, welche zugleich Landwirthschaft treiben, mitbegriffen sind, namentlich alle Landgewerbe, welche ihr Gewerb häufig nur als Nebengeschäft ausüben; nur die Fabrikanten sind ausgenommen.	87,131	"
Fabrikanten	161	"
Handelsleute	8332	"
Gewerbsgehülfen	33,269	"

wovon bei den Fabriken . . . } 2756 Personen männlichen und
" " Handelsleuten . } 1744 " weiblichen Geschlechts.

b) Das Steuerkapital theilt sich in

Grund- und Gefällsteuerkapital in runden Summen	467,000,000	fl.
Häusersteuerkapital	150,000,000	"
Personalsteuerkapital für Landwirthe und alle Gewerbsleute.	121,000,000	"

Gewerbsbetriebskapital	22,000,000 fl.
wobei zu bemerken ist, daß das laufende Betriebskapital der Landwirthschaft (Vieh, Schiff und Geschirr) nicht versteuert wird, und daher auch nicht angegeben werden kann.	
Unter dem angegebenen Betriebskapital beträgt das der Fabriken und Manufacturen	1,777,000 „
dann des Handelsstandes	9,759,000 „
c) der Flächengehalt des Großherzogthums umfaßt im Ganzen	3,533,000 Morgen
Darunter befindet sich	
Ackerfeld	1,363,000 „
Wiesen	407,000 „
Weinberge	68,000 „
Wald	1,296,000 „

I. Urproduction.

Dieser Theil der Volkswirthschaft ist bei weitem der wichtigste. Es fragt sich, werden die Veränderungen, welche der Beitritt zum Zollverein hervorruft, vortheilhaft oder nachtheilig auf denselben einwirken?

Die Hauptzweige der Urproduction des Großherzogthums sind Getreidebau, Bau von Handelsgewächsen (Oelsamen nebst Oel, Hanf, Tabak, Hopfen rc.), Weinbau, Viehzucht und Holzproduction. Die Momente, welche zur Beantwortung der gestellten Frage ins Auge gefaßt werden müssen, sind der dermalige Handel nach Richtung und Quantität in Verbindung mit dem Stand desselben zur Zeit ehe unsere Nachbarn die strenge Mauth eingeführt hatten, die Veränderungen, welche durch den Beitritt zum Verein in den Zollsätzen vor sich gehen werden, und die Veränderungen, welche hiernach im Verkehr zu erwarten sind.

Die Rückwirkungen, welche nicht specielle Handelsartikel unmittelbar betreffen, sondern durch die Annahme des Systems im Allgemeinen hervorgerufen werden, namentlich die Rückwirkung auf den Verkehr mit der Schweiz, wovon bereits im allgemeinen Theil des gegenwärtigen Abschnittes gesprochen wurde und die Rückwirkungen, welche die Veränderungen der Gewerbsindustrie auf die Urproduction haben werden (siehe A. II.), sind Momente, die nur im Allgemeinen in Betrachtung gezogen werden können.

1) Den Verkehr mit Getreide und Handelsgewächsen muß man wegen der Wechselwirkung auf einander gemeinsam betrachten. Wenn der Bau von Handelsgewächsen in Folge des bessern Absatzes zunimmt, muß der Bau von Getreide zu seinem Vortheil abnehmen. Wenn der Getreidebau in Folge einer leichteren Concurrenz des Auslandes gedrückt wird, muß der Bau von Handelsgewächsen zunehmen, ohne daß diese Zunahme einen größern Gewinn als bisher andeutet. Bei diesen Betrachtungen muß man jedoch stets die große Differenz im Auge behalten, welche der Getreidebau gegen den Bau von Handelsgewächsen darbietet. Ein neuerer Statistiker berechnet den jährlichen Ertrag des Getreidebaues auf 31 Millionen, während er den Ertrag des Baues von allen Handelsgewächsen zusammen auf 2 Millionen anschlägt. Ein geringerer Nachtheil des Getreidebaues kann nur durch große Vortheile der Handelsgewächse ausgeglichen werden.

Getreide wird bei uns in großer Menge eingeführt, doch eine noch weit größere Menge wird ausgeführt. Die Einfuhr kommt hauptsächlich aus Würtemberg, sie betrug im Durchschnitt der drei Jahre 1831 bis 1833 — 116,000 Malter und im Jahr 1820 — 132,000 Malter. Die Ausfuhr der neuen Zeit kann nicht voll angegeben werden, da seit dem Jahr 1827 die Ausfuhr nach der Schweiz frei ist; sie betrug im Jahr 1820 im Ganzen 304,000 Malter, und zwar 173,000 Malter wurde aus dem Seekreis und Dreisamkreis (meistens nach der Schweiz) und 60,000 Malter aus dem Main- und Tauberkreis (meistens nach Altbaiern) ausgeführt. Im Jahr 1831 wurde an der Grenze gegen Altbaiern und Hessen (aus dem Main- und Tauberkreis) noch 38,000 Malter ausgeführt. Bei uns besteht dermalen ein fixer Eingangszoll.

von Kernen per Malter 50 kr.
„ Roggen „ „ 34 „
„ Gerste „ „ 28 „ und
vom Hafer „ „ 16 „

Nur an der Grenze gegen die Schweiz und einen kleinen Theil von Würtemberg, nämlich von Oeffingen bei Möhringen bis an den Bodensee beträgt der Eingangszoll von glatter Frucht 8 kr. per Malter und von rauher Frucht 4 kr. per Malter. In Altbaiern ist der Eingangszoll nach den Preisen verschieden, der Zoll vom Kernen und von Waizen beträgt bei einem Preis von 5 fl. 24 kr. bis 8 fl. 6 kr. vom badischen Malter 32 kr., und bei einem Preis von 8 fl. 6 kr. bis 9 fl. 27 kr. vom badischen Malter 16 kr.; der Zoll von den übrigen Fruchtgattungen ist verhältnißmäßig geringer. Wenn in Folge des Vereins der im Verhältniß zum Preis bedeutendere badische Zoll aufgehoben wird, so müssen die Getreidepreise im Lande, mit Ausnahme des Main- und Tauberkreises, gedrückt werden, während die Aufhebung des viel geringeren baierischen Zolles die Früchte im Mainkreis nicht bedeutend steigern würde. In einem Theil des Seekreises wird die Aenderung nur unbedeutend seyn.

An Oelsamen war die Einfuhr im Jahr 1831 — 9093 Centner und die Ausfuhr 20595 Centner, an Oel war die Einfuhr 1167 Centner und die Ausfuhr 6617 Centner. Die Mehrausfuhr an Oel und Oelsamen zusammen betrug daher 17,900 Centner, wovon allein nach der Schweiz 12,000 Centner giengen. Der Einfuhrzoll an Oelsamen ist in Baden 8 kr. und im Verein 4 kr. vom Malter, deren Aufhebung wird also keine Veränderung des Verkehrs veranlassen. Der Einfuhrzoll vom Oel ist in Baden 2 fl. 5 kr. und im Verein 2 fl. 48¾ kr. vom Centner. Das Aufhören dieser Zölle wird wenigstens nach den dermaligen Handelsconjuncturen zum Nachtheile von Baden ausfallen, da die Oelpreise im Verein geringer sind, als bei uns.

Die reine Ausfuhr von Hanf (nach Abzug der geringen Einfuhr) war im Jahr 1831 nur 13,600 Centner (geschleißt und gehechelt zusammen), aber im Jahr 1832 — 36,600 Centner, welche der Mehrausfuhr im Jahr 1820 zu 41,800 Centner sich annähert. Er wird hauptsächlich nach Holland, Frankreich und der Schweiz ausgeführt. Unser Eingangszoll beträgt von geschleißtem Hanf 30 kr. und von gehecheltem Hanf 1 fl. per Centner, während er im Verein von beiden Sorten nur zu 18¾ kr. steht. Der letztere Zollsatz hat unsere bisherige Ausfuhr nach den Vereinsstaaten nicht erschwert, doch wird die Aufhebung desselben, in Verbindung mit der Aufhebung des Rheinoctroi, auf unsern Verkauf überhaupt und auf unsere Versendungen nach Holland wohlthätig wirken. Ob und in wie weit durch die Aufhebung unserer Eingangszölle die Zufuhr aus den Vereinsstaaten und die Concurrenz des russischen, östreichischen und italienischen Hanfs in den Vereinsstaaten nachtheilig wirken wird, können wir nicht ermessen, keinenfalls aber dürften dadurch die Vortheile aufgewogen werden, welche die Aufhebung des Rheinoctroi und des Eingangszolls des Vereins gewährt.

Die reine Ausfuhr an hierländischen Tabaksblättern war im Durchschnitt der zwei Jahre 1831 und 1832 22,900 Centner, und erreicht die reine Ausfuhr des Jahres 1820 zu 37,900 Centner bei weitem nicht. Die Ausfuhr geschah hauptsächlich nach Holland und jenen Vereinsstaaten, welche zur Zeit der Ausfuhr dem Verein noch nicht beigetreten waren. Die Ausfuhr nach diesen Vereinsstaaten ist mit dem sehr starken Zoll von 9 fl. 22½ kr. belastet, der Tabaksbau muß daher durch die Aufhebung dieses Zolls und des Rheinoctrois, vorausgesetzt, daß die inländischen Fabriken nicht leiden, sehr bedeutend gewinnen, wenn wir uns dem Vereine anschließen. Uebrigens darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß im vorigen Jahr die Oestreicher bedeutende Ankäufe von Tabaksblättern in der Pfalz machten, wodurch die Preise über die gerechten Wünsche gestiegen sind. Auch im gegenwärtigen Jahre haben sich bereits wieder östreichische Kommissäre eingefunden. Wenn dieser Absatz ein regelmäßiger werden sollte, so bedürfen die Tabakspflanzer den Verein nicht, um reichen Gewinn zu erhalten. Die Güte des Pfälzer Tabaks dürfte auch neue Absatzwege namentlich in jenen norddeutschen Staaten finden, welche dem Zollverein nicht angehören. Wenn aber unsere Tabaksfabrikanten durch Errichtung von Fabriken in der Schweiz Noth leiden, so kann dies leicht auf unsere Tabakspflanzer stärker rückwirken, als der Gewinn, d. h. der Absatz in das Vereinsgebiet, weil eines Theils auch in Franken, Hessen, Rheinbaiern Tabak gebaut wird, andern Theils aber die Schweiz ihre Blätter aus dem Elsaß bezieht.

Der Hopfenbau ist im Großherzogthum nicht sehr ausgebreitet, es wurden im Durchschnitt der 2 Jahre 1831 und 1832 eingeführt 1606 Centner und ausgeführt 3574 Centner. Die Eingangszölle sind bei uns 3 fl. 20 kr. und im Verein 4 fl. 16¼ kr. Die Aufhebung derselben kann nur wohlthätig auf diesen Kulturzweig wirken.

Betrachten wir nach diesen Bemerkungen den wichtigsten Zweig der Urproduktion, den Bau von Getreide und Handelsgewächsen in seiner Gesammtheit, und erwägen dabei, wie stark der Bau von Frucht im Großherzogthum ist, gegen den Bau von Hanf, Tabak und Hopfen, so kann man wenigstens nicht bezweifeln, daß Vortheile und Nachtheile sich zeigen, und daß weder die einen noch die andern stark überwiegen werden. Es zeigt sich eine doppelte Rückwirkung. Einmal ungünstige Concurrenz der Würtembergischen Früchte und dann besserer Absatz einiger Handelsgewächse. Die Vortheile oder Nachtheile werden stärker, je nachdem man Störungen des Verkehrs mit der Schweiz und Holland fürchtet, oder die Zunahme der Gewerbsamkeit hofft. Noch mehr aber schwindet der Gewinn, wenn man die Tabaksankäufe der Oestreicher für dauernd ansieht.

2) Beim Verkehr mit Wein kann man mit geringerer Zuverläßigkeit auf die Ein- und Ausfuhrlisten bauen, als bei den vorhergehenden Artikeln, weil einestheils die Zölle höher sind und anderntheils wegen den ungleichen Herbsten die Quantitäten wechseln, doch bleibt es immer interessant, wenigstens eine generelle Vergleichung zwischen verschiedenen Zeiten anzustellen, in welchen verschiedene Zollsätze bestanden. Im Jahr 1820, wo in Baiern, Würtemberg und Baden die Zölle viel geringer waren als jetzt, wurden in Fässern eingeführt . . . . 37,850 Ohm
ausgeführt . . . . 43,040 „
im Durchschnitt der zwei Jahre 1831 und 1832 wurden in Fässern eingeführt . . . . 17,693 „
ausgeführt . . . . 25,314 „
also hat die Einfuhr um . . . . 20,157 „
und die Ausfuhr um . . . . 17,726 „
abgenommen. Die Einfuhr hat hiernach mehr abgenommen als die Ausfuhr . . . . 2,431 „
Wenn man nun auch daraus nicht gerade schließen kann, daß die Weinproduktion durch die neuern Verhältnisse gegen früher begünstigt worden ist, so kann man doch noch weniger das Gegentheil daraus folgern. Der Handelszug des Weins hat sich in Folge der Zollerhöhung von Altbaiern und Würtemberg einerseits und von Baden gegen Rheinbaiern und Frankreich anderseits wesentlich verändert. Früher hatte eine starke Ausfuhr nach Würtemberg, Altbaiern und Sachsen Statt, wogegen aus Rheinbaiern und Frankreich eine starke Einfuhr sich zeigte. Jetzt hat die Ausfuhr nach Würtemberg, Altbaiern und Sachsen bis auf Weniges aufgehört, dagegen hat sich die Einfuhr aus Rheinbaiern und Frankreich ungefähr um die gleiche Quantität vermindert. An der Grenze gegen die Schweiz, wo wesentliche Zollveränderungen nicht Statt hatten, fand früher und jetzt ein Wechselverkehr Statt, wobei jedoch die Ausfuhr weit stärker als die Einfuhr war. Die Einfuhr geschieht hauptsächlich auf dem Schwarzwald, die Ausfuhr betrifft hauptsächlich die Markgräfler Weine. Die früheren Zollveränderungen haben den Verkehr mit der Schweiz unberührt gelassen, im übrigen aber bewirkt, daß das Quantum, welches nun weniger ausgeführt wird, nicht mehr durch ausländische Weine ersetzt, sondern an der Stelle dieser ausländischen Weine nun im Lande selbst consumirt wird. Gegenwärtig beschränkt sich die Ausfuhr fast einzig auf die Schweiz; von der Totalausfuhr des Jahrs 1831 zu 23,696 Ohm giengen allein nach der Schweiz 20,952 Ohm. Die Einfuhr geschieht noch aus denselben Ländern wie früher, Rheinbaiern, Frankreich und der Schweiz, jedoch aus beiden ersten Ländern in viel geringeren Quantitäten, sie war nach den Zollregistern vom Jahr 1831 aus Rheinbaiern 6,160 Ohm in Fässern und 253 Centner in Bouteillen, aus Frankreich 2,105 Ohm in Fässern und 375 Centner in Bouteillen (wobei jedoch die Verzollung bei den Stationen im Innern des Landes mit 944 Ohm und 396 Centner nicht begriffen ist). Aus der Schweiz war die Einfuhr im Jahr 1831 7,158 Ohm und 84 Centner.

Vom Beitritt zum Verein erwartet man die Wiederherstellung des früheren Verkehrs, von welchem man annimmt, daß er einem Theil des Landes zum Vortheil, einem andern zum Nachtheil gereichen wird. Allein zur Beurtheilung des künftigen Zustandes müssen noch mehrere andere Momente ins Auge gefaßt werden, welche die zu erwartenden Vortheile und Nachtheile alteriren. Gegen den Verein werden in Beziehung auf die Rebkultur folgende Bedenken angeführt:

a. Die Erhöhung des Eingangszolls gegen die Schweiz von 6 fl. per Fuder neuen Weins und 8 fl. per Fuder alten

Weins auf 50 kr. per Centner oder, das Fuder zu 30 Centner angenommen, auf 25 fl. per Fuder wird die Einfuhr aus der Schweiz mindern und kann dadurch eine Rückwirkung auf die Ausfuhr unserer Markgräfler Weine nach der Schweiz haben.

b. In Würtemberg hat die Weinkultur sehr zugenommen, sie brauchen dort nunmehr weniger ausländische Weine als früher, sodann haben sie früher zwar große Quantitäten aus dem Oberland, besonders vom Kaiserstuhl bezogen, doch wurden dieselben häufig mit Elsäßer Weinen gemischt, deren Einfuhr durch den Vereinszoll abgeschnitten wird. Die stärkeren Ueberrheiner Weine, welche sie nunmehr ebenfalls kennen gelernt haben, werden daher mit unsern Oberländer Weinen in Würtemberg concurriren.

c. Die Concurrenz der Ueberrheiner Weine, sowohl in Würtemberg, als in unserm Mittel- und Unterland, wirkt im Verein um so stärker, als alsdann gar keine Zölle mehr von den Ueberrheiner Weinen erhoben werden, während früher Zölle erhoben wurden, wenn auch kleinere. Ferner wird diese Concurrenz um so stärker, weil von den Ueberrheiner Weinen kein Zehnte bezahlt wird, während er von unsern Weinen noch gegeben werden muß.

d. Im Main- und Tauberkreis wird zwar die frühere Ausfuhr nach Baiern, besonders auf dem Spessart, wieder hergestellt, doch in die sächsischen Länder wird, bei der hohen Ausgleichungsabgabe von 43 fl. 45 kr. per Fuder nur der bessere Wein verbracht werden. Dagegen wird der Absatz der Tauber-Weine im Inland, sowohl durch die Concurrenz der Ueberrheiner, als auch durch die Concurrenz der nun besser kultivirten Würtembergischen Weine am Neckar, der Jart und am Kocher, welche schon früher eingeführt wurden, gedrängt werden.

e. Im Seekreis hat die Rebkultur sich bedeutend veredelt, viele schlechtere Berge wurden ausgerottet, und durch bessere Behandlung anderer Rebberge wurde die Menge vermindert, aber die Qualität verbessert. Die Preise der Seeweine sind seit längerer Zeit angemessen. Wenn durch die höhere Besteuerung der Schweizer Weine und durch die freie Ausfuhr nach Würtemberg und Baiern eine bedeutende Steigerung der Preise hervorgerufen werden sollte, so wäre zu besorgen, daß wieder schlechtere Weinberge angelegt und auf die Vermehrung der Quantität gebaut würde.

Diese Bedenken sucht man durch folgende Gründe zu beseitigen:

1) Die Zollerhöhung gegen die Schweiz ist nicht von der Bedeutung, daß eine wesentliche Veränderung des Weinverkehrs mit derselben dadurch hervorgerufen werden wird, und wenn es einigermaßen der Fall seyn sollte, so wird durch den größern Absatz der inländischen Weine auf den Theil des Schwarzwaldes, wo der Schweizer Wein getrunken wurde, die Störung ausgeglichen werden.

2) Die Abhaltung der Elsäßer Weine kann nur wohlthätig auf unsern Absatz nach Würtemberg wirken und wird die Wirkung der zunehmenden Rebkultur in Würtemberg besser ausgleichen. Auch unsere starken Weine in der Gegend von Offenburg werden dahin Absatz finden.

3) Die Concurrenz der Ueberrheiner Weine wird im Allgemeinen durch den neuen Absatzweg nach Norden bedeutend gemindert, und die Weine in der Gegend von Bruchsal werden durch die Mischung mit Ueberrheiner Weinen größere Haltbarkeit und Absatz nach Würtemberg gewinnen.

Nach diesen Betrachtungen kann man die Wirkung des Zollvereins auf den Verkehr mit Wein für zweifelhaft erkennen. Wer die Besorgnisse wegen des Weinabsatzes nach der Schweiz nicht theilt, wird den Verein eher für vortheilhaft ansehen, wer aber diese Besorgnisse durch die allgemeine Wirkung des Vereins noch gesteigert findet, wird die Nachtheile für überwiegend halten.

4) Der Handel mit Vieh ist sehr stark, an Rindvieh ist die Einfuhr viel stärker als die Ausfuhr. Die Einfuhr betrug nach den Zollregistern im Durchschnitt der drei Jahre 1831 — 1833 an Ochsen, Rindern und Kühen 26,989 Stück. Die Ausfuhr kann nicht vollständig angegeben werden, weil die Ausfuhr nach der Schweiz seit dem Jahr 1827 zollfrei ist. Im Jahr 1820 war die Ausfuhr an großem Vieh 10,000 Stück geringer als die Einfuhr. Die Einfuhr kommt hauptsächlich aus Würtemberg; von den 29,966 Stück großen Viehs, welche im Jahr 1831 im Ganzen eingeführt wurden, kamen 23,624 Stück an der Grenze gegen Würtemberg herein. Der Rest kam beinahe ganz, nämlich mit 4,773 Stück

aus der Schweiz, mit welcher ein sehr lebhafter Wechselverkehr mit Rindvieh Statt findet. Dieser Wechselverkehr ist nach der Lokalität darin verschieden, daß entweder mageres Vieh aus- und fettes eingeführt wird, oder daß gerade der umgekehrte Fall vorkommt. Auch ist die Verbringung von inländischem Vieh auf Weiden in die Schweiz und nach der Weidzeit wieder zurück von einiger Bedeutung. Im Ganzen ist die Ausfuhr an der Schweizergrenze größer als die Einfuhr. Im übrigen geht die Ausfuhr entweder unmittelbar oder mittelbar hauptsächlich nach Frankreich, so wie nach Frankfurt a. M. Durch den Anschluß an den Zollverein kann unsere Rindviehzucht nur verlieren, nicht gewinnen. Der Wechselverkehr mit der Schweiz wird durch die Erhöhung des Eingangszolls für Ochsen von 1 fl. 40 kr. auf 8 fl. 45 kr., für Kühe von 1 fl. auf 5 fl. 15 kr. und von Rindern von 20 kr. auf 3 fl. 30 kr., so wie dadurch, daß die Rückbringung von Schweizerweiden nicht mehr zollfrei gestattet ist, sehr gestört. Eine wesentliche Begünstigung gegen die Vereinszölle wurde übrigens in dem Vertrag dadurch erzielt, daß mageres Vieh zur Nachzucht in einzelnen Stücken auf obrigkeitliche Bescheinigung gegen den vierten Theil des Zolls eingeführt werden darf. — Auf der andern Seite wird das Fallen unserer Eingangszölle an der Grenze gegen Würtemberg in Beziehung auf das schwere Vieh ebenfalls nachtheilig wirken, und durch die Aufhebung des Vereinszolles auf unsere Ausfuhr aus den Vereinsstaaten nicht ersetzt.

Der Handel mit Schafvieh ist ebenfalls von großer Bedeutung. Es kommt hauptsächlich an der Würtembergischen Grenze ein und geht an der Grenze gegen die Schweiz und Frankreich aus. Im Durchschnitt der zwei Jahre 1831 und 1832 wurden eingeführt 51,548 Stück und ausgeführt 62,124 Stück. Dieser Verkehr wird durch den Anschluß zum Verein nicht gestört, unsere Zölle sind nur unbedeutend. Von Bedeutung ist jedoch die Störung unserer Wollausfuhr nach Frankreich durch die Erhöhung des Zolles von 30 kr. auf 8 fl. 26¼ kr. per Centner. Die Ausfuhr von Wolle betrug im Jahr 18³¹/₃₂ im Ganzen 4,015 Centner.

5) Die große Bedeutung unseres Holzhandels ist allgemein bekannt.

Die Einfuhr aus Würtemberg und Hessen ist von Bedeutung, aber noch von viel größerer Bedeutung ist die Ausfuhr nach der Schweiz, Frankreich, Holland und in die Rheinufer-Staaten des Vereins. Die Einfuhr von Brennholz betrug nach den Zollregistern im Durchschnitt der zwei Jahre 1831 und 1832 10,941 Klafter und die Ausfuhr 29,144 Klafter, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Versendungen, welche auf der Kinzig, Murg, Enz und dem Neckar Statt finden, nicht darunter begriffen sind, weil die Ausfuhr auf diesen Flüssen gegen Bezahlung der geringen Wasserzölle von dem Ausfuhrzoll frei ist. Die Ausfuhr an Bauholz und Schnittwaaren giebt ohne die großen Sendungen auf diesen Flüssen kein genügendes Resultat, weßhalb wir auch jede Angabe über Ein- und Ausfuhr unterlassen.

Wenn wir uns dem Verein anschließen, fällt der dermalige Ausgangszoll von Würtemberg hinweg, welcher von Bauholz 10 pCt. und von Brennholz und Schnittwaaren 5 pCt. des Werths beträgt. Manchen Gegenden unseres Landes geht hiernach durch den wohlfeileren Bezug des Holzes ein Vortheil zu, indem solche Erleichterungen sich in der Regel zwischen den Producenten und Consumenten theilen. Dagegen gehen jenen Gegenden des Landes, welche wie die Seegegend Schnittwaaren und grobe Holzwaaren aus dem Ausland (Oestreich) beziehen, durch die hohen Eingangszölle des Vereins nicht unbedeutende Nachtheile zu.

Die Holzproducenten gewinnen durch den Verein und zwar in jenen Gegenden, wo das Holz nicht auf den befreiten Flüssen ausgeführt wird, durch die Aufhebung unseres Ausgangszolles von 10 Procent des Werths, und in jenen Gegenden, aus welchen das Holz aus den befreiten Flüssen ausgeführt wird, jedoch nur in so weit es auf den Rhein kommt, beziehungsweise in die Vereinsstaaten eingeht, einerseits die Aufhebung des Rheinoctroi, andererseits den Eingangszoll der Vereinsstaaten, beziehungsweise beides.

Dieser Gewinn der Producenten steht dem Interesse der Consumenten und der holzverbrauchenden Gewerbe gegenüber. Bisher hat man es im Interesse des Staates für gut befunden, den Ausgangszoll von Holz bestehen zu lassen, allein das Staatsinteresse ist ein doppeltes, einmal in polizeilicher Hinsicht, die Vorsorge gegen Holzmangel und Ueberthenerung, und dann in finanzieller Hinsicht die Einnahme von dieser Besteuerung. Wenn man lediglich die polizeiliche Rücksicht ins Auge faßt, so ist es jetzt nicht an der Zeit, zu untersuchen, ob das Fortbestehen des Zolles wünschenswerth ist oder nicht, da es uns auch im Verein gestattet bleibt, den Ausgangszoll gegen die Schweiz und Frankreich fortbestehen

zu lassen. Nimmt man an, daß dieses polizeiliche Interesse den Fortbestand des Ausgangszolls erheischt, so wird man einerseits den Ausgangszoll ferner belassen, und andererseits die Belassung der Rheinzölle, beziehungsweise des Eingangszolles der Vereinsstaaten wünschen. Allein das finanzielle Interesse ändert den Stand unserer Betrachtung. Der Ausgangszoll, den wir bestehen lassen dürfen, muß in die gemeinsame Kasse fließen, der Eingangszoll der Vereinsstaaten berührt unsere Kasse nicht, und die Rheinzölle nur für den kleineren Antheil, den wir daran haben.

Daß das Interesse der Consumenten und der Gewerbe so stark ist, daß man auf Kosten unserer Producenten das Fortbestehen von starken Zöllen wünscht, welche in eine Kasse fließen, an welcher wir nur zu etwa ein Zwanzigstel einen Antheil haben, wird bezweifelt werden müssen; obgleich Würtemberg dieselben bisher hat fortbestehen lassen, und obgleich die nicht privilegirten Privaten nur ungefähr den sechsten Theil, Standes- und Grundherrn den siebenten Theil, mehr als zwei Drittel der Waldfläche aber der Staat, die Gemeinden und andere Korporationen inne haben, und obgleich das immerwährende Steigen der Holzpreise die Waldbesitzer bisher stets mehr als andere Eigenthümer begünstigt hat.

Wenn nun auch durch diese Betrachtungen die Vortheile des Vereins rücksichtlich des Verkehrs mit Holz für die Gesammtheit des Staats bedeutend beschränkt erscheinen, so wird man sie doch immer noch für überwiegend anerkennen müssen.

6) Ueberschauen wir das Resultat unserer Untersuchung über die gesammte Urproduction, und abstrahiren von den sich widersprechenden Voraussetzungen wegen störenden Rückwirkungen der Mauthanstalten gegen die Schweiz, und wegen zunehmender Industrie des Landes, so scheint uns so viel gewiß, daß, abgesehen von den einzelnen Theilen des Landes das Gesammtinteresse des Großherzogthums weder stark gefördert, noch weniger aber besonders verletzt wird, wenn wir uns dem Verein anschließen.

II. Gewerbsindustrie.

Dieser Theil der Volkswirthschaft steht im Großherzogthum, für sich allein betrachtet, der Urproduction weit nach, gewinnt aber durch seine Rückwirkung auf diese bei den Untersuchungen über den Zollverein ebenfalls hohe Wichtigkeit, zumal da das Interesse der Urproduction nicht entschieden für oder gegen den Verein spricht.

Bei unsern Betrachtungen haben wir zunächst zwischen den Kleingewerben und Großgewerben (Fabriken, Manufakturen) zu unterscheiden. Für die erstern fürchtet man im Verein die Concurrenz der Würtemberger und der Großgewerbe, indem man den Schutz unserer kleinen Zölle für genügend erachtet, zu Abhaltung derjenigen Erzeugnisse, deren freie Zulassung unsern Kleingewerben nachtheilig seyn kann.

Was die Concurrenz der würtembergischen Kleingewerbe betrifft, so soll diese auf der größern Wohlfeilheit des Lebensunterhalts und auf der größern Emsigkeit der Würtemberger beruhen. Größere Geschicklichkeit läßt der Rheinländer dem Würtemberger nicht zuerkennen. Was die größere Wohlfeilheit des Lebensunterhalts betrifft, so wird sich diese im Verein so weit ausgleichen, als sie durch unsere Zölle von den Lebensmitteln hervorgerufen ist. So weit sie aber in einem höhern Wohlleben der Rheinländer begründet ist, kann sie eben so wenig als eine geringere Emsigkeit den Zollschutz in Anspruch nehmen.

Was den Schutz der Kleingewerbe gegen die Concurrenz der Großgewerbe betrifft, so bedarf diesen nur ein Theil derselben. Diesen Theil können wir leider nur beklagen! — Wir erkennen eine verhältnißmäßige Anzahl selbstständiger Kleingewerbe dem Staate für vortheilhafter als große Anstalten, die einzelnen reichen Unternehmern eine große Zahl armer abhängiger Arbeiter gegenüberstellen, welche durch die Theilung der Arbeit zur Maschine herabgewürdigt werden. Wir erkennen in dieser Aenderung der Gewerbsindustrie einen Hauptgrund der immer mehr fortschreitenden Ungleichheit der Vermögenstheilung, mit ihren bedauerlichen moralischen und physischen Folgen! Insbesondere erkennen wir in dieser Aenderung der Gewerbsindustrie den Grund des Mißbrauchs der Arbeitsanstrengungen von Kindern, oder ist es nicht mindestens Mißbrauch zu nennen, wenn die Kinder von früher Jugend an in Fabriken eingepfercht werden, um zu einer Zeit, wo lediglich für die Ausbildung des Geistes und Körpers gesorgt werden sollte, in mechanischer

Arbeit abgestumpft zu werden? — Es kann dieser Zustand der Gewerbsindustrie nur ein vorübergehender seyn, er ist dem höchsten Zweck der Menschen, ihrer möglichsten Ausbildung entgegen. Die immer voranschreitende Entwicklung des Menschengeschlechts wird auch diesen Zustand ändern. — Allein auf der andern Seite sind auch die großen Vortheile der neuen Industrie für die Allgemeinheit des Staats nicht zu verkennen, sie verbreitet durch die Wohlfeilheit ihrer Erzeugnisse den Genuß derselben auf eine weit größere Menge der Bewohner, als es auf andere Weise geschehen könnte, und tragen am meisten zur Vermehrung des Kapitalvermögens bei, worin das vorzüglichste Mittel liegt, das materielle Wohl der Menschheit zu fördern, und durch Wechselwirkung die geistige Ausbildung zu erhöhen. — So giebt es kein Gutes ohne Uebel — man muß sie dulden — man würde ihre Entfernung nur verzögern, wenn man ihnen entgegen treten wollte.

Unsere Aufgabe in Beziehung auf die Gewerbsindustrie ist nun, die Wirkung des Vereins auf unsere bestehenden Großgewerbe zu untersuchen, und die Frage zu erörtern, ob durch den Verein auch neue Anstalten hervorgerufen werden?

Die Vorbedingungen einer ausgebreiteten Gewerbsindustrie sind in Vergleichung mit andern Vereinsstaaten bei uns nur theilweise vorhanden. Wir haben Reichthum an Urstoffen und Holz, zahlreiche Wasserkräfte und in manchen Gegenden haben die Bewohner Sinn für industrielle Unternehmungen. Allein es fehlen uns die wohlfeilen Steinkohlen und die wohlfeilen Handarbeiten; in jenen Gewerbszweigen, in welchen diese Kräfte vorzugsweis wirken, stehen wir andern Gegenden des Vereins nach.

Ein wesentliches Hinderniß der Ausbildung der Gewerbsindustrie, Mangel an Stabilität der Gesetzgebung, wird wohl in späterer Zeit durch den Verein gewährt, nicht aber in den ersten sechs Jahren, wo die Ungewißheit, ob der Verein sich auflösen, ob wenigstens Baden sich lossagen wird, störend einwirkt. Das Haupthinderniß unserer Ausbildung in der Gewerbsindustrie ist für viele Zweige der Mangel eines großen freien Marktes und des Schutzes gegen fremde Industrie. Beides gewährt uns der Verein, in so weit er auch hier nicht störend auf unsern Verkehr mit der Schweiz einwirkt, und den Schutz zerstört, den wir auch bei geringen Zöllen einigen Zweigen der Fabrikation gewähren konnten.

1) Nach dem Ausspruch der Sachverständigen, welche die Regierung im Jahr 1834 zur Berathung einrief, werden unsere Glashütten und Eisenwerke leiden, weil sie durch verhältnißmäßige Zölle gegen die Concurrenz der Werke des Vereins im Ueberrhein und am Unterrhein, welche mit Steinkohlen wohlfeiler arbeiten, geschützt sind. Weniger als die Werke im Unterland und im Mittelland werden die Oberländer Werke dieser Art verlieren, sie konnten auch jetzt schon in der Schweiz mit Vortheil gegen die Vereinswerke concurriren. Allein auch sie hatten doch den meisten Absatz im Inland nach den mittlern Landesgegenden, wo sie nun verdrängt werden.

Eine Störung des Verkehrs mit der Schweiz würde weitere große Nachtheile bringen. Es wurde im Jahr 1831 dahin ausgeführt:

Glas	2,776	Centner
geschmiedetes Eisen	26,781	„

Wenn einerseits die Aufhebung unserer Eingangszölle von Eisen den Ackerbau und die Gewerbe erleichtern, so werden andererseits die sehr hohen Eingangszölle auf die vortrefflichen Sensen und Sicheln in Steuermark zu 10 fl. 12½ kr. per Centner nachtheilig wirken. Die Einfuhr an geschmiedetem Eisen war im Jahr 1831 7735 Centner, was bei einem Zoll von 2 fl. 5 kr. 16,114 fl. ausmacht. Die Einfuhr von Sensen und Sicheln war im Jahr 1831 1551 Centner, was bei einem Zoll von 10 fl. ausmacht 15,816 fl.

2) Der Tabaksfabrikation droht nach Ansicht der Sachverständigen ebenfalls Gefahr, nicht weil sie die Concurrenz der Fabriken des Vereins, sondern weil sie die Verminderung ihres Absatzes nach der Schweiz fürchtet, der im Jahr 1831 von einer Totalausfuhr zu 24,979 Centner das Quantum von 23,728 Centner umfaßt. Man glaubt, daß der freie Markt des Vereinsgebietes den Fabriken nicht ersetzen wird, was sie an Absatz nach der Schweiz verlieren. Der Verlust des Absatzes nach der Schweiz ist für den Fall, daß wir die Schweizer Fabrikate nicht mehr beziehen, um so eher zu fürchten, als die Schweizer bereits angefangen haben Tabaksfabriken einzurichten, wozu sie die Blätter aus

dem Elsaß beziehen. Mit dem Verlust der Tabaksfabrikation werden dann auch unsere Pflanzer einen Stoß erleiden, der leicht so groß seyn kann als ihr Gewinn durch den Absatz in das Vereinsgebiet. — Der dringend ausgesprochene Wunsch der Sachverständigen, Rückvergütung für die überseeischen Tabaksblätter, welche zur Fabrikation nothwendig sind, bei der Ausfuhr der Fabrikate zu erhalten, ist in vollkommenem Maße bewilligt.

3) Für die Cichorien- und Krappfabriken hofft man Vortheile durch den großen Markt des Vereins. In Beziehung auf erstere wird dies nur dann der Fall seyn, wenn keine Störung des Verkehrs mit der Schweiz Statt findet, wohin im Jahr 1832 von der ganzen Ausfuhr zu 23,933 Centner das Quantum von 21,776 Centner verführt wurde; der Rest gieng mit wenigen Ausnahmen nach Frankreich. Leicht kann aber die Schweiz veranlaßt werden, die guten und wohlfeilen Braunschweiger Cichorien zu beziehen, wenn wir die Schweizer Baumwollenfabrikate nicht mehr verbrauchen. — Der Wunsch, den die Sachverständigen rücksichtlich der Krappfabrikation aussprachen, daß der Ausgangszoll des Vereins von 18³/₄ kr. per Centner aufgehoben werden möchte, da er im Verhältniß zum Werth bedeutend seie und der Absatz auch nach Böhmen, Oestreich und der Schweiz gehe, wurde nicht erfüllt, und dadurch die Hoffnung geschmälert, durch den Anschluß zum Verein einen bedeutenden Absatz zu gewinnen. Der Eingangszoll nach der Vereinsstaaten ist dermalen ebenfalls 18³/₄ kr.

4) Der Fabrikation der Schwarzwälder Uhren kann der Verein auf keinen Fall nachtheilig, wird derselben aber auch nicht besonders vortheilhaft seyn; es schaden diesen Kunsterzeugnissen auch hohe Zölle nicht, der Käufer muß sie bezahlen. So viel auf dem Wald fabrizirt wird, findet auch Absatz. Die Fabrikation ist gegenwärtig in der schönsten Blüthe. Der Hauptabsatz geht nach Frankreich, England und Amerika, im Jahr 1831 betrug die Ausfuhr 6864 Centner. — Die Fabrikation der Schwarzwälder Strohgeflechte, welche dem größern Umfange nach darin besteht, daß man aus Italien unapretirte Waaren bezieht, dieselben zubereitet, und größtentheils wieder ins Ausland nach der Schweiz, Frankreich und Holland absetzt, kann bei dem Eingangszoll von 16 fl. 58³/₄ kr. pr. Centner unapretirter Waare nach dem Ausland nicht mehr fortgesetzt werden, da keine Zollrückvergütung besonders festgesetzt ist, von dem Art. 23 des offenen Vertrags aber dafür kein Gebrauch wird gemacht werden können. Jedenfalls müßten die höhern Zölle von der Spezialkasse von Baden getragen werden. Der Absatz ins Vereinsland muß sehr groß werden, wenn er dem bisherigen Absatz nach dem Ausland gleich kommen soll.

5) Die Lederfabrikation muß nach dem Ausspruch der Experten bei uns eine bedeutende Veränderung erleiden, wenn wir dem Vereine beitreten, dann aber, glaubt man, werden sowohl die Produzenten als Consumenten gewinnen. Unsere Ochsenhäute geben nämlich zu starkes Sohlleder, welches bei uns nicht häufig gebraucht wird, daher bezogen wir bisher leichtere Häute vom Ausland, namentlich amerikanische Wildhäute, und führten unsere schweren Häute aus. Es ist aber vortheilhafter, unsere Rohstoffe selbst zu bearbeiten, das schwere Leder auszuführen, und dafür statt der leichteren Häute das leichtere Leder beziehen. Wir besitzen guten Gerbstoff, und können die Erzeugung desselben noch ausdehnen.

6) Die Leinwandfabrikation wird nicht gewinnen, da die Vereinsstaaten hierin weiter sind. Unsere Ausfuhr geht fast allein nach der Schweiz, und kann dadurch leiden, daß wir die Baumwollenwaaren der Schweiz zurückweisen. Unsere bestehenden Wollenwaarenfabriken werden sich zwar durch den Anschluß an den Verein ausdehnen können, neue aber werden nicht entstehen, da der Verein hierin weit voran ist.

7) Die Baumwollenspinnereien werden durch den Vereinszoll von 3 fl. 26¹/₄ kr. nicht genügend geschützt, unser Absatz nach der Schweiz aber wird gestört werden, wenn wir ihre Tücher nicht mehr nehmen.

8) Von den Baumwollenwebereien der Indienne- und Catonadefabrikation verspricht man sich unter dem starken Zoll von 85 fl. per Centner und auf dem großen Markt des Vereins den größten Gewinn, da diese Fabrikation im Verein noch lange nicht genügend ausgebildet ist, der Verbrauch an Baumwollenwaaren aber den aller andern Gewebe übersteigt. Den Schwarzwald hält man für diesen Fabrikationszweig besonders geeignet, auch erwartet man, daß die Mouselinstickerei dort sich ausbreiten wird. Wir führten im Durchschnitt der drei Jahre 1831—1833 ein: 8,398 Centner. Der Gewinn wird außer der Ausdehnung des Absatzes unsrerer bestehenden Fabriken nach dem Aus-

sprüche der Experten hauptsächlich darin sich zeigen, daß sich Schweizer Fabriken in unser Land übersiedeln. Diese Uebersiedelung findet übrigens auch jetzt schon Statt, und zwar wenigstens theilweise aus andern Gründen, als wegen der Aussicht auf den Zollverein. Doch kann nicht geläugnet werden, daß ihnen der Anschluß sehr willkommen seyn wird. Nimmt man an, daß unsere bisherige Consumtion an fremden Baumwollenwaaren nach Abzug der Einfuhr künftig im Lande fabrizirt wird, so ergiebt sich durch die Ausbildung dieses Fabrikationszweigs (nach Angabe des Fabrikanten Köchlin) folgende Berechnung:

Einfuhr nach dem Durchschnitt der drei Jahre	8,398	Centner.
Ausfuhr	2,646	„
Rest	5,752	„
Dazu ist rohe Baumwolle erforderlich, für 85 Pfund Waaren 100 Pfund Baumwolle angenommen	6,767	„

und für 100 Pfund Baumwolle einen Arbeiter gerechnet, so werden 6,767 Arbeiter beschäftigt, deren Arbeitslohn zu 120 fl. jährlich die Summe von . . . . 812,000 fl. ausmacht, abgesehen von der Einnahme des Fabrikanten. Dieser Arbeitslohn wird zwar im Lande verzehrt, kann aber nicht als reiner Mehraufwand zur Konsumtion von inländischen Produkten angesehen werden, da er hauptsächlich durch die Uebersiedlung der Fabriken aus der Schweiz entstanden ist, in jenem Lande daher, wohin unser Ueberfluß an Producten geht, theils weniger consumirt, theils durch Verminderung unserer Fabriken in anderen Zweigen ausgeglichen wird. —

Ein Wunsch unserer Indiennesfabriken, die rohen Baumwollentücher wenigstens einige Zeit noch gegen ermäßigten Zoll aus der Schweiz beziehen zu dürfen, bis im Lande genügende Einrichtungen zu deren Fertigung getroffen seyn werden, ist nicht erreicht. Sie verlieren dadurch wegen Abgangs beim Bleichen, nach Angabe der Experten, gegen 20 Procent des Zolles. Es fragt sich, ob hier nicht wenigstens auf einige Zeit der Art. 23 des offenen Vertrags aushelfen kann?

9) Die Fabrikation von Seidewaaren kann sich auf ähnliche Weise wie jene der Baumwollenwaaren bei uns festsetzen.

10) Die Papierfabrikation wird durch den Anschluß zum Zollverein, durch Aufhebung des hohen Zolles von 8 fl. 32½ kr. gegen die Vereinsstaaten (der geringere Tarifsatz von 1 fl. 40 kr. ist auf unsere Fabrikate nicht anwendbar) und durch Erhebung desselben von ausländischem Fabrikate bedeutend gewinnen, da der Hauptabsatz stets nach den Vereinsländern gieng, so lange noch der eine oder der andere offen war, und da bei uns der beste Stoff für Papier, die hänfenen Lumpen, mehr als in den Vereinsländern sich vorfinden. Die Ausfuhr war im Jahr 1831: 7,148 Centner, während die Einfuhr nur 1,810 Centner betrug. — Zu wünschen wäre für diesen Fabrikationszweig gewesen, daß die Ausfuhr des Rohstoffs höher als mit dem Zoll von 3 fl. 26¼ kr. per Centner besteuert worden wären. Wenigstens hätte dieser Zoll, der nur an der badischen Grenze aufgelegt ist, auch an den übrigen Grenzen aufgelegt werden sollen. Unsere Lumpen werden nun nach Norden wandern, befürchten unsere Fabrikanten. Bisher war bei uns die Ausfuhr verboten.

11) Auch die Bijouteriefabriken können durch unsern Anschluß zum Verein nur gewinnen.

12) Einen neuen Fabrikationszweig, die Zuckerraffinerien, glaubt man ebenfalls künftig bei uns betreiben zu können. Dieser Fabrikationszweig hat keine besondere Ansprüche auf Begünstigung, da der Arbeitsaufwand nicht von Bedeutung, die Consumtion aber sehr stark ist. Acht Raffinerien, jede mit 20 Arbeitern, sind im Stande, jährlich 50,000 Centner Zucker zu liefern, welches von Manchen als der ganze Bedarf des Großherzogthums im Verein angenommen wird. Der Arbeitslohn für diese 160 Arbeiter zu 120 fl., in der Summe von höchstens 20,000 fl., wäre der Vortheil der Begünstigung dieses Industriezweigs für das Großherzogthum, und dennoch ist die Begünstigung desselben höher, als die aller andern Gewerbszweige; sie ist eine dreifache:

a) die Differenz des Zolles von Rohzucker zu 8 fl. 32½ kr. gegen den Zoll des Raffinats zu 18 fl. 45 kr. mit der Beschränkung der Einfuhr des Rohzuckers allein für die Raffinerie;

b) die Begünstigung, die sogenannten Schmelzlompen gegen den Zoll von 8 fl. 32½ kr. für die Raffinerien, nicht aber für Privaten beziehen zu dürfen;

c) ein Rückzoll bei der Ausfuhr des Raffinats, in einem Betrag, der dem ganzen Zoll vom Rohzucker, der zu dem ausgeführten Quantum Raffinat verwendet wurde, gleich kommen soll.

ad a. Rechnet man, daß aus 100 Pfund Rohzucker 70 Pfund Raffinat und 15 Pfund Syrup gewonnen werden, der Rest aber als Abgang angesehen werden kann, so berechnet sich die Begünstigung des Raffinirens auf 8 fl. 24 kr. oder 30 Procent des dermaligen Preises (den Zoll des Syrups nach dem Tarif an dem Zoll des gewonnenen Quantums abgerechnet, — wenn man den Gewinn an Syrup für größer hält, so wird die Begünstigung des Raffinirens verhältnißmäßig stärker). Wenn nun um diesen Betrag die vereinsländischen Raffinerien geringer verkauften, als die ausländischen, mit Beirechnung des Zolles, so gieng dadurch den Konsumenten kein Verlust zu, es bliebe als Verlust nur anzurechnen, der Uebergang des Großhandels in dem bedeutendsten Handelsartikel an die Raffinerien. Allein dem ist nicht so, noch nie war die Differenz der ausländischen Preise mit Beirechnung des Zolles gegen den Preis der vereinsländischen Raffinerien von der Größe. Nach eingesehenen Preislisten steht letzterer dermalen sogar höher. Nimmt man den ganzen Betrag der Zolldifferenz als Begünstigung an, so berechnet sie sich von der künftig wahrscheinlichen Konsumtion ad 50,000 Centner auf 430,000 fl., welche Steuer aufgelegt wird, um eine Arbeit von 20,000 fl. Werth ins Land zu ziehen. Nimmt man auch nur die Hälfte der Steuer an, so bleibt es immer noch eine ganz unverhältnißmäßige Begünstigung.

ad b. Die ad a erwähnte Begünstigung ist darauf basirt, daß die Raffinerien wirklich Rohzucker beziehen und selbst raffiniren. Allein nach der Begünstigung rücksichtlich des Bezugs der Schmelzlompen haben sie dies nicht einmal nöthig. Sie brauchen hiernach nur dem Namen nach Raffinerien zu seyn, um die Begünstigung von 8 fl. 24 kr. per Centner zu genießen. Die Schmelzlompen haben schon die erste Reinigung erhalten, ihre Preise stehen den Preisen der geringeren Raffinate ganz nahe. Die Holländer fertigen diese Schmelzlompen, besonders in neuerer Zeit, so rein, daß man sie, zumal von feineren Zuckersorten, recht wohl wie Raffinate benutzen könnte, wenn es dem Handel, so wie den Raffinerien erlaubt wäre, sie gegen den geringeren Zoll zu beziehen. Sie bedürfen häufig nur des Umgießens in die Form der gewöhnlichen Raffinate, um als solche zu gelten. — Diese ausschließliche Begünstigung der Raffinerien ist unerklärlich.

ad c. Nach dieser Begünstigung erhält der Raffinateur von einem Quantum Zucker von 70 Pfund den Zoll der dazu verwendeten 100 Pfund Rohzucker rückvergütet, wodurch ihm also der dabei gewonnene Syrup von 15 Pfund zollfrei belassen wird, während der Syrup mit dem gleichen Zoll wie der Rohzucker belegt ist. Der Zollbetrag für das gewonnene Quantum Syrup sollte an der Rückvergütung abgezogen werden. Für je 70 Pfund erhält er hiernach 1 fl. 16⅗ kr. zu viel rückersetzt.

Bei diesen ganz unmäßigen Begünstigungen kann man sich allerdings nicht wundern, wenn auch bei uns Raffinerien entstehen, obgleich die Nachtheile dieser Fabrikation gegen die Raffinerien an Seeplätzen, sowohl in Preußen, noch mehr aber bei uns, klar sind:

a) bei keiner Waare ist es so wichtig, beim Ankauf gegenwärtig zu seyn, als beim Rohzucker, indem die Verschiedenheit der Güte sehr difficile Merkzeichen hat. Wenn man nun nicht am Ort, wo die Schiffsladungen mit Rohzucker ankommen, selbst gegenwärtig ist, so muß man sich Fremden anvertrauen, die das Interesse des Bestellers nicht haben, und jedenfalls Kosten veranlassen;

b) für den Abgang, welcher beim Raffiniren neben dem Syrup erscheint, müssen die Transportkosten bis an den Ort der Raffinerie bezahlt werden;

c) der Syrup bei uns ist schwer zu verkaufen, man muß ihn wieder retour schicken, dadurch gehen nicht blos die Transportkosten bis an den Ort der Raffinerie, sondern auch die weiteren bis an den Absatzort verloren, und wenn er im Verein nicht anzubringen wäre, müßte sogar noch der Zoll verloren gehen;

d) die Begünstigung der Köllner Raffinerien wegen des preußischen Rheinoctrois legt unsern Raffinerien eine Abgabe von 24½ kr. per Centner auf.

e) Der Mangel an wohlfeilen Steinkohlen ist bei diesem Gewerbszweig von großer Bedeutung.

Bei einem Handelsartikel, bei welchem wegen seines schnellen Umsatzes so wenig Profit vom Kaufmann genommen wird, sind diese Nachtheile in der Produktion von um so größerer Bedeutung, und die Vortheile, welche die preußischen Raffinerien vor denen am Oberrhein wegen der größern Nähe an den Seeplätzen, wegen des leichtern Absatzes des Syrups, wegen des Gewinns am Rheinoctroi und wegen des Gebrauchs der Steinkohlen genießen, sind so groß, daß es in ihrer Macht läge, am Oberrhein keine Raffinerien aufkommen zu lassen, wenn nicht der Reiz zu solchen Raffinerien wegen der Begünstigung der Schmelzlompen allzugroß wäre. — Die Begünstigungen des Zolles sind sogar so stark, daß schon die Absicht ausgesprochen worden ist, Runkelrübenzuckersiederreien zu errichten. — Diese enormen und unbegründeten Begünstigungen sind die schwächste Seite der Begünstigungen des Zollsystems des Vereins.

13) Außer den bis jetzt genannten Industriezweigen giebt es noch viele andere von geringerer Bedeutung, von welchen man in der Regel wird behaupten können, daß sie durch den Anschluß Badens an den Verein gewinnen, oder wenigstens nichts verlieren werden; z. B. Steingutfabriken, Schwefelsäurefabriken, chemische Fabriken, Kupferhämmer, Wachslichterfabriken, Cartonagefabriken, Regenschirmfabriken, Tapetenfabriken rc.

Da nun die Nachtheile, welche die unmäßigen Begünstigungen der Zuckerraffinerien mit sich führen, nicht die Gewerbsindustrie, sondern den Handel, die Konsumenten und die Staatskasse treffen, von welchen später die Rede seyn wird, und da die Nachtheile, welche einzelnen Großgewerben und den Kleingewerben zugehen, die Vortheile, welche andere Gewerbszweige erreichen, nicht aufwägen, so muß man den Zollverein für die Gewerbsindustrie als vortheilhaft erkennen.

Uebrigens darf man denn doch diese Vortheile nicht für so hoch annehmen, wie es häufig geschieht, daß man eine große Anzahl neuer Großgewerbe emporsteigen sieht, und dadurch mittelbar auch die Agrikultur für besonders begünstigt hält.

Andere Staaten des Vereins, insbesondere Sachsen und Preußen, sind in der Gewerbsindustrie uns weit vorangeschritten. Mit Leichtigkeit werden die dortigen Etablissements sich erweitern und neue sich anschließen, mit Schwierigkeit werden andere Länder gegen diese Concurrenz ankämpfen. Der Mangel unseres Landes an wohlfeilen Steinkohlen und gleich geringen Arbeitspreisen, wie in jenen Ländern, wird diese Schwierigkeit steigern. Der Vollzug des Zollvereins selbst wird den Gewerben nicht allein für jetzt, sondern auch für die Zukunft viele fähigen Arbeiter entziehen. Wo der Staatsdienst viele Arbeiter braucht und gut bezahlt, wenden sich die Fähigen von den Gewerben ab. Der Umstand, daß die Schweiz wenig besoldete Staatsdiener bedarf, hat vortheilhaft auf das Emporkommen ihrer Industrie gewirkt. Die auflösenden Termine des Vertrags, die vorgerückte Lage des Großherzogthums bei Kriegen und politischen Stürmen mindern den Fabrikunternehmern die Garantie für eine lange Dauer.

Nach diesen Betrachtungen wird man annehmen können, daß die Vermehrung unserer Gewerbsindustrie vorzugsweise nur darin bestehen wird, daß die vorhandenen Etablissements sich erweitern und daß aus der Schweiz manche Manufakturen in Baumwollenwaaren und Seidenwaaren auf unsern Boden werden übertragen werden. Eine wesentliche Rückwirkung auf die Agrikultur wird aber bei dem nachtheiligen Einfluß des Vereins auf manche Gewerbe des Landes und bei den Aenderungen des Verkehrs mit der Schweiz nicht zu erwarten seyn.

III. Handel.

Freier Verkehr im Innern des Vereinsgebiets ist als oberster Grundsatz des Vertrags aufgestellt. Welche Abweichungen davon Statt finden, ist bereits im allgemeinen Theil des gegenwärtigen Abschnittes ausgeführt worden.

Wir haben jetzt nur die Wirkung des Vereins auf die verschiedenen speziellen Handelszweige zu erörtern:

1) Die Wirkung des Vereins auf den Ausfuhrhandel mit den Produkten des Großherzogthums steht in engster Verbindung mit der Wirkung auf die Produktion selbst. Was der Produktion günstig ist, wirkt auch günstig auf den Handel. Abweichungen von Bedeutung haben wir keine aufgefunden.

2) In Beziehung auf den Zwischenhandel mit Vereinsprodukten ins Ausland oder nach dem Vereinsgebiet haben wir zwei Gegenstände zur Sprache zu bringen, den Handel mit überrheiner Weinen und den Handel mit würtembergischem Holz.

Der Sitz des Ersten ist die Stadt Mannheim, sie hat ihn zwar bisher nicht verloren, die Bewilligung von Transitlagern und die Niederlagen der Mannheimer in Rheinbaiern selbst haben ihn erhalten, doch bei den Controlen und Zollschranken nur nothdürftig. Die größere Freiheit wird ihn bald wieder aufblühen sehen, leider wird aber der zollfreie Absatz ins Großherzogthum am meisten zu seiner Blüthe beitragen.

Der Handel mit würtembergischem Holz, in Verbindung mit inländischem, wird von den Gesellschaften in Pforzheim, im Murgthal und im Kinzigthal betrieben. Er war bisher nicht wesentlich gestört, da das Holz, welches auf den Flüssen Kinzig, Murg, Enz und Neckar verflößt wird, nach alten Verträgen frei vom würtembergischen, wie vom badischen Ausgangszoll ist. Nur darüber wurde geklagt, daß von jenem würtembergischen Holz der Ausgangszoll von 10, respective 5 pCt. bezahlt werden muß, welches nicht unmittelbar in Würtemberg selbst auf die fraglichen Flüsse gebracht wird, sondern erst eine Strecke durch das Großherzogthum geführet werden muß. In Folge des Vereins fällt dieser Zoll hinweg.

3) Der Einfuhrhandel nach dem Großherzogthum, respective der Zwischenhandel nach dem Verein, theilt sich:

a) in solche Gegenstände, in welchen der Verein mit dem Auslande concurrirt, und

b) in solche Gegenstände, welche lediglich das Ausland erzeugt.

Zu den Gegenständen der ersten Art gehören hauptsächlich die langen Waaren, und zu den Gegenständen der zweiten Art die Colonialwaaren.

Der Handel mit langen Waaren wird eine wesentliche Veränderung erleiden. Bisher wurde die Mehrheit wenigstens der Baumwolle- und Seidewaaren aus den nicht deutschen Staaten bezogen, künftig wird nur ein geringer Theil aus diesen Staaten bezogen werden. Diese Veränderung wird eine doppelte Folge haben, einmal, daß die Waaren vertheuert werden, die ausländischen durch den hohen Zoll, die vereinsländischen durch die Entfernung der fremden Concurrenz, und dann, daß der Kleinhandel künftig mehr als bisher unmittelbar vom Fabrikanten, dem er näher rückt, seine Waare bezieht. Die Vertheuerung der Waare wirkt im Allgemeinen auf Verminderung der Consumtion, also auf Verminderung des Handels, und der unmittelbare Bezug des Kleinhändlers vom Fabrikanten schmälert den Großhandel.

Der Handel mit Colonialwaaren wird viel stärker benachtheiligt durch den Anschluß an den Verein, als der mit langen Waaren. Einerseits ist die Vertheuerung der Waaren, also auch die Minderung der Consumtion verhältnißmäßig stärker; dann aber wirken noch zwei mächtige Ursachen[?], den Großhandel mit Colonialwaaren den süddeutschen Ländern zu entziehen. Einmal die schon mehrmals erwähnte Begünstigung des Kölner Handels, wegen des preußischen Rheinoctroi's, und dann die unmäßige Begünstigung der Zuckerraffinerien, welche unmittelbar mit dem Kleinhändler in Verbindung treten werden. Wenn man annehmen könnte, daß ohnerachtet dieser enormen Begünstigung die holländischen Raffinerien noch im Verein concurriren werden, so würde dieser Nachtheil für den Handel zwar gemindert, aber um so greller würde dann der Nachtheil für die Consumenten durch die hohe Besteuerung zum einzigen Vortheil dieser Fabriken hervortreten.

Die Vortheile, welche bei dem Grenzzollsystem den Grenzländern in Beziehung auf Spedition und Zwischenhandel zugehen, werden uns nicht zu Theil, weil das Lagerhaussystem mit der Verzollung im Innern zur Erhebung der Zölle gewählt worden ist.

4) Der Transit- und Zwischenhandel von Ausland zu Ausland erleidet im Betrag der Abgaben keine Veränderung. In dieser Beziehung wurden alle Begünstigungen, welche wir den Routen vom Rhein nach der Schweiz und an den Bodensee gewährt hatten, durch den Vertrag bestätigt. Es ist für die ganze Strecke nur ein halber Kreuzer per Centner Controlgebühr zu bezahlen.

Störend wirken aber auf mehrere Transitrouten die Vorschriften über die Controle im Grenzbezirk, insbesondere die Bestimmung, daß der Transport nur in der als Tagesstunden festgesetzten Zeit geschehen darf. Der Waarenzug von Basel nach Schaffhausen, und auf mehreren Straßen des Seekreises, wird dadurch wesentlich gestört.

5) Die großen Anstalten zur Hebung des allgemeinen Welthandels, die Eisenbahnen und Kanaleinrichtungen, sind unabhängig von unserm Anschluß an den Verein. Wir werden diesen Anstalten nicht fremd bleiben.

6) Aus diesen kurzen Betrachtungen geht hervor, daß die Verluste des Handels in Folge des Vereins, abgesehen vom Ausfuhrhandel, nicht unbedeutend seyn werden.

IV. Gesammte Volkswirthschaft.

Betrachten wir nun den Einfluß des Vereins auf die gesammte Volkswirthschaft des Großherzogthums, so haben wir zuerst zu bemerken, daß Berechnungen über Vortheile und Nachtheile der einzelnen Zweige durchaus nicht auch nur mit geringer Zuverlässigkeit aufgestellt werden können. Man kann sich lediglich bei Beurtheilung der Sache an den Totaleindruck, den die Prüfung der einzelnen Zweige gewährt, halten.

Die Mehrheit der Kommission geht dabei von der Ansicht aus, daß die Besorgniß einer Störung des Verkehrs mit der Schweiz im Allgemeinen als natürliche Rückwirkung des Zollsystems gegen dieselbe durch die Hoffnung auf Erhöhung der Urproduction, in Folge der gesteigerten Gewerbsindustrie, gegen einander ausgeglichen werden kann. Bei dieser Ansicht, und in Erwägung, daß hiernach die Interessen der Urproduktion, in Beziehung auf das Gesammtgroßherzogthum, durch den Verein zwar nicht besonders befördert, aber noch weniger wesentlich verletzt, daß dagegen die Vortheile der Gewerbsindustrie durch die Nachtheile des Handels nicht aufgewogen werden, so wie in der Hoffnung des Voranschreitens einer vernünftigen und gerechten Handelspolitik des Vereins, glaubt die Mehrheit der Kommission, daß das Interesse der gesammten Volkswirthschaft des Großherzogthums den Anschluß an den Verein zwar nicht mit Eifer fordern, doch wünschen könne.

B. Wirkung des Vereins auf die Consumenten und die Finanzen.

1) Wir haben in diesem Abschnitt nicht mehr die Wirkung des Vereins in Beziehung auf die Produktion des Landes, sondern lediglich in Beziehung auf die Besteuerung der Consumenten zu betrachten und zu beurtheilen, in welchem Verhältniß diese Besteuerung zu den Einnahmen unserer Finanzkasse steht.

2) Wir haben die Höhe des Vereinstarifs im Allgemeinen schon im vorigen Abschnitt beurtheilt und gefunden, daß er mehr gewährt, als die Gewerbe mit Billigkeit in Anspruch nehmen können. Betrachten wir nunmehr den Tarif speziell, in Beziehung auf die wichtigsten Consumtionsartikel, so finden wir folgende Erhöhung gegen unsere bisherigen Zölle.

Raffinirter Zucker	gegenwärtig	3 fl. 20 fr.	künftig	18 fl. 45 kr.	per Centner
Kaffee	"	3 " 20 "	"	11 " 21¼ "	" "
Reiß	"	— " 50 "	"	5 " 6¼ "	" "
Französischer Wein	"	3 " — "	(30 Centner = 1 Fuder) .	13 " 38¾ "	" "
Branntwein in Fässern	"	1 " — "	künftig	13 " 38¾ "	" "
" " Bouteillen	"	2 " 30 "			
Tabaksblätter, überseeische	"	— " 25 "	"	9 " 22½ "	" "
Tabak, fabricirter	"	6 " 40 "	"	18 " 45 "	" "
Wollenwaaren	"	10 " — "	"	51 " 2¼ "	" "
Baumwollenwaaren	"	10 " — "	"	85 " — "	" "
Seidenwaaren	"	10 " — "	"	187 " 5 "	" "

6.

Diese starken Erhöhungen legen den Consumenten eine große Steuer auf. Wenn die Gegenstände auch für eine höhere Besteuerung wohl geeignet sind, so erscheint doch das Maß der höhern Besteuerung allzu groß. Auch in finanzieller Beziehung könnten wir erwarten, daß mäßigere Zölle von jenen Gegenständen, auf welche staatswirthschaftliche Gründe nicht anwendbar sind, eine größere Einnahme liefern würden, indem dann die Consumtion weniger gedrückt, und der Reiz zum Schmuggeln geschwächt würde.

Vom raffinirten Zucker, dem ausgebreitetsten Consumtionsartikel fremder Erzeugnisse, berechnet sich der Vereinszoll nach den gegenwärtigen Preisen auf 70 Procent, vom Kaffee auf 22 Procent. Die Colonialwaaren kann man aber nicht mehr als Luxusartikel ansehen, sie sind Bedürfniß geworden und werden nicht blos von der wohlhabenden Klasse consumirt, sondern haben sich allgemein verbreitet. Die Consumtion wird bei diesem Zoll bedeutend abnehmen, allein selbst dieser Zwang, sich eines Genußartikels oder gar eines Bedürfnisses zu enthalten, ist in seinem Druck einer Steuerlast zu vergleichen und führt vielleicht Manchen wieder zu dem verderblichen Branntweintrinken zurück.

Von den Baumwollenwaaren kann man die Steuer im Durchschnitt der Waarenpreise, welche nach den verschiedenen Artikeln sehr verschieden sind, auf 34 Procent (Durchschnittspreis zu 250 fl. angenommen) anschlagen, von den Wollenwaaren auf 25 Procent (zu 200 fl. im Werth angenommen). Diese Waaren werden zwar künftig bei weitem zum größten Theil aus dem Verein bezogen werden, doch ein nicht unbedeutender Theil, besonders Baumwollenwaaren, die der Verein noch lange nicht genug producirt, werden auch künftig besonders in den ersten Jahren noch vom Ausland bezogen werden müssen, und auch jene Waaren, welche aus dem Verein bezogen werden, steigen im Preis bei der Entfernung der ausländischen Concurrenz. Von den Baumwollenwaaren würden häufig gerade die Consumtionsartikel der ärmeren Klasse vom Ausland bezogen, namentlich aus der Schweiz und England, welche diese Artikel im Verhältniß der Güte wohlfeiler zu produciren vermögen. Aber auch grobe Wollenwaaren wurden häufig aus England und aus Böhmen bezogen.

Der Abgeordnete Buhl hat über die höhere Besteuerung der Consumenten nach dem Vereinstarif und über die niederere Besteuerung durch das Wegfallen unserer Zölle gegen die Vereinsstaaten anliegende Berechnungen gefertigt und dabei seine Ansicht unterstellt, wie viel wir von den wichtigsten Consumtionsartikeln künftig noch mit Rücksicht auf die Wirkung des Vereinstarifs, so wie auf die Wirkung der Aufhebung unserer Zölle aus dem Ausland und wie viel aus dem Verein beziehen werden. Seine kaufmännischen Kenntnisse und seine bekannte Unpartheilichkeit lassen ein genügendes Resultat erwarten. Daß er aber dabei die höhere Besteuerung nicht übertrieben schätzte, geht aus der folgenden Grundlage seiner Berechnung hervor:

a) Die künftige Consumtion an Zucker ist zu 50,000 Centner und an Kaffee zu 20,000 Centner angenommen. Die Einfuhr aber betrug nach den Zollregistern im Durchschnitt der 3 Jahre 1831 — 1833 an Zucker 90,287 Centner und an Kaffee 30,916 Centner, wobei noch zu beachten ist, daß bei unsern geringen Controlanstalten auch bisher Vieles ohne Zoll ins Land kam.

Bei obiger Annahme wurde hiernach ein sehr großer Theil der Einfuhr auf Rechnung der Anhäufung der Speculationen, der Wiederausfuhr und der geringen Consumtion in Folge der höheren Besteuerung gerechnet. Die fortdauernde Anhäufung der Speculationen, die auch schon in den Jahren 1829 — 1830 wirkte, dürfte im Durchschnitt mehrerer Jahre nicht sehr hoch anzurechnen seyn, da die Zinsverluste und das Verderben der Waare zu bedeutend sind; man muß in dieser Beziehung mehr darauf rechnen, daß die früheren Vorräthe allmählig in die Consumtion übergiengen und die neue Einfuhr nur jene ergänzte. Die Wiederausfuhr verzollter Waaren hat zwar, wie die Erfahrung zeigt, wirklich Statt gefunden, doch kann man sie ebenfalls nicht ganz hoch in Anrechnung bringen, weil es nicht viel unbequemer war, die Waaren aus den Lagerhäusern lediglich mit dem geringen Transitzoll belegt wieder auszuführen; wirklich zur Ausfuhr verzollt wurden im Jahr 1831 nur: 4655 Centner Zucker und 2339 Centner Kaffee.

In einer im Jahr 1833 erschienenen Denkschrift für den Verein ist mit großer Wahrscheinlichkeit die Zuckerconsumtion Badens auf 72,000 Centner und die Kaffeeconsumtion auf 24,000 Centner angenommen, was 2 Pfund Kaffee und 6 Pfund Zucker auf den Kopf ausmacht. Die Verminderung der Consumtion in Folge der höheren

Besteuerung muß man sehr hoch in Anrechnung ziehen, wenn man hiernach die Annahme der gefertigten Berechnung nicht zu gering halten soll.

b) Von ausländischen Weinen ist die künftige Consumtion zu 1000 Centner angenommen, während nach den Zollregistern des Jahrs 1831 unmittelbar aus Frankreich 2105 Ohm und 575 Centner (zusammen 6875 Centner) ohne die Verzollung bei den Lagerhäusern eingeführt wurden; die höhere Verzollung der Schweizerweine von 7158 Ohm ist nicht in Rechnung gezogen.

c) Von ausländischem Branntwein ist die künftige Consumtion zu 150 Centner angenommen, während die Einfuhr nach den Zollregistern des Jahrs 1831 unmittelbar aus Frankreich schon diese Consumtion übersteigt, außerdem aber noch 420 Centner (die Ohm zu 3 Centner angenommen) in den Lagerhäusern verzollt wurden, und aus der Schweiz 2366 Centner eingiengen.

d) An Baumwollenwaaren ist die künftige Einfuhr noch zu 1000 Centner rücksichtlich der höhern Besteuerung als künftige Einfuhr vom Ausland und dagegen rücksichtlich der geringern Besteuerung 8000 Centner als Einfuhr aus dem Verein angenommen. Im Ganzen war die Einfuhr nach den Zollregistern im Durchschnitt der 3 Jahre 1831 bis 1833 8398 Centner, ohne daß davon die Ausfuhr, welche im Jahr 1831 2697 Centner betrug, in Abrechnung kam.

e) An Wollenwaaren ist die künftige Einfuhr aus dem Ausland zu 500 Centner und zu 6000 Centner aus dem Verein angenommen.

Das Resultat der ganzen Berechnung zeigt eine höhere Besteuerung in Folge des höheren Tarifs im Betrag von 1,311,000 fl.
und eine Minderbesteuerung in Folge der Aufhebung unserer Eingangszölle von . . . . 418,000 „
es berechnet sich also die reine Mehrbesteuerung auf . . . . 893,000 „
wobei der Preisaufschlag verschiedener Artikel, namentlich der Baumwollenwaaren, in Folge der Entfernung der ausländischen Concurrenz und der in eigenthümlichem Verhältnisse begründeten wohlfeilern Production des Auslandes in manchen Artikeln nicht in Anrechnung gebracht ist.

Der Abg. Buhl hat auch noch die anliegende dritte Berechnung gefertigt über das Wegfallen unserer Ausgangszölle und der vereinsländischen Eingangszölle bei Versendung unserer Waaren nach den Vereinsländern. Allein diese Zollminderungen kommen unseren Consumenten nicht zu gut, sie haben in Folge der dadurch veranlaßten Steigerung der Preise eher eine neue Auflage als eine Ersparniß zu erwarten. Die ausländischen Consumenten und unsere Producenten theilen sich in diese Ersparnisse, wogegen aber unsere Producenten auch wieder unter der freien Einfuhr der vereinsländischen Erzeugnisse leiden. Die Vortheile und Nachtheile der Producenten lassen sich, wie wir schon früher bemerkt haben, durchaus keiner Berechnung unterwerfen. Will man die Vortheile der Producenten nach dem Wegfallen unserer Ausgangszölle und der vereinsländischen Eingangszölle von unsern Ausfuhrartikeln nach dem Verein, so wie die Nachtheile der Producenten nach dem Wegfallen unserer Eingangszölle und der vereinsländischen Ausgangszölle von unsern Einfuhrartikeln aus dem Verein bemessen, so gleichen sie sich nach der Berechnung des Abgeordneten Buhl ziemlich aus.

3) Nach dem Art. 21 — 22 des offenen Vertrags werden die gemeinsamen Zollrevenuen nach der Bevölkerung unter die einzelnen Staaten vertheilt, nachdem zuvor, dem Art. 30 des offenen Vertrags gemäß, die regulirten Pauschsummen für das erforderliche Personale zur Zollerhebung, Aufsicht und Controle an der Grenze und im Grenzbezirk gegen das Ausland in Abzug gebracht worden sind. Aller Aufwand für die Zollämter im Binnenland, für die Zolldirection, für Baukosten und andere Kosten der Zollverwaltung fallen den Einzelkassen der betreffenden Staaten anheim.

Der Herr Finanzminister hat auf den Grund der letzten Revenuentheilung der Vereinsstaaten eine Berechnung über die wahrscheinlichen Einnahmen, welche uns im Vereine zu Theil werden, aufgestellt. Hiernach wird in der ersten Budgetperiode, nach Abzug sämmtlicher auch unserer Privatverwaltungskosten eine reine Einnahme von 1,062,000 fl. — und in Vergleichung mit dem budgetmäßigen Voranschlag ein Ueberschuß von 253,000 fl., oder nach weiterem Abzug von einem außerordentlichen Aufwand von 49,000 fl. für jedes der beiden nächsten Budgetjahre ein reiner Ueberschuß

von 204,000 fl. jährlich gewährt. Für die künftige Budgetsperiode hofft man auf eine reine Mehreinnahme gegen den jetzigen Budgetsvoranschlag von 363,000 fl.

Gegen diese Berechnung kann man nun zwar auf der einen Seite einwenden, daß dabei unsere jetzige Zolleinnahme nach dem Voranschlag des Budgets genommen ist, welcher dem Voranschlag pro 1833 ganz gleich steht, daß aber die wirkliche Einnahme dieses Rechnungsjahrs eine bedeutend größere Summe ausweist, ohne daß die Controle für diese Einnahme besonders geschärft worden wäre. Wenn man aber auch diese Mehreinnahme lediglich der Speculation und Wiederausfuhr anrechnen wollte, so muß man doch jedenfalls auf der andern Seite von der Einnahme in Folge des Vereins noch folgende Mindereinnahmen bei andern Positionen des Budgets in Abrechnung bringen:

a. den Verlust der Accise (und des Ohmgeldes, doch ist dieses letztere noch einer weitern Verabredung vorbehalten) von den Französischen und Schweizer Weinen;
b. den Verlust an Rhein- und Neckarzöllen wegen der zugestandenen Begünstigungen;
c. den Verlust der Einnahme von Zollstrafen, welche nach §. 38 des Strafgesetzentwurfes vollständig zwischen den Denuncianten und dem Unterstützungsfond des Zollvereins getheilt werden;
d. den Verlust an Einnahmen der ärarischen Eisenwerke in Folge der Wirkung des Zollvereins.

4) Der Separatartikel 9 zu den Artikeln 21 und 22 des offenen Vertrags enthält:

„Da die Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben nach Art. 21, Nr. 2 von der Gemeinschaft ausgeschlossen, gedachte „Abgabe aber, was die Oder, Weichsel und Memel, so wie deren Nebenflüsse betrifft, bei den über die Ostgrenze des „preußischen Staats ausgeführten und umgekehrt der über diese Grenzen eingeführten und aus den Osthäfen ausge„führten Waaren — der erleichterten Berechnung wegen — unter den allgemeinen Transitabgaben mitbegriffen sind, „so wird die königl. preußische Regierung als ein Aequivalent für jene Wasserzölle von dem zur Theilung zu stellenden „Gesammtertrage ihrer Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben (die gedachten Wasserzölle einschließlich) die „Summe von dreihunderttausend Thalern zurückhalten."

Es wurde über diese Aversalsumme von Preußen der Kommission Nachweisungen übergeben, aus welchen jedoch keine genügende Aufklärung entnommen werden konnte.

5) Vergleicht man den in Ziffer 1 angegebenen Betrag der höheren Besteuerung der Consumenten von . 893,000 fl.
mit der vom Herrn Finanzminister berechneten Mehreinnahme in dem Vereine pro 1835—1836 ad . . 204,000 fl.
und mit der Hoffnung für die Zukunft ad . . . . 363,000 fl.
so zeigt sich, daß von der höheren Besteuerung der Consumenten der bad. Zollkasse nicht zu gut kommen, in
der vorstehenden Budgetperiode jährlich . . . . 689,000 fl.
in der Zukunft . . . . 530,000 fl.
wobei weder auf die angeführten weiteren Ausfälle bei andern Positionen, noch auf die Erhöhung der Preise mancher Artikel, die aus dem Verein bezogen werden, Rücksicht genommen ist.

Dieser Ausfall besteht dem größern Theil nach, nämlich mit 430,000 fl. in der Prämie der Zucker-Raffinerien, giebt also in so weit nicht den Beweis der Verkürzung der badischen Staatskasse gegen die Staatskasse der übrigen Vereinsglieder, sondern zeigt nur eine höhere Besteuerung an, aus welcher gar kein Nutzen hervorgeht. Der übrige Theil der höhern Besteuerung mit 259,000 fl. für die nächste Budgetsperiode und mit 100,000 fl. nach der für die Zukunft erwarteten Einnahme ist aber eine Verkürzung unserer Staatskasse gegen jene der übrigen Vereinsstaaten. Diese Verkürzung ist nach unserer Ueberzeugung nicht erschöpfend. Die Lage des Großherzogthums, mit einer im Verhältniß gegen die Bevölkerung sehr ausgedehnten Grenze gegen das Ausland, an welcher der lebhafteste Wechselverkehr Statt findet, die Wohlhabenheit des Landes, die allgemeine Verbreitung des Genusses der Colonialwaaren auf dem Lande wie in den Städten, die zahlreichen und sehr besuchten Bäder, die Menge von Fremden, welche im Lande wohnen, und die vielen Reisenden im schönen Lande selbst und nach der Schweiz, sind Momente, die eine weit größere Consumtion der hochversteuerten Waaren hervorrufen, als sie in den meisten übrigen Theilen des Vereins Statt finden wird. Als Beispiel der höhern Consumtion wählen wir den wichtigsten Artikel der Colonialwaaren. Nach zuverläßigen Quellen be-

trug in den Baierisch-Würtembergischen Vereinsstaaten die Einfuhr im Durchschnitt der 3 Jahre 1829 — 1831 an Kaffee und Kaffeesurrogaten . . . . 37,696 Centner
und an Zucker . . . . 122,401 „
während die Consumtion des Großherzogthums nach der geringsten Berechnung von Kaffee (ohne Surrogat) 20,000 „
Zucker . . . . 50,000 „
angenommen wird. Nach Verhältniß der Bevölkerung (nach der Bundesmatrikel 100 zu 495) würde auf Baden nach der Einfuhr des Baierisch-Würtembergischen Vereins kommen an Kaffee . . . . 7,600 Centner
an Zucker . . . . 24,800 „
die Differenz berechnet sich auf einen Zollbetrag von 403,000 fl. (der Zoll von Zucker nur zu 10 fl. 21 kr. ohne den Gewinn der Raffinerien angenommen) welche Baden mehr als Würtemberg und Baiern in die gemeinsame Kasse fließen läßt.

Nach Färber betrug die Zuckereinfuhr in Preußen 560,829 Centner im Durchschnitt der 3 Jahre 1829—1831, worunter 344,816 Centner Rohzucker sich befand. Wird dieser nach dem Verhältniß von 100:70 auf Raffinate reducirt, so war die Consumtion 397,000 Ctr. Raffinat, was nach Verhältniß der Bevölkerung sich für Baden auf 36,600 Ctr. berechnet, während nach der mindesten Annahme die Consumtion 50,000 Ctr. beträgt.

Die Verzehrung ausländischer Weine in Preußen gegen jene in Baden erscheint auch nicht sehr stark zum Vortheil von Preußen, wenn man bedenkt, daß in ganz Ostpreußen (9 Millionen Einwohner) auf den Kopf 1 Quart oder 3 Schoppen Wein, inländischer und ausländischer, verzehrt wird, wovon mehr als ¹/₃ im Lande selbst wächst und der Rest theils aus Rheinpreußen, theils vom Auslande eingeführt wird. Und rechnet man dagegen für Baden lediglich die Einfuhr an der französischen Grenze zu 2,105 Ohm und 575 Ctr. (ohne die Verzollung in den Lagerhäusern), so berechnet sich die Consumtion an französischen Weinen auf ²/₃ Schoppen per Kopf und wird gegen die Consumtion Ostpreußens an fremdem Wein (ohne den rheinpreußischen) nicht stark zurückstehen.

6) Die Kommission spricht nach dieser Untersuchung ihre Ueberzeugung dahin aus, daß durch den Anschluß zum Verein dem Großherzogthum einerseits eine weit höhere Steuer auferlegt würde, als die Vermehrung unserer Staatseinnahmen beträgt, und daß andererseits der Grundsatz der Vertheilung der Revenuen nach der Bevölkerung zum Nachtheil von Baden ausfällt.

C. Ueber das System des Vereins zum Schutz der Zölle.

1) Jedes System, welches zum Schutz hoher Zölle gewählt werden kann, bringt den Grenzbezirken große Nachtheile. Die Controlen, Visitationen und Vexationen sind unvermeidlich, der Schleichhandel verletzt die Moralität des Volkes, und die folgenden strengen Strafen führen manche Familie ins Elend.

Diese mächtigen Uebel drohen dem Großherzogthum in hohem Maße. Es begrenzt das Ausland an 100 Stunden Weges gegen Länder, mit denen es im lebhaftesten Wechselverkehr steht, und großentheils in Gegenden, in welchen die meisten Orte der Grenze zu gelegen sind.

Mit der Minderung der Zölle, die wir schon aus staatswirthschaftlichen und finanziellen Gründen gewählt hätten, verliert sich der Reiz zum Schmuggel, die Moralität und das Glück der Familie wird weniger gefährdet, die Controlanstalten können gemildert werden. Allein — ein solches milderes Zollsystem wurde nicht gewählt, wie wir aus der frühern Untersuchung ersehen haben.

2) Die angegebenen Uebel für das Großherzogthum werden nun zwar von keiner Seite widersprochen, doch glaubt man sie damit compensiren zu können, daß an zwei Dritteln der Grenze die bisherigen gleichen Anstalten der Vereinslande mit unsern dermaligen geringen Schutzanstalten an dieser Grenze wegfallen, wenn wir uns dem Verein anschließen.

So sehr wir die Vortheile dieses Zusammenstürzens der Schranken der Vereinsstaaten an unsern Grenzen anerkennen, so können wir doch keine Compensation gegen das Aufrichten der Schranken im Lande gegen die übrigen Grenzen darin ersehen. Es ist ein mächtiger Unterschied, ob die Zollschranken im eigenen Lande zum Schutz der eigenen Zölle errichtet

sind, oder ob sie im benachbarten Lande zum Schutz der fremden Zölle bestehen. Es lehrt die Erfahrung, daß der Fremde selten es wagt, die Grenze zu überschreiten, um als Schmuggler das Nachbarland zu betreten. In der Regel sind es die Bewohner des eigenen Landes, welche den Schleichhandel treiben. Bis jetzt hat man in unserm Lande Weniges von frechen Schmugglern erfahren, nach geschlossenem Verein werden die Klagen darüber zahlreich werden. Ein weiterer Unterschied der Errichtung von Zollschranken gegen die Schweiz in Vergleichung mit den Zollschranken des Vereins liegt darin, daß die Grenzbezirke gegen erstere weit mehr bevölkert sind und einen viel lebhaftern Verkehr mit dem Auslande haben.

Ein zweiter Grund, die zu errichtenden Schranken in milderem Lichte zu zeigen, wird darin gesucht, daß auch der Schutz unserer dermaligen Zölle strengere Controlen als bisher fordert. Allein manche Verschärfung kann eintreten, ohne dem Verkehr zu lästig zu werden, und wenn unsere dermaligen Zölle sehr störende Beschränkungen nothwendig machen sollten, so würde man ein zweckmäßigeres Schutzmittel in der Verringerung der Zölle ersehen. Die dermaliger hohen Zolleinnahmen lassen übrigens besonders scharfe Vorkehrungen nicht fürchten. Keinen Falls aber kann der Gedanke erweckt werden, daß wir zum Schutz unserer Zölle die enormen Anstalten des Vereins bedürften.

3) Außer den Nachtheilen, welche jedes System zum Schutz hoher Zölle den Grenzbezirken zubringt, führt aber die Wahl des Schutzsystems des Vereins noch neue Lasten in seinem Gefolge, welche das ganze Binnenland treffen, und raubt den Grenzländern Vortheile, die wenigstens einigermaßen eine Vergutung der zahlreichen Belästigungen gewähren könnten.

Es giebt zwei Hauptsysteme zur Erhebung und zum Schutz der Zölle, das Grenzsystem und das Hallsystem (Lagerhaussystem).

Ersteres verweist alle Controle an die Grenze und läßt das Binnenland frei von jeder Belästigung. Die Grenzcontrole wird darin zwar schärfer, daß die spezielle Waarenrevision in der Regel an der Grenze vorgenommen werden muß, allein die völlige Freiheit im Binnenland ist gewiß höher anzuschlagen. Die Zollerhebung an der Grenze ist gewöhnlich ebenfalls damit verbunden, doch ist dies kein nothwendiges Requisit, sie kann gegen genügende Sicherheit in das Innere verwiesen werden. Auch Hallen im Innern können damit verbunden seyn, wenn nur die specielle Waarenrevision an der Grenze vorgenommen werden muß. Eine nothwendige Folge dieses Systems ist die Belebung des Speditionshandels an der Grenze, indem der Waarenbezieher bei Oeffnung der Colli einen Bevollmächtigten haben muß. An den Speditionshandel knüpft sich aber leicht der Kommissions- und Eigenhandel an.

Das Hallsystem läßt nur jene Ladungen an der Grenze speziell controliren, welche nicht an ein Hallamt im Innern adressirt sind. Diese Ladungen werden an der Grenze nur verschnürt und an das Hallamt im Innern abgelassen. Dafür muß aber nun, um genügenden Schutz zu gewähren, eine Controle im Innern angeordnet werden.

Ungeachtet dieser vermehrten Controle im Innern des Landes gewährt das Hallsystem dennoch nicht jene Sicherheit, welche das Grenzsystem darbietet. Einerseits ist es bekannt, daß ungeachtet der Verschnürung die Unterschiebung anderer Colli nicht zu den größten Schwierigkeiten gehört, zumal wenn man auf einer langen Route, auf welcher wenige Aufsichtsbeamten sich befinden, den Platz des Unternehmens sich selbst wählen kann. Andererseits aber vermehrt die Zahl der im Binnenland an den Hallämtern befindlichen Beamten die Gelegenheit zur Gewinnung derselben, zuma wenn diese ohne Controle des Aufsichtspersonales und ohne Beigebung eines vereinsländischen Controleurs für sich allein handeln.

Das Preußische Zollsystem hatte, so viel uns bekannt wurde, früher das Grenzsystem zur Basis, die Vereinigung mit Baiern und Würtemberg hat das Hallsystem ins Leben gerufen, damit die so beschwerliche Binnencontrole begründet, und den Grenzbezirken die so mäßige Vergeltung für ihre zahllosen Beschwerden entzogen.

4) Um die speziellen Bestimmungen des Schutzsystems des Vereins zu ihrer Kenntniß zu bringen, meine Herren, können wir zwar auf die in Ihren Händen befindliche Vereinszollordnung hinweisen, glauben aber ein zusammengedrängtes Bild in einigen Hauptbeziehungen geben zu müssen:

a. Nach dem Art. 8 des offenen Vertrags wird das Vereinsgebiet rücksichtlich des Handelsverkehrs in zwei Hälften

getheilt; einerseits Baiern, Würtemberg und Baden und anderseits die übrigen Vereinsstaaten. Der größere Verkehr zwischen diesen Theilen ist an die Hauptstraße gebunden, muß bei Anmeldstellen Auskunft geben und kann einer Waarenrevision in so weit unterworfen werden, als es der Schutz der Ausgleichungsabgaben fordert.

An der badischen Grenze gegen Hessen bleiben also immer noch Schranken, wenn auch ohne sichernde Aufsicht und ohne viele Kontrolen, bestehen. — Nach mündlicher Auskunft sollen wegen der Ausgleichungsabgaben gegen Baiern und Würtemberg keine solche Schranken erforderlich seyn.

b. An den Grenzen des Vereins gegen das Ausland wird ein Grenzbezirk gebildet, worin aller Waarentransport der Kontrole unterliegt. Nach Art. 17 des Separatvertrags zu Art. 40 des offenen Vertrags darf dieser Bezirk in Baden, wegen seiner besondern Lage, schmäler als in andern Ländern seyn. Er soll in der Regel eine Stunde breit, doch sollen eine weitere Stunde landeinwärts noch besondere Kontrolen angeordnet werden.

c. Die Kontrole im Grenzbezirk besteht in folgenden Bestimmungen:

1) Jeder Transport, nicht allein mit zollpflichtigen ausländischen, sondern auch mit den gleichnamigen inländischen Waaren, ist nur in den durch §. 58 der Zollordnung festgesetzten Tagesstunden erlaubt, die sehr beschränkt sind, namentlich im Oktober nur von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends dauern. — Die Zollbeamten müssen selbst im höchsten Sommer nie vor 7 Uhr ihr Geschäft beginnen (§. 170). — In außerordentlichen Fällen kann das Hauptzollamt Ausnahmen bewilligen.

2) Jeder Transport solcher Waaren, außerhalb der Orte, muß mit einem Legitimationsschein versehen seyn, der nur ertheilt wird, wenn der betreffende Beamte sich von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder der zollfreien Abstammung überzeugt hat und der unter andern die Transportfrist enthält, binnen welcher die Waare an den Bestimmungsort geliefert seyn muß. — Im Orte selbst hat man nur auf Verlangen der Zollbeamten die Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung zu liefern.

Ausgenommen von dieser Kontrole sind die im Abschnitt I. des Tarifs als zollfrei aufgeführten Gegenstände: Abfälle, Dünger, Stroh, Heu, Gras, Marktviktualien, Steine und Erden, Bagage der Reisenden 2c.

Andere Erleichterungen in der Legitimationsscheinskontrole kann die Zolldirektion nach den lokalen Verhältnissen einzelner Gegenden gestatten (§§. 144 — 146).

3) Die §§. 147, 148 und 149 der Zollordnung enthalten starke Beschränkungen der Gewerbe und Kaufleute im Grenzbezirk. Es sollen durch nachfolgende Verordnungen besondere Kontrolen angeordnet werden. Die Handlungsbücher müssen die Nachweisung über den Bezug der Waaren enthalten. In Orten unter 1,500 Seelen dürfen Krämer und andere Gewerbetreibende Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren für ihre Gewerbe nur von inländischen Kaufleuten beziehen, wenn sie nicht selbst kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß erhalten haben.

4) Nach Separatart. 17 zum Art. 40 des öffentlichen Vertrags muß der Hausirhandel mit hochbesteuerten Waaren verboten werden.

5) Das Zollpersonal kann in Verdachtsfällen Visitationen der Waarenlager und Häuser vornehmen, jedoch nur unter Leitung eines vorgesetzten Beamten und unter Zuziehung der Ortspolizei (§. 173). — Körperliche Visitationen können nur durch die Gerichte erkannt werden.

6) Alle Fuhrwerke (ausgenommen jene, welche Reisende führen), dürfen von dem Aufsichtspersonal angehalten und einer äußern Besichtigung unterworfen werden; stimmen die Papiere mit dem Erfund nicht überein, so werden die Gegenstände, in der Richtung, in welcher sich solche befinden, zum nächsten Zollamt begleitet (§. 174).

7) Die Reisenden sind im Allgemeinen keinen besondern Plackereien unterworfen. Wenn sie aber nicht mit der Post reisen, so müssen sie doch jeden Falls beim Zollamt sich melden, und können der speziellen Revision ihres Gepäcks unterworfen werden. Sie können also selbst im höchsten Sommer nicht vor 7 Uhr Morgens und nicht nach 8 Uhr Abends den Grenzbezirk passiren (§§. 65 und 77). — Dieses in Verbindung mit Aufhebung der gegenwärtigen Zollfreiheit für Wein zum Gebrauch in Bädern, mit Erhebung der hohen Zölle für neue Kleider, und in Ver-

bindung mit nicht ausbleibenden Verationen wird wenigstens nicht zur Vermehrung des Besuchs unseres Landes und unserer Bäder beitragen.

d. Die Binnenkontrole besteht in folgenden Vorschriften (§§. 150—155):

1) Wer im Binnenland mit Waaren aus dem Ausland oder Grenzbezirk ein Gewerbe treibt, muß, wenn die Waare mit mehr als 7 fl. per Centner besteuert ist und das Quantum 1/4 Centner übersteigt, die erhaltene Bescheinigung vor Ablauf der gesetzten Transportfrist am Bestimmungsort abgeben und die Waare auf Erfordern vor dem Abladen zur Revision stellen (§. 150).

2) Wer im Binnenland Baumwollenstuhlwaaren, mit Baumwolle gemischte Zeuge und Zucker über 1/2 Centner oder Kaffee, Tabak, Wein und Branntwein über 1 Centner versendet, muß einen Frachtbrief mit Ablieferungstermin beigeben, denselben vor dem Abgang vom Zollbeamten visiren oder, wenn er Fabrikant ist, seine Unterschrift beglaubigen lassen. — Der Empfänger muß diesen Frachtbrief gleich nach Ankunft der Waaren dem Zollbeamten abgeben, oder wenn er Private oder Fabrikant ist, ein Jahr lang aufbewahren (§§. 151 und 152).

3) Der §. 153 enthält beschwerlichere Vorschriften für den Marktbesuch im Binnenlande. Der §. 155 enthält Formalitäten bei Veränderungen von Ladungen.

4) Fuhrwerke, welche dem Anschein nach kontrolpflichtige Waaren führen, dürfen von den Zollbeamten angehalten und besichtigt werden, so weit es ohne Veränderung der Ladung geschehen kann. Wird Veranlassung zur näheren Besichtigung gefunden, so muß die Waare bei der nächsten Zoll- oder Polizeistelle zur Besichtigung gebracht werden (§. 177).

e. Die Kontrole in dem Bezirk von einer Stunde Breite, welche den Grenzbezirk umschließt, umfaßt einmal alle Bestimmungen der Binnenkontrole und dazu noch die unter Ziff. 3 und 4 angegebenen Kontrolen im Grenzbezirk.

f. Von den übrigen Bestimmungen der Zollordnung erwähnen wir nur noch weniger, welche bei der Prüfung aufgefallen sind:

1) Haftbarkeit des Waarenführers für die Richtigkeit der Deklaration, selbst wenn sie das Zollamt gemacht hat, weil der Waarenführer es nicht konnte (§§. 75 und 76), besonders in Verbindung mit der Schwierigkeit der Deklaration bei gemischten Geweben (§. 69).

2) Es wird ein Gewichtsunterschied von 2 pCt. nachgesehen, oft aber bei Nässe oder Trockenheit ist die Gewichtsmehrung oder Minderung bei gewissen Waaren viel bedeutender, z. B. bei Baumwolle, Wolle, Tabak, Oel ꝛc. (§. 54).

3) Die Förmlichkeiten bei Verletzung des Waarenverschlusses sind zu bedeutend (§. 45).

g. Von großer Wichtigkeit sind die Bestimmungen des Strafgesetzes, worüber der Abg. Bader besondern Bericht erstattet hat. Wir verweisen hier auf die Resultate jenes Berichts.

5) Großes Bedenken haben in der Kommission die Vorschriften über die Binnenkontrole erregt. Man konnte bei solchen Maßregeln eine genügende Freiheit des Verkehrs im Innern der Vereinsstaaten nicht erkennen. Wenn sie auch im Allgemeinen durch die Wahl des Hallsystems hervorgerufen worden sind, so erscheinen doch auch dabei Einschränkungen möglich. Eine völlige Beseitigung ist jedoch nur bei der Wahl des Grenzsystems zu erwarten.

Auch die Kontrolmaßregeln im Grenzbezirk erscheinen in einer Ausdehnung, die nicht streng durch den Zweck geboten ist, insbesondere die Beschränkung des Waarentransports auf zu wenige Tagesstunden, die Kontrolen, welche den Gewerben auferlegt werden, und die allzugroße Ausdehnung der Legitimationsscheinkontrole.

6) In Beziehung auf die Einführung der Binnenkontrole, welche bis jetzt in Baiern und Würtemberg noch nicht in Vollzug gekommen ist, hat sich die Großh. Regierung bei den Verhandlungen (Schlußprotokoll zum Art. 4 des offenen Vertrags) vorbehalten:

a) die §§. 150—155 der Zollordnung erst von dem Zeitpunkte an, wo die Revenuentheilung eintritt, in Kraft treten zu lassen, und nur in so fern, als die Königl. baierische Regierung ihr Gesetz vom 1. Juni 1834 in dem baierischen Rheinkreise bis dahin allgemein in Vollzug gesetzt haben wird, und gleichzeitig mit dem Eintritte der Revenuen-

theilung die königl. baierische und königl. würtembergische Regierungen in den gegenwärtig bestehenden Grenzbezirken gegen das Großherzogthum Baden statt der Grenzkontrole die Binnenkontrole einführen werden;

b) diese Vorschriften wieder zu suspendiren, wenn sie nicht nach dem nächsten baierischen Landtage auch in dem ganzen Königreiche Baiern und nach dem nächsten würtembergischen Landtage auch in dem ganzen Königreiche Würtemberg zur gleichbaldigen Ausführung kommen sollte.

Die Großh. Regierungskommission hat zugesagt, den ersten Vorbehalt (a) in das Einführungsedikt des Vertrags und der dazu gehörigen Gesetze in der Art aufzunehmen, daß der Vollzug der fraglichen §§. bis auf weitere Anordnung zurückgehalten werde.

7) Die Mehrheit der Kommission erkennt die Nachtheile, welche dem Lande durch die Maßregeln zum Schutz der Zölle einestheils durch seine ausgedehnte Grenze gegen das Ausland, anderntheils durch die Wahl des Hallsystems mit der Binnenkontrole zugehen, für bedeutend an und glaubt große Vortheile zur Aufwiegung dieser Nachtheile in die Wagschale legen zu müssen.

Sie kann den Vortheil, daß uns eine Pauschsumme nach Angabe der Regierungskommission von circa 336,000 fl. zur Bezahlung der Beamten im Grenzbezirk aus der gemeinsamen Kasse zu Theil wird, für kein genügendes Aequivalent betrachten. Die mehr angemessene Entschädigung, welche den Grenzbezirken durch die Annahme des Grenzsystems in Beziehung auf den Handel hätte zugehen sollen, ist durch die Annahme des Hallsystems zu nichte geworden.

D. Wirkung des Vereins auf die Landesverfassung.

1) Wir wollen die Besorgnisse nicht näher untersuchen, welche man in Beziehung auf Selbstständigkeit und Verfassung des Landes im Allgemeinen hegen kann, wenn ein kleiner konstitutioneller Staat in Beziehung auf eines der wichtigsten materiellen Interessen in die engste Verbindung, in eine gemeinsame Verwaltung mit einem mächtigen, rein monarchischen Staate tritt? Wir wollen nicht untersuchen, ob diese Besorgnisse durch den Verein mehrerer konstitutioneller Staaten mit dem Einen rein monarchischen, wenn auch an Macht alle andern zusammen übertreffenden Staate gehoben, oder ob sie nicht durch die verschiedenen Interessen dieser Staaten noch vermehrt werden? Wir wollen nicht untersuchen, ob der Mangel der ersten Wächterin der gegenseitigen Interessen bei so innigen Verbindungen, der sichersten Kontrole bei allen gemeinsamen Verwaltungen, ob der Mangel der Preßfreiheit durch die wechselseitige Abordnung kontrolirender Beamten ersetzt, ob die Besorgnisse dadurch gehoben oder noch vermehrt werden?

Man kann diesen Besorgnissen die Hoffnung entgegen setzen, welche aus der innigeren Verbindung der deutschen Völker zur Erstarkung im Innern, man kann ihnen die Hoffnungen entgegen setzen, welche aus ihrer Verbindung zur Erstarkung gegen Außen hervorgehen.

Wir wollen uns auf jene Untersuchungen beschränken, wozu uns die speziellen Bestimmungen des Vertrags in unmittelbarer Beziehung auf unsere Verfassung Veranlassung geben.

2) In mehreren Punkten des Vertrags ist eine gerechte Gegenseitigkeit und Gleichheit unter den kontrahirenden Staaten nicht streng eingehalten.

a. Ungeachtet der Art. 15 des offenen Vertrags festsetzt, daß alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetrieb seiner Unterthanen zugestehen möchte, in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen sollen, konnte man doch durch die bisherigen Unterhandlungen, wie das Schlußprotokoll zeigt, die Ungleichheit noch nicht beseitigen, welche dem preußischen Unterthan in Beziehung auf das Rheinoctroi gegen den Unterthan der übrigen Vereinsstaaten einen bedeutenden Vortheil gewährt (s. oben A. Ziff. 11).

b) In Beilage Nr. 1 zum Schlußprotokoll A. II. 2 ist bestimmt:

„Es wird der Königl. Preußischen Regierung überlassen, so fern das Projekt einer Eisenbahnverbindung zwischen

Antwerpen und Köln zur Ausführung kommt, den Transitzoll für den Weg von der Belgischen Grenze bis in den Freihafen von Köln ohne vorgängige Zustimmung der andern Vereinsstaaten festzusetzen und den Umständen nach zu ändern, wogegen Preußischer Seits die Zusicherung ertheilt wird, daß bei dieser Regulirung, von welcher, so wie von den etwa eintretenden Aenderungen den anderen Vereinsmitgliedern jedesmal sogleich Nachricht mitzutheilen ist, das Interesse der letztgedachten Vereinsglieder gleich demjenigen des eigenen Landes berücksichtigt werden soll. Es wird insbesondere darauf Rücksicht genommen werden, die Festsetzung des Zolles für diese Straße nicht in der Art auf längere Zeit bindend Statt finden zu lassen, daß hierin ein Hinderniß gegen die Erfüllung begründet erscheinender Wünsche und Anträge der andern Vereinsstaaten liegen könnte."

Warum soll die Preußische Anordnung in dieser Beziehung nicht blos provisorisch gelten? Die fragliche Straße ist von großer Wichtigkeit für viele Vereinsstaaten.

c) Im Separatartikel 15 zum Art. 38 des offenen Vertrags heißt es:

„Die Unterhandlung von Verträgen über die Aufnahme anderer Staaten in den Verein, wird in der Regel denjenigen unter den contrahirenden Staaten überlassen bleiben, deren Gebiet an das Land der deutschen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme in den Verein gewünscht wird."

„Jede Einleitung solcher Unterhandlungen, deren Richtung und Umfang durch die Grundsätze des gegenwärtigen Unionvertrags bestimmt ist, muß den übrigen Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch ist diesen vor dem förmlichen Abschluß der diesfällige Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen."

„Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Bestimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfaßt, eingehalten sind."

Im Schlußprotokoll ist dieser Bestimmung beigefügt:

„Daß, wenn von Seiten eines deutschen Staates, welcher dem Vereine beizutreten wünscht, die deßfallsige Verhandlung etwa einem ihm nicht angrenzenden Vereinsstaate angeboten werden sollte, dieser letztere verpflichtet sei, den oder diejenigen Vereinsstaaten, welche mit ersterem angrenzen, zur Mitunterhandlung mit selbigem einzuladen."

Warum sollen nicht alle Staaten zur Sicherung ihrer Interessen an diesen Verhandlungen Theil nehmen können, wenn sie wollen? Wenn Streit entsteht über die Zustimmung eines oder des andern Staates, wird wohl der Schiedsrichter, von welchem später die Rede seyn wird, zu entscheiden haben?

d. Im Separatartikel 16 Ziff. 1 zum Art. 39 des offenen Vertrags ist festgesetzt:

„Das Recht, mit andern außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Handels zu errichten, verbleibt den contrahirenden Staaten auch nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Unionvertrags."

„Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen dieses letzteren in keiner Art verletzt werden, auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite einem außerhalb des Vereins gelegenen Staate dem mit ihm contrahirenden Vereinsstaate zusteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem außerhalb des Vereins gelegenen Staate auf der andern Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen contrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die den letztern mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden. Zu diesem Ende übernehmen die hohen Contrahenten, wenn sie in den Fall kommen, mit einem außer dem Vereine gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, die Verbindlichkeit, nicht nur vor Eröffnung der Unterhandlungen die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratifikation den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen."

„Schifffahrtsverträge, in so fern sie die Natur von Handelsverträgen annehmen, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln."

Diese Stipulation erregt ebenfalls wieder das Bedenken, warum es den übrigen Staaten des Vereins nicht gestattet seyn soll, den Verhandlungen beizuwohnen, wenn sie es ihrem Interesse für angemessen halten? Auch erregt der Ausdruck „zum Zweck der zustimmenden Erklärung" das Bedenken, ob er eine Verweigerung der Zustimmung zuläßt, ob nicht auch hier der Schiedsrichter zu entscheiden haben soll?

e. Der gleiche Separatartikel 16 setzt in Ziff. 2 fest:

„In Rücksicht auf die besondern Verhältnisse, worin die Königl. Preußische Regierung nach den Bestimmungen der Wiener Kongreßakte mit einem Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiet des Königreichs Polen und zu einem Theile der Russischen Provinzen steht, wird derselben, hinsichtlich der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland und Polen völlig freie Hand gelassen, wogegen sie sich verpflichtet, die Interessen der andern Vereinsstaaten gleichmäßig mit den ihrigen wahrzunehmen."

Wenn die übrigen Staaten kein Interesse an solchen Verträgen haben, so werden sie auch ohne diese Bestimmung den Verhandlungen nicht beiwohnen, doch sollten sie das Recht dazu, noch mehr aber das Recht der Zustimmung haben.

f. Die Begünstigung des kleinen Kantons Neufchatel steht im Mißverhältniß mit den Begünstigungen der gesammten Schweiz, welche für die Gewährung des freien Verkehrs, nach dem allgemeinen Zweck des Vereins, hohe Rücksicht verdient. Eine allgemeine Ermäßigung des Zolls von Baumwollenwaaren, oder auch nur gegenüber der Schweiz für speziell zu bezeichnende Artikel, auf das Maß der Begünstigung Neufchatels, von ⅔ des dermaligen Zolles, würde die Störungen des Verkehrs mit der Schweiz wesentlich mindern, ohne unsern Fabriken eine angemessenen Schutz zu entziehen, indem der Zoll von 34 fl. per Centner immer noch 14 Prozent des Durchschnittswerthes beträgt. (S. oben A Ziff. 6.)

3) Der Antheil am Gesetzgebungsrecht, welche die Verfassung den Ständen gewährt, wird in verschiedenen Beziehungen beschränkt:

a. Wir sind dermalen veranlaßt, die vorgelegten Verträge mit den dazu gehörigen umfassenden Gesetzen des Zolltarifs, der Zollordnung, des Zollcartels und des Strafgesetzes im Ganzen anzunehmen, ohne irgend Veränderungen beschließen zu können, obgleich wir dieselben theils in ihrer Hauptrichtung, theils in vielen einzelnen Punkten für mangelhaft erkannt haben.

b. Eine Bestimmung des Vertrags, die für sehr zweckmäßig erkannt werden muß, wenn man gute Gesetze hat, der Art. 5 des offenen Vertrags, das Veto jedes einzelnen Staates bei Veränderung in der Gesetzgebung, steht der Verbesserung der nun im Ganzen anzunehmenden Gesetze hindernd entgegen.

c. Es liegt in der Natur der Sache, daß auch künftige Veränderungen der Gesetzgebung nur im Ganzen angenommen oder verworfen werden können, weil sonst bei den vielen Mitgliedern die Berathungen des Kongresses nie zu Ende gebracht werden könnten.

d. Im Separatartikel 13 zum Art. 34 des offenen Vertrags ist bestimmt:

„Bei der Verhandlung der im Art. 34 bezeichneten Gegenstände wird die Hauptfrage der Konferenzbevollmächtigten dahin gerichtet seyn, daß jedem vorkommeden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen. Wird nach einer solchen vorausgegangenen Erörterung, hinsichtlich der unter a und b des Art. 34 des offenen Vertrags aufgeführten Gegenstände, dieser Zweck nicht erreicht, so haben die Bevollmächtigten durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu erwählen, welchem die Entscheidung zu übertragen ist."

Abgesehen von der Schwierigkeit, durch Stimmeneinhelligkeit einen Schiedsrichter zu ernennen, nimmt dieses Institut an sich der gesetzgebenden Gewalt der einzelnen Staaten das Recht der Auslegung der Gesetze. Wenn ein Gesetz gegeben ist, und in dem Vollzug der verschiedenen Staaten verschiedene Auslegungen erfährt, so kann es auf dem Wege der Gesetzgebung nicht interpretirt werden. Die Entscheidung steht im einzelnen Fall dem von Regierungsbevollmächtigten erwählten Schiedsrichter zu. Am gefährlichsten ist das Institut des Schiedsgerichts, wenn auch die oben Ziff. 2 lit. c und d bemerkten Fälle seiner Entscheidung zugewiesen werden.

e. Da die gesetzgebenden Gewalten der einzelnen Vereinsstaaten nicht immer und nicht gleichzeitig beisammen sind, so würde es meistens zu lange dauern, wenn man das Zustandekommen eines Vereinsgesetzes jedesmal der vorherigen Zustimmung derselben unterwerfen wollte, zumal da es schon lange genug dauern wird, bis die verschiedenen Regierungen einig sind; es werden daher die Gesetze in Zoll- und Handelssachen künftig meistens provisorisch erlassen werden. Einmal entsteht dadurch eine neue Bedenklichkeit, Provisorien für den ganzen Verein einseitig durch einen einzelnen Factor der Gesetzgebungsgewalt eines kleinen Staates zu verwerfen, und dann vermehren sich dadurch die Bedenklichkeiten, welche bisher schon auf jedem Landtage in Beziehung auf Verordnungen erhoben worden sind, die von der Kammer für Gesetze erkannt wurden.

Insbesondere ist in dieser Beziehung der Kommission aufgefallen, daß im §. 12 der Zollordnung die zwei letzten Zeilen nicht vorkommen, welche in der würtembergischen Zollordnung, nach welcher die unsrige gebildet wurde, enthalten sind; sie lauten:

„und zwar in der Art, daß, wenn diese Zustimmung (der Ständeversammlung) nicht erfolgt, die Verfügung von selbst unwirksam wird."

Der Herr Finanzminister hat übrigens zugesagt, der Kammer hierüber befriedigende Erklärung zu geben.

4) Eine Annäherung der Steuergesetzgebung der Vereinsstaaten ist theils durch die Verabredungen selbst, theils durch die Natur der Sache in Aussicht gestellt; eine solche Annäherung kann aber für Baden, dessen Staatsbedürfnisse nicht die gleichen Anstrengungen, wie jene anderer Staaten fordern, nicht erwünscht seyn:

a. In Beziehung auf die Salzpreise sind Verabredungen getroffen worden, welche wir, so weit sie sich nicht auf Kontrolmaßregeln beziehen, hier mittheilen. Der Separatartikel 5 zum Art. 10 des offenen Vertrags sagt:

„Um die Verkehrsbeschränkungen, welche zur Zeit wegen der Verschiedenheit der Salzpreise und des hierin liegenden Anreizes zum Schleichhandel, zur Abwehr des letztern noch nothwendig sind, möglichst zu beseitigen, verpflichten sich die contrahirenden Vereinsstaaten und das Großherzogthum Baden, die erstern zugleich im Verhältnisse zu einander selbst, ihre Bemühungen dahin zu richten, daß in sämmtlichen Vereinsstaaten ein möglichst gleicher Salzdebitpreis hergestellt werde."

„Zu diesem Zwecke versprechen die Regierungen derjenigen Staaten, wo zur Zeit niedrigere Preise bestehen, bei der ersten Gelegenheit, wo sie die etwa hiergegen obwaltenden Schwierigkeiten irgend überwinden zu können glauben, den Preis des Kochsalzes, wofür solches von der Regierung verkauft wird, wenigstens auf $3^1/_2$ kr. per Zollpfund festzusetzen."

Das Schlußprotokoll zu diesem Art. 5 sagt unter Ziff. 2:

„Es ist allerseits anerkannt, daß, so wie bei der Gleichstellung der Salzpreise, worauf nach Inhalt des Separatartikels die Bemühungen der contrahirenden Theile gerichtet seyn werden, es nicht in der Absicht liegt, daß irgend einer Vereinsregierung die Annahme oder die Beibehaltung höherer Salzdebitspreise als zu $3^1/_2$ kr. per Zollpfund verwehrt seyn solle, eben so soll es auch fernerhin einer jeden Vereinsregierung unbenommen bleiben, in den von andern Vereinsstaaten entfernt liegenden Theilen ihres Staatsgebiets die Salzpreise niedriger zu reguliren, wenn nur die Preisregulirung in der Art geschieht, daß innerhalb eines Bezirkes von sechs Meilen an den Grenzen anderer Vereinsstaaten, wo ein Preis von wenigstens $3^1/_2$ kr. für das Zollpfund Kochsalz wirklich bestehet, und daß das letztere auch aus den entferntern Gebietstheilen bis in diesen Bezirk nach Maßgabe der nothwendigen Transportkosten weder im Großhandel, noch im Kleinhandel wohlfeiler, als um den Preis von $3^1/_2$ kr. zum Verkauf gestellt werden kann."

Hiernach hat sich unsere Regierung verpflichtet, dahin zu wirken, daß der Salzpreis im Großherzogthum wieder wie früher auf $3^1/_2$ kr. bei den Salinen oder 4 kr. im Detailverkauf gestellt, d. h. um einen Kreuzer per Pfund erhöht werde, wenn ein benachbarter Staat diesen oder einen höhern Salzpreis hat. Da nun in Baiern dermalen ein solcher Preis von 4 kr. per Pfund besteht, so ist für Baden der Fall der Verpflichtung vorhanden. Auch für Würtemberg liegt der Fall der Verpflichtung vor. Die Schwierigkeiten, welche bei dem Nachkommen der Verpflichtung der Regierung zu

überwinden sind, bestehen in der Erlangung der Zustimmung der Kammern. Wenn man auch die stete Verweigerung der Ständeversammlungen voraussetzt, so ist durch die Vertragsbestimmung doch so viel ausgemacht, daß eine weitere Minderung des Salzpreises auch bei den günstigsten Finanzverhältnissen unseres Landes nicht Statt finden darf.

b. In Beziehung auf die Ausgleichungsabgaben wirken zwei Umstände zu ihrer allmähligen Gleichstellung oder wenigstens Annäherung. Einmal der Wunsch ihrer Entfernung zu Aufhebung der dadurch hervorgerufenen Störungen des freien Verkehrs, und dann das finanzielle Interesse. Wenn nämlich ein Vereinsstaat eine Productionssteuer erhebt, so besteuert er damit zugleich die Consumtion seiner Erzeugnisse im andern Vereinsstaat, und in so fern dieser Absatz in einen Staat geht, wo vom gleichen Gegenstand eine Productionssteuer erhoben wird, so entzieht er durch die eigene Auflegung einer Productionssteuer zum Vortheil der eigenen Finanzkasse der Finanzkasse des andern Staats eine bisher genossene Einnahmsquelle. Wenn z. B. Baiern eine Productionssteuer seinen Weinen auflegt, so gewinnt es beim Absatz nach Sachsen, Preußen ꝛc. die dortigen Ausgleichungsabgaben, und besteuert unsere Consumtion seiner Weine. Wenn wir unsere Productionssteuer von Bier und Branntwein aufheben, so besteuert Baiern und Würtemberg unsere Consumtion von dem Bier, welches von uns aus jenen Ländern bezogen wird.

5) Das Steuerbewilligungsrecht der Stände wird durch den Verein in Beziehung auf die indirekten Steuern und in der Rückwirkung auch auf die direkten Steuern beschränkt. In der freien Regulirung der Zölle sind uns durch den Vertrag unmittelbar die Hände gebunden, eben so in der freien Regulirung der Salzpreise und in der freien Regulirung der meisten übrigen indirekten Steuern stehen uns die unter 4, b. angeführten Betrachtungen entgegen. Wenn uns aber in Beziehung auf die freie Regulirung der indirekten Steuern Hindernisse im Wege stehen, so kann eine Rückwirkung auf die direkten Steuern nicht ausbleiben, indem ihr Maß so eingerichtet seyn muß, daß sie denjenigen Theil des Staatsbedürfnisses zu decken haben, welcher durch die indirekten Steuern nicht gedeckt wird.

Nicht sowohl in Beziehung auf die Gesammtbewilligung ist der Einfluß des Vereins von Wirksamkeit, da hierin die direkten Steuern allein schon genügenden Spielraum gewähren, als vielmehr in Beziehung auf das Verhältniß der verschiedenen Steuergattungen unter einander und in Beziehung auf die Einrichtung des ganzen Steuersystems.

6) Einige weitere Bestimmungen des Vertrags, welche auf den Antheil des Gesetzgebungsrechts der Stände von Einfluß sind, müssen noch erwähnt werden:

a. In Beziehung auf die Art. 22 und 23 des offenen Vertrags ist oben A. Ziff. 7, 8 von Zollbegünstigungen und Rückvergütungen theils aus der Vereinskasse, theils aus den privativen Staatskassen der einzelnen Glieder die Rede. Es wird wohl keinem Zweifel unterliegen, daß diejenigen, welche genereller Natur und nicht speziell in den Verträgen aufgeführt sind, einer gesetzlichen Genehmigung bedürfen; von dieser Art sind nur die Rückvergütungen für Tabaksblätter speziell in den Verträgen aufgeführt, nicht aber die Rückvergütungen für die Weinhandlungen, diese sind nur in Instruktionen niedergelegt. Auf diejenigen Begünstigungen aber, welche speziell einzelnen Gewerbsleuten bewilligt werden, hat unzweifelhaft unser Gesetz vom Jahre 1833 über die Zollprivilegien Anwendung.

b. Nach dem §. 5 der Zollordnung kann aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr verboten werden. Durch die würtembergischen Stände war diese Bestimmung auf die sanitätspolizeilichen Rücksichten beschränkt.

Auf die von der Kommission gegen diese Ausdehnung erhobenen Anstände wurde von Seiten der Regierungskommission eine beruhigende Erklärung zugesagt.

c. Das Zollcartel zu gegenseitiger Unterstützung der Vereinsstaaten in Beziehung auf Zuwiderhandlungen gegen Ein- und Ausfuhrverbote, gegen Zolldefraudation und Unterschlagung der Ausgleichungsabgaben hat bei der Berathung der Kommission mehrere Anstände gefunden, namentlich in Beziehung auf die Beweiskraft der fremden Beamten (Art. 9) und in Beziehung auf die Zusätze der würtembergischen Ständeversammlung zu den Art. 5 und 6, welche in unser Projekt nicht aufgenommen wurden.

In welch' letzterer Beziehung ebenfalls beruhigende Erklärungen zugesagt wurden.

d. Die Bestimmungen des Art. 41 des offenen Vertrags über den Termin zur Aufkündigung des Vertrags hatte bei den Berathungen der Kommission zu den lebhaftesten Debatten Veranlassung gegeben. Man hatte Bedenken, ob von Seiten der Großh. Regierung nach Ablauf der ersten sechs Jahre respective nach Ablauf von je weitern zwölf Jahren auch zu Fortsetzung des Vertrags, wie zur Aufkündigung, die Zustimmung der Stände würde in Anspruch genommen werden.

Zu Beruhigung dieser Bedenken wurde von der Regierungskommission ein Rescript aus Großh. Staatsministerium, d. d. 4. Juni 1835, folgenden Inhalts übergeben:

„Se. königl. Hoheit ermächtigen die zu den Verhandlungen mit den Ständen über den Beitritt des Großherzogthums zu dem deutschen Zollverein ernannten Regierungskommissäre, Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Jolly und Geh. Referendär Goßweiler, den Ständen die Zusicherung zu geben, daß ihnen am Landtag von 1839 entweder ein Vorschlag zur Fortsetzung des Vertrags vom 12. Mai d. J. auf weitere zwölf Jahre, von Ablauf des Jahres 1841 an, oder zu Kündung dieses Vertrags vor dem Jahr 1840 zur Zustimmung werde vorgelegt werden."

7) Diese Betrachtungen über den Mangel vollkommener Gegenseitigkeit und Gleichheit, über die Beschränkung des Gesetzgebungsrechts, über die Aufforderung zur Annäherung der Steuergesetzgebung, über die Beschränkung des Steuerbewilligungsrechts verstärken nach Ansicht der Mehrheit der Kommission das Gewicht der Gründe gegen den Anschluß zum Verein, obgleich sie anerkennen muß, daß die drei letzten Beziehungen durch die Natur der Sache hervorgerufen sind.

Bei diesen Betrachtungen fühlt man am stärksten den Mangel allgemeiner Garantieen für eine gute Verwaltung. Im Besitze derselben würde man weniger Bedenken tragen, einen wesentlichen Theil der ständischen Rechte gegen den Gewinn eines Antheils an der allgemeinen Gesetzgebung für den Verein zu vertauschen, namentlich das Gesetzgebungsrecht in Zoll- und Handelssachen theilweise an einen Kongreß von Bevollmächtigten der Regierungen zu übertragen.

E. Ueber die Behauptung der Nothwendigkeit des Beitritts des Großherzogthums zum Verein.

Worin soll diese Nothwendigkeit bestehen? Wird unser dermaliger Zustand verschlimmert, wenn wir darin verharren? Wird man Zwangsmaßregeln gegen uns anwenden?

Eine Verschlimmerung haben wir nicht zu erwarten. Die Vortheile, welche uns bei dem Nichtanschluß entgehen, haben wir bei unsern bisherigen Untersuchungen gegenseitig abgewogen. Eine Uebervölkerung, die Beschäftigung sucht und nicht findet, haben wir noch lange nicht zu fürchten. Es können noch viele Hände in der Landwirthschaft benutzt werden, bis unser reiches Land überall vollkommen angebaut ist, und der Verein nimmt uns durch die Störungen des Verkehrs mit der Schweiz so viele Beschäftigung, als er uns durch die erhöhte Industrie bringt. Der Schmuggelhandel nach den Vereinsstaaten wird allerdings aufhören, doch rechnen wir dies für einen Gewinn, nicht für einen Verlust. Wir selbst wollen dem Verein die Hand bieten, denselben mit Kraft zu unterdrücken. Dieses Anerbieten wird auch die freundschaftlichen Verhältnisse erhalten, in denen wir mit dem Vereine stehen, und wird selbst noch kräftiger wirken zum Schutz des Vereins, als wenn wir beitreten.

Feindselige Maßregeln können wir nicht erwarten, wenn wir es nach der dermaligen Gestaltung des Vereins unsern Interessen nicht angemessen finden, uns anzuschließen, wenn wir die Hand bieten zum kräftigen Schutz des verderblichen Schmuggels. Wir haben eher Begünstigungen durch einen Vertrag mit dem Verein als feindseligen Maßregeln entgegenzusehen.

Sollte es aber gegen alles Erwarten zu einem bedauerlichen Zollkrieg kommen, so muß der Sieg auf unserer Seite bleiben. Die Lage und die Handelsverhältnisse unseres Landes reichen dem kleinen Baden mächtige Vertheidigungs- und kräftige Angriffswaffen. Die drei großen Handelsrouten aus den holländischen, französischen und italienischen Seeplätzen treffen in unserm Lande zusammen, und concurriren in der Ueberbringung der überseeischen Produkte. Bis in

die Mitte des Seekreises werden die Colonialwaaren mit Vortheil aus Triest bezogen, aus Havre kommt schon längere Zeit Kaffee in den mittlern Theil des Landes. Unsere Zufuhren können uns daher nicht stark verkümmert werden, selbst wenn der Rhein nicht frei wäre. Allein die Freiheit dieses Stroms steht unter dem Schutz der europäischen Mächte; er darf nicht mit höhern Lasten belegt werden, als mit den regulirten Schifffahrtsgebühren. Unsere Zufuhren von den Niederlanden und unsere Versendungen dahin bleiben daher in ihrem bisherigen Zustande. So wenig unsere Zufuhren und Versendungen belästigt werden können, so wenig kann es auch unser Transit. Gewaltsmaßregeln auf dem Rhein oder auf Landrouten würden zudem in gleichem Maße den rückliegenden südwestlichen Theil des Vereins treffen, die Bezüge und Versendungen dieses Landes gehen durch das Großherzogthum.

Unsere Ausfuhr nach den Vereinsstaaten ist dermalen schon auf Weniges reduzirt, große Beschwerden können uns darin nicht angethan werden. Jeden Versuch einer weitern Verkümmerung müßten wir aber mit Kraft erwiedern, und dazu ist die Lage unseres Landes vorzüglich geeignet. Wir beherrschen den Verkehr des südwestlichen Theils des Vereins mit Frankreich und der Schweiz, der theils durch Transit, theils durch Einfuhr in unser Land als Nachschub für unsere Ausfuhr nach jenen Staaten sehr lebhaft ist. Dieser Verkehr ist vorzugsweise Ausfuhrhandel in Produkten der Landwirthschaft, welche auch bei einem nicht ausgebildeten Schutzsystem stark belastet werden können.

Die Mehrheit der Kommission hat keine Besorgnisse über den Zustand, welcher eintreten wird, wenn wir uns dem Verein nicht anschließen, und sieht daher keine Nothwendigkeit zu diesem Anschluß.

Antrag der Kommission.

Um unseren Antrag zu motiviren, haben wir nur die Ansichten zusammenzustellen und gegen einander abzuwägen, welche wir bei den einzelnen Abschnitten unserer Untersuchungen ausgesprochen haben, da uns nicht gestattet ist, Aenderungen im Einzelnen in Vorschlag zu bringen oder Bedingungen zu stellen.

Das wichtigste Interesse, welches bei der Frage über den Anschluß an den Zollverein zur Sprache kommt, das Interesse der Volkswirthschaft läßt diesen Verein zwar wünschen, doch nicht dringend begehren. Und selbst diese Wünsche sind zum Theil auf Hypothesen gebaut, und vielfältig mit offen vorliegenden Nachtheilen verbunden, daß man bei nicht eminenten Vortheilen noch bedenklich seyn kann, einen Zustand zu verlassen, in welchem wir uns wohl befinden, um in einen andern überzugehen, der jedenfalls auf Hoffnungen gebaut ist. Dagegen erhebt sich das Interesse der Cosumenten entschieden gegen den Verein, ohne daß man ihm das Interesse der Finanzkasse in gleichem Maße entgegenstellen könnte, indem ein großer Theil der höhern Besteurung in unmäßiger Begünstigung künstlich gesteigerter Fabrikationszweige und ein anderer Theil durch den Maßstab der Revenuentheilung verloren geht. Mit dem Interesse der Consumenten sind gegen den Anschluß in Anrechnung zu bringen die Rücksichten für die Moral, die Furcht vor übertriebenen Belästigungen und Chikanen an den weiten Grenzen und im Innern des Landes, ohne die gewöhnlich damit verbundenen Vortheile des Handels zu erhalten, und endlich die Angriffe auf unsere Verfassung durch den Mangel vollkommener Gegenseitigkeit in den Verträgen, durch die Beschränkung des Gesetzgebungs- und Steuerbewilligungsrechts der Kammern, insbesondere durch die unveränderte Annahme sehr mangelhafter Gesetze von großem Umfang und eingreifender Wirksamkeit, ohne dagegen den Schutz der allgemeinen constitutionellen Garantieen anrufen zu können.

Die Mehrheit der Kommission hält die Gründe gegen den Zollverein unter den gegebenen Bedingungen für überwiegend in Vergleichung mit den Gründen für den Zollverein, und stellt daher den Antrag:

„die Kammer möge die Genehmigung der vorgelegten Verträge über den Anschluß des Großherzogthums an den Handels- und Zollverein mehrerer deutschen Staaten unter den vorliegenden Bedingungen nicht ertheilen.“

Anders würde die Entschließung der Kommission ausgefallen seyn, wenn der Vertrag mit den zugehörigen Gesetzen in verschiedenen Beziehungen geändert, oder wenn es uns erlaubt wäre, Bedingungen des Beitritts festzustellen, wenn namentlich

1) der Zolltarif in mehreren Artikeln allgemein ermäßigt, insbesondere aber die Begünstigungen des Kantons-

Neufchatel auf die ganze freundnachbarliche Schweiz erweitert und die so schädlichen und im Verhältniß zum Zweck maßlosen Begünstigungen der Zuckerraffinerien aufgehoben wären; wenn

2) die verletzte Gegenseitigkeit und Gleichheit in Beziehung auf die Begünstigung der preußischen Unterthanen wegen des Rheinoctrois, so wie auf den Abschluß von Verträgen mit andern deutschen und außerdeutschen Staaten beseitigt; wenn

3) das Grenzsystem zum Schutz der Zölle ohne Binnencontrole gewählt, die Controlanstalten im Grenzbezirk, so weit es der Zweck besonders und in Folge der Minderung der Zölle erlaubt, ermäßigt und endlich

4) die Verbesserung der gerügten wesentlichen Mängel in der Zollordnung, insbesondere in den §§. 5 und 12 derselben, in der Zollcartel und in dem Strafgesetz zuläßig wären.

Dadurch würden die Vortheile unserer Volkswirthschaft wegen Entfernung der Störungen unseres Verkehrs mit der Schweiz und wegen Beseitigung der bedeutendsten Nachtheile unseres Handels wesentlich erhöht, die hohe Besteuerung der Consumenten gemindert, den Nachtheilen des Grenzlandes einige Vergütung gewährt, der Verkehr im Innern mehr befreit, der nachtheilige Einfluß der mangelhaften Gesetze entfernt, und die Angriffe auf das Gesetzgebungsrecht der Stände wesentlich gemindert.

Eine bereitwilligere Aufnahme würde aber der Vertrag so wie der Antrag auf seine Annahme bei der Commission finden, wenn neben den genannten Verbesserungen die konstitutionellen Garantieen einer guten Verwaltung gewährt wären. Gerne legten wir dann auch größere Opfer auf den Altar des deutschen Vaterlandes nieder.

Bis dahin laßt uns, Ihr deutschen Bruderstämme, in unsern materiellen Interessen allein stehen. Wir gefährden dadurch eure gerechten Ansprüche für materielles Wohl nicht. Freundlich bieten wir Euch die Hand zu dessen kräftiger Förderung durch den Schutz Eurer Grenzen gegen den verderblichen Schmuggel. Die Trennung kann nicht lange dauern, wenn Ihr eine zeitgemäße, die wahre Freiheit des Verkehrs fördernde Handelspolitik befolgt. Glaubt nicht, daß wir den deutschen Interessen fremd seyn wollen; nie werden wir uns von ihnen und von unsern deutschen Brüdern lossagen; das Glück Deutschlands ist unser höchster, sehnlichster Wunsch.

Höhere Besteuerung durch den höheren Tarif des Vereins

für die Gegenstände, welche bei der Annahme des Vertrags aus dem Ausland bezogen werden.

		fl.	kr.		fl.	kr.
Glas, weißes geschliffenes	100	7	—	Centner.	700	—
Stahl	1,000	1	15	"	1,250	—
Sensen und Sicheln	1,000	10	—	"	10,000	—
Zinn, rohes	346	—	20	"	115	20
Blech, verzinntes	100	8	20	"	833	20
Chemische Produkte	200	6	15	"	1,250	—
Farb- und Ebenistenholz	1,500	—	8	"	200	—
Reis	5,000	3	26	"	17,166	40
Wein in Bouteillen	1,000	11	—	"	11,000	—
Zucker	50,000	15	25	"	770,833	20
Kaffee	20,000	8	—	"	160,000	—
Thee	100	15	25	"	1,541	40
Kakao	400	8	—	"	3,200	—
Gewürz	1,500	8	—	"	12,000	—
Oel für Fabrikate	280	—	34	"	158	40
Tabak	10,000	9	—	"	90,000	—
Tabak fabrizirt	2,000	12	—	"	24,000	—
Pferde	200	1	—	Stück.	200	—
Ochsen	500	7	—	"	3,500	—
Rinder	1,500	2	10	"	2,250	—
Kühe	1,500	4	15	"	6,375	—
Kälber	1,000	—	7½	"	125	—
Milchschweine	1,000	—	15	"	250	—
Läufer	4,000	1	10	"	4,666	40
Wolle	500	3	26	Centner.	1,716	40
Thran	2,000	—	40	"	1,333	20
Baumwolle-Garn	3,000	1	45	"	5,250	—
Baumwollewaare	1,000	85	—	"	85,000	—
Wollewaare	500	51	—	"	25,500	—
Seidenwaare, Seide und Halbseide	100	150	—	"	15,000	—
Uhren	30	93	—	"	2,790	—
Seide, roh	80	10	12	"	816	—
Rum, Arak	150	7	—	"	1,050	—
Für nicht genannte Gegenstände in kleinen Quantitäten	—	—	—	"	50,000	—
Summe	—	—	—	—	1,311,071	40

Mindere Besteuerung an Badischen Eingangszöllen

für die Gegenstände, welche bei der Annahme des Vertrags aus den Vereinsstaaten bezogen werden.

		fl.	kr.		fl.	kr.
Gips, roh	48,000	—	1/8	per Cent.	100	—
„ gemahlen	60,000	—	1 1/2	„	1,500	—
Schieferplatten	440	—	20	„	146	20
Steinkohlen	60,000	—	1/4	„	250	—
Ziegelwaaren	14,756	—	1	„	245	56
Töpferwaaren	3,000	—	10	„	500	—
Hohl- und Tafelglas	700	3	20	„	2,333	20
Masseln	30,000	—	2	„	1,000	—
Gußwaaren	10,000	1	—	„	10,000	—
Eisen, geschmiedetes	7,500	2	5	„	15,625	—
Blech	4,000	1	30	„	6,000	—
Drath	300	3	20	„	1,000	—
Eisen- und Stahlwaaren	3,000	3	15	„	10,000	—
Messerschmidtarbeit	150	6	40	„	1,000	—
Kupferdrath	156	1	30	„	234	—
Messingdrath	355	—	45	„	266	—
Messingwaaren	227	3	45	„	852	—
Zinnwaaren	89	2	—	„	178	—
Bleierz	1,300	—	6	„	130	—
Blei, rohes	2,000	—	8	„	266	40
Tafelblei	550	—	30	„	275	—
Lettern	195	—	50	„	163	—
Pottasche	500	—	50	„	416	40
Glaubersalz	770	—	50	„	649	40
Alaun	800	—	20	„	266	40
Vitriol	1,000	—	20	„	333	20
Menich	114	—	50	„	95	—
Bleiglätte	526	—	30	„	263	—
Bleiweis	1,000	—	50	„	833	20
Schießpulver	300	3	20	„	966	40
Brennholz, buchenes	5,000	—	7	per Klftr.	583	20
„ anderes	4,500	—	5	„	375	—
Bauholz, eichenes	1,500	—	3	per Roßl.	75	—

		fl.	kr.		fl.	kr.
Nadelholz	10,000	—	3	per Rosßl.	500	—
Stangenholz	1,200	—	5	"	100	—
Sägwaaren von Nadelholz	15,000	—	10	"	2,500	—
Früchte:						
Kernen	30,000	—	50	per Mlt.	25,000	—
Gerste	20,000	—	28	"	9,333	20
Roggen	4,000	—	32	"	2,133	20
Spelz	12,000	—	20	"	4,000	—
Haber	40,000	—	16	"	10,666	40
Mehl und Grütze	7,000	—	32	"	3,733	20
Gemüße, grüne	16,000	—	6	per Cent.	1,600	—
Wein	6,500	9	—	per Ohm	58,500	—
Bier	600	—	40	"	400	—
Branntwein	600	3	—	"	1,800	—
Syrup	600	2	30	"	1,500	—
Hanf, geschleißt	500	—	12	per Cent.	100	—
Baumwolle, rohe	6,000	—	5	"	510	—
Oelsamen	9,000	—	8	"	1,200	—
Oel	1,100	2	5	"	2,291	40
Tabak, hierländischer	3,000	1	—	"	3,000	—
Hopfen	1,500	3	20	"	5,000	—
Pferde	4,000	1	20	per Stck.	5,333	20
Schafe	40,000	—	6	"	4,000	—
Ochsen	7,500	1	40	"	12,500	—
Rinder	8,000	—	20	"	2,666	40
Kühe	8,000	1	—	"	8,000	—
Kälber	8,000	—	10	"	1,333	20
Schweine, fette	1,000	—	25	"	416	40
Milchschweine	20,000	—	2	"	666	40
Lauferschweine	22,000	—	12	"	4,400	—
Leder	2,000	5	—	per Cent.	10,000	—
Wolle	800	—	30	"	400	—
Roßhaar, gekocht	200	2	30	"	500	—
Bettfedern	300	5	—	"	1,500	—
Leim	400	2	5	"	833	20
Seefische	1,500	1	—	"	1,500	—
Garn, leinenes	150	3	20	"	500	—
" wollenes, ungefärbt	180	3	20	"	600	—
" wollenes, gefärbt	180	6	40	"	1,200	—
Packleinwand	1,000	—	50	"	833	20
Leinwand	1,000	6	40	"	6,666	40

		fl.	kr.		fl.	kr.
Baumwollewaaren	8,000	10	—	per Cent.	80,000	—
Wollenwaaren	6,000	10	—	"	60,000	—
Seidewaaren	600	10	—	"	6,000	—
Papier	1,000	8	30	"	8,500	—
" gefärbtes	150	2	30	"	375	—
Tapeten	120	5	30	"	600	—
Indigo	300	—	30	"	150	—
Kinderspielwaaren	150	6	40	"	1,000	—
Kurze Waaren	1,000	6	40	"	6,666	40
Summe	—	—	—	—	417,932	56

Beilage Nr. 3.

Betrag

der Badischen Ausgangszölle und der Eingangszölle des Vereins von den Gegenständen unserer Ausfuhr nach den Vereinsstaaten.

		fl.	kr.		fl.	kr.
Badische Ausgangszölle.						
Brennholz, buchenes	14,000	—	48	Klafter.	11,200	—
„ anderes	14,000	—	30	„	7,000	—
Bauholz, eichenes	300,000	—	1	Kbkfuß.	5,000	—
Nadelholz	300,000	—	1/2	„	2,500	—
„	2,704	—	22	Roßlast.	991	28
Stangenholz	500	—	40	„	333	20
Eingangszoll in die Vereinsstaaten.						
Töpferwaaren	2,600	—	31	Centner.	1,343	20
Hohl- und Tafelglas	200	1	40	„	333	20
Gußwaaren	500	2	48	„	1,400	—
Eisen, geschmiedetes	200	2	48	„	560	—
Eisen- und Stahlwaaren	200	10	—	„	2,000	—
Potasche	2,000	—	25	„	833	20
Bauholz, eichenes	7,500	2	30	46 Kbkf.	2,840	—
„ Nadelholz	100,000	1	15	„	1,893	45
Werkholz, eichenes	800	—	54	Roßlast.	720	—
„ Nadelholz	800	—	44	„	586	40
Sägwaaren, eichene	400	—	54	„	360	—
„ dito	4,000	—	2	Kbkfuß.	133	20
„ Nadelholz	2,500	—	44	Roßlast.	1,833	20
„ dito	750,000	—	1	Kbkfuß.	1,250	—
Nadelholz	350,000	1	15	66 Kbkf.	6,628	25
Rinden, junge	10,000	—	8	Centner.	1,333	20
„ alte	10,000	—	8	„	1,333	20
Kernen	4,000	—	48	Malter.	3,200	—
Gerste	5,550	—	18	„	1,665	—
Roggen	10,000	—	24	„	4,000	—
Spelz	6,000	—	24	„	2,400	—

		fl.	kr.		fl.	kr.
Haber	20,000	—	6	Malter.	2,000	—
Mehl und Grütze	1,000	3	26	"	3,433	—
Wein	2,000	5	—	Ohm.	10,000	—
Hanf, geschleißt	3,000	—	18	Centner.	900	—
" gehechelt	4,000	—	18	"	1,200	—
Oelsamen	11,000	—	4	"	733	20
Oel	1,500	2	48	"	4,200	—
Tabak, hierländisch	24,000	9	—	"	216,000	—
Hopfen	2,000	4	15	"	8,500	—
Eichori, getrocknet	6,000	3	20	"	20,000	—
Pferde	1,400	2	20	Stück.	3,266	40
Schafe	20,000	—	52	"	17,333	20
Ochsen	2,500	8	45	"	22,275	—
Rinder	1,500	3	30	"	5,250	—
Kühe	4,000	5	15	"	21,000	—
Kälber	1,500	—	17½	"	437	30
Schweine, fette	2,500	1	45	"	4,375	—
Milchschweine	20,000	—	17½	"	5,833	20
Lauferschweine	5,000	1	10	"	5,833	20
Leder	1,000	10	12	Centner.	10,200	—
Wolle	800	3	26	"	2,746	40
Papier	6,000	8	30	"	51,000	—
Uhren, hölzerne	1,000	17	—	"	17,000	—
Summe	—	—	—	—	496,956	8

Commissionsbericht

über

den Anschluß Badens an den großen deutschen Zollverein.

Erstattet

Namens der Minorität der Commission von dem Abg. Regenauer.

Meine Herren!

In unserem deutschen Vaterlande, das sonst zwar vielerlei Zölle, aber keine von irgend beträchtlicher Höhe und nirgends lästige Zollförmlichkeiten gekannt hat, sahen wir in den letzten dreißig Jahren eine Reihe von Zollgesetzen entstehen, die nicht selten hohe Tarifsätze und mehr oder minder beschwerliche Formalitäten herbei führten.

Diese Zollgesetze verdankten dem Wunsche, den erschöpften Staatskassen eine neue Quelle des Einkommens zu eröffnen, ihr Entstehen, und dem Bestreben, zugleich die heimathliche Betriebsamkeit gegen eine überwältigende Concurrenz von Außen zu schützen, ihre nähere Ausbildung.

Mochten sich indeß auch die Zölle der Staaten Deutschlands schon in kurzer Zeit als ein ansehnlicher Theil der Staatseinkünfte geltend machen, so zeigte sich doch gar bald, daß sie das gerechte Maß des Schutzes für die vaterländischen Zweige der Produktion und des Kunstfleißes selten nur trafen und nebenbei noch den Verkehr auf eine schmerzliche Weise theils sehr belästigten, theils ganz unterbrachen.

Das Gebiet der meisten, mit Zolllinien umschlossenen deutschen Staaten war zu klein, als daß bei hohen, die vaterländische Betriebsamkeit gebührend schützenden Zöllen für eine, die Consumenten in billiger Weise berücksichtigende Concurrenz wäre gesorgt gewesen, und geringere Zölle waren nicht hinreichend, der Industrie den Schutz zu gewähren, dessen sie im Kampfe gegen die durch größeren Kapitalreichthum unterstützte Mitbewerbung von England, Frankreich und den Niederlanden so sehr bedurfte.

Bestimmte man aber auch nur mäßigere Zölle, so waren diese und die in ihrem Gefolge befindlichen Controlanstalten denn doch schon hinreichend, den Austausch einheimischer Erzeugnisse mehr oder weniger zu erschweren und manche unter den einzelnen Gauen des gemeinsamen Vaterlandes durch die Natur der Dinge geknüpfte Handelsverbindung gewaltsam zu zerreißen.

Laut und vielstimmig waren die Klagen, die dieser Uebelstand der deutschen Zollgesetzgebungen herbeiführte. Laut und vielstimmig waren die Wünsche, die eine Aenderung des beklagenswerthen Zustandes verlangten.

Diese Klagen und Wünsche, von den deutschen Regierungen für beachtenswerth erkannt, riefen den Artikel 19 der Bundesakte ins Leben, nach welchem sich die Bundesglieder vorbehielten, wegen des Handels und Verkehrs zwischen ihren Staaten in nähere Berathung zu treten.

Diese Klagen und Wünsche riefen ferner eine Reihe von Vorschlägen und Versuchen hervor, wie die Zollgesetzgebungen nach volkswirthschaftlichen und nach finanziellen Gesichtspunkten umzuformen seyn möchten.

Völlige Verkehrsfreiheit im Innern von Deutschland und ein gemeinschaftliches Mauthsystem, dem Auslande gegenüber, war es, worin die Vorschläge der aufgeklärtesten Staatswirthe und die Ansichten der aufgeklärtesten Regierungen zusammen trafen.

Alle Staaten Deutschlands, Oestreich etwa ausgenommen, dem seine Verbindung mit Ungarn und Italien eine isolirte Stellung räthlich machen konnte, hielt man zum Beitritte zu dem gemeinschaftlichen Mauthsystem für geeignet. Käme es zu Stande, so glaubte man, den Verkehr mit dem Auslande füglich höher besteuern, der heimathlichen Betriebsamkeit dadurch einen hinreichenden Schutz gewähren, ihr aber denn doch auch auf dem großen freien Markte im Innern die Concurrenz entgegen stellen zu können, durch die jedes, die Consumtion belastende Monopol würde entfernt gehalten werden.

Käme das gemeinschaftliche Mauthsystem zu Stande, so hoffte man weiter, zum Vortheil der deutschen Produktion, der deutschen Industrie und des deutschen Handels mit fremden Staaten Handelsverträge abschließen und durch diese jene begünstigenden Bedingungen erlangen zu können, die das Ausland einzelnen Bundesgliedern nimmer gewähren würde.

„Der schönste Gewinn, so sagt ein ausgezeichneter Staatsmann in einer im Jahr 1819 verfaßten diesen Gegenstand betreffenden Denkschrift, der schönste Gewinn, der von einem gemeinsamen Zusammenwirken aller deutschen Staaten zu erwarten ist, bestünde in dem Abschluß von Handelstraktaten mit den Regierungen anderer benachbarten und entfernteren Nationen auf die Grundlage der größtmöglichen Freiheit und des gegenseitigen Vortheils. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen kann weder England noch Frankreich veranlaßt seyn, sich durch irgend eine Rücksicht von den verderblichsten Verfügungen gegen den deutschen Handel abhalten zu lassen. Sie glauben sich des Mangels an gemeinsamem Zusammenwirken eben so sehr, als der Wirkungslosigkeit der Maßregeln einzelner Staaten versichert. Wenn ihnen aber eine Macht gegenüber steht, welche über den Markt von 20 bis 30 Millionen gebietet, der ihnen bisher mehr oder weniger offen stand, und mit einem Schlage für ihre wichtigsten Absatzartikel geschlossen werden kann, dann ist zu hoffen, daß sie aus Rücksicht auf das eigene Interesse auch dem fremden schonende Rücksicht tragen werden.“

So die Stimmen von 1819, die auch in der ersten Versammlung der Stände unseres Großherzogthums einen freudigen Anklang und eine nachdrückliche Unterstützung fanden.

Aber, was sie begehrten, schien nicht in Erfüllung gehen zu wollen.

Die Produktions-, die Gewerbs- und die Verkehrsverhältnisse in den einzelnen Theilen Deutschlands, die hieraus hervorgehenden Bedürfnisse und Wünsche und mancherlei Rücksichten, denen sonst noch mußte Rechnung getragen werden, waren zu verschieden, als daß man hoffen durfte, eine Vereinigung aller deutschen Staaten zu diesem Behufe bald ins Leben treten zu sehen.

Nur durch die Verbindung vorerst von Wenigen, und dann durch den Hinzutritt Anderer mochte man endlich zum beabsichtigten großen Ganzen gelangen. Ein Band, das zwischen dem Norden und Süden, dem Osten und Westen Deutschlands nicht augenblicklich geschlossen werden konnte, das mochte doch wohl zwischen einem Theile der in ihren Verkehrsverhältnissen ähnlicheren Staaten schneller geknüpft werden können. Die südlich und südwestlich Gelegenen insbesondere schienen zu einem Mauthvereine vor Allen geneigt und geeignet zu seyn.

Verhandlungen wurden zu diesem Behufe von 1820 — 1822 zu Darmstadt, im Jahr 1825 zu Stuttgart geführt.

Diese Verhandlungen erreichten zwar nicht das gewünschte Ziel, aber sie waren denn doch lehrreiche Vorgänge für den späterhin mit besserem Fortgange wieder aufgenommenen Gegenstand.

Die Verbindung mehrerer Staaten zu einem gemeinschaftlichen, nach Außen schützenden, nach Innen Verkehrsfreiheit gewährenden Mauthsysteme, zu einem Zollvereine, war nun einmal Bedürfniß geworden; ein Bedürfniß, das man mit dem Steigen der Bevölkerung, mit der Zunahme der Industrie Deutschlands täglich mehr fühlte; ein Bedürfniß, das die Frage der Zollvereine, nachdem sie in Folge fruchtloser Unterhandlungen kaum erst negativ entschieden zu seyn schien, immer wieder und lebhafter zur Sprache brachte.

Diesem tief gefühlten Bedürfnisse gelang es auch endlich, die oft fruchtlos erörterte Frage fast gleichzeitig auf zwei Punkten bejahend zu lösen, indem zu Anfang des Jahres 1828 Preußen und Hessen-Darmstadt im Norden, so wie Baiern und Würtemberg im Süden Deutschlands gemeinschaftliche Mauthsysteme gründeten, und nicht lange hernach beide Zollvereine durch einen Handelsvertrag in nähere Verbindung mit einander traten.

Die Großherzogliche Regierung, welche die Idee eines gemeinschaftlichen Mauthsystems zunächst mit angeregt, sie, die an den Darmstädter und Stuttgarter Verhandlungen mit Antheil genommen hatte, hielt jetzt den Zeitpunkt für geeignet, die Frage über den Anschluß des Großherzogthums an einen der beiden Zollvereine wieder aufzunehmen.

Natürlich bot dem Großherzogthum seiner Lage nach der Anschluß an den Verein von Baiern und Würtemberg höhere Vortheile dar, so daß also zunächst nur über den Anschluß an diesen Verein unterhandelt werden konnte.

Die Kammern von 1831 indeß hielten diesen Anschluß nicht für räthlich. Sie verkannten zwar nicht, daß der freie Verkehr mit Baiern und Würtemberg, ja auch die Eigenschaft Badens als Vereinsmitglied dann, wenn es sich von der Verbindung des südlichen Vereins mit dem nördlichen handeln würde, beachtenswerthe Vortheile gewähre; aber sie hielten diese Vortheile auf einem immer noch sehr beschränkten Markte und bei der mangelhaften Zollgesetzgebung des südlichen Vereines denn doch nicht für groß genug, um sie gegen jene einzutauschen, die uns in isolirter Stellung die geographische Lage des Großherzogthums, seine milden Zollgesetze und der immer noch ungehemmte Verkehr nach Norden und nach Süden erwarten ließen.

Die Kammern verkannten jedoch nicht, daß, wenn einst der nördliche und der südliche Verein zu einem Ganzen sich würden verbunden haben, die Frage des Anschlusses, wenn anders mehrere, für nöthig erachtete Bedingungen zugestanden werden wollten, nur bejahend könne beantwortet werden.

Diesen Ansichten der Kammern gemäß blieb Baden fortan noch in seiner isolirten Lage, den Zeitpunkt erwartend, wo ihm die Umstände rathen würden, sich einem oder dem andern gemeinschaftlichen Mauthsysteme anzuschließen.

Inzwischen aber sind weitere auf Entscheidung dieser Frage tief einwirkende Ereignisse eingetreten.

Die Zollschranken zwischen dem Preußisch-Hessischen und dem Baierisch-Würtembergischen Vereine sind gefallen und diese Staaten umschließt nach Vertrag vom 22. März 1833 eine gemeinschaftliche Mauthlinie. Das Königreich Sachsen, das Kurfürstenthum Hessen, die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen und eine Reihe kleinerer Landestheile in Deutschland sind dem Vereine beigetreten. Er umgiebt das Großherzogthum auf mehr als zwei Drittheilen seiner Grenzen und eröffnet innerhalb seiner Mauthlinie einen Markt von 23 Millionen Seelen.

Wohl bleibt uns auch fortan noch der Verkehr mit der Schweiz und Frankreich. Aber der sonst so vortheilhafte Absatz mancher Producte der Badischen Landwirthschaft und des Badischen Kunstfleißes in die benachbarten und in entferntere Vereinslande hat seit mehreren Jahren schon sehr abgenommen und droht jetzt noch weit mehr herabzusinken.

Für einen der wichtigsten Theile unserer Ausfuhren, für die nach Holland nämlich, sind, seit sich die Vereinsstaaten für ihre Erzeugnisse den Nachlaß der Rhein- und Mainzölle zugesagt haben, neuere höchst ungünstige Verhältnisse eingetreten.

Für die Erhaltung des Waarentransits durch das Großherzogthum hat man mehr als früher gegründete Besorgniß zu hegen.

Diese und andere Wahrnehmungen noch mochten wohl der Großherzoglichen Regierung die Ueberzeugung gewährt haben, daß es jetzt an der Zeit sei, den Anschluß des Großherzogthums an den deutschen Zollverein herbeizuführen.

Sie mochte wohl eingesehen haben, daß jedes weitere Zögern unserem Wohlstande nur schaden, unsere Lage im Fall der Unterhandlungen über den Beitritt nur erschweren, unsere einstige Stellung im Verein bei der innerhalb des Ver-

einsgebietes täglich wachsenden Industrie nur ungünstiger machen könne. Es konnte ihr nicht entgehen, daß es sich bei den Unterhandlungen über den Anschluß Badens nicht von der Aenderung eines Systems handeln könne, das für eine Bevölkerung von 23 Millionen bereits adoptirt war, sondern nur von Modificationen, wie sie mit diesem Systeme nicht im Widerspruch und durch die besonderen Verhältnisse Badens geboten wären.

Aber über diese Modification glaubte sie erst noch den Rath Sachverständiger aus allen Theilen des Landes vernehmen zu müssen.

Diese Sachkundigen aus der Klasse der Producenten, der Fabrikanten und des Handelsstandes traten zu Anfang des vorigen Jahrs dahier zusammen. Ihre Ansichten waren getheilt. Die Mehrzahl der Producenten, die aus den Gegenden von der Murg an bis zum Bodensee, sprachen sich — mit Ausnahme zweier Stimmen vom Bodensee und vom Kaiserstuhl — gegen den Anschluß an den Zollverein aus, indem sie für ihren Verkehr mit Frankreich und der Schweiz Besorgnisse hegen zu müssen glaubten. Die Minderzahl dagegen, die außer jenen beiden Stimmen vom Bodensee und vom Kaiserstuhl auch alle Stimmen von der Murg an abwärts in sich begriff, erklärte sich für den Verein.

Minder getheilt waren die Ansichten der Fabrikanten und des Handelsstandes. Ihre große Mehrzahl, fast Alle — entschieden sich bejahend unter näheren Bestimmungen, die zur Beförderung der Fabrikation und des Transithandels durch das Großherzogthum sollten erstrebt werden.

Die Großherzogliche Regierung, hiernach mit reichen Notizen über Bedürfnisse und Wünsche des Landes ausgerüstet, begann sofort die Unterhandlungen mit den Staaten des Zollvereins, und nachdem dieselben nach fast Jahre langer Dauer unterm 12. v. M. vollendet worden, übergab sie unterm 18. v. M. Ihnen, meine Herren, die Ergebnisse zur verfassungsmäßigen Zustimmung.

Sie haben die Prüfung des Gegenstandes durch eine verstärkte Commission angeordnet, und diese hat sich dem hochwichtigen Auftrag mit aller ihr möglichen Aufmerksamkeit unterzogen.

Aber, was wir sonst nicht ungewöhnlich finden, das mag bei dieser so tief eingreifenden Frage höchst natürlich erscheinen, — in Ihrer Commission machte sich eine wesentliche Meinungsverschiedenheit geltend.

Ein Theil, und zwar die Majorität der Commission, beantwortet die Frage über den Anschluß zum Zollvereine verneinend, ein anderer, die Minorität, beantwortet diese Frage bejahend.

Erlauben Sie deshalb, meine Herren, daß Ihnen die Minorität ihre Ansicht in besonderem Bericht vortrage, da der Gegenstand mehr als ein anderer einer vielseitigen Beleuchtung würdig und bedürftig ist.

Indem wir nun diese von unserem Standpunkte aus versuchen, geschieht es, wie uns scheint, am zweckmäßigsten durch Beantwortung der folgenden fünf Fragen:

I. Welches sind die Grundzüge des Systems der Vereinszollgesetzgebung?

II. Unter welchen besonderen Bedingungen kann Baden beitreten?

III. Wie wird hiernach im Falle des Beitritts der Zustand der Zollgesetzgebung und Verwaltung im Großherzogthum beschaffen seyn?

IV. Soll unter solchen Umständen der Beitritt Statt finden?

V. Was ist deßhalb der Schlußantrag der Minorität?

I.

Der große deutsche Zollverein, so werden wir nämlich den in Frage liegenden Verein wohl mit Recht nennen, umfaßt dermal die Königreiche Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, das Kurfürstenthum und das Großherzogthum Hessen, das Großherzogthum Sachsen Weimar, die Sächsischen und Anhaltischen Herzogthümer, die Fürstenthümer Schwarzburg, Reuß, Waldeck und Hohenzollern, endlich noch verschiedene Enclaven anderer deutschen Staaten.

Er bildet von Norden nach Süden, von Ost nach West eine große geschlossene Fläche, innerhalb der sich jedoch die für jetzt noch nicht zum Vereine gehörigen Staaten von Nassau und Frankfurt befinden.

Südwestlich und südlich grenzt er an Baden, an die Schweiz und an die östreichischen Staaten, östlich an diese und an Polen, nördlich an Rußland, an die Ostsee, an Hannover und Braunschweig, westlich an die Niederlande und Frankreich.

Das Vereinsgebiet, von 23 Millionen Deutschen bewohnt, liegt im Herzen des europäischen Continents. Die Erzeugnisse seiner Urproduction und seiner Industrie sind so mannigfaltig, als die Bedürfnisse seiner zahlreichen Bevölkerung verschieden.

Der Zollverein, dieser große Bund der meisten Staaten Deutschlands, hat die möglichste Erleichterung des Verkehrs im Innern des Vereinsgebietes zum Zwecke.

Vorläufig nur bis zum 1. Januar 1842 abgeschlossen, wird er jedoch von da an zwölf weitere Jahre und so immer wieder je von zwölf zu zwölf Jahren fortdauern, wenn er nicht spätestens je zwei Jahre vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Periode sollte gekündigt werden.

Die Grundsätze des Vereins sind die so lebhaft angepriesenen, sie, deren Realisirung schon so lange und heiß ersehnt worden:

möglichste Freiheit des Verkehrs im Innern,
übereinstimmende Gesetze über Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben im Verkehr mit dem Auslande,
gemeinsame Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels.

Die auf diesen Grundprincipien beruhenden näheren Bestimmungen sind in einem Grundvertrage, in der Zollordnung und dem Zolltarif, in dem Zollcartel und Zollstrafgesetz, endlich in besonderen Vereinbarungen zusammengestellt, die als Zusätze (Separatartikel) zum Grundvertrage, oder als besondere, beim Vertragsabschlusse stattgehabte Verabredung in Protocollform (Schlußprotocoll) abgefaßt wurden.

Wir glauben, Sie — meine Herren — vom Systeme der Vereinszollgesetzgebung am schnellsten zu unterrichten, wenn wir Ihnen von den wichtigsten Bestimmungen über

1) den Zolltarif,
2) die Ein- und Ausfuhrverbote,
3) die Ausgleichungsabgaben,
4) die Behandlung der Ein-, Aus- und Durchgangsgüter,
5) die Controle an der Grenze und im Innern des Vereinsgebietes,
6) die zur Beförderung der Production der Industrie und des Verkehrs im Innern des Vereinsgebietes und nach Außen weiter adoptirten Grundsätze,
7) die Zollgesetzgebung und Verwaltung, das Strafverwandlungs- und Begnadigungsrecht,
8) die Theilung der Zollrevenuen

kurze Nachricht geben.

1. Der Zolltarif.

Der Zolltarif des großen deutschen Zollvereins bezeichnet die Abgabensätze, die bei der Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände in das Vereinsgebiet, bei der Ausfuhr solcher Gegenstände aus dem Vereinsgebiete und bei der Durchfuhr derselben durch dieses Gebiet zu erheben sind. Er zerfällt deßhalb in einen Ein-, Aus- und Durchfuhrzolltarif.

Vergleichen wir ihn mit den Zollsätzen der andern großen Zollstaaten Europas, so gehört er ohne Zweifel zu den mäßigsten; die Tarife von Oestreich, England, Frankreich und Rußland sind dieß nicht in demselben Grade.

Eine Reihe zum Theil zwar wenig werthvoller, aber denn doch im kleinen Grenzverkehr gar häufig vorkommender Gegenstände, wie z. B. Geflügel, Eier, Milch, Gemüse, frisches Obst, Gras und Futterkräuter, Heu, Stroh, Holz u. s. w. ist weder einer Ein-, noch einer Aus-, noch endlich einer Durchfuhrabgabe unterworfen.

Die Ausfuhr aus dem Vereinsgebiete ist in der Regel abgabefrei. Nur wenige Producte, die man zur weiteren Verarbeitung ganz besonders nöthig zu haben glaubt, namentlich rohe Schafwolle, rohe Häute, Lumpen, Abfälle verschiedener Gewerbe, einzelne Gerb- und Farbestoffe, Erze, Roheisen und Porcellanerde sind bei der Ausfuhr einer, übrigens nicht hohen Abgabe unterworfen.

Weit stärker besteuert ist die Einfuhr der Erzeugnisse des Auslandes in das Vereinsgebiet. Sie ist es nach zwei Rücksichten. Sie ist es nämlich erstens nach dem Gesichtspunkte, daß die zur weiteren Verarbeitung durch einheimische Industrie eingehenden Stoffe nur mäßig, dagegen die mit Haupterzeugnissen des Vereinsgebietes concurrirenden Gegenstände fremder Production (wie Wein und Tabak) und fremder Fabrikation (wie seidene, wollene, baumwollene Gewebe) um so stärker zu belasten seien. Sie ist es ferner nach dem Gesichtspunkte, daß Colonialwaaren, fremde Weine und Tabak und die zunächst für den Luxus eingehenden Gegenstände ausländischer Fabriken zur Tragung einer ansehnlichen Verbrauchssteuer sich vorzugsweise eignen.

Deßhalb beträgt denn der Eingangszoll vom badischen Centner netto

für seidene Zeuge und fertige Kleider	187 fl. 5 kr.
für kurze Waaren (Quincaillerien), für Spitzen, für seidene — mit Wolle, Baumwolle, Leinen gemischte Stoffe, für feine Stroh- und Basthüte, für Porcellan in Verbindung mit edeln oder unedeln Metallen	93 fl. 32½ kr.
für baumwollene Zeuge	85 fl. — kr.
für wollene Zeuge und Tücher	51 fl. 2½ kr.
für feine Lederwaaren, Pelzwerk	37 fl. 30 kr.
für raffinirten Zucker, Confituren, Chocolade, Thee, Tabaksfabrikate	18 fl. 45 kr.
für Wein, Branntwein, Most, Oel u. s. w.	13 fl. 38¾ kr.
für Gewürze, Kaffee, Kakao	11 fl. 21¼ kr.
für rohen Tabak	9 fl. 22½ kr.
für Rohzucker zum Gebrauch der inländischen Siedereien	8 fl. 32½ kr.

u. s. w.

Diese Zollsätze sind zum Theil sehr hoch, bei Colonialwaaren insbesondere vielleicht höher, als dies dem finanziellen Interesse des Vereins zuträglich ist. Indeß darf dabei denn doch nicht übersehen werden, daß die Verbrauchsteuer vom raffinirten Zucker in der That keine 18 fl. 45 kr. beträgt. Die Raffinerien des Vereinsgebietes sind es, die weit den größern Theil des raffinirten Zuckers zum innern Verbrauche liefern, und da sie aus 100 Theilen Rohzucker doch mindestens 70 Theile raffinirte Waare erzielen, so beläuft sich die auf den Consumenten fallende Verbrauchsabgabe vom Centner raffinirten Zuckers schwerlich viel über 12 fl. 10 kr. Zwar wird immer noch raffinirter Zucker aus Holland gegen Zahlung des vollen Zolles von 18 fl. 45 kr. in das Vereinsgebiet eingeführt; aber sicher ist, daß hier ein Theil des Eingangszolles auf den ausländischen Verkäufer fällt, der — um sich den Absatz im Vereinsgebiete wenigstens einigermaßen noch zu erhalten — mit dem Preise seiner Waare herabzugehen genöthigt ist.

Der Durchfahrtarif des Vereins ist im Ganzen sehr mäßig. Die Durchgangsabgabe beträgt in der Regel 50 kr. vom Centner. Sie steigt auf bestimmten Transitzügen für einzelne Gegenstände der Durchfuhr, die auf fremden Märkten mit gleichnamigen Erzeugnissen des Vereinsgebietes in Mitbewerbung treten, und sie fällt selbst bis zur Controlgebühr von ½ kr. per Centner herab, wo eine höhere Belastung den Transit auf concurrirende Straßen des Auslandes hindrängen würde.

2. Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote.

Alle Erzeugnisse der Natur und der Kunst können nach der Vereinszollgesetzgebung ein-, aus- und durchgeführt werden, und es bestehen theils vorübergehend, theils dauernd nur wenige Ausnahmen von dieser Regel.

Ein absolutes Ausfuhrverbot existirt nicht. Unter außerordentlichen Umständen freilich, z. B. bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege bleibt es den Vereinsstaaten überlassen, die Ausfuhr gewisser Gegenstände in das Ausland zu untersagen, und im Fall sich einzelne Glieder des Vereins diesem Verbot nicht anschließen wollen, solches auch auf deren Gebiet auszudehnen. Eben so bleibt es den einzelnen Vereinsstaaten überlassen, die zur Abwehr ansteckender Krankheiten erforderlichen Maßregeln zu treffen, dergestalt jedoch, daß sie für den Verkehr mit anderen Vereinsstaaten

nicht hemmender sind, als unter gleichen Umständen für den innern Verkehr des Staates selbst, der sie anordnet (Sep. Art. 4, Nr. 2).

Ein absolutes Durchfuhrverbot existirt eben so wenig; doch ist die Durchfuhr des Salzes überall nur mit Zustimmung der betreffenden Landesregierungen erlaubt, und diesen, wie hinsichtlich der Ausfuhr überlassen, im Falle ansteckender Krankheiten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Einfuhrverbote bestehen — sowohl für den Verkehr des Vereins mit dem gemeinschaftlichen Ausland, als auch für den Verkehr der Vereinslande unter sich — nur in den drei Fällen, als:

a) wenn einer der Vereinsstaaten für bestimmte Gegenstände ausschließliche Erfindungspatente oder Privilegien ertheilt hat, und deßhalb die Einfuhr dieser Gegenstände für die Dauer der Patente oder Privilegien noch nicht Statt finden kann.

Es soll jedoch über die künftige Verwilligung solcher Patente eine besondere Uebereinkunft getroffen und dabei von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß sie in keinem der contrahirenden Staaten auf Gegenstände werden bewilligt werden, welche — den Complex des Vereins als ein Ganzes betrachtet — weder neu, noch eigenthümlich sind (Sep. Art. 4).

b) In Bezug auf Spielkarten da, wo sie zu den Staatsmonopolien gehören, und

c) In Hinsicht auf das Salz und alle Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt.

Zur Handhabung dieses, als des bei weitem wichtigsten Einfuhrverbots sind nähere Vorschriften gegeben. Besteht insbesondere zwischen zwei, sich unmittelbar berührenden Staaten des Vereins eine solche Verschiedenheit des Salzpreises, daß hiernach eine Salzeinschwärzung vom einen in den andern Staat zu besorgen wäre, so soll der Erstere das Salz in seine, den Nachbarstaat begrenzenden Bezirke bis auf sechs Stunden von der Grenze nur nach dem genau ermittelten Bedarfe der Bevölkerung abgeben.

Damit aber die hierdurch eintretenden Beschränkungen des Verkehrs für die Zukunft beseitigt werden, verpflichten sich die Vereinsstaaten, ihre Bemühungen dahin zu richten, daß ein möglichst gleicher Salzpreis hergestellt wird.

Zu diesem Zwecke versprechen die Regierungen jener Staaten, bei denen jetzt geringere Salzpreise bestehen, bei erster Gelegenheit — wo sie die etwa entgegenstehenden Schwierigkeiten irgend überwinden zu können glauben — den Preis, um welchen das Kochsalz aus den Magazinen der Regierung veräußert wird — auf 3½ Kreuzer vom Pfunde festzusetzen.

Den Vereinsstaaten, die höhere Salzpreise haben oder künftig annehmen wollen, soll die Beibehaltung oder Annahme solcher höheren Preise nicht verwehrt, sie sollen jedoch anderen Vereinsgliedern gegenüber, die beim Salzpreis von 3½ Kreuzer stehen bleiben, nicht befugt seyn, die Anordnung der erwähnten Maßregel (d. i. also die Abgabe des Salzes nach dem genau ermittelten Bedarfe der Bevölkerung in den Grenzdistrikten) zur Verhinderung von Salzeinschwärzungen zu verlangen (Sep. Art. 5).

Den Staaten endlich, deren Salzpreis dermal 3½ kr. oder mehr per Pfund beträgt, soll auch die künftige Ermäßigung unter 3½ kr. in der Art jedoch frei gestellt bleiben, daß innerhalb sechs Meilen an den Grenzen anderer Vereinsstaaten ein Preis von wenigstens 3½ kr. vom Pfund fortan erhalten wird (Schlußprotokoll zu Sep. Art. 5).

3. Die Ausgleichungsabgaben.

Ist nun auch, mit diesen wenigen Ausnahmen, die Einfuhr aller Erzeugnisse eines Vereinsstaates in das Gebiet der anderen Vereinsstaaten erlaubt, so kann dieselbe denn doch nicht immer ganz abgabefrei geschehen. Sie kann es mehr oder weniger nicht bei Traubenmost und Wein, Bier, geschrotetem Malz, Branntwein und Tabak, weil diese Gegenstände in einzelnen Theilen des Vereinsgebietes einer Consumtionssteuer unterworfen sind. Da freilich, wo diese Steuer so angeordnet ist, daß sie erst unmittelbar vor dem Uebergange des Objects zur Consumtion entrichtet wird, wie z. B. die Badische Weinaccise, kann die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus anderen Vereinsstaaten abgabefrei geschehen. Alsdann gelangt ja das Produkt, gleichgültig, ob es in diesem oder jenem Vereinslande erzeugt wurde, vor der Consumtion zur Versteuerung. Wird dagegen die Consumtionssteuer gleich bei der Erzeugung oder Bearbeitung des Gegen-

standes erhoben, wie z. B. in Baden, Baiern und Würtemberg die Biersteuer bei der Bereitung des Biers, in Preußen die Steuer vom Traubenmost, Wein und Tabak vom Producenten des Weins und des Tabaks, in Preußen, Baiern, Würtemberg die Branntweinabgabe bei der Fabrikation des Branntweins, so ist nichts billiger, als daß bei der Zufuhr solcher Erzeugnisse aus anderen Vereinsstaaten, die dergleichen Produktionssteuern gar nicht oder nur in geringerem Maße haben, eine verhältnißmäßige Abgabe, d. i. eine

Ausgleichungsabgabe

erhoben wird.

Sie richtet sich nach dem Unterschiede zwischen der im Lande der Bestimmung und der im Lande der Herkunft bestehenden Steuer von solchen Gegenständen.

Sie darf jedoch die in Preußen geltenden Steuersätze von Traubenmost mit 2/3 Thaler und von Wein mit 5/6 Thaler für den Centner, von Branntwein mit 5 Thaler für die Preußische Ohm (=93,624 Bad. Maß), von Tabak mit 2/3 Thaler für den Centner, und die in Baiern bestehende Steuer von Bier mit 56 kr. für den Baierischen Eimer (=4,56 Bad. Stützen), und von Malz mit 50 kr. vom Baierischen Metzen (=2,47 Bad. Sester) nicht übersteigen; selbst dann nicht, wenn der Unterschied zwischen der betreffenden Steuer im Lande des Bezuges und jener im Lande der Versendung wirklich größer wäre.

Gegenstände, die erweislich vom Auslande eingebracht, also verzollt wurden, unterliegen keiner Ausgleichungsabgabe.

Wein, Traubenmost und Tabak können, wo sie einer solchen Abgabe unterworfen sind, weder auf Rechnung des Staates, noch auf Rechnung der Gemeinden weiter besteuert werden.

Man beabsichtigt, zur Erleichterung des Verkehrs die Ausgleichungsabgaben am Orte der Versendung zu erheben. Bis dies aber angeordnet seyn wird, dürfen die betreffenden Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten, in denen sie einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, nur auf schiffbaren Strömen und den gewöhnlichen Land- und Heerstraßen transportirt und sie müssen bei den an den Landesgrenzen einzurichtenden Anmelde- oder Hebestellen versteuert werden.

4. Die Behandlung der Ein-, Aus- und Durchgangsgüter.

In Bezug auf die Behandlung der Ein-, Aus- und Durchgangsgüter sind durch die Vereinszollordnung alle jene zur Bequemlichkeit des Verkehrs dienenden Einrichtungen getroffen, welche mit den zur Sicherung der Abgabe nothwendigen Maßregeln nur immer vereinbar sind.

Die Entrichtung der Zölle ist bei Haupt- und Nebenzollämtern an der Grenze und bei Haupt- und Nebenzollämtern im Innern des Vereinsgebietes zuläßig; bei den Hauptzollämtern unbeschränkt, bei den Nebenzollämtern hingegen unter bestimmten, durch die Zollordnung selbst oder durch specielle Regulative gesetzten Beschränkungen.

Innerhalb des Vereinsgebiets finden für unverzollte Waaren öffentliche, d. i. unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende, ja sogar, wo es auf Erhaltung der Identität der Waaren nicht ankömmt, privative, d. i. blos unter Aufsicht ihres Eigenthümers befindliche Niederlagen Statt.

Von minder hoch besteuerten oder in geringerer Quantität aus dem Auslande eingehenden Gütern ist der Eingangszoll sogleich an der Grenze zu erlegen. Für höher besteuerte oder in größerer Masse einkommende Güter kann er an der Grenze oder auch bei einem Zollamte im Innern, gleichgültig, ob sich bei diesem eine Niederlage unverzollter Waaren befindet oder nicht, entrichtet werden. Soll die Zahlung an der Grenze geschehen, so geht ihr eine specielle, d. i. mit Eröffnung der einzelnen Colli, Fässer u. s. w. Statt findende Revision der Waaren voraus, sofern nicht der Zollpflichtige mittelst Erlegung des höchsten Zollsatzes die specielle Revision zu umgehen wünscht.

Soll die Zahlung bei einem Zollamte im Innern geschehen, bei dem eine Niederlage unverzollter Waaren nicht besteht, so muß gleichfalls schon an der Grenze die specielle Revision und nach dem Erfund die Berechnung des Zolles vorgenommen werden. Die Waare geht sodann nach vorgängiger Sicherheitsleistung für Erlegung des berechneten Abgabebetrags nach dem Zollamte im Innern ab.

Soll endlich die Zahlung bei einem Zollamte im Innern erfolgen, an dessen Sitz sich eine Niederlage unverzollter Waaren befindet, so ist das Eingangsgut an der Grenze nach vorangegangener allgemeiner (d. i. ohne Eröffnung der

Colli ꝛc. Statt findenden) Revision durch den Waarenverschluß gegen Verwechslung zu sichern, sofort aber nach vorgängiger Sicherheitsleistung für Erlegung des tarifmäßigen Eingangszolles in die Niederlage abzusenden. Die Verzollung erfolgt sodann erst beim Bezug der Waare aus der Niederlage.

Abgabepflichtige Waaren, die mittelst Erlegung eines, die Summe des Ein- und Ausgangszolls nicht erreichenden Transitzolles durch das Vereinsgebiet durchgeführt werden, können in der Regel nur bei Hauptzollämtern ein- und ausgehen.

Erfolgt die Durchfuhr unmittelbar (d. i. ohne Lagerung im Lande), so ist die Ladung beim Eingange so weit nöthig zu prüfen, hiernach die Abgabe zu erheben, dann aber, nachdem für die richtige Wiederausfuhr eine dem Betrag des Eingangszolles gleichkommende Sicherheit geleistet, auch der Verwechslung der Waare durch deren Verschluß vorgebeugt ist, solche zur Durchfuhr abzulassen.

Soll die transitirende Waare eine Zeit lang in einer Niederlage des Vereinsgebietes gelagert werden, so wird sie nach vorgängiger Revision, und nachdem für den Betrag des Eingangszolls Sicherheit gestellt ist, unter Verschluß unverzollt in die betreffende Niederlage abgesendet. Die Zahlung des Durchfuhrzolles erfolgt dann erst beim Abgang aus der Niederlage in das Ausland.

Der Ausgangszoll kann nach der Wahl des Waarenversenders bei einem Hauptzollamte im Innern oder bei einem Zollamte an der Grenze erlegt werden. Dem die Abgabe erhebenden Zollamte ist die Waare zur Revision zu stellen, und die Ausfuhr kann der Controle wegen nur auf einer Straße geschehen, an der ein Zollamt gelegen ist.

Will der Ausgangszoll erst an der Grenze entrichtet werden, so ist beim Eintritt in den Grenzbezirk ein Legitimationsschein zu erheben, und dafür — daß der schuldige Zoll beim Grenzzollamte richtig werde erlegt werden — Sicherheit zu leisten.

Von der in der Zollordnung vorgeschriebenen Sicherheitsleistung für Ein- oder Ausgangszölle kann übrigens bei bekannten zahlungsfähigen In- und Ausländern Umgang genommen werden.

5. Die Controle an der Grenze und im Innern des Vereinsgebietes.

Ein Mauthsystem, das höhere Zollsätze adoptirt, kann nicht ohne die sorgfältigste Aufsicht, es kann nicht ohne eine Reihe von Controlanstalten aufrecht erhalten werden, die, zur Verhütung des Schleichhandels bestimmt, freilich auch den rechtlichen Verkehr mehr oder weniger belästigen.

Ließe sich die Grenzlinie selbst so sorgfältig bewachen, daß nichts dieselbe zu überschreiten vermöchte, ohne dem Auge der Zollbehörde zu entgehen, so würde es — die Redlichkeit der Letzteren vorausgesetzt — weiterer Controlanstalten kaum mehr bedürfen. Aber eine solche ganz zureichende Grenzbewachung ist viel zu kostspielig, als daß sie füglich in Frage kommen kann. Es bleiben hiernach nur zwei Controleinrichtungen übrig.

Nach beiden ist das Innere des Zollstaats von einer mehr oder minder breiten Grenzstrecke umgeben, innerhalb der man jede Bewegung zollpflichtiger Waaren besonders beaufsichtigt.

Nach der ersten Einrichtung ist diese Grenzstrecke durch eine Mauthlinie nach Außen, und durch eine zweite, ja zuweilen sogar durch eine dritte nach Innen geschlossen, und jede vom Innern des Staates nach dem Ausland und vom Ausland nach dem Innern des Staats sich bewegende Waare hat sich der Prüfung an jeder dieser Linien zu unterziehen.

Nach der zweiten Einrichtung ist die der näheren Aufsicht unterworfene Grenzstrecke nur durch eine Linie nach Außen geschlossen, und blos in seltenern Fällen bedarf es noch der Stellung der Waare bei einem Controlposten am Uebergange von der Grenzstrecke in das Innere des Staates. Doch werden dann nach Umständen auch für einzelne wichtigere Waarentransporte im Innern selbst Controlanstalten angeordnet.

Die Vereinszollgesetzgebung, die letztere Einrichtung adoptirend, enthält hiernach Controlvorschriften für den Grenzbezirk und das Binnenland.

Im Grenzbezirke, einem vier bis sechs Stunden breiten Landestheile zunächst der Landesgrenze, müssen alle Transporte zollpflichtiger Waaren, mit denen nach den Verhältnissen der Oertlichkeit ein erheblicher Schmuggel zu besorgen ist, mit Transportzetteln versehen seyn, sofern sie nicht als Aus-, Ein- oder Durchgangsgut eine zollamtliche Fertigung bei sich haben, oder nur innerhalb eines Ortes transportirt werden.

Bei solchen Waarentransporten innerhalb eines Ortes im Grenzbezirk kann aber doch mündliche Auskunft über Verzollung oder zollfreie Abstammung der Waare verlangt werden.

Die im Grenzbezirk bestehenden Gewerbe mit zollpflichtigen oder gleichnamigen inländischen Gegenständen unterliegen den nach den Verhältnissen der Oertlichkeit durch die obern Zoll- und Regiminalbehörden zu bestimmenden Controlen.

Die im Grenzbezirke wohnenden Kaufleute haben ein Buch zu führen, das die gehörige Verzollung ihrer vom Auslande bezogenen, und die Nachweisung über ihre aus dem Inlande empfangenen Waaren darstellt.

Krämer in Orten des Grenzbezirks unter 1500 Seelen dürfen nur nach erlangter besonderer Erlaubniß und nur gegen Verpflichtung zur vorhin erwähnten Buchführung zollpflichtige Waaren vom Auslande beziehen.

Neben dieser Controle im Grenzbezirk ordnet die Gesetzgebung auch.

eine Controle im Binnenland,

d. i. in dem vom Grenzbezirk umgebenen Innern des Vereinsgebietes an.

Es sollen hiernach nämlich baumwollene Stuhlwaaren, auch baumwollene, mit Wolle oder Seide gemischte Zeuge, ferner Zucker, Kaffee, Tabaksfabrikate, Branntwein und Wein beim Transporte im Binnenlande — Zucker und Baumwollenwaaren bei Transporten über $^1/_2$ Centner, die andern bezeichneten Gegenstände hingegen bei Transporten über 1 Centner — mit einem Frachtbriefe versehen seyn, der Herkunft und Bestimmung, Menge, Gewicht und Gattung, Versender, Empfänger und Ablieferungstermin der Waare genau bezeichnet und den Steuerbehörden am Orte der Absendung und der Ankunft zum Visiren vorzulegen ist.

Beim Transporte solcher Waaren auf inländische Märkte soll an die Stelle des Frachtbriefs ein Verzeichniß treten, das die auf den Markt zu bringenden Waaren nach Gattung derselben, dann nach Zahl und Gewicht der Ballen oder Kisten angibt.

Wird die Waare vom Inhaber der Fabrik, in der sie gefertigt wurde, oder bei Wein und Branntwein vom Producenten oder Branntweinbrenner selbst versendet, so ist beim Frachtbrief das Vidit der Steuerbehörde am Versendungsorte nicht erforderlich, sofern nur die Eigenschaft des Versenders als Fabrikant oder Producent von der Ortsbehörde beglaubigt worden.

Diese Binnencontrole — wenn gleich in der Zollordnung allgemein vorgeschrieben — braucht übrigens denn doch nicht in ihrer vollen Ausdehnung in Vollzug gesetzt zu werden. Sie darf vielmehr theilweise erlassen werden, wo dies — dem Zwecke unbeschadet — füglich geschehen kann.

6. Die zur Beförderung der Production, der Industrie und des Verkehrs im Innern des Vereinsgebietes und nach Außen weiter adoptirten Grundsätze.

Sollten Production, Industrie und Handel im Vereinsgebiete den Grad der Blüthe erreichen, dessen sie bei möglichst freier Bewegung unter einer einsichtsvollen Gesetzgebung nur immer empfänglich sind, so mußten noch weitere Einrichtungen getroffen, weitere zu diesem Zwecke führende Grundsätze aufgestellt werden.

Dies ist nun auch wirklich geschehen, wenn gleich Manches, wie dies bei der größeren Anzahl contrahirender Staaten kaum anders erwartet werden konnte, vorerst noch zur näheren Vereinbarung ausgesetzt ist.

Ueber ein Zollgewicht (den großherzogl. badischen Centner) hat man sich vereinigt; ein gemeinschaftliches Münz- und Maßsystem soll festgesetzt werden.

Kanal-, Schleußen-, Fähr-, Brücken-, Wag-, Krahnen- und Lagergelder sollen nur erhoben werden, so weit man sich beim Verkehre der Anstalt zu bedienen hat, für die sie regulirt sind. Die Erhöhung solcher Gebühren über den zur Unterhaltung der betreffenden Anstalt erforderlichen Betrag ist unzulässig.

Die etwa noch bestehenden Thorsperrgelder sollen bis zum 1. Januar 1837 allgemein aufgehoben (Schlußpr. zu Art. 13 des Grundvertrags), Chausseegelder aber nirgends über den in Preußen seit 1828 bestehenden Tarif erhöht werden.

Die Unterthanen eines Vereinsstaates sollen beim Betriebe von Gewerben und Handel in anderen Vereinsstaaten nicht anders behandelt werden, als die eigenen Unterthanen dieser letzteren Staaten unter gleichen Verhältnissen.

Für Meßplätze, Frankfurt an der Oder vorerst noch allein ausgenommen, dürfen keine Zollbegünstigungen Statt finden; die für Frankfurt an der Oder noch bestehenden hat die königlich preußische Regierung auf ihre ausschließliche Rechnung zu übernehmen (Sep. Art. 10).

Rückvergütungen inländischer Staatssteuern dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände in ein anderes Land des Vereines nur unter besondern örtlichen Verhältnissen eintreten. (Art. 11, Satz 4 des Grundvertrags).

Rückzölle, d. i. Vergütung des Zolles für die vom Auslande ein- und verarbeitet wieder dahin ausgehenden Gegenstände, finden auf Rechnung der Kasse des Zollvereines nur beim Zucker und beim Tabak Statt. Von den Rückzöllen für Tabakfabrikate wird unten weiter die Rede seyn; Zuckerraffinerien im Vereinsgebiete erhalten bei der Ausfuhr raffinirten Zuckers einen Rückzoll von 6 Thalern per Centner Netto.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende, die in der Zollgesetzgebung begründet sind, fallen der Kasse des Zollvereins zur Last. Dahin gehören der Nachlaß, den Weinhändler, die mit fremden Weinen innerhalb des Vereinsgebietes handeln, für Abgang und dergleichen bis zu 20 Procent des Eingangszolles zu genießen haben, auch die Zulassung roher Baumwollengewebe für Fabrikanten um zwei Fünftel des Eingangszolls.

Andere, in der Zollgesetzgebung nicht begründete Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung fallen der Staatskasse derjenigen Regierung zur Last, die sie bewilligt hat; doch sollen die Grundsätze, nach welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, näher verabredet werden.

Auf Flüssen, auf welche die Wiener Congreßakte oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, sollen bis zu weiterer Verabredung die Wasserzölle nach diesen Bestimmungen erhoben werden.

In letzterer Beziehung soll, was den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, durch unverzügliche Unterhandlung unter den Uferstaaten eine Vereinbarung erzielt werden, durch welche die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der Vereinslande möglichst erleichtert wird.

Begünstigungen, die auf den benannten Flüssen ein Staat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen bewilligt, sollen in gleichem Maße auch dem Schifffahrtsbetriebe der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu gut kommen.

Vorläufig hat für alle im steuerlich freien Verkehr befindliche Erzeugnisse, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen, Preußen und Baiern den vollen Nachlaß seiner Rheinzölle, ausschließlich der Schiffsgebühr, Hessen eben so den Nachlaß seiner Rheinzölle auf der Station Mainz, und Baiern den vollen Nachlaß seiner Mainzölle zugestanden.

Alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte sollen aufhören. Preußen hat in dieser Beziehung zugesagt, daß die seither zugelassene Befreiung der bei seinen Zollämtern am Niederrhein in den steuerlich freien Verkehr tretenden außerdeutschen Waaren vom preußischen Rheinzoll auf eine oder die andere Weise werde beseitigt und die in diesem Verfahren liegende Bevorzugung seiner Rheinhäfen vor andern Rheinhäfen werde abgestellt werden. (Schlußpr. zum Art. 15 des Grundvertrags.)

Andere, noch nicht im Vereine befindliche deutsche Staaten sollen, im Fall sie dies wünschen, jedoch mit besonderer Rücksicht auf die Interessen der Vereinsglieder, in den Verein aufgenommen, und mit fremden Staaten sollen zur Erleichterung und Erweiterung des Verkehrs der Angehörigen des Vereinsgebietes Handelsverträge abgeschlossen werden.

Das Recht, solche Handelsverträgee abzuschließen, bleibt jedem Vereinsstaate vorbehalten. Es dürfen aber hierdurch die Bestimmungen des Zollvereinsvertrages nicht verletzt und es müssen sowohl die Vortheile, die der außerhalb dem Vereine befindliche Staat zusichert, als die Zugeständnisse, die ihm dagegen gemacht werden, immer mit Rücksicht auf die Interessen des gesammten Vereinsgebietes beurtheilt werden. Deßhalb sollen auch vor Eröffnung der Unterhandlungen über Handelsverträge die übrigen Vereinsglieder hievon in Kenntniß gesetzt und es soll ihnen der Inhalt der abgeschlossenen Verträge zu ihrer Zustimmung eröffnet werden.

Preußen bleibt zum Abschlusse von Handelsverträgen mit Rußland und Polen ausnahmsweise völlig freie Hand; doch verbindet es sich, hierbei die Interessen anderer Vereinsstaaten gleich den seinigen wahrzunehmen.

Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, die den Neufchateler Fabrikaten seither zugestande Begünstigung der auf zwei Fünftel ermäßigten Eingangsabgabe auf diejenige Quantität der seither begünstigten Artikel (baumwollene Druckwaaren und moussirender, auch Art des Champagners bereiteter Wein) zu beschränken, die im Durchschnitt der Jahre 1832, 1833 und 1834 in das Vereinsgebiet eingeführt worden sind, und wird mit den Vereinsstaaten verabreden, über welche Zollämter diese Einfuhr künftig soll geschehen dürfen. (Separatart. 16.)

7. Die Zollgesetzgebung und Verwaltung, das Strafverwandlungs- und Begnadigungsrecht, das Zollcartel.

Für den Zollverein, als eine Verbindung unabhängiger Staaten zu einem gemeinschaftlichen Mauthsystem, bedurfte es natürlich darüber, wie die Gesetze und Verwaltungsvorschriften zu geben, abzuändern und zu erläutern seien, und wie die Verwaltung im Interesse des Gesammtvereins zu führen sei, umfassender Bestimmungen.

Dergleichen Bestimmungen liegen auch wirklich vor.

Die Vereinsgesetzgebung, wie sie einschließlich der Verwaltungsvorschriften dermal bestehe, ist durch Uebereinstimmung aller Vereinsglieder zu Stande gekommen. Eben so soll es auch mit allen künftigen Veränderungen und Zusätzen in den Gesetzen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften gehalten werden; nur die Zustimmung Aller, nicht die Stimmenmehrheit, soll entscheiden.

In Staaten mit ständischer Verfassung bleibt überdies, so weit die Stände mitzuwirken haben, deren verfassungsmäßige Zustimmung vorbehalten.

Damit aber der Verkehr unter der Wandelbarkeit der Zollsätze nicht etwa leide, sollen neue Tarife und Abänderungen von Tarifsätzen nur von drei zu drei Jahren, Erläuterungen des Tarifs aber — wenn sie von Einfluß auf die Z[illegible]pflichtigen sind — in der Regel nur einmal jährlich, und zwar wenigstens acht Wochen vor dem Tage, mit welchem in Vollzug treten, bekannt gemacht werden.

Um etwaige in Antrag gekommene Abänderungen der gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften zu berathen, sollen jährlich in den ersten Tagen des Juni, bei außerordentlichen Ereignissen auch zu anderer Zeit, Bevollmächtigte aller Vereinsstaaten zu einer gemeinschaftlichen Conferenz — deren Versammlungsort jedesmal von vorgängiger besonderer Verabredung abhängt — zusammen treten. — Die Bevollmächtigten haben hierbei nach Instruction der sie abordnenden Staaten zu verfahren, und ihre Beschlüsse unterliegen der Ratification der Letzteren.

Die Zollverwaltung wird im Gebiete jedes einzelnen Vereinsstaates von der Regierung dieses Staates, und zwar durch eine von ihr zu bestellende, dem Finanzministerium untergeordnete Centralbehörde (Zolldirektion) und durch die nach den Verwaltungsvorschriften des Vereins zu bestellenden Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden besorgt.

Die Vereinsstaaten haben gegenseitig das Recht, zu den Zolldirektionen der übrigen Vereinsglieder einen Bevollmächtigten und zu deren Hauptzollämtern an der Grenze einen Controleur abzusenden, welche Abgeordnete die Verwaltung zu beobachten und das Interesse des Vereins zu wahren haben. Bei keiner Zolldirection soll jedoch mehr als ein fremdes Mitglied, und bei keinem Zollamte mehr als ein fremder Controleur angestellt seyn. Die Vereinsregierungen benehmen sich mit einander darüber, wohin jede von ihnen ihre Abgeordneten absenden werde, und die Kosten dieser Sendung trägt der abordnende Staat.

Ergeben sich Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrags und der besonderen Vereinbarungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und der Tarife in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen werden, so sind sie durch Correspondenz zwischen den Ministerien oder den Zolldirectionen zu erledigen.

Findet die Erledigung auf diesem Wege nicht Statt, so gelangen die Gegenstände vor die Versammlung der Conferenzbevollmächtigten, und läßt sich auch hier eine allgemeine Uebereinstimmung nicht erzielen, so ist von den Bevollmächtigten

mittelst Stimmeneinhelligkeit ein Schiedsrichter zu wählen und diesem die Entscheidung zu übertragen. (Art. 33 und 34 des Grundvertrags, Sep. Art. 13).

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen sollen indeß periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden (Art. 26 des Grundvertrags).

Das Zollcartel, das die Vereinsglieder zur Unterdrückung des Schleichhandels unter sich abgeschlossen haben, verpflichtet sie gegenseitig, auf ihrem Gebiete keine zum Schmuggel in andere Vereinsstaaten muthmaßlich bestimmte Anstalten zu dulden und sich in allen gesetzlichen — zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Zollcontraventionen dienlichen Maßregeln zu unterstützen. Es verpflichtet sie ferner, den zur Wahrung der Zollinteressen aufgestellten Bediensteten anderer Vereinsstaaten die Verfolgung der Spur von Zollcontraventionen auch in ihrem Gebiete zu gestatten, und Zollcontravenienten — die nicht Unterthanen des Staates sind, in dessen Gebiet sie angehalten wurden — dem Staate, innerhalb dessen Gebiet die Contravention verübt wurde, auf dessen Requisition auszufolgen. Es verpflichtet sie endlich, die innerhalb anderer Vereinsstaaten verübten Zollcontraventionen gerade so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als wären sie im eigenen Lande begangen worden, auch bei diesen Untersuchungen den amtlichen Angaben der Bediensteten des Staates, auf dessen Gebiet die Contravention begangen wurde, dieselbe Beweiskraft zu verleihen, wie sie für Fälle gleicher Art den amtlichen Angaben der Bediensteten des eigenen Landes beigelegt ist.

8. Theilung der Zollrevenuen.

Alle Erhebungs- und Verwaltungskosten auf ihrem Gebiete übernimmt jede einzelne Vereinsregierung. Für den Aufwand, den die Erhebungs- und Aufsichtsbehörden und Anstalten an der Zollgränze und im Grenzbezirke erforderlich machen, wird ihr jedoch eine genau nach dem Bedarfe berechnete Aversalsumme aus der Vereinskasse ausgemittelt.

Die Steuern, die im Innern eines Vereinsstaates erhoben werden, einschließlich der Ausgleichungsabgaben, die Wasserzölle, Straßen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Pflaster-, Wag-, Lagergelder und ähnliche Gefälle, die Zollstrafen und Confiscate — den Antheil der Denuncianten ausgenommen — bleiben dem privativen Genusse des betreffenden Vereinsstaates vorbehalten.

Nur die Ein-, Aus und Durchfuhrzölle fließen in die Vereinskasse.

Sie werden jährlich — nach Abzug der den einzelnen Staaten zum Voraus zu verabfolgenden Aversalsummen für die Grenzanstalten, so wie nach Abzug des Ersatzes unrichtiger Gefälleinnahmen, und endlich nach Abzug der auf gemeinschaftliche Rechnung bewilligten Zollrückvergütungen — zwischen den Vereinsgliedern nach Maßgabe ihrer Bevölkerung vertheilt.

II.

Die Vereinszollgesetzgebung ist in allen Staaten des Vereines eine und dieselbe — mit Modificationen jedoch, die sich, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus örtlichen Interessen als nothwendig ergeben.

Solche Modificationen nun sind der Gegenstand der Unterhandlung, sobald es sich um die Aufnahme eines neuen Staates unter die Glieder des Vereins handelt.

Solche Modificationen — berechnet auf die besonderen Verhältnisse Badens — waren denn auch der Gegenstand der Unterhandlung unserer Regierung mit den Vereinsstaaten.

Vernehmen wir demnach, worin die Modificationen bestehen, über die man sich rücksichtlich des Großherzogthums vereinbart hat. Sie betreffen:

1. den Zolltarif.

Der Aenderungen im Zolltarif sind wenige.



Beim Ausfuhrzolltarif wurden Blut, Hornspäne und Papierabfälle mit einem Zolle, alte Fischernetze mit einem höheren, als dem seither bestandenen Zolle belegt, weil dies von der großherzogl. Regierung im Interesse der Fabrikation also verlangt wurde.

Die Ausfuhr des Holzes nach den allgemeinen Principien des Vereines zollfrei zuzulassen, oder aber zu Gunsten der Vereinskasse mit einem Zolle zu belegen, ward der großherzogl. Regierung anheimgestellt.

Der Einfuhrzolltarif enthält drei von dieser verlangte Ermäßigungen. Der Zoll auf frische Butter, die zwischen Lindau und Hemmenhofen eingeht, wurde nämlich von 6 fl. 15 kr. per Centner auf 1 fl. 40 kr., der Zoll von Steinkohlen — die an der badischen Grenze oberhalb Kehl eingehen — von 4 auf 1 kr. per Centner, und der Zoll für magere Ochsen, so wie für Kühe und Rinder, welche an der Schweizergrenze von Lindau bis Eimeldingen in einzelnen Stücken zur Nachzucht eingehen, auf ein Viertel des Tarifsatzes (also per Stück für Ochsen auf 2 fl. 11¼ kr., für Kühe auf 1 fl. 19 kr., für Rinder auf 52½ kr.) ermäßigt.

Neben diesen Zollermäßigungen in der südlichen Grenze des Großherzogthums sind jedoch der Schweiz gegenüber noch weitere bewilligt worden, von denen weiter unten die Rede seyn wird.

Verschiedene Aenderungen im Ein- und Ausgangszolltarife, welche die großherzogliche Regierung nach dem Wunsche der von ihr vernommenen Sachkundigen begehrt hat, sind einstweilen noch nicht beschlossen, sondern vorläufig nur zur Berathung bei der nächsten Zollconferenz ausgesetzt worden. Hierher gehört insbesondere die Aufhebung des Ausgangszolls vom Krapp, dann die Erhöhung des Eingangszolls für Baumwollengarn und geschmiedetes Eisen.

Wichtig sind die Zugeständnisse beim Transitzolltarif. Nach ihnen soll auf den Straßenzügen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwalde oder südlich dieser Linie berühren, und auf den Straßenzügen von einem oberhalb Mainz gelegenen Rhein- oder Neckarhafen nach der Linie zwischen Basel und Mittenwalde nur eine Controlgebühr von ½ kr. per Centner erhoben und es sollen hiedurch die wichtigsten, das Großherzogthum durchschneidenden Transitstraßen gegen die Concurrenz von Frankreich und der Schweiz möglichst geschützt werden.

Angemessene Zollregulirungen sind auch für andere Transitstraßen des Großherzogthums zuläßig. (Beile 1, zum Schlußprotokoll, lit. A., den Zolltarif betreffend.)

2) Die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote.

Der Kartenstempel ist in Baden seit längerer Zeit aufgehoben; es zerfällt also auch ein deßfallsiges Einfuhrverbot für das Großherzogthum.

Wichtig sind dagegen die Bestimmungen wegen des Salzes. Auch in Baden ist die Einfuhr fremden Salzes verboten. Von Einschwärzungen ist dermal bei dem Salinenpreise von 2½ und dem Detailpreise von 3 kr. per Pfund nicht viel zu besorgen; sie können etwa nur noch von der Schweiz her Statt finden.

Salzausschwärzungen aus dem Großherzogthum nach anderen Vereinsstaaten sind — da Hessen und Würtemberg denselben Salzpreis haben und nur in Baiern der höhere von 4 kr. per Pfund besteht — blos nach Baiern zu besorgen. Hätte Baden zu Verhütung dieser Salzausschwärzungen die oben angedeuteten allgemeinen Vorkehrungen treffen wollen, so hätte es in einem der bevölkertsten Landestheile, Rheinbaiern und Franken gegenüber, bis auf sechs Stunden landeinwärts von der Grenze ein Kopfsalz einführen müssen. Statt dieser lästigen, der Oertlichkeit nach unangemessenen Maßregel hat es sich nun anheischig gemacht:

a) Salzausschwärzungen nach Baiern wie Salzeinschwärzungen in das Großherzogthum nach den hierüber schon bestehenden Großherzoglichen Gesetzen zu bestrafen;

b) den Salzgroßhändlern an der Bairischen Grenze aufzugeben, daß sie ihr Salz nur an Badische Detailleure absetzen, hierüber gehörig Buch führen, auch solches auf Erfordern vorlegen;

c) den Detailhändlern an der Baierischen Grenze den Absatz des Salzes an andere als Badische Eingesessene bei namhafter Strafe, respektive dem Verlust ihrer Concession zu verbieten:

d) an der Baierischen Grenze keine, nicht muthmaßlich für den Bedarf der inländischen Consumtion bestimmte Salzlager zu dulden;

e) der Baierischen Regierung hinsichtlich etwa wahrgenommener Salzeinschwärzungen nach Baiern und hinsichtlich der dagegen ergriffenen Maßregeln auf Anfrage willfährige Auskunft zu geben;

f) im Falle dieser Maßregeln ungeachtet die Einschwärzungen denn doch überhand nehmen sollten, sich mit der Königlich Baierischen Regierung wegen Ergreifung noch anderer geeigneter Mittel zu berathen. (Sep. Art. 5).

3. Die Ausgleichungsabgaben.

Sie sind durch den Separatart. 6 regulirt, wie sie im Verkehr zwischen Baden und den Vereinsstaaten bestehen werden.

Hiernach erheben wir nur eine Ausgleichungsabgabe von Bier, und zwar bei der Einfuhr aus Hessen mit 40 kr. und bei der Einfuhr aus Rheinbaiern mit 1 fl. 18 kr. von der Badischen Ohm.

Badische Erzeugnisse an Wein, Branntwein und Tabak sind bei der Einfuhr nach Preußen, Sachsen, Kurhessen und den Staaten des Thüringischen Vereins, Bier, geschrotetes Malz und Branntwein sind bei der Einfuhr nach Baiern, geschrotetes Malz und Branntwein bei der Einfuhr nach Würtemberg einer bestimmten Ausgleichungsabgabe unterworfen.

Diese Ausgleichungsabgabe beträgt vom Wein 5/6, vom Traubenmost 2/3 Thlr. per Centner; vom Tabak in Blättern oder fabrizirt 2/3 Thlr. per Centner; vom Branntwein in Preußen 5 Thlr., in Kurhessen 3 Thlr. von der Preußischen Ohm (= 93,624 Bad. Maß), in Baiern 1 fl. 45 kr. vom Baierischen Eimer (= 4,56 Bad. Stützen) und in Würtemberg 5 fl. vom Würtembergischen Eimer (= 1,96 Bad. Ohm); vom Bier in Baiern 20 kr. vom Baierischen Eimer; vom geschroteten Malz endlich 50 kr. vom Baierischen Metzen (= 2,47 Bad. Sester) und 20 kr. vom Würtembergischen Simri (= 1,48 Bad. Sester). (Separatart. 6).

4. Die Controle an der Grenze und im Innern des Vereinsgebietes.

Von besonderer Wichtigkeit für das Großherzogthum war die angemessene Bestimmung des Grenzbezirks. In einem Lande, das im Durchschnitt nur eine sehr geringe Breite, aber eine desto gedehntere Grenze hat; in einem Lande, das von Lauterburg an bis nach Friedrichshafen Grenzland des Vereins seyn soll und vom Ausland nur durch die Wasserstraße des Rheins und Bodensee's getrennt ist, da konnte der Grenzbezirk unmöglich die sonst gewöhnliche Breite erhalten, ohne daß der größte Theil der Bevölkerung in diesen Bezirk gekommen wäre.

Diesem Uebelstande soll nun durch folgende, nach langen Unterhandlungen zu Stande gekommene Verabredungen abgeholfen werden:

a) Der Grenzbezirk ist im Großherzogthume in der Regel nur eine Stunde breit; er kann nach der Oertlichkeit schmäler oder breiter werden;

b) die Schifffahrt auf dem Rhein ist durch eine zweckmäßige Controle zu beaufsichtigen;

c) die Vorschriften der Zollordnung wegen der den Gewerbtreibenden im Grenzbezirk obliegenden Verpflichtungen sind in der Regel noch auf eine Stunde über den Grenzbezirk hinaus auszudehnen;

d) der Hausirhandel mit hochbesteuerten Waaren innerhalb des Grenzbezirks ist zu untersagen;

e) da, wo hierdurch die Vereinsrevenuen nicht zureichend gesichert wären, verpflichtet sich die Großherzogliche Regierung, sonst geeignete Maßregeln zu treffen. (Sep. Art. 17, Schlußprotokoll hiezu).

Fast nicht minder wichtig war die Bestimmung über die Binnencontrole.

Baden sah diese Controle im Vereinsgebiete nicht überall eingeführt. Es nahm wahr, daß sie in Würtemberg noch gar nicht besteht, und daß hierüber in Baiern ein Gesetz existirt, welches die Controle zwar den Gegenständen nach selbst über die allgemeine Vorschrift ausdehnt, aber nur auf Theile des Rheinkreises, je für einen Zeitraum von drei Mo-

nöten, und zudem allein auf jene Theile des Rheinkreises für anwendbar erklärt, in welchen ein beträchtlicher Schleichhandel wahrgenommen wird.

Baden glaubt deßhalb, die Binnencontrole ganz ablehnen zu können.

Aber seine deßfallsigen Erklärungen wurden aufs lebhafteste bekämpft.

Preußen und die beiden Hessen, zugleich im Auftrage von Sachsen und dem Thüringischen Vereine, bestanden darauf, daß das Großherzogthum die Binnencontrole nach Vorschrift der Sächsischen Zollordnung mit übernehme, daß sie einen wesentlichen Theil der Vereinszollgesetzgebung ausmache und zu ihrer Einführung alle Vereinsglieder sich verbindlich gemacht hätten, wenn gleich Baiern und Würtemberg der deßfalls übernommenen Verpflichtung immer noch nicht vollständig nachgekommen seien.

Nach vielfachen Erörterungen vereinbarte man sich endlich dahin:

a) die Großherzogliche Regierung nimmt die Vorschriften über die Binnencontrole in ihre Zollordnung auf;

b) sie behält sich vor, dieselbe von dem Zeitpunkt der vollzogenen Vereinigung an in so fern in Kraft treten zu lassen, als Baiern solche im Rheinkreise allgemein und Baiern und Würtemberg in ihren rechts des Rheins an das Großherzogthum anstoßenden Grenzbezirken statt der Grenzcontrole werden eingeführt haben;

c) die Großherzogliche Regierung behält sich vor, den Vollzug der Vorschriften über die Binnencontrole zu suspendiren, wenn solche nicht nach dem nächsten Baierischen Landtag im Königreich Baiern und nach dem nächsten Würtembergischen Landtag im Königreich Würtemberg allgemein zum gleichbaldigen Vollzuge kommen sollte. (Schlußprot. zu Art. 4 des Grundvertrags, Satz 2);

d) der Großherzoglichen Regierung ist endlich überlassen, statt der Binnencontrole vom Wein die nach der Accisegesetzgebung des Großherzogthums bereits bestehenden Controlvorschriften beizubehalten. (Beilage 1 zum Schlußprot., B. Zollordnung, Ziffer 13).

5. Die zur Beförderung der Produktion, der Industrie und des Handels im Innern des Vereinsgebietes und zur Beförderung des Verkehrs mit dem Auslande getroffenen näheren Verabredungen.

Die Großherzogliche Regierung hat sich den deßfalls in der Vereinszollgesetzgebung bestehenden sachgemäßen Grundsätzen nur anschließen können. In Bezug auf Anwendung einzelner derselben ist es ihr gelungen, die dem Interesse des Großherzogthums entsprechenden speciellen Bestimmungen zu erzielen, von welchen die wichtigeren hier erwähnt werden sollen.

Die Großherzogliche Regierung ist hiernach befugt, von Badischem Bier, das nach Rheinbaiern ausgeführt wird, eine Steuerrückvergütung von 1 fl. 18 kr., und von Badischem Bier, das nach dem Großherzogthum Hessen ausgeführt wird, eine solche Rückvergütung von 40 kr. für die Badische Ohm leisten zu lassen. (Sep. Art. 6, Nr. 2).

Ihren, auf die Erhaltung der Tabaksfabriken des Großherzogthums gerichteten ausdauernden Bemühungen verdankt man die Bestimmung, daß die Zollrückvergütung für die aus dem Vereinsgebiete nach der Schweiz ausgeführt werdenden Tabaksfabrikate beim Schnupftabak in 75 und beim Rauchtabak in 95 Procent des Eingangszolles von dem zu den Fabrikaten verwendeten ausländischen Blättertabake bestehen und in diesem Betrage auf gemeinschaftliche Rechnung des Vereines geleistet werden darf. (Schlußprot. zu Art. 23 des Grundvertrags).

Den Vereinbarungen über Nachlaß der Wasserzölle auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen für alle im steuerlich freien Verkehr des Vereinsgebiets befindliche Erzeugnisse (mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen) ist die Großherzogliche Regierung dergestalt beigetreten, daß sie zu Gunsten dieser Erzeugnisse:

a) auf ihren Antheil an den Rheinzöllen von Neuburg an abwärts, vorbehaltlich der Recognitionsgebühr,

b) auf zwei Drittel ihrer Neckarzölle, für diese jedoch wegen der mit Würtemberg und Hessen bestehenden Differenzien vorerst nur auf ein Jahr, verzichtet, wogegen

c) auch die Erzeugnisse des Großherzogthums beim Transporte auf dem Main des Nachlasses der Baierischen

Mainzölle, dann beim Transporte auf dem Rhein von Neuburg an abwärts des Nachlasses der Badischen, Baierischen und Preußischen Rheinzölle, so wie des Nachlasses der in Mainz fälligen Hessischen Rheinzölle (überall jedoch ausschließlich der Schiffsgebühr) sich zu erfreuen haben. (Schlußprot. zu Art. 15 des Grundvertrags lit. C.)

In Bezug auf die mit anderen Staaten abzuschließenden Handelsverträge sind insbesondere hinsichtlich des für das Großherzogthum so wichtigen Verkehrs mit der Schweiz nähere Verabredungen getroffen worden.

Hiernach sollen

a) bis zum Schlusse des laufenden Jahrs an den Großherzoglich Badischen Grenzen, der Schweiz gegenüber, dieselben Zollbegünstigungen Statt finden, wie an den Grenzen von Baiern und Würtemberg gegen die Schweiz;

b) nach Ablauf dieser Zeit soll es den Regierungen von Baden, Baiern und Würtemberg überlassen bleiben, mit der Schweiz einen Handelsvertrag, vorbehaltlich der Zustimmung der andern Vereinsstaaten, abzuschließen. Es soll aber diese Zustimmung nicht verweigert werden, wenn gegen angemessene Zugeständnisse für die Erzeugnisse des Vereins die der Schweiz gemachten Concessionen sich beschränken:

aa) auf zollfreie Ein- und Ausfuhr von Getreide, Holz, rohe Farbekräuter, Honig, Wurzeln, dürres Obst und ungebleichtes Wachs;

bb) auf die Einfuhr der weißen Weine von Argau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen in Fässern zu 50 kr. per Centner,

cc) auf die Einfuhr von Uhrenbestandtheilen und Schweizerkäse zum halben Zoll;

dd) auf zollfreie Einfuhr von gemeinen Töpferwaaren;

ee) auf zollfreie Einfuhr von Gegenständen, die zur Veredlung ein-, und in veredeltem Zustand wieder ausgeführt werden;

ff) auf zollfreie Aus- und Einfuhr von Leinwand, die auf schweizerische Bleichen gebracht und gebleicht wieder zurückgebracht wird, so wie von Vieh, das auf inländische Weiden ein- und wieder ausgeht.

c) Wenn der Abschluß eines Handelsvertrags Zögerungen erleiden sollte, bleibt dem Ermessen der drei Regierungen oder auch jeder einzelnen freigestellt, in wie weit sie diese Zugeständnisse (lit. b) ganz oder theilweise im Weg einseitiger Verfügung oder eines vorläufigen Abkommens eintreten lassen wolle.

d) Den kleinen Grenzverkehr zwischen den in einander greifenden Badischen und Schweizerischen Ortschaften in der Weise, wie dies bei ähnlichen Verkehrsverhältnissen auch von anderen Vereinsgliedern geschehen ist, zu ordnen, ist der Großherzoglichen Regierung überlassen. (Sep. Art. 16, Nr. 3.)

6) Die Zollgesetzgebung und Verwaltung.

Einstweilen, bis es zu einem allgemeinen Vereinszollgesetze kömmt, soll die Baierisch-Würtembergische Vereinszollordnung auch Zollordnung des Großherzogthums Baden werden. Sie soll es jedoch mit einigen Modificationen, über die sich die Großherzogliche Regierung mit den Staaten des Zollvereins vereinbart hat.

Die meisten dieser Modificationen betreffen blos die Verbesserung der Fassung und können deshalb als unwichtig übergangen werden. Wichtiger dagegen sind und verdienen besonderer Erwähnung:

a) die Aenderungen im §. 5 und §. 12, von welchen unten weiter wird gesprochen werden;

b) die Aufhebung aller bis jetzt bestandenen Zollfreiheiten (§. 133);

c) die Ausdehnung der hinsichtlich der Gewerbe im Grenzbezirk verfügten Controle auf die weitere Strecke einer Stunde über den Grenzbezirk hinaus (§§. 147 — 149);

d) die Aufnahme der Vorschriften über die Binnencontrole (§§. 150 — 155). (Beilage 1, B. zum Schlußprotocoll.)

In Hinsicht auf das Zollstrafgesetz wurden, da die Zollstrafbestimmungen der nordischen Glieder des Vereines zu streng und jene von Baiern und Würtemberg als die mildesten erschienen, zwei Entwürfe bearbeitet. Der erste von ihnen, unter dem Titel „Zollstrafgesetz“ gedruckt, ist der Baierisch-Würtembergischen Strafgesetzgebung durchgängig nachgebildet.

Der zweite, unter dem Titel „Entwurf eines Zollstrafgesetzes für das Großherzogthum Baden" gedruckt, enthält zwar dieselben Strafsätze, ist aber im Uebrigen der Vereinszollordnung mehr angepaßt und präciser gefaßt.

Einen oder den andern dieser beiden Entwürfe als Strafgesetz zu verkünden, ist dem Großherzogthume überlassen. (Schlußprot. zum Art. 4 des Grundvertrags.)

7) Das Recht zur Aufkündigung des Vereinsvertrages.

In dieser Beziehung durfte Baden nicht blos bei den im Allgemeinen vereinbarten Bestimmungen stehen bleiben. Auch wenn es selbst auf den hiezu gesetzten Termin aufzukündigen nicht beabsichtigte, konnte sein Austritt, im Falle Baiern oder Würtemberg, beide oder auch nur einer dieser Staaten, austreten würden, nothwendig werden. Die Großherzogl. Regierung hat deßhalb dem Großherzogthume die Befugniß vorbehalten, sich auf diesen Fall ebenfalls vom Vereine loszusagen. (Schlußprotocoll zum besondern Artikel über die Kündigung des Vertrags.)

8) Der Uebergang vom Zustande der Isolirung zum Anschlusse an den Verein.

Da in einem Staate, der über den Anschluß an den Verein unterhandelt, zum Voraus schon und auf den Fall dieses Anschlusses gewöhnlich große Vorräthe hoch zu versteuernder Waaren angehäuft werden, um sofort nach eingetretenem Vereine die Zahlung eines Theils der gesetzlichen Abgabe zu umgehen, so werden, wie billig, Vorkehrungen verlangt, um den Verein gegen die hiernach drohende Verkürzung seiner Gefälle zu schützen. Diese Vorkehrungen bestehen entweder in der Anordnung einer Nachsteuer zum Besten des Vereins, oder auch darin, daß der Verkehr mit hochtarifirten Waaren zwischen dem sich anschließenden Staate und dem Verein nicht gleich vom Zeitpunkt des wirklichen Anschlusses an, sondern erst späterhin zollfrei Statt findet.

Mit Recht die Abneigung der Staatsbürger gegen die gehässigen Maßregeln einer Nachsteuer unterstellend, hat die Großherzogl. Regierung den letzteren Weg gewählt. Vom Momente der Ratification des Vereinsvertrages an werden demnach, wenige hochtarifirte Waaren ausgenommen, die Zollschranken zwischen Baden und seinen Nachbarn im Vereine fallen. Von da an wird man dann die in Baden oder dem Vereinsgebiete erzeugten wollenen und baumwollenen Waaren, so wie die Weine von 1834 und 1835 vorläufig gegen Ursprungszeugnisse, alle andern Gegenstände des Verkehrs hingegen ohne solche Zeugnisse zollfrei aus- und einzuführen im Stande seyn. Nur bei Baumwollengarn, Zucker, Syrup, Kaffee, Cacao, Gewürz, Thee, Tabak, kurzen Waaren, seidenen und halbseidenen Waaren, endlich bei Weinen, ausschließlich der jungen Weine der sich vereinigenden Staaten, wird der freie Verkehr noch nicht Statt finden. Aber nach Ablauf dreier Monate, von der förmlichen Einführung der Vereinszollordnung im Großherzogthume an, wird auch diese letzte Ausnahme schwinden, Baden in die Revenüengemeinschaft eintreten und jede Zollschranke zwischen ihm und den Gliedern des Vereines fallen. (Separatart. 14.)

III.

Nach diesem Ueberblicke über Gesetzgebung und Verwaltung im Zollvereine und über die durch die Unterhandlungen unserer Regierung im Interesse Badens erlangten Modificationen wäre es überflüssig, Ihnen, meine Herren, von den Zollverhältnissen des Großherzogthums im Falle seines Anschlusses an den Zollverein ein bis ins Einzelne ausgeführtes Bild zu entwerfen.

Doch glauben wir uns wenigstens eine flüchtige, die Grundzüge dieses Bildes enthaltende Skizze erlauben zu müssen, eine Skizze, in der Sie die Hauptergebnisse unserer bisherigen Darstellung aufgeführt finden.

Die Vereinszollgesetzgebung wird hiernach dem Absatz unserer Erzeugnisse nach Frankreich und der Schweiz auch nicht das entfernteste Hinderniß entgegenstellen. Sie wird uns für diesen Absatz im Gebiete des Zollvereins einen, dermal fast verschlossenen Markt in dem bei weitem größten Theile von Deutschland eröffnen.

Sie wird unsere Ausfuhren rheinabwärts durch Nachlaß der Baierschen Mainzölle, so wie durch Nachlaß der Preußischen und Baierschen, dann des größten Theils der Hessischen Rheinzölle eine beträchtliche Erleichterung verschaffen.

Die Vereinszollgesetzgebung wird uns nöthigen, den Genuß außerdeutscher Erzeugnisse theuerer zu bezahlen; sie wird es uns aber auch möglich machen, alle Erzeugnisse des Vereinsgebietes frei vom Eingangszoll und, wenn sie auf dem Main oder Rhein bezogen werden, selbst frei vom größten Theil des Wasserzolles zu empfangen.

Die Vereinszollgesetzgebung wird es dem Großherzogthum erlauben, an den Vortheilen des Durchfuhrhandels, den das ausgedehnte, im Herzen des Continents gelegene Vereinsgebiet beherrscht, allen nach der Lage unseres Vaterlandes nur zulässigen Antheil zu nehmen.

Die Vereinszollgesetzgebung wird die Mauthlinie an mehr als zwei Drittheilen unserer Landgrenzen hinwegräumen; sie wird sie aber zur Verhütung des Schmuggels an der Grenze gegen Frankreich und die Schweiz nicht nur bestehen lassen, sondern noch verstärken.

Wir werden an dieser Grenze einen Grenzbezirk in der Regel von der Breite einer Stunde haben, und man wird sich beim Transporte von Waaren, mit welchen nach der Oertlichkeit ein bedeutender Schmuggel zu besorgen ist, im Grenzbezirke durch besondere Transportzettel über Herkunft und Bestimmung der Transporte auf Verlangen auszuweisen haben.

Es werden sich in diesem Grenzbezirke und noch eine Stunde landeinwärts solche Gewerbe mit zollpflichtigen Gegenständen einer bestimmten Controle unterwerfen und Kaufleute über die Herkunft ihrer zollpflichtigen Waaren ein besonderes Buch führen müssen.

Es wird nach Umständen auch im Binnenlande eine Transportcontrole Statt finden können, aber sie wird sich, außer dem Wein, höchstens auf baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene, mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge, endlich auf Zucker bei Transporten über einen halben Centner, dann auf Kaffee, Tabaksfabrikate und Branntwein bei Transporten von mehr als einem Centner erstrecken dürfen. Sie wird in der Regel darin bestehen, daß den Transporten ein von der Steuerstelle des Absendungsortes vidirter, der Steuerstelle des Bestimmungsortes vorzulegender Frachtbrief mitgegeben wird.

Sie wird zuletzt nur dann und nur so weit Statt finden, als und in wie weit sie auch in Baiern und Würtemberg zum Vollzuge kömmt.

Wir werden im Grenzbezirk gegen das gemeinschaftliche Ausland auf Kosten des Gesammtvereins zahlreiche Erhebungs- und Aufsichtsbehörden haben, die dem Bezirke den Betrag ihrer Sustentationen von über 300,000 fl. zu verdienen geben.

Wir werden ein Zollstrafgesetz besitzen, das nicht strenger ist, als das unserer östlichen Nachbarn im Vereine und viel milder als das aller übrigen Vereinsstaaten.

Es wird das Strafnachlaß- und Begnadigungsrecht der Großherzoglichen Staatsregierung unbeschränkt verbleiben.

Das Zollcartel unter den Vereinsstaaten wird sorgen, daß dem Schmuggel, der das gemeinschaftliche Zollinteresse beeinträchtigt und die redliche Betreibung der Gewerbe verkümmert, mit vereinter Kraft nachdrücklich begegnet werde.

Keine Bestimmung der Zollgesetzgebung wird ohne Zustimmung der Großherzoglichen Regierung und der Stände geändert, keine allgemeine Verwaltungsvorschrift ohne Einwilligung der Ersteren modificirt werden können.

Es wird sich, ohne die verfassungsmäßige Theilnahme der Stände irgend zu schmälern, eine größere Stetigkeit in der Zollgesetzgebung ergeben, wie sie dem Verkehr vor Allem frommt.

Der Anschluß Badens an den Zollverein wird nach den durch Vorlage der Großherzoglichen Regierung bereits bekannten Resultaten eine beträchtliche Steuererleichterung möglich machen.

IV.

Soll nun Baden durch seinen Anschluß an den Verein diesen Zustand der Zollgesetzgebung und Verwaltung ins Leben rufen, sollen die Stände des Großherzogthums dem von der Großherzoglichen Regierung abgeschlossenen Vertrage ihre Zustimmung geben?

Diese Frage, meine Herren, haben wir Ihnen jetzt zu begutachten.

Wenn wir dabei mit unbefangenem Auge auf das Gebäude des Zollvereins, auf dessen Gesetzgebung und Verwaltung hinsehen; wenn wir zurückblicken auf die heißen Wünsche, die so oft schon auf eine Vereinbarung Deutschlands zur Herstellung des freien Verkehrs in seinem Innern erklungen sind; wenn wir die Vorurtheile abstreifen, die Deutsche gegen ihre Brüder aus andern Gauen des gemeinschaftlichen Vaterlandes nicht selten zu bekämpfen haben, so dürfen wir uns eines lebhaften Gefühls der Freude nicht erwehren.

Der Zollverein hat eine großartige Idee, die vor sechzehn Jahren schon von ausgezeichneten Staatsmännern angeregt, von aufgeklärten Regierungen aufgenommen wurde, ins Leben gerufen.

Er hat sie nicht etwa verstümmelt, er hat sie vollständig ins Leben gerufen. Er hat dem freien Verkehr von Deutschen mit Deutschen ein zusammenhängendes Marktgebiet von Memel an der Russischen Grenze bis an die Schweizer Alpen herab und vom Polnischen und Oesterreichischen Gebiete bis an die Französische und Niederländische Grenze eröffnet. Er hat dem Verkehr den freien Markt auf einer von 23 Millionen Menschen bewohnten Fläche eingeräumt, auf einer Fläche, in der die mannigfaltigsten Produktions- und Gewerbsverhältnisse Statt finden. Er hat der deutschen Betriebsamkeit, dem deutschen Gewerbfleiße, die auf einem mit Zolllinien in allen Richtungen hin durchschnittenen Lande nur kümmerlich gedeihen konnten, ein weites geebnetes Feld angewiesen. Er hat ihr gegen die Concurrenz der fremden Industrie den Schutz bewilligt, der ihr im Zustande der Vereinzelung nicht hätte bewilligt werden können, dessen sie sich aber in jedem anderen größeren Staate — den freiesten der freien Staaten nicht ausgenommen — noch in höherem Maße zu erfreuen gehabt haben würde.

Er hat die Ausfuhren des gemeinsamen Vaterlandes mit unerheblichen Ausnahmen zollfrei gelassen und sich dadurch über die Vorurtheile so mancher Zolltarife erhoben, welche die Produktion zum Vortheil der Gewerbe besteuern zu müssen geglaubt haben. Er hat den durch fremde Concurrenz am meisten bedrohten Haupterzeugnissen unseres deutschen Bodens, dem Wein und dem Tabak, durch hohe Belastung der Einfuhr von Außen den großen Markt des Vereines vorzugsweise zu erhalten gesucht. Er hat die Steuer — die nun einmal in den Zöllen muß erhoben und in den Zöllen auch wohl kann erhoben werden, besonders auf jene Gegenstände gelegt, die der Wohlstand erwirbt und deren der Luxus begehrt. Er hat in Zoll- und Handelsangelegenheiten an die Stelle der vereinzelten Parcellen Deutschlands ein großes Ganzes hingestellt, das statt einer willkommenen Beute für die kaufmännische Speculation der Fremden an sie Vortheile nur gegen Vortheile austauscht und eigennützige, den deutschen Verkehr hemmende Verfügungen mit imponirenden Gegenmaßregeln zu vergelten weiß. Er hat einen Markt geschaffen, zu dem sich der Fremde den Zutritt gerne durch gegenseitige Zugeständnisse erkauft. Er hat das Band zwischen Deutschen und Deutschen fester geknüpft und dabei doch die Selbstständigkeit aller, der kleinen, wie der großen Vereinsstaaten, unverkümmert zu erhalten gewußt.

Ja, der Zollverein hat eine großartige Idee ins Leben gerufen; mit lebhaftem Danke müssen wir dieß anerkennen. Und stünden wir noch auf dem Punkte, auf dem unsere Vorgänger vor sechzehn Jahren standen, als sie zum erstenmal die Rechte übten, die Ihnen, meine Herren, die Verfassung verleiht, so bedürfte es nichts weiteres als diese Andeutungen.

Was damals von den beiden Kammern einstimmig gewünscht ward, das hat der Zollverein erreicht und einstimmig würden die Kammern von 1819 dem Vertrage der Regierung über den Anschluß ihr freudiges Ja entgegen rufen. Aber wir sind inzwischen älter und bedächtiger geworden. Wir haben uns in den lange dauernsten Zustand der Verkehrshemmung zu schmiegen gewußt; wir haben ihn ertragen, ja behaglich finden lernen; mißtrauisch blicken wir umher, wenn uns ein Anderes dargeboten wird; Gründe wollen wir gegen Gründe abgewogen, Zweifel gelöst sehen.

Deßhalb werden Sie uns denn auch einladen, meine Herren, die Frage: ob? im Einzelnen zu erörtern. Wir thun dieß nach den vier Hauptgesichtspunkten, dem staatswirthschaftlichen, dem finanziellen, dem politischen und dem moralischen.

Indem wir die Frage zunächst aus dem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte beleuchten, so können

wir nicht umhin, Ihnen vorerst das Bild zu vergegenwärtigen, das wir oben schon von unserem jetzigen Zustande und von unserem muthmaßlich künftigen im Falle der Isolirung angedeutet haben.

Das Großherzogthum Baden ist ein vorzugsweise Landwirthschaft treibender Staat. Die Hauptquelle des Reichthums seiner Bewohner ist die Urproduktion. Wir führen Schlachtvieh und Wolle, Getreide, Wein, Tabak und Hanf, Oelsamen, Holz u. s. w. in großen Massen aus, und tauschen dagegen die Erzeugnisse fremden Bodens und fremden Kunstfleißes ein. Aber auch unsere Fabrikation ist nicht unbeträchtlich. Die Industrie des Schwarzwaldes sendet ihre Arbeiten nach allen Theilen der civilisirten Welt. Unsere Eisenwerke, unsere Tabaksfabriken, unsere Baumwollspinnereien, Indienne- und Papierfabriken, unsre Gerbereien und andere Manufakturzweige sind nicht unbedeutend. Einzelne dieser Gewerbszweige sind nur auf den inländischen Absatz berechnet, die meisten müssen in Deutschland und der Schweiz einen größeren Markt suchen. Noch manche thätige Hand gibt es, die sie beschäftigen, noch manches Kapital, das sie benützen, noch manche günstige Oertlichkeit, manche Wasserkraft insbesondere, deren sie sich bedienen könnten.

Auch unser Handel ist ein bedeutender Nahrungszweig; namentlich aber beschäftigt der durch die Lage des Landes begünstigte Transithandel eine Menge Badischer Staatsbürger.

Unseren jetzigen Zustand im Großherzogthum nennen wir einen behaglichen; und in der That ist er es auch, wenigstens in der Hauptsache.

Die lange Grenze an der Schweiz steht mit diesem Nachbarlande im unverkümmerten Verkehr. Es bedarf der Haupterzeugnisse unseres Oberlandes, der Brodfrüchte, des Weins und des Holzes und setzt darum der Einfuhr dieser Gegenstände kein Hinderniß entgegen. Wir liefern ihm von unseren Eisen-, Tabak- und anderen Fabrikaten, die es auch anderwärts nicht billiger erlangen kann.

Auf einem zweiten Theile seiner Grenzen stößt das Großherzogthum an Frankreich, diesen durch hohe Zölle und eine streng bewachte doppelte Mauthlinie nach Außen abgeschlossenen Staat.

Unsere Erzeugnisse, namentlich an Schlachtvieh, Wolle, Holz und Hanf kann Frankreich zwar immer noch nicht entbehren; es hat darum die Einfuhr wohl großentheils hart besteuert, aber doch nicht geradezu verboten. Zugeständnisse für unseren Handel im Falle der fortdauernden Isolirung dürfen wir den seitherigen Erfahrungen nach von dem mächtigen Nachbar nicht erwarten. Und wollten wir seine hohen Zollsätze durch hohe Zollsätze erwiedern, so wäre dieß zuletzt für uns selbst von Nachtheil, auf Milderung der Zollgesetze Frankreichs aber eben so wenig von Einfluß, als eine weitere Ermäßigung unsereres Tarifs zum Vortheil französischer Einfuhren.

Der Main, der Neckar und der Rhein setzen Baden mit den Niederlanden und dem Meere in Verbindung; dahin strömt ein großer Theil unsrer Erzeugnisse, von daher empfangen wir den größern Theil der für die Consumtion Badens bestimmten fremden Waaren. Die Zölle des Neckars fließen in die Großherzogliche Staatskasse; sie mehr oder weniger zu ermäßigen, ja ganz zu erlassen, hängt allein von Baden selbst ab; sie werden demnach den Badischen Verkehr zu keiner Zeit belästigen. Die Waarentransporte auf dem Main und dem Rheine können nach den Verfügungen europäischer Verträge mit Wasserzöllen wenigstens nur bis zu einem gewissen Maße belastet werden.

Mit unseren deutschen Grenznachbarn und mit den entfernter gelegenen Ländern Deutschlands führte Baden freilich sonst auch einen sehr bedeutenden Handel.

Ein großer Theil des Badischen Weins, des Tabaks, des Hanfs, der Oelgewächse, des Hopfens, des Schlachtviehs, manche unsrer Fabrikerzeugnisse giengen sonst zu unsern deutschen Grenznachbarn und nach den entlegenern Theilen Deutschlands. Aber diese Wege des Absatzes sind seit einer längeren Reihe von Jahren in Folge der schärfer und schärfer gezogenen Douanenlinien allmählig eingegangen. Die Zollregister der neuern Zeit erwähnen ihrer größtentheils nicht mehr und die lange fruchtlos ertönten lauten Klagen Badischer Bürger über den Verlust dieses Absatzes sind nach und nach in leise Seufzer übergegangen.

Dagegen hat sich an den Grenzen von Baiern, Hessen und Würtemberg der Schleichhandel seinen Tummelplatz ausersehen; nicht Wenige gewinnen bei dieser erbärmlichen Beschäftigung, und die Ausdrücke ihrer Behaglichkeit übertönen

den bescheidenen Schmerz, den der redliche Grenzbewohner beim Anblick der ihm entgegen stehenden Zollschranken empfindet.

Von der Erweiterung unserer Fabriketablissements kann beim jetzigen Zustande nicht die Rede seyn. Was nicht auf den Markt des Großherzogthums und der Schweiz berechnet ist, das besteht nur noch in banger Erwartung jener Zukunft, wo es dem Badischen Fabrikanten wieder gestattet seyn wird, mit deutschen Fabriken auf deutschen Märkten in unverkümmerte Mitbewerbung zu treten.

Seinen Durchfuhrhandel hat das Großherzogthum — Dank sei es der günstigen Lage des Landes — gegen fremde Concurrenz bis jetzt größtentheils noch erhalten. Ohne beträchtliche Opfer ist dies freilich nicht möglich gewesen, und zum Vortheil der Straßenzüge von Norden nach Süden und Südost hat man neben dem Landtransitzolle auch den hierauf influirenden Theil der Badischen Rheinzölle opfern müssen.

Im Ganzen haben wir hiernach für unsere Erzeugnisse noch so ziemlich Absatz, für unsre Fabrikate vorerst noch Abnehmer, für unsre dem Handel zugewendeten Kräfte Beschäftigung. Die gütige Natur hat uns überdies einen fruchtbaren Boden gegeben und die Segnungen des Friedens überwiegen den Druck, unter dem die Weinproduktion und die Produktion des Tabaks, unter dem einzelne Zweige unserer Industrie und unter dem zuletzt die Grenzen gegen Baiern, Hessen und Würtemberg leiden. Darum dünkt uns unser Zustand immer noch behaglich und nur mit Zögern wollen wir ihn verlassen.

Aber dieser Zustand droht jetzt schon minder beruhigend zu werden, und er wird sich in einen entschieden ungünstigen verwandeln, wenn wir länger in der bisherigen Isolirung beharren.

Auf unseren Verkehr mit Frankreich und der Schweiz wäre dieß freilich nicht eben von störendem Einfluß; aber jener Verkehr ist auch nicht der einzige, auf den wir Rücksicht zu nehmen haben.

Unsre Ausfuhren auf dem Main und dem Rheine und unsre Bezüge mittelst dieser beiden Flüsse beginnen schon höchst unvortheilhaft zu werden. Preußen und Baiern haben, wie wir bereits bemerkten, den Staaten des Zollvereins für alle ihre auf diesen Flüssen ausgehenden Erzeugnisse den vollen Nachlaß der Wasserzölle, Hessen hat in gleicher Weise den Nachlaß seines Rheinzolles zu Mainz zugesagt. Hiernach fallen für Erzeugnisse der Vereinsstaaten am traktatenmäßigen Rheinzolle zur vollen Gebühr allein von den Rheinzollämtern unterhalb Mannheim per Centner gegen 65 Centimes oder 18 kr. bei der Thalfahrt, und gegen 97 Centimes oder 27 kr. bei der Bergfahrt, vom Kubikmeter (nahe gleich 37 Bad. Kubikfuß) harten Holzes bis gegen 1 fl. 12 kr. und vom Kubikmeter weichen Holzes bis gegen 36 kr. bei der Thalfahrt hinweg.

Versuchen wir es, den Werth dieser Zollermäßigung nur in Bezug auf einzelne Hauptgegenstände der Bad. Ausfuhr auf dem Rhein zu würdigen.

Nach den Rechnungen des Rheinoctroiamtes Mannheim wurden im Jahr 18³²/₃₃ an Tannenbauholz und Bordwaaren 343,833, an Eichenbauholz 44,759 Kubikmeter, im Jahr 18³³/₃₄ an Tannenbauholz und Bordwaaren 101,028, an Eichenbauholz hingegen 16,406 Kubikmeter zu Thal verzollt. Reduciren wir das Quantum nach dem Rheinoctroitarife (also den Kubikmeter harten Holzes = 4, und den Kubikmeter weichen Holzes = 2 Centner) auf Centner, so wurden nur an Bauholz und Bordwaaren im Jahr 1332 für 866,703, und im Jahr 1833 für 267,682, im Durchschnitt beider Jahre aber für 562,192 Centner verzollt. Wenigstens die Hälfte dieses Holzes kam aus badischen Waldungen.

Im Durchschnitt der Jahre 1832 und 1833 sind ferner beim Rheinzollamte Mannheim zu Thal verzollt worden. 15,519 Centner Hanf, 30,632 Centner Tabak, 27,228 Centner Wein, 4464 Centner Papier, 2696 Centner Reps, und noch manche andere Waarengattungen, von welchen die volle Rheinzollgebühr zu entrichten war. Hiezu kamen Salz, Brennholz, Gyps, Pech, Obst, Früchte und viele andere Gegenstände, von welchen nur ein ermäßigter Rheinzoll (ein Viertel oder ein Zwanzigstel des Zolls, oder die doppelte Schiffsgebühr) entrichtet werden durfte.

Im Ganzen belief sich für 1833 der Mannheimer Rheinzoll für die Thalfahrt auf 104,940 Frcs. Er ward demnach, da ein Centner Gut an vollem Zolle in Mannheim 18⁷⁷/₁₀₀ Cts. zu entrichten hat, von einer Masse von Gegenständen erhoben, die 552,315 Centner Gut zum vollen Zolle gleich steht.

Hieran hat Baden mindestens für den Betrag von 400,000 Centnern geliefert.

Die Waarenmasse wird auf dem Rhein zum Theil bis an die holländische Grenze und weiter verschifft, zum Theil aber auch — bevor sie die holländische oder selbst die preußische Grenze erreicht — wiederum auf das Land gebracht.

Hätten sich deßhalb auch die badischen Ausfuhren des Nachlasses der baierischen, hessischen und preußischen Rheinzölle, wie oben erwähnt, zu erfreuen, so dürfte der Betrag des Nachlasses denn doch nicht auf 18 kr., sondern nur etwa auf die Hälfte mit 9 kr. per Centner zu berechnen seyn.

Hiernach würde sich von 400,000 Centnern badischer Ausfuhr die Rheinzollermäßigung auf 60,000 fl. jährlich belaufen, und mindestens um den Betrag dieser Summe ist unser Ausfuhrhandel rheinabwärts im Nachtheil, wenn er sich de erwähnten Zollermäßigung nicht zu erfreuen hat.

Nun treten bekanntlich verschiedene der Vereinsstaaten in Bezug auf die Ausfuhren aus dem Großherzogthume, namentlich beim Bauholze, mit Baden in Concurrenz. Wie will aber der badische Ausfuhrhandel diese Concurrenz ertragen, wenn die in Mitbewerbung tretenden Erzeugnisse der Nachbarn eine so bedeutende Prämie zum Voraus haben? Und wird es nicht von der höchsten Bedeutung seyn, wenn man uns den vortheilhaften Absatz unseres Holzes verkümmert, wenn man uns die Ausfuhr so mancher anderer Erzeugnisse, in Vergleich mit den Ausfuhren anderer Staaten, vertheuert? Seit einer Reihe von Jahren schon fühlt man die Last des unverhältnißmäßigen Rheinoctrois vom Holze. Wiederholte Anträge zur Ermäßigung desselben giengen von der großherzogl. Regierung aus, hatten aber bis jetzt nicht den geringsten Erfolg. Wie wird man dann erst die Last empfinden, wenn sie ausschließlich das badische Holz trifft?

Unsere Tabaksproduction — dieser einst so höchst blühende Culturzweig — hat in Folge der schon zu lange dauernden Handelssperre von Jahr zu Jahr mehr und mehr abgenommen. Die Ausfuhr an inländischem Tabak, die nach den Zollregistern im Jahr 1829 bereits bis auf etwa 56,000 Centner herabgekommen war, betrug im Jahr 1832 nicht viel über die Hälfte dieser Quantität. Ausser den Orten, in welchen der Tabak seiner Güte halber noch einigermaßen gesucht war, wollte sich Niemand mehr mit diesem Produktionszweige befassen, und während gar wohl 150,000 Centner im Durchschnitte jährlich producirt werden könnten, sind in den letzten Jahren schwerlich viel über 50,000 Centner producirt worden.

Auch Sachsen — der Staat, in dem der badische Handel, ohne den Zöllen des Vereins zu begegnen, badischen Tabak noch abzusetzen vermochte — ist im Jahr 1833 dem Vereine beigetreten. Damit ist die letzte Aussicht für einen vortheilhaften Absatz nach Außen verschwunden, und mit Zuverläßigkeit wissen wir, daß die, den Absatz des Pfälzer Tabaks vermittelnden Etablissements, so weit sie noch im Lande bestehen, aus dem Großherzogthum hinweg in das Vereinsgebiet müssen verlegt werden, wenn wir länger im Zustande der Abgeschlossenheit verbleiben. Sollte nun der so bedeutende Productionszweig, er — der den Wohlstand einer der schönsten Provinzen unseres Vaterlandes mit begründen half — so ganz unbeachtet bleiben?

Neben dem Tabak wird auch die Cultur manch' anderer Handelspflanze, der Oelgewächse u. s. w. in Folge des verminderten Absatzes mehr noch, als seither, verringert werden.

Nicht minder ist dies bei der für das Großherzogthum so wichtigen Cultur des Weinstocks der Fall. Der Umfang derselben ist für unsere eigene Consumtion viel zu stark. Der badische Weinbau ist aber auch nicht blos auf den Verbrauch im Lande, sondern vorzugsweise auf einen vortheilhaften Absatz nach Außen berechnet. Fast aus allen, Wein producirenden Theilen unseres Vaterlandes sind sonst Weine ins Ausland veräußert worden. Dieser Verkauf indessen hat — mit Ausnahme der Beträge, die wir heute noch der Schweiz liefern — so gut, wie ganz aufgehört. Mit einander wetteifernd, suchen unsre Weine jetzt im Inland ihren Abnehmer auf; sie suchen ihn da, wo sie ihn sonst nicht zu suchen und nicht zu finden gewöhnt waren.

Aber bei dem Mangel aller Aussicht eines vortheilhaften Absatzes nach Außen ist die Fläche der Rebländereien schon sehr vermindert worden. Sie wird es noch weit mehr werden, wenn wir unseren Rebbesitzern — und zumal denen im Seekreise, am Kaiserstuhl, im Bruhrein und im Taubergrund — nicht bald wieder den Markt eröffnen, dessen sie sich sonst zu erfreuen hatten, und der von ihnen so gerne wieder besucht werden möchte.

Das Schicksal unserer Fabriken im Falle längerer Isolirung ist nur zu klar. Während die Staaten des Zollvereins unter dem Schutze einer weisen Gesetzgebung den Kunstfleiß ihrer Bewohner in Riesenschritten zunehmen sehen, werden

12.

die gleich gewandten Arbeitskräfte unseres Großherzogthums ertraglos bleiben. Was naturgemäß entstanden, das wird aus unbegreiflicher Kurzsichtigkeit der Gesetzgebung zerfallen.

Die Industrie unseres Schwarzwaldes, sie — die unüberwindlich wäre, wenn ihr der große Markt des Vereins eröffnet würde — wird, ist dies nicht der Fall, im Vereinsgebiete gar bald eine gefährliche Mitbewerberin finden; sie wird, alles Eifers ungeachtet, abnehmen, anstatt eine höhere Ausbildung zu erlangen.

Manches andere werthvolle Etablissement wird eingehen oder in ein Land verlegt werden müssen, das dem Fabrikate einen sicheren Markt eröffnet, dem Capital eine lohnende Rente verschafft. Eines der größten Etablissements im Lande, das mehr als fünfhundert badischen Staatsangehörigen Arbeit und Nahrung gibt, eine Fabrik — deren wir uns als eines Musters deutschen Kunstfleißes mit Recht erfreuen — wäre unfehlbar in diesem Falle.

Unser Transithandel von Norden nach Süden und umgekehrt wird in ein mehr und mehr ungünstiges Verhältniß gerathen. Auf der einen Seite hat er die Mitbewerbung Frankreichs zu bekämpfen, das den Transit durch das Elsaß thunlichst begünstigen zu wollen scheint, und für jetzt schon eine künstliche Wasserstraße anbietet, von deren Gebrauch es die badischen Schiffer ausschließt, und auf der der Gütertransport weniger hoch zustehen kömmt, als auf dem Rheine. Auf der andern Seite hingegen treten mit den badischen, für die Waarendurchfuhr benützten Straßen solche im Vereinsgebiete in Concurrenz, die seither schon einen Theil dieser Waarendurchfuhr an sich gezogen haben.

Weitere Zugeständnisse, welche die Vereinszollgesetzgebung zu gewähren vermag, werden bewirken, daß wir unsere Straßen veröden, die sonst mit Transitgütern gefüllten Magazine leer stehen, die Schiffe am Oberrhein unbenützt vor Anker sehen.

Und wo sollen die Hände Beschäftigung finden, die der abnehmende Bau unserer Handelspflanzen, die das Ersterben so manchen Industriezweiges, die die Beschränkung des Transithandels verabschiedet? Wo werden wir für sie neue Arbeitsquellen eröffnen? Etwa durch neue Zugeständnisse von Seiten der Schweiz, die uns Alles schon gewährt hat, was sie uns zugestehen kann? Oder durch vortheilhafte Handelsallianzen mit Frankreich, das uns bis jetzt noch keine zu machen gesonnen war, und dem wir nicht bieten können, was dem großen Staate zureichend erheblich wäre? Oder etwa gar durch Handelsverträge mit dem Zollvereine, dessen Verbindung wir von uns stoßen? Wird er unsre Weine, unsern Tabak, unsre Fabrikate, auf Kosten seiner Erzeugnisse, etwa gar zu begünstigen geneigt seyn?

Aber indeß die ehrenhaften Zweige unserer Production, unserer Fabrikation und unseres Handels durch eine noch länger andauernde Isolirung tief verletzt werden, wird uns nicht einmal der Schmuggelhandel schadlos halten. Wir zwar erwarten und wünschen auf diesem Wege nimmermehr Schadloshaltung, und unsre Bemerkung gilt nur Jenen, die — und es giebt deren — in der Blüthe dieses Unkrauts einen Trost sehen. Mag jedoch Baden im Stande der Isolirung bleiben oder nicht, dem Schmuggel an den Grenzen des Vereinsgebietes muß jedenfalls mit kräftiger Hand gesteuert werden; er ist ein Uebel, das kein Staat dulden kann, ein Uebel, das die Moralität eines großen Theils seiner Angehörigen untergräbt, gegenseitige Erbitterung erzeugt und auf verderbliche Weise unterhält.

Sehen Sie nun hin, meine Herren, von diesem Bilde unseres jetzigen Zustandes und unserer Zukunft im Falle der Isolirung auf das, was uns der Verein bietet, so werden Sie hier eine weit beruhigendere, eine wahrhaft erfreuliche Zukunft wahrnehmen. Sie werden keinen Anstand haben, mit uns zu erklären:

> in staatswirthschaftlicher Hinsicht ist es überwiegend vortheilhaft, daß sich das Großherzogthum dem Vereine anschließe.

Alles, ja Alles muß Sie zu dieser Erklärung auffordern!

Die Vereinsgesetzgebung, die ausländische Weine und Tabak mit sehr hohen Zöllen belegt; sie, die da — wo vom inländischen Wein und Tabak eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird — von diesen Erzeugnissen in keinem Fall eine weitere Steuer, sei es für den Staat oder für die Gemeinden, erhoben haben will; sie, die hiernach unsere Weine im Vereinsgebiet höchstens mit $^{1}/_{6}$ Rthlr. per Centner, unsern Tabak aber höchstens mit $^{1}/_{2}$ Rthlr.

vom Centner besteuert; sie ist doch wahrlich vorzugsweise geeignet für einen Staat, der mehr als andere Staaten im Vereine Wein und Tabak baut. Die Flächengröße der Weinberge im Großherzogthum ist stärker als die aller Weinberge in der ganzen preußischen Monarchie, und schwerlich wird unser Tabaksbau nach einigen Jahren des wieder erlangten besseren Absatzes viel geringer seyn, als in diesem größten der Vereinsstaaten.

Unsere Urproducte werden im Vereine willkommene Abnehmer finden, unsere Ausfuhren nach dem Niederrhein werden sich gleich denen der Vereinsstaaten des Nachlasses der Wasserzölle zu erfreuen haben.

Die Schweiz, der wir unsere Erzeugnisse nach wie vor zollfrei zusenden, sie, die von uns im Vereine immer noch größere Begünstigungen erhält, als von ihren übrigen Nachbarn außerhalb desselben, sie, der wir sogar mehr bieten, als sich die einzelnen Cantone in ihrem gegenseitigen Verkehr gestatten, sie wird mit uns einen gleich belebten, nachbarlichen Verkehr unterhalten.

Frankreich hat keine Ursache, uns, als einem Theile des Zollvereins, weniger Erzeugnisse abzunehmen, als seither. Lassen wir ihm ja unsere Ausfuhren ungehindert zukommen, und erheben wir von seinen Waaren einen, die Höhe des französischen Tarifs noch immer nicht erreichenden Eingangszoll. Ein Interesse freilich könnte Frankreich haben, das nämlich, durch Concessionen für den Verein — diese ihm ebenbürtig gegenüberstehende Zollmacht — Gegenconcessionen für französische Fabrikate zu erringen. Aber dieses Interesse Frankreichs kann für uns nur erwünscht, dessen Befriedigung nur vortheilhaft seyn.

Unserem Kunstfleiß wird — wie schon gesagt — der Verein einen billigen Schutz, eine billige Ermunterung gewähren, unserem Handel aber die Ausdehnung, die er allein in einem großen Ganzen erlangen kann. Und mittelst tausend Kanälen wird die wiederhergestellte Verkehrsfreiheit dem Producenten und dem Gewerbtreibenden einen vortheilhaften Absatz seiner Erzeugnisse verschaffen.

Dem Consumenten zuletzt wird sie eine billige Befriedigung seiner Bedürfnisse sichern. Wird ihn auch, beim Verbrauche außerdeutscher Erzeugnisse, eine höhere Steuer treffen, so wird er sich gleichwohl mehr als entschädigt finden durch den minder kostspieligen Bezug der mannigfaltigen Produkte des Vereinsgebietes; und er, der vom Erwerbe der thätigen Hände lebt, wird mittelbar vom Wohlstande genießen, der die Arbeit belohnt.

Was zaudern wir also noch, uns dem Vereine anzuschließen? — Aber, so werden uns ängstliche Stimmen zurufen, wird im Falle des Anschlusses nicht etwa unser Getreide durch die Concurrenz des wohlfeilen Getreides von Baiern und Würtemberg, unser Wein durch die Einfuhr rheinbairischer Weine im Preise sinken; wird es gerade wünschenswerth seyn, Fabriken in größerer Zahl entstehen zu sehen; werden wir die Last des Grenzbezirks und dann vollends noch die Last der Binnencontrole nicht auch in die Wagschale zu legen haben? Und hätten wir denn, im Hinblick auf die Ausgleichungsabgaben wirklich auch eine Verkehrsfreiheit im Vereinsgebiete?

Versuchen wir diese Besorgnisse zu heben!

Die Getreidepreise unserer Nachbarn rechts des Rheines in Baiern und Würtemberg sind freilich geringer als die unsrigen, aber auch seither hatten wir deren Concurrenz zu bestehen. Die Gradationszölle, die wir früher hatten, gewährten eben so wenig einen erheblichen Schutz als der jetzige Eingangszoll von 50 kr. fürs Malter Kernen, 28 kr. fürs Malter Gerste und 16 kr. fürs Malter Hafer. Und gerade da, wo die stärkste Getreideeinfuhr Statt findet, an einem Theile der südlichen Grenze Würtembergs, beläuft sich der Eingangszoll noch weit minder hoch, nämlich nur auf 8 kr. fürs Malter glatter, und auf 4 kr. fürs Malter rauher Frucht, also auf einen Betrag, der die badische Getreideproduction denn doch in der That auch nicht entfernt zu schützen vermochte. Der beste Schutz für sie liegt in der Eröffnung des Marktes für unsere Handels- und Oelgewächse; darin, daß der Boden, dem wir einen alsdann weit vortheilhafteren Productionszweig zuwenden können, nicht mehr zum Getreidebau verwendet wird.

Warum sollte es uns vor der Concurrenz der rheinbaierischen Weine bange seyn? Haben sie, haben unsere Weine im Verein nicht ein hinreichend geräumiges Gebiet? Kundige Weinproducenten sind weit entfernt, die Concurrenz rheinbaierischer Weine zu fürchten. Den Weinen von der Tauber, glauben sie, wird ihr ehemaliger Markt in Franken und Thüringen, den Weinen von der Bergstraße ihr Absatz im Odenwalde wieder eröffnet werden. Was sollten wir aber für das Wein-

product der südlicheren Landestheile fürchten? Noch ist uns gar wohl erinnerlich, daß rheinbaierische Weine mit dem geringsten Erzeugnisse des badischen Weinbaues, mit dem bruhrheiner Wein, in freier Mitbewerbung standen. Noch ist uns erinnerlich, daß eben damals der Weinbau des Bruhreins eine weit größere Fläche einnahm, als jetzt. Noch wissen wir, daß sein Erzeugniß, der fremden Weine ungeachtet, in der Nachbarschaft willkommne Käufer fand. Auch künftig hofft er sie wieder zu finden. Und unsere bessern Weine von der Murg an aufwärts sollten dies nicht? Wohl mag es seyn, daß bei Eröffnung eines größern Marktes unsere badischen Weinhändler, sie, die seither dem Producenten gegenüber ein Monopol übten, nicht überall zufrieden sind, aber der Weinbau selbst, er kann in allen Ganen unseres Vaterlandes wahrlich nur gewinnen.

Es darf uns nicht erwünscht seyn, so sagt man, neue Fabriken entstehen zu sehen; das Glück eines Fabrikstaates ist nicht das festeste; was die Gunst der Zölle gehoben, das kann die Ungunst der Umstände wieder stürzen; die Lage der Arbeiter in Fabriken ist, dies zeigt uns England, nicht die behaglichste.

Wir kennen diese Aeußerungen, wir halten sie unter Umständen selbst für wohlbegründete Wahrheit.

Aber, was soll diese Wahrheit in unserm Falle? Es handelt sich hier nicht davon, neue Fabriken durch erkünstelte Mittel zu gründen. Es handelt sich nicht davon, uns gegen die Einfuhr auswärtiger Fabrikerzeugnisse durch Verbote oder unerschwingliche Zollsätze abzuschließen. Es handelt sich nur davon, Fabriken zu erhalten, die uns die Natur der Verhältnisse ganz ungekünstelt zugeführt hat, und Fabriken entstehen zu lassen, die, von der Ortlichkeit begünstigt, müßige Arbeits- und Kapitalkräfte vorfindend, naturgemäß entstehen.

Der Schutz, den ihnen die Vereinsgesetzgebung gewährt, ist bei der großen Concurrenz im gewerbthätigen und in industrieller Hinsicht hochgebildeten Vereinsgebiete doch wahrlich kein übertriebener, und wenn unter diesem Schutze, wenn neben der hochstehenden Fabrikation des Vereins einzelne Fabrikzweige ins Leben treten, sollten wir dies etwa gar zu beklagen haben? Sollten wir zu beklagen haben, wenn der Kunstfleiß eines unserer Mitbürger in den unwirthlichen Thälern des Schwarzwaldes einer großen Zahl der ärmern Einwohner Arbeit und Nahrung giebt? Sollten wir bedauern, wenn in der Nähe des Gestades vom Bodensee Gewerbszweige begründet werden, die eine Anzahl der Armen in Anspruch nehmen, welche die beschränkte Flur sogar beim Weinbau nicht alle zu beschäftigen weiß? Wer unserm Getreide hohe Preise wünscht, wer den Weinproducenten mit dem Markte im Innern vertröstet, der befehde doch ja die Gewerbe nicht, die da Mittel schaffen, damit Brod und Wein Absatz finden. Und wem vor dem schwindelnden Glücke eines Fabrikstaates grauet, der untersuche die Wege, auf denen es herbeigeführt ward, und er wird sich überzeugen, daß es ganz andere sind, als sie die Gesetzgebung des Zollvereins darbietet.

Man fürchtet die Vexationen im Grenzbezirke, man spricht von der großen Last einer doppelten Mauthlinie. Und auch wir erkennen, daß die Einrichtung eines Grenzbezirks manches Lästige hat; aber wir erkennen in dieser Last eine nothwendige, die bei den großen Vortheilen des Anschlusses in keiner Weise erheblich in Betracht kommen kann.

Kein Zollsystem kann sich mit einer bloß mathematischen Grenzlinie begnügen; es muß einen mehr oder minder breiten Grenzdistrikt anerkennen, innerhalb dem der Transport zollpflichtiger oder gleichnamiger inländischer Objecte unter näherer Aufsicht steht, und nur bei Tag Statt finden kann. Die größeren Zollstaaten, die Staaten des Continents wenigstens, haben dergleichen Grenzbezirke. Frankreich, auf das man uns etwa zu verweisen Lust hätte, hat einen Grenzbezirk von zwei Myriametres, d. i. drei deutschen Meilen. Dieser Grenzbezirk ist durch eine Douanenlinie an der Landesgrenze nach Außen, und durch eine zweite Douanenlinie nach dem Innern des Reiches geschlossen. Der Ausgangszoll wird in der Regel bei dieser, der Eingangszoll bei jener erhoben. Waaren, die aus dem Innern des Reiches in den Grenzbezirk gebracht, ferner solche, die von einem Orte des Grenzbezirks in diesem selbst oder in das Innere des Reiches transportirt werden sollen, müssen bei dem nächst gelegenen Bureau der Douanen mit einem Transportzettel (passavans) versehen werden, der Gattung, Größe, Gewicht, Zahl und Maß der Waare, den Ort ihrer Bestimmung, und die zum Transport nöthige Zeit angiebt. Waaren, welche diesen Transportzettel nicht bei sich haben, werden confiscirt; eben so jene, die ohne besondere im Transportzettel erwähnte Erlaubniß vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang transportirt werden. Nur Schlachtvieh, Fische, Geflügel, Wildprett, Fleisch, Milch, Butter,

Käse, Wein, Obstmost, Bier, Gartengewächse, unterliegen der Transportcontrole nicht, wenn sie sich nicht nach der Grenze hin bewegen, oder wenn sie sich an Markttagen in Grenzstädte begeben. Auch Gewerbsetablissements und Waarenlager nächst der Landesgrenze unterliegen näherer Controle. (Vide Code des douanes, Theil I. Seite 56, Art. 15 und 16 rc. des Gesetzes vom 22. August 1791, und Seite 465 und ferner: arrêté des consuls du 22. thermidor an X.)

Vergleichen wir nun damit die Gesetzgebung des Zollvereins, wie sie auf Baden Anwendung finden soll, so erscheint sie denn doch in der That bedeutend milder. Sie verordnet die Transportcontrole nur so weit, als mit einzelnen Gegenständen ein beträchtlicher Schmuggel zu befürchten ist. Sie bestimmt den Grenzbezirk nur auf eine Stunde; sie macht es selbst möglich, größere Orte und einzelne Straßenzüge, die in denselben fallen würden, auszunehmen. Sie verlangt eine Stunde weiter landeinwärts von den Gewerbsetablissements (indeß doch keineswegs von den gewöhnlichen Handwerkern) die Beachtung gewisser Controlen, denen sich der redliche Geschäftsmann schon darum willig fügen wird, als sie ihn gegen den Schmuggel zu schützen bestimmt sind.

Sie überläßt die Anordnung dieser Controlen der Zollverwaltung im Einverständnisse mit der betreffenden Kreisregierung, mithin den Behörden, deren lebhaftes Interesse ist, die Gewerbsthätigkeit nicht durch weitere Förmlichkeiten zu bemühen, als der Zweck durchaus nöthig macht. Sie verlangt vom Kaufmann und Krämer im Grenzbezirk und noch eine Stunde weiter landeinwärts, daß er, was doch gerade keine sehr erhebliche Mühe fordert und selbst wieder im Interesse der Redlichen liegt, über Herkunft und gehörige Verzollung der Waaren Buch führe. Vermag der Krämer dies nicht, so darf er seine Waaren nur von inländischen Kaufleuten beziehen, die ordnungsmäßige Bücher führen.

Von einer zweiten Mauthlinie ist in der Vereinszollgesetzgebung keineswegs die Rede.

Wäre dies, so müßte jeder Waarentransport, bevor er, vom Auslande kommend und nach dem Innern des Vereines bestimmt, den Grenzbezirk verläßt, und eben so jeder Waarentransport, bevor er vom Inlande kommend und ins Ausland bestimmt die Landesgrenze überschreitet, einer zweimaligen Revision unterliegen. Dies ist indeß in der Regel nicht der Fall; ausnahmsweise nur tritt eine Anmeldung und nach Umständen eine Revision bei einem Controlposten im Grenzbezirk in dem Falle ein, wenn der Eingangszoll am Grenzzollamte entrichtet worden oder der Ausgangszoll bei solchem entrichtet werden will.

Sollte nun der Grenzbezirk mit den also vorgeschriebenen Controlen denn wirklich so höchst vexatorisch seyn?

Besteht er ja in Frankreich schon seit mehr als vierzig Jahren in größerer Strenge und weit größerer Ausdehnung, und doch sind die Grenzen mit stark bevölkerten und wohlhabenden Orten besetzt. Besteht er doch in Preußen, Hessen, Würtemberg und Baiern seit Jahren in weit größerer Ausdehnung — ohne allen wesentlichen Nachtheil. Warum sollt' es nun gerade bei uns anders seyn?

Aber gesetzt auch, wir bleiben im Zustande der Isolirung, so werden wir des Grenzbezirks in die Länge denn doch nicht entbehren können. Auch jetzt findet der Schmuggel in Baden einen Reiz. Die Einschwärzung der rheinbaierischen Weine an der Grenze von Mannheim bis Au, die seit einem halben Jahre mehr und mehr zunehmende Einschwärzung der Colonialwaaren am Oberrhein und an der Schweizergrenze, die Einschwärzung von Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren an den Grenzen des Vereinsgebiets ruft uns dringend zur Einrichtung eines Grenzbezirks auf, betrüge er auch weniger als die Breite einer Stunde. Wollen wir ihn nun etwa lieber an der Gesammtgrenze des Großherzogthums einrichten, als an der Grenze gegen Frankreich und die Schweiz, oder soll das Großherzogthum etwa fort und fort ein Tummelplatz des Schmuggels seyn, des Schmuggels nach Außen und des Schmuggels nach Innen? Die Entscheidung scheint uns einfach, die Wahl nicht schwer.

Aengstliche Blicke sehen wir auf die Vorschriften über die Binnencontrole geheftet. Untersuchen wir darum, ob sie denn wirklich so sehr geeignet sei, gegründete Besorgnisse zu erregen! Im Großherzogthum besteht schon der Accise und des Ohmgelds wegen eine Controle über den Verkehr mit Wein. Jeder Weintransport von drei Stützen oder mehr muß hiernach, und fände er auch nur im nämlichen Orte Statt, von einem Scheine des Accisors begleitet seyn. Es bleibt diese Einrichtung auch im Falle des Anschlusses an den Zollverein bestehen; sie ist die Binnencon-

trole vom Wein. Eine ähnliche Binnencontrole soll aber auch, wie schon erwähnt wurde, bei Transporten von Zucker und Baumwollenwaaren über ½ Centner und bei Transporten von Kaffee, Tabak und Branntwein über einen Centner Statt finden können, so weit dies die Zollverwaltung für nöthig hält.

Die ganze Mühe des Controlpflichtigen soll darin bestehen, daß er dem Transporte einen Frachtbrief beigibt, der von der Steuerbehörde des Abgangsortes vidirt und der Steuerbehörde des Empfangsortes vorgelegt wird. Selbst des Visa's der Steuerbehörde soll es nicht bedürfen, wenn die Versendung der Baumwollenwaare oder des Tabaksfabrikats durch den Fabrikanten, des Branntweins durch den Branntweinbrenner geschieht.

Was wäre denn nun bei dieser Einrichtung das, wie man sagt, so höchst Lästige, den Verkehr so höchst Beengende?

Transporte der bezeichneten Waaren von mehr als ½ Centner gehen ja doch in der Regel nur vom Fabrikanten an den Kaufmann, vom Kaufmann an den Krämer, höchst selten an einzelne Consumenten über. Sendungen an den Kaufmann sind mit Frachtbriefen ohnehin immerfort versehen; Transporte für den Krämer und die seltenen größeren Transporte an einzelne Consumenten können sehr leicht damit versehen werden; das Vidit der Steuerbehörde ist schnell erhoben, die ganze Controle also wahrlich nicht sehr beschwerlich.

Inzwischen sind wir weit entfernt, durch diese Bemerkung der Maßregel der Binnencontrole Lob spenden, ihr unsern Beifall bezeugen zu wollen. Wir wollen zwar zugeben, daß sie, wo häufiger Schmuggel vermuthet wird, nicht ganz werthlos ist, daß sie Schmugglern ihr Gewerbe erschwert und auf Schmuggler aufmerksam macht. Allein fast möchte es uns scheinen, als ob sie zu viele Kräfte aufbiete, um diesen Zweck zu erreichen, und überzeugt sind wir, daß es bei einer wachsamen Zollverwaltung, wie sie in Baden bestehen wird, solcher Förmlichkeiten in der Folge nicht bedarf. Wir beabsichtigen zwar nicht, deßhalb die Binnencontrole und, da sie nun einmal ein wesentlicher Theil der Vereinszollgesetze ist, mit ihr den Anschluß an den Verein selbst abzulehnen. Aber wir möchten doch, indem wir für Annahme dieser Controle sprechen, zugleich die bestimmte Erwartung ausgedrückt wissen, einmal, daß sie nicht weiter ins Leben gerufen werde, als dies ihr Zweck wirklich erfordert, und dann, daß sich die Großherzogliche Regierung alles Ernstes bemühe, auf baldige Verbesserung der Vereinszollordnung, sei es durch Aufhebung dieser Controle oder zum wenigsten durch möglichste Milderung derselben hinzuwirken.

Zuletzt noch, meine Herren, erlauben Sie uns auf die Ausgleichungsabgaben zurück zu kommen. Schon oft hörten wir sagen, daß man den freien Verkehr wünsche, aber auch nur den unbedingt freien Verkehr; daß, was man uns anbiete, nicht dieser schon so lang ersehnte freie Verkehr sei; daß immer noch eine Gattung von Zöllen, mithin auch von Zolllinien zwischen den einzelnen Ländern des Vereins bestehen bleibe; daß diese Gattung von Zöllen, die Ausgleichungsabgaben, nur bei völliger Annahme des Preußischen indirekten Steuersystems verschwinden werde; daß man aber dieses Steuersystem, als ein für Baden viel zu Lästiges, nicht wünsche; daß man schon darum dem Anschlusse entgegen seyn zu müssen glaube.

Allein ist man hier nicht in einem unglücklichen Mißverständnisse befangen?

Wer seither über die Herstellung der Freiheit des Verkehrs unter den Staaten Deutschlands nachdachte, wer den Gegenstand in allen Beziehungen zu würdigen im Stande war, der hat es freilich nie übersehen, daß Ausgleichungsabgaben bestehen werden, wie sie die Vereinszollgesetzgebung sanktionirt. Solche Ausgleichungsabgaben ergeben sich aus der Verschiedenheit der indirekten Steuergesetze der Vereinsstaaten. Die oben erwähnte Denkschrift eines vaterländischen Staatsmannes hat sie im Jahr 1819 schon in Vorschlag gebracht und sie werden nothwendig bestehen, so lange jene Verschiedenheit der Steuergesetze vorhanden ist. Ob es aber im Interesse der einzelnen Vereinsstaaten liegen werde, bei diesen Gesetzen Gleichförmigkeit herbeizuführen, ob für den Norden und Süden von Deutschland bei so manchfacher Verschiedenheit der die indirekten Steuern bedingenden Verhältnisse ein und dasselbe System der Consumtionssteuern zulässig sei, mag billig bezweifelt werden. Und da zumal nicht die Rede davon ist, die Preußischen Consumtionssteuern im Großherzogthume Baden einzuführen, so können wir uns wohl füglich enthalten, in eine nähere Schilderung der betreffenden Gesetzgebung einzugehen.

Richtig bleibt, daß die Ausgleichungsabgaben nothwendig sind; aber ganz irrig ist, daß ihretwegen solche Erhebungsanstalten würden bestehen müssen, durch welche der Verkehr im Allgemeinen wesentlich erschwert wird, und wenn, der Andeutung im Grundvertrage Art. 11, Satz 9 gemäß, die Erhebung der Abgabe am Orte der Absendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde erfolgt, so wird selbst in Bezug auf die der Abgabe unterworfenen Gegenstände von irgend einer Verkehrshemmung nicht die Rede seyn können. Ob es endlich klug wäre, die dargebotene Verkehrsfreiheit nicht zu wollen, weil sie bei drei oder vier Gegenständen noch an gewisse Formen und an gewisse, im Verhältniß zu den Eingangszöllen für eben solche Gegenstände doch wohl sehr mäßige Abgabensätze geknüpft ist, bedarf der näheren Beleuchtung nicht.

Was demnach den staatswirthschaftlichen Gesichtspunkt der Frage betrifft, so glauben wir nach allem dem, den Anschluß Badens an den Verein nur für vortheilhaft halten zu können.

Nicht minder bejahend beantworten wir die Frage vom finanziellen Gesichtspunkt aus. Wir beantworten sie bejahend, mögen wir nun hinsehen auf die Art der Besteuerung, die mit dem Anschlusse Badens an den Zollverein eintritt, oder mögen wir hinsehen auf das Verhältniß zwischen der Steuerquote, die von Badischen Staatsangehörigen erhoben wird und zwischen dem Theile, der von den Zöllen des Vereins in die Großherzogl. Staatskasse fließt, oder mögen wir zuletzt hinsehen auf die Größe dieses letzteren Theiles überhaupt.

Mit dem Anschlusse an den Zollverein tritt in Bezug auf die Angehörigen des Großherzogthums in der Art der Besteuerung eine nicht unerhebliche Veränderung ein; an der Stelle des seitherigen Zolltarifs kömmt der des Vereins in Wirksamkeit. Während der auch auf die Einfuhren aus dem Vereinsgebiet angewendete seitherige Tarif selbst eine Reihe von Dingen der ersten Nothwendigkeit, z. B. Eisen, Leder, Holz, Früchte, Vieh, mit Zöllen belegte, wird nach dem Vereinstarif der weit größere Theil der Abgabe von Gegenständen des Luxus, höchst selten etwas von Dingen des nothwendigsten Bedarfes erhoben. Man ist darum zum Schlusse berechtigt, daß die in den Zöllen zu erlegende Steuer weit mehr, als seither, nach dem Maße des reinen Einkommens der Staatsbürger, weit mehr auf eine der Finanzpolitik gemäße Weise erhoben werde.

Aber wie steht es um das Verhältniß zwischen der Steuerquote, die die Badischen Staatsangehörigen in die Zollkasse des Vereins entrichten, und zwischen der Quote, welche die Badische Staatskasse von den gemeinschaftlichen Zollrevenuen erhält? Hat nach dem Vereinszolltarife das Großherzogthum Baden nicht mehr in die Vereinszollkasse zu steuern, als es bei der kopfweisen Repartition empfängt? Wird der Zollbetrag, den das im Wohlstand vorgerückte, von Fremden vielfach besuchte Baden leistet, im Verhältniß zur Seelenzahl nicht weit stärker seyn, als der von Würtemberg, von Baiern, von Ostpreußen?

Ist deßhalb Baden nicht etwa dadurch verkürzt, daß je eine Seele seiner Bevölkerung vom reinen Zollertrage nicht mehr erhält, als eine Seele in Würtemberg, in Baiern, in Ostpreußen? Hätte das Großherzogthum darum nicht eine weitere Quote zum Voraus empfangen sollen?

Diese Fragen, meine Herren, verdienen alle Beachtung.

Wir sind zwar sehr weit entfernt, den finanziellen Gesichtspunkt der Sache dem staatswirthschaftlichen voransetzen zu wollen. Es ist uns gar wohl bekannt, daß sich eine einsichtsvolle Staatsverwaltung trotz finanzieller Opfer für den Anschluß entscheiden müßte, wenn ein vorwiegendes staatswirthschaftliches Interesse hiezu rathet. Es ist ganz leicht denkbar, daß von der Consumtion eines Staates muthmaßlich mehr in die Vereinszollkasse fließt, als dem Staate selbst an den Vereinszollrevenuen zu Theil wird, daß also finanziell ein Nachtheil vorliegt, während die Angehörigen dieses Staates das höchste Interesse für den Anschluß an den Zollverein besitzen und während sie bei diesem Anschlusse durch die freie Bewegung ihrer Industrie weit, weit mehr gewinnen, als die Summe jenes finanziellen Opfers ausmacht. Es ist uns selbst nicht zweifelhaft, daß gerade das Großherzogthum Baden, wäre es beim Anschlusse in finanziellem Nachtheil, in dem letztern Fall sich befinden würde, und daß die für den Anschluß sprechenden hochwichtigen staatswirthschaftlichen Interessen trotz finanzieller Opfer als entscheidend zu betrachten wären. Es ist uns nicht zweifelhaft, daß solche Opfer, müßten sie wirklich gebracht werden, durch die den Bürgern Badens eröffnete Verkehrsfreiheit,

durch die ihrer Betriebsamkeit gegebene Ermunterung, durch den günstigeren Absatz aller Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Kunstfleißes mittelbar weit mehr als vergütet werden würden.

Demungeachtet, meine Herren, bleibt die Beleuchtung der vorhin aufgeworfenen Fragen über die financiellen Vortheile oder Nachtheile immerhin von hohem Werthe; wir erlauben uns darum, solche zu versuchen.

Wir glauben mit Ihnen, daß Baden zu den wohlhabenderen Ländern des Vereins gehört. Wir wissen zwar, daß ein verhältnißmäßig höherer Wohlstand einen verhältnißmäßig höheren Verbrauch ausländischer, mithin zollpflichtiger Waaren eben noch nicht zur nothwendigen Folge hat. Wir bezweifeln indeß kaum, daß in unserem Vaterland an solchen Waaren verhältnißmäßig mehr consumirt wird, als in einigen anderen Theilen des Vereinsgebietes. Wir vermuthen, daß dieß gerade Baiern und Würtemberg gegenüber der Fall ist, daß also Baiern und Würtemberg im Vereine einen größeren finanziellen Vortheil haben dürften, als Baden.

Irrig wäre es inzwischen, hieraus schon folgern zu wollen, daß wir in finanzieller Hinsicht im Nachtheil seien.

Der Verein besteht aus noch manch anderen Theilen Deutschlands, aus Theilen, die uns entschieden an Wohlstand voranstehen, aus Theilen, die uns an Wohlstand nichts nachgeben. Immerhin mag es deßhalb seyn, daß einzelne Länder im Vereine größere finanzielle Vortheile haben, als Baden, ohne daß eben Baden finanziell im Nachtheil ist; immerhin mag es seyn, daß das Großherzogthum nicht mehr in die Vereinszollkasse steuert, als es für seinen Antheil wieder aus ihr zurück erhält.

Aber zu bestimmen, was von der Consumtion Badens an Steuer in die Vereinszollkasse fließe, ist nicht wohl möglich. Berechnungen solcher Art trügen nur zu leicht, und oft schon hat man einem Lande fort und fort eine höchst ungünstige Handelsbilanz gezogen, während es doch, anstatt hiernach zu verarmen, an Wohlstand täglich mehr zunahm und aus den unerforschlichen Quellen seiner Industrie und seines Handels immer neue und neue Hülfsmittel schöpfte.

Indeß hat es denn doch ein im Gewerbewesen viel erfahrenes Mitglied der Commission versucht, zu ermitteln, was die Consumtion Badens im Falle des Anschlusses an den Zollverein an Zöllen ersparen, und was sie an Zöllen mehr aufzuwenden genöthigt seyn würde. Dieser Berechnung zufolge soll nun der Ueberschuß des Aufwandes über die Ersparnisse noch 396,192 fl. 36 kr. betragen. Könnten wir solchen Berechnungen ein höheres Vertrauen schenken, als sie unserer Ansicht und allen Erfahrungen nach verdienen, so würde die vorliegende, obgleich sie die Ersparnisse, wie uns scheint, viel zu gering veranschlagt, in Kürze schon den Beweis liefern, daß Baden nicht mehr an Steuern entrichte, als es wirklich aus der Vereinskasse zurück erhält. Es ist nämlich, wie Sie, meine Herren, aus der Vorlage des Herrn Finanzministers wissen, der künftige Ueberschuß über unsere dermaligen Zollrevenuen auf 363,000 fl. berechnet; er beläuft sich also, mit Zuschlagung von zehn Procent für Erhebungskosten auf etwas mehr noch, als auf die Summe, welche die Badische Consumtion im Falle des Anschlusses der Berechnung zufolge an Zöllen weiter zu entrichten hätte.

Uns scheint inzwischen der Beweis, den die Berechnung liefern soll, damit nicht geliefert. Aber wir glauben, daß es andere untrüglichere Mittel giebt, uns zu überzeugen, daß Baden bei der kopfweisen Repartition nicht im Nachtheil sei. Einmal sind, wie schon gesagt, im Vereinsgebiet einzelne Landestheile, die uns an Wohlstand nichts nachgeben; dann aber kömmt es hier nicht sowohl auf den Wohlstand an sich, als vielmehr auf die Consumtion von hochbesteuerten Waaren insbesondere an.

Sie wissen, meine Herren, daß diese Consumtion vorzugsweise in Städten, zumal in großen Städten Statt findet; Sie wissen, daß sie dort in einem weit höheren Verhältnisse eintritt als auf dem flachen Lande.

Vergleichen wir nun in dieser Beziehung Baden mit dem größten Staate im Zollverein, mit der Preußischen Monarchie. Diese zählte nach amtlichen, im Jahr 1819 erschienenen Nachrichten 5,2 Procent ihrer Bevölkerung in neun Städten erster Klasse, deren geringste nicht viel unter 20,000 Einwohner hatte. Sie zählte 9,2 Procent ihrer Bevölkerung in 133 Städten des zweiten Rangs von 3000 bis zu 20,000 Seelen und 8,5 Procent der Bevölkerung in 143 Städten zwischen 1500 und 3000 Seelen. Auf eine Stadt erster Klasse kommen, wenn wir die Bevölkerung von 1819 nach dem jetzigen Stande erhöhen, im Durchschnitt 68,598, auf eine Stadt zweiter Klasse 9,001, und auf eine Stadt

dritter Klasse 2,786 Einwohner, und die Bevölkerung der Städte beläuft sich auf 22,9 Procent der Gesammtbevölkerung des Staates.

Zählen wir im Großherzogthume die Städte über 6000 Seelen zur ersten, jene zwischen 3000 und 6000 Seelen zur zweiten und die zwischen 1500 und 3000 Seelen zur dritten Klasse, so finden wir nach der neuesten Volkszählung 7,6 Procent der Bevölkerung in den Städten erster, 4,6 Procent in den Städten zweiter und 6,3 Procent in den Städten dritter Classe. Eine Stadt der ersten Classe enthält im Durchschnitt nur 11,733, eine solche der zweiten Classe 3813, und eine solche der dritten Classe nur 2084 Einwohner, und die Population der Städte beläuft sich nur auf 18,5 Procent der Gesammtbevölkerung.

Hiernach nun ist in der preußischen Monarchie die Bevölkerung der Städte im Verhältniß zur ganzen Seelenzahl im Staate bedeutend stärker, als in Baden, und es ergiebt sich schon hieraus für Preußen die überwiegende Vermuthung einer stärkern Consumtion der höher besteuerten Waaren.

Aber suchen wir diese Vermuthung durch Vergleichung der Consumtion von Zucker, Kaffee und fremden Weinen — diesen wichtigsten Artikeln des Vereinszolltarifs — noch näher zu begründen!

Nach Ferbers neuen Beiträgen zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der preußischen Monarchie belief sich in diesem Staate die Zuckerconsumtion nach dem Durchschnitte von 1829 — 1831 jährlich auf 4²/₅ preußische Pfund und die Kaffeeconsumtion nahe auf 2 preußische Pfund per Kopf. Dies würde, die Bevölkerung des Großherzogthums rund auf 1,231,300 Seelen angenommen, für Baden eine jährliche Consumtion von 53,750 Badischen Centnern Zucker und 24,626 Centner Kaffee betragen.

Unsere Einfuhr war zwar in der neuesten Zeit, bekannter Umstände wegen, weit bedeutender, aber man hat bei einem Zolle von 3 fl. 20 kr. per Centner die Consumtion im Lande an Zucker und Kaffee auf 75,000 Centner angenommen. Ob man beim Vereinszolle von 11 fl. 21¼ kr. für den Kaffee, und von wenigstens 12 fl. 10 kr. für den Zucker fortan noch auf eine gleich starke Consumtion werde rechnen können, ist zweifelhaft, und jedenfalls daraus schon so viel klar, daß Baden gegen den größeren Theil des Vereinsgebietes gerade beim wichtigsten Zweige der Zollabgabe nicht im Nachtheil sei.

Bei der Abgabe von fremden Weinen ist es im entschiedensten Vortheil.

Nach „Ferbers Beiträge" hat die preußische Monarchie im Durchschnitt von 1829 — 1831, bei einem Zolle von 8 Thalern per Centner, jährlich 143,480 Centner fremde Weine consumirt. In diesem Verhältnisse hätte die Consumtion Badens an solchen Weinen jährlich nicht weniger als 13,590 Centner betragen müssen. Aber sie belief sich außer den rheinbaierischen und Schweizer Weinen, bei einem Zollsatze von 2 fl. 30 kr. per Centner, im Durchschnitt von 1830 und 1831 nur auf 1432 Centner jährlich. Hiernach wäre Baden allein schon in Bezug auf den Zoll von fremden Weinen mit 96,000 Thalern oder 168,000 fl. im Vortheil.

Solcher Beispiele dürften sich noch mehrere anführen lassen.

Namentlich dürfte dies der Fall seyn, wenn wir Hessen-Darmstadt, einschließlich des reichen Rheinhessens, wenn wir das industriöse und dichtbevölkerte Sachsen, wenn wir einzelne Theile des thüringischen Vereins mit unserem Großherzogthum vergleichen wollten.

Aber das schon Angeführte wird genügen, um zu zeigen, daß weit mehr, als der Hälfte des Gesammtvereins, daß also hiernach, allem Vermuthen nach, dem ganzen Verein gegenüber von einer Verkürzung Badens bei Theilung der Zollrevenuen, von einem finanziellen Nachtheil, nicht die Rede seyn könne, und daß ein Präcipuum des Bezuges, das keinem Vereinsstaate bewilligt ward, billigerweise auch nicht von Baden verlangt werden konnte.

Von einem financiellen Verlust der Staatskasse selbst kann zuletzt ohnehin nicht die Rede seyn. Ein beträchtlicher Ueberschuß ist es, den wir zu erwarten haben, und damit fallen denn alle die Besorgnisse weg, die man im Falle eines Deficits, im Falle einer hiernach anderweit nothwendigen Steuererhöhung, hätte hegen können.

Auch die Besorgnisse fallen weg, die man wegen etwaiger Erhöhung des Salzpreises beim ersten flüchtigen Anblick der Vertragsurkunden etwa schöpfen möchte.

Zwar haben sich die unterhandelnden Regierungen, und dies dünkt uns ganz klug, dahin vereinbart, sobald es die Umstände erlauben, auf Erzielung eines gleichen Salzpreises im Vereinsgebiete hinzuwirken.

Sie haben sich ferner vereinbart, diesen Preis beim Verkaufe im Kleinen auf vier Kreuzer per Pfund festzusetzen. Und sollte diese Vereinbarung im Großherzogthum je ihre Wirksamkeit äußern, so müßte der Salzpreis, den man vor zwei Jahren erst auf 3 kr. ermäßigte, auf 4 kr. wiederum erhöht werden. Allein fern sei es von uns, deßhalb Besorgnisse zu hegen. Die Erhöhung des Salzpreises könnte nur eintreten, wenn sie gleichzeitig auch in Würtemberg und Hessen würde verfügt werden; sie könnte nur eintreten, wenn die Kammern in Baden, Würtemberg und Hessen sie genehmigten, sie könnte hiernach nur eintreten, wenn dies im entschiedenen Vortheil des Volkes wäre. Ist dies einst der Fall, nun denn, so mag man sich über eine solche Aenderung beruhigen, die dann auch, selbst ohne die vorliegende Verabredung, Statt finden würde. Für jetzt hat die Großherzogliche Regierung wegen Erhöhung des Salzpreises der Kammer keine Vorschläge gemacht, die Minorität Ihrer Kommission also auch hierüber kein Gutachten zu geben.

Wenden wir uns zum politischen Gesichtspunkte, so glauben wir dabei, einmal das Verhältniß unseres Großherzogthums zu andern Staaten, und dann das Verhältniß der Stände zur Regierung ins Auge fassen zu müssen.

Was nun zunächst das Verhältniß des Großherzogthums zu andern als den Vereinsstaaten betrifft, so kann es aus Gründen, die dem schlichtesten Verstande einleuchten, und deßhalb einer weiteren Entwicklung nicht bedürfen, in der That nur günstiger werden. Aber ist dies — so wird man uns sagen — ist dies auch der Fall in Bezug auf die Staaten des Vereines? Ist nicht schon durch den Vereinsvertrag, der Preußen den einseitigen Abschluß von Handelsverträgen mit Rußland und Polen zugesteht, ist nicht ferner durch die bekannte Begünstigung des Köllner Hafens der erste Grundsatz der Vereinbarung unter unabhängigen Staaten, der Grundsatz der Gegenseitigkeit, verletzt. Wird nicht die große absolute Macht im Verein ein für die constitutionellen Staaten desselben nachtheiliges Uebergewicht erlangen?

Wir glauben nicht, daß man zu solchen Besorgnissen irgend erhebliche Gründe habe. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit ist in den Vereinsverträgen im Allgemeinen nicht entfernt beeinträchtigt. Alle Gesetze und allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Vereins, alle Abänderungen solcher Gesetze und Verwaltungsvorschriften können nur durch Zustimmung aller Vereinsglieder zu Stande kommen. Der Vereinsstaat von 13 Millionen Seelen hat keine größeren Rechte, als der von zwölfhunderttausend Seelen. Daß Preußen der Abschluß von Handelsverträgen mit Polen und Rußland allein überlassen ist, scheint eben so natürlich, als unbedenklich. Dieses, weil beim Abschlusse die Principien des Vereins zur Grundlage dienen und die Interessen der übrigen Vereinsstaaten mit gewahrt werden müssen; — jenes, weil bei solchem Vertrage andere Vereinsglieder, und namentlich die südlichen, denn doch kein sehr erhebliches, wenigstens kein entgegenstehendes, Interesse haben können. Dann wurde ja auch Baden, Baiern und Würtemberg unter bestimmten Bedingungen der Abschluß eines Vertrages mit der Schweiz ausschließlich überlassen; warum hätte ein solches Zugeständniß nicht auch Preußen gemacht werden sollen, zumal die Verträge — die es mit nordischen Ländern abschließen könnte — für die Gesammtheit des Vereins sicher von geringerer Bedeutung sind, als der Handel mit der Schweiz.

In Bezug auf die Begünstigung, die Preußen dem Köllner Hafen fortan noch zukommen läßt, in Bezug auf diese Begünstigung halten wir freilich den Grundsatz der Gegenseitigkeit nicht streng geachtet. Wir wissen zwar wohl, daß diese Begünstigung, vermittelst der unser Handel die Colonialwaaren von Kölln um wenigstens 15 kr. per Centner wohlfeiler bezieht, als unmittelbar aus Holland, den Consumenten des Großherzogthums selbst nicht unvortheilhaft sei. Aber wir erblicken darin eine Beeinträchtigung der oberhalb Kölln gelegenen Rheinhäfen der Vereinsstaaten; eine Beeinträchtigung, die im Vereine in die Länge nicht bestehen kann. Nur die von den preußischen Bevollmächtigten gegebene feierliche Zusage, daß hierin eine baldige befriedigende Aenderung eintreten werde, kann uns deßhalb einstweilen beruhigen; aber lebhaft müssen wir wünschen, daß die großherzogliche Regierung auf die Erfüllung jener Zusage mit aller Thätigkeit hinwirken möge.

Wie durch den Eintritt Badens in den Verein Besorgnisse für seine Selbstständigkeit, für seine Verfassung entstehen könnten, vermögen wir uns nicht klar zu machen. Die Stellung Badens in der Reihe der Bundesstaaten ist doch wahr-

lich eine günstigere, wenn es zu der Mehrzahl dieser Staaten in ein freundlicheres Verkehrsverhältniß getreten ist, als wenn es seinen isolirten abgeschlossenen Standpunkt beibehält.

In einem Vereine endlich, in dem die überwiegende Mehrheit der Vereinsglieder den Staaten mit ständischer Verfassung angehört, in einem Vereine, in dem über zwei Fünftel der Bevölkerung unter dem Schirme ständischer Verfassungen leben — wird man für diese doch schwerlich im Ernste Besorgnisse hegen können!

Wie verhält es sich indeß mit der Stellung der Stände gegen die Regierung? Opfern jene nicht einen Theil ihrer constitutionellen Befugnisse, ihres Steuerverwilligungsrechtes, ihrer speciellen Theilnahme an der Gesetzgebung, indem durch ihre Zustimmung die Vereinsgesetzgebung im Ganzen angenommen wird, und Baden auf eine bestimmte Reihe von Jahren in den Verein eintritt? Liegen endlich in der Vereinsgesetzgebung nicht selbst wieder Bestimmungen, durch welche die ständische Wirksamkeit geschmälert wird?

Die Stände, indem sie dem Vertrage beistimmen, ermächtigen die großherzogliche Regierung, bis zum 1. Jänner 1842 dem Zollvereine beizutreten. Bis dahin also begeben sie sich allerdings eines Theils ihres Steuerverwilligungsrechtes. Was sonst auf jedem Landtag hätte in Frage kommen können, das kann in gleicher Ausdehnung künftig nicht in Frage gestellt werden. Aber es geschieht hier nur, was im hohen Interesse der Gesammtheit liegt; und indem der feierlichen Zusage der hohen Regierung gemäß die Frage — ob das Großherzogthum aus dem Vereine wieder austreten solle oder nicht — jedenfalls auf dem Landtage von 1839 zur ständischen Berathung und Zustimmung wird vorgelegt werden, möchten erhebliche Bedenklichkeiten in der That beseitigt, wenigstens in dem Grade verringert seyn, daß sie den sehr weit überwiegenden Vortheilen des Anschlusses gegenüber kaum mehr in Betracht kommen können.

Daß der Zollvereinsvertrag gleich anderen zur ständischen Zustimmung gelangenden Verträgen nur im Ganzen kann angenommen oder verworfen werden, ist der Natur der Sache nach klar. Nach Ihrer Ansicht vom Ganzen, meine Herren, werden Sie sich demnach zur Annahme oder Verwerfung bestimmen lassen. Indeß wird darum für die Zukunft Ihre specielle Mitwirkung beim definitiven Zoll- und Zollstrafgesetze nicht umgangen; ohne Ihre Zustimmung können diese Gesetze nicht zu Stande kommen.

Bei Einigen von Ihnen erregte übrigens, gerade was die Mitwirkung der Stände bei künftigen Aenderungen und authentischen Erläuterungen der Zollgesetze betrifft, der §. 12 der uns zur Zustimmung vorgelegten Vereinszollordnung besondere Aufmerksamkeit. Während nämlich in der würtembergischen Ausgabe in diesem §. gesagt ist,

> daß zu Abänderungen und Erläuterungen des Tarifs die Zustimmung der nächsten Ständeversammlung vorbehalten werde, und zwar in der Art, daß wenn diese Zustimmung nicht erfolgt, die Verfügung von selbst unwirksam wird,

hat die uns vorgelegte Zollordnung den Satz:

> „und zwar in der Art, daß wenn diese Zustimmung nicht erfolgt, die Verfügung von selbst unwirksam wird —“

weggelassen. Dies hat die Vermuthung hervorgerufen, als ob unsere hohe Regierung der Meinung seyn möchte, daß sie die im Wege des Provisoriums verkündeten Abänderungen der Vereinszollgesetzgebung gleichwohl fortbestehen lassen könne, wenn auch die Zustimmung der nächsten Ständeversammlung nicht erfolgt.

Nach den Erklärungen der Herren Regierungscommissäre scheint zwar die Großherzogliche Regierung bei der Abweichung von der Würtembergischen Zollordnung die unterstellte Absicht keineswegs gehabt zu haben; wir wünschen indeß, daß sie hierüber auch der Kammer eine verbindliche Zusage ertheilen möge, damit jede Besorgniß einer Schmälerung der ständischen Rechte durchaus beseitigt werde.

Fast nicht mindere Besorgnisse als bei dem §. 12 der Zollordnung fanden Einzelne unter uns auch beim §. 5 derselben. Dort heißt es nämlich in der Königlich Würtembergischen Ausgabe der Zollordnung:

> „auch anderen Artikeln (außer Salz, Salpeter und Schießpulver) kann aus sanitätspolizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit allgemein oder örtlich die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr versagt werden,“

während sich in der für das Großherzogthum verabredeten Zollordnung das Wort „sanitäts“ nicht vorfindet, und es

sonach scheinen möchte, als könne die Zolladministration auch aus andern als sanitätspolizeilichen Gründen die Aus-, Ein- und Durchfuhr versagen. Dies wird nun zwar nach dem Inhalte der näheren Vereinbarungen, wie wir sie im Abschnitte I. unter den Bestimmungen über Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote mitgetheilt haben, nicht der Fall seyn können; indeß wünschten wir denn doch durch eine förmliche Zusage der Großherzogl. Regierung jede Befürchtung gehoben und den §. 5 der Zollordnung auf die Weise erläutert zu sehen, wie dies in Würtemberg durch Umwandlung des Wortes „polizeilichen" in das Wort: „sanitätspolizeilichen" geschehen ist.

Dies vorausgesetzt, beantworten wir die Frage des Anschlusses auch nach dem politischen Gesichtspunkte bejahend.

Nicht minder ist dies der Fall, wenn wir zuletzt auf den moralischen Gesichtspunkt hinsehen.

Jetzt entfaltet der Schmuggel seine Reize an allen Theilen unserer gedehnten Grenze.

Tröste man sich nicht damit, daß es an den Grenzen von Baiern, Würtemberg und Hessen fast nur Angehörige dieser Staaten sind, die das demoralisirende Gewerbe betreiben. Erkundige man sich an unsern Grenzen, und man wird die niederschlagende Antwort vernehmen, daß ein großer Theil dieser Schmuggler Großherzogliche Unterthanen sind. Beim Schmuggel am Oberrhein und an der Schweizer Grenze ist dies ohnehin der Fall.

Durch unseren Anschluß an den Verein kann diese Gefahr für die Moralität unseres Volkes nur abnehmen. An mehr als zwei Drittheilen der Grenze fällt jeder Anlaß zum Schmuggel hinweg; an dem letzten Drittel wird dieser durch die weit genauere Beaufsichtigung der Grenze bedeutend erschwert; im Allgemeinen aber wird der Anlaß hiezu durch Vermehrung der produktiven Thätigkeit im Staate, durch Vervielfältigung der Gelegenheit zu rechtlichem Erwerbe gewiß sehr vermindert.

V.

Das Schlußvotum der Minorität Ihrer Commission, meine Herren, kann nach allem dem nur bejahend seyn. Sie schlägt Ihnen darum folgende Anträge vor:

„Die Kammer möge

1) zu dem von der Großh. Regierung mit den Staaten des großen deutschen Zollvereins unterhandelten und unterm 12. v. M. zu Berlin unterzeichneten Staatsvertrage über den Anschluß des Großherzogthums an den Zollverein für die Zeit bis 1. Januar 1842 ihre Zustimmung geben; hiernach

2) die Großherzogliche Regierung zur Verkündung der vereinbarten Theile der Zollgesetzgebung, als

des Grundvertrags,
der Zollordnung,
des Zolltarifs,
des Zollcartels,

so wie zum Vollzuge der weiteren in den Separatartikeln und im Schlußprotokoll niedergelegten Verabredungen ermächtigen;

3) genehmigen, daß der als Beilage Nr. 2 gedruckte Entwurf eines Zollstrafgesetzes als einstweiliges Zollstrafgesetz für das Großherzogthum verkündet werde;

4) der Großherzoglichen Regierung die bestimmte Erwartung aussprechen, daß sie auf Aufhebung oder thunlichste Milderung der Binnencontrole im Vereinsgebiet nach allen Kräften hinwirken, auch diese Controle für jetzt nur so weit einführen werde, als der Zweck wirklich erfordert und den getroffenen Verabredungen gemäß auch in Baiern und Würtemberg der Fall seyn wird;

5) die Großherzogliche Regierung ersuchen, daß sie auf Aufhebung der dem Köllner Hafen ertheilten, dem Geiste des Zollvereinsvertrages zuwiderlaufenden Begünstigung mit aller Thätigkeit hinwirke;

6) die Großherzogliche Regierung um die förmliche Zusage angehen, daß der §. 5 der Zollordnung im Großherzogthume nicht anders angewendet werden soll, als dies die Fassung des §. 5 der Königlich Würtembergischen Zollordnung gestattet;

7) die Großherzogliche Regierung um die weitere förmliche Zusage angehen, daß Abänderungen und authentische Erläuterungen der Zollgesetze und des Tarifs, die im Wege des Provisoriums erlassen werden, lediglich unwirksam werden sollen, wenn sie die Zustimmung der jedesmal nächst künftigen Ständeversammlung nicht erhalten;

8) die Großherzogliche Regierung ersuchen, bei dem zu verfassenden und dann den Kammern zur speciellen Berathung und Zustimmung vorzulegenden Vereinszollstrafgesetz auf die deßfalls vorgetragenen Erinnerungen und Wünsche thunlichste Rücksicht zu nehmen, dieselbe

9) ferner ersuchen, bei den in der Folge Statt findenden Zollconferenzen nicht nur auf weitere sachdienliche Aenderung der Zollsätze überhaupt, sondern auch auf jene Modificationen des Tarifs insbesondere hinzuwirken, die von den im vorigen Jahre versammelten Sachkundigen bereits als wünschenswerth bezeichnet, bei den Unterhandlungen aber zu weiterer Schlußfassung ausgesetzt worden sind; der Großherzoglichen Regierung endlich

10) eröffnen, daß mit der Zustimmung zum vorliegenden Vereinszollvertrage natürlich die ständische Ermächtigung zur etwaigen Erhöhung des Salzpreises keineswegs ertheilt sei und daß es einer besonderen deßfallsigen Vorlage bedürfe, wenn die Großherzogliche Regierung irgend später die Erhöhung des Salzpreises in Vorschlag zu bringen für zweckmäßig erachten sollte."

Mit diesem Antrage, meine Herren, glaubt die Minorität Ihrer Commission ihr Gutachten schließen zu können. Sie ist weit entfernt sich zu schmeicheln, daß damit der eben so wichtige, als umfassende Gegenstand erschöpft sei. Aber sie glaubt zu dessen Beleuchtung redlich gethan zu haben, was ihr die beengte Zeit und ihre bescheidene Kraft nur immer erlaubte. Mögen Sie darum die vorliegende Arbeit mit Güte aufnehmen und mit Nachsicht beurtheilen!

Karlsruhe, den 18. Juni 1835.

Entwurf

eines

Zollstrafgesetzes für das Großherzogthum Baden.

A. Von den Zollvergehen und den Strafen der Contrebande.

§. 1.

Wer Gegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbot zuwider einführt oder auszuführen unternimmt, hat im ersten Falle eine Geldstrafe von 5 fl. vom Centner, im Wiederholungsfalle aber eine Geldstrafe von 10 fl. vom Centner, und jedesmal zugleich die Confiscation der Waaren verwirkt.

Die Einschwärzungen des Salzes und der Stoffe, aus welchen Salz bereitet werden kann, letzteren in so fern ihre Einfuhr verboten ist, unterliegen jedoch den bisherigen Strafbedingungen.

Diese bisherigen Strafbedingungen finden auch Anwendung auf die Einschwärzungen von Salz und solchen Stoffen, aus dem Großherzogthum nach andern Vereinsstaaten.

Strafe der Zolldefraudation.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen, hat, außer der Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden, eine Geldbuße verwirkt, welche im Vierfachen der vorenthaltenen Abgabe besteht.

Außer dieser Strafe sind auch die Gefälle nach dem Tarif zu entrichten.

Die Strafe des ersten Rückfalls der Defraudation.

§. 3.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener in Gemäßheit des §. 2 erfolgter Verurtheilung, soll außer der Confiscation eine Strafe auferlegt werden, welche bei Gefällbeträgen unter 5 fl. im Sechsfachen, bei Gefällbeträgen von 5 fl. und darüber im Fünfzehnfachen der Abgabe besteht.

Strafe des zweiten Rückfalls der Defraudation.

§. 4.

Im zweiten Rückfalle tritt außer der Confiscation eine Strafe ein, welche bei Gefällbeträgen unter 5 fl. im Achtfachen, bei Gefällbeträgen von 5 fl. und darüber in dem Zwanzigfachen der Abgabe besteht.

Strafe der fernern Rückfälle der Defraudation.

§. 5.

Wer sich fernere Rückfälle zu Schulden kommen läßt, unterliegt der Strafe des zweiten Rückfalls nach §. 4, und wird zugleich der Befugniß zum Betriebe des Gewerbes, bei welchem die Defraudation verübt worden, verlustig.

Strafe der Theilnehmer.

§. 6.

Wer an einer Zolldefraudation oder Contrebande als Gehülfe oder Begünstiger Theil nimmt, wird mit der vollen Strafe eines solchen Vergehens, und, je nachdem er früher wegen eines ähnlichen Vergehens verurtheilt worden ist oder nicht, mit der Strafe des ersten Falles (§§. 1 und 2) oder des Rückfalls (§§. 1, 3, 4 und 5) belegt.

War jedoch die Theilnahme nur eine entfernte, so tritt statt dieser Strafe blos eine arbitrāre von 1 bis 50 fl. ein.

Fälle, in welchen die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. 7.

Das Vergehen des Unternehmens der Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1. Wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
   a) Gewerbtreibende und Frachtführer abgabepflichtige Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder
   b) andere Personen dergleichen Gegenstände wissentlich unrichtig declariren, oder bei der Revision verheimlichen.
2. Wenn beim Transport abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a) an den bestimmten Zollstätten nicht angehalten,
   b) die Zollstraße oder der im Zollausweis bezeichnete Weg nicht eingehalten,
   c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
   d) Gegenstände ohne den vorschriftmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen.
3. Wenn über abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige, zur Durchfuhr oder Versendung nach einer steuerfreien Niederlageanstalt declarirte Gegenstände auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird.
4. Wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke oder in dem Theile des Binnenlandes, welcher den Vorschriften des §. 147 der Zollordnung unterworfen ist, sich nicht in Gemäßheit der im §. 147 der Zollordnung getroffenen Anordnungen über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können.
5. Wenn aus steuerfreien Niederlageanstalten Waaren ohne vorschriftmäßige Declaration entfernt werden. Das Daseyn der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafen derselben wird in den vorstehend unter 1 — 5 aufgeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

   Kann jedoch in den unter 2 und 4 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können und wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 15 Statt.

Bei unrichtiger Declaration abgabepflichtiger, zur Durchfuhr angemeldeter Gegenstände wird die Strafe nach dem Betrage der Eingangsabgaben bestimmt.

§. 8.

Die Bestimmungen des vorigen Paragraphen finden auch auf Contrebande analoge Anwendung.

Wenn indessen Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt oder von andern Personen vorschriftmäßig zur Revision gestellt werden, so sind solche auf Kosten des Inhabers zurückzuschaffen, und es findet alsdann eine Strafe nicht Statt.

Fälle unrichtiger Declaration, in welchen die Defraudationsstrafe nicht vollständig eintritt.

§. 9.

Wer zollpflichtige Waaren in der Quantität unrichtig declarirt, hierbei aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschweigt, wird nicht nach den Vorschriften der §§. 2 — 5, sondern folgendermaßen bestraft:

a) im ersten Falle mit dem Vierfachen,
b) im zweiten Falle mit dem Achtfachen der verkürzten Gefälle;
c) im dritten und in allen folgenden Fällen tritt die Consiscation der nicht declarirten Quantität der Waaren, und überdies eine Geldstrafe gleich dem zwölffachen Betrage der verkürzten Gefälle ein.

Strafe der Verbindung über gemeinschaftliche Ausführung von Defraudationen.

§. 10.

Wenn sich drei oder mehrere Personen, welche einander nicht zu vertreten haben (§. 17), zur gemeinschaftlichen Ausführung von Defraudationen oder anderer Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften für einen einzigen Fall, entweder in Folge vorgäniger Verabredung oder zufälligen Zusammentreffens verbinden, so ist neben der durch das Vergehen selbst verwirkten Strafe gegen den Anführer auf 3 — 6monatliche und gegen jedes der übrigen Mitglieder auf ein- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen, auch gegen sämmtliche Verbündete die öffentliche Bekanntmachung des Vergehens und der Strafe auszusprechen.

Vorstehende besondere Strafen sind jedenfalls auch dann verwirkt, wenn die auf das eigentliche Vergehen, welches in Gemeinschaft verübt, oder zu verüben unternommen worden ist, gesetzte ordentliche Strafe nicht in Anwendung kommen kann.

§. 11.

Ist jedoch eine solche Verbindung (§. 10) zu gemeinschaftlicher Unterschlagung der Zollgefälle oder anderer Vergehen von drei oder mehreren Personen für die Dauer eingegangen worden, so soll neben der Strafe des gemeinschaftlich ausgeführten oder auszuführen begonnenen Vergehens gegen den Anführer der Bande (Rotte) auf ein- bis zweijährige — gegen jedes der übrigen Mitglieder auf sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe erkannt werden und die öffentliche Bekanntmachung des Vergehens und der Strafe eintreten.

Strafe der Zolldefraudation unter dem Schutze von Assecuranzgesellschaften.

§. 12.

Wer es unternimmt, dem Staate die gesetzlichen Abgaben unter dem Schutze von Assecuranzgesellschaften zu entziehen, verfällt neben der Strafe der Defraudation §. 2 — 5 in eine zwei- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe.

§. 13.

Wird das Vergehen der Zolldefraudation unter dem Schutze der Assecuranzgesellschaften von ganzen Banden verübt, so ist die im §. 11 bestimmte Strafe gegen die Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger — und die ordentliche Strafe der übrigen Mitglieder mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu schärfen.

§. 14.

Die Mitglieder der Assecuranzgesellschaften verfallen in den Fällen der §§. 12 und 13 in achtmonatliche bis einjährige, der Vorsteher in ein und ein halbjährige bis zweijährige, deren Rechnungsführer oder Cassirer aber in sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe. Außerdem unterliegen die der Gesellschaft gehörigen, zu den strafbaren Zwecken angelegten Fonds der Confiscation. Falls hierzu nicht zu gelangen wäre, so ist anstatt dieser Confiscation eine von sämmtlichen Theilnehmern unter solidarischer Verbindlichkeit zu erlegende Geldstrafe verwirkt, welche nach Maßgabe der vorliegenden Umstände auf 800 — 8000 fl. festgesetzt werden soll.

Strafen der Uebertretungen, für welche keine besondere Strafe angedroht worden ist.

§. 15.

Die Uebertretungen der Vorschriften der Zollordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, werden mit Ordnungsstrafen von 1 — 25 fl. geahndet.

Verwandlung unbeibringlicher Geldbußen in Freiheitsstrafen.

§. 16.

Soweit eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beigetrieben werden kann, wird solche nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze in Freiheitsstrafen verwandelt.

Vertretungsverbindlichkeit für die Geldbuße.

§. 17.

Gewerbtreibende müssen für die Geldstrafe wegen aller Vergehen gegen die Vorschriften der Zollordnung, welche von ihrem Gesinde, ihren Dienern, Gewerbegehülfen, Ehegatten, Kindern und den zu ihrem Hausstande gehörigen Verwandten, andere Personen aber nur für die Geldstrafe wegen derjenigen Vergehen, die ihre Ehegatten und Kinder bei Gelegenheit solcher Geschäfte, zu denen sie von ihnen beauftragt worden sind oder sonst gebraucht zu werden pflegen, verwirkt haben, haften, wenn die Geldstrafen von dem eigentlichen Thäter wegen dessen Unvermögen nicht beigetrieben werden können und nicht erwiesen wird, daß das Vergehen ohne Vorwissen des zur Vertretung verbindlich Erklärten verübt wurde.

Bestimmungen wegen der Confiscation.

§. 18.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer.

Eine Ausnahme findet nur Statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, dem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers verübt worden ist. In diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

Kann die Confiscation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so muß in Ermanglung anderer Beweismittel der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt, oder, wenn die Werthschätzung unmöglich ist, statt der Confiscation auf 50 fl. bis 2000 fl. nach Erwägung aller Umstände erkannt werden.

Zusammentreffen der Zollvergehen mit andern Verbrechen.

§. 19.

Concurriren bei einem Zollvergehen noch andere Verbrechen, so kommt die für ersteres bestimmte Strafe zugleich mit den für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

Verletzung des Waarenverschlusses.

§. 20.

Wird eine Contrebande oder Zolldefraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so wird die durch die obigen Bestimmungen verwirkte Strafe durch ein- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe geschärft. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefällentziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldstrafe geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theil des Werthes derselben, und bei andern Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleich kommt.

Strafe der Bestechung.

§. 21.

Wer einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben, Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenke anbietet, wird mit einer dem 24fachen Werthe des Geschenkes oder des Angebotenen gleichkommenden Geldstrafe, und wenn über den Betrag oder Werth nichts auszumitteln ist, mit einer Geldstrafe von 15 fl. bis 150 fl. belegt.

Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 22.

Widersetzlichkeit gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten oder Diener bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seite der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit Desjenigen, der sich widersetzt hat.

Strafe der Zollvergehen mit bewaffneter Hand.

§. 23.

Wer sich zu Verübung einer Unterschlagung der Zollgefälle oder eines anderen Vergehens gegen die Zollgesetze mit Waffen in der Absicht versieht, um von solchen gegen die zur Aufsicht angewiesenen Personen, im Falle der Entdeckung, Gebrauch zu machen, verfällt in eine sechsmonatliche bis einjährige Zuchthausstrafe.

§. 24.

Anführer bewaffneter Banden, deren Zweck kein anderer als Unterschlagung der Zollgefälle oder Uebertretung der Ein- oder Ausfuhrverbote ist, haben zwei- bis vierjährige, die übrigen Mitglieder ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt, ohne Unterschied, ob nur Einige derselben oder Alle bewaffnet waren.

§. 25.

Sind von den Angeschuldigten die Waffen gegen Angestellte, oder andere zu Verhütung der Unterschlagung der Zollgefälle angewiesene Personen wirklich gebraucht worden, so sollen die in den §§. 23 und 24 angedrohten Strafen verschärft werden, und zwar

a) wenn eine Verletzung des mit der Aufsicht beauftragten Personals daraus nicht hervorgegangen ist, mit sechsmonatlicher bis einjähriger Zuchthausstrafe,

b) wenn aber einer oder mehrere der Angestellten oder andere zur Aufsicht berufene Personen dabei verwundet worden sind, nach dem Grade der bewiesenen Bosheit, der Gefährlichkeit und nach der Menge dieser Verwundungen mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe.

§. 26.

Sämmtliche bei einem Defraudanten sich vorfindenden Waffen unterliegen in den Fällen der §§. 23 — 25 der Confiscation.

Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der zollgesetzlichen Bestimmungen.

§. 27.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften der Zollordnung und den in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

Verjährungszeit in Contraventionssachen.

§. 28.

Nach Verlauf eines Jahres sind die bloßen Formverletzungen, nach drei Jahren die wirklichen Zollvergehen und der Contrebande als verjährt anzusehen, wenn sie nicht innerhalb dieser Fristen zur Untersuchung gebracht worden sind.

B. Von dem Strafverfahren.

Verfahren bei Entdeckung eines Zollvergehens.

§. 29.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung eines Zollvergehens erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresses beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, geeigneten Falls auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen.

Fremde und unbekannte Contravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit stellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

§. 30.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden von der Untersuchungsbehörde oder auf Anordnung derselben so lange verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist.

Falls jedoch der Angeschuldigte durch baare Erlegung des vollen Werthes und der Zollgefälle oder durch Bürgschaft genügende Sicherheit leistet und durch die Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände keine Verdunkelung des Sachverhältnisses zu besorgen ist, kann die Freilassung derselben erfolgen.

Vieh und schnellem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn dafür nicht längstens binnen acht Tagen Sicherheit geleistet wird, auf Anordnung des Gerichts öffentlich versteigert und der Erlös wird nach Anweisung des Gerichts deponirt.

§. 31.

In allen Untersuchungsfällen, für welche durch das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet wird, sollen die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Straffachen Anwendung finden.

§. 32.

Die Competenz der Behörden in Zollstraffachen richtet sich nach den Vorschriften Satz 1 — 6 einschließlich des Edikts vom 2. Januar 1812.

§. 33.

Alle unterrichterlichen Urtheile sind den betreffenden Hauptzollämtern als Vertretern des Fiscus zur Erwägung zuzustellen, ob sie sich bei den Urtheilen beruhigen oder Berufung an den höheren Richter einlegen wollen.

Erledigung der Strafsachen im Administrativwege.

§. 34.

Der Denunciat ist befugt, die Erledigung der gegen ihn gemachten Anzeige durch das betreffende Hauptzollamt zu verlangen:

1) wenn die unter den §§. 2, 3, 4 und 9 bemerkten Vergehen ohne weitere Qualification in Frage sind;
2) wenn es sich von Contraventionen handelt, rücksichtlich welcher nach dem Ermessen des Hauptzollamtes jedenfalls nur eine Ordnungsstrafe (§. 15) eintreten kann.

§. 35.

Der Denunciat hat dem Hauptzollamte sein Verlangen zu erklären, und dieses hat hiernach ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

a) die Art und Weise, in welcher das Gesetz übertreten worden ist;
b) die gesetzlich bestimmten Strafen, im Falle des §. 15 die Strafe, welche das Hauptzollamt den Umständen angemessen erachtet;
c) die Erklärung des Denunciaten, daß er sich der Strafe mit Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung schlechthin unterwerfen wolle;
d) die Bemerkung, daß er die Strafe wirklich bezahlt habe.

Tritt eine Confiscation ein, so muß zugleich bemerkt werden, daß der Defraudant die Gegenstände der Confiscation der Verwaltung überlassen habe, oder ihm dieselben gegen Entrichtung des ordnungsmäßig ermittelten Werthes derselben zurückgegeben worden, endlich

e) die Bemerkung, daß die nöthige Warnung vor Wiederholungsfällen Statt gefunden habe.

§. 36.

Wer nach den §§. 34 und 35 bestraft worden ist, soll im Wiederholungsfalle eben so behandelt werden, als wenn die Strafe damals von der Gerichtsbehörde angesetzt worden wäre.

Verfahren in Ansehung verlassener Gegenstände.

§. 37.

Von verlassenen zollpflichtigen Waaren wird, wenn nicht das Gegentheil erhellt, angenommen, daß die Zollgefälle in Bezug auf sie unterschlagen seien, und sie unterliegen der Confiscation.

Die Thatsache ihrer Auffindung ist jedoch öffentlich bekannt zu machen, und erst nach dem Ablaufe von 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an, kann die Confiskation erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtfertigt.

Ausgenommen hievon sind: das verlassene ausländische Salz und andere ausländische Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist. Hinsichtlich dieser findet die Confiscation ohne weiteres Statt.

Strafantheile der Denuncianten.

§. 38.

Von allen Geldstrafen und dem Werthe des confiscirten Gutes fällt die eine Hälfte dem Anzeiger und die andere Hälfte dem Unterstützungsfond der Zollverwaltung zu.

Ist der Anzeiger Mitglied eines Hauptzollamtes, so fließt die ganze Strafe in die Unterstützungskasse.

Letzteres tritt auch ein, wenn ein anderer Angestellter, dem nach rechtskräftigem Erkenntniß ein Strafantheil zukommt, auf diesen freiwillig verzichtet.

§. 39.

Das gegenwärtige Strafgesetz tritt mit dem . . . . d. J. in Wirkung.

Zollstraf-Gesetz.

---

§. 1.

Die nachstehenden Verletzungen der Zollordnung werden mit folgenden Geldstrafen belegt:

1) Wer bloße Formalitäten der Zollordnung verletzt oder vernachläßigt, jedoch dadurch das Zollgefäll — worunter hier und in den nachfolgenden Bestimmungen alle in der Zollordnung vorgeschriebenen Abgaben verstanden werden — nicht verkürzt, unterliegt einer Geldstrafe von einem bis fünf und zwanzig Gulden.

2) Bei einer Verkürzung des Zollgefälls

   a. unter fünf Gulden hat im ersten Falle der vierfache Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe einzutreten, im zweiten Falle der sechsfache Betrag der gefährdeten Gebühr, im dritten Falle der achtfache Betrag der gefährdeten Gebühr, und in diesem Falle auch die Confiscation der Waare, an welcher die Defraudation begangen oder beabsichtigt worden ist;

   b. bei einer Verkürzung des Zollgefälls von fünf Gulden und darüber wird im ersten Fall der zehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe bestimmt, im zweiten Fall der fünfzehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Confiscation, im dritten Falle der zwanzigfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Confiscation.

   Wer eine Verkürzung des Zollgefälls sich noch öfters zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur der Strafe des dritten Falles unterliegen, sondern auch der Gewerbsconcession, wobei er defraudirt hat, verlustig werden.

3) Wer die zollbaren Gegenstände in der Quantität in der Art zu gering declarirt, daß die Differenz den zehnten Theil des declarirten Ganzen übersteigt, hiebei aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, wird um den vierfachen Betrag der verkürzten Gebühr bestraft; im zweiten Falle tritt die Strafe des achtfachen, im dritten und allen folgenden Fällen die Strafe des zwölffachen Betrages der verkürzten Gebühr und Confiscation der nicht verzollten Quantität der Waaren ein.

4) Die Einschwärzungen des Salzes und verbotener Stoffe, aus welchen Salz bereitet werden kann, unterliegen den bisherigen Strafbestimmungen.

   Die gleichen Bestimmungen finden Anwendung auf die Einschwärzungen von Salz und solchen Stoffen aus dem Großherzogthum in andere Vereinsgebiete.

5) Wer sonst verbotene Gegenstände ein-, aus- oder durchführt, unterliegt einer Strafe von fünf Gulden vom Centner, im Wiederholungsfalle von zehn Gulden vom Centner und der Confiscation der Waare.

6) Wer Zollpässe und Begleitscheine über durchgehende oder nicht vollständig verzollte Gegenstände in verpacktem Zustande nicht vorschriftmäßig ablegt, oder solche Urkunden ohne Beibringung der Waaren ablegen will, unterliegt der Strafe des fünffachen Betrages des höchsten Eingangszolles.

Wären aber die Waaren unverpackt oder nach ihrem Inhalte, nach vorausgegangener zollamtlichen Behandlung, bekannt, so wird der fünffache Betrag des tarifmäßigen Eingangszolles als Strafe erhoben.

§. 2.

1) Wenn sich wenigstens drei Personen, welche einander nicht zu vertreten haben (siehe §. 10), zu gemeinschaftlicher Ausführung einer Verkürzung der Zollgefälle oder anderer Uebertretung der Verwaltungsvorschriften für einen einzigen Fall, entweder in Folge vorgängiger Verabredung oder zufälligen Zusammentreffens, verbinden, so ist neben der durch das Vergehen selbst verwirkten Strafe gegen den Anführer auf drei- bis sechsmonatliche, und gegen jedes der übrigen Mitglieder auf ein- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen, auch gegen sämmtliche Verbündete die öffentliche Bekanntmachung des Vergehens und der Strafe auszusprechen.

   Vorstehende Strafe ist jedenfalls auch dann verwirkt, wenn die auf das eigentliche Vergehen, welches in Gemeinschaft verübt oder zu verüben begonnen worden ist, gesetzte ordentliche Strafe nicht in Anwendung kommt.

2) Ist jedoch eine solche Verbindung zu gemeinschaftlicher Verübung der Unterschlagung der Zollgefälle oder anderer nicht blos in Ordnungswidrigkeiten bestehenden Vergehen von mindestens drei Personen für die Dauer eingegangen worden, so soll neben der Strafe des gemeinschaftlich ausgeführten oder auszuführen begonnenen Vergehens gegen den Anstifter oder Anführer der Bande (Rotte, des Complotts) auf ein- bis zweijährige — gegen jedes der übrigen Mitglieder auf sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe erkannt, mit der öffentlichen Bekanntmachung unbedingt verfahren und auf diese Strafe jedenfalls erkannt werden, wenn auch die für das gemeinschaftliche Vergehen selbst geordnete Strafe nicht eintreten sollte.

§. 3.

1) Wer es unternimmt, den Staat um die gesetzlichen Zollgefälle unter dem Schutze von Assecuranzgesellschaften zu betrügen, verbüßt dieses Vergehen mit zwei- bis dreimonatlicher Gefängnißstrafe.

2) Wird dieses Vergehen von ganzen Banden verübt, so ist die §. 2, Ziffer 2 geordnete Strafe des Anführers mit achtmonatlicher bis einjähriger — und die Strafe der übrigen Mitglieder mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu schärfen.

3) Die Mitglieder der Assecuranzgesellschaft selbst aber verfallen in achtmonatliche bis einjährige — deren Vorsteher in ein- und ein halbjährige bis zweijährige — deren Rechnungsführer oder Kassiere in sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe. Außerdem unterliegen die der Gesellschaft gehörenden zu dem strafbaren Zwecke angelegten Fonds der Confiscation, oder es ist, so fern hierzu nicht zu gelangen wäre, anstatt dieser Confiscation eine, von sämmtlichen Theilnehmern, unter solidarischer Verbindlichkeit zu erlegende Geldstrafe verwirkt, welche nach Maßgabe der vorliegenden Umstände auf achthundert bis achttausend Gulden festgesetzt werden soll.

§. 4.

1) Wer sich zu Verübung einer Unterschlagung der Zollgefälle oder eines andern Vergehens gegen die Zollgesetze mit Waffen in der Absicht versieht, um von solchen gegen die zur Aufsicht angewiesenen Personen im Fall der Entdeckung Gebrauch zu machen, verfällt in eine sechsmonatliche bis einjährige Zuchthausstrafe.

2) Anführer bewaffneter Banden, deren Zweck kein anderer, als Unterschlagung der Zollgefälle oder Uebertretung der Waarenverbote ist, haben zwei- bis vierjährige, die übrigen Mitglieder ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt, ohne Unterschied, ob nur Einige derselben oder Alle bewaffnet waren.

3) Sind von den Angeschuldigten die Waffen gegen Angestellte oder andere, zu Verhütung der Unterschlagung der Zollgefälle angewiesene Personen wirklich gebraucht worden, so sollen die in den Ziffern 1 und 2 dieses Paragraphen angedrohten Strafen, dann

a. wenn eine Verletzung des mit der Aufsicht beauftragten Personals daraus nicht hervorgegangen ist, mit einhalb- jähriger bis einjähriger,

b. wenn aber einer oder mehrere der Angestellten oder andere zur Aufsicht berufenen Personen dabei verwundet worden sind, nach dem Grade der bewiesenen Bosheit, der Gefährlichkeit und nach der Menge dieser Verwundungen mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe verschärft werden.

4) Sämmtliche bei einem Defraudanten sich vorfindenden zu dem in diesem Paragraphen bezeichneten Zweck bestimmten Waffen unterliegen der Confiskation.

§. 5.

Bei den in Ziff. 2 des §. 1 angegebenen Verletzungen der Zollordnung findet neben den dort vorgeschriebenen Strafen und deren Folgen auch die Confiscation in folgenden besonderen Fällen statt:

1) Wenn die Zollstätte, sei es im Ein-, Aus- oder Durchgang ohne Anmeldung zur amtlichen Behandlung übergangen, oder, wenn eine zollbare Waare auf verbotenen Wegen ein- oder ausgebracht, oder wenn die noch nicht verzollte Waare heimlich abgestoßen, ausgewechselt oder vermindert wird;

2) wenn die zollbaren Gegenstände verschwiegen, oder die Waaren falsch und in einer Qualität, die einem geringeren Zollsatze unterliegt, declarirt werden;

3) wenn die an eingehende oder durchgehende Güter amtlich angelegte Versicherung verletzt wird und über den Zufall sich nicht genügend ausgewiesen werden kann.

4) wenn bewilligte Begünstigungen mißbraucht oder wegen solcher ertheilte Urkunden nicht vorschriftmäßig abgelegt werden.

§. 6.

Die Confiskation erstreckt sich

a) auf diejenigen Frachtwaaren, in Hinsicht derer der Zoll verkürzt werden wollte, auf Schiff und Geschirr (Wagen und Pferde), wenn der Zollpflichtige und der Frachtführer zugleich schuldig befunden werden, oder, wenn der Fuhrmann zugleich Eigenthümer der Fracht oder der Zollpflichtige Eigenthümer des Schiffes, des Wagens, und der Geschirre ist;

b) auf jene Frachtwaaren allein, wenn der Zollpflichtige der Bestrafte ist;

c) blos auf das Schiff, den Wagen, die Pferde und das Geschirr, wenn der Frachtführer der Bestrafte ist.

Als Eigenthümer der Fracht wird der Fuhrmann immer angesehen, wenn er mit keinem Frachtbriefe versehen ist.

Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden, so muß in Ermanglung anderer Beweismittel der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt oder, wenn die Werthschätzung unmöglich ist, statt der Confiscation, auf fünfzig bis zwei tausend Gulden nach Erwägung aller Umstände erkannt werden.

§. 7.

Die genannten Gegenstände werden auf eine glaubwürdige Anzeige sogleich in Beschlag genommen und, wenn die Anschuldigung von der Art ist, daß darauf eine Untersuchung vorgekehrt werden kann, bei der competenten Untersuchungsbehörde oder auf Anordnung derselben so lange verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, in so fern der Angeschuldigte nicht durch baare Erlegung des ganzen Werthes oder durch Bürgen Sicherheit leistet.

Vieh und dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn die Sicherheit nicht binnen acht Tagen geleistet wird, nach eingetretener Untersuchung von Gerichtswegen öffentlich versteigert und der Erlös wird nach gerichtlicher Anweisung deponirt.

§. 8.

Bei einer zufälligen Verletzung der Schnüre und Siegel kann sich der Frachtführer nur dadurch von der Strafe befreien, wenn er bei der nächsten Polizei- oder Zollbehörde auf seinem vorgezeichneten Wege den Zufall anzeigt und glaubwürdig nachweist.

§. 9.

Der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach der Zollordnung amtliche Urkunden ausgestellt und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, kann nur mit diesen Urkunden geführt werden.

Wer eine solche Urkunde durch Unglück oder Zufall verliert, kann von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, jederzeit ein Attest verlangen, worin ihm die Erfüllung seiner zollgesetzlichen Verbindlichkeiten auf den Grund der Zollbücher bezeugt und welches jederzeit als Beweis der erfüllten Obliegenheit angesehen wird.

Derjenige, dem die Ausstellung einer in der Zollordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert wird, kann innerhalb drei Monaten selbst oder durch einen Dritten bei der höhern Zollbehörde darüber Beschwerde führen. Unterläßt er dies, so muß er, wenn er in Untersuchung kommt, und sich mit den amtlichen Urkunden nicht ausweisen kann, rechtsförmig darthun, daß ihm, ungeachtet er seine zollgesetzliche Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunden verweigert worden ist.

Im Falle der unrechtmäßigen Verweigerung oder der verzögerten Ausstellung derselben haben die Beamten für allen daraus entstehenden Schaden zu haften, ohne daß hierdurch das Strafverfahren im Disciplinarwege ausgeschlossen wird. Der Beweis der Erfüllung der zollgesetzlichen Verbindlichkeiten, worüber keine amtlichen Urkunden auszustellen sind, kann auf erhobene Beschwerde wegen Verletzung der Zollordnung auch durch exceptionsfreie Zeugen geführt werden.

§. 10.

Das Familienhaupt haftet hinsichtlich der Geldbuße und des Ersatzes, für die Gefährden und Uebertretungen, welche für dasselbe in seinem Geschäft durch die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Familienglieder begangen werden, so wie der Dienstherr für die Gefährden und Uebertretungen seiner Diener rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes, ausser, wenn sie erweislich ohne sein Wissen und Willen verübt worden sind.

§. 11.

Vermögenslose Defraudanten werden nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze im Verhältniß der Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe belegt.

§. 12.

Für alle Geldstrafen haften, wenn nicht hinlängliche baare Sicherheit geleistet wird, Schiff und Geschirr (Wagen, Pferde rc.), wenn der Frachtführer, — so wie die Waaren, wenn der Zollpflichtige, — beides aber, wenn der Frachtführer und der Zollpflichtige zugleich schuldig sind; und wenn nicht innerhalb 14 Tagen die erkannte Strafe erlegt wird, erfolgt der öffentliche Verkauf der genannten Gegenstände.

Der Mehrerlös wird an den Eigenthümer zurückbezahlt.

§. 13.

Von verlassenen Handelsgütern wird, wenn nicht das Gegentheil offenbar ist, angenommen, daß das Zollgefäll, in Bezug auf sie, verkürzt worden sei, und sie unterliegen der Confiscation.

Die Thatsache ist jedoch öffentlich bekannt zu machen, und erst nach dem Ablauf von sechs Monaten, vom Datum der Bekanntmachung, kann die Einziehung erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtfertigt. Aus-

genommen hievon ist das verlassene ausländische Salz und andere ausländische Gegenstände, deren Einfuhr und Durchfuhr verboten ist. Die Confiscation derselben ist ohne Weiteres sogleich zu erkennen.

§. 14.

Nach Verlauf eines Jahres sind die blosen Formverletzungen, nach drei Jahren die wirklichen Zollvergehen als verjährt anzusehen, wenn sie nicht innerhalb dieser Fristen zur Untersuchung gebracht worden sind.

§. 15.

Der Schadenersatz oder die Zollgebühr hat der Verurtheilte neben der Strafe besonders zu leisten, eben so die Kosten der Untersuchungsverhandlungen besonders zu vergüten.

§. 16.

In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das vorliegende Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet wird, sollen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

§. 17.

Die Competenz der Behörden in Zollstrafsachen richtet sich nach den Vorschriften Ziff. 1 — 6 einschließlich, des Edicts vom 2. Januar 1812, in so fern Contravenienten auf Befehren über den Fall der Strafe sich bei Geldstrafen (§. 1 Ziffer 1 und 2 a) nicht selbst freiwillig den Aussprüchen der zuständigen Zollbehörden unterwerfen.

Wer hiernach von den Zollbehörden bestraft worden ist, soll im Wiederholungsfalle eben so behandelt werden, als wenn die Strafe im früheren Falle von der sonst competenten Behörde erkannt worden wäre.

§. 18.

Das Verfahren bei Untersuchung der Strafgefälle ist summarisch und findet auf erfolgte Anzeige im Untersuchungswege Statt. In den in den §§. 2, 3 und 4 erwähnten Straffällen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts.

§. 19.

Alle unterrichterlichen Urtheile sind den betreffenden Hauptzollämtern, als Vertretern des Fiscus zur Erwägung zuzustellen, ob sie sich bei den Urtheilen beruhigen, oder Berufung an den betreffenden höheren Richter einlegen wollen.

§. 20.

Von allen Geldstrafen und dem Werthe des eingezogenen Guts fällt die Hälfte dem Anzeiger und die andere Hälfte dem Unterstützungsfond der Zollverwaltung zu.

§. 21.

Der Strafantheil, welcher dem Anzeiger nach rechtskräftigem Erkenntniß zukommt, soll ihm ungeschmälert verbleiben, in so fern er nicht zu Gunsten des Schuldigen oder des Unterstützungsfonds freiwillig darauf verzichtet.

§. 22.

Bei jeder Verkürzung der Zollgefälle ist die Absicht, zu defraudiren, so lange zu vermuthen und nach dieser rechtlichen Vermuthung zu verfahren, als der Angeklagte nicht durch glaubhafte Umstände darthun kann, daß er die Absicht nicht gehabt habe, den Zoll zu unterschlagen, und so lange dritte Personen nicht durch glaubhafte Umstände darthun können, daß sie die Absicht nicht gehabt haben, zur Unterschlagung des Zolles mitzuwirken.

§. 23.

Der Abgabenpflichtige, welcher einem bei der Zollverwaltung angestellten Beamten oder Diener in Beziehung auf dessen Amts- oder Dienstverrichtungen unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder Entgeld anbietet, soll

wegen versuchter Bestechung mit dem zehenfachen Werthe des Dargebotenen oder, wenn der Werth nicht zu ermitteln wäre, nach richterlichem Ermessen mit mindestens zehen bis höchstens dreißig Gulden bestraft werden.

Ist das dargebotene Geschenk vom Abgabepflichtigen verabreicht und von dem Beamten oder Diener angenommen worden, so verfällt der Geber wegen vollzogener Bestechung in eine, dem zwanzigfachen Werthe des Gegebenen gleichkommende Geldbuße, oder, sofern der Betrag des Geschenks nicht mit Sicherheit zu ermitteln wäre, nach den Umständen und richterlichem Ermessen in eine Geldstrafe von mindestens fünfzehn bis höchstens Einhundertfünfzig Gulden.

§. 24.

Das gegenwärtige Strafgesetz tritt mit dem . . . . dieses Jahres in Wirkung, jedoch sollen die vor diesem Tage begangenen Zollvergehen noch nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen untersucht und abgeurtheilt werden.

Bericht

über

den Entwurf eines Zollstrafgesetzes für das Großherzogthum Baden, der zweiten Kammer der Ständeversammlung mit dem Vertrage über den Anschluß Badens an den deutschen Zollverein vorgelegt am 18. Mai 1835.

Erstattet

von dem Abgeordneten Bader.

Meine Herren!

Ihre zur Berathung der Vorlagen über den Anschluß des Großherzogthums an den deutschen Zollverein niedergesetzte Kommission hat beschlossen, Ihnen das Resultat Ihrer Berathungen über die zu obigen Vorlagen gehörigen Entwürfe eines Zollstrafgesetzes in einem besondern Berichte vortragen zu lassen, und hat mich mit dem Auftrage der Erstattung desselben beehrt.

Die großherzogliche Regierung hat der Kammer zwei Entwürfe vorgelegt, einer überschrieben „Entwurf eines Zollstrafgesetzes für das Großherzogthum Baden", der andere „Zollstrafgesetz." Ich bezeichne den erstern mit A, den zweiten mit B. Den vorgelegten Vertragsbestimmungen gemäß soll nun im Falle des Anschlusses des Großherzogthums an den deutschen Zollverein einer dieser Entwürfe als Zollstrafgesetz angenommen und verkündet werden. Eine Folge davon sei, bemerkten die Herren Regierungskommissäre, daß eine Modification derselben durch die Kammer von Seiten der Regierung nicht zugegeben werden könne. Hiernach würde die Aufgabe der Kommission sich darauf beschränken, zu begutachten, welcher von diesen beiden Entwürfen der bessere sei; und die Kammer würde für den Fall des Anschlusses in die Lage versetzt, den einen oder den andern der Entwürfe, so wie er vorliegt, ohne alle Abänderung oder Verbesserung annehmen zu müssen.

Ihre Kommission hat nicht unterlassen, den Herren Kommissären der Regierung vorzustellen, wie sehr dadurch das verfassungsmäßige Recht der Mitwirkung der Stände zur Gesetzgebung beschränkt wird; wie besonders bedenklich es sei, auf diese Mitwirkung selbst nur theilweise bei einem Gesetze zu verzichten, das so eingreifend über Eigenthum und Freiheit der Bürger verfügt; daß die der Kammer gemachte Zumuthung um so auffallender und um so weniger zu rechtfertigen sei, als es sich ja nicht um ein für den Verein, sondern blos für das Großherzogthum allein geltendes

Gesetz handle; daß in andern konstitutionellen Staaten ein ähnliches Begehren von den Regierungen an ihre Kammern nicht gemacht, und namentlich in Baiern nach Abschluß des Vertrags vom 22. März 1833 den Ständen während des Landtags von 1834 mehrere Modificationen zu den Strafbestimmungen der baierisch-würtembergischen Vereinszollordnung von 1828 zur Berathung vorgelegt, von ihnen im ordentlichen Wege berathen, und auch theilweise abgeändert worden seien.

Dieser Vorstellung ungeachtet, beharrten die Herren Regierungskommissäre bei ihrer Erklärung; Ihre Kommission kann sich aber dadurch nicht bestimmen lassen, der Kammer den Vorschlag zu machen, eines der vorliegenden Strafgesetze in Bausch und Bogen anzunehmen, sondern sie glaubt, daß die Kammer in jedem Fall darauf bestehen sollte, daß ihr einer dieser Entwürfe zur förmlichen verfassungsmäßigen Berathung vorgelegt werde, und wird darnach ihren Antrag stellen. Nur für den übrigens nicht zu erwartenden Fall, daß die Kammer einen dieser Entwürfe gegen den Antrag der Kommission im Ganzen und unverändert annehmen wollte, beschäftigte sich diese mit der Frage, welcher von den beiden Entwürfen der bessere sei, und legt Ihnen, meine Herren, ihre Ansicht darüber in Folgendem vor.

Beiden Entwürfen fehlt es an einer strengen systematischen Ordnung, an Klarheit und Bestimmtheit in der Fassung. Doch ist der Entwurf B in weit größerem Maße mit diesen Gebrechen behaftet als der Entwurf A.

Weiter unten werden einige Einzelnheiten in dieser Beziehung angeführt werden.

Vergleicht man beide Entwürfe hinsichtlich ihrer Grundsätze, so muß derjenige, der für das mildere ist, der lieber einige Schuldige durchschlüpfen lassen als einen Unschuldigen bestraft wissen will, im Zweifel seyn, welchem von beiden er den Vorzug geben soll.

Der Entwurf B stellt im §. 22 die unserer bisherigen Zollordnung (§. 99) entnommene Bestimmung auf, daß bei allen Verkürzungen der Zollgefälle die Absicht, zu defraudiren, so lange zu vermuthen sei, bis der Angeschuldigte das Gegentheil durch glaubhafte Umstände darthun kann. In dem Entwurfe A findet sich §. 7 eine ähnliche Bestimmung in diesem Betreffe. Am Ende desselben wird nämlich gesagt, das Daseyn einer Zolldefraudation werde schon durch das Eintreten der dort Ziff. 1—5 aufgeführten Thatsachen begründet, wenn nicht der Angeschuldigte vollständig nachweisen könne, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen; in welchem Falle dann nur eine Ordnungsstrafe eintrete. Nun wird hier die Vermuthung der bösen Absicht auf einzelne Fälle beschränkt, und daraus der Schluß gezogen, daß sie in der Regel nicht Statt finde. Diese Schlußfolgerung erklärten auch die Herren Regierungskommissäre für richtig und in der Intention des Gesetzes liegend. Sie hat weniger Werth in Bezug auf die einfachen Zollvergehen, da bei weitem die meisten, wo nicht alle der vorkommenden in den unter Ziffer 1—5 aufgeführten Fällen des §. 7 begriffen seyn werden; aber desto mehr in Bezug auf die Straffchärfungen bei den unter erschwerenden Umständen begangenen Defraudationen.

Der in oben erwähntem Satze vorkommende Ausdruck „vollständig nachweisen", könnte leicht zu der Meinung führen, daß damit ein vollständiger Beweis gefordert werden wollte, welchen zu liefern in den meisten hier aufgezählten Fällen unmöglich seyn würde. Dieses ist jedoch nicht der Fall. Das Wort „nachweisen" wird in unserer Gesetzessprache nicht für „beweisen" gebraucht, man muß es demnach für gleichbedeutend mit den Ausdrücken „durch glaubhafte Umstände darthun, glaubwürdig machen u. dergl." nehmen. Dieser Ansicht widersprachen auch die Herren Regierungskommissäre nicht.

In dieser Hinsicht scheint also auch hierin der Entwuf A vor dem Entwurfe B den Vorzug zu verdienen.

Bei Zusammenstellung der Strafbestimmungen beider Entwürfe ergiebt sich folgendes Resultat:

1) die Strafen gegen Formenverletzungen, die sogenannten Ordnungsstrafen, sind in beiden Entwürfen, A §. 15, und B §. 1 Ziff. 1 auf 1—25 fl. festgesetzt. Der Entwurf A enthält im zweiten Satze des §. 20 noch eine hierher gehörende Strafbestimmung, welche im Entwurfe B nicht vorkommt, und die Ihrer Kommission wirklich zu hart zu seyn scheint. Nach dieser müßte z. B. Jemand, von dem man zum Voraus gewiß ist, daß er keine Zollverkürzung beabsichtigte, und der durch einen Unfall irgend einer Art genöthigt würde, den amtlichen Waarenverschluß abzunehmen, um etwa das Verderben oder den Verlust der Waare zu verhindern, deßwegen mit einer dem sechsfachen

Betrag der Eingangsabgabe gleichkommenden Geldstrafe belegt werden. Wäre dieses nicht äußerst hart? Füglich hätte diese der thüringischen Vereinszollordnung entnommene Bestimmung wegbleiben können, eine in den Grenzen des §. 15 zugemessene Ordnungsstrafe würde für alle derartige Fälle genügen.

2) Die Strafen gegen Verletzung der Ein- und Ausfuhrverbote (Contrebande) sind in beiden Entwürfen A §. 1, B §. 1, Ziff. 4 und 5 gleich bemessen.

3) Die Strafen gegen Verkürzung der Zollgefälle (mit Ausschluß der Confiscation) sind für den ersten Vergehensfall in dem Entwurfe A geringer als in B.

Es wird nämlich nach ersterem (§. 2) der erste Fall einer solchen Defraudation, ohne Unterschied, ob der defraudirte Abgabenbetrag klein oder groß ist, immer nur mit dem vierfachen Betrag der Abgabe bestraft. Nach dem Entwurfe B §. 1, Ziff. 2 tritt diese Strafe nur ein, wenn der defraudirte Betrag unter 5 fl. ist; beträgt er 5 fl. und darüber, so besteht die Strafe im zehnfachen Betrag des vorenthaltenen Gefälls.

Für den zweiten, dritten und für die weitern Fälle, also im ersten, zweiten und den fernern Rückfällen, sind in beiden Entwürfen die gleichen Strafen angedroht. A §§. 3, 4 und 5, B §. 1 Ziff. 2.

Nicht in gleichem Maße treten diese Strafen nach den beiden Entwürfen ein in Fällen unrichtiger Deklaration der Quantität, wo aber einzelne Stücke oder Colli nicht verschwiegen werden. A §. 9, B §. 1 Ziff. 3.

4) Die Confiscation der zollpflichtigen Gegenstände tritt nebst den oben erwähnten Strafen nach dem Entwurf A in allen Fällen ein, mit einer einzigen Ausnahme, welche im §. 9 enthalten, wo sie nämlich erst bei dem zweiten Rückfalle eintritt.

Die erwähnte Ausnahme findet sich auch im Entwurfe B §. 1 Ziff. 3. Im Uebrigen soll nach diesem in der Regel die Confiscation bei dem Defraudationsbetrage unter 5 fl. nur im zweiten und den folgenden Rückfällen, bei dem Betrage von 5 fl. und darüber im ersten und allen folgenden Rückfällen eintreten. §. 1 Ziff. 2 a und b. Hiernach könnte man glauben, daß in Bezug auf die Confiscation der Entwurf B günstigere Bestimmungen enthalte, als der Entwurf A. Dieses ist aber nicht der Fall; denn die im §. 1 Ziff. 2 enthaltene Regel wird durch die im §. 5 enthaltene Ausnahme gleichsam wieder ganz aufgehoben. Noch mehr verschwindet aller Vorzug des Entwurfs B, wenn man noch den §. 6 desselben ins Auge faßt. Nach diesem erstreckt sich die Confiscation nicht nur auf die zollpflichtigen Waaren, wie im Entwurfe A, sondern auch auf Schiff und Geschirr (Schiff, Wagen, Pferde und Geschirr), wenn der Eigenthümer der Frachtwaaren und der Frachtführer zugleich schuldig befunden werden, oder einer oder der andere Eigenthümer von beiden ist.

Nach beiden Entwürfen tritt da, wo die Confiscation nicht mehr ausgeführt und der Werth der der Confiscation unterliegenden Waaren nicht ausgemittelt werden kann, eine weitere Geldstrafe von 50—2000 fl. ein.

5) Neben den in 2—4 erwähnten Geldstrafen treten Freiheitsstrafen nach beiden Entwürfen ein, wenn Zolldefraudationen a) durch Mehrere in Verbindung, b) durch Banden, c) unter dem Schutze von Assekuranzen und d) bewaffnet verübt werden.

Die Strafbestimmungen für diese Fälle sind in beiden Entwürfen gleich. A §§. 10, 11, 12, 13, 14, 23, 24, 25. B. §§. 2, 3, 4. Nur stehen in dem Entwurfe A §. 10 statt des Wortes „Verwaltungsvorschriften" die Worte „gesetzliche Vorschriften," was eine Verbesserung ist, und in §. 11 A ist der Satz: „und auf diese Strafe jedenfalls erkannt werden, wenn auch die für das gemeinschaftliche Vergehen selbst geordnete Strafe nicht eintreten sollte," der sich am Ende des §. 2 B findet, weggelassen worden, was ebenfalls als eine Verbesserung wenigstens in der Redaction angesehen werden kann.

Die Bestimmungen über Verwandlung uneinbringlicher Geldbußen A §. 16, B §. 11, über die Vertretungsverbindlichkeit für die Geldbußen A §. 17, B §. 10, und über die Verjährung der Zollvergehen A §. 28, B §. 16 sind beinahe gleichlautend in beiden Entwürfen.

Eben dieses ist hinsichtlich der Vorschriften des Verfahrens der Fall.

Die Bestimmung über die Bestrafung der Theilnehmer A §. 6, der Verletzung des Waarenverschlusses §. 20, der

Widersetzlichkeit gegen die Zollbeamten §. 22 sind dem Entwurfe A eigenthümlich, d. i. sie finden sich nicht in dem Entwurfe B. Ich werde über den Inhalt dieser und einiger anderer Paragraphen unten noch einige Worte sagen.

Aus der Zusammenstellung der wesentlichern Bestimmungen der vorliegenden Entwürfe zeigt sich nun, wie wir glauben zum Vortheil des Entwurfes A, daß die Strafen für den ersten Vergehensfall in demselben geringer sind, als im Entwurfe B, und daß die Confiscation darin nicht, wie in B, auch auf Schiff und Geschirr ausgedehnt wird. Diese und einige andere minder wesentliche Verbesserungen, nebst dem Umstande, daß im Entwurfe A die einzelnen Bestimmungen unter sich weit besser geordnet sind, als im Entwurfe B, bestimmt Ihre Kommission, dem erstern den Vorzug unter beiden zu geben.

Ich wende mich nun zu den Bemerkungen, die ich mir oben zu einigen Paragraphen zu machen vorbehalten habe. Ich werde bei diesem Anlasse auch auf einige sinnentstellende Druckfehler und Auslassungen in dem Entwurfe A aufmerksam machen, um erstere verbessern und das Ausgelassene nachtragen zu können.

Die über dem §. 1 stehende Rubrik muß lauten:

A. Von den Zollvergehen und Strafen.

Strafe der Contrebande.

§. 1.

Am Schlusse dieses Paragraphen ist vor dem Worte „Staaten" das Wort „Vereins" einzuschalten.

§§. 2—4.

Bei Ein- und Ausfuhrverboten läßt sich ein vernünftiger Grund für die Confiscation der Gegenstände, die diesen Verboten zuwider ein- oder ausgeführt werden wollen, denken. Der Staat kann nämlich in vielen Fällen die Vortheile oder Nachtheile, welche das Daseyn bestimmter Gegenstände den Staatsangehörigen bringt, am besten sichern oder verhindern, wenn er sich derselben bemächtigt. Bei Zolldefraudationen schlägt dieser Grund nicht an, und es läßt sich auch kein anderer hinreichender auffinden.

Die Strafe der Confiscation steht auch meistens in gar keinem Verhältniß mit dem Vergehen, sie erscheint in den meisten Fällen als eine zu harte Strafe und ist schon deßwegen verwerflich. Zu strenge Gesetze werden in der Regel nicht gehalten und erreichen also den beabsichtigten Zweck nicht; dagegen sind Volk und Richter für mäßige billige Strafgesetze und wirken für ihre Vollziehung. Ihre Kommission glaubt demnach, daß die Strafe der Confiscation ganz aus dem Zollstrafgesetze verbannt und dagegen die übrigen Geldstrafen verhältnißmäßig erhöht werden sollten. Es fordert dieses auch die Consequenz. Man hat nämlich bei Bemessung der obigen Geldstrafen die Größe der defraudirten Gefälle oder die Größe des beabsichtigten Gewinnes zum Maßstab angenommen. Die Confiscationsstrafe kann aber diesem Maßstab nicht entsprechen, da die Zölle nicht nach dem Werthe der Waaren bemessen sind. Läßt man also die Confiscation neben den übrigen Geldstrafen bestehen, so entspricht ein Theil dem angenommenen Grundsatze, nach welchem das Quantum der defraudirten Gefälle der Maßstab der Strafe seyn soll, der andere entspricht demselben nicht; ein Widerspruch, der in keinem Gesetz einen Platz finden sollte.

Was übrigens hier über die Strafe der Confiscation gesagt wird, wurde schon in unserm Strafedikte von 1804 als wahr anerkannt. Dasselbe spricht in §. 92, welcher von den Defraudationen handelt, ein verdammendes Urtheil über die Confiscationsstrafe aus.

§. 6.

Das Wort „Begünstiger" ist unserer Strafgesetzgebung fremd. In jedem Falle darf dasselbe nicht in der ausgedehnten Bedeutung genommen werden, die ihm einige Strafrechtslehrer gegeben, und die selbst diejenigen zu den Begün-

stigern gezählt haben, welche die Anzeige eines begangenen, ihnen bekannt gewordenen Verbrechens unterlassen haben. Unter den Theilnehmern an den Vortheilen einer begangenen Defraudation werden nur jene unter gegenwärtiges Gesetz subsumirt und mit der vollen Strafe der Zollunterschlagung bestraft werden, welche sich vor dem Vergehen mit dem Defraudanten darüber verabredet, ihm z. B. die Waaren abzukaufen versprochen haben. Zu wünschen wäre es, daß dieses Wort im Entwurfe ganz weggeblieben wäre.

§. 7.

Ziff. 3, Zeile 1 ist nach dem Worte „Revision" das Wörtchen „bei" einzuschalten, Ziff. 4, Z. 2 das Wörtchen „in" in „nach" zu verwandeln, und Ziff. 5, vorletzte Zeile, muß es statt „können und wollen" heißen: „können oder wollen."

Die Herren Regierungskommissäre geben zu der Bestimmung 1. lit. a. dieses Paragraphen die Erläuterung, die sich übrigens von selbst versteht, daß hier nur von Gegenständen die Rede seyn könne, welche zum Gewerbe des deklarirenden Gewerbtreibenden gehören, und von welchem angenommen werden muß, daß er Kenntniß von der Beschaffenheit derselben habe; daß er aber hinsichtlich anderer Gegenstände als Privatmann und nach der Bestimmung lit. b. zu behandeln sei.

Durch den Art. 4 des gegenwärtigen Paragraphen wird die Verletzung der Vorschriften, die von den Verwaltungsbehörden erst noch erlassen werden sollen, die also zur Zeit noch gar nicht bekannt sind, mit einer nicht geringen Strafe bedroht; wer sollte nicht Bedenken finden, einer solchen Strafbestimmung blindlings seine Beistimmung zu geben?

Der Schlußsatz dieses Paragraphen enthält eine allgemeine Bestimmung, die in keinem Falle in denselben gehört, sondern mit den übrigen allgemeinen Bestimmungen in einen besondern Abschnitt zusammengestellt werden soll.

§. 10.

In diesem Paragraphen muß nach den Worten „drei- bis sechsmonatliche" der weitere Satz „und gegen jedes der übrigen Mitglieder auf ein- bis dreimonatliche" eingeschoben werden. Uebrigens erregte Fassung und Inhalt dieses Paragraphen bei der Kommission großes Bedenken. Man fand es möglich, daß z. B. drei Reisende, die auf der Grenze zufällig zusammen treffen, und sich verabreden, etwa um nicht aufgehalten zu werden, einige zollpflichtige Kleinigkeiten nicht anzugeben, oder einen andern als den vorgeschriebenen Weg zu fahren, deswegen mit einer ein- bis sechsmonatlichen Gefängnißstrafe belegt werden könnten.

Diese Strafbestimmung ist aus der thüringischen Vereinszollordnung §§. 74 u. 75 genommen. Sie erscheint da schon als eine harte Bestimmung. In der Gestaltung aber und in der Unbestimmtheit, wie sie in unser Strafgesetz aufgenommen wurde, erscheint sie doppelt hart und ungeeignet. In der thüringischen Zollordnung heißt es §. 74: „Wenn die Contrebande oder Defraudation im Complott von mehr als drei Personen unternommen wird" u. s. w.; ferner §. 75: „Es wird angenommen, daß das Vergehen im Complott verübt wurde, wenn mehr als drei Defraudanten zusammen betroffen worden sind, und diese nicht nachweisen, daß ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges gewesen sei."

Daraus ergiebt sich nun klar, daß ein förmliches Complott vorausgesetzt wird, wozu mehr als drei Personen erforderlich sind (bei uns ist die Zahl auf drei herabgesetzt), und daß die geschärfte Strafe nur da Anwendung finde, wo Contrebande oder Zolldefraudationen im Complott verübt wurden.

Bei uns bleibt beides unbestimmt, nämlich man weiß nicht, ob der Verfasser des vorliegenden Entwurfes mit dem Worte „verbinden" auch Complotte andeuten, und ob er unter den Worten: „zur gemeinschaftlichen Ausführung von Defraudationen oder anderer Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften" blos Zolldefraudationen und Contrebande, oder auch die Uebertretungen solcher Vorschriften der Zollordnung, die mit keiner besondern Strafe bedroht sind, verstanden hat.

Den letzteren Punkt anbelangend, ist klar und auch von den Herren Kommissären der Regierung anerkannt, daß hier nur die Uebertretung der im §. 7 erwähnten Vorschriften, welche an und für sich schon das Vergehen der Defraudation

begründen, gemeint sei, also im §. 10 nur von Zolldefraudationen und Contrebande, die durch Verbündete begangen werden, die Rede sei.

Was den ersten Punkt anbelangt, so konnte wohl der Verfasser des Gesetzes nur ein förmliches Komplott im Auge haben, das längere oder kürzere Zeit vor der Ausübung des Vergehens verabredet wurde.

Im schlimmsten Falle werden unsere Richter die unklare Bestimmung „wenn sich mehrere in Folge zufälligen Zusammentreffens verbinden" nach der Intention unserer Strafgesetzgebung anwenden. Diese sagt (Nachträge zum Strafedikt Ziff. 52, Reg.Bl. XX. v. Jahr 1812): „Eine eigene Verbindung der Theilnehmer eines Verbrechens ist nicht nur da vorhanden, wo eine ausdrückliche Verabredung eintritt, sondern so oft, als vor völlig vollbrachtem Verbrechen mehrere Personen wechselseitige Hülfeleistung für gemeinschaftliche Erreichung des unerlaubten Zweckes einander wesentlich geleistet haben." Nach diesem ist nun eine Verabredung der zufällig Zusammengetroffenen gar nicht nothwendig, es ist aber wechselseitige Hülfeleistung zu Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes erforderlich; also das Vorhandenseyn eines solchen gemeinschaftlichen Vergehens durch die Hülfeleistung jedes Einzelnen bedingt.

Das oben angegebene Beispiel könnte also auch hiernach nicht wohl unter die in Frage liegende Bestimmung des Gesetzes subsumirt werden, da keine wechselseitige Hülfeleistung verabredet wurde, und eine solche zu dergleichen Unternehmungen auch gar nicht nothwendig wäre. Die Verabredung geht blos dahin, daß Einer wie der Andere handeln, daß jeder das nämliche Vergehen begehen, jeder eine bestimmte Vorschrift überschreiten wolle. Jeder wäre also im Betretungsfalle als einzelner Defraudant anzusehen und zu bestrafen. Anführer ist eigentlich kein juridischer Ausdruck, man weiß nicht, ob der Urheber der Entstehung einer Verbindung, der Anstifter, oder der Rädelsführer, das Oberhaupt bei der Ausführung eines Verbrechens, oder beide darunter verstanden werden sollen.

§. 11.

In der ersten Zeile muß es statt Anderer, Anderen heißen. Der Entwurf B hat in diesem Punkte eine abweichende Fassung. Es heißt dort: „zur Verübung der Unterschlagung der Zollgefälle oder anderer nicht blos in Ordnungswidrigkeiten bestehenden Vergehen." An und für sich wäre dies allerdings eine mildere Bestimmung, aber Ihre Kommission kann nicht recht einsehen, welche Vergehen nach Ausnahme der eigentlichen Zolldefraudationen und der Vegehen gegen die vorgeschriebenen Formalitäten noch übrig bleiben, also hier gemeint seyn sollen. Es giebt, wenn man den §. 15 mit §. 2 und folg. zusammenstellt, nur zweierlei Vergehen gegen die Vorschriften der Zollordnung, solche, welche mit besonderen Strafen bedroht sind; dieses sind die Zolldefraudationen und Contrebande (Uebertretung der Ein- und Ausfuhrverbote, dergleichen es bei uns zur Zeit nicht giebt); sodann solche, welche mit keiner besondern, sondern durch den §. 15 nur mit einer Ordnungsstrafe bedroht sind. Nur von den erstern kann hier die Rede seyn, also unter den Worten anderen Vergehen nichts anderes, als Vergehen gegen die Ein- und Ausfuhrverbote verstanden werden.

Diese Erläuterung gaben die Herrn Regierungskommissäre der Kommission. Sie ergiebt sich auch aus den §§. 23 und 24. Dort ist klar, daß beide Paragraphen von dem nämlichen qualificirten Vergehen (den Zolldefraudationen und der Contrebande) reden, und in dem §. 23 nur der Fall behandelt werden soll, wo Einzelne dieses Vergehen verüben, in dem §. 24 dagegen der Fall, wo diese Vergehen durch Mehrere, durch Banden, verübt werden. Dessen ungeachtet werden die fraglichen Vergehen, freilich gegen alle Regeln der Gesetzgebungskunst, in jedem Paragraphen anders bezeichnet, und dem Kinde nur im ersten Paragraphen der wahre Name gegeben.

Durch Beifügung des Worts „Rotte" zu dem Wort Bande wird angedeutet, daß beide Worte gleichbedeutend genommen werden. Sie sind aber nach den gemeinen Strafrechtsbegriffen nicht gleichbedeutend; das Wort „Bande" setzt eine Verbindung voraus, das Wort Rotte aber nicht. In Baiern wurde deswegen bei der neuesten Berathung einiger Theile ihres Zollstrafgesetzes das Wort Bande ganz weggelassen, und bestimmt, daß unter Rotte wenigstens eine Anzahl von 10 Personen verstanden werde. Diese Anzahl entspricht dem gewöhnlichen Begriffe und der Vorstellung von einer Bande oder Rotte mehr, als die Zahl drei.

§§. 12 — 14.

Hier ist nur von Assecuranzgesellschaften und nicht von Einzelnen die Rede, welche dergleichen Assecuranzen geben

und der Fall, daß einzelne Handelsleute dergleichen Assecuranzanstalten errichten, kommt doch, wie man aus der Erfahrung weiß, eben so oft vor, als daß Gesellschaften dergleichen errichten.

Der Ausdruck von ganzen Banden im §. 13 ist zwar ein bloßer Pleonasmus; dergleichen gehören aber nicht in ein Gesetz. Der Ausdruck „wer es unternimmt" womit der §. 12 und auch der §. 2 anfängt, ist nicht geeignet, das auszudrücken, was ausgedrückt werden soll, wenn er auch den sonstigen Regeln der Sprache angemessen wäre. Das unternommene (angefangene) Verbrechen steht in der Gesetzessprache dem vollendeten entgegen, und hier ist von beiden dem vollendeten Verbrechen und von der Unternehmung (dem Anfange oder dem Versuche) eines Verbrechens, in so weit dieses strafbar ist, die Rede. Daß der Rechnungsführer einer Assecuranzgesellschaft mit einer höheren Strafe belegt werde, als die Mitglieder der Gesellschaft, hat seinen natürlichen Grund darin, daß man bei ihm vollständige Kenntniß des strafbaren Unternehmens voraussetzen, und ihn mit dem Vorsteher als Anführer (Oberhaupt) bei der Ausführung des Vergehens betrachten muß. Bei dem Kassirer, der nicht zugleich Rechnungsführer ist, ist dieses nicht der Fall. Er nimmt in der Regel nicht mehr Theil an dem Unternehmen und hat nicht mehr Kenntniß davon, als andere in der Schreibstube einer solchen Gesellschaft Angestellte. Das Gesetz wird also nur auf solche Kassirer Anwendung finden, welche zugleich Rechnungsführer sind, und dieses scheint mit dem Ausdrucke „Rechnungsführer oder Kassirer" auch gesagt zu werden.

§. 20.

Zu dem, was schon oben über den zweiten Theil dieses Paragraphen gesagt wurde, wird hier nur noch bemerkt, daß das Wort „nachweisen" in dem nämlichen Sinne wie im §. 7 zu nehmen sei.

Der §. 45 der Zollordnung schreibt vor, was der Frachtfuhrmann bei einer zufälligen Verletzung des Waarenverschlusses zu beobachten hat, und man muß annehmen, daß er sich durch Beobachtung dieser Vorschriften von jeder Strafe befreie. Das Letztere ist im Entwurfe B §. 8 wirklich gesagt, und es wäre wohl gut gewesen, wenn die nämliche Bestimmung auch in dem Entwurf A statt der gegenwärtigen aufgenommen worden wäre.

§. 21.

Der Inhalt dieses Paragraphen, der wörtlich aus der Thüringischen Vereinszollordnung hieher übertragen ist, scheint mit unserer übrigen Strafgesetzgebung nicht im Einklang zu stehen. Diese unterscheidet zwischen dem Verbrechen der Bestechung und dem Verbrechen der Geschenkannahme für Amtsverrichtungen. Erstere wird mit Ehrentsetzung und beständiger Unfähigkeit zu Staatsdiensten, letztere im ersten Falle nur mit einer Geldbuße von dopeltem Betrage des angenommenen Geschenkes bestraft. Der Bestechende, Geschenkanbietende oder Gebende wird als Miturheber des Verbrechens angesehen und bestraft. Nun fragt es sich, wenn der Fall einer verübten Bestechung vorkommt, nach welchem Gesetze wird der Bestechende bestraft, nach dem vorliegenden Zollstrafgesetz oder nach den allgemeinen Strafgesetzen? Die Bestimmung des §. 21 des erstern scheint in keinem Falle für beide Verbrechen, Bestechung und Geschenkannahme, zu passen. Auch ist die Fassung an und für sich sehr unbestimmt. Dem Ausdrucke „mit dem er im Amte zu thun hat," kann ja eine Bedeutung gegeben werden, die jeden beim Zollwesen Angestellten und seine Angehörigen unfähig macht, Geschenke überhaupt anzunehmen, möchte auch die Veranlassung dazu seyn, welche sie wollte; denn wie wenige Personen wird es z. B. in einer Stadt, wo ein Hauptzollamt ist, geben, die nicht ein oder das andere Mal mit dem Zoller zu thun haben? Es wäre also immer besser gewesen, wenn man sich der Fassung des Entwurfs B bedient, und gesagt hätte, was man natürlich auch sagen wollte, „wer einem Zollbeamten in Beziehung auf dessen Amts- oder Dienstverrichtungen Geschenke anbietet u. s. w."

§. 22.

Der zweite Theil dieses Paragraphen steht gleichsam mit dem ersten im Widerspruche. Wenn ein Beamter seine Amtsgewalt mißbraucht, so ist dieses keine rechtmäßige Ausübung seines Amtes, und also der Fall einer Strafbarkeit des sich derselben Widersetzenden gar nicht vorhanden; also könnte auch keine Milderung derselben eintreten. Der Mißbrauch der Amtsgewalt schließt nämlich nach dem gewöhnlichen Begriffe den rechtmäßigen Gebrauch derselben aus. Aber hier wollte man wohl sogenannte Excesse, welche sich der Beamte bei Ausübung seines Amtes erlaubt,

Ueberschreitungen der Grenzen der Amtsgewalt damit bezeichnen, und diese sollen, wo sie vorkommen, als Milderungsgrund bei der Bestrafung des sich Widersetzenden gelten.

§. 23.

Auch dieser Paragraph hat keine gute Fassung. Man könnte glauben, daß schon die Erwerbung einer Waffe, in der Absicht, einmal, wenn es gute Gelegenheit zum Schmuggeln geben sollte, davon Gebrauch zu machen, mit der angedrohten Zuchthausstrafe belegt werden könnte. Es sollte heißen, statt „versieht", „mit sich führt". Dieses ist die Intention der Verfasser des Gesetzes.

§. 24.

Die Worte „kein anderer", in der ersten Zeile dieses Paragraphen sind nicht blos überflüssig, sondern sie können auch zu einer Auslegung Anlaß geben, die nicht in der Absicht des Gesetzverfassers liegt. Man könnte leicht glauben, daß Banden, die noch einen andern Zweck, z. B. den der Jaunerei haben, den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterstehen, wenn sie sich auch gegen dieselben vergehen.

§. 25.

Dieser Paragraph, welcher die Kompetenz der Behörden in Zollstrafsachen bestimmt, ist einer der wichtigsten im ganzen Gesetze.

Diese Kompetenz soll sich nach den Vorschriften des Edikts vom 2. Januar 1812, Satz 1 — 6, einschließlich richten. Hiernach würden also die Bezirksämter (als Justizstellen) in allen Fällen die untersuchenden, und da, wo nur Geld- und vier Wochen nicht überschreitende Gefängnißstrafen Statt finden, auch die urtheilenden Richter seyn. In diesen Fällen würde der Rekurs in zweiter Instanz an die Kreisregierung, in dritter an das Oberhofgericht gehen, an letztere Stelle aber nur, wenn der Bestrafte glaubt, daß er gar nicht strafbar, oder das Verfahren der Form nach nichtig sei.

Uebersteigt die Strafe vierwöchentliches Gefängniß, so ist das betreffende Hofgericht urtheilender Richter. Eine Berufung von dessen Erkenntniß an das Oberhofgericht ist auf die Fälle beschränkt, wo eine andere Strafe als bürgerlicher Arrest erkannt ist, und dann

a) der Verurtheilte ausführen will, daß er völlig unschuldig sei, oder
b) daß er keiner rechtlichen Zurechnung empfänglich, oder endlich
c) daß er von dem angeschuldigten Verbrechen klagfrei gesprochen werden müsse.

Es ist sehr bedenklich, meine Herrn, daß Administrativstellen in zweiter Instanz in Sachen zu entscheiden haben sollen, wo es sich nicht selten um einen großen Theil, ja vielleicht oft um das ganze Vermögen eines Bürgers handeln, wo häufig die künftige Existenz einer ganzen Familie in Frage seyn kann. Zum Voraus weise ich die schon oft gehörte Antwort, „es trifft nur den Schmuggler, nicht den redlichen Bürger", zurück. Die Vorschriften der Zollordnung sind so komplicirt, und manche Bestimmungen so auf Schrauben gestellt, daß auch der Redlichste ganz schuldlos in Verlegenheit und Gefahr, sein Eigenthum zu verlieren, kommen kann. Es muß ihm also der möglichste Schutz gegen solche Gefahren gewährt werden, und diesen wird er zunächst in einem strenge prüfenden, der Gesetze kundigen, unabhängigen Richter erkennen und finden.

Noch weit bedenklicher, als die Zuweisung dieser Sachen an die Administrativbehörden, ist die Beschränkung der Berufung von den Urtheilen der Hofgerichte und Kreisregierungen an den obersten Gerichtshof. Diese, wirklich allem Recht widerstrebende Beschränkung war schon oft der Gegenstand lauter Klagen in dieser Kammer; ich will sie hier nicht erneuern, aber nicht unterdrücken kann ich den Ausdruck des Bedauerns, daß uns das längst erwartete Gesetz, welches so manchen Mißstand in Bezug auf Rechtssicherheit zu beseitigen hat, bis dahin nicht geworden ist; ich meine das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen. Wenn der Anschluß an den Zollverein zu Stande, und damit auch das vorliegende Strafgesetz zum Vollzuge kommen sollte, so ist ein neuer dringender Anlaß vorhanden, den Wunsch wieder-

holt auszusprechen, daß dieses Gesetz den Kammern doch recht bald vorgelegt werden möchte. Es würde nicht nur den oben gerügten Mißstand hinsichtlich der Berufungen heben, sondern auch noch manche Lücke des gegenwärtigen Strafgesetzes ausfüllen.

Meine Herren! Aus diesen Bemerkungen werden Sie ersehen, daß auch der Entwurf A, den Ihre Kommission für den bessern hält, nach den Ansichten derselben mit bedeutenden Gebrechen behaftet ist, und daß die Zumuthung, denselben mit diesen Gebrechen anzunehmen, für die Majorität der Kommission ein wichtiger Bestimmungsgrund mehr seyn mußte, die Genehmigung des vorgelegten Zollvereinigungsvertrags nicht zu beantragen.

Sollte die Kammer dem Antrage der Majorität der Kommission auf Nichtgenehmigung des fraglichen Vertrags nicht beistimmen, so hält die Majorität der Kommission obigen Umstand immerhin für wichtig genug, um die Vorlage des Zollstrafgesetzes zur förmlichen Berathung der Kammer zur Bedingung der Beistimmung zum Vertrage zu machen, und stellt darauf ihren eventuellen Antrag.

Wollte die Kammer auch diesem Antrage ihre Genehmigung nicht geben, und den Beitritt zum Zollverein ohne Beifügung obiger Bedingung beschließen, so schlägt Ihnen die Kommission für diesen Fall den Entwurf A zur Annahme vor.

Beilage Ziffer 102.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihren geheimen Sitzungen vom 30. Juni und 1., 2. und 3. Juli den ihr vorgelegten Verträgen über den Anschluß des Großherzogthums an den Zollverein mehrerer deutschen Staaten und dem darauf bezüglichen Entwurfe des Einführungsedictes nach sorgfältiger Berathung mit einer Stimmenmehrheit von 40 gegen 22 ihre Zustimmung ertheilt, und bei Gelegenheit der Berathung mehrere in einer besonderen Adresse niedergelegte Beschlüsse gefaßt.

Ich gebe mir die Ehre, dem hochverehrlichen Präsidium den Gesetzentwurf mit der von der zweiten Kammer ausgesprochenen Zustimmung, so wie die an Se. Königliche Hoheit gerichtete Adresse zu übersenden.

Wenn die erste Kammer ihren Beitritt ausgesprochen haben wird, so ersuche ich, dem in der heutigen Sitzung der zweiten Kammer gefaßten Beschlusse gemäß, um gefällige Zurücksendung des mit den nöthigen Unterschriften versehenen Gesetzentwurfes und der Adresse, damit der erstere auch mit den nöthigen Unterschriften der zweiten Kammer versehen und hierauf in Gemäßheit des §. 60 der Verfassungsurkunde und des §. 87 der Geschäftsordnung durch die zweite Kammer Sr. Königlichen Hoheit überbracht werden könne.

Karlsruhe, den 4. Juli 1835.

Der Präsident der zweiten Kammer:

Mittermaier.

Unterbeilage 1 zu Ziffer 102.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der mit den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen und den Staaten des Thüringischen Vereins am 12. Mai d. J. abgeschlossene, durch das Regierungsblatt vom 1. Juni d. J. Nr. XXV. bereits verkündete Zoll- und Handelsvertrag und die damit in Verbindung stehenden besondern Verabredungen, ebenfalls vom 12. Mai d. J., sind von dem Zeitpunkte an verbindlich, wo die Statt gefundene Auswechslung der Ratificationsurkunden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wird.

Art. 2.

Mit demselben Zeitpunkte treten das Zollcartel, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz, welche hier angefügt sind, als Bestandtheile des gedachten Zoll- und Handelsvertrags, in Kraft.

Art. 3.

Die §§. 150 — 155 der im Art. 2 erwähnten Zollordnung über die Binnencontrole treten erst von da an und nur so lange in Kraft, als solches in Gemäßheit der vertragsmäßigen Bedingungen dieser Controle besonders verordnet werden wird.

Art. 4.

Die Wirksamkeit der ständischen Zustimmung zu dem im Art. 1 erwähnten Vertrag und den damit in Verbindung stehenden besondern Verabredungen, so wie zu den im Art. 2 erwähnten Bestandtheilen desselben erstreckt sich bis zum 1. Januar 1842.

Der Vertrag wird demnach 1839 aufgekündigt, wenn sich nicht über die längere Dauer desselben die Regierung mit den Ständen vereinbart.

Gegeben Karlsruhe 2c.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf mit 40 gegen 22 Stimmen an.

Karlsruhe, den 2. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Die Secretäre:

Unterbeilage 2 zu Ziffer 102.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat bei Gelegenheit der Berathung über die ihr auf Befehl Eurer Königlichen Hoheit vorgelegten Verträge über den Anschluß des Großherzogthums an den Handels- und Zollverein mehrerer deutschen Staaten in den geheimen Sitzungen vom 30. Juni, vom 1., 2. und 3. Juli d. J., nachdem sie dem ihr vorgelegten Entwurfe des Einführungsedicts durch Stimmenmehrheit ihre Zustimmung ertheilt hatte, nach sorgfältiger Berathung nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1) Euere Königliche Hoheit ehrerbietigst zu bitten, auf dem nächsten Landtage zur speciellen Berathung und Zustimmung den Kammern den Entwurf eines Zollstrafgesetzes vorlegen und bei dessen Abfassung auf die deßfallsigen theils in den Commissionsberichten, theils während der Verhandlung vorgetragenen Erinnerungen und Wünsche thunlichst Rücksicht nehmen zu lassen;

2) noch auf dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf gnädigst vorlegen zu lassen, wodurch die Aburtheilung von Zollvergehen in allen Instanzen an die Gerichte, daher auch die Entscheidung der unterrichterlichen Erkenntnisse über Zollvergehen in zweiter Instanz an die Hofgerichte verwiesen wird;

3) noch auf dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, nach welchem gegen die Straferkenntnisse, welche die Hofgerichte in erster und zweiter Instanz fällen, der Recurs an das Oberhofgericht in allen Fällen, unbeschränkt zuläßig erklärt wird;

4) die Erwartung auszusprechen, daß Euere Königliche Hoheit auf die Aufhebung oder thunlichste Milderung der Binnencontrole nach allen Kräften hinwirken, auch diese Controle für jetzt nur soweit einführen lassen werden, als der Zweck wirklich erfordert, und den getroffenen Verabredungen gemäß die Einführung auch in Baiern und Würtemberg erfolgen wird;

5) Euere Königliche Hoheit ehrerbietigst zu bitten, auf die Aufhebung der dem Cölner Hafen ertheilten, dem Geist des Zollvereinigungsvertrages zuwiderlaufen, und den Angehörigen des Großherzogthums höchst nachtheiligen Begünstigung mit aller Thätigkeit in der Art hinwirken zu lassen, daß schon bis zum Eintritte der Revenüentheilung die erwähnte Begünstigung beseitigt ist;

6) bei den in der Folge Statt findenden Zollconferenzen nicht nur auf weitere sachdienliche Aenderung der Zollsätze überhaupt, sondern auch auf jene Modificationen insbesondere hinwirken zu lassen, die von den im vorigem Jahre versammelten Sachkundigen bereits als wünschenswerth bezeichnet, bei den Unterhandlungen aber zur weitern Schlußfassung ausgesetzt worden sind;

7) an Euere Königliche Hoheit ferner die ehrerbietigste Bitte zu stellen, der Abänderung der den Waarentransport

und die nicht mit dem Postwagen Reisenden im Grenzbezirke an bestimmten Stunden bindenden §§. 58, 65 und 77 der Vereinszollordnung besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

8) nach Kräften dahin wirken zu lassen, daß der Schweiz hinsichtlich ihrer Ausfuhr in das Vereinsgebiet weitere Begünstigungen zugestanden werden, endlich

9) daß die bestehende Begünstigung der Zuckerraffinerien aufgehoben, und bis dies geschehen seyn wird, der Tarifsatz 25 y 2 auch auf die im Handel vorkommenden Rohzucker und Schmelzlumpen ausgedehnt werde.

Wir legen diese Beschlüsse in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
Gerbel.
Schinzinger.
Weller.

Beilage Ziffer 103.

Commissionsbericht

über

den Zollvereinigungsvertrag des Großherzogthums Baden mit der Krone Preußen und den andern Vereinsstaaten.

Erstattet

von dem Geh. Hofrath Rau.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Nachdem die zweite Kammer dem am 12. v. M. in Berlin abgeschlossenen Zollvertrage am 2. d. M. ihre Zustimmung ertheilt, und unter dem heutigen die Mittheilung hievon der hohen ersten Kammer gemacht hat, hängt die Entscheidung der Frage, ob das Großherzogthum Baden von nun an ein Theil jenes großen deutschen Zollverbandes seyn solle, zunächst von dem Beschlusse dieser hohen Kammer ab. Nie hat dieselbe eine wichtigere Entscheidung auszusprechen gehabt, als in dieser Angelegenheit, die nicht etwa blos eine oder die andere Volksklasse, einen oder den andern Zweig der Gewerbthätigkeit berührt, sondern bei der alle Bürger des Staates in irgend einer Hinsicht betheiligt sind. Sie greift in das ganze Nahrungswesen, also in die gesammte Production, den Handel und die Versorgung der Staatsangehörigen mit den Befriedigungsmitteln ihrer Bedürfnisse ein, die Wohlhabenheit und Dürftigkeit vieler Familien ist an sie geknüpft und sie erstreckt, wegen des unverkennbaren Zusammenhanges der sinnlichen und geistigen Seite des Menschen, selbst auf die höheren Aufgaben und Bestrebungen unseres Volkes ihren Einfluß. Indem ich den Bericht, den ich aus Auftrag Ihrer Commission in dieser Sache zu erstatten die Ehre habe, mit der Anerkennung dieser hohen Wichtigkeit des Gegenstandes beginne, kann ich keineswegs der Meinung seyn, eine solche Schilderung müsse vorausgeschickt werden, um in einem höheren Grade die Theilnahme einer erleuchteten Versammlung zu erregen, die schon ohnehin die Größe der von ihr zu fassenden Entschließung hinreichend empfindet. Dagegen muß Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! lebhaft wünschen, sogleich bei Ihnen die Ueberzeugung zu begründen, daß sie die hohe Bedeutung und die Schwierigkeit der Aufgabe, zu der sie

berufen worden ist, vollkommen zu würdigen gewußt habe. Sie hat mit Eifer und Gewissenhaftigkeit diese Aufgabe zu lösen gesucht und übergiebt die Früchte ihrer Untersuchungen Ihrer Beurtheilung mit dem Bewußtseyn, ohne vorgefaßte Meinung, ohne Nebenabsichten oder äußeren Einfluß irgend einer Art, lediglich ihre innerste Ueberzeugung, mit steter Hinsicht auf die Wohlfahrt unseres badischen Vaterlandes, ausgesprochen zu haben. Vergönnen Sie indeß auch dem Berichterstatter, Ihre Nachsicht für seinen Vortrag in Anspruch zu nehmen. Die dermalige Ungewißheit, welcher der Ausgang dieser ständischen Verhandlung seyn werde, drückt die Gewerbe des Landes darnieder. Wir haben in diesem Zwischenzustande an allen Grenzen Zölle von empfindlicher Höhe. Es ist natürlich, daß unsere Gewerbsleute, die sich in allen Speculationen gelähmt sehen, sehnlichst darnach verlangen, aus einer solchen Lage, der nachtheiligsten von allen, befreit zu werden. Dieser sehr verzeihlichen drängenden Ungeduld gegenüber und in Erwägung der Verluste, die jeder Tag dem einheimischen Handelsstande auferlegt, war es gewiß rathsam, die Vorlage des Berichts zu beschleunigen, wodurch er an Reife und Ausführlichkeit verlieren mußte. Die Fülle von Betrachtungen, die sich beim Nachdenken über diese Angelegenheit darbieten, und die vielfältigen, in derselben liegenden Aufforderungen zu neuen, tief eindringenden Untersuchungen, steht mit der Kürze der Zeit, innerhalb deren die Vorlegung des Berichtes in hohem Grade wünschenswerth war, in einem solchen Mißverhältniß, daß es unvermeidlich wurde, sich auf das Wesentliche zu beschränken und Manches, was eine ausführliche Entwicklung verdienen möchte, ohne dieselbe hinzustellen. Mehrere andere Umstände tragen bei, ein solches Verfahren zu rechtfertigen. Erstlich sind die Gründe, welche für und gegen den Anschluß Badens an den Zollverein sprechen, schon seit mehreren Jahren in Druckschriften abgehandelt worden, und zwar sowohl von Gegnern als von Freunden des Vereins. Deßhalb kann man sich bei manchen Punkten auf das berufen, was dort schon ausführlich erörtert worden ist, obgleich vieles Andere in diesen Schriften keine genügende Auseinandersetzung fand, weil theils die Bedingungen des Anschlusses noch nicht festgesetzt waren, theils aber vor der Beendigung der Unterhandlungen die Veröffentlichung verschiedener Verhältnisse unzeitig gewesen seyn würde. Hiezu kommen die beiden gehaltreichen Commissionsberichte der zweiten Kammer, die uns manche Bemerkung ersparen. Auch ist in der so eben beendigten, viertägigen Discussion jener Kammer die Sache mit solcher Vollständigkeit behandelt worden, daß man nicht geringen Scharfsinn aufgeboten hat, ihr noch neue Seiten abzugewinnen. Der gegenwärtige Bericht kann demnach auf Neuheit der dargelegten Ansichten wenig Anspruch machen. Doch hat es der Berichterstatter nicht für nöthig gehalten, alles das hinwegzulassen, was, nachdem es niedergeschrieben war, von einem der 42 Sprecher über die Hauptfrage in der zweiten Kammer entwickelt oder angedeutet worden ist; denn jene Discussion ist noch nicht gedruckt, und selbst wenn sie es wäre, so thäte es Noth, ihre Ergebnisse kürzer zusammenzuziehen. Ferner ist die ständische Mitwirkung in dieser Angelegenheit in so ferne von beschränkter Art, als an einem Staatsvertrage nicht wie in einem Gesetzesentwurfe Aenderungen beantragt werden können und ganz einfach die Annahme oder Verwerfung in Frage gestellt ist. Wir haben es mit einer Maßregel zu thun, die, wie groß, zusammengesetzt und vielseitig sie auch immer ist, doch in jener Hinsicht ein unabänderliches und unzertrennliches Ganzes bildet. Es würde, wenn auch nicht überhaupt zwecklos, doch für jetzt überflüssig seyn, dasselbe in alle seine Einzelheiten zu zerlegen und überall zu erforschen, welche Verbesserungen etwa zu wünschen seyn möchten. Eine solche Besprechung der Vertragsbestimmungen, der Zollordnung und des Tarifs wird späterhin von entschiedenem Nutzen seyn und wir hoffen, daß geschäftskundige Staatswirthe auch außer dem Kreise der Zollbeamten nicht unterlassen werden, ihr Nachdenken auf die weitere Ausbildung der Einrichtungen zu lenken, die sich bis jetzt gestaltet haben. Es ist undenkbar, daß der Publicität solcher Untersuchungen ein Hinderniß in den Weg gelegt würde. Der Verein, der bisher noch mit seiner Erweiterung und Befestigung sehr beschäftigt war, konnte auf die Vervollkommnung seiner Einrichtung noch weniger Sorgfalt verwenden, er wird aber dem allgemeinen Gesetz der Entwicklung sich nicht entziehen und die gewisse Hoffnung auf seine weitere Ausbildung kann uns über manche Anordnungen beruhigen, die eine Abänderung wünschen lassen. Für die Abstimmung aber, welche von dieser hohen Kammer geschehen soll, ist es hinreichend, jenes große Ganze in einem Ueberblicke zusammenzufassen und nur diejenigen Bestandtheile einer Zergliederung zu unterwerfen, welche erhebliche Wirkungen günstiger oder vielleicht ungünstiger Art äußern können, und deßhalb als erhebliche Punkte der Licht- oder Schattenseite anzusehen sind.

Die Frage, um die es sich handelt, muß von rein vaterländischem, d. h. badischem Standpunkte aus dargestellt werden. Ein Opfer in dem Sinne des Wortes, daß etwa irgend einer erhabenen Idee zu Liebe etwas beschlossen werden müßte, was dem badischen Staate mehr Schlimmes als Gutes brächte, würde die großherzogliche Regierung wohl eben so wenig in Vorschlag zu bringen geneigt seyn, als die Kammern es mit ihrer Eidespflicht vereinbar finden könnten, darauf einzugehen. So verhält es sich jedoch nicht mit dem Gedanken der deutschen Nationalität, auf den man, und nicht mit Unrecht, den Zoll- und Handelsverein zu beziehen pflegt. Wie die deutschen Volksstämme sich als verwandt und befreundet betrachten, wie Deutschland auf der Charte von Europa einen zusammenhängenden Abschnitt dieses Erdtheils bildet, so stehen auch die deutschen Staaten in einer innigen Bundesgenossenschaft. Der eigene Vortheil der Völker wie der Regierungen erfordert es, daß dieß natürliche, gemüthliche und politische Band, welches zugleich die Sicherheit und Wohlfahrt der einzelnen Glieder befestiget, mehr und mehr Stärke erlange. Wenn, um dasselbe doppelt zu verschlingen, von einzelnen Staaten in einem oder dem andern Punkte ein Opfer gebracht werden müßte, so würde das, was man in der einen Hinsicht einbüßte, in der anderen vergütet und man würde immer noch durch die Erwartung des überwiegenden Nutzens bestimmt.

Indem wir nun versuchen, die Vortheile und Nachtheile, die mit dem Beitritte oder dessen Verweigerung verbunden seyn werden, so vollständig und vielseitig, als möglich, aufzusuchen und gegen einander abzuwägen, tritt uns sogleich eine erhebliche Schwierigkeit entgegen. Der jetzige Zustand unseres Nahrungswesens ist bekannt. Was unter andern Verhältnissen künftig geschehen wird, darüber kann immer eine Meinungsverschiedenheit fortbestehen, weil der Schluß von gewissen Ursachen auf gewisse Wirkungen, sofern er in das Gebiet menschlicher Handlungen fällt, in einzelnen gegebenen Fällen nur Wahrscheinlichkeit, nicht eine, alle Zweifel niederschlagende Gewißheit darbietet. Es ist natürlich, daß aus solchen Betrachtungen über die unberechenbaren Folgen einer Veränderung eine ängstliche Stimmung hervorgeht, die, auch ohne alles Eingehen in den Gegenstand, eine Abneigung vor wichtigen Neuerungen erzeugt. So nützlich es ist, hiedurch zur größten Behutsamkeit aufgefordert zu werden, so schädlich würde es doch seyn, wenn jenes Gefühl so vorherrschend würde, daß es uns von allen großen gesellschaftlichen Verbesserungen abhalten könnte, deren viele unter unseren Augen vor sich gegangen sind und noch täglich ihre heilbringenden Wirkungen entfalten. Der Vertheidiger des Alten steht in so fern gegen den, der neue Einrichtungen anräth, im Vortheil, als er sich auf eine gewisse, anschauliche Grundlage stützt, während dem letzteren in dem weiten Felde der Möglichkeiten auch ungünstige Erscheinungen vorgehalten werden können, deren Ausbleiben nur vermuthet, nicht im Voraus bewiesen werden kann. In solchen Lagen ist ein kräftiger, alle Hindernisse muthig bekämpfender Wille nicht ausreichend, denn er findet erst dann seine Stelle, wenn die Entschließung schon gefaßt ist. Es thut vielmehr Noth, mit aller Sorgfalt die bisherigen Erfahrungen und die, aus denselben abgezogenen allgemeinen Regeln zu Rathe zu ziehen, das Wesentliche von dem Minderbedeutenden, das Bleibende von dem Vorübergehenden zu unterscheiden und die Summe der wahrscheinlichen Vortheile und Nachtheile zu ziehen. Darin liegt die Hauptursache der Meinungsverschiedenheit in dem vorliegenden Falle, wie in manchen anderen, daß viele Personen sich von irgend einem einzelnen Umstande bestimmen lassen, ohne den übrigen gleiche Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Vorlagen der großherzoglichen Regierung in der Zollsache sind folgende:

1) Der durch den Druck allgemein bekannte Vereinigungsvertrag vom 12. Mai d. J.;

2) die an demselben Tage verabredeten, nicht zur Oeffentlichkeit bestimmten, 18 Separatartikel;

3) das, zu beiden genannten Actenstücken gehörende, ebenfalls nicht öffentlich gewordene, Schlußprotokoll von demselben Datum, in welchem verschiedene ergänzende Uebereinkünfte, Vorbehalte, Anträge und Zusicherungen der paciscirenden Regierungen enthalten sind;

4) der besondere Artikel über die Kündigung des Vertrags, von gleichem Tage;

5) die abgeänderte baierisch-würtembergische Zollordnung;

6) der Tarif, wie beide im Falle der Zustimmung für das Großherzogthum publicirt werden sollen;

7) eine Beilage zu dem Schlußprotokoll, worin die speciell für Baden beschlossenen Aenderungen im Vereinstarif und

in der zu Grunde gelegten baierisch-würtembergischen Zollordnung aufgeführt, erläutert und verschiedene weitere Vereinbarungen beigefügt werden;

8) das abgeschlossene Zollcartel von obigem Datum;

9) zwei Entwürfe eines Zollstrafgesetzes für Baden, deren einer nach der Bestimmung des Vertrages sanctionirt werden soll. Ueber diese wird ein abgesonderter Vortrag erstattet werden;

10) der Entwurf der Einführungsverordnung;

Hiezu kommen 11) die in einer Adresse vorgetragenen Wünsche der zweiten Kammer in derselben Angelegenheit.

Außerdem sind noch folgende Materialien von dem großherzoglichen Finanzministerium mitgetheilt worden:

1) Protokolle der im Februar 1834 versammelt gewesenen drei Ausschüsse der Gewerbkundigen, nämlich der Landwirthe, Fabrikherren und Kaufleute, aus denen wieder gewählte Mitglieder zu einem vierten Hauptcomité zusammentraten. Diese Protokolle enthalten eine Menge schätzbarer Nachrichten über den Zustand, die Aussichten und Gefahren der inländischen Betriebsamkeit. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Ergebnisse einer solchen Besprechung von doppelter Art sind. Sie bestehen zum Theile aus Berichten, die jeder der Berufenen über die Gegenstände giebt, mit denen er sich vorzüglich beschäftigt, und die er auf das Genaueste kennt. Die auf solche Weise erhaltenen Notizen über thatsächliche Umstände haben die größte Glaubwürdigkeit. Anderntheils werden allgemeinere Bemerkungen ausgesprochen, in denen nicht selten der individuelle und einseitige Standpunkt des Redners sich kund giebt und die begreiflicher Weise oft in geradem Widerspruche mit einander stehen. In solchen Aeußerungen kann man nur eine Anregung zu weiterem Nachdenken, nicht schon einen zuverläßigen Leitfaden finden. Dieß gilt nicht mehr von dem Aussagen der badischen Notabeln, als von den Enquêtes commerciales in Frankreich und von den Minutes of evidence, wie sie die Comité's des Unterhauses in England über verschiedene Gegenstände dem Drucke übergeben haben. Die Verhandlungen dieser vier Ausschüsse werden im Folgenden mit der Bezeichnung: Protokolle I., II. ꝛc. angeführt werden.

2) Entzifferungen der Zollmanualien aus den Jahren 1829 — 1832, woraus sich lehrreiche Angaben über die Aus- und Einfuhr entnehmen ließen.

Eine fortlaufende Erklärung der vorhin aufgeführten Vorlagen würde nicht blos sehr umständlich, sondern auch mit vielen Wiederholungen oder Verweisungen verknüpft, und doch nicht im Stande seyn, dasjenige, worauf es vornehmlich ankommt, in ein helles Licht zu setzen. Statt einer solchen Zersplitterung hat es dienlicher geschienen, die Hauptpunkte herauszuheben und ihnen die, zur gründlichen Beurtheilung des Ganzen erforderlichen Erläuterungen und Reflexionen anzufügen.

Sucht man das Wesentliche in dem einfachsten Ausdrucke anzugeben, so kann dieß in folgenden Sätzen geschehen:

A. Die verbündeten Staaten gestatten im Innern des Vereinsgebietes freien Verkehr aus einem Lande in das andere.

B. An den Grenzen des Vereinsgebietes gegen das Ausland werden Zölle von der Einfuhr, dem Durchgange und in einigen Fällen auch bei der Ausfuhr aus den Vereinsländern erhoben.

C. Der Ertrag dieser Zölle, nach Abzug der Kosten, wird unter die vereinten Staaten nach der Einwohnerzahl vertheilt.

D. Zur Ausführung dieser drei Maßregeln sind die Regierungen der benannten Staaten in ein Vertragsverhältniß, mit gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen, getreten.

E. Es ist eine sehr zusammengesetzte, durchdachte und in allen Ländern gleichförmige Einrichtung des Zollwesens verabredet worden, die theils auf die Sicherung der Zollgefälle, theils auf die Bequemlichkeit der Gewerbtreibenden, der Reisenden und aller Unterthanen überhaupt hinzielt.

Diese fünf Hauptgedanken dienen zum Leitfaden für die folgende Darstellung.

A.

Innere Freiheit des Verkehrs.

I. Die Entfernung der Zolllinien, die bisher die meisten deutschen Staaten umgürteten, kann entschieden als die glänzendste, wohlthätigste Seite des Vereins angesehen werden, der aus diesem Grunde verdient, mit dem schöneren Namen

Handelsverein bezeichnet zu werden, während der Ausdruck Zollverein denjenigen Theil der getroffenen Anordnungen benennt, der in jedem Falle nicht gleich allgemeinen Beifall finden kann, wie die Entfeßlung des Handels im Vereinsgebiete. Von dieser gilt alles das, was die Staatsökonomen seit drei Vierteljahrhunderten zum Lobe der Handelsfreiheit überhaupt gesagt haben. Es ist keinesweges der Kaufmann allein, dem eine freie Bewegung in den Handelsunternehmungen Nutzen bringt, vielmehr nimmt jede Volksklasse an den Wirkungen dieser Freiheit Antheil, und dieß giebt derselben eine viel größere Wichtigkeit, weil der Handel für sich allein höchstens in kleinen, günstig gelegenen Ländern als Hauptgewerbe hervortritt, sonst aber von den anderen Gewerbszweigen, denen er vermittelnd zur Seite steht, an Umfang, an Größe des Ertrages und Zahl der beschäftigten Kräfte weit übertroffen wird. Ist aber der Kaufmann nicht gehindert, seine Waaren daher zu beziehen, wo sie am besten und wohlfeilsten zu haben sind, und sie dahin zu führen, wo sie den einträglichsten und ausgedehntesten Markt finden, so bringt dies nicht blos ihm selbst Gewinn und Ausbreitung seiner Geschäfte zu Wege, sondern es verschafft auch denen, für welche er handelt, große Vortheile.

Die Zehrer oder Consumenten (und Jedermann ist ein Zehrer in Bezug auf die Dinge, die er gebraucht, ohne sie selbst hervorzubringen) erhalten die Gegenstände, deren sie bedürfen, so wohlfeil und in solcher Güte, als es überhaupt die Kunst der Production und die Kosten der Versendung gestatten. Sie ersparen also an ihren Ausgaben, und werden von dem Wetteifer der Erzeuger und Verkäufer so bedient, wie es ihren Wünschen und Bedürfnissen gemäß ist. Was irgend zur Verminderung der Kosten oder zur Vervollkommnung der Erzeugnisse ersonnen wird, das schlägt desto sicherer und früher zum Gewinne des Consumenten aus, je freier die Concurrenz, jener mächtige Sporn im Gewerbewesen, unter den Producenten und Handelnden waltet. Die Producenten selbst genießen diesen Vortheil nicht blos in Ansehung der zu ihrem Unterhalte dienenden, sondern auch in Betreff derjenigen Dinge, die sie, wie Rohstoffe und Werkgeräthe, ihres Gewerbes willen einzukaufen haben.

Was den Consumenten der erleichterte Einkauf, das ist den Landbauenden und Gewerktreibenden (wir fassen mit diesem Ausdrucke, der Kürze willen, die Handwerker und Fabrikherren zusammen) der ungehemmte Absatz. Ist man in diesem durch nichts anderes beschränkt, als durch die Concurrenz von anderen Gewerbsgenossen, so ist man im Stande, von allen Vortheilen den weitesten Gebrauch zu machen, die man in seinem Gewerbsbetriebe findet. Solche Vortheile können in der Ergiebigkeit des Bodens, in der Nähe von nutzbaren mineralischen Stoffen, in der Größe des Capitales, in der Wohlfeilheit der Arbeit, des Brennmaterials oder anderer Erfordernisse, in der größeren Geschicklichkeit des Unternehmers und seiner Arbeiter, in der geringen Entfernung einer Stadt, einer guten Land- und Wasserstraße u. dgl. liegen. Alle Umstände solcher Art können vollständig benutzt, alle Theile des Landes zweckmäßig angebaut, alle Arbeitskräfte in lohnende Thätigkeit gesetzt werden, wenn keine nahe Landesgrenze dem wetteifernden Ringen um den Vorzug bei den Consumenten eine Schranke in den Weg stellt. Die Geschenke der Natur, die Leistungen des Talents und die Wirkungen aufgehäufter Capitale werden nun erst in vollem Maße fruchtbringend. Es wirkt entmuthigend und erregt eine nicht zu tadelnde Unzufriedenheit, wenn der Gewerbsmann sich in der Benutzung solcher Kräfte gehemmt und von der Erlangung desjenigen Wohlstandes abgehalten sieht, den er bei der Abwesenheit solcher künstlicher Hindernisse sich zu erringen hofft. Ein auf sich selbst beschränktes kleines Land befände sich am schlimmsten, weil in ihm zu vielen Productionszweigen die nöthigen natürlichen oder künstlichen Vorbedingungen fehlen, auch manche Gewerbe nur dann guten Erfolg haben, wenn sie in beträchtlichem Umfange betrieben werden und ihre Abnehmer auf einem größeren Raume aufsuchen können. Kein Land bietet zu allen productiven Gewerben gleich gute Gelegenheit dar, je kleiner es ist, desto einseitiger müssen diese Gewerbegelegenheiten seyn und desto mehr unnöthige Kosten müssen aufgewendet werden, wenn man Alles selbst machen wollte. Nimmt man solche Fesseln hinweg, so heben sich diejenigen Unternehmungen mächtig empor, die vollkommen an ihrer Stelle sind, und dies Aufblühen vergütet, wenigstens auf die Dauer, reichlich, was durch die Schwächung solcher Gewerbe verloren wird, die in der freigewordenen Concurrenz zurückstehen. Die Abschließung kleiner Landesgebiete mit Zolllinien wirkt am empfindlichsten, wenn sie in einem großen, stark bevölkerten Lande neu eingeführt wird und die Windungen der Zollgrenzen den seit Jahrhunderten gewohnten Verkehr naher Ortschaften und Gegenden willkührlich zerreißen. So ist es bis auf die letzten Jahre in Deutschland gewesen. Zur Zeit des Reichsverbandes waren zwar viele

und sehr lästige Zölle, indeß wurden sie von Alters her, nicht gerade an den Grenzen, sondern auf Straßen und an Brücken, erhoben, wie es gerade in der Vorzeit die kaiserliche Bewilligung oder die eigenmächtige Errichtung durch die Landesherrn mit sich brachte. Die Wahlcapitulationen und die Reichsgesetze, die gegen die ungebührliche Vermehrung und Erhöhung der Zölle eiferten, hatten nur unvollständigen Erfolg, zeigten aber doch wenigstens, daß man die schädlichen Folgen dieser Belästigung nicht verkannte. Der 9. Artikel des Osnabrücker Friedens verordnet die Aufhebung der neuen, unbefugter Weise angelegten Zölle, und spricht die Absicht aus, „damit also allenthalben der Kaufhandel völlige Freiheit, und der Paß zu Wasser und zu Land sicher und dergestalt allen und jeden zu reisen, zu handeln, hin und her zu ziehen gegeben und kraft dieses vergönnt sei, maßen dann vor diesen deutschen Kriegsempörungen insgemein gewesen ist.“ Diese älteren Zölle erreichten jedoch lange nicht die Höhe derer, die nach der Auflösung des Reiches an den Grenzen der vergrößerten und einigermaßen abgerundeten Staatsgebiete als Nachahmungen fremder Einrichtungen eingeführt wurden. Das Uebel, welches solche Zollgränzen den in ihrem Nahrungswesen zu Grunde gerichteten oder doch erschütterten Orten und Gegenden, und den zu theurem Einkaufe gezwungenen Consumenten zufügen, ist weit größer, als der Nutzen für die begünstigten Gewerbsleute, denn diese müssen mehr Productions- und Versendungskosten aufwenden, deren Mehrbetrag ein reiner Verlust ist. Was man eine Stunde jenseits des Zollstockes gut und billig, in beliebiger Quantität einkaufen könnte, muß man nun viele Meilen weit von einem inländischen Producenten, der mit ungünstigen Umständen zu kämpfen hat, in geringerer Güte oder doch nicht von der Beschaffenheit, die man gerade wünscht, theurer, in größeren Mengen auf einmal kommen lassen. Die Zölle stören die natürliche Entwicklung der Gewerbe und treiben dieselben in solchen Oertlichkeiten hervor, wo sie nicht das günstigste Klima genießen. So können holzverzehrende Gewerbe in Gegenden hervorgelockt werden, wo die Brennstoffe schon nicht mehr wohlfeil sind, Fabriken in Gegenden, wo der Lohn zu hoch steht; dagegen können fruchtbare Ebenen, waldreiche Gebirge, mächtige Erz- und Salzlager halb unbenützt bleiben, wenn das Nachbarland unseren Erzeugnissen den Zugang verwehrt.

Diese Abschließung der meisten deutschen Staatsgebiete gegen einander wurde der Gegenstand häufiger und lebhafter Klagen. Was ein Franzose von den Deutschen sagte, daß sie nämlich gleich Gefangenen nur durch Gitter mit einander Handel treiben dürften, das erregte bei ihnen selbst laute Unzufriedenheit, und man darf behaupten, daß mancher Wunsch einer gewaltsamen Aenderung in dem staatsrechtlichen Zustande Deutschlands aus jener Quelle floß, weil man noch nicht ahnte, daß ohne Verbrechen, ohne eine blutige, gräuelvolle Umwälzung, auf dem Wege freier Vereinbarung die Befreiung des deutschen Binnenhandels eben so gut erfolgen könne.

Baden litt vielleicht weniger, als andere Staaten, weil es nur niedrige Zölle erhob und meistens rohe Stoffe zum Austausche anzubieten hatte, die man in anderen Ländern minder hoch besteuerte; aber es litt doch immer fühlbar genug.

Diese Andeutungen mögen genügen, um es außer Zweifel zu setzen, daß die Herstellung des freien Verkehrs in einem großen Lande zu den größten Wohlthaten gehört, die man den Bewohnern desselben erweisen kann. Diese Maßregel ist eben so gut eine Annäherung an das Ziel der Handelsfreiheit, als bei einer unverändert bleibenden Zolllinie die Herabsetzung der Zölle.

Jeder dieser beiden Fortschritte kann freilich anfangs Unbequemlichkeiten bei sich führen. Jede Erweiterung der Concurrenz kann Einzelnen, die unter ungünstigen Umständen produciren, eine Verminderung, ja die völlige Zerstörung des Absatzes zu Wege bringen. Dergleichen Störungen treten im Gewerbwesen nicht selten ein, wenn auch keine Regierungsmaßregel den Anstoß dazu giebt. Eine neue errichtete Fabrik, die Vervollkommnung oder Erweiterung des Landbaues in einem Bezirke, eine gelungene Waarensendung in eine Gegend, die bisher in einer andern Richtung ihren Bedarf bezog u. dergl. häufige Ereignisse berühren immer mehrere Menschen auf die unangenehmste Weise. Ein Angebot, welches die Nachfrage anhaltend übersteigt, drückt den Preis der angebotenen Sache so tief herab, daß einige Concurrenten nur mit Schaden fortarbeiten können; stellten sie aber ihr Gewerbe ein, so mag leicht die Schwierigkeit, eine andere Beschäftigung zu finden, ihre Verarmung verursachen. Selten ist eine große Verbesserung im Felde der Volkswirthschaft von solchen Störungen ganz frei. Man kann sich hiebei zum Theile mit der Ueberzeugung beruhigen, daß sie nothwendig nur von kürzerer Dauer sind, als die errungenen Vortheile, indem die Menschen alle Kräfte aufbieten, um an der Stelle einer versiegten Nahrungsquelle eine andere zu eröffnen; auch lehrt die Erfahrung, daß solche Wunden viel schneller verschmerzt werden, als

man sich anfänglich vorstellte. Insbesondere schließt die Befreiung des Handels kräftige Heilmittel für die Uebel in sich, die sie zufügt, denn sie macht vielerlei neue Speculationen ausführbar. Dennoch ist es zu wünschen, daß wir, wenn eine große Maßregel nothwendig wird, uns nicht bloß auf jenen allgemeinen Trost beschränkt sehen, sondern zugleich einen anderen und stärkeren gewinnen, indem wir auch die anfangs eintretenden Nachtheile als nicht sehr furchtbar kennen lernen. Dies macht es nöthig, die Folgen, welche im gegenwärtigen Falle die Beseitigung der Zölle im Innern von Deutschland haben wird, im Einzelnen zu erforschen.

In Frankreich wurden durch die Revolution die Zölle zwischen den einzelnen Provinzen vollends entfernt, und es wird in diesem Lande so wenig, als in Großbritanien, wo Gleiches schon früher geschehen, Jemand gefunden werden, der die große Nützlichkeit dieser Veränderung ernstlich bezweifelte. In Preußen geschah die Aufhebung der Binnenzölle zuerst 1816 für die älteren Landestheile, sodann im Zollgesetz vom 26. Mai 1818 für die ganze Monarchie. Der Erfolg war höchst günstig. Mehrere mittlere und kleinere Staaten können in dieser Hinsicht vollkommen mit den Provinzen eines großen Staates verglichen werden, denn die staatsrechtliche Verschiedenheit der beiden Fälle hat auf die volkswirthschaftlichen Erscheinungen keinen Einfluß. Daher hat der Gedanke einer zwischen den deutschen Staaten einzuführenden Handelsfreiheit, seitdem der 19. Art. der deutschen Bundesacte schon auf einen ähnlichen Beschluß entfernt hingedeutet hatte, viele Vaterlandsfreunde beschäftiget. Es würde zu weit führen, die verschiedenen Bestrebungen, durch welche endlich dieser Gedanke größtentheils verwirklicht worden ist, vollständig zu erzählen. Die Geschichte derselben beginnt mit dem Jahr 1819, wo ein hochverehrter badischer Staatsmann die Grundlinien des heutigen Vereins in seinen wesentlichen Bestimmungen entwarf, und das badische Staatsministerium sowohl bei Gelegenheit der von beiden Kammern angenommenen Lotzbeck'schen Motion zu einer Adresse an die Regierung (Verhandl. der zweiten Kammer von 1819, I. S. 117), als auf dem Wiener Congresse sich zu diesen Ideen bekannte, als zugleich der deutsche Handelsstand um eine durchgreifende Heilung der Gebrechen sich bemühte, und ein Privatverein von Kaufleuten, Fabrikanten ꝛc. zur Beförderung dieses Zweckes aus allen Kräften zu wirken begann. Es war übrigens sehr natürlich, daß anfangs die Neuheit und Kühnheit dieses Vorschlages mancherlei Besorgnisse erweckte, von denen man sich erst nach und nach losmachte. Die Ausführung begann 1828 mit der Verbindung von Baiern und Würtemberg (18. Januar), so wie ungefähr gleichzeitig Preußens mit dem Großherzogthum Hessen (14. Februar). 1831 schloß sich Kurhessen diesen letzteren Staaten an, auch verabredete dieser Verein mit dem baierisch-würtembergischen große Erleichterungen für den Verkehr der beiderseitigen Angehörigen. Hierauf brachte das Jahr 1833 die Verschmelzung dieser beiden Vereine und den Beitritt Sachsens, so wie der zwischenliegenden Länder, zum Vorschein. Sieben Jahre sind seit den ersten Verbindungen verflossen. Es ist ganz undenkbar, daß, wenn sie schlimme Wirkungen geäußert hätten, dieses nicht mit hundert Stimmen zur Offenkundigkeit gebracht worden wäre, und daß man dessen ungeachtet die Eingehung von ähnlichen Staatsverträgen fortgesetzt hätte.

Der große Handelsverein umschließt nach der Berechnung von Kühn (in Ranke, histor. polit. Zeitschrift, 2ter Bd. 3s Hft. 1835, S. 303 ff.) ohne Baden 7883 geographische □ Meilen, auf denen 23 Millionen Menschen wohnen. Dies ist ungefähr die Volksmenge des britischen Reichs in Europa. Durch den Beitritt Badens wird der Verein auf 8158 □ M. mit 24,300,000 Einwohnern, und, wenn auch Nassau und Frankfurt a. M. sich hinzu gesellen, auf 8245 □ M. mit 24,700,000 Menschen anwachsen. Er bildet dann eine zusammenhängende Fläche, deren größte Länge sich in der Richtung nach Nordosten von Basel nach Memel erstreckt, und der nur noch auf der westlichen Hälfte die Berührung mit der Nordsee gebricht, um auch für den auswärtigen Handel alle wünschenswerthen Bequemlichkeiten darzubieten. Vier große Ströme durchziehen in ziemlich gleichlaufender Richtung dies Gebiet gegen Nordwesten, ein fünfter beginnt in ihm seinen nach Osten gewendeten Lauf. Die Lage im Herzen von Europa, die Mannigfaltigkeit der Naturerzeugnisse, der Kunstfleiß und die Bildung seiner Bewohner, endlich die Gerechtigkeit und Weisheit der Regierungen, geben diesem Vereinslande eine frohe Aussicht auf steigenden Wohlstand. Wir übergehen die Aufzählung der einzelnen verbündeten Staaten und der eingeschlossenen Theile anderer Staatsgebiete, da hierüber schon in verschiedenen Druckschriften genügende Auskunft zu finden ist. Uebrigens ist auch eine fernere Vergrößerung des Vereines keineswegs ausgeschlossen, da nach Art. 38 des Hauptvertrages die Aufnahme anderer deutschen Staaten auf den Wunsch derselben bewilliget werden soll, „so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich

erscheint," so wie auch mit nichtdeutschen Staaten Handelsverträge unter gewissen Bedingungen eingegangen werden können (Art. 39 des Vertrages).

II. Um jedoch nicht bei den bisherigen allgemeinen Betrachtungen stehen zu bleiben, die noch immer Zweifel über die Zuträglichkeit der Sache für Baden übrig lassen können, gehen wir zu der Untersuchung über, welchen Gewerben unseres Landes die hergestellte Handelsfreiheit in jenem großen Gebiete Nutzen, welchen dagegen Schaden bringen könne. Dabei fällt freilich sogleich ins Auge, daß die östlichen Provinzen des preußischen Staates, etwa von der Oder an, zu weit entfernt sind, um auf unsere Gegenden einen bedeutenden Einfluß äußern zu können. Doch läßt sich auch nicht behaupten, daß sie für unsere Gewerbsamkeit ganz gleichgültig seyn würden, da sie wenigstens von den Uhrenhändlern besucht werden können.

Die bisherigen Einfuhrzölle in Baden waren so niedrig, daß sie für die meisten Landeserzeugnisse keinen nahmhaften Schutz vor der Concurrenz anderer Länder gewährten, nur etwa solche Waaren ausgenommen, von denen der Centner einen niedrigen Preis hat, und deren Einfuhr daher auch eine Abgabe von einigen Gulden verhindern konnte. Nur in Bezug auf wenige Handelsgegenstände sind Besorgnisse laut geworden. Sie betreffen

1. den Wein. Der Eingangszoll ist bis jetzt 9 fl. von der neubadischen Ohm gewesen. Die Weinbauern der obern Landesgegend haben sich hie und da der Furcht hingegeben, es möchte nach der Aufhebung der Zölle gegen Baiern eine Menge der allerdings geschätzten rheinbaierischen Weine nach Baden kommen und den oberländischen Weinen den Absatz in die untern Gegenden, der in der neuesten Zeit im Zunehmen gewesen ist, gänzlich verderben. Nun ist es allerdings nicht zu bezweifeln, daß diese Hardtweine, von denen auch jetzt, unerachtet des hohen Zolles, eine nicht unerhebliche Menge eingeht, künftig in größerer Masse diesseits werden angekauft werden (s. Hoffmanns Bericht S. 13, 14). Hiermit ist jedoch noch nicht entschieden, daß die oberen Gegenden weniger Abnehmer haben werden, vielmehr kann man zur Widerlegung jener Besorgniß folgende Gründe anführen:

a) Die rheinbaierischen Weine haben ein ausgedehntes Marktgebiet, sie gehen nach dem diesseitigen Baiern, der Schweiz, nach Würtemberg, Hessen, Sachsen, Thüringen, Westphalen, ja, wie man behauptet (Protokolle, III.) sogar bis Polen Diese starke Nachfrage stellt ihren Preis so hoch, daß sie in der unteren Gegend nicht die wohlfeileren inländischen Sorten verdrängen können.

b) Die Weine der bühler Gegend, der Ortenau, des Kaiserstuhls, der oberen Markgrafschaft ꝛc. haben ihre eigenen Vorzüge, und da man sich mehr als sonst an ihre Consumtion gewöhnt hat, so ist es nicht zu glauben, daß man sich wieder ganz von ihnen abwenden werde. Insbesondere sind die feurigen ortenauer und die beliebten markgräfler Weine von solcher Vortrefflichkeit, daß ihnen in einem freien Marktgebiete eifrige Nachfrage und guter Preis nicht fehlen kann, indem sie keine Concurrenz zu scheuen haben.

c) In früheren Zeiten fanden die badischen Weine bis zum Bodensee hinauf guten Absatz in Würtemberg. Wahrscheinlich wird dieser sich wieder anknüpfen, da die Unterbrechung nicht so lange gedauert hat, um die Erinnerung an den vormaligen Genuß dieser Weine ganz vernichtet zu haben. Würtembergs Weinbau ist zwar in neuster Zeit vervollkommnet worden, allein Baden ist schon wegen des, mit der geringeren Höhe über dem Meere zusammenhänden wärmeren Klimas im Stande, ein besseres Gewächs hervorzubringen. Der südliche Theil von Baiern und Würtemberg ist fast ohne Weinbau, und die oberen badischen Weingegenden liegen der würtembergischen Grenze um so viel näher, daß, wenn gleich die rheinbaierischen Weine daselbst einigen Eingang gefunden haben, doch die badischen vermuthlich ebenfalls in Menge dahin gesendet werden können. In mehreren Gegenden, z. B. bei Meersburg und Ueberlingen, ferner am Kaiserstuhl und selbst im Bruchein macht man sich auf die künftigen Besuche würtembergischer Weinkäufer Rechnung, und bereits jetzt lassen verschiedene Anzeichen schließen, daß dieser Absatz unfehlbar eintreten werde, der die mögliche Abnahme des Verkaufs in die Gegend von Karlsruhe weit überwiegen wird.

d) In der Neckargegend waren in der letzten Zeit, ungeachtet der hohen Zollbelegung des überrheinischen Weines, doch die Weinpreise sehr gedrückt, was man neben der zunehmenden Bierconsumtion dem Umstande zuschreibt, daß der frühere Absatz von der Bergstraße nach Hessen und von der Maingegend nach Franken, Thüringen und Würtemberg gehemmt war. Da man nach der Aufhebung der Zölle wieder jene Gegenden zu versorgen hofft, so wird dadurch das inländische Angebot

beträchlich vermindert und so für den Abzug von oben herab eine bessere Gelegenheit eröffnet. Die Bergstraße ist in dem letzten Jahrzehend, durch die rastlosen Bestrebungen mehrerer verdienter Männer in Weinheim, Heidelberg und Wiesloch, in ihrem Weinbau so sehr empor gekommen, daß sie theilweise schon vortreffliche Weine erzeugt. Die Anlage besserer Weinberge, mit guten Rebsätzen und zweckmäßiger Erziehungsart, schreitet rasch fort.

e) Die inländischen Rothweine insbesondere werden stark im Preise steigen, weil die Franzweine zu viel Zoll tragen müssen, um noch häufig getrunken werden zu können und Deutschand nicht viel rothe Weine erzeugt.

f) Die im Zehnten liegende Beschwerde der diesseitigen Weingärtner wird hoffentlich in Kurzem verschwinden.

Erwägt man dieß Alles, so kann man eher einen Vortheil, als eine Gefahr für den oberländischen Weinbau vermuthen, dem ohnehin der bisherige Absatz in die Schweiz ungehindert bleibt, während freilich auch aus derselben fortdauernd wohlfeile Weine nach Baden, vorzüglich in die Baar gehen werden. Man hat zwar auch die Möglichkeit angeführt, daß in der Seegegend durch höhere Preise der Eifer der Weinbauer von der Verbesserung des Erzeugnisses abgelenkt und auf die Vermehrung der Menge, ohne Rücksicht auf die Güte hingewendet werden könnte. Dies wäre zu bedauern. Jedoch kann man in diesen Mißgriff nur dann verfallen, wenn die so eben dargestellten günstigen Erwartungen sich verwirklichen. Es ist im Weinbau wie im Fabrikwesen. Sicherer Absatz bei hohen Preisen lähmt das Streben nach Vervollkommnung der Waaren, welches dagegen bei schwieriger Concurrenz in voller Stärke erweckt wird. Wir glauben, daß bei dem Wetteifer der Rheinbaiern und Würtemberger die Bewohner des Seekreises der Mühe nicht werden überhoben werden, für gutes Gewächs fleißige Sorge zu tragen, denn das schlechte wird man ihnen schwerlich abnehmen.

2. Das Getreide. a) Daß das Einströmen von Früchten aus den überrheinischen Bezirken von Baiern und Hessen den Preis diesseits in einem beschwerlichen Maße erniedrigen könne, ist nicht wahrscheinlich. Beide Rheinufer stehen in Bezug auf Fruchtbarkeit, Arbeitslohn, Absatzverhältnisse u. dgl. einander ziemlich gleich. Ist der Fruchtpreis in dem, bis vor Kurzem sehr isolirt gewesenen baierischen Rheinkreise, der keine große Stadt hatte, etwas niedriger, so kann die Masse des nach Baden herübergehenden Getreides nicht groß seyn, sie wird vielleicht zu einem Bedürfniß, weil im Unterrheinkreise der Handelsgewächsbau sehr stark zunehmen und dadurch der Bau der Halmfrüchte beschränkt werden wird. Es ist daher kein besonderer Nachtheil, daß nunmehr an der Bewegung der Früchte gegen das Oberland hin die aus Rheinbaiern kommenden ebenfalls Theil nehmen werden. Hiezu kommt der leichte Abfluß des diesseitigen Getreides nach der Maingegend, der den Zug desselben gegen den unteren Neckar vermindern und hier einer Preiserniedrigung entgegenwirken muß. Nach den Zollmanualien von 1829 — 31 scheint bedeutend viel Haber in den Rheinkreis zu gehen, dagegen aber die Einfuhr der Gerste aus demselben zuzunehmen. Des niedrigen Zolles ungeachtet hat doch im Ganzen keine starke Zufuhr von Getreide an der Grenze von Rheinbaiern Statt gefunden.

b) In mehreren Landesgegenden, vorzüglich im Seekreise, sind Besorgnisse wegen der Einfuhr des würtembergischen Getreides ausgesprochen worden. Hierüber ist folgendes zu bemerken.

Das Großherzogthum führt hauptsächlich an der oberen und unteren Landesgrenze, hier am Main, dort nach der Schweiz und bisweilen nach Frankreich, Getreide aus. Der gegen Osten liegende gebirgige Theil hat keinen Ueberfluß. Würtemberg hat schon bisher viel eingeführt, theils für den eigenen Bedarf jener Gegend, theils zur Wiederausfuhr in die Schweiz. In dreijährigem Durchschnitt gingen an der würtemb. Grenze nach Abzug der Ausfuhr ein:

43,629	Malter	Kern und Waizen,
17,846	—	Gerste,
34,821	—	Haber,
4,338	—	Spelz,
830	—	Roggen.

Der würtembergische Schwarzwaldkreis ist so gelegen, daß sein Getreide, wenn es in die Schweiz bestimmt ist, durch Baden gehen muß. Der Transit desselben, mit sehr niedrigen Abgaben, und mit völliger Freiheit, wenn er über Ludwigshafen geschieht, kann nicht verhindert werden. Um nach kurzer Fahrt umkehren zu können, hat der würtemb. Landmann oft den Eingangszoll bezahlt und seine Früchte auf den badischen Märkten, z. B. in Villingen, verkauft. In der Schweiz concurrirt unvermeidlich das Getreide der drei süddeutschen Nachbarstaaten. Der Preis, welcher sich dort vermöge dieser Concurrenz bildet, muß nothwendig auf jedes der zuführenden Länder zurückwirken und die Früchte müssen z. E. in der Baar um den Betrag der Versendungskosten wohlfeiler stehen, als in der Schweiz. Die freie Einfuhr des würtembergischen Getreides wird deßhalb schwerlich den Preis in Baden erniedrigen, weil sie das ganze, zum Verkauf in dieser Richtung sich bewegende Quantum nicht sonderlich vermehren kann, sie wird aber den Zwischenhandel der Badener befördern, (siehe Stimme aus dem Allgau, S. 5.) Der Eingangszoll auf der Linie von Oeffingen bei Möhringen an bis an den Bodensee war schon bisher, in Folge des Abtretungsvertrages der nellenburgischen Landestheile, sehr niedrig, er betrug nur 8 kr. vom Malter Kern und Waizen. Der würtemb. Landmann in der Gegend von Rotweil, Bahlingen, so wie der hohenzollernsche dürfte nur die Straße über Tuttlingen einschlagen, um den niedrigen Zoll zu genießen. Wenn die Früchte künftighin aus Würtemberg die nahen Gebirgsgegenden versorgen, und dafür der badischen Rheinebene den schweizerischen Markt mehr überlassen, so ist dieß durchaus nützlich und eine Herstellung der natürlichen Verhältnisse. — Wenn man im Baulande und Craichgau den etwas niedrigeren Preis des Marktes zu Heilbronn fürchtet, so kann man sich dagegen an die Wahrscheinlichkeit halten, daß von dort der frühere Verkauf in den Odenwald unfehlbar wieder in Gang kommen müsse.

3. Eisen. Das Großherzogthum besitzt bei weitem nicht genug Eisenerze, es führt daher sowohl diese selbst, als auch Gußeisen in großer Menge ein. Im Durchschnitt von 1829 — 32, nach Abzug der Ausfuhr, wurden eingeführt:

8,203 Centner Eisenerz,
10,648 — Masseleisen,
11,227 — Gußeisenwaaren.

Dagegen liefern die Eisenhämmer mehr Schmiedeeisen, als das Land bedarf. Der Durchschnitt jener Periode zeigt einen Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr im Betrage von 19,938 Cntr. Die Hammerwerke in der oberen Landesgegend, von denen hauptsächlich das in die Schweiz ausgehende Schmiedeeisen verfertiget wird, können diesen Absatz in Folge des Anschlusses nicht einbüßen, weil die Nachbarländer schon seither nicht gehindert waren, diesen Markt gleichfalls zu beschicken. Dagegen sehen sich die Werke des Mittel- und Unterrheinkreises der Concurrenz der rheinbaierischen und rheinpreußischen Hämmer ausgesetzt, die wegen der Steinkohlen viel wohlfeiler arbeiten, während die unsrigen von dem steigenden Preise des Holzes noch mehr als jetzt leiden werden. Auch aus Würtemberg ist Zufuhr zu erwarten, wenn der Zoll, der auf Schmiedeeisen 2 fl. 5 kr. beträgt, ganz hinwegfällt. Es steht demnach zu erwarten, daß man künftig für den inländischen Bedarf weniger Masseln, aber mehr schon ausgeschmiedetes Stab-, Zain-, Reifeisen ꝛc. und mehr Eisenwaaren hereinbringen werde und daß die vorhandenen Hammerwerke ihre Beschäftigung einbüßen. Dieß trifft hauptsächlich die größeren Werke zu Bühlerthal und Gaggenau, die zusammen 23 Lohnarbeiter haben, während die fünf kleineren zwischen dem Neckar und der Tauber mit Schmiedearbeiten auf Bestellung immer noch zu thun haben können; auch will man das mit Holzkohlen geschmiedete Eisen zu manchen Zwecken dem mit Steinkohlen bereiteten vorziehen. Die Gießerei zu Pforzheim wird sich durch ihren kunstreichen Betrieb behaupten (siehe Gewerbs-Kalender für 1834, S. 134), die Schmälerung der anderen Werke aber, wegen der schon jetzt ziemlich hoch gestiegenen Holzpreise, würde wahrscheinlich in nicht langer Zeit auch bei fortdauerndem Zolle erfolgen müssen und könnte unschädlich werden, wenn die Unternehmer sich auf andere Zweige der Eisenverarbeitung, z. E. auf die Blechfabrikation, Drathzieherei ꝛc. zu verlegen im Stande wären. In jedem Falle tröstet uns über die Stockung einiger Hammerwerke der große Vortheil, daß das Stabeisen um niedrigeren Preis zu haben seyn, und zugleich eine starke Holzconsumtion verhütet werden wird. Es ist hoch anzuschlagen, wenn tausenderlei Dinge, von

der Pflugschaar bis zu den Radreifen, die der Landmann, der Bergmann, der Handwerker, Fabrikant, Fuhrmann u. s. w. gebraucht, wohlfeiler werden. Die Engländer verdanken zum Theile der Wohlfeilheit des Eisens ihren Vorsprung im Maschinenwesen. Das Eisen verdrängt mehr und mehr in den Gewerben den Gebrauch des Holzes, wir sind sogar nahe daran, eiserne Straßen anzulegen, wobei jede Ersparung an den Anschaffungskosten von nicht geringer Bedeutung ist.

4. Aehnliche Verhältnisse finden bei dem Glase Statt. Glashütten sind nur da an ihrer Stelle, wo das Brennmaterial sehr wohlfeil ist, sie gehen unter, wenn die Bevölkerung des Absatzgebietes eine gewisse Höhe erreicht, oder die Versendung des Holzes erleichtert wird. In vielen Gegenden hat sich das Andenken an Glashütten erhalten, die in der Vorzeit bestanden. Für die Hütte in Gaggenau ist gleiches Schicksal, nur im Falle des Nichtanschlusses etwas später, vorauszusehen, wenn sie nicht etwa dem, für sie verderblichen Mitwerben der mit Steinkohlen gefeuerten rheinbaierischen Glashütten dadurch ausweichen kann, daß sie sich, wie andere inländische, auf die Verfertigung von weißem Hohlglase verlegt. Den unbegüterten Consumenten ist es zu gönnen, daß sie das grüne Glas, welches sie brauchen, um den Zollsatz von 3 fl. 20 kr. vom Centner oder wenigstens merklich wohlfeiler sich verschaffen können. Die oberen Hütten zu Aeule, Herzogenweiler rc. bleiben in ihrem auswärtigen Absatze ungestört.

5. Man hat eine Beeinträchtigung der inländischen Handwerke aus dem Grunde besorgt, weil dieselben nicht so wohlfeil arbeiten können, als die genügsameren Würtemberger. Einige Verschiedenheit mag in der That Statt finden. Der rege Verkehr des von Fremden vielbesuchten, den Vortheil eines großen Stroms und eines sehr fruchtbaren Bodens genießenden, Rheinthales mag die Ansprüche des Lohnarbeiters etwas gesteigert haben. In einer, von den großen Pulsadern des Handels mehr entlegenen, an Kapitalien minder reichen Gegend muß der Arbeitsmann sich mehr beschränken, und der niedrigere Lohn begünstigt die Produktion solcher Waaren, die besonders viele Arbeit erfordern. Wenn wir nun bloß die Bemerkung beifügten, daß es im Ganzen kein Schaden sei, Dinge dieser Art aus den Gegenden zu beziehen, wo sie am wohlfeilsten gemacht werden, so würde dieß die in unserem Lande schon vorhandenen Handwerker nicht über ihr Schicksal beruhigen. Allein man kann noch manches Andere beifügen. Die badische Main- und Taubergegend befindet sich in gleicher Lage, auch die Bewohner des inneren Schwarzwaldes können wohl mit ihren würtemb. Nachbarn verglichen werden, wie denn überhaupt solche Verschiedenheiten nicht an einer Scheidelinie sich scharf abgrenzen, sondern nur in einem allmähligen Uebergange zum Vorschein kommen. Für beträchtliche Entfernungen machen aber wieder die Frachtkosten einen Unterschied.

Bei der Furcht vor fremdem Mitwerben ist noch eine erhebliche Bemerkung zu machen. In unserem Zeitalter sind alle Gewerbe von der Wissenschaft beleuchtet und von dem Wetteifer der gebildeten Völker zu einem kunstmäßigen Betriebe gehoben worden. Wer an diesem Eifer nicht Theil nehmen, sondern bei dem Verfahren seiner Väter in träger Gedankenlosigkeit stehen bleiben wollte, der müßte es sich selbst zuschreiben, wenn er von Anderen übersprungen wird. In jedem Zweige menschlicher Thätigkeit sehen wir eine große Anstrengung der geistigen Kraft, des Erfindungsgeistes, der Beharrlichkeit. Hat sogar der Landmann, dessen Geschäft sonst für so unwandelbar galt als die Gesetze der Natur, anfangen müssen zu vergleichen, zu beobachten, zu versuchen und von manchem Fehler sich loszumachen, so darf vollends der Handwerksmann und Fabrikant sich einer solchen Bemühung nicht mehr überheben. Diese Lehre kann man unseren Gewerksleuten nicht nachdrücklich genug vorsagen. Der Staat hat schon begonnen, ihnen die Erlangung der höheren Kenntnisse zu erleichtern, deren Besitz ihnen Bedürfniß ist. Der feurige Eifer nach Belehrung und Fortschreiten muß in ihrem Kreise selbst einheimisch werden. Vielleicht ist es einem künftigen Gewerksvereine vorbehalten, auch in der älteren Generation der Gewerbsunternehmer des ganzen Landes auf ähnliche Weise diesen Eifer allgemein zu erwecken, wie es dem landwirthschaftlichen Vereine mit sichtbarem Erfolge bei vielen Landbauenden gelungen ist. Gewiß kann die fremde Concurrenz, die anfangs Manchem unbequem fallen mag, viel dazu beitragen, die Nothwendigkeit eines regeren Strebens darzuthun und hiedurch die einheimische Betriebsamkeit auf eine höhere Stufe zu heben. Ein Theil der Fabrikationsgewerbe bedarf einer solchen Belebung sehr. Was das Hereinbringen schlechter Waare betrifft, die durch Spottpreise Käufer lockt, so machen

diese bald die Erfahrung, daß das Wohlfeilste oft das Theuerste ist, weil es die kürzeste Dauer hat. Täuschungen von dieser Art können nicht lange fortgesetzt werden, bis die Abnehmer mit Schaden klug werden.

III. Es ist nun zu untersuchen, welchen unserer Gewerbe die Handelsfreiheit im Vereine nützlich werden könne. Hier tritt uns sogleich die sehr beengte Lage der Grenzbewohner auf dem langen Zuge vom Main bis an den Bodensee entgegen, deren gewohnter Absatz in die Nachbargegenden nach Osten hin unterbrochen und deren Nahrungsstand auf das Wesentlichste gefährdet worden ist. Laute und einstimmige Klagen aus verschiedenen Punkten dieser langen Linie lassen keinen Zweifel an dem Daseyn einer solchen Bedrängniß zu. Der ausländische Absatz der Weine in der Main- und Taubergegend ist dermaßen vernichtet, daß die Preise unglaublich tief gesunken sind, was eine entsprechende Erniedrigung im Preise der Ländereien nach sich ziehen mußte, zumal da auch der Verkauf von Getreide und Vieh nicht mehr die frühere Leichtigkeit findet. Diese große Verringerung der Einnahme hat begreiflich den Wohlstand des ganzen badischen Main- und Taubergrundes tief erschüttert und die Sehnsucht nach der Oeffnung des lange versperrt gewesenen Verkehrs erzeugt. Die Bedrängniß der landbauenden Classe wirkt unfehlbar auf die städtischen Gewerbe zurück, weßhalb auch Handwerker, städtische Lohnarbeiter u. dgl. in Verarmung gerathen sind. Ohne Zweifel haben die meisten, der Grenze nahegelegenen, Städte und Flecken eine ähnliche Verkümmerung ihres Nahrungsstandes erlitten, worüber die, der hohen ersten Kammer zugekommenen, Petitionen von Eberbach und Billigheim sich äußern. Aus Schiltach und anderen naheliegenden Ortschaften ist eine traurige Schilderung des Verfalles bekannt geworden (s. Protok. III. B.), die Gerbereien und Weinhandlungen gehen ein, Handwerker sinken zu Taglöhnern herab und die Stockungen der Geschäfte bringen eine Versuchung hervor, im Schleichhandel Ersatz zu finden. Nicht minder klagt man in den Reborten der Aemter Meersburg, Ueberlingen und Salem über zunehmende Armuth und hofft sehnlichst auf freien Verkauf nach Würtemberg und Sigmaringen, wie dieß namentlich die Petitionen von Markdorf, Immenstadt, Hagnau, Kippenhausen, Ober-, Mittel- und Unterweiler auf das Lebhafteste zu erkennen geben. Sicherlich wird, wenn die Schlagbäume fallen, längs dieser Grenze ein gewerbliches Leben erwachen, wie es selbst früher nicht dort war.

Was die Gegenstände der Ausfuhr betrifft, so könnte man allerdings nicht ohne einigen Schein den Zweifel hegen, ob der Verein denselben sonderlichen Vortheil bringen werde. Man könnte sich dabei auf nachstehende Thatsachen stützen:

1) daß die Ausfuhr aus Baden größtentheils in Rohstoffen besteht, die bekanntlich in den meisten Staaten zollfrei oder doch gegen geringe Abgaben zugelassen werden, und die uns folglich die vereinten Gebiete auch ohne unseren Beitritt ferner abkaufen werden, Fabriken dagegen wenig bei uns existiren;

2) daß ein großer Theil unserer Ausfuhr nach Frankreich und der Schweiz geht, und in so fern vom Vereine unabhängig ist, was auch von dem Holzabsatze nach Holland gilt;

3) daß die Lage des Großherzogthums im südwestlichen Winkel von Deutschland, die Gebirge, welche an der Grenze gegen Würtemberg den Waarentransport erschweren, und die Aehnlichkeit, welche zwischen den Erzeugnissen Badens und der östlichen Nachbarländer Statt findet, einen lebhaften Handel mit denselben nicht wahrscheinlich machen.

Gleichwohl wird die Musterung der Ausfuhrartikel den Beweis liefern, daß bei mehreren derselben eine ansehnliche Erweiterung vorauszusehen ist. Einige werden die Versendung in beträchtliche Ferne ertragen, andere wenigstens in die nahen Theile von Baiern, Hessen und Würtemberg sich ergießen. Hierin zeigt sich gerade die lang gestreckte Gestalt des Großherzogthums nützlich, indem es mit Landschaften von verschiedenen Bedürfnissen und Richtungen der Gewerbsthätigkeit in Berührung steht. Wir machen die erheblicheren Gegenstände der Ausfuhr nach der Reihenfolge des bisherigen Tarifes nahmhaft.

III., 5. Steingut. Die reine Ausfuhr (nach Abzug der Einfuhr) im Durchschnitt von 1829 — 32 war 1861 Centner. Der Absatz ging hauptsächlich nach Süden und Westen. Da inzwischen der Vereinstarif die Einfuhr des englischen und französischen Steingutes durch den Zollsatz von 8 fl. 32½ kr. sehr erschwert, so läßt sich erwarten, daß die Fabrik zu Zell, wenn sie sich durch die Güte ihrer Produkte empfiehlt, auch in den östlichen Nachbarländern einen Markt finden werde.

IV. 4. Der Umfang der Bijouteriearbeiten, deren große Wichtigkeit für Pforzheim keiner Ausführung bedarf, ist aus den Zolllisten nicht zu erkennen. Der Vereinszoll von ächter Bijouterie ist 93 fl. 32 kr. Die Kostbarkeit der Waare macht denselben nicht sehr fühlbar, aber die Leichtigkeit des Transportes nach allen Richtungen ist doch ein schätzbarer Vortheil, und ein noch größerer wird erreicht werden, wenn es gelingen sollte, den Reisenden der Pforzheimer Fabrikanten im preußischen Staate die Erlaubniß zu verschaffen, daß sie an dortige Kaufleute und Goldarbeiter ihre mitgeführten Vorräthe unmittelbar abgeben dürfen.

III. 8. Glas und

IV. 11. Schmiedeeisen sind schon früher erwähnt worden. Die Ausfuhr des letzteren hat in obigen Jahren eine auffallende Gleichförmigkeit zwischen 26 und 27,000 Centnern behauptet, während die Einfuhr zwischen 6 und 8000 Centnern schwankte. Jene gieng größtentheils in die Schweiz und kann sich erhalten, nur wird die innere Consumtion mehr durch Einfuhr versorgt werden.

17. Braunstein, wovon in dreijährigem Durchschnitt 618 Centner auswärts giengen. Die Einfuhr ist nach dem Vereinstarif frei, daher seine Ausfuhr auch unter den jetzigen Umständen keine Schwierigkeit findet.

V. 1. Aehnliches gilt von der Pottasche, da sie nur 25 kr. Eingangszoll giebt. Die reine dreijährige Ausfuhr war 3389 Centner.

2. In gleichem Verhältniß steht die Soda; reine Ausfuhr in vierjährigem Durchschnitt 1180 Centner.

4. Schwefelsäure. Die Mannheimer Fabrik hat starke Zunahme des Absatzes zu erwarten, wenn die Zufuhr aus Frankreich aufhört. Bisher gieng mehr ein als aus.

9. Kochsalz. Wegen des Regales in den einzelnen Staaten ändert sich in den Absatzverhältnissen fürs erste nichts.

VI. 1 — 12. Holz. Dieser Ausfuhrartikel ist für Baden von erster Wichtigkeit. Die Vereinszölle, die vom Eingang beim Landtransporte ganz wegfallen, beim Wassertransporte aber nur 8 kr. von der Klafter Brennholz und respektive 2¼ und 1 kr. vom Cubicfuß des harten und weichen Bau- und Nutzholzes betragen, sind, wenn auch nicht gerade hoch, doch wenigstens so, daß ihr Wegfallen den Absatz unseres Bauholzes befördern kann. Ein anderer Umstand ist demselben besonders günstig, nämlich das Aufhören des Rheinzolles auf den meisten Stationen. Ohne den Beitritt Badens hätten die inländischen Holzverkäufer in diesem Punkte fernerhin einen Nachtheil gegen die Unterthanen der Vereinslande zu tragen. Der bisherige Ausfuhrzoll vom Brennholz und von Kohlen, der 10 Procent des Preises ausmachte, darf im Falle des Anschlusses an den Grenzen gegen die anderen verbündeten Staaten nicht mehr erhoben werden. Dieß vermehrt die Ausfuhr und kann durch Vertheurung des Holzpreises wiederum den Consumenten lästig fallen, während die Waldbesitzer eine Vermehrung ihrer Einnahmen erhalten. Eine solche Preiserhöhung, in so ferne sie nur einem Theile des Volkes einen Gewinn auf Kosten eines anderen zuwendet, ist in Bezug auf das Land im Ganzen nutzlos, außer in so weit sie zur Vermehrung der Holzproduction beiträgt. Was jedoch an Brennholz nach Baiern und Würtemberg geführt wird, beträgt viel weniger, als die Ausfuhr nach Frankreich und der Schweiz. Nach dem nicht deutschen Auslande hin hat sich Baden die Befugniß vorbehalten, einen Ausfuhrzoll fortwährend zu erheben (Beilage zum Schlußprotokoll, ad I., pos. 16 des Tarifs). Auf dieser Seite könnte vielleicht die Rücksicht auf die Consumenten in solchen Gegenden, wo das Holz schon einen ansehnlichen Preis erreicht hat, von der plötzlichen Abschaffung des Ausfuhrzolles abhalten. Die östliche Landesgrenze fällt dagegen großen Theils in bewaldete Gebirgsgegenden, in denen wenigstens südlich von der Murg die Klafter Nadelholz im Walde meistens unter 5 fl. gilt, während sie freilich in der nördlichen Hälfte des Landes, in der Nähe der Jaxt, Tauber und des Mains jene Summe durchgehends, und selbst bis auf das Doppelte übersteigt (s. Werthtarif zum Forstgesetz vom 14. Oct. 1834). Hier scheint jedoch auch die Ausfuhr nicht so beträchtlich zu seyn, als in der Gegend von Pforzheim, Villingen u. s. w. Wenigstens beträgt gegen den bairischen Untermainkreis die mittlere reine Ausfuhr von 1829 — 1831 nur 463 Klafter Buchen-, und 454 Klafter Scheitholz; aus Hessen ist eine große Mehreinfuhr. Vom Bau- und Nutzholze hört aller Ausfuhrzoll auf. Baden erhob bisher vom Cubikfuße Eichenholz 1, vom Nadelholze ½ kr., Schnittwaaren mit eingerechnet. Wenn nun, was uns späterhin beschäftigen wird, für die Staatskasse der Verlust dieses Ausfuhrzolles auf anderem Wege ersetzt werden kann, so ist den Waldbesitzern die Abschaffung desselben sehr erwünscht. Dasselbe gilt von dem würtembergischen Ausfuhrzoll von Sägeblöcken

(Hoffmanns Bericht S. 22), der den inländischen Sägemühlen an der Murg beschwerlich fiel. Die Listen im Durchschnitt von 1829 — 1832 zeigen eine Ausfuhr von Baustämmen und Sägewaaren

aus Eichenholz von . . . . 284,651 Cubicfuß.
und . . . . 2985 Roßlasten.
aus Nadelholz von . . . . 889,197 Cubicfuß,

während an Roßlasten auch ein großes Quantum eingeführt worden ist.

20. 21. Gerberrinde. Die reine Ausfuhr ist in den Listen im Durchschnitt auf

6,452 Centner junge
17,552 Centner alte

Eichenrinde angegeben. Der bisherige Ausfuhrzoll war 10 Procent des Preises. Der Vereinssatz ist 8 kr. vom Centner. Diese beiden Abgaben würden einander gleich seyn, wenn der Centner Rinde nicht über 1 fl. 20 kr., nämlich das Zehnfache von 8 kr., verkauft würde. Er steht zwar in der That höher, doch nicht so viel, daß der Unterschied im Zolle auf den Verkehr starken Einfluß äußern könnte. Je nachdem 3 oder 4 der üblichen Büschel auf den Centner gerechnet werden *), kommt dieser, den Büschel zu 30 kr. angenommen, auf 1 fl. 30 kr. — 2 fl. und der neue Ausfuhrzoll ist demnach nur 1 oder 4 kr. niedriger als der jetzige. Ein großer Theil der Rinden wird aber ganz zollfrei in die Gerbereien am Niederrhein gesendet werden. Es hängt in einem solchen Falle von den besonderen Concurrenzverhältnissen ab, ob die Erniedrigung der Kosten, wie sie hier in dem Wegfallen des Rhein- und Ausfuhrzolles liegt, mehr den Käufern oder den Verkäufern zu Statten kommen werde. In jedem Falle werden die letzteren einigen Nutzen zu genießen haben. Die oberländischen Gerber haben die Besorgniß geäußert, daß die erleichterte Rindenausfuhr ihrem Gewerbe nachtheilig werden könne. Indeß hat diese Ausfuhr das Gute, daß sie zur Anlegung von Eichenschälwaldungen ermuntert, zu denen in den Gebirgen des Landes Raum in Fülle vorhanden ist. Wenn an die Stelle der Schwarzwälder Reutberge an den wärmeren, niedrigeren Abhängen der förmliche Hackwaldbetrieb des Odenwaldes gesetzt würde, so würde eine ansehnliche Rindenproduction sich mit einer Beförderung des Feldbaues verbinden und allen Beschwerden der Gerber abhelfen.

VII. 5. Neue unverpackte Schreinerwaaren,

11. 12. Küfer- und Küblerwaaren,

20. Grobe Holzwaaren.

Der Vereinstarif fordert vom Eingange dieser Gegenstände nur die allgemeine Abgabe von 50 kr. per Centner. Der baierisch-würtembergische Zollsatz von 1828 — 1833 war von den letztgenannten Waaren 5, von den anderen 10 Procent des Preises. Es ist glaublich, daß diesem Zoll die starke Abnahme der diesseitigen Ausfuhr zugeschrieben werden muß, denn der Geldbetrag der reinen Ausfuhr sank in den drei Jahren 1829 — 1831

von 34,000 fl.
auf 20,961 fl.
und endlich 12,080 fl. herab.

Bei einer so wohlfeilen Waare kann auch der jetzige Einfuhrzoll schon dem Absatz der badischen Holzwaaren hinderlich seyn, und es ergiebt sich also künftighin eine lohnendere Beschäftigung der Holzarbeiter.

VIII. 3. Die Ausfuhr von Pech, Theer rc. ist in keinem Falle gefährdet, weil der Vereinszoll niedrig ist und der größte Theil des Ueberflusses nach Süden und Westen seinen Weg nimmt.

IX. Was das Getreide betrifft, so hängt die Zu- und Abfuhr sehr von der Beschaffenheit der Ernten ab, wie denn bekanntlich die jedesmaligen Preise über die Zulassung fremder Früchte in Frankreich entscheiden. Zu dem, was schon bei einer früheren Veranlassung über die Verhältnisse des Getreidehandels gesagt wurde, ist hier eine allgemeine Bemerkung beizufügen.

*) Das Gewicht der Rindenbüschel, die in der Neckargegend gegen vier Fuß Länge und Umfang haben und drei Cubicfuß Rindenmasse enthalten, ist nach dem Grade der Austrocknung verschieden. Die gewöhnliche Annahme der Forstmänner ist 30 — 32 Pfund. Vgl. Jäger, der Hack- und Rödermald, 1835, S. 64 ff.

Der freie Verkehr mit diesem allerwichtigsten Nahrungsmittel in einem großen Theile von Deutschland gewährt, da der Mißwachs doch nicht leicht sich über eine große Fläche verbreitet, eine schätzbare Bürgschaft gegen die öftere Wiederkehr von Theuerungen, weil die einzelnen Landschaften leichter Ueberfluß und Mangel austauschen, auch große Kornhändler da weniger Gefahr laufen, wo sie nicht fürchten müssen, von Zöllen oder Sperren gestört zu werden. In den Jahrgängen, wo Frankreich der Einfuhr geöffnet wird, ist es für Baden vortheilhaft, wenn vermöge des Nachschubes aus den Nachbarländern ein desto größerer Theil des eigenen Erzeugnisses auf jenen vortheilhaften Markt gebracht werden kann. Für denjenigen Getreidevorrath, der aus dem ehemaligen Main- und Tauberkreise nord- und ostwärts versendet zu werden pflegt, ist der zollfreie Eingang in die benachbarten Gebiete ein Vortheil.

X. 6 u. 7. Auf Heu und Stroh, von denen in dreijährigem Mittel resp. 43,000 und 27,000 Centner außer Landes giengen, kann die veränderte Zollgesetzgebung keinen Einfluß äußern, weil sie schon jetzt frei in das Vereinsgebiet eintreten.

XI. 2. Getrocknetes Obst. Der Vereinszoll von 50 kr. kommt bei diesem Artikel schon in Betracht, da er an 10 Procent des Preises ausmacht. Die Versendungen auf dem Main, Neckar und Rhein können daher zunehmen. Die dreijährige mittlere reine Ausfuhr belief sich auf 1452 Centner.

XII. 1. Wein ist schon oben aufgeführt worden.

XIV. 1 — 3. Hanf, ein wichtiges Erzeugniß der Rheinebene, konnte bei der Niedrigkeit des Einfuhrzolles im Vereine (18¾ kr.) schon bisher ziemlich ungehindert abgesetzt werden, doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß die vermehrten Handelsverbindungen auch in solchen Fällen noch einige gute Folgen nach sich ziehen. Im nördlichen Deutschland ist die Concurrenz des wohlfeileren, aber minder guten russischen, im östlichen Theile die des ungarischen Hanfes der Verbreitung des badischen im Wege.

12. 13. Oelsamen und Oel. Die ersteren sind sowohl in Baden als in den vereinigten Ländern beim Eingang so niedrig belegt, daß sie ohne Schwierigkeit überall hingesendet werden können. Daher ist auch die Furcht, daß die Einfuhr des Repses aus Rheinbaiern diesseits die Preise herabdrücken könne, wenig begründet, denn derselbe gab bei uns nur 8 kr. vom Centner. Inzwischen hat die Aufhebung der Zölle doch eine bemerkenswerthe Folge. Die Oelsamen sind weit kostbarer zu versenden, als das aus ihnen geschlagene Oel. Dieses konnte wegen des Zolles von 2 fl. 48¾ kr. nur wenig in die deutschen Länder verkauft werden. Künftig wird es desto mehr Absatz finden, da es einen weiteren Transport erträgt. Außer der Zunahme des Anbaues von Oelsamen erwächst hieraus eine stärkere Beschäftigung der Oelmühlen und der Gewinn der Oelkuchen zur Fütterung des Viehes. Die größte Erweiterung des Absatzes ist bei dem Mohnöle, dessen Gebrauch nun allgemein geworden ist, während der Mohn noch in vielen Gegenden gar nicht gebaut wird, vorauszusehen. Die reine Ausfuhr in vierjährigem Durchschnitt betrug von allen Arten

Oelsamen	14,403	Centner,
Oel	3939	„

16 — 18. Tabak. Es ist ziemlich anerkannt, daß sich unter allen Producten unseres Landes kein anderes findet, für dessen Erzeugung der Beitritt zu dem Vereine gleich nützlich wäre. Der Tabaksbau wird theils im Mittel-, theils im Unterrheinkreise, und zwar hier in der Rheinebene, noch jetzt sehr ausgedehnt betrieben. Doch fiel seine größte Blüte in die Zeit der französischen Kriege. Man schätzte das damalige Erzeugniß der diesseitigen Pfalz, etwa von Langenbrücken bis an die hessische Gränze, auf beinahe 200,000 Centner. Auch die Orte der Bergstraße nahmen daran Theil, wie z. B. Weinheim gegen 2000 Centner lieferte, während jetzt dort keine einzige Pflanze mehr gefunden wird. Die Abnahme des Anbaues wegen des verminderten Absatzes und der niedrigen Preise, die zu Anfang der 1820r Jahre auf 4 — 5 fl. gesunken waren, ging so weit, daß nur noch 50 — 60,000 Ctr. jährlich producirt wurden, und der Landmann in Oelsamen, Futtergewächsen und dergl. einen Ersatz suchte. Vielleicht hätte man noch weniger gebaut, wenn nicht der Tabak in Gemäßheit der übrigen Fruchtfolge eine besonders nützliche Vorfrucht für das nachfolgende Wintergetreide wäre. Im jetzigen Decennium hoben sich die Preise einigermaßen and mit ihm der Anbau, so daß man jährlich 70 — 80,000 Centner erntete. Die Ausfuhr war in den letzten Jahren, aus denen sie uns bekannt ist, im Ganzen noch immer abnehmend, und dies ist gewiß großentheils der hohen Belastung der Einfuhr in anderen deutschen Ländern zuzuschreiben. Es wurden an Blättern ausgeführt (ohne Abzug der Einfuhr):

1829	45,045	Centner
1830	34,512	"
1831	23,837	"
1832	29,015	"

Die ausgezeichnet reiche Tabaksernte von 1834, die auf 100,000 Centner angeschlagen wird, traf durch einen günstigen Zufall mit großen Ankäufen der österreichischen Tabaksregie zusammen. Dieses Jahr brachte manchem verschuldeten pfälzer Landmanne eine unverhoffte Hülfe. Indeß kann man auf die Fortdauer des österreichischen Absatzes, der von dem vorjährigen Mißrathen des Tabaks in Ungarn veranlaßt wurde, und bisher ohne Beispiel war, nicht mit Sicherheit rechnen; und sollte er sich wider alles Erwarten längere Zeit behaupten, so würde der Vortheil uns auch nach der Aufnahme in den Verband noch eben so gut zu Statten kommen, denn auch jetzt haben die österreichischen Commissionäre zugleich in Rheinbaiern eingekauft. Der Wunsch eines nahen zuverlässigen Absatzweges ist um so lebhafter, als der Landwirth nicht ohne Unmuth jenseits der hessischen Gränze die Tabaksblätter gewöhnlich um 5 — 6 fl. höher verkaufen sah, als diesseits, und von dem Vereinsgebiete fast ganz ausgeschlossen ist, denn der Zoll von 9 fl. 22 kr. kommt ungefähr dem bisherigen mittleren Verkaufspreise in Baden gleich. Der baierische Rheinkreis und die hessische Provinz Starkenburg haben von diesen Umständen Nutzen gezogen, denn man schlägt das Erzeugniß beider Länder in den letzten Jahren auf ungefähr 100,000 Centner an. Es ist unmöglich, schon jetzt zu bestimmen, wie sich nach unserem Beitritte der Preis stellen werde, indeß läßt sich an einem reichlichen Absatze der längst im besten Rufe stehenden, von der höheren Temperatur des Rheinthales begünstigten, pfälzer Blätter, die sonst in großen Massen nach Sachsen, Kurhessen, Köln ꝛc. giengen, und die sich in der neuesten Zeit sogar einen, mehr der Neuheit, als der Ausdehnung willen merkwürdigen Absatz nach Spanien eröffnet haben, nicht zweifeln. Einzelne Dörfer der Rheinebene sind, nach der Art guter Weinlagen, wegen der Vorzüglichkeit ihrer Blätter bekannt, und können das Mitwerben der anderen deutschen Tabaksgegenden mit Ehren bestehen. Die würtembergischen Fabriken haben die hiesigen Blätter näher, als die Nürnberger. Sollte der Centner nur um 2 fl. höher verkauft werden, so brächte dies einen reinen Gewinn von wenigstens 200,000 fl., der sich unter sehr viele kleine Gutsbesitzer vertheilte, und nur zum kleinsten Theile den inländischen Consumenten zur Last fiele. Es ist hiebei zu beachten, daß der Tabaksbau viele Arbeit verursacht. Ein Morgen kostet, mit Einschluß des Aufhängens, Abnehmens und Einlegens in Büschel, wenigstens 12 fl. Lohn für bloße Handarbeit, an der auch Weiber und Kinder Theil nehmen können. Die 15,000 Morgen, die ungefähr zur Erzielung des jetzigen Ertrages von 100,000 Centnern nöthig sind, geben also einen Taglohnverdienst von 180,000 fl., wobei die Feldarbeit mit dem Gespann nicht eingerechnet ist. Diese Summe macht so viel, als die Jahreseinnahme von 1000 — 1100 Taglöhnerfamilien, wobei die Grundrente des Landwirthes gar noch nicht berücksichtiget worden ist. Hieraus erhellt, welchen Einfluß die Zunahme des Tabaksbaues auf die Wohlfahrt der ganzen Gegend haben würde, und es folgt aus dem Obigen, daß man im Stande wäre, allmählig einer viel größeren Nachfrage zu entsprechen, indem die Production auf 150,000 oder gar 200,000 Centner steigen kann. Auch hat hievon nicht allein der Unterrheinkreis Nutzen, da man den vorjährigen Ernteertrag der Gegend von Lahr auf 25,000 Centner geschätzt hat. Daß bei diesem, wie bei einigen anderen Rohstoffen, der Erlaß der Rheinzölle ebenfalls wohlthätig empfunden werden wird, hat bereits der Majoritätsbericht der anderen Kammer, S. 12, bemerkt.

Europäische Blätter trugen bisher in Baden 1 fl. Eingangszoll. Bei natürlichen Concurrenzverhältnissen wäre ein solcher Schutz nicht einmal nöthig gewesen, aber die künstliche Veranstaltung in Frankreich machte ihn sogar unzureichend. Das dortige Tabaksregal des Staates bringt es mit sich, daß jedem Pflanzer jährlich nur ein besonders festgesetztes Quantum abgekauft wird. Erntet er mehr, so kann er es nur im Auslande absetzen, und da ihm die Regierung einen guten Preis für die ausgewählte Quantität bezahlt, so ist ihm der Ueberrest von schlechterer Beschaffenheit um jeden Preis feil. Hieraus erklärt sich, daß diese Reste oder Abgänge (rebuts) aus dem Elsaß ins badische Oberland geführt werden können, weil sie auch mit jenem Zolle noch wohlfeiler zu stehen kommen, als die inländischen Blätter. Diese Zufuhr muß künftig, des hohen Zolles wegen, aufhören. Es läßt sich nicht in Abrede stellen (Hoffmanns Bericht, S. 18), daß dieser Umstand, der zunächst den Tabakspflanzern in der Umgegend von Lahr zu Statten kommt, auch sein Nachtheiliges hat, weil er nämlich den schweizerischen Tabaksfabriken jene Abgänge um sehr niedrigen Preis zuwendet

Die schlechtere Beschaffenheit derselben und die große Geschicklichkeit der badischen Tabaksfabriken werden hoffentlich diese nicht erhebliche Unbequemlichkeit unschädlich machen.

Die Tabaksfabrikation ist ungeachtet der ungünstigen Umstände, die ihren auswärtigen Absatz fast allein auf die Schweiz beschränken, ein blühendes Gewerbe geblieben. Die Gewerbsstatistik von 1829 zählte 27 Fabriken mit 241,000 fl. Betriebscapital auf, wovon die größten in Lahr, Offenburg und Karlsruhe sich befanden. Die dort angegebene Zahl von 208 Gehülfen begreift nicht die vielen Handlanger, welche größtentheils Weibspersonen und Kinder sind. Der Vereinszoll von 18 fl. 45 kr. mußte wie ein Verbot wirken, sein Wegfallen gegen unsre Gränzen wird unsern Fabriken einen wohlverdienten Aufschwung geben. Der oben erwähnte Eingangszoll von allen unverarbeiteten Blättern vertheuert zwar, weil die amerikanischen Blätter zur Hervorbringung feinerer Sorten unentbehrlich sind, den Rauch- und Schnupftabak, indeß muß diese Abgabe als Besteuerung eines, unzweifelhaft nicht zu dem Lebensbedarfe gehörigen Genusses angesehen werden, und stellt alle Fabriken der Vereinsstaaten einander gleich. Sie ist also in Bezug auf den inneren Absatz nicht zu tadeln. Nur auf dem auswärtigen Markte würde sie die Fabrikanten im Vereinsgebiete gegen diejenigen, welche keinen solchen Zoll tragen, in empfindlichen Nachtheil setzen. Die großherzogliche Regierung hat diesen Umstand so eifrig im Auge behalten, daß es ihr gelungen ist, ungeachtet der großen, ihr entgegen stehenden Schwierigkeiten, die von den Fabrikanten dringend in Anspruch genommene Bewilligung einer Rückvergütung zu erlangen, die den badischen, wie den würtembergischen und baierischen Fabriken, bei der Ausfuhr in die Schweiz, zu Theil werden soll. Die Voraussetzungen, auf denen diese Vergütung beruht, sollen vermittelst genauer Untersuchungen geprüft werden, und sind demnach nur als vorläufige anzusehen. (s. Schlußprotoll zu Art. 23 des Vertrages und S. 8 des Berichts der Majorität der zweiten Kammer). Es ist dabei für den Rauchtabak eine Gewichtsvermehrung von 5 auf 95 Pfund oder 5¼ Procent, für den Schnupftabak eine solche von 25 auf 75 Pfund oder von 33 Procent angenommen. Nach verschiedenen Aussagen inländischer Fabrikanten ist die Zunahme bei der Verfertigung des Schnupftabaks höchstens 20 Procent, oder wohl gar nur 8 — 10 Procent, beim Rauchtabak wird eine Abnahme von 10 und mehr Procent behauptet. Eine kleine Abweichung von dem wahren Verhältniß ist jedoch nicht störend, denn der Ersatz bezieht sich ohnehin nur auf die, in dem Fabrikate enthaltenen amerikanischen Blätter. Die Ausführung dieser Maßregel ist nicht leicht, und es muß das Pflicht- und Ehrgefühl der Fabrikanten den Controlmitteln zu Hülfe kommen, wenn die ganze Begünstigung Bestand haben soll.

19. Hopfen. Ungeachtet der steigenden Bierconsumtion, die einen zunehmenden Verbrauch von Hopfen veranlaßte, ist doch auch die Ausfuhr desselben in den letzten Jahren größer geworden. Sie war nach Abzug der Einfuhr

1829	1006	Centner
1830	821	„
1831	1375	„
1832	2560	„

Die große Ungleichheit der Ernten von Jahr zu Jahr macht eine regelmäßige Fortschreitung unmöglich. In guten Jahren ist der Zoll von 4 fl. 16 kr., wie ihn der neue Tarif bestimmt, schon empfindlich, es kann also an wachsendem Absatze bei freigegebenem Verkehre nicht fehlen, wenn die Anlage neuer Hopfenpflanzungen, wie bisher, fortdauert. Hieran ist aber nicht zu zweifeln, denn der Hopfenbau hat bereits auf den Wohlstand mehrerer Ortschaften sehr vortheilhaft eingewirkt, und der Schwetzinger Hopfen ist im Handel geschätzt. Wenn die Zufuhr aus Nordamerika dem Steigen des Preises in Mißjahren eine Gränze setzt, so ist dies im Interesse der Bierconsumenten für zuträglich zu erachten, und die Kunst wird es ohnehin dahin bringen, durch bessere Aufbewahrungsweise den Ueberfluß des einen Jahres mit dem Mangel in anderen auszugleichen.

20. 21. 23. Cichorien bilden einen Nahrungszweig des Großherzogthums, dem sich bei der geringen Concurrenz in anderen Ländern und dem starken Verbrauche dieses Kaffeesurrogates besonders günstige Aussichten zeigen. Frische und getrocknete Wurzeln ohne Verarbeitung gingen seither blos nach Frankreich, wo das Fabrikat nicht zugelassen wird, und nach Würtemberg. Von fertigem Surrogat war die reine Ausfuhr in vierjährigem Mittel 24,869 Centner. Hört der Zoll auf, der, wie von wirklichem Kaffee, auf 11 fl. 21 kr. gesetzt ist, so muß der Verschluß sich sehr vergrößern, und mit ihm der Anbau dieses,

in vielen Gegenden noch nicht bekannten Handelsgewächses, welches schon jetzt viele Landwirthe und Fabrikarbeiter des Mittel- und Oberrheinkreises nützlich beschäftigt.

XVI. Was den Handel mit Vieh anbelangt, so läßt sich derselbe nicht mit wenigen Worten bezeichnen, denn von einer und derselben Thierart geht bisweilen nach dem nämlichen Lande eine starke Ausfuhr, von welchem wiederum eine ansehnliche Einfuhr Statt findet, wie dies das Bedürfniß an verschiedenen Punkten der Gränze, oder die Verschiedenheit des Alters, des Geschlechtes, des fetten oder magern Zustandes rc. mit sich bringt. Gebirgs- und Waldgegenden betreiben die Aufzucht des Viehes mit Nutzen, während ein ausgedehnter Feldbau die Mästung erleichtert, weßhalb wohlangebaute Ebenen häufig das Jungvieh, oder magere, erwachsene Thiere, aus Landschaften jener Art beziehen. Daher kann bald dem Landwirthe, dem Viehhändler und Consumenten die zollfreie Einfuhr nach Baden, bald dem ersten und zweiten der freie Eingang in andere Länder Nutzen bringen. Finden wir z. E., daß in dreijährigem Durchschnitt im Verkehr mit dem diesseitigen Baiern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen

von Ochsen über drei Jahren,		unter drei Jahren
eingeführt wurden	7849 Stück,	9080 Stück,
ausgeführt	2288 „	2515 „

so dürfen wir nicht blos bei der reinen Einfuhr von 12,126 Stücken beider Art, sondern bei allen hin- und hergeführten Stücken die diesseitigen oder jenseitigen Abgaben, die fortan aufhören, in Anschlag bringen, weil sie ohne Zweifel zum Theil uns zur Last fielen. Die starke Einfuhr von Pferden aus Würtemberg rührt von der dortigen vervollkommneten Pferdezucht her. An Schafen sind im vierjährigen Durchschnitt 47,984 Stück ein-, 64,639 ausgegangen, und zwar zu ⁴/₅ nach Frankreich und der Schweiz, das übrige ¹/₅ nach Baiern, Würtemberg und Hessen, wo bisher von Hämmeln ein Zoll von 52¹/₂ kr. gefordert wurde. Der Austausch des Viehes mit den deutschen Staaten gewinnt offenbar, während die Einfuhr aus der Schweiz etwas erschwert wird. Doch besteht sie großentheils aus Zuchtvieh, welches wenig Zoll giebt, während Mastvieh hinüber geht. Gegen Würtemberg verhält es sich umgekehrt.

XIX. 1 — 4. An europäischen Rohhäuten hat im Allgemeinen die Einfuhr, aber noch mehr die Ausfuhr abgenommen. Bisher war die Ausfuhr von frischen Häuten mit 50 kr., von getrockneten mit 1 fl. 40 kr. belegt. Dies wird bei dem Ausgang in die Vereinsländer künftig erspart, was jedoch nicht hoch anzuschlagen ist, weil bei dem Ueberflusse von Rinde die inländische Verarbeitung der Häute den Vorzug verdient. Man kann aus obigen Veränderungen im Handel schließen, daß diese Verarbeitung auch wirklich im Zunehmen ist.

8. Was das Leder anbelangt, so hat sich im Laufe von fünf Jahren die Einfuhr vermindert, aber auch die Ausfuhr, und zwar noch mehr, so daß der Ueberschuß der ersteren von 1597 (im Jahr 1829) auf 1936 (im Jahr 1832) Centner stieg. Man muß sich aber hierbei erinnern, daß die eingeführten Sorten großentheils aus Oberleder, Kalb-, Schafleder u. dergl. bestehen, während die Gerbereien des Neckarthals, zu Pforzheim rc. ein gutes, zur Ausfuhr geeignetes Sohlleder bereiten, dem nur der Absatz nach Baiern und Würtemberg durch den Eingangszoll von 13 fl. 38 kr. versperrt wurde. Die gute Beschaffenheit der inländischen Rindshäute begünstigt diesen Gewerbszweig. Die meiste Ausfuhr fand bisher an der hessischen Gränze Statt, wo sie wahrscheinlich sich sehr vergrößern wird.

XXI. 2. In der Wolle steht keine Veränderung des Verkehrs mit dem Vereinsgebiete bevor, weil dasselbe schon den Eingang zollfrei gemacht hat.

14. Bürstenbinderwaaren, die eine Anzahl von Handwerkern beschäftigen, und im Mittel von drei Jahren 555 Centner rein ins Ausland versendeten, können, so wie Wachswaaren, auf anwachsenden Verschluß rechnen.

XXIV. XXV. Gespinnste, Gewebe und Geflechte. Daß die Ausfuhr von hänfenem und leinenem Garn geringer geworden ist, würden wir weniger bedauern, wenn nicht zugleich bei Hanftuch und Leinwand die nämliche Erscheinung wahrzunehmen wäre, die bei letzteren Waaren vermuthlich den Zöllen der uns umgebenden Staaten beigemessen werden muß. Die Mehrausfuhr an Hanf- und Leinzeugen nahm in folgender Fortschreitung ab:

1829	3075	Centner
1830	2285	„
1831	1375	„
1832	390	„

Dies darf uns nicht Wunder nehmen, da Baiern und Würtemberg von ungebleichten Zeugen 9 fl. 30 kr., alle Vereinsstaaten aber von gebleichten 18 fl. 45 kr. Zoll einziehen. Die Nähe des rohen Materials und die vorzügliche Haltbarkeit des Hanftuches müssen der Betriebsamkeit der Leinweber, deren das Großherzogthum 1829, 10,800 mit 3800 Gehülfen zählte, einen Vortheil geben, den sie nur mit regem Kunstfleiße zu benützen haben, indem sie z. B. sich um Verbesserung der Bleichanstalten bemühen, wie man ihnen schon nachdrücklich empfohlen hat. (Gewerbekalender von 1834, S. 109.) Die Mehreinfuhr von Packtuch (1293 Centner im Durchschnitt) rührt vielleicht von dem niedrigeren Lohne der in anderen Ländern, z. B. dem Rhöngebirge, mit diesem wenig lohnenden Gewerbe beschäftigten Arbeiter her, und in diesem Falle ist dessen Einbürgerung nicht einmal zu wünschen.

Seilerwaaren, von denen im Durchschnitt gegen 860 Centner über die Einfuhr auswärts gesendet werden, hatten bisher die allgemeine Eingangsabgabe von 50 kr. zu tragen. Geschickte Arbeiter werden von dem Wegfallen derselben und des Rheinzolles immerhin einigen Nutzen ziehen können.

Strohgeflechte. Die Ausfuhr derselben in verpacktem Zustande ist anhaltend gewachsen. Es war nämlich

1829	eine Mehreinfuhr von	24 Centnern
1830	„ Mehrausfuhr „	148 „
1831	„ „ „	263 „
1832	„ „ „	428 „

Der Schwarzwald erzeugt Hüte von sehr verschiedener Beschaffenheit. Es ist kaum zu glauben, daß die Production nicht von dem aufhörenden Drucke eines Zolls, der resp. 16 fl. 58 kr. und 93 fl. 32 kr. bei gemeiner und feiner Waare beträgt, eine wesentliche Beförderung empfinden sollte; es müßte denn in den andern Vereinsländern die Strohverarbeitung eben so einheimisch und ausgebildet seyn, was wir bezweifeln. Die in Lenzkirch angesiedelte Verfertigung der feinen Florentiner Strohhüte aus inländischem Roggenstroh würde großen Aufschwung nehmen können, wenn sie nicht von dem Unbestande der Mode litte. Dagegen ist den groben Venetianerhüten, die roh eingeführt, im Lande gebleicht und zugerichtet, und größtentheils wieder nach Frankreich und der Schweiz versendet werden, ein Erlaß am Eingangszoll nöthig, der ihnen, wenn der Bezug solcher Hüte nicht aus einem Vereinslande möglich ist, billig aus der allgemeinen Casse geleistet werden sollte.

XXVI. Für Papier bietet sich die erfreulichste Aussicht dar, weil bei der bekannten Güte der Hanflumpen und der Fabrikeinrichtungen das Wegfallen des Zolles von 8 fl. 32 kr. für geleimte Papiere die schon bisher ansehnlich gewesenen Sendungen ins Ausland sehr vergrößern muß. Die Mehrausfuhr war zwischen 1829 und 1832 ohne starke Schwankungen gegen 5500 Centner. Sie gehört hauptsächlich den großen Fabriken zu Schriesheim, Ettlingen, Niefern, Schopfheim und Aach an. Unsere Fabrikanten können jede Concurrenz bestehen, nur dies hat ihnen einige Besorgniß erweckt, daß die bisher verboten gewesene Ausfuhr von Lumpen im Vereinslande ganz ungehindert, an den Außengränzen nur mit einem Zolle von 3 fl. 26 kr. belegt ist, ein Umstand, in Ansehung dessen sie wenigstens mit ihren Gewerbsgenossen in den verbündeten Staaten in gleicher Lage sich befinden. Vielleicht hat ihnen die heimliche Ausfuhr unverzollter Lumpen, die künftig nicht mehr zu befürchten ist, bisher noch mehr geschadet.

XXIX. Holzuhren sind in Nr. 6 dieser Abtheilung des badischen Tarifs mit Thurmuhren und Bestandtheilen derselben vermengt. Es läßt sich inzwischen vermuthen, daß die bei der Ausfuhr angegebenen Zahlen sich doch bei weitem zum größten Theile auf Holzuhren beziehen. Die mittlere Ausfuhrmenge beider ist 6793 Centner. Die Holzuhrenverfertigung ist in Bezug auf geographische Verbreitung des Erzeugnisses das erste Gewerbe von Baden, denn die Uhren der Schwarzwälder werden eben sowohl von der großen Messe zu Nischnej-Nowogorod aus durch das weite russische Reich versendet, als sie in England, Frankreich, Spanien und Nordamerika beliebt sind. Die dermalige Blüthe dieses Nahrungszweiges, der im Jahr 1829, 617 Meister mit 364 Gehülfen, dazu in den Gewerben der Schildmaler, Schilddreher und Gestellmacher 136 Meister und 63 Gehülfen, ferner 199 Händler in Thätigkeit setzte, macht allerdings den leichteren Verkauf in den, zu dem Vereine gehörenden Landen, wo ein Zoll von 16 fl. 58 kr. besteht, einigermaßen entbehrlich, doch

kann die völlige Eröffnung dieses Marktgebietes nicht ohne Nutzen seyn, und dasselbe bietet offenbar eine größere Sicherheit für solche denkbare Fälle, in denen die Verbindung mit entfernteren Ländern unterbrochen werden könnte.

Die vorstehende lange und vielleicht ermüdende Musterung der wichtigeren badischen Ausfuhrgegenstände schien rathsam, um das im Einzelnen nachzuweisen, was man, wenn es nur im Allgemeinen ausgesprochen wird, nicht so deutlich und überzeugend zu erkennen vermag. Die Erzeugnisse, deren Absatz in größerm Maße zunehmen wird, sind demnach Steingut, Schwefelsäure, Holz, Holzwaaren, Oel, Tabak, Hopfen, Cichorien, Weine, Garn und Gewebe aus Hanf und Flachs, Papier, Holzuhren. Allein hiermit ist der bevorstehende Nutzen bei weitem nicht erschöpft. Es giebt eine Menge von Handwerken, denen, wenn sie auch schon keine nahmhaften Massen zu versenden haben, doch die Freiheit des Verkaufes nach Osten und Norden wohlthätig seyn wird. Es giebt andere Gewerbe, wie Baumwollenspinnerei, Kattun- und Tuchfabrikation, die zwar in musterhaft eingerichteten Fabriken betrieben werden, jedoch das inländische Bedürfniß noch nicht befriedigen, weil mehrere große Unternehmungen einer und derselben Art nur da ohne Gefahr gegründet werden können, wo man ein weiteres Feld vor sich sieht und auf Fortdauer der bestehenden Gesetzgebung bauen darf.

Die dem Hoffmannischen Berichte S. 43 beigefügte Berechnung, Beilage 3, giebt die Summe, welche an badischen Ausfuhr- und auswärtigen Einfuhrzöllen erspart werden wird, auf 496,956 fl. an. Unläugbar ist dies nur das Minimum des Vortheils, denn die Berechnung ist auf die Voraussetzung der bisherigen Ausfuhr gebaut, die aber eben dieser schweren Abgaben willen viel schwächer war, als sie bei voller Freiheit seyn würde. Im Großherzogthum Hessen z. B. hat sich die Ausfuhr nach den Vereinsstaaten in den beiden Jahren 1830 und 1831 auf 12,588,850 fl. belaufen. Man hat berechnet, daß wenn die hessischen Verkäufer dort von diesen Waaren den Eingangszoll nach dem Tarif hätten zahlen müssen, derselbe 3,227,833 fl. oder 25 Procent obiger Summe betragen haben würde. (Verhandl. der zweiten Kammer des Großherzogthums Hessen von 1833, I., S. 60). Wer möchte behaupten, daß die Verkäufer oder Käufer eine so große Ausgabe hätten tragen mögen, wenn der Zoll wirklich gefordert worden wäre? Die Einfuhr wäre also großentheils unterblieben. Es ist noch nicht abzusehen, welche Erzeugnisse unseres Landes vielleicht eine unverhoffte auswärtige Nachfrage finden werden, eben so wenig kann man sagen, wie der ganze Gewinn sich unter die inländischen Erzeuger und die Käufer im Auslande vertheilen werde; doch ist ein großer Nutzen für erstere außer Zweifel, der dann mittelbar auch anderen Volksklassen zu Gute kommt. Hieran reiht sich die Bequemlichkeit aller derer, welche in die benachbarten Länder reisen oder etwas versenden, und hiebei bisher von den Förmlichkeiten, die der Schutz der Zölle nothwendig machte, überaus viel Zeitverlust, Verdruß und selbst Schaden zu leiden hatten.

In diesem Punkte zeigt sich sogleich auch ein Vortheil für die Consumenten, mit deren Interessen wir uns noch nicht beschäftiget haben. In den folgenden Abschnitten wird sich Gelegenheit ergeben, Betrachtungen darüber anzustellen, was diese Klasse ohne Zollabgaben aus dem Vereinslande zu beziehen im Stande ist.

Erheben wir uns nach den bisherigen Betrachtungen zu einem Ueberblicke der drei Hauptgewerbe, so ergeben sich für jedes derselben günstige Aussichten.

Dem Landbau steht unfehlbar eine große Zunahme bevor, indem er seine Erzeugnisse nach allen Richtungen absetzen kann. Am meisten wird der Bau der Handelsgewächse gehoben werden, die, wie bekannt, reichliche Gewinnste abwerfen, viele Hände in Thätigkeit setzen und auch zu weiterer Verarbeitung gute Gelegenheit darbieten. Die größere Einnahme ist für den Landwirth um so wohlthätiger, da die Umwandlung seiner früheren Naturallasten in Geldleistungen ihn von dem Gelderlöse mehr abhängig macht. Die Fabrikationsgewerbe (Gewerke) werden sowohl im kleinen Betriebe gefördert, als auch durch Erweiterung der bestehenden und Anlage neuer Fabriken ausgebreitet. Der Handel wird im Ganzen bei der Belebung der inneren Betriebsamkeit wenigstens das wieder gewinnen, was ihm der abnehmende Verbrauch fremder Waaren entziehen kann, er wird in dem erweiterten Spielraume eine Ermunterung erhalten, sich in großen und gemeinnützigen Unternehmungen zu versuchen, die den Kapitalien eine willkommene Beschäftigung gewähren.

IV. Die Handelsfreiheit im Innern des Vereins, deren große und heilsame Wirkungen bisher erörtert worden sind,

ist keine unbedingte. Sie unterliegt verschiedenen Beschränkungen, und es ist zu untersuchen, in wie ferne diese Ausnahmen den Werth der als Regel hingestellten Verkehrsfreiheit zu verringern im Stande sind. Wir übergehen für jetzt solche Einschränkungen, die nur aus vorgeschriebenen Formalitäten und Aufsichtsmaßregeln bestehen, weil diese im fünften Abschnitte (E) ihre Beleuchtung erhalten werden. Mehrere noch wesentlichere, materielle Ausnahmen sind im Art. 7 des Vertrages aufgezählt und in den folgenden Artikeln desselben näher bestimmt.

1. Spielcharten dürfen nach Preußen nicht gebracht werden, weil dort zur Sicherung der Stempelabgabe ihr Verkauf ein Regal ist. Diese Einrichtung besteht in den drei an Baden grenzenden Staaten nicht und erscheint daher in Bezug auf die diesseitigen Unterthanen als gleichgültig.

2. Viel wichtiger ist die Regalität des Salzes, dessen Preis allerwärts durch eine darauf gelegte Consumtionssteuer künstlich über den Kostenbetrag erhöht ist. Die Verschiedenheit der Erzeugungs- und Versendungskosten macht diesen Kostensatz von Land zu Land ungleich, er ist namentlich in Baden und Würtemberg sehr gering, weshalb man, ohne eine geringere Salzsteuer zu erheben, doch den Verkaufspreis viel niedriger stellen kann, als da, wo die Soole von schwachem Salzgehalte und die Versendung kostbar ist. Unter diesen Umständen ist ein freier Handel mit Kochsalz nicht zuläßig, denn er würde die Staaten, deren Salzpreis höher ist, der ganzen Einnahme aus dieser Quelle berauben. Die Einfuhr aus einem Lande des niedrigen Salzpreises in ein Land des höheren könnte nur gegen Entrichtung einer Abgabe gestattet werden, die den Unterschied der Preise gerade ausgliche. Unter dieser Bedingung ist sie aber zwecklos, weil man unter der Voraussetzung gleicher Beschaffenheit, sich eben so gut des inländischen Salzes bedienen kann. Deßhalb und um den Salinen jedes Landes den bisherigen Betrieb zu erhalten, ist an die Stelle eines solchen Zolles ein Einfuhrverbot gesetzt worden, so daß in Bezug auf diesen Gegenstand die Vereinsstaaten als ganz isolirt zu betrachten sind. Die näheren Verabredungen enthalten Art. 10 des Vertrages, der fünfte Sep. Art. und das Schlußprotokoll zu erster Stelle. Privatpersonen dürfen von einem anderen Lande kein Salz beziehen, die Sendungen für die Regierung werden mit einem Passe versehen, und für die Durchfuhr werden Sicherungsmaßregeln verabredet, so wie auch Verhütungsmittel gegen das Einschwärzen des Salzes. Diese Anordnungen verändern in der bisherigen Lage der Sache nichts. Man erkannte indeß, daß dieselbe einer Verbesserung fähig sei. Es ist eben so wohl für die Regierungen, als für die Staatsbürger beschwerlich, daß des Salzes willen eine Aufsicht an den Grenzen geübt werden muß. Jeder Anlaß zu einem Verbote und jeder Reiz zu einem verbotenen Geschäfte ist ein Uebel. Sehr natürlich drängt sich der Wunsch auf, dasselbe aus dem Wege geräumt zu sehen, was nur vermittelst einer Gleichstellung des Salzpreises geschehen kann, denn wenn dieser besteht, so fällt aller Grund hinweg, Salz über die Grenze zu bringen. Nun würde sich nicht ausmitteln lassen, ob ein Theil der Staaten ihren Salzpreis erhöhen oder ein anderer den ihrigen erniedrigen sollten, wenn man nicht über einen gewissen mittleren Normalpreis übereingekommen wäre, welcher auf 3½ kr. vom Pfund beim Verkaufe der Regierung bestimmt worden ist. Welche Verpflichtungen in dieser Hinsicht die großherzogliche Regierung in dem genannten Sep. Art. auf sich genommen hat, ist im Commissionsberichte der Minorität der zweiten Kammer, S. 14 angegeben, vergleiche Majoritätsbericht S. 34.

Das Versprechen der großherzoglichen Regierung, auf die Erhöhung des Preises bis auf jenen Normalsatz hinwirken zu wollen, kann im Falle der Genehmigung des Vertrages die Kammern nicht verbinden, eine solche Maßregel wider ihre Ueberzeugung zu bewilligen. Uebrigens sind bis auf diesen Tag die Meinungen über den Nutzen des niedrigen Salzpreises getheilt. Daß er eine Wohlthat für den zahlreichen dürftigeren Theil des Volkes sei, läßt sich nicht in Abrede stellen, auch hat der gegenwärtige Berichterstatter in seinem Commissionsberichte von 1833 (Verhandl. d. ersten Kammer, I., 343) nachgewiesen, daß eine Ermäßigung der Gewerbsteuer darum nicht so erleichternd sei, als die Herabsetzung des Salzpreises, weil eine große Anzahl dürftiger Familien und einzelner Personen von jener Steuer ganz oder halb befreit ist. Für die wohlhabenderen Volksklassen ist die Salzsteuer nicht unpassend, sie ist ergiebig, nicht vexatorisch, und da alle Steuern etwas Beschwerliches haben, so könnte man sich mit einem erhöhten Salzpreise ungeachtet mancher unvortheilhafter Folgen wohl noch befreunden, wenn man irgend ein Mittel fände, den untersten Klassen die Mehrausgabe vollständig zu vergüten. Die Ermäßigung des Preises im

Jahre 1833 wurde vorzüglich darum beschlossen, weil ein Nachbarstaat gleiches Vorhaben ankündigte. Inzwischen ist keine Nothwendigkeit vorhanden, fürs erste diesen Schritt wieder zurück zu thun, besonders da Baden mit Würtemberg und dem Großherzogthum Hessen einerlei Preis hat. Die einstweilen ausbedungenen Veranstaltungen gegen die Ausfuhr des Salzes sind nur längs der baierischen Grenze nöthig. Baden hat die Verpflichtung übernommen, seinen Unterthanen das Einschwärzen des Salzes nach Baiern bei Strafe so zu untersagen, wie die heimliche Einfuhr nach Baden verboten ist, es soll keine muthmaßlich zu jenem Zwecke bestimmten Niederlagen in der Nähe der Grenze dulden u. s. w. Es liegt im Wesen einer Vereinigung, wie die in Frage stehende, daß die paciscirenden Staaten sich auch in solchen Fällen, wo ihr besonderes Interesse betheiliget ist, wenn sich die Gelegenheit darbietet, freundlich gegenseitig unterstützen; nur wünschen wir, daß die Strafandrohung gegen inländische Kleinhändler an der baierischen Grenze, die an andere Personen als badische Eingesessene Salz verkaufen, genauer bestimmt werde, damit aus einer Mißdeutung keine Härte entstehe.

3. Von noch größerer Erheblichkeit sind die Ausgleichungsabgaben, die man als Ueberreste der Zölle zwischen den Vereinsstaaten ansehen kann. Dieses Auskunftsmittel überwindet eine der größten Schwierigkeiten des freien Handels. Alle deutschen Staaten haben innere Consumtionssteuern unter den verschiedenen Benennungen von Accise, Aufschlag u. dgl. Da jeder Staat hierin seine eigenen Einrichtungen nach Gutdünken gewählt hat, so kann es nicht fehlen, daß von einer Sache in dem einen Lande oft eine größere Accise zu geben ist, als im anderen. In Preußen ist z. B. die beim Einmaischen des Branntweingutes zu erhebende Accise so berechnet, daß auf die Quart Branntwein 1¼ Sgr. (6¾ kr.) kommen, also auf die Ohm von 120 Quart 6¼ Thlr. Würde der badische Branntwein, von dem nur ein mäßiges Kesselgeld entrichtet wird, frei dort eingehen können, so wäre dieß eine ungerechte Verkürzung der dortigen Branntweinbrenner, denen hiedurch ohne ihre Schuld die ganze Nahrung entzogen würde. Eben so wenig wäre es zu billigen, wenn Tabaksblätter frei zugelassen würden, während der preußische Tabakspflanzer vom Morgen 6 — 5 — 4 oder 3 Thlr. Steuer zu geben hat, in Baden aber der inländische Tabak ganz unbesteuert ist. Jede Regierung ist den Gewerbsleuten, von denen sie eine solche Consumtionssteuer fordert, Schutz vor der Concurrenz unversteuerter Waaren schuldig. Es gäbe zwar ein Mittel, diese Ausgleichungsabgaben zu beseitigen, nämlich die Einführung völlig gleicher Accisearten in allen Staaten. So ist im Königreich Sachsen im Jahr 1833 die preußische Einrichtung der indirecten Steuern angenommen worden. Baden wird sich nicht so leicht zur Aenderung seines Accisesystems entschließen und könnte dieß auch nur gleichzeitig mit den drei Grenzstaaten thun. Die Unvermeidlichkeit der Ausgleichungsabgaben ist also für jetzt außer Zweifel. Dieselben sind in Bezug auf den Absatz unserer einheimischen Erzeugnisse in anderen Ländern nur in so ferne schädlich, als dort überhaupt der besteuerte Artikel in geringerer Menge verzehrt wird. Die Accise bewirkt dieß allerdings, wenn sie eine gewisse Höhe erreicht. Da inzwischen diese Consumtionssteuern nicht erst jetzt eingeführt werden sind, so hat sich schon ein gewisser Umfang der Consumtion festgesetzt, der freilich dem möglichen Absatze eine gewisse Schranke stellt. Hievon abgesehen ist z. B. die Besorgniß, daß die Einfuhr unserer Weine nach einem anderen Vereinsstaat beeinträchtigt werden könne, nicht gegründet, weil dort dieselben nicht mehr belastet werden dürfen als die inländischen und folglich das Concurrenzverhältniß beider gerade so stehen bleibt, als wenn weder höhere Accise noch Ausgleichungsabgabe vorhanden wäre. Die Bewohner einer sächsischen oder nordpreußischen Stadt trinken vermuthlich der Accise willen weniger Wein, aber sie können nach ihrem Geschmack, nach den Ankaufs- und Frachtkosten zwischen Mosel-, rheinbaierischem und wertheimer Wein wählen, die alle gleichen Steuern unterliegen. Nur ist eine richtige Festsetzung dieser Abgabe nöthig, damit sie, wie Art. 11 Nr. 1 und 2 des Vertrags vorschreiben, genau dem Unterschiede der inneren Besteuerung in je zwei Ländern entsprechen. Auch bleibt der Umstand nicht zu ändern, daß die Regierung des einführenden Landes die Ausgleichungsabgabe erhebt, während sie der badischen Staatskasse zu Statten käme, wenn hier die Accise so hoch wäre als in jenem Lande (Hoffmanns Bericht S. 35). Der Consument hat in beiden Fällen die Accise zu tragen, er muß sie dem Verkäufer im Preise ersetzen, und der Unterschied liegt nur darin, daß in dem einen Falle die Versteuerung schon hier, im anderen erst an der Grenze des Landes erfolgt, wohin die Waare geht. Entgeht nun bei den obwaltenden Verhältnissen dem Großherzogthum diese Besteuerung auswärtiger Käufer, so kann man dieß leicht übersehen, weil dafür auch die inländischen Zehrer für ihren Verbrauch desto weniger zu bezahlen haben.

Der Vertrag setzt fest, daß diese Abgaben nur von wenigen Dingen, nämlich von Bier und Malz, Branntwein, Tabaks-

blättern, Traubenmost und Wein erhoben werden dürfen, er bestimmt ein Maximum und fügt einige, die Erhebungsart betreffende Bestimmungen bei, die in Art. 11 zu finden sind. Die in Bezug auf Baden verabredeten Abgaben sind im Majoritätsbericht S. 3 angegeben, und sollen hier nur in der Reduktion auf badisches Maß aufgeführt werden.*)

I. Abgaben von badischen Erzeugnissen.

A. In Preußen, Sachsen, Thüringen:

Branntwein, von der badischen Ohm	9	fl.	33	kr.
Tabak, roh und fabrizirt, vom Centner	1	„	14	„
Most ebenso				
Wein, der Centner	1	„	33 2/5	„
also die badische Ohm von 3 Centnern	4	„	40	„

B. In Baiern mit Ausnahme des Rheinkreises:

Bier, die Ohm			43 4/5	„
Geschrotenes Malz, das Malter . . .	3	„	42	„
Branntwein, die Ohm	3	„	50	„

C. In Würtemberg:

Malz wie in Baiern;				
Branntwein, die Ohm	2	„	33	„

D. In Kurhessen:

Branntwein, die Ohm	5	„	44	„
Tabak, Most, Wein, wie in Preußen.				

II. Abgaben in Baden.

A. Aus dem Großherzogthum Hessen:

Bier, die Ohm			40	„

B. Aus Rheinbaiern.

Bier, die Ohm	1	„	18	„

Daß Baden so wenig Abgaben dieser Art erhebt, ist theils eine Folge der niedrigen Steuersätze, die im Großherzogthum bestehen, theils eine Folge unserer Accisevерfassung. Denn Weine, die von den Vereinsländern nach Baden geführt werden, geben, wie sich von selbst versteht, hier die Accise gerade so wie die inländischen, weil die Entrichtung erst beim Einlegen zum Ausschenken oder Hausgebrauche geschieht. Die in Artikel 12. für einen solchen Fall geforderte Gleichmäßigkeit der der Behandlung fremder und einheimischer Produkte ist den diesseitigen Accisegesetzen gemäß. — Um dem badischen Bierbrauer, der sein ganzes gebrautes Quantum versteuern muß, die Ausfuhr nach Hessen, wo die Accise niedriger ist, und nach Rheinbaiern, wo kein Bieraufschlag besteht, möglich zu machen, wird bis zu Anfang des Jahres 1842 der obige Mehrbetrag der badischen Accise von dem ausgeführten Biere aus der Staatscasse ersetzt, und vermuthlich noch so lange fort, als die ungleiche innere Besteurung dauert.

Die preußische Abgabe von badischen Weine ist darum so hoch, weil in Baden von den Vorräthen, die der Weinhändler

*) Reduktionszahlen: 1 badisches Maß = 1 1/2 Liter = 75,^{61} pariser Cubiczoll.
1 preuß. Quart = 57,^{7} Cubiczoll, also die Ohm von 120 Quart = 91,^{30} bad. Maß.
1 bad. Centner = 106,^{9} preuß. Pfund.
1 baier. Maß = 53,^{90} Cubiczoll, also 1 Visireimer von 64 Maß = 45,^{4} bad. Maß.
1 baier. Metzen = 1/6 Scheffel = 1869 Cubiczoll, also = 2,^{47} bad. Sester.
1 würtemb. Eimer = 14,817 Cubiczoll = 1,^{97} bad. Ohm.

hinaussendet, gar keine Accise entrichtet wird. In Preußen wird vom Eimer (60 Quart) inländischem Weine nach der Güte 1$^{1}/_{6}$, $^{5}/_{6}$, $^{7}/_{12}$, $^{5}/_{12}$, $^{1}/_{3}$, $^{1}/_{4}$ Thl. erhoben. Der höchste Satz gibt für die bad. Ohm 4 fl. 27 kr. Die Ausgleichungsabgabe wurde vorhin berechnet auf 4 fl. 40 kr., also um 13 kr. oder 4$^{2}/_{5}$ pCt. mehr. Dieser kleine Mehrbetrag kann von einer ungenauen Reduktion der Maße, oder von einer anderen Annahme des Weingewichts herrühren. Daß die badischen Weine der besten Classe der preußischen und sächsischen gleichgesetzt werden, ist nicht unbillig, denn nur unsere besseren Weine werden in solche Entfernung versendet.

Die Erhebung der Ausgleichungsabgaben kann zunächst nur so sicher gestellt werden, daß der Transport der ihnen unterworfenen Waaren in ein Land, wo jene Abgaben bestehen, bloß auf den gewöhnlichen Land- und Heerstraßen oder auf den Strömen gestattet ist und der Waarenführer sich an dem, auf einem solchen Wege errichteten Anmeldeposten zu stellen hat, der entweder zugleich Hebestelle ist und die Steuer einnimmt, oder auf eine, im Wege liegende nahe Hebestelle verweist, Art. 11, Nr. 10. Dieß ist keine Belästigung, die man gerade hoch anzuschlagen hätte. Die Grenzbewohner kennen die Einrichtungen des Nachbarlandes und wissen sich ihnen gemäß zu verhalten. Transporte aus weiterer Entfernung pflegen sich ohnehin nur auf Straßen jener Art zu halten. Es sind nur einige Waaren, auf die sich die angeführte Beschränkung bezieht. Dennoch bleibt es eine Störung der freien Bewegung, und es kann nicht ausbleiben, daß, um der Defraudation der Ausgleichungsabgaben auf die Spur zu kommen, in einzelnen Fällen auch die sogenannte Waarenrevision vorgenommen werden muß, wie es Art. 8 selbst bemerkt. Daher wird es dienlich seyn, wenn die nach Nr. 8 u. 9 des erwähnten Art. 11 beabsichtigte Einrichtung wirklich zu Stande gebracht wird, die Abgaben sogleich in dem Lande einziehen zu lassen, von welchem die Waaren ausgeführt werden, freilich aber zu Gunsten des Staates, der sie auflegt. Die Versendung wird dann ohne alle Hemmungen vor sich gehen können.

Wir benutzen diese Gelegenheit zu der Bemerkung, daß ähnliche Meldeposten zwischen den Vereinsstaaten noch aus einer anderen Veranlassung bestehen. Baiern, Würtemberg und Baden einerseits, und die übrigen Staaten andererseits bilden nämlich in so ferne noch zwei besondere Massen, als zwischen ihnen der Verkehr mit solchen Dingen, die einem Ein- oder Ausgangszoll an der Außengrenze des Vereins unterliegen, auch nur auf den vorhin erwähnten Straßen und mit der Verbindlichkeit der Meldung bei den angeführten Posten gestattet ist. Dies betrifft Baden nur auf der hessischen Grenze. Es wäre zu wünschen, daß man diese Einrichtung ganz aufgäbe.

4. Erfindungspatente und Privilegien machen es, wie Art. 1 des Vereinsvertrags anerkennt, ebenfalls während der Dauer solcher Rechte nothwendig, die Einfuhr von einem Gebiete in das andere einer gewissen Beschränkung zu unterwerfen. Die ausgedrückte Absicht, in solchen Bewilligungen künftig Gleichförmigkeit durch das ganze Territorium des Vereins zu beobachten, ist höchst zweckmäßig (vgl. Hoffmanns B. S. 6, Nr. 4). Man wird dann nur in wenigen Fällen Erfindungspatente ertheilen, die aber dagegen einen noch viel größeren Nutzen für den Berechtigten gewähren, als wenn sie nur in einem einzelnen Staate gültig wären. (Fürs Erste ist eine Bekanntmachung der noch dauernden Privilegien zur Nachachtung nöthig.) Auch glauben wir nicht, daß Contraventionen von Amtswegen beaufsichtiget und zur Strafe gezogen werden sollen. Der Transport wird also nicht beeinträchtigt, vielmehr ist nur der Verkäufer auf Anrufen eines Privilegirten der Gefahr einer Bestrafung ausgesetzt, wenn er die vorhandenen Privilegien nicht beachtet hat, die ihm jedoch, in seinem eigenen Lande, leicht bekannt seyn können.

Von den genannten vier Ausnahmen ist die erste, in Betreff der Spielcharten, unerheblich, die drei anderen sind zwar nicht ohne Unbequemlichkeiten, aber für den Augenblick auch nicht zu umgehen. Niemand wird einen angebotenen großen Vortheil darum zurückweisen, weil er nicht so ausgedehnt ist, als er unter anderen Umständen möglicher Weise seyn könnte, besonders da zugleich die Hoffnung genährt werden darf, daß diese Beschränkungen mit der Zeit gemindert werden.

In ähnlichem Sinne muß auch die Einwendung beantwortet werden, daß der Verein noch nicht das ganze Deutschland umfasse. Wer sollte nicht den Gedanken eines deutschen Handelsbundes im staatsrechtlichen Sinne mit Wärme fassen und

pflegen! Aber wie kann man sich durch diese erhebende Vorstellung selbst abhalten lassen, gerade das zu thun, was am nächsten ihre Verwirklichung näher bringen wird? Anfangs, als erst je zwei Staaten sich aneinander schlossen, war der Zweifel sehr natürlich, ob dieß zu einem gedeihlichen Ziele führen werde. Jetzt ist man schon so weit gekommen, daß jeder Beitritt eines Staates ein Gewicht mehr bildet, um wieder einen zweiten oder dritten für die Theilnahme zu gewinnen. Der Verein ist noch im Wachsen und Ausbilden. Mit jeder neueren Vergrößerung wird sich auch der Gesichtskreis erweitern und ein willkommener Anlaß entstehen, alle Satzungen einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen. Wenn die bisherige Absonderung mehrerer norddeutschen Staaten aufhörte, so wäre dies in vielen Hinsichten für den Verein im Ganzen ein zuträgliches Ereigniß, indeß sind, der weiten Entfernung wegen, für die badische Volkswirthschaft insbesondere die Wirkungen hievon sehr gering. Eine völlige Einverleibung des österreichischen Kaiserreiches hat bekanntlich große Schwierigkeiten, aber eine Annäherung desselben gehört unter die wahrscheinlichen Dinge.

V. Die Aufhebung der Zölle an den inneren Grenzen war nicht das Einzige, was man zur Beförderung des Binnenverkehres beschloß. Es wurde der Weg der Vereinbarung zu gleichem Hauptzwecke auch benutzt, um verschiedene andere Erleichterungen theils schon jetzt zu Stande zu bringen, theils wenigstens als Strebeziele für die spätere Zeit zu bezeichnen. Die Darstellung dieser Nebenpunkte neben jener Hauptsache wird ergeben, daß dieselben mancherlei Nützliches in sich schließen. Wir rechnen übrigens darauf, daß das Feld wohlthätiger Verabredungen und gemeinsamer Anordnungen mit den anzuführenden Gegenständen noch keinesweges geschlossen sei.

1. In Betreff des Weggeldes, der Pflaster-, Brückengelder rc. ist verordnet:

a) Sie sollen nicht höher seyn, als es den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten gemäß ist. Diese Bestimmung würde für sich allein nicht viel nützen, denn in vielen Fällen kostet der Straßenbau mehr, als das bisherige Weggeld einbringt, man dürfte also dasselbe noch ansehnlich erhöhen.

b) Als Maximum ist der preußische Weggeldstarif von 1828 angenommen. Dieser fordert für die preuß. Meile, welche wenig größer ist als die geographische oder badische Postmeile, und für jedes Zugthier:

von Reisefuhrwerk	. . . .	3½ kr.
von vierrädrigen Lastwagen bis zu vier Zugthieren	. . .	3½ „
bei fünf und sechs Zugthieren	. . . .	7 „
bei sieben und mehr „	. . . .	10½ „

Das badische Weggeld war vor der Aufhebung 2 kr. vom Pferde und von der Straßenstunde, daher ist jener höchste Satz ohne Zweifel mäßig.

Freilich wäre es für Baden und Würtemberg, wo gar kein Weggeld besteht, nützlicher, wenn ihre Unterthanen auch anderwärts diese Gebühr nicht zu bezahlen brauchten. Doch liegt in der Fortsetzung des jetzigen Zustandes, dessen Verschlimmerung vertragsmäßig verhindert worden ist, nichts Unbilliges, und jenen beiden Ländern steht es frei, wieder ein Chausseegeld einzuführen, wie dies Baiern im Gesetze vom 1. Juli 1834 gethan hat.

c. Alle Thorsperrgelder hören bis zum 1. Januar 1837 auf, die Pflastergelder, in so fern sie höher sind, als das Chausseegeld derselben Strecke, werden gleichfalls abgeschafft, mit Ausnahme von Baden und Würtemberg. Hierin liegt eine Milderung der in lit. b erwähnten Ungleichheit.

d. Eine künftige Abrede über die Breite der Radfelgen ist entschieden nützlich.

2. Verfügungen über die Schifffahrtsabgaben, in Art. 15 und dem 8. Separ. Art.:

a. die Staatsverträge über diese Abgaben bleiben aufrecht. Bekanntlich sind solche vertragsmäßige Regulirungen der Wasserzölle für den Rhein, die Elbe und Weser erfolgt.

b. auf Flüssen, in Ansehung deren keine Verträge bestehen, soll überall eine gleichförmige Behandlung der Angehörigen aller Vereinsstaaten Statt finden, die überhaupt bei sämmtlichen Begünstigungen der Schifffahrt auf allen Gewässern ausbedungen ist. Das Maximum der Abgabe auf Flüssen der erwähnten Art ist 1 kr. per baierischen Centner und Meile.

c. Die Regulirung der Main- und Neckarzölle ist einer weiteren Vereinbarung unter den betheiligten Staaten überlassen, der man unterdessen, wie wir vernehmen, in Bezug auf den Neckar schon in der allernächsten Zeit entgegen sehen dürfte.

d. Was die in dem genannten Art. 15 angedeutete gegenseitige Ermäßigung der Abgaben auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen betrifft, so sind die Beschlüsse, die das Schlußprotokoll angiebt, für Baden sehr günstig. Es ist nämlich für alle Waaren, die sich im steuerlich freien Verkehre befinden, (d. h. den Unterthanen eines Vereinsstaates angehören und bereits verzollt oder im Lande erzeugt sind) mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen,

α. wenn sie aus einem badischen Hafen versendet werden, die Freiheit von allen preußischen, baierischen, würtembergischen Flußzöllen und von dem großherzoglich hessischen Rheinzolle zu Mainz zugesagt,

β. dagegen gewährt Baden für jene Waaren, die aus den Häfen der genannten Länder kommen, den Erlaß des ganzen Rheinzolles von der hessischen Grenze bis Neuburg, und einstweilen auf ein Jahr von ⅔ der Neckarzölle.

Es fällt sogleich in die Augen, welche Ersparung hieraus für die bedeutenden Sendungen badischer Güter auf dem Rhein und Maine erwächst, und es kann hierüber auf die Berechnungen im Berichte von Regenauer, S. 22, 23 hingewiesen werden. Nur die sogenannte Recognitionsgebühr oder Abgabe von den Schiffsgefäßen ist vorbehalten, welche sich nach der Ladungsfähigkeit richtet und von der holländischen Grenze bis Mannheim excl. beträgt

	bei 1000 — 1500 Ctr.	bei 1500 — 2000 Ctr.	bei 2000 — 2500 Ctr.
zu Thal (9 Stationen)	27 Fr.	40½ Fr.	54 Fr.
zu Berg (10 Stationen)	30 „	45 „	60 „

Bei dieser Gelegenheit kam die Begünstigung zur Sprache, die Preußen seinen Rheinstädten ertheilt hat, indem die überseeischen Güter, welche in einem preußischen Hafen verzollt werden, von dem Rheinzolle an den preußischen Stationen frei bleiben. Dieser Zoll beträgt bei der Bergfahrt vom Centner

zu Wesel	11 Centimes.
zu Ruhrort	11,10 „
zu Düsseldorf	17,40 „
zu Köln	17,70 „
zu Linz	4,70 „
zu Andernach	8,30 „
zu Coblenz	16,00 „
Summe	86,29 Cent.

oder, da der Frank im Kronenthalerfuße 28,41 Kr. werth ist, 24½ Kr.

Das Schädliche dieser Bestimmung für die oberrheinischen Handelsstädte, denen auf diese Weise der unmittelbare Bezug von Colonialwaaren aus England oder Holland erschwert wird, ist einleuchtend. (Man s. Hoffmanns Bericht S. 9). Wollte man den Kaufleuten den Betrag dieser Abgabe aus der badischen Staatskasse ersetzen, so bliebe der Verlust immer derselbe, nur träfe er alle Steuerpflichtigen, ohne den Handel zu beeinträchtigen, und zerstörte wenigstens den Gewinn, den die preußischen Häfen von der ganzen Anordnung genießen können. Offenbar ist die Fortdauer derselben mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Reciprocität unvereinbar, die dem ganzen Vertrage zur Unterlage dienen. Dies ist auch von preußischer Seite zugegeben, es ist erklärt worden, daß die Regierung „Mittel und Wege suchen werde, um diese Ungleichheit zu beseitigen," daß sie „nichts verabsäumen werde, um jener Zusicherung Folge zu geben," und wer sollte nicht das Vertrauen theilen, welches nach dieser Zusage die anderen Gesandten gegen die „gerechten und wohlwollenden Gesinnungen der preußischen Regierung" ausgedrückt haben? Nur dies bleibt demnach ungewiß, bis wann die Aufhebung erfolgen werde.

e. Alle Stapelrechte und Umschläge hören auf. In Baden bestehen dergleichen nicht.

f. Verschiedene Nebengebühren, als Kanal-, Schleußen-, Krahnengelder rc. dürfen in keinem Falle über den Betrag der Herstellungs- und Unterhaltungskosten gesetzt werden, Art. 13. Je mehr man in Baden schon auf die Ermäßigung aller solchen Entrichtungen bedacht war, desto dienlicher ist es, ähnliche Grundsätze allgemein aufgestellt zu sehen.

3. In Ansehung der Handelsmaße ist es eine Bequemlichkeit, daß der im Tarif des Vereines neben dem preußischen

zu Grunde gelegte Zollcentner zugleich der badische ist. Der Vertrag spricht das Vorhaben der contrahirenden Regierungen aus, auf die Einführung eines gleichmäßigen Münz-, Maß- und Gewichtsystems hinzuwirken, Art. 14. Eine solche Gleichförmigkeit hat allerdings überaus große Vorzüge, nur ist sie, weil die meisten Staaten erst in neuerer Zeit ihr Maßwesen geordnet und an die Stelle vieler einzelnen Lokalmaße ein allgemeines Landesmaß gesetzt haben, nicht so bald durchzuführen. Das badische System empfiehlt sich wegen der leichten Reduction auf das französische, welches in Europa am bekanntesten ist, während das preußische auf die verbreitetsten deutschen Einheiten, den rheinländischen Fuß und die kölnische Mark (½ Pfd.) gebaut ist. In dem Münzwesen ist diejenige Uebereinstimmung, welche man für zureichend halten darf, fast schon jetzt erreicht, weil der jetzige süddeutsche Kronenthaler- und der in Norddeutschland fast ausschließlich herrschend gewordene preußische Münzfuß füglich neben einander bestehen können, wenn nur über die Ausprägung nach dem ersteren gemeinschaftliche Regeln angenommen werden, und wenn das Verhältniß, in welchem die groben Sorten beider gegen einander auszuwechseln sind, unwandelbar nach dem Feingehalte bestimmt bleibt. Man findet sich leichter in die Reduction der Thaler und Gulden nach dem Verhältniß 7 zu 4, als daß man die eingewurzelte und sehr leichte Währung der Gulden und Kreuzer ganz aufgiebt.

Die Verabredung des Art. 14, daß die Zollstellen alle Gold- und größeren Silbermünzen aller Vereinsstaaten, ohne Unterschied, annehmen sollen, in Verbindung mit der beabsichtigten Bekanntmachung der nöthigen Valvationstabellen, beseitigt die Hauptschwierigkeiten dieser Angelegenheit. Es ist vielleicht nicht unpassend, hier der öfters vernommenen Besorgniß zu gedenken, daß unser Land mit schlechterem Gelde überschwemmt werden könne, worunter man das preußische versteht. Dies wäre etwa so zu denken, daß bessere Sorten zufolge einer zu niedrigen Würdigung im gesetzlichen oder üblichen Curse eingewechselt, hinausgesendet oder eingeschmolzen und mit geringhaltigeren ersetzt würden. So geschah es allerdings mit dem sogenannten Conventionsgelde, weil man in den südwestlichen Staaten von Deutschland den 24 Guldenfuß mit dem Kronenthaler- oder 24½ Guldenfuße vertauschte, ohne die Sorten des ersteren höher zu würdigen. Die 24 Kreuzerstücke und Conventionsthaler wären nicht so selten geworden, wenn man jene, wie es ihr Feingehalt erforderte, auf 24½ kr., diese auf 2 fl. 26½ kr. gesetzt hätte, was aber wiederum für den Verkehr höchst beschwerlich gewesen wäre. Wenn aber der Kronthaler üblicher Weise 2 fl. 42 kr. gilt, so ist der preußische Thaler vollkommen 1 fl. 45 kr. werth, ja noch etwas mehr. Diese beiden Sorten können also ohne allen Schaden neben einander umlaufen. Die preußischen ⅙ Thlr. sind in Ansehung des Feingehaltes vollkommen so gut, als die Thaler, und ihr Mischungsverhältniß (Korn) steht zwischen dem der 24- und 12 Kreuzerstücke in der Mitte. Selbst die preußischen Silbergroschen, die als Scheidemünzen von der Annahme bei auswärtigen Zollstellen ausgeschlossen sind, könnten, da in ihnen die Mark zu 16 statt zu 14 Thlr. ausgebracht wird, dem Silbergehalte nach denjenigen 6- und 3 Kreuzerstücken gleichgeachtet werden, die zu 28 fl. auf die Mark geschlagen sind, wenn nicht der Kupfergehalt in ihnen stärker wäre, weil sie nur ein Korn von 3⅝ Loth haben. Sie werden sich zu uns nicht verbreiten.

Auch das preußische Papiergeld (die Kassenanweisungen) braucht von Niemanden angenommen zu werden. Geschieht es freiwillig, so wird man hiezu durch die Leichtigkeit bewogen, mit welcher größere Summen in Papier gezählt und versendet werden. Wenn andere Vereinsstaaten den Vortheil, der im Ausgeben unverzinslicher Geldzeichen liegt, ebenfalls genießen wollten, so könnten sie dies, um dem leichtmöglichen Mißbrauche des Papiergeldes einen starken Damm entgegenzustellen, gemeinschaftlich und nach sorgfältig verabredetem Plane bewerkstelligen.

4) Die Beschlüsse, daß die Handelsreisenden und überhaupt solche Personen, die in anderen Staaten einem Gewerbe nachgehen, nicht mit besonderen Abgaben zu belegen, ferner, daß die fremden Verkäufer auf Messen und Märkten wie die inländischen zu behandeln sind (Art. 18), unterliegen keiner Bedenklichkeit, so wie es

5) nur als nützlich erscheinen kann, daß nach Art. 19 die preußischen Seehäfen den badischen Unterthanen gleichmäßig wie den Inländern offen stehen und die preußischen Consuln sich ihrer annehmen sollen.

Die Handelsfreiheit verspricht, wenn man einmal ihrer sicher und froh geworden ist, noch andere Früchte zur Reife zu bringen, die noch keine Vertragsbestimmung nennen kann. Wir erinnern zunächst an große Kanal- und Eisenbahnunternehmungen, worüber es hinreicht, auf die Schrift von Nebenius über den deutschen Zoll-

verein (1835) zu verweisen. Auch Creditvereinigungen, Assecuranzen, Messen und Märkte für einzelne Waarengattungen und manche andere große Unternehmungen werden wir emporsteigen sehen, wenn der Gemeinsinn sich ungehemmt entfalten kann.

B. Zölle gegen das Ausland.

Die Handelsfreiheit, deren Betrachtung uns bisher beschäftigt hat, ist auf das Innere des Vereinsgebiets beschränkt. An den Grenzen desselben gegen andere Staaten, die wir hier mit dem Namen **Ausland**, der Kürze willen, bezeichnen wollen, sind die Zollanstalten hinausgerückt, mit denen bisher die einzelnen Staaten umgürtet waren. Ein und derselbe Tarif, mit wenigen Abweichungen, regelt auf der ganzen weiten Strecke die Bedingungen der Ein-, Aus- und Durchfuhr, und schreibt Zollentrichtungen vor, die bei den meisten Einfuhrgegenständen höher, bei manchen viel höher sind als diejenigen, welche wir in Baden gewohnt sind. Ueber diese Seite der großen Maßregel sind die Meinungen nicht ganz einig, und es kann keine Verwunderung, noch weniger aber einen gerechten Tadel erregen, wenn redliche Bürger unseres Staates beim ersten Anblick des Tarifes von schweren Besorgnissen ergriffen werden. Es liegt uns ob, die Gründe, welche man gegen denselben geltend machen kann, sorgfältig abzuwägen.

A. Ein- und Ausfuhrzölle.

1. Die volle Handelsfreiheit über die ganze Erde ist nicht etwa blos ein Gebilde der Phantasie, sondern, wie der ewige Friede, eine erhabene Idee, die den Forscher mit Begeisterung erfüllt, und die der Staatsmann, wie der Steuermann ein leitendes Gestirn, nicht aus dem Auge verlieren sollte, wenn gleich für jetzt, und vielleicht auf lange hinaus, nur eine Annäherung an dies ferne Ziel erstrebt werden kann. Ein Theil der Abgaben von der Einfuhr beruht lediglich auf dem Zwecke, eine Consumtion entbehrlicher Dinge zu besteuern, und dieser finanzielle Grund macht schon die Beibehaltung einer Menge von Zöllen so lange nothwendig, als den Staatskassen nicht andere minder störende Einnahmsquellen zugewiesen werden können. Viele Zölle sind aber aus einer volkswirthschaftlichen Absicht entsprungen. Im 16. und 17. Jahrhundert gerieth man auf den Wahn, die Wohlfahrt eines Landes erheische, nichts von anderen zu kaufen, als etwa rohe Materialien, Alles, was man brauche, selbst zu machen und zugleich so viel als möglich ins Ausland zu verkaufen. Hieraus entstanden jene Prohibitivgesetze und jene, einem Verbote gleich zu achtenden Zölle, von denen mehrere große Staaten bis auf diesen Tag noch nicht haben loskommen können. Die angedeutete Ansicht kann mit Recht ein Wahn genannt werden. Ein Volk kann nichts zu verkaufen hoffen, wenn es nichts kaufen will, denn die anderen Völker sind nicht im Stande, einen so einseitigen Verkehr mit ihm zu unterhalten. Im Kampfe mit der Idee des freien Welthandels ist jenes starre Prohibitivsystem in der Wissenschaft bereits untergegangen; auch hat die Nothwendigkeit gegenseitiger Zugeständnisse in der Staatspraxis angefangen anerkannt zu werden.

Das preußische Zollgesetz von 1818 mit seinem Tarif, der dem des Vereins zum Anhaltspunkte gedient hat, wurde als ein großer Fortschritt in der Entfesslung des Handels angesehen, und viele preußische Patrioten hielten ihn sogar für einen allzu raschen Schritt, was sich glücklicher Weise als irrig erwiesen hat. Die preußische Regierung fand sich durch diese Befürchtungen Einzelner bewogen, eine Summe von 50,000 Thlr. für die Unterstützung derjenigen Baumwollenfabriken auszusetzen, die von der fremden Concurrenz außer Nahrung gesetzt werden würden; es ist bemerkenswerth, daß Niemand sich um eine solche Hülfe beworben hat. Von einer Rückkehr zu jenen Irrthümern einer Zeit, in der man die Naturgesetze der Volkswirthschaft nicht begriff, kann demnach nicht die Rede seyn. Für uns aber, die wir uns bei niedrigeren Zöllen wohl befanden, verdient es allerdings eine reifliche Ueberlegung, ob wir sie aufgeben sollen. Man darf hiebei die Frage nicht so fassen, ob wir hohe Zölle an die Stelle niedriger setzen wollen, denn jene sind nur an der Vereinsgrenze vorhanden, auf einer großen Fläche innerhalb derselben fallen alle Zölle weg. Baden will kein eigenes strenges Zollsystem aufrichten, sondern sich nur dem anschließen, welches schon unabhängig von unserem Thun und Lassen besteht, und, so lange wir außerhalb sind, uns am meisten belästiget. Man muß also die in Vergleich tretenden Zustände so ausdrücken:

entweder freier Verkehr zwischen 24,000,000 Menschen und nicht niedrige Abgaben beim Verkehr mit den andern Ländern,

oder niedrige Zölle in einem Lande von 1,200,000 Einwohnern, aber nach allen Seiten hin, und nicht niedrige, zum Theile sehr hohe Zölle fast aller anderen Staaten gegen uns.

Es sind drei Hauptgründe denkbar, aus denen Einfuhrzölle vertheidigt werden können.

1. Schutz der inländischen Gewerbe.

Da der Consument sich mit Recht beschwert, wenn man ihm ohne alle Noth die Wahl zwischen einheimischen und fremden Waaren verwehrt oder erschwert, wenn man ihm die Preise der Dinge künstlich erhöht, die er braucht, und den inländischen Producenten der Mühe überhebt, eine heilsame Concurrenz zu bestehen, so ist es offenbar, daß der Zollschutz nur gerechtfertigt werden kann, wo er Bedürfniß ist und wo ein Gewerbe geschützt zu werden verdient. In letzterer Hinsicht ist man darüber einig, daß Productionszweige, die bei uns aus Mangel der nöthigen Vorbedingungen nicht fröhlich gedeihen können, nicht durch Schutz hervorgerufen werden sollen, weil man nicht voraussetzen kann, daß es in einem Lande je an besseren Gelegenheiten fehlen werde, Grundstücke, Kapitale und Arbeitskräfte vortheilhaft anzuwenden. Das Schutzbedürfniß zeigt sich theils bei Gewerben, die schon bei uns betrieben werden und die wir nicht gleichgültig zu Grunde gehen sehen können, weil sonst Kapitale verloren und viele Familien ins Elend gestürzt würden, theils bei solchen productiven Geschäften, die, wenn die ersten Schwierigkeiten überwunden sind, kräftige Wurzeln auf unserem Boden schlagen werden und sich dann von selbst zu erhalten vermögen. In allen diesen Fällen sollte aber der Schutz nur so hoch seyn, als er seines Zweckes wegen gerade seyn muß. Ist er noch stärker, so ist dies ein Schaden für den Consumenten, wofern nicht die innere Concurrenz mächtig genug ist, auch ungeachtet der hohen Einfuhrabgabe die Preise niedrig zu stellen, es ist zugleich ein Schaden für die ganze Production, wenn dieser einer der wirksamsten Antriebe zur Vervollkommnung, nämlich das Mitwerben anderer Nationen, genommen wird.

Der Zweck des Zollschutzes erscheint in einem günstigeren Lichte, wenn man ihn auf das besondere Verhältniß Deutschlands gegen andere Länder bezieht.

Gäbe es in keinem Lande Schutzzölle, so würde jedes Gewerbe seinen Sitz da aufschlagen, wo es am besten getrieben werden kann, und jedes Land brächte diejenigen Güter in den freien Welthandel, die es wohlfeiler oder besser hervorzubringen weiß, als andere Länder. So ist es aber nicht. Seit Jahrhunderten haben die großen europäischen Staaten ihrem Nahrungswesen eine künstliche Richtung gegeben. Was der eine in dieser Hinsicht that, veranlaßte den anderen, etwas Aehnliches nachzuthun. Schloß Frankreich die Wollentücher und Stahlwaaren eines Nachbarstaates aus, so erschwerte dieser dafür den französischen Seidenwaaren den Eingang. Eine Feindseligkeit rief die andere hervor. Auf diese Weise trat allerdings für ein, von den Zöllen des Auslandes gelähmtes Gewerbe das Aufblühen eines anderen ein, nur aber producirte man wegen dieser unnatürlichen Versetzung manche Waaren theuerer, als man sie hätte von Außen beziehen können, und verdarb oder beengte sich wechselseitig die allernützlichsten Nahrungszweige. Diejenigen Länder, welche eine solche Gegenwehr nicht anwenden konnten, sahen von allen Seiten ihre Ausfuhren verkümmert und konnten das, was sie einzukaufen hatten, nur mit den wenigen Artikeln eintauschen, die man ihnen noch abzunehmen geneigt war. Es ist sehr begreiflich, daß eine so beengte Lage vielen Stoff zur Unzufriedenheit darbietet und den Wunsch aufregt, mehr und mehr Gegenstände des eigenen Verbrauches selbst hervorzubringen. Die überaus hohen Einfuhrzölle und die Verbote Frankreichs und Englands haben in Deutschland diese unmuthige Stimmung hervorgerufen. Die einzelnen deutschen Staaten vermochten nichts auszurichten, denn ihre Zölle trafen eben sowohl die Produkte deutscher Nachbarländer, als der großen Staaten, gegen die sie eigentlich gerichtet seyn sollten. Es gehört eine große Fläche dazu, um ein, vom Auslande weniger abhängiges, mehr in einander greifendes Nahrungswesen zu bilden. Nichts wäre ungereimter, als in einem Gebiete von einer ganzen oder halben Million Einwohner diese Absicht zu verfolgen. Je größer das mit Zöllen umschlossene Gebiet ist, je mannigfaltigere Naturprodukte und örtliche Begünstigungen verschiedener Gewerbszweige es darbietet, je vielseitigere Richtungen der Kunstfleiß schon eingeschlagen hat, je mehr

Leichtigkeit des inneren Handels angetroffen wird, desto eher ist es möglich, in vielen Zweigen glücklich mit dem Auslande zu wetteifern und vielerlei Waaren eben so wohlfeil als dort hervorzubringen. In einem solchen ausgedehnten Landstriche, der alle großen Unternehmungen möglich macht, erlangt die innere Concurrenz eine solche Gewalt, daß an ein Monopol in einem inländischen Gewerbszweige nicht mehr zu denken ist, vielmehr jede Waare so wohlfeil angeboten wird, als es möglich ist, sie im Lande zu erzeugen und auf den Markt zu bringen. Der Gedanke eines in sich geschlossenen Gewerbewesens, in dem alle Bedürfnisse von Kunstwaaren durch die eigene Betriebsamkeit befriedigt würden und jedem Gewerbe der innere Absatz gesichert wäre, hat einen gewissen Reiz. Leicht wird man von demselben hingerissen, diesen Zweck zu weit zu verfolgen. Das Uebermaß würde dann anfangen, wenn der Schutz weiter gienge, als es gerade nöthig wäre, um die Störungen durch die fremden Zollgesetze unschädlich zu machen, wenn man Gewerbe schützte, die ohne diese umschließende Mauer fortwährend nicht vor dem Andrange fremder Waaren sich aufrecht erhalten könnten, und wenn man folglich sich den Weg zu künftigen gegenseitigen Ermäßigungen und Befreiungen versperrte. Es ist nicht zu verkennen, daß viele vaterländisch-gesinnte Zeitgenossen in Deutschland in ihren Wünschen und Anträgen sich vor jenem Uebermaße nicht gehörig gehütet haben. Mit Recht aber betrachtet man es als eine Nationalsache für Deutschland, zur Emporbringung verschiedener, bisher noch zurückgebliebener Gewerke zusammenzuwirken, damit die, in manchen Gegenden schon dicht gedrängte Bevölkerung zu neuen Unterhaltsquellen hingelenkt und nicht gezwungen werde, in fortgesetzter Zerstückelung des Grundeigenthums ein immer spärlicheres Auskommen zu suchen (vgl. Nebenius, der deutsche Zollverein, 1. Buch). Von diesem Gesichtspunkte aus, und um der deutschen Industrie im Beginne des freien Austausches im Inneren einige Ermunterung und Befestigung zu verschaffen, kann man den schützenden Zöllen bis zu einem gewissen Maße die Billigung nicht versagen.

Es läßt sich daran zweifeln, daß der Vereinstarif durchgängig mit Rücksicht auf die obigen, schwerlich widerlegbaren Principien angeordnet worden ist, und es möchte in der That nicht leicht seyn, alle Einwürfe gegen denselben siegreich zu bekämpfen. Wenn z. B. Wollenzeuge überhaupt mit 51 fl. 2¼ kr. im Centner verzollt werden, so trifft diese Abgabe

französische Shawls mit ungefähr	1½	Procent
feine Merinos	4½	"
feine Tücher	5	"
Casimir	6	"
Mitteltuch	8	"
ordinäre Merinos	12	"
ordinäres Tuch	18	"
Flanell und Bauerntuch . . .	30	"
Biber	48	"

Der Zoll von Baumwollenzeugen ist 85 fl. und beträgt

von Tüll und Gaze gegen . . .	2	"
" Musselin	12	"
" französischen Kattunen . . .	13	"
" glatten weißen Geweben . . .	24	"

Hier sind die gröberen Gewebe offenbar unnöthig belegt. Inzwischen hat dies am wenigsten Nachtheiliges, weil gerade solche Zeuge den geringsten Aufwand von Kunst erfordern und sicherlich nicht um den ganzen Zoll, vielleicht gar nicht vertheuert werden, weil das Vereinsland sie in Menge und an vielen Orten erzeugt. Die Anwendung eines und desselben Tarifsatzes für eine ganze Gattung von Waaren hat nothwendig Ungleichheiten jener Art zur Folge, bietet jedoch nicht blos den Zollbeamten eine große Abkürzung ihres Geschäftes, sondern auch den Zollpflichtigen eine Bürgschaft gegen Zwistigkeiten, Zeitverluste und andere Unannehmlichkeiten. Seidenzeuge geben ungeachtet der großen Summe von 187 fl. 5 kr. per Centner doch wegen des hohen Preises und geringen Gewichtes nur gegen 6 — 7 Procente. Für den Chlorkalk, ein Präparat, welches ohne Schwierigkeit in jedem Lande bereitet werden kann, und bei dem es auf

kurzen Transport ankommt, ist der Zollsatz der chemischen Präparate von 6 fl. 15 kr. ganz unanwendbar. Man hat den Fabrikanten für ihren eigenen Bedarf eine Ermäßigung bis auf 2 fl. 17½ kr. gestattet, die aber noch weiter herabgehen sollte. Wenn wir nun gleich in einzelnen Positionen des Tarifs andere Bestimmungen vorziehen würden, so haben wir doch für jetzt, da es nicht gestattet ist, Aenderungen zu beantragen, nur das Ganze in Betracht zu ziehen, und hiebei kann man, ohne in eine Statistik der Productionszweige in den vereinten Staaten einzugehen, eine beruhigende Ueberzeugung gewinnen. Denn kein Fabrikat, welches die arbeitende Klasse zu ihrem Unterhalte braucht, kein Material für die Gewerbe wird merklich vertheuert, weil es entweder innerhalb des Vereins producirt wird, oder aber, wie von Rohstoffen, der Zoll ganz niedrig ist. Die Erzeugnisse eines sehr ausgebildeten Kunstfleißes, wie feine Wollen-, Baumwollen-, Seiden-, kurze Waaren ꝛc. werden von den begüterten Klassen angeschafft, der Zoll kann als Luxussteuer gerechtfertiget werden und erscheint, in Procenten des Preises ausgedrückt, als mäßig. Wer die Tarife anderer Staaten kennt, wird den des Vereins nicht zu den hohen rechnen. In Frankreich z. B. sind gänzlich verboten:

Leder, Wollengarn, Baumwollengarn bis zu einer hohen Nummer, Zeuge aus Baumwolle, Wolle, Eisen, Stahl, Kupfer, Messing, plattirte Waaren, Uhren, Glaswaaren, feines Steingut, fabricirter Tabak.

Der Eingangszoll beträgt unter andern:

10 fl. 30 kr. von Schwefelsäure,
23 „ — „ von Salzsäure,
37 „ 20 „ von ungebleichter Leinwand,
37 „ 20 „ von Schreibpapier und Pappendeckel,
40 „ 46 „ von gemeinem Porzellan,
74 „ 5 „ von Kupferstichen und Musikalien,
74 „ 40 „ von gebleichter Leinwand,
80 „ 32 „ von feinem Porzellan,
93 „ 20 „ bis 120 fl. 45 kr. von Tischzeug,
2580 „ 30 „ von Bijouterie in Silber,
5100 „ — „ „ „ „ Gold,

In der Berechnung Nr. 1 des Abgeordneten Buhl (s. Majoritätsbericht, S. 39) sind unter den namhaft aufgeführten Artikeln, die nach der Vermuthung des Verfassers künftighin vom Auslande bezogen werden müssen, nur 11 begriffen, bei denen der Zoll aus dem Zwecke des Schutzes erklärt werden kann. Die Grundlagen, worauf die Schätzung der Quantitäten beruht, sind uns nicht bekannt, wir vermögen daher über die Geldsummen bei den erwähnten Artikeln nicht zu urtheilen, doch ist z. B. zu bemerken, daß in den unteren Landesgegenden schon bisher Sensen und Sicheln aus Rheinpreußen statt der steyrischen gebraucht werden, und daß manche Waare, die man, weil es im Zoll keinen Unterschied machte, lieber aus Frankreich kommen ließ, künftig eben so gut im Vereinsgebiete kaufen wird. Welche Manchfaltigkeit unserer Einfuhrartikel künftig zollfrei eingehen werde, zeigt die Buhl'sche zweite Berechnung. Hier müssen die Summen zum Theil höher angenommen werden, als sie etwa nach Maßgabe der bisherigen Consumtion gesetzt worden seyn mögen, denn wenn die Production und Ausfuhr vieler Landeserzeugnisse, in denen die einheimischen Gewerbsleute vor fremden im Vortheil stehen, anwächst, so kann und wird auch mehr dagegen angekauft werden. Vielerlei Dinge müssen mithin des unbelasteten Einganges willen in Baden wohlfeiler werden. Zeigt sich dies bei verschiedenen Waaren nicht sogleich im ersten Augenblicke, so kann doch mit der Zeit die Wirkung nicht ausbleiben, denn der Wetteifer der Kaufleute ist von solcher Stärke, daß ein das gewöhnliche Maß übersteigender Gewinn nicht lange fortdauert, vielmehr der Preis herabgeht.

2) Erwiederung gegen andere Staaten, Retorsion.

Es giebt offenbar zwei Wege, die Regierungen, deren Gesetzgebung unseren Gewerben wehe thut, zu einem anderen Verfahren zu bewegen. Man kann ihnen das Beispiel und Vorbild besserer Verfügungen geben und auf ihre

Nachfolge hoffen, man kann dagegen ihnen gerüstet entgegen treten und ihnen die Wirkungen ihrer Handlungsweise in ihrem eigenen Schaden begreiflich machen. Dieser zweite Weg führt ohne Zweifel rascher zum Ziele. Durch Schaden wird man eher klug, als durch großmüthige Lehren. Welchen Eindruck der deutsche Handelsverein an der Themse wie an der Seine und selbst jenseits des atlantischen Meeres bereits gemacht hat, ist zur Genüge bekannt. Es ist eine wohlthuende Erscheinung, Deutschland seit langer Zeit wieder zum ersten Male als eine Handelsmacht anerkennen zu sehen, auf die man schonende Rücksicht nehmen müsse. Wie bald diese Rücksichten zu einer wirksamen, nicht blos scheinbaren Milderung der Zölle führen werden, dies ist freilich nicht zu sagen, aber so viel darf man als gewiß annehmen, daß der deutsche Handelsbund, indem er nach langer Geduld endlich in viel geringerem Grade retorquirt, was seine Staatsbürger seit geraumer Zeit bedrückt hat, wenigstens keine Verschärfung dieser auswärtigen Handelsbelästigungen zu befürchten braucht. Da der Kräftige mehr erreicht als der Sanfte, so können wir nicht sicher seyn, daß uns, wenn wir isolirt bleiben, die Concessionen, die der Verein im Auslande erhält, eben so gut zu Theil werden. Sollte dies aber auch geschehen, so würde es uns doch immer viel sicherer und heilsamer seyn, uns den deutschen Staaten näher anzuschließen.

Es bedarf übrigens kaum der Bemerkung, daß wir die Retorsionen nur in so weit gut heißen können, als sie dem retorquirenden Lande selbst auf die Dauer zuträglich sind, und nicht etwa die spätere Zurücknahme der aufgelegten Zölle unthunlich machen, d. h. in so weit, als sie zugleich den, über den Zweck eines temporären Zollschutzes entwickelten Regeln gemäß sind. Eine Retorsion, die aus bloßer Feindseligkeit unserer Gewerbsamkeit eine fehlerhafte Richtung aufzwänge, würde uns eher schädlich als ersprießlich seyn.

Hier ist kürzlich die Besorgniß zu erwähnen, daß unser Großherzogthum, bisher ein Agrikulturstaat, künftig in ein Fabrikland umgewandelt, daß die Einwohner großentheils zu dürftigen, schlecht genährten, sittenlosen Fabrikarbeitern gemacht werden möchten. Wir theilen diese, aus edlen Absichten abstammende Aengstlichkeit nicht und erwiedern folgende Bemerkungen.

a) Man wähne nicht, ein Volk könne durch bloßen Landbau wohlhabend werden, wenn nicht eine verhältnißmäßige Zahl von Handwerkern, Fabriktreibenden, Handelsleuten und Dienstleistenden vorhanden ist, die den Landwirthen ihren Ueberfluß abkaufen und ihnen dagegen tausend nothwendige und nützliche Dinge zum Tausche anbieten.

b) Man glaube auch nicht, Baden habe wenig Gewerke. Wir zählen, nach dem Stande von 1829,

38,386 steuerpflichtige Handwerksmeister und Fabrikherren,
26,928 männliche } Gehülfen derselben,
959 weibliche }
3,241 Handwerkerfamilien, die von der Gewerbsteuer befreit sind,
15,027 steuerpflichtige Familien, die den Handel oder dessen Hülfsgeschäfte betreiben, als Schiffer, Fuhrleute, Wirthe 2c.,
4,032 männliche } Gehülfen,
483 weibliche }
482 steuerfreie Handelsleute, Wirthe 2c.,
Zusammen 77,136 Familien oder 32⅔ Procent aller Familien,
32,422 Gehülfen.

Der Gewerbskalender für 1834, S. 28 — 35 führt 161 Fabriken auf, in denen 2756 Gehülfen, ohne die vielen Handlanger, in Thätigkeit sind. Die Errichtung einiger neuen Fabriken oder die Vergrößerung einiger älteren ändert in diesen Verhältnissen wenig.

c) Viele Taglöhner, Rebleute, kleine Handwerker u. dgl. befinden sich in unserem Lande schon in einer so beengten Lage, daß ihnen das Aufkommen von Fabriken nur vortheilhaft seyn kann.

d) Die Begünstigung, die im Vereinstarif liegt, ist nicht groß genug, um eine so starke und so plötzliche Wirkung

hervorzubringen, als man sich wohl vorstellt. Zudem erstreckt sich die Wirkung auf ein weites Land und der auf Baden treffende Theil derselben kann nicht beunruhigender Art seyn.

e) Die Gewerbe, deren Emporkommen zu erwarten ist, sind nicht bloß wahre Fabriken, sie gehören zum Theile dem handwerksmäßigen Betriebe an, der von jenen befürchteten Nachtheilen frei ist.

f) Die ans Wunderbare grenzenden Leistungen des Maschinenwesens und die Vortheile, die ein großes Kapital gewährt, geben in vielen Gewerken dem großen, fabrikmäßigen Betriebe ein solches Uebergewicht, daß die Handwerker in demselben Geschäfte sich nicht mehr halten können. Wollen wir ein Gewerk solcher Art nicht ganz aufgeben, so müssen wir uns schon mit dem Daseyn von Fabriken befreunden.

g) Jene bedauernswerthen Erscheinungen zeigen sich bei solchen Fabriken im höchsten Grade, die für auswärtigen Absatz arbeiten und deßhalb häufigen Verminderungen im Absatze ausgesetzt sind, so daß bald eine starke Nachfrage den Arbeitern einen hohen Lohn verschafft, bald ein stockender Verkauf die Unternehmer veranlaßt, einen Theil ihrer Lohnarbeiter zu verabschieden und den übrigen spärlichen Lohn zu geben. Im Vereinsgebiete haben die meisten Fabriken noch viel zu thun, bis sie den sicheren inneren Markt versorgen. Sie sind deßhalb von Zufällen, Handelsstörungen u. dgl. weniger abhängig und gehen einen gleichmäßigeren Gang.

3) Die Zölle dienen als Steuern,

und sie nehmen mehr und mehr diesen Charakter an, je vollständiger für die wahren Bedürfnisse des Volkes durch innere Production und freie Einfuhr des Nöthigen gesorgt ist. Es gehören hieher die Abgaben von Colonial- und feineren Kunstwaaren, fremden Weinen, kostbaren Consumtibilien u. dgl. Was an Porzellan, Steingut, kurzen Waaren, Lederwaaren u. dgl. künftig zur Verzollung kommen wird, ist unbedeutend, desto mehr ziehen aber die Colonialwaaren unsere Aufmerksamkeit auf sich. Es würde schwer seyn, diesem viel besprochenen Gegenstande noch eine neue Seite abzugewinnen. Man hat dargethan, und der Minoritätsbericht S. 6 erinnert daran, daß der Zucker nicht um den Zollsatz von 18 fl. 45 kr. vertheuert werden kann, weil ihn die Siedereien des Vereinsgebietes wegen des niedrigeren Zolles von Rohzucker wohlfeiler liefern können und liefern werden. Es ist einleuchtend, daß die Wohlhabenderen viel mehr als die Dürftigen von jenen überseeischen Waaren verzehren. Da jedoch diese, wenigstens von vielen Arbeitsleuten der Städte, fast als Nahrungsmittel angesehen werden, so sollte der Zoll nur ein mäßiger seyn, wie denn auch nach vielen Erfahrungen bis zu einem gewissen Punkte hin eine Zollermäßigung mit einer größeren Einnahme verbunden ist. Wenn man sich einmal davon überzeugt, daß bei niedrigerer Festsetzung der Abgabe die Zolleinnahme steigen wird, so kann die Ausführung dieser Maßregel keinem Bedenken mehr unterliegen. Untersucht man, welche Klassen von der schwereren Belastung der Colonialwaaren am meisten getroffen werden, so findet man, daß es die Besoldeten im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinden, der Standes- und Grundherrn sind, denn ihnen ist es unmöglich, sich einen Ersatz zu verschaffen, weil ihr Einkommen im Ganzen fest steht. Die Kapitalisten, auch wenn der Zinsfuß nicht einigermaßen stiege, könnten sich doch darum nicht beschweren, weil sie keine directe Steuer entrichten. Die arbeitende Klasse ist theils eher in der Lage, aus der Belebung der Gewerbsthätigkeit eine Vergütung zu ziehen, theils ist ihr Verbrauch an jenen Stoffen so gering, daß ihnen nur eine geringe Entbehrung auferlegt wird. Die Richtigkeit dieser Behauptung ist ziemlich allgemein anerkannt, sie findet auch darin eine Bestätigung, daß in einer andern deutschen Ständeversammlung sogar die Frage berathen wurde, ob nicht die Besoldungen nach dem Beitritte zu dem Vereine vergrößert werden sollten. Sie wurde übrigens verneint, wie denn auch uns eine Besoldungserhöhung das billige Maß der Vergütung zu übersteigen scheint.

Der Zollsatz von Reis, 5 fl. 6 kr., ist entschieden zu schwer. Nach den Erläuterungen der Regierungscommission ist verabredet worden, daß der Reis dann zollfrei eingeführt werden dürfe, wenn der preußische Scheffel Roggen über 4 Thaler gilt, also das badische Malter 19 fl., was nur in seltenen Theuerungsjahren geschieht. Je mehr man übrigens hoffen kann, daß die hier angedeuteten und manche andere Wünsche von Abänderungen im Tarife mit der Zeit Berücksich-

tigung finden werden, desto weniger ist Grund vorhanden, wegen einiger vielleicht zu hohen Bestimmungen in demselben sich der Bestätigung des ganzen Vertrages zu widersetzen. Ohnehin versöhnt man sich leichter mit der Besteuerung der genannten Waaren, wenn man die Größe der Abgaben erwägt, welche auf Fleisch, Bier und Wein, den Hauptstärkungsmitteln des gemeinen Mannes liegen, während dieser am Genusse der Colonialprodukte nur in sehr geringem Maße Theil nimmt.

Wie viel nach der Annahme des Tarifs die badischen Staatsbürger in die Zollkassen zu zahlen haben werden, dies im Voraus zu ermessen, ist nicht möglich. Die Berechnung des Abg. Buhl, von welcher schon mehrmals die Rede gewesen ist, nimmt schon beim Zucker allein wegen des zu Grunde gelegten Zollsatzes von Raffinade gegen 150,000 fl. zu viel an, und da schon 1833 das Großh. Finanzministerium bei dem wenig erhöhten Zolle nur auf eine Verzehrung von 75,000 Centnern Zucker und Kaffee rechnen wollte, so ist in Erwägung der bevorstehenden viel sparsameren Verzehrung beider Artikel auch die Annahme von 70,000 Centnern zu hoch. Wollte man also nur 40,000 Centner Zucker und 16,000 Centner Kaffee ansetzen, so kämen schon 300,000 fl. weniger heraus. Es wäre bei dieser Ungewißheit gewagt, auf einen solchen Ueberschlag eine praktische Folgerung zu bauen. Gewiß ist dagegen die Verlegung der Steuerlast, die schon seither die badischen Staatsbürger in den Zöllen zu tragen hatten, auf andere Gegenstände nützlich. Mußten bisher vielerlei Dinge, und darunter manche der ersten Nothwendigkeit, beim Eingange versteuert werden, so ist dies künftighin nur bei wenigen noch der Fall, und zwar bei solchen, die eher zu entbehren sind. Man hat aus der Zolleinnahme des Preußischen Staats von 1830 — 32 berechnet, daß

42,^{93} Procent des ganzen Einganszolls von Zucker und Kaffee getragen wurden,
17,^{17} „ von Wein und Tabak,
11,^{27} „ von Baumwollen-, Wollen- und Seidenwaaren,
12,^{61} „ von Südfrüchten, Reis, Talg, Oel, Gewürzen, Rum, Häringen u. dgl.

Summe 83,^{98} oder fast 84 Procent Nach dem gegenwärtigen Bestande des Vereins müssen Weine, Tabak und Gewebe eine geringere Quote ausmachen.

Da man den, ins Ausland gehenden Theil der Landeserzeugnisse nicht mit Consumtionssteuern belegen darf, weil man sonst dem Absatz Eintrag thun würde, so ist es angemessen, daß für die Rückerstattung des bezahlten Zolles im Falle der Ausfuhr eines Fabrikates Sorge getragen worden ist: dahin sind zu rechnen die zu erstattenden Zölle von ausländischen Tabaksblättern (S. 185) und von Rohzucker (s. Majoritätsbericht S. 8). Auch noch einige allgemeinere, nicht durch Wiederausfuhr bedingte Erleichterungen sind zu bemerken, nämlich für Weinhandlungen und Kattunfabriken, Färbereien u. dgl. in Betreff der einzuführenden rohen Baumwollengewebe (Regenauers Bericht S. 11.)

Wenn in anderen Fällen einzelnen Gewerbsunternehmungen oder ganzen Klassen derselben Vergütungen oder Begünstigungen auf Kosten des bewilligenden Staates zugewendet werden (Art. 23), so entspringt hieraus allerdings eine Ungleichheit zwischen den Unterthanen mehrerer Staaten (Hoffmanns Bericht S. 8), indeß hat man in dem genannten Artikel beigefügt, daß eine weitere Verabredung die Maßgaben bestimmen solle, unter denen solche Vergünstigungen zu bewilligen seien. Ueberdies machen die Kosten derselben nicht wahrscheinlich, daß sie häufig vorkommen werden.

Was die Nachlässe anbelangt, die man zur Begünstigung der Messen an den Zöllen der Meßgüter eingeräumt hat, so sind die hierauf sich beziehenden Beschlüsse vollkommen beruhigend (s. Art. 24 und Hoffmann, a. a. O.)

II. Die Ausfuhr ist der Regel nach frei. Nur einige Ausnahmen finden bei rohen Stoffen Statt, hauptsächlich bei solchen, die man beim Ausgang zu Gunsten der inländischen Verarbeitung mit einer Abgabe belegen kann, ohne daß ein Productionszweig darunter leidet, weil sie Nebenproducte oder Abfälle sind, wie Lumpen, Häute, Felle u. dgl.

Die höchsten Zölle sind:	Vereinstarif.	Badischer Zoll.
Rauchwaaren	2 fl. 48¾ kr.	8 kr.
Hasenfelle und Haare	50 „	verpackt 3 fl. 20 kr. unverp. 1 kr. v. Stück
Holzasche	31¼ „	24 kr.
Lumpen und andere Papiermaterialien	3 fl. 26¼ „	verboten.
Roßhaare	2 „ 48¾ „	1 fl. 40 kr.
Porzellanthon	50 „	—
Schafwolle	3 „ 26¼ „	—

Wie viel gegen diesen letzteren Zoll in Hinsicht auf die Schafzucht auch immerhin eingewendet werden mag, so ist derselbe für Baden doch am wenigsten schädlich. Unsere Schafzucht ist nicht stark, das Wollerzeugniß kann bei der Zunahme der Wollgewerke innerhalb des Vereinsgebietes unfehlbar abgesetzt werden, dagegen bezieht die Staatskasse ihren Antheil an dem Ertrage, den die große Wollenausfuhr aus dem nördlichen Deutschland abwirft. Die Ausgangsabgabe von gemahlenem (beraubtem) Krapp ist eine unnütze Belästigung der Krappfabriken, die ihr Erzeugniß zum Theil außerhalb des Vereinsgebietes absetzen, weshalb der von den Gewerbskundigen in der Verhandlung von 1834 ausgesprochene Wunsch ihrer Aufhebung von der Großh. Regierung nachdrücklich vertreten und eine Revision dieses Satzes zugesagt worden ist, s. Bemerkungen ad pos. 5 g des Tarifs.

III. Fur die Durchfuhr von Waaren (Transito) ist alle mögliche Begünstigung gewährt. Was der 5te Separatartikel als allgemeinen Grundsatz ausspricht, das ist in den Zusätzen zur dritten Abtheilung des Tarifs in Bezug auf Baden speciell eingeräumt worden, s. Regenauer's Bericht, S. 14, welcher Stelle nur noch beizufügen ist, daß die angeführte Beilage zum Schlußprotokoll neben den Rhein- und Neckarhäfen auch die Mainhäfen mit benennt; es soll nämlich auf den Straßen von diesen Häfen bis auf die Linie zwischen Basel und Mittenwald nur eine geringe Kontrolgebühr von ½ kr. pr. Centner Statt des Transitozolles erhoben werden.

IV. Es sind nun, nachdem wir die Vereinszölle näher beleuchtet haben, noch einige Einwendungen durchzugehen, zu denen das aufgestellte Zollsystem Anlaß gegeben hat. Diejenigen bleiben jedoch hier noch außer Betracht, die sich auf die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beziehen. Es verdienen daher hier noch aufgeführt zu werden:

1) die Gefahr des stärkeren Schleichhandels,

2) die besorgte Störung im Handel mit der Schweiz und Frankreich.

Was den Smuggel betrifft, so erkennen wir denselben für eines der größten Uebel, welches hohe Zölle in ihrem Gefolge haben. Dieser Satz bedarf keines Beweises, und es soll nur auf den einzigen Umstand aufmerksam gemacht werden, daß der Schleichhandel die Begriffe von Recht und Unrecht verwirrt und den Wahn erzeugt, als gäbe es Handlungen, die das Staatsgesetz zu Verbrechen stempelt, ohne daß sie unmoralisch wären. Gleichwohl können dieses Betruges wegen so wenig die Zölle, als die anderen Consumtionssteuern sogleich aufgegeben werden, und man muß sich darauf beschränken, das Uebel auf alle Weise zu mildern, wozu freilich geringere Tarifsätze, die den Verdienst des Smugglers vermindern, am meisten beitragen würden. Gute Aufsicht vermag ebenfalls viel, denn ohne sie wird sogar bei niedrigen Zollsätzen viel eingeschwärzt, wie dies Baden in seinem bisherigen Zustande beweist. 10 fl. vom Centner sind schon genug, um den Schleichhandel aufzuregen, und doch hat man es nicht vortheilhaft gefunden, die Grenze genau zu bewachen, so daß die geringe Gefahr der Entdeckung den Reiz zum Schwärzen verstärkte und Mancher doch, wie es der Zufall wollte, bei geringerer Schuld in großen Schaden gestürzt ward.

Im gegenwärtigen Fall handelt es sich nicht von den Nachtheilen des Smuggels im Allgemeinen, sondern davon, wie sich in dieser Beziehung der jetzige Zustand von dem unterscheidet, der nach dem Anschlusse bevorsteht. Hiebei kommen folgende Umstände in Erwägung.

a. An den langen Landgrenzen gegen Würtemberg, den baierischen Untermainkreis und Hessen, ferner am Rhein gegen Rheinbaiern hin ist jetzt ein lebhafter Smuggel im Gange. Er rührt theils von der Differenz der beiderseitigen Zollsätze, theils von der Begünstigung her, die ihm die vielen Verbindungen der Menschen in den Grenzgegenden, der gewohnte Verkehr und der verschlungene, oft durch Waldgebirge gehende Grenzzug darbieten. Wir räumen ein, daß es hauptsächlich der Würtemberger, Hesse und Baier ist, der sich mit dem Hinüberschaffen über die Grenze befaßt, und daß Uebel, die aus der Gesetzgebung anderer Staaten herrühren, dem unsrigen keine moralische Verantwortlichkeit auflegen. Inzwischen reichen diese Bemerkungen nicht hin, der Sache alles Schlimme zu nehmen. Badische Unterthanen werden als Hehler, mit der Zeit selbst als Theilnehmer in dies, schon der Gefahr willen anziehende Gewerbe verwickelt, die moralische Wirkung erstreckt sich auf die diesseitige Grenzgegend und Einzelne gerathen in große Verluste. Mit Recht sehen alle redlichen Freunde des Vaterlandes diese Lage der Dinge für sehr nachtheilig an. Sie bringt in den Nachbarstaaten unvermeidlich eine gereizte Stimmung hervor, und nöthiget zu Gegenanstalten, die, wenn auch mit Schonung angeordnet, doch wenigstens in der Ausführung durch die erbitterten Zollbeamten höchst beschwerlich werden und auch den nicht verbotenen Verkehr zu erdrücken drohen. Soll dies nicht eintreten, so muß die badische Regierung die Hand bieten und auch ihrerseits mitwirken, die Unternehmungen der Smuggler zu hintertreiben. Dies ist auch die Ansicht unbefangener Gegner des Vereins, s. Hoffmann's Bericht, S. 36.

Eine solche allerdings nothwendige Beihülfe, die auch dem Verhältnisse von Bundesstaaten zu einander wohl angemessen ist, verursacht aber vielleicht größere Kosten und manche lästige Aufsichtsmaßregeln, so daß wir genöthigt sind, unsere Ausschließung von jenem großen Markte noch mit besonderen Opfern zu erkaufen. Diese Alternative, entweder weit um sich greifenden Schleichhandel oder kostbare und beschwerliche Gegenanstalten, ohne einen Antheil am Ertrage der Zölle, die wir beschützen helfen, haben wir auf einer Strecke von 139 deutschen Meilen, die gerade zwei Drittheile unserer ganzen Gränze ausmacht, zu gewärtigen. Baden hat, seiner langgedehnten Gestalt wegen, verhältnißmäßig viele Grenzen. Wäre das Großherzogthum bei gleichem Flächeninhalt ein Quadrat, so würde der Umfang nur 66 Meilen messen, die wirkliche Grenze aber beträgt über das Dreifache*). Wir haben daher doppelte Aufforderung, einen Theil dieser langen Linie von den Beschwerden zu befreien, denen sie des Zolles wegen unterliegt.

b. Auf der französischen Grenze ist die Gefahr des Schleichhandels minder groß. Die jenseitigen Douanenanstalten erschweren zugleich die Ausfuhr, die Schifffahrt auf dem Rhein kann einer Aufsicht unterworfen werden, so, daß die nach der Schweiz bestimmten Güter nicht heimlich gelandet werden können, zudem sind in Frankreich die meisten Waaren nicht wohlfeiler. Bei Seiden- und Baumwollenwaaren sind die meisten Versuche zu befürchten, doch wird sich dieser Zweig des Smuggels noch mehr in den Saar- und Moselgegenden zeigen. Wir gestehen zu, daß die vielen Inseln und Altwasser am Rhein gute Schlupfwinkel darbieten, bringen aber dagegen auch die minder häufigen Berührungen der beiden vom Rhein geschiedenen Nationen in Anschlag.

c. Nach der Schweiz hin, zumal an den Stellen, wo die Grenze sich vom Rhein entfernt, wie bei Basel, Eglisau, Schaffhausen und Stein, steht es freilich am übelsten. Die einspringenden Theile des Schweizergebiets und die

*) Wir nehmen, nach einer allen Krümmungen folgenden Messung der Heunisch'schen historischen Charte, die Grenze so an:

gegen Frankreich	26 Meilen,
die Schweiz und die beiden Buchten des Bodensees	44
Rheinbaiern	16
Hessen	19
den baierischen Untermainkreis	20
Würtemberg	84
Summe	209 Meilen.

beiden tiefen Buchten des Sees machen die Länge der dem Angriff ausgesetzten Grenzlinien viel größer, als sie sonst nach dem Rheinlaufe zwischen Basel und Konstanz und dem Abstand der letztern Stadt von Immenstadt seyn würde. Hier kann nur zahlreiche Bewachung aushelfen. Indeß vermindern doch die im folgenden Absatze anzuführenden Erleichterungen des Verkehrs mit der Schweiz die Gefahr einigermaßen, weil wenigstens die wichtigern eigenen Erzeugnisse dieses Landes, mit Ausnahme der Zeuge, eine Begünstigung erhalten. Die Zeuge aber braucht man dann nicht mehr einzuschwärzen, wenn, wie es bevorsteht, Fabriken von schweizerischen Unternehmern auf diesseitigem Boden gegründet werden.

Fassen wir mit dem Smuggel zugleich alle anderen Unannehmlichkeiten zusammen, die eine Zollgrenze verursacht, so läßt sich folgende Rechnung aufstellen: Die schweizerische Grenze mit allen ihren Krümmen ist nur gegen ein Fünftheil der badischen Landesgrenzen. Wenn die ganze badische Grenze gleich 100 gesetzt wird, so haben wir künftighin

an $66^{51}/_{100}$ Theilen freien Verkehr statt des jetzigen Ungemaches,
an $12^{44}/_{100}$ Theilen gegen Frankreich einige Verschlimmerung der jetzigen Lage,
an $21^{5}/_{100}$ Theilen die meisten Unbequemlichkeiten.

Bei diesem Tausche wird im Ganzen unläugbar gewonnen. Nur darum wird dieser Gewinn nicht so lebhaft anerkannt, als es bei einer andern Bewandtniß geschehen würde, weil das Verhältniß der verschiedenen Grenzbewohner sich umändert; während die deutsche Grenze eine große Erleichterung empfängt, muß die schweizerische sich eine Beschwerung gefallen lassen. Die hierdurch erregte Abneigung ist natürlich. Wenn jedoch eine unbefangene Würdigung der Vortheile und Nachtheile des Anschlusses die ersteren im Ganzen überwiegend findet, so bedarf es gewiß nur des Aufrufes an den treuen Bürgersinn der Rheinuferbewohner, um sie mit einer Aufopferung ihrer Bequemlichkeit zu versöhnen, die zudem, wie sich zeigen wird, minder groß ist, als sie beim ersten Anblick scheint, und die ohne allen Zweifel viel geringer ist, als die großen Beschwerden der bisherigen Grenzbewohner in den untern Gegenden. Verträge mit der Schweiz könnten auch einige Erleichterung bewirken.

V. Welche Folgen wird der Beitritt zu dem Verein auf den Handel mit Frankreich und der Schweiz äußern?

Von dem Verhältniß zu dem ersteren Lande ist schon früher (S. 197) die Rede gewesen. Eine Verbesserung kann der Anschluß hierin zunächst nicht bewirken, allein er trägt mittelbar dazu bei. Baden ist zwar nicht groß genug, um dem Verein durch seinen Flächeninhalt und seine Volkszahl in den Augen Frankreichs eine ansehnliche Verstärkung zu verleihen, allein seine Lage als Grenzland giebt ihm eine besondere Wichtigkeit. Frankreich sieht sich von nun an alles partiellen Einflusses auf die Handelsangelegenheiten Deutschlands beraubt, und die Nothwendigkeit, mit dem ganzen Verbande in Vereinbarung zu treten, ist ihm um vieles näher gerückt. Was Frankreich an Baden allein absetzte und nur zum Theil weniger absetzen wird, beträgt nicht gar viel; Weine, Seiden-, Baumwollenwaaren und Zucker sind die Hauptartikel. Retorsionen wird Frankreich nicht versuchen, denn es weiß wohl, daß die Ausforderung von ihm ausgegangen ist. Unsere Ausfuhr roher Stoffe nach dem Elsaß erleidet von Seite der neuen Zollgesetzgebung keine Störung und wird sie auch jenseits nicht zu erleiden haben, denn sie ist beiden Theilen gleich nützlich, sie giebt den badischen Landwirthen Absatz und versorgt das hochbevölkerte Elsaß wohlfeiler mit Nahrungsmitteln und anderen nothwendigen Bedürfnissen.

Der Verkehr mit der Schweiz verdient darum ganz besondere Berücksichtigung, weil dort die badischen Erzeugnisse unbeschwert zugelassen werden. Eine Zerreißung der Verbindungen mit diesem Lande wäre sehr zu beklagen und würde den Bewohnern des Rheinthales, so wie der Seegegend durch die Verbindungen nach Norden und Osten nicht vollständig vergütet werden. Zerlegen wir den Austausch mit der Schweiz in seine beiden Bestandtheile, so erhellt sogleich in Ansehung der Ausfuhr, daß dieselbe keine Veränderung erleidet. Baden ist, so wie die Nachbarstaaten, nicht gehindert, auch das Brennholz ganz ohne Abgabe dorthin führen zu lassen, wenn es die freie Ausfuhr in seinem Interesse für un-

schädlich erachtet; bisher zahlte das Brennholz nach der Schweiz hin 8 pCt. Ausgangszoll. Eine Verminderung der Ausfuhr nach der Schweiz könnte nur dadurch verursacht werden, daß die Einfuhren von dort her zu sehr erschwert und auf diese Weise Retorsionen angeregt würden, oder daß den Schweizern Mittel und Neigung zu Ankäufen vom diesseitigen Rheinufer abgiengen.

In Ansehung der Einfuhr sind im 16ten Separatartikel, von einigen blos temporären Verfügungen abgesehen, folgende Erleichterungen, entweder für den Fall eines Vertrags mit der Eidgenossenschaft, oder als einseitige Bewilligungen, für fortdauernd zulässig erklärt worden:

a. Getreide, Holz, Farbkräuter, Honig, Wurzeln, Dürrobst, ungebleichtes Wachs können aus der Schweiz zollfrei eingehen.

Hiebei muß man sich zugleich an die Menge der allgemein zollfreien Waaren erinnern, die in der ersten Abtheilung des Tarifs verzeichnet sind.

b. Schweizerische weiße Weine der fünf angrenzenden Kantone dürfen nur nicht unter 50 kr. per Centner belegt werden. Wir nehmen an, daß man sie auch wohl nicht höher besteuern wird. Dies beträgt 2 fl. 30 kr. von der Ohm, oder, da keine Tara vergütet wird, eigentlich 2 fl. 55 kr. Bisher wurden von älterem Wein 48, von neuem bis zum 30. November jedes Jahrs 36 kr. per Ohm entrichtet.

c. Käse für den halben Zoll, d. h. 3 fl. 7½ kr. statt 50 kr. nach dem badischen Tarif.

d. Uhrenbestandtheile eben so, also 8 fl. 29⅜ kr. statt 6 fl. 40 kr., ein bei diesem Artikel nicht erheblicher Unterschied.

e. Gemeine Töpferwaaren sind frei.

f. Ferner sind befreit:

baumwollene Stoffe und andere Gegenstände, die eingeführt und nach erhaltener Veredlung wieder heraus gesendet werden;

Leinwand, die von schweizerischen Bleichen zurückkommt;

Vieh, welches auf inländische Weiden gebracht wird und wieder zurückgeht. (Da dieser Fall seltener vorkommen mag, als der umgekehrte, so wäre auch für letzteren eine Befreiung dienlich gewesen.)

Hiezu kommen noch einige andere Verfügungen. Der kleine Grenzverkehr kann von der badischen Regierung nach Gutbefinden geregelt werden. Nach pos. 39 g, Anm. 2 des Tarifs zahlen magere Ochsen, Kühe und Rinder, die in einzelnen Stücken zur Nachzucht, gegen obrigkeitliche Bescheinigung für den Einbringer, eingehen, nur ein Viertheil des Zollsatzes; demnach giebt

ein Ochse	2 fl.	21¼ kr.
eine Kuh	1 fl.	18¾ kr.
ein Rind		52½ kr.

Seither wurde keine Zollgebühr erhoben. Nach pos. 25 g, Anm. 1 giebt frische Butter auf der Linie am See bis nach Hemmenhofen ohnweit Radolfszell nur 1 fl. 40 kr. Bisher war sie gleichfalls frei. Doch ist allgemein ein Quantum unter 3 Pfund künftig unbelastet.

Daß die Schweiz ungeachtet dieser Erleichterungen doch in ihrer Einfuhr nach Baden sehr beschränkt wird, muß man zugeben. Für das, was sie an Baumwollen- und Wollenwaaren, an Eisenwaaren, Wein, Bier und Leder nach Baden brachte, sind ihr die Zölle hinderlich. Dagegen ist ihr der Tarif in Bezug auf Gußeisen, wovon sie in dreijährigem Mittel 3960 Centner über die Einfuhr, auf Baumwollengarn, wovon sie 3297 Centner herüberführte, während sie ungefähr eine gleiche Menge desselben Artikels aus Baden bezog, nicht im Wege. Seidenwaaren wird der Zoll wegen des mäßigen Procentsatzes nicht zurückhalten. Die Einfuhr an Vieh besteht großentheils aus Thieren, die zur Nachzucht bestimmt sind.

In dreijährigem Durchschnitt war an der Schweizer Grenze nach den Zolllisten:

	Ausfuhr aus	Einfuhr nach
	Baden	
von Ochsen und Rindern von 3 Jahren und darunter	976	1504
von Kühen	2016	1146

Diesem Theile der Einfuhr kommt also die erwähnte Begünstigung zu Statten, nur daß die Thiere nicht vom Viehhändler eingebracht, sondern vom Landwirthe geholt oder bestellt werden müssen, was den Einkauf erschwert.

Es ergiebt sich, daß die Schweiz zwar merklich weniger als seither, aber immer noch viel nach Baden absetzen kann. Dem Vernehmen nach wird es selbst in jenem Lande anerkannt, daß Baden mit unerwartetem Erfolge sich für den schweizerischen Verkehr verwendet hat, und vielleicht führen die Unterhandlungen, die die Eidgenossenschaft anzuknüpfen im Begriffe steht, zu einer noch weiteren Annäherung, die beiden Theilen erwünscht seyn muß. Auch die Schweiz wird sich vor Retorsionen hüten, die sie noch eher gegen die andern Nachbarn als gegen Deutschland anwenden müßte.

C. Gemeinschaft der Zolleinkünfte.

Es war ganz unvermeidlich, diese Einkünfte zusammen zu werfen und nach einem gewissen Maße zu vertheilen, weil sonst, wie es die Länge der Grenzen und die Lage des Landes mit sich brächte, einige Staaten, wie Würtemberg, sehr wenig, andere, wie die thüringischen Staaten, die anhaltischen Herzogthümer ꝛc. gar nichts erhalten würden, da sie keine eigenen Hebestellen haben. Die gemeinschaftliche Centralkasse besteht zwar in der That nicht, aber sie ist wenigstens ideell vorhanden, und das wirkliche Abliefern und Empfangen der Summen wird durch Berechnung mit Anweisungen von dem Centralbureau entbehrlich gemacht. Die näheren Bestimmungen über diese Gemeinschaft erscheinen durchaus als zweckmäßig.

Nur die eigentlichen Zölle werden für den ganzen Verein erhoben, nicht die Accise, die Weggelder, Wasserzölle ꝛc. Auch Zollstrafen und Ertrag der Confiscationen sind von der Vertheilung ausgenommen, vermuthlich weil sie einigen Ersatz für die Beschwerde der Grenze für das nächste Land darbieten sollen, und um den Begnadigungen kein Hinderniß in den Weg zu legen. (Art. 21.) In Betreff der Accise (innere Verbrauchssteuer) treffen wir die Verfügung an, daß sie auf keine ausländischen, dem Eingangszoll unterworfenen Waaren gelegt werden darf, was offenbar der Vereinskasse zu Gunsten kommt, denn eine solche doppelte Besteuerung würde wegen der stärkern Preiserhöhung die Einfuhr in höherem Grade vermindern (Separatartikel 7), daher fällt die Accise und das Ohmgeld von ausländischen Weinen von nun an weg. Nur bei den Schweizer Weinen hat man dies nicht für rathsam gehalten, denn ihr Eingangszoll ist so niedrig, daß die inländischen Weinbauer in der Concurrenz mit den Schweizern sehr im Nachtheile stünden, wenn diese keine andere Auflage zu geben hätten. Baden ist daher ermächtigt worden, die bisherige innere Abgabe entweder mit dem Zoll zu verschmelzen, oder getrennt auf die übliche Weise zu erheben, nur aber muß dieselbe der Vereinskasse zufließen, was vollkommen billig ist, weil Baden nicht darum ausnahmsweise einen niedrigen Zollsatz von diesen Weinen verlangen konnte, um daraus einen Privatvortheil gegen die allgemeine Regel zu erlangen (Schlußprotokoll zu dem 7. Separatartikel.) Der Unterschied der auf jene Weine fallenden Abgaben gegen den allgemeinen Eingangszoll von fremden Weinen ist immer noch groß. Diese geben 13 fl. 38¾ kr. vom Centner ohne Abzug einer Tara. Die Ohm zu 3 Centnern hat also 40 fl. 56 kr., und wenn man etwa ½ Centner für das Faß zuschlägt, 47 fl. 45 kr. zu tragen. Schweizer Weine aber bezahlen für die Ohm:

an Zoll	2 fl. 55 kr.
Accise $^1/_{15}$, das Fuder zu 120 fl. angenommen	— „ 48 „
Ohmgeld	1 „ 40 „
Zusammen	5 fl. 23 kr.

Von der Einnahmssumme gehen zuvörderst die Kosten ab. Diese werden jedoch nicht alle auf gemeinschaftliche Rechnung bestritten. Man scheint dabei von der Absicht geleitet worden zu seyn, den einzelnen Regierungen so vielen freien Spielraum zu lassen, als es nur irgend mit dem Hauptzwecke verträglich ist. Es sind nämlich nach Art. 22, 23, 25 und 30 folgende Abzüge zu unterscheiden.

1) Ganz nach ihrem wirklichen Betrage werden von der Einnahme abgezogen:

a. Ersatz unrichtiger Erhebungen;

b. Rückvergütungen, die vertragsmäßig beschlossen sind. Alle diejenigen Vergütungen sollten so behandelt werden, die nicht aus einem besondern Landesinteresse entspringen, sondern darum erfolgen, weil eine Zollentrichtung in einem gewissen Falle dem Zwecke widerstreitet, aus dem sie überhaupt geschieht, wie dies immer bei der Wiederausfuhr eines beim Eingange verzollten, im Gebiete des Vereins veredelten Materials Statt findet. Wir haben hiervon schon bei Gelegenheit der Strohgeflechte eine Anwendung gemacht (vergl. S. 187).

2) Die Kosten der Zollerhebung an den Grenzen, der Aufsicht und Bewachung, werden zwar zunächst von jeder einzelnen Regierung bestritten, können aber nicht von ihr getragen werden, weil sie von der Länge der Grenze eben so wie die Einnahme bedingt werden. Man hat deßhalb für jeden Staat, der einen Theil der Vereinsgränze zu verwalten hat, eine gewisse Summe verabredet, die ihm von dem Vereine vergütet wird, und die dem Bedarfe für den angegebenen Zweck entspricht.

Die durch den Hinzutritt Badens entbehrlich werdenden und in Pensionsstand tretenden Zollbedienten anderer Staaten verursachen dem Großherzogthum keine Ausgabe, nur hat dasselbe in künftigen Fällen ähnlicher Art an den Ausgaben für solche Pensionirungen pro rata mitzutragen. (Schlußprot. zu Art. 30.)

3) Kosten, welche jeder Staat ganz aus seiner eigenen Kasse zu bestreiten hat. Hierher gehören alle in Nr. 1 und 2 nicht genannten Ausgaben, nämentlich die aus besondern Zwecken hervorgehenden Vergütungen, ferner die Kosten der inneren Zollämter, der Niederlagen und der Zolldirectionen. Jede Regierung hat demnach freie Hand in den hierauf sich beziehenden Anordnungen. Dieser Theil des Aufwandes richtet sich einigermaßen nach der Einwohnerzahl jedes Landes. Diejenigen Staaten, die im Verhältniß zu ihrem Flächeninhalte einen großen Grenzzug haben, müssen freilich für das Personal der Zolldirection etwas mehr aufwenden, als ihnen bei der Austheilung des Reinertrags nach diesem Maßstabe vergütet wird. Diese Ungleichheit kann, als unbedeutend, wohl übersehen werden. Die Pensionen des Zollpersonals fallen nicht minder auf die speziellen Staatskassen, werden indeß durch Abzüge von den reichlichen Besoldungen und Gehalten und durch die Hälfte der Strafen gedeckt.

Dem Vernehmen nach sollen die unter Nr. 1 und 2 angeführten Kosten im letzten Jahre $1/7$ der Bruttoeinnahme oder 14 Procent ausgemacht haben. Dies ist verhältnißmäßig nicht mehr, als der ganze Kostenbetrag der badischen Zölle, ungeachtet der geringen Schutzwache; denn nach dem Hauptetat für 1834 und 1835 berechnen sich die besonderen Kosten der eigentlichen Zölle und Wasserzölle auf 10,8, und die auf die Zolleinnahme ausgeschlagenen gemeinsamen Lasten der Steueradministration auf $3\frac{1}{2}$ Procent. Künftig werden die Kosten sich noch etwas niedriger stellen, weil der Zutritt Badens gegen 70 Meilen an der ganzen Grenze erspart.

Die Vertheilung des Zollertrages ist dann der Gerechtigkeit gemäß, wenn jeder Staat so viel ausbezahlt erhält, als seine Unterthanen nach Abzug der Kosten in die Vereinskasse entrichtet haben. Schlägt man die Kosten, wie es das eben erwähnte Verhältniß mit sich bringt, auf 14 Procent an, so würde jeder Vereinsstaat auf eine Million Gulden, die seine Angehörigen an Zöllen bezahlten, 860,000 fl. für seinen Antheil in Anspruch nehmen können. Allein da diese Summe des bezahlten Zolles nicht zu ermitteln ist, so hat man den Theilungsmaßstab nach der Volkszahl gewählt. Ueber denselben sind verschiedene Meinungen möglich, für deren keine sich ein Beweis der Richtigkeit beibringen läßt. Es fehlt gänzlich an statistischen Anhaltspunkten, um die Consumtion der Bewohner der verschiedenen Länder zu beurtheilen. Wie viel an zollpflichtigen Waaren in unserm Lande bisher verzehrt worden ist, dies läßt sich aus den Zolllisten nicht mit Gewißheit angeben, noch weniger aber kann man hieraus die wahrscheinliche künftige Verzehrung ableiten, und nach dem Anschlusse hört wegen des freien inneren Verkehrs alle Möglichkeit auf, ausfindig zu machen,

wie viel auf jede einzelne Landschaft kommt. Es bleibt daher nichts übrig, als die Vergleichung der Lebensweise der verschiedenen Volksklassen in den einzelnen Gegenden, und auf diesem Wege gewinnt man aus der Anschauung des nördlichen und südlichen Deutschlandes leicht die Ueberzeugung, daß wir bei jenem Theilungsprinzipe, dem einzigen, welches mit Leichtigkeit anzuwenden ist, nichts verlieren werden. (Vergl. Stimme aus dem Albgau S. 7 ff.)

Ist dieß zugestanden, so ist hiermit sogleich die finanzielle Unschädlichkeit des Beitrittes außer Zweifel. Gewinn für die Staatskasse darf man nicht begehren, weil er nur auf Kosten anderer Länder erfolgen müßte, und eine unbillige Theilung dem Verein Auflösung drohen würde; auch ist der volkswirthschaftliche Gewinn belohnend genug. Es wäre kein Uebel, wenn bei einer tadelfreien Austheilung der künftige Reinertrag niedriger ausfiele als der bisherige, denn der Unterschied zeigte dann die geringere Belastung der Staatsbürger an. So ist es auch kein wahrer Gewinn, daß man auf eine größere reine Zolleinnahme rechnet, weil auch die Steuerbeiträge desto größer werden. Allein dies letztere ist aus der hohen Belegung verschiedener Consumtionsgegenstände schon allgemein vorausgesehen worden, weßhalb es eine gewisse Beruhigung gewährt hat, nun auch den entsprechenden Mehrbetrag in der Staatseinnahme wahrscheinlich zu finden, der entweder einen Nachlaß an andern Lasten, oder einen vermehrten Aufwand für gemeinnützige Zwecke möglich macht.

Der Zollertrag der letzten Jahre in Baden überstieg die Erwartungen, die man bei der Entwerfung des Budgets gehegt hatte. Er ist aber sicherlich nicht von Dauer, aus Ursachen, die zu bekannt sind, um hier der Entwicklung zu bedürfen. Nach den neuesten Erfahrungen ist zu schließen, daß Baden aus der Vereinskasse 54²/₅ kr. auf den Kopf der Einwohner, also auf eine Volksmenge von 1,240,000 die Summe von 1,129,000 fl. auf seinen Antheil empfangen werde. Hiermit stimmen die Motive des Großherzogl. Finanzministeriums zu dem Gesetzentwurfe, wegen Erniedrigung der Gewerbsteuer, gut überein, indem sie 1,122,000 fl., und nach Abzug der auf die badische Staatskasse ausschließlich fallenden Ausgaben, eine Nettoeinnahme von 1,062,000 fl. annehmen, was bei obiger Volkszahl für 1835 auf den den Kopf 51,³⁸ kr. beträgt. Für die nächsten Jahre ist ein Antheil von 1 fl. auf den Kopf, wovon jene speziellen Kosten etwa 56¹/₄ kr. übrig lassen werden, sehr glaublich, es wird also dann eine reine Einnahme von 1,172,000 fl. entstehen. Demnach sind die finanziellen Folgen nicht ungünstig, so wie auch schon (S. 201) dargethan worden ist, daß in Bezug auf die Besteuerung des Volkes die Ausgabe für den Zoll sich zweckmäßiger vertheilt, als die jetzige.

Die Steigerung der Consumtionssteuern, von Dingen, an deren Wohlfeilheit man sich gewöhnt hat, muß anfangs ein Gefühl von Unbehaglichkeit hervorbringen. Dies wird sich in Kurzem mindern, wie die geänderte Lebensweise zur Gewöhnung wird, wohlfeilere Dinge die vertheuerten zum Theil ersetzen, die Preiserniedrigung mancher anderen Gegenstände und die Reduction anderer Abgaben fühlbar wird, und der Aufschwung der Betriebsamkeit seine wohlthätigen Wirkungen äußert.

Die Rheinzölle gehen zum Theil verloren. Sie bleiben nur noch auf den beiden oberen Stationen Breisach und Straßburg, wo sie wenig betragen; ferner von den verschifften außerdeutschen Gütern. Es ist schon gezeigt worden daß die badischen Staatsbürger hierbei mehr gewinnen, als die Staatskasse in der vielleicht ausfallenden Hälfte des Rheinoctroi aufgiebt. Auch an den Neckarzöllen findet einige Einbuße Statt, und die aufhörende Accise von fremden Weinen verursacht einen Ausfall, der jedoch einige tausend Gulden nicht übersteigt.

Dagegen zieht die badische Zollkasse von dem, was sie einnimmt, einen viel größeren Betrag für Kosten ab, als das Durchschnittsverhältniß der Kosten im Ganzen ausmacht. Dafür hat sie freilich das Zollpersonal an der Grenze zu besolden, allein es gereicht doch zu einem Vortheile für das Land, daß diese Summe von mehr als 300,000 fl. hier verzehrt wird.

D. Vertragsverhältniß der Regierungen.

Wer einen gewissen Zweck will, darf die dazu nothwendigen Mittel nicht verweigern. Es ist unvermeidlich, daß die contrahirenden Regierungen, um die bisher erläuterten Einrichtungen in Ausführung zu bringen, manche Verpflich

tungen eingehen, und das Recht der Gesetzgebung wie der Vollziehung in Zoll- und Handelssachen nicht mehr in voller Ungebundenheit ausüben können. Es verdient erforscht zu werden, wie weit diese Beschränkung der Hoheitsrechte und zugleich der landständischen Rechte sich erstreckt.

So lange der Verein besteht, muß in allen denjenigen Dingen Gleichförmigkeit herrschen, welche mit den drei großen oben dargestellten Zwecken, Freiheit im Innern, Verzollung an der Vereinsgrenze, Theilung der Zolleinkünfte, in wesentlichem Zusammenhange stehen. Eine Verschiedenheit im Tarif, in dem Verfahren bei der Erhebung des Zolles, der Controle rc., könnte auf die Einnahme störenden Einfluß haben, und schon in dieser Hinsicht wären alle Regierungen betheiligt, wenn eine von ihnen sich eigenmächtig von den verabredeten Bestimmungen entfernte. Allein auch in den beiden andern erwähnten Hinsichten könnte eine solche einseitige Handlungsweise die Interessen des Vereins gefährden. Daher sind die Zollgesetze, der Tarif, die Zollordnung, die allgemeinen Regeln der Zolladministration als diejenigen Anordnungen bezeichnet, die, durch Uebereinkunft festgestellt, künftig nur durch einstimmigen Beschluß abgeändert werden können. Ausnahmen von denselben unterliegen derselben Bedingung (Art. 4 und 5). Auch das Zollstrafgesetz soll künftig für den ganzen Verein ein und dasselbe seyn (Separatart. 2). Hier ist sehr bemerkenswerth, daß man keine Entscheidung durch bloße Stimmenmehrheit zugelassen hat. Es kann also der Widerspruch jedes einzelnen Staates einen Beschluß verhindern, und die Beibehaltung dessen, worüber man sich früher vereinigt hat, bewirken. Es sind acht Stimmen, wovon die eine, nämlich des thüringischen Vereins, eine collective, bei deren Führung Preußen wegen seiner thüringischen Parzellen, wie Erfurt und Suhl, ebenfalls betheiligt ist. Diese Sicherheit vor häufigen Veränderungen, vorausgesetzt, daß die getroffenen Verfügungen reiflich überdacht waren, ist für die Bürger wohlthätig, weil sie leichter sich bei ihren Unternehmungen gewisse Rechnung machen können. Man findet sich eher in eine Einrichtung, und trifft die nöthigen Vorkehrungen, um ihren ungünstigen Folgen auszuweichen, wenn man sie als dauernd ansehen kann. Wenn es sich um Abstellung offenbarer Mängel handelt, so kann die Stimmeneinhelligkeit nicht fehlen. Erhebliche Veränderungen, die nicht in das bloß reglementarische Gebiet fallen, erfordern, wie schon jetzt, landständische Zustimmung. Indem die Stände eines Staates auf gewisse Zeit die vorhin erwähnten organischen Bestimmungen des Vereins genehmigen, legen sie sich die nämliche Beschränkung auf, die in andern Repräsentativstaaten gleichfalls gutgeheißen worden ist, und in der Natur der Sache liegt. Die Zolleinnahme ist die Folge des Tarifs. Sie könnte, ohne den Verein unmöglich zu machen, nicht für jede Etatsperiode jedes Repräsentativstaates von neuem der Berathung und Abänderung ausgesetzt werden, was auch ohne alle vertragsmäßige Verpflichtung bei den Steuern, deren Grundlage man für gut hält, nicht zu geschehen pflegt. Die Bewilligung einer Steuer auf längere Zeit hinaus ist dem Geiste der Verfassung nicht zuwider, wie §. 54 deutlich anzeigt. Es heißt hier:

„Das Auflagengesetz wird *in der Regel* für zwei Jahre gegeben."

Hierbei muß noch an die in der erwähnten Stimme aus dem Albthale ausgesprochene Bemerkung erinnert werden, daß nämlich in Bezug auf die verfassungsmäßigen Rechte der Kammern die Bewilligung des größeren Theiles der Steuern vollkommen zureicht.

Der Vertrag überläßt der Großherzoglichen so wie jeder andern einzelnen Regierung die Begnadigung und Strafverwandlung (Art. 26), die Anstellung aller Beamten und Diener, die Besetzung und den Geschäftsgang der Zolldirection (Art. 27, 28), dagegen sollen die Bestimmungen für die Besetzung und Instruirung der Beamten und Bedienten, ferner der Wirkungskreis der Zolldirection, gemeinschaftlich verabredet werden (ebendaselbst). Nach diesen Artikeln ist kein Anlaß vorhanden, zu befürchten, es möge eine Anzahl von Ausländern in den badischen Zollämtern angestellt werden, denn die Großherzogl. Regierung ist in der Auswahl der Personen, die sie für dieses Geschäft beruft, völlig ungebunden.

Was man in Hinsicht auf die Dauer und Kündung des Vereins ausbedungen hat, ist ebenfalls zweckmäßig. Es würde für die Gewerbsunternehmer höchst beunruhigend seyn, wenn sie zu jeder Zeit die Besorgniß hegen müßten, den

Verein durch Aufkündigung des einen oder andern Staates erschüttert oder aufgelöst zu sehen. Von diesem Standpunkte aus wäre es zuträglich, wenn erst eine lange Reihe von Jahren verstreichen müßte, bis den einzelnen Kontrahenten der Rücktritt freigestellt wäre. Allein andere Gründe verbieten dies; denn es bleibt immer denkbar, wenn auch unwahrscheinlich, daß Umstände eintreten, die den Verein lästig machen. Zwischen einer zu kurzen und zu langen Frist hält ein zwölfjähriger Zeitraum gut die Mitte. Für jetzt tritt aber die erste Periode von 12 Jahren erst 1842 ein, wenn nicht im Jahre 1840 die Kündung erfolgt. Doch giebt ein besonderer Artikel, den die Großh. Regierung mit den Vereinsstaaten verabredet hat, und der mit dem, beim Anschlusse Baierns und Würtembergs ausbedungenen Artikel vom 31. Oktober 1833 im Wesentlichen übereinstimmt, die Befugniß, auch schon bis zum 1. Januar 1837 zu kündigen, worauf dann, wenn keine Verständigung mehr gelingt, die Lösung am 1. Januar 1838 erfolgen würde. Die Verlängerung oder Aufsagung des Vertrags ist ein Schritt von gleicher Wichtigkeit, wie der Beitritt. Die ständischen Rechte sind durch das im Majoritätsberichte S. 36 abgedruckte Rescript vollkommen gesichert.

Dem Austritte aus dem Vereine steht demnach kein anderes Hinderniß entgegen, als die Festsetzung gewisser Erneuerungszeiten. Man kann sich deßhalb die bisweilen geäußerte Vermuthung, es werde schwer seyn, sich je wieder aus dieser Verbindung loszuwinden, nur so deuten, daß die sich von Jahr zu Jahr besser entwickelnden Vortheile für das Nahrungswesen der Völker den Gedanken an ein willkührliches Zerreißen dieses Bandes nicht aufkommen lassen werden.

Die Kommission der zweiten Kammer berührt in ihrem Majoritätsberichte S. 32 noch zwei Bestimmungen der Verträge, gegen die sich Einiges erinnern läßt. Sie mißbilligt, daß die Unterhandlung über den Zutritt eines neuen Staates den angrenzenden Vereinsstaaten überlassen bleibt, es wäre denn, daß jener sich an einen andern Staat im Vereine wendete, der in einem solchen Falle in Gemeinschaft mit den Grenzstaaten die Verhandlung führt. Der Grund dieser Abrede mag in der Voraussetzung zu suchen seyn, der Verein sei nunmehr so consolidirt, daß er sich ohne Veränderung vergrößern könne, denn es wird hinzugefügt, die Zustimmung der andern Staaten solle nicht fehlen, wenn die Satzungen des gegenwärtigen Vertrags eingehalten sind. In diesem Falle ist auch kaum die Gefährdung irgend eines Interesses anzunehmen, wenn noch einer der übrigen deutschen Staaten aufgenommen wird. Allein schwerlich kommt diese Vereinfachung der Geschäfte wirklich vor, denn es wird nicht leicht ein neues Mitglied den Eintritt nachsuchen, ohne daß seine eigenthümlichen Verhältnisse zu neuen Vertragsbestimmungen oder zur Abänderung älterer Veranlassung gäben, und wenn dies geschieht, so zieht man natürlich die Abgeordneten aller älteren Mitglieder lieber sogleich bei, um nicht erst später auf Hindernisse zu stoßen.

Indem man den einzelnen Staaten des Vereins die Befugniß vorbehielt, Handelsverträge mit auswärtigen Regierungen abzuschließen, wurde man vermuthlich von der Absicht geleitet, die Souveränitätsrechte so wenig als möglich zu beschränken. Die anderen Verbündeten sollen sogleich vor dem Anfang der Verhandlungen benachrichtigt werden und der abgeschlossene Vertrag erfordert ihre Zustimmung; auch sind die hiebei zu befolgenden Grundsätze der Gleichheit zwischen den Vereinsgliedern und der Rücksicht auf das Wohl des ganzen Vereins ausgesprochen. Auch hierbei wird das, was das Natürlichere und Sicherere gewesen wäre, nämlich die Theilnahme an der Unterhandlung, sich wohl faktisch von selbst ergeben.

Wie nun im Ganzen das Bestreben der kontrahirenden Staaten sichtlich dahin gerichtet war, der Landeshoheit jeder einzelnen Regierung so wenig als möglich zu entziehen, so blickt auch eine andere Absicht an mehreren Stellen hindurch, die Gleichheit unter den vereinten Staaten zu beobachten und alle beschränkenden Maßregeln gegenseitig zu machen. Kein Staat ist bevorzugt, und die Bevollmächtigten wählen in der jährlichen Konferenz den Vorsitzenden.

Die Begünstigung des Kantons Neuschatel im 16. Sep. Art. (s. Regenauers Bericht S. 12) ist nicht unbillig, weil die andern Zollermäßigungen gegen die Schweiz ebenfalls die Einnahme des Vereins vermindern, ohne irgend einen Vortheil für die nördlicher gelegenen Staaten zu haben. Der Vertrag überläßt es einer künftigen Vereinbarung, über welche Zollämter die Einfuhr geschehen soll. Hirbei wird man ohne Zweifel nach Billigkeit verfahren. Jeder Staat ist

ferner befugt, Kontroleure an die Grenzzollämter anderer Staaten, ferner Beamte an die Zolldirektionen derselben abzuordnen, Art. 31, 32. Es ist dies ein Pfand der Gewissenhaftigkeit, mit der die Kontrahenten sich dem Vollzuge aller Verabredungen zu unterziehen gesonnen sind, und eine weitere Bürgschaft für die gesetzliche Handlungsweise der Beamten, neben derjenigen, die schon in der Aufsicht ihrer Obern liegt.

Die jährlichen Konferenzen von Bevollmächtigten der Vereinsstaaten sind nicht allein zur definitiven Abrechnung nothwendig, sondern dienen auch dazu, die Fortbildung des Vereins zu erleichtern, indem sie sich mit Wünschen und Anträgen zu Verbesserungen beschäftigen (Art. 33). Bei einer Meinungsverschiedenheit über den Abschluß der Jahresrechnung und bei Beschwerden, die ein Staat in Bezug auf vermeintliche Regelwidrigkeiten von Seiten eines andern zu haben glaubt, kann natürlich die Beschlußfassung nicht durch Stimmeneinheit erfolgen. Zur Schlichtung solcher Differenzen, die blos die Anwendung schon bestehender vertragsmäßiger Normen betreffen, ist man übereingekommen, nach alter deutscher Sitte einen Schiedsrichter zu wählen, dessen Ausspruch man sich dann unterwerfen muß, Artikel 34.

Fassen wir das hier Dargestellte zusammen, so liegt in der Art der zu übernehmenden Pflichten, denen Rechte gleicher Art gegen die andern Kontrahenten zur Seite stehen, durchaus nichts Bedenkliches. Sollte die Individualität der Staaten zu einer ernstlichen Besorgniß Raum geben können? Auch dies glauben wir nicht.

Es sind deutsche Staaten, Mitglieder des deutschen Bundes. Der Verein hat, als deutsche Nationalangelegenheit, eine hohe Bedeutung, und trägt nicht wenig bei, das Selbstgefühl der Vaterlandsfreunde zu steigern, die den Mangel gemeinsamer Anstalten bisher schmerzlich zu beklagen hatten. Wie die Bundesverfassung in staatsrechtlicher und militärischer Beziehung die schwierige Aufgabe zu lösen bestimmt ist, die Souveränität der deutschen Staatsoberhäupter zu achten und dennoch ein festverbundenes Ganzes aus den einzelnen Staaten zu bilden, so beginnt der Handelsverein in wirthschaftlicher Hinsicht das Getrennte zu verknüpfen. Mit Stolz und Freude sehen wir allgemein deutsche Interessen sich hervorheben, an denen wir, wie die andern bundes- und stammverwandten Völker, unsern Theil haben. Könnte man sonst noch die Wohlthat dieser Verbindung verkennen, so müßte man durch die Stimmen des Auslandes von dieser Täuschung zurückkommen, welches anfänglich mit Mißbehagen die Stiftung und Vergrößerung des Vereins betrachtete, jetzt aber, da derselbe sich Achtung erzwingt, sich anschickt, mit ihm in Vereinbarung zu treten. In volkswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht hat jeder Staat, ehe er sich zum Beitritte entschließt, seine besondern Verhältnisse wohl zu bedenken, aber in staatsrechtlicher und politischer haben wir mit unsern Landsleuten an der Isar, an der Elbe, Fulda etc. gleiche Bedürfnisse und Zwecke, und ihr Vorgang muß uns auffordern, mit ihnen gemeine Sache zu machen. In guten wie in schlimmen Zeiten wird diese Verbrüderung ihre heilsamen Früchte bringen. Wir hören nicht auf, unserem badischen Vaterlande mit voller Liebe zugethan zu seyn, fühlen uns aber den Vereinsgenossen um Vieles näher, als den Ausländern, und erfreuen uns der erstarkenden Eintracht, von der mancherlei kleinliche Mißgunst gänzlich vernichtet wird.

Auch unserer Verfassung droht keine Gefahr. Was könnte den größten Staat des Vereins veranlassen, die Staatsverfassung der mit ihm verbundenen Repräsentativmonarchien, die zusammengenommen ebenfalls eine imponirende Masse bilden, angreifen oder untergraben zu wollen? Würden die letztern in einem solchen Falle einander nicht kräftig unterstützen? Würden andere, nicht minder mächtige Glieder des Bundes nicht jedes Uebergreifen in eine, dem Handelsvereine ganz fremde Sphäre nicht eifrig bekämpfen? Mit besserem Grunde könnte man behaupten, daß unsere Verfassungen sich mehr befestigen, indem sie den praktischen Beweis ihrer Verträglichkeit mit gesetzlicher Ordnung und kraftvoller Regierung liefern, und indem die einträchtige Gemeinschaft manche Vorurtheile und Abneigungen, die auf beiden Seiten bestanden haben können, beseitigt.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! glaubt, in diesen politischen Beziehungen sich auf die vorstehenden Sätze beschränken zu können, da das, was sich zu ihrer Erläuterung sagen ließe, von selbst in die Augen fällt und auch in der Diskussion der andern Kammer schon gesagt worden ist. Sie unterläßt es daher auch, das Bild

der Isolirung auszumalen, in der sich das Großherzogthum befinden würde, wenn es, ohne durch seine wirthschaftlichen Verhältnisse gezwungen zu seyn, den Beitritt verweigerte. Wenn wir in dieser Lage auch keine wahre Feindseligkeit zu empfinden haben, so giebt es zwischen dieser Stimmung und einer freundlichen Theilnahme und Mitwirkung viele Mittelstufen, unter die z. B. eine sehr natürliche Reizbarkeit anderer Regierungen in ihren Berührungen mit Baden, und Lauheit in manchen Augenblicken gehören könnte, wo gerade das Wohl des Landes schleunigsten Beistand dringend fordert. Die Lage des Großherzogthums an der Grenze Deutschlands giebt zu manchen hierher gehörigen Betrachtungen Anlaß, die dazu dienen, den Werth des Anschlusses in allgemeinerer politischer Beziehung in helles Licht zu setzen.

Hier ist auch des, dem Vertrage beigefügten, Zollcartels zu gedenken. Dasselbe beruht auf dem Grundsatze, daß die Regierungen gegenseitig verpflichtet sind, einander in der Verhütung von Defraudationen beizustehen. Sie haben ihre Unterthanen wegen solcher Einschwärzungen, die in einem andern Vereinsstaate begangen werden, eben so zu behandeln und zu bestrafen, als wenn die Uebertretung im eigenen Lande geschehen wäre. Die Behörden, Beamten und Bedienten der contrahirenden Staaten sollen zu diesem Zwecke auf alle Weise zusammenwirken. Die Handlungen, auf welche sich dieses Cartel bezieht, sind nicht allein Defraudationen der Vereinszölle, bei denen ohnehin ein gemeinschaftliches Interesse besteht, sondern auch Einschwärzungen der in einem Vereinsstaate mit Ausgleichungsabgaben belegten und solcher Waaren, deren Einfuhr in ihm ganz verboten ist. Die deutschen Regierungen haben ähnliche Verträge auch in Bezug auf andere Vergehen geschlossen; am häufigsten über die Waldfrevel, welche die Unterthanen eines Staates jenseits der Gränze begehen, und über Salzeinschwärzungen, wie es namentlich zwischen Baden und Würtemberg im Jahr 1824 geschah. Zwei Bestimmungen des Cartels haben einiges Bedenken erregt, nämlich die Befugniß der Zollbeamten, die Spur einer Contravention auch jenseits der Grenze zu verfolgen und den Verdächtigen dort zu verhaften, ferner die Beweiskraft, die der amtlichen Aussage des fremden Beamten oder Bedienten beigelegt wird. Das Auffallende verliert sich, wenn man folgendes bedenkt:

1) Es wird schon bei Cartelen aus andern Veranlassungen so gehalten;
2) es ist nothwendig, um den Defraudationen nachdrücklich entgegen zu wirken, gegen die doch anerkannter Maßen die kraftvollsten Veranstaltungen Bedürfniß sind;
3) die Ausgleichungsabgaben, bei denen diese Bestimmungen die häufigsten Anwendungen finden, sind nicht gegen die andern Staaten gerichtet, sondern nur die unvermeidliche Folge der ungleichen Steuersysteme;
4) der von dem fremden Beamten Verhaftete wird, wenn er ein diesseitiger Unterthan ist, der einheimischen Behörde übergeben.

E. Formeller Theil des Zollwesens.

I. Wir fassen hier alles dasjenige zusammen, was sowohl der Staatsbürger, als das bei dem Zollwesen angestellte Personal der Zölle wegen zu thun und zu lassen hat. Die Zollordnung enthält dies in großer Ausführlichkeit, und es wird uns gestattet seyn, ohne Eingehen in Einzelnheiten, die in keinem Falle für unsere jetzige Aufgabe wesentlich sind, nur die allgemeinen Umrisse zu entwerfen.

1. Anstalten zur Sicherung der Zollgefälle.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die vielen, in dieser Hinsicht gegebenen Vorschriften eine Belästigung von nicht geringem Grade in sich schließen. Die Staatsbürger werden statt der behaglichen Sorglosigkeit, mit der sie in einem Zustande der Zollfreiheit ihre Gütersendungen und Reisen veranstalten, zu einer steten Aufmerksamkeit genöthigt; sie müssen sich vielerlei Regeln einprägen, um nicht straffällig zu werden, sie haben, um der Zollordnung nachzukommen, mancherlei Zeitverlust auf sich zu nehmen, sie können nicht immer des kürzesten Weges sich bedienen u. drgl. Die Unannehmlichkeiten kann man ebenfalls als eine, für den Staat übernommene Last der Bürger betrachten. Diese ist unvermeidlich, so lange man Zölle behalten will, denn auf den guten Willen, dieselben ohne alle Aufsicht zu entrichten, kann

man bekanntlich nicht rechnen. Mit dem Betrage der Zollsätze steigt der Reiz zum Schleichhandel, daher müssen auch in demselben Verhältniß die Verhütungsmittel gesteigert werden, indessen wird auch bei Zöllen von der Höhe der jetzigen badischen schon viel Zollbetrug unternommen, den man nur nicht gewahr wird, weil er nicht oft entdeckt und bestraft wird. Diese ganze Beschwerde hat das Eigene, daß sie nur anfangs, während der Neuheit, in ihrer vollen Stärke empfunden wird. Nach einiger Zeit wird sie vermöge der, in allen menschlichen Dingen mächtigen Gewöhnung weit leichter. Nicht als ob die Größe des Druckes nur wegen seiner Fortdauer weniger fühlbar würde, wird er in der That schwächer, denn man prägt sich die Vorschriften ein, lernt sie auf die leichteste Weise vollziehen und wird dann wenig mehr von ihnen gestört, auch gelangen die Zollbeamten durch die Uebung zu dem Takte, der den Redlichen von dem nicht ganz Zuverläßigen unterscheidet und Ersterem ohne Gefahr für die Zollcasse manche Erleichterung bewilliget. Das Gerüst von Geboten und Verboten erregt, wenn man es blos aus der Zollordnung kennen lernt, eine Vorstellung von Beengtheit und Zwang, die in der Folge als übertrieben anerkannt wird. Man muß in Bezug auf diese Vorschriften die verschiedenen Classen von Bürgern nach ihren Beschäftigungen unterscheiden. Diejenigen, welche am meisten mit den Zollbeamten in Berührung kommen und daher am häufigsten in Gefahr stehen, bestraft zu werden, wenn sie etwas verabsäumen, sind Kaufleute, Fuhrleute und Schiffer, auch Fabrikanten. Diese sind aber, da sie ihre Geschäfte in mehrere Länder erstrecken und täglich mit der Waarenversendung zu thun haben, daran gewöhnt, die Zollgesetze im Sinne zu behalten und Folge zu leisten. Es ist dieß ein Theil ihrer Berufsgeschicklichkeit, und sie fehlen daher selten gegen jene Vorschriften. Die übrigen Einwohner besitzen jene Uebung und Gewandtheit nicht, sie bedürfen ihrer aber auch viel weniger, denn sie empfangen und versenden nicht oft zollpflichtige Waaren. Auf Reisende, so wie auf den Verkehr der Landleute ist besonders schonende Rücksicht genommen. Es ist deßhalb eine unrichtige Vorstellung, wenn man glaubt, die Zolleinrichtung lege den Bürgern einen Zwang auf, der sich bei jedem Schritte auf das Widrigste kund gebe und die Zufriedenheit vergifte. Man nimmt wahr, daß da, wo die Zölle schon einige Zeit bestanden haben, die lauten Klagen verstummt sind und die Menschen denjenigen Theil der Beschwerlichkeit, der sich nicht beseitigen läßt, zu ertragen gelernt haben.

Die Erfahrung der Staaten, die ein ähnliches und noch höheres Zollsystem haben, hat eine Menge von Regeln an die Hand gegeben, wie man zu Werke gehen müsse, um die Zollgefälle vor Betrug zu schützen. Es ist durch die Benutzung solcher Regeln das Zollwesen zu einem künstlichen Inbegriff von Anstalten und Geschäften geworden. Man hat Mühe, sich beim ersten Anblick diesen ganzen Mechanismus zu verdeutlichen, dessen Grundlinien folgende sind:

An der Grenze gegen Außen zieht sich eine Kette von Zollstationen hin, die sich in Haupt-, Nebenämter erster und Nebenämter zweiter Classe theilen. Jede höhere Classe hat ein stärkeres Personal und ausgedehntere Befugniß, als die nächst niedrigere. Diese Zollstellen werden da angebracht, wo Handelsstraßen die Grenzlinie durchschneiden. Wege, die zu keiner Zollstelle führen, werden als Nebenwege bezeichnet und dürfen nicht mit zollbaren Waaren befahren werden. Eine beträchtliche Anzahl von Beamten und Bedienten ist in den Zollstationen beschäftigt, zugleich aber eine starke Mannschaft von Schutzwache längs der Grenze in Bewegung. Unverkennbar liegt einige Vergütung für die Grenzbewohner darin, daß dieß Personal hier eine ansehnliche Geldsumme verzehrt. Die Procedur bei einer Zollstelle löst sich in folgende Bestandtheile auf:

1) Uebergabe der Deklaration, d. h. der genauen Beschreibung der zollpflichtigen Gegenstände;

2) Revision, d. h. Untersuchung der Waaren, um die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Deklaration zu erlangen;

3) Berechnung des Zolles, der sodann bezahlt und quittirt wird.

Von diesem Verfahren gibt es vielerlei Modifikationen, die sich nach der Verschiedenheit der vorkommenden Fälle richten; ob die Waaren bloß eingehen, oder zur Durchfuhr bestimmt sind, ob sie an der Grenze oder an einem anderen Orte verzollt werden sollen, ob sie einem Reisenden mit der Post oder mit anderer Gelegenheit gehören, dieß zieht eine wesentliche Verschiedenheit im Verfahren nach sich. Wir heben einige Punkte heraus.

II. Die Gefahr des Schleichhandels wäre viel größer, wenn derjenige, welche sich zwischen den Zollstellen und den wachthabenden Grenzaufsehern hindurch geschlichen hat, sogleich nach überschrittener Grenze vor jeder Entdeckung sicher seyn könnte. Man hat daher die Anordnung eines Grenzbezirkes nöthig gefunden, innerhalb dessen die Waaren noch einer gewissen Aufsicht unterliegen. Diese Bestimmung verdient einer genaueren Betrachtung, weil die Beschwerden der Grenzbewohner gegen das neue Zollsystem sich gerade hierauf gründen. Es ist nicht zu vermeiden, daß den Bewohnern des Rheinufers von Au bis Konstanz und des badischen Seeufers von den vorgeschriebenen Aufsichtsmaßregeln manche Beschränkung zugemuthet wird, die ihnen bisher fremd war. Dies gilt besonders von der Strecke oberhalb Basel, weil der Verkehr mit der Schweiz noch freier sich bewegte, als an anderen Theilen der Grenze.[1] Dieselben Personen, die hierunter einigermaßen zu leiden haben, werden zum Theile von den materiellen Wirkungen der Vereinigung am wenigsten Nutzen empfinden, denn sie sind, mit Ausnahme der Seebewohner, mit den anderen Vereinsländern wenig in Handelsverbindung. Die Einwohner an der hessischen, baierischen und würtembergischen Grenze, denen die Anschließung am meisten Gutes bringt, werden zugleich aller Belästigungen ledig.

Der badische Grenzbezirk soll in der Regel nicht über eine Stunde breit seyn, und er kann nach den Umständen auch noch schmäler gemacht werden, s. 17. Sep. Art. und Schlußprotokoll zu derselben Stelle. Hierin liegt schon eine wesentliche Erleichterung, die freilich bei der Gestalt des badischen Landes ganz nothwendig war, wenn nicht ein großer Theil desselben vom Grenzbezirke verschlungen werden sollte. Das sächsische Zollgesetz vom 4. Dez. 1834 verordnet nur, daß der Grenzbezirk in der Regel nicht über drei Meilen breit seyn dürfe und gibt also einen viel größeren Spielraum zur Ausdehnung desselben. Eine abermalige Untersuchung der bereits an der Außengrenze abgefertigten Waaren beim Ueberschreiten der Binnenlinie, d. h. der inneren Begrenzung des Grenzbezirkes, ist nicht allgemein vorgeschrieben. Sie kann vom Grenzzollamte verlangt werden, Zoll.O. §§. 35 u. 82, indeß kann man bei der geringen Breite des Grenzbezirkes erwarten, daß sehr häufig die vom Zollamte in das Land führende Straße keinen Ort mehr innerhalb des Grenzbezirkes berührt und in solchen Fällen das Anmelden bei einem Controlposten nicht gefordert werden wird, weil es zu einem Umwege zwingen würde. Der Bezirk begreift unvermeidlich das mit vielen Ortschaften besetzte Ufer des Bodensees in sich. Ein großer Vortheil wäre es, wenn die längs des Rheins hinführende Straße von dem Grenzbezirke ausgeschlossen bleiben könnte.

Im Grenzbezirke müssen

1. die Waaren mit denjenigen Papieren begleitet seyn, welche über ihre Zollbehandlung von einem Zollamte ausgestellt worden sind (§. 143), natürlich aber nur dann, wenn sie nach dieser Behandlung noch den Ort ihrer Bestimmung nicht erreicht haben, denn sonst fallen sie unter die nächstfolgende Verfügung.

2. Alle Waaren, die mit einem Zolle bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr belegt sind, sie seien nun inländische Erzeugnisse oder ausländische in den inneren Verkehr übergegangene, müssen beim Transport mit einem Legitimationsschein begleitet seyn, ebenso alle verpackten Waaren, wenn sie auch zollfrei sind. Innerhalb der Orte findet dieß nicht Statt, nur dürfen hier die Zollbeamten nachfragen, woher man die Waaren bezogen hat. Ausgenommen von dem Bedürfniß des Legitimationsscheines sind nach §. 145 diejenigen Waaren, die von außen oder innen auf einer Zollstraße transportirt werden und das Zollamt noch nicht erreicht, auch im letzteren Falle keinen Controlposten passirt haben, ferner Erzeugnisse eines und desselben Landgutes. Außerdem ist zu bedenken, daß die meisten landwirthschaftlichen Produkte schon wegen ihrer Zollfreiheit keinen Legitimationsschein brauchen; überdies können noch für andere Dinge ähnliche Befreiungen bewilligt werden, wie dies in Würtemberg und Baiern bei einer Menge von Waaren geschehen ist. Die angeführte Stelle des Schlußprotokolles geht noch weiter und gestattet, daß die Scheine nur bei solchen Waaren gefordert werden, bei denen der Smuggel

zu befürchten ist. Demnach wird man die Artikel besonders benennen, bei denen ein Legitimationsschein nöthig ist, und dieß ist nun nicht mehr Regel, sondern Ausnahme. Außer den Zoll- und Controlstellen können solche Scheine auch von den Inhabern größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes, und von Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend ausgestellt werden. Die ausstellende Behörde muß die Ueberzeugung haben, daß die Waaren verzollt oder inländisch seien; sie wird diese Ueberzeugung vermuthlich aus ihren Wahrnehmungen schöpfen, ohne in weitläufige Untersuchungen eingehen zu müssen. Da der Transport ohne solchen Schein die Strafe der vollbrachten Einschwärzung nach sich ziehen kann, so ist jede Beschränkung dieses Controlmittels auf wenigere Gegenstände eine schätzbare Erleichterung für die Ortseinwohner im Grenzbezirke.

3. Der Transport zollpflichtiger Waaren ist auf die Tagsstunden beschränkt, nach der näheren Bestimmung des §. 58. Nur die auf dem Postwagen oder von Reisenden mit Extrapost verführten Güter sind hievon ganz befreit, auch kann in einzelnen Fällen das Zollamt eine Ausnahme bewilligen, die man aber vor dem Eintritt in den Grenzbezirk nachsuchen muß (§. 59). Die Uebertretung dieses Verbotes wird ebenfalls als Beweis der Defraudation angesehen. Man kann sich hiebei des Gedankens nicht erwehren, daß die unverschuldete Verspätung eines Transportes über die Abendstunde hinaus schon eine Strafe nach sich ziehen könne, wenigstens eine Ordnungsstrafe, wenn der Waarenführer sich von der gegen ihn sprechenden Vermuthung reinigen kann.

4. Wer ein Gewerbe mit zollpflichtigen und mit gleichnamigen inländischen Gegenständen betreibt, kann angehalten werden, sich denjenigen Vorschriften zu unterwerfen, welche die Zollverwaltung, in Einverständniß mit der Kreisregierung, nach der Oertlichkeit zur Verhütung von Unterschleifen anordnet. Eine solche Maßregel ist unentbehrlich, denn es ist nur zu oft vorgekommen, daß ein in der Nähe der Gränze betriebenes Gewerbe, z. E. eine Tabaksfabrik, zum Deckmantel des Smuggels gedient hat; auch kennt man die vielen Verbindungen der Landkrämer mit den Smugglern. Die Art der anzuwendenden Vorkehrungen ist, mit Ausnahme eines Punktes, nicht näher angegeben; man kann jedoch, da die Kreisregierung beigezogen wird, sicher seyn, daß sie nicht über das Bedürfniß hinaus gehen werden. Die so eben erwähnte specielle Vorschrift betrifft die Buchführung der Kaufleute und anderer Gewerbstreibenden, durch welche bei allen vom Auslande bezogenen Waaren die geschehene Verzollung, und bei anderen der Empfang aus dem Inlande nachgewiesen werden muß. Krämer und andere Gewerbsleute an kleinen Orten, wenn sie keine ordnungsmäßigen Bücher führen, dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren nur von inländischen Kaufleuten beziehen. §. 148, 149. Diese Verfügungen können im Allgemeinen nicht gemißbilligt werden. Milderungen hängen von der Zollverwaltung ab, und werden, wie wir annehmen, da nicht verweigert werden, wo ein Gewerbsmann im Gränzbezirke häufig Waaren aus dem Binnenlande bezieht, die man von ausländischen leicht unterscheiden kann, und deren Aufzeichnung in einem besonderen Buche sehr mühsam seyn würde. Uebrigens ist die in dieser Nr. 4 angeführte Aufsicht auf Gewerbtreibende nicht auf den eigentlichen Gränzbezirk beschränkt, sondern soll in der Regel noch eine Stunde weiter ins Land erstreckt werden, so wie man, um das Zugeständniß eines schmalen Bezirkes zu erhalten, versprechen mußte, noch andere Maßregeln zu ergreifen, wenn es die Sicherung der Zolleinkünfte nöthig mache. Stipulationen dieser Art verlieren ihr Auffallendes, wenn man überlegt, daß die Gemeinschaft der Zollgefälle Treue und Glauben der einzelnen Regierungen im höchsten Grade voraussetzt, und daß jede nicht verhütete Defraudation die Cassen aller Vereinsstaaten verkürzt. Die Großherzogliche Regierung muß daher mit derjenigen Gewissenhaftigkeit, zu der die Verwaltung fremder Gelder verpflichtet, in der Unterdrückung des Smuggels zu Werke gehen. Eine Nachsicht gegen denselben ist zugleich eine Beeinträchtigung des redlichen Kaufmanns, der begreiflich mit den Defraudanten nicht Preis halten kann. — Das Hausiren mit hochbesteuerten Waaren soll im Grenzbezirke verboten werden.

III. Der am meisten gefürchtete Theil der verordneten Formalitäten ist die Binnencontrole, d. i. eine beschränkte Fortsetzung von Aufsichtsmaßregeln im Innern des Landes. Sie war in der preußischen Zollordnung anfangs nicht enthalten, und wurde erst durch die k. Verordnung vom 19. November 1824 eingeführt. Bei den Verträgen von 1833 nahm das Königreich Sachsen die Bestimmungen über die Binnencontrole in seine Zollordnung auf, dasselbe geschah auch in den thüringischen Ländern und in beiden Hessen, während Baiern und Würtemberg dieselbe, mit Ausnahme einer unbedeutenden Vorschrift, wegließen.

Da indeß eine Gleichförmigkeit in dieser Hinsicht sehr lebhaft gewünscht wurde, so versuchte man, diese Einrichtung auch in den letztgenannten Staaten einzuführen, was jedoch nur in beschränktem Maße gelang, indem in Baiern durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 die Binnencontrole nur in den Bezirken, wo dringender Verdacht der fortwährenden Einschwärzung Staat findet, auf je drei Monate gestattet, und im Landtagsabschiede (I, lit. R) beigefügt worden ist, daß die Einführung dieser Controle erst dann erfolge, wenn sie gleichzeitig in Würtemberg, wie in den andern Vereinsstaaten, vollzogen wird. In Würtemberg aber ist sie bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen.

Die gegenwärtige Uebereinkunft (Schlußprotokoll zum 4. Art. des Vertrages) verpflichtet die Großh. Regierung, die Binnencontrole in die Zollordnung aufzunehmen. Die Einführung derselben wird, nach dem Vorbehalte dieser Regierung, davon bedingt, daß diese Controle zuvor in Rheinbaiern, nach dem vorhin angeführten Gesetz von 1834, allgemein verwirklicht worden seyn, und gleichzeitig auch in den bisherigen Gränzbezirken von Baiern und Würtemberg vollzogen werden muß; ferner darf Baden dieselbe wieder suspendiren, wenn sie nach den nächsten Ständeversammlungen jener beiden Nachbarstaaten nicht allgemein zur Ausführung kommen wird.

Diese Controle besteht hauptsächlich aus nachfolgenden Anordnungen:

1. Wenn Jemand Waaren, mit denen er ein Gewerbe treibt, und die über 7 fl. Zoll per Centner geben, in einer Menge von mehr als 1/4 Centner aus dem Gränzbezirke empfängt, so muß er die dort erhaltene Bezettelung einem darin benannten Steuerbeamten vor dem Abladen vorlegen, und dieser ist zur Revision der Ladung befugt. §. 150 der Zollordn.
2. Einige Waarengattungen dürfen im Innern des Landes nicht ohne einen Frachtbrief versendet werden, welchen der Absender vor dem Abgange dem Steuerbeamten zum unentgeldlichen Stempeln vorlegt, und den auch der Empfänger von der betreffenden Steuerstelle stempeln lassen muß. Die Waaren, von denen dies vorgeschrieben ist, sind:

   1. ganz baumwollene, oder mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge, } über 1/4 Centner.
   2. Zucker, ... }
   3. Kaffee, }
   4. fabricirter Tabak, } über 1 Centner.
   5. Wein, }
   6. Branntwein, }

   Der Frachtbrief eines Fabrikanten, Branntweinbrenners oder Zuckersieders über die Gegenstände seines Gewerbes, oder eines Weinbauenden über sein Erzeugniß, braucht nicht vor dem Absenden zum Stempeln übergeben zu werden, aber er erfordert die Beglaubigung der Ortsbehörde. Beim Empfange sind von der Vorschrift des Vorlegens des Frachtbriefes befreit Baumwollenfabrikanten, in Ansehung der ankommenden Gewebe zur Veredlung, Empfänger von Wein bis zu 1 Ohm zum Hausgebrauche, und Empfänger von inländischem Branntwein. §. 151, 152.
3. Für Marktwaaren wird statt des Frachtbriefes ein Verzeichniß zum Stempeln übergeben. §. 153.

Die unter Nr. 1 angegebene Vorschrift, die in Baden wie die zweite in Bezug auf den Wein schon besteht, hat weniger gegen sich, als die beiden andern. Denn der erforderliche Schein wird im Grenzbezirke ohne besonderen Zeitverlust ausgestellt; also hat nur der Empfänger die Mühe, vor dem Abladen einen Accise- oder Zollbeamten aufzusuchen, den er meistens im Orte hat. Die Verordnung in Nr. 2 ist gemildert durch die geringe Anzahl von Gegenständen, auf die sie sich ausdehnt, und durch die Quantitätsbestimmung. Diese übersteigt, mit Ausnahme des Weins, bei dem man aber schon an das nämliche Verfahren gewöhnt ist, die Menge, welche man zum Gebrauche in Haushaltungen kommen zu lassen pflegt; es sind also allein Kaufleute, Fabricanten, Brantweinbrenner und Weinbauende, die sich der Mühe unterziehen müssen, einen Frachtbrief zur Stempelung oder doch zur Beglaubigung zu übergeben. Was über das Marktgut anbefohlen ist, betrifft eigentlich nur die Baumwollenwaaren, denn die anderen pflegen nicht auf Märkte geführt zu werden. In dieser Hinsicht wird den reisenden Krämern eine ähnliche Bemühung zugemuthet, wie den so eben erwähnten Classen von Gewerbsleuten.

Daß diese Controle Zeitverlust verursacht, daß man auch durch sie ohne gesetzwidrige Absicht in eine Strafe verwickelt werden kann, ist nicht zu läugnen. Sie würde ganz fruchtlos seyn, wenn nicht die Waarentransporte auch unter Wegs angehalten werden dürften, um nach dem Inhalte, und, falls es Güter der genannten Art sind, nach dem gestempelten

Frachtbriefe zu fragen, und denselben mit der Ladung, wie sie der äußere Anblick zeigt, zu vergleichen. In solchen Fällen, wo der Anhaltende Verdacht einer Gesetzwidrigkeit hat, kann er die Ladung nach einer Zoll- oder Polizeistelle begleiten, um sie näher zu besichtigen. Die Controle verpflanzt einen Theil der Unbequemlichkeit, die man im Gränzbezirke empfindet, auch in das Innere, und es wäre ohnstreitig sehr erwünscht, wenn man dahin gelangte, sie ohne Nachtheil entbehren zu können. Doch wäre es auch eine Uebertreibung, die Binnencontrole als eine schwer drückende Last anzusehen, denn sie beschränkt sich, wie wir so eben gezeigt haben, auf eine nicht große Mannigfaltigkeit von Fällen, und der geforderte Frachtbrief ist bei größeren Sendungen, die der Eigenthümer nicht selbst begleitet, ohnehin üblich. Mit der Zeit wird man sich auch mit dieser Förmlichkeit versöhnen.

Was die Möglichkeit ihrer gänzlichen Abschaffung betrifft, so gestehen auch die, welche ihr am meisten abgeneigt sind, zu, daß sie bei dem angenommenen Hallsysteme nicht ganz aufgegeben werden könne (Hoffmanns B. S. 30). Da wir aber, wie sich später zeigen wird, das Hallsystem für sehr vortheilhaft betrachten müssen, so bleibt uns nur die Hoffnung übrig, daß die Erfahrung eine Milderung der Binnencontrole als unschädlich darstellen werde. Eine solche ist auf verschiedene Weise möglich; für die wohlthätigste aber muß die gehalten werden, die in der Beschränkung auf einzelne Gegenden, je nach dem sich kund gebenden Bedürfniß, besteht.

IV. Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! hat die Zollordnung mit Sorgfalt durchgegangen, und Anlaß gefunden, noch gegen verschiedene andere Bestimmungen Erinnerungen zu machen, die jedoch durch die Besprechungen mit der Regierungscommission fast ganz gehoben worden sind. Sie waren zum Theile aus der, nicht ganz bestimmten und logischen Redaction der Zollordnung entstanden, der sich leicht abhelfen läßt. So ist z. B. in §. 62 verordnet, daß eine vom Auslande kommende Ladung von der Gränze bis zur Zollstelle unberührt gelassen werden solle. Dies könnte gemißdeutet werden, und Folgen haben, die das Gesetz nicht beabsichtiget. Besser sagt die sächsische Z. O. §. 1: „ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen."

Die Bestimmung der Tagesstunden, in denen die Zollbeamten in ihrem Locale zugegen seyn müssen (§. 170), ließ eine beschwerliche Verzögerung der früh am Tage eintreffenden Reisenden besorgen, es wurde jedoch bemerkt, daß das Zollpersonale in diesem Punkte zur Bequemlichkeit der Reisenden mehr zu thun pflege, als wozu es gerade streng verbunden ist. Der angeführte Paragraph selbst fügt hinzu, bei lebhaftem Verkehre, besonders in den Sommermonaten, solle die Zeit verlängert werden, und wir wünschen, daß dies in Bezug auf Reisende so viel als möglich geschehe, um ihnen eine Verzögerung zu ersparen. Die auf ein Jahr für beide Theile gesetzte Frist zum Ersatze oder zu Nachforderungen von Seite der Zollstellen (§. 182) kann keine Benachtheiligung veranlassen, weil das Zollamt in einem solchen Falle genöthigt ist, den Beweis zu führen, daß ihm noch ein Anspruch an einen Staatsbürger zustehe.

Ueber die Berechnung der Zollgebühr sind vielleicht einige Erläuterungen nicht überflüssig.

Da die Packhülle, z. B. das Faß, die Kiste ꝛc. nicht mit verzollt werden soll, das Herausnehmen der Waare aus jener aber allzu umständlich ist, so hat der Tarif für die meisten Arten von Waaren einen Prozentsatz angegeben, nach dem man aus dem ganzen oder Bruttogewichte eines Frachtstückes (Collo) das zu verzollende Nettogewicht durch Abzug der Tara berechnen kann. Wenn z. B. bei der rohen Leinwand in Kisten 13, in Ballen 7 pCt. angesetzt sind, so folgt, daß von jedem Centner Bruttogewicht einer Leinwandkiste 87 Pfund, bei einem Ballen 93 Pfund zu verzollen sind. Diese Tarasätze beruhen auf den Erfahrungen, welche die Kaufleute über die Verpackungsweise jeder Waare gemacht haben, denn auch im Handel bedient man sich oft solcher Verhältnißzahlen zur Abkürzung der Geschäfte. Nur bei niedrigen Zollsätzen findet der Abzug der Tara nicht Statt, auch bei Oel, Wein und Bier nicht, indem man vermuthlich schon den Tarifsatz des Zolles selbst, mit Rücksicht auf das zugehörige Gewicht des Fasses, ermäßigt hat. Der Zollpflichtige macht einen Gewinn, wenn er eine Kiste, einen Korb ꝛc. leichter zu machen im Stande ist, als der Tarif annahm; er hat Schaden, wenn im einzelnen Falle eine ungewöhnlich schwere Packhülle gebraucht worden ist. Daher hat die Zollordnung beiden Theilen, sowohl den Zollpflichtigen, als den Zollbeamten, die Befugniß eingeräumt, das wirkliche Nettogewicht durch Trennung der Waare von der Hülle ermitteln zu lassen, was bei einer nicht gewöhnlichen Verpackungsart leicht nöthig werden kann. Nach §. 15 d ist die Zollverwaltung hiezu dann ermächtigt, wenn sie eine „erhebliche Abweichung" der gesetzlich angenommenen Tara von der

in einem gegebenen Falle Statt findenden vermuthet. Wir zweifeln nicht, daß man diese Bestimmung nur mit Schonung vollziehen und den Zollpflichtigen nicht zu einem Ausleeren des Behälters anhalten werde, wo er dadurch in Schaden kommen könnte. Der Tarif ist nur nach der Quantität, in der Regel nach dem Gewichte der Waaren, eingerichtet, und vermeidet hiedurch die Streitigkeiten und vielfältigen Verwicklungen, die ein in Procenten des Preises ausgedrückter Tarif bei sich führt. Die viel stärkeren Abgabensätze anderer Staaten machen die letztere Anordnung nothwendig, weil sonst der Unterschied besserer und schlechterer Sorten einer und derselben Art von Waaren allzu große Ungleichheiten nach sich ziehen würde. Eine andere Bequemlichkeit ist, daß für alle nicht namhaft aufgeführten Waaren die sogenannte allgemeine Eingangsabgabe von 50 kr. für den Centner eintritt. Es kann folglich kein Artikel vorkommen, für den nicht eine Bestimmung vorhanden wäre.

Unter die Besorgnisse, zu denen die neue Einrichtung Veranlassung gegeben hat, gehört auch die, daß Reisende zum großen Nachtheil des Landes, insbesondere der größeren Städte und der Badeorte, durch die vielen Förmlichkeiten zum Theile von dem häufigen Besuche abgehalten werden möchten. Die Naturschönheiten und die Annehmlichkeiten des Aufenthaltes an vielen Punkten haben für das Großherzogthum in dieser Hinsicht ein großes volkswirthschaftliches Interesse. Wenn man berechnen will, mit welchen Mitteln Baden seine große Einfuhr von ausländischen Waaren zu bezahlen pflegt, so muß man neben der Ausfuhr jener, früher genannten Erzeugnisse auch das mit in Anschlag bringen, was die Fremden unmittelbar im Lande verzehren, und dieß ist eine große Summe. Diese Fremden kommen aber größtentheils aus solchen Ländern, wo schwerere Zölle und strengere Einrichtungen angetroffen werden, es ist daher sehr unwahrscheinlich, daß sie in jener Aenderung einen Abhaltungsgrund finden werden.

V. Viele §§. der Zollordnung enthalten solche Verfügungen, in denen man eine Milderung der allgemeinen Zwangsvorschriften in besonderen Fällen erkennen muß. Hierunter nimmt die Gestattung von Niederlagen, das sogenannte Hallsystem, die erste Stelle ein. Es besteht darin, daß die Zollbehandlung der Waaren nicht nothwendig an der Grenze geschehen muß, sondern unter gewissen Bedingungen auch im Innern des Landes, bei den dortigen Zollämtern vorgenommen werden kann. Der Grund hievon ist die sehr nahe liegende Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Waarenempfängers. Es ist sehr beschwerlich, wenn dieser, der vielleicht Tagereisen weit von der Grenze entfernt wohnt, dort die Revision der für ihn ankommenden Gütersendungen vor sich gehen lassen muß. Er kann ohne Gefahr dem Fuhrmann die Waaren, wenn die Behälter geöffnet werden, nicht anvertrauen, er ist also genöthigt, Jemand zu beauftragen, daß er an der Grenzstation die Verzollung besorgt, bei der Visitation gegenwärtig ist und die gute Verpackung nach derselben vornimmt. Dieß ist mit nahmhaften Kosten verknüpft, und dennoch vermag ein solcher Spediteur nicht in allen Fällen den Empfänger vollständig zu vertreten. Die Speditionsgeschäfte der Grenzorte gewinnen hiebei, auch hebt sich der Handel der Grenzstädte, denn sie stehen aus jenem Grunde im Vortheil gegen die inneren Orte. Baden würde bei der Befolgung des Grenzsystems vielleicht Einiges gewinnen, allein seine von der Grenze abgelegenen Orte hätten doch wieder von jener Erschwerung zu leiden, und diejenigen Einwohner, für die von einem anderen Theil der Vereinsgrenzen Waaren eingehen, müßten gleichfalls den Schaden tragen. Der Verkehr wird vermöge der ersteren Einrichtung in seiner natürlichen Bewegung weniger gestört, als nach dem entgegengesetzten System, wo mit unausweichlicher Strenge der Zoll nach vorgängiger Revision sogleich bei dem Eintritt in das Land entrichtet werden muß. Auch ist es nützlich, den Zoll erst dann bezahlen zu müssen, wenn die Güter zur Consumtion gelangen sollen, und von dem Vorschuß ganz befreit zu bleiben, wenn man jene wieder ins Ausland sendet. Der Zwischenhandel gewinnt daher sehr durch die Niederlagen (Hallen, Packhöfe), in denen man Waaren ohne vorgängige Verzollung aufbewahren kann. Sie werden an lebhafteren Handelsplätzen errichtet, wo sich Hauptzollämter befinden, und dürfen von Kaufleuten, Spediteuren und andern Gewerbtreibenden benutzt werden. Die für sie bestimmten Waaren werden an der Grenze nur im Allgemeinen, ohne Eröffnung der Frachtstücke revidirt. Der Führer muß für den Betrag des Einfuhrzolles Sicherheit leisten, was jedoch in den meisten Fällen unterbleiben kann, wenn er den Zollbeamten so gut bekannt ist, daß sie ihm ohne Weiteres vertrauen können (§. 87). Sodann werden die Frachtstücke in Verschluß genommen, d. h. mit Schnur und Bleistempel verwahrt (plombirt) und mit einem Begleitschein abgefertigt (§. 94 — 96). In der Niederlage ist dem Eigenthümer erlaubt, sich mit den Waaren

zu beschäftigen, sie zu sortiren und umzupacken, nur haftet er für das anfängliche Gewicht. Beim Herausnehmen aus der Niederlage tritt dann Anmeldung, Revision und Verzollung ein, gehen aber die Waaren wieder außer Landes, so werden sie als Transitgut behandelt (§. 109 — 121). Für solche Waaren, bei denen keine Verwechslung zu befürchten ist, kann einzelnen Gewerbsunternehmern unter sichernden Bedingungen gestattet werden, unverzollte Vorräthe in ihren eigenen Gewahrsam zu nehmen, mit Haftung für den Eingangszoll, woferne nicht die Wiederausfuhr nachgewiesen wird; Privatlager (§. 125 — 128). Den Lagerhäusern ähnlich sind die Freihäfen (§. 129).

Sollen Waaren, ohne in einem Packhofe gelagert zu werden, blos durch das Vereinsgebiet gehen (transitiren), so werden sie an der Eintrittsstation so behandelt, als ob ersteres der Fall wäre; auch in diesem Falle muß ein unbekannter oder unzuverläßiger Führer für den vollen Eingangszoll Sicherheit leisten. Sind die Waaren nach dem Transporte durch das Vereinsgebiet an einer Ausgangsstation angekommen, so nimmt diese den Begleitschein in Empfang, überzeugt sich, daß er mit den Frachtstücken übereinstimmt, und sendet ihn an dasjenige Zollamt zurück, von dem er ausgestellt worden ist. Der Waarenführer muß, wenn er den Eingangszoll dort baar deponirt hatte, sich daselbst auch den Rückersatz ausbezahlen lassen. Es hat der Commission hiebei geschienen, als würde eine unbedenkliche und für den Waarenführer sehr wesentliche Vereinfachung des Geschäftes dadurch bewirkt werden können, daß in diesem Falle der beim Eintritt in das Vereinsland baar hinterlegte Einfuhrzoll gegen Uebergabe der dafür erhaltenen Quittung sogleich von dem Zollamte zurückgezahlt wird, bei welchem die Ausfuhr geschieht, während nach dem in der Zollordnung angedeuteten Verfahren der Führer der Waaren Jemanden beauftragen muß, diesen Ersatz einzucassiren und ihm nachzusenden.

Der Grund der Zollentrichtung fällt hinweg, wenn Waaren aus dem Gebiete des Vereines durch das Ausland wieder in eine andere Gegend des ersteren gesendet werden. Sie bleiben daher von dem Einfuhrzolle befreit, wenn nur die nöthigen Sicherungsmaßregeln durch den Waarenführer veranlaßt werden, namentlich die Declaration beim Ausgangszollamte, die Plombirung von demselben und die Revision beim Wiedereintritt. Nur bei Wein und Branntwein, die ungeachtet des Verschlusses verwechselt werden könnten, sind noch besondere Mittel, um sich von der Identität zu überzeugen, verordnet, §. 156 — 163.

Den Fabrikanten, welche ausländische Messen, und den Handwerkern, welche fremde Märkte besuchen, ist die freie Wiedereinfuhr des unverkauften Theiles erlaubt, unter Beobachtung der zur Verhütung des Mißbrauches dienenden Vorschriften; eben so bei Vieh, welches von auswärtigen Märkten zurückkehrt. Umgekehrt haben auch Marktgäste des Auslandes Ersatz oder Erlaß des Einfuhrzolles für die Waaren, die sie nicht im Inlande absetzen konnten, zu hoffen §. 135 — 138.

Ferner ist eine Ermäßigung oder gänzlicher Nachlaß des Zolles zuläßig von Waaren, die zur Verarbeitung mit der Bestimmung, dann wieder ausgeführt zu werden, hereinkommen, oder die umgekehrt zur Veredlung ins Ausland giengen und von da wieder zurückgeführt werden, §. 139. Talg kann ganz ohne Zoll von Lichterziehern aus dem Auslande bezogen werden, wenn sie ein verhältnißmäßiges Quantum von Lichtern hinaussenden. Getreide und das daraus bereitete Mehl, ferner Rinde und Oelsamen können ebenfalls unbelastet nach und von den Mühlen die Grenze überschreiten und dgl. Endlich soll für Erleichterung des Grenzverkehrs durch besondere Anordnungen gesorgt werden, s. §. 142 und Beilage zum Schlußprotokoll zu dieser Stelle. Die erste Abtheilung des Tarifs nennt die ganz zollfreien Güter. Es sind 29 Nummern. Darunter befinden sich viele landwirtschaftliche Erzeugnisse, Gartengewächse, frisches Obst, auch Holz beim Landtransporte und mehrer derjenigen Artikel, welche die Abtheilung XXX. des badischen Tarifs aufführt.

Dagegen erkennt die Zollordnung, §. 133, keine Zollfreiheiten der Personen. Alle zollpflichtigen Gegenstände müssen auch wirklich verzollt werden, woferne nicht eine Regierung Freipässe für einzelne Gegenstände ausstellt, die ihr aber bei dem Rechnungsabschluß statt baaren Geldes angerechnet werden. Befreiungen für den Hof und diplomatische Personen können, jene Freipässe ausgenommen, nur durch Rückersatz bewirkt werden, der, so wie die Entschädigung für eingezogene Zollrechte oder aufgehobene Zollfreiheiten, ebenfalls dem einzelnen Staate zur Last fällt, Art. 25 des Vertrags und §. 133 der Z. O.

Endlich bemerken wir die, für die schonende Behandlung der Personen in der Z. O. an den Tag gelegte Sorgfalt. Den Zollbeamten ist Anstand und Bescheidenheit zur Pflicht gemacht. Wie es bei den Poststationen längst üblich ist, so wird auch bei den Grenzoll- und Controlämtern ein Beschwerderegister geführt. Die Zollbeamten dürfen für sich keine körperliche Visitation

vornehmen, vielmehr müssen sie, wenn sie „augenfälligen Verdacht" schöpfen, den Angehaltenen vor die Gerichtsbehörde führen, die zur Untersuchung der Zollcontraventionen competent ist, und nur von dieser kann die Nachsuchung verfügt werden. Wer ohne solchen augenfälligen Verdacht zur Visitation vor das Amt gebracht wird, kann auf Schadloshaltung klagen. Z. O. §. 171 — 173. Es ist in Ansehung des letzteren Punktes kaum möglich, eine Bestimmung zu geben, die nicht von dem einen oder anderen Theile gemißbraucht werden könnte. Wollte man die Körpervisitation ganz untersagen, so würde daraus die dreisteste Art des Smuggels entspringen. Auf der anderen Seite haben diese Visitationen etwas höchst Widriges. Die obigen Verfügungen dienen dazu, die Willkühr der Zollbeamten zu beschränken, so daß sie nur in Fällen, wo eine große Wahrscheinlichkeit des Betruges vorhanden ist, zu jenem Mittel schreiten. Freilich könnte wiederum die Forderung, daß man sich auf ein, mehrere Stunden entferntes Amt begleiten lassen müsse, für den eilenden Reisenden höchst lästig seyn, doch steht es ihm in einem solchen Falle wenigstens frei, die Zollbeamten sogleich davon zu überzeugen, daß sie sich geirrt haben.

Zu den bisher besprochenen dauernden Bestimmungen des Vertrages und den zugehörigen Aktenstücken, kommt noch die transitorische Verabredung für den Zutritt des Großherzogthums. Sie ist darauf berechnet, die Nachversteuerung der Vorräthe bei den Kaufleuten zu vermeiden, welche, wenn auch nicht gerade im Princip ungerecht, doch wenigstens gehässig ist, und durch die unvermeidliche Ungleichheit in der Ausführung eine factische Ungerechtigkeit in sich schließt. Statt ihrer bleibt noch 3 Monate von der vollständigen Organisation der Zollverwaltung an die Gemeinschaft der Einkünfte ausgesetzt. Baden bezieht also diese Zeit hindurch die von ihm nach dem Vereinstarif erhobenen Zölle auf eigene Rechnung. Diese sind jedoch an der Grenze gegen die anderen Vereinsstaaten hin nur auf folgende Artikel beschränkt:

Baumwollengarn, seidene und halbseidene Waaren, Zucker und Syrup, Thee, Reis, Kaffee, Kakao, Gewürze, roher und fabricirter Tabak, kurze Waaren, Weine von früheren Jahren, als 1834.

Einige andere Waaren, nämlich wollene und Baumwollenwaaren und neue Weine, werden nur gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse zugelassen. In Ansehung aller anderen Gegenstände soll der Verkehr mit dem Vereinsgebiet ganz frei werden, sobald nach der Zustimmung der Stände die Großh. Regierung die Requisition ergehen läßt.

Dies Auskunftsmittel ist in so fern, als es jene Nachversteuerung umgeht, entschieden vorzuziehen. Was es finanziell für Wirkungen haben werde, kann man mit Gewißheit nicht sagen; einiger Verlust an Zollgefällen ist sehr wahrscheinlich, seine Größe aber nicht vorher zu sehen. Gegen das Vereinsgebiet wird in diesem Vierteljahre die Ein- und Ausfuhr der noch einem Zolle unterworfenen Artikel auf das Nöthige beschränkt bleiben, weil man, so weit es geschehen kann, auf das Eintreten der vollen Freiheit wartet. Von den nicht ausgenommenen Gegenständen wird kein Zoll erhoben. Nur gegen das Ausland hin hat man keinen Abhaltungsgrund, schon jetzt einzuführen, was man irgend brauchen kann, weil sich hier nichts mehr ändert.

Ihre Commission, durchlauchtige, hochgeehrte Herren! beendigt hiermit die ausführliche Beleuchtung der großen Angelegenheit in ihren Bestandtheilen. Sie hat in den einzelnen Abschnitten die Gelegenheit gefunden, die wichtigeren Zweifel in Betracht zu ziehen, die gegen die Nützlichkeit des Anschlusses geäußert worden sind. Sie glaubt dargethan zu haben, daß dieser Schritt in volkswirthschaftlicher Hinsicht entschieden vortheilhaft, in finanzieller ohne Nachtheil und von politischer Seite ebenfalls eher zuträglich als schädlich seyn werde. Nur der allgemeine Einwand bedarf hier noch erwähnt zu werden, daß Baden sich bei dem gegenwärtigen Zustande wohl befinde, und daß es deßhalb unrathsam sei, aus ihm herauszutreten. Dies Bedenken hat auf manche Menschen Eindruck gemacht. Um dasselbe zu entkräften, müßte nachgewiesen werden, daß die jetzige Lage des Landes keineswegs in allen Theilen so günstig sei, als man voraussetzt, und daß ihr in manchen Punkten eine Verschlimmerung bevorstünde, wenn das Großherzogthum ferner, in einem fast allzukühnen Selbstvertrauen, auf der Abgeschiedenheit beharren wollte, die ihm von keiner Seite eine, in der That sich bewährende freundliche Gesinnung zuwenden könnte. Man müßte endlich darauf hinweisen, welche neuen Vortheile der Anschluß für Baden verspricht. In dem vorstehenden Berichte ist jedoch hinreichendes Material niedergelegt, um eine nochmalige Ausführung dieser Sätze hier entbehrlich zu machen.

Es ist nicht sowohl die Furcht vor drohenden Uebeln, als die Zuversicht auf jene Vortheile mannigfaltiger Art, welche Ihre Commission bewogen hat, einstimmig den Antrag zu stellen:

daß die hohe Kammer dem Vereinigungsvertrage ihre Zustimmung geben möge.

Wird der vorstehende Antrag zum Beschlusse erhoben, so ist eine weitere Beschließung über das, von der anderen Kammer angenommene Einführungsgesetz zu fassen. Dasselbe besteht aus 4 Artikeln.

Art. 1 und 2 bestimmen, daß der Zoll- und Handelsvertrag, die mit ihm in Verbindung stehenden besonderen Verabredungen, das Zollcartel, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz von dem Zeitpunkte an verbindlich seyn sollen, wo die Auswechslung der Ratificationsurkunden im Regierungsblatte bekannt gemacht wird.

Hiebei ist nichts zu erinnern. Die zweite Kammer hat den Ausdruck „sind verbindlich" an die Stelle des im Regierungsentwurfe stehenden Ausdruckes „treten in Wirksamkeit" gesetzt, was keine materielle Aenderung bewirkt.

Nach Art. 3 soll in Ansehung der §§. 150—155 der Zollordnung, welche nämlich die Binnencontrole enthalten, in Gemäßheit der Vertragsbedingungen besonders verordnet werden, von welcher Zeit an und auf wie lange sie in Kraft treten werden.

Dies entspricht vollkommen dem oben erwähnten Inhalte des Schlußprotokolls.

Art. 4 verordnet, daß die ständische Zustimmung zu dem Vertrage mit allen seinen Bestandtheilen sich bis zum 1. Jan. 1842 erstreckt. Der Vertrag wird demnach 1839 aufgekündet, wenn sich nicht über die längere Dauer desselben die Regierung mit den Ständen vereinbart.

Nach der ursprünglichen Fassung dieses Artikels sagte der zweite Absatz, daß der Ständeversammlung von 1839 die Frage von der Kündigung oder Fortsetzung des Vertrages vorgelegt werden solle. Demnach hätte in jedem Falle eine Berathung der Kammern in dieser Angelegenheit eintreten müssen. Der uns vorliegenden abgeänderten Redaction zufolge erlischt der Vertrag von selbst, wenn die Großh. Regierung im Jahr 1839 keinen Vorschlag zur Fortsetzung macht. Die Sache liegt in Bezug auf den Beschluß der Kammern und dessen Folgen im Jahr 1839 gerade so wie jetzt. Wenn es zur Beruhigung Derjenigen, die noch Besorgnisse hegen, dienen kann, daß die Fortsetzung des Vereins genau auf demselben Wege entschieden wird, wie dessen Beginn, so ist auch gegen diesen vierten Artikel nichts einzuwenden.

Die Commission empfiehlt daher die unveränderte Annahme dieses Gesetzes.

Karlsruhe den 4. Juli 1835.

Beilage Ziffer 109.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer in Betreff des Zollwesens.

Erstattet

von dem Geh. Hofrath Rau.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer hat bei der Berathung des Zollvertrags sich über verschiedene Wünsche und Bitten vereinigt, und dieselben in einer Adresse zusammengefaßt, welche der hohen ersten Kammer mit der Einladung zum Beitritte mitgetheilt worden ist. Es ist nothwendig, diesen aus neun Anträgen bestehenden Adreßentwurf, welcher als Unterbeilage 2 zu Ziffer 102 gedruckt vorliegt, nach den einzelnen Artikeln durchzugehen.

Zu 1) Da das Zollstrafgesetz gar mancher Verbesserungen bedarf, so ist diese Bitte zweckmäßig. Nur muß man sich dabei erinnern, daß die Großherzogliche Regierung, wie jede andere im Verein stehende, ein Zollstrafgesetz nicht blos für sich mit den Kammern zu Stande bringen kann, sondern hiezu auch die Zustimmung der anderen Contrahenten nöthig hat.

Zu 2) und 3) Bei Zollvergehen, deren Strafe nicht über vierwöchentliches Gefängniß steigt, hat nach der jetzigen Einrichtung das Bezirksamt in erster Instanz zu erkennen. Der Recurs geht an die Kreisregierung. Nur bei Vergehen von höherem Strafmaße, als das angegebene, erkennt in erster Instanz das Hofgericht.

Das Oberhofgericht entscheidet in dritter Instanz über die leichteren, in zweiter über die schwereren Vergehen, aber nur unter gewissen Beschränkungen, welche eine Berufung aus der Absicht, Milderungsgründe geltend zu machen und eine Herabsetzung der Strafe zu bewirken, ausschließen. Die beantragten Aenderungen würden nun darin bestehen, daß

1) das Hofgericht an der Stelle der Kreisregierung die zweite Instanz für die niedrigen Straffälle bildet, und

2) der Recurs an das Oberhofgericht in allen Fällen Statt findet.

Beide Anordnungen sind für wahre Verbesserungen zu halten, und die in den Nummern 2 und 3 ausgesprochenen Bitten verdienen daher die Zustimmung.

Zu 4) Auch diesem Satze ist, nach der Meinung der Commission, beizutreten. Wir haben weniger Hoffnung auf gänzliche Abschaffung, als auf Milderung der Binnencontrole, die wir ebenfalls wünschen. Daß die Controle nur so weit vollzogen werde, als es der Zweck wirklich erfordert, scheint selbst den Ansichten der älteren Vereinsmitglieder nicht zu widerstreiten. Der letzte Theil dieses Antrages enthält nur das, was schon in den Verträgen vorbehalten, und in dem Einführungsgesetze angedeutet worden ist.

Wir haben über diesen Gegenstand schon auf Seite 216 des Berichts über den Vertrag selbst gesprochen.

Zu 5) Die Maßregel, von der hier die Rede ist, betrifft alle preußischen Rheinhäfen, nur zieht der Cölner den größten Nutzen davon. Die königlich preußische Regierung war ohne Zweifel vollkommen dazu berechtigt, den dort verzollten Gütern diese Befreiung vom Rheinzoll zu bewilligen.

Aehnliches ist von allen Regierungen, auch von der Großherzoglich badischen in Bezug auf Neckarzölle geschehen. Allein nach dem Eintritt in den Verein ist freilich die Fortdauer eines solchen Vorzugs der einheimischen Handelsplätze vor denen der anderen verbündeten Staaten „dem Geiste des Vertrags zuwiderlaufend." Die Commission hat daher gegen diese Bitte nicht das Mindeste zu erinnern.

Zu 6) Die Großherzogliche Regierung hat in den Unterhandlungen über den Beitritt zu dem Vertrage die eigenthümlichen Gewerbsverhältnisse des Großherzogthums mit Nachdruck und Einsicht vertreten, und manches schätzbare Zugeständniß erlangt. Wir theilen vollkommen den Wunsch und die Zuversicht, daß diese Bestrebungen auch späterhin fortgesetzt werden. Die Beilage zum Schlußprotokoll bezeichnet als Gegenstände künftiger Berathung die Zollermäßigung von Chlorkalk, von ausgeführtem Krapp, die Zollerhöhung von Baumwollengarn und Schmiedeeisen. In diesen und anderen Punkten vertrauen wir der Umsicht und Sachkenntniß der Bevollmächtigten, die ohne Zweifel allgemeine Interessen der Länder von denen einzelner Gewerbsunternehmer zu unterscheiden wissen werden.

Zu 7) Der §. 58 betrifft das Verbot der Transporte im Grenzbezirke außer den Tagesstunden, und erstreckt sich, wie die Ausnahme im folgenden §. zeigt, auch auf die Reisenden, die sich nicht der Post bedienen. Die beiden anderen angeführten §§. sprechen von der Behandlung solcher Reisenden bei den Anmeldeposten und Grenzzollämtern. Eine Revision aller dieser Bestimmungen zu Gunsten der Reisenden kann nur nützlich seyn. Wir empfehlen daher auch diesen Satz der hohen Kammer zum Beitritte, so wie

den 8)

Zu 9) Nur in diesem Punkte hat sich eine Meinungsverschiedenheit in der Commission gebildet.

Die Majorität trägt darauf an, dieser Bitte nicht beizutreten, weil sie der Ansicht ist, es fehle in unseren Gegenden noch durchaus an der nöthigen Erfahrung, um über die Verhältnisse der Raffinerien, namentlich die Möglichkeit ihrer Concurrenz, mit denen der Seestädte unter gleichen Bedingungen und über die Vortheilhaftigkeit solcher Unternehmungen für Baden zu urtheilen; sie glaubt ferner, die in Nr. 6 enthaltene allgemeine Bitte sei hinreichend, um auch eine Revision der Zollsätze von den Zuckersorten zu veranlassen. Die Minorität ist für die Zustimmung zu dieser Bitte, deren zweiter Theil ihr ganz zweckmäßig scheint, und deren erster wenigstens zu einer sorgfältigen Untersuchung führen könne, ob die bisherige Begünstigung der Siedereien gut angewendet sei.

Beilage Ziffer 110.

Commissionsbericht

über

den Entwurf eines Zollstrafgesetzes für das Großherzogthum Baden.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Göler d. J.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Die Großherzogliche Regierung hat der zweiten Kammer der Ständeversammlung mit dem Zollvereinsvertrag zwei Entwürfe eines Zollstrafgesetzes vorlegen lassen, das mit dem Beitritt zu dem deutschen Zollverein zum Vollzuge kommen soll, und zwar mit der Erklärung, daß den Kammern die Wahl zwischen beiden Entwürfen gelassen werde, ohne daß jedoch auf eine Modifikation derselben eingegangen werden könne. Die zweite Kammer hat sich über diese Vorlage besondern Bericht erstatten lassen, und nach gepflogener Berathung in der geheimen Sitzung vom 3. Juli d. J. mit 41 gegen 19 Stimmen beschlossen, dem Entwurf, überschrieben: „Entwurf eines Zollstrafgesetzes für das Großherzogthum Baden" vor dem, überschrieben: „Zollstrafgesetz" den Vorzug zu geben, und demselben mithin ihre Zustimmung zu ertheilen.

Ich bin nun von Ihrer Commission beauftragt, über diesen Gegenstand einen besondern Bericht zu erstatten, und ich habe die Ehre, die Ansichten derselben in Folgendem vorzutragen:

Bei der Erörterung dieses Gegenstandes sind zwei Fragen zu beantworten, von deren Entscheidung das Schicksal des vorliegenden Entwurfs abhängt. Die erste Frage ist die: soll die hohe Kammer, dem Begehren der Großherzoglichen Regierung entsprechend, ihre Zustimmung einem der beiden vorgelegten Entwürfe ertheilen, ohne sich auf eine allenfallsige

Abänderung in materieller und formeller Beziehung einzulassen, und soll dann zweitens, wenn diese Frage bejahend entschieden wird, die hohe Kammer der von der zweiten Kammer getroffenen Wahl beipflichten?

Was die erste Frage betrifft, so hat darüber der Commissionsbericht der zweiten Kammer große Bedenklichkeiten erhoben, die jedoch die Kammer selbst nicht getheilt zu haben scheint, weil sie einen Entwurf ohne alle Abänderung angenommen hat. Auch Ihre Commission theilt diese Bedenklichkeiten nicht, und sie beantwortet daher diese Frage unbedenklich mit ja! Denn, wenn man erwägt, daß einer der beiden vorgelegten Entwürfe den vorgelegten Vertragsbestimmungen gemäß als Zollstrafgesetz verkündet werden soll, so kann man in dem Umstand, daß einer dieser Entwürfe unverändert angenommen werden soll, keine Beschränkung der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände zur Gesetzgebung erblicken, wenn es besonders sich darum handelt, daß die Annahme eines dieser Entwürfe eine conditio sine qua non des Zustandekommens des Zollvereins ist. Ohnehin liegen bereits Beispiele anderer Art vor, daß die Kammern Gesetze ohne Discussion und Abänderungen im Einzelnen angenommen haben, wie dies besonders bei Annahme der Proceßordnung im Jahre 1831 der Fall war. Wem es also um das Zustandekommen des Anschlusses Badens an den großen deutschen Zollverein zu thun ist, der wird sich über diese Bedenklichkeiten um so leichter hinwegsetzen, wenn anders nicht durch die Annahme eines der beiden Entwürfe ein Gesetz zur Welt gefördert wird, das in Form und Materie durchaus verwerflich ist. Die Beantwortung der ersten Frage, gegen deren Bejahung im Allgemeinen keine erheblichen Gründe geltend gemacht werden können, hängt daher allernächst von der Beantwortung der zweiten Frage ab, ob einer der beiden Entwürfe im Ganzen annehmbar sei, und welcher? Um dieses thun zu können, muß die Commission in das Einzelne eingehen, jedoch nur in so weit, als es zur Beurtheilung des Ganzen nöthig ist. Zwar behauptet der Commissionsbericht der zweiten Kammer, es fehle beiden Entwürfen an einer strengen systematischen Ordnung, an Klarheit und Bestimmtheit der Fassung; jedoch leide der von der zweiten Kammer angenommene weniger an diesem Gebrechen, als der andere. Wir wollen den ersten Vorwurf dahin gestellt seyn lassen, und nur so viel bemerken, daß, was die bei der Abfassung eines Gesetzes zu befolgende systematische Ordnung betrifft, die Ansicht hierüber immer davon abhängt, welche Ordnung man für eine streng systematische halten will, also jedenfalls relativ ist; auch trägt eine sogenannte systematische Ordnung wenig oder nichts zur größern Deutlichkeit und Bestimmtheit eines Gesetzes bei, weil diejenigen, welche nach dem Gesetze sich zu richten oder dasselbe anzuwenden haben, stets das Ganze im Auge haben müssen, und es daher ziemlich gleichgültig ist, ob dieser oder jener Paragraph vornen oder hinten steht. Was den Vorwurf des Mangels der Klarheit und Bestimmtheit in der Fassung betrifft, so kann sich die Commission im Allgemeinen nicht davon überzeugen; sie glaubt vielmehr, daß diejenigen, die dasselbe verstehen wollen, es auch verstehen können. Ohnedies soll das hier in Frage liegende Gesetz nur so lange gelten, bis die sämmtlichen Vereinstaaten über ein allgemeines, für alle Staaten geltendes Zollstrafgesetz übereingekommen seyn werden, und, da dieses demnächst zu erwarten steht, so dürfen wir uns unzweifelhaft der Hoffnung hingeben, daß das zu erwartende allgemeine Gesetz allen den Forderungen entspricht, die man an ein gutes Gesetz machen kann.

Da die beiden Entwürfe bereits seit längerer Zeit zur Kenntniß der hohen Kammer gelangt sind, so bedarf es keiner weitern Ausführung, daß der von der zweiten Kammer angenommene Entwurf vor dem andern, überschrieben: „Zollstrafgesetz," den Vorzug verdiene, sowohl in formeller, als auch materieller Beziehung, besonders auch deßhalb, weil sich der erstere auf die jetzige Vereinszollordnung, der letztere auf die ältere baierisch-würtembergische Zollordnung bezieht. Was insbesondere die festgesetzten Strafen betrifft, so sind sie allerdings hoch, allein dies ist nöthig, weil die Zollsätze hoch sind, also nur durch hohe Strafen dem größern Reiz des Schmuggels wirksam begegnet werden kann.

Nach diesen allgemeineren Bemerkungen wenden wir uns zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, auf die wir nur in so weit eingehen werden, um zu zeigen, daß sie nicht verwerflich, und die meisten derselben schon in unserer früheren Zollstrafgesetzgebung enthalten sind. Wir heben der Kürze halber nur einige aus, die gerade zu besondern Bemerkungen Anlaß geben.

Die §§. 1 — 28 handeln von den Zollvergehen und den Strafen der Contrebande. Im §. 1 selbst befindet sich die Bestimmung, daß auch Einschwärzungen von Salz aus dem Großherzogthum nach andern Staaten nach denselben

Bestimmungen bestraft werden sollen, wie die in das Großherzogthum. Diese Bestimmung ist nicht neu; sie findet sich schon in der Convention mit Würtemberg vom 26. October 1824. Reg. Bl. Nr. XXVI.

§. 2 — 5. Die hier aufgeführte Strafe der Confiscation hat in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer besonderen Widerspruch gefunden, und es läßt sich nicht läugnen, daß sich gegen dieselbe mancherlei anführen läßt. Nachdem aber diese Strafe bereits in allen Vereinsstaaten eingeführt ist, so ist die Commission der Meinung, daß die Festsetzung derselben in dem Gesetz kein Grund sei, dasselbe für verwerflich zu erklären.

Ueber den §. 10 verweisen wir auf den Commissionsbericht der zweiten Kammer; die Zweifel über den Sinn dieses Paragraphen, welche dort geäußert werden, scheinen der Commission nicht von Erheblichkeit zu seyn, indem man billig voraussetzen kann, daß die Richter, in Gemäßheit unserer noch bestehenden Strafgesetzgebung, verfahren werden.

Die Bestimmungen der §§. 12 — 14 sind in unserer Zollstrafgesetzgebung neu, jedoch nothwendig, indem sie sich durch Erfahrungen rechtfertigen, welche man in dieser Beziehung zu machen vielfältig Gelegenheit hatte.

Die Strafen im §. 14 sind hoch: es dürfte jedoch keiner weitern Ausführung bedürfen, daß Gesellschaften der Art, welche gleichsam das Gelingen eines Vergehens versichern, keine Schonung verdienen, und daß man mit der größten Strenge zu ihrer Unterdrückung verfahren müsse.

Dasjenige, was der §. 16 anordnet, ist schon allgemein durch den §. 98 des Strafedicts von 1803 zulässig; eben so wird in dem Forstgesetz von 1833 die Verfügung getroffen, daß die Geldstrafe unvermögender Forstfrevler in öffentliche Arbeit oder Gefängniß verwandelt werden kann. Endlich findet sich dieselbe Bestimmung im §. 105 der Zollordnung von 1812.

Nach dem §. 22 wird die Widersetzlichkeit gegen einen Zollbeamten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes nach den bestehenden Gesetzen bestraft; hierbei wird also besonders das Gesetz über die Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt vom 28. December 1831, Reg. Bl. von 1832, Nr. 4, zur Anwendung kommen.

Uebrigens zeigt der Gegensatz von: „rechtmäßiger Ausübung des Amtes“ gegen: „jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt“ zu deutlich, daß der letztere Ausdruck s. g. Excesse, welche sich der Beamte bei Ausübung seines Amtes zu Schulden kommen läßt, bezeichnen soll.

Dasjenige, was der Commissionsbericht der zweiten Kammer bei dem §. 25 über den Instanzenzug ausführt, wird bei der Berathung über die Adresse der zweiten Kammer, welche sich auf diesen Gegenstand ebenfalls erstreckt, zur Sprache kommen, daher ich es hier mit Stillschweigen übergehen darf.

Die Bestimmung des §. 27 findet sich bereits in dem §. 109 der Zollordnung von 1812.

Die §§. 29 — 38 enthalten Vorschriften über das Strafverfahren, bei welchen die Commission nichts Erhebliches zu erinnern findet.

Die Commission stellt nun ihren Schlußantrag dahin, daß, da das Zollstrafgesetz einen Bestandtheil des ganzen Zollvereinsvertrags bildet, und dessen Einführung durch den Art. 2 des Einführungsedicts ausgesprochen ist, so möge die hohe Kammer auch diesem Theil desselben ihre Zustimmung, in Uebereinstimmung mit dem deßfallsigen Beschluß der zweiten Kammer, ertheilen.



der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahr 1835.

Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Viertes Protokollheft.

Karlsruhe,

Druck und Verlag von Christian Theodor Groos.

Der

Inhalt

des vierten Protokollhefts hat ausschließlich die Verhandlungen über die Frage des Anschlusses Badens an den deutschen Zoll- und Handelsverein zum Gegenstande.

Geheime Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 30. Juni 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Finanzminister v. Böckh, Staatsminister v. Türckheim und Winter, der Staatsräthe Nebenius und Jolly; des Geheimen Referendärs Goßweyler und Ministerialraths Frey; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Nach Eröffnung der Sitzung, welche der Berathung der Zollvereinssache gewidmet seyn soll, bemerkt

der Präsident: Es scheine ihm nothwendig, daß alle Materialien, die sich auf diesen Gegenstand beziehen, vollständig zur Kenntniß der Kammer kommen, und er ersuche daher den Abg. Hoffmann, den Commissionsbericht über das Einführungsedict zum Zollverein zu erstatten.

Hoffmann erstattet hierauf von der Rednerbühne aus den bezeichneten Vortrag,

Beil. Nr. 1.

worauf der Präsident weiter bemerkt:

Vergönnen Sie mir vor Allem, Ihnen einen Gang der Diskussion vorzuschlagen, worüber ich dann Ihrer Zustimmung oder Ihrer Einwendungen gewärtig bin. In unmittelbarer Beziehung mit dem Gegenstand der Berathung steht allerdings der Bericht über das Einführungsedikt, allein die Grundlage desselben bilden die Verträge, zu deren Annahme die Regierung die Kammer eingeladen hat, und ehe nun von einer Diskussion der einzelnen Artikel des Einführungsedicts die Rede seyn kann, scheint es mir auf die Vorfrage anzukommen, ob die Kammer den Verträgen ihre Zustimmung geben will, über welche sich der von dem Abg. Hoffmann erstattete Bericht verbreitet, welch letzterer sich mit dem Antrag schließt, die Kammer möge dem Vertrag unter den vorliegenden Bedingungen ihre Zustimmung nicht geben. Als einen integrirenden Theil des Berichts des Abg. Hoffmann, sehe ich den Kommissionsbericht an, welchen der Abg. Bader erstattet hat. Der Antrag, welcher dieser Bericht am Schluß enthält, ist übrigens kein selbstständiger, sondern bezieht sich auf den Gesammtantrag der Kommission, indem nach der Ansicht derselben die Beschaffenheit der beiden vorliegenden Entwürfe des Zollstrafgesetzes ein Grund mehr seyn soll, welcher die Kommission zu ihrem Antrag bestimmt, die Kammer möge dem Vertrag ihre Zustimmung nicht geben. Es scheint mir demnach am zweckmäßigsten, daß zuerst die Diskussion über den im Bericht der Mehrheit gestellten Antrag und zugleich über den Bericht des Abg. Bader eröffnet wird.

Am Schluß dieser Diskussion, in welcher dann die einzelnen Anträge, die sich auf die Zustimmungsfrage beziehen, gestellt werden können, wird zuerst die Abstimmung über den Antrag der Minorität der Kommission oder die sonst im Laufe der Diskussion von einzelnen Mitgliedern gestellten Anträge nothwendig werden. Erst dann, wenn die Kammer dem Vertrag ihre Zustimmung gegeben haben sollte, scheint es mir auf den eventuellen Antrag in dem Bericht des Abg. Bader anzukommen, indem alsdann die Kammer zwischen zwei Entwürfen des Zollgesetzes zu wählen hat. Die Kammer wird dann auszusprechen haben, ob sie nach dem Antrag der Kommission dem einen dieser Entwürfe ihre Zustim-

mung geben will, wobei es übrigens ebenfalls noch auf die Anträge und Zusätze ankommen wird, von denen die Kammer wünscht, daß sie nach angenommenem Vertrag von Seiten der Regierung berücksichtigt werden mögen. Erst wenn wir darüber hinaus sind, werden wir uns zur Diskussion der einzelnen Artikel des Einführungsedicts zu wenden haben.

Die Diskussion über den Antrag der Majorität der Kommission führt auf das weite Feld, für alle Anträge, die sich auf die Zustimmungsfrage überhaupt beziehen, und es ist hier alle Gelegenheit gegeben, die Gründe, welche für oder gegen den Beitritt sprechen, vorzubringen. Dagegen scheinen mir die in dem Bericht des Abg. Hoffmann vorgetragenen Rücksichten hinsichtlich der Volkswirthschaft, der Finanzen, der Politik, so wie die unter die Rubrik „gesammte Volkswirthschaft" gestellten Abtheilungen: Urproduction, Handel und Gewerbe, keine Gegenstände zu seyn, worüber im Einzelnen die Diskussion zu eröffnen wäre. Sie alle bieten nur Gründe dar, welche bewegen könnten, die Zustimmung oder die Verwerfung auszusprechen. Die Abstimmung des Einzelnen über den Gesammtantrag ist das Resultat der Abwägung aller Gründe, und darum schlage ich vor, die Discussion über den Gesammtantrag der Majorität der Kommission zu eröffnen, wobei dann allen Mitgliedern das Recht gegeben ist, ihre Gründe für und wider, wie sie es für nothwendig finden, auszusprechen, und dann am Schluß der Diskussion die Frage über den Beitritt zur Abstimmung zu bringen:

Nachdem sich die Kammer mit diesem Gang der Diskussion einverstanden erklärt hatte, fordert der Präsident zuvörderst die als Redner eingeschriebenen Mitglieder auf, ihren Vortrag zu halten.

Rutschmann hält sofort von der Rednerbühne aus folgende Rede.

In dem kaum zu bezweifelnden Falle, daß auch Nassau und Frankfurt beitreten, wird durch unsern Anschluß an den Verein einer Bevölkerung von 25 Millionen auf einem Flächenraum von 10,000 Quadratmeilen der wechselseitige freie Verkehr geöffnet.

Dem deutschen Bunde gehören 20 Millionen jener Bevölkerung an, Oestreich mit 10 Millionen, Hannover, Braunschweig, Oldenburg, beide Meklenburg, Hollstein, Hamburg, Lübek, Bremen, Luxenburg und Lichtenstein mit 3,500,000 Seelen, sind noch nicht beigetreten.

Die Grenzländer des Vereines, Rußland und Polen, Holland, Belgien, Frankreich und Oestreich und die oben bezeichneten kleineren Bundesstaaten, nehmen uns theils gar nichts, theils nur das ihnen Unentbehrliche ab, nur die Schweiz steht uns freundnachbarlich gegenüber, ihre Beziehung zu uns ist in dem Vertrage schon berücksichtigt, und muß noch mehr berücksichtigt werden.

Veränderungen in der Handelspolitik der übrigen Grenzländer kann nur der große Verein zu Stande bringen, dem wir alle Vortheile verdanken, die uns der unmittelbare Beitritt jener Länder, oder der Abschluß von Verträgen mit ihnen bringt, weil es uns auf unserm isolirten Standpunkte nie gelingen würde, Concessionen zu erreichen.

Daß derartige Vereinbarungen theils sehr nahe liegen, theils noch zu erwarten sind, wird Niemand bezweifeln.

Erlauben Sie mir nun, daß ich, mit möglichster Vermeidung von Wiederholungen, die Vortheile näher beleuchte, die uns eine seit dem Bestehen der Verfassung von den Vertretern des badischen Volks lebhaft verlangte, und von dem 1833r Landtag förmlich beschlossene Handelsvereinigung bietet.

Obenan stehen die Interessen der Landwirthschaft, sie ist die Hauptsäule der Wohlfahrt des Landes.

Wenn der Bericht der Majorität der Kommission S. 16 sagt: „des Landes Gesammtinteresse werde durch unsern Beitritt zum Verein weder stark gefördert, noch weniger aber besonders verletzt," so glaube ich behaupten zu dürfen, daß eine Verletzung der Interessen der Urproduction gar nicht, dagegen eine große Förderung dieser Interessen zu erwarten sei.

Die fortwährende Vermehrung des Getreidebaues, mit der Vermehrung der Verzehrer nicht im Verhältniß stehend, übt einen nachtheiligen Einfluß auf die Getreidepreise, deren Sinken in dem Maße zunimmt, als der Producent zum Verkaufen genöthigt wird.

Es ist unerläßlich, daß unsere Landwirthschaft eine andere Richtung nehme.

Veredlung der Producte, Vermehrung der Productegattungen, zunächst Pflanzung von Handelsgewächsen ist neben der wohlfeileren Erzeugung der Producte die Aufgabe unserer Landwirthschaft, die Vortrefflichkeit unseres Bodens und die

climatischen Verhältnisse sagen der Lösung dieser Aufgabe in vielen Landestheilen zu.

Unerläßlich ist daher die Erweiterung des Markts für den Absatz der allmählig sich vermehrenden Handelsgewächse, ich sage allmählig, denn daß unsere Landwirthschaft sogleich jene Richtung nehme, ist nicht zu erwarten, die Pflanzung der meisten Handelsgewächse nimmt große Dungkräfte in Anspruch, ohne Dungmittel von Erheblichkeit zurückzugeben.

Der Absatz unseres Getreides wird nicht im geringsten gefährdet. Wir werden es wie bisher auch in Zukunft in die Schweiz und nach Frankreich absetzen, in dieses Land, so oft es im eigenen Interesse die Einfuhr gestattet. Die Masse des Getreides wird sich durch den gesicherten Absatz der Handelsgewächse vermindern, die innere Consumtion durch die Menge der Arbeiter zunehmen, welche die Ausdehnung unsers Gewerbfleißes beschäftigt, ein Theil des Getreides wird durch die Errichtung der Mühlen von neuer Erfindung in ein zu längerer Aufbewahrung und Versendung in größere Entfernung qualificirtes Fabrikat verwandelt werden, nur die unnatürliche Versendung des Getreides in größere Entfernung, wie z. B. die Erscheinung von Früchten aus der Wertheimer dicht an Baiern grenzenden Gegend auf dem Durlacher Fruchtmarkt wird aufhören.

Die Weine mittlerer Qualität werden aus dem größern Theil des Landes unmittelbar zur Herbstzeit, später, theilweise mit rheinbaierischen Weinen vermischt, in die nächst liegenden würtembergischen Lande eingehen, die bessern Sorten, zumal die haltbaren Rießling- und Traminer- und insbesondere die rothen Weine, werden mit den rheinbaierischen, rheinhessischen und nassauischen Weinen Gegenstand des Handels, der Versendung in weitere Entfernung werden.

Die Seeweine werden ihren frühern Absatz wieder erhalten, eben so die die Tauber- und Bergsträßer Weine, das widernatürliche Zusammentreffen gewöhnlicher Weine aus den äußersten Endpunkten unseres langen aber schmalen Landes im Mittelpunkte, wird aufhören, dagegen eine wohlthätige, durch Transportkostenverminderung ungemein begünstigte Bewegung des Weinabsatzes der Breite des Landes nach von Westen nach Osten sich einstellen.

Den Handelsgewächsen wird, wie schon gesagt, der ausgedehnteste Markt geöffnet, sie werden theils in rohem Zustande, zunächst aber in verarbeitetem Zustande in dem großen Vereinsgebiete erscheinen, nachdem die Einrichtungen zu ihrer Verarbeitung getroffen seyn werden, die nicht ausbleiben können, sobald nur der nachhaltige Absatz gesichert ist.

Das Schlachtvieh wird nach wie vor hochbelastet nach Frankreich eingehen, bis dieses Land sein Zollsystem ändern wird.

Diese Sätze sind zu sehr in der Natur der Sache begründet, als daß mich der Vorwurf treffen könnte, sanguinische Erwartungen ausgesprochen zu haben.

Hinsichtlich der Gewerbsindustrie, des zweiten Grundpfeilers des Gemeinwohls, kann ich mich kürzer fassen, da der Kommissionsbericht S. 21 den Zollverein als vortheilhaft für diesen Zweig der Volkswirthschaft erkennt.

Die Entstehung neuer und die Ausdehnung bestehender größerer Gewerbe in unserm Lande wird zugegeben, sie ist von hoher Wichtigkeit für uns, in der Erwägung, daß die ganze Bevölkerung des Auslandes, welche dermalen für die Bedürfnisse unsers Landes und für einen uns möglichen Activhandel arbeitet, dem Vaterland verloren ist, daß in der Entbehrung dieser Bevölkerung ein großer Verlust von Nationalkraft liegt.

Der Arbeitslohn ist es nicht allein, den der Unternehmer einer Fabrik in Anschlag zu bringen hat, die bewegenden Kräfte zum Umtrieb der Maschinen und das Anlagskapital, kommen hier vorzügsweise in Frage, und Thatsache ist, daß in den die nöthigen Wasserkräfte bietenden Thälern des obern Schwarzwaldes schon viele Grundstücke gekauft worden sind, so wie ein ehemaliges Kloster in dem ganz in unserer Nähe liegenden Albthale.

Unser Vaterland gehört zu den bevölkertsten Ländern Deutschlands.

Obgleich die Waldungen, Weiden, die wegen ihrer hohen Lage der Vegetation unzugänglichen Gebirgsplateaus, und die ihres Ansteigens wegen kahlen Gebirgsabhänge beinahe die Hälfte des ganzen Landes ausmachen, so leben doch im Durchschnitt 4472 Menschen auf einer Quadratmeile, und in der That hat die Güterzerstücklung schon in manchen Landesgegenden eine bedenkliche Höhe erreicht, daher zu wünschen ist, die landwirthschaftliche Uebervölkerung möge einen Ableiter in der Industrie finden, eine wohlthätige

Wechselwirkung zwischen Landwirthschaft und Gewerbsindustrie hervorgerufen werden.

Ueber den unsern Kleingewerben, im Kampfe mit den würtembergischen, drohenden Nachtheil, hat sich der Kommissionsbericht S. 16 sehr richtig ausgesprochen, die Herstellung des Gleichgewichts wird für das Allgemeine von den wohlthätigsten Folgen seyn.

Mit den Verhältnissen des Handels weniger, als mit denen der Landwirthschaft und Gewerbe vertraut, überlasse ich die nähere Beleuchtung competenteren Mitgliedern.

Der Ausfuhrhandel wird hinsichtlich der Urproducte nach der Ansicht der Kommission S. 22 günstig seyn, und allerdings öffnet sich hier dem Speculationsgeiste ein nicht unbedeutendes Feld, zunehmend an Umfang, je mehr unsere Gewerbsindustrie aufblühen wird.

Für die Vortheile eines weder offen noch redlich betriebenen Zwischenhandels möchte freilich jene dem Unternehmungsgeiste geöffnete Gelegenheit keinen Ersatz bieten, durch unseren Beitritt zum Verein wird der Zwischenhandel wieder in seine ursprünglichen Grenzen zurückgeführt, in die Grenzen eines rechtlichen, den Schutz der Gesetze und die Achtung der bürgerlichen Gesellschaft in Anspruch nehmenden und nur unter diesen Voraussetzungen nachhaltigen Gewerbes.

Die Begünstigung des Köllner Handelsstandes in einem auf Rechtsgleichheit gegründeten Vertrage, und die maßlosen, daher an und für sich schon ephemeren Begünstigungen der Zuckerraffinerien, auf die ich zurückkommen werde, muß auch ich lebhaft bedauern.

Dem Transithandel hat der Vertrag Anerkennung, verdienende Rücksicht gewidmet.

Wenn unter solchen Voraussetzungen mit Recht angenommen werden darf, daß Agrikultur und Gewerbe durch unsern Beitritt gewinnen, und wenn dem Handel, dem hochwichtigen dritten Elemente, durch dessen Gedeihen das Leben der beiden andern Elemente bedingt ist, die vorerwähnten unhaltbaren Belästigungen abgerechnet, überall keine Gefahr droht, so bin ich, abweichend von der S. 23 des Berichts der Commission ausgesprochenen Ansicht, der Meinung, daß das Interesse unserer gesammten Volkswirthschaft den Anschluß an den Verein nicht nur wünschenswerth mache, sondern auch fordere.

Die Wirkung des Vereins auf die Consumenten betreffend, theile ich die Ansicht der Majorität der Commission.

Zucker und Kaffee sind zwar keine schlechthin unentbehrlichen Lebensbedürfnisse, allein ihre Consumtion ist nun einmal in allen Ständen so sehr verbreitet, daß eine den Genuß derselben in so hohem Maße besteuernde Abgabe große Unzufriedenheit hervorbringen muß.

Indessen ist die Consumtion dieser, den entschiedensten Einfluß auf die Zollrevenuen äußernden Artikel verhältnißmäßig beträchtlicher in den reichen und vornehmen Ständen, und nicht leicht konnten Consumtionsgegenstände ausgemittelt werden, deren Verbrauch in sämmtlichen Vereinsstaaten gleichmäßiger ist.

Uebrigens kann ich nicht einsehen, aus welchen Gründen den Zuckerraffinerien neben dem eminenten Vortheil des niederen Zollsatzes auch noch der ausschließliche Bezug des Rohzuckers und der Schmelzlumpen gestattet ist.

Der bei dem weit geringeren Eingangszoll beträchtlich wohlfeilere Rohzucker würde, wie es früher der Fall war, und anderwärts geschieht, von der unbemittelten Klasse gekauft werden, welcher der Bezug dieser wohlfeileren Waare verkümmert wird.

Mit Recht sagt die Kommission, die Begünstigung der Zuckerraffinerien sei die schwächste Seite des Vereinstarifs, und wir werden, falls der Beitritt zu Stande kömmt, der hohen Regierung nicht genug empfehlen können, diesem Punkte ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit zu widmen.

Nicht gut gewählt finde ich ferner den hohen Zoll vom Reiß, der im Jahr 1833 unter die damals zur höhern Belastung vorgeschlagenen Artikel gehörte, auf Antrag der Kammer aber davon ausgeschieden worden ist.

Gegen die zum Schutz der vereinsländischen Gewerbsindustrie dienenden Zölle und gegen die Zölle von ausländischen Gegenständen, die offenbar zu den Luxusartikeln gehören, kann nichts eingewendet werden.

Mit Recht gewährt der Vereinstarif den deutschen Fabriken den Schutz, dessen sich die französischen und englischen zu erfreuen haben, und unverkennbar sind jetzt schon die wohlthätigen Folgen dieses Schutzes.

Das Vorurtheil gegen die deutschen Fabrikate wird allmählig verschwinden, und die Ueberzeugung eintreten, daß der freie Markt auch den deutschen Fabrikanten in den Stand

setzt, aus dem Kampfe mit der ausländischen Concurrenz siegreich hervorzugehen.

Die Berechnungen, welche dem Bericht der Majorität der Kommission beigefügt sind, um die muthmaßliche höhere Besteuerung der Staatsbürger zu ermitteln, hat bereits der Abg. Regenauer beleuchtet, ich lege mit ihm keinen besonderen Werth auf dieselben, weil die Verhältnisse, denen wir unsere seitherige Zolleinnahme verdanken, durchaus nicht normal waren, und nur auf den Grund äußerst trüglicher Unterstellungen vorhergesagt werden kann, wie sich die Sache nach dem Beitritt zum Verein gestalten werde.

Nimmermehr aber erwarte ich von der Zukunft eine Consumtion von 50,000 Centner Zucker und 20,000 Centner Kaffee. Ich bin überzeugt, daß eine so große Consumtion in unserm Lande niemals vorgekommen ist, viel weniger bei der durch die Zollerhöhung unausbleiblichen Beschränkung der Consumtion nach dem Beitritt zum Verein Statt haben werde.

Die Wirkungen des Vereins auf die Finanzen sind so annähernd als möglich berechnet, ich finde gegen die Berechnung im Wesentlichen nichts zu erinnern.

Richtig scheint mir die Bemerkung der Majorität der Kommission, daß sich der Ertrag der Großherzogl. Eisenwerke vermindern werde.

Es ist zu erwarten, daß die vereinsländischen Eisenhütten, von dem bisherigen Eingangszoll zu 2 fl. 5 kr. per Centner geschmiedeten Eisens befreit, ihre Fabrikation ausdehnen werden, um uns statt des Roheisens Stabeisen zuzusenden, ein Ereigniß, das den Preis der inländischen Werke, im wohlverstandenen Interesse des Ackerbaues und der Gewerbe, herabdrücken würde.

Das System des Vereins zum Schutz der Zölle läßt nicht wenig zu wünschen übrig. Der Uebergang von mäßigen Zöllen zu den durch den großen Verein adoptirten hohen Tarifsätzen wird an unsern Grenzen um so mehr gefühlt werden, als wir zum Schutz unserer Einnahmen nur nothdürftige Anstalten hatten, durch die es möglich geworden ist, sogar die ganz niederen Zölle zu umgehen. Die Leichtigkeit, mit welcher die Einschwärzungen bei mangelnder Aufsicht vollzogen werden konnten, hat auch bei einem mäßigen Gewinn den Reiz zu Einschwärzungen vermehrt, die Gelegenheit hat Diebe gemacht.

Das Großherzogthum hat eine Gesammtgrenzlinie von 289 Stunden, die Bewohner einer Linie von 84 Stunden gegen die Schweiz und Frankreich müssen das Ungemach der gehässigen Anstalten einer Zollgrenzlinie gegen das Inland übernehmen, während die Zollschranken gegen das Ausland auf einer Strecke von 205 Stunden niedergerissen werden. Von 275 Quadratmeilen Flächenraum wird der Grenzbezirk 25 Quadratmeilen einnehmen.

Am fühlbarsten wird die Grenzlinie gegen die Schweiz dem Rheinlaufe nach seyn, sehr fühlbar dort, wo das Schweizergebiet theilweise diesseits Rheins liegt, besonders fühlbar an der Grenze des Bodensees.

Das Schreckbild verliert übrigens nicht wenig von seinen grellen Schattenparthien, wie ich in den folgenden Sätzen zeigen werde.

1) Die Rheingrenze von Lautenburg bis Hüningen jenseits des Rheins hatte von jeher eine durch das französische Zollsystem dictirte scharfe Grenzlinie, Einschwärzungen von Frankreich aus können nicht bedeutend seyn, weil die meisten Artikel, welche der Vereinstarif mit hohen Zöllen belegt, in Frankreich noch weit höher besteuert sind.

Einschwärzungen unverzollter Waaren aus den französischen Entre pots setzen das Einverständniß der französischen Regierungsbehörden voraus, wie dürfen dem Gedanken nicht Raum geben, daß ein solcher Unfug Statt finden könne. Der Waarentransport auf dem Rheine selbst ist es zunächst, dessen Beaufsichtigung nöthig wird, um Einschwärzungen von der Schweiz aus zu entfernen.

2) So weit der schmale, in ein Felsenbett eingeengte Rhein die Schweizergrenze bildet, ist diese leicht zu bewachen, Einschwärzungen werden daher auch hier selten seyn.

3) Die Einfuhr einer Menge von Gegenständen, welche die erste Abtheilung des Vereinszolltarifs bezeichnet, ist durchaus frei. Es gehören hierher zunächst rohe Erzeugnisse, die auf kurzen Entfernungen in den Verkehr treten.

Mäßig besteuert sind die meisten Rohstoffe und Hülfsstoffe der Manufaktur- und Fabrikindustrie, unvollendete zu anderen Arbeiten des Gewerbsfleißes erforderliche Gegenstände.

Die Landwirthe und Gewerbsleute werden somit wenig belästigt, es wird von ihnen der Versuch abgewendet, sich der Leistungen an den Staatsschutz zu entziehen.

4) Die in den Verkehr tretenden hoch besteuerten Waaren sind Gegenstand des Handels und in Bezug auf diesen ist die Aufgabe der Zollverwaltung, den redlichen Kaufmann

in der Konkurrenz mit dem Betrüger zu schützen, nach Kräften zu verhindern, daß dieser die Steuer, welche er sich von dem unmittelbaren Verzehrer ersetzen läßt, in die Tasche stecke.

5) Nicht die geringste Schonung verdient die verworfene Klasse unserer Mitbürger, die sich dem Gewerbe des Schmuggels hingiebt. Wir überlassen sie der Strenge des Gesetzes.

6) Was die beschwerlichen zum Schutz der Abgabe eingeführten Kontrolen und Förmlichkeiten betrifft, so darf nicht unbemerkt bleiben, daß dem Finanzministerium, der Zolldirektion und den Zollbeamten in 18 Paragraphen der Zollordnung gestattet ist, diejenigen Milderungen und Ausnahmen eintreten zu lassen, welche besonderer Verhältnisse wegen nöthig sind.

Sehr lästig ist die Beschränkung des Waarentransports im Grenzbezirk an bestimmten Tagesstunden und die gleiche Beschränkung der nicht mit der Post Reisenden. S. 29 des Kommissionsberichts. Höchst beklagenswerth ist ferner die in Aussicht gestellte Binnencontrole. Ich wünsche und hoffe, daß sie nicht ins Leben geführt werde, und begreife nicht, warum sie so beharrlich von Preußen verlangt worden ist.

Wenn ich dieser gewiß nicht unerheblichen Bedenklichkeiten ohngeachtet der Ansicht bin, daß der Beitritt zum Verein auch in dieser Beziehung nicht zu verweigern seyn werde, so beruhigt mich die uns zugesicherte Revision der an manchfaltigen Gebrechen laborirenden Zollordnung, und die Erwartung, daß die Regierung die Vereinsgesetze cum grano salis handhaben, und, worauf sehr viel ankömmt, bei Anstellung ihres Verwaltungs- und Aufsichtspersonals eine umsichtige Auswahl treffen werde.

Die Frage, welche Wirkung der Verein auf die Verfassung unseres Landes äußern werde, ist eine hochwichtige, eine schwer zu beantwortende!

Ich kann übrigens die Besorgnisse nicht theilen, welche der Kommissionsbericht S. 31 andeutet.

Die Masse der kleinern Verfassungsstaaten im Vereine, dem an physischer Volkskraft nur unbeträchtlich stärkeren absoluten Staate gegenüberstehend, wird sich im Gleichgewicht erhalten, die innige Verbindung der deutschen Völker zur Erstarkung im Inneren und gegen Außen wird sehr heilbringend seyn.

Das Steuerbewilligungsrecht wird uns im Wesentlichsten nicht verkümmert, wir haben bisher die Zölle auf den Grund der bestehenden Gesetzgebung in Masse genehmigt, wir werden dies auch in der Folge thun, wenn des Landes Wohl nicht fordert, uns von der Gemeinschaft loszusagen. Zu authentischen Erläuterungen des Zollgesetzes, zu Abänderungen und neuen Tarifen haben die Stände wie bisher ihre Zustimmung zu geben.

Die Nothwendigkeit unseres Beitritts zum deutschen Zollverein nach obigen Gesichtspunkten anerkennend, und von der Ansicht ausgehend, daß die nicht kleinen Opfer, welche man von uns fordert, zur Erreichung des Zweckes unvermeidlich sind, in der Voraussetzung ferner, daß meine nachfolgenden weiteren Vorschläge genehmigt werden, vereinige ich mich mit den Anträgen der Minorität Ihrer Kommission, denen ich die weiteren anreihe:

die hohe Regierung zu bitten:

11) der Abänderung der den Waarentransport und die nicht mit dem Postwagen Reisenden im Grenzbezirke an bestimmte Stunden bindenden §§. 58, 65 und 77 der Vereinszollordnung ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und kräftig darauf hinzuwirken, daß

12) der Schweiz hinsichtlich ihrer Ausfuhr in das Vereinsgebiet weitere Begünstigungen zugestanden werden,

13) daß die Begünstigung der Zuckerraffinerien aufgehoben, und bis dies geschehen seyn wird, der Tarifsatz 25, y, 2 auch auf die im Handel vorkommenden Rohzucker und Schmelzlumpen ausgedehnt werde.

Merk als zweiter eingeschriebener Redner spricht ebenfalls von der Rednerbühne aus, wie folgt:

Meine Herren! Wäre das Sachverhältniß noch so, wie im Jahr 1831, handelte es sich nur um einen würtembergisch-baierischen Zollverein, hätte sich dieser nicht mit dem preußisch-thüringischen consolidirt, und wäre an dem Beitritt Nassaus und anderer Staaten noch zu zweifeln, so würde ich wie damals meine Zustimmung zu dem Anschluß zurückhalten, allein die Lage der Dinge hat sich wesentlich anders gestaltet. Der Verein ist zu einem großen Ganzen, er ist wenigstens in meinen Augen etwas Nationales, eine großartige Association wahrhaft deutscher Interessen geworden. Ja, dieser Verein, meine Herren, ist, wie ich wenigstens glaube, noch mehr als nur Nationales, denn er enthält die Grundlage, wie auch aus den Worten desselben zu ersehen ist, zu einem noch größeren und freieren Verkehr; er ist die Initiative zu einer Handelsannäherung unter den Völkern selbst. Er ist der Sprößling zu einem Baum, dessen schützende Aeste unsere Handelsfreiheit auch außer Europa überschatten werden. Wenn nun auch allerdings

dieser Verein in seinem Entstehen noch nicht den Charakter jener Vollendung in sich trägt, die er nach seinem höchsten Zweck, den man ihm zu Grund legen kann, erreichen soll, so glaube ich doch, daß dies nicht so abschreckend sei. Ist nun einmal für eine solche Sache eine Bahn gebrochen, was durch diesen Verein meiner Ueberzeugung nach geschehen ist, so wird sich diese Bahn durch die Macht der Umstände selbst erweitern. Die naturgemäßen Verhältnisse der Dinge bilden sich, sind sie nur einmal im Werden, von selbst unwiderstehlich aus. Nicht jede Blüthe schießt auf einmal empor, sondern sie entwickelt ihre Keime nur nach und nach.

Was man aber von der Unvollständigkeit des Zollvereins, von seinem ihm noch zu sehr anklebenden Merkantilsystem, von seinem Unsichern, Schwankenden und selbst Bedenklichen sagen mag, so ist doch nicht länger mehr zu verkennen, daß eine mächtige deutsche Vereinigung besteht, und in einem großen Gebiet die den Verkehr hemmenden Schranken niedergerissen werden und jetzt auch eine Verbindung allgemeiner Interessen geschieht, in welcher Hinsicht man bisher eben so sorgfältig als unnatürlich das deutsche Vaterland getrennt hielt. Man kannte bis jetzt in Deutschland eigentlich nur eine Vereinigung, nämlich die politische. Jetzt ist aber auch die Zeit der Vereinigung materieller Interessen gekommen. Es ist in Deutschland geschehen, was so lange nicht geschah, geschehen, was man so vielfach schon in diesem Saale gewünscht hat, und was, nachdem es gekommen ist, doch so sehr gefürchtet wird. Wenn nun also diese Bedenklichkeiten auch noch dem Verein ankleben, so halte ich ihn doch für eine so schöne Grundlage zu etwas Großem, daß ich mich nimmermehr entschließen könnte, denselben zu verwerfen und aus diesem deutschen Verein zu bleiben. Ich nenne ihn deutschen Verein, denn warum sollte er darum nicht ein deutscher Verein seyn, weil eine Hauptmacht, nämlich Oestreich, demselben noch nicht beigetreten ist, und weil Hannover, Braunschweig und andere Ostseestaaten noch nicht Mitglieder desselben sind? Sind denn diese 23 Millionen oder wenn Nassau und andere Staaten noch beitreten, diese 24 Millionen Deutsche nicht der Kern und das Herz von Deutschland? Sind die Staaten, die den Verein bilden, vermöge ihrer Handelsverbindung nicht das eigentliche Deutschland? Von Oestreich, das schon längst als ein abgeschlossener Handelsstaat zu betrachten war, und aus so verschiedenen großen, getrennten Ländern besteht, konnte man einen Beitritt nicht wohl erwarten, allein es wird nicht entstehen, bald durch einen Handelsvertrag sich diesem Verein anzuschließen. Die Ursachen, warum Hannover und Braunschweig diesem Bunde nicht beigetreten, sind von eigenthümlicher Natur, die mit der Sache selbst nichts gemein haben, allein auch dieser Anschluß wird erfolgen, sobald Hannover seine eigene Fürstenlinie wieder erhält. Am wenigsten kann man sich warnend auf diejenigen Gründe beziehen, die die früheren Hansestädte von dem Beitritt abgehalten haben. Diese Gründe beruhen auf dem Handelsübergewicht über uns, das uns nachgerade bestimmen sollte, dem Verein um so eher beizutreten. Als was aber der Verein anzusehen ist, und welche Wichtigkeit er schon erhalten hat, geht am besten aus dem Anerkenntniß des Auslandes hervor.

Alle französischen Blätter stimmen darin überein, daß diese Union die Grundlage einer liberalen Handelspolitik enthalte, daß der engherzige Geist der lokalen Interessen daraus verbannt sei, und eine solche numerische Masse darbiete, daß große Staaten kein Bedenken mehr finden könnten, mit solcher in eine Handelsverbindung zu treten. In England hat dieser Verein eben dieselbe Aufmerksamkeit erregt, und es ist nicht zu zweifeln, daß er dort zur Ausführung etwas liberalerer Handelsgrundsätze beitragen werde, deren Entstehung sich dort bereits kund thut. Und dann haben sich die nordamerikanischen Freistaaten schon sehr zuvorkommend bereit erklärt, einen wirklichen Handelstractat mit dem Verein einzugehen. Ein Umstand, meine Herren! der Ihrer Beachtung nicht entgehen wird. Wenn aber ein Verein erst im Werden, und ehe er noch seine Wirkung äußern konnte, diese Anerkennung des Auslandes findet und dieses Interesse erregt, so kann er nichts Partielles und Kleinliches seyn, sondern er muß schon eine großartige Form angenommen haben. Ich weiß daher nicht, was man zu der Bemerkung der Mehrheit der Kommission gegen den Art. 39 des offenen Vertrags, wodurch die Annäherung zur allgemeinen Handelsfreiheit durch Verträge mit außerdeutschen Staaten als weiterer Zweck des Vereins kund gegeben wird, sagen soll, wenn es heißt, der Verein bedürfe Badens nicht. Das gebe ich zu, aber Baden bedarf des Vereins, oder soll Baden etwa abgeschlossen werden von allgemeiner Handelsfreiheit wie Paraguay unter Don Francia? Soll es durch ein Mittel abgeschnitten werden, wodurch eine solche große Handelsverbindung erreicht wird, oder sollte man wirklich im Ernst glauben, daß Baden für sich allein so vortheilhafte Handelstractate abschließen könne, als dies der Gesammtverein kann? Dem allein

stehenden Schwachen gewährt man nicht, was man dem verbündeten Mächtigen zugesteht. Auch muß man diesen Beitritt von Baden nicht so unwichtig machen. Er ist wichtig hinsichtlich der Lage, welche das Großherzogthum hat. Baden erhält in diesem Verein eine Stimme wie der Mächtige, und es ist die Stimme eines constitutionellen Staats, was allerdings in dieser Hinsicht von Wichtigkeit seyn wird. Bei dieser Gestaltung der Sachen also, wonach sich der Bund zu einem mächtigen ausgedehnten erhebt, wonach er uns gegen Deutschland rings umgrenzt und in großer Tiefe vor uns verbreitet liegt, muß ich zuerst die Frage aufstellen: kann denn Baden dem Verein gegenüber in einem isolirten Zustand bleiben? Und eine innere Ahnung, eine innere Stimme thut sich bald dahin kund, daß sich eine isolirte Stellung gegen diesen Verein nicht wird auf die Länge behaupten lassen. Bei der Andeutung, die ich von dem Bunde, als einem großen deutschen Verein, als einer Anregung zu einer allgemeinen deutschen Handelsfreiheit gegeben, habe ich mich auf den höchsten Punkt der Betrachtung gestellt, von dem man bei dieser Sache ausgehen kann. Auf einen höhern Standpunkt, als nur des Krämers, der seinen Kleinhandel im Auge hat, eines Provinzialisten, der nur die Vortheile und Nachtheile der Gegend, die er im Auge hat, befördert haben will, und jenes Kommercisten, der die Bilanz der Vortheile und Nachtheile in einer numerischen Zahl schon aussprechen zu können glaubt und zu Erreichung dieses Facits Artikel für Artikel berechnet, ohne auf den Einfluß zu schauen, den die Bewegung des Ganzen durch das Lebensprincip des erhöhten Verkehrs erhält. Die Arbeit, welche Artikel für Artikel in ein numerisches Verhältniß zu setzen sich bemüht, wird aber wahrscheinlich zu keinem Resultat führen. Ich glaube, daß man bei Betrachtung dieses Gegenstandes von einer etwas weltbürgerlichen Gesinnung ausgehen muß, und daß man ihn mit deutscher Loyalität, mit umsichtiger Politik und den Blick auch in die Zukunft gerichtet, betrachten soll. Ehe ich in die politische Erwägung, ob sich Baden isolirt dem Bunde gegenüber halten kann, eingehe, will ich mir nur einen kleinen Ueberblick über die anderen Verhältnisse erlauben, mehr zur Begründung meines Votums, als zur Beleuchtung der Sache, da ja der ausgezeichnete Kommissionsbericht die Sache nach allen ihren Seiten, obgleich nach verschiedenen Standpunkten berührt hat. Was die Urproduktion betrifft, so ist die Kommission selbst der Meinung, daß diese im Ganzen einige Vortheile erhalten werde. Man hat dabei freilich nicht auf die Größe des freien Marktes allein zu sehen, sondern besonders auf die natürlichen Verbindungsmittel, die der Verkehr in einem Lande hat, und da sind allerdings Frankreich und die Schweiz die Länder, wohin uns zunächst unsere natürlichen Wege führen. Frankreich ist aber schon längst mit einer sehr strengen, einem Prohibitivsystem huldigenden Mauthlinie umzogen, und hat uns nur einige Arten von Produkten in kleinem Verkehr abgenommen, deren es nothwendig bedarf. Es wird hier bei dem Alten bleiben und es hätte auch, da es ein strengeres Mauthsystem handhabt, aus unserem Beitritt zu dem Zollverein keinen Grund zu Retorsionen abzunehmen, wobei ich nur noch bemerken will, daß mir die Behauptung der Majorität der Kommission, als ob unser Handel gegen Frankreich ein aktiver sei, irrig scheint, indem ich glaube, daß nur die Modeartikel, die von dorther bezogen werden, den Werth unserer Produkte übersteigen, die wir dorthin verkaufen. Was die Störung des Handels mit Holland betrifft, so kann ich diese Störung nicht einsehen. Was wir nach dem eigentlichen Holland verkaufen, besteht in Schiffbauholz und Hanf, das dort immer wird gesucht bleiben müssen und einer Erschwerung nicht wird unterworfen werden können, so wenig es das, was es uns schickt, einer Erschwerung unterworfen wird. Die größte Rücksicht verdienen aber allerdings die Verhältnisse mit der Schweiz und es ist alles das richtig, was von der Wichtigkeit unseres Verkehrs mit der Schweiz gesagt wird. Wie aber die Kommission gerade zu der Unterstellung kommen konnte, daß die Schweiz gegen die Einfuhr unsrer Produkte retorsionsweise Erschwerungen eintreten lassen werde, begreife ich nicht recht, denn der Vertrag selbst gestattet hier große Modifikationen und Erweiterungen, und giebt der Hoffnung Raum, daß sie noch weiter gehen könne und die Modifikationen, die provisorisch schon angeordnet worden sind, haben in dieser Hinsicht schon große Anerkennung in der Kammer gefunden und zu großer Beruhigung geführt. Sie sind so sehr anerkannt worden, daß man damit gerne zufrieden wäre, wenn man nur nicht die Besorgniß hätte, es möchte nicht so bleiben, eine Besorgniß, die uns aber durchaus nicht auf einer Grundlage zu beruhen scheint. Baiern und Würtemberg, die schon längere Zeit in dem Verein sind, haben von der Schweiz durchaus keine Erschwerung erfahren. Sie sind auf der gleichen Linie behandelt worden wie Baden, und das wohl verstandene Interesse der Schweiz wird auch künftig denselben

Zustand erhalten, weil dasjenige, was sie von uns bezieht, Bedürfniß ist, und sie einsehen wird, daß, wenn ihre Fabrikate belastet werden, sie gar keinen Absatz mehr bei uns finden können. Es ist ferner zu erwägen, daß sie unsere Fabrikate wenig oder gar nicht angenommen haben, sondern nach Frankreich ihre Kommunikation richten. Ich glaube, wir haben bei dem Schritt, den wir vor uns haben, den großen Vortheil für uns, daß dasjenige, was wir verkaufen, für die Abnehmer, die es bisher bezogen, wahres Bedürfniß ist, das diese nicht so leicht von einem andern Ort her beziehen können, weßhalb ich auch darüber beruhigt bin, daß unser Verkehr in dieser Hinsicht eine besondere Störung erleiden werde.

Es mögen anfangs aus einer Art von Mißmuth über diesen Beitritt wohl im Kleinen solche Erschwerungen eingeführt werden, die sich aber, wenn man zur wahren Erkenntniß der Sache und der Verhältnisse kommt, gewiß heben werden.

Dagegen aber öffnet sich uns, während wir von der Störung unseres bisherigen Verkehrs nach Frankreich und der Schweiz nichts zu fürchten haben, ein großer Verkehr nach den Vereinsstaaten.

Es ist zugegeben, daß Wein, Tabak und Oelgewächse, lauter Produkte eines hohen Kaufpreises, guten Absatz finden werden, was sehr vortheilhaft auf die Kultur zurückwirkt, sowohl in der Vervielfältigung des Anbaus von Produkten, als in dem Betrieb überhaupt. Besonders wird es aber gewiß die Veredlung unserer Weine zur Folge haben, wozu unser Boden so sehr geeignet ist, eine Veredlung, die meiner Ueberzeugung nach dadurch entsteht, daß nur nach guten Weinen gefragt werden wird. Man hat als eine sehr erhebliche Einwendung geltend machen wollen, daß durch die Konkurrenz von Würtemberg in die Schweiz der Preis der Früchte herabgedrückt werde. Mir ist aber die Wahrheit dieser Einwendung nicht recht erklärlich. Wir bauen mehr Früchte, als wir brauchen. Was also auf der einen Seite eingeht, muß auf der andern Seite wieder ausgehen. Die Quantität schiebt sich nur nach und es ist das Eingehende wie Transitgut zu betrachten, und da wir den Hauptmärkten des Auslandes näher sind, als Baiern und Würtemberg, so werden sich unsere Früchte immer etwas höher im Preise halten, als dort, wozu noch einige Lokalverhältnisse mitwirken. Ein Zoll auf die Früchte kann für uns gar nichts bewirken, denn der Preis der Früchte regulirt sich nach den großen Schweizer Fruchtmärkten, und was Würtemberg bei uns nicht einbringen kann, wird es zur Konkurrenz auf die Schweizer Fruchtmärkte bringen, wodurch die Sache ihre alte Ausgleichung erhält.

Ich werfe nun noch einen Blick auf die Folgen gegenüber der Industrie. Hier wird selbst von allen Gegnern zugegeben, daß diese eine höhere Bedeutung erhalten wird. Hier kommt unsere Lage in Betracht und alles spricht dafür und es zeigt sich jetzt schon eine gewisse Thätigkeit in der Hinsicht, daß Ausländer diese Lage benutzen wollen.

Der Einwand, daß Baden ein ackerbautreibender Staat und es nicht zu wünschen sei, daß es ein Fabrikstaat werde, so wie die Schilderung der großen Nachtheile, denen ein Fabrikstaat ausgesetzt sei, haben meiner Ueberzeugung nach keine Bedeutung. Soll denn Baden allein, während überall Fortschritte in dem Gebiete der Industrie Statt finden, zurückbleiben, soll es den Trieb zur Vervollkommnung gewaltthätig unterdrücken?

Baden besitzt eine Wasserkraft von mehr als einer Million Pferden, es hat Holz und meistens einen guten Boden. Es enthält aber auch Theile, die zum Ackerbau nicht recht geeignet sind und wo es gut ist, den Händen Arbeit zu verschaffen. Es handelt sich nicht darum, Baden auf einmal aus einem ackerbautreibenden Staat in einen Fabrikstaat zu metamorphosiren, sondern es ist blos von einer wechselseitigen Unterstützung beider Erwerbszweige die Rede, die wohl neben einander bestehen können, ja, von denen sogar der eine den andern hebt. Der Nachtheil, welcher der Industrie droht, ist der, daß die kleineren Gewerbe an der Grenze allerdings leiden werden, in so lange nämlich, bis sie durch eine erhöhte Thätigkeit selbst wieder ein Gleichgewicht herstellen. Es ist überhaupt sehr natürlich, daß die jetzt etwas veränderte Lage der Dinge und die veränderte Richtung des Verkehrs auf einzelne Punkte nachtheilig wirkt, während er auf andern Punkten sich hebt. Der Gesetzgeber hat aber nicht auf Einzelne zu sehen, sondern seinen Blick auf die Wohlfahrt und den Vortheil des Ganzen zu richten. Man hat gesagt, Fabriken seien deßhalb nicht wünschenswerth, weil sie nur Einzelne reich machten. Dies ist aber eine irrige Meinung, die schon durch die Erfahrung widerlegt wird, indem Fabriken sich nicht selbst betreiben können, sondern arbeitender Hände bedürfen. Eben so falsch ist der Grundsatz, daß, weil in den Vereinsländern Fabriken schon bestehen, bei uns keine solche Fabriken aufkommen könnten. Wäre dieser Satz

richtig, so würde die Welt immer in demselben Zustande bleiben; das Fabrikwesen hätte sich immer auf dem beschränkten Fuße erhalten, auf dem es früher stand. Würde man ein engherziges Merkantilsystem zu Grund legen, so könnte dergleichen allerdings geschehen, allein bei einem großen freien Markt macht es sich anders und die Sache gleicht sich aus, in der Hinsicht, daß die betreffenden Fabriken sich nur da etabliren, wo ihre Fabrikate am meisten gesucht und Mittel ihres Betriebs vorhanden sind. Wenn man die Wirkungen des Vereins, da, wo er schon besteht, genau betrachtet, so findet sich bestätigt, daß er bis jetzt dort nicht nur keinen Nachtheil herbeigeführt, sondern in Beziehung auf die Industrie ganz entschiedene Vortheile bewirkt hat — eine Erfahrung, die allerdings sehr beachtenswerth ist.

Mehr Gewicht hat der Einwand hinsichtlich des Nachtheils, der den Konsumenten und in finanzieller Hinsicht zugeht. Die Konsumtion soll nämlich einer schweren Besteuerung unterliegen, während ein großer Theil dieser hohen Besteuerung dadurch in Verlust geht, daß er für die Rückvergütung der zu künstlich hinaufgeschraubten Fabrikanten verwendet wird, so wie in Folge des ungleichen Theilungsverhältnisses des Ertrags der Zollkasse nach dem Maßstab der Bevölkerung. Ich glaube aber einmal nicht, daß man den Nachtheil, den die Konsumenten leiden, und jenen, der der Kasse zugeht, zugleich und doppelt annehmen kann. Der Verlust, welcher die Kasse trifft, trifft allerdings auch die Konsumenten, allein man kann ihn in der Kasse deßhalb nicht als einen besondern Nachtheil aufrechnen, denn was in der Kasse selbst fehlt, und die Konsumenten an höherer Steuer bezahlen, kommt doch der Gesammtheit zu gut. Auch ist unrichtig, daß dieses alles Verlust sei, was die Konsumenten höher bezahlen müssen, denn die Konsumenten sind auch Producenten, und wenn diese ihre Produkte in Folge des allgemeinen Aufschwungs, welchen der Verkehr erhält, mit mehr Gewinn verkaufen, so kann man ihnen gewissermaßen dasjenige nicht als Verlust anrechnen, was sie an höheren Zöllen bezahlen. Man kann überhaupt nicht bei dieser Berechnung Artikel für Artikel vergleichen, denn es ist falsch, daß das, was z. B. die Producenten gewinnen, in demselben Verhältniß ein Nachtheil der Konsumenten sei. Bei solchen Finanzberechnungen, auf die ich übrigens nicht viel Werth setze, da ich sie immer für sehr irrig halte, muß man stets auf die Wechselwirkung aller dadurch in Bewegung kommenden Verhältnisse und auf jene Ausgleichung sehen, die sich dadurch ergiebt, daß das Ganze einen belebteren Gang gewinnt. Es verhält sich mit dieser Ausgleichung wie mit jener der Naturkräfte. Sie macht sich, ohne daß man ihren Grund sich immer genügend erklären kann. Wie oft hat man nicht schon die Bilanz des Handels des Festlandes gegen die Kolonien gezogen und herausrechnen wollen, in wie vielen Jahren auf dem Festlande kein baares Geld mehr seyn könne. So scharf diese Bilanzberechnungen waren, so sehr trügerisch sind sie aber doch gewesen. Man hat auch nicht in Gegenrechnung gebracht, daß natürlich durch diese höhere Zollauflage nicht alles auf die Konsumenten fällt, sondern die Verkäufer gezwungen seyn werden, um ihren alten Absatz in den Vereinsländern zu sichern, in ihren Preisen selbst wieder herunterzugehen, also bei so bewandten Umständen immer eine gewisse Theilung zwischen Producenten und Konsumenten und Käufern und Verkäufern existirt, welche, da hier durchaus alles auf der Wechselwirkung beruht, sich nicht mit Zahlen ausdrücken läßt.

Die Theilung der Einkünfte nach dem Maßstab der Bevölkerung ist auch ein großer Gegenstand der Einwendungen geworden. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf den Bericht der Minorität und bemerke nur, daß, wenn man diese Berechnung hätte aufstellen wollen, man auch Sachsen, das in der Konsumtion der Kolonialwaaren sehr bedeutend in Anschlag zu bringen ist, ebenfalls hätte mit in Berechnung ziehen müssen, wobei vielleicht wieder ein anderes Resultat herausgekommen wäre. Es kommen nun noch einige andere spezielle Einwendungen vor, wohin die Ausgleichunsabgaben gehören, die man als sehr schreckhaft dargestellt hat. Meiner Ansicht nach sind sie aber für uns Badener von keinem großen Belang. In Beziehung auf den Wein, hinsichtlich dessen sie von Bedeutung sind, treffen sie uns nicht sonderlich, weil wir nach Preußen selbst nicht viel Wein bringen werden. Wir dürfen indessen zufrieden seyn, wenn wir unsere Weine nach Baiern und Würtemberg so verkaufen, wie in frühern Verhältnissen vor der Revolution, oder wenn dies auch nur zum Theil der Fall ist, indem wir alsdann darauf rechnen dürfen, daß der Wein sich in bedeutendem Preise erhalten werde.

Die Einwendung über die Binnenkontrol hat in dem Minoritätsbericht allerdings ihre Widerlegung und meines Erachtens mit sehr starken Gründen gefunden. Ich gestehe übrigens, daß auch ich eine Milderung wünsche, besonders, da es ein Gegenstand ist, der nicht unbedingt und absolut

durch den Vertrag abgeschnitten ist, indem viele Verhältnisse vorkommen, wo theils die Binnenkontrol nicht gleich in ihrem ganzen Umfang eintreten wird, theils durch den Zusammentritt der Staaten das Schlimme derselben abgewendet werden kann. Ich vertraue auch der Regierung, daß sie möglichst dazu mitwirken werde, um das unnöthig Lästige — denn das wirklich Nothwendige muß gegeben werden — zu beseitigen. Das Uebel der Mauthlinie hat man auch als erschrecklich gemalt, und eine Mauthlinie ist auch, wie ich zugebe, allerdings ein großes Uebel. Wir werden aber diesem Uebel nicht entgehen, ob wir nun isolirt bleiben oder in den Verein treten. Unrichtig ist es, daß nur die Bewohner desjenigen Staats schmuggeln werden, gegen den geschlossen wird, und es ist ein geringer Unterschied, wenn ein Fluß in der Mitte liegt, da beide Uferbewohner sich damit abgeben. Was in Beziehung auf die Moralität gesagt werden kann, wird um so mehr bestehen bleiben, als wir, wenn wir nicht beitreten, durch eine strenge Mauthlinie umschlossen werden, wovon nur etwa die Schweiz eine Ausnahme macht. Endlich hat man noch Anstände erhoben, in Beziehung auf die Beschränkungen, welche die Landesverfassung erleidet. Wenn man freilich eine Beschränkung darin finden will, daß man durch den Vertrag gebunden ist, an den Zollsätzen mehrere Jahre lang nichts ändern zu können, so hätten wir allerdings eine Beschränkung erfahren. Daraus würde aber folgen, daß man gar keinen Handelsvertrag mit Jemand abschließen könnte, weil ein Handelsvertrag in dieser Hinsicht für eine längere Zeit feste Bedingungen fordert. Es sind sodann noch viele andere Punkte in die Rubrik der Beschränkung der Landesverfassung gezogen worden, die ich aber als Beschränkungen nicht recht einsehen kann, und es scheint mir, als habe man dieser Rubrik nur durch die Zahl ein gewisses Gewicht beilegen wollen.

Worin soll denn die Beschränkung der Verfassung liegen? Etwa darin, daß, was meiner Ansicht nach ganz vernünftig ist, dem zunächst liegenden Staat heimgestellt wird, die Unterhandlung zu einem Traktat zu eröffnen. Ich wüßte nicht, welche Gefahr unserer Landesverfassung hierdurch drohen könnte. Die weitere Bestimmung, daß ein einzelner Staat berechtigt sei, sein Veto zur Abänderung, oder zur Einführung einer neuen Bestimmung zu geben, halte ich vielmehr besonders für den Schwächeren in dem Verein für einen Schutz, und es liegt eine Art von Widerspruch darin, einerseits zu sagen, es sei keine Gleichheit der Rechte vorhanden, und anderseits gerade diese Gleichheit der Rechte, welche darin besteht, daß ohne die Zustimmung eines Staats nichts geschehen soll, als Einwand zu gebrauchen. Eine Beziehung auf die Landesverfassung scheint der Begünstigung des Kantons Neufchatel gegeben worden zu seyn. Ich will mich nicht auf diese Begünstigung einlassen, sondern nur bemerken, daß eine absolute Gleichheit in einem Vertrag, den so viele und zum Theil große Länder mit einander abschließen, nicht vorhanden seyn kann, sondern die verschiedenen Lagen und Verhältnisse gewisse Modifikationen nothwendig machen, und es besonders uns erwünscht seyn muß, daß dieser Grundsatz anerkannt wird. Es ist nämlich in Beziehung auf unser Verhältniß gegen die Schweiz von großer Wichtigkeit, jenen Grundsatz geltend machen und verlangen zu können, daß die Gesetze des Vereins nicht in absoluter Gleichheit überall ihre Anwendung finden.

Ich komme nun zu der politischen Seite der Sache, die als eine der wichtigsten dargestellt und gesagt wird, es sei für einen kleinen Staat bedenklich, mit einem größeren in eine solche Verbindung zu treten, besonders mit einem Staate, der eben keine Geneigtheit für das konstitutionelle System zeige, und in Verbindung mit Rußland dieses System sehr gefährden könnte. Es herrsche hier ein sehr bedrohliches Verhältniß, welchem man auszuweichen suchen müsse. Man darf aber den Stand der politischen Parthieen nur ein wenig kennen, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß diese politische Ansicht bei den Hauptgegnern des Vereins, ich rede nicht von denjenigen, die aus Laune und eigenen Interessen dagegen sind, das Hauptmotiv ihrer Opposition ist. Wer nur halbwegs liberal sei, heißt es, könne diesem Bund nicht beitreten; die materiellen Interessen seien den großen geistigen Ideen untergeordnet, und man könne sich von den ersteren nicht bestimmen lassen. So wie die Dinge in der Welt stehen, gibt es allerdings keine öffentliche Angelegenheit, die man nicht von der politischen Seite auffassen kann und zum Theil soll, und ich halte es besonders für eine Aufgabe und Pflicht eines konstitutionellen Staatsbürgers, bei einer solchen Angelegenheit sehr aufmerksam darauf zu seyn, indem wirklich zu einer solchen Aufmerksamkeit Grund genug vorhanden ist. Man kann aber die politische Zionswächterei zu weit treiben und zu viel ins Horn stoßen. Die Wohlfahrt der Länder kann sehr gefährdet werden, wenn man einen Gegenstand, der, vermöge seiner Natur, den materiellen Interessen angehört, zu sehr, ich sage nicht mit der Staatsklugheit, die man stets

beachten muß, sondern mit der Politik des Tages in Verbindung setzt, mit jener Politik, welche die Partheien der Zeit hervorgerufen und die gegenwärtige Meinungsverschiedenheit herbeigeführt hat. Es läßt sich freilich bei der Frage über den Zollverein viel von dem natürlichen Uebergewicht des Mächtigen über den Schwächeren, von Unterordnung, von der Tendenz zum Absolutismus, von Gefahren, Besorgnissen und Bedenklichkeiten sprechen, obgleich eine solche natürliche Verbindung zwischen beiden Gegenständen nicht vorhanden ist. Diejenigen aber, die die Sache ruhig nach der Natur des Gegenstandes betrachten, werden bald erkennen, was hieran wahr ist, und was nur als imaginär angesehen werden kann. Sie werden daneben auch die Absicht manches Gegners erkennen. Es gibt nämlich deren, denen es mit diesen politischen Schreckbildern gar nicht Ernst ist, die vielmehr einen solchen Zwiespalt, eine solche Trennung, wie sie bis jetzt in Deutschland bestand, gerne sehen, und denen an einer Einigkeit dieser Art gar nichts gelegen ist, sondern die einen solchen, ich möchte sagen, unbehaglichen Zustand in Deutschland erhalten wissen möchten, um hieran einen Anhaltspunkt zu finden, auf die öffentliche Meinung nach ihrer Tendenz zu wirken, und am Ende diejenige Einheit in Deutschland zu bewirken, die in ihrer politischen Ansicht liegt. Was ist aber von den Gefahren zu halten, die mit diesem Verein verbunden seyn sollen? Ist denn der Verein solcher Staaten, die schon in einer politischen Verbindung stehen, der Weg, eine politische Unterjochung herbeizuführen? Bedürfen sie dieses Mittels hiezu, da sie schon ein viel wirksameres in Händen haben und könnte dergleichen, ohne das Beiseyn einer Hauptmacht, wie Oestreich, in der That bewirkt werden? Wenn man auch Oestreich dieselbe Tendenz beimißt, so muß man sich doch nicht dem blinden Glauben hingeben, als ob diese Macht es zugeben werde, daß eine andere Macht durch ein solches Mittel, das Ersterer selbst schädlich werden könnte, einen so ganz überwiegenden Einfluß in Deutschland gewinne. Oestreich wird dieses nun und nimmermehr zugeben. Wie kann auch ein Verein eigentlich so politisch gefährlich betrachtet werden, wo die Stimme eines jeden Genossen gleich gilt, und wo der größte Theil der Mitglieder aus konstitutionellen Staaten besteht, die ein Gesammtinteresse und auch die Verpflichtung haben, zu verhüten, daß dieser zum Zweck der Handelsfreiheit gestiftete Verein die politische Richtung nehme, um das konstitutionelle System damit zu bedrohen. Ich glaube, daß durch eine solche Union nicht mehr zu fürchten ist, als was überhaupt auch ohne eine solche zu fürchten wäre, und man hier Gespenster herbei beschwören will, blos um durch diese Schreckgestalten Angst gegen den Verein einzujagen. Wenn man aber auch eine solche Verschwörung gegen die allgemeine Freiheit beabsichtigte und man den Handelsverein dazu benützen wollte, so frage ich, ob man denn dieser Gefahr im isolirten Zustand entgehen würde? Keineswegs und noch viel weniger, denn die Regierung, die durch Versagung ihres Beitritts sich die Ungunst der Vereinsstaaten zuzöge, wäre am Ende, um nicht gar zu feindselig betrachtet zu werden, um so mehr genöthiget, diesen politischen Maßregeln beizutreten. Man kann aber die Sache im Gegentheil anders betrachten. Die Vereinsländer sind meistens konstitutionelle Staaten, und es ist also schon in dieser Hinsicht zu hoffen, daß diese Gefahr nicht aufkommen könne. Es liegt in ihrem Interesse und die ganze Lage bringt es mit sich, daß die süddeutschen Staaten hier zusammen halten und sich annähern müssen, um dadurch gegen den mächtigen Staat ein Gleichgewicht zu bilden. Dieses kann auch ihre einzige Politik seyn, und was so naturgemäß ist, wird auch eintreten. Selbst, wenn man es nicht recht wollte, so geschieht es am Ende durch die Gewalt der Umstände. Hier reiht sich die Frage an, ob wir gegen diesen Bund isolirt bleiben können. Ich habe mit vielen sachkundigen Männern über diesen Punkt gesprochen, die in anderer Beziehung durchaus gegen diesen Verein waren, die die hohen Zölle durchaus nicht billigen konnten, die sich aber selbst bei der Erörterung dieser Sache die Frage stellten, ob Baden sich halten und im isolirten Zustand bleiben könne, und alle haben wie aus einem natürlichen Instinkt die Frage dahin beantwortet, es werde nicht wohl angehen, und so wird auch der Politiker, der von dem wahren Standpunkt die Sache betrachten und sich nicht gar zu sehr ins Politische verlieren, sondern die Sache mehr nach ihrer natürlichen Beschaffenheit würdigen will, die gleiche Antwort geben. Die Voraussetzung nämlich, daß unser Zustand, der allerdings ein guter ist, derselbe bleiben werde, scheint irrig zu seyn. Die Staaten des Vereins sind, wie sie auch bisher schon in dieser Hinsicht zu Werk gingen, genöthigt, strenge Maßregeln des Abschlusses bei unserem Nichtbeitritt zu handhaben und sich gegen den Schleichhandel auf das Schärfste zu verwahren. Die Regierung selbst muß das letztere wünschen. Ich will nicht untersuchen, in wie weit unser guter Zustand seinen Grund in dem Schleich-

handel und in dem damit in Verkehr stehenden Geschäftsbetrieb habe, allein, daß man ihm einen großen Theil zurechnen muß, davon wird Jeder überzeugt seyn. Die Staaten können völkerrechtlich sehr weit gehen, sie können es selbst nach der Bundesakte, und wenn nur diese unser Schutz seyn soll, so werden wir nicht in der besten Lage seyn. Insbesondere glaube ich, daß unser Transithandel, der in dem Verein einen sehr mächtigen Schutz erhält, bedroht würde, und es damit nicht genügte, daß die Schifffahrtsakte freie Schifffahrt auf dem Rhein gestattet, indem wir jedenfalls die Begünstigung der Schifffahrtsgebühren verlieren würden. Diese zwei Rücksichten sind sehr wichtig und fest ins Auge zu fassen. Den Zustand, der da kommen soll, hat die Mehrheit der Kommission etwas zu leicht genommen und gewissermaßen zu erkennen gegeben, es verstehe sich von selbst, daß es so bleiben werde, allein Niemand in unserem Lande wird daran glauben, daß der alte Zustand bleibe.

Die Idee, daß Baden für sich einen Handelsvertrag abschließen solle, ist eine Idee für eine große Macht wie Oestreich, allein ein kleiner Staat, der ringsherum von Vereinsstaaten umgeben ist, wird eine bessere Wahl treffen, wenn er sich anschließt. Es ist überhaupt die Lage von Baden von der Art, daß uns unser Nichtbeitritt, ich will nicht sagen, in eine feindselige, aber doch unfreundliche Lage gegen die Vereinsstaaten bringen würde. Mit den Staaten ist es wie mit den Menschen. Wer mit Andern nachbarlich zusammenwohnt und doch nichts zu gemeinschaftlichen Zwecken beitragen, sondern sich zurückziehen will, hat keine freundliche Hülfe mehr von den Andern zu erwarten, und so können auch für Baden Verhältnisse eintreten, wonach diesem eine Weigerung sehr schmerzlich fallen würde. Wenn man sich dann etwa auf den Schutz von Frankreich oder der Schweiz bezieht, so frage ich, ob diese Staaten in der Lage sind, einen solchen Schutz geben zu können, und ob man ihn wünschen sollte, oder ob man sich auf die öffentliche Meinung stützen will? Diese kann sich aber nie für die Isolirung ausbilden, und es ist nicht an dem, daß Baden eine der großen Ideen der öffentlichen Freiheit zu verfechten hätte, wobei es auf die Sympathie der Völker rechnen könnte. Nein! es handelt sich hier um eine sehr materielle Sache, worüber die Ansichten im Lande selbst sehr getrennt sind. Es ist keine überwiegende öffentliche Meinung vorhanden; und noch weniger Anklang und noch weniger Hülfe, wenn man sie nöthig hätte, würde man bei einem isolirten Zustande in den Vereinsstaaten selbst finden. Es ist durchaus nicht auf die öffentliche Meinung zu rechnen, weil die Vorspieglung, daß Baiern und Würtemberg mit ihrem Rücktritt nur warteten, bis wir unsern Beitritt versagten, durchaus unrichtig ist. Die öffentliche Stimme hat sich in diesen Ländern sehr geändert, sie fangen an, den Verein aus einem ganz andern Gesichtspunkte zu betrachten und denken nicht daran, auszutreten. Es werden auch die Gegner des Vereins sich nicht die Behauptung getrauen können, daß in diesen Ländern der Verein besonders nachtheilig wirke. Die Industrie, wobei sich doch der Nachtheil zuerst hätte zeigen müssen, hat sich gehoben, und die andern Vortheile können und werden sich zuerst ausbilden. Auf diese Erfahrung lege ich großen Werth, denn ich finde keine speziellen Gründe, daß bei uns das Gegentheil sollte eintreten können und bei uns der Verein eine ganz entgegengesetzte Wirkung haben sollte, als er sie in den übrigen Vereinsländern äußert. So lang mir dieses nicht nachgewiesen werden kann, was auch schwerlich der Fall seyn wird, so muß diese Erfahrung für mich von großem Gewichte seyn. Nicht weniger wichtig für mich sind die Abstimmungen der andern Ständekammern in denjenigen Ländern, die dem Verein beigetreten sind. Jene Kammern haben die Sache auch sehr genau erwogen, sie waren in ihren Abstimmungen hierüber selbst sehr ängstlich, finden sich aber durch den Gang, den die Sache zeither nahm, beruhigt, und selbst von denjenigen Mitgliedern der Opposition, die gegen diesen Verein stritten, haben sich nun viele für denselben erklärt, durch die Erfahrung belehrt, daß jene Besorgnisse, die sie damals haben zu können glaubten, nicht eingetreten sind. Diese ständischen Kammern erwarten nun, meine Herren! daß Baden, das nach seiner Lage der Schlußstein des Vereins bildet, zu einem gemeinschaftlichen Zollvereine mitwirke, um durch diesen Punkt jenen höhern Zweck zu erreichen, der angekündigt ist, nämlich eine allgemeinere Handelsfreiheit, als man bisher in Deutschland und Europa kannte.

Die Union wird auch gewiß diese Wirkung haben, denn Frankreich und England können gegen diese Union den Satz, in diesen Ländern blos zu verkaufen und nichts zu kaufen, nicht länger festhalten, sie können ihr Prohibitivsystem gegen diese Länder nicht länger fortsetzen. Diese Ueberzeugung hat man in jenen Staaten selbst und dies wird nothwendig zu Handelstraktaten führen, die ein neues liberales Handelssystem in Europa einführen werden, wo dann auch von uns mäßigere Zölle eingeführt werden können. So lange uns

aber diese Staaten mit ihrem Mauthsystem gegenüber stehen, wird man gerechter Weise an den Verein nicht die Forderung niederer Zölle stellen können, gerade von denjenigen Artikeln, die besonders von jenen Staaten eingehen, weil nur der Zwang zu einem eigentlichen Traktat dadurch bewirkt und eine Ausgleichung herbeigeführt werden kann. Die Kommission hat dann ihrem verwerfenden Antrag noch beigefügt, unter welchen Bedingungen man etwa diesem Zollvertrag beitreten könnte, nicht aber in der Weise beigefügt, daß sie ihre Zustimmung gebe, sondern nur als Wunsch, denn sie verwirft den Vertrag unbedingt. Es konnte auch nicht anders seyn, denn es handelt sich hier um einen wirklich abgeschlossenen Vertrag, zu dem Ja oder Nein gesagt werden muß. Parlamentarischer Weise kann die Sache nicht anders behandelt werden, denn sonst wäre es eine Ermächtigung zu einem neuen Vertrag, der abermals den Ständen vorgelegt werden müßte. Hier kann von Bedingungen, unter welchen absolut nur die Zustimmung erfolgen kann, meiner Ueberzeugung nach nicht die Rede seyn, und darum bin ich mit dem Antrag der Minorität der Kommission einverstanden, wobei ich mich auch den von ihr hinzugefügten Wünschen anschließe, über deren Werth ich natürlich nichts bemerken will, da sie zu klar und als Garantieen für uns höchst nothwendig sind.

Ich setze das Vertrauen in die Regierung, daß sie diese Wünsche berücksichtigen und nach und nach wirklich erfüllen werde, da nicht zu zweifeln ist, daß die andern süddeutschen Staaten das Gleiche thun werden.

Da sich kein weiteres Mitglied als Redner eingeschrieben hatte, so eröffnete der Präsident nunmehr die Diskussion.

Finanzminister v. Böckh hält von der Rednerbühne aus folgenden Vortrag:

Meine Herren!

Ich erhebe mich, nicht um Ihnen die wohlthätigen Folgen zu schildern, welche der große Zollverein schon jetzt über viele deutsche Länder verbreitet, nicht um Ihnen zu beweisen die Nützlichkeit, die Räthlichkeit, ja die Nothwendigkeit unseres Beitritts zu demselben, weil die Sache für sich selbst spricht und der vortreffliche Kommissionsbericht der Minorität in diesem Punkte kaum etwas zu sagen übrig läßt.

Wenn ich mich erhebe, so geschieht es nur, um die Angriffe zu bekämpfen, welche der Kommissionsbericht der Majorität gegen unsern Beitritt versucht. Angriffen, meine Herren, leiht man, so wie dem Tadel, gerne sein Ohr, und nicht selten werden sie für unwiderstehlich, für unwiderlegbar angesehen, wenn man sie zu widerlegen versäumt!

Mit Scharfsinn hat der Herr Berichterstatter der Majorität seine schwere Aufgabe zu lösen gesucht; klüglich hat er zugegeben, was zu widersprechen unmöglich war, und da sich für unsere isolirte Stellung, die er nach Kräften zu vertheidigen übernommen, überall kein großer Gedanke, kein haltbares Prinzip an die Spitze stellen ließ, durch eine Menge kleiner Angriffe auf Einzelnheiten des Vereinszollsystems einen demselben ungünstigen Totaleindruck hervorzubringen gestrebt.

Nur von dem kleinen Krieg, geeignet, den Blick des Unerfahrenen zu verwirren und von den Hauptmomenten der Entscheidung abzulenken, nur von dem kleinen Krieg gegen die große Sache konnte sich die Majorität der Kommission einen Erfolg versprechen, aber keinen endlichen, keinen entscheidenden.

Die wichtigsten, die verwickeltsten Fragen der Staatskunst werden, wenn man sich lange mit denselben beschäftigt, am Ende ganz einfach, und sie müssen es auch werden, wenn man sich darüber mit Sicherheit entscheiden soll.

Wie dem physischen Auge die Grundformen der Natur erst allmählig aus ihren zufälligen, verwirrenden Umgebungen hervortreten, so dem geistigen Auge die Hauptpunkte, worauf es ankommt in einer mannigfaltig verwickelten Sache.

Mehrere Jahre mit dem Gegenstand unserer heutigen Untersuchung und Entscheidung beschäftigt, darf ich mir erlauben, die Angriffe, die auf unsern Beitritt zu dem großen deutschen Zollverein gemacht wurden, auf das Wesentliche zurückzuführen, sie näher zu beleuchten, damit zum klaren Verständniß der Sache und zur Abkürzung der Diskussion einen Beitrag zu liefern.

Ich werde dabei dem Gang des Kommissionsberichts folgen, ohne jedoch das weite, sterile Feld der konstitutionellen Garantieen der Verwaltung, der Preßfreiheit und der chimärischen Furcht vor Beeinträchtigung unserer Verfassung zu betreten.

Schön nennt Ihre verehrliche Kommission den Zweck des Zollvereins, einstimmig huldigt sie der großen Idee der Handelsfreiheit im Innern Deutschlands, dem Schutze der deutschen Industrie gegen die fremde, einer imponirenden Stellung der vereinigten deutschen Staaten gegen das handelsmächtige Ausland. Mit Freuden nehme ich dieses Aner-

kenntniß auf, und in diesem Saale, wo schon so oft mit Begeisterung von der Handelsfreiheit gesprochen wurde, kann es unmöglich wirkungslos verhallen.

Nur gegen die Mittel und Wege, durch welche und auf welchen die große Idee ins Leben geführt wurde, sind also die Angriffe der Majorität Ihrer Kommission gerichtet.

Gegen die nothwendigen?

Nein! denn dieses wäre ein offenbarer Widerspruch, wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen.

Sie können sich also nur auf die minder wesentlichen beziehen, die sich, ohne dem Hauptzwecke zu schaden, so wie sie bestehen oder auch anders gestalten lassen.

Ohne der Einsicht der sieben Mitglieder der Majorität Ihrer verehrlichen Kommission im Geringsten zu nahe treten zu wollen, glaube ich Sie doch darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß Ihrer Ansicht die Ansicht der erprobtesten Geschäftsmänner von sieben deutschen Regierungen, welche die Beistimmung von sechs deutschen Ständeversammlungen erhalten hat, gegenübersteht. Diesem Umstande, meine Herren, dürften Sie vielleicht einige Rücksicht schenken, besonders wo es sich von Verhältnissen handelt, die nicht durch Eigenthümlichkeiten des Großherzogthums bedingt sind.

Wir, meine Herren, sind bei den Unterhandlungen, obgleich keine Autorität anerkennend, doch von der bescheidenen Voraussetzung ausgegangen, daß die bestehenden Einrichtungen des Vereins das Werk vieler einsichtsvoller Männer sei; von der Ueberzeugung, daß wir auf Reformen einzuwirken erst dann berufen seyn möchten, wenn wir ihre Nothwendigkeit oder wenigstens ihre Nützlichkeit, in Folge eigener Erfahrung, nachzuweisen im Stande wären.

Ich bitte Sie, meine Herren, unsere bescheidene Ueberzeugung zu der Ihrigen zu machen, sie vorwalten zu lassen bei der Beurtheilung der bestehenden Einrichtungen zur Verwirklichung des von der Majorität und Minorität Ihrer Kommission für schön und groß erklärten Zweckes des Vereins.

Dem Kommissionsbericht folgend, will ich mich nun über die drei ersten Abschnitte, die von dem Einfluß des Vereins auf die Volkswirthschaft, auf die Finanzen und Konsumenten, und von dem System des Vereins zum Schutz der Zölle handeln, näher äußern.

Das Endurtheil der Majorität Ihrer verehrlichen Kommission über die Wirkung des Vereins auf unsere Urproduktion geht dahin:

„sie werde weder stark gefördert, noch weniger aber besonders verletzt werden, wenn wir uns dem Verein anschließen."

Dieser Ausspruch, meine Herren, aus dem Munde von Männern, die aus andern, ich meine nicht geheimen, sondern in dem Berichte erwähnten Gründen, unserm Beitritt abhold sind, hat für mich ein weit höheres Gewicht als die Worte ausdrücken. Ein leiser Seufzer sagt oft mehr als eine große Rede.

Ihre Kommission kann es nicht bestreiten, für die Urproduction des Landes wird der Zollverein segensreiche Folgen haben; für die Urproduction, die sie, mit uns, für den bei weitem wichtigsten Theil der Volkswirthschaft unseres Vaterlandes hält.

Wie könnte man auch ein anderes Urtheil fällen?

Mit Recht zählen wir das Großherzogthum unter die gesegneten Länder Deutschlands, besonders ausgezeichnet durch ein mildes Klima in dem herrlichen Rheinthale und seinen reizenden Nebenthälern.

Was kann, was muß einem solchen Lande erwünschter seyn, als eine feste Garantie der freien Ausfuhr seiner Naturprodukte nach allen Seiten?

Wie kann es der Furcht Raum geben, durch Gegenseitigkeit dieser Freiheit benachtheiligt zu werden?

Ist es nicht ein klarer Gewinn, wenn uns neben dem Absatze nach Frankreich und der Schweiz noch ein großes weites Feld für den Absatz auf deutschem Boden eröffnet wird, selbst unter der Bedingung gegenseitiger Freiheit?

Der Kommissionsbericht bemüht sich, Bedenklichkeiten und Zweifel zu erheben für die ungestörte Fortdauer unseres Absatzes nach der Schweiz, nach Frankreich und den Niederlanden. Die freie Getreide-Einfuhr aus Würtemberg und die freie Weineinfuhr aus Rheinbaiern scheint ihm nicht unbedenklich.

Betrachten wir diese Verhältnisse etwas näher.

Unser Beitritt zu dem Zollverein ändert das Bedürfniß der Schweiz, Frankreichs und der Niederlande an Naturprodukten nicht; unser Beitritt wird sie eben deßwegen so wenig zu einer Aenderung in ihren Zollmaßregeln veranlassen, als sie der Beitritt Baierns und Würtembergs dazu veranlaßt hat.

Diesen Staaten gegenüber, denen wir unsere Naturprodukte, wie bisher auch künftig ohne Ausgangszoll zuführen

können, erhalten wir als Mitglied des Vereins eine kräftige Stellung und dadurch eine freundlichere.

Nicht dem Schwachen, dem Starken zeigt man sich gerne gefällig aus natürlichen Gründen.

Frankreich und den Niederlanden kann es nicht entfernt einfallen, die höhere Besteuerung ihrer Manufakturwaaren empfindlich aufzunehmen.

Die goldenen Worte: „was du nicht willst, daß dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch nicht," müßten die leiseste Regung dazu ersticken.

Jedenfalls ist unser Markt zu klein, um Maßregeln von Seiten dieser Staaten hervorzurufen gegen 23 Millionen Deutsche.

Wird sich aber nicht die Sache anders verhalten, der Schweiz gegenüber?

Nein, meine Herren, mit Bestimmtheit sage ich: nein, obgleich die Störung des Verkehrs mit diesem Lande das Refrain des Kommissionsberichts ist.

Alle im Allgemeinen angeführten Gründe gelten auch für die Schweiz, noch andere treten aber hinzu: noch höhere Garantieen liegen nämlich darin, daß wir der Schweiz Begünstigungen verschafft haben, ungeachtet sie uns und dem ganzen deutschen Zollverein durchaus keine gewährt.

Erst vor wenigen Tagen haben wir ein Schreiben des eidgenössischen Vororts erhalten, welches den Wunsch ausdrückt, die Verhältnisse der Schweiz zu dem großen deutschen Zollverein durch Unterhandlung mit Uns, Baiern und Würtemberg auf freundliche Weise dauernd zu ordnen. Keine Störung droht unserm bisherigen Verkehr mit diesem Lande, denn jeder Versuch könnte nur nachtheilig für die Schweiz ausfallen.

Klugheit und Mäßigung kehrt in diesem Lande allmählig zurück, und wenn auch in einzelnen Großrathsversammlungen in der ersten Aufwallung ein ungeeigneter Beschluß gefaßt werden sollte, so stehen uns Mittel dagegen mehr als jemals zu Gebote.

Wir haben die Möglichkeit eines solchen Falls bei den Unterhandlungen nicht außer Acht gelassen.

Aber ein anderes, freilich etwas entfernt liegendes mögliches Uebel scheint uns nach der Ansicht der Majorität Ihrer Kommission zu drohen, nämlich eine nachtheilige Rückwirkung, die daraus hervorgehen soll, daß der Schweiz die Mittel fehlen dürften, unsere Naturproducte gut zu bezahlen, wenn wir ihr ihre Manufakturwaaren nicht mehr abnehmen.

Etwas Wahres liegt in dieser Behauptung im Allgemeinen, sie verliert aber beinahe alles Gewicht in der Anwendung auf unsern Fall.

Die Vereinszölle sind keine Prohibitivzölle, die Schweizer Manufakturwaaren werden nicht ausgeschlossen.

Gemeine Baumwollenwaaren ausgenommen, haben die Schweizer, wie ich bestimmt weiß, selbst diese Ansicht.

Aber auch angenommen, die Schweiz käme in ihrem Wohlstand zurück, weil ihre wichtigsten Manufakturwaaren in England, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, in Oestreich rc. prohibirt oder mit unerschwinglichen Zöllen belastet sind, weil sie in dem Gebiete des deutschen Zollvereins von 23 Millionen ebenfalls hohe, jedoch keine übermäßigen Eingangsabgaben bezahlen müssen, werden wir die Rückwirkung nicht ebenfalls empfinden, und um wie viel Procente wird sie größer oder kleiner seyn, wir mögen dem Zollvereine beitreten oder nicht?

Ein Minimum wird das Plus der Rückwirkung seyn durch unsern Beitritt zum Zollverein; wir können, wenn der Schweiz dieses Schicksal droht, es nicht aufhalten. Dieses zu glauben, wäre ein lächerlicher Stolz.

Unser Absatz in die Niederlande wird wesentlich gewinnen durch die Octroifreiheit, die wir bei der Ausfuhr aller unserer Producte künftig auf dem Rheine genießen werden, von ganz besonderer Bedeutung ist diese für die Ausfuhr unseres Holzes, was auch Ihre verehrliche Kommission nicht mißkannte.

Bei dem freien Verkehr mit den Vereinslanden, der künftig ein anderer, als der bisherige vielfach gehemmte seyn wird, sind zwei Hauptbedenklichkeiten aufgeworfen worden, die erleichterte Fruchteinfuhr aus Würtemberg, die zollfreie Weineinfuhr aus Rheinbaiern.

Allein, wo diese Fruchteinfuhr am häufigsten ist, nämlich im Seekreis, da war sie bisher, man kann wohl sagen, zollfrei, denn 8 kr. auf das Malter Kernen kommt in keine Betrachtung. Die freie Einfuhr bei Villingen, Hornberg, Schiltach ist kein Nachtheil, denn dadurch wird unsere Gebirgsgegend mit Früchten zu einem mäßigen Preise versorgt werden, und die Konsumenten sollen ja nach dem Kommissionsberichte auch nicht unberücksichtigt bleiben, an den übrigen Grenzen ist der Fruchtverkehr ein wechselseitiger und gleicht sich ziemlich aus.

Endlich auch angenommen, ein wohlfeilerer Preis der Früchte würde auf die Beschränkung unseres Fruchtbaues wirken, so kann ich darin durchaus kein Unglück sehen, sondern vielmehr einen Vortheil.

Nach hergestelltem freiem Verkehr in alle Vereinslande wird der Anbau der Handelsgewächse, die bei uns, des milderen Klimas wegen, besser als in den nördlichen und östlichen Theilen des Vereins gedeihen, und aus diesem Grunde auch einen höheren Reinertrag als der Fruchtbau abwerfen, zunehmen.

Die Beschränkung des Fruchtbaues wird davon eine natürliche Folge seyn und auch das Getreide auf einem den Anbau lohnenden Preis halten.

Was den rheinbaierschen Wein angeht, so wird seine freie Einfuhr zu uns allerdings nicht ohne Wirkung seyn, indessen — glaube ich — läßt sich mit Zuverläßigkeit annehmen, daß daraus jedenfalls für uns kein Nachtheil entspringt.

In den obern Gegenden sind wir den Bedarfsländern Baiern und Würtemberg nahe, die Main- und Tauberweine werden ihre alten Absatzwege auf den Spessart, nach Sachsen und die Lande des Thüringischen Vereins wieder finden; die Bergsträßer Weine ihren alten Weg in den benachbarten Odenwald. In unseren eigentlichen Weingegenden kann der Ueberrheiner Wein so wenig als andere fremde Weine Glück machen.

Der Hauptabsatz der Ueberrheiner Weine wird in den Städten der untern Landesgegend Statt finden.

Ein nicht unbedeutender Theil der Einfuhren wird von den Weinhändlern und Wirthen, wie dies auch in früheren Zeiten der Fall war, zur Mischung mit unsern minder geistreichen Weinen, um diese haltbarer und selbst für das Ausland verkäuflicher zu machen, benützt werden.

Ihre Kommission glaubt, die Wirkung des Zollvereins auf den Weinverkehr könne als zweifelhaft angesehen werden.

Ich glaube, sie muß als vortheilhaft angesehen werden, denn uns eröffnet sich durch das Niederfallen der Zollschranken ein großer Markt, mit dem der, den die Ueberrheiner Weine bei uns finden werden, in keinen Vergleich zu setzen ist.

Wenn Ihre Kommission die Ausgleichungsabgabe in Thüringen, Sachsen u. s. w. für hoch hält, so ist dies ein Irrthum. Der Wein ist in diesen Ländern nicht hoch besteuert, weil sie außer der Ausgleichungsabgabe von 43 fl. 15 kr., 2⅗ kr. auf unsere Maß, keiner weitern Abgabe irgend einer Art, keiner Accise, keinem Ohmgeld, wie bei uns, unterliegen, weil die Staaten, welche diese Ausgleichungsabgabe erheben, sich sogar vertragsmäßig verpflichtet haben, den Wein keiner sonstigen Steuer irgend einer Art weder für Gemeinds- noch für Staatsbedürfnisse zu unterwerfen.

Wie viel ist nicht diese einzige Beschränkung für die Weinländer des südlichen Deutschlands werth?

Ich zweifle nicht, meine Herren, Sie werden mit mir die Bedenken der Majorität Ihrer Kommission für unerheblich ansehen, mit mir der Meinung seyn, daß das Gesammtinteresse des Großherzogthums rücksichtlich der Urproduktion durch unsern Beitritt zum Verein stark gefördert und in keinem Theile des Landes gefährdet werde.

In jedem Falle ist schon das, was die Majorität Ihrer verehrlichen Kommission zugegeben hat, ein hinreichendes Motiv, für unsern Beitritt zum Zollverein zu stimmen.

Unserer Gewerbsindustrie stellt der Kommissionsbericht der Majorität folgendes Prognostikon:

„Ihre Vermehrung werde vorzugsweise nur darin bestehen, daß die vorhandenen Etablissements sich erweitern, und daß von der Schweiz manche Manufakturen von Baumwollenwaaren und von Seidewaaren auf unsern Boden werden übertragen werden; eine wesentliche Rückwirkung auf die Agrikultur werde aber bei dem nachtheiligen Einfluß des Vereins auf manche Gewerbe des Landes und bei den Aenderungen des Verkehrs mit der Schweiz nicht zu erwarten seyn."

Die erste und natürliche Folge der Zollvereinigung wird darin bestehen, daß die Großgewerbe, die Fabriken sich da festsetzen und da gedeihen werden, wo sie durch die Natur der Verhältnisse besonders begünstigt sind; Fabriken, die bei uns bisher bestanden haben, ohne irgend eines erheblichen Zollschutzes zu genießen, die im Lande selbst mit den Fremden den Markt theilen mußten, und im großen Gebiete des Vereins nur gegen Entrichtung bedeutender Zölle Absatz finden konnten, werden, es kann sich nicht fehlen, nach unserem Beitritt zum Zollverein freudiger aufblühen, und dieses nächste Resultat ist auch in der That das Wünschenswertheste.

Aber auch neue Etablissements werden begründet werden: schon die Hoffnung unseres Beitritts hat reiche Schweizer veranlaßt, sich bei uns anzukaufen und Koncessionen zu

Baumwollenspinnereien, Maschinenwebereien, Indienne- und Seidemanufakturen nachzusuchen, auch ein französischer Tapetenfabrikant hat sich bereis gemeldet. Dieser in Frankreich blühende, für unser Land ganz geeignete, Industriezweig wird schnell einen höheren Aufschwung nehmen in Verbindung mit unserer Papierfabrikation, deren Produkte in ganz Deutschland reichliche Abnahme finden.

Keine Fabrik und kein Gewerbe wird durch das Niederfallen unserer Zollschranken, durch die freie Einfuhr aus den Vereinslanden zerstört werden, nur wenige werden auf irgend eine erhebliche Weise darunter leiden, weil unsere Zölle keinen hohen Schutz gewährten.

Die niedern Zölle gewährten keinen, weil sie nieder, die höheren gewährten keinen, weil die Maßregeln gegen Defraudationen unzulänglich waren.

Eine günstige Rückwirkung muß die Zunahme der Gewerbsindustrie auf die Agricultur jedenfalls haben. Wesentliche Aenderungen des Verkehrs mit der Schweiz, die diese wohlthätige Wirkung aufhalten könnten, werden nicht eintreten.

Ueber die Bedenken rücksichtlich einzelner Fabriken habe ich nur Weniges zu bemerken.

Die Glashütte in Gaggenau, die einzige des Unterlandes, wird durch die freie Einfuhr des grünen Glases leiden. Die Unterländer Hämmer müssen sich wieder mit dem geringern Gewinn begnügen, den sie vor der Erhöhung unseres Eisenzolls bezogen haben.

Unserer Tabaksfabrikation droht keine Gefahr, im Gegentheil, sie wird sich erweitern durch den Absatz ins Vereinsgebiet, der ihr bisher verschlossen war. Die Gefahr, die ihr drohte, ist abgewendet durch die volle Rückvergütung des Zolls von den überseeischen Tabaksblättern.

Dadurch, daß die Schweizer Baumwollenfabrikate bei uns einem höheren Eingangszoll unterworfen werden, als bisher, werden sich die Schweizer Kaufleute, die mit Cichorienkaffee handeln, nicht veranlaßt sehen, die guten und wohlfeilen Braunschweiger Cichorien zu beziehen.

Immer und unter allen Umständen kaufen die Schweizer Handelsleute den Chichorienkaffee da, wo er bei gleicher Qualität am wohlfeilsten ist. Dies entscheidet zwischen Lahr und Braunschweig, andere Sympathieen habe ich noch bei keinem Handelsmanne entdeckt, und die Schweizer machen davon gewiß keine Ausnahme.

Der Wunsch, den Ausgangszoll für den Krapp aufgehoben zu sehen, wird bei der nächsten Zollconferenz in Erfüllung gehen; es ist dies bereits zugesagt. Der Absatz nach Böhmen und Oestreich wird jedenfalls um den ganzen Ausgangszoll von 18¾ kr. erleichtert, denn jetzt muß er das Doppelte als Transitzoll zahlen.

Dem Absatz der Schwarzwälderuhren kann der Verein auf keinen Fall nachtheilig, er wird demselben aber auch nicht besonders vortheilhaft seyn, sagt Ihre verehrliche Kommission, warum? möchte ich fragen, da die Holzuhren im ganzen Vereinsgebiete gesucht sind, und ein Zoll von 16 fl. 58¾ kr., der gegenwärtig darauf lastet, von den Schwarzwälderuhren nicht mehr bezahlt werden muß? Auch auf den Straßen von Berlin hört man die Schwarzwälder Uhren schlagen. Die Behauptung: „so viel auf dem Walde producirt werde, finde auch Absatz" soll doch nicht so viel heißen, es könne und werde nicht mehr producirt werden bei größerer Absatzgelegenheit, bei erleichterter Konkurrenz?

Der Zoll von 3 fl. 26 kr. für den Zentner Lumpen wird unsern Fabrikanten mehr Schutz gewähren, als unser bisheriges Ausfuhrverbot.

Der Eifer, mit dem Ihre verehrliche Kommission die Begünstigungen der Zuckerraffinerien angreift, scheint mir etwas zu weit zu gehen. Ich will in keine Untersuchung der wirklichen Größe derselben eingehen. Ich will annehmen, die Begünstigung sei sehr groß. In Preußen bestehen bis jetzt die meisten Zuckerraffinerien, allein es können auch in andern Ländern angelegt werden und namentlich bei uns in Mannheim, wo sich auch bereits eine etabliren will. Nach Mannheim kann man den Rohzucker so wohlfeil bringen als nach Berlin, wo große Raffinerien sind. Die nächste Folge einer hohen Begünstigung der Zuckerraffinerien wird seyn: die Vermehrung derselben und zwar bis zu dem Punkte, wo sie das ganze Bedürfniß des Vereins zu liefern im Stande sind.

Mit der Zunahme der Raffinerien tritt aber auch zugleich eine den Zuckerpreis vermindernde Konkurrenz beim Absatze im Vereinsgebiet ein, und die Folge davon ist das, was wir wünschen, eine Verminderung des Zolls vom raffinirten Zucker.

Mit dem niedern Zuckerzoll für die Raffinerien ist am Ende nur ein Verlust verbunden, gleich dem Betrag, um den die Hamburger wohlfeiler als die Berliner, die Holländer wohlfeiler als die Kölner, Mainzer, Frankfurter und Mannheimer fabriciren können, und es möchte sich erst fragen, ob dieses der Fall ist. Die Fracht von der See bis

zum Bezugsort ist dabei nicht hoch in Anschlag zu bringen, denn auch hier kommt es bloß auf die Frachtdifferenz zwischen dem Roh- und raffinirten Zucker an.

Bei der unendlichen Beschleunigung der Kommunikation zwischen Holland und den Rheinstädten ist die Verschiedenheit in der Einkaufsgelegenheit auch nicht mehr sehr hoch in Anschlag zu bringen.

Der Rückzoll vom Zucker kommt in keine Betrachtung, denn die Ausfuhr aus den Vereinslanden nach andern Staaten wird und kann der Natur der Sache nach nur selten vorkommen, jetzt und in Zukunft.

Wenn Ihre verehrliche Kommission sagt: „man müsse den Zollverein als für die Gewerbsindustrie vortheilhaft anerkennen", so wird sie darin auch ein Motiv finden, für unsern Beitritt zu stimmen.

Als Endresultat der Betrachtungen über den Handel spricht sich Ihre verehrliche Kommission dahin aus:

„die Verluste des Handels in Folge des Vereins würden, abgesehen vom Ausfuhrhandel, nicht unbedeutend seyn."

Ganz richtig bemerkt Ihre verehrliche Kommission, daß die Wirkung des Vereins auf den Ausfuhrhandel in engster Verbindung mit der Wirkung auf die Produktion stehe, „was der Produktion günstig, wirke auch günstig auf den Handel."

Zugegeben ist, daß die Urproduktion und die Gewerbsindustrie durch den Verein gewinnen werden, also auch der Ausfuhrhandel.

Dies ist ohne Zweifel sehr erfreulich, denn wenn wir künftig mehr ausführen als bisher, so werden wir auch mehr Tauschmittel haben, also auch eine erhöhte Einfuhr.

Im Allgemeinen würde also auch der Einfuhrhandel gewinnen.

Der Transit- und Zwischenhandel von Ausland zu Ausland erleidet nach der eigenen Ansicht Ihrer verehrlichen Kommission im Betrage der Abgabe keine Veränderung. Er wird also auch nicht abnehmen, wohl aber haben wir gegründete Hoffnung auf seine Zunahme, wenn die gegenwärtig schon wirkenden, unserm Transit nachtheiligen Zollmaßregeln der Vereinsstaaten aufhören, und unsere eigenen.

Wodurch soll nun der Handel leiden? Allenfalls dadurch, daß wir statt einer Quantität englischer und französischer Waaren Deutsche ein- und verkaufen.

Dies wird in der That Niemand behaupten wollen.

Der Ersatz fremder Waaren durch vereinsländische wird die einzige Wirkung der Zölle seyn.

Eine Vertheurung der letztern ist aber dadurch, daß wir mit 1,200,000 Seelen dem Vereine beitreten, um so weniger zu erwarten, als wir bisher schon einen nicht-unbedeutenden Theil unseres Bedürfnisses aus den Vereinslanden bezogen haben, vielmehr ist zu erwarten, daß der Preis dieser Waaren für uns sich um den Betrag unserer bisherigen Zölle mindern wird.

Der Detailhandel mit Kolonialwaaren wird nur in dem Verhältnisse abnehmen, als die Konsumtion abnimmt. Diese Abnahme wird aber nicht sehr bedeutend seyn, obgleich der Zucker- und Kaffeezoll nicht unbedeutend ist. Der zunehmende Wohlstand, begründet durch eine vermehrte Produktion, wird diese Mehrausgabe leicht decken. Was wäre aber auch dieser Verlust? Viel mehr als einen reichen Taglohn wirft das Auswägen des Zuckers und Kaffees nicht ab, was sehr natürlich, da dieses Geschäft weder große Einsicht noch Geschicklichkeit fordert.

Großhandel mit Kolonialwaaren hatten wir bisher nur in der Stadt Mannheim, wie unsere Zollisten beweisen. Dieser wird allerdings abnehmen aus sehr begreiflichen Ursachen, die Lücke wird aber durch neue Belebung des Weinhandels, der auf einer solidern Basis ruht, wieder ausgefüllt werden.

Wenn Ihre verehrliche Kommission glaubt, Mannheim habe bis jetzt den Weinhandel nicht verloren, so ist sie im Irrthum, kaum ein Schatten dieses ehemals blühenden Handelszweiges ist ihr übrig geblieben.

Daß der Holzhandel durch unsern Beitritt zum Verein sehr wesentlich gewinnen und im entgegengesetzten Fall zum großen Nachtheil des Landes verkümmert werden wird, ist eine unbestreitbare Thatsache.

Ich meine, Ihre verehrliche Kommission hätte aus ihren eigenen Prämissen den Schluß ziehen sollen, der Handel werde durch unsern Beitritt zum Verein eben so gewiß, wie die Urproduktion und die Gewerbsindustrie gewinnen.

Den großen Verlust des Schmuggelhandels, den Viele befürchten, den viele beklagen werden, sieht sie mit uns für einen großen Gewinn an:

Wenn sie als Schluß ihrer Betrachtung über die ganze Volkswirthschaft sagt:

„sie fordere zwar den Anschluß an den Ver-

ein nicht mit Eifer, doch lasse sie denselben wünschen",

so muß ich wiederholen, was ich schon bei der Urproduktion geäußert habe.

Dieser Ausspruch von den Gegnern des Zollvereins sagt mehr, als die Worte ausdrücken, er sagt eben so viel als der seiner Freunde:

„in staatswirthschaftlicher Hinsicht ist es überwiegend vortheilhaft, daß das Großherzogthum sich dem Verein anschließe."

Ich behaupte, die Majorität und Minorität der Kommission hat sich, was diesen Punkt betrifft, nur verschiedener, ihrer Stellung im Allgemeinen mehr entsprechender Worte bedient, in der Sache aber sind beide einig unter sich und mit uns.

In der Einigkeit über die volkswirthschaftliche Frage liegt aber meines Bedünkens die Entscheidung über die Hauptfrage selbst; der Finanzpunkt und das Technische der Ausführung des Systems sind dem volkswirthschaftlichen Interesse in der That untergeordnet, indessen werden sich auch diese im Interesse des Beitritts zum Verein entscheiden lassen.

Was die Konsumenten des Großherzogthums in die Vereinskasse zahlen, was wir nach dem Maßstabe der Bevölkerung aus dieser erhalten werden, untersucht Ihre verehrliche Kommission in einem eigenen Abschnitt ihres Berichts; sie schließt diesen mit dem Ausdruck ihrer Ueberzeugung:

„daß durch den Anschluß zum Verein dem Großherzogthum einerseits eine weit höhere Steuer auferlegt würde, als die Vermehrung unserer Staatseinnahmen betrage, und daß andererseits der Grundsatz der Vertheilung der Revenuen nach der Bevölkerung zum Nachtheil von Baden ausfalle."

Richtig ist, was Ihre verehrliche Kommission über die wahrscheinliche Größe unseres Antheils an den Zollrevenuen des Vereins sagt, weil unser Beitritt zu demselben die bisherigen Resultate unmöglich wesentlich alteriren kann, denn von 23,000,000 sind 1,200,000 nur circa 5 Prozent.

Wenn sie aber zu berechnen wagt, was die Konsumenten in die Vereinskasse künftig bezahlen werden, so ist dies ein wahrhaft kühnes Unternehmen, aber ungefährlich, denn so wenig sie die Thatsachen, welche ihrer Berechnung zu Grunde liegen, zu beweisen vermag, so wenig kann man ihr künftig beweisen, daß die Konsumenten wirklich mehr oder weniger bezahlt haben.

Der ganzen Berechnung liegt ein unheilbares Gebrechen zu Grund.

Wahr ist es, die Einfuhren aus Nichtvereinsländern werden wegen der hohen Zölle bedeutend abnehmen; wahr ist es ferner, die Einfuhren aus den Vereinsländern werden aus diesem Grunde und wegen des Wegfallens unserer Eingangszölle bedeutend zunehmen; wahr ist es aber auch, daß mit zunehmender Entwicklung der Industrie des Großherzogthums diese manche Bedürfnisse befriedigen wird, welche wir bisher theils aus Vereinsländern, theils aus Nichtvereinsländern eingeführt haben.

Aber welchem Scharfsinn, meine Herren, dürfte es gelingen, die Resultate dieser manchfaltig verwickelten Wirkungen und Gegenwirkungen auf die zahllosen Verkehrsverhältnisse zu bemessen und in Zahlen auszudrücken, und für welchen Zeitpunkt sollten diese Zahlen gelten? Für den Anfangspunkt der großen Veränderung, oder für den Zeitpunkt, wo die in Folge der Verkehrsfreiheit eintretende Entwicklungsperiode, die neue Gestaltung der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse ihren Kulminationspunkt erreicht haben wird, die rasche Bewegung sich in kaum bemerkbaren Oscillationen verliert und dem Gleichgewichte nähert?

Diese Frage, scheint mir, hat sich die Majorität Ihrer verehrlichen Kommission nicht gestellt.

Auch ein Mitglied der Minorität hat sich bemüht, das Unberechenbare zu berechnen und ist zu einem ganz anderen Resultate gekommen, als der Kommissionsbericht der Majorität. Wenn aber auch noch zehn Expertenkommissionen aufgestellt würden, sie dürften, wenn man sie gehörig isolirte, zehn ganz verschiedene Resultate zu Tage fördern, ohne daß eines mehr Glauben verdiente, als das andere.

Was sich noch mit der meisten Sicherheit berechnen läßt, ist die Zucker- und Kaffeekonsumtion der verschiedenen Länder des Vereins. Ueber diese müßten aber, wenn man sie calculiren wollte, richtige Notizen für gleiche Zeiträume vorliegen, und unter gleichen Verhältnissen, oder sie müßten künstlich darauf reducirt werden, eine Aufgabe, die Niemand gründlich zu lösen im Stande wäre.

Diesen nothwendigen Vorbedingungen genügen die Berechnungen nicht.

Ich übergehe die zahlreichen Einwendungen, welche sich

gegen die Einzelnheiten der vorliegenden Berechnungen machen lassen.

Die nähere Diskussion wird sie zu Tage fördern, es wird sich zeigen, daß uns das große zweideutige Lob, die größten Kaffee- und Zuckerkonsumenten Deutschlands zu seyn, kaum gebührt.

Daß seit einer Reihe von Jahren, wo wir niedere, alle uns umgebenden Staaten, mit Ausnahme der Schweiz, aber hohe Kaffee- und Zuckerzölle hatten, sehr viele von den Brosamen, die von des Reichen Tische fielen, gelebt haben, ist notorisch. Fragen Sie unsere Kaufleute an der französischen, an der württembergischen, an der baierischen, an der hessischen Grenze, wer ihre besten Kunden waren?

Die Frage, ob jedes einzelne Land des Vereins, also auch die Frage, ob wir bei dem Maßstab der Revenuentheilung nach der Bevölkerung gewinnen oder verlieren werden, ob wir für ausländische Konsumtionsartikel mehr in die Vereinskasse liefern, als empfangen, ist, wie Sie wohl denken können, oft und viel erörtert worden, auch von Männern, denen es an dem nöthigen Scharfsinn dazu nicht fehlte. Sie wurde immer dahin beantwortet, daß dieser Maßstab von allen der richtigste, und der praktisch allein ausführbare sei.

Vor Allem muß ich Ihnen gestehen, daß ich nach sechs Reisen, die ich durch die verschiedenen Theile des Vereinsgebiets gemacht habe, von der Idee zurückgekommen bin, als ob das Großherzogthum Baden an innerem Wohlstande eine überwiegend ausgezeichnete Stelle einnehme, und ich kenne das Großherzogthum vielleicht mehr als irgend ein Mitglied dieser Versammlung, ich kenne seine guten und schlechten Gegenden. In allen Ländern des Vereins, die ich bereiste, habe ich mit mehr oder weniger Ausnahmen gleichen Wechsel gefunden.

Allein auch angenommen, Baden wäre im Durchschnitt gegen die Gesammtheit der übrigen Vereinsstaaten ein ausgezeichnet wohlhabendes Land, was würde daraus folgen?

Was wir von unsern eigenen Produkten in reicherem Maße verzehren, als es vielleicht im Durchschnitt in andern Ländern des Vereins geschieht, bringt diesen weder Vortheil noch Nachtheil, auch zahlen wir davon keinen Kreuzer in die Vereinskasse; nur der Ueberschuß unserer Natur- und Gewerbserzeugnisse kommt in Betrachtung, auch können nur mit diesem Ueberschuß unsere Einfuhren aus andern Ländern erkauft werden.

Je reicher ein Land an solchen Ueberschüssen, je mehr Vortheile zieht es aus dem freien Verkehr mit den übrigen Vereinsstaaten, je weniger bedarf es selbst der Einfuhr aus Nichtvereinsländern.

Die hoch besteuerten Artikel des Luxus werden in vielen Ländern des Vereins, wo man im Allgemeinen nicht so gut lebt, als bei uns, doch in weit reichlicherem Maße consumirt, weil sie verhältnißmäßig eine weit größere städtische Bevölkerung haben, als wir, und weil unter dieser städtischen Bevölkerung verhältnißmäßig weit volkreichere Städte sind, als bei uns.

Uebrigens trägt derjenige Staat, welcher die meisten ausländischen Waaren bezieht, durch den Zoll, der davon entrichtet wird, weit weniger zu dem eigentlichen Zwecke des Vereins bei, als derjenige, der sich mit den Erzeugnissen des deutschen Fleißes begnügt.

Auf allgemeinen, aus der Natur der Verhältnisse hervorgehenden Gründen, und nicht auf bodenlosen Berechnungen beruht meine Ueberzeugung, daß der Maßstab der Bevölkerung uns so wenig als den andern Vereinsstaaten nachtheilig ist, und darin überall kein Grund gegen unsern Beitritt zum Verein gefunden werden kann.

Auch die Majorität Ihrer verehrlichen Kommission, hoffe ich, wird sich überzeugen, daß jede Berechnung über diesen Punkt ein ephemeres Kunststück ist.

Das System des Vereins zum Schutz der Zölle wird im Allgemeinen bei uns das nämliche seyn, welches gegenwärtig an mehr als zwei Drittel unserer Grenzen, an der baierischen und sächsischen Grenze gegen Oestreich, an der rheinbaierischen gegen Frankreich, an der preußischen gegen Hannover, Braunschweig, Meklenburg, Frankreich, Oestreich, Polen und Rußland besteht.

Diese Einrichtungen sind noch milder, als in andern europäischen und außereuropäischen Staaten, welche im Allgemeinen auch weit höhere Zölle haben, als der deutsche Zollverein, und überschreiten das Maß der Nothwendigkeit nicht, was wohl schon daraus hervorgeht, daß so viele deutsche Regierungen, so viele deutsche Ständeversammlungen sie gut geheißen haben.

Wenn demohngeachtet noch abweichende Bestimmungen zu unsern Gunsten vertragsmäßig festgesetzt worden sind, um die allgemeinen Vorschriften bei der eigenthümlichen Lage und Gestalt des Großherzogthums an der Grenze gegen das Ausland weniger fühlbar zu machen, so werden Sie darin

sowohl die Sorgfalt der Regierung als das freundliche Entgegenkommen der übrigen Vereinsstaaten erkennen, jede vermeidliche Belästigung der Grenzbewohner entfernt zu halten.

Wir geben es zu, die Bewohner der Grenzorte sind in Folge des Zollschutzes Unbequemlichkeiten unterworfen, die man im Innern des Landes nicht kennt, dies läßt sich nicht ändern; offenbar stellt man sich aber diese Unbequemlichkeiten, wenn man eine Zollordnung liest, viel größer vor, als sie in der That sind; alle möglichen Formalitäten treten uns beinahe gleichzeitig entgegen, und bilden dadurch ein schreckhaftes Ganzes. In der Praxis verhält sich aber die Sache ganz anders.

Einmal mit der Sache bekannt, beobachtet Jeder nur das, was ihn angeht, und die Formalitäten der Waarensteuer an der Grenze sind kaum lästiger als diejenigen, welche wegen Erhebung der Consumtionssteuern und der städtischen Octrois im Innern des Landes beobachtet werden müssen. Vexationen, die Ihre verehrliche Kommission als unvermeidlich erklärt, kommen gar nicht vor, wenn die Regierung für pflichtreue, wohlunterrichtete Zollbeamte sorgt, und jeden Mißbrauch der Amtsgewalt strenge rügt.

Der Schleichhandel verletzt so wenig als der Diebstahl die Moralität des Volkes, wohl aber führt der Mangel an Moralität, der Müssiggang und andere Laster zum Diebstahl und Schleichhandel. Sie sind nicht Ursache, sondern Folge.

Gerne gebe ich zu, daß man den Reiz zu Vergehen ohne Noth nicht vermehren, und da, wo er sich nicht vermeiden läßt, demselben ein hinlängliches Gegengewicht geben soll, durch die Gefahr, entdeckt und bestraft zu werden; dafür wird aber durch die neue Zolleinrichtung besser als bisher gesorgt. Auf zwei hundert Stunden Wegs wird überdies der Reiz zum Schmuggeln ganz entfernt, und ich bin überzeugt, daß künftig bei weitem nicht so viele Defraudationen vorkommen werden, als bisher.

Dem Unterschied, den Ihre verehrliche Kommission zwischen den Schmugglern, die jenseits der Grenze wohnen, und ihren Helfershelfern diesseits macht, möchte ich keinen Werth beilegen.

Ein Grenzbezirk ist eine nothwendige Einrichtung für den Zollschutz, wenn man den innern Verkehr von allen weitern Nachforschungen entbinden will, die bei uns, nach der bestehenden Zollgesetzgebung, im ganzen Lande Statt finden können.

Durch die Beschränkung desselben auf die Breite einer Stunde, und durch die Beschränkung der Legitimationsscheincontrole auf die Gegenstände, mit welchen ein Schmuggel zu befürchten steht, ist die Belästigung, welcher die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten unterworfen sind, bei uns sehr wesentlich gemildert.

Die Binnencontrole endlich, die nur einige wenige Gegenstände ergreift, ist für die Handelsleute gar nicht beschwerlich, und andere Personen haben sie nur in höchst seltenen Fällen zu beobachten.

Uebrigens wird sie erst eintreten in den vertragsmäßig vorgesehenen Fällen, die auch ihre Dauer bestimmen.

Unbillig finde ich die Einwendungen Ihrer verehrlichen Kommission gegen die Verbindung des Hallsystems mit dem Grenzzollsystem, welche dem Handel und Verkehr viele Bequemlichkeit gewährt. Wir selbst würden die strenge Ausführung des Grenzzollsystems für alle Landestheile beklagen, welche nicht längs der Grenze gegen das Ausland liegen.

Wenn man Billigkeit für sich in Anspruch nimmt, muß man sie auch Andern gewähren. Selbst Frankreich kommt allmählig von der Strenge seines Grenzzollsystems zurück, und gestattet Niederlagen im Innern des Reichs.

Auch bei der Verbindung des Hallsystems mit dem Grenzzollsystem geht übrigens den Grenzorten mannigfaltiger Verdienst zu, durch den Abstoß und die weitere Versendung der Waaren.

Die jährliche Verzehrung von 300,000 bis 400,000 fl., welche wir aus der Vereinskasse für die Grenzanstalten erhalten, ist gleichfalls in höheren Anschlag für die Grenzorte zu bringen, als es von Ihrer verehrlichen Commission geschehen ist.

Nach den Vorstellungen, die uns bereits zugekommen sind, scheinen die Städte an der Grenze von Frankreich, an der Schweizergrenze und an der Grenze des Bodensees für die Vortheile nicht unempfindlich, die aus der Errichtung der Zollanstalten bei ihnen hervorgehen dürften.

Ich bin überzeugt, daß die Vortheile für die Grenzbezirke so bedeutend sind, daß es nur eine kurze Zeit erfordern wird, um sie mit den Unbequemlichkeiten auszusöhnen, die sich nicht vermeiden lassen.

Jedenfalls werden Sie, meine Herren, die den Zweck wollen, die dazu dienlichen und nothwendigen Mittel nicht verwerfen.

Selbst auf die Zustimmung der Majorität Ihrer verehrlichen Kommission glauben wir rechnen zu dürfen, wenn wir erwägen, wie wenig erheblich die Anstände sind, von deren Beseitigung sie eine dem Kommissionsantrag entgegengesetzte Meinung abhängig macht.

Anders würde die Entschließung der Kommission ausgefallen seyn, sagt sie, wenn der Vertrag mit den zugehörigen Gesetzen in verschiedenen Beziehungen geändert, oder wenn es uns erlaubt wäre, Bedingungen des Beitritts festzustellen, wenn namentlich:

1. der Zolltarif in mehreren Artikeln allgemein ermäßigt, insbesondere aber die Begünstigungen des Cantons Neuschatel auf die ganze freundnachbarliche Schweiz erweitert, und die so schädlichen und im Verhältniß zum Zweck maßlosen Begünstigungen der Zuckerraffinerien aufgehoben wären; wenn
2. Die verletzte Gegenseitigkeit und Gleichheit in Beziehung auf die Begünstigung der preußischen Unterthanen wegen des Rheinoctrois, so wie auf den Abschluß von Verträgen mit andern deutschen und außerdeutschen Staaten beseitigt; wenn
3. das Grenzsystem zum Schutz der Zölle ohne Binnencontrole gewählt, die Controlanstalten im Grenzbezirk, so weit es der Zweck besonders und in Folge der Minderung der Zölle erlaubt, ermäßigt; und endlich
4. die Verbesserung der gerügten wesentlichen Mängel in der Zollordnung, insbesondere in den §§. 5 und 12 derselben, in dem Zollcartel und in dem Strafgesetz zulässig wären.

Ist es möglich, an die Höhe einiger Zollsätze die große Frage der Zollvereinigung knüpfen zu wollen, da der Zolltarif Veränderungen zuläßt, wenn die Erfahrung darthut, daß er Verbesserungen bedarf? ist die Begünstigung der Zuckerraffinerien wirklich maßlos und unnütz, wenn man ihre Folgen erwägt? würden es unsere Fabrikanten wohl billigen, wenn man die Begünstigung der Baumwollenwaaren des Cantons Neuschatel, die jetzt auf ein bestimmtes Maß zurückgeführt wird, auf die ganze Schweiz ausdehnte? Ich muß es entschieden verneinen.

Ist es eine unbillige Bevorrechtung Preußens, wenn man erwägt, welche Concessionen dieser Staat, der mehr als die Hälfte der Zollrevenuen in Anspruch zu nehmen hat, einzig im Interesse der süddeutschen Staaten zur Begünstigung der Schweiz nachgegeben hat? Ist es nicht ein Irrthum, wenn man glaubt, Preußen verletze die Gegenseitigkeit und Gleichheit durch den Nachlaß seines Octrois von den Waaren, die aus Holland in seine Häfen gebracht, und dort versteuert werden?

Was Preußen in dieser Beziehung thut, kann jeder Rheinuferstaat thun.

Es handelt sich von ganz anderem, von einer weitern Begünstigung, die wir von Preußen verlangen, oder von der Verzichtung auf ein Recht, das es den andern Uferstaaten nicht bestreitet.

Uebrigens liegt kein Grund vor, in die feierliche Zusicherung der preußischen Regierung, diese Maßregel beseitigen zu wollen, Zweifel zu setzen.

Wie unbedenklich der Preußen eingeräumte Vorzug in Beziehung auf die Abschließung eines Zollvertrags mit Polen ist, springt von selbst in die Augen. Wäre es nicht wahrhaft sonderbar gewesen, wenn Baden, der entfernteste und zuletzt beitretende Staat, die erste Einsprache dagegen eingelegt hätte? Den Grund dieser Ausnahme finden Sie übrigens in dem Art. XIV. der Wiener Congreßakte vom 9. Juni 1815.

Sind nicht die Controlanstalten im Grenzbezirk, wenigstens bei uns, so weit es der Zweck nur immer erlaubt, ermäßigt?

Ist das Bestehen der Binnencontrole ein so beachtenswerther Anstand, daß man daran den Abschluß oder die Verwerfung des Vertrags hätte knüpfen können?

Sind die Verbesserungen, die in der Zollordnung, besonders in den §§. 5 und 12 gewünscht werden, auch wirklich nur solche zu nennen, läßt sich an dem Zollcartel irgend etwas Erhebliches aussetzen?

Hat das Zollstrafgesetz wirklich so bedeutende Mängel, daß man ihre augenblickliche Verbesserung als eine nothwendige Bedingung der Annahme des Vertrags ansehen könnte?

Ich freue mich, meine Herren, daß die Mehrheit Ihrer verehrlichen Kommission ihre Einwendungen gegen den vorliegenden Vertrag schließlich auf so wenige Punkte reducirt hat; ich gründe darauf die angenehme Hoffnung, daß sie sich im Laufe der Diskussion überzeugen wird, wie wenig es zu verantworten wäre, daran das große Werk der Zollvereinigung, die Verbindung Badens mit den übrigen deutschen Staaten, zu einem schönen nationalen Zwecke, scheitern zu lassen.

Wie könnte man damit endlich die Apostrophe an die deutschen Völker, die uns die Hand zum Vereine geboten, vereinigen?

Vielen Millionen wollen Sie zurufen: „die Trennung kann nicht lange dauern, wenn Ihr eine zeitgemäße, die wahre Freiheit des Verkehrs fördernde Handelspolitik befolgt."

Wo glauben Sie die gutmüthigen Deutschen zu finden, die gefühllos diese Mißachtung hinnehmen? Werden sie nicht fragen: wer sind die Männer, die unsern Regierungen und unsern Volksvertretern solche Lehren geben?

Hüten wir Uns, meine Herren, daß nicht ein altes wahres Sprichwort an Uns wahr werde:

„Hochmuth kommt vor dem Fall!"

Hoffmann: Niemand mehr, als ich, ist von der großen Idee, der Vereinigung Deutschlands zu einem gemeinschaftlichen Handelsverein, eingenommen, aber auch kein deutscher Staat hat sich mehr zu bedenken, dem fraglichen Verein beizutreten, als gerade Baden. Die Lage und die Verkehrsverhältnisse von Baden fordern gute Bedingungen, wenn es sich entschließen soll, diesem Zollvereine beizutreten. Die Kommission hat mich beauftragt, den Gegenstand von allen Seiten und mit Unpartheilichkeit zu beurtheilen und zu beleuchten. Ich habe es versucht und geglaubt, Anerkennung dieser Unpartheilichkeit in Anspruch nehmen zu dürfen. Der Bericht theilt sich in verschiedene Theile; er betrachtet die Sache in staatswirthschaftlicher und in finanzieller Beziehung, so wie auch rücksichtlich des Systems, das zur Controlirung der Gefälle gewählt wurde, und schließt dann mit Betrachtungen über die constitutionelle Seite.

In Beziehung auf die Staatswirthschaft ist die Mehrheit der Kommission, die Minorität derselben, die Regierungskommission und die beiden Redner, welche gesprochen haben, in der gleichen Richtung. Alle sehen die staatswirthschaftliche Seite des Vereins auch in Beziehung auf Baden für vortheilhaft an, jedoch in dem Grad der Vortheile sind sie bedeutend von einander entfernt. Man kann aus den gleichen Vordersätzen in staatswirthschaftlicher Beziehung zu verschiedenen Resultaten kommen, je nachdem man die eine oder andere Voraussetzung für wichtiger oder geringer hält. In die einzelnen Details dieser staatswirthschaftlichen Beziehung einzugehen, würde mich zu weit führen. Der Herr Finanzminister hat in dieser Hinsicht dem Kommissionsbericht geantwortet; dieser selbst liegt den sämmtlichen Mitgliedern der Kammer vor, und sie mögen nun die Gründe für und wider gegen einander abwägen. Darauf muß ich aber aufmerksam machen, daß der Kommissionsbericht mit der höchsten Unpartheilichkeit die Sache zu beleuchten sucht. Was er sagt, ist seine feste Ueberzeugung. Daß er zu keinem günstigen Resultat kam, liegt in den Verhältnissen, die im Einzelnen angegeben sind, und von dem Herrn Finanzminister von seinem Standpunkt ausbeantwortet wurden. Jedem Einzelnen kann ich überlassen, nach den Betrachtungen, die in dem Kommissionsbericht und in den Vorträgen, welche wir hörten, entwickelt wurden, das Urtheil zu fällen, in welchem Maße er die staatswirthschaftliche Rücksicht für vortheilhaft oder nachtheilig hält. Die Kommission hat die Vortheile für nicht sehr bedeutend, oder wenigstens nicht so bedeutend gehalten, wie sie der Herr Finanzminister und der Bericht der Minorität dargestellt haben. Oder vielmehr die Kommission hat die staatswirthschaftliche Seite des Zollvereins in Beziehung auf Baden allein für vortheilhaft, alle andern Seiten aber für nachtheilig anerkennen müssen, und diese Nachtheile der übrigen Seiten für überwiegend gegen die Vortheile der Staatswirthschaft gehalten.

In finanzieller Beziehung insbesondere hat die Kommission große Nachtheile gesehen, sowohl in Rücksicht auf die Besteuerung der Consumenten, als in Rücksicht auf die Vertheilung der Revenuen gegen andere Staaten. Es ist zwar eine Widerlegung der dem Kommissionsbericht angelegten Berechnung des Abg. Buhl, von Seiten eines andern Mitgliedes der Minorität der Kommission in Beziehung auf die Besteuerung der Consumenten versucht worden, allein diese entgegengesetzte Berechnung geht von Grundsätzen aus, die nach meiner Ansicht eine leichte Widerlegung erfahren können. Im Resultat sind sie von der größten Differenz. Nach der Berechnung des Abg. Regenauer würde sich das Resultat dahin stellen, daß eine Mehrbesteuerung der Consumenten nach Abzug der Minderbesteuerung von nur 373,000 fl. übrig bliebe, und diese würden durch die Mehreinnahme der Finanzkasse gedeckt. Nach der Berechnung des Abg. Buhl dagegen, welche die Kommission zur Basis ihrer Betrachtungen angenommen hat, beträgt diese Mehrbesteuerung der Consumenten 893,000 fl., also 520,000 fl. mehr. Die verschiedenen Sätze, von welchen beide Berechnungen ausgehen, lassen sich wie folgt beleuchten:

1) Der Abg. Buhl hat von gewissen Consumtionsartikeln bestimmte Quantitäten angenommen, die nach dem

abgeschlossenen Verein auch ferner noch aus dem Ausland bezogen werden müßten. Auf diese Quantitäten hat er die Vereinszölle nach dem Nettogewicht angewendet, und so die höhere Besteuerung der Consumenten berechnet. Der Abg. Regenauer nimmt auch die Quantitäten des Abg. Buhl zur Basis seiner Berechnung an, wendet aber die geringeren Zölle von dem Bruttogewicht darauf an, als wenn der Abg. Buhl unter den angenommenen Quantitäten nicht bloß die Stoffe, sondern auch die Tara, die Emballage mitbegriffen hätte. Er mindert dadurch indirect die angenommene Quantität des Abg. Buhl, und muß also natürlich auf ein geringeres Resultat geführt werden. Die Annahme des Abg. Buhl aber gieng von der größten Minderheit der Konsumtion aus, indem er namentlich nur 50,000 Centner Zucker als reine Consumtion annahm, während der Kommissionsbericht nachweist, daß die bisherige Einfuhr weit größer war, und selbst von sehr bekannten staatswirthschaftlichen Schriftstellern diese Quantität eher für zu klein als zu hoch angenommen werden muß. An Baumwollenwaaren hat er 1,000 Centner angenommen, während künftig 8,000 Centner aus den Vereinsstaaten bezogen werden sollen. Es ist aber bekannt, daß bisher die Baumwollenwaaren meistens aus dem Ausland bezogen wurden, und es wird auch noch längere Zeit vorübergehen, bis der Verein Baumwollenwaaren in hinreichender Menge und gehöriger Qualität liefert, wie das Ausland dieselben liefern kann.

2) Eine zweite Differenz zwischen den beiden Berechnungen liegt darin, daß der Abg. Buhl den Zoll vom Zucker zu 18 fl. 45 kr., der Abg. Regenauer aber nur zu 16 fl. vom Nettogewicht annimmt, indem er unterstellt, daß der Zucker künftig von den Vereinsraffinerien werde bezogen werden. Wenn diese Annahme richtig wäre, so könnte in dieser Hinsicht die Rechnung des Abg. Buhl ein Vorwurf treffen, allein es ist nach den gegenwärtigen Preisen nicht der Fall. Sie stehen gegenwärtig im Vereinsgebiet noch etwas höher als im Ausland mit Beischlagung des Zolls.

Wenn man diese beiden Rücksichten lediglich auf den Zucker in Anwendung bringt, so begründet dies schon eine Differenz von 250,000 fl., und wenn man die erste Rücksicht wegen der Tara auf die weiteren Artikel der Berechnung anwendet, so wird die Differenz nahezu ausgeglichen. Dazu kommt aber noch ein weiterer Umstand, der die Ausgleichung noch mehr fördert.

3) Der Abgeordnete Regenauer hat nämlich bei der Minderbesteuerung der Consumenten auch die Aufhebung unserer Ausgangszölle mit 72,000 fl. in Rechnung genommen und von der Mehrbesteuerung abgezogen. Den inländischen Consumenten aber, von denen die gegenwärtige Berechnung allein spricht, kommt dieses durchaus nicht zu gut, im Gegentheil, wenn der Ausgangszoll vom Holz aufgehoben wird, so wird das Holz theurer, also der Consument höher belastet. Die Aufhebung der Ausgangszölle kommt freilich den Producenten des Landes und den Consumenten des Auslandes zu gut. Eine Berechnung über die Vortheile und Nachtheile der Producenten aber muß von andern Grundsätzen ausgehen, als jene der Consumenten. Uebrigens läßt sich darüber keine genügende Berechnung aufstellen; ich habe eine solche versuchen wollen, und bin eher zu einem nachtheiligen als vortheilhaften Resultat für die Producenten gelangt, und habe selbst eingesehen, daß alle dahin zielenden Berechnungen keine genügende Anerkennung finden werden. Ich erkläre, daß ich nicht glaube, der Abg. Buhl habe die Besteuerung der Consumenten zu hoch angenommen, und will nur noch weiter daran erinnern, daß wenigstens noch eine lange Reihe von Jahren hindurch für manche Artikel, die das Großherzogthum bisher aus dem Ausland bezogen hat, künftig aber aus dem Vereinsgebiet beziehen wird, höhere Preise bezahlt werden müssen, besonders für die Baumwollenwaaren. Wenn ich hier 10 Procent annehme, um welche der gegenwärtige Preis derselben im Großherzogthum steigen wird, so macht dies schon wieder 200,000 fl. für die Consumtion von Baden aus. Vergleiche ich nun diese höhere Besteuerung der Consumenten mit den wahrscheinlichen höhern Einnahmen der Finanzkasse, so kann ich nicht im Zweifel seyn, daß Baden in dieser Beziehung große Nachtheile erleidet, mögen sie nun darin bestehen, daß ein Theil der Mehrausgabe der Consumenten in höhern Productionskosten verloren geht, oder daß die Produzenten höhern Gewinn ziehen, oder daß Baden in Beziehung auf die Vertheilung der Revenuen gegen andere Vereinsstaaten verkürzt wird. Jeden Falls, glaube ich, wird auch das letztere der Fall seyn.

In Vergleich mit Baiern und Würtemberg braucht man nur die Einfuhr an Kaffee und Zucker ins Auge zu fassen, wie sie der Kommissionsbericht darstellt; diese außerordentliche Differenz muß vieles übrig lassen, wenn man auch die wirkliche Consumtion von Würtemberg und Baiern bedeutend höher annehmen will. Es wird gewöhnlich bemerkt,

man werde keinen Verlust erleiden, weil im Norden von Deutschland mehr Colonialwaaren consumirt würden, als im Süden. Aber auch diese Behauptung möchte ich insbesondere auf Baden widersprechen. Der erste Grund für diese Behauptung liegt darin, daß in Preußen verhältnißmäßig mehr Leute in Städten wohnen als auf dem Lande. Es sind darüber im Minoritätsbericht Berechnungen aufgestellt worden, wonach in Preußen 22⁸/₁₀ Procent und in Baden nur 18¹/₂ Procent der Bevölkerung in den Städten wohnen. Allein diese Berechnung ist nicht ganz richtig, wenn ich die Voraussetzung annehme, die dabei zu Grunde liegt. Es wurde bemerkt, es seien 9 Städte in Preußen jede mit 68,000, 133 Städte jede mit 9,000 und 143 jede mit 2,700 Seelen. Wenn ich diese zusammenrechne, so bringe ich nur 2,200,000 heraus, und im Vergleich mit 13 Millionen kommen nur 17 Procent der Bevölkerung auf die Städte. Die weitere Behauptung ist die, daß in einem kältern Klima mehr warme Getränke consumirt werden, und daß im Norden die Colonialwaaren wohlfeiler sind, als im innern Lande. Diese beiden Gründe gebe ich zu, und auch die Folgerung, daß deßhalb mehr Colonialwaaren im Norden consumirt werden, aber nur unter gleichen Verhältnissen. Wenn alle übrigen Verhältnisse gleich wären, so würde im Norden mehr consumirt werden als im Süden, allein in Vergleichung mit Baden treten andere Rücksichten einer größern Consumtion ausländischer Artikel viel mehr hervor, als die Rücksichten für eine größere Consumtion von Colonialwaaren im Norden.

Einmal die große Grenze von Baden, was sich nicht auf die Consumtion von Colonialwaaren bezieht, sondern im Allgemeinen darthut, daß Baden mehr Zoll bezahlen wird, als ein Staat, der weniger Grenze hat. Je mehr Grenze, desto mehr Verkehr mit dem Ausland.

Der zweite Grund bezieht sich auf den großen Wohlstand von Baden, der besonders auf die Consumtion der Colonialwaaren wirken wird und gewirkt hat, indem auch auf dem Lande die Consumtion der Colonialwaaren allgemein verbreitet ist.

Wenn man auch sagen kann, diese Consumtion werde durch die höhere Steuer beschränkt werden und die Landleute werden davon zurückkommen, so wird dies doch nicht so sehr als in andern Ländern der Fall seyn. Zudem halte ich einen Zwang, sich ein Bedürfniß zu entziehen, fast für eine höhere Last, als die Bezahlung der Steuer selbst. Wer diese bezahlen kann, kann sich eher darüber wegsetzen als Derjenige, der sich den Artikel entziehen muß. Es tragen ferner die zahlreichen Bäder in Baden, die vielen Fremden, die sie besuchen, und die Durchreisenden, viel mehr dazu bei, die Consumtion zu erhöhen, als in andern Ländern.

Nach dem Kommissionsbericht ist die Differenz der Konsumtion des Zuckers von Baden gegen jene von Preußen, nach Verhältniß der Bevölkerung, zu 13,400 Zentner angenommen, was 250,000 fl. Zoll ausmacht, den Baden mehr in die Vereinskasse zahlt. Daß aber diese Annahme nicht zu stark ist, geht aus folgenden weitern statistischen Notizen hervor. Im Jahr 1822 betrug die Zuckereinfuhr in Preußen 162,800 Zentner, und im Durchschnitt der drei letzten Jahre 1829/32 560,000 Zentner. So sehr hat sich die Zuckerkonsumtion vermehrt. Wenn ich nun die Einfuhr vom Jahr 1820 in Baden zur Basis annehme, und nach der Vermehrung der Einfuhr in Preußen die Zuckerkonsumtion von jetzt berechnen wollte, so würde sich dieselbe auf wenigstens 90,000 Zentner belaufen, während sie nur zu 50,000 Zentner angenommen ist. Die zweite Behauptung, warum man annimmt, daß vom Norden mehr in die Vereinskasse beigetragen werde, als von Baden, liegt darin, daß die Konsumtion von fremden Weinen im Norden stärker ist, als im Süden. Ich gebe dies zu, aber nicht in dem Umfang, wie es der Bericht der Minorität angibt. Er berechnet hiernach einen Vortheil für Baden nach der Theilung der Revenuen auf die Kopfzahl von 168,000 fl., er geht aber nur von einer Konsumtion fremder Weine von 1432 Zentner in Baden aus, während im Jahre 1831 an der französischen Gränze allein 2150 Ohm und 575 Zentner, zusammen 6875 Zentner eingingen, außerdem was in den Lagerhäusern verzollt wurde, mit 945 Ohm und 366 Zentner. Rechnet man davon die Hälfte als Einfuhr aus Frankreich, so werden 8286 Zentner französische Weine eingeführt worden seyn.

Finanzminister v. Böckh: Unter den fremden Weinen sind auch diejenigen, die in die Transitlager von Lahr gehen.

Hoffmann: Wenn ich auch die in den Lagerhäusern verzollten Weine ganz weglasse, so bleiben doch 6800 Zentner übrig. Ich nehme indessen an, daß die Weinkonsumtion von fremden Weinen im Norden bedeutend stärker ist, als bei uns. Wenn ich aber auch die ganze Annahme des Berichts der Minorität zu Grund lege, so wird dadurch die Mehrzahlung von Baden an die Vereinskasse von 250,000 fl. allein für Zucker nicht kompensirt. Wenn man auch im

Allgemeinen behaupten kann, daß man Berechnungen in Beziehung auf die Finanzen kein volles Vertrauen schenken könne, so gehen doch immer aus solchen Berechnungen Anhaltspunkte hervor, und bei mir hat sich dadurch die feste Ueberzeugung gebildet, daß in finanzieller Beziehung die Nachtheile, welche unserem Lande zugehen, sehr bedeutend, und zwar so bedeutend seyn werden, daß man deßhalb schon schwankend werden könnte, ob dadurch nicht die Vortheile, die in staatswirthschaftlicher Hinsicht zu erwarten sind, aufgewogen werden. Wenn aber zu diesen finanziellen Nachtheilen noch die übrigen Nachtheile kommen, von denen der Kommissionsbericht handelt, nämlich jene, welche aus der Lage des Großherzogtums hervorgehen, durch die Annahme einer strengen Kontrole an einer langen Grenze, durch den hohen Reiz zum Schmuggel, durch die Wahl des Systems womit die Binnenkontrole verbunden ist, so sollte man kaum mehr schwankend seyn können.

Dazu kommen aber noch außerdem die Bedenklichkeiten in Beziehung auf die Staatsverfassung, die zum Theil zwar in der Sache selbst begründet sind, aber nicht überall. Und wenn ich Vortheile oder Nachtheile abzuwägen habe, um die Räthlichkeit des Beitritts zu ermessen, so muß ich auch dieses Opfer mit in die Wagschale legen. Die nähere Erörterung über die Frage der Verfassung will ich übrigens der weitern Diskussion überlassen und mich vor der Hand mit den bisherigen Aeußerungen begnügen.

Buhl: Ich muß mich zuerst über die Berechnung erklären, welche durch den Abg. Regenauer widerlegt werden will und welche auch der Herr Finanzminister widerlegen wollte. Dem Herrn Finanzminister gestehe ich die Bemerkung als richtig zu, daß solche Berechnungen nicht als vollkommen richtige mathematische Wahrheiten angenommen werden können, indem Verhältnisse darauf einwirken, die nie ganz genau vorauszusehen sind. So wie ich aber die Sache stellte, läßt sich wohl mit Sicherheit darauf bauen, denn ich bin dabei von dem Standpunkt der Minorität ausgegangen, und habe im Verhältniß zu den Einfuhren, welche geschehen sind, alles so nieder zu stellen gesucht, als es sich verantworten läßt. Ich habe für Pflicht gehalten, dieses zu thun, weil es unrecht wäre, eine Last höher zu stellen, als sie in der That ist. Ich erinnere hier nur an das Glas. Ich halte nicht für möglich, daß man mit den von mir angenommenen 100 Zentnern reicht.

Finanzminister v. Böckh: Man könnte eben so gut 200 Zentner als 50 Zentner annehmen.

Buhl: Ich wollte eben ein Minimum annehmen, was ich auch bei dem Zucker mit 50,000 Zentner gethan habe, indem ich aus demjenigen Jahre die Einfuhr auszog, in welchem die Einfuhr höchst niedrig stand. Im Jahr 1831 gingen 94,000, im Jahr 1832 68,000 und im Jahr 1833 113,000 Zentner ein, während ich für unsere Konsumtion nur 50,000 Zentner annahm, und zwar nicht, wie der Abgeordn. Regenauer meint, nach dem Bruttogewicht, sondern ich habe die Kopfzahl dabei berücksichtigt und gesagt, daß, wenn der Kopf 4½ Pfund Zucker konsumire, eine runde Summe von 50,000 Zentnern herauskomme. Nur was den Tabak betrifft, könnte zwischen meiner Annahme und der des Abg. Regenauer noch Zweifel herrschen. Ich habe die Konsumtion zu 10,000 Zentner angenommen, während der Abg. Regenauer solche nur zu 7,000 Zentner annehmen zu müssen glaubte. Hinsichtlich dieses Punktes mag sich streiten lassen, wer Recht hat, ich oder der Abg. Regenauer.

Ich habe 10,000 Zentner angenommen, weil ich weiß, daß sehr viel überseeischer Tabak unvermischt verbraucht wird, und also von der Ausfuhr weniger abgeschlagen, als er in Anrechnung bringt. Es würden hiernach 27,000 fl. an meiner Berechnung abgehen. Was die andern Posten, wobei ich höher gerechnet habe, betrifft, z. B. die Ochsen, Rinder und Kühe, so habe ich den in dem Protokoll stehenden Separatartikel nicht berücksichtigt, sondern den preußisch-würtembergischen Tarif vor mir liegen gehabt, und übersehen, daß der Vertrag den Tarifsatz auf ¼ herabsetzt.

Hoffmann: Dieser Zoll gilt nur von dem jungen Vieh.

Buhl: Ich nehme an, daß aus der Schweiz meistens mageres Vieh eingeht und wir fettes Vieh hinausschicken, wonach ich also die entgegengesetzte Berechnung des Einfuhrzolls auf Vieh als richtig anerkennen muß. Das Ganze alterirt übrigens unbedeutend. Ungeachtet meiner Berechnung werde ich aber gleichwohl für den Zollverein stimmen, denn die Vortheile, die uns der Verein darbietet, sind meiner Ueberzeugung nach den finanziellen Nachtheilen überlegen, die in der höhern Besteuerung liegen. Dabei bedauere ich übrigens, daß ich nicht mit der Freude beitreten kann, wozu der Bericht der Minorität auffordert, denn ich gestehe, ich hätte erwartet, daß es bei der Stellung, in der wir uns befinden, und bei den großen Vortheilen, die wir dem Verein durch unsern Beitritt bringen, der Regierung möglich ge-

wesen wäre, durch ihre Anstrengungen noch mehrere Begünstigungen oder Erleichterungen für uns zu erringen. Ich habe mich aber auch überzeugt, daß sich besonders der Herr Finanzminister viele Mühe gegeben hat, Manches anders zu machen, als es im Vertrag steht, allein es ist ihm nicht gelungen. Die Deutschen hoffen übrigens so gern, und so hoffe auch ich, daß sich in Zukunft Manches ändern werde. Der Grund, warum ich nur mit Bedauern oder nicht mit Freude beitreten kann, ist der, daß die im Jahr 1831 von der Kammer gestellten Anträge beinahe gar nicht berücksichtigt worden sind. Der Zolltarif steht in derselben Höhe da, und so sehr sich auch der Herr Finanzminister und der Abg. Regenauer bemühen, die Lasten gemildert darzustellen, so ist doch die auf den Zucker gewälzte Last um so empfindlicher, da sie nicht einmal zum Vortheil der Finanzen gereicht, indem die Vereinskasse nichts davon erhält, sondern eine reine Aufopferung zu Gunsten einiger Fabrikanten ist, die etwas fabriziren, das nach der Art ihres Fabrikationsprozesses wenig oder beinahe gar keinen Arbeitsverdienst vertheilt. Die Benutzung der Schmelzlumpen in einer andern Form ist es, worauf eine Prämie von 10 fl. per Zentner gelegt ist. Sodann ist es mir noch immer unbegreiflich, oder ich finde es wenigstens als eine sehr auffallende Bestimmung im Tarif, daß nicht einmal gestattet ist, rohen Zucker in Konsumtion zu bringen, denn ich kann keinen finanziellen und keinen staatswirthschaftlichen Grund dafür finden, dem Aermeren, wenn er sich mit dem Verbrauch des rohen Zuckers begnügen will, zu verbieten, denselben wirklich zu konsumiren, und ihn zu zwingen, diesen so theuer zu bezahlen, wie den raffinirten selbst. Die Ansichten, die in dem Berichte der Majorität in Beziehung auf die Urproduktion enthalten sind, kann ich ebenfalls nicht theilen. Ich glaube zwar, daß die Vortheile in dieser Hinsicht nicht in dem Maß eintreten, wie man sie von der einen Seite voraussieht, daß auf der andern Seite aber auch die Besorgnisse größer sind, als Ursache dazu vorhanden ist, wie ich denn auch überzeugt bin, daß, wie der Herr Finanzminister klar auseinandergesetzt hat, die Besorgnisse rücksichtlich der Schweiz nicht in so großem Umfang gehegt werden dürfen. Wenn auch in öffentlichen Blättern die Nachricht verbreitet ist, es könnte von dem Großrath dieses oder jenes Kantons beschlossen werden, Retorsionen gegen uns eintreten zu lassen, so glaube ich doch auch, daß dort diese Retorsion nicht lange dauern werde, denn sie brächte eigenen Verlust für die Schweiz, und die Schweizer sind Handelsleute, und diese, wenn sie auch falscher patriotischer Eifer hinreißen wollte, fragen eben doch, wenn sie am Kalkulationstisch sitzen, woher erhält man die Waaren am wohlfeilsten?

Sodann habe ich aber in Beziehung auf den Artikel 5 der Zollverordnung eine Bedenklichkeit. In dem neuen Vertrag ist das Wort „Sanitäts" herausgestrichen, was natürlich dem ganzen Artikel einen andern Sinn gibt. In Würtemberg besteht nämlich nur in sanitätspolizeilicher Hinsicht das Verbot, während bei uns in jeder polizeilichen Rücksicht ein solches Statt findet. Polizeiliche Rücksichten gestatten aber ein so breites Maß, daß ich den Herrn Finanzminister um eine Erläuterung darüber bitten muß, warum man dieses Wort gestrichen hat.

Finanzminister v. Böckh: Weil es in keinem der übrigen Verträge steht und auch in dem würtembergischen nicht, wie er von den würtembergischen Bevollmächtigten unterschrieben worden. Es ist dies eine Einschaltung, die als solche von keinem Staat berücksichtigt werden dürfte. Es zeigen indessen die Verhandlungen ganz klar, daß von gar keinen andern polizeilichen Maßregeln, als gerade von sanitätspolizeilichen und von Maßregeln in Kriegszeiten die Rede seyn kann.

Buhl: Ich weiß nicht, wie ich das auslegen soll, daß man ein Wort hinsetzt, das doch nichts zu bedeuten habe.

Finanzminister v. Böckh: Das Enclaviren hat die Bedeutung, daß es nur erläuternd zu verstehen ist.

Buhl: Ich kann mich nur wundern, wie unter einer so bedeutenden Aufschrift nicht alles gelten solle.

Finanzminister v. Böckh: Es gilt als Erläuterung, weil von andern polizeilichen Maßregeln keine Rede war, und alle Staaten darüber einig sind.

Buhl: Wenn ich auch mit dieser Erläuterung zufrieden seyn kann, so habe ich in Beziehung auf den Art. 12 ein wichtigeres Bedenken, indem dort der Satz ausgestrichen ist, daß eine provisorische Verordnung, wenn die Zustimmung der Kammer nicht erfolge, von selbst unwirksam werde.

Finanzminister v. Böckh: Wir hätten diesen Satz auch einschalten können, allein ich hielt es nicht für geeignet.

Buhl: Dem sei wie ihm wolle, so bitte ich doch, diesen Strich wieder zu streichen und den Satz hinein zu setzen.

Finanzminister v. Böckh: Dazu bin ich nicht geneigt. Die Zollordnung ist nicht der Ort, wo man Verfassungsfragen entscheidet. Wenn eine Verordnung, wofür die Zustimmung der nächsten Ständeversammlung erforderlich ist, solche nicht

erhält, so versteht sich von selbst, daß sie außer Wirksamkeit zu setzen ist.

Buhl: Hier wäre es aber doch von Wichtigkeit, eine Bestimmung auf diese konstitutionelle Frage zu geben. Wir stehen hier nicht blos der Regierung gegenüber, sondern die Regierung mit uns steht andern Staaten gegenüber, und da könnte leicht der Fall seyn, daß, wenn diese Bestimmung nicht dasteht, eine provisorische Verordnung, die vielleicht nicht einmal ganz im Sinn der Regierung geworfen ist, dennoch fortbestünde.

Finanzminister v. Böckh: Diesen Zweifel kann ich nicht theilen, denn die Sache ist zu klar und einfach. Jedes provisorische Gesetz, das den Ständen zur Zustimmung vorgelegt wird, hört auf, wenn diese ihre Zustimmung verweigern, und in jedem Fall gehört dies nicht in die Zollordnung. Wenn weiter darüber verhandelt werden sollte, so müßte es Gegenstand einer eigenen Berathung werden. Bedauern muß ich übrigens, daß man gerade rücksichtlich der Zollprovisorien so großes Mißtrauen in die Regierung setzt. Selbst in Frankreich, wo die Kammern nicht immer das größte Vertrauen in die Regierung setzen, hat man doch in einem eigenen Gesetze der Regierung das Recht eingeräumt, Zollprovisorien zu geben, selbst wenn die Kammern versammelt sind. In einem der neuesten Moniteurs steht ein provisorisches Gesetz, das die Regierung bei versammelten Kammern gegeben hat.

Buhl: Ich habe die Regierung nie beschränken wollen, provisorische Gesetze zu geben, denn es liegt schon in der Verfassung, hier aber kann sie provisorische Gesetze nicht allein, sondern nur mittelst Verabredung mit andern Staaten geben, und es ist daher natürlich, wenn man hier etwas vorsichtiger ist. Die Dinge wechseln zu schnell, wie die Erfahrung lehrt, und ich kann es ohne alle Schminke sagen, daß, was die Vorsicht betrifft, man nicht lang genug in die Schule gehen kann.

Finanzminister v. Böckh: Der Zollverein hat in keinem Vereinsstaate eine Gesetzgebungs- oder Verordnungsgewalt, und so kann auch in Zollangelegenheiten nichts befohlen werden, als von der Regierung des betreffenden Landes selbst. Sie kann und wird sich darüber mit den übrigen Staaten vereinbaren, allein das Gesetz muß sie den Ständen vorlegen.

Buhl: Trotz allem diesem kann ich mich doch nicht überzeugen, daß es nicht besser wäre, wenn die bezeichnete Stelle im Vertrag stünde, um so mehr, da kein Hinderniß im Weg liegt, dieses zu thun. Ich knüpfe im Wesentlichen meine Abstimmung an diesen Punkt, denn wir dürfen es nicht läugnen, daß die Mehrheit der Stimmen im Lande, trotz allem, was man vielleicht entgegensetzen mag, gegen den Zollverein ist. Dessen ungeachtet aber werde ich nach meiner Ueberzeugung im Interesse des Landes dafür stimmen; wünschte aber alle mögliche Beruhigung darüber gegeben zu sehen, daß ein Provisorium, wenn es etwa zu drückend für das Land seyn sollte, aufhöre, falls es die Zustimmung der Kammer nicht erhält. Solche Garantieen dienen zur Beruhigung des Landes, das jetzt in einer unangenehmen Stimmung über den Vertrag ist; und dagegen sollte sich von Seiten der Regierung nicht gesträubt werden.

Geheimer Referendär Goßweyler: Der fragliche Beisatz steht in keiner einzigen Zollordnung und keiner Ständeversammlung ist deßhalb ein Recht vergeben. Wenn daher auch z. B. die würtembergische Regierung einen Zollsatz aufnehmen möchte und die Stände würden solchen nicht genehmigen, so müßte er von selbst fallen.

Buhl: Ich würde mich beruhigen, wenn dieser Satz in der würtembergischen Zollordnung nicht stünde. Allein gerade dadurch wird es auffallend, daß er in der unsrigen nicht steht.

Staatsrath Jolly: Nach der Verfassung versteht sich die Sache von selbst. Wenn eine Abänderung in dem Tarif mit den übrigen Vereinsstaaten von der Regierung verabredet wird, so kann es nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung unserer Stände geschehen. Sollten diese gerade nicht mehr versammelt seyn, so wird nach Umständen diese Abänderung einstweilen als provisorisches Gesetz eingeführt. Die Folge davon ist aber, daß die Regierung verpflichtet ist, der nächsten Ständeversammlung dieses Provisorium zur Zustimmung vorzulegen, und wenn die Kammern ihre Zustimmung verweigern, so hat die Regierung die fernere Pflicht, dieses Provisorium außer Wirksamkeit zu setzen, woran sie durch den Verein in keiner Weise gehindert ist, denn ihre Zustimmung zu einer solchen Abänderung hat eben auf der Voraussetzung beruht, daß die Stände beistimmen werden. Nun sehe ich nicht ein, wie durch die Weglassung dieses Zusatzes, den die Würtembergische Kammer, ob mit Recht nach ihrer Verfassung oder nicht, gemacht hat, will ich dahin gestellt seyn lassen, eine Unruhe im Lande entstehen kann. Die Regierung kann Provisorien erlassen, die von ungleich größerer

Wichtigkeit sind, als ein Zollsatz, wobei es sich nur um einige Gulden mehr oder weniger handelt.

Buhl: Die Sache wird viel bedeutender dadurch, daß man den Satz gestrichen hat.

Staatsrath Nebenius: Die Majorität Ihrer Kommission ist der Meinung, das Interesse der Volkswirthschaft lasse den Anschluß des Großherzogthums zwar wünschen, aber nicht dringend begehren; sie erklärt sich gegen die Vereinigung, weil sie in deren Gefolge überwiegende, finanzielle Verluste und Nachtheile anderer Art erblickt.

Ich halte die Besorgniß solcher Verluste und Nachtheile nicht für begründet; bin aber lebhaft überzeugt, daß Ihre Kommission, unerachtet aller Ihrer übrigen Bedenklichkeiten, sich für den Beitritt erklärt haben würde, wenn sie nur die Vortheile der Vereinigung in volkswirthschaftlicher Hinsicht gehörig erwogen und in ihrem wahren Werthe geschätzt hätte.

Ich glaube daher, vorzugsweise diesen Theil des Berichts der Majorität beleuchten zu müssen.

Ohne mich bei allgemeinen Betrachtungen aufzuhalten, will ich, wie der Herr Berichtserstatter, durch Thatsachen meine Ansicht über die volkswirthschaftlichen Wirkungen des Vereins begründen. Ich will suchen darzuthun, daß die Vortheile, die er zugesteht, größtentheils viel bedeutender sind, als sie nach seiner Darstellung erscheinen, und daß die nachtheiligen Wirkungen, die er besorgt, entweder gar nicht zu befürchten oder sehr unbedeutend sind.

Ich beginne mit dem wichtigsten seiner Bedenken, mit der Frage, welche den Einfluß der Vereinigung auf unsern Ackerbau zum Gegenstand hat.

Die Kommission erkennt an, daß der Verein dem Anbau der Handelsgewächse günstig sei, wägt aber dagegen den nachtheiligen Einfluß ab, den, nach ihrer Ansicht, die Aufhebung unserer Getreidezölle auf die Getreidepreise im größten Theile unseres Landes ausüben werde. Sie beruft sich in dieser Hinsicht auf Angaben über das Verhältniß beider Produktionszweige, auf welche die Aufhebung unserer, so wie die Vereinszölle wirken, um klar zu machen, daß, wie sie sich ausdrückt: „ein geringerer Nachtheil des Getreidebaues nur durch große Vortheile der Handelsgewächse ausgeglichen werde."

Wir sollen jährlich für 31 Millionen Gulden Getreide bauen und nur für 2 Millionen Gulden Handelsgewächse.

Die Kommission giebt nun zwar zu, daß in einem Theile des Seekreises die Aufhebung der badischen Getreidezölle keine bedeutende Aenderung hervorbringen könne, da an der Grenze von Oeffingen bei Möhringen bis an den Bodensee der bestehende Zoll nur 8 kr. per Malter glatter und 4 kr. per Malter rauher Früchte betrage. Sie giebt auch zu, daß der an den übrigen Landesgrenzen bestehende Zoll von 50 kr. vom Malter Kernen, von 34 kr. vom Malter Roggen, von 28 kr. vom Malter Gerste und 16 kr. vom Malter Haber dem Main- und Tauberkreis für seinen Getreidebau keinen Nutzen gebracht habe, da er Getreide nach Altbaiern ausführe. Dagegen sollen nach ihrer Ansicht, durch die Aufhebung unseres Einfuhrzolls von 50 kr. per Malter Kernen, und von den übrigen Fruchtgattungen im Verhältnisse, die badischen Getreidepreise, mit Ausnahme des Mainkreises und des Seekreises, in einem stärkern Maße gedrückt werden, als die Aufhebung der baierischen Zölle die Preise des Getreides im Mainkreise erhöhen könne; indem dieser Zoll für den Main- und Tauberkreis die Ausfuhr nur um 32 kr. per Malter bei einem Preise von 5 fl. 24 kr. bis 8 fl. 6 kr., und nur um 16 kr. bei einem Preise von 8 fl. 6 kr. bis 9 fl. 27 kr. per Malter erleichtere.

Wären alle diese Thatsachen und die hieraus gezogenen Folgerungen richtig, so müßten wir die Wirkungen des Vereins auf unsern Ackerbau für bedenklich halten.

Bei niedrigen Preisen bewirkt die Abgabe von 50 kr. nahe eine Erhöhung von 10 Procent.

Nimmt man an, daß die geringe Belegung mit 8 kr. und 4 kr. nur auf die südöstlichen Aemter von Villingen bis an den Bodensee gewirkt und der Main- und Tauberkreis allein von der höhern Belegung keinen Vortheil gezogen habe; so würde nahe ein Viertel unseres Getreidebaues das Verschwinden der Abgabe von 50 kr. zu beklagen haben.

Drei Viertheile der angenommenen Getreideproduktion belaufen sich über 23 Millionen Gulden, auf welche die Aufhebung dieses Getreidezolls ihren Einfluß ausüben würde.

Da wir nun, wie der Herr Berichterstatter annimmt, nur für 2 Millionen Gulden Handelsgewächse bauen; so müßte der Gewinn dieser Produktion allerdings ungemein bedeutend seyn, wenn wir dadurch eine hinlängliche Entschädigung für den Verlust erhalten sollen, der unserm Getreidebau zugehen würde.

Unter diesen Voraussetzungen kann ich mir erklären, wie der Herr Berichtserstatter die volkswirthschaftlichen Vortheile zwar im Allgemeinen als überwiegend betrachtend, dieselben

doch nicht in ihrem ganzen Umfange und ihrer wahren Größe anerkennt, und insbesondere nicht zugiebt, daß gerade der Ackerbau es ist, der durch den Verein am meisten begünstigt wird.

Ich habe die feste Ueberzeugung, daß, wenn es ihm die Zeit verstattet hätte, die von einem neuern Statistiker angegebenen Thatsachen zu prüfen, ihn seine Gewandtheit in statistischen Kalkuls auf ganz andere Resultate, als die Ihnen vorgelegten, geführt haben würde.

Das Urtheil des Kommissionsberichts über die Wirkung des Vereins auf den Ackerbau beruht auf einem zweifachen Irrthum.

1) Die Getreideproduktion ist viel zu hoch, die Produktion der Handelsgewächse viel zu nieder angenommen, das wechselseitige Interesse beider Zweige bei weitem nicht im gehörigen Verhältnisse geschätzt;

2) sodann ist aber der Einfluß unserer Getreidezölle auf die inländischen Getreidepreise unrichtig dargestellt.

Ich erlaube mir über beide Punkte, die zu den wichtigsten Fragen gehören, einige Worte.

Wie kommt man dazu, unsere Getreideproduktion zu 31 Millionen Gulden und den Werth unseres jährlichen Anbaus von Handelsgewächsen nur zu 2 Millionen anzuschlagen?

Unsere Getreideproduktion läßt sich annähernd berechnen, auf verschiedenen Wegen.

Jede solche Berechnung ist unzuläßig; allein, wenn man auf verschiedenen Wegen zu nahe übereinstimmenden Resultaten gelangt, so gewinnen dieselben an Wahrscheinlichkeit.

Unsere Ausfuhr an Getreide nach Abzug der Einfuhr und unsere wahrscheinliche eigene Konsumtion sind zusammengenommen dem Betrage unserer Produktion gleich. Der Herr Berichtserstatter hat die Ausfuhr vom Jahr 1820 angegeben, sie betrug circa 177,000 Malter glatte und 127,000 Malter rauhe Früchte, im Ganzen circa 304,000 Malter und nach Abzug der Einfuhr circa 94,000 glatte und 78,000 rauhe, also im Ganzen circa 173,000. Hiezu kommen noch 1,826 Centner Mehl.

Der Werth dieser Ausfuhr wurde im Jahr 1820, das Malter schwere Frucht zu 8½ fl., das Malter leichte Frucht zu 5½ fl. nach damaligen Preisen angeschlagen, zu 1,219,123 fl. berechnet.

Wir hatten in manchen Jahren eine geringere, in andern eine stärkere Ausfuhr, in theuern Jahren bei bedeutenderer Ausfuhr auch höhere Preise. Ohne in weitläufige Berechnungen einzugehen, will ich den Werth der mittlern Getreideexportation, nach Abzug der Einfuhr, zu 2 Millionen annehmen, ohne Zweifel höher als sie wirklich ist.

Für unsere Konsumtion würde darnach, wenn unsere Produktion 31 Millionen Gulden betrüge, ein Getreidequantum im Werth von 29 Millionen Gulden, d. i. für den Kopf von circa 24 fl. und für die Familie einschließlich des Pferdefutters und des Biers u. s. w. von 120 fl. erforderlich seyn.

Welche Annahme der Konsumtion in einem Lande, in welchem der Bau und der Genuß der Kartoffeln, mannigfaltiger Gartengewächse und des Obstes so verbreitet ist, und das eine so blühende Viehzucht hat?

Wir haben eine Basis zur Berechnung unserer Konsumtion in den Resultaten unserer Finanzverwaltung von früheren Jahren.

Ich habe eine solche, welche im Jahre 1814 auf diese Grundlage aufgestellt wurde, vor mir liegen.

Nicht höher als zu 10½ Millonen Gulden durfte man die damalige Getreidekonsumtion annehmen, wenn man sie nach dem Verhältnisse der Preise jener Periode mit circa 12 fl. per Malter Kernen u. s. f. und nach dem Ertrag der Accisabgabe berechnete. Rechnet man hierzu noch den Ertrag der Malzaccise von 70,000—80,000 Malter Gerste für Bier, Essig und Brantwein, so hat man 350,000 — 400,000 fl. beizuschlagen.

Einschließlich der Haferproduktion mit circa 1,800,000 fl. bis 2,000,000 fl. würde darnach die ganze Produktion, sowohl die Einfuhr als die Konsumtion nicht höher als zu circa 15 Millionen Gulden anzunehmen seyn.

Unsere Bevölkerung und unsere Konsumtion haben zugenommen, allein die Getreidepreise sind in einem ungefähr gleich starken Verhältnisse gefallen.

Dagegen ist bekannt, daß die Fruchtaccise häufig defraudirt wurde, und gerne will ich mir einen Zuschlag von 20 Procent gefallen lassen, wornach unsere Getreideproduktion auf höchstens 18 Millionen Gulden anzuschlagen wäre.

Nach den bei den Verhandlungen über die Zehntablösung vorgelegten statistischen Notizen beträgt der Zehntertrag an Getreide nach den Steuerperäquationspreisen 1,290,085 fl., und einschließlich des Strohes, welches für

die Einheimsungskosten berechnet wurde, 1,623,418 fl. Der ganze Werth der Körnerernte daher 16,623,418 fl.

Diese Preise wurden aber als zu hoch anerkannt, und der Unterschied zwischen den gegenwärtigen Mittelpreisen und den Peräquationspreisen mag leicht weit bedeutender seyn, als der vom Zehnten nicht getroffene Ertrag der Neurotte und der übrigen zehntfreien Güter, da bekanntlich die Getreidefelder höchst selten zehntfrei sind.

Dagegen darf man für die Beeinträchtigung des Zehntherrn und für Verluste etwa 15 Procent beischlagen. Auch hiernach würde die Getreideproduktion nicht viel über 18 Millionen Gulden betragen.

So weit in dem Berichte die Getreideproduktion überschätzt ist, verhältnißmäßig eben so weit bleibt die Schätzung unserer Produktion an Handelsgewächsen unter der Wahrheit stehen.

Freilich hat sie zum Theil durch die Vereinszölle in neuerer Zeit gelitten.

Allein es läßt sich in Zahlen nachweisen, daß wir an Handelsgewächsen in einzelnen Jahren ungefähr so viel ausführten, als der Bericht für den Werth unserer Gesammtproduktion, also einschließlich des eigenen Bedürfnisses, annimmt, d. i. weit mehr, als unsere Getreideausfuhr in wohlfeilen und mittlern Jahren beträgt.

Hieraus ergiebt sich, daß, wenn die behauptete nachtheilige Rückwirkung der Abschaffung der Getreidezölle auf den Ackerbau auch wirklich zu besorgen wäre, der Ersatz, den wir in dem vermehrten Anbau von Handelsgewächsen zu hoffen haben, verhältnißmäßig weit bedeutender ist, als der Herr Berichtserstatter angenommen hat.

Allein, meine Herren, die Aufhebung der Getreidezölle wird in den obern Gegenden den befürchteten nachtheiligen Einfluß nicht haben; und die vortheilhafte Wirkung des Verschwindens der Vereinszölle wird für die untern Gegenden weit größer seyn, als der Herr Berichtserstatter angenommen hat.

Die badischen Zölle, welche auf der Grenze von Oeffingen bei Möhringen bis an den Bodensee erhoben werden, sind unbedeutend; wären sie noch so bedeutend, so könnten sie keine Erhöhung unserer Preise bewirken, da unsere Früchte mit den würtembergischen auf den benachbarten Schweizer Märkten zusammentreffen.

Auch auf die nördlich von Möhringen gelegenen würtembergischen und badischen Fruchtmärkte wirken die Schweizer Preise zurück.

Es wäre ein großer Irrthum, zu glauben, daß in Villingen und auf der Baar durch unsern Zoll von 50 kr. die badischen Preise um den gleichen Betrag, oder nahe um diesen Betrag über die würtembergischen erhöht werden könnten.

Wenn wir kein würtembergisches Getreide zulassen, während wir selbst Getreide nach der Schweiz ausführen, so hat dies nur die Folge, daß Würtemberg das Getreide, welches wir abhalten, ebenfalls nach der Schweiz verbringt und wir daher dort um so viel weniger absetzen, als wir von Würtemberg nicht kaufen.

Wir gewinnen durch diese Beschränkung nichts; wir erleiden einen Verlust. Wir verlieren die Gewinnste des Zwischenhandels.

Richtig ist, daß diese Gegenwirkung gegen unsern Zoll um so schwächer wird, je weiter unsere Märkte von der Schweiz entfernt liegen, weil die Kosten des direkten Transports, in Vergleichung mit der Versorgung der Märkte durch den Nachschub, sich mit den Entfernungen vermehren. Gewiß hat die direkte Zufuhr von Rotweil nach Basel mehr Schwierigkeit als nach Schaffhausen, oder von Tuttlingen nach Rheinheim, oder nach Stein am Rhein.

In den mittlern Gegenden unseres Landes konnte daher der Getreidezoll allerdings einige Erhöhung der Getreidepreise hervorbringen, da in wohlfeilen Zeiten Frankreich sowohl das badische als das würtembergische Getreide zurückweist oder schwer belastet.

Ist deßhalb die Aufhebung unserer Zölle dem Lande nachtheilig?

Keineswegs!

Sie werden gewiß mit mir einverstanden seyn, wenn Sie die Sache näher betrachten.

Indem wir an der Grenze südlich von Villingen nur 4—8 kr., und nördlich dieser Grenze 50 kr. erheben ließen, haben wir die natürliche Richtung des Getreidehandels verändert.

Wir haben die würtembergische Ausfuhr dem Seekreise oder vielmehr den dem Seekreise näher gelegenen Schweizer Märkten im verstärkten Maße zugeleitet. Die natürliche Folge war, daß wenn unsere Maßregel in den mittlern Landesgegenden eine Erhöhung der Preise bewirkte, die entgegengesetzte Wirkung im Seekreise eintreten mußte, sei es, daß unsere eigenen Märkte oder die benachbarten Schweizer Märkte mit den würtembergischen Getreiden überführt wurden.

Meine Herren! Bei dieser Untersuchung ist mir die Ursache einer Erscheinung klarer geworden, die bereits bei der Diskussion über das Zehntgesetz zur Sprache gekommen ist.

Wir fanden damals, daß die Getreidepreise des Seekreises seit dem ersten Decennium dieses Jahrhunderts bis zu neuester Zeit weit mehr als die Preise anderer Landestheile gefallen sind.

In der 64. Sitzung des Landtags vom Jahr 1833 habe ich auf dieses Verhältniß aufmerksam gemacht, das ich mir damals nicht anders erklären konnte, als durch die Annahme, daß in den Jahren 1800—1809 außerordentliche Ursachen, wie die Nähe des Kriegsschauplatzes, in dem Seekreise eine Erhöhung der Preise bewirkt haben mochten. Es ist klar, daß, wenn dies der Fall war, hierin nicht die einzige Ursache jener Erscheinung zu suchen ist, sondern unser Getreidezolltarif einen wesentlichen Antheil daran haben muß.

Die Aufhebung dieses Tarifs wird den Getreideverkehr seiner natürlichen Richtung überlassen; sie wird für den Seekreis eine Ursache des Drucks der Preise entfernen, und nur für die mittlern Landesgegenden eine künstliche Erhöhung aufheben.

Der eine Landestheil wird eben so viel an den Preisen gewinnen, als der andere verlieren.

Diese Ausgleichung ist aber keine Ausgleichung von Gewinn und Verlust, sondern ein reiner Gewinn und zugleich ein Act der Gerechtigkeit. Ein Act der Gerechtigkeit, weil unsere Lage von der Art ist, daß, wie man gesehen hat, wir den Getreidebau in dem einen Landestheil nicht schützen können, ohne ihn in dem andern, wo der Lage nach ein Schutz nicht möglich fällt, durch eine natürliche Rückwirkung zu drücken.

Jene Ausgleichung ist aber unter dem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkt nur vortheilhaft, weil der Seekreis hauptsächlich nur Wein und Getreide baut, die mittlern Theile unsers Landes, namentlich der ehemalige Kinzigkreis aber, wo die würtembergische Einfuhr in der Regel am bedeutendsten war, weniger Frucht baut, aber desto mehr Holz, Hanf, Tabak, Cichorien producirt.

Die Wirkung des Getreidezolles stand daher im umgekehrten Verhältnisse mit den Interessen der verschiedenen Landestheile, und seine Aufhebung entspricht vollkommen den Kulturverhältnissen des Landes.

Das Verschwinden der Vereinszölle ist aber nicht allein für den ehemaligen Main- und Tauberkreis, sondern auch für den südlichen Theil des Neckarkreises vortheilhaft, da rheinabwärts von Mannheim die Preise in der Regel höher stehen.

Die Ersparniß an Zöllen ist zum Theil auf 16—32 kr. zu berechnen, zum Theil wird sie sich höher, nämlich auf 1 fl. 10 kr. vom bairischen Scheffel, oder 47 kr. per badischem Malter, belaufen.

Der Ackerbau des Landes wird unter diesen Umständen keine Nachtheile im Getreidebau zu beklagen, sondern sich nur einer günstigen Rückwirkung der vermehrten Nachfrage nach Handelsgewächsen zu erfreuen haben.

Zur Beurtheilung der Wichtigkeit dieses Zweiges unserer Naturproduction erlaube ich mir, Ihnen einige Zahlen anzuführen.

Ich wähle ein Jahr, von welchem ich von der Hand des Herrn Berichterstatters eine Werthsberechnung über unsere Ausfuhr besitze, die sich auf die Zollregister stützt.

Wir führten im Jahre 1820 an Hanf nach Abzug der Einfuhr nicht weniger als 41,066 Centner aus.

Rechnet man den Centner zu 20 fl., und fügt man die übrigens nicht bedeutende Ausfuhr an Werg und an Flachs bei, so belief sich der Werth dieser Exportation auf 848,000 fl.

Nicht viel weniger betrug die Ausfuhr an Tabak, der in Blättern oder als Fabrikat ausgeführt wurde, wenn man auch nur den Werth des Rohstoffes in Anschlag bringt.

Die Gesammtausfuhr an Blättern, Karotten und fabrizirtem Tabak überstieg die Einfuhr an diesen Artikeln um circa 60,000 Centner im ohngefähren Werthe des Rohstoffs von 720,000 fl.

Der Werth der Ausfuhr von Cichorien, den auf den Centner fabrizirten Waaren verwendeten Rohstoff zu 5 fl. berechnet, belief sich auf 81,000 fl.; der Ueberschuß der Ausfuhr an Oel, den Rohstoff nur zu drei Viertel des Werths berechnet, auf 114,000 fl.; der Ueberschuß an Obst, Nüssen und Kastanien auf 91,000 fl., an Sämereien auf 36,000 fl., an Hopfen auf 18,000 fl. u. s. f.

Der Ueberschuß der Ausfuhr an diesen Artikeln betrug daher weit mehr als 1,900,000 fl., im Jahr 1820 fast eben so viel, als der Herr Berichterstatter für die Gesammtproduction des Landes an Handelsgewächsen annimmt.

Die Tabaksausfuhr hat seither abgenommen, allein schon im Jahr 1820 bestanden in den Vereinsstaaten mehr oder minder bedeutende Eingangszölle. Es ist daher zu erwarten,

daß unsere Ausfuhr im Vereine nicht nur den frühern Betrag allmählig wieder erreiche, sondern weit höher steige. Der Herr Berichtserstatter erwähnt der Ausfuhr nach Oestreich, die in der letzten Zeit Statt gefunden; er glaubt, daß wenn dieser Absatz ein regelmäßiger werden sollte, die Pflanzer des Vereines nicht bedürfen, um einen reichen Gewinn zu erhalten. Dieser Absatz war die Folge einer gänzlichen Mißernte in Ungarn und Oestreich, und wird daher so wenig ein regelmäßiger werden können, als gänzliche Mißjahre irgendwo die Regel bilden. So viel mir bekannt, ist in der Regel vielmehr die Tabakseinfuhr in Oestreich verboten.

Unsere Ausfuhr an Cichorien hat seit 1820 zugenommen, und wird in Folge der Vereinigung noch mehr wachsen. Schon jetzt darf man den Werth des auf die ausgehende Waare verwendeten Rohstoffes auf nahe 120,000 fl. anschlagen. Eben so hat sich die Ausfuhr an Hopfen vermehrt. Der Ueberschuß der Ausfuhr stieg im Jahr 1832 auf circa 150,000 fl. im Werthe.

Von entschiedenem Vortheil ist also die Vereinigung für unsern Tabak-, Hanf-, Cichorien- und Hopfenbau. Der Anbau dieser Gewächse gewährt den wesentlichen Vortheil, daß die dazu verwendeten Ländereien, einschließlich der Arbeit, einen vielfach höhern Bruttoertrag als beim Getreidebau gewähren.

Gedörrtes Obst wird uns der Unterrhein abnehmen.

Wenn die Oelpreise, wie der Herr Berichtserstatter bemerkt, im Vereine niedriger stehen, so folgt hieraus nicht, daß wir in diesem Zweige keinen Vortheil ziehen.

Unser Oel, wie das der benachbarten Länder, sucht fremde Märkte, und da wir an der Wasserstraße gelegen sind, so wird uns der Zwischenhandel mit diesen Waaren nicht entgehen.

Was die Weine betrifft, so wird das Verhältniß sich weit günstiger stellen, als der Herr Berichtserstatter, vom Jahre 1820 ausgehend, annimmt, denn damals waren unsere Zölle mit 9 fl. vom Fuder vor dem Ablaß, und 10 fl. nach dem Ablaß, ganz unbedeutend, die baierischen und würtembergischen Zölle aber für die gemeinen Weine hoch genug, um ihre Einfuhr sehr zu beschränken; nämlich die würtembergischen Zölle circa 30½ fl. vom badischen Fuder, die baierischen noch weit höher.

Ferner waren in den übrigen Vereinsstaaten die rheinbaierischen Weine hoch belastet; die Märkte von Rheinpreußen und Würtemberg sind ihnen dagegen jetzt geöffnet.

Man wird die Weine künftighin in Schwaben nicht mehr in entgegengesetzten Richtungen auf vierzig und achtzig Stunden Wegs von Türkheim nach Oberschwaben und vom Oberland nach Heidelberg führen, sondern jeder Bezirk wird sein Bedürfniß im Großen aus den nächsten Umgebungen ziehen, wie es die Natur der Sache will. Die Producenten und Consumenten werden sich aber in den Gewinn an Transportkosten theilen.

Der Viehhandel ist durch den Vereinstarif der Schweiz gegenüber nicht erschwert. Die gänzliche Freiheit des Verkehrs im Innern wird unserm Absatz in nördlicher Richtung vortheilhaft seyn, und der Wechselverkehr mit Würtemberg ist dem Ackerbau zuträglich.

In keinem Zweige hat der Herr Berichtserstatter die Vortheile des Vereins so sehr unter ihrem wahren Werthe geschätzt, als in der Holzproduction. Unsere Ausfuhr an Holz mag 1,200,000 fl. bis 1,500,000 fl. an Werth betragen. Die Einfuhr, welche die localen Bedürfnisse deckt, dürfen wir nicht abrechnen.

Auf jene große Masse wirkt zum Theil die Aufhebung unserer Exportationstaxe, zum Theil die Aufhebung des Vereinszolls, zum Theil die Verminderung der Octroigebühren, zum Theil diese drei verschiedenen Abgaben zusammen.

Der Vortheil, welcher manchen Landesgegenden, die Mangel an Brennholz haben, durch die Aufhebung der Exportationstaxe in den benachbarten Vereinsländern zugeht, ist weit bedeutender als der Nachtheil, der aus der Belegung der fremden Schnittwaren für einzelne Gegenden entspringt. Denn der Vereinszoll ist nicht so hoch, als die würtembergische Exportationstaxe, und jene Einfuhr nicht sehr bedeutend.

Welche Erleichterung den inländischen Holzproducenten zu Theil wird, mag man daran erkennen, daß in jenen Fällen, wo die Exportationstaxe, die Octroi und der Vereinszoll zusammentrafen, die Summe dieser Lasten über 20 Procent des Holzwerths steigen konnte.

Die Octroigebühr bis an die holländische Grenze, welche größtentheils hinwegfällt, beträgt 8—10 Procent.

Ich erlaube mir, Ihnen über diesen Gegenstand einige Notizen mitzutheilen, die ich mir von unterrichteten Holzhändlern in den letzten Tagen verschafft habe.

(Der Redner theilt hier die Resultate einer Berechnung über den Betrag der auf den Rheinflößen lastenden Abgaben und deren Verhältniß zum Holzwerthe mit.)

Der Nachlaß dieser Abgaben wird den Holzproducenten rein zu gut kommen, da ihre Aufhebung auf dem fremden Markte das Verhältniß des Quantums der Nachfrage und des Angebots nicht alterirt.

In der Darstellung des Einflusses des Vereins auf die Gewerbe hat der Herr Berichterstatter nur einige wenige bezeichnet, welchen die Concurrenz anderer Vereinsländer nachtheilig werden könnte, im übrigen aber die überwiegenden Vortheile des Vereins für unsere Hauptfabrikationszweige anerkannt.

Ich besorge selbst für jene wenigen Zweige keine Nachtheile.

Die Wirkung der erweiterten Concurrenz wird nur die seyn, daß jedes Etablissement auf die Erzielung solcher Producte vorzugsweise bedacht seyn wird, in welchen es seine Stärke hat.

Unsere Eisenwerke des Unterlandes werden einzelne Zweige, in welche sie mit jenen Werken, welche Steinkohlen wohlfeiler beziehen, nicht concurriren können, aufgeben, und ihre Producte in solchen Eisengattungen ausdehnen, deren Güte und vorzügliche Brauchbarkeit von der Benützung des Holzes als Brennmaterial abhängt.

So werden auch einzelne Glashütten, je nach Verschiedenheit der Umstände, gemeines oder besseres, Hohl- oder Tafel-, grünes oder weißes Glas vorzugsweise liefern, da der erweiterte Markt ihrem Absatz in einzelnen Sorten günstiger ist.

Daß sie mit den Vereinsländern in einzelnen Gattungen mit Vortheil concurriren können, geht aus den Ausfuhrlisten hervor.

Die Lederfabrikanten werden mehr starkes Sohlleder fabriziren, und die Fabrikation des leichtern, die durch einen hohen Schutzzoll erzwungen wurde, aufgeben.

Das Resultat wird seyn, daß die Consumenten jede Gattung von Waaren wohlfeiler kaufen, und jeder Fabrikant, da er seine ganze Kraft auf diejenigen Erzeugnisse wenden kann, die er am leichtesten hervorbringt, nichts verliert, oder noch gewinnt. Hierin besteht der große Vortheil des Vereins und des gewonnenen größeren Marktes für den Producenten und Consumenten überhaupt. Dieser Vortheil ergiebt sich nach nothwendigen Gesetzen, die klarer sprechen, als alle Berechnungen.

Unserer Tabaksfabrikation ist die Eröffnung des Vereinsgebietes von entschiedenem Nutzen. Daß in der Schweiz, wie der Herr Berichterstatter besorgt, Tabaksfabriken entstehen, können wir im Verein und außer dem Verein nicht hindern.

Von entschiedenem Vortheil ist der Beitritt auch für unsere Cichorien- und Krappfabriken. Von der braunschweiger Concurrenz haben wir im Verein nichts zu fürchten, und in der Schweiz so lange nichts, als ein Centner Cichorien, von Braunschweig bis zu der nächsten badischen Fabrik, nämlich nach Mühlburg, zu bringen, 4 fl. kostet.

Unsere Ausfuhr an Leinwand nach der Schweiz ist nicht bedroht. Wollte sie die Schweiz belegen, so würde sie gegen ihr eigenes Interesse handeln und uns nicht schaden.

Die Schweiz producirt mehr Leinwand als sie bedarf, sie hat aber einen bedeutenden Zwischenhandel nach Italien, wohin wir, wenn es Noth thut, den Weg selbst zu finden wissen.

Die Vortheile, welche dem Lande durch das Aufblühen der Baumwollenmanufacturen und durch die Einwanderung der Seidenmanufacturindustrie höchst wahrscheinlich zu Theil werden, hat der Herr Berichterstatter anerkannt.

Wenn diese Ausdehnung der Manufacturindustrie die von dem Herrn Berichterstatter angedeutete Folge hat, daß unsere einheimische Consumtion sich vermehrt und wir daher weniger ausführen, so ist dies ganz gut.

Ich übergehe eine Reihe von Fabrikationszweigen, welchen der Verein eine günstige Aussicht eröffnet; nur nennen will ich die Fabrikation von Steingut und Töpferwaaren überhaupt, und jene mannigfaltigen Zweige, welche sich an die Holzproduction knüpfen, die Bereitung von Potasche, Kienöl, Harz, Pech, Theer u. s. f. und gemeine Holzwaaren aller Art.

Was der Herr Berichterstatter über die Zuckerraffinerien und über die Begünstigung sagt, welche der Tarif ihnen gewährt, giebt mir Veranlassung zu verschiedenen Bemerkungen.

Zuvörderst erkenne ich an, daß die Zollgesetzgebung des Vereins über den Zucker einer spätern Verbesserung empfänglich ist. Aber ich läugne, daß der Schutzzoll für die Consumenten die Wirkung einer Abgabe von 18 fl. 45 kr., eine ganz kurze Uebergangsperiode abgerechnet, haben kann, und läugne, daß die Bereicherung der Industrie des Vereinslandes mit dem Zweige der Zuckerraffinerien nicht von Wichtigkeit sei.

Der Herr Berichterstatter schätzt den Arbeitslohn, welcher die Bereitung von 50,000 Centner raffinirtem Zucker in Umlauf setze, auf 20,000 fl. Ein solcher Industriegewinn wäre bei einer Fabrikation, deren Product, ohne den Zoll zu rechnen, einen Gesammtwerth von 1,300,000 bis 1,400,000 fl. bildet, allerdings eine Kleinigkeit.

Allein die Werthserhöhung, welche die Raffinerie ergiebt, ist weit bedeutender. Hiervon überzeugt man sich leicht, wenn man die Preise des Rohzuckers mit den Preisen des Melis, Farin und Syrups vergleicht, und erwägt, daß der eigentliche Abgang ganz unbedeutend ist. Ich finde die Fabrikationskosten aller Art zu 4 fl. je für 100 Pfund Rohzucker im baierischen Gewicht angegeben. Darnach dürfte man den Werth der Production, wozu die Bereitung von 50,000 Zollcentner raffinirten Zucker Veranlassung geben würde, auf 254,000 fl., und wenn die Werthserhöhung je für 100 baierische Pfund Rohzucker auch nur 3 fl. beträgt, auf nahe 200,000 fl. anschlagen.

Wäre der Fabrikationsgewinn nicht bedeutend, so würden nicht alle Zollgesetzgebungen den Zuckersiedereien vorzugsweise ihren Schutz zuwenden, und sie durch Rückvergütungen begünstigen, welche weit beträchtlicher sind als diejenigen, welche der Vereinstarif bewilligt.

Es ist richtig, daß die Seeplätze den Vortheil der Auswahl des Rohzuckers haben, allein es kann den Unternehmern von Siedereien im Binnenmarkte nicht schwer fallen, vortheilhafte Verbindungen in den Seeplätzen anzuknüpfen, und dortige Handelshäuser selbst bei ihrem Geschäfte zu interessiren; dies wird um so leichter der Fall seyn, wenn die Raffinerien jener Plätze allmählig ihren Markt verlieren. Manche Umstände sind im Binnenmarkte auch vortheilhaft, nicht nur, wie bereits angeführt worden, die Wohlfeilheit des Arbeitslohns, sondern auch die größere Wohlfeilheit verschiedener Hülfsstoffe, namentlich des Bluts und der thierischen Knochen, die von den holländischen Raffinerien aus großer Entfernung, selbst aus unserer Gegend, bezogen werden.

Der Verlust an Transportkosten für den Abgang an dem Rohzucker ist dagegen kaum in Anschlag zu bringen. Der Herr Berichterstatter hat übersehen, daß man außer dem Melis und dem Syrup auch Farin erhält. Warum soll bei uns der Syrup nicht verwerthet werden können?

Wo Raffinerien bestehen, findet er Absatz und seine Anwendung in allen Haushaltungen in England, Frankreich und im Norden Deutschlands. Er wird auch bei uns bald nicht mehr ausschließlich bloß von den Zuckerbäckern verbraucht werden. Gerade der Umstand, daß der wohlfeile Syrup statt des raffinirten Zuckers gebraucht werden kann, erscheint als vortheilhaft, und läßt das Entstehen von Siedereien in unserm Lande als wünschenswerth erscheinen.

Ich nehme gern an, daß der Zoll von Rohzucker ausschließlich auf die raffinirte Waare fällt, und diesen um den ganzen Zollbetrag, nämlich um 8 fl. 32½ kr. je für 70 Pfund, also den Centner Melis um 12 — 13 fl. vertheuert; der Syrup wird dann keine Abgabe tragen, und dieses ist gut, da der Haushälterische, Sparsame oder Minderwohlhabende dadurch erleichtert wird. Ich halte es aus dem nämlichen Grunde nicht für nachtheilig, wenn selbst wegen des wohlfeilern Preises des Syrups die raffinirte Waare noch etwas höher steigt. Dieser Fall wird ohne Zweifel anfänglich eintreten, bis man sich an den Gebrauch von Syrup gewöhnt hat.

Wir werden alsdann jedenfalls von einem Centner Rohzucker, der in der Form theils von Syrup, theils von raffinirter Waare verzehrt wird, nicht mehr als 8 fl. 32½ kr. Abgabe bezahlen, also wenn unsere Consumtion auf Rohzucker reducirt 50,000 Centner beträgt, nicht mehr als 427,000 fl., wenn sie 60,000 Centner beträgt, nicht mehr als 512,000 fl.

Ich weiß, daß die gegenwärtigen Preise der raffinirten holländischen Zucker so niedrig stehen, daß der Zoll von 18 fl. 45 kr. nahe die Differenz der Vereinspreise im südlichen Deutschland ausgleicht; ich weiß aber auch, daß die Raffinerien des Vereins noch nicht dem inländischen Bedürfnisse genügen, daß bei der raschen Ausdehnung des Vereinsgebiets ihre Fabrikation nicht plötzlich einen dem vorhandenen Bedürfniß entsprechenden Umfang erlangen konnte.

Weit entfernt, hierin einen Nachtheil zu erblicken, halte ich diesen Umstand für vortheilhaft, da er das Entstehen von Raffinerien in unserm Lande begünstigt.

Wir finden uns in dieser Beziehung in einer weit bessern Lage, als die baierischen und würtembergischen Binnenmärkte; und wenn dort Raffinerien gedeihen, so werden sie noch weit eher bei uns prosperiren. Mit ihrer fortschreitenden Vermehrung fällt jede Gefahr für die Consumenten hinweg, Monopolpreise entrichten zu müssen; die freie Mitbewerbung wird und muß in kurzer Zeit die Gewinnste der Raffinerien auf das Maß reduciren, in welchem die Capitalien und

Kräfte in andern Zweigen der Produktion belohnt werden. Bei der großen Zahl von Siedereien, welche die einheimische Konsumtion beschäftigt, kann es an einer vollkommen genügenden Konkurrenz nicht fehlen.

Wäre dies nicht der Fall, würde unsere Konsumtion in der That einen Zoll von 18 fl. 45 kr. zu tragen haben, so würde unser Verbrauch gewiß nicht 50,000 Zentner betragen.

Er würde in Folge eines Aufschlags des Preises von 16 bis 17 kr. auf 25 bis 26 kr., also um 56 Procent sich in dem nämlichen Verhältniß vermindern, als sie sich in Folge eines Abschlags von 30 bis 40 Procent seit dem Jahr 1820 erhöht hat.

Unsere Konsumtion war im Jahr 1820—1821 bei einem Zolle von 44 kr. per Bruttozentner an Zucker 16,542 Zentner, an Kaffee 8,202 Zentner, an vermischten Kolonialwaaren 13,955 Zentner. Man kann daher für Zucker höchstens 25,000 Zentner annehmen. Der Unterschied des Zolles von 18 fl. 45 kr. gleicht nahe den Unterschied der frühern und gegenwärtigen Ankaufspreise auf den Seeplätzen aus. Unter den gleichen Umständen werden sich aber die gleichen Erscheinungen zeigen. Unsere Bevölkerung hat ohngefähr um 17 Procent zugenommen, und aus diesem Grunde dürfte man die wahrscheinliche Konsumtion um 4250 Zentner, also auf 29,250 bis 30,000 Zentner erhöhen.

Nicht auf 770,833 fl. würde alsdann der Mehrbetrag des Zolles, den die Anlage zum Berichte berechnet, sich belaufen, sondern nur auf circa 462,000 fl. Allein, meine Herren, wir haben ein solches Resultat nicht zu besorgen: die Wirkung des Zolls wird den Betrag einer Abgabe von 12—14 fl. nicht übersteigen, und die Konsumtion weit beträchtlicher seyn.

Sollten auch unsere Siedereien nicht so wohlfeil, als die ausländischen arbeiten, so würde der Unterschied wenigstens für die Dauer nicht bedeutend seyn, und dieser wirthschaftliche Verlust allein schon durch unsere Ersparniß an Baierschen, Hessischen und Preußischen Octroigebühren für unsere rheinabwärts gehenden Produkte weit überwogen werden. Es ist auch möglich, daß die Höhe des holländischen Rückzolles die Preise des holländischen Zuckers niedriger stellt und wir, wenn auch unsere Siedereien gleich wohlfeil arbeiten, dennoch den Zucker etwas billiger aus Holland beziehen könnten; allein auch dieser Gewinn kann nur sehr unbedeutend seyn, und wäre er bedeutend, so würde er nur von kurzer Dauer bleiben, da ein anerkanntes Uebermaß der Rückvergütung über kurz oder lang reducirt würde.

Eben so würde auch die Gesetzgebung des Vereines über den Zucker eine Verbesserung erhalten, wenn sie nach constanten Erfahrungen einer solchen bedürftig erscheint. Eine solche Verbesserung läge im gemeinsamen Interesse.

Ein Irrthum wäre es, anzunehmen, daß wir mehr, als als andere Länder bei den Zöllen vom Zucker und andern Kolonialwaaren betheiligt seien. Gleichwohl geht die Kommission von dieser Voraussetzung aus. Die Umstände, welche der Zuckerconsumtion im Norden günstig sind, wurden bereits so ausführlich beleuchtet, daß ich es für überflüssig halte, hierüber noch ein Wort zu sagen. Aber wir wollen auch die Konsumtion von Baden, Würtemberg und Baiern in einer Periode vergleichen, wo die Abgaben noch nicht so weit, wie gegenwärtig verschieden waren.

Nach einer Zusammenstellung, welche von der Hand des Herrn Berichterstatters herrührt, hat Baden, wie ich bereits zu bemerken die Ehre hatte, in den Jahren 1820 — 21 38,700 Zentner Kolonialwaaren verbraucht, wovon circa 24 — 25,000 Zentner Zucker und 13 — 14,000 Zentner für Kaffee zu rechnen sind.

Baiern hat ausschließlich des Rheinkreises in jenem Jahre

an raffinirtem Zucker . 78,800 Zentner		
an Rohzucker 6500 auf Melis reducirt . . . . 4550 „		
also im Ganzen		83,350 Zentner
an Kaffee		39,400 „
		122,750 Zentner

oder circa 137,490 badische Zentner,

Würtemberg

an raffinirtem Zucker . 22,000 Zentner		
„ Kaffee . . . . . 9500 „		
Zusammen		31,500 Zentner

oder circa 30,650 badische Zentner consumirt. Der Verbrauch von Baiern betrug also 3½ Mal so viel, als Baden bei einer nur circa dreifach starken Bevölkerung consumirte. Damals erhob Baiern, wenn ich nicht irre, 3 fl. 20 kr. vom baierischen Zentner oder 3 fl. 7 kr. vom badischen Zentner, Würtemberg 2 fl. 8 kr. vom würtembergischen Zentner, Baden 44 kr. vom Zentner. (Der Redner giebt hier noch einige weitere statistische Notizen.)

Wenn später die Konsumtion von Baiern und Würtemberg ungleich weniger betrug, als unser Verbrauch so bleibt nur die Alternative, daß entweder die Steigerung der Zölle, die Vermehrung der Konsumtion in Baiern und Würtem-

berg gehindert hat, sich in Folge des Fallens der Preise zu erhöhen, oder daß unsere spätere Einfuhr einen weit beträchtlichern Theil von Zucker und Kaffee enthält, die nach Würtemberg eingeschwärzt wurden, als man je angenommen hat, d. h. daß unsere wirkliche Konsumtion bei weitem nicht 75,000 Zentner, sondern vielleicht gegenwärtig nur 50,000 Zentner betrug.

Hiernach sind die Berechnungen zu beurtheilen, welche Ihre Kommission über den wahrscheinlichen Verbrauch unseres Landes im Verein und über die Verluste der Konsumenten anstellt.

Die aus allgemeinen Gründen hervorgehende Wahrscheinlichkeit, daß wir bei der Vertheilung der Revenuen nach dem Maßstabe der Volksmenge nicht verkürzt werden, kann nicht widerlegt werden durch jene Berechnungen über unseren künftigen Zucker- und Kaffeeverbrauch unter ganz veränderten Umständen, deren Einfluß wohl seiner Natur nach, aber in seiner ganzen Stärke nicht in Zahlen zum voraus bestimmbar ist.

Noch weniger möglich ist es, wie Ihre Kommission versucht hat, vorher zu bestimmen, wie viel Güter anderer Art, die der Verein selbst hervorbringt, wir aus dem Vereinsgebiete oder vom Auslande beziehen und in andere Vereinsländer ausführen werden.

Ich denke über diese Berechnungen gerade wie der Herr Finanzminister, und möchte fragen, worauf die Annahme beruhe, daß wir in dem Vereine 500 Zentner Wollenwaaren aus dem Auslande einführen werden, da wir gegenwärtig schon unsern Bedarf größtentheils, und wollene Tücher fast ausschließlich aus den Vereinsländern ziehen, und gröbere englische Wollenfabrikate durch den Vereinstarif ausgeschlossen sind.

Sollten wir aber auch fortfahren, von manchen englischen ungemischten und gemischten Stoffen und von jenen feinen französischen Wollenwaaren, wovon der Zentner von 3000 bis 15,000 fl. im Werthe steigt, gegen 500 Zentner zu beziehen, welchen Grund hat man, anzunehmen, daß ein verhältnißmäßiger Verbrauch nicht in andern Vereinsstaaten Statt findet?

Ich möchte ferner fragen, worauf die Annahme beruht, daß wir 2000 Zentner fremden Tabak verbrauchen werden, da bisher die Einfuhr einschließlich der Bezüge aus den Vereinsländern nicht höher stieg und wir in manchen Jahren nur ohngefähr 1000 Zentner einführten.

Ich möchte ferner fragen, worauf die Berechnung unserer künftigen Einfuhr an Sensen und Sicheln aus Steiermark mit 1500 Zentnern beruht, während ich in einer frühern Ein- und Ausfuhrliste von Würtemberg die Einfuhr dieses Nachbarlandes unter der Herrschaft eines höhern Zolles, als der unsrige ist, zu 64 Zentner und die Ausfuhr zu 33 Zentner angegeben finde.

Eben so frage ich, worauf die berechnete Reisconsumtion von 5000 Zentner sich stützt, die ich in dem Jahre von 1820 für Baden bei einem sehr mäßigen Zolle zu 1860 Zentner, für Würtemberg zu 1940 Ztr., für Baiern zu 8600 Ztr. angegeben finde. Wie will man nun vollends den Totaleinfluß der Vereinigung auf die wechselseitigen Bezüge berechnen? Es genügt aus der Natur der Ursachen im Allgemeinen auf eine günstige Wirkung mit Sicherheit schließen zu dürfen; eine approximative Berechnung mag für einzelne Zweige nur dann versucht werden, wenn man sich auf frühere bestimmte Erfahrungen unter ähnlichen Umständen stützen kann.

Was der Herr Berichterstatter über den Einfluß des Vereines auf den Handel sagt, giebt mir nur zu wenigen Bemerkungen Veranlassung.

Im Allgemeinen ist es klar, daß der Vortheil, den das Verschwinden der Zölle, im Innern auf die großen Massen der Güter wirkend, dem Handel gewährt, weit bedeutender seyn muß, als der Verlust, den er durch die Einschränkung der Konsumtion in einigen Artikeln möglicher Weise erleiden kann.

Der einträgliche Zwischenhandel wird nicht nur, wie der Herr Berichterstatter zugiebt, in dem Weine und im Holz einen Zuwachs erhalten, sondern auch in Getreide, in Schlachtvieh und Oel, überhaupt in allen Landesprodukten der benachbarten Länder, welche ihren Absatzmärkten auf der Rheinstraße zugeführt werden.

Ob der Detailleur in langen Waaren der Vermittelung des Großhandels sich, wie der Bericht vorher sagt, mehr entschlagen wird, will ich dahin gestellt seyn lassen.

Vielleicht wird der deutsche Großhandel der deutschen Industrie die Hülfe seiner Handelskapitalien eben so gut leihen, wie er sie bisher der fremden Industrie dargeboten hat. Dies wird geschehen, wenn es nützlich ist; es wird nicht geschehen, wenn diese Vermittelung zu theuer gefunden wird, und dann ist es gut, daß es nicht geschieht, d. h. es ist gut, daß man keine unnöthige Geschäftsbesorgung zu bezahlen hat.

Der Herr Verfasser erkennt an, daß unsere Interessen in Bezug auf den Transithandel durch die Verträge gewahrt sind, da alle Routen vom Rhein nach der Schweiz und an den Bodensee nur ½ kr. Controlgebühren bezahlen.

Auch von allen Bezügen und Versendungen der rückwärts liegenden Vereinsländer ist kein Transitzoll zu entrichten.

Für den Transit durch ganz Deutschland ist die Aufhebung der Binnenzölle ebenfalls vortheilhaft, und die Transitabgabe nicht zu hoch. In diese drei Zweige zerfällt unser Transit.

Der Herr Berichterstatter glaubt, daß die großen Anstalten zur Hebung des allgemeinen Handels, die Eisenbahnen und Kanaleinrichtungen unabhängig von unserm Anschluß an den Verein sind.

Ich kann diese Ansicht nicht theilen.

Alle jene Anstalten sind durch die Lebhaftigkeit und die freie Bewegung des innern Verkehrs bedingt. Alle Vereinsstaaten werden sich die Hände bieten, um den großen Güterzug auf das Vereinsgebiet zu leiten. Die Eisenbahnen der Nachbarländer können uns die natürlichen Vortheile entreißen, die sich an die Wasserstraße knüpfen. Eine badische Anlage würde ohne wesentlichen Vortheil bleiben, wenn sie sich nicht an größere anschließt. Nur die Gemeinschaft der Interessen kann uns die vollständige Theilnahme an den unermeßlichen Vortheilen sichern, die in einer nahen Zukunft die Benutzung dieser Transportmittel dem Handel und der Produktion verspricht.

Wir brauchen keine Eisenbahnen, wenn unser Verkehr nach allen Richtungen hin gehemmt ist; wir können die fremden Bahnen für die Fortschaffung unserer Erzeugnisse in fremde Länder nicht mit Vortheil benutzen, wenn unsere Versendungen von willkührlichen Belastungen beim Transit abhängig sind.

Wir werden im Zustande der Isolirung von dem Genusse der wichtigsten Früchte der Fortschritte der technischen Künste ausgeschlossen bleiben.

Martin: In diesem Saale wird wohl noch nie über einen Gegenstand berathen worden seyn, der tiefer in alle Zweige des Staatshaushalts eingegriffen und mehr die Interessen aller Landestheile und aller Bürger berührt hätte, als dieser. Das große Interesse, welches die Kammer an diesem Gegenstande nimmt, offenbart sich schon dadurch, daß sie in einer Vollzähligkeit versammelt ist, in der ich sie selten oder noch nie gesehen habe. Wenn wir also diese hochwichtige Frage, die eine wahre Lebensfrage für den Wohlstand des Landes ist, ins Auge fassen, so fordert es unsere Pflicht, die Hand auf das Herz zu legen, und unser Inneres zu fragen, ob nicht etwa ein Geist der Opposition gegen die Regierung, ob nicht auf der andern Seite Wohldienerei für dieselbe, ob nicht Vorliebe für einzelne Bezirke oder Städte oder gar Privatinteressen der Leitstern unserer Handlungen seien, ob solche Nebenrücksichten uns nicht verleiten, einer andern Richtung als derjenigen unserer innigen Ueberzeugung zu folgen. Ich gebe zu, daß es Manchem hart fällt, einer Regierung, deren Vorzüge man anerkennt, hier in den Weg treten zu müssen. Ich gebe zu, daß es Manchem schwer fällt, die Interessen seiner Gegend oder seiner Vaterstadt nicht zu beachten, sondern blos auf das Allgemeine Rücksicht zu nehmen. Wir haben aber den Eid als Abgeordnete des ganzen Landes geleistet, und es ist unsere Pflicht, dem, was wir geschworen haben, treulich nachzukommen. Seit mehreren Wochen habe ich nicht nur mein Gewissen gefragt, sondern wegen der Wichtigkeit der Sache mit Aengstlichkeit es gefoltert, ob ich mich durch kein Vorurtheil verleiten lasse, ob ich recht daran thue, wenn ich mich, wie es anmit geschieht, gegen den Zollverein erkläre. Diese Ueberzeugung habe ich aber erhalten, und nach reifer Erwägung aller Umstände gefunden, daß die Nachtheile, denen wir uns durch den Anschluß aussetzen, weit größer sind, als die Vortheile, die wir zu erwarten haben, wenn wir uns dem Vereine anschließen. Nach demjenigen, was ich aber heute hörte, über die zu hoffenden Glückseligkeiten, wage ich es kaum, die Gründe anzugeben, die mich zu der entgegengesetzten Meinung gebracht haben, denn ich muß zuvörderst erklären, daß gerade im Hinblick auf die Volkswirthschaft, die Rücksicht, die man dieser schuldig ist, mich bestimmt, mich gegen den Verein auszusprechen.

Ich will vorläufig alle Rücksichten in politischer und moralischer Beziehung bei Seite lassen und mich also blos an diejenigen halten, von denen ich glaube, etwas mehr sagen zu können, ich meine die staats- oder vielmehr volkswirthschaftlichen.

Ich beginne mit der Urproduktion unseres Landes.

Darüber wird wohl nur eine Stimme in diesem Saale seyn, daß Baden ein ackerbautreibender Staat ist, daß folglich die Regierung alle Rücksicht darauf nehmen und ihre Maßregeln dahin richten muß, dasjenige zu bewirken, was einem ackerbautreibenden Staat vorzugsweise frommen kann

daß die anderen Rücksichten aber hinsichtlich der Gewerbe und des Verkehrs blos in so weit ins Auge zu fassen sind, als sie als Mittel dienen können, um den bessern Absatz unserer Produkte zu erleichtern. Die Industrie und den Handel auf Kosten des Ackerbaues heben wollen, hieße die Natur der Dinge umkehren, hieße das Kind auf den Kopf stellen. Wir müssen also die Landwirthschaft als bei weitem den hauptsächlichsten Landeserwerbszweig vorzüglich ins Auge fassen und erwägen, welchen Nutzen und welche Nachtheile uns der Anschluß an den Verein in dieser Hinsicht bieten kann und bieten wird.

Das Getreide ist unter den Urprodukten das bedeutendste. Es wird in großer Menge nach der Schweiz und bedingungsweise nach Frankreich ausgeführt. Die hinter uns liegenden deutschen Nachbarstaaten, Baiern und Würtemberg, erzeugen aber dieses Rohprodukt in weit größerer Menge als Baden. Insbesondere hat Würtemberg einen großen Ueberfluß daran, so daß dieser Staat eigentlich derjenige ist, der die Fruchtpreise herabdrückt, weil er unser Mitbewerber auf den ausländischen Märkten ist. Die geringsten Preisveränderungen, die an der Schweizer Grenze Statt finden, influiren bis hinab in den Alb- und Kraichgau. Insbesondere wird unser oberer Schwarzwald mit rauhen Früchten aus Würtemberg überführt und der bisherige Zoll war allein noch im Stande, das Herbeikommen von würtembergischen Früchten in etwas zu hindern. Man kann als richtig annehmen, wenn wir dem Zollverein beitreten, und somit die jetzigen Zölle wegfallen, daß alsdann um den Betrag derselben also das Malter Waizen um 50 kr., und um 28 kr. das Malter rauhe Früchte bei uns sinken werde.

Was den Absatz des zweiten Urprodukts, nämlich des Weins betrifft, wovon sich die Vertheidiger des Zollvereinssystems so große Hoffnung machen, so theile ich diese Hoffnung ebenfalls nicht. Die Würtemberger, die sonst so bedeutende Einkäufe im Oberland machten und vom Kaiserstuhl viel Wein abführten, haben diesen letztern meistens als Beiladung mitgenommen, wenn sie Elsäßer Weine gekauft und zugeführt haben. Seitdem aber in Würtemberg, in Folge der Anlegung von neuen Rebbergen mit veredelten Rebsorten, dieser Produktionszweig besonders am untern Neckar so große Fortschritte gemacht hat, können wir nimmer hoffen, daß die Weinausfuhr aus dem Oberlande nach Würtemberg in solcher Menge wieder wie früher Statt finden werde. Dagegen eröffnet uns der Zollverein ein anderes weinreiches Land, nämlich Rheinbaiern, das sehr viele gute, und starke Weine erzeugt und noch durch den Vortheil der Zehntfreiheit uns bedeutend überlegen ist. Ehemals hat die ganze alte Pfalz ihren Weinbedarf von dem Ueberrhein genommen, und nur der bisherige Zoll war im Stande, dieses Eindringen oder das Herziehen des rheinbaierischen Weines zu verhindern. Wenn nun dieser Schutzzoll wegfällt, so werden jene Weine natürlich ihren alten Weg wieder finden, und es wird der ganze Landstrich von Rastadt bis Mosbach von dem Ueberrhein Wein kaufen, derselbe also dem Nachbarlande wieder wie früher tributpflichtig werden, wobei wir wohl ins Auge fassen, oder vielmehr nicht daraus verlieren müssen, daß gerade in diesem Landestheil die größeren Städte des Landes liegen, worin sich viele Fremde aufhalten, worin viele Gewerbe getrieben werden, daß aber hauptsächlich die Centralstellen des Landes sich allda befinden, daß endlich alles Militär daselbst garnisonirt und versammelt ist. Bedenken Sie deswegen, wie viele Staatsgelder in diesem Rayon verzehrt werden, der nun gerade in die Lage kömmt, bedeutende Summen ins Ausland zu schicken, um die Weine seines Bedarfs damit zu bezahlen. Glauben Sie ja nicht, meine Herren! daß die Gelder, die das Oberland von Würtemberg für Weine erhalten würde, daß diejenigen Gelder, die der Tauberkreis aus dem Spessart und Thüringen zu beziehen hofft, diejenigen Summen aufwiegen werden, die aus dem mittleren Landestheil Badens nach dem Ueberrhein abfließen werden.

Ich komme nun auf das dritte Rohprodukt, nämlich auf die Erzeugung der Futtergewächse und die daraus hervorgehende Viehzucht. Diese findet durch den Anschluß an den Zollverein ebenfalls keine Beförderung, sondern im Gegentheil manche Hemmnisse. Aus Würtemberg und der Schweiz wird in der Regel viel mageres Vieh zu uns eingeführt, dagegen nach dem letzteren Lande und besonders Frankreich viel gemästetes wieder ausgeführt, wohin besonders die Exportation von Schafen und Wolle von großer Bedeutung ist. Der Vereinszoll für das magere Vieh ist viel höher als der bisherige, und die Ausfuhr wenigstens ist in nichts erleichtert, wohl aber durch die Formalitäten der ganze Grenzverkehr belästigt, falls auch jene Länder nichts Schlimmeres gegen uns einleiten werden.

Eine weitere Betrachtung verdient das Holz, dessen Werth ohnehin von Jahr zu Jahr gestiegen ist, ohne daß wir noch im Verein waren, wie es denn überhaupt noch sehr proble-

matisch ist, ob es für alle Grenzbezirke vortheilhaft und zu wünschen sei, die Ausfuhr des Holzes allzusehr zu begünstigen. Ich glaube nicht, ich glaube im Gegentheil, es gibt manchen Landestheil, für den es wirklich nothwendig wäre, wenn man die Ausfuhr des Holzes einer Beschränkung unterwürfe, wie ich denn überhaupt dafür halte, daß den Waldeigenthümern durch den Anschluß an den Zollverein weder Rosen blühen, noch Disteln wachsen werden, sondern sich beides, Nutzen und Nachtheil, so ziemlich ausgleichen werden. Die Handelsgewächse betreffend, so bin ich es der strengen Unpartheilichkeit, die zu beobachten ich mir bei dieser Sache vorzüglich zum Gesetz machte, schuldig, zu erklären, daß wirklich einige derselben, nach dem Anschluß an den Verein, einen bessern Absatz finden werden, wohin namentlich Cichorien und Tabak gehören. Der Tabaksbau wird insbesondere dabei gewinnen, und der Absatz dieser Handelsprodukte dadurch befördert, daß die Vereinsstaaten sich öffnen, wohin der gute Pfälzer Tabak immerhin den meisten Absatz hatte, obgleich in der letzten Zeit durch die Einkäufe von Oestreich sich ein ganz neuer Abzugskanal geöffnet hat, woran aber zu bezweifeln seyn dürfte, ob er von längerer Dauer ist. Eben so sind Cichorien und Hanf zwei Produkte, die wir mitunter auch in die Vereinsstaaten absetzen. Der Hanf geht zwar meistens nach Frankreich und Holland, allein es ist immerhin auch für den Absatz dieser beiden Landesprodukte ein größerer Markt wünschenswerth, und in dieser Hinsicht der Zollverein von Vortheil, wogegen derselbe auf die andern in den Kommissionsberichten weiter bezeichneten Landesprodukte weder einen günstigen noch nachtheiligen Einfluß haben wird.

Wenn ich mich nun zur Industrie wende und erwäge, welche Wirkungen der Verein auf die Fabriken und Gewerbe äußern werde, so kann ich mir die Vortheile nicht klar machen, die man durch den Anschluß an den Verein zu erhalten hofft. Seit einiger Zeit ist bei uns freilich der Grundsatz vorherrschend geworden, alles für die Gewerbe zu thun und die Fabriken zu begünstigen. Ich sehe aber nicht ein, worauf man die Hoffnung gründet, daß Baden ein Fabrikstaat werde, ich halte dafür das Land um deswillen nicht geeignet, weil der Boden in unserem Land zu gut ist. Man sagt freilich, man habe den Schwarzwald und Odenwald, wo die Erde nicht so ergiebig sei, allein das benachbarte Würtemberg hat auch einen großen Theil des Schwarzwaldes, und eine sehr betriebsame Bevölkerung. Ja, es hat noch rauhere Gegenden, wie z. B. die rauhe Alb, und ganze Landestheile, wo die Gewerbe seit langer Zeit im Flor sind. Ich sehe also nicht ein, wie wir diesen Staat in der Industrie so bald überflügeln könnten. Eben so ist die Schweiz als Fabrikstaat bekannt; blicken wir über den Rhein, so finden wir auch in den Vogesen Manufakturen und Fabriken genug, wir finden dann eine Menge am Niederrhein, die besonders in Rheinpreußen sehr zahlreich und längst begründet sind. Ich sehe daher nicht ein, wohin wir Absatz suchen sollten und warum wir unser schönes Land, das weniger für Fabriken geeignet ist, mit Gewalt dahin bringen wollen, durchaus ein Fabrikstaat zu werden.

Sodann möchte ich aber auch behaupten, daß der Zollverein auf einige Fabrikationszweige bedeutenden Nachtheil üben könnte, wie z. B. auf die Tabaksfabrikation, die schon dadurch Nachtheil erleidet, daß der ausländische überseeische Tabak sehr besteuert wird. Es hat zwar eine Rückvergütung von 75 Prozent bei dem Rauchtabak und von 95 Prozent bei dem Schnupftabak Statt, allein 25 Prozent Verlust bei dem hohen Eingangszoll will schon viel heißen, indem mancher Fabrikant kaum 10 Prozent Fabrikationskosten herausschlägt.

Finanzminister v. Böckh: Ich muß hier einen Irrthum berichtigen, in welchem der Abg. Martin befangen ist. Von dem Rauchtabak werden 95 Prozent vergütet, und von dem ausgeführten Schnupftabak 75 Prozent, wegen der eintretenden Gewichtszunahme von 25 Prozent.

Martin: Ich weiß dieses wohl. Aber außer der Tabaksfabrikation werden auch besonders unsere Eisenwerke leiden oder fast eingehen, und eben so auch die Glasfabrikation einen Stoß erhalten. Sonach muß ich die Behauptung, daß das Fabrikwesen in Folge des Zollvereins bei uns durchaus gewinnen werde, bestreiten, so wie ich auch nicht einsehe, daß der Handel im Vortheil seyn solle, wenn ihm solche Ketten angelegt werden, wie dies durch den Zollverein geschieht. Der Handel gedeiht nur bei völliger Freiheit. Was die politische Rücksicht betrifft, so wird wohl Niemand unter uns fürchten, daß die Aufhebung der Verfassung eine Folge des Beitritts seyn werde, allein eine Verkümmerung derselben kann wohl mit Grund besorgt werden, und in der Weise entstehen, daß wir künftig wenig mehr in Steuersachen zu sagen haben werden, und auch die Regierung wird wenig Abänderungen mehr in Steuersachen, wenigstens bei den Konsumtionssteuern machen können.

In moralischer Hinsicht endlich erlaube ich mir nur noch die kurze Bemerkung, daß wenn auch behauptet wird, es sei gleichgültig, ob wir den Schmuggel im Rücken des Landes an der ganzen Landgrenze, gegen Würtemberg, Baiern und Hessen hin, oder vorn am Rhein gegen die Schweiz und Frankreich haben werden, so bestreite ich diese Behauptung, und sage, daß gleichwohl ein bedeutender Unterschied zwischen diesen und jenen Zollvergehungen Statt finden wird.

Bisher haben sich die fremden Zuchthäuser mit Schmugglern gefüllt, jetzt werden sich die unsrigen damit füllen, weil der Schmuggelkrieg nunmehr in unser eigenes Land gezogen wird. Dies ist der Unterschied. Ich stimme gegen den Anschluß.

Auf den Wunsch vieler Mitglieder wird hiermit die Sitzung geschlossen und die Fortsetzung der Diskussion auf morgen festgesetzt.

Zur Beurkundung:
der Präsident Mittermaier.

Der erste Sekretär:
Bohm.

Beil. Nr. 1 zum Protokoll der geheimen Sitzung vom 30. Juni 1835.

Bericht der Zollkommission über das Einführungsedikt zum Zoll- und Handelsverein. Erstattet von dem Abg. Hoffmann.

Meine Herren!

Der Herr Finanzminister hat, für den Fall der Genehmigung des abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrags von Seiten der Stände, das Einführungsedikt, zu dessen Vollzug, in Form eines Gesetzesentwurfs vorgelegt. Die Kommission fand dabei für nöthig, mehrere Erinnerungen zu machen und Abänderungen in Vorschlag zu bringen.

Zu Art. 1.

Nach dem Inhalt dieses Artikels sollen die besondern Verabredungen, welche den offenen Vertrag näher erläutern und häufig modifiziren, nicht öffentlich verkündet werden. Die Kommission hält aber diese Verkündung für höchst wünschenswerth, damit das Volk die Vortheile und Nachtheile des Vertrags in ihrem ganzen Umfang zu beurtheilen vermöchte, und nicht durch die Ueberzeugung des Vorhandenseyns geheimer Bedingungen beunruhigt werde. Sie stellte daher den Antrag, auch die besondern Verabredungen durch das Regierungsblatt verkünden zu lassen, und dem Artikel 1 des Einführungsedikts deßhalb einen Zusatz beizufügen.

Die Regierungskommission erklärte, diesen Antrag in seinem vollen Umfang nicht annehmen zu können. Es seien viele Bestimmungen in den besondern Verabredungen enthalten, welche entweder nach ihrer Form oder nach ihrem Inhalte sich nicht zur Publikation eigneten; jene Bestimmungen aber, welche den Unterthanen Rechte gewährten und Pflichten auflegten, würden durch die Vollzugsverordnungen allmählig zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Auch hätte man nichts dabei zu erinnern, wenn die Kommissionsberichte und Verhandlungen über die Zollangelegenheit nachträglich der Publicität übergeben würden, so weit dadurch nicht die Interessen des Großherzogthums, gegenüber den andern Vereinsstaaten, gefährdet werden könnten.

Ihre Kommission, meine Herren, erkannte zwar an, daß manche Bestimmungen der besondern Verabredungen sich nicht zur Publication eigneten, und andere nicht in der Form der Verabredungen veröffentlicht werden könnten, doch glaubte sie, daß dadurch die Bekanntmachungen jener Bestimmungen, welche zum Verständniß des offenen Vertrags erforderlich sind, in einer angemessenen Form und gleichzeitig mit dem Einführungsedict nicht abhängig sei. Sie glaubte, daß die Art und Weise, wie die Regierungskommission die nachträgliche Bekanntwerdung zugestand, nicht genügend sei, und blieb daher in ihrer Mehrheit auf ihrem Antrag stehen.

Ein weiterer Vorschlag der Kommission zur Abänderung der Worte:

„treten von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit, wo die Statt gefundene ꝛc.“

in die Worte:

„sind von dem Zeitpunkte an verbindlich, wo die Statt gefundene ꝛc.“

wurde von Seiten der Regierungskommission angenommen. Die Wirksamkeit würde sich nämlich mehr auf den Vollzug gegenüber den Unterthanen beziehen, während hier doch nur von der Verbindlichkeit der Verträge gegenüber den andern Vereinsstaaten die Rede seyn soll.

Zu Art. 2.

In Beziehung auf den besondern Bericht über das Strafgesetz, worin für den Fall der Genehmigung des Vertrags der Antrag gestellt ist, die Vorlage des Zollstrafgesetzes zur förmlichen Berathung der Kammer zur **Bedingung** der Beistimmung zu machen, wiederholt die Kommission auch bei dem Art. 2 des Einführungsedikts diesen Antrag.

Die Regierungskommission erklärte zwar, denselben nicht annehmen zu können, doch würden die meisten Anstände des besondern Berichts, namentlich auch jene wegen der Rekursinstanzen, sich in Zukunft heben, zum Theil liege auch der Sinn, welchen die Kommission ausgedrückt wünsche, in den Bestimmungen des vorgedachten Strafgesetzes, und wenn die Gerichte sie nicht so in Anwendung bringen würden, könnte durch authentische Interpretation nachgeholfen werden.

Die Mehrheit der Kommission glaubte sich hierbei nicht beruhigen zu können, und blieb daher auf ihrem Antrag stehen.

Zu Art. 3.

Die Kommission sprach hier den Wunsch aus, in das Einführungsedikt aufzunehmen:

„Daß die Vorschriften über die Binnencontrole in Ansehung der Gegenstände, in denen sie nach den §§. 130 bis 135 der Zollordnung einzuführen ist, nur in der Art, dem Umfang und der Dauer eingeführt werden soll, wie sie in dem baierischen Gesetz vom 1. Juli 1834 angeordnet ist, nämlich nur in jenen Gegenden, wo der Schmuggel überhand nimmt, und nur auf drei Monate."

Jedenfalls aber glaubte die Kommission in ihrer Mehrheit, darauf bestehen zu müssen, daß die speciellen Bedingungen des Eintritts und des Fortbestandes der Binnencontrole in dem Großherzogthum Baden (s. Kommissionsbericht S. 30 und 31 Ziff. 6) ausdrücklich in das Einführungsedikt aufgenommen werden.

Die Regierungskommission erklärte, dem ersten Wunsch nicht entsprechen zu dürfen, weil er dem abgeschlossenen Vertrag zuwider sei, und den zweiten Antrag nicht annehmen zu können, weil es den Vereinsstaaten Baiern und Würtemberg gegenüber nicht geeignet erscheine.

Zu Art. 4.

Am meisten Anstände wurden gegen die Fassung dieses Artikels erhoben. Die Kommission der Kammer glaubte dadurch das Recht eines der drei Factoren der Gesetzgebung verletzt, insbesondere wenn sie sich den Fall dachte, daß ein Vorschlag der Regierung zu Kündigung des Vertrags von der einen Kammer angenommen von der andern aber verworfen würde. Es fragte sich dann, ob der Vertrag faktisch fortzubestehen habe, weil eine Aufkündigung nicht genehmigt worden sei.

Die Regierungskommission glaubte durch den ersten Absatz des Artikels alle Bedenklichkeiten gehoben, und jeden Zusatz für überflüssig.

Zuletzt vereinigte man sich jedoch dahin, daß der erste Absatz des Artikels unverändert stehen bleiben solle, der zweite Absatz aber wegfallen, und dafür folgender Zusatz eingetragen werden soll:

„Der Vertrag wird demnach im Jahr 1839 aufgekündigt, wenn sich nicht über die längere Dauer desselben die Regierung mit den Ständen vereinbart."

In einen **weiter zu eröffnenden Artikel** des Einführungsedikts sollten nach dem Antrag der Kommission in Beziehung auf §. 12 der Zollordnung (s. S. 34 lit. e des Kommissionsberichts) folgende Bestimmungen aufgenommen werden:

1) Abänderungen der Zollordnung, einschließlich des Zolltarifs, die auf dem Wege von Provisorien erlassen worden sind, treten nach dem Schluß der nächstfolgenden Ständeversammlung außer Wirksamkeit, wenn sie die Zustimmung derselben nicht erhalten haben.

2) Neue Controlmaßregeln, welche den Staatsbürgern neue Verpflichtungen auflegen, können nur auf dem Wege der Gesetzgebung angeordnet werden.

Die Regierungskommission erklärte, diese Anträge nicht annehmen zu können, weil die Provisorien über die Zollordnung eben so behandelt würden, wie alle übrigen Provisorien, und weil es sich von selbst verstehe, daß die Hauptgrundsätze der Controlen gesetzlicher Natur seien, alle speziellen Folgerungen daraus aber, und die unbedeutendern Anordnungen in den Kreis der Vollzugsverordnungen gehörten.

Die Kommission der Kammer begründete ihre Anträge mit der Besorgniß, welche die Weglassung des Zusatzes der würtembergischen Stände zum §. 12 der Zollordnung hervorgerufen habe, und mit dem Umstande, daß in Folge des Vertragsverhältnisses künftig alle Abänderungen und neue Bestimmungen des Tarifs und der Zollordnung in der Regel als Provisorien würden erlassen werden müssen.

Die Kommission beharrte zwar nicht unbedingt auf ihrem Antrag, die fraglichen Bestimmungen in das Einführungsedikt aufzunehmen, sondern wollte der hohen Regierung anheimstellen, ob der Wunsch der Kommission durch einen Zusatzartikel in das Einführungsedikt, oder durch ein besonderes Rescript erfüllt werden wolle.

Geheime Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 1. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter und v. Türckheim, der Staatsräthe Nebenius und Jolly; des Geheimen Referendärs Goßweyler; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident erklärt die Diskussion in der Zollvereinssache für eröffnet.

Posselt: In der Kommission war ich einer derjenigen, welche sich gegen den Anschluß an den preußisch deutschen Zollverein aussprachen. Die Gründe, die mich dazu bewogen, sind für mich im wesentlichen noch dieselben, sie haben ihr Gewicht für mich noch nicht verloren, meine Ansicht, meine Ueberzeugung hat sich hierin nicht ändern können. Wohl aber haben sich inzwischen die äußeren Verhältnisse geändert. Durch eine Fluth von Petitionen im entgegengesetztesten Sinne, hervorgebracht durch unberufene Personen von der einen und durch Beamte von der andern Seite, die ihren vermeintlichen Diensteifer noch immer nicht haben zügeln lernen; sodann durch mehrere Aufsätze der halbofficiellen Karlsruher Zeitung, abgefaßt in einem nicht würdigen Tone, worin die Gegner des Zollvereins als Feinde des Fürsten und des Vaterlandes, als politische Schwindelköpfe u. dgl. bezeichnet werden, und welche erst dadurch ihre Bedeutung erhielten, daß der in dieser Sache einflußreichste, kompetenteste oberste Staatsbeamte den grellsten und derbsten dieser Artikel öffentlich zu dem seinigen erklärt hatte; dadurch und durch manches Andere wurde eine solche Aufregung im Volke hervorgebracht, die Leidenschaften so angereizt, die schwindelnsten Hoffnungen den übertriebensten Befürchtungen so schroff entgegen gestellt, daß an eine besonnene Berathung, an ein ruhiges Abwägen der Gründe dafür und dawider überall nicht mehr zu denken war.

Dazu kommt für mich noch eine weitere Betrachtung. Wenn die gegenwärtige Ständekammer ihre Zustimmung zu dem Anschlusse an den Zollverein verweigern, wenn nach deren Auflösung die nächst zusammen zu berufende Kammer auf dieser Weigerung beharren sollte, wird dann unsere Regierung, welche diesen Anschluß so sehr zu wünschen, welche ihn, von ihrem Standpunkt aus, für das Wohl des Landes nothwendig geboten zu halten scheint, wird dieselbe alsdann alle die Mittel anwenden, alle die Wege einschlagen, und beharrlich und consequent verfolgen, die angewendet, die eingeschlagen werden müssen, um uns unsern gegenwärtigen gewiß nicht unbehaglichen Zustand zu sichern? Das Ergebniß dieser Betrachtung für mich zu behalten, wird mir erlaubt seyn.

Diese Gründe haben mich zur festen Ueberzeugung gebracht, daß nun nichts Anderes mehr übrig bleibe, als an diesen Widerstreit der Meinungen, der Ansichten, der Vorhersagungen den Maßstab der Erfahrung zu legen. Wir sind glücklicher Weise im Stande, dieses jetzt thun zu können, ohne dem Lande allzu empfindliche Wunden zu schlagen, selbst wenn ein großer Theil der Besorgnisse wahr werden sollte. Sechs Jahre werden zu ertragen, vier werden hinreichend seyn, um die nöthige Erfahrung zu sammeln, und

die Kammer von 1839 wird dann im Stande seyn, gründlicher, als wir, und ohne daß ihr mit Theorien von der einen oder der andern Seite entgegnet werden kann, darüber und über die Frage der Fortdauer des Vertrages zu entscheiden.

Niemand wünscht sehnlicher, als ich, daß alsdann meine Besorgnisse sich als ungegründet, dagegen die Folgen des Anschlusses als wohlthätig und segensreich für unser Vaterland erweisen mögen.

Dieses sind in gedrängter Kürze die Gründe, die mich bei meiner Endabstimmung leiten werden.

Ich erlaube mir jetzt noch, auf einen Gegenstand zurückzukommen, den der Abg. Buhl gestern zur Sprache gebracht hat, und den auch ich für höchst wichtig halte. Es ist dies nämlich der Strich jener dem §. 12 der Zollordnung am Schlusse beigefügten Worte, daß die in dem Zwischenraum von einer Ständeversammlung zur andern erlassenen Veränderungen und Erläuterungen der Zollordnung und des Zolltarifs von selbst außer Wirksamkeit treten sollen, wenn sie von der nächsten Ständeversammlung die Zustimmung nicht erhielten. Der Herr Finanzminister hat gestern den Satz aufgestellt, daß dieses überflüssig sei, weil es sich von selbst verstehe, und daß es jedenfalls nicht in die Zollordnung gehöre, da dieses nicht der Ort sei, wohin man verfassungsmäßige Bestimmungen aufnehmen könne. Ich bin der entgegengesetzten Meinung, und will es versuchen, bescheidentlich und so weit ich es vermag, dem Herrn Finanzminister zu beweisen, daß dieser in der würtembergischen Zollordnung befindliche, in der uns vorgelegten aber gestrichene Zusatz weder überflüssig sei, noch am unrechten Ort stehe.

Denken wir uns den Fall, es werde eine solche provisorische Zolltarifsveränderung in der Zeit zwischen einem Landtage und dem anderen beschlossen und als Gesetz öffentlich verkündigt. Der nächste Landtag kommt zusammen, und die Regierung legt entweder dieses provisorische Gesetz den Kammern nicht vor, oder die Kammern versäumen es, die Vorlage zu begehren, oder aber sie begehrt die Vorlage, es kommt aber auf diesem Landtage nicht dazu, was wird die Folge davon seyn? Nach der Erklärung des Herrn Finanzministers hat das provisorische Gesetz seine Kraft verloren. Dem ist aber nicht also, meine Herren. Ich sah einen Kaufmann, der den Inhalt der Zollordnung und des Tarifs genau kennt; er hat es sich von jeher zur Pflicht gemacht, allen gesetzlichen Bestimmungen, und also auch diesen genau nachzukommen, er kennt seine Verpflichtungen und erfüllt sie; er kennt aber auch die Rechte, welche die Verfassung ihm und seinen Mitbürgern gewährt. Dieser Kaufmann führt eine Waare ein, die in dem gegenwärtigen Tarife zollfrei ist, durch eine provisorische Verfügung aber einem Eingangszolle unterworfen wurde, und wovon er auch bis zum Schlusse der nächsten Ständeversammlung pflichtmäßig diesen Zoll entrichtet hatte. Da während des Landtages dieser Zollsatz seine gesetzliche Erledigung nicht erlangt hat, so hält sich dieser Kaufmann im Hinblick auf die Verfassung für berechtigt, den Zoll für erloschen zu betrachten, und führt nun seine Waare ein, ohne an der Zollstätte anzuhalten, um seine Waare zu verzollen. Was wird die Folge davon seyn? Der Kaufmann wird mit seiner Waare angehalten, und von den Zollbeamten als Defraudant in die Strafe verfällt werden. Er wird sich auf die Verfassung und sein gutes Recht berufen, allein was wird es ihm helfen? Er appellirt an die Gerichte, aber auch da wird er, so viel mir bekannt, unterliegen. Die Gerichte urtheilen nur nach den im gesetzlichen Wege verkündeten Gesetzen und Verordnungen, und zwar so lange, als dieselbe von der obersten Staatsbehörde nicht ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt worden sind; sie nehmen keine Rücksicht auf das, was hier im Saale gesprochen und verhandelt wird. Wenigstens ist mir dieses von einem oberen Gerichtshofe genau bekannt. Die Folge von diesem wird seyn, daß der Kaufmann mit allem seinem verfassungsmäßigen Rechte in Strafe wird verfällt werden.

Daraus glaube ich mit Recht den Schluß ziehen zu dürfen, daß die betreffenden Worte in der Zollordnung weder überflüssig, noch am unrechten Orte angebracht sind.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß deßhalb kein Antrag gestellt worden sei.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe Ihnen schon erklärt, und erkläre wiederholt, daß für die Zollprovisorien keine besondern Bestimmungen bestehen, und nur für Provisorien überhaupt dergleichen gegeben werden können. Wenn die Regierung etwas als provisorisches Gesetz bekannt macht, so ist sie verpflichtet, dieses dem nächsten Landtage zur Zustimmung vorzulegen, sie hat ein solches provisorische Gesetz zurückzunehmen, wenn der nächste Landtag die Zustimmung versagt. Wenn sie glauben, die Regierung werde diesem zuwider handeln, sie werde Gewalt an die Stelle des Rechtes

setzen, so könnten sie auch unterstellen, die Regierung werde die Gerichte zu zwingen wissen, nach ihren Befehlen zu entscheiden, wenn auch der angeführte Beisatz in der Zollordnung stünde. Von unrechtmäßiger Gewalt kann sich aber nicht handeln, wenn diese eintritt sind wir nicht mehr auf constitutionellem Boden.

Posselt: Ich habe nicht von einer solchen factischen Gewalt gesprochen, die die Regierung ausübt, denn eine solche Aeußerung würde ich mir nie gegen die Regierung erlauben, so wie ich auch umgekehrt dem Gedanken nicht Raum gebe, daß unsere Gerichte, auch wenn man Galgen und Rad vor sie hinstellte, sich dem Willen der Regierung fügen würden. Ich habe den ganz gewöhnlichen Fall angenommen, und frage die juristischen Mitglieder in der Kammer, ob das Oberhofgericht anders als nach den bestehenden Gesetzen urtheilen, und auf eine hier gemachte Aeußerung des Herrn Finanzministers Rücksicht nehmen würde, die in das Kammerprotokoll niedergeschrieben wird. Das Oberhofgericht nimmt nur Rücksicht auf den Buchstaben der Gesetze und Verordnungen. Gesetze haben für die Entscheidungen desselben so lange bindende Kraft, bis sie von derselben Stelle, von der sie gegeben worden, zurückgenommen sind. Aus diesem Grunde habe ich ganz bescheiden von meinem Standpunkte aus meine Aeußerung abgegeben, und glaube eine Antwort, wie die gegebene, nicht verdient zu haben.

Finanzminister v. Böckh: Der Abgeordn. Posselt hat mich mißverstanden, denn ich habe nichts gesagt, als wenn der Fall einträte, daß ungeachtet der verfassungsmäßigen Bestimmung die Regierung ein solches provisorisches Gesetz nicht zurücknehmen würde, sie außerhalb der Grenzen ihrer Rechte handelte.

Staatsrath Nebenius: Die Verfassung wäre in einem solchen Fall verletzt, und Ihnen stünde es alsdann zu, sich der Mittel und Wege zu bedienen, welche die Verfassung für diesen Fall bezeichnet. Den Einzelnen kann man nie zum Richter darüber setzen, ob eine ergangene Verordnung oder ein Gesetz gültig sei oder aufgehört habe es zu seyn; dieß behaupten, hieße Anarchie predigen. Wenn die Regierung eine Verordnung erläßt, so kann der Eine oder der Andere die Meinung haben, daß das Zustimmungsrecht der Kammer dadurch verletzt werde; er muß aber gleichwohl der Verordnung gehorchen. Dafür, daß die Regierung in Beziehung auf die Ausübung ihrer Rechte nicht aus ihren verfassungsmäßigen Schranken heraustrete, sind in den verfassungsmäßigen Befugnissen der Kammern Garantieen gegeben.

Posselt: Einstweilen ist aber der arme Kaufmann gestraft.

Staatsrath Nebenius: Er wird nicht gestraft, wenn er die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, sondern wartet bis die verfassungsmäßigen Behörden ihr Amt verwaltet haben, und die Regierung, wenn die Kammern nicht beistimmen, das von ihr erlassene provisorische Gesetz zurückruft.

Ziegler: Meine Herren! Bei der Abstimmung über den in Berathung befindlichen wichtigen Gegenstand leiten mich folgende Hauptgesichtspunkte:

Das Großherzogthum Baden kann sich von Deutschland nicht isoliren, wenn es sich von gemeinsamen, dem Ausland gegenüber zu ergreifenden Maßregeln handelt.

Die deutsche Industrie bedarf so lange, als das Ausland, mit geringer Ausnahme, nur Waaren bei uns absetzen will, aber seinen Markt unserem Absatze verschließt, schützender Zölle, die nur bei einem gemeinschaftlichen System von Wirksamkeit seyn können.

Unter dem Schutze eines gemeinschaftlichen Systems wird sich unsere Industrie, und mit ihr Ackerbau und Handel heben, und wir werden größtentheils durch vaterländischen Gewerbfleiß produciren, was wir seither mit schwerem Gelde von dem Auslande bezogen haben.

Unsere Bedürfnisse stehen längst über den eines blos Ackerbau treibenden Volks, wir müssen daher durch Beförderung der Industrie die Production mit unserer Konsumtion in Einklang bringen, und uns von dem Ausland möglichst unabhängig zu machen suchen.

Alles, was zur innigeren Vereinigung der deutschen Stämme beiträgt, sehen Sie, meine Herren, gewiß mit mir für wünschenswerth an. Daß aber die Verschmelzung der materiellen Interessen und der freie Verkehr im Innern von Deutschland dieser Vereinigung förderlich sind, wird nicht wohl widersprochen werden können.

Mögen auch die Zollsätze, welche der Verein aufstellt, mancher Veränderungen bedürftig seyn, mögen auch die mit dem Verein zusammenhängenden Einrichtungen manche Verbesserungen wünschen lassen, so kann ich doch darin keinen Grund zur Ablehnung des Vereins finden. Veränderungen und Verbesserungen sind nicht ausgeschlossen, denn der

Verein huldigt dem Prinzipe der Ausbildung, und warum sollte man an solchen Verbesserungen zweifeln, die wirklich im Interesse des Vereins liegen.

Mit Recht wird in dem Kommissionsbericht der Majorität bemerkt, daß die Industrie in Preußen und Sachsen weiter als bei uns vorangeschritten seie. Sollen wir aber mit dem Eintritt in den Verein zuwarten, bis sich auch die übrigen Vereinsstaaten in ihrer Industrie so weit gehoben haben, daß sie mit ihren Erzeugnissen unseren Markt versehen können? Ich glaube, in dieser Betrachtung liegt eine dringende Aufforderung, mit dem Anschluß an den Verein, in Erwartung besserer Bedingungen, nicht mehr länger zu zögern.

Die Bewohner des Großherzogthums stehen an Fleiß und Einsicht keinem der deutschen Volksstämme nach. Unser Boden ist produktiv und an Kapitalien haben wir keinen Mangel. Wir werden unter dem Schutze einer mit unerheblichen Ausnahmen auf Gegenseitigkeit gegründeten Vereinigung die Mitbewerbung auf dem deutschen Markte nicht zu scheuen haben.

Die Aufnahme in den Verein ist uns angeboten, unter Bedingungen, so günstig, als sie irgend ein Staat erhalten hat. Die Kammer, ich bin es überzeugt, wird dieses Anerbieten nicht zurückweisen, weil sie in der Absonderung von Deutschland sicherlich kein Heil erblicken kann.

Ich stimme für die Annahme des uns vorgelegten Vertrags.

Bader: Ich will nur mit wenigen Worten meine Abstimmung, die ich in der Kommission schon abgegeben, hier wiederholen.

Als im Jahr 1831 der Kammer die Handelsfrage vorgelegt wurde, hat die Kommission derselben den Vorschlag gemacht, der Regierung die Ermächtigung zum Abschluß eines Vereins zu geben, unter der Bedingung:

1) daß der preußische Zolltarif zwar zur Grundlage genommen, jedoch in seinen Zollsätzen wesentlich ermäßigt, besonders bei Zucker und Kaffee ein Maximum von 7 fl., bei Reis von 2 fl. 37 kr., bei Baumwollenwaaren von 50 fl. und bei Seidenwaaren von 100 fl. u. s. w. nicht überschritten, und

2) die Grenze blos durch eine einfache Linie bewacht werde.

Ich stimmte damals gegen diesen Vorschlag, weil mir die bezeichneten Zollsätze zu hoch waren und weil ich die beiden Bedingungen, nämlich die Fixirung der Zölle nach diesem Maßstab und die Bewachung der Grenze durch eine einfache Zolllinie miteinander in Widerspruch fand. Ich glaubte schon damals, daß wenn die Zollsätze auf das bezeichnete Maximum oder auch niederere, jedoch demselben nahe stehende Zahlen gestellt werden, doch noch immer Reiz genug zum Schmuggel vorhanden und also eine, das Grenzland drückende und belästigende Controle nothwendig seyn werde. Die Grundsätze, die mich bei meiner damaligen Abstimmung leiteten, sind noch heute dieselben. Ich glaube nämlich, daß jedes Zollsystem mit hohen Zöllen, d. h. mit solchen Zöllen, deren Größe Reiz zum Schleichhandel darbietet und die also zur Sicherung der Zollrevenüen, zur Verhinderung oder Verminderung (die Verhinderung bleibt ohnehin eine Unmöglichkeit) des Schleichhandels des Grenzlandes drückende Maßregeln nothwendig mache, verwerflich sei. Ich glaube, daß durch ein solches Zollsystem die Handels- und Verkehrsfreiheit nicht befördert, sondern beschränkt werde. Ich glaube ferner, daß die Erhebung von Steuern unter dem Namen von Zöllen, unter Formen, die das Grenzland belasten und solches in seinen Verkehr und Gewerbsbetrieb, gegenüber von andern Theilen des Landes, beschränken, verfassungswidrig sei, d. h. dem Prinzip der gleichen Besteuerung widerstrebe. Dem Prinzip wahrer und wirklicher Handelsfreiheit huldigend stimme ich also gegen den Beitritt zum Zollverein, weil das vorgeschlagene Zollsystem nicht nur keine Freiheit für Handel und Gewerbe, sondern eine unnatürliche, übermäßige Beschränkung nach allen Richtungen, sowohl nach Außen als nach Innen herbeiführt. Ich stimme dagegen, weil ein großer Theil des Landes, nämlich der Grenzbezirk, ungerechterweise belastet werden soll. Daß die Freiheit des Handels nach Außen, nämlich gegen das Ausland, beschränkt wird, bedarf wohl keiner Deduktion, und daß das Grenzland, worunter ich übrigens nicht die Grenzdistrikte im Sinne der Zollordnung, sondern die der Grenze nahe gelegenen Landbezirke überhaupt verstehe, mehr belastet wird, als das Binnenland, liegt eben so in der Natur der Sache. Je näher ein Land oder Distrikt an der Zollgrenze liegt, desto mehr werden seine natürlichen Verbindungen gegen das Ausland hin durchschnitten. Je näher er also der Grenze ist, je weniger kommen ihm die etwaigen Vortheile des Vereins zu statten, je mehr übernimmt er Lasten, welche das Binnenland nicht hat. Man tröstet uns nun zwar damit, daß man namentlich den Bewohnern des Rhein- und Bodenseeufers sagt, euere Verbindung oder euer Verkehr mit der Schweiz und Frankreich wird durch den eintretenden Zollverein oder die

Bestimmungen der gegenwärtigen Zollgesetzgebung nicht im mindesten gestört werden. Dieß ist aber nicht richtig. Das uns vorgelegte Zollgesetz gestattet uns zwar, unsere Natur- und Industrieprodukte auch ferner noch in die Schweiz zu verkaufen, aber es gestattet uns nicht, die Industrieprodukte der Schweiz wieder dagegen zurückzunehmen. Der Verkehr und die Handelsverbindungen sind aber durch gegenseitigen Austausch bedingt. Wo dieser nicht besteht, besteht auch kein voller Verkehr, keine wahre Verbindung, sondern höchstens ein einseitiger Absatz, der sich auf dasjenige beschränken wird, was unsere Nachbarn nothwendig von uns haben müssen. Ich will nicht von den Vortheilen reden, die der wechselseitige Austausch hinsichtlich der Wohlfeilheit des Transports gewähren kann. So wird z. B. in Zukunft mancher Handelszug nach der Schweiz blos darum unterbleiben, weil der Frachtfuhrmann nicht, wie bisher, wieder eine Ladung aus der Schweiz zurücknehmen kann. Wollte man aber auch in Beziehung auf die Verbindung mit dem Ausland dieses nicht berücksichtigen, und die Verkehrsfreiheit nach Außen zum Opfer bringen wollen, so sollte man doch wenigstens Freiheit im Lande selbst erwarten. Ich glaube aber, daß auch diese uns durch das vorliegende Zollgesetz nicht gegeben wird, und wollte man hierüber einen Beweis von mir fordern, so würde ich nicht von der Beschränkung, daß z. B. bestimmte Waarengattungen nur bei Hauptzollämtern eingehen können, nicht davon, daß der Transit nur bei Hauptzollämtern Statt finden kann, nicht von der Einsiegelung der Papiere bei den Anmeldeposten, nicht von dem Kosten- und Zeitaufwand, den die weitläufigen Deklarationen erfordern, nicht von der Begleitung durch die Zollschutzwache, nicht davon, daß der Transport der Waaren auf gewisse Tagesstunden beschränkt ist, und die Waarentransporte an dem Anmeldeposten noch warten müssen, bis eine größere Zahl derselben beisammen ist, um weiter begleitet zu werden, nicht von den allgemeinen und speciellen Revisionen oder Visitationen, welche in allen Fällen zweimal eintreten kann, in vielen Fällen zweimal eintreten muß, reden. Dieß sind Formen, die Kosten, Zeitaufwand und Vexationen herbeiführen, die übrigens mit jedem Zollsystem, das hohe Zölle festsetzt, nothwendig verbunden sind, und das mir aber eben darum, weil es eine solche Nothwendigkeit mit sich führt, verwerflich erscheint. Ich würde, sage ich, nicht blos von obigen Belästigungen, welche größtentheils an der Grenzlinie und im Grenzbezirke Statt finden, sondern vorzüglich von den Beschränkungen reden, die selbst dem Verkehre im Innern auferlegt werden, und dieses geschieht auf dreierlei Weise:

1) durch die Anmeldungen und Deklarationen bei den s. g. Binnengrenzen zwischen Baiern, Würtemberg und Baden einerseits und Preußen, Sachsen, Hessendarmstadt und Kurhessen andererseits, nach dem §. 58 des Vertrags;

2) durch die Anmeldungen und Deklarationen, welche die Erhebung der Ausgleichungsabgabe nach Art. 11 des Vertrags herbeiführt, und

3) durch die Binnencontrole, die nach §. 150 — 155 der Zollordnung eingeführt werden soll.

Die beiden ersten Bestimmungen werden sich in der Ausführung weniger belästigend zeigen, aber immer sind es keine, die Freiheit befördernde, sondern dieselbe störende und in Verbindung mit den übrigen Beschränkungen die Freiheit des Verkehrs vernichtende Anstalten. Am wichtigsten ist die dritte, nämlich die Binnencontrole. Ich will Ihnen den Inhalt der §§. 150 bis 155, wodurch der Verkehr im Innern, besonders auch hinsichtlich des Besuchens der Märkte, unter Controle gestellt und sehr beschränkt wird, nicht ins Gedächtniß zurück rufen, sondern sie blos darauf aufmerksam machen, daß die Uebertretung der geringsten der vielfachen Vorschriften in den bezeichneten Paragraphen nach unserem Zollstrafgesetz mit einer Strafe von 1 fl. bis 25 fl. bedroht ist; ich will sie ferner darauf aufmerksam machen, daß es wahrscheinlich, wenn diese Controle wirksam seyn soll, nicht blos bei der Stempelung der Frachtbriefe und Verzeichnisse durch eine Zolldienststelle bleiben, sondern eine Einregistrirung derselben nothwendig werden und damit wieder ein großer Aufenthalt in dem Transport und in dem Verkehr im Allgemeinen entstehen wird. Ferner muß ich Sie, meine Herren, darauf aufmerksam machen, daß die baierischen Stände die Binnencontrole in der Weise, wie sie uns vorgelegt wurde und besonders die Hauptbedingungen derselben, nämlich den §. 151, nicht angenommen haben, ungeachtet die baierische Regierung in der Kammer von 1834 alles aufgeboten hat, dieselbe durchzusetzen, und ungeachtet die baierische Regierung der Kammer erklärt hat, daß die Binnencontrole in allen Vereinsländern, mit Ausnahme von Würtemberg, schon eingeführt und eine wesentliche Bedingung des anzunehmenden Zollsystems sei. Ich erlaube mir, Sie auf eine in der baierischen Kammer in dieser Hinsicht gemachte Erklärung aufmerksam zu machen und solche Ihnen zu verlesen.

Der Abg. Rudhardt stellt nämlich die Frage an die Re-

gierung: ob sie glaube, daß die preußische Regierung den Zollverein aufgeben werde, wenn die vorgeschlagene Maßregel, die Binnencontrole, nicht in Vollzug gesetzt werde?

Darauf antworteten die Regierungskommissäre, daß sie darüber eine bestimmte Erklärung nicht geben könnten, aber bemerken müßten, daß die Binnencontrole in Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen u. s. w. eingeführt sei.

Darauf gab der Abg. Rudthardt folgende Erklärung: „Bei dieser Aeußerung glaube ich die Vermuthung hegen zu dürfen, daß Preußen den Verein auch ohne die vorgeschlagene Maßregel nicht aufgeben wird und daher behaupten zu müssen, daß wenn wir diese strenge Binnencontrole nicht annehmen, wir auch alle übrigen Staaten des Vereins davon befreien. Wir werden gerade dadurch, daß wir gegen diese Beschränkung stimmen, die Freiheit des Verkehrs in ganz Deutschland begründen. So entscheidend, meine Herren, ist unsere heutige Abstimmung.“

Und die Abstimmung war, daß die baierische Kammer die Binnencontrole verworfen, nämlich den Art. 2 ihres Gesetzes, der der Art. 131 des unsrigen ist, nicht angenommen hat. Ich will keinen Commentar zu dieser Stelle machen, sondern blos wünschen, daß heute Ihre Abstimmung auf gleiche Weise ausfallen möchte. Es finden sich in diesen Verhandlungen weitläuftige überzeugende Deduktionen, daß durch diese Binnencontrole alle Freiheit vernichtet werde. Einzelne Stimmen giengen sogar so weit, daß sie erklärten, sie müßten den Zollverein beklagen, ja beweinen, wenn diese Binnencontrole in Baiern eingeführt werde. Man tröstet Sie, meine Herren, damit, daß wenn Sie auch die Ihnen vorgeschlagene Binnencontrole genehmigen, dieselbe doch nicht überall und für alle Zeiten werde durchgeführt werden, und daß nach einem von unserer Regierung gemachten Vorbehalte sie wieder werde suspendirt werden, wenn Baiern und Würtemberg auf dem nächsten Landtage sie nicht auch annehmen und einführen. Aus dem Schlußprotokoll zum Artikel 4 des offenen Vertrags werden Sie ersehen, daß die Bevollmächtigten von Preußen und Sachsen auf den bezeichneten Vorbehalt der badischen Regierung erklärten: der Fall, daß die Binnencontrole in Baiern und Würtemberg nach dem nächsten Landtag nicht eingeführt werde, könne gar nicht eintreten, denn die Binnencontrole sei eine absolut nothwendige Einrichtung im System der Vereinszollgesetzgebung, und Baiern und Würtemberg hätten sich deßhalb zu deren Einführung verpflichtet. Wie ferner aus diesem Schlußprotokoll zu ersehen ist, so hält man diese Binnencontrole besonders darum für nothwendig, weil Baden einen schmalen Grenzbezirk habe. Man wird sie auch für nothwendig halten, weil Baiern, den nordischen Vereinsstaaten gegenüber, sein Hallsystem als Begünstigung beibehalten hat. In Hinsicht darauf scheint es im Plane zu liegen, daß Baiern die Binnencontrole im Rheinkreis, Baden im ganzen Großherzogthum, sodann Baiern und Würtemberg statt der bisherigen Grenzcontrole an ihrer Grenze gegen Baden einführen. Wir werden also die Vortheile, die Baiern durch das Zollsystem zugehen, dadurch zu büßen haben, daß wir die verstärkte Bewachung der Grenze übernehmen müssen.

Sie sehen daraus wohl, meine Herren, daß man uns die Binnencontrole, wenn wir sie einmal angenommen haben, sobald nicht wieder erlassen wird, daß Sie durch ihre Annahme auch Baiern und Würtemberg zur Annahme gewissermaßen zwingen werden. Ich habe ferner gesagt, daß ich gegen den Anschluß stimme, weil ein Theil des Landes durch eine Last, die man demselben auflegt, um die Zollrevenüen zu sichern, d. h. um das Eingehen der Steuern nicht nur für das Großherzogthum sondern das Vereinsgebiet zu sichern, zu sehr gedrückt werde, und die Auflegung dieser Last verfassungswidrig sei. Es ist wohl einleuchtend, daß es für die Bewohner des Grenzbezirkes eben so hart oder noch härter als eine Steuererhöhung ist, wenn man sie in ihrem Verkehr mehr als andere Landesbewohner beschränkt, wenn man sie an lästige Formen und kostspielige Einrichtungen bindet, wenn man z. B. die kleineren Handelsleute, deren es so viele an der Grenze giebt, künftig nöthigt, förmliche Handelsbücher zu führen, wenn sie ihr Geschäft fortsetzen wollen, und ihnen dadurch Auslagen verursacht, die Andere in gleichen Verhältnissen im Binnenlande nicht haben. Es ist dieses eben so hart, als würde man ihnen eine größere Steuer als den Bewohnern der übrigen Bezirke auflegen. Man hat freilich gesagt, der Grenzbezirk betrage kaum ein Zehntel; wenn man aber die Bezirke, auf die nach Separatartikel 17 die Controlvorschriften der §§. 147 und 148 der Zollordnung ausgedehnt werden sollen, dazu rechnet, so umfaßt der Grenzbezirk ungefähr ein Fünftel des Landes. Dieß ist dann schon ein Verhältniß, das wohl in keinem andern Vereinsstaat bestehen wird, und das schon zu der Voraussetzung berechtigt, daß die Bewohner dieses Fünftels die Last übernehmen müssen, um theilweise auch auswärtigen Staaten den vollen Ertrag ihrer Steuern zu sichern. Dabei

muß man auch nicht übersehen, daß eben dieser Bezirk am Rhein und in der Umgebung des Bodensees vielleicht der bevölkertste oder doch einer der am meisten bevölkerten des ganzen Großherzogthums ist. Nur auf der kleinen Strecke, die mir am besten bekannt ist, nämlich von Schaffhausen bis Meersburg, liegen unmittelbar am See vierzig Orte und darunter vier Städte, und im Bereich von zwei Stunden dieses Bezirks werden vielleicht hundert und mehr Orte liegen. — Die Beschränkungen, deren diese Grenzbewohner nach §. 141 bis 149 unterliegen, will ich nicht weiter bezeichnen, dagegen aber alle Diejenigen, die daran zweifeln und uns glauben machen möchten, daß die Last nicht so groß sei, als sie wirklich seyn wird, auf die Stimme unserer Nachbarn, nämlich der Würtemberger, verweisen. Ich kenne sie, und habe von Mehreren, die im Allgemeinen für den Zollverband selbst günstig gestimmt sind, die Bemerkung oder den Wunsch aussprechen gehört, daß Würtemberg von dem Verein wieder zurücktreten möchte, wenn Baden demselben nicht beitreten und die Grenzlast übernehmen werde. Ich verweise Sie auf die Klagen, die in der baierischen Kammer im Jahr 1834 nach Einführung der neuen Zollordnung von vielen Seiten darüber laut wurden. Ueber den Schleichhandel und die Nachtheile, die derselbe über den ganzen Grenzbezirk bringt, will ich nichts sagen, denn sie sind allgemein bekannt, und es ist notorisch, daß überall wo Prohibitivsysteme oder Zollsysteme mit hohen Zollsätzen bestehen, der Schleichhandel förmlich organisirt ist, und dadurch die Grenzbezirke demoralisirt und ruinirt werden. Man hat gesagt, der Schmuggel bestehe auch jetzt schon an der würtembergischen Grenze, allein dies ist doch nur ein passiver. Ich wohne nicht fern von der würtembergischen Grenze, und gebe zu, daß Badener die Würtemberger in ihrem Schleichhandel begünstigen und unterstützen; allein er wird activ werden, und die Badener werden die Hauptrolle übernehmen, wo die Grenzlinie ihr Land selbst umgibt, wenn die Controlanstalten auf ihrem Boden sich befinden. Man sagt, in dem Verein von 23 Millionen Deutschen zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem liege etwas Großes, Schönes und Herrliches. Ich finde dieses nicht. In einem Verein von mehreren deutschen Stämmen oder Ländern zu einem Verbande, um sich einige Millionen Zollrevenuen zu sichern, in der Art eingegangen, daß dadurch der innere Verkehr beschränkt und die Verbindung mit der ganzen übrigen handelnden Welt zurückgestoßen und abgebrochen wird, finde ich wahrlich nichts Erhebendes und Großes. Ich glaube sogar, daß solche Verbindungen dem Geist unserer Zeit, einer aufgeklärten Handelspolitik, zuwider sind, und zu einem Zustand theilweiser Isolirung und theilweiser Abgeschlossenheit führen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß dieser Zustand allem Großen, also auch in Beziehung auf den Handel der wahren Handelsfreiheit hinderlich in den Weg tritt, daß er selbst den Fortschritten der allgemeinen Völkerbildung hemmend entgegentritt; daß er die Völker unter sich entfremdet — statt befreundet. Mehrere Redner, die sich für den Verein erklärt, haben unter anderem auch bemerkt, Baden sei der Schlußstein zu dem großen Gebäude. Ich gebe dies zu, sage aber, daß ohne Schlußstein kein Gebäude bestehen kann, und daraus folgt, daß wenn Baden diesem Vereine nicht beitritt, derselbe für die Dauer nicht bestehen, sondern zerfallen, und auf dessen Ruinen hoffentlich ein Verein auf bessere Prinzipien gegründet sich erheben wird. Wenn wir also unsere Beistimmung nicht geben, so bleibt uns die Hoffnung für wahre wirkliche Handelsfreiheit, die Hoffnung, daß ein auf die angedeuteten Grundsätze gebauter, wahre Verkehrsfreiheit befördernder Verein zu Stande kommen werde. Treten wir aber dem Verein bei, so ist diese Hoffnung auf lange, vielleicht auf immer verschwunden. Ich stimme gegen den Verein.

Dörr: Die Gründe, welche der Abg. Bader zur Motivirung seiner Abstimmung vorgetragen hat, sind auch die meinigen. Schon im Jahr 1831 habe ich mich gegen die Sache erklärt, und erkläre mich jetzt wieder dagegen, wobei ich nur noch bemerken will, daß ich nicht zu einer der Partheien gehöre, welche die Karlsruher Zeitung zu erwähnen die Güte hatte, sondern nach meiner inneren eigenen Ueberzeugung handle. Ich, als gerader schlichter Landmann, lege mir bei dieser großen, hochwichtigen Angelegenheit die einzige Frage vor: gewinnt die Mehrheit der Bewohner Badens bei diesem Anschluß oder wird sie verlieren? ohne auf politische Rücksichten nur einigen Bedacht zu nehmen. Die Mehrheit der Bewohner Badens besteht aus der ackerbautreibenden Klasse, und auf die Frage, ob die Mehrheit derselben gewinnt oder verliert wird die Antwort kurz seyn. Ein Achtel dieser Klasse, das ist die der Tabakpflanzer, wird allerdings durch den Verein einige Vortheile erhalten, allein sieben Achtel der ackerbautreibenden Leute werden aus dem einfachen Grunde dabei verlieren, weil alle Produkte, welche diese erzeugen und verkaufen müssen, um sich Geld zu ver-

schaffen, damit sie das, was ihnen obliegt, bestreiten können, in den Vereinslanden weit wohlfeiler sind als bei uns. Der Herr Finanzminister hat in seinem gestrigen Vortrag das Heil dieser Klasse darin zu finden geglaubt, weil sich demselben ein größerer Markt öffne, allein was hilft ein großer Markt, wenn man nichts darauf zu verkaufen im Stande ist. Herr Staatsrath Nebenius hat besonders das herausgehoben, die Mehrheit der Bewohner Badens werde dadurch gewinnen, wenn sie Handelsgewächse produciren. Es scheint aber, der Herr Staatsrath habe dabei vergessen, daß in vielen Theilen des Landes keine Handelsprodukte zu pflanzen sind, weil sich Klima und Boden nicht dazu eignen. Aber auch in denjenigen Distrikten, wo wirklich Handelsprodukte gezogen werden, erzeugt man dieselben nicht alle Jahre, sondern es müssen Abwechslungen Statt finden, weil der Ertrag sonst so gut wie nichts ist. Wenn ich nun noch dazu rechne, daß gerade einem großen Theil dieser Klasse von Staatsangehörigen, weil sie in den Grenzbezirk fallen, noch das weitere Unheil dadurch zugeht, welches ihren Wohlstand und ihre Ruhe untergraben, daß ihnen die von ihren Nachbarn nimmer länger tragen wollende Mauthlinie aufgeladen wird, so muß ich entschieden die Behauptung aufstellen, daß bei weitem die Mehrheit dieser Klasse bei dem Anschluß verliert. Der Herr Finanzminister hat gestern gesagt, wer den Zweck will, muß die Mittel wollen. Dieser Grundsatz ist richtig, allein hier waltet der Umstand ob, daß die Minorität den Zweck will und der Majorität die Mittel aufladet, indem erstere gewinnt, letztere aber die Lasten tragen soll. Ich erkläre mich gegen den Beitritt zum Verein.

Staatsrath Nebenius: Ich habe keineswegs, wie der Abg. Dörr meint, vergessen, daß in einzelnen Landestheilen keine Handelsprodukte gebaut werden, sondern der Herr Abgeordnete hat nicht recht gehört. Ich habe mit klaren Worten gesagt, daß der Seekreis insbesondere hauptsächlich nur Getreide und Wein baue, und gerade deßhalb unter den gegenwärtigen Verhältnissen sehr im Nachtheil stehe, indem unser Getreidezoll die Wirkung habe, daß er das würtembergische Getreide von den mittleren Theilen des Landes abhalte, und auf die Märkte der Schweiz ableite, die dem Seekreis am nächsten liegen. Dadurch hat der Seekreis vielleicht jährlich eine Rente von 150,000 fl. verloren, die ihm wieder werden wird, wenn der Verein zu Stande kommt, und die Verkehrsfreiheit in dem ganzen Vereinsgebiet hergestellt wird. Ich habe ferner gezeigt, daß wenn die Getreidepreise in den mittleren Landesgegenden in Folge der Zufuhren aus dem Würtembergischen auch etwas fallen, diesen Landesgegenden dadurch kein Nachtheil zugehe, indem dort vorzugsweise die Handelsgewächse, nämlich Tabak, Hanf und Cichorien gebaut werden.

Seltzam: Meine Herren! Nur wenige Worte vergönnen Sie auch mir zu dem wichtigen Thema des gestrigen und heutigen Tags. Auch ich erkenne die Gründe für unsern Beitritt zum deutschen Zoll- und Handelsverein durchaus für die stärkern.

Als Hauptberücksichtigungsmoment hat sowohl der Majoritäts- als der Minoritätsbericht das Interesse der Volkswirthschaft an die Spitze gestellt, und der letztere in dieser Beziehung den Beitritt für das Großherzogthum für überwiegend vortheilhaft, der erstere wenigstens für wünschenswerth erklärt.

Beinahe alle Sprecher vor mir haben dieses Moment in gleicher Richtung hervorgehoben, (die bisherigen wenigen Bedenken dagegen, nämlich der Abgeordneten Martin und Dörr, giengen offenbar nur von einem engen Lokalstandpunkt, von zufälligen prekären augenblicklichen Verhältnissen aus) — und dieses volks- oder staatswirthschaftliche Moment ist denn auch für mich das zunächst entscheidende. Daß wir dazu auch finanziell keinen Nachtheil erleiden, die Staatskasse vielmehr zur Erreichung anderer Staatszwecke eher gewinnen werde, glaube ich nach den vorliegenden vergleichenden Berechnungen der Herren Regierungskommissäre gleichfalls definiren zu dürfen. Im äußersten Fall möchte aber auch sogar — gegen den überwiegenden Staats- oder volkswirthschaftlichen Vortheil ein kleines finanzielles Opfer (worauf man sich ja schon 1831 gefaßt hielt) nicht als schlechthin präjudiciell zu bezeichnen seyn.

Die in dem Majoritätsbericht geäußerten Besorgnisse einer Rückwirkung des Vereins auf die Landesverfassung scheinen mir insbesondere durch die einfache Beleuchtungen des Abg. Merk — zu dem bereits darüber anderwärts Gesagten — hinreichend gelöst. Ich kenne keine Staatsverträge ohne ein solches freiwilliges Ab- und Zugeben. Die vollständigste Gegenseitigkeit ist in der Entwicklung des Vereinssystems das unvertrennbare Grundprinzip. Die übrigen Desiderien der Majorität und Minorität sind sich ziemlich ähnlich — von jener nur als Präclusivbedingungen, von dieser als bestimmte Exspectativen behandelt. Ich theile gleichfalls die letzte Beziehung. Ich halte insbesondere die in dem

Minoritätsbericht gestellten Nebenanträge für wirkliche Verbesserungen. Dieses Anerkenntniß kann denselben auch wohl sogleich in der nächsten Zukunft von der Mehrzahl der Vereinsmitglieder schwerlich versagt werden. Wäre man aber wirklich von einer oder der andern Seite dagegen standhaft unempfänglich, so brächte wohl die Zeit, wie immer, auch hier wieder weitern Rath. Zuletzt durchdringt die Wahrheit doch Mark und Bein! Nur, da offenbar nicht augenblicklich conferenzirt werden kann, vermöchte ich nicht sofort wegen dieser doch gewiß nicht vital zu nennenden Mängel das große Ganze auch nur dictatorisch fallen zu lassen, und erlaube mir daher wenigstens a minori ad majus zu provoziren: „Ubi plura (majora) nitent in carmine, non ego paucis offendar maculis."

Ich sagte das große Ganze, nicht als wenn ich gerade auch die Technik, die Ordnungen und Remedien des Systems durchaus für etwas absolut Großartiges prädiciren möchte. Aber die Idee eines Vereines von 23 Millionen Deutschen zu einem und demselben volkswirthschaftlichen nationalen Zweck nenne ich groß, doch vielleicht größer noch die muthmaßliche Tochter dieser Idee, die möglichst allgemeine Handels- und Verkehrsfreiheit, denn nur diese kann und wird zuletzt doch der wahre Zielpunkt seyn, wohin sowohl die Gegenwart als die nächste Zukunft als Uebergangsperiode convergiren.

Nur Masse gegen Masse, und unmittelbare Evidenthaltung der in den unbemessenen commerciellen Beschränkungen oder auch Plusmachereien liegenden Unnatur durch gleich kräftige Gegensätze, wird endlich auch in dem verwöhnten Britten, Franzmann und Oestreicher wieder ein Entgegenkommen erwecken.

Noch mächtiger jetzt, als im Jahr 1831, ertönt des Unbekannten Ruf:

„Nicht Freiheit ist's, wenn wir der eigenen Fesseln bloß uns entwehren, und gefangen doch, nur in weitem Raum uns befinden. So der Handel. Nicht Freiheit ist's, wenn er nur im eigenen Lande frei und außen nur gefesselt die Bahn betritt, denn des Handels Grenzen sind die Welt .... Ein lächerlich Begehren ist's also, bloß für eigenen Markt die Freiheit zu verlangen, eine ganz verkehrte Meinung ist's, wenn man glaubt, Freiheit sei's, die fremde Arbeit ohne Steuer zum eigenen Markt zu bringen, wenn ringsum uns, wie pestialisch giftiger Stoff, der eigenen Heimath saure erworbener Fleiß zurückgewiesen wird, denn der Handel ist ein Tausch, und Freiheit herrscht nur dann, wenn dieser Tausch auch wirklich seyn kann, wenn der eigenen Hände Fleiß gewechselt werden kann mit fremdem Gut."

So lange noch in Oestreich die meisten Manufakturgegenstände in nicht weniger als 105 Artikeln zur Einfuhr verboten, in Frankreich deßgleichen in 38 Artikel verboten oder mit wirklichen Prohibitivzöllen belegt sind, so lange auch England unsere deutschen Erzeugnisse, vorzüglich die des Ackerbaues, mit enormen Zöllen belegt, andere überdies, wie z. B. das Vieh, auch gar nicht zuläßt, muß das deutsche Vereinssystem wahrhaft nur als ein äußerst mildes erscheinen. In jugendlich constitutioneller Aufregung versuchte schon im Jahr 1822 unser Großherzogthum eine theilweise Retorsion. Man hoffte zugleich nach den damaligen Darmstädter Verhandlungen auf eine nachhaltigere Basis. Später mußte man lediglich wieder auf einen klugen isolirten Haushalt zurückgehen. Die damals zur Vereinigung supponirte Gesammtkraft ist nun wirklich mehr als verdreifacht. Sollte jener erste vaterländische Aufschwung mit dem gerechten Selbstgefühl sich jetzt nicht eher noch einer stärkeren Elasticität erfreuen? Auch diesem Moment, meine Herren, gebührt in unserer Wagschale wohl noch seine volle Würdigung. Mit einer äquivalenten Macht werden wir erst auch wahrhaft in der angemessensten Weise mit Erfolg retorquiren, dadurch aber auch wieder einen naturgemäßen Stand der Dinge herbeiführen können; denn der Hauptzweck der Retorsion wird doch immer seyn, um, wie auch unser Herr Collega v. Rotteck in seinem neuesten Werk (II. Theil der Staatsnationalöconomie von 1835 S. 205, als Fortsetzung zu seinem Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaft) sich ausdrückt, „auch den der Freiheit abholden Staat die Folge seines eigenen Prinzips fühlen zu lassen, und ihm dadurch einen Beweggrund zu geben, die liberalere und dem allseitigen Vortheil angemessenere Bahn einzuschlagen."

Ich trage zugleich mit demselben weder über die Gerechtigkeit noch über die relative Räthlichkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Erwiederung, die übrigens natürlich wie bei unserem Zollvereinstarif auch nur eine, wenn auch nicht in quanto sondern in quali gleiche oder annähernde seyn kann, irgend einen Zweifel.

Und nach dem allem muß ich denn nur noch um so mehr für den fraglichen Beitritt stimmen.

Buhl: Ich will nun da fortfahren, wo ich gestern in meiner Rede unterbrochen wurde, muß aber zum Voraus auf die Vorträge der Abg. Martin und Dörr Einiges erwiedern. Beide fürchten Nachtheile für unsere Urproduction, besonders für den Getreidebau, und glauben, daß durch die Einfuhr des würtembergischen Getreides unser Absatz an Ackerbauerzeugnissen leide; das heißt, die Preise derselben herabgedrückt werden. Dies wird aber nicht der Fall seyn, indem der größte Theil des Getreides aus Würtemberg, wie der Herr Finanzminister bemerkt hat, mit niederen beinahe gar keinen Eingangszöllen schon jetzt hereingeht. Der Getreidebau wird dadurch gewinnen, wenn, was in Folge des Anschlusses an den Zollverein nothwendig der Fall seyn wird, mehr Handelsgewächse werden erzeugt werden. Dadurch werden dann viele Morgen Landes dem Getreidebau entzogen, die Getreideproduction wird geringer, und dadurch wird vielleicht dasjenige gewonnen, was durch die Einfuhr aus Würtemberg etwa geschadet werden könnte. Zum Bau der Handelspflanzen sind wir durch die Natur gleichsam angewiesen, denn unser Klima und Boden ist nebst dem Rheinbaierischen und Rheinhessischen der beste in ganz Deutschland. Fast nirgends werden Hanf, Oel, Tabak und Krapp mit dem Vortheil gebaut werden können, wie bei uns. Anders verhält es sich mit dem Wein, wo ich mit dem Abg. Martin sagen muß, daß unser Land eine gefährliche Stellung gegenüber von Rheinbaiern erhält, indem der Weinbau daselbst weiter fortgeschritten ist, als bei uns.

Die Lage für den Weinbau ist auch dort viel günstiger als in den meisten Theilen unseres Landes, und dann ist Rheinbaiern zehntfrei, woraus sich leicht erklären läßt, wie schwer die Concurrenz unserer Staatsangehörigen mit jenen ist, wenn beide auf den gleichen Markt kommen. Zur Milderung dieser Ungleichheit sehe ich kein anderes Mittel, als daß recht bald der Zehnte von unserem Boden ebenfalls verschwinden möchte. Einige Ungleichheit wird freilich auch dann noch bleiben, wenn wir die Kapitale berücksichtigen, womit wir den Zehnten erkaufen müssen, der freilich jenseits Rheins früher auch mit theuern Kapitalien, wenn sie auch gleich nicht als solche hingegeben wurden, abgekauft werden mußte. Dies rücksichtlich der Urproduction.

Auf das, was der Abg. Martin wegen der Industrie bemerkte, erwiedere ich, daß leider in unserm Lande oft die Industrie weniger beachtet wird, als sie es verdient, daß man nur die Nachtheile der Industrie sieht, die in andern Staaten bemerkbar sind, und glaubt, daß diese Nachtheile nothwendigerweise auch bei uns eintreten müssen. Dies ist aber nicht der Fall, da die Verhältnisse bei uns ganz anders sind. In dem Lande, wo man die Nachtheile der Industrie immer als drückend darstellt, sind die Verhältnisse verschieden. Dort ist sehr wenig Grund und Boden in den Händen von Privaten. Der Boden gehört nicht Demjenigen, der ihn baut, und die Güter sind in großen Massen zusammengehäuft, und die Bebauer sind bloß Pächter, die mit vieler Mühe neben den Renten, die sie für den Herrn anschaffen müssen, auch noch ihren Unterhalt zu verdienen haben. Dort ist der größte Theil der Menschen getrieben, sich auf die Industrie zu werfen, weil sie aus dem Grundeigenthum keinen Erwerb ziehen können. Durch dieses Uebermaß von Arbeitern, welche Verdienst suchen, entsteht freilich zuweilen Verlegenheit, allein die Demoralisation, welche man namentlich fürchtet, entsteht besonders dadurch, daß dort für die Erziehung durch die Gesetze und das Aufsichtsrecht des Staats nicht gesorgt ist. Die Arbeiter kommen oft schon als Kinder, ohne alle Erziehung, in die Arbeitsstätte, wo sie bloß zur Arbeit angehalten werden, ohne für ihre weitere Ausbildung zu sorgen. Dies wird aber bei uns nicht der Fall seyn, indem ich die Hoffnung habe, daß die Regierung sich angelegen seyn lassen werde, in unserem Lande immer die Gesetze aufrecht zu erhalten, die für die Erziehung sorgen, und nicht zugeben werde, daß Kinder in Fabrikanstalten in Arbeit oder Dienst treten, ehe sie schulfrei sind. Dies erwarte ich auch von den Industriellen selbst, indem diese in ihrem eigenen Interesse dafür sorgen werden, daß die Moral unter ihren Arbeitern nicht aufhöre, daß sie nicht demoralisirt werden, denn die einzige Sicherheit für das Gedeihen einer Unternehmung finde ich, unter den Verhältnissen, wie sie bei uns gegeben sind, darin, wenn der Unternehmer gute Arbeiter und redliche Leute hat. Wenn dies der Fall ist, so kann auch die Industrie in unserem Lande nicht anders als nützlich seyn. Die Erzeugnisse der Urproduction, die durch die Theilnahme der Industrie consumirt werden, werden mit weit höherem Gewinn verkauft, als wenn sie außerhalb des Landes abgesetzt würden, denn alsdann kommt nicht bloß der Werth der Urproducte in das Land, sondern auch noch der Ueberschuß des Werths der Arbeit. Wie groß dieser ist,

und wie viel größer er noch seyn könnte, kann man nach einzelnen Etablissements beurtheilen, die in unserem Lande bestehen, und unter Verhältnissen bestanden haben, die ihnen bis jetzt gar keinen Schutz gewährten. Dessen ungeachtet haben nämlich dieselben großen Verdienst veranlaßt und bedeutende Summen in's Land gebracht. Der einzige Wunsch rücksichtlich der Industrie, den ich auch unter meine Anträge aufgenommen habe, ist der, daß, wenn die Politik gegen außen es zuläßt, die hohen Zollsätze für die Fabrikate herabgesetzt statt erhöht werden, oder auf dem früheren Fuße stehen bleiben, und zwar im Interesse der Industrie und des Staats selbst, denn durch die hohen Zollsätze werden sehr oft Etablissements hervorgerufen, die widernatürlich sind, und in Folge ihrer Widernatürlichkeit den Staat sehr in Verlegenheit setzen, wenn Handelsverträge mit andern Ländern geschlossen werden sollen, wo Fabriken der nämlichen Art, die auf die inländischen Fabriken wirken, begünstigt werden sollen. Wir haben davon ein Beispiel im Verein selbst. Gewiß wäre schon der hohe Zuckerzoll herabgesetzt worden, wenn Preußen nicht glaubte Verbindlichkeiten zu haben, in Folge von Zollsätzen, die früher den preußischen Raffineurs gemacht worden sind. In derselben Verlegenheit war vor kurzer Zeit Frankreich, wo die Produzenten aufgefordert wurden, ihre Meinung über die Abänderung des Zolltarifs zu sagen. Es hat sich leider gezeigt, daß, was ich von der französischen Einsicht nicht erwartet hätte, die Fabrikanten fest darauf gehalten und behauptet haben, sie könnten nicht bestehen, wenn nicht das gegenwärtige System fortdauere. Ein anderes Bedenken in Beziehung auf den Vertrag habe ich rücksichtlich der Patente, wodurch es in der Möglichkeit läge, einen großen Theil der Verkehrsfreiheit zu hindern, und besondere Nachtheile für die kleinern Staaten, wie z. B. für uns, herbeizuführen, denn die Patente, welche gegeben werden, sollen in dem Staat gelten, in dem sie gegeben sind, und so ist also für den ganzen Staat die Einfuhr desjenigen verboten, was im Patent begünstigt ist. Wenn demnach Preußen ein Patent giebt, so ist uns auf einmal der Markt von 9 bis 12 Millionen Menschen verschlossen, wodurch höchst nachtheilige Ungleichheiten entstehen können. Mein Wunsch wäre daher, es möchte die Regierung bei späteren Conferenzen darauf antragen, daß die Patente so sparsam als möglich, und besonders nur für Einrichtungen und nicht für Waarenartikel gegeben werden möchten. Darunter verstehe ich Patente, daß Einer nur mit Maschinen nach einer bestimmten Bauart arbeiten, oder nur diese und jene besondere Vorrichtung anwenden dürfe, nicht aber auf Waarenartikel, die vielleicht an einem andern Ort auf andere Weise und mit andern Werkzeugen eben so vollkommen gefertigt werden können, deren Einfuhr aber in Folge des Patents ausgeschlossen wäre.

Geheimer Referendär Goßweyler: Es ist bereits die ausdrückliche Erklärung von der Regierung gegeben, daß die Patente die Einfuhr von dergleichen Waaren aus andern Vereinsstaaten nicht hindern können.

Buhl: Im Vertrag steht davon nichts, allein hierdurch ist meine Bedenklichkeit beseitigt. In England aber ist der Fall, daß Einer oft nur den Kattun mit einer andern Farbe bedruckt, oder einen Baumwollensammt mit andern Streifen fertigt, und dafür ein Patent fordert und erhält.

Finanzminister v. Böckh: Auch darüber sind die Staaten schon übereingekommen, daß Patente nur für solche Erfindungen gegeben werden sollen, die in dem ganzen Verein als neu betrachtet werden können.

Buhl: Dies wird schwere Untersuchungen veranlassen. Das Beste wäre, wenn die Patente gemeinschaftlich gegeben würden, weil die Patentbegünstigungen sehr ungleich wirken können. Es kann ein Staat eine Liebhaberei daran haben, recht viele neue Erfindungen in sich zu besitzen, und giebt dann demgemäß auch recht viele Patente. Sodann sind aber in dem Vertrag noch einige Bestimmungen enthalten, die ich für die Urproduction nachtheilig halte, und auch zum Theil als Beschränkung des Handels betrachte, wie z. B. die Zollrückvergütungen vom Wein. Durch diese großen Rabatts sind die Finanzen des Vereins beeinträchtigt, und dann entsteht dadurch eine Ungleichheit, die den Kaufmann, der weniger Fond besitzt, von dem Geschäft ausschließt. Es ist ein Zollrabatt von 20 Procent gestattet, allein welcher Handelsmann kann darauf rechnen, daß er 20 Procent an seinem Geschäft verdient. Der Großhändler mit Wein hat also vor dem Andern 20 Procent voraus, was ein Prohibitivsystem für den Kleinhandel ist.

Finanzminister v. Böckh: Die Quantität ist so gering angenommen, daß Einer nicht wohl Großhändler genannt werden kann, wenn er nicht diese oder eine größere Quantität besitzt.

Buhl: Zweiunddreißig Ohm Wein, wovon das Fuder 1,000 fl. und 2,000 fl. Ankaufswerth hat, machen immer schon eine bedeutende Summe aus.

Finanzminister v. Böckh: Es ist für uns nützlich wegen des Zwischenhandels mit französischen Weinen, und nützlich wegen derjenigen Weine, die in die nördlichen Staaten kommen. Diese Rückvergütung wird übrigens auch auf gemeinschaftliche Rechnung bezahlt werden.

Geheimer Referendär Goßweyler: Diese Begünstigung kann kein ausschließender Vortheil für die Großhändler werden, oder vielmehr, es kann Jeder, der auch geringere Fonds oder nur Geschäftscredit hat, an dieser Begünstigung Theil nehmen, denn Jeder, der den Großhandel treibt, hat auch Zollcredit, und ist also nicht genöthigt, einen lästigen Zollvorschuß zu machen.

Völker: Ich halte es für gut, wenn die Großhändler begünstigt werden.

Buhl: Die Bemerkung wegen des Zwischenhandels ist richtig. Derselbe ist begünstigt, aber nur in die Hände von größeren Weinhändlern geworfen. Es ist übrigens nicht recht, daß die Großen immer größer, und die Dicken immer dicker werden sollen. Ich komme nun aber auf die Zollsätze selbst, und wünsche, daß in Zukunft, so viel wie möglich, auf Ermäßigung derselben gewirkt werde, weil anerkanntermaßen in finanzieller und jeder Rücksicht niedere Zollsätze den Vorzug verdienen. Dagegen wünschte ich aber auch eine Erhöhung des Eingangszolls von geschmiedetem Eisen im Interesse unserer Hammerwerke, welche darin eine Entschädigung für den Verlust finden könnten, den sie leiden, wenn neben dem preußischen und rheinbaierischen Eisen, das zollfrei hereinkommt, auch noch das englische Eisen mit einem Thaler Eingangszoll herein gelassen wird. Ich weiß nicht, welche Ursache Preußen hat, auf dem niedern Eingangszoll von geschmiedetem Eisen zu bestehen. Vielleicht sind Verhältnisse mit Belgien vorhanden, die darauf wirken, oder hat es wahrscheinlich in seinen Seeprovinzen in Ostpreußen kein Eisen. Sodann halte ich auch den Ausgangszollsatz von Baumwolle für zweckwidrig, denn dieser Artikel ist kein Produkt des Vereinsgebiets. Er wird eingeführt, und wenn kein Zoll darauf liegt, nur um so mehr ausgeführt werden können. Dieser Ausgangszoll beträgt allerdings nur 50 kr. per Centner, und wird wahrscheinlich darum aufgelegt worden seyn, weil der Transit auch mit 50 kr. besteuert ist; allein bei uns betragen die Transitzölle bekanntlich nicht 50 kr., sondern 1/2 kr. per Centner. Der Ausgangszoll von 50 kr. schließt vielleicht unsere Handelsleute von einem Geschäft aus, das oft sehr gewinnreich ist, denn die Baumwolle kostet seit vier Monaten z. B. 20 à 30 Procent mehr, als früher. Solche Chancen kommen in diesem Geschäft oft vor, und es wird von Vortheil seyn, wenn man den Handel mit Baumwolle im Vereinsgebiet begünstigt, und ihn nicht mit Ausgangszöllen belästigt, da kein staatswirthschaftliches Interesse dadurch erreicht wird.

Finanzminister v. Böckh: Die rohe Baumwolle bezahlt bei der Einfuhr nichts, und der Ausgangszoll ist allerdings in Berücksichtigung des Transits auf 50 kr. gesetzt worden. Da übrigens der Transitzoll im Allgemeinen so viel beträgt, so kann die Durchfuhr auch bei dem Eingangs- und Ausgangszoll wohl bestehen.

Buhl: Wenn der Ausgangszoll nach unserm Transittarif angesetzt würde, so wäre gleich geholfen. Ich komme übrigens jetzt auf eine Hauptbedenklichkeit, nämlich die §§. 150—155 der Zollordnung. Die Anordnungen, wie sie auch für uns provisorisch von der Regierung zugesagt sind, halte ich für höchst drückend und ganz zwecklos, denn sie nützen nichts, wenn sie so durchgeführt werden, wie gesagt worden ist. Wenn die Binnencontrole bestehen soll, so muß sie durch ganz Deutschland bestehen, indem sonst ihr Zweck verfehlt ist. Will ich diese Controle umgehen und Schmuggelgeschäfte treiben, so brauche ich nur Waaren hinter die Grenzen zu schicken, innerhalb welcher die Binnencontrole bestehen soll. Wenn ich z. B. den Zucker nach Ulm schicke, so brauche ich den Frachtbrief nicht mehr stempeln zu lassen, und wenn er auch hier gestempelt wird, so braucht man ihn doch dort nicht vorzuweisen, so daß also die Controle unterbrochen ist.

Sodann ist in der Verordnung nicht ausgesprochen, daß ein Register über die Frachtbriefe geführt werden soll. Wenn aber auch diese Verbindlichkeit ausgesprochen wäre, mit welcher Last wäre es verbunden, sie zusammen zu bringen. Wenn ein Handelsmann alle seine Waaren fortgeschickt hat, so müssen zuerst die betreffenden Bücher und Auszüge von dem ganzen Verein zusammengebracht werden, um einen Centner Zucker zu finden, der einen andern Weg gegangen wäre, als er hätte gehen sollen. Ich halte daher die ganze Controle für nachtheilig und nutzlos, und glaube, daß die Kammer, wenn der Zollvertrag ihr von Artikel zu Artikel zur Diskussion vorgelegt worden wäre, diese Paragraphen gewiß eben so wenig angenommen hätte, als sie in der baierischen Kammer angenommen worden sind, weil

sie dasjenige, was immer als das große Gut gepriesen wird, nämlich die Verkehrsfreiheit, aufheben. In Folge dieser Binnencontrole läßt sich nämlich das Wort Verkehrsfreiheit dahin übersetzen, daß ein steuerfreier Verkehr im Innern von Deutschland unter recht großen Formalitäten Statt finden solle. Die beste Controle wäre die, wenn an den Grenzen genau Achtung gegeben würde, und in dieser Hinsicht würde ich eine Verstärkung des Grenzcordons für nützlicher halten, als alles andere, woneben man sich dann noch von der Idendität der Waaren, die in die Lagerhäuser kommen, überzeugen sollte. Ist die Grenze so viel wie möglich gewahrt, und der ganze Grenzbezirk auch noch controllirt, so können die Unterschleife nicht von der Bedeutung seyn, daß man ganz Deutschland deßhalb zu plagen hätte.

Rücksichtlich des constitutionellen Wesens wurden auch manche Bedenklichkeiten erhoben, und ich gestehe, daß ich sie selbst nicht ganz unerheblich finde, fürchte aber doch nicht, daß aus diesem Vertrag wirkliche Nachtheile für unsere Verfassung entstehen können. Wenn, wie ich immer voraussetze, die Regierung und die Stände gegenseitig offen und redlich an der Verfassung hängen, dann kann keine nachtheilige Folge für dieselbe daraus entstehen. Es ist wahr, wir geben unser Zustimmungsrecht jetzt auf sieben Jahre, und später immer auf zwölf Jahre aus der Hand, allein so verhält es sich eigentlich schon jetzt. Im Budget ist die Summe für den Zoll angesetzt, ohne daß wir uns weiter darauf einlassen, über das Zollgesetz neu zu berathen, es sei denn, daß außerordentliche Fälle vorliegen, die eine Abänderung nothwendig machten. Wenn aber solche Fälle vorhanden sind, so setze ich voraus, daß auch der Verein die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Aenderung einsehen wird. Eine andere Garantie hätte ich freilich auch gewünscht, wovon man aber, weil schon so viel davon gesprochen worden, nicht mehr gerne hört, nämlich die Oeffentlichkeit. Es ist zu wünschen, daß man in einem gesellschaftlichen Verein, der sich über den größten Theil von Deutschland verbreitet, seine gegenseitigen Vortheile, Nachtheile und Anstände öffentlich erörtern und besprechen könnte. In wie fern dieses Gut jetzt noch zu erreichen ist, sehe ich nicht voraus, glaube aber, das Bedürfniß werde so fühlbar werden, daß die Wahrheit der Sache doch einmal durchdringen und die öffentliche Meinung die noch entgegenstehenden Schranken zertrümmern wird.

Nach diesen Betrachtungen glaube ich mit meiner Abstimmung für den Zollverein folgende Anträge verbinden zu müssen, daß

1) im §. 5 der Zollordnung das Wort „Sanitäts“ wieder beizufügen, um deutlich zu erklären, was der Sinn des Artikels ist.

2) Im Art 12 den gestrichenen Satz über das Aufhören der Provisorien wieder herzustellen, oder wenigstens durch ein Rescript anzuerkennen, daß provisorische Abänderungen im Zollgesetz und im Zolltarif den Ständen jederzeit zur Zustimmung vorgelegt werden müssen, und wenn sie diese Zustimmung nicht erhalten, sogleich aufhören.

3) Von der Kammer erklärt werde, daß sie den Art. 150 und 155 der Zollordnung nur in der Art ihre Zustimmung gegeben habe, daß diese Zustimmung nur alsdann als vorhanden zu betrachten sei, wenn dieselbe auch von den baierischen und würtembergischen Ständen gegeben, und die Bestimmungen dieser Artikel wirklich in allen Vereinsstaaten angewendet werden, daß die Regierung dagegen feierlich erklären möge, daß sie bis zur Entscheidung jener Stände unter keinen Verhältnissen eine andere Binnencontrole anordnen werde, als wie sie in den Separatbestimmungen festgesetzt ist.

4) Daß die Regierung an die Ratifikation die Bedingung knüpfen möge, daß wegen des Nachlasses des Rheinoctroi von überseeischen Gütern zu Gunsten der Verzollung in Köln drei Monate nach dem Eintritt des Zollvereins dasselbe für Baden entschieden sei, oder solches für alle Staaten gleichheitlich aufgehoben werde. Als Wunsch setze ich dann noch hinzu, daß die Regierung gebeten werden möge, bei den künftigen Zollconferenzen darauf zu wirken, daß die Zölle so viel als möglich ermäßigt, dagegen aber der Eingangszoll von geschmiedetem Eisen auf den bisherigen Zollsatz erhöht werde.

Was das Rheinoctroi in Köln betrifft, so halte ich den von mir vorgeschlagenen Zusatz für höchst nothwendig, denn, ohne einen beleidigenden Gedanken äußern zu wollen, es lehrt die Erfahrung, daß Hindernisse oft sehr lange dauern. Ich will nur an die Rheinschifffahrtsangelegenheit und die Streitigkeiten über das jusqu'à la mer und dans la mer erinnern, und man wird entschuldigt seyn, wenn man einen Termin setzt, innerhalb welchem etwas entschieden seyn soll. Die Sache selbst ist von der Art, daß sie gar nicht bestehen sollte, weil durch den Nachlaß des Rheinoctroi für Waaren, die in Köln verzollt worden, eine Rechtsungleichheit im

höchsten Grade gegeben ist. Es ist ein Zwangsmittel gegen die Interessen der Vereinsmitglieder, die sich zu gleichen Opfern, gleichen Leiden und Freuden verbunden haben. Es ist eine einseitige Begünstigung, wodurch man ganz sichtbar nur eine Stadt in die Höhe heben will, während es doch in der Gerechtigkeit und Billigkeit läge, jedem die gleichen Mittel zu lassen, seinen Handel, seine Industrie und überhaupt seinen Wohlstand zu heben. Die fragliche Begünstigung muß auf alle andern Handelsstädte am Rhein und die ganze Gegend sehr nachtheilig einwirken, so klein auch dieses Octroi ist. Um 24 kr. Belohnung spedirt ein Spediteur nicht drei, sondern sechs Centner, und es muß also das ganze Speditionsgeschäft sich nach Köln hinziehen. Durch diese Verzollung in Köln, wenn man sich ihr unterzieht, entstehen Zeitverluste, Interessenverluste, und durch das Umladen auch Waarenverluste, und will man diese vermindern, so wird man mit dem fraglichen Geldbetrag gegen alle Billigkeit tributär.

Finanzminister v. Böckh: Ich bitte den Abg. Buhl, diese Anträge zurück zu nehmen, sofern sie Bedingungen der Zustimmung seyn sollen. Wir können nach dem abgeschlossenen Vertrag keine solche Bedingungen mehr machen, ohne in neue Unterhandlungen mit allen deutschen Staaten zu treten. Ich bitte ihn, sich wegen der würtembergischen Einschaltung „Sanitätspolizei" bei der Erklärung zu beruhigen, daß keine andere gemeint ist, die Fälle des Kriegs ausgenommen, wie dieß im Separatartikel ausdrücklich gesagt ist. Im Schlußprotokoll ist nur die Rede von Sperren bei Viehseuchen und epidemischen Krankheiten. Ich bitte ihn ferner, sich wegen des würtembergischen Beisatzes in dem §. 12 mit der Bestimmung unserer Verfassung und mit der ausdrücklichen Erklärung zu beruhigen, wozu wir ermächtigt sind, daß die Regierung in jedem Fall Provisorien, die übrigens selten eintreten dürften, wenn sie die Zustimmung der Stände nicht erhalten, zurücknehmen werde. Was die Kölner Begünstigung betrifft, so bitte ich ihn, sich bei der feierlichen Versicherung Preußens zu beruhigen. Nachdem alle übrigen Staaten sich dabei beruhigt haben, wäre es eine Beleidigung gegen diesen Staat von unserer Seite, wenn wir uns nicht dabei beruhigen wollten. Es herrschen indessen über diese Begünstigung wirklich falsche Begriffe. In ganz Preußen gilt die allgemeine Bestimmung, daß Waaren, die zur Versteuerung eingeführt werden, keine andere Abgabe als die Zölle zu bezahlen haben, wenn sie wieder ausgehen. Diese Bestimmung gilt nun auch am Niederrhein. Sie gilt nicht blos für die preußischen Unterthanen, sondern auch für die badischen, sie gilt allgemein. Diese allgemeine Regel kostet den preußischen Staatsschatz bedeutende Opfer, und von diesen Opfern genießen einen großen Theil auch die Konsumenten der übrigen Staaten. Nur in Beziehung auf den Handel ist es ein unangenehmes Verhältniß. Preußen gesteht uns ohne Widerrede zu, daß wir es am Oberrhein eben so halten können. Wir können die Güter, die aus dem ganzen südlichen Frankreich durch den französischen Kanal ankommen, und zuerst in unsern Hafen nach Freistett gebracht werden, von dem badischen Octroi frei lassen, Preußen hat es uns nicht bestritten und bestreitet es den übrigen Staaten auch nicht. Es hat sich überdies dahin erklärt, daß es diese Maßregel beseitigen wolle.

Ein anderes Benehmen, als das von uns beobachtete, wäre unter solchen Verhältnissen beleidigend gewesen. Ich bitte daher den Abgeordn. Buhl wiederholt, das, was er als Antrag vorgebracht hat, blos als Wunsch auszusprechen. Wir werden ihn nach Kräften berücksichtigen, und ich zweifle auch nicht, daß er zu unserer Zufriedenheit seine Erledigung finden wird.

Geheimer Referendär Goßweiler: Hessen hat noch ein größeres Interesse bei der Sache, als wir, allein gleichwohl haben sich dessen Bevollmächtigte ebenfalls beruhigt. Wir haben übrigens seit meiner Rückkehr nach Karlsruhe die Nachricht erhalten, daß die k. preuß. Regierung schon bei den Verhandlungen über die Organisation unserer Zollverwaltung einen Vorschlag zu Beseitigung dieses Gegenstandes machen werde. Es ist demnach dieser Regierung mit ihrem Versprechen ernst, und ich habe dies auch bei meinem Verkehr mit den preußischen Staatsbeamten auf überzeugende Weise wahrgenommen.

Man hat beim Abschluß des Vertrags nicht geglaubt, diese s. g. Begünstigung, die aber nichts als die Durchführung eines allgemeinen preußischen Gesetzes vom Jahr 1816 ist, gereiche zu so überaus großem Nachtheil für die oberrheinischen Häfen, daß sie nothwendig vor dem Abschluß beseitigt werden müsse, daß der k. preuß. Regierung dazu gar keine Zeit gegönnt werden könne, und daß unsere Häfen auch nicht einmal während einer kurzen Periode ihren Einfluß tragen könnten. Wir haben aus officiellen Berichten

Notizen, woraus hervorgeht, daß im Jahr 1832 vermittelst der verschiedenen Beurtfahrten zu Berg in Mainz 410,000 Centner Waaren aller Art ankamen, darunter von Amsterdam 166,000 Ctr., von Rotterdam 163,000 Ctr., von Köln 68,000 Ctr., und von Mühlheim 12,000 Ctr. Damals war Hessen schon im Verband mit Preußen; schon einige Zeit hatte diese s. g. Begünstigung gewirkt, und zum Nachtheil des Hafens von Mainz doch nur das herbeigeführt, daß von 410,000 Ctrn. im Jahr 1832 68,000 über Köln spedirt gingen. Sicher ist aber dieser Nachtheil inzwischen bedeutend größer geworden, er ist es in dem Maße geworden, daß ihn der Mainzer Handelsstand für die Dauer unerträglich hält. Aber es geht noch aus jener Notiz so viel Beruhigendes hervor, daß der Nachtheil für unsere Häfen nicht sogleich in so großem Umfang sich zeigen wird, daß man also ohne Gefahr den eigenthümlichen Verhältnissen dieser Angelegenheit auf eine kurze Zeit noch Rücksicht tragen konnte.

Jene Begünstigung muß übrigens nothwendig abgeschafft werden, weil sie wirklich eine Beeinträchtigung des oberrheinischen Handels und mit dem Sinn der Verträge ganz unvereinbar ist. Die preußische Regierung selbst sieht dies ein, und hat darüber die bestimmtesten Versicherungen gegeben.

Buhl: Was die Einfuhr in Mainz betrifft, so habe ich nichts dagegen zu erinnern, denn ich habe selbst zugegeben, daß ungeachtet dieser Begünstigung viele Güter nicht in Köln abgeladen wurden, weil Zinsen verloren gehen, und auch am Werthe der Waaren verloren wird.

Weller: Die hohe Wichtigkeit der uns vorgelegten Maßregel, wodurch unser Großherzogthum mit dem größten Theil des übrigen Deutschlands zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelsvertrag vereinigt werden soll, wird es rechtfertigen, wenn ich die Beweggründe, die mich bei meiner Abstimmung leiten, etwas näher auseinander setze. Ich bin dies um so mehr schuldig, als ich einen Bezirk zu vertreten die Ehre habe, der bei dieser Maßregel am meisten betheiligt ist.

Der schon erfolgte Beitritt, der an das Großherzogthum grenzenden deutschen Staaten zu dem fraglichen Zollverein, hat nämlich den unteren Theil des Großherzogthums, nämlich mehr als ein Drittel desselben in die allernachtheiligste Lage gesetzt. Von aller gewohnten Kommunikation, von allem Ausfluß seiner Produkte, seiner Gewerbe und des Handels ist dieser Theil des Großherzogthums dadurch beinahe ganz abgeschnitten worden, und nur die Hoffnung auf einstige Wiedervereinigung, die seit Jahren von demselben genährt wurde, hat solchen bisher, jedoch nur kümmerlich, aufrecht erhalten. Ich glaube die vollkommenste Wahrheit zu sagen, wenn ich behaupte, daß sogar der Ackerbau des Unterlandes durch Aufgebung oder Beschränkung ihres Hauptprodukts, nämlich des Tabaks, ein ganz anderes System annehmen müßte. Jetzt wird denselben nicht nur die Wiedereröffnung der geschlossenen Quellen, sondern Handelsfreiheit mit dem übrigen Deutschland, so weit solche möglich ist, dargeboten. Die Freude, ja sogar der Jubel, den dieses Anerbieten in dem unteren Theile des Großherzogthums erregt hat, ist bis zu uns erschallt. Ich sehe zwar wohl ein, daß es die Pflicht eines Abgeordneten des Landes ist, seine Abstimmung nicht nach solchen Lokalverhältnissen, wenn sie selbst einen großen Theil des Großherzogthums treffen, zu richten, sondern nur nach derjenigen Ansicht, die er aus der Erwägung der allgemeinen Interessen geschöpft hat. Es freut mich daher doppelt, daß eine sechswöchentliche gründliche Prüfung aller bei dieser Sache zur Sprache kommenden Fragen mich vollkommen überzeugt hat, daß dieser Verein nicht blos im Interesse des Unterlandes, sondern im wahren Interesse des ganzen Großherzogthums ist, und ich daher mit vollster Ueberzeugung demselben meine Zustimmung geben kann.

Auch ich anerkenne, was hier schon oft gesagt wurde, daß die Urproduktion das wichtigste Interesse unseres Landes ist, und wir sind in dieser Hinsicht von der Natur doppelt begünstigt. Zuvörderst bringt unser Land, ungeachtet seiner verhältnißmäßig stärksten Bevölkerung in Deutschland, doch so viele Produkte hervor, daß die Bevölkerung dadurch nicht blos vollständig genährt wird, sondern rücksichtlich vieler Produkte noch ein großer Ueberfluß zum Ausfuhrhandel übrig bleibt. Zweitens sind diese Ausfuhrartikel unserem Großherzogthum in so fern eigen, daß sie in dem größten Theile des übrigen Deutschlands nicht produzirt werden. Wenn ich näher ins Detail eingehe, so kommen hier besonders unsere Handelsprodukte, Tabak, Holz, Wein, Getreide und Schlachtvieh in Betracht und ich muß um so mehr einige Worte hierüber sagen, als die Notabeln des Großherzogthums, die zur Begutachtung der Zollfrage versammelt waren, in ihrer Mehrheit, rücksichtlich des Ackerbaues, erklärten, daß

sie den Zollverein für das Großherzogthum nicht für vortheilhaft hielten. Ich glaube jedoch, daß deren Ansicht hiebei theils nur von Lokalverhältnissen ausgieng, daß sie theils aber auch das ganze Verhältniß der Sache nicht gehörig durchschaut haben. Rücksichtlich des Tabaks kann nämlich unser Großherzogthum bei beförderter Kultur, die auf den Zollschutz erfolgen muß, leicht 100,000 Ctr. produziren. Die Differenz der Preise beträgt aber dermalen in ganz nahen Orten, welche in Baden und eine Stunde weiter in Hessen liegen, 3 fl. bis 4 fl. per Ctr., so daß die Tabaksproduzenten allein, d. h. unsere ackerbautreibende Classe in Folge des Zollvereins nur an diesem einzigen Artikel jährlich einen höchst wahrscheinlichen Gewinn von 300,000 fl. bis 400,000 fl. machen werden, was gewiß von der höchsten Wichtigkeit ist. Der zweite Artikel besteht in Holz. Wir haben bei einer Waldfläche von 1,300,000 Morgen eine jährliche Ausfuhr an Holz im Werth von 1,200,000 fl., das Rheinoctroi, das bisher auf diesem Artikel lag, betrug 10 Procent, und der Ausgangszoll, womit derselbe beschwert war, betrug, wo er erhoben wurde, auch 10 Procent. Diesem einzigen Artikel werden also von einer Summe von 1,200,000 fl. eine jährliche Begünstigung, respective Gewinn der Produzenten, von 20 Procent zu gut kommen, was die sehr bedeutende Summe von circa 240,000 fl. ausmacht. Der dritte Artikel ist der Wein. Ich glaube, daß die Ansichten, die bisher über die Weinproduction ausgesprochen wurden, zum Theil viel zu eng sind, indem sie sich auf die Aussicht der Wiederherstellung der Lage beschränken, wie sie vor den Jahren 1820 war, ehe der hohe Weinzoll bei uns eingeführt wurde. In Beziehung auf diesen Artikel hege ich viel größere Hoffnungen. Niemals war noch für die Weinproduzenten die schöne Aussicht vorhanden, die der gegenwärtige Zollverein ihnen darbietet. Es ist wahr, daß im Jahr 1820 die Concurrenz der rheinbaierischen Weine unsere badischen Weine sehr drückte. Dieß ruhte aber auf dem natürlichen Grunde, daß damals jenen und unseren Weinen der ganze Norden von Deutschland verschlossen war, wodurch die stärkeren überrheiner Weine auf unsern Markt gewaltsam geworfen wurden und unsern Weinpreis drücken mußten. Jetzt ist aber das Verhältniß anders, indem der ganze Norden von Deutschland unsern Weinen geöffnet werden soll. Kaum ein Viertel Deutschlands produzirt Wein und durch die bisherigen unnatürlichen Zollverhältnisse war die ganze Weinconsumtion auch vorzüglich auf die Orte beschränkt, wo solcher erzeugt wurde, indem er von den keinen Wein produzirenden Staaten durch einen Eingangszoll von 400 fl. per Fuder abgehalten wurde, der, wenn man die vorzüglichen Qualitäten ausnimmt, einem gänzlichen Verbote gleichkommt. In Zukunft wird dagegen derselbe Wein, der bisher von 6 bis 7 Millionen Menschen consumirt werden mußte, 23 Millionen Menschen als Consumenten haben, was auf die Preise einen eminenten Einfluß äußern muß. Norddeutschland wird auch selbst unsere leichteren Weine consumiren, wenn es dieselben ganz frei von Zoll, also zu verhältnißmäßig niedrigen Preisen erhalten kann. Die Ausgleichungsabgabe wird hierauf durchaus keinen nachtheiligen Einfluß ausüben, indem dieselbe per Bouteille kaum 1½ kr. beträgt. Als überzeugendes Beispiel will ich nur anführen, daß seit dem Anschluß des Rheinkreises an den Zollverein auch dort bereits die Weinpreise auf eine außerordentliche Weise stiegen. Ich weiß, daß im Jahr 1828, wo auch ein guter Wein erzeugt wurde, in gewissen Weinbergen das Fuder zu 90 fl. verkauft wurde, während im Jahr 1834 das Produkt eben desselben den Preis von 600 fl., ja selbst von 1000 fl. erreichte; was wohl großentheils dem Einflusse des Zollvereins zuzuschreiben ist. Wenn aber dort eine solche Erhöhung der Weinpreise bereits Statt fand, so werden wohl unsere Weine von jenen keinen Druck mehr zu fürchten haben. Wenigstens wird es für unsere Weinproduzenten ein Glück seyn, wenn ihre Preise so sehr steigen, um mit jenen in Concurrenz zu treten. Die Besorgniß der Notabeln gieng aber besonders nur von dem Druck der Wein- und der Getreidepreise aus. Auch in Betreff der letztern ist ihre Besorgniß ungegründet, besonders darum, weil wir bis jetzt immer noch Getreide zur Ausfuhr hatten, wornach sich also unsere Getreidepreise nicht nach besondern innern Verhältnissen, sondern hauptsächlich nach den Schweizermärkten hätte richten müssen, wo ja bisher schon die Würtemberger Früchte mit ihnen concurrirten. Auf das Getreide und Schlachtvieh ist übrigens kein Ausfuhrzoll gelegt worden. Was die Gewerbe betrifft, so ist von keiner Seite eine Besorgniß geäußert worden, daß der Zollverein von nachtheiligem Einfluß auf sie seyn könnte. Der ganze Tarif ist vielmehr zum Schutze der Gewerbe eingerichtet und ein Gebiet der freien Concurrenz von 23 Millionen Menschen kann für solche nur vortheilhaft seyn. Da die Berichte der Majorität und der Minorität in dieser Hinsicht mit einander übereinstimmen, so glaube ich nichts weiter beifügen zu dürfen.

Den Handel anlangend, so wird derselbe durch Concurrenz und Freiheit, die seine Elemente sind, nur gewinnen. Diese Concurrenz wird aber nicht nur dem Consumenten, sondern auch dem Handelsmann selbst von Vortheil seyn, indem sie diejenigen Handelszweige unterdrückt, die bisher blos als Treibhauspflanzen bei uns fortkamen, während die übrigen ein desto grösseres natürliches Wachsthum erhalten werden. Das Hallsystem wird von den Gegnern des Vereins als Grund ihrer Nichtbeistimmung herausgehoben, da es den Zwischenhandel von unserem Großherzogthum abhalte. Ich theile zwar diese Besorgniß einigermaßen, lege aber derselben nicht den Werth bei, deßhalb den Zollverein zu verwerfen, indem unser Land durch seine Lage der natürliche Stapelplatz Süddeutschlands ist, und ihm die Handelsvortheile, die ihm dadurch gewährt sind, durch Verträge nicht genommen werden können. Der Ausfluß des Neckars in den Rhein sichert uns durch Naturgesetze den Stapel für ganz Würtemberg.

Als Hauptnachtheil wurde besonders noch der zu hohe Zolltarif angeführt. Meine Herren! ich habe diesen Tarif genau geprüft und muß gestehen, daß die übereinstimmende Berücksichtigung der Finanzen einer weisen Staatsökonomie und der Gerechtigkeit, die hierin herrscht, mich überrascht haben. Einige Artikel sind zwar allerdings hoch besteuert, allein wenn man das Resultat seiner Gesammtbesteuerung betrachtet, so bewährt es sich doch nicht in demjenigen Mißverhältniß, in welchem die oberflächliche Ansicht einzeler Zollsätze es erscheinen läßt. Das Resultat der Gesammtbesteuerung wird nämlich kaum ein Drittel höher seyn, als das Resultat unserer bisherigen Besteuerung nach den niedern Zollsätzen, was daher kommt, daß künftig die ganze Masse jener Artikel, die aus dem Innern von Deutschland zu uns kommen, ganz zollfrei eingehen, und daß sowohl jene Artikel, die zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen gehören, als diejenigen Urstoffe, die die Gewerbe erfordern, wenig oder gar nicht besteuert werden. Der Zoll trifft hauptsächlich nur diejenigen Artikel, die von dem wohlhabenden Theil der Bevölkerung in Masse consumirt werden. In dieser Beziehung ist dieser Tarif zugleich noch eine Ausgleichung der Ungerechtigkeit unseres Steuersystems, das uns leider nicht gestattet, von den Kapitalien eine besondere Steuer einzuziehen. Gerade diejenigen Artikel aber, die den Reichen zum eigentlichen Lebensbedürfniß geworden sind, werden so hoch besteuert, daß sie fast ganz allein den ganzen Ertrag der Zollrevenüen liefern. Dahin gehören: Kaffe, Zucker, Thee, Gewürze, Seide u. dgl.

Man hat den weiteren Hauptgrund gegen den Anschluß aufgestellt, daß unsere Finanzen dadurch im Verhältniß der Zollbesteuerung der badischen Bürger verkürzt würden, und hat diesen Nachtheil auf jährlich 800,000 fl. angeschlagen. Diese Berechnung kann mich aber nicht abschrecken, indem mir die Basis, auf welche solche gebaut ist, durchaus nicht haltbar erscheint. Die Rechnung beruht auf dem Ertrag der bisherigen Verzollung der Colonialwaaren im Großherzogthum, verglichen mit jenen der Nachbarstaaten. Der Schmuggelhandel aber, der bisher getrieben wurde, erlaubt uns nicht, in dieser Hinsicht auch nur ein wahrscheinliches Resultat aufzustellen, und man wird darin vollkommen mit mir übereinstimmen, wenn die Thatsache richtig ist, die man wenigstens behauptet hat, daß im ersten Jahr des Anschlusses in dem baierischen Rheinkreis nur 24 Centner Zucker verzollt wurden, von einer Bevölkerung von beinahe 300,000 Seelen. Der größte Theil des Zuckers, der in Rheinbaiern consumirt wurde, hat also wahrscheinlich den badischen Zoll entrichtet. Das Verhältniß der wirklichen Consumtion zwischen Baden und den übrigen deutschen Staaten, was hier allein ein sicheres Resultat gewähren kann, hat sich aber durchaus nicht in dem Maße constatirt, daß der Unterschied der Berechnung hierdurch könnte gerechtfertigt werden. Ein Hauptanstand wird noch aus der übermäßigen Begünstigung der Zuckerraffinerieen abgeleitet. Dieser Anstand würde mir sehr gegründet scheinen, wenn ich hierin eine ständige Last und nicht blos eine vorübergehende Begünstigung erblicken könnte. Ich glaube nämlich, daß die Vereinsstaaten mit weiser Politik darauf hinzielen, sich in Beziehung auf die Zuckerfabrikation von dem Auslande unabhängig zu machen und in dieser Hinsicht so große Prämien in so lange gewähren, bis in dem Vereinsgebiete die Zuckerraffinerie so fest begründet seyn wird, daß jene Unabhängigkeit erreicht ist. Diese Prämie ist so hoch, daß diese Fabrikation, die keine so große Anstrengung erfordert, bald in so großer Concurrenz vorhanden seyn wird, daß die Zuckerpreise sich selbst herabdrücken, und dieser hohe Schutzzoll entweder nicht mehr von den Consumenten erhoben, oder vom Staat selbst aufgehoben werden kann. Diese Begünstigung ist übrigens, verglichen mit jener in einem großen Nachbarstaate, durchaus nicht übermäßig. Frankreich gewährt zum Schutze des Colonialzuckers eine Zollprämie von 30 Franken per Centner,

was nicht blos vorübergehend ist, sondern nach den natürlichen Verhältnissen der Kolonien als eine ständige Auflage der französischen Bürger erscheint. Wenn übrigens die angeführten Nachtheile wirklich etwas Wahres an sich hätten, so sind sie doch nicht von dem Gewicht, daß sie mich bestimmen könnten, die große Maßregel des Zollvereins zu verwerfen. Wer einen großen Zweck will, wie dieser Verein es ist, muß sich auch die dazu nothwendigen Mittel gefallen lassen, wohin ich besonders die höheren Zölle und die hiedurch bedingte stärkere Grenzcontrole rechne. Zur Beruhigung gereicht es mir hiebei, daß diese Controle kaum einen Drittheil unserer bisherigen Grenzen treffen wird, und in den größten Theil dieser Grenzen, nämlich am Rhein, durchaus nur Ackerbau in die Zolllinie fällt, der die Beschwerlichkeiten der Grenzcontrole weniger fühlt, letztere trifft insbesondere nur den Handelsstand. Die politischen Besorgnisse, welche in Beziehung auf die Folgen und die Durchführung des abgeschlossenen Vertrags angeregt wurden, sind keineswegs ungegründet, allein es sind eben dieselben, denen ein kleiner constitutioneller Staat, der in der Mitte der europäischen Großmächte liegt, in jeder Beziehung und bei jedem seiner Schritte ausgesetzt ist, und ich sehe in dem Anschluß an den Verein um so weniger eine Vergrößerung dieser Besorgnisse, als in dem Zollvertrag selbst zwei wichtige Garantieen liegen, welche mir dessen Durchführung, dem großen Staat gegenüber, zu sichern scheinen. Es sind nämlich die wahren dringenden Interessen, welche die übrigen Staaten bei unserer Festhaltung an diesen Verein haben müssen, die sie abhalten werden, solchen uns gegenüber zu verletzen. Durch den Rücktritt des Großherzogthums würden nämlich diese Staaten in ihre jetzigen Grenzverhältnisse zurücktreten, d. h. eine dreifach größere Grenze, die in Gebirgen und Waldungen gar nicht zu schützen ist, wieder erhalten. Die natürliche Lage des Großherzogthums als Grenzstaat und natürlicher Stapel von Süddeutschland sichert uns aber ein wenigstens verhältnißmäßig höheres Zolleinkommen, als wenn wir ein Binnenland wären, wodurch wir weniger in der Lage seyn werden, unseren Antheil an den Zollrevenüen von anderen Vereinsstaaten bezahlt zu erhalten, als solchen selbst zu erheben. — Der bisherige Zustand wird als einträglich und behaglich dargestellt, und daher dessen Beibehaltung gewünscht. Die Einträglichkeit desselben kommt jedoch besonders nur von dem Schmuggel her, der für mich nie einen Entscheidungsgrund zur Beibehaltung dieses Zustandes abgeben wird. Die freundliche Behandlung von Seiten unserer Nachbarstaaten wird bei unserer fortwährenden Weigerung, dem Verein beizutreten, aufhören.

Nicht blos die deutschen Regierungen, auch die deutschen Volksstämme werden uns anfeinden, wenn wir hartnäckig und beharrlich ihnen die Vortheile verkümmern, die sie auf dem Wege des Vereins zu erreichen streben.

Man führt als weiteren Hauptgrund für den Nichtbeitritt an, daß das Steuerbewilligungsrecht der Stände dadurch gefährdet werde, wovon ich mich aber ebenfalls nicht überzeugen kann. Unsere indirekten Abgaben, besonders unsere Zölle, wurden ja auch bisher durch Gesetze regulirt, die nicht nur für die Dauer der zweijährigen Budgetsperiode galten, sondern bis zur Abänderung durch die Gesetzgebung überhaupt fortdauerten. Durch diesen Zollvertrag sind wir nun in die gleiche Lage, ja noch in eine bessere gekommen. Die Zollgefälle werden durch ein Gesetz regulirt, aber nicht für immer, sondern nur für die Dauer von sechs Jahren, und dann später für die weitere Periode von zwölf Jahren. Gegründete Besorgnisse sind allerdings jene, die über die provisorischen Gesetze geäußert wurden. Man hat uns zwar von Seiten der Regierungskommission die Zusicherung gegeben, daß uns die Verfassung vollkommen schütze, und sie diese provisorischen Gesetze immer zur ständischen Anerkennung vorlegen werde. Allein ich habe doch ein wichtiges Bedenken dabei. Die Zusicherung des Herrn Regierungskommissärs wäre ganz in Richtigkeit, wenn Gewißheit vorhanden wäre, daß Abänderungen, Zusätze und Auslegungen zu dem Zollvertrag nur auf dem Wege der Gesetzgebung versucht werden würden. Da wir übrigens die unglückliche Controverse zwischen Gesetz und Verordnung haben, und die Regierung bisher gar vieles für eine bloße Verordnung erklärt hat, was eigentlich ein Gesetz ist, und so mit einer Kammer, gegen den Widerspruch der andern, ins Leben rief, so wird es doch nothwendig seyn, dem Lande vollständige Beruhigung hierüber zu geben, und von Seiten der Regierung, wenn sie auch nicht den würtembergischen Zusatz aufaufnehmen will, auszusprechen, daß jede künftige Abänderung oder Ergänzung des Zollvertrags nur auf dem Wege der Gesetzgebung eintreten solle, worauf dann die Verfassung hinreichende weitere Garantie giebt.

Was die Binnenkontrole betrifft, auf welche so viel Gewicht gelegt wird, so glaube ich nicht, daß diese von so großem Nachtheile ist, daß sie uns bestimmen könnte, den

Zollvertrag zu verwerfen. Diese Binnencontrole trifft blos die Handelsleute, und unter diesen habe ich noch nicht eine Stimme gehört, die in dieser Binnencontrole einen Grund gegen den Anschluß findet. Darum glaube ich auch nicht, daß für die übrigen Stände des Großherzogthums ein Grund vorhanden ist, sich darum gegen den Verein zu erklären. In Bezug auf die Strafgesetzgebung anerkenne ich die Haupteinwendungen gegen dieselbe nicht für richtig. Die Strafen scheinen mir nicht zu hart, indem der Zweck, der dadurch erreicht werden soll, solche harte Strafen nothwendig macht, aber sehr beklagen muß ich es, daß diese harten Strafgesetze auf die durchaus mangelhafte Basis unserer bisherigen Rekursordnung gebaut werden sollen. Diese Rekursordnung schien bis jetzt keine hinreichende Garantie gegen den Mißbrauch unserer so geringen Zollstrafen zu gewähren, und nun soll Freiheit und Vermögen der Staatsangehörigen in einem so erhöhten Maße derselben administrativ und rechtlichen Schutzlosigkeit unterliegen. Ich glaube übrigens, daß, da Hebung dieser beiden Anstände wegen der provisorischen Gesetze und der Rekurse gegen Zollstrafen von der Regierung allein, ohne neue Unterhandlungen eintreten zu lassen, erledigt werden können, auch unsern Wünschen entsprochen werden wird, und in dieser Hinsicht stimme ich vollkommen für den Beitritt zum Zollverein.

Finanzminister v. Böckh: Daß Veränderungen in dem Zolltarif in den Bereich der Gesetzgebung gehören, anerkennt die Regierung, und daß in den Vorschriften hinsichtlich des Rekurses von uns Abänderungen getroffen werden können, unterliegt keinem Zweifel. Wir werden die Wünsche, die die Kammer in dieser Hinsicht ausspricht, so weit es und sobald als es möglich seyn wird, befriedigen.

Gerbel: Der Gegenstand, über den wir jetzt diskutiren, ist in der Hinsicht ganz eigener Art, daß so viele Worte über das Für und Wider aufgeboten werden, während man doch das Resultat dieser Diskussion zu Gunsten des Zollvereins so sicher voraus kennt. Wenn ich nun auch in dieser Sache das Wort nehme, so kann ich keinen andern Zweck damit verbinden, als meine Abstimmung zu begründen, und solche bei allen Denjenigen, welche Interesse daran nehmen, zu rechtfertigen.

Zum Eingang muß ich mein früher ausgesprochenes tiefes Bedauern wiederholen, daß dasjenige Mitglied der Regierung, das bei dieser Sache insbesondere beschäftigt ist, und dem ich meine hohe Achtung immer bezeugt habe, dadurch etwas aus seiner Rolle fiel, daß es die Vorlagen über diesen Verein mit einer Verdammung gegen alle Diejenigen begleitete, die sich gegen denselben aussprechen würden. Ich habe hier nicht blos den bekannten Zeitungsartikel, sondern auch jene Rede im Auge, die der Herr Finanzminister in der ersten Kommissionssitzung hielt. Es ist eines und dasselbe aus demselben Geist hervorgegangen. Darin liegt aber eine sehr ernste und bedenkliche Einwirkung auf die freie Abstimmung, die lediglich nur aus der reinen Ueberzeugung eines jeden Einzelnen hervorgehen soll. Wenn ich dabei meines abgelegten Eides eingedenk bin, wonach ich nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste nach innerer Ueberzeugung, ohne alle Nebenrücksichten ins Auge fassen soll, so gewährt es mir bei der Beurtheilung dieser Sache wahre Beruhigung, unabhängig von der Regierung hier zu stehen, und weder Belohnung noch Verfolgung von ihr zu erwarten zu haben. Ich werde darum meine Meinung von der Sache frei und frank aussprechen, und sagen, was ich davon halte. Ich habe den Kommissionssitzungen fleißig angewohnt, und über Alles nachgedacht, was über den Gegenstand zu unserer Kenntniß kam; ich habe die erstatteten Berichte gründlich geprüft, nicht mit den Vorurtheilen derer, die blind dafür oder dagegen eingenommen sind. Ich halte das Urtheil solcher Leute für mehr oder weniger befangen, und ich habe deßhalb sorgfältig vermieden, mich mit ihnen zu berathen. Die vorliegende Sache war für mich die wichtigste, die ich je hier zu berathen, und auf die ich mich vorzubereiten hatte. Das Resultat dieser langen und genauen Prüfung geht nun bei mir dahin, daß ich diesen Verein für das Wohl des ganzen Landes nicht für förderlich ansehe, und dieses ist der Totaleindruck, der mich eingenommen hat. Ich finde darin verschiedene große Auflagen auf unsere Mitbürger, Verletzung der Verkehrsfreiheit und Nichtachtung der Gerechtigkeit gegenüber des großen Staates, mit dem wir in den Verein treten sollen.

Viel leichter wäre es mir geworden, dem großen Strome zu folgen, und für diesen Verein zu stimmen, wenn es mir mein Gewissen erlaubt hätte.

Erstens hätte ich meinen eigenen Vortheil dadurch befördert, da ich in den Vereinsstaaten, nämlich in Rheinbaiern, begütert bin, dort Gewerbe treibe und ein nicht unbedeutendes Weinlager besitze.

Ferner hätte ich es gerne aus Rücksicht und im Dankgefühl für die Stadt gethan, die mir so beharrlich ihre

Liebe und ihr Vertrauen gezollt, und mich viermal, sowohl vor als nach eingeführtem Census, zu ihrem Bürgermeister gewählt hat. Ich hätte mich zuletzt dazu bewogen fühlen können durch die Zumuthungen meines Wahlbezirks, er hat eine Petition für den Zollverein an die erste Kammer eingeschickt, und durch ein specielles Schreiben mich ersucht, mich für den Verein zu erklären. Diesem Allem ungeachtet konnte ich mich nicht dazu entschließen, und sei es auch auf Gefahr meiner Popularität, ich will sie nicht, wenn ich sie auf Kosten meiner Selbstständigkeit und meiner Ueberzeugung erlangen soll. Ich bin sehr geneigt, unsern deutschen Brüderstämmen die Hand zur Vereinigung zu reichen, und wie ich wünschen möchte, wenn auch höhere patriotische Bande als Egoismus und Eigennutz, die hier vorherrschen, diese Verbindung herbeiführen sollten, so will ich gleichwohl zugeben, daß auch ein Zollverein das Losungswort hiezu seyn kann, aber ich will diesen Verein nicht mit zu großen Opfern für unser Land erkaufen. Vor Allem verlange ich Garantieen für die Vollziehung dieses Vertrags, wenn auch nicht mehr Garantieen als die Bundesakte selbst gegeben wissen will, welche aber noch nicht gegeben sind. *) Wenn ich nun zur Beurtheilung des Vertrags selbst übergehe, so finde ich zuvörderst die Zölle viel zu hoch, besonders bei Zucker und Kaffee, wobei ich gar keinen andern Zweck finden kann, als die Vergrößerung der Einkünfte der Staatskasse, die uns aber nicht gut kommen. Zucker und Kaffee wird bei uns nie gepflanzt werden, es kann also der hohe Zoll kein Schutz für die Producenten seyn, und auf die Errichtung von Zuckerraffinerien würde ich nie eine so große Belohnung setzen, da dieselben fehlerhafte und in finanzieller und staatsökonomischer Hinsicht verwerfliche Anstalten sind. Solche große Opfer sollte kein Staat dem Fabrikwesen bringen, und darunter die Consumenten so hart leiden lassen. Die hohen Zölle sind auch eine Begünstigung der Geldaristokratie. Der nicht reiche Handelsmann kann nicht mehr auf dieselbe Weise handeln, wie jetzt, denn er braucht ein doppeltes Kapital, um die Waaren zu kaufen, die zum Handelsbetrieb nothwendig sind. Ich beanstande diesen Verein weiter darum, weil er die vielgepriesene Freiheit des Verkehrs nicht giebt. Ich nenne nämlich nicht Freiheit des Verkehrs, wenn Scheidewände durch Zolllinien zwischen Norden und Süden gezogen werden, es ist nicht Freiheit des Verkehrs, wenn alle Polizei- und andere Diener, selbst des fremden Staats, ihr Aufsichtsrecht üben, und ihre Angaben, gleich dem inländischen Aufsichtspersonal, Beweiskraft genießen — ich nenne nicht Freiheit des Verkehrs, wenn Hemmungen beinahe an allen Grenzen der Vereinsstaaten wegen der Ausgleichungsabgaben Statt finden, — es ist auch nicht Freiheit des Verkehrs, wenn eine Binnencontrole mit so vielen Beschränkungen droht, womit Baden den andern Vereinsstaaten vorangehen solle. Es ist auch keine Freiheit des Verkehrs zu nennen, wenn der Grenzverkehr eine Stunde in der Breite, und eine weitere Stunde landeinwärts für alle Gewerbtreibenden manche Störung in Handel und Wandel herbeiführt, und wo man Sommer und Winter nicht nach Sonnenuntergang und nicht morgens vor sieben Uhr wegfahren darf, — es ist auch nicht Freiheit des Verkehrs, wenn die Waaren erst dann transportirt werden dürfen, wenn Sicherheit für den hohen Zollbetrag geleistet ist, und wo jeder Kaufmann über seine Handlungsweise Controle und Buch führen muß, und bei jedem geringen Versehen in Gefahr ist, überfallen und in großen Schaden gebracht zu werden; — keine Freiheit des Verkehrs finde ich darin, wenn in dem größten Staat des Vereins auf so leichtem Wege Monopole für gewisse Kunstprodukte gegeben werden können, während die Bewohner der andern Staaten alsdann mit den nämlichen Produkten zurückgedrängt werden.

In den kleinern Staaten sind diese Monopole schon darum schwierig zu erhalten, weil sie den Weg der Gesetzgebung gehen müssen. Endlich ist keine Freiheit des Verkehrs vorhanden, wo eine Zollordnung besteht, nach welcher die Deklarationen und Formalitäten gar kein Ende nehmen, und große Handlungshäuser einen eigenen Commis aufstellen müssen, blos um Alles gehörig zu beachten und nicht in Strafe zu kommen. Wer bei allen diesen Betrachtungen, die noch mit mehreren andern vermehrt werden könnten, noch von Freiheit des Verkehrs spricht, macht sich entweder einer Satyre oder einer Sünde schuldig.

Ich betrachte diesen Verein ferner in Beziehung auf die Gerechtigkeit, und stelle die Vereinsstaaten Preußen gegenüber. Wie soll ich aber hier Gerechtigkeit finden, wo, wie schon gesagt, Monopole von dem größeren Staat so leicht gegeben und dadurch die nämlichen Industriegegenstände der andern Vereinsstaaten zurückgedrängt werden können. Ich finde die Gerechtigkeit namentlich nicht darin, daß

*) Hier fallen einige Bemerkungen des Redners weg.

die Kölner Spediteurs mit 24 kr. Octroi begünstigt sind, womit alle Spedition am Rhein dorthin gezogen wird. Die Mannheimer können nicht mehr concurriren, denn der Umstand, daß die Kölner mit 24 kr. im Vortheil stehen, setzt diese in die Lage, alle Spedition an sich zu ziehen. Es hat dies den weitern Nachtheil, daß die Zollrevenüen in die preußische Staatskasse fließen. Diese wird dann immer in dem Fall seyn, den übrigen Vereinsstaaten herauszahlen zu müssen. Preußen kommt damit in den Besitz des Geldes, und die kleinern Vereinsstaaten sind dadurch von diesem größern abhängig. (Hier fallen einige weitere Bemerkungen des Redners weg, der dann fortfährt:)

Eine weitere Ungerechtigkeit bei diesem Verein bezieht sich auf die größere Konsumtion in Baden, obgleich die Revenüen nach der Seelenzahl getheilt werden. Es ist dieser Punkt in dem Bericht der Majorität angegeben, und man mag nun sagen, was man will, so hat man diese doch dadurch zugegeben, daß man die statistischen Tabellen, die dies zeigen, anerkannt hat.

Eine fernere Ungerechtigkeit ist die, daß Baden und alle anderen Vereinsstaaten die Zuckerraffinerien in Preußen zu heben verpflichtet sind, dadurch, daß den preußischen Raffinateurs die Zollrevenüen für den Zucker zum großen Theil in den Sack fließen. Man hat zwar gesagt, es könnten auch in Baden Raffinerien entstehen, allein mit welchem Nachtheil würde dies geschehen, sie könnten mit jenen nicht concurriren, und es läßt sich zuverläßig nichts Haltbares von Seiten der Regierungsbank gegen die Behauptungen der Mehrheit der Kommission angeben.

Wenn ich nun die materiellen Vortheile und Nachtheile gegen einander abwäge, und davon absehe, was die vielen gelehrten Deduktionen in staatswirthschaftlicher Beziehung auseinandergesetzt, und uns auf die Zukunft vertröstet haben; und wenn ich nur dasjenige in Betrachtung ziehe, was an diesen Vortheilen und Nachtheilen greifbar ist, so gebe ich zu, daß die Tabaksproducenten aus diesem Zollverein Vortheil ziehen, jedoch nicht in dem Maße, daß, wie die Stimme aus dem Albgau annimmt, die Producenten 4 fl. vom Centner mehr erhalten, denn durch die Concurrenz unseres Tabaks mit circa 100,000 Ctrn. wird eine bedeutende Preisverminderung entstehen. Jene Stimme hat auch die Ausgleichungsabgabe vergessen, welche Preußen zum Voraus bezieht. Unsere Tabaksproducenten werden froh seyn, wenn sie aus diesem Verein den Vortheil ziehen, daß sie für ihren Tabak überhaupt einen Markt erhalten und ihn absetzen können, sei es auch nur zu dem Preis, der Himmel möge es geben, um den sie ihn im letzten Jahr verkauft haben. Dieser Preis ist allerdings nicht gering, und könnte sich vielleicht auch um etwas heben, allein so wenig ich glaube, daß der Preis der rheinbaierischen Weine um den Betrag des Zolls steigt, so wenig werden auch die Tabaksproducenten den Betrag des Zolls, der nun aufhört, weiter erhalten. Zugegeben übrigens, daß die Tabaksproducenten durch diesen Zollverein jedenfalls gewinnen, so machen diese nur den zwölften Theil des Landes aus, und um dieses Zwölftel zu beglücken, sind mir die andern eilf Zwölftel zu lieb, als daß ich diesen die Opfer dafür aufladen sollte, welche dieser Zollverein mit sich führt. Die Tabaksproducenten bleiben auch ohne den Verein im Besitz ihrer Aecker und Güter, und wenn der Tabak die große Rente nicht mehr abwirft, so mögen sie etwas anderes auf denselben bauen.

Der weitere Vortheil, den der Verein bringen soll, bezieht sich auf die Entstehung der Fabriken. Wegen der Zuckerraffinerien habe ich mich bereits ausgesprochen. Ich halte es für ganz unangemessen, so große Opfer zu bringen, um solche zu erhalten, und ob andere Fabriken entstehen werden, das gehört zu den chimärischen Berechnungen und Deduktionen über das Glück der Zukunft.

Weitere Vortheile habe ich aber nicht herausgebracht, wohl aber bedeutende Nachtheile, besonders auf die Vergrößerung der Abgaben der Konsumenten. Ich betrachte nur allein die Preiserhöhung von Zucker und Kaffee. Wenn im Großherzogthum Baden 6 Pfund Zucker und 2 Pfund Kaffee per Kopf konsumirt werden, und der Zucker 40 fl. per Centner kostet, so ist es ganz gleichgültig, ob diese 40 fl. an die Holländer oder an die preußischen Raffinateurs bezahlt werden, die darauf haftende Abgabe von 18 fl. 45 kr. beträgt auf das Pfund 12 kr., davon ab der frühere Zoll mit 3 fl. 20 kr., so bleibt noch eine Abgabe von 10 kr., und wenn ich diese 10 kr. auf die 6 Pfund lege, die Jeder zu verzehren hat, so bringe ich per Kopf einen Gulden heraus, was bei 1,200,000 Seelen, die wir im Lande haben, im Ganzen 1,200,000 fl. ausmacht. Diese Voraussetzung könnte etwa nur in der Beziehung bestritten werden, daß man die Konsumtion von 6 Pfund, die übrigens auf statistischen Berechnungen nach dem Werke des Herrn Staatsraths Rebenius beruht, beanstandet. Sollte es übrigens auch ein

halbes Pfund weniger seyn, so macht dies wenig aus. Den Kaffee anlangend, so beträgt der Zoll nach dem neuen Zolltarif 11 fl. 22 kr., während er bisher nur 8 fl. 20 kr. betrug. Es entsteht also eine Mehrauflage von 8 fl. per Ctr., das ist 5 kr. auf das Pfund, somit auf den Kopf, dessen Konsumtion statistisch zu 2 Pfund angenommen wird, 10 kr., was bei 1,200,000 Seelen 200,000 fl. auf das ganze Land beträgt. Rechnet man nun diese 200,000 fl. zu der genannten Zuckerauflage von 1,200,000 fl., so kommen 1,400,000 fl. heraus, die unsere Konsumenten mehr bezahlen müssen. Davon abgezogen dasjenige, was der Staat aus der Vereinskasse nach der Berechnung des Herrn Finanzministers mit circa 350,000 fl. mehr beziehen wird, als er bisher im Durchschnitt an Zollrevenuen bezogen hat, so bleibt immer ein Mehraufwand für die Konsumenten von wenigstens einer Million per Jahr. Gegen diese Berechnung wird sich nicht viel sagen lassen, als etwa, wie schon erwähnt, daß die Konsumtion zu hoch gestellt wurde. Ich habe sie aber so zur Grundlage genommen, wie die statistischen Zusammenstellungen von Männern, welchen ich in dieser Hinsicht volles Vertrauen schenke, dies anzeigen. Eine Million ist es also, welche die badischen Staatsbürger durch den Verein weiter bezahlen müssen, und wenn ich nun auch gar keinen andern Grund hätte, so wäre dieser schon hinreichend, den Zollverein verwerflich zu finden. Unsere Konsumenten haben wenig oder gar nichts durch diesen Zollverein zu gewinnen, wenn sie sich nicht etwa mit dem Glück der Zukunft, das nur auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen beruht, trösten wollen. Die mindere Besteurung durch Herabsetzung der Zollsätze compensirt sich mit der Zollerhöhung von andern Artikeln, mit Ausnahme des Zuckers und Kaffees.

Ueber die 350,000 fl., welche die Staatskasse aus der Vereinskasse mehr bezieht, als die frühern Zollrevenuen betrugen, möchte ich aber noch keine Disposition treffen, denn wie manche Zahlung von Zulage wird darauf dekretirt werden? Schon bei der Auflage der Klassensteuer sind solche Dekreturen erfolgt, um wie viel mehr also noch bei dieser aufgelegten Konsumtionssteuer. Hat ja doch einer der Herrn Regierungskommissäre von einer Zulage gesprochen, als blos von der Auflage auf die Klassensteuer zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse die Rede war, um wie viel mehr werden also jetzt Zulagen gegeben werden müssen. Alsdann sind nur Diejenigen zu bedauern, die keine Hoffnung auf diese Zulagen haben, nämlich die Nichtstaatsdiener, die Pensionärs, die Militärdiener, die dieselben Konsumtionssteuern bezahlen müssen, und dessen ungeachtet nichts zugelegt erhalten. Wäge ich also die Vortheile und Nachtheile gegen einander ab, und halte ich das, was die Tabaksproducenten und Fabrikanten etwa bei dem Zollverein gewinnen mögen, den gezeigten Nachtheilen entgegen, so finde ich diese Nachtheile bedeutend überwiegend.

Man tröstet sich freilich mit dem Gedanken, daß man im Jahr 1842 sich von der Sache wieder frei machen könne, wenn sie sich in dieser sechsjährigen Probezeit nicht als gut beweise, allein einstweilen bringt Baden sechs Millionen zum Opfer, die es nicht mehr holen kann; und dann ist es viel schwerer, heraus zu treten, als hineinzugehen. Wenn man nämlich im Jahr 1842 die Vorlage der Kündigung wieder auf die Weise macht, wie es dieses Mal geschehen ist, wenn man wieder so schweres Geschütz damit verbindet, so kommen wir nicht heraus. Sodann tröstet man sich auch mit den Concessionen, die etwa von Preußen im Laufe der künftigen Verhandlungen noch kommen könnten. Allein das ist wieder die deutsche Gutmüthigkeit und Leichtgläubigkeit. Ich glaube, daß das, was die Regierungskommission, die alles aufgeboten hat, um die Interessen des Landes zu wahren, nicht zu erhalten vermochte, ehe der Verein zu Stande kam, später gar nicht mehr erhalten werden kann. All dergleichen halte ich für vage Vertröstungen, an denen nichts ist.

Ich komme zuletzt an das Strafgesetz, und theile die Ansicht des Berichterstatters, Abg. Bader, daß es auf keinem Prinzip, auf keinem System beruht, und viel zu strenge Strafen ausspricht. Der Herr Finanzminister sagte, man könne darum kein Strafgesetz mehr vorlegen, weil sonst der Landtag zu lange dauern würde. Ein so kurzes Gesetz wird aber nicht lange aufhalten, und in jedem Fall kann darin kein Grund liegen, es nicht vor die Kammer zu bringen, besonders nachdem ein so verwerfliches Gesetz vorgelegt worden ist. Man will sich mit dem §. 31 des Gesetzes trösten, wo man im Zweifel auf die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen verwiesen wird, allein wo sind denn diese allgemeinen Bestimmungen bei uns zu finden? haben wir welche? bei uns besteht noch die Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des V. aus dem Mittelalter, und einige dieselbe erläuternden Edikte, Instruktionen und Rechtsbelehrungen. Jeder Richter ermißt hier nach seinem Gutdünken, und wendet das Gesetz nach der ihm erscheinenden Zweckmäßigkeit an. Es ist uns zwar, ich weiß selbst nicht wie oft schon, ein

Straf- und Prozeßgesetz zugesagt worden, allein gerade die Nichterfüllung solcher Versprechungen macht schwankend in dem Vertrauen. Im Jahr 1842 werden wir dieses Gesetzbuch noch nicht haben, wenn man von Seite der Regierung nicht andern Gesinnungen huldigt. Ich schreibe die Zurückhaltung dieser Gesetzgebung nichts anderem zu, als der Scheu vor Concessionen. Man will nicht ein bestimmtes Gesetz über die Captur und das öffentliche Verfahren in Strafsachen geben, und bestehen diese politischen Ansichten noch eben so im Jahr 1842, so werden wir allerdings dieses verheißene Gesetz auch im Jahr 1842 noch nicht haben. Ueber viel wichtigere Sachen, wie dieser Zollverein, sind wie in sechs Wochen weggekommen, während die Regierung das Strafgesetzbuch schon vor einem halben Jahre von der Gesetzgebungskommission erhalten, und noch nicht vorgelegt hat, ja nicht einmal davon Einsicht nehmen lassen will. Der Trost, der uns durch das Rekursrecht gegeben ist, ist auch höchst mangelhaft, denn man hat beinahe gar kein Rekursrecht an das Obergericht in Strafsachen, indem man dabei auf völligen Unschuldsbeweis beschränkt ist, und nur bei Nichtigkeiten der oberste Richter angerufen werden kann. Ich würde mein Gewissen schwer belasten, wenn ich diesem Gesetz meine Zustimmung gäbe, und darauf hin Leute ins Zuchthaus führen sehen müßte.

Man will endlich den Zollverein auch noch dadurch empfehlen, daß man die großen Nachtheile auseinandersetzt, die im Hintergrund stehen, wenn man ihn nicht annähme. Viele Worte habe ich allerdings darüber gehört, darunter aber gar nichts, was irgend eine haltbare Grundlage hat. Es ist gar nicht möglich, unser Land zu umgehen. Mit Preußen haben wie gar keine unmittelbare Verbindung, und direkt stehen wir nur mit Baiern und Würtemberg im Verkehr, die unser Land nothwendiger brauchen, als wir das ihrige. Wir können alle Angriffe durch Repressalien zurückweisen, denn so gut die Regierung sich gegen die Schweiz zu schützen weiß, eben so kann sie es auch gegen Baiern und Würtemberg, und man kann dies zuversichtlich der Gewandtheit des Herrn Finanzministers anheimgeben, der sich hierin gehörig zu helfen weiß.

Wenn wir diesen Verein nicht genehmigen, und blos darum nicht genehmigen, weil wir solche bedeutende Bedenklichkeiten dabei haben, so glaube ich mit dem Abg. Bader, daß uns die Zukunft einen bessern Verein herbeiführen wird. Wenn Baden den Schlußstein des Ganzen bilden soll, so wird Preußen nachgeben und keine ungerechten Forderungen machen, wohin ich die berüchtigten Kölner 24 Kreuzer und die Begünstigungen seiner Raffinerien rechne. Ist Preußen jetzt dabei stehen geblieben, so wird es auch in zwei Jahren, ja es wird in zehn Jahren noch dabei bleiben, wenn der Verein jetzt geschlossen wird.

Nun erlaube ich mir noch etwas Spezielles in Beziehung auf Mannheim zu sagen, weil man seit einiger Zeit dort von nichts Anderem mehr sprechen hört, als vom Zollverein und von Zollfreiheit. (Hier bleibt einiges weg.)

Was den Weinhandel betrifft, so kann dieser eben so bequem über dem Rhein betrieben werden, als in Mannheim selbst, denn die Transporte nach Frankfurt gehen von dort leichter dahin. Die Weinhandlungen werden auch ihre jenseitigen großen Einrichtungen nicht aufgeben und ihre Häuser und Keller verkaufen, und zwar um so weniger, weil sie nicht wissen, wie lang dieser Zollverein am Leben bleiben wird. In Rücksicht auf den Weinhandel sehe ich also für Mannheim keinen großen Nachtheil in dem Nichtbeitritt, wohl aber eine große Gefahr in dem Beitritt. In Mannheim werden in einem guten Herbst 12- bis 1500 Fuder Gartenwein producirt, den man keineswegs für nichts anschlagen darf, denn er ist ein Produkt größtentheils von armen Leuten, das nun durch die rheinbaierischen Weine sehr gedrückt und auf die Hälfte des Preises herabkommen wird, was denn auch das Sinken der Preise der Ländereien, wo dieser Wein wächst, in demselben Verhältniß zur Folge haben wird.

Der Handel wird in Zukunft wegen der hohen Zölle lediglich auf die Konsumtion beschränkt bleiben, denn die Handelsleute ohne bedeutendes Vermögen können nicht das Kapital aufbringen, um größere Lager zu etabliren. Die Reichen kümmern mich nicht; diese mögen für sich selbst sorgen. Allein die Unvermöglichen sind gedrückt, sie können nicht auf dem bisherigen Weg forthandeln, und nur so viel ins Lager aufnehmen, als sie Kapital dafür aufbringen und bezahlen können. Die Niederlagen in den Rheinhäfen werden ohnehin aufhören, denn die Kölner nehmen wegen der ihnen vorbehaltenen Begünstigung alle Spedition hinweg, und Mannheim wird wie Mainz, Stuttgart und Heilbronn seinen Handel bedeutend beschränkt sehen. Zuverläßig werden die Handelsleute von Mannheim später eine andere Stimme führen, als sie jetzt von ihnen vernommen wird, und ich werde zu meinem Bedauern in der Folge Recht bekommen.

Was die Gewerbe betrifft, so wird der Zollverein keinen so auffallenden Unterschied für sie bringen, denn das, was die Leute mehr nach Rheinbaiern verkaufen, wird durch die Concurrenz mit den Vereinsstaaten, insbesondere mit preussischen Industriegegenständen, wieder aufgehoben werden. Ein größerer Gewinn wäre darin zu finden, wenn das Brückengeld abgenommen, und so die freie Communication mit dem Ueberrhein hergestellt würde. Es wird dies auch künftig Statt finden müssen, wenn auch nur zur Hälfte, weil dieses Brückengeld in großem Mißverhältniß mit dem Aufwand für die Brücke steht. Alsdann würden aber auch die Gewerbsleute gewinnen ohne den Zollverein. Das, was der Abg. Weller von der außerordentlichen Preissteigerung des Weines gesagt hat, ist gar nicht richtig, denn ich habe mich genau erkundigt, und gefunden, daß der Verein auf den Weinpreis im Ueberrhein bis jetzt keinen großen Einfluß gehabt hat, und derselbe nicht um 10 fl. gestiegen ist. Man gefällt sich aber in Uebertreibungen, wenn man diese zu Gunsten des Zollvereins benutzen kann.

Meine Ansicht gegen den Zollverein steht nun einmal fest, und ich halte es für meine Pflicht, sie auszusprechen. Indessen gebe ich gerne zu, daß ich in einem Irrthum befangen seyn kann, und vielleicht die Zukunft dem Land bessere Resultate gewährt, als ich sie vorsehe, und für diesen Fall tröstet mich die Ankündigung des Herrn Finanzministers, welche wir in der ersten Kommissionssitzung vernommen haben. Die Regierung hieß es, werde alle verfassungsmäßigen Mittel anwenden, um die Zustimmung zu erringen. Ich sehe also der Auflösung der Ständeversammlung entgegen, wenn, wie freilich nicht zu erwarten steht, dieser Zollverein die Zustimmung der Kammer nicht erhält. Wenn ich nun auch eine Kammerauflösung im Allgemeinen für eine höchst bedenkliche Maßregel der Regierung ansehen muß, so ist doch jene angekündigte Auflösung das erste und passendste Mittel, die Meinung des Volkes zu hören, und sie ist somit eine treffliche Appellation an das Volk. Die Regierung, die um des Volkes wegen da ist, und dessen Wohlfahrt zu fördern den Beruf hat, wird dadurch erfahren, was das Volk will. Jetzt ist es gar nicht unterrichtet, und welche Stimme auch laut werden mag, so kann man ihr das Nichtwissen vorwerfen. Wir können es von uns abnehmen, welch eine lange Instruction nothwendig ist, um sich genau zu unterrichten. Nun wird aber das Volk in der Zwischenzeit bis zur nächsten Einberufung der Stände das Nähere erfahren, und dann durch die neue Wahl seine Willensmeinung aussprechen. Mein Wahlbezirk weiß dann meine Ansicht von der Sache, und wenn er mit meiner Abstimmung nicht zufrieden ist, so bleibt es ihm überlassen, einen Abgeordneten seines Sinnes zu wählen. Ich halte dies selbst in der Verantwortlichkeit der Regierung liegend, denn ohne dieses, den ausdrücklichen Willen des Volkes darlegende Mittel, möchte ihr diese Verantwortung schwer werden, wenn der Zollverein nicht so ausfiele, wie viele Stimmen jetzt glauben, und wenn er die nachtheiligen Folgen wirklich brächte, welche viele andere befürchten.

Zum Schluß stimme ich für einen großen deutschen Zollverein, und zwar für einen Verein, der auf niedern Zollsätzen beruht, der die Verkehrsfreiheit befördert, und welcher Gerechtigkeit athmet.

Staatsrath Nebenius: Der Herr Abg. Gerbel hat vollkommen Recht, wenn er von der Ansicht ausgeht, daß es einer sehr reifen Prüfung und ernsten Vorbereitung bedürfe, um über die vorliegende Frage ein gründliches Urtheil zu fällen, ich meine ein Urtheil, das in etwas mehr besteht, als in einer Reihe von Behauptungen: es ist zuverläßig, es ist unrichtig, dieses ist chimärisch &c.; ich meine ein Urtheil, das man gehörig motiviren und begründen kann, durch andere Aeußerungen, als diejenigen sind, die ich so eben vernommen habe.

Ich erlaube mir, auf den Vortrag selbst nur Weniges zu erwiedern.

Wir sollen zu befürchten haben, daß unsere Zollämter wenig Einnahmen erhalten, daß die Abgaben von unserer Consumtion in die preußischen Zollkassen fließen, und wir, um zu unserem Antheil an den Zolleinkünften zu gelangen, die Abrechnungstermine abwarten müssen. Diese Wirkung soll den Nachlaß der Octroigebühr haben, welchen die überseeischen zwischen Emmerich und Koblenz in freien Verkehr tretenden Güter für diese Strecke genießen. Sie wissen, meine Herren, daß wir uns einen ähnlichen Vortheil sichern könnten, das heißt, daß auch wir unser Octroi für die französischen Güter nachlassen könnten, die vom Kanal herkommen, und in einem unserer Hafen verzollt werden. Allein es ist zu erwarten, daß solche Begünstigungen, wie Ihnen schon versichert worden ist, künftig in dem Verein nicht mehr Statt finden werden. Wenn wir übrigens für alle in unsere Hafen erst in freiem Verkehr tretenden überseeischen Güter

eine Rückvergütung von 24 kr. bewilligen, so wäre die große Gefahr jedenfalls beseitigt, womit uns der Herr Redner schrecken wollte.

Dieser Abgeordnete findet nicht, daß der Verein die hochgepriesene Freiheit des Verkehrs gewähre, er findet damit vielmehr im Widerspruch die Beschränkungen, welche mit der Binnencontrole, mit der Erhebung von Ausgleichungsabgaben und mit den Grenzcontrol- und Aufsichtsanstalten verbunden seyn sollen. Die nothwendige Aufsicht an den Grenzen schadet aber der innern Verkehrsfreiheit nicht. Die Ausgleichungsabgaben und alle Anstalten, die damit verbunden sind, lassen sich mit den bestehenden Zolltarifen und Anstalten gar nicht vergleichen; ich kann sie im Verhältnisse zu diesen nicht besser charakterisiren, als indem ich behaupte, daß die mit der Erhebung der Ausgleichungsabgaben verbundenen Beschränkungen nicht eins per mille der Beschränkungen betragen, die bisher an den Grenzen gegen Vereinsstaaten bestanden.

Was die Binnencontrole betrifft, so frägt sich, ob es nicht in unserm Interesse liege, daß sie bestehen, besonders um die Defraudationen beim Bezug der Waaren aus den Lagerhäusern zu verhüten oder zu erschweren. Ich habe mit Kaufleuten über die vermeintlichen Beschwerlichkeiten dieser Controle gesprochen, und das nämliche Urtheil darüber gehört, das der Abg. Weller hier mitgetheilt hat.

Der Herr Abg. Gerbel bezieht sich, indem er, die höhere Belastung der Consumenten mit der von dem Herrn Finanzminister angegebenen wahrscheinlichen Mehreinnahme vergleichend, einen bedeutenden Verlust nachzuweisen sucht, auf eine Berechnung, die ich über die Zuckerconsumtion in unserem Lande angestellt haben soll. Vor allem müßte ich fragen: von welcher Schätzung der Consumtion er sprechen wollte? von der im Jahr 1820 und 1821, oder von den letzten Jahren, oder ob er die Consumtion vorher bestimmen will, die zu erwarten ist, wenn eine Abgabe von 8 fl. 32 kr. auf dem Centner Rohzucker liegt? Ich habe über die Consumtion in der ersten Periode die aus den früheren Zollregistern erhobenen Zahlen angegeben. Ich weiß, daß wir nicht mehr als 22,000 bis 25,000 Centner zu einer Zeit consumirt haben, da der Preis um ungefähr 18 fl. per Centner höher stand als jetzt. Ich weiß, daß sich die Consumtion vermehrt hat, aber wie stark, das weiß ich nicht, sondern es ist mir nur bekannt, daß in einem Jahre 94,000 Centner, und in einem andern 113,000 Centner eingeführt worden sind. Fragen Sie mich, wie viel ich glaube, daß davon im Land verbraucht worden ist, so kann ich Ihnen nämlich eine ganz bestimmte Antwort deßhalb nicht geben, weil ich den Betrag der Einschwärzungen aus unserm Lande nach Baiern und Würtemberg nicht kenne. Von vielen andern Ländern weiß man, daß sie eben so viel consumiren, als sie einführen, und in der Regel noch mehr, als in den Einfuhrlisten erscheint. Ich finde, daß es Länder giebt, die 1, 2, 3, 4, 5 Kilogramm und noch mehr auf den Kopf verzehren. Im Ueberblick aller Verhältnisse glaube ich wirklich, daß in unserm Lande in den letztverflossenen Jahren recht gut 3 Kilog. Rohzucker per Kopf consumirt werden konnten; aber unsere Consumtion wird sich in Folge einer bedeutenden Zollerhöhung nach nothwendigen Gesetzen vermindern. Frägt man, wie hoch sich in unserm Lande der Verbrauch an Zucker und Kaffee wahrscheinlich belaufen wird, wenn eine Zollauflage von 18 fl. auf den raffinirten Zucker, und 8 fl. 32 kr. auf den Rohzucker, sodann eine Abgabe von 11 fl. 21½ kr. auf den Kaffee gelegt wird, so antworte ich: Verhältnißmäßig ungefähr eben so hoch, wie in den andern Vereinsländern, da die gleichen Zölle allerwärts den gleichen Einfluß auf den Verbrauch ausüben, und die übrigen Verhältnisse nur wenig verschieden, in dem einen Lande vielleicht etwas günstiger, in dem andern Lande vielleicht etwas ungünstiger sind. Die Wirkung des Zolls auf den Verbrauch hängt allerdings auch davon ab, ob die Zuckersiedereien bei uns sich sehr schnell vermehren und so wohlfeil fabriziren als in fremden Ländern. Nun stelle ich die Alternative: entweder tritt diese günstige Voraussetzung ein oder nicht. Im ersten Falle würden wir von einer auf Rohzucker reducirten Consumtion von 50,000 Centner nur 427,000 fl., von einer solchen Consumtion von 72,000 Centner (6 Pfund Rohzucker per Kopf) nur 625,000 fl., und nicht 1,200,000 fl. zu bezahlen haben, und die Bewohner der übrigen Staaten würden wohl verhältnißmäßig eben so viel consumiren. Tritt jene Voraussetzung nicht ein, so ist die nothwendige Folge, daß der höhere Preisaufschlag auch einen stärkern Einfluß auf den Verbrauch im Allgemeinen ausüben muß. Gesetzt wir hätten in diesem Falle den Raffinerien ein Opfer zu bringen, so kann dieses doch nur in dem Mehrbetrage der Fabrikationskosten bestehen und nicht bedeutend seyn, wenn der ganze Betrag der Raffineriekosten, wie man sie für die baierischen Raffinerien, wahrscheinlich noch zu hoch, angegeben findet, 5 bis 6 fl. für den Centner raf-

finirten Zucker nicht übersteigt. Nehme man aber selbst an, daß dies Opfer 3 fl. per Centner betrage, also eine so bedeutende Verschiedenheit der Fabrikationskosten Statt fände, so würde es sich selbst bei einem Verbrauch von 50,000 Ctr. raffinirten Zucker, nur um 150,000 fl. handeln, und zu erwarten seyn, daß das Opfer für die Consumenten sich allmählig vermindere, und unser Land von der Bereicherung mit einem neuen Industriezweige ebenfalls Nutzen ziehen werde, während noch gar manche Vortheile der Vereinigung, wie der Nachlaß an Octroigebühren für unsere Landesprodukte, der gesicherte und vermehrte Absatz unserer Handelsgewächse u. s. w. außer allem Zweifel liegen.

Rettig v. E.: Bei Lösung dieser Frage dringen sich mir Bedenklichkeiten auf, deren Beseitigung für mich, was ich nicht läugne, zu den schwierigsten Aufgaben gehört. Theils genaue Abwägung der Vortheile und Nachtheile, theils das Aufsuchen und Auffinden der Licht- und Schattenseite, ferner die vielfachen Erwägungen, zu denen uns die gegenwärtigen Verträge und deren Beilagen Veranlassung geben, erschweren mir jetzt, was ich auch zugebe, eine Auswahl, bei der ich früher, in Vergleichung des Zustandes unserer benachbarten Vereinsstaaten mit dem unsrigen, nicht so sehr gezweifelt habe. Ich gestehe ferner, daß theils die Vertragsbestimmungen, theils die Meinungsverschiedenheit, die in den Kommissionsberichten herrscht, mir jetzt eine solche Auswahl schwieriger macht als früher, um so schwieriger, als es großentheils auf rein merkantilische Urtheile, zum Theil aber auch auf künstliche eigene Erfahrungen ankommen wird. Noch vieles wird uns zu wünschen übrig bleiben. Wir sollen, was nicht wird bezweifelt werden können, nicht unbedeutende Opfer bringen. Werden aber wohl solche Opfer durch die Vortheile, die wir erhalten sollen, aufgewogen? Das ist die wichtige Frage, die sich mir aufdringt, und die ich mir nur durch Vergleichung der Vortheile und Nachtheile beantworten zu können glaube; welche Vortheile und Nachtheile ich mir nun kurz auseinanderzusetzen erlaube.

Unter die Nachtheile zähle ich zuvörderst die höhere Besteuerung unserer Consumtion. Man hat zwar vielfach dagegen gesagt, daß, was ich jedoch nicht anerkenne, nur einzelne Artikel der höheren Besteuerung unterliegen, daß die meisten unserer Consumtionsartikel solche Artikel sind, die wir selbst produciren, also der Besteuerung nicht unterliegen. Das letztere mag der Fall seyn, allein jene Consumtionsartikel, die wir nicht selbst produciren, und der Besteuerung unterworfen bleiben, sind dennoch nicht unbedeutend, und eine höhere Besteuerung unserer Consumtion im Allgemeinen wird, meiner Ansicht nach, eben deßwegen immer vorherrschend seyn. Ich rechne ferner unter die Nachtheile die Vertheilung der Zolleinkünfte nach der Bevölkerung und der Seelenzahl. Ich habe nämlich die Ueberzeugung nicht, die von einzelnen Rednern ausgesprochen worden ist, daß die Bevölkerung unseres Staats solche Artikel, die der Besteuerung unterworfen sind, nur in gleichem Maß consumiren, wie die Bewohner anderer Vereinsstaaten; ich glaube vielmehr, wir consumiren in weit höherem Maßstabe, wozu besonders theils bisherige Gewohnheit, theils unsere natürliche Begränzung, theils auch die Gelegenheit, die unser Land zur Consumtion darbietet, vieles beitragen mag. Ich rechne ferner zu den Nachtheilen die Erschwerung des Handels im Lande, und namentlich in den Grenzbezirken. Daß sich dieser Handel in den Grenzbezirken des Landes nicht so vortheilhaft bewegen könne, wie in den übrigen Theilen des Landes, wird nicht zweifelhaft seyn, wobei ich übrigens allerdings zugebe, daß einzelne Beschwerlichkeiten für die Grenzbezirke bei einem Zollsystem wie das fragliche, nicht wohl zu vermeiden sind. Ferner dürfte ein Nachtheil in dem sogenannten Hallsystem und der damit in Verbindung stehenden Binnencontrole liegen. Auch ich gebe dem Grenzsystem vor dem Hallsystem den Vorzug, indem ich glaube, daß ein Grenzsystem, selbst wenn die Grenzbewachung strengere Maßregeln erfordert, für den Handel an sich nicht jene Beschwerlichkeiten herbeiführt, als jenes Hallsystem, womit die Binnencontrole verbunden ist. Ein weiterer Nachtheil wird auch in der Begünstigung zu finden seyn, die dem Kölner Handel eingeräumt ist, und die der Concurrenz unseres eigenen Handels schadet. Dahin rechne ich ferner, wie schon vielfach bemerkt worden ist, die Begünstigung für die preußischen Zuckerraffinerien, was selbst nachtheilig auf eigene Etablissements gleicher Art in unserm Lande einwirken kann. Was die der Gewerbsindustrie zugefügten Nachtheile betrifft, so will ich dabei nur an die Glashütten und Eisenwerke erinnern, deren Bedrückung selbst die Regierungskommission anerkannt hat. Ob die für unsere Zollbeamten bewilligte Bauschsumme jene einzelnen Nachtheile, und besonders jenen Nachtheil für die Grenzbezirke, ganz ausgleichen werde, lasse ich dahingestellt seyn, da ich nicht im Stande bin, darüber ein Urtheil zu fällen.

Gehe ich nun anderseits auf die Vortheile über, die, wie ich glaube, mit einem Beitritt zum Zollverein verbunden seyn werden, so finde ich solche vorerst im Interesse der Urproduction und unserer Staatswirthschaft im Allgemeinen. Daß unsere sämmtlichen Urproducenten in Folge des Zollvereins nothwendig gewinnen müssen, bleibt mir keinen Augenblick zweifelhaft. Man hat zwar gesagt, es seien nur einzelne Zweige der Urproduction besonders begünstigt, hauptsächlich der Tabaksbau, und hat mitunter hinsichtlich der Vortheile, die den Weinproducenten zugehen, die Einsprache dagegen gemacht, daß durch die Ueberschwemmung mit rheinbaierischen Weinen der Weinabsatz für unser Land sehr vermindert oder unwirksam gemacht werden könne. Ich habe diese Besorgniß nicht, und namentlich nicht für das Oberland, weil ich überzeugt bin, daß unsere Oberländer Weine, besonders jene am Kaiserstuhl, den früheren Absatz ins Würtembergische wieder finden werden, den sie früher auch hatten. Es wurde bemerkt, daß diese rheinbaierischen Weine besonders in jenen Theilen des Landes, wo die stärkste Consumtion Statt finde, nämlich im Mittelrheinkreis, häufiger werden eingeführt werden. Auch dieses will ich zugeben. Daß aber dadurch unseren eigenen Weinen der Absatz in unsern benachbarten Vereinsstaaten verschlossen werde, darauf möchte ich jene Folgerung nicht ausdehnen. Höchstens könnte ich die Bedenklichkeit dabei haben, daß, im Fall sich auch Nassau dem Verein anschließt, jene stärkern Nassauer Weine alsdann ihren Absatz natürlich nach Norden gewinnen müßten, wodurch dann der Absatz der rheinbaierischen Weine dahin sich verringern, und die Einfuhr bei uns in gleichem Preisverhältniß sich vermehren dürfte. Zu den Vortheilen, die wir von dem Zollanschluß zu erwarten haben, zähle ich ferner auch die Möglichkeit, mit andern Staaten außer dem Verein künftig einmal vortheilhafte Verträge abschließen zu können. Ich bin fest überzeugt, daß durch eine fernere Isolirung und völlige Ausschließung von den übrigen Vereinsstaaten Baden nicht in den Fall kommen würde, Handelsverträge mit einem Nachbarstaat abzuschließen, am wenigsten mit Frankreich, gerade aus dem Grund, weil Baden, für sich allein betrachtet, viel zu unbedeutend ist, als daß ein so großer Handelsstaat sich in einen Vertrag mit ihm einließe. Mit der Schweiz werden wir in solchem isolirten Zustand eben so wenig Verträge abschließen können, es ließe sich dagegen eher erwarten, daß Baiern, Würtemberg und Baden, die zunächst an der Schweiz liegen, in ihrer Vereinigung Verträge abschließen, wozu sich später eher Gelegenheit darbieten dürfte als jetzt. Auch in Beziehung auf unsere Gewerbsindustrie glaube ich, daß nur durch einen solchen Anschluß Vortheile errungen werden können, wohin ich besonders zähle, daß es uns theils an den eigentlichen Urstoffen, die zur Fabrikation dienen, und die wir selbst produciren, theils an schicklichen Localitäten nie fehlen wird, neue Etablissements zu begründen, die wir bis jetzt noch nicht kennen. Ein Hauptgegenstand unserer gegenwärtigen Industrie ist die Tabaksfabrikation, und daß diese in Folge des Anschlusses nicht Noth leide, liegt offen vor Augen, wenn wir nur die sehr bedeutende Rückvergütung anschlagen, die auf jeden Fall der Tabaksfabrikation den großen Markt nicht verschließt. Krapp und Cichorien werden in gleichem Fall seyn, wenn auch keine Rückvergütung geleistet wird, und dasselbe wird bei dem Leder, Papier, Baumwolle ꝛc. Statt finden. Wenn ich weiter den Handel im Allgemeinen betrachte, so ist nicht zu verkennen, daß der Großhandel nothwendig gewinnen muß, wenn auch andere Verhältnisse dem Kleinhandel nicht so günstig seyn sollten. Ein Hauptumstand aber, den ich insbesondere in die Wagschale lege, und zu den Hauptvortheilen rechne, ist der, daß wir durch unsern Beitritt an der Befestigung des innern Zustandes von ganz Deutschland Theil nehmen, und dazu beitragen, die einzelnen Volksstämme in nähere Verbindung zu bringen. Wenn davon die Rede ist, Opfer zu bringen, und ich bin überzeugt, daß Opfer gebracht werden müssen, so werden sie uns nicht zu schwer fallen. Wenn wir dagegen unsere Stellung gegen das Ausland und die Stellung Deutschlands gegen das Ausland in Anschlag bringen, und wenn wir das Unsrige dazu beitragen, diese ehrenvolle Stellung zu befestigen, statt uns einer künftigen, vielleicht mehr abhängigen Lage preiszugeben.

Dies sind meine Gründe, die ich meiner künftigen Abstimmung vorhergehen lasse.

v. Tscheppe: Ich habe mich schon bei dem Landtag von 1831 gegen den Zollverein ausgesprochen, und mich im Jahr 1833, nach Erwägung aller Verhältnisse, gegen den Beitritt zum Verein ausführlich erklärt. Bei meiner jetzigen Abstimmung soll mich weder das persönliche Interesse (ich habe keines), noch örtliche Rücksichten leiten. Oertliche Rücksichten nicht, weil ich weiß, daß nach individuellen Verhältnissen einige Orte oder Individuen Hoffnung von Vortheilen hegen, die sie durch den Zollverein erhalten,

Andere dagegen wieder in Besorgnissen deßhalb stehen, so zwar, daß ich, meine Abstimmung mag ausfallen wie sie will, von der einen Seite Beifall von der andern Tadel einernten werde. Unter den fünf Aemtern, die ich repräsentire, befindet sich namentlich eines, das zwischen Würtemberg und Sigmaringen eingekeilt ist, und unter den jetzigen Verhältnissen großen Nachtheil leidet, während wieder Einzelne in dem nämlichen Orte von dem Verein die gänzliche Stockung ihrer Gewerbe besorgen. Ich meine das Amt Stetten a. k. M. und die Bierbrauer und Metzger daselbst, indem die sigmaringischen, kaum eine Stunde entfernten Orte weder Fleisch- noch Bieraccise zu entrichten haben, dieß aber bei der Ausgleichungsabgabe ganz übersehen wurde. Die Bewohner dieses Amtsbezirks können daher mit den sigmaringischen Nachbarsorten durchaus nicht concurriren. Ich bin weit entfernt, die Kräfte unseres kleinen Landes oder unsere Intelligenz so zu überschätzen, wie uns einer der Herren Regierungskommissäre zum Vorwurf gemacht hat. Ich bin aber auch nicht geneigt, die Demuth so weit zu treiben, um blindlings nachzuahmen, was in andern Staaten geschehen ist, denn ich beachte die Eigenthümlichkeit unserer geographischen Lage, die uns in ganz andere Verhältnisse setzt, als alle übrigen Vereinsstaaten. Die Bewegung des Handels geht bei uns nicht, wie in den andern Staaten, auf Straßen über die Grenze hin, sondern innerhalb und längs derselben. In andern Staaten ist der Kern frei, und bloß der Grenzbezirk, der eine schützende Hülle bildet, belästigt. Wir aber haben gar keinen Kern, sondern bloß eine belästigte Hülle. Eine große Idee ist allerdings die Handelsfreiheit. In was besteht aber diese Freiheit? In einem größeren Raum zur Bewegung in vielfach hemmenden Fesseln. Wir erhalten freie Ausfuhr der Urprodukte, die in den wichtigsten Artikeln gegenwärtig schon besteht. Die Ausdehnung dieses Verkehrs richtet sich nach Vereinsstaaten, die ebenfalls Ueberfluß daran haben, wo wie also eine Vermehrung unsers Absatzes nicht hoffen können, mit einziger Ausnahme des Tabaks. Das Getreide aber ist immer das solideste Produkt. Einen Irrthum des Herrn Regierungskommissärs Nebenius muß ich berichtigen. Oelsämereien werden im Seekreis in großer Menge gebaut, wenn sie in den Zollregistern nicht als Ausfuhr enthalten sind, so muß ich bemerken, daß vieles vom Seekreis in das Breisgau verführt wird, und erst von dort in das Ausland geht.

Was den Schutz der Industrie betrifft, so gereicht er doch nur zu Gunsten der Reichen, auf Kosten der Consumenten. Baden ist ein Ackerbau treibender Staat, womit ich übrigens nicht behaupten will, daß Fabriken bei uns nicht floriren können, allein bis jetzt sind sie, ob sie gleich einen sichern Verkehr im Innern des Landes hatten und auch einigen Schutz genossen, noch nicht einmal für die innern Bedürfnisse genügend. Die imponirende Stellung gegen das Ausland wird durch unsern Anschluß wohl nicht erhöht, weil wir kaum den zweiundzwanzigsten Theil des Vereinsgebiets bilden; wir können daher in dieser Beziehung zwischen dem Ausland und dem Verein neutral bleiben, indem wir immer die Brücke seyn werden, deren die Vereinsstaaten und das Ausland bedürfen, und wir, wenn seiner Zeit ein Handelsvertrag zwischen den Vereinsstaaten und zwischen Frankreich und England zu Stande kommt, nicht umgangen werden können.

Sonach besteht der einzige reelle Gewinn bei dem Anschluß in der Freiheit vom Octroi bei der Rheinschifffahrt. Wenn ich aber dagegen die Nachtheile, die dem ganzen Lande zugehen, in die Wagschale lege, so kann mich doch die Rücksicht auf diesen Vortheil nicht bewegen, das ganze System nicht für verwerflich zu erklären. Man spricht von dem großen Ganzen des Zollvereins, allein er umfaßt ja nur nahe an zwei Drittel von Deutschland, und über ein Drittel bleibt dem Verein fremd. Zwei Großmächte üben ihren Einfluß auf Deutschland, die Hinneigung zu einer derselben ist Trennung und scheint mir gefährlich. Man sagt, ein enges Band soll die deutschen Brüderstämme umschlingen. Ich frage, wo ist denn die Grenze dieser Einigung? Jetzt wohl nur in der Verkehrsfreiheit, später in der Gleichheit der Abgaben, und endlich in den Gesetzen. Müssen wir nicht fürchten, die Einigung und das Band, das alle Deutsche umschlingen soll, möchte so weit gehen, daß dereinst die dreifarbige Fahne aufgepflanzt werde?

Der Nachtheil, der uns am nächsten droht, ist der Verlust des Tarifs. Die Nürnberger Straße nach der Schweiz, die seit Jahrhunderten besteht, führt durch die ganze Länge des Grenzbezirks von dem Eintritt in das Nellenburgische bis nach Basel; die Beschränkung auf Tagesstunden wird die Veranlassung seyn, daß diese Straße ganz aufgegeben wird, denn gegenwärtig liegt dem Handel daran, die Fracht so wohlfeil als möglich zu bestimmen. Wir sind nicht in der Lage, nicht umgangen werden zu können, denn der etwas längere Weg von Ulm über Friedrichshafen in die Schweiz,

und durch dieselbe bis Basel dürfte wohl die Kosten aufwiegen, die andererseits den Fuhrleuten dadurch zugehen, daß sie mehrere Tage einen kurzen Weg in bestimmten Tagesstunden hiemit in mehreren Tagen zurücklegen können. Auch geben sich die Schweizer alle Mühe, jetzt schon auf ihrer Seite von Rorschach bis Basel alle Fuhren an sich zu ziehen. Was fürchten wir denn von der Isolirung? Die Naturprodukte, die der Verein uns bieten kann, haben wir selbst in reichlichem Maße, und Kunstprodukte, die uns mangeln oder die wir nicht in hinreichendem Maße produciren, können wir aus den Vereinsstaaten, unter Concurrenz mit dem Auslande, also nach größerer Auswahl und zu wohlfeileren Preisen, beziehen. Ueberseeische Gegenstände kommen zu uns unabhängig von den Vereinsstaaten auf dem Rhein und durch die Schweiz. Unsere Naturprodukte aber finden ihren Markt in der Schweiz, Frankreich, Holland und über das Meer. Unsre Kunstprodukte decken noch lange nicht den eigenen Bedarf. Der Transit endlich — unter dem Verein beschränkt — kann noch jetzt nach freiem Ermessen der Regierung erleichtert und befördert werden, welcher Vortheil durch den Beitritt zum Verein uns entgeht, indem alsdann keine Regierung ihre Unterthanen besonders begünstigen kann, sondern die Begünstigungen, die sie eintreten läßt zur Beförderung und Erleichterung des Transits, allen Uebrigen zu gut kommen müssen. Die Androhung rächender Maßregeln für den Fall des Nichtbeitritts, kann mich nicht schrecken. Ich würde glauben, humane Regierungen zu beleidigen, wenn ich solche Voraussetzungen gelten ließe; jedenfalls müßte uns der deutsche Bund hierin Schutz gewähren. Wir wollen daher dem Art. 19 der Bundesakte nicht vorgreifen, sondern erwarten, was die Bundesversammlung wegen des Handels und Verkehrs zwischen allen deutschen Staaten verfügen wird. Unter der Aegide des Bundes fürchte ich nichts, sondern hoffe und erwarte von den deutschen Fürsten und freien Städten Maßregeln zum Wohl aller Deutschen. Dies ist die Einheit, die uns bindet und die wir erstreben müssen. Die Verbindung eines Theils der Deutschen steht der Einheit von ganz Deutschland feindlich gegenüber. Ich stimme gegen den Zollverein.

Lauer: Ich habe bei dem Herrn Präsidenten bemerkt, daß noch fünf und zwanzig Redner zum Sprechen eingeschrieben sind, worunter solche, die nicht gewohnt sind, sich auf kurze Vorträge zu beschränken. Ich verzichte daher auf mein Wort, und erwiedere blos dem Abg. Gerbel, daß er vergessen hat, daß schon im Jahr 1831 eine Petition von Mannheim für den Verein, und zwar nicht blos von Kaufleuten (denen er schwere Beschuldigungen macht), sondern von allen Gewerben, ohne Ausnahme, eingekommen, und auf diesem Landtag, mit nahe an tausend Unterschriften, wiederholt worden ist. Ich lebe auch in Mannheim, aber solche Meinungen über die Interessen der Stadt habe ich nie gehört. Sie gehören auch blos einer ganz geringen Faction an. Es giebt übrigens die Ansicht, die er von der Belebung des Verkehrs hat, welch letztern er blos in der Herabsetzung des Brückengeldes und nicht in der Wegräumung der Schlagbäume an beiden Ufern findet, einen hinreichenden Maßstab zu dem Werthe der Behauptungen, welche er aufgestellt hat. Ich kenne in Deutschland keine wichtigere Reform als diejenige, die wir vor haben. Ich halte sie für die Basis aller Reformen, und will sie auf dem friedlichen Weg, weßhalb ich auch gerne für diesen Zollverein stimme. Ich stimme aber dafür nicht blos in der Ueberzeugung, daß er in materieller Hinsicht räthlich und nothwendig ist, sondern auch in dem lebhaften Gefühl für deutsche Nationalität.

Müller: Daß wir durch den unbedingten Beitritt zu dem Zollverein Ursache zu bittern Klagen und traurigen Erfahrungen geben werden, wird gewiß allgemein gefühlt; — daß uns aber auch dann Gefahr droht und wir uns drückende Lasten auflegen, wenn wir dem Verein unter den Bedingungen, wie sie von der Mehrheit der Kommission unter §§. 1 bis 4 angegeben sind, uns anschließen, davon bin ich lebhaft überzeugt. Man wird mir vielleicht entgegen halten, dieser Abgeordnete vermag sich nicht auf einen höheren Standpunkt zu stellen; von kleinlichen Besorgnissen niedergehalten, ist er keines höhern Aufschwungs fähig. Ich gebe gerne zu, daß ich in dieser hochwichtigen Sache vielleicht etwas zu ängstlich und kurzsichtig bin. Man wird es mir aber auch nicht verargen, wenn ich frage: Ist es rein höherer Aufschwung, der all die Zollanhänger in dieser Kammer leitet, und würden dieser Aufschwung und diese Empfänglichkeit für höhere großartige Ideen noch die nämlichen seyn, wenn statt der für ihre Committenten in Aussicht stehenden Vortheile, der Verein in dem Maße Nachtheil für dieselben herbeiführen würde? Die Antwort mag sich Jeder selbst geben. Der Vortheil, den der Zollverein uns zuführen wird, mag vielleicht darin bestehen, daß 1) einige

Fabrikanten ihre Fabrikate besser absetzen und 2) die Freiheit des Verkehrs in den Vereinsländern herbeigeführt wird.

Was den ersten Punkt betrifft, so wird dieser dadurch neutralisirt, daß der Handelsstand auf der ganzen Längenseite des Landes einen bedeutenden empfindlichen Nachtheil erleidet. Der zweite Vortheil, in Betreff des freien Verkehrs, ist nur scheinbar, und schwindet sogar bei näherer Beleuchtung, denn nicht die Vereinsstaaten sind es, die uns unsere Urprodukte abnehmen, mit Ausnahme des Tabaks, sondern die Schweiz und Frankreich, und so lange uns dieser Weg offen bleibt, dürfen wir keine ängstliche Besorgnisse hegen, als ob wir eine trübere Zukunft erhalten werden. Wir sind sicher, daß so lange wir bei dem jetzigen Zollsysteme beharren, dieser überhaupt und besonders aber für Feldbau, Viehzucht und Handel günstige Verkehr fortdauern wird; wer bürgt uns aber dafür, daß wenn wir durch Anschluß an den Zollverein dem jenseitigen Handel feindselig begegnen, jene Staaten nicht zu Retorsionen greifen, der unsrige dann nicht nur gehemmt, sondern vielleicht ganz zernichtet wird? Was erhalten wir dafür, daß wir Waaren, die zwar nicht zu den unentbehrlichen aber doch zu den Bedürfnissen gehören, in einem höhern Werth bezahlen müssen? Was dafür, daß unser schönes, bis jetzt freies Land vom Bodensee bis nach Au am Rhein nun mit einem Heer von Zöllnern besetzt und überschwemmt wird? Keinen andern Vortheil, als daß durch dieses nun einmal mit Recht oder Unrecht, aber allgemein mit Widerwillen betrachtete Personal Unzufriedenheit erzeugt, das Vertrauen zernichtet und der bei uns mehr als irgend wo erleichtete Verkehr alle Thätigkeit verliert und gelähmt wird. Wollen wir unsere Mitbürger, die eben so wenig stark sind, der Verführung zu widerstehen, theils durch Noth und Mangel getrieben, zu Schmugglern und schlechten Menschen ziehen und unsern Correctionshäusern neue Bewohner zuführen?

Man sagt freilich, die andern Vereinsstaaten wünschen sehr, daß wir beitreten, aber dies geschieht nicht aus freundschaftlichen, uns Vortheil bringenden Gesinnungen. Würtemberg wünscht aus keinem andern Grunde unseren Beitritt, als um einen bessern Absatz seiner Produkte in unserm Lande zu finden, und in aller Freundschaft die Douanenlinie von sich weg und auf uns zu wälzen. Ich erinnere mich noch gut, in einer würtembergischen Zeitung gelesen zu haben, daß bei einer gewissen Gelegenheit zwei Schmuggler getödtet und einer verwundet wurde, und dieser Nachricht der freundschaftliche Wunsch beigefügt war: Wollte Gott, Baden würde doch einmal beitreten, damit das verderbliche das Volk demoralisirende Schmuggelsystem aufhörte. Dieses nachbarliche Wohlwollen hätte sich auch gleichbedeutend recht gut mit den Worten des allbekannten alten Sprüchleins ausdrücken lassen: „Heiliger Florian, verschon mein Haus, zünd' andre an." Den größten Nachtheil von Allen werden aber wohl die Rebleute des Mittellandes, von Steinbach bis Offenburg, empfinden, die bis jetzt nur durch den Zoll von 90 fl. gegen die Weinzufuhr des Ueberrheins geschützt wurden. Wenn dieser aufgehoben ist, so wird der frühere Absatz jener weinreichen Gegend in das Unterland, z. B. nach Karlsruhe, einen großen Stoß erleiden, und diese Leute in Hinsicht ihres Verkaufs auf eine kleine Umgegend beschränkt werden. Dies sind die Gründe, welche mich leiten, gegen den Verein zu stimmen.

Platz: Meine Herren! Der Bericht der Majorität Ihrer Kommission wirft in seiner Einleitung einen Blick auf die Zeit, wo die große Maßregel der Gründung eines nationaldeutschen Zoll- und Handelssystems zuerst bei uns zur Sprache kam, auf jene schöne Zeit von 1819, wo ein Liebenstein in einer vom Hauche warmer und edler Begeisterung durchwehten Rede die hohe politische Wichtigkeit der Freiheit des Verkehrs zwischen den deutschen Staaten, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verfassung, klar und eindringlich entwickelte; er wirft einen Blick auf die Zeit von 1822, wo ein Rotteck, als Gegner des Herrn v. Wessenberg, in der ersten Kammer einen Minoritätsbericht zu erstatten übernahm (nachdem der Redner der Majorität zuerst würde geredet haben), einen Bericht, worin er die damals von der zweiten Kammer beantragten Retorsionsmaßregeln gegen Frankreich in Schutz nahm, nicht blos hohe Zölle, sondern selbst Einfuhrverbote, namentlich der Seidenwaaren, ja selbst den Gebrauch der letztern, bis etwa auf den von Unterkleidern, verboten wissen wollte, und überhaupt ein so rigoröses System gegen das Ausland aufstellte, wie das uns zur Genehmigung vorgelegte es nimmermehr ist. Stände und Volk, sagt der Bericht ferner, seien damals einig gewesen, jetzt höre man Widerspruch von vielen Seiten, und doch sei die Lage des Großherzogthums noch dieselbe. Dieser Widerspruch sei daraus zu erklären, daß man damals auf eine Vereinigung von ganz Deutschland gehofft, und sich in angenehmen Phantasien der vollständigen Erfüllung der Bestimmungen der deutschen Bundesakte gewiegt habe.

Meine Herren, ich glaube diese Erklärung des Widerspruchs zwischen damals und jetzt, ist mehr im Geiste der Majorität der Kommission, als der damaligen Kammer. Ich wüßte nicht, daß man damals eine so große Furcht gehabt hätte, mit absoluten Staaten in Handelsverbindung zu treten, und doch waren schon damals die Karlsbader Beschlüsse ergangen, welche, die Freiheit der Presse suspendirend, etwaigen „Phantasien über die Erfüllung aller Artikel der Bundesakte" schwerlich einen Einfluß auf die Idee eines deutschen Zollvereins gestatteten. Auch ich, meine Herren, ehre in der Presse eine der wichtigsten Garantieen, und bedaure lebhaft ihren Verlust, allein darin überläßt man sich doch wohl nur einer Illusion, wenn man in ihr und den Formen der constitutionellen Verfassung überhaupt schon an und für sich absolute Garantieen sieht. Der Buchstabe tödtet, der Geist ists, der lebendig macht; man sagt wohl oft, daß in reinmonarchischen Staaten Verwaltung und Recht abhänge von der Persönlichkeit des Regenten; ists anders in der ständischen Verfassung? Müssen nicht ihre Formen erst erfüllt werden von menschlichem Geiste, der bei Ständemitgliedern den Schwächen der menschlichen Natur eben so unterworfen ist, als bei Fürsten und Ministern? Wer giebt denn eine Garantie dafür, daß ständische Versammlungen nicht auch mitunter ausarten in die ärgste und abscheulichste aller Tyranneien, die Willkühr übt, ja Frevel und Schandthaten begeht im Namen der Freiheit? Nein, meine Herren, nicht weil man sich in „Phantasien" wiegte über die Einführung der ständischen Verfassung in ganz Deutschland, hat man damals mit Wärme die Idee der Vereinigung Deutschlands zu einem Zollverband ergriffen, sondern weil man einsah, daß die Realisirung dieser Idee eben so nothwendig als möglich sei bei aller Verschiedenheit der Verfassung der einzelnen Staaten; die Idee wurde nicht verwirklicht, weil die Ansichten noch zu sehr divergirten bei den Regierungen, weil sie keinen Anklang fanden bei den großen Staaten, während es der ewige Ruhm unserer Regierung bleiben wird, beharrlich diese große Idee verfolgt und ausgebildet zu haben. Der Bericht sagt, die Lage des Großherzogthums sei noch dieselbe, wie früher. Allerdings liegts noch auf dem alten Fleck, und in sofern enthält der Satz eine unbestreitbare Wahrheit, allein in anderm Sinne als diesem genommen, müßte ich ihn als einen großen Irrthum betrachten, denn wie ganz anders sind die Verhältnisse unseres Landes jetzt, als früher! Damals standen die Grenzländer isolirt neben sich; jedes hatte sein eigenes Zollsystem, Baden das seinige, das unter den damaligen Umständen gewiß das beste war, es jetzt aber nicht mehr seyn kann, wo diese Verhältnisse sich in der Art geändert haben, daß die früher getrennten Grenzländer jetzt, zu Einem Zollsystem vereinigt, uns gegenüber stehen, mit einem Zollsystem, das die Idee des freien Verkehrs im Innern Deutschlands zur Basis hat, also ins Leben ruft, was Baden von jeher beabsichtigte.

Im Jahr 1831 entschied die Kammer sich für den Beitritt, wie der Bericht sagt, wegen der neuen Hoffnung, daß die constitutionellen Garantieen einer guten Verwaltung würden gegeben werden. Ich war nicht Mitglied jener Versammlung, weiß also das Nähere nicht, habe übrigens auch nie gehöet oder gelesen, daß man unter die Bedingungen des Beitritts auch die Forderung der Preßfreiheit und die Einführung der ständischen Verfassung in ganz Deutschland gestellt habe; jedenfalls wäre es sehr ungeeignet gewesen, denn wenn wir die Gründung der Handelsfreiheit an die Erfüllung solcher Bedingungen knüpfen wollten, so möchten wir noch lange ihrer zu entbehren haben. Aber auch auf den wirklich damals gestellten Bedingungen dürfen wir nicht beharren, denn das hieße so viel als den Beitritt ablehnen. Und welchen Grund hätten wir auch dazu? Das System der höhern Zölle des neuen Tarifs wird wohl denen nicht anstößig seyn, die im Jahr 1822 zu den strengsten Retorsionsmaßregeln gegen Frankreich ihre Zustimmung gaben, deren Grund auch jetzt noch vorhanden ist, und damals stand Baden allein, während es jetzt Theil eines großen Ganzen ist, an welchem es einen mächtigen Rückhalt hat. Mit Indignation habe ich daher in einer Petition des Freiburger Handelsstandes gegen den Anschluß Badens auch dies als ein Motiv angegeben gefunden, daß man das ohnedem so aufgeregte Frankreich nicht noch mehr reizen solle; wahrlich, die sind des deutschen Namens nicht werth, die zu so unwürdiger Kriecherei gegen das Ausland zu rathen vermögen; unmöglich können diese Leute gelesen haben, was ihr berühmter Landsmann v. Rotteck 1822 so kräftig und eindringlich über die Würde eines kleinen Staates einem größern gegenüber in der ersten Kammer sprach.

Der Bericht geht weiter über zur Darstellung der Gründe, welche in diesem Augenblick den Anschluß an den Zollverein als etwas Bedenkliches erscheinen ließen: „Es sei keine

Aussicht, daß so bald ganz Deutschland sich vereinige."

Ich kann diesen Grund unmöglich als triftig anerkennen, denn wenn jeder einzelne Staat mit seinem Beitritt warten wollte, bis der aller andern gewiß wäre, so würde wohl nie eine Vereinigung zu Stande kommen; denn daß allen über Nacht derselbe Entschluß komme, ist nicht zu hoffen, wie soll daher eine Vereinigung des Ganzen anders herbeigeführt werden, als dadurch, daß partielle Einigungen vorangehen? Uebrigens ist der größere Theil Deutschlands bereits vereinigt, und für Baden ist es gewiß von größerer Bedeutung, daß Baiern, Würtemberg, Hessen und Sachsen Theile des Vereins sind, als daß z. B. Hannover es nicht ist. Unter den Staaten, die ein Gegengewicht gegen Preußen bilden sollen, kann wohl nur Oestreich genannt seyn; dieses Land aber hat vermöge seiner Zusammensetzung so eigenthümliche Interessen, daß selbst innerhalb seiner Staaten noch Mauthlinien bestehen, es daher keine Veranlassung haben kann, dem Auslande den fremden Verkehr mit denselben zu eröffnen, von ihm kann daher unmöglich eine Vereinigung Deutschlands in dieser Hinsicht ausgehen. Ein politisches Gegengewicht gegen Preußen aber kann Oestreich eben so gut außerhalb des Vereins, als innerhalb desselben bilden.

Der Bericht spricht ferner von den politischen Mißverhältnissen der jüngsten Zeit; in ihnen mag allerdings für Manche ein Grund der Abneigung gegen den Zollverein liegen, aber wo es sich um allgemeine Interessen handelt, müssen persönliche Mißstimmungen in den Hintergrund treten. Nimmermehr aber kann ich die Phantasieen Derjenigen theilen, die in der Handelsverbindung mit einem rein monarchischen Staate eine Quelle von Gefährdungen der constitutionellen sehen; im Gegentheil kann nach meiner Ueberzeugung die Rückwirkung, die aus der Vereinigung der materiellen Interessen ganz Deutschlands hervorgehen wird, nur wohlthätig seyn für das freundschaftliche Verhältniß der Staaten unter einander; während, wenn Baden unklug sich isolirt, nothwendig dies ein nur unangenehmes Verhältniß nicht blos zu Preußen, sondern auch zu den andern im Verein sich befindenden constitutionellen Staaten herbeiführen wird. Wie soll die Abneigung gegen constitutionelle Verfassungsformen sich verlieren, wie soll namentlich die gegen die badischen Stände sich mindern, wenn wir selbst unser materielles Interesse von dem der andern Staaten trennen, und uns so in ein feindliches Verhältniß zu ihnen setzen? Wird denn die Macht und der Einfluß der absoluten Staaten geringer seyn, würden sie uns weniger treffen, wenn wir nicht im Verein sind? Sind doch die Bundesbeschlüsse ergangen, und wir das Preßgesetz zurückzunehmen genöthigt worden, ohne daß wir im Verein waren. Wie wollten wir daher unklug uns in ein doppelt feindliches Verhältniß setzen, nicht blos zu dem rein monarchischen, sondern auch zu den constitutionellen Staaten des Vereins, welche letztere aber, wenn wir im Verein sind, mit uns ein natürliches Gegengewicht gegen Preußen bilden werden, während im Fall unserer Isolirung sie mit Preußen ein gemeinsames Interesse gegen uns haben werden. Auch nicht Ein politischer Vortheil läßt sich denken, der aus dem Zustand der Isolirung für uns hervorgienge, aber eine Fülle von Nachtheilen. Wenn nun aber die materiellen Interessen Deutschlands durch den Zollverein fest begründet werden, und sich in Folge dessen jener Zustand fieberhafter Ueberreiztheit, und oft gegründeter oft ungegründeter Unzufriedenheit, der aus der unvollkommenen Befriedigung jener resultirte, in den der allgemeinen Beruhigung der Gemüther auflöst, wenn der aus den Ufern getretene Strom der Zeit in dieselben wieder zurücktritt, und der aufgerührte Schlamm sich niederschlägt, daß jener wieder rein und klar dahinfließt, wie sollte davon nicht die natürliche Folge die seyn, daß mit dem Aufhören der Ursache auch die Wirkung allmählig aufhört, daß jene Beschränkungen der politischen Freiheit, die eine Folge der Aufregung und des Mißbrauchs errungener Garantieen waren, zurückgenommen werden, und wir in den unverkümmerten Genuß aller Rechte unserer Verfassung zurücktreten? Die politische Freiheit Deutschlands muß gegründet werden auf die Grundlage der Vereinigung seiner materiellen Interessen.

Noch muß ich eines seltsamen Widerspruchs gedenken, in welchen die Gegner des Vereins oft mit sich zu kommen pflegen. Während nämlich manche unter ihnen als Grund ihrer Abneigung angeben, die Handelsfreiheit, die der Verein zu geben behaupte, sei nur eine scheinbare und durch unerträgliche Formalitäten verkümmerte, die ihnen durchaus nicht genüge, hört man doch aus demselben Munde dann wieder die Klage ertönen, das Interesse unseres Landes sei gefährdet durch die Concurrenz, welche in Folge des Vereinsanschlusses dem Ausland mit unsern Producten und unserer Industrie eröffnet würde. Wie aber kann man eine allgemeine Handelsfreiheit ohne alle Schranke und Belästigung

zu vertheidigen vorgeben, und dann wieder vor den Folgen zurückbeben, die nothwendig daraus hervorgehen müssen? man bedenkt nicht, daß wir dann auch mit dem Ausland concurriren, nicht blos das Ausland mit uns.

Diese Punkte des Kommissionsberichtes der Majorität Ihrer Kommission, meine Herren, hatte ich zu beleuchten mir vorgenommen; was in Bezug auf Volkswirthschaft, Industrie und Handel zu sagen wäre, ist in dem Bericht der Minorität und den Reden, die bisher für den Beitritt gehalten wurden, so ausführlich und besser, als ich als Laye es thun könnte, entwickelt worden, daß ich es füglich unterlassen kann. Wenn ich nun erwäge, daß nicht blos in materieller Beziehung, sondern auch in politischer, Baden durch den Beitritt nur gewinnen kann, daß für die von allen Vaterlandsfreunden so sehnlich gewünschte Einheit Deutschlands es keine festere Basis geben kann, als die Vereinigung seiner materiellen Interessen dem Auslande gegenüber, so fühle ich in doppelter Beziehung mich bewogen, dem Beitritt meine Stimme zu geben, als Badener und als Deutscher! Nicht mit Besorgniß, sondern mit freudiger Hoffnung sehe ich der Zukunft entgegen, denn wenn je eine Aussicht da war zu einer Vereinigung von ganz Deutschland, so ist's doch wohl jetzt, wo der größte Theil bereits vereinigt ist, und die Veranlassung für die noch nicht beigetretenen Staaten daher gewiß näher liegt, als wenn die andern im Zustande der bisherigen Trennung verharrt wären. Ein Anfang muß in allen Dingen gemacht werden, daß diesem Anfange aber nothwendig noch Unvollkommenheiten ankleben, liegt in der Natur der Dinge. Werfen Sie einen Blick auf die Erscheinungen des geistigen und natürlichen Lebens, wo ist eine einzige, die alsbald in allem Glanze der Vollkommenheit ins Daseyn trete? Vom Grashalm bis zur Ceder des Libanon ist alles dem nach ewigen Gesetzen geordneten Gang allmähliger Entwicklung unterworfen; gehen Sie die verschiedenen Phasen der Entwicklungsgeschichte der Menschheit in Religion, Wissenschaft, Kunst und politischen Institutionen durch, und Sie finden dasselbe. Fordern Sie darum nicht von der Institution, von der es sich hier handelt, daß sie ganz rein von allen Mängeln ins Leben trete; die Verhältnisse, die sie zu berücksichtigen hat, sind so mannigfaltig, daß sie nicht wie mit einem Schwamm von der Tafel weggewischt und so ein gleichartiger Zustand hervorgerufen werden könnte. Aber ein schöner Anfang ist gemacht, der selbst schon etwas Großes ist. Unrühmlich würde es seyn, wollten wir unthätig die Hände in den Schoß legen, während unsere deutschen Brüder an dem edlen Werke nationaler Vereinigung arbeiten, wollten wir selbstsüchtig auf den Moment warten, wo die Früchte der Anstrengungen Jener uns von selbst reif in den Schoß fallen würden. Schwerlich wird es uns so bequem gemacht werden. Welche Hoffnung zeigt sich auch nur von Ferne, daß 20 Millionen sich richten werden nach den Ansichten Einzelner unter uns? Welcher andere Weg, das von Allen als groß und wünschenswerth anerkannte Ziel der Vereinigung Deutschlands zu erreichen, zeigt sich uns? Meine Herren, es ist ein großer und ernster Moment, der sich uns darbietet; benutzen wir ihn, denn so günstig möchte er nicht wiederkehren! Jetzt haben wir Bedingungen gemacht, später würden wir uns auf Diskretion ergeben müssen. Möge der Gedanke an Badens, an Deutschlands Heil uns leiten bei der Berathung einer Angelegenheit, die, wenn irgend Eine seit der Stiftung des deutschen Bundes, für Alle groß und heilsam ist. Was wird der Lohn seyn, wenn wir uns isoliren wollen? Der Haß des Inlandes, und die Verachtung des Auslandes, das uns schmeichelt und — mißbraucht. Ehrenvoller dünkt es mir für Vertreter des deutschen Volkes zu seyn, im Verein mit unsern Stammgenossen den Grund zu legen zum Gebäude der Ruhe, des Wohlstandes, der Ehre und der politischen Größe unseres gemeinsamen Vaterlandes.

Ich stimme für den Verein.

Kröll: Wenn ich mich erhoben habe, um über diese allerdings wichtigste Frage, die je einem badischen Landtage vorgelegt wurde, mitzusprechen, so kann es nur darum geschehen, um meine Abstimmung zu motiviren. Unser Großherzogthum hat sich bis jetzt unbestreitbar in einer Lage befunden, daß es zu den glücklichsten Ländern unseres Welttheils gerechnet werden konnte. In allen Klassen des Volks hat eine Zufriedenheit geherrscht, um die es von dem Auslande vielfach beneidet wurde. Dies war besonders auch in Beziehung auf unsere Finanzen und Zollverhältnisse der Fall. Bei dem bisherigen Zollsystem befand sich sowohl die Staatskasse als auch das handelnde und kaufende Publikum gut. Daher mußte auch das Gerücht von einer Veränderung des Zollsystems lebhafte Beunruhigung unter dem Volk erregen, und diese Besorgnisse waren, wenn wir einen Blick auf die Erscheinungen in den Nachbarstaaten, welche dem Verein früher beitraten, werfen wollen, durchaus nicht ungegründet. Auf den würtembergischen und baierischen Gren-

zen boten sich Erscheinungen dar, die einen entschiedenen Widerwillen unter dem Volk herbeiführen mußten, und es ist allerdings, wie auch schon ein Abgeordneter vor mir bemerkt hat, richtig, und ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß Würtemberg und Baiern, namentlich ersteres, unseren Beitritt nur darum wünschen, weil sie die Last der Grenzbezirke auf uns wälzen wollen. Die übrigen Besorgnisse gründen sich besonders auf die hohen Zölle, ferner auf die Verhältnisse mit der Schweiz und Frankreich, besonders in dem Oberlande. Was nun aber die Grenzbezirke betrifft, so läßt sich nicht läugnen, daß die Bewohner in denselben vielen Unannehmlichkeiten ausgesetzt sind; aber eben so wenig ist zu läugnen, daß man sich diese Beschränkungen und Lasten viel zu groß vorstellt. Wer oft im Verkehr mit Frankreich ist, weiß, daß derselbe durch die Douanenlinie der Franzosen nicht so sehr belästigt wird.

Man wird zwar freilich sagen, daß die Sache allerdings eine größere Freiheit zuließe, und man wünschen müsse, daß eine größere Freiheit gegeben seyn möchte, allein so unerträglich wird die Last nicht, wie man sie jetzt hinstellen will. Was die hohen Zollsätze betrifft, so ist allerdings richtig, daß dieselben das sicherste Beförderungsmittel der Defraudation sind, und am meisten Unzufriedenheit erregen, das hat gerade bisher der preußische Zollverein bewiesen. Es ist anerkannt, daß von den Kolonialwaaren, die in unser Land herüber kamen, viele nach Würtemberg und Hessen hinübergingen.

Gegen die hohen Zollsätze haben sich die größten Staatsmänner ausgesprochen, wie denn namentlich der verstorbene englische Minister Huskisson, einer der größten Handelsminister der Welt, sie für alle Staaten und selbst für die Staatskassen für unheilvoll erklärt hat. Wenn aber unser Land beitritt, so wird die Zollinie an die äußerste Grenze des südwestlichen Deutschlands hinausgerückt, und da die Zollsätze Frankreichs höher sind, als die Zollsätze der Vereinsstaaten, so sind die Besorgnisse von dieser Grenze her bei weitem nicht so groß, als man sie dargestellt hat. Mit der Schweiz aber werden wir, nach der Versicherung der Regierungskommission, in nähere Vereinbarung treten, und damit unsere Verhältnisse sicher stellen. Daß Frankreich Retorsionsmaßregeln gegen uns ergreifen werde, hat man allerdings früher vermuthet, und sogar bestimmt behauptet, daß es dabei nicht einmal auf die Bedürfnisse des Elsaßes Rücksicht nehmen werde. Dieß scheint aber nicht gegründet zu seyn; wenigstens hat sich darüber nichts bestätigt.

Welche erfreuliche Hoffnungen stellten sich uns nun bei dem Beitritt zu dem Zollverein dar? Ich kann mich keineswegs Denjenigen anschließen, die dessen Handelspolitik eine liberale nennen. Liberal ist sie nicht, weil sie einzelne Begünstigungen zuläßt, und das Recht der Gegenseitigkeit in einzelnen Bestimmungen nicht aufrecht erhalten ist. Liberal ist sie nicht, besonders in Beziehung auf die Beschränkungen durch die Binnencontrole, die, wie der Abg. Buhl schon bewiesen hat, eben so lästig als leicht zu umgehen und deßhalb verwerflich ist. Auch Denjenigen kann ich nicht beitreten, welche glauben, daß die schon verbundenen Vereinsstaaten einen so großen Gewinn in Beziehung auf ihre Industrie und den Absatz ihrer Produkte gemacht hätten. Sachsen ausgenommen, dessen Industrie früher schon in Blüthe stand, wüßte ich keinen Staat, von welchem solche Vortheile gerühmt werden könnten. Wenigstens haben dieß die Berichte in der allgemeinen Zeitung nicht bewiesen. Wir sind aber ein ackerbautreibender Staat und die Berichte der Majorität und der Minorität der Kommission haben bewiesen, daß die Urproduktion durch den Zollverein nur befördert werden können, was für uns die Hauptsache seyn muß. Wenn auch gestern einige Besorgnisse in Beziehung auf die rheinbaierischen Weine geäußert wurden, so glaube ich doch nicht, daß sich solche Nachtheile herausstellen werden. Jene Weine werden die in der Nähe von Offenburg wachsenden schwerlich verdrängen. Was die Gewerbe betrifft, so erwartet man für dieselbe bedeutende Erfolge: daß große Etablissements bei uns werden gegründet werden, glaube ich nicht und wünsche es auch nicht. Ich glaube es nicht, weil die Möglichkeit des Rücktritts in nahe Aussicht gestellt ist; ich wünsche es nicht, weil zwar die Fabriken, so lange sie blühen, viele Hände beschäftigen und Geld in Umlauf bringen, aber auch viele Bedürfnisse herbeiführen, die, wenn sie nicht befriedigt werden können, leicht auf Abwege und traurige Verirrungen hinleiten und die Armenhäuser füllen. Ich bin zufrieden, wenn unsere jetzt bestehenden großen Gewerbe fortdauern, wenn sie auf einen sichern Boden gestellt werden, sich erweitern und überhaupt auf ihrer Höhe erhalten. Und dieses glaube ich. Anders verhält es sich mit den Kleingewerben. Wenn auch nicht alle, so werden doch einige derselben sehr bedroht, ja durch den Beitritt zu dem Zollverein wird einigen derselben der Todesstoß gegeben. Besonders werden die-

jenigen, die in Wolle arbeiten, so wie vielleicht auch diejenigen, die in Eisen arbeiten, große Nachtheile erleiden. So beklagenswerth aber auch diese Opfer sind, so ist es doch auch gewiß, daß besonders diejenigen, die in Wolle arbeiten, schon seit längerer Zeit kränkeln. Ueber den finanziellen Punkt verzichte ich zu sprechen und in politischer Hinsicht kann ich die Gefahren durchaus nicht theilen, von denen man uns gesprochen hat. Wenn man je von einer Seite die Absicht haben sollte, Eingriffe in unser constitutionelles System zu machen, so würde der mächtigste Staat des Vereins dieß auch ohne unsern Beitritt thun können. Freilich kann ich auch in diesem deutschen Zollvereine das Mittel einer Vereinigung Deutschlands, wovon man so viel spricht, erblicken. Das materielle Interesse giebt demselben keine Dauer. Es fehlt der Geist, der dem ganzen Körper Leben und Wärme einhaucht. Wie wenig die materiellen Interessen einen solchen Verein auf die Dauer begründen können, zeigen uns die nordamerikanischen Freistaaten. Dabei theile ich mit dem Abg. Buhl den Wunsch, daß künftig die Zollsätze ermäßigt werden möchten. Wer übrigens gegen diesen Zollverein aus dem Standpunkt des Schmuggels ist, gegen diesen muß ich gestehen, daß mir der Zollverein in dieser Hinsicht sehr lieb ist. Der Schmuggel soll unterdrückt werden; es ist ein heilloser, nur zu sehr unter dem Volk verbreiteter Grundsatz, daß man die Staatskasse eher betrügen dürfe, als den Einzelnen. Der Schleichhandel hat gar nichts für sich, nicht einmal den Vortheil Derjenigen, die ihn treiben; denn er ist ihr moralischer und physischer Untergang.

Ich stimme für den Zollverein und schließe mit der Bemerkung, daß ich weder die übertriebenen Vortheile, noch die übertriebenen Nachtheile, die man uns vorgehalten hat, für wahr halten kann. Preußen wird den Hauptvortheil haben. Der Verein ist das starke Band, das die Rheinprovinz an das Mutterland fesselt. Wir aber haben Nachtheile, wenn wir uns ausschließen, besonders bei unserm Transithandel, der doch auch von großer Wichtigkeit ist, zu befürchten. Da indessen unser Votum nicht an Bedingungen geknüpft ist, so theile ich die Wünsche, die in den beiden Berichten ausgesprochen sind, und erlaube mir noch eine Frage an den Herrn Finanzminister. Es hat gestern der Abg. Rutschmann den Wunsch ausgesprochen, der Abänderung der den Waarentransport und die nicht mit dem Postwagen Reisenden, im Grenzbezirke an bestimmte Stunden bindenden §§. 58, 63 und 77 der Vereinszollordnung besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und in dieser Beziehung frage ich, ob wir hoffen dürfen, daß eine baldige Abänderung eintreten werde, indem große Belästigungen mit dieser Bestimmung verbunden sind, und die Regierung ohne Zweifel hier einseitig wird handeln können.

Finanzminister v. Böckh: Die Reisenden können ein- und auspassiren, es muß eben zu einer Zeit geschehen, wo überhaupt die Zollbeamten auf dem Bureau zu seyn schuldig sind. Dieß ist zur Tageszeit immer der Fall und wenn auch die Bureaustunden etwas später beginnen, so sind die Beamten doch zu finden. Reisende übrigens, welche Koffer mit sich führen, müssen, wenn man vermuthen kann, daß sie nicht blos Reiseeffekten enthalten, allerdings warten, bis die Zollbeamten die gehörige Visitation vorgenommen haben.

Kröll macht darauf aufmerksam, daß in Ettenheim ein bedeutender Hanfmarkt Statt finde, der im Sommer Morgens um 3 Uhr und im Winter um 5 Uhr anfange, so daß es also den im Grenzbezirk wohnenden Leuten unmöglich seyn würde, diesen Markt zu besuchen, der Morgens um 7 Uhr schon zu Ende sei.

Geheimer Referendär Goßweyler: Auf die Reisenden, die nicht auf der Post reisen, ist durch die allgemeine Fassung des §. 58 die nöthige Rücksicht genommen, welcher sagt, daß der Transport von Abgabepflichtigen ausländischen und inländischen gleichnamigen Gegenständen nur in den Tagesstunden erlaubt sei, während die erste Abtheilung des Tarifs die Bagage der Reisenden für abgabefrei erklärt. Der Reisende also, der keine Waaren, sondern nur freie Bagage führt, kann zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht über die Grenze und im Grenzbezirk reisen. Aber auch für Reisende, die Waaren mit sich führen, ist, wenn sie mit der Post reisen, eine Ausnahme gestattet. Diejenigen freilich, welche nicht mit der Post reisen und doch zollpflichtige Waaren mit sich führen, können bei der Nacht ihre Reise nicht fortsetzen. Solche Reisende sind aber selten und haben vor andern Waarenführern der Regel nach keine Gründe zur ausnahmsweisen Behandlung nach §. 59 voraus. Was den Besuch der Märkte betrifft, so konnten nicht alle Einzelheiten in die Zollordnung gelegt werden, allein ich kann die Versicherung geben, daß nicht nur die Zollbeamten, sondern auch unsere Accisoren, als künftige Controlbeamte, die Ermächtigung erhalten, Denjenigen, welche benachbarte inländische Märkte besuchen, ausnahmsweise die fragliche Erlaubniß zu ertheilen.

v. Rotteck: In einer durch so viele und zum Theil lange Vorträge ermüdeten Kammer aufzutreten, ist bedenklich und schwer. Ich fühle dieß wohl, und erkenne darin zumal das Gesetz, mich in meinem Vortrage der möglichsten Kürze zu befleißigen. Es ist dieß auch schon darum leichter möglich, da die uns von der Regierung vorgelegten Materialien, die ausführlichen mündlichen Erläuterungen derselben in den Kommissionssitzungen, denen die ganze Kammer fast durchgängig angewohnt hat, die vielen gedruckten Artikel über den Zollverein und die beiden Kommissionsberichte die Sache so ausführlich erörtert haben, daß viel Neues von Erheblichkeit nicht mehr zu sagen ist, und man wohl mit Zuverläßigkeit annehmen kann, es werde Jeder von uns schon vor der Sitzung seine Ueberzeugung gewonnen haben, und mit einer bestimmten Richtung in diesen Saal getreten seyn. Wenn ich von gedruckten Artikeln sprach, so muß ich freilich bedauern, daß die in der neuesten Zeit erschienenen, ausschließlich, oder beinahe ausschließlich, nur für den Zollverein sich aussprachen, d. h. sich aussprechen durften, indem offenbar, was nicht in Abrede zu stellen ist, alle gegen den Zollverein oder nur als zweifelhaft lautenden Artikel aus den öffentlichen Blättern gestrichen oder ihnen die Aufnahme versagt wurde, und über alle gegen solche verneinende Stimmen eine auffallende Ungunst von Seiten der Autorität oder der Behörden sich geäußert hat. Inzwischen ertönen noch aus früherer Zeit die Stimmen achtungswürdiger Männer, die mit großer Unpartheilichkeit die Sache würdigten; und wir mögen den Bericht der Mehrheit der Kommission als ein zur Würdigung genügendes Gegenstück der ganzen Fluth von leidenschaftlichen Pamphlets betrachten, die in der neuesten Zeit für den Zollverein im Inland und Ausland erschienen sind, diesen Bericht nämlich, der durch seine ruhige Haltung, durch vollkommene Unpartheilichkeit und Mäßigung die leidenschaftlichen Gegner in Verwirrung und Beschämung bringen muß. Nach allem diesem sage ich, daß, wenn ich mir herausnehmen wollte, gegen den vorliegenden Gegenstand einen ausführlichen Vortrag zu halten, ich mich, wie ich gar wohl erkenne, einer großen Anmaßung und unverantwortlichen Zeitverschwendung schuldig machen, und zugleich eine Art thörichter Erwartung aussprechen würde, durch meine Worte Einen oder den Andern nach meiner Richtung zu leiten, oder zu einer andern Abstimmung zu bewegen, als er solche früher schon abzugeben im Sinne hatte. Nein! zu diesem Behuf trete ich nicht auf; allein ich habe das Recht und in Beziehung auf die besondern hier obwaltenden Verhältnisse selbst die Pflicht, meine Abstimmung zu rechtfertigen, durch Darstellung des Standpunkts von dem aus ich die Sache betrachte, und durch die kurze Angabe der Gründe, die mich bestimmen, gegen den Zollverein, wie er uns vorgelegt worden ist, ich sage mit Nachdruck, wie er uns vorgelegt ist, zu stimmen; ja, ich wiederhole zum drittenmal, „wie er uns vorgelegt worden ist," weil nämlich meine Abstimmung ganz anders lauten und ich mit patriotischer Freude mein „Ja" ausrufen würde, wenn die Bedingungen dieses Vereins oder Vertrags anders beschaffen wären, wenn sie der ächt vaterländischen Idee eines auf Freiheit basirten deutschen Zollvereins entsprächen, und wenn sie dem wahren Nationalwohl oder dem allgemeinen Interesse die nöthigen Garantieen darböten.

Ich habe schon vor vielen Jahren, in den Jahren 1819 bis 1822, mit Wärme für die Idee einer Vereinigung der deutschen Staaten zu einem gemeinschaftlichen Handelssystem gesprochen und gestimmt, und würde dasselbe auch jetzt thun, wenn ich die Bedingungen erfüllt sähe, die ich damals gesetzt habe, und auch jetzt setze. Eben so habe ich im Jahr 1831 eventuell meine Zustimmung zu einem mit Preußen, Würtemberg und Baiern zu schließenden Zollverein gegeben, jedoch ebenfalls unter Bedingungen, von denen jetzt keine erfüllt worden ist. Ich erkläre meine Zustimmung auch jetzt noch zu einem Verein, der wenigstens die wesentlichsten derjenigen Bedingungen realisiren würde, die ich für durchaus unerläßlich, nämlich für absolute Forderungen eines der guten und hohen Idee entsprechenden Vereines halte. Wenn demnach die Regierung in Folge weiterer Unterhandlungen mit Preußen oder andern Staaten im Stande und geneigt ist, solche weitere Bedingungen zu erwirken, so gebe ich vornherein meine Zustimmung. Wenn es aber, wie uns wiederholt und mit Nachdruck versichert worden, hier nicht angeht, auch nur ein Jota an dem vorgelegten Vertrag zu ändern, wenn wir also nichts anderes als Ja oder Nein zu sagen haben, und ein bedingtes Ja einem Nein gleichgesetzt wird, so muß ich mein Nein aussprechen, so hart mir dies auch fällt, weil es gewissermaßen den Schein auf mich werfen könnte, als ob ich gegen die Idee einer Vereinigung mit den deutschen Brüderstaaten wäre.

Unter den Gründen, die in Beziehung auf den Beitritt oder Nichtbeitritt geltend gemacht werden, das heißt unter den Standpunkten, von welchen aus man die Sache zu be-

trachten hat, ist der erste der volkswirthschaftliche im engern Sinne des Worts. Der Herr Finanzminister hat diejenigen Aeußerungen unsers Herrn Berichterstatters, worin die Vortheile und Nachtheile nach den verschiedenen Zweigen der Volkswirthschaft genau erörtert und gegen einander abgewogen sind, so wie die Bemerkung, daß das Interesse der gesammten Volkswirthschaft unseres Landes den Anschluß an den Verein zwar nicht fordern, doch wünschenswerth machen könne, dahin interpretirt, daß, da man in den Zugeständnissen des Gegners stets mehr finden könne und dürfe, als in den Worten selbst enthalten sei, er diesen Ausdruck so verstehe, daß dieser Verein für die Volkswirthschaft ausnehmend vortheilhaft und die gefürchteten Nachtheile vergleichungsweise unbedeutend seien. Diese Deutung kann aber dem vorliegenden Bericht durchaus nicht gegeben werden. Es ist derselbe im Gegentheil nicht nur mit vieler Ruhe und unbefangener Forschung geschrieben, sondern es ist der Berichterstatter, eben aus all zu ängstlicher Besorgniß, die ihm von der Kommission als Pflicht aufgegebene, übrigens in seinem eigenen Character liegende Unpartheilichkeit zu verletzen, wirklich partheiisch geworden, gegen seine eigene Meinung. Ich wiederhole es: aus lauter Aengstlichkeit, die Lichtseiten des Vereins nicht gehörig darzustellen, ist er partheisch für diese Seite geworden. Dagegen kann ich aus dem Anerkenntniß Vieler, die sich für den Verein erklärt haben, die Folgerung abstrahiren, oder meine Ueberzeugung verstärken, daß der Verein schädlich und große Uebel und Gefahren drohend sei. Der Abg. Buhl, der so tief in diese Verhältnisse hineinblickt, hat uns eine lange Reihe von solchen Bedenklichkeiten, Uebelständen und Nachtheilen vorgehalten, und selbst der Herr Berichterstatter der Minorität in seinem mit Wärme und Eifer vorgetragenen Bericht gleichwohl manche Mängel in diesem Verein nicht verkannt, und eben so beinahe Alle, die für den Zollverein sprachen. Nur sehr Wenige haben dafür einen so großen Eifer gezeigt, um alles nur im rosenfarbenen Lichte zu sehen und zu erklären, daß in diesem Verein ein kostbares ganz makelloses Gut liege.

Was nun die Volkswirthschaft betrifft, so bin ich der Meinung des Herrn Berichterstatters, daß dieselbe in einigen Zweigen benachtheiligt, in andern aber befördert sei, und ich weiß nicht genau, auf welcher Seite, wenn man alles sorgfältig abwägt, der Ausschlag seyn wird. Ich rede hier von Volkswirthschaft im engsten Sinne des Worts, nämlich die Urproduktion als solche, die Gewerbsproduktion als solche, und den Handelsgewinn als solchen betrachtet. Diese Unentschiedenheit in Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil ist aber schon genug, um von diesem Standpunkt aus das Nein zu motiviren. Wenn ich nämlich keinen Grund habe, zu glauben, daß die Veränderung eines Zustandes wirklich einen Vortheil verschaffen werde, so wüßte ich nicht, wie mich diese Ungewißheit vernünftiger Weise dafür bestimmen sollte, einen Zustand zu verlassen, bei dem ich mich wohl befand, und der mir behaglich ist. Warum soll ich ein Risico auf mich nehmen, um nur vielleicht einige Vortheile zu erhalten? Durch den Beitritt zu diesem Verein übrigens würden wir jedenfalls viele Klassen beeinträchtigen, und ich schlage die Nachtheile, die wir dieser Klasse durch den Zollverein bleibend zuführen, höher an, als die Vortheile, die wir dadurch Andern gewähren würden. Ich will keineswegs den Einen auf Kosten des Andern begünstigen, das heißt, ich will lieber die Sache beim Alten lassen, als dem Einen nehmen und dem Andern geben. Auch habe ich mich wirklich überzeugt, daß, wenn etwa Gewerbe und Handel einen überwiegenden Vortheil erfahren sollten, doch bei der Urproduktion der Nachtheil oder die Gefahr für dieselbe entschiedener ist, die Urproduktion aber halte ich für die wichtigere. Ich habe ferner in Beziehung auf die Volkswirthschaft auch die verschiedenen ausgesprochenen Wünsche und Interessen so mancher Landestheile, Bezirke oder Gemeinden, und die Petitionen im Auge, und dabei mich überzeugt, daß, wenn diesen Petitionen freier Lauf gelassen worden wäre, das heißt, wenn man sie nicht auf der einen Seite verhindert, auf der andern befördert hätte, eine weit größere Menge von Petitionen dagegen als dafür eingekommen seyn würde. Ich habe mich aber auch ferner aus dem Inhalt der Petitionen, der in einem unpartheiisch abgefaßten Bericht zusammengestellt wurde, überzeugt, daß die Petenten dagegen wirklich aus Gründen und Ueberzeugung sprachen, während die Petenten dafür meistens, vielleicht zu neun Zehntheilen, nichts anderes sagten, als sie zweifelten nicht daran, es werde gut seyn, weil die Regierung es vorgeschlagen habe, oder aber sich auf einige Gemeinplätze beschränkten. Ich bin daher auch überzeugt, daß, wenn man das ganze Land fragte, und in einer freien Abstimmung das Volk vernehmen würde, zwar ein bedeutender Theil dafür, aber die entschiedenste Mehrheit dagegen stimmen würde.

Ich habe von der Volkswirthschaft gesprochen. Zur Volkswirthschaft im weitern Sinne rechne ich aber nicht die Production allein; die Interessen der Production erschöpfen meinen Begriff von Volkswirthschaft nicht. Es gehört dazu auch die Consumtion; es gehört dazu die Bedürfniß- und Genußbefriedigung. Es ist dies ein wesentlicher Theil der Volkswirthschaft, ja er ist derjenige, von dessen gutem Zustand aller Werth der andern Theile abhängt. Ich frage nicht nach dem Interesse der Producenten, als solcher, wenn es nicht auch zugleich die Consumenten oder die Consumtion begünstigt, wenn es nicht die Masse der Genußmittel oder der Befriedigungsmittel von Bedürfnissen für die Angehörigen unseres Landes vermehrt oder ihnen zugänglicher macht. Aber von diesem Standpunkt aus eröffnet sich beim Zollverein allerdings eine trübe Aussicht. Mehrere Gegenstände, die ein fast allgemeines Bedürfniß, das heißt, durch die Gewohnheit allen Klassen, Reichen oder Armen, wie zur andern Natur geworden sind, werden jetzt wesentlich vertheuert. Die Anschaffung wird kostspieliger und für die Armen unerschwinglich. Entbehrungen werden überall eintreten, welche Entbehrungen so viel als Zahlungen sind, und die ich daher auch unter die Masse desjenigen rechne, was man opfern muß, um den Zollverein zu erhalten. Man hat gesagt, daß die Gegenstände der höhern Verzollung meistens nur solche seien, wonach es die Reichen gelüste. Das ist aber nicht richtig, denn Zucker und Kaffee werden von allen Klassen genossen, und darin finde ich nun allerdings eine wesentliche Bedrückung. Es werden aber auch noch andere Gegenstände, die wahrhafte Bedürfnisse der ärmeren Klasse sind, durch den Zollverein theurer, wohin namentlich manche gehören, welche der producirenden Klasse absolut nothwendig sind. Diese zu vertheuern, heißt die Production erschweren. Ich erinnere nur an die guten steiermarkischen Sensen. Der Bauer muß von nun an entweder schlechte Sensen kaufen oder aber die guten theurer bezahlen. Ich habe neulich eine Berechnung darüber gelesen, welch einen außerordentlichen Schaden die durch das Prohibitivsystem veruesachte Vertheuerung auch nur des Eisens in Frankreich für die Agrikultur hervorbringt. Aehnliches, wenn auch nicht in so großem Maße, droht nun auch uns. Inzwischen würde ich alle diese Opfer gern tragen, und es würde sie wohl Jeder gern tragen, wenn man beweisen könnte, daß es zum wahren Vortheil des Landes oder des gesammten deutschen Vaterlandes wäre. Aber gerade in dieser Hinsicht kann ich keine solche Vortheile wahrnehmen, denn wenn ich zuvörderst das nähere Vaterland, und besonders den finanziellen Standpunkt ins Auge fasse, so finde ich sofort einen großen Nachtheil. Das badische Volk wird nach dem Eintritt des Zollvereins eine erhöhte Steuer bezahlen, allein die Staatskasse wird deßhalb nicht mehr einnehmen, sondern die Zollrevenuen werden nach der Theilung, wenn nicht weniger, doch ganz gewiß nicht mehr betragen, als sie vor dem Anschluß betrugen. Die Steuer wird aber wesentlich erhöht seyn, und ich stimme vollkommen der Berechnung des Abg. Gerbel bei, weil auch ich überzeugt bin, daß diese Mehrbezahlung an Steuern dem badischen Volke jährlich eine Million kosten wird. Das hat nun dieses Volk zu tragen, zum Vortheil anderer Vereinsländer und vorzugsweise Preußens. Alle künstlichen Berechnungen dagegen machen auf mich keinen Eindruck, denn ich habe von klaren und nahe liegendem Standpunkt aus die Sache berechnet. Diese Million aber, die man mehr bezahlen muß, begreift noch nicht die Summe der Entbehrungen in sich, und wenn in Zukunft der Zucker und der Kaffee nur in geringerer Quantität genossen werden wird, so erblicke ich darin manche harte Entbehrung von dürftigen Personen, und es thut mir das Herz wehe. Es ist auch nicht die Preisverminderung unserer Producte darunter begriffen, die durch die Ausgleichungsabgabe bewirkt wird, und eine weitere Bedrückung unserer Produzenten ist. Auch die Vertheilung nach der Seelenzahl ist unserem Staat schädlich, mag man dagegen sagen was man will. Ja, wenn wir mit den Vereinsländern in engerer Verbindung stünden, wenn Deutschland ein Staat wäre, dann würde dieses nichts zu sagen haben, indem man alsdann denken könnte, es komme doch dem Gesammtstaat zu gut, und man ziehe davon auch wieder Vortheil. Wenn z. B. eine französische Provinz viele indirecte Steuern bezahlt, so wird sie nicht so genau rechnen, ob alles Bezahlte in der Provinz zurückbleibt, denn sie fühlt, daß sie das Glied eines großen Staates ist, und ihr auf verschiedenen Verbindungskanälen das Gegebene wieder zuströmt. Wir sind aber nicht in diesem Fall. (Hier wird eine nähere Ausführung des Redners weggelassen.) Es sind aber auch noch andere Steuern in Aussicht gestellt. Der Salzpreis wird erhöht werden müssen, mag man auch dagegen sagen was man will. Wenn man die Verpflichtung nach außenhin auf sich genommen hat, so wird man es wohl auch thun und die Stände werden auch wohl ihre Einwilligung geben,

wie für den Zollverein selbst. Die Erhöhung des Salzpreises wird eintreten, so sehr man auch die in einem aufgefangenen Brief gefundenen Andeutungen davon ausgebeutet, und ich möchte sagen, auf die ungroßmüthigste und unverantwortlichste Weise mißbraucht hat. Nicht nur die Erhöhung des Salzpreises, sondern die Erhöhung der allgemeinen Consumtionsabgabe steht in Aussicht, und es wird vielleicht in Folge des Zollvereins das ganze Steuersystem erhöht werden. Wir haben uns nämlich in eine Lage gesetzt, die darauf hindeutet, daß unser ganzes Steuersystem dem System Preußens assimilirt werden muß, dieses im Verein vorherrschenden Staats, der eine große Militärmacht ist, der ungeheurer Geldmittel bedarf, um seine große Heeresmasse zu unterhalten. Dies ist freilich eine Aussicht, die für das kleine Vaterland eben so wenig erfreulich ist, als für das große.

Wie soll aber nun diese Steuer, die wir großentheils zu Gunsten Preußens auf uns nehmen müssen, erhoben werden? Hier wird ein neues Opfer von uns gefordert. Diese Erhebungsart geht nur mit einer außerordentlichen Störung der persönlichen Freiheit und mit Verhängung außerordentlicher Plackereien vor sich, indem man, wenn man die Summe der dießfallsigen Bestimmungen in dem Hauptvertrag, in den besondern Artikeln und in den Schlußprotokollen liest und das Strafgesetz damit verbindet, fast von Schauder erfüllt wird. Wir werden durch diesen Zollverein einem großen Theil des Landes, gewiß einem Fünftel, die Last einer Rechtsungleichheit aufladen, die ich in Beziehung auf diese Bewohner nun und nimmermehr zu verantworten wüßte. Ich frage, wer uns das Recht gegeben hat, einen Theil der Bevölkerung mit dieser ganz außerordentlich demüthigenden so sehr als drückenden Last zu beladen? Es ist dies himmelschreiend, und was wird erst die Folge seyn, wenn das harte Strafgesetz vollzogen wird? Ein hartes Strafgesetz, das auch wegen der Unbestimmtheiten, die es enthält, und wegen seiner Strenge gar vielmal zu ungeheuren Härten führen wird, und ganz unschuldige Angehörige nach dem Zollcartel selbst der Mißhandlung von Fremden preisgibt. Was wird geschehen, wenn alles dieses in Erfüllung geht? Traurige und schaudervolle Scenen werden Statt finden. Wenn einerseits der Schmuggel begünstigt und der Moralität ein großer Stoß gegeben wird, so werden andererseits in Folge der harten Strafen die Schmuggler zu feindseligen Partheien und Rotten werden. Es werden Banden sich bilden, die einen wirklichen Krieg gegen die Zöllner oder Mauthmeister führen werden, denn wenn eine schwere Strafe in Aussicht steht, so wird man Leib und Leben wagen, um der Strafe zu entrinnen, und auf beiden Seiten wird es Verwundungen und Tödtungen geben, und dann werden wir auch noch das aufregende Schauspiel tagtäglicher harter Bestrafung von Bürgern sehen. Der Krieg der Schleichhändler gegen die Douaniers war der Vorläufer der französischen Revolution, und eine Tendenz, die solche Scenen zu verhüten sucht, ist eine der öffentlichen Ordnung und Ruhe günstige, nicht eine ihr entgegengesetzte. Ich habe aus der langen Rede des Abg. Merk eine Stelle im Gedächtniß behalten, wo er davon sprach, daß einige Gegner des Zollvereins — zwar nicht in dieser Kammer, wie er begütigend beifügte — es nur darum seien, weil sie die Unzufriedenheit und die Unbehaglichkeit des Volks zu verlängern wünschen, und auf diesem Wege eine andere Einheit, als die fragliche herbeiführen möchten. Ich frage ihn, wo er solche Gegner gefunden hat? Wenn sie nicht in dieser Kammer sind, so brauchen sie nicht widerlegt zu werden. Ich glaube aber, daß gerade die Gegner des Vereins die Richtung zu erkennen geben, zu beruhigen, zu besänftigen, keine Unbehaglichkeit, keine Unzufriedenheit und keine Störung zu veranlassen. Denn wenn diese tyrannische Controle und Grenzbewachung eingeführt wird, so wird allerdings an die Stelle der Behaglichkeit das Gefühl der Entrüstung und selbst der Verzweiflung treten.

Ich gehe nun auf den constitutionellen Standpunkt über. Die constitutionellen Interessen halte ich nämlich nicht, wie der Abg. Platz, für phantastisch; ich halte sie für etwas wirklich Reelles und Hochwichtiges, gegen welches verglichen ich sogar die materiellen Interessen für gering achte. Die constitutionellen Interessen sind dasjenige, was den materiellen noch mehr Werth giebt. Auch das größte Wohlleben, wenn es nur ein thierisches wäre, nämlich nicht verbunden mit dem Bewußtseyn der Persönlichkeit und der Achtung seiner selbst, die nur da bestehen kann, wo man im freien Staate lebt, ist völlig werthlos. Aber gerade in constitutioneller Beziehung sehe ich diesen Zollverein als eine höchst gefährliche Einsetzung an. Es wird den Ständen künftig die Zustimmung zu einer großen Zahl von Steuern genommen seyn, und jetzt schon müssen wir mehrere Gesetze en bloc annehmen, und sind des Rechts der speciellen Discussion beraubt. Das ist nicht die Art und Weise, wie sonst

Gesetze zur ständischen Zustimmung vorgelegt werden. Die Steuerbewilligung aber, oder wenigstens ein großer Theil davon, dieses kostbare Recht der Stände, die einzige Waffe, die sie noch gegen die Regierung haben, wird ihnen ganz genommen. Dies ist sehr wichtig, und ich fürchte, daß noch mehrere Verkümmerungen verfassungsmäßiger Rechte eintreten werden. (Einige weitere Bemerkungen des Redners werden hier weggelassen.)

Der Abg. Merk zwar will uns damit trösten, daß er uns, wie er gestern gethan, zuruft, die vielen constitutionellen Staaten, welche Mitglieder des Vereins seien, hätten ja auch eine zählende Stimme in der Sache des Vereins. Dies will aber wahrscheinlich nicht viel bedeuten, denn wenn wir in der neueren Zeit irgend einen liberalen Antrag in dieser Kammer machten, oder eine Behauptung unserer Rechte aufstellten, so hat man uns von der Regierungsbank erwiedert: was können wir mit 1,200,000 Seelen gegen eine höhere Macht anfangen? Dieselbe Betrachtung wird sich in Beziehung auf Berlin eben so gut erheben lassen, als es leider in Frankfurt geschehen ist. In Frankfurt sind auch verfassungsmäßige Stimmen, allein wir haben eine Reihe von Ordonnanzen von dorther kommen sehen, die unsere Verfassung fast ganz ertödtet haben. Daß aber hier wirklich von Verkümmerung der constitutionellen Rechte die Rede sei, will ich durch einen tüchtigen Gewährsmann bestätigen; ich will nämlich eine Stelle aus dem Minoritätsbericht der würtembergischen Kammer vortragen. Die Majorität war damals für den Zollverein und die Minorität gegen den Verein, und der Abg. Dörtenbach, als Berichtserstatter der Minorität, sprach damals wie folgt. (Liest solches und fährt dann fort.)

So viel von dem constitutionellen Standpunkt. Es sind uns aber zwei edle Preise angeboten worden, für die Uebernahme aller bis jetzt aufgezählten Lasten, Opfer und Gefahren; zwei edle Preise: sie heißen Verkehrsfreiheit in Deutschland und Nationaleinheit, wenigstens einige Annäherung zu derselben. Für die bisher geschilderten schweren Opfer werden uns allerdings jene beiden Preise, die in der That der theuersten Vergeltung werth sind, vorgehalten; allein eine andere Frage ist, ob sie uns auch wirklich gegeben werden? Diese Verkehrsfreiheit oder allernächst wenigstens dieses preußische Zollsystem huldigt dem Prinzip der Handelsfreiheit nicht, sondern dem Prinzip der Ausschließung oder der Prohibition. Es ist nichts anderes als das alte Merkantilsystem, das gegen alle außerhalb des eigentlichen Staats liegenden Völker den Merkantilkrieg führt, das engherzig sich allein alle Vortheile des Handels zuzueignen sucht, und meint, jeder Gewinn des Andern geschehe nur auf unsere Kosten; ein System, das aber eben durch solche Feindseligkeit gegen Andere sich selbst einen hundertfachen Schaden zufügt. Allerdings habe ich nach der von dem Abg. Seltzam aus meinem Lehrbuch citirten Stelle und einem von dem Abg. Platz angerufenen, ebenfalls von mir gehaltenen Vortrag, für das System der Retorsion mich ausgesprochen; d. h. ich habe es als gerechtfertigt, nämlich als ein Nothmittel der Vertheidigung gegen ungerechte engherzige und inhumane Bedrückung von Außen erklärt. Darum habe ich aber das System der hohen Zölle überhaupt und der Prohibition nicht in Schutz genommen. Ich sage, Demjenigen, der dich inhuman behandelt, darfst du das Nämliche zufügen, ja selbst wirkliches Unrecht, wenn er zuerst dir ein solches zugefügt hat; denn das Unbillige ist dann nicht mehr unbillig, das Ungerechte ist nicht mehr ungerecht, gegenüber dem Andern; sondern nur die Befolgung der von dem Andern selbst aufgestellten, mithin auch anerkannten Grundsätze. Das System der Retorsion, das dieser Ansicht nach gerecht, d. h. nicht ungerecht ist, soll aber noch die Wirkung haben, den Andern von seinem unbilligen oder inhumanen Sinne abzubringen, und allmählig zur Erkenntniß und zur Besserung zu führen.

Das ist aber nicht der Geist des preußischen Zollsystems, sondern dieses ruht auf dem Prinzip der Prohibition gleich dem Merkantilsystem; und dieser ihm einwohnende Geist wird fortdauern. Selbst wenn Frankreich und England von ihrer engherzigen Handelspolitik zurückträten, so würde Preußen dennoch seine hohe Zölle nicht aufgeben. Es meint dieser hohen Zölle, abgesehen von den Maßregeln der Nachbarstaaten, zu bedürfen, zum Schutze seiner zum Theil künstlich gehobenen Fabriken, und meint sie nebenbei nothwendig zu haben, und hat sie auch gewissermaßen nothwendig, zum Behuf der Bereicherung seiner Finanzen. Kurz, das Ganze ist eine ins Große getriebene Finanzoperation, das System eines geschlossenen Handelsstaats, und darum wird der Krieg gegen alle Diejenigen geführt, die nicht denselben Interessen dienstbar sind, und zumal die Wechselwirkung mit fremden Nationen aufs Aeußerste verkümmert. Wir aber wollen Freiheit des Verkehres über die ganze Handelswelt; wir wollen uns nicht abschließen wie die Chi-

nesen, sondern die ganze Handelswelt als unsere Domäne betrachten, und keinem Prinzip huldigen, das dem Anspruch auf diese große Domäne Eintrag thut. Nach dem preußischen System und der finanziellen Interessen Preußens willen sollen die Völker unter einander sich fremd bleiben; sie sollen aller Segnungen entbehren, welche eine thunlichst ausgebreitete Handelsfreiheit über sie ausgießen würde. Um dieser Interessen willen sollen die Völker nicht nur zahlen, was kaum erschwinglich ist, sondern nebenbei durch die Art der Einforderung und Controle unsäglich geplagt und in ihrer persönlichen Freiheit verletzt werden. Baden besonders, das bis jetzt ein liberales System in der Handelssphäre befolgte, soll nun dieses aufgeben, und sich denjenigen Grundsätzen anschließen, die es früher verdammt hat. Es soll dadurch eben diesen von ihm verdammten Grundsätzen eine neue Bekräftigung und Befestigung geben, und daneben auf den Triumph seines eigenen besseren Systems für immer, wenigstens für die längste Zeit Verzicht leisten. Der Herr Finanzminister v. Böckh selbst hat in vielen frühern Vorträgen die liberalen Grundsätze seines bisher befolgten Systems nachdrücklich vertheidigt, und ein zunächst aufgegriffener Band aus den ständischen Verhandlungen führt mich gerade auf einige derartige Stellen. (Eine solche Stelle aus den Verhandlungen von 1828 wird abgelesen, dann fährt der Redner fort:) Unter dem Namen der Handelsfreiheit erhalten wir nun statt der jenseits unserer Grenze bestehenden Mauth eine Mauth im eigenen Land; unser eigenes Volk muß diese schwere Freiheitsbeschränkung auf sich nehmen. Um zur Hälfte frei nach dem Norden und Osten zu seyn, muß es nach Westen und Süden auf alle Freiheit Verzicht leisten. Diese deutsche Handelsfreiheit ist zwar nicht ganz so das Gegentheil von demjenigen, was sie seyn sollte, wie z. B. der Preßzwang das Gegentheil von der Preßfreiheit ist; allein es ist doch nur eine scheinbare Freiheit im Innern und eine Tödtung der Freiheit nach Außen. Es liegt darin ein Verbot für uns, in Zukunft den liberalen Grundsätzen zu huldigen, und durch Aufstellung eines edlen Beispiels zur Nachfolge einzuladen, und dagegen ein Befehl uns dem Prinzip des Mächtigen zu fügen.

Ich gehe endlich über zur Einheit oder Nationalverbindung Deutschlands, die uns angeblich mit dem preußischen Zollverein dargeboten wird, und die deßhalb eine dankbare Annahme von Seiten aller Derjenigen, die ein deutsches Herz im Busen tragen, in Anspruch nimmt. Schmeichelnde Töne fürwahr für ein deutsch-patriotisches Ohr!

(Hier werden wieder einige Bemerkungen des Redners weggelassen.)

All dies macht mich mißtrauisch, und ich muß daher genau ins Auge fassen, was man unter dem Namen deutscher Freiheit uns darreicht. Ich will nicht einmal davon sprechen, ob es gleich auch von Bedeutung ist, daß zu dieser sogenannten deutschen Einheit die deutsch-östreichischen Länder, daß Hannover, Braunschweig, Mecklenburg u. s. w. und die Hansestädte nicht gehören, obschon ihre Abwesenheit allerdings jener Idee einen gewaltigen Eintrag thut. Ich will auch nicht davon sprechen, daß diese Handelseinheit von dem deutschen Bunde hätte ausgehen sollen, der sie ja feierlich versprochen hat, und von dessen Seite sie eher annehmbar gewesen wäre, als von Seiten Preußens, der europäischen Macht, die mit Rußland in engstem Bunde steht. Ich will auch nichts davon sagen, daß wir durch diesen Zollverein noch außer den bereits unabhängig von unserer Landesgesetzgebung bestehenden Bundesgesetzgebung, die auch durch bloße Verabredungen der Minister ihre Thätigkeit äußert, eine weitere gesetzgebende Behörde erhalten, die in Berlin abermals nach Verabredungen von Fürsten oder Ministern ihre Befehle ertheilt. Von all dem will ich aber nichts sagen, sondern nur fragen, was wir denn eigentlich unter dem Namen der deutschen Einheit erhalten werden? — Wir werden künftig preußische Raffinade statt der holländischen theuer einkaufen, und die süddeutschen Weine werden nach Preußen gehen. Auch werden wir uns in Zukunft mehr als bisher in preußische Tücher kleiden und süddeutschen Tabak und einige Fabrikate, besonders auch Papier, jedoch versteht sich unbedrucktes Papier, in größerer Menge als bisher, in die nordischen Vereinsstaaten bringen Ich sage aber, die erste Bedingung einer des Namens werthen Einheit ist die freie Mittheilung der Gedanken und Gefühle unter Brüdern und Mitbürgern.

Diese erste Bedingung bleibt uns aber versagt, und nun frage ich, wie man diesen halbfreien Verkehr, während der andere Theil des Verkehrs in schmachvollen Fesseln liegt, anpreisen, wie man zu sagen wagen kann, der Zollverein werde ein Nationalband seyn, das die deutschen Brüder umschlingt, während es doch Keinem erlaubt ist, auch nur zu reden mit unsern angeblich Verbündeten oder Verein-

ten? — Ja, selbst das Wort hier in diesem Ständesaale unterliegt sogar, wenn es durch die einheimische Censur legitimirt wäre, an den Grenzen des Landes, und dann wieder an jeder weitern Grenze, ja in jedem Polizeibezirk, einer strengen unerbittlichen Mauth, und wenn es ein deutsches Wort ist, so wird es ganz sicherlich confiscirt oder getödtet. Ja, nicht nur jedes Zeitungsblatt, sondern auch jedes rein wissenschaftliche Buch, obgleich unter der Censur der unmittelbaren Regierung gedruckt, unterliegt, wenn es eine mißfällige Lehre enthält, nämlich sobald es Wahrheiten enthält, oder wenn man fürchtet, es möchten Wahrheiten darin enthalten seyn, oder wenn auch nur der Ursprung oder die Ueberschrift eine verhaßte ist, gleichfalls solcher Zurückweisung und Unterdrückung. Der Deutsche darf nicht zum Deutschen, ein deutsches Volk nicht zum andern deutschen Volke reden, und wir sollen vereinigt seyn oder einen angeblichen Vereinigungsvertrag unter so trostlosen Bedingungen annehmen? Nein, laßt sie uns verschmähen, diese vorgespiegelte Einheit, deren Grundlage blos die gemeinschaftliche, nicht eigentlich einer deutschen Volkswirthschaft, sondern vielmehr einer Bewirthschaftung der deutschen Nation und eine ins Große gehende Finanzoperation der Regierungen ist. Laßt uns diese vorgespiegelte Einheit verschmähen, und der Nation zeigen, daß unser Sinn und unser Streben nach etwas Höherem und Edlerem, als darauf sie geht, von Preußen ins Schlepptau genommen zu werden, und daß wir die Hoffnung nicht verloren haben, jenes höhere Ziel einst noch zu erreichen! Unser bisheriges System war Handelsfreiheit, nämlich möglichst niedere Zölle. Laßt alle deutsche Staaten diesem vernünftigen System huldigen, dann ist ja die deutsche Handelsfreiheit und Einheit erreicht, und wir brauchen alsdann keinen preußischen Zollverein mehr, einen Verein, welcher uns unausweichlich von Beschränkungen zu Beschränkungen, von einem Druck zum andern führt. Wir weigern uns also keineswegs, mit allen Deutschen, und also auch mit den Preußen in Verkehr zu treten, allein auf andern Grundlagen. Unsere Regierung hat immer den niederen Zöllen den Vorzug gegeben, und Wechselseitigkeit des freien Handels gewünscht; so möge also von allen Seiten dieses System angenommen werden, und die Einheit und Handelsfreiheit ist dann hergestellt. Doch auch einen förmlichen Vereinigungsvertrag zu schließen mit allen deutschen Völkern sind wir bereit, jedoch nur unter der Fahne jener liberalen Grundsätze, unter denen ich allein einen solchen Verein für segensreich oder unserer würdig halten kann, unter den Fahnen ächt deutscher, die Herrschaft der constitutionellen Prinzipien verbürgenden Bedingungen und Garantieen, so wie überhaupt auf eine Weise, die dem Geist, der Bildung und der Würde der Nation gemäß ist. Freudig würde ich einem solchen Verein mich anschließen, und ich würde auch dem vorliegenden Zollverein beitreten, wenn derselbe auch nur annähernd jenen Ideen entspräche, und zumal, wenn er uns wenigstens eine heilsame Entferntheltung von einem Strudel gewährte, der uns nach und nach in den Abgrund des Absolutismus zu reißen droht, und, wenn wir nicht sorgsamst uns dagegen verwahren, auch zuverläßig hinein reißen wird.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abg. v. Rotteck hat eine im Jahr 1828 von mir über das Zollsystem abgegebene Aeußerung vorgetragen. Diese Aeußerung würde ich heute wieder geben, wenn von einem badischen Zollsystem die Rede wäre, von einem Zollsystem für ein Land mit mehr als 300 Stunden Grenze, für ein Land mit 1,200,000 Seelen. Davon ist jetzt aber nicht die Rede. Jetzt ist die Rede von einem Zollsystem für ein Land von 10,000 Quadratmeilen und 24 Millionen Einwohnern. Ein solches Land kann ein anderes Zollsystem haben, denn das Innere dieses Landes gewährt einen großen Spielraum für den Handel und für die Industrie des ganzen Volks. Ein solches Land muß nothwendiger Weise ein anderes Zollsystem haben, wenn es nicht die Beute seiner Nachbarn seyn will. Oestreich hat ein Zollsystem für Oestreich, Frankreich für Frankreich, England für England, warum soll Deutschland nicht auch eines für Deutschland haben? Alle diese Zollsysteme sind darauf berechnet, die Industrieprodukte der andern Staaten auszuschließen. Die meisten dieser Staaten haben theils wirkliche Prohibitionen, theils außerordentlich hohe Zölle. Was der Abg. v. Rotteck gegen das Vereinszollsystem gesagt hat, ist durchaus unrichtig. Dieses System ist das liberalste aller Zollsysteme großer Staaten. Dafür ist es nicht nur in ganz Deutschland, sondern auch in Frankreich und England anerkannt. Sowohl in der französischen Deputirtenkammer, als in dem englischen Unterhause wurden demselben große Lobsprüche ertheilt. Von einem Merkantilsystem also in der schlechten Bedeutung ist und kann durchaus keine Rede seyn.

Der Abg. v. Rotteck hat behauptet, es belaste auch die

Hülfsmittel der Industrie. Dieß ist gleichfalls unrichtig; selbst unser Zollsystem hat die Hülfsmittel der Industrie höher belastet, als es das Vereinszollsystem thut, weil unser System nicht sowohl auf die Emporbringung der Industrie, als darauf berechnet war, für die Staatskasse eine angemessene Steuer zu beziehen. Die Behauptung, daß wir mehr bezahlen müssen, als wir erhalten, hat ihre ausführliche Widerlegung erhalten, und die Consequenzen, die daraus gezogen wurden, haben sie auch erhalten. Bei Ihnen, meine Herren, kann es unmöglich einen Eindruck machen, wenn der Abg. v. Rotteck behauptet, die Salzsteuer müsse erhöht werden, wenn er behauptet, auch die direkte Steuer werde erhöht werden.

Nur eine Bemerkung des Herrn Abg. v. Rotteck muß ich noch berichtigen, ob es gleich gewagt ist, den Herrn Abg. v. Rotteck als Geschichtschreiber zu berichtigen. Er hat gesagt, der Schleichhandel in Frankreich habe die Revolution herbeigeführt. Dieser hat allerdings dazu beigetragen, allein nicht der Schleichhandel an den Außengrenzen Frankreichs, sondern die Schleichhändel im Innern von Frankreich, weil in Frankreich, wie früher in Deutschland, jede einzelne Provinz ihr eigenes Zollsystem hatte. Der Schleichhandel an den Außengrenzen Frankreichs war keine Veranlassung der Revolution; auch ist die Mauth an den Außengrenzen durch dieselbe nicht abgeschafft, sondern ungeachtet aller eingetretenen Veränderungen beibehalten worden.

Minister v. Türckheim: Die große Frage, um die es sich gegenwärtig handelt, ist aus dem Gesichtspunkt der Volkswirthschaft in allen ihren Zweigen, im Interesse der Konsumenten und dem der Finanzen, mit so vielem Reichthum von Sachkenntniß besprochen und erörtert worden, so daß ich fast nur mit Scheu auch den politischen Gesichtspunkt zur Sprache bringe, dessen Beleuchtung weniger auf bestimmte Thatsachen gegründet werden kann. Er ist zwar auch schon, jedoch nur ganz im Vorbeigehen und kurz berührt worden. Wenn übrigens auch die Bestimmungsgründe hier auf weniger klaren Vorstellungen beruhen, so influiren sie oft doch auf die Ansichten von der Räthlichkeit unseres Beitritts, so daß man sie nicht ganz mit Stillschweigen übergehen kann.

Es ist zuvörderst vielfach auf die Gefahren hingedeutet worden, welche die Verbindung eines kleinen Staates mit einem größeren für die Selbstständigkeit des Ersteren nach sich ziehen könne. Das ist auch indirekt von dem Abgeordn. v. Rotteck geschehen, und gleichsam als eine Thatsache vorausgesetzt worden, indem er von einer großen Macht sprach, mit der man in Verbindung trete. Sodann ist noch besonders heraus gehoben worden, daß die Verbindung eines kleinen constitutionellen Staats mit einem größeren rein monarchischen die Verfassung des letzteren beeinträchtigen könne.

Als einen gewagten Schritt, welcher in dieser Beziehung Bedenken erregt, könnte man die Sache höchstens nur dann betrachten, wenn das Großherzogthum Baden, gleichwie es früher Hessen gethan hat, sich allein an die preußische Monarchie und ihr Zollsystem anschlösse. Jetzt ist aber die Lage der Sache anders. Baden soll sich jetzt nicht dem preußischen Zollsystem, sondern dem deutschen Zollverein, wie er jetzt allgemein genannt wird, anschließen. Ja es ist, wenn ich voraussetzen darf, daß der Anschluß Badens auch Ihre Zustimmung erhalten, und demnächst noch weiter Nassau und Frankfurt nachfolgen werde, nicht einmal mehr ein Uebergewicht physischer Macht auf der Seite jenes großen Staats vorhanden, indem die übrigen mitbetheiligten Staaten, was das Machtverhältniß betrifft, ungefähr die Hälfte des ganzen Vereins ausmachen. Noch viel weniger als ein physisches Uebergewicht kann man aber ein moralisches Uebergewicht annehmen, wo bei gleichen Rechten die Mehrzahl der Stimmen ein Gewicht mehr auf die Seite aller übrigen Staaten gegen diese große Macht legt. Ueberdieß kommt dann noch die ganz eigenthümliche und besondere Lage von Deutschland in Betracht. Im Süden werden nach unserm Beitritt die drei bedeutendsten Staaten Mitglieder des Zollvereins seyn, und wenn überhaupt etwas von einem Uebergewicht sichtbar werden sollte, oder wenn je in der Folge eine Collision mit besonderen Interessen entstehen würde, die mehr dem Norden eigen sind, so würden gewiß auch die deutschen Staaten unter sich einen Vereinigungspunkt finden, der uns allerdings über die Besorgnisse einer solchen Präponderanz beruhigen könnte. An der Spitze der süddeutschen Vereinsstaaten steht ja ohnehin einer von vier Millionen Einwohnern, der sich überhaupt in mancher Beziehung als Mittelsmacht zwischen den beiden großen europäischen Monarchieen Deutschlands hinstellt, was gewiß auch dazu beigetragen hat, daß unser Beitritt diesem größeren süddeutschen Staat so willkommen und von ihm wesentlich befördert worden ist. Abgesehen davon, daß der Zollverein nur auf commerzielle

Verhältnisse Bezug haben kann, so läßt diese Lage schon aus dem oben angegebenen Grunde keinen Mißbrauch der Verbindung von einer großen vorherrschenden Macht im Norden zu, sondern muß uns dagegen einen höhern Anhaltspunkt gewähren. Nebstdem muß berücksichtigt werden, daß in dem deutschen Bunde zwei große europäische Mächte sind, wovon die eine, welche dem Zollverein nicht angehört, gewiß Interesse genug haben wird, einen Mißbrauch dieses Verhältnisses in keiner Beziehung zu dulden, und wenigstens zu einem gewissen Schutz- und Anlehnungspunkt dienen würde, wenn je ein solcher Mißbrauch beabsichtigt werden oder zu fürchten seyn sollte. Es mag seyn, daß man zuweilen von Vorurtheilen oder Mißtrauen gegen jene Macht sich leiten ließ, besonders da, wo es sich von Interessen der Bewegung gehandelt hat. Bei der conservativen Tendenz derselben kann man doch aber da, wo es sich blos um etwas Bestehendes handelt, auf ihre Sorge für Erhaltung eines nöthigen Gleichgewichts mit Zuversicht rechnen.

Was nun aber besonders eine Verbindung constitutioneller Staaten mit einem rein monarchischen betrifft, so darf man überhaupt die positiven staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse zwischen den deutschen Staaten nicht vergessen. Diese sind und waren von jeher immer unabhängig von den Systemen, die sie rücksichtlich ihrer Institutionen und Gesetzgebung und ihres ganzen innern Staatslebens verfolgen wollten. Früher war es bei den religiösen Spaltungen der Confessionen, wie es heut zu Tage mit den politischen ist. Was würde man heut zu Tage denken, wenn ein Katholik sagen wollte, dieser oder jener sei ein Lutheraner, und mit diesem wolle er keine Geschäfte machen? Man würde dies für thöricht halten. Warum wollen wir aber dasselbe nicht auch auf die verschiedenen politischen Systeme anwenden, die in den einzelnen Staaten verfolgt werden. Wenn man aber überhaupt einen so großen Einfluß von der fraglichen Verbindung auf das politische System vermuthen wollte, so könnte wohl eben so gut Preußen aus der Herstellung einer engeren Verbindung seiner Staatsangehörigen mit lauter constitutionellen Staaten Besorgnisse rücksichtlich seiner Institutionen schöpfen, an welche dort gewiß nie gedacht wird.

Diese politischen Bedenklichkeiten, die ausgesprochen worden sind, werden also ohne allen Zweifel ungegründet erscheinen, allein demungeachtet bin ich doch und gewiß mit jedem Mitgliede der Kammer weit entfernt, deshalb die politische Wichtigkeit des Beitritts zu verkennen. Diese Wichtigkeit beruht auf dem längst gefühlten Bedürfniß einer engern Verbindung von deutschen Völkern zur Förderung ihrer materiellen Interessen, und zwar auf einem Wege, der ihren inneren Institutionen durchaus keinen Eintrag thut, ihre politischen eigenthümlichen Verfassungen durchaus nicht gefährdet. Es handelt sich da von einer Verbindung, die zugleich als die nothwendige Bedingung jeder freien Entwicklung anerkannt werden muß. Es ist dies das einzige Mittel, das uns vor der Hand, dem nichtdeutschen Ausland gegenüber, als ein großes und Achtung gebietendes Ganzes hinstellen soll, wodurch wir allein eine materielle Unabhängigkeit erhalten, welche die Grundlage der geistigen, die Bedingung alles Wohlseyns ist. Bei wie manchem Individuum, dem man achtbare Gesinnungen zutraut und glaubt, es werde nach einem vernünftigen Willen handeln, wird bedauert, daß seine nähere Lage ihm keine Unabhängigkeit gestatte. Dasselbe findet bei den Völkern statt. Wenn die Grundbedingungen ihres ganzen materiellen Wohlseyns und ihrer Entwickelung ihnen genommen sind, besonders in einer Zeit, wo es sich nur davon handelt, allen den Fortschritten folgen zu können, die überall in Europa gemacht werden, und wodurch andere große Staaten in so raschem Flug voreilen, so werden sie immer klein dastehen. Es handelt sich aber nicht einmal von den Fortschritten, an welchen wir Theil nehmen wollen, sondern wie die Sache gegenwärtig steht, unverkennbar von etwas anderem, von Abwendung eines Verlusts, der uns unausbleiblich zugehen würde, wenn wir uns von dem Verein, der alle deutschen Nachbarstaaten enger verbunden hat, fortan lossagen und uns dadurch in eine feindselige Stellung gegen sie setzen wollten. Darunter verstehe ich nicht die Regierungen selbst, sondern die Völker, deren Sympathie gegen uns wir dadurch abstoßen würden. Es läßt sich nicht verkennen, daß durch unsern Beitritt zum Zollverein gegenwärtig der Schlußstein des Ganzen eingefügt werden soll, und wenn dies nicht geschähe, so müßte es uns in ein nicht blos fremdartiges, sondern wahrhaft feindseliges Verhältniß gegenüber von allen deutschen Staaten setzen, die bisher noch unsern Beitritt erwarten, wenn wir uns allein von einem gemeinschaftlichen Interesse lossagen wollten. Es ist allerdings vorhin die Frage aufgeworfen worden, ob wir denn wirklich im Fall des Nichtbeitritts etwas zu fürchten hätten. Ich bin überzeugt, will aber das bereits Angeführte nicht wiederholen, daß von der

Fortdauer des Zustandes, in dem wir uns jetzt den deutschen Nachbarstaaten gegenüber befinden, nicht die Rede seyn kann, wenn wir nicht beitreten. Es würden feindselige Maßregeln gegen uns ergriffen und überhaupt Manches gethan werden, was man bis jetzt noch in der Erwartung unseres Beitritts unterlassen hat. Wir würden ganz allein dastehen, und zwar nicht nur in commerzieller Beziehung, sondern noch vielmehr in politischer, in welcher Beziehung wir doch unsere Nachbarstaaten nicht entbehren können. Dieser Verein deutscher Staaten ist hiernach nicht nur eine wahrhaft nationale Angelegenheit, sondern sie wird zugleich zu einer cosmopolitischen, denn es handelt sich hier von der Aufstellung eines allgemeinen Schutzsystems, und nicht jenes strengen Merkantilsystems, wie solches in den großen Staaten Europas Statt findet. Wir stellen ein schützendes System auf, das zu einem Uebergang von den Ausschließungssystemen der großen Reiche zu liberalern Grundsätzen über den Verkehr der Völker führen kann und soll. Ein solches System, im Herzen von Europa aufgestellt, wird der egoistischen Verfolgung des Prinzips nichts von dem Nachbar nehmen, sondern alles nur bei ihm absetzen zu wollen, ein Ziel setzen und dadurch die Grundlage zu einem bessern Zustand in den europäischen Ländern überhaupt gelegt werden. Der gegenwärtige Augenblick ist daher für uns ein entscheidender, und zwar entscheidend, abgesehen von dem patriotischen nationalen, auch aus dem cosmopolitischen Gesichtspunkt, der bei der Sache zu berücksichtigen ist.

Die Sitzung wird hier nach allgemeinem Verlangen auf zwei Stunden unterbrochen, nach deren Wiedereröffnung der Abgeordnete Fecht das Wort erhält, welcher Folgendes vorträgt:

Da die meisten Redner gleichsam eine Art von Lebenslauf ihrer Ueberzeugung über den wichtigen Punkt, den wir hier berathen, vorausgeschickt haben, so sey es auch mir erlaubt, zum Voraus zu bemerken, daß ich von jeher für einen solchen Verein war.

Ich schlug das Protokoll vom Jahr 1831 nach, worin ich mich mit Wärme, und zwar aus einem der höchsten Standpunkte, nämlich dem der Nationalität, dafür ausgesprochen habe. Da schon so viele Redner vor mir mit ächter deutscher Gründlichkeit, was ein Hauptvorzug unserer Nation ist, über die meisten Punkte sich ausgesprochen haben, so kann ich mich sehr gedrängt zusammenfassen. Was die große Nationalidee betrifft, so bleibe ich bei meiner Ueberzeugung, die für mich ein großes Gewicht hat. Ich will nicht, wenn ich nochmals nach Jena reise, um den Ort zu sehen, wo ich den schönsten Theil meines Lebens zubrachte, gefragt werden, ob ich ein Badener oder ein Deutscher sei. Eben so kurz fasse ich mich rücksichtlich der staatswirthschaftlichen und merkantilischen Beziehungen, indem man die Sache so weit erschöpft hat, daß sogar die Kosten der Fracht von einem Lande bis in das andere in Anspruch genommen wurden. Es sind dies nach meinem Ermessen Gegenstände, über welche man zwar aproximativ, aber nie sich selbst befriedigend antworten kann. Wenn man fragt, was es getragen hat, und auf dasjenige Rücksicht nimmt, was geschmuggelt worden ist, so muß der größte Staatsrechner sagen, er habe die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Blickt man dann vollends in die Zukunft, so kann man wie jener Lehrer sagen, der nach langem Examiniren seiner Schüler, wie hoch der Berg Sinai sei, antwortete: man kann es so eigentlich nicht wissen. Nur die Erfahrung kann hier sprechen. Unsere Landleute nun, die an der östlichen Grenze wohnen, besonders diejenigen in der Gegend von Würtemberg, haben bisher bittere Erfahrungen gemacht, und dringen darauf, daß die Zölle an die eigentlichen deutschen Grenzen verlegt werden, und wir haben keine Ursache, einen uns zugemutheten Versuch abzulehnen, wenn wir gegen unsere Brüder billig seyn wollen.

Alle unsere Berechnungen werden ohnehin einen Stoß erhalten durch die Fortschritte unserer Zeit. Wenn einmal die Dampfwägen auf Eisenbahnen durch Deutschland schnurren, so nehmen sie die Blätter mit, worauf unsere Berechnungen gemacht sind, und was man von Fracht und Kosten sagt, wird sich Alles in den großen Fortschritten und den ungeheueren Erfolgen aufheben, welche diese einzige große Entdeckung herbeigeführt hat. Als ich im Jahr 1831 davon sprach, daß wir in keinem langen Zeitraum die Wirkungen dieser großen Entdeckung auch bei uns verspüren werden, konnte sich Mancher von den verehrten Herren kaum eines Lächelns enthalten. Es hieß, dieser alte Abgeordnete eilt seiner Zeit immer etwas voran, allein wir können ja keine Zeitung lesen, ohne darin zu finden, mit welcher Riesenschnelle unsere Kinder in Amerika in dieser Sache machen, und blos dieser einzige Umstand, den ich fest ins Auge fasse, giebt allen unsern Berechnungen eine andere Gestalt. Darum

eile ich auch von diesem Standpunkt schneller hinweg, denn hier kann nur die Zeit Aufklärung geben, und in einigen Jahren werden wir uns wundern, welche Wendung unser Handel nimmt. Wo alsdann die meiste Intelligenz ist und große Summen zu Unternehmungen disponibel sind, da werden sich auch die Vortheile für das Land, welches dieselben zu benutzen weiß, herausstellen.

Was den politischen Standpunkt betrifft, so habe ich allerdings besonders auch in früherer Zeit Besorgnisse gehabt, und hat mir nun der Herr Finanzminister hinsichtlich desjenigen Gesichtspunktes, den ich so eben verlassen, manche Besorgnisse benommen, so haben mich hinwiederum in politischer Beziehung manche Andeutungen des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten außerordentlich gefreut. So spricht ganz angemessen ein Minister in einem constitutionellen Staate. Er blickt nicht blos auf eine im Augenblick in Deutschland präponderirende Macht; er faßt ins Auge, daß ein gewisses Gleichgewicht unter den Mächten erhalten werde, wodurch so manche zu ängstliche Besorgnisse von selbst schwinden, die einer meiner Freunde heute mit gar großer Beklemmung ausgesprochen hat. Nein, meine Herren, wenn einmal die Cultur eine solche Stufe erreicht hat, wenn der Handel in solcher Weise blüht, und die Schranken, die ihn noch beengen, niederfallen, wenn die Nachrichten in zwei Tagen weiter gebracht werden, als sonst in vierzehn Tagen, wo es gar nicht möglich ist, selbst bei dem größten Druck der auf der Presse ruht, worunter ich nicht die Druckerpresse, sondern den Druck von Seiten der Regierung verstehe, Unterdrückungen der Aufklärung nicht mehr thunlich sind, sind auch solche nicht mehr möglich. Hier muß sich der Handel den Weg bahnen und das ist eine wichtige Seite. Lesen Sie die Geschichte und Sie werden die Bestätigung desselben finden. Spanien wäre niemals so tief gesunken, wenn es nicht den Handel gesperrt hätte. Die Handelsleuten sind die wahren Apostel einer mäßigen und gesetzlichen Freiheit, denn nur unter dem Schatten der Freiheit gedeiht der Handel. Wenn aber die Länder, wie ich wiederhole, mit Dampfwägen und die Meere mit Dampfschiffen mit Pfeilschnelle durchschnitten werden und wir bei unsern Kindern in Amerika, sollte in dem alten Europa der Sinn für gesetzliche Freiheit erschlaffen, uns stärken können, dann nähre ich keine ängstliche Besorgniß und da selbst die absolutesten Staaten mit großem Fleiße auf die Volksbildung wirken, wovon wir in unsern Tagen Belege haben, die für den Menschenfreund ungemein erhebend sind, so kann niemals mehr ein solcher Despotismus Statt finden, wie ihn die römische Geschichte und das Morgenland aufstellt. Sollte auch das monarchische Prinzip sich mehr ausdehnen, als solches für seine Erhaltung nothwendig wäre, so fürchte ich doch für uns nichts aus diesem Verein, so wenig als ein christlicher Kaufmann etwas fürchtet, wenn er mit einem Türken ein gemeinschaftliches Geschäft treibt. Darum läßt er sich noch nicht beschneiden und wenn es ihm auch wohlgefällt, daß der Türke mehr als eine Frau hat, so hat dieß auf sein Geschäft keinen Einfluß. Nun komme ich aber noch auf den wichtigsten Standpunkt und es scheint mir fast als ob mir solchen die verehrlichen Mitglieder der Kammer aufbewahrt hätten. Ich meine den sittlichen. Man sagt allgemein und wer nicht glaubt der lese Walter Scott und alle die Beschreibungen der früheren Zeit, worauf auch der Abg. v. Rotteck aufmerksam machte, daß die Mauth den Menschen in große Versuchungen stürtze, und ihn zur Unsittlichkeit treibe. Ich frage aber, ob es ein anderes Mittel giebt, diese hohen, zum Unglück der europäischen Völker bestehenden Mauthen niederzudrücken, als das, daß man die nämliche Waffen gegen unsere Handelsbeschränkungen braucht. So lange Nachbarstaaten solche hohe Mauthen beibehalten, ist die Einführung hoher Zölle für uns nur ein nothwendiges Vertheidigungsmittel. Wie lange wollen wir noch den Engländern und Franzosen tributbar seyn? Einmal muß durchgegriffen werden, und wenn es uns Deutschen auch wehe thut, und wir Badener auch Opfer bringen müssen, so bringt es später Früchte. Auch die nothwendigen und strengen Strafen schrecken mich nicht ab. An uns ist es aber alsdann, ich meine an den Lehrern der Religion und in den Schulen, welchen letzteren manche unter ihnen nur mit schwerem Herzen eine bessere Besoldung gegeben haben, auch das Volk über die wichtige Pflicht zu belehren, sein Vaterland nicht zu bestehlen und auch anderen Versuchungen, wozu die Mauth Veranlassung giebt, entgegen zu arbeiten. Ich meine den schändlichen Verrath und die Spionerie. Auch hier werden wir entgegen zu arbeiten suchen, so wie ich auch von der Regierung hoffe, sie werden den Mauthbeamten die Instruktion geben, keine solche Spionerien zu veranlassen. Es ist unaussprechlich wie verheerend das Spionenwesen in die Sittlichkeit eingreift. Wer seinen Nachbar, seinen Freund verrathet, verrathet Regent und Vaterland, darum wünsche ich, daß man sich solchen Menschen nicht bedienen möge, indem man auch ohne solche unmoralische Mittel zu gebrau-

chen dem Uebel des Schmuggels wird entgegen arbeiten können. Wenn man sagt, man dürfe durch Staatseinrichtungen keine Gelegenheit eröffnen, wodurch Unsittlichkeit und dadurch oft Verderben der Familien herbeigeführt werde, so läßt sich diesem, da die Menschen so verschiedenen Versuchungen ausgesetzt sind, meiner Ansicht nach, gar nicht ausweichen. Wem wird es einfallen aus einem Garten herrliches Obst zu verbannen, weil Knaben, die sich dadurch auf die Bäume locken ließen, Arme und Füße gebrochen haben. Es ist besser man bestraft sie und giebt der Lust ein Gegengewicht, was ich namentlich dem Abg. v. Rotteck antworte, welcher heute bemerkt hat, die französische Revolution sei durch den Schmuggel entstanden. Es ist richtig; aber der Fall doch sehr verschirden. Der Zucker und der Kaffee war nicht daran schuldig, sondern die Erbitterung der Gemüther, die im südlichen Frankreich wegen des Salzes entstand. Das Salz wurde daselbst von der Natur buchstäblich hingeworfen, allein Galeerenstrafe darauf gesetzt, wenn ein armer Mann zu seinem dringendsten Lebensbedürfniß eine Handvoll auffaßte. Die Strafen die unsere Schmuggler treffen, sind damit nicht in Vergleichung zu bingen. Der Abg. v. Rotteck bemerkte ferner, es liege eine Häete darin, daß die Regierung uns gleichsam zugerufen habe, aut oder naut. Ich möchte aber wissen, was der Abg. v. Rotteck an der Stelle des Ministers gethan, ob er wohl bei den Unterhandlungen die einzelnen deutschen Ständeversammlung gefragt hätte, ob dieser oder jener Artikel zugegeben werden wolle. Eine Kammer kann nur, wie wir gethan haben, im Allgemeinen die Grundsätze bezeichnen, wonach die Regierung ein Geschäft leiten solle. Findet sie dann, daß solche ganz gegen die Wohlfahrt des Landes und gegen den Geist der Verfassung gehandelt hat, dann steht es ihr auch zu zu sagen naut. Die Hände kann man aber der Regierung im speciellen nicht binden, weil sonst keine Unterhandlung möglich wäre. Eben so wenig kann ich sagen, daß das Steuersystem in Deutschland preussisch oder russisch würde. Solche Worte können mich nicht schrecken. Bleiben wir nur würdig unserer constitutionellen Verfassung. Es kommen auch wieder Zeiten und Verhältnisse, wo wir selbst verlorene Rechte wieder erhalten können, und unsere Fürsten haben es von jeher, selbst in bösen Zeiten, verstanden, ihre Selbstständigkeit zu bewahren und wieder zu erwerben, wie z. B. zu den Zeiten Karls des V. und Ferdinands. Dieser Geist ist noch nicht von unsern fürstlichen Häusern gewichen und auch unsere Minister werden ihre Rechte wahren. Wenn sie sich auch in der Ständeversammlung nicht immer so aussprechen, wie sie es an andern Orten thun, so müssen wir eben auch hier dem diplomatischen Weg etwas zu gut halten, auf dem es nicht immer am offensten hergeht. Besitzt nun einmal eine Regierung Vertrauen, so können wir ihr das Uebrige bei der Ausführung getrost überlassen. Ich danke der Kommission und den beiden Berichterstattern dafür, daß sie mit solchem Fleiß und mit solcher Freisinnigkeit alles herausgehoben haben, was zur Beurtheilung der Sache dient und ich gestehe offen, daß in dem Augenblick, wo der Berichterstatter der Majorität nach einigem Bedenken erklärte, ja ich übernehme den Bericht, mein Herz eine große Hochachtung vor einem solchen Mann erfüllte, der unter allen Verhältnissen seiner Ueberzeugung treu bleibt. Die zweite Frage, die ich mir nun klar mache, ist die, was sollen wir thun? Wie können, und es scheint auch ein Theil der Versammlung dazu geneigt, das Gesetz verwerfen, weil es Unvollkommenheiten hat. Für eine solche Verwerfung würde ich aus gesagten Gründen nie stimmen; ja sie werden verstärkt durch einen persönlichen Grund, es wäre dieß eine Kränkung für die Männer, die ein solches wichtiges Geschäft unterhandelt haben. Wenn man sagt, unser armes Oberland sei verloren, so antworte ich, daß ja unsere Geschäftsmänner dieses Land auch lieben. Es sind unter unsern höchsten Staatsbeamten solche, die in diesem wichtigen Theil des Landes geboren sind und wissen, wie auch das Herz des Regenten und des Regentenhauses an diesem Oberlande hängt. Glauben Sie wohl, daß diese Minister auf einmal den Vortheil dieses Landes aufgeben, daß sie um des Unterlandes und der Pfalz willen eine solche Härte gegen einen Theil des Landes üben werden, der unter allen Stürmen so unerschütterliche Treue gegen das Vaterland beweist? So etwas kann ich von unsern Ministern nicht annehmen; auch da perhorrescire ich jede Verwerfung unter dem Namen und Schein einer bedingten wesentlichen Annahme. Wir wollen auch lieber offen sagen, wir nehmen es nicht an, als den Verein auf eine so verdeckte Weise vernichten, indem dieß ganz gegen die Offenheit streitet. Die Erfahrung wird vieles lehren, und die Regierung würde sich einer großen Verantwortlichkeit aussetzen, wenn sie nicht, so weit es immer in ihren Kräften liegt, unsere gerechte Wünsche nicht erfüllen wollte. Gar manches Unebene wird von selbst sich ebnen und nach einem langen Kampf wird uns die Freude werden, zu

einem großen schönen Zwecke mitgewirkt zu haben. Die Zerrissenheit in manchem Gemüthe wird sich bei dem Anblick der Früchte des Vereins besänftigen. Mein sehnlichster Wunsch, meine zuversichtliche Hoffnung ist die, daß auf der nun einmal gegebenen Grundlage für die Zukunft ein schöneres Gebäude werde aufgeführt werden können. Unter solchen Voraussetzungen stimme ich für den Beitritt zu dem Zollverein.

Welcker: Ich stimme auch für den Zollverein, jedoch mit Bedingungen. Ich stimme ferner gar nicht verdeckt, sondern ganz offen mit Bedingungen für denselben und gerade so, wie ich vor vier Jahren dafür stimmte. Ich habe meine Meinung in dieser Hinsicht nicht geändert, und glaube, daß alle diejenigen Mitglieder der Kammer, die damals über diese Sache eine Stimme abgegeben haben und jetzt für den Verein stimmen, so wie er uns vorgelegt worden ist, ihre Ansicht geändert haben. Ich bin weit entfernt, die Ueberzeugung anzugreifen. Auch diese veränderte Ueberzeugung greife ich nicht an, und am wenigsten in dieser Sache, weil ich selbst lebhaft gewünscht habe, mich überzeugen zu können, unbedingt für diesen Zollverein stimmen zu dürfen. Bemerken muß ich aber, daß ein geehrtes Mitglied dieser Kammer, das als einer der ersten in dieser Sache gesprochen, seine Ueberzeugung wesentlich geändert hat. Ich würde dieses nicht erwähnen, wenn nicht dasselbe Mitglied uns übertriebene Besorgnisse zum Vorwurf gemacht und voraus schon damit auf das entgegengesetzte Votum der folgenden Mitglieder einen Schatten zu werfen gesucht hätte. Dieses Mitglied befand sich damals in der Minorität der Kammer, die nicht einmal mit den Bedingungen der Mehrheit der Kammer, die ich jetzt erneuere, den Zollverein annehmbar fand. Damals hielt dieses Mitglied gewisse politische Besorgnisse nicht für Gespensterfurcht. Seit 1831 haben sich aber, meiner Ansicht nach, die politischen Verhältnisse nicht heiterer gestellt; die persönliche Stellung kann sich geändert haben, aber heiterer scheint mir wenigstens die Lage der Dinge nicht zu seyn. Ich stimme, wie gesagt, mit Bedingungen für diesen Verein, und überlasse es ganz ruhig den Herren der Regierung, die uns den Vertrag vorgelegt haben, zu erklären, daß diese Bedingungen nicht angenommen werden, und darum meine bedingte Abstimmung gleich einer Verneinung gelte. Ich bin kein Diplomat und kann mich auch nicht in dieses Gebiet einlassen, daher auch nicht wissen, was etwa bewilligt werden kann oder nicht. Ich weiß nur, unter welchen Bedingungen ich dasjenige annehmen kann, was man mir darbietet, nachdem ich als Vertreter des Landes vorher geprüft habe, unter welchen Bedingungen die Sache annehmbar sei, die ein- für allemal unbedingt nicht annehmbar ist.

Diese Bedingungen sind keine andern als die fünf Hauptpunkte, die dem Bericht der Mehrheit der Kommission, wenn auch nicht als förmliche Bedingungen, so doch mit der Erklärung angehängt sind, daß sie sich unter diesen Voraussetzungen gefallen lassen könnten, in den Zollverein zu treten. Diese Bedingungen, über die ich nachher im Einzelnen sprechen werde, sind, wie ich fest überzeugt bin, von der Art, daß sie in dem Sinn und den Wünschen der eminenten Mehrheit aller Glieder des großen Vereins von 23 Millionen, wenigstens des bei weitem größten Theils der kleinern Staaten liegen, die sich mit dem größten verbunden haben. Wenn ich daher diese Bedingungen ausspreche, und es auch gerne darauf ankommen lasse, ob noch zwei Jahre verfließen, bis dieselben erfüllt werden können, so erzeige ich damit zuverlässig meinen deutschen Landsleuten einen Dienst, das heißt, ich würde ihnen einen Dienst erzeigen, wenn die Kammer mir beistimmen wollte. Ich aber muß so stimmen, wie ich wünsche, daß die übrigen Kammermitglieder stimmen möchten. Man hat gesagt, daß diese Deutschen sagen würden, wenn man die von ihnen gebotenen Hände zurückwiese, was sie sagen würden, wenn wir allein eigensinnig nicht beitreten wollten? Sie würden empfindlich werden, hieß es. Man hat es sogar für Hochmuth gehalten, eine Verwerfung des Vereins anzurathen. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn die Kammer unter die Bedingungen, welche die Mehrheit der Kommission vorgeschlagen hat, den Verein annehmen, ihn also nicht annehmen würde, wenn diese Bedingungen nicht bewilligt werden sollten, wir Dank und Freude in Deutschland ernten würden. Ich sage dieses nicht aus Phantasie, sondern habe deßhalb Leute aus Hessen und Würtemberg gesprochen, und ein Mitglied dieser Kammer, das nicht so stimmen wird wie ich stimmen werde, hat mir in diesen Tagen einen Brief von einem Abgeordneten eines andern Staats mitgetheilt, der uns beschwört, wir sollten doch den Zollverein nur unter solchen Bedingungen annehmen, die auch unsere Brüderstämme von Lasten und Nachtheilen gegen den größern Staat befreiten, in die sie nun einmal gerathen sind. Sie wünschen, durch uns diese Hülfe zu erhalten, und können sie

auch erhalten, denn was eine achtbare Kammer wie diese badische ausspricht, wird an und für sich schon ein Moment der Prüfung und des Nachdenkens in ganz Deutschland seyn, und wenn, was wir aussprechen, vernünftig ist, so wird die öffentliche Meinung dadurch eine größere Stütze erhalten. Sodann kommt noch weiter in Betracht, diese andern Vereinsstaaten müssen wünschen, daß wir beitreten, und wenn wir also die Sache an diese Bedingungen knüpfen, so haben die Stände in diesen Vereinsstaaten natürlich die Veranlassung, ihren Regierungen zu sagen: „seid doch vernünftig, seid stark und kräftig, helft uns doch, dieses zu erreichen, denn ihr seht ja, daß die vernünftige badische Kammer nicht in dieses Verhältniß eintreten will, ohne daß jene Bedingungen erfüllt sind, und doch liegt in der Zustimmung der badischen Kammer der große Schlußstein zu unserm System, der Schlußstein, der gerade den Hauptpunkt, den Stolz dieser Vereinsländer, nämlich die selbstständige Stellung gegenüber von Frankreich und der Schweiz und andern Vereinsstaaten fest begründen soll." Wenn wir also diese, wie ich glaube höchst vernünftigen Bedingungen der Mehrheit der Kommission annehmen, und nicht beitreten, so werden wir allen unsern deutschen Nachbarstaaten helfen, wir werden sie nicht abstoßen und nicht beleidigen, sondern ihnen freundliche Hülfe leisten gegen Beschlüsse, die vielleicht zu schnell gefaßt worden. Diese Bedingungen nun sind Ihnen bekannt, und ich erwähne sie nur deßwegen, weil ich an einzelne einige Bemerkungen zu knüpfen habe. Dahin gehört:

1) die Herabsetzung des Zolltarifs; ein Punkt womit das, ich möchte nicht sagen mit Blut, aber mit großer Härte gegen das Vermögen und die Existenz häufig ganz unschuldiger Bürger und Familien geschriebene Zollstrafgesetz unseres Vereins eine Milderung erhalten wird. Andere Bedingungen, die die Kommission anführte, nämlich Mäßigung der Controle, und besonders Mäßigung der Binnencontrole und die Möglichkeit dazu, werden ebenfalls mit jenem einem Hauptpunkt erreicht werden.

Was die Kommission insbesondere rücksichtlich der Schweiz sagt, liegt zu nahe und zu entschieden in unserm Interesse und ist zu bekannt, als daß ich noch ein Wort beifügen dürfte.

Eine zweite Bedingung besteht in voller Gegenseitigkeit und Rechtsgleichheit, und ich gestehe, daß jedes Jota, was von dieser Bedingung in dem Vertrag abweicht, mich schmerzt und beunruhigt. Wenn ich nämlich schon jetzt in einem Verein in Beziehung auf welchen in dem Herzen der Freunde und Feinde des Anschlusses Besorgnisse lese, wenn ich in einem Verein, zu welchem man den Schlußstein in Baden zu erhalten, und Frankfurt und Nassau zu erwerben sucht, eine Verletzung der vollen Gegenseitigkeit finde, so frage ich, was ich für die Zukunft erwarten solle. Diese große Begünstigung aber, diese Art von Monopol, diese durchaus dem ganzen Vereinsgesetz und dem ganzen Geiste des Vereins zuwiderlaufenden Begünstigungen, die Befreiung von dem Rheinoctroi, halte ich für eine wirkliche Verletzung der Gegenseitigkeit. Hier sehe ich die Begünstigung für die Stadt Köln, wodurch unser Mannheim, wie auch Mainz gedrückt wird. In den Darmstädtischen Verhandlungen ist es auch genau und vollständig genug niedergelegt, wie schmerzlich und tief der Mainzer Handel dadurch verletzt wird. Die rosenrothen Erwartungen von Mannheim werden ebenfalls dadurch sehr herabgestimmt werden, und alles, was wir zur Beruhigung in dieser Hinsicht gehört haben, hat einer der Herren Regierungskommissäre diesen Morgen mir wieder zerstört. Früher hörten wir, die preußischen Kommissäre hätten sich von der Unbilligkeit oder vielmehr von der Nothwendigkeit der Aufhebung dieser Einrichtung überzeugt, und von Posttag zu Posttag erwarte man die unbedingte Erklärung, daß dieser sonderbare Stapel aufgehoben sei. Heute hörten wir ganz andere preußische Propositionen, und diese haben meine Hoffnungen sehr geschwächt. Ich finde eine Verletzung der Gegenseitigkeit in der Bestimmung, daß man in dem Vertrauen auf Preußen ihm den ganzen Vertrag mit der ganz großen Ostseite des Vereins überläßt. Ich weiß, daß das Vertrauen eine schöne Sache ist, allein wenn es in politische Verhältnisse hineingemischt wird, wobei es eigentlich Niemand, der die Dinge und Verhältnisse kennt, wirklich in der Ueberzeugung trägt, so kommt es mir mehr als Schmeichelei vor, besonders wenn es gegen die Uebermächtigen und Großen ausgesprochen wird. Ich werde in dieser Hinsicht die Worte von Demosthenes nicht vergessen, welcher sagt: „in Verhältnissen von Staat zu Staat ist die nothwendige Bedingung die Wachsamkeit und die Sicherung des eigenen Rechts und der Freiheit durch Mißtrauen. Ich mißtraue nicht einer Person, am wenigsten einem Monarchen, sondern habe es nur mit dem Geist der Politik, dem System der Regierung und der Minister zu thun, und da kann ich

nicht vergessen, daß es für ganz ehelich gehalten wird, die Vortheile des eigenen Volks, auf Kosten des andern Staats, der so dumm ist, sich anführen zu lassen, zu erringen. Ich frage, würde man es Baden freistellen, einen Vertrag mit Frankreich zu schließen? Wahrlich nicht! Dieser Vertrag, mit einem ganzen Handelsstaat, greift tief in die innersten Verhältnisse des ganzes Verkehes und Handels ein. Hier ist nicht einmal eine Ratifikation vorbehalten, sondern ganz unbedingt mit Rußland und dem König von Polen soll Preußen unterhandeln. (Hier fällt eine Bemerkung des Redners weg.)

In solchen Verhältnissen sind gegenseitige Zugeständnisse natürlich. Wer bürgt uns dafür, daß unter diesen gegenseitigen Zugeständnissen, die ein Aequivalent für dasjenige sind, was Preußen sehr wichtig seyn kann zu erhalten, nicht auch diese Aequivalente sind? Ich kann hierin überall keine Gleichheit finden.

Zu dem dritten Punkt, wegen der Binnencontrole, brauche ich nichts beizufügen, und darf es auch nicht, denn die Abg. Buhl, Bader u. A. haben diese Sache der Kammer klar genug vor Augen gestellt. Die Besorgnisse, die ich auf den Gesichtern von Mitgliedern gemalt gesehen, welche den Beitritt zum Zollverein wünschen, ist mir ein neuer Beweis, daß dadurch keine Verkehrsfreiheit begründet wird.

Ich wünsche endlich eine Verbesserung der Mängel der Zollordnung und Zollcartel und besonders im Zollstrafgesetz. Ich wünsche besonders auch, daß eine förmliche Erklärung in Beziehung auf die provisorischen Gesetze gegeben werde. Ich möchte nicht gern die Miene eines Getäuschten annehmen, und auch später nicht in der Rolle eines Getäuschten erscheinen. Ueberzeugt bin ich, daß künftig nicht bloß in Zollsachen, sondern in Steuergesetzen überhaupt, in Beziehung nicht bloß auf die Salzsteuer, sondern auch in Beziehung auf alle Gewerbssteuern, auf alle Oekonomiesteuern mehr oder minder das ständische Recht entweder aufgehoben oder wenigstens im Schatten gestellt werde. Die Konsequenz, meine Herren, ist in den Dingen gewaltiger als der gute Wille. An diesem Zollverein, an diesem Zollgesetz hängt mit unabänderlicher Konsequenz das ganze Gesetzgebungswesen, in Beziehung wenigstes auf alle ökonomischen Verhältnisse, und wir sehen in dem Zollstrafgesetz daß es auch noch tiefer eingreift, daß es auf die Strafgesetzgebung überhaupt und die persönliche Freiheit eingreift, und dieses kann ich an sich nicht tadeln. Es liegt in der Natur der Sache, und ich mag mir keine Täuschung machen. In allen diesen Beziehungen werden wir nachgeben müssen. Dem großen Impuls, der von der Hauptmacht ausgeht, heiße sie Gemeinschaft oder der Hauptstaat, werden wir nachgeben müssen; weil wir sonst in Nachtheil kommen. Die Ausgleichungssteuer ist ein sehr widerwärtiges Verhältniß. Wir sollen nämlich z. B. an Sachsen 43 fl. von unserm Fuder Wein geben, was eine Steuer ist, die eigentlich ein Surrogat von der Productionssteuer seyn solle. Wir zahlen diese Produktionssteuer gegen das Königreich Sachsen, das vielleicht so viel Wein erzeugt, als in den Mannheimer Stadtgärten erzeugt wird. Wir müssen diese fortwährend bezahlen, und dies ist wenigstens eine unserer Handelsfreiheit sehr ungünstige Sache. Wenn wir in diesem Verein in die Länge sind, so werden wir unsere Steuergesetzgebung abändern müssen, und so hängt ein Punkt mit dem andern zusammen. Die provisorischen Gesetze, die auf diese Weise in Verträgen abgeschlossen werden, werden Sie so gut bewilligen und annehmen, wie Sie heute den Zollverein, und alle damit verbundenen Gesetze und Verordnungen vielleicht mit schwerem Herzen annehmen werden. Darum lege ich in Beziehung auf die Sage kein Gewicht auf die Zusage, daß diese provisorischen Gesetze augenblicklich bei versagter Zustimmung der Stände unwirksam seyn sollen. Mich verletzt es aber, daß die badische Regierung durch ein gänzliches Verwerfen unseres Stimmrechts über das Strafgesetz uns nachtheiliger behandelt hat, als die würtembergische Regierung die würtembergischen Stände behandelte. Wenn übrigens dieses der erste und einzige Punkt wäre, wo wir, die wir uns rühmen oder gerühmt haben das constitutionelle Baden zu heißen, nachstünden, so würde ich es für zufällig halten. Ich muß jedenfalls wünschen, daß es abgeändert werde. Obenan aber stehen mir diejenigen Punkte, welche die Kommission nach drei- und viermaliger Wiederholung als diejenigen Hauptpunkte bezeichnet, bei welchen die Kommission auch große Opfer auf dem Altar des Vaterlandes zu legen geneigt sei, ich meine die verfassungsmäßigen Garantieen, worunter ich in Beziehung auf den Zollverein besonders Publicität und Preßfreiheit verstehe. Ich weiß wohl, daß man sich von ministerieller Seite her die Mühe giebt, eine solche Foderung sogar für etwas Lächerliches ausgeben zu wollen. Ich könnte aber an den gesunden Menschenverstand aller Derjenigen, die Politik verstehen, appelliren, und mich darauf berufen, daß ich im Jahr

1831 dieselben Bedingungen gestellt habe. Die Heiligkeit und Wichtigkeit dieser Angelegenheit fordert es aber, den Vorwurf, der mir auch so eben durch einen leisen Ruf von den Sitzen der Herren Regierungskommissäre gemacht wurde, nicht zu übergehen. Es ist möglich, daß man die deutsche Nation, die einst die erste, die freiheitstolzeste, die cultivirteste in Europa war, durch ministerielle Maßregeln, wie wir sie in den letzten Jahren erfahren haben, in einen Zustand bringt, worin wir den Portugiesen und Spaniern und allen andern cultivirten Nationen weit nachstehen.

Wenn man uns aber auch in diesen beklagenswerthen Zustand bringen, wenn man uns zu solchen Spießbürgern, Krähwinklern und Schiltaren machen will, so wird man wenigstens das mit bewirken können, daß wir auch als Diejenigen gelten wollen, zu denen man uns machen will, daß wir nicht wenigstens die ersten Güter der cultivirten Welt in ihrem Werth erkennen. Man wird uns nicht durch solche Manipulationen dahin bringen können, uns zu schämen, so dumm wie die Amerikaner, die Engländer, Franzosen, Belgier und Schweizer zu seyn, die Preßfreiheit als ein heiliges Gut nicht blos in merkantilischer und politischer Hinsicht, sondern auch in Beziehung auf die ökonomischen und finanziellen Verhältnisse zu betrachten. Blos in dieser letzteren Hinsicht spreche ich davon. Ich vermische nicht verschiedene Sachen. Ich will nicht eine politische Freiheit als Compensation für die Opfer haben, die ich hier in Thalern hingebe; nein, ich will sie in materieller Hinsicht, und da muß ich nun gerade, weil mich der Herr Minister dazu aufforderte, fragen, ob irgend eine Controle in der Welt, namentlich in Beziehung auf den Zollverein, dasjenige ersetzen kann, was uns die Publicität und die Preßfreiheit giebt. Ich will dem Herrn Minister eine Autorität anführen, die er nicht verwerfen wird, denn es ist die Autorität des Königs von Preußen selbst. Dieser erließ ein Kabinetsschreiben an seinen Minister von Angern im Jahr 1804, worin er es tadelt, daß ein Zeitungsschriftsteller angegriffen worden, weil er eine Unwürdigkeit von einem Beamten grob und derb gerügt habe. Dieses Schreiben setzte auseinander, daß ja nur auf diese Weise die Dinge gehörig an den Tag kommen könnten, und schließt dann mit Folgendem: Es giebt ja kein besseres Mittel, die Pflichtwidrigkeit der Beamten an den Tag zu bringen, als die Publicität, und darum muß man diese Publicität auf alle Weise befördern. Das waren die Worte des gegenwärtig regierenden Königs von Preußen. Wenn aber so etwas in dem eigenen Staat und für die Verhältnisse des eigenen Staates gilt, so ist es noch ungleich wichtiger, wenn von den Verhältnissen von 23 Millionen Bürgern in den verschiedenen Vereinsstaaten die Rede ist, die nun von der Ostsee bis an den Bodensee zerstreut leben, und ihre finanziellen, ökonomischen und zum Theil noch legislatorischen Verhältnisse in eine gemeinschaftliche Kasse einwerfen. Es ist hiernach eine einzige Veränderung eines Zollsatzes oder die laxere oder strengere Durchführung desselben im Stande, ganze Fabriken und fabricirende Gegenden zu ruiniren. Der Herr Finanzminister hat uns mehrmal Zollerhöhungen und Zollermäßigungen mit der Erklärung vorgelegt, daß, wenn diese Zölle nicht erhöht oder vermindert werden, diese und jene Landesfabriken zu Grunde gehen müssen. Ein solcher Zoll kann übrigens auch gesetzlich bestimmt seyn, aber gleichwohl nicht erhoben werden. So könnte z. B. an der Ostseegrenze eine große Begünstigung für die preußischen Fabriken Statt finden. Der Wasserzoll und der Straßenzoll, der gleich seyn soll, kann den inländischen Fabriken geschenkt, den ausländischen aber aufgelegt werden. Man kann machen, daß ganze Fabrikgegenden nicht mehr miteinander concurriren können. Die statistischen Tabellen bestimmen unmittelbar, wie viel wir an Zöllen erhalten sollen, so zwar, daß, wenn z. B. Preußen eine Million Seelen mehr zählt, es den ganzen Theil für das Großherzogthum Baden mehr, als bisher, in Anspruch nimmt. Die statistischen Tabellen sind schwer zu controliren, und Preußen ist bekanntlich seit den Zollvereinsgeschichten in seiner Seelenzahl so gewachsen, daß außer den nordamerikanischen Freistaaten kein Staat so sehr zunahm, als Preußen. So kann ich mir noch hundert Mängel denken, und gar viele Begünstigungen können in großen Staaten Statt finden, ohne daß man sie vielleicht nur erfährt. Beweise liefern die Begünstigungen der Zuckerraffinerien und die Begünstigung mit dem sonderbaren Stapel in Köln. Solche Stapel- und Lompengeschichten können noch vielfach vorkommen, und kein Mensch erfährt sie zur rechten Zeit. Wenn man sie aber auch erfährt, so hilft es nichts. Unsere Regierung hat gar nicht einmal so recht die Stellung dazu, um, wenn ihr dergleichen indirekt zu Ohren kommt, es der großen Regierung vorzutragen, und wenn sie es auch vorträgt, so hat es keinen Nachdruck. Hätten wir auch nur preßfreie Zoll- und Handelsblätter, oder vielmehr, hätten wir allgemeine preßfreie Diskussion hierüber, würde von den badischen,

hessischen und sächsischen Fabriken und Kaufleuten über die Unbilligkeit von Preußen Lärm geschlagen, so versichere ich Sie, daß geholfen würde, selbst wenn nicht geholfen worden wäre, wenn nur durch Verhandlungen der Regierung eingeleitet worden wäre. Wir haben kein Auge, keine Stimme, kein Ohr und keinen Nachdruck. Es ist im rein materiellen Interesse, daß ich jenes fordere. Freilich setzt man mir entgegen: habt doch nur Vertrauen auf die preußische Regierung und auf unsere badische Regierung. (Das weitere hierüber vom Redner Gesagte fällt hier weg.) Vor Allem müßte ich aber fragen, ob, wenn ich auch die edelsten Gesinnungen nicht blos bei dem Monarchen, der ganz aus dem Spiel bleibt, sondern auch bei den Ministern annehme, die Sache meistens von den untergeordneten Beamten abhängen wird. Unsere Regierung kann ja nicht selbst zusehen, sondern sie muß Jemand hinschicken, und das Schlimmste ist noch, daß sie nicht zu jeder Zeit Jemand hinschicken kann. (Auch hier fällt eine weitere Bemerkung des Redners weg.)

Gäbe es keine solche Voraussetzungen von Verkürzung, dann gäbe es ja auch keine Zollcontrole, keine Oberrechnungskammer und keinen Kassensturz. So wie nun aber die Sache vorliegt, hat eine vollständige Controle und Garantie in diesem großen Vereinsverhältniß ganz und gar nicht Statt ohne die vollkommenste Publicität und Preßfreiheit. Wenn man mich nun auch darauf verweisen will, daß, wenn etwa ein Handlungsdiener, ein Fabrikant oder Kaufmann hier an der Ostseegrenze, dort an der Elbe einfahre, was zu Gunsten der preußischen Fabriken, zur Beeinträchtigung der süddeutschen vorgehe, Rath geschafft werden könne, so hege ich doch einen starken Zweifel, ob die Regierung hier gleich helfen werde. Zwar spricht man viel von Selbstständigkeit der Regierungen, wie wir denn heute aus dem Munde eines Ministers gehört haben, daß wir ganz gleiche Rechte mit dem mächtigsten Staat hätten. Im andern Augenblicke sehen wir uns aber das Bild von einem Frosche vorgestellt, der sich aufbläst, wenn er auch nur mit einer Rechtsforderung dem Großen gegenüber tritt. Wollen wir das Recht, so heißt es, wir seien übermüthig; spricht man von dem Standpunkt der Gleichheit, so sagt man, es sei unanständig, ein Staat mit 1,200,000 Seelen müsse bescheiden auftreten, er könne unmöglich so geradezu sein Recht fordern. Es ist aber meine Pflicht, mich in dieser Hinsicht vollkommen zu rechtfertigen, ohne irgend ein Gefühl von Bitterkeit kund zu geben. Mit dem Gefühl der Wehmuth aber muß ich aussprechen, daß die Art, wie die Regierung in einem anderen Verein zu Werke gieng, mir nicht die mindeste Hoffnung läßt, daß sie mit der genügenden Energie und Selbstständigkeit, mit der genügenden Kraft die Interessen unserer badischen Bürger gegenüber dem anderen mächtigen Vereinsstaat repräsentiren werde. Wenn ich sehe, wie gegen den Grundvertrag dieses anderen Vereins ein souveränes Recht nach dem anderen geopfert und weggeworfen wird, wenn ich sehe, wie dieses in einer Progression zunimmt, die in Erstaunen setzen kann, wie gegen den Bundesvertrag in Unterrichtssachen, in die innere Verwaltung hinein gegriffen wird, wenn ich sehe, daß sogar des Fürsten edelstes Recht, sein Begnadigungsrecht, von den Ministern aufgegeben wird, in den Fällen, wo, wenn dieses edelste Recht noch nicht erstanden wäre, solches geschaffen werden müßte, nämlich wegen jugendlicher Verirrungen; wenn ich ferner sehe, daß auf diese Weise gar keine Berechnung mehr darüber Statt finden kann, wie weit nicht — ich denke und hoffe gegen den Wunsch und die Gesinnungen unserer Minister — die große Masse der übrigen Staaten in unser kleines Baden eingreift; wenn ich alles dieses sehen muß, wo soll ich da noch Gründe zum Vertrauen hernehmen. Ich achte die Person und die persönlichen Gesinnungen, und will nicht untersuchen, ob es im Wollen oder im Können liegt. Ich glaube, es liegt im politischen System, und glaube ferner, daß ich ohne diese Bedingungen nicht für diesen Verein stimmen kann. Eben so bin ich überzeugt, daß es rein nur materielle Gründe sind, aus denen ich nicht dafür stimmen kann. Ich lebe nämlich der vollkommensten Ueberzeugung, daß wir einen großen Tribut — nennen wir es nur mit dem rechten Namen — für die Theilnahme unseres Staats an das Ausland bezahlen. Dieser Tribut ist, wenn er auch nur eine halbe Million beträgt, groß genug; wenn er aber nach der Berechnung des Abgeordn. Gerbel vollends gar eine Million beträgt, so geht es ins Ungeheure. Der letzteren Berechnung messe ich aber auch wirklich Glauben bei. Der Bericht der Majorität der Kommission hat alles so günstig als möglich gestellt. Der Herr Finanzminister hat vor vier Jahren gesagt, daß, wenn wir dem Verein beitreten, ein Ausfall von 250,000 fl. entstehen werde. Jetzt sagt er uns aber, und ich weiß nicht, worauf sich diese abgeänderte Berechnung gründet, es werde eben so viel oder beinahe so viel Gewinn herauskommen. Dabei berechnete

er aber gar nicht, was wirklich erhoben wird, sondern nur den Etatsatz, den er gegen den Antrag der Budgetskommission ins Budget hat aufnehmen lassen. Wenn dieses wirklich erhoben wird, und wenn wir andere Verluste berechnen, so wird, auch abgesehen von der Frage, ob der Salzpreis erhöht werden wird, in dieser Hinsicht die Steuerlast für die Unterthanen nicht erleichtert, sondern wenigstens gleich seyn. Die Berechnungen, daß wir künftig so viel weniger erheben, sind mir wenigstens nicht anschaulich geworden. Man sagt, in Würtemberg werde man die Controle verschärfen, allein bei uns ist diese Controle, besonders seitdem man gegen meinen Wunsch den Zoll von mehreren Artikeln bedeutend erhöht hat, auch nachläßig und schlecht, und es wird nur einer kleinen Nachhülfe bedürfen, die der Herr Finanzminister auch getroffen haben würde, wenn er nicht den Zollverein erwartet hätte. Wir werden, heißt es, so viel einnehmen, daß wir keinen Ausfall zu fürchten haben, und doch handelt es sich nach den Berechnungen der Kommission um eine halbe Million. Ein Sachkenner in der Kammer hat erklärt, daß er aus dem Standpunkt der Vorliebe für den Zoll mit der möglichsten Sorgfalt auch nicht einen einzigen Satz höher gestellt habe, als er sich ganz gewiß stellen werde, und doch kommt diese hohe Summe heraus. Wie soll ich mich also zu einer andern Ueberzeugung bringen lassen, als zu der, daß wir eine halbe Million, oder wahrscheinlich eine Million Tribut an das Ausland bezahlen. Hätte übrigens auch noch ein Zweifel in mir bleiben können, so würden mich die Widerlegungen der Mitglieder von der entgegengesetzten Seite vollends überzeugt haben. In solchen Rechnungen, worin ich selbst nicht Meister bin, erwarte ich von den Gegnern Widerlegung. Wenn aber diese nichts Haltbares vorzutragen vermögen, dann überzeugt mich dieses mehr als die positive Berechnung selbst.

Die Vortheile in allen übrigen Beziehungen scheinen mir so problematisch, daß sie keine Ausgleichung bilden. Wenn ich nun noch daran denke, was ich in Würtemberg von den eifrigsten Freunden des Zollvereins, von solchen, die Sachkenntniß haben und in der Kammer dafür stimmten, gehört habe, so sinkt mir vollends der Muth. Wenn man nämlich in Würtemberg wegen der Theurung des Arbeitslohnes auf größere Industrie und Fabrikunternehmungen hat verzichten müssen, so möchte ich wissen, wie es in unserem viel wohlhabenderen Baden werden soll, wo der Arbeitslohn bedeutend theurer ist, als in Würtemberg. Kurz, ich sehe den ganzen Zollverein, wie er jetzt vorliegt, in materieller Hinsicht für durchaus nachtheilig an. Was mich aber noch mehr bestimmt hat, als alles Andere, ist das, daß ich nicht einmal blos auf die materiellen Nachtheile sehe, die in drei oder vier Jahren Statt finden werden, sondern auf die, welche nach den Verhältnissen, wie wir sie jetzt in Deutschland sehen, in fortschreitender Progression entstehen können. Mir fehlt die einzige Controle und ich gestehe, wenn ich die Interessen eines Mündels, eines Volkes, welches das Vertrauen auf mich gesetzt hat, zu vertheidigen habe, dann muß ich mich von jedem Spiel entfernt halten. Ich kann in eine Lotterie setzen, weil ich möglicherweise ein großes Loos gewinnen kann, allein mit dem Wohl meines Volkes darf ich nicht spielen. Ich will die gehörige Controle und Rechtsgarantieen, überhaupt einen festen Rechtsboden; erst dann kann ich mich diesem Verein überlassen. Es ist aber auch zugleich von allen Seiten zugegeben, daß es nicht nur materielle Interessen sind, die hier zur Sprache kommen, sondern daß dieses Verhältniß im höchsten Grade politisch einflußreich ist. In dieser Hinsicht aber ermangelt man nicht, alles was man Nachtheiliges gegen den Zollverein sagen könnte, uns zum Voraus mit grober Münze zurückzugeben, mit so grober, daß ich nicht auf ähnliche Weise antworten werde.

Man fragt, hast du eine deutsche Gesinnung, willst du dich mit den Deutschen nicht vereinigen, wendest du dich nach dem linken Rheinufer? Und nicht verblümt kommen in allen Blättern Erklärungen, wonach man verdammt scheinen muß, wenn man diesem Zollverein nicht beistimmt. Ich übergehe, was in dieser Beziehung auf eine schmachvolle Weise in dieser knechtischen Zeit der Literatur zu Tage kommt. Mir ist gleichgültig, was das Berliner Wochenblatt sagt, das Tag für Tag die badische Regierung und die constitutionelle Verfassung mit Schmutz zu bewerfen sucht, das diesen achtbaren politischen Körper neuerlich der meuterischen und hochverrätherischen Gesinnungen beschuldigte, weil wir einstimmig die Aufhebung der Militärjurisdiction beschlossen haben, mir ist gleichgültig, was unwürdige Seelen, verkaufte Schriftsteller, die um schnödes Gold ihre Grundsätze wegwerfen, die ihre Feder verhandeln, um die constitutionellen Bürger von Deutschland zu schmähen. Auf solche Leute Gewicht zu legen, solche Leute anzugreifen, verschmähe ich. Wenn diese Menschen sagen, wir seien Revolutionärs und Anhänger der Ungesetzlichkeit, so weiß ich, daß sie es darum sagen, weil wir Servilismus und Gesetz-

losigkeit nicht für identische, sondern entgegengesetzte Begriffe halten. Ich weiß, daß sie uns nicht deutsch nennen, weil wir rein deutsch in Gesinnung, System und Grundsätzen und unabhängig seyn wollen, also wahrlich eben so wenig russisch werden, als nach Frankreich hinüberblicken wollen. Ich verschmähe es, darauf einzugehen, allein wenn der preußische Zollverein in dem Gegensatz von Frankreich zur Sprache kommt, so frage ich, ob es denn nicht noch eine dritte Möglichkeit giebt, ob sich denn in Deutschland nicht noch eine andere Hauptmacht befindet, an die wir uns durch engere oder weitere Verbindung anschließen können? Die große Revolution in den Handels- und Verkehrverhältnissen von Europa macht es mir wenigstens nicht so ganz unwahrscheinlich, daß diese Verbindung enger oder weiter einmal zu Stande kommt und ich weiß, daß die einzige Zeit, in welcher der süddeutsche Handel und Verkehr blühte, diejenige war, wo der Handel mit der Levante und Italien offen stand, und diesen kann uns jene andere Hauptmacht eröffnen. Doch darauf will ich nicht weiter eingehen. Ich versuche keine Finanz- und Handelsprojekte zu machen, allein es ist unsinnig, einen deßhalb nicht deutsch zu nennen, weil man sich nicht in diesem Augenblick an Preußen anschließen will. Uebrigens kann ich mich in politischer Beziehung auf den Vortrag des Abg. v. Rotteck beziehen. Ich gestehe, wenn ich mit ihm nicht so befreundet wäre, so hätte ich ausrufen mögen: Percant, qui aut e nos nostra dixerunt. Er hat mir aus der Seele gesprochen, allein ich darf nicht wiederholen was er gesagt hat. Er hat von einer Insinuation gesprochen, daß es halb revolutionär wäre, wenn man diesem Verein nicht beiträte, und auch in dieser Hinsicht eine schlagende Erwiederung gegeben. Nur möchte ich die Sache ein klein wenig ernster und tiefer greifen. Ich möchte den Herren der Regierung und Denjenigen, die mit ihr stimmen, eine politische Seite ans Herz legen, in Beziehung, auf welche mir dieser Verein besonders bedenklich scheint. Von der Aufhebung der ständischen Rechte ist viel gesprochen worden, und es leuchtet dies auch Jedermann ein. Wissen Sie aber, meine Herren, wann ich mit beiden Händen nach diesem Zollverein griffe? Wenn ich einer von jenen deutschen Einheitsmännern wäre, die ihr höchstes und glorreichstes Ziel, das in der Geschichte für Deutschland zu erreichen wäre, nur darin finden, daß die dreißig Civillisten in die Civilliste eines Kaisers oder eines Fürsten oder in den Gehalt eines Präsidenten verwandelt und gemindert würden. Wenn ich ein Mann wäre, der auf diesem Wege die Souverainetät der einzelnen Staaten indirekt, weil es sich direkt mit Gewalt nicht machen ließe, untergraben wollte, dann stimmte ich mit den Ministern für den Eintritt dieses Zollvereins, dann stimmte ich in alle ministeriellen Maßregeln, die diese Minister seit einiger Zeit getroffen haben. Ich gestehe nämlich ganz unumwunden, daß, wie die Sachen jetzt nicht blos stehen, sondern gehen, ja sogar laufen und rennen, ich die Sicherheit und die Grundlage der Dinastieen so untergraben finde, daß ich gar nicht wüßte, wodurch sie eigentlich mehr untergraben werden könnten. Ich bin nicht der Meinung, daß sich die kleinen Staaten nicht politisch, ökonomisch und finanziell zu einem Ganzen vereinigen könnten, allein es muß jedem einzelnen Fürsten die Grundlage des Rechts, der Selbstständigkeit und des selbstständigen Schutzes gegeben seyn, was alles nur durch den Zusammenhang des Fürsten mit den Staatsbürgern und durch den Zusammenhang des Fürsten und seines Volks mit der ganzen deutschen Nation in die Wirklichkeit gerufen wird. Alsdann hat eine fürstliche Dinastie einen Boden und wie schlecht auch die einzelnen Einrichtungen des deutschen Reichs gewesen seyn mögen, so bin ich doch überzeugt, daß zu der damaligen Zeit ein kleiner deutscher Reichsfürst in der durch das Reichsgericht gegebenen Rechtsgrundlage, durch die damals noch bestandene, wenn auch nicht verfassungsmäßig ausgesprochene, so doch einmal gegebene Preßfreiheit, so wie durch eine Reihe von Institutionen, die jetzt zu Grunde gegangen sind, eine freiere, sicherere Existenz hatte, als heut zu Tage ein größerer Bundesfürst. Wenn Karl Friedrich unsterblichen Andenkens wieder unter den Lebendigen erstünde, so frage ich, ob er mit diesen ministeriellen Maßregeln und Rathschlägen, wie wir sie seit einiger Zeit gegen uns heranziehen sehen, in Deutschland und Europa vorangehen, ob er noch jetzt der liberalste Fürst seie, und die Achtung nicht blos seines Volks, sondern der Nation und der übrigen Fürsten sich erwerben dürfte, jene Achtung, die ihm von Napoleon, von dem König von Preußen, von dem deutschen Reichstag durch die außerordentliche Vergrößerung seines Landes, als einen gerechten Tribut jener erworbenen Hochachtung bezeugt wurde. Würden unsere Minister diesem unsterblichen Karl Friedrich, der den liberalsten Schriftsteller in damaligem Deutschland, den berühmten Posselt und seine liberalste Zeitschrift in den stürmenreichen Zeiten der französischen Revolution schützte, gestatten, auch jetzt vorangehen, jene

Geistesfreiheit auch jetzt zu schützen? Würden Sie ihm gestatten, einen Geheimenrath wie Johann Georg Schlosser, der über den Adel und die Höfe freimüthiger schrieb, als jetzt ein badischer Geheimerrath nur denkt, frei und ungehindert schreiben zu lassen? Gewiß nicht, und ich sage, die Verhältnisse stehen so, daß nicht mehr davon zu reden ist, und daß unsere Regierung nicht die genügende selbstständige Grundlage hat, die den Menschen imponirt, weil die Worte: „Fürstenthum, Souverainetät und vaterländische selbstständige Gesetzgebung" keine Wahrheiten mehr sind. Ich frage Sie, ob, da unwahre Dinge sich nicht behaupten können, die Dinastieen noch fest stehen, wenn unsere politische Gesetzgebung jetzt in Berlin und Wien, unsere ökonomische und Handelsgesetzgebung dagegen in Berlin zu Stande kommt. Wenn alle unsere Hoffnungen, unsere Besorgnisse und unsere Interessen sich dorthin ziehen, wenn bei allem guten Willen von der einen Seite kein sicherer und fester Schutz mehr für die Staatsangehörigen vorhanden ist? Der Name wird eine Zeitlang dauern und dann wird eine große Krise kommen. Die Sache wird auch den Namen vertilgen und auf dem Wege, den wir vorhaben, gehen wir gerade diesem Uebel zu. Also auch aus diesem Grunde dürfte ich nicht für den Zollverein stimmen. Ich bin ein Freund der deutschen Einheit und auch überzeugt, daß ein würdiger Zustand mit Erhaltung unserer Fürstenhäuser sich erreichen und eine würdige Einheit begründen läßt. Meine dahin gerichteten Hoffnungen sind zwar durch die ministeriellen Maßregeln gesunken, aber noch habe ich diesen Gedanken nicht aufgegeben. Jedenfalls will ich nur auf dem rechten und gesetzlichen Weg zu Werk gehen und Gott überlassen, was er beschließen möge. So will ich also auch nicht zu einer Maßregel stimmen, von der ich innigst überzeugt bin, daß sie in dem gegenwärtigen Zustande der Dinge ohne Grundlage des Rechts uns in einen Strom fortreißt, wobei die Minister am meisten bedauern sollten, daß sie das Staatsschiff diesem Strome preisgegeben haben. Ich stimme unter den genannten Bedingungen für den Zollverein und stimme dagegen, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden.

Staatsminister Winter: Sind denn die Throne gesichert, wenn unbärtige Knaben und bartlose Männer glauben, sie seien da, den Staat zu regieren, und wenn man sie nicht dazu für berufen hält, sich verschwören, wenn sie mit bewaffneter Hand in friedlichen Städten die Hauptwache angreifen, um dort eine Revolution herbeizuführen? Sind die Throne gesichert, wenn in einem andern Lande einige unbärtige Officiere Verschwörungen unter ihrem Militär anstiften und das Haupt der Regierung auf meuchelmörderische Weise auf die Seite zu schaffen suchen? Kann man sich so bitter beklagen, wenn die Regierungen hierdurch zu Maßregeln gezwungen werden, die sie ohne das verbrecherische Treiben dieser Menschen nicht ergriffen haben würden. So viel was diesen Punkt betrifft. Der so eben gehörte Vortrag erinnerte mich an den alten Cato, der einen Gedanken hatte, welcher ihn den größten Theil seines Lebens hindurch begleitete und den er bei jeder Gelegenheit kund that. So geht es auch dem Abg. Welcker, er trägt sich mit Gedanken, die ihn, ich weiß nicht seit wie vielen Jahren schon beschäftigen und die er auch auf die nämliche Weise, wie Cato bei jeder Gelegenheit, wenn sie auch nicht unmittelbar darauf Bezug hat, uns vorhält. Er beklagt sich, daß kein freies Wort in Deutschland gesprochen werden dürfe. Darauf frage ich ihn, ob er die öffentlichen Blätter liest und ob er sich namentlich die Mühe giebt, die allgemeine Zeitung zu lesen. Wenn er sie liest, so wird er finden, daß alle Fragen, die heute zur Sprache gekommen sind, die den Gegenstand unmittelbar betreffen, mit Ausnahme derjenigen, die nur gelegenheitlich berührt wurden, worüber einer meiner Herren Collegen Auskunft gegeben hat, in dieser Zeitung und auch in andern Blättern mit der größten Freimüthigkeit behandelt wurden, daß dagegen und dafür gesprochen worden ist und keine Regierung, welche es sei, je verbieten oder verhindern wird, Erörterungen über Gegenstände des Landes und besonders solche, wovon wir heute sprechen, drucken zu lassen, und dem Publikum zu übergeben. Davon ganz verschieden sind aber jene Blätter, die, um sich Absatz zu verschaffen und die Ausgaben herauszubringen, welche die Herausgabe dieser Blätter verursacht, ihre Artikel, wie man sagt, pikant machen. Sie verstehen mich, was dieses heißt. Ich verstehe das darunter, daß sie Gift und Galle darüber hingießen, jede Handlung der Regierung anschwärzen, sie in einem ganz anderen Lichte darstellen und besonders auf den großen Haufen sich werfen, den sie, damit er diese Blätter kauft und ein größerer Absatz Statt findet, aufregen. Anders verhält es sich mit denjenigen Blättern, wie ich sie genannt habe und worin alle Gegenstände des öffentlichen Verkehrs und Lebens mit Ruhe, Würde und Anstand behandelt werden. Wenn der Herr Abgeordnete glaubt, auch jenen andern Blättern, wie wir sie hatten, und wie er sie selbst recht

gut kennt, müsse offener Lauf gelassen werden, so sage ich nein, und muß noch gelegenheitlich eine weitere Bemerkung machen. Der Herr Abgeordnete glaubt, die Verhandlungen über die Preßfreiheit seien geschlossen. Ich glaube dieses aber noch lange nicht. Es ist wohl in allgemeinen Sätzen darüber gesprochen worden, allein es giebt in dieser Hinsicht keine allgemeine Wahrheiten, sondern die Sache muß nach Verschiedenheit der Länder angewendet werden.

Welcker: Ich erlaube mir nur einige Worte, weil der Herr Regierungskommissär auf meinen persönlichen Charakter anspielte. Ich muß dies sehr ablehnen, und den Herrn Minister bitten, mich durch meine Worte nicht zu einem Apologeten der Frankfurter Geschichte machen zu wollen. Es ist in meinen Worten nichts davon gelegen, und ich muß offenherzig sagen, daß ich sie mißbilligte. Dabei mußte ich freilich tief bedauern, daß die Regierungen diese Geschichte veranlaßt, und diese vielleicht an sich sehr edlen und früher nicht verwerflichen, nicht auf bösen Wegen suchenden Menschen in diese Verzweiflung gestürzt hat. Es wird auch offenbar die wenigst gültige Entschuldigung eines Staatsmannes seyn, wenn er wegen einzelner Exzesse allgemein unterdrückende Maßregeln eine ganze Reihe von Jahren hindurch beschließen zu müssen glaubte. Man muß sich wundern, daß die deutsche Gutmüthigkeit nur so weit gegangen ist. Unter andern Umständen hätte noch viel mehr herbei geführt werden können.

So sehr ich nun die Sache selbst verwerfe und verworfen habe, so ist doch dadurch keine einzige Unterdrückungsmaßregel der Regierung, wodurch, gleich wie die Auswanderer nach Amerika, so auch solche Scenen herbeigeführt worden sind, gerechtfertigt. Auch in England und Nordamerika, wo man alle Freiheiten hat, giebt es Empörungen und Verschwörungen, allein die Regierungen bleiben ganz ruhig, und schlagen nicht alle Bürger ins Gesicht, weil ein unbärtiger Knabe einmal eine Unart machte.

Was die Preßfreiheit betrifft, so gebe ich allerdings zu, daß diese einen stehenden Gedanken in mir bildet. Ich nehme Preßfreiheit gleich mit Freiheit der Wahrheit, mit Vertheidigung des Rechts, mit Bekämpfung der Heuchelei und Lüge. Dies ist ein in mir nie erlöschender Gedanke.

Was von den Blättern gesagt worden ist, so verschiebe ich die Antwort bis zur Discussion über die Preßfreiheitssache, der ich nicht vorgreife, sondern nur das noch sagen will, daß es eine irrige Ansicht von Seiten des Herrn Ministers ist, wenn er glaubt, die allgemeine Zeitung stehe frei und offen für die ruhige und leidenschaftslose Widerlegung auf Angriffe, welche unschuldigen Männern widerfahren. Ich kann einen ganzen Pack von Artikeln dem Herrn Minister vorlegen, die man mir — man hält mich für den Anwalt der Preßfreiheit — zugeschickt hat .....

Präsident: Ich glaube, daß, da wir heute über so manche andere Fragen zu discutiren haben, der Abg. Welcker das, was er zu thun im Sinne hat, auf eine gelegenere Zeit verschieben könnte.

Welcker: Ich sage dem Herrn Minister blos, daß die allgemeine Zeitung viele Schmähartikel der Karlsruher Zeitung aufgenommen, und als ich ihr die gedruckten Blätter der Freiburger Zeitung, worin meine kurze Gegenerklärung enthalten war, zuschickte, und bat, sie möchte dieselbe auch in ihr Blatt aufnehmen, so hat sie gleichwohl dies verweigert. Ich habe dabei noch ausdrücklich geschrieben, daß diese Artikel die badische Censur passirt hätten, worin ein entscheidender Beweis dafür liege, daß sie wohl auch dort aufgenommen werden könnten. Von Gerechtigkeit und Unparteilichkeit ist hier nicht die Rede. Die Blätter, von denen der Herr Regierungskommissär sprach, habe ich noch nie in Schutz genommen, und nehme sie heute noch nicht in Schutz.

Schaaff: Fürchten Sie nicht, m. H., daß ich Ihre Geduld durch eine geharnischte Rede auf die Probe setzen werde. Ich werde zu meinem Vortrag nicht viel mehr Zeit bedürfen, als der Abg. Welcker zu seinem Nachtrag gebraucht hat.

Ich bin für den Zollverein, weil ich denselben in jeder Beziehung für vortheilhaft für das Land halte — in staatswirthschaftlicher, finanzieller, moralischer und politischer Hinsicht, worunter ich auch die constitutionelle begriffen wissen will. Hätte ich noch irgend einen Zweifel gehabt, so würde derselbe verschwunden seyn, nachdem ich die trefflichen Arbeiten der Kommission, wofür ich den beiden Herrn Berichterstattern meinen wärmsten Dank sage, gelesen habe. Ich nehme davon den Bericht der Majorität nicht aus, denn mit Recht hat der Abg. v. Rotteck heute bemerkt, daß der Bericht der Majorität den Charakter der Parteilichkeit an sich trage. Allerdings! der Herr Berichterstatter scheint im Grunde seines Herzens von dem Wunsche beseelt zu seyn, der Zollverein möchte zu Stande kommen. Diese Ueberzeugung hat sich so allgemein verbreitet, daß Wetten Statt gefunden haben, der Herr Berichterstatter werde heute für den

Zollverein stimmen. Er würde mich sehr verpflichten, wenn er dieses thun wollte, indem ich dann vor einem Verlust geschützt wäre.

Es ist besonders der staatswirthschaftliche Theil, der mit solcher Gründlichkeit und mit solchem Scharfsinn bearbeitet ist, die Vortheile für das Land sind darin so klar dargestellt, daß Niemand den geringsten Zweifel über seine Ansicht hegen kann. Was die finanzielle Seite betrifft, so enthält er allerdings manche Bedenklichkeiten, die aber meiner Ansicht nach siegreich widerlegt sind von der Regierung, und noch siegreich werden widerlegt werden durch Mitglieder der Kammer, die sich hiezu erhoben haben. In dieser Hinsicht will ich also nichts sagen. Schon gestern und heute wurde von mehreren Rednern der moralische Gesichtspunkt herausgehoben; man fürchtete, der Schmuggel werde zunehmen. Ich glaube dies nicht, und darf mir in dieser Hinsicht ein etwas competentes Urtheil erlauben, da ich das Geschäft so ziemlich genau kenne, wenn ich es auch gleich nicht selber getrieben habe. An der Rheingrenze namentlich sind gegenwärtig so viele active Schmuggler, und zwar in den Orten diesseits des Rheins, daß, mag auch die Einladung zum Schmuggeln noch so stark seyn, künftig nicht mehr Schmuggler entstehen werden, und der moralische Nachtheil ist gegenwärtig größer (was der Redner näher ausführt). Wenn aber einmal, fährt der Redner fort, eine scharfe Grenzwache aufgestellt ist, welche dem Gesetze den Vollzug sichert, wenn einige Beispiele von strenger Anwendung des Strafcodex statuirt worden sind, so wird der Schmuggel verschwinden und dieser Hyder der Kopf zertreten werden. Ich finde also nur wohlthätigen Einfluß, den der Zollverein in Beziehung auf die Moralität des Landes üben kann.

Die Hauptseite ist nun freilich, wenigstens in den Augen Mancher, die politische. Ich habe aber in dieser Hinsicht die Besorgnisse nicht, die man in und außer der Kammer geäußert hat. Alle diese Besorgnisse, sie mögen nun in was immer für einem Gewand aufgetreten seyn, sind mit einem Wort zu bezeichnen. Sie sind die Nachklänge der Melodie, die wir aus den Spalten eines unterdrückten Blattes seiner Zeit vernommen haben. Es ist das alte Lied „vom Preußenhaß," und ich vermag die Mitglieder der Opposition, die dieser Meinung huldigen, versetze ich mich auf ihren Standpunkt, nicht zu begreifen. Ich will nicht wiederholen, was der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten heute früh in ächt constitutionellem Geiste, wie der Abg. Fecht mit Recht bemerkte, gesagt hat. Alles was er vorgetragen unterschreibe ich Wort für Wort. Es muß in der That auffallen, daß die Mitglieder der Opposition nicht begreifen wollen oder wenigstens nicht begreifen zu wollen scheinen . . . . .

Rindeschwender: Wo ist denn diese Opposition?

Schaaff: Die Opposition nenne ich in diesem Augenblick diejenigen Mitglieder, die sich gegen den Zollverein erklären, denn das ist mir wohl bekannt, daß wir keine geschlossene Opposition haben. Der Abgeordnete von Bühl wird übrigens nachher auch das Wort erhalten, und mich nicht mehr unterbrechen. Ich fahre fort: Auf einmal ist die Bundesversammlung in unsere Discussion hinein gezogen, und zwar von Männern, die sonst kein großes Gewicht auf dieses Collegium zu legen pflegen! Auf einmal heißt es, warum denn diese große Maßregel nicht vom Bundestag ausgehe? Diese Frage können diese Herrn sich selbst beantworten, ja, sie ist längst beantwortet. Schon in dem Kommissionsbericht, den der Abg. Griesbach im Jahr 1819, als die Lotzbeck'sche Motion über Handelsfreiheit in unserer Kammer zur Berathung kam, erstattet hat, hat dieser gewiß sehr verständige Mann das Räthsel gelöst. Er sagt: „Wenn ein großer Staat im Besitz verschiedenartiger zusammenhängender Provinzen bei verhältnißmäßig wenigem Grenzland den größten Theil derjenigen Bedürfnisse hervorbringt, die in Europa für seine viel bedürfenden Bewohner producirt werden können, so ist die Vertheidigung eines Douanensystems wenigstens thunlich; in Deutschland zählt sich nur ein Staat dieser Art mit einem Theil seiner Provinzen — Oestreich." Oestreich, meine Herren, ist ein für sich abgeschlossener Staat, von diesem haben Sie nichts zu erwarten, es werden wenigstens die sanguinischen Hoffnungen, die in dieser Beziehung laut wurden, nie in Erfüllung gehen. Oestreich kann sich nie mit ganz Deutschland in einen Verein einlassen. Wenn aber der Verein Preußens und aller andern kleinern deutschen Staaten geschlossen ist, dann wird Oestreich Handelsverträge mit diesem Verein abschließen, wie die andern größern Mächte auch. Unsere Blicke müssen auf Preußen gerichtet seyn. Preußen ist eine Macht, die für sich allein kein sehr großes Gewicht bei den europäischen Angelegenheiten in die Wagschale legt. Preußen fühlt das Bedürfniß, sich mit uns zu vereinigen. Die kleineren deutschen Staaten und Preußen muß ein Band umschlingen, und dann wird dieser Verein mächtig genug seyn, um nach

Außen jedem andern Staat gegenüber zu stehen. Im Innern aber wird der Verein seine Kraft dadurch erhalten, daß Preußen nicht so mächtig ist, um ein Uebergewicht über alle übrigen, meistens constitutionellen, Staaten zu erringen. Das wechselseitige Bedürfniß wird einen Bundesgenossen an den andern ketten, und diesem Verein eine ewige Dauer geben.

Man wünscht das Daseyn einiger constitutionellen Garantieen, in welcher Beziehung der Kommissionsbericht zunächst ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister nennt. Der Bericht und mehrere Redner fordern sodann noch Preßfreiheit, und eine authentische Interpretation des §. 66 der Verfassung, die Provisorien betreffend. Ein Preßgesetz ist von der Regierung seiner Zeit versprochen worden, und wir haben es vielleicht noch zu erwarten. Die authentische Interpretation des §. 66 der Verfassung aber kann gelegenheitlich der Zollfrage nicht wohl Statt finden. Wir wollen die Regierung bei jedem schicklichen Anlaß und so oft es in unserer Macht liegt, kräftig daran erinnern. Vielleicht geht sie auf unsere Wünsche ein, thut sie es aber nicht, nun so bleibt nichts übrig, als daß wir uns an das Compromißgericht wenden, was unsere letzte Zuflucht ist! Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister ist uns von der Regierung noch nie verweigert worden, und ich glaube auch, daß der Vorlage dieses Gesetzes nicht die größten Hindernisse im Wege stehen.

Staatsminister Winter: Sie haben es schon!

Schaaff: Der Mangel dieser Garantieen kann also füglich nicht als Grund des Nichtbeitritts zum Verein vorgeschützt werden! —

Ich erlaube mir noch, auf einige in der Diskussion gefallene Aeußerungen zurückzukommen. Der Abg. Gerbel hat in seiner Rede besonders herausgehoben, daß die Regierung mit grobem Geschütz aufgefahren sei, um den Ansichten eine solche Richtung zu geben, wie man sie zur Erzielung des Anschlusses an den Zollverein brauche. Der Herr Abg. Gerbel hat sich aber, wie mich dünkt, auch keines feinen Kalibers bedient, indem er Alle, die für den Zollverein stimmen werden, in ein gewisses zweideutiges Licht stellte, namentlich Diejenigen, die mehr oder weniger von der Regierung abhängig sind. Er sprach von den Einwirkungen, welche die Erklärung der Regierung und die Zeitungsartikel auf diese gemacht haben konnten, und erwähnte dann unter anderm auch „blinder Anhänger" an den Zollverein. Ich für meinen Theil bin überzeugt, daß dieser Angriff nicht gegen mich gerichtet ist, und habe mich also auch nicht dagegen zu vertheidigen. Wenn man freilich solche Besorgnisse hegt, wie der Abg. Gerbel, (hier bleibt einiges weg), und man sich solcher Gründe bedient um gegen den Zollverein zu sprechen, dann müssen alle Freunde des Vereins verstummen! Wenn das von dem Hrn. Abg. Gerbel geschilderte System in den Zeiten des Vereins eintritt, so wird es nicht ausbleiben ohne den Verein, ja es wird sich alsdann weit eher entwickeln.

Man konnte annehmen, die Schatzgruben der Gründe der Opposition in dieser Sache seien rein ausgebeutet, als der Abg. Welcker einen neuen Schacht breit und tief als guter Mineur im constitutionellen oder liberalen Bergwerke niedertrieb, und einige Novitäten heraufbrachte. Dahin gehört zuvörderst die Geschichte von der „Preßfreiheit." Dieser Gnom ist zur Zeit in der Tiefe dieser liberalen Bergwerke versteckt, und wahrlich der Abg. Welcker ist an seiner Verbannung nicht ganz unschuldig! Wir müssen warten, bis der Zauberer erscheint, um diesen Geist zu erlösen, mir ist es lieber heute als morgen. An solche Bedingungen kann ich aber meinen Beitritt zum Zollverein nicht knüpfen. Der Abg. Welcker hat ein weiteres Gespenst hervorgerufen, die Besorgniß nämlich, daß durch diesen Zollverein die Throne der Souveraine erschüttert und zum Wanken gebracht würden. Es wird aber gerade das Gegentheil eintreten. Erlauben Sie mir eine kurze Stelle aus dem, wie ich glaube, in einem andern Lande mit polizeilichem Beschlag belegten Werke des liberalsten Schriftstellers unserer Zeit zu verlesen, dem Sie Alle Gerechtigkeit widerfahren lassen werden. Pfitzer sagt in seinem neuesten Werke: „Wenn diejenigen Verbindungen die dauerhaftesten sind, welche auf wechselseitigem Bedürfniß beruhen, wenn ferner Deutschland einer schützenden großen Macht bedarf, so ist Preußen schon aus dem Grunde geeigneter zu der Würde eines Bundeshauptmanns oder Bundesobersten, weil Preußen weit mehr als Oestreich das Bedürfniß hat, sich mit Deutschland unauflöslich zu verbinden."

Ja, meine Herren! Ich sehe in einer engeren Verbindung mit Preußen die Erhaltung der Throne der kleinern Staaten Deutschlands.

Schließlich bemerke ich noch, daß, würde ich statt die Hände an den Kopf mit dem Abg. Martin die Hand auf das Herz legen, und fehlte es mir noch an Gründen zum

Beitritt, ich noch einen sehr wichtigen Grund in den Rücksichten der Pietät finden würde, die ich nicht näher bezeichnen will.

Zum Schluß muß ich noch dem Abg. Welcker bemerken, daß es ein Irrthum war, wenn er sagt, die Kammer habe einstimmig die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit beschlossen, denn meine Stimme hat dabei gefehlt.

Körner: Die so sehr ausführliche Berathung dieses Gegenstandes sollte mich eigentlich bestimmen, dem Beispiel des Abg. Lauer zu folgen und auf mein Wort zu verzichten. Ich habe aber das Wort nicht gefordert, um Grundsätze für oder gegen den Beitritt zu dem Zollverein zu vertheidigen oder zu bekämpfen. Ich würde dieses als eine vergebliche Mühe, besonders in Anbetracht meiner Kräfte, ansehen, da diese Grundsätze bereits von so vielen gelehrten und wissenschaftlichen Männern in volks- und staatswirthschaftlicher, in finanzieller und moralischer Beziehung hinreichend erörtert und beleuchtet worden sind. Ich glaube selbst, daß es dem gewandtesten Redner nicht gelingen würde, die zum Voraus entschiedene Meinung der charactervollen Männer, die ich hier um mich sehe, auch nur im mindesten zu verändern. Es giebt nichts auch noch so Gutes in der Welt, wogegen sich nicht etwas vorbringen ließe, und sehr leicht begreiflich ist es, daß über einen Gegenstand, der die Interessen des Volkes so verschiedenartig berührt, auch verschiedene Meinungen im Volke darüber herrschen. Ich achte und ehre die Ansicht und die Ueberzeugung eines Jeden, und ich habe nur das Wort genommen, um die Motive meiner Abstimmung offen zu bekennen. Wenn ich auch einer andern Meinung zugethan bin, als ein gewisses Mitglied der Kammer, so werde ich doch nicht mit Unbefangenheit oder Blindheit über diesen Gegenstand urtheilen, und nicht beschuldigt werden können, daß Provinzialgeist oder Privatinteressen oder Lokalverhältnisse meine Ueberzeugung bestimmen. Noch weniger wird man mich beschuldigen, daß ich aus Furcht vor einer Auflösung der Kammer mich zu einer gewissen Ueberzeugung möchte verleiten lassen. Meine Ueberzeugung gründet sich auf die Erfahrung von Männern aus allen Landestheilen, die ich seit dem Jahr 1831 bis heute und besonders bei der Versammlung der Notabeln im Jahr 1834 kennen gelernt habe. Meine Ueberzeugung geht dahin, daß dem größeren Theile des badischen Volks der Zollverein nicht nur zum Nutzen, sondern zur Nothwendigkeit gereiche, und nur der geringste Theil nicht sowohl benachtheiligt, als vielmehr nur hie und da einer Unbequemlichkeit unterworfen werde. Hiernach muß ich, geleitet von den Pflichten meines Eides, der mich in allen meinen Handlungen als Kammermitglied bestimmt, für den Zollverein stimmen, und erlaube mir nur noch Einiges auf verschiedene Bemerkungen des Kommissionsberichts zu erwiedern.

Es wird Seite 12 desselben behauptet, daß früher eine Ausfuhr von Tabak nach Holland bestanden habe, und daß die Tabakspflanzen des Zollvereins nicht bedürfen, wenn der sich in diesem Jahr ergebene Aufkauf von Tabak nach Oestreich dauernd und regelmäßig eintreten werde. Sodann werde auch dem Tabak noch ein Absatzweg in diejenigen nordischen Staaten offen stehen, die dem Zollverein nicht angehören. Von solchen unrichtigen Ansichten oder Hypothesen kann man in Beziehung auf die Verhältnisse der Staatsangehörigen nicht ausgehen. Nach Holland geht kein Blättertabak aus Baden, indem Holland selbst bedeutende Quantitäten in guter Qualität für das Ausland producirt. Nach Oestreich ist aus Deutschland, besonders aus der Pfalz, noch niemals Tabak geschickt worden, und der diesjährige Aufkauf für Oestreich ist ein commerzielles Wunder in Folge einer Mißernte, das nicht die mindeste Hoffnung auf einen regelmäßigen Absatz gewährt, indem ja Sachsen bis zu seinem Beitritt zum Verein jährlich bei 60,000 Ctr. Tabak aus Ungarn bezog, was früher von uns gekauft wurde; nach welchem deutschen Staate außer dem Verein sollte wohl noch der Absatz des Pfälzer Tabaks offen stehen? Ich wüßte keinen außer dem kleinen Staate von Nassau, allein auch dahin scheint die Hoffnung für die Zukunft zu verschwinden. Man will in Folge des Zollvereins einen Nachtheil für die Tabaksproducenten finden. Dafür ist aber im Vertrag mehr als genügend gesorgt. Man kann allerdings die bisherige verkümmerte Production auf 50,000 Ctr. annehmen, allein richtig ist auch die Bemerkung in dem Bericht der Minorität, daß bei freiem Verkehr im Innern von Deutschland die Production sich auf 150,000 Ctr. ausdehnen könne, und wahrscheinlich auch ausdehnen wird. Im Zustand der Isolirung muß sich aber diese Production bis auf nichts reduciren, und dabei würde dann das Schicksal eines steuerpflichtigen Producenten gegenüber dem vom Staate besoldeten Consumenten und steuerfreien Kapitalisten gerade so seyn, wie jenes des Sklaven gegen seinen Leibherrn. Man hat gestern und heute oft wiederholt, unser Land sei ein ackerbautreibender Staat. Dies ist richtig. Ich glaube übrigens nicht, daß eine höhere Besteuerung der Producenten eine Folge

dieses Beitritts seyn wird. Wenn aber auch; sollte man wohl die Klasse der Producenten zum Opfer bringen, um eine geringe Steuer der Consumenten dadurch zu vermeiden? Das wäre gewiß nicht billig. Bedenke man doch, wie viel Geld für gewisse Handelsartikel ins Land eingeht, das fast alles wieder in die Staatskassen fließt. Wie könnte man dann den Producenten zumuthen, künftig noch die Staatslasten bestreiten zu helfen, wenn man ihnen die Gelegenheit verkümmerte, ihre Artikel zu verkaufen, oder auf ihrem Boden dasjenige zu produciren, womit sie ihre Verpflichtungen erfüllen können. Der Abg. Dörr hat bemerkt, es werden nicht überall Handelsprodukte erzeugt, sondern nur in gewissen Theilen des Landes, und jene Produkte würden auch nicht in dem Vereinsgebiet abgesetzt. Ich gebe zu, daß nicht in allen Theilen des Landes Handelsprodukte gezogen werden können, allein eben darum soll man da, wo es geschehen kann, nicht die Produktion verkümmern, blos weil es einem anderen geringeren Theil des Landes unbequem ist, wenn der Zollverein ins Leben tritt, und weil letzterer glaubt, er könne diese Unbequemlichkeit nicht ertragen. Wenn jene Gegend ihre Handelsprodukte nicht in dem Vereinsgebiet absetzen kann, so steht ihr ja der Weg offen dahin, wohin sie sie bisher verkauft hat, fortan zu verkaufen. Aus diesem Grund läuft dieselbe nicht die mindeste Gefahr, und kann ihren Mitbrüdern in anderen Landestheilen wohl den Vortheil gewähren, ihre Handelsprodukte in das Vereinsgebiet abzusetzen, um wenigstens auch ihre Verpflichtungen erfüllen zu können. Wenn Jemand das Glück nicht hat, in seiner Gegend Handelsprodukte pflanzen zu können, so soll er die Anderen nicht beneiden.

Was die Hauptfrage betrifft, so wünsche ich allerdings, daß die Bedingungen, welche der Abg. Buhl vorschlug, erfüllt werden möchten, allein es wäre mir lieb, wenn er seine Anträge in Wünsche verwandelte, und die Regierung gebeten würde, es sich zur angelegentlichen Sorge zu machen, dieselben wo möglich zu befriedigen.

Staatsrath Nebenius fragt, zu welchem Mittelpreis der Tabak in der Pfalz verkauft worden, ehe das ganz außerordentliche Ereigniß einer Mißernte in Ungarn und Oestreich eingetreten sei?

Körner: Nach der Qualität ganz verschieden, zu 5, 6 und 7 fl.

Winter v. H.: Bis zu 15 fl. per Ctr.

Staatsrath Nebenius fragt weiter, wie hoch der Preis in früheren Jahren gewesen, ehe die Erhöhung der Zölle Statt gefunden.

Körner: Er belief sich auf 10 — 15 fl.

Staatsrath Nebenius: Hieraus kann man schließen, daß der Preis dieses Produkts um mehr als um die Hälfte des Zolles gefallen ist, der in dem Vereine erhoben wird. Geht die Erwartung des Herrn Abg. Körner in Erfüllung, daß die Produktion unseres Landes auf 150,000 Ctr. steigen werde, so kann durch den erleichterten Absatz dieses einzigen Artikels in Folge des Zollvereins ein reiner Gewinn von 750,000 fl. den Producenten zufließen. Davon haben wir aber, wie der Abg. v. Rotteck richtig bemerkte, abzuziehen, was die inländischen Consumenten mehr bezahlen; dafür darf man ungefähr 100,000 fl. rechnen, wonach also der Gewinn noch 650,000 fl. betrüge.

Körner: Ich habe auch nicht die sanguinische Hoffnung, daß eine so außerordentliche Steigerung der Tabaksproduktion eintreten werde, allein die Meinung des Abg. Gerbel kann ich nicht theilen, daß der Zollverein in dieser Hinsicht gar keinen Vortheil bringe. Es hat sich bis jetzt gezeigt, daß in Orten, die nur eine halbe Stunde von einander entfernt liegen, der Preis des Tabaks um 4 fl. differirte, worin der deutlichste und richtigste Beweis liegt, daß man auf den Eingangszoll von Preußen Rücksicht nimmt.

Wetzel I.: Die Frage, ob sich Baden dem nun bestehenden großen deutschen Handelsverein anschließen solle oder nicht, erscheint als eine wahre Schicksalsfrage, wenn man bei Lösung derselben von der Erwägung ausgehen wollte, in wie fern die Vortheile, welche der Produktion des Bodens und der Industrie und dem Verkehr im Allgemeinen damit sich öffnen, in überwiegendem Verhältniß mit der Last stehen, welche unsern Mitbürgern und allen Einwohnern Badens durch die höhere Zollbesteuerung und durch die mit Controlmaßregeln und Binnenzollstationen verbundene Mauthlinie zur Bedingung gemacht ist. Alle dießfälligen Berechnungen werden kein Resultat liefern, welches jetzt schon als vorgesehene Gewißheit dießfalls Vertrauen gewähren könnte; erst die Erfahrung kann ein sicheres Resultat liefern über diese neue Gestaltung der Dinge.

Wenn unser bisheriger abgeschlossener Zustand bei kleinen Zollsätzen und einem nicht durch strenge Zollwache beschränkten Verkehre wirklich als ein behaglicher Zustand erscheinen mußte, so möchte ich aber jetzt, wo wir uns einmal ent-

scheiden sollen, ob wir dem großen deutschen Zollverein uns anschließen wollen oder nicht? vielmehr die Frage stellen: Sollen und können wir unser abgesondertes Verhältniß noch ferner behaupten? und wäre diese Abgeschlossenheit von entschiedenem Vortheile für Baden?

Von dem Grundsatze ausgehend, daß das Kleine nur im Vereine mit dem Größeren erstarken könne, möchte ich die Bejahung dieser Frage kaum billigen, wenn ich von der Betrachtung ausgehe, daß es sich um einen Handelsverein in unserm deutschen Vaterlande handelt, bei welchem in dieser Kammer und außer derselben sich seit vielen Jahren so laute Stimmen erhoben haben, zu welchem nun eine Bevölkerung von bereits 23 Millionen deutscher Brüder eingetreten ist, um sich zu dem Verkehr der Produkte ihres Bodens und ihrer Industrie von Innen und gegen Außen Schutz zu verschaffen, wie solchen Verein in seinem Umfange Deutschland noch nicht gesehen hat. Läßt dieser kaum begonnene Verein auch noch Manches zu wünschen übrig, und kann der Vorwurf gegen denselben, daß er noch Ungleichartigkeiten und Begünstigungen Einzelner in sich zu führen scheine, nicht ganz beseitiget werden, so ist doch der Anfang für ein großes Ziel erreicht, und ein treues gemeinschaftliches Wirken der einzelnen Staaten für die allmählige Hebung dieses Mißstandes, welcher aus örtlichen Verhältnissen noch geblieben ist, wird diesen Verein zur erwünschten Vervollkommnung führen.

Es darf zumal bei solch großer Frage nur das Interesse der Gesammtheit, und nicht zu viel die Berücksichtigung der einzelnen, so vielfach gestalteten Interessen in Erwägung gezogen werden.

In Beziehung des staats- oder volkswirthschaftlichen Interesses, welches wohl als der wichtigste Gesichtspunkt in Erwägung gehört, sehe ich in diesem Vereine nur Vortheile, da den Erzeugnissen des Bodens ein größerer Markt eröffnet ist, so wie der Belebung unserer Industrie, welche wahrlich die wünschenswerthe Stufe noch nicht erreichen mochte, oder vielmehr in dem engen Kreise ihres Verkehrs noch nicht konnte.

Ich theile die Befürchtungen alle nicht, welche gestern von einem Redner dieser Kammer wegen des Absatzes des Getreides und des Weines vorgebracht worden sind. Die Concurrenz der würtembergischen Producenten war bei den bisher bestandenen niedern Zöllen kaum merkbar auf unsern Märkten abgehalten, und erhält, wie gestern von der Regierungsbank gründlich dargethan wurde, bei dem Zusammentreffen auf den Märkten in der Schweiz für die Getreideproducenten des Oberlandes wieder ihre Ausgleichung, wohin der gemeinschaftliche Absatz keine Beschränkung erleidet.

Der Wein des Unterlandes wird seinen Absatz, wie solches früher bestanden hat, so wie der des Oberlandes in die näher gelegenen Theile Baierns und Würtembergs finden, ungeachtet dem rheinbaierischen Weine, welcher in seinen besseren Sorten ohnedies seinen Absatz unterwärts haben soll, wohin keine Schranken mehr den Eingang verhindern, wie solches schon ehedem, ehe man solche Zölle gekannt hatte, bestanden und gegangen hatte. Der alte Verkehr wird sich wieder einstellen.

Es ist allerdings wahr, daß Baden als ein sogenannter ackerbautreibender Staat vorzüglich gesegnet ist; es bedarf aber auch der Industrie für die Verarbeitung seiner Urprodukte und die eigene Erzeugung so vieler sonstigen Bedürfnisse, da bei der anwachsenden Bevölkerung und dem getheilten Bodeneigenthume eine große Anzahl seiner Bewohner, welche kein Bodeneigenthum oder nur ein für ihre Ernährung unzulängliches besitzen, Beschäftigung ihrer Hände und Nahrungsverdienst bedürfen. Der Beweis für diese Behauptung dürfte in der Thatsache vorliegen, daß eine Menge badischer Unterthanen in den Fabriken in der Schweiz und in den benachbarten Theilen Frankreichs ihr Brod und Verdienst suchen müssen. In dieser Nahrungslosigkeit mag auch früher der Hang zur Auswanderung nach Nordamerika seinen Anlaß gefunden haben.

Der Handel, welchem nun ein so großes Feld eröffnet ist, wird aber nicht nur die Industrie zu beleben, sondern auch der Urproduktion Gewinn zu verschaffen wissen, da Klima und Boden in einem großen Theile des Landes auch zur Produktion der Handelsgewächse vorzüglich geeignet sind, und damit auch dem etwa überfüllenden Getreidebau das Gleichgewicht gegeben werden kann.

In finanzieller Beziehung möchte ich wenigstens nach den vorliegenden Momenten keinen erheblichen Ausfall besorgen, wenn ich mich auch der Berechnung eines großen Ueberschusses, ehe die Erfahrung solchen in Wirklichkeit gebracht hat, noch nicht zu erfreuen getraue.

Dagegen kann aus dem Gesichtspunkte der Politik der Beitritt Badens unserm Vaterlande nur ein günstigeres und

freundlicheres Verhältniß zu deutschen Vereinsstaaten gewinnen, und ich kann die Befürchtungen wegen dieses Vereins mit einem mächtigen absoluten Staate nicht so gegründet finden, wie solche schon erwähnt wurden, da diesem Verein bereits alle andern constitutionellen Staaten beigetreten sind, welche ihre Verfassungsrechte zu verwahren nicht weniger bestrebt seyn müssen. Sollte aber die Gewalt Rechte und Verpflichtungen nicht mehr achten, dann, meine Herren! würde die Macht die kleinen Staaten außer dem Verein vielleicht um so eher zu erreichen wissen.

Der Beitritt zum Verein, die Kündung oder Fortsetzung desselben sind der Zustimmung der Stände überlassen, welche im bejahenden Falle ein Vertragsverhältniß konstituiren, und kaum kann im Ernste die Frage Boden finden, ob mit dieser Zustimmung nicht unsere Verfassung verletzt werde? da die Kammer so viele fortdauernde Abgabengesetze beschlossen hat, deren Verbindlichkeit ebenfalls nicht bei den periodischen Budgetsbewilligungen aufs neue in Frage kommt.

Ich frage aber nun dagegen, was der Zustand unseres Großherzogthums in seiner Abgeschlossenheit künftig seyn dürfte? in der Mitte zwischen den Vereinsstaaten und den auswärtigen Staaten, der Schweiz und Frankreich, welche letzteren ohnedies von uns nur das beziehen, was sie nicht entbehren und auf bequemerem Wege nicht finden können?

Ein solcher Zustand wäre offenbar nur ein precärer, vom Zufalle, von Gunst oder Ungunst unserer Nachbarn abhängig, dagegen die deutschen Vereinslande eine noch strengere Zolllinie uns absperren und unsern Verkehr dahin noch mit fernern Maßregeln belästigen würde, andererseits dem Verkehr nach der Schweiz die dem deutschen Vereine angehörenden Staaten Baiern und Würtemberg, welche als solche größere Vortheile bieten könnten, als rivalisirende Freunde Beschränkungen bereiten dürften; Frankreich aber nach seinem eigenen Systeme uns keine Concessionen, wohl aber solche dem großen Vereine gewähren könnte.

Damit nicht etwa der Tag einer ungünstigen Nothwendigkeit uns überfallen möge, kann ich demnach nur für den Beitritt zu dem fraglichen Zollverein meine Stimme erheben; ich spreche diese Zustimmung aus in gewissenhafter Ueberzeugung, abgesehen von der Eigenschaft des Staatsdieners, welcher in dieser Kammer vor kurzen Tagen wahrlich nicht vertrauungsvoll erwähnt worden ist.

Mit dieser Abstimmung verbinde ich zugleich die Bitte, daß die hohe Regierung die Anträge und Wünsche, welche die bessere Vervollkommnung dieses Vereins betreffen und so vielfach erhoben worden sind, so viel möglich zu verwirklichen bemüht seyn möchte, wie Hochdieselbe auch schon in mehreren Punkten solches bereits zugesagt hat.

Grimm: Ich werde für den Beitritt zum Zollverein stimmen, und dies nicht mit Wehmuth, sondern mit der freudigen Zuversicht thun, welche die Frucht voller Ueberzeugung ist. Zwar gestehe ich, daß auch ich mich einst in jenen schönen Phantasieen wiegte, die mir das Bild eines allgemeinen Vereines vorspiegelte, der alle Brüder deutscher Zunge in sich aufnehmen werde. Ich habe mich aber bescheiden gelernt. Nach Bildern der Phantasie muß man im wirklichen Leben nicht haschen, denn sie vergehen wie Seifenblasen, und was die Phantasie uns vorgaukelt, wird die Wirklichkeit nie erreichen. Umfaßt auch der Zollverein nicht das ganze schöne deutsche Vaterland, so umfaßt er doch den schönsten Theil desselben. Er umfaßt bald alle diejenigen Staaten, die nicht durch besondere Verhältnisse in enger Verbindung mit ihren außerdeutschen Mutterländern stehen, und der freie Verkehr auf einem Markte von mehr als 10,000 Quadratmeilen mit nahe an 25 Millionen Einwohnern ist schon eine schöne Verwirklichung der großen Idee, die seit der Errichtung der Bundesakte jedes patriotische deutsch gesinnte Herz mit Sehnsucht erfüllte. Ich erkenne wohl an, daß Baden durch seinen Beitritt auch nicht unbedeutende Opfer bringt, allein bei jedem Verein muß der Einzelne dem gemeinschaftlichen Zweck eigene Vortheile opfern, und es kommt nur darauf an, ob diese Vortheile dem Zweck gemäß sind. Solchergestalt habe ich mir hinsichtlich dieses mit den Kronen Preußen, Sachsen, Baiern, Würtemberg und andern abgeschlossenen Vertrags insbesondere die Fragen vorgelegt, welche Vortheile Baden durch seinen Beitritt zum Opfer bringen muß, und zweitens, ob diese Opfer nicht zu groß sind, in Betracht der Vortheile, die dadurch erhalten werden. Ich wage nicht, Sie den Weg zu führen, den meine Prüfung dieses Gegenstandes genommen hat. Ich müßte in alle die Materialien, die uns sowohl in als außer der Kammer hierüber gegeben wurden, wieder eingehen, und was in dieser Kammer seit gestern und heute gesagt worden ist, zum Theil wiederholen. Es genügt, zu bekennen, daß ich keine andern Materialien hatte, als Sie Alle auch. Wenn aber dieselben Materialien schon in der Kommission eine Majorität und Minorität gebildet, wenn die Mitglieder der Kammer aus denselben Materialien ihre An-

sichten für und gegen den Beitritt zum Zollverein geschöpft haben, so gestehe ich unverholen, daß die Gründe für den Anschluß jene gegen denselben bei mir weit überwogen.

Ich würde es unterlassen, nur ein Wort darüber zu verlieren, daß mich bei Bildung meines Urtheils keine Lokalverhältnisse bestimmen, wenn nicht heute wieder, wie schon oft, auf die Unabhängigkeit und auf den geleisteten Eid sich berufen worden wäre. Ich verschmähe eine solche Berufung, denn ich fordere, daß, sobald meine Mitbürger mich in diesen Saal senden, man mir auch vertraue, ich werde so viel Pflichttreue besitzen, um nicht meineidig zu werden. Es erfüllt mich übrigens, ich gestehe es, die Ueberzeugung mit Freude, daß auch der Bezirk, den ich hier repräsentire, bei dem Anschlusse an den Verein nicht verliert, sondern gewinnt. Er wird, wie das ganze deutsche Vaterland, durch den Zollverein bedeutende Vortheile erhalten. Der Anbau derjenigen Handelspflanze, welche für unsere Gegend die wichtigste ist, der Tabaksbau, der durch die bisherige Isolirung von der Bergstraße ganz verschwunden war, wird wieder in Aufnahme kommen; und wenn auch manche Weinproducenten die Concurrenz mit den rheinbaierischen und rheinhessischen Weinen fürchten, so glaube ich, daß diese Besorgniß durchaus eitel ist. Früher hatten unsere Weine ihren reichlichen Absatz in den hessischen Odenwald nach der Grafschaft Erbach und in das Neckarthal bis nach Eberbach. Dieser natürliche Weg des Absatzes wird sich gewiß in kurzer Zeit wieder öffnen. Die mittleren und leichten Weine werden, was ich für ein Glück halte, nicht blos in die Hände der Weinhändler kommen, sondern die Odenwälder Wirthe werden sie bei den Producenten selbst wieder kaufen, und die besseren Weine werden in das Neckarthal gehen. Letztere haben auch bis jetzt den Absatz dahin nicht ganz verloren, indem im Jahr 1834 bedeutende Quantitäten Wein nach Eberbach giengen, die, wie ich voraussetzen muß, obgleich Baden noch nicht im Vereine war, doch nicht blos in dem badischen Großherzogthum getrunken worden sind. Unsere durch verbesserte Kultur zu einem hohen Grad der Vollkommenheit gediehenen Weine haben sich einen solchen Ruf erworben, daß sie auch die Concurrenz mit den benachbarten Vereinsländern nicht zu fürchten haben. Es werden namentlich die rothen Weine, die besonders häufig bei uns producirt werden, in den benachbarten Gegenden einen reichlichen Absatz finden. Darum wiederhole ich, daß ich aus allgemeinen, so wie speciellen Rücksichten für meinen Bezirk freudig für den Verein stimme.

Rettig v. K.: Ich benütze des Wortes wohl ersessenes Recht, Ihnen zwei Vorschläge zu machen. Der erste ist der, daß ich auf mein Wort verzichten und sämmtliche Mitglieder bitten will, das Gleiche zu thun, mit der Ausnahme jedoch, daß wir die beiden Berichterstatter noch hören, und dann über die Hauptfrage abstimmen. Sollte dieser Vorschlag nicht genehmigt werden, so trage ich darauf an, wenigstens für heute die Sitzung zu schließen, und morgen mit frischer Kraft und frischer Aufmerksamkeit wieder zu beginnen.

Nach einigen Bemerkungen wird der letztere Vorschlag angenommen, und die Sitzung Abends um 7 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Mittermaier.

Der erste Sekretär:
Bohm.



Geheime Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 2. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter, Staatsrath Nebenius, Geheimer Referendär Goßweyler und Ministerialrath Frey; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Die Discussion über den von der Regierung mit Preußen rc. abgeschlossenen Zollvertrag wird fortgesetzt.

Rettig v. K.: Das modifizirte preußische Mauthsystem, das man uns zur Annahme anbietet, beruht meiner Ansicht nach auf folgenden Hauptsätzen: Erstens möglichste Erweiterung des Vereinsgebiets. Diese Erweiterung war auf doppelte Weise zu erlangen, entweder auf die Weise, die wir früher erwartet hätten, nämlich durch die Vermittlung des deutschen Bundes. Diese Erwartungen haben sich aber bekanntlich nicht realisirt, und wir sind wohl Alle überzeugt, daß die deßhalb gepflogene Unterhandlungen auf unübersteigliche Hindernisse gestoßen sind, weil sonst gewiß die Wünsche des deutschen Volkes erfüllt worden wären. Man hat deßhalb den zweiten Weg gewählt, der darin bestand, daß zuerst einzelne kleine Vereine sich bildeten, sich über die gegenseitigen Interessen verständigten, und alsdann aus der Vereinigung dieser einzelnen kleinen Vereine ein größeres Vereinsgebiet entstand. Eine nothwendige Folge des letzten Weges war der, daß gegenseitiges Nachgeben, gegenseitiges Aufopfern einzelner Ansichten, einzelner Interessen Statt finden mußte. Ich schicke diese Bemerkung voraus, weil Niemand läugnen kann und wird, daß auch die Bejahung der uns vorliegenden Frage bedingt ist durch die Entschließung, einzelne Wünsche und Ansichten aufzugeben, um zu gleichem Zweck zu gelangen. Ich glaube aber, daß man gerade darum, weil der Verein nicht von dem deutschen Bunde ausgegangen ist, die Sache nicht recht bezeichnet, wenn man den neuen Verein „den deutschen Verein" nennt. Hierdurch könnte ein publicistischer Irrthum veranlaßt werden, indem man einen Verein als national-deutsch bezeichnet, der nicht von dem Mittelpunkt der deutschen Nationalität, nämlich von dem deutschen Bunde ausgegangen ist. Ich für meine Person fürchte mich vor dem Namen „preußischer Mauthverein" nicht. Wenn mir die Sache ansteht, so kann ich sie ohne Scheu mit dem rechten Namen nennen.

Eine zweite Hauptrichtung des angebotenen Mauthvereins ist die, möglichste Erleichterung der Ausfuhr und des Transits. Auch in dieser Hinsicht erkläre ich mich mit dem System des Vereins unbedingt einverstanden. Unsere Ausfuhr geht, wie schon oft bemerkt wurde, freilich zunächst nach Frankreich und der Schweiz, allein von keinem dieser Staaten haben wir auch nur die mindeste Gefahr zu befürchten. Was insbesondere den letzteren Nachbarstaat betrifft, so glaube ich, daß auf meine Erfahrungen einiges Gewicht zu legen sei. Ich bin fest überzeugt, daß so wenig die Schweiz Maßregeln gegen Würtemberg und Baiern ergriffen hat, als diese beiden Staaten sich mit dem preußisch-hessischen Zollverband vereinigt haben, eben so wenig nachhaltige ernstliche Maß-

regeln gegen Baden ergreifen wird und ergreifen kann, wenn dieses Land dem größeren Zollvereine beitritt. Es mag seyn, daß einzelne benachbarte Kantone, überrascht von der Besorgniß, es möchten nachtheilige Folgen eintreten, vielleicht auch überrascht, von einer oder der andern lauten Stimme in ihren Kantonen selbst sich zu Demonstrationen veranlaßt sehen. Es kann seyn, daß einzelne Maßregeln vorgekehrt werden, die im Augenblick dem badischen Grenzverkehr lästig sind, allein ernstliche Maßregeln haben wir von der Schweiz nicht zu fürchten. Der Schweizer ist zu sehr gewöhnt erst zu überlegen, was zu seinem Vortheil ist, und klug genug, um zu wissen, daß solche theilweise Retorsionsmaßregeln gar nicht im Interesse der Schweiz liegen, sondern daß ihr Interesse durchaus in einem freundnachbarlichen Benehmen liegt.

So wenig man die badische Kammer aus den Aeußerungen einzelner Deputirten beurtheilen kann, so wenig kann man das System der Schweiz aus einzelnen, vielleicht etwas übereilten Lokalmaßregeln beurtheilen. Ich kann Sie in Beziehung auf die Schweiz versichern, daß wir wegen ihr keine Besorgniß haben dürfen.

Ein bedeutendes Interesse hinsichtlich der Aus- und Durchfuhr haben wir aber nach den nördlichen Ländern und an den Niederrhein; und darüber sind wir wahrscheinlich Alle einig, daß dieses Interesse wesentlich durch den Beitritt befördert wird. Auf ein anderes, Ihnen vielleicht untergeordnet scheinendes aber doch bedeutendes Verkehrsinteresse muß ich indessen noch aufmerksam machen, weil es bis jetzt seltener, vielleicht gar nicht zur Sprache gekommen ist, nämlich das Verkehrsinteresse unserer Binnengrenze. Baden ist in dieser Hinsicht in dem besonders glücklichen Verhältniß, daß es in der Regel auf der Binnengrenze Städte hat, während der Nachbarstaat daselbst die Landorte besitzt. Beispielsweise will ich aus dem Neckarkreis nur die Städte Weinheim, Eberbach und Wertheim, aus dem Mittelrheinkreis Bretten, Pforzheim und Gernsbach, aus dem Seekreis Villingen, Möhringen, Möskirch und Pfullendorf erwähnen. Alle diese Städte haben die glückliche Lage, daß sie den Mittelpunkt von einem Markt- und Gewerbs-Verkehr bilden, der zur Hälfte in dem benachbarten Binnenland liegt. Alle diese Städte haben sich sehr beklagt, als die Unterhandlungen mit Würtemberg sich zerschlagen haben: sie hätten in ihrem Interesse dankbar angenommen, wenn eine Vereinigung damit zu Stande gekommen wäre, ungeachtet bei den darauf bezüglichen Verhandlungen die große Last noch höherer Zollsätze bestand, und ungeachtet dort die große Bedenklichkeit wegen eines kleinen Vereinsgebietes noch vorlag. Dieser Binnenverkehr wird im Kleinen eine sehr bedeutende Ausfuhr für uns bewirken, und berührt ein bedeutendes Gewerbsinteresse, das bisher allzu wenig berücksichtigt wurde.

Eine dritte Hauptrichtung des preußischen Mauthsystems ist die, die Zollsätze auf wenige Artikel und zunächst auf Luxusartikel zu legen. Das System, so wenig Gegenstände als möglich zu besteuern, besonders unbedeutende Gegenstände, die ein großes Volumen bilden und wenig Werth haben, ganz frei zu lassen, ist gewiß ein gutes und richtiges System, denn die Art der Verzollung, die viele Gegenstände ergreift und nicht viel einträgt, ist die lästigste. Sie belästigt sehr viele Menschen, und bildet für die Staatskasse kein Object von Bedeutung. Wir sind auch schon in frühern Sitzungen bei andern Abgaben von der Ansicht ausgegangen: das, was der Staatskasse nicht viel einträgt, wollen wir zur Vereinfachung des Finanzsystems lieber ganz aufheben. Darum haben wir den Kartenstempel, die Fleischaccise von den Schweinen aufgehoben.

Was den Grundsatz betrifft, zunächst den Luxus zu besteuern; — je nun im Allgemeinen werden wir in so fern nichts dagegen haben, als damit die Idee realisirt wird, die schon viele Mitglieder der Kammer vorgebracht haben, nämlich den Theil der Staatsbürger damit zu ergreifen, der durch die directe Steuer weniger getroffen wird. Man hat in dieser Hinsicht eine Vermögens- und Kapitalsteuer vorgeschlagen, um diejenigen Leute, die von ihren Renten in Behaglichkeit leben, auch für die Bedürfnisse des Staats beizuziehen; durch die Luxussteuer geschieht indirect, was man verlangt hat. Wenn man die Absicht hat, durch Luxussteuern den Luxus direct abzuwehren, so glaube ich nicht, daß dies seyn sollte, denn wer wirklich Luxus treiben will, findet gerade darin, daß ein Gegenstand seines Verbrauchs vertheuert ist, den Reiz, ihn zu gebrauchen. Darin liegt der Reiz des Luxus, etwas zu brauchen oder sich zu verschaffen, was der minder Reiche sich nicht anschaffen kann. Ich bin überzeugt, es wird manches kostbare Kleidungsstück darum, weil es recht theuer ist, getragen, wäre es auch noch so abscheulich. Darauf muß ich aber Werth legen, daß eine hohe Luxussteuer Baden weniger treffen wird, als

manche andere Vereinsstaaten, weil Baden eine große Zahl von Einwohnern aus der Mittelklasse hat, Leute, die mit der Gattung Luxus, womit man im Vereinsgebiet hinreichend versehen ist, auskommen. Ich will die Klasse der meisten Beamten, ich will uns Abgeordnete anführen, wir können unseren Luxus mit den feinen Tüchern des Niederlands, mit einfachen Seidenzeugen, die das Vereinsgebiet darbietet, hinreichend befriedigen, und brauchen deßhalb die größeren Staaten, deren Zufuhr uns vertheuert wird, nicht in Anspruch zu nehmen.

Schwerer zu beantworten ist die Frage: wie sich die hohen Steuern auf Zucker und Kaffee rechtfertigen lassen? besonders die erstere. Ich gestehe, in dieser Beziehung rechne ich mich zu denjenigen Abgeordneten, die den Wunsch haben, daß hier noch durch spätere Uebereinkunft abgeholfen wird. Aber daß die Besteurung des Zuckers so gar zu drückend und trostlos sei, glaube ich nicht. In dem ganzen Vereinsgebiet ist vielleicht nicht ein Staat, dessen glückliches Clima ihn so sehr in den Stand setzt, auch diese Gattung von Colonialwaaren zu entbehren. Man hat freilich gesagt, der Genuß des Kaffees habe sich in allen Klassen so verbreitet, daß er als wirkliches Bedürfniß zu betrachten sei. Das mag vielleicht zum Theil in den Städten wahr seyn, allein auf dem Lande giebt es bei uns noch viele Gegenden, wo der eigentliche Landmann an den Kaffee als Nahrungsmittel nicht gewöhnt, und wo seit noch nicht langer Zeit diese Art von Nahrungsmitteln heimisch wurde. Ich halte es auch gar nicht für unmöglich, daß viele Familien wieder zu der Nahrung zurückkehren, von der sie noch nicht so lange abgekommen sind. Wenn ich mich frage, wie denn der Genuß des Kaffees großentheils in unser Land gekommen ist, so bin ich überzeugt, hauptsächlich dadurch, daß sich die Zahl der Hausirer mit Colonialwaaren, die Zahl der kleinen Landkrämer vermehrt hat. Im Interesse dieser Leute, in der den Landleuten dargebotenen Gelegenheit, mit wenigen Kreuzern oder durch Tausch sich diesen Luxusartikel zu verschaffen, liegt häufig der erste Ursprung der üblen Gewohnheit, daß eine ländliche Familie von der Morgensuppe zum Kaffee übergieng. Diese kleinen Landkrämer, deren Fürsprecher ich nicht bin, und diese Hausirer werden aber durch die Grundsätze des Vereins zum Theil wenigstens unterdrückt. Dieses Gewerbe, das ein brodloses und in vielen Stücken unheilloses ist, wird zu Grunde gehen, und damit die Versuchung und Veranlassung zur Vertauschung der eigenen, gesunden Produkte der Landwirthschaft mit Zucker und Kaffee wegfallen.

Eine andere Hauptrichtung des preußischen Mauthsystems ist: die Begünstigung der Fabriken. Im Allgemeinen bin ich mit diesem Grundsatz nicht einverstanden. Mein Satz ist und bleibt der: der Fabrikant, der uns die besten und wohlfeilsten Waaren liefern kann, mag er in Lyon oder in Mannheim wohnen, ist uns der liebste. Ich sehe recht gerne, wenn die größern Staaten Prämien auf die Ausfuhr ihrer Waaren setzen, denn ein Theil der Prämien, die der Engländer dafür bezahlt, daß man unsere Märkte mit englischen Waaren überführt, fällt den badischen Consumenten zu. Das System indessen, das uns zur Annahme vorgeschlagen ist, geht von anderen Ansichten aus. Wir laufen auch bei diesem System keine große Gefahr für unsere Fabriken, wenn wir bei dem Satz bleiben, den uns die Erfahrung an die Hand gegeben hat: diejenigen Fabriken werden in Baden nachhaltig am besten gedeihen, denen die Stoffe zunächst in ihrer Nachbarschaft durch die Urproduzenten geliefert werden. In diesem Fall gewinnt der Fabrikant nicht allein die Fracht von dem rohen Stoffe, er ist auch hier über das Ab- und Zunehmen der Rohstoffe, indem es von seinen Maßregeln abhängt, ob reichlich oder weniger reichlich die Zufuhr der Rohstoffe vorhanden sei, er schafft sich mittelbar die erste Bedingung einer guten Fabrikation, nämlich den hinreichenden Vorrath an der erforderlichen Qualität roher Stoffe. Es ist schon oft bemerkt worden, wir hätten die Aussicht, daß fremde Fabrikanten im badischen Lande sich niederlassen werden. Meine Stellung bringt es mit sich, daß ich diese Bemerkung bestätigen kann. Es haben sich allerdings schon mehrere Kapitalisten mit solchen Anträgen gemeldet, und es steht dahin, ob sie einen Fortgang dabei finden. Mögen übrigens diese Unternehmungen gelingen, was ich ihnen wünschen will, oder nicht gelingen, das badische Land verliert dabei jedenfalls nichts. Es ist ein Versuch von Fremden, die auf unsere neuen Verhältnisse spekuliren.

Ein weiterer Hauptgrundsatz des neuen Systems ist: strenge Durchführung der gegebenen Anordnungen. Dies ist auch eine von denjenigen Seiten des Systems, die mir ganz besonders wohl gefallen, denn jede Nachsicht, jede Lauheit bei der Durchführung solcher Maßregeln ist ein großes Unrecht, ein Unrecht den Steuerpflichtigen gegenüber, deren Beiträge nothwendig höher werden

müssen, wenn die Staatseinkünfte durch Schleichhandel und Betrug verkümmert werden; ein noch größeres Unrecht gegen den redlichen Kaufmann, der nicht concurriren kann, wenn der Schleichhändler die Waaren wohlfeiler liefert.

Ich komme hier beinahe etwas schüchtern auf einen viel besprochenen Gegenstand, nämlich die Binnencontrole. Da bin ich ganz verschiedener Meinung mit den meisten Rednern. Ich glaube, daß die Binnencontrole ein nothwendiges Correlat des Zollsystems und zum Vortheil der näher an den Grenzen des Vereins liegenden Staaten ist; und so lange die Binnenstaaten auf das Zollsystem halten, sollen wir als Grenzland an der Binnencontrole halten. Es ist schlimm, wenn das Grenzland, besonders die Grenzlinie, durch die stärkste Visitation, durch den Aufenthalt in den Nachtstunden, durch viele Plackereien gepeinigt werden muß, in einem Kriege, den eigentlich ein Anderer führt, der ruhig im Binnenland sitzt und diesen Plackereien ganz gleichgültig zusieht. Diesen Krieg will ich auch in Nothfällen, da wo gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß der Spekulant den Schleichhandel auf der Grenze schürt und nährt, damit er dabei gewinne, auch in das Innere tragen, ich will Leute an der Quelle ergreifen können, von denen der Schmuggel ausgeht, was aber nicht anders möglich ist, als durch die Binnencontrole. Ich weiß zwar wohl, daß bei weitem die Mehrheit der Stimmen, von Lokalverhältnissen ausgehend, verschiedener Meinung seyn möge, allein ich sage, was dem Einen recht ist, das ist dem Andern billig, was die Grenzlinie sich muß gefallen lassen, das soll sich auch das Binnenland für den Fall gefallen lassen, wo Grund zu solchen Maßregeln vorhanden ist, und nur für diesen einzelnen Fall, daß Grund vorhanden ist, hat man ja von der Binnencontrole gesprochen. Ich bin damit nicht ganz einverstanden, daß diese Binnencontrole nur gewisse Distrikte, besonders die ehemalige würtembergisch-baierische Grenzlinie ergreifen soll. Dies würde den badischen Handel drücken und scheint mir mehr ein Auskunftsmittel zu seyn, das man gewählt hat, um den Widerspruch der würtembergischen und baierischen Stände zu beseitigen. Man hat ihnen gesagt, durch diese Binnencontrole entstehe keine größere Last, man habe seither den ganzen Druck der Grenzlinie gehabt, und werde in jedem Falle besser daran seyn. Allein auch diese Gattung von Binnencontrole erreicht den Zweck nicht; wenn einmal das Zollsystem statuirt ist, so ist auch nothwendig, die Binnencontrole in allen Vereinsländern gleichförmig durchzuführen. Freilich hat man viel davon gesprochen, daß der innere Verkehr dadurch gehemmt sei. Ich gebe zu, daß es für den redlichen Kaufmann, der größere Geschäfte macht, der besonders aber auch im Detail an die Krämer auf dem Lande verkauft, unbequem seyn mag, wenn er seinen Frachtbrief muß abstempeln lassen, allein der Großhändler oder Fabrikant hält dies eigentlich nicht für eine Unterbrechung des Verkehrs. Er ist gewohnt zu rechnen und da diese Vorsichtsmaßregeln nichts kosten, weil auf den Binnengrenzen keine Abgabe entrichtet wird, so läßt er sich wohl diese Unannehmlichkeit, die mehr seinen Lehejungen als ihn selbst trifft, gefallen, wenn er nur in seiner Berechnung findet, daß die Versendung noch mit Nutzen gemacht werden könne.

Ich habe gestern vieles aus dem Felde der Politik sprechen hören. Einmal hat ein Mitglied in einer Anwandlung freudiger Reminiscenzen aus seiner kriegerischen Laufbahn uns einen Heerführer eingeführt. Ei hat denn Jemand im Badischen einen Hauptmann begehrt? hat Jemand gesagt, es sei einer bei dem Verein nothwendig oder hat irgend Jemand den Redner beauftragt, uns einen Hauptmann anzubieten? Nein! ich glaube auch, wir haben dieses bei dem Verein nicht nothwendig. Wir werden die Vortheile, die man uns anbietet, ohne eine solche Aufsicht genießen können. Die gute Stadt Eberbach, in dem Wahlbezirk des Redners, wird den Wein von der Bergstraße nach Berfelden und Michelstadt verführen, ohne eines solchen Heerführers zu bedürfen.

Eine andere ernstere Bemerkung ist von einem Abgeordneten gemacht worden, der es gerne mit den Ministern aufnimmt. Ich glaube aber, dieser Ausdruck ist nicht ganz parlementarisch und darum will ich dafür bei meiner Antwort den „der Regierung" substituiren. Der Redner glaubt, es sei bedenklich, wenn man annehme, die Regierung habe sich zum Grundsatz gemacht, die Beschlüsse des deutschen Bundes durchzuführen, und zwar pünktlich durchzuführen, wenn sie diesen Grundsatz auch auf den Zollverein anwende. Ich glaube aber gerade das Gegentheil. Meines Erachtens ist es sehr weislich, ist es gerade die Pflicht der badischen Regierung, die Beschlüsse des deutschen Bundes, zu denen sie mitgewirkt und sich bekannt hat, vermöge ihrer Stellung, pünktlich und redlich zu vollziehen. Dadurch, und nur dadurch allein, kommt sie in die glückliche Lage, Glauben in Anspruch nehmen zu können und Glauben zu finden, wenn sie später versichert, jetzt sei in dem badischen Lande die glück-

liche Lage eingetreten, daß manche frühere Beschlüsse nicht mehr nothwendig seien, und wenn sie die ihr gewiß willkommene Rolle übernimmt, Anträge und Vorschläge zu machen, daß manche, wirklich uns jetzt lästige Beschränkungen wieder aufhören werden. Mit Anstürmen und Widersprüchen gegen solche, von dem Bunde beschlossene, Verfügungen aber wird sie nur verhindert, diesen Zweck jemals zu erreichen. Wollen wir wirklich eine bessere, eine erfreuliche Zukunft haben, so müssen wir die Regierung darin bestärken, redlich, aufrichtig und vollkommen an demjenigen System zu halten, zu dem sie sich bekennt; redlich, vollständig und aufrichtig jeden Beschluß zu vollziehen, zu dem sie mitgewirkt hat.

Mit Freuden schließe ich mich den Aeußerungen an, die der Abg. v. Rotteck mit seiner gewohnten Klarheit und mit einer sehr erfreulichen Ruhe uns gestern entwickelt hat, nämlich der Ansicht, daß die Vereinigung der Deutschen, daß der wohlverstandene Begriff von Freiheit und Einheit Deutschlands, daß seine Ehre und seine Kraft nicht auf dem Mauthsystem, daß sie auf einer viel höheren und wichtigeren Basis, auf erhabeneren Sätzen, als auf Zollsätzen beruht.

Ich frage mich endlich, was sollen wir thun? Ich antworte: wir wollen beitreten, aber wir wollen freiwillig, aufrichtig und herzhaft beitreten. Ich bin überzeugt, der rechte Zeitpunkt ist gekommen, wo wir beitreten sollen. Es hat ein Redner gestern einen schweren Stein, einen Schlußstein in unsere Versammlung gewälzt, welchen Stein ich etwas näher betrachten will. Auch ich bin überzeugt, der Beitritt von Baden zu dem großen Zollverein bildet einen Schlußstein, wenigstens auf der südwestlichen Seite, aber ich bin nicht gesonnen, diesen etwas schweren Stein fernerhin in der Hand zu tragen. Der weiseste Gebrauch von diesem Schlußstein ist wohl der, ihn hineinzufügen, denn so lange er nicht hineingefügt ist, ist er uns eine Last, und der Werth desselben entsteht erst dadurch, daß man ihn gebraucht. Der Redner hat gesagt, wir können mit dem Stein markten, es sei ein furchtbarer Stein und wenn wir ihn nicht einfügen, so könne das Gebäude zusammenfallen. Allein er wird so viel von der edlen Baukunst verstehen, daß ein geschickter Baumeister, dem der Schlußstein vorenthalten wird, wohl auch ein Gewölbe unter die schadhafte Stelle setzt, und da könnte leicht durch dieses Gewölbe dem spekulirenden Inhaber des Schlußsteins die Luft und Bewegung etwas verengt werden. Wenn aber auch dieses Auskunftsmittel nicht gewählt würde, so könnte auch der Fall eintreten, daß das Gewölbe einstürzte und Denjenigen, der unter ihm stünde, würden die Trümmer leicht auf die Füße, wohl auch auf den Kopf fallen. Darum ist es am besten, wir nehmen unsern Schlußstein und fügen ihn zu rechter Zeit in das Gebäude ein.

Ich habe gesagt, wir wollen herzhaft beitreten, weil wir keinen Grund haben, bangen Besorgnissen Raum zu geben. Was die Produktion betrifft, so fürchte ich die Concurrenz gar nicht. Unser Klima verläßt uns nicht, uns verläßt die Rührigkeit der Bevölkerung des Unterlandes, die anhaltende wohlberechnete Thätigkeit des Oberländers nicht. Mögen auch augenblickliche Verlegenheiten eintreten, beide finden ganz gewiß den rechten Weg für ihre Produkte. Aber mit ehrender Anerkennung muß ich davon sprechen, daß durch die Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereins unsere Produktion darin unendlich gewonnen hat, daß sie mit Rücksicht auf die Handelswege zu Werke geht, die wohlthätigen Leistungen des landwirthschaftlichen Vereins müssen nothwendig bedeutend erhöht werden, wenn wir durch den Beitritt zum Zollverein uns in dessen Gebiet ein neues Feld der Thätigkeit eröffnen. Mit der Industrie und der Gewerbsthätigkeit wird es Anfangs zwar in mancher Hinsicht schlimm aussehen, und selbst auf die Gefahr des Vorwurfs der Kleinlichkeit hin bekenne ich, daß mich die armen Schumacher, Weber, Nagler ꝛc. an der würtembergischen Grenze dauern. Diese werden einen schweren Stand, ihren würtembergischen Gewerbsgenossen gegenüber, haben; ich bemerke dies nur, um sie der wirklich verdienten Rücksicht der Regierung in der Weise zu empfehlen, daß auch für diese redlichen, fleißigen, aber in der Regel sehr dürftigen Leute so viel als immer möglich ist, gesorgt werden möchte.

Von Prüfung des Tarifs und seines Einflusses auf unsere Finanzen werden Sie mich dispensiren, das verstehe ich nicht, und wir haben auch so vollständige Ausführungen aus diesem Kapitel erhalten, daß es von mir gewagt wäre, mich darauf einzulassen. So viel weiß ich, daß kein Mensch, und selbst nicht der geschickteste Rechenmeister, auszurechnen vermag, was auf Rechnung des Schleichhandels zu setzen ist, oder zu bestimmen, welche Einwirkung auf die Verminderung der Consumtion in einzelnen Artikeln das neue Zollsystem habe, ob diese oder jene Familie sich zu Einschränkungen entschließen wird. Das vermag der größte Rechenkünstler nicht zu ergründen, und alle Bilanzberech-

nungen sind täuschend. Die Zunahme unseres Reichthums gründet sich nicht blos darauf, daß Metall eingeführt werde, eben so wenig darauf, daß man in den Zollregistern finde, daß weniger ein- als ausgeführt wurde. Ich will Beispielsweise nur auf den Bauwerth der Stadt Karlsruhe aufmerksam machen. Um viele Millionen ist das badische Land reicher an Grundvermögen durch den Bauwerth dieser Häuser; allein daran ist bei weitem der kleinste Theil in den Zollregistern als Eingangsgut ersichtlich, und doch ist dieser Reichthum vorhanden; doch wird der Metallbesitz durch diesen Bauwerth vermehrt, z. B. es kommt ein reicher Fremder, kauft sich an und bringt sein Metall in Wechseln oder in Natur mit: er vermehrt die Circulation des Metalls in Folge seiner Erwerbung eines Theils des Bauwerths der Stadt Karlsruhe. Ein ähnliches Verhältniß tritt in Baden und in mancher andern Stadt des Landes ein, die durch die Fremden reich geworden ist. Die starke Consumtion von Baden vermehrt sehr die Einfuhr von Colonialwaaren und Luxusartikeln, also nach den Zollregistern unsern Passivhandel: das Geld der Fremden, das dafür im Lande bleibt, erscheint nirgends in den Zollregistern als Compensationsposten. Ich will nur auf den außerordentlichen Reichthum aufmerksam machen, der in unseren Waldungen aufgehäuft werden kann. Es kann sich fügen, daß man zwölf Jahre lang weniger Holz ausführt, und dann sagt, unsere Bilanz steht gar zu schlecht, denn wir haben viel weniger ausgeführt als eingeführt. Dies ist aber vielleicht blos die Folge einer wohl überlegten Spekulation der Waldbesitzer, die ihre Waldungen wieder emporkommen lassen, oder warten wollen, bis die Preise in Holland steigen, und dann um so mehr ausführen, so daß auf einmal die Lücken der Bilanz wieder ausgeglichen werden. Dies sind nun Beispiele, um zu beweisen, daß mit diesen Rechnungen wenig oder nichts entschieden ist.

Wir wollen in diesen Verein mit dem festen Glauben an seine Fortdauer treten. Wohl mag als letzte Rettung für den Fall eines unglücklichen Ausgangs der Gedanke da stehen, wir können nach vier Jahren wieder aufkünden, allein der Grundgedanke darf dies bei dem Eintritt nicht seyn. Der Grundgedanke muß und soll seyn, dieser Verein oder Vertrag ist auf längere Zeit, wo möglich auf immer abgeschlossen. Jede Hauptabänderung in dem Finanzsystem bringt für einzelne Staatsbürger oder Klassen von Staatsbürgern drückende Nachtheile hervor, die um so mehr zu beklagen sind, als sie in der Regel den Armen treffen. Gewöhnlich hat der Reiche den Vortheil und der Arme den Nachtheil. Ohnehin ist nicht zu verkennen, daß das System, welches man uns anbietet, den Reicheren und Größeren günstiger ist, als den Kleinen, allein der Wechsel mit den Systemen muß nothwendig auf die mittleren und niederen Klassen doppelt drückend fallen. Der Gedanke an eine baldige Aenderung wird auch nothwendig die Fabriken niederhalten, denn wer kann und mag wohl ein großes Kapital in Baulichkeiten und Fabrikanlagen stecken mit dem Gedanken, daß nach vier Jahren die Preis- und Absuhrverhältnisse eine andere Richtung genommen haben, und die Fabrik dann nicht mehr fortbestehen könne. Wichtig ist noch die Rücksicht, daß ja unser Beitritt zu dem preußischen System durchaus keine andere Richtung haben kann, als in diesem einen Schritt weiter zu gehen für eine allgemeine Handelsfreiheit. Nicht auf dem Wege der Retorsion, von der ich gar kein Freund bin, weil ich glaube, Unrecht soll nicht mit Unrecht vergütet werden, und weil die Retorsion in der Regel den Unschuldigen trifft, vielmehr auf dem Wege der Aemulation soll uns der preußische Verein Handelsfreiheit bringen. Das preußische Zollsystem ist dem System der andern großen Staaten gegenüber ein bedeutender Fortschritt zur Handelsfreiheit, weil es Prohibitionen nicht kennt, und selbst seine höchsten Eingangszollsätze niedriger sind, als in andern Staaten. Wir, als Badener allein, waren freilich bereits einen Schritt weiter vorwärts, aber unser Schritt war nicht bedeutend genug, um Eindruck zu machen auf die größeren Staaten. Dieser Fortschritt des preußischen Systems, das mit verhältnißmäßig geringeren Zöllen voraussichtlich das Prohibitivsystem im strengen Sinne des Worts ganz aufhebt, scheint mir würdig und geeignet zu seyn, eine Aemulation bei den andern größern Staaten herbeizuführen. Mag diese Aemulation auch nicht unmittelbar von den Regierungen, mag sie selbst nicht von den Kammern ausgehen, deren Zusammensetzung auf die Geldaristokratie berechnet ist, so wird sie doch nach und nach von den Nationen selbst ausgehen, die den Druck des unrichtigen höchsten Besteurungssystems fühlen.

Endlich bin ich überzeugt, wir werden redlich in den Verein treten; — redlich gegen die Vereinsstaaten, redlich gegen das Land und redlich gegen die Nachbarstaaten. Was die Vereinsstaaten betrifft, so ist unsere dermalige Stellung eine erwünschte. Preußen hat sich bei dem Anschluß von

Baiern und Würtemberg an seinen Verein etwas getäuscht gesehen. Der Beitritt von Baiern und Würtemberg hat die Folgen nicht herbeigeführt, die man erwartet hat. Wir alle wissen warum! Es war ein heilloses System des Schleichhandels in diesen Ländern eingerissen. Preußen hat sich bei dem Anschluß des thüringischen Vereins abermals verrechnet. Man hatte große Erwartungen gehegt von der Nachverzollung; aber die Summen sind unendlich gering geblieben gegen die Voranschläge, aus Gründen, die wir uns alle selbst sagen können. Jetzt tritt Baden bei, und meine Herren, ich sage es stolz, mit Baden wird Preußen nicht betrogen seyn. Der Beitritt von Baden hat Preußen in den Stand gesetzt, seine Mauthlinie sicherer und besser einzurichten. Der Beitritt von Baden wird in dem Vereine den Grundsatz einführen, was wir versprochen haben, wollen wir mit Kraft und Einsicht nun redlich durchführen. Dieser Grundsatz wird dem Verein eine bedeutende Stütze, und zugleich den Interessen des Vereins einen bedeutenden Zufluß geben. Baden hat sich lange besonnen, es hat lange unterhandelt, um in die Lage zu kommen, Wort halten zu können; dies wird nicht blos von der Regierung geschehen, sondern sie wird auch von jedem Redlichen im Lande hierin unterstützt werden. Ich habe gesagt, wir wollen redlich gegen das Land beitreten. Unsere Regierung hat bei diesen Unterhandlungen die Initiative ergriffen, und sie wird wohl fühlen, daß sie dadurch eine große Verantwortlichkeit gegen das Land übernommen hat; sie wird wohl fühlen, daß auch an ihr es liegt, die Maßregeln, welche unvermeidlich werden, nicht mit größerer Belastung durchzuführen, als zu Erreichung des Zwecks nothwendig ist. Ich muß insbesondere hier ihre Wachsamkeit für die Grenzbezirke in Anspruch nehmen. Es ist schon oft gesagt worden, ein Fünftel des Landes müsse die Leiden übernehmen für die übrigen vier Fünftel; dabei hat man zwar gesagt, diese anderen vier Fünftel hätten bisher auch die Plackereien der Grenze getragen und sich gefallen lassen müssen. Es besteht aber hier ein wesentlicher Unterschied. Die bisherige Zollgrenze war von badischer Seite eine mathematische, man konnte sich dieselbe so schmal denken als immer möglich. Die neue Grenze ist aber bekanntlich, und leider, keine mathematische, sondern eine zum Theil auf zwei Stunden bemessene. Es ist hier die große Verschiedenheit vorhanden, daß die Bewohner der neuen Grenze es nicht in ihrer Gewalt haben, über diese Grenze hinauszugehen oder nicht. Sie sind einmal darin, und jede Bewegung vor- oder rückwärts zwingt sie, sich der Controle zu unterwerfen, die an der Grenze eingeführt wird. Zu der belästigenden Maßregel der Controle kommt die Gefahr, in Verantwortlichkeit und Strafe zu verfallen, Streit und Zorn, dem auch der redlichste Mann in vielen Fällen ausgesetzt werden kann. Sehr hoch schlage ich die Verpflichtung an, sich zu gewissen Tageszeiten den Aufsichtspersonen zu zeigen, als stände man lediglich unter ihrer Aufsicht. Es wird daher eine Hauptrücksicht für die Regierung seyn müssen, es diesen Grenzländern im wahren wohlverstandenen preußischen System so leicht als möglich zu machen, besonders die Grenzbeamten dahin streng zu instruiren, daß man durchaus keine Plackereien, keine Wohldienerei und keine Kleinigkeitsoperationen wünsche, sondern nur haben wolle, daß Betrug verhütet und Speculation auf Unterschlagung der Zollgelder verhindert werde. Es hat zwar gestern ein Mitglied bemerkt, die Sache sei nicht so arg, denn in den Grenzbezirk falle keine große Stadt. Ich hätte beinahe in seiner Weise hinzugesetzt: „auf uns Bauern könne man dreinschlagen,“ allein so wird es hoffentlich von ihm nicht gemeint seyn. Einmal fallen mehrere Städte in diesen Grenzbezirk und dann ist mir ein badischer Staatsbürger dem andern gleich, ob er den zierlichen Rock des Städters oder den Kittel des Bauern auf dem Leibe hat, der letztere hat ein Gemüth wie der andere und auch er empfindet, wie jeder Andere, die Plackereien, die man ihm zufügt. Man hat gesagt, nur die Müßiggänger geben sich dem Schmuggel hin, und darum sei nicht so viel an den Schmugglern verloren. Auch dieses ist unrichtig. Nicht der Müßiggang erzeugt den Schleichhandel, sondern die Speculation erzeugt ihn, und die Gewohnheit, sich als Werkzeug dazu gebrauchen zu lassen, führt den Müßiggang herbei; er geht aus von den Berechnungen des größeren Kaufmanns, der einmal diese Gattung von Geschäften wählt, die Agenten dieses größern Kaufmanns verführen den armen Teufel, der nicht viel zu verdienen hat, besonders rüstige junge Leute, und haben diese die Nacht hindurch die Säcke des Reichen getragen, so fröhnen sie freilich bei Tage dem Müßiggang.

Zu den Mitteln einer gerechten Erleichterung des Anschlusses für den Grenzbezirk gehört aber auch große Vorsicht in der Wahl des Personals. Es ist vorauszusehen, daß sich neben manchem brauchbaren redlichen Mann auch ein Heer von andern Menschen melden werde,

Tagediebe, Glücksritter, Protégé's, Taugenichtse aller Art. Die Wahl wird also am Anfang schwierig seyn, allein die Sache läßt sich schon machen. Einmal sind diese Anstellungen anfänglich nicht auf Lebenszeit, sondern widerruflich, und dann sorge man dafür, daß der Dienstgehalt dieser Leute gering bleibt, der Funktionsgehalt aber groß ist, weil sie gut bezahlt seyn müssen, damit sie nicht für Bestechungen empfänglich sind. Sie müssen aber wissen, daß, wenn sie von ihrem Posten fortgeschickt werden, ein kärglicher Gehalt oder gar keiner auf sie wartet, sie müssen wissen, daß die Regierung wegen des kleinsten Dienstvergehens ihre Existenz auf das Spiel setzen kann. Eine weitere Pflicht wird die seyn, daß man für hinreichende Belehrung sorgt, nicht nur durch eine kurze verständige Anweisung, wie sich die Grenzbewohner vor Schaden und Strafe zu bewahren haben, sondern auch durch Leute, die die Regierung auf badische Kosten bestellt, die keine Anzeigegebühren beziehen, aber dazu berufen sind, den Unkundigen zu belehren, die Leichtsinnigen zu warnen, und den im Hinterhalt lauernden Betrüger und Verführer zur Anzeige zu bringen. Ich wünschte dahin zu wirken, daß der Schleichhandel verhütet werde, ohne daß Strafen auf die badischen Staatsbürger gebracht werden.

Eine weitere Rücksicht wird bei der Regulirung der Grenzlinien eintreten müssen. Auch hier werden sich sehr viele vielleicht sich durchkreuzende Interessen zeigen, und es wird nothwendig seyn, daß unsere Regierung von der Stellung, die ich vorhin bezeichnet habe, Gebrauch mache, nämlich streng nach ihrer Meinung durchfahre, und einführe, was sie für Erleichterung des Grenzbezirks für nothwendig erachtet, ohne lange zu fragen, ob dieser oder jener Kommissär aus einem andern Vereinsstaat es für gut hält, sondern indem sie geradezu erklärt, diese Art der Regulirung finde ich für recht und zweckmäßig, und es wird meines Amtes seyn, dafür zu sorgen, daß sie hinreiche, wartet ihr ab, ob meine Anordnung richtig ist, und wenn sie nicht richtig ist, dann sprecht den Tadel aus.

Eine weitere sehr wichtige Rücksicht wird allerdings die seyn, daß unsere Regierung sich bemüht, die vielfach vorgetragenen und sehr erheblichen Bedenklichkeiten gegen die Zollstrafgesetzgebung bald möglich zu beseitigen. Ich erwähne hier nur beispielsweise der Berufung an das Oberhofgericht in allen Straffällen und der Glaubwürdigkeit der Denuncianten. Es ist dies ein böser Rückschritt, daß wir wieder Denuncianten bekommen, welche die Hälfte der Strafe zum Lohne ihrer Anzeige in die Tasche stecken, und von der andern Hälfte wissen, daß sie in eine Unterstützungskasse falle, woran sie ebenfalls Theil haben. Vor den Meisten dieser Kammer würde ein solcher Anzeiger wenig Glauben haben, und doch ist in der vorliegenden Bestimmung der Satz enthalten, daß der Glaube, welchen der inländische Denunciant nach den Landesgesetzen hat, auch dem ausländischen Denuncianten zu Theil werde, wenn er einen badischen Staatsangehörigen in seinem Lande verfolgt. Es liegt ein wichtiger Grund vor, die Glaubwürdigkeit solcher Denuncianten zu beschränken, damit wir nicht viele badische Staatsangehörige in Verlegenheit setzen. Eine weitere Bedenklichkeit ist die, daß wir in unserm Strafgesetz einen Zusatz hinsichtlich der Strafbarkeit der Zollbeamten vermissen, die sich der Theilnahme am Schleichhandel oder einer Begünstigung desselben schuldig machen. Hier findet eine außerordentliche Progression der Strafbarkeit Statt, auf die sich die Strafe der Pflichtverletzung im andern Staatsdienst nicht anwenden läßt, und hier ist der Fall, wo die Regierung zeigen muß, daß auf sie das Sprichwort nicht anwendbar ist: „die kleinen Diebe hängt man, und die großen läßt man laufen." Hier ist die wahre Quelle des durch den Schleichhandel herbeigeführten moralischen Verderbens zu verstopfen. Wenn der Schmuggler sieht, daß die Zollbeamten zuweilen nachsichtig sind, so ist der Reiz, dieses Handwerk zu treiben, doppelt groß, denn bei den Speculanten regt sich alsdann immer die Hoffnung, im Fall einer Anzeige den Geldweg zu finden, worauf er sich wieder aus der Verlegenheit reißen kann. Hier muß die Regierung entgegentreten, und ich glaube wirklich, daß die Strafzusätze, die bei andern Staatsdienern wegen Dienstpflichtverletzung Statt finden, für die Zollbeamten, die durch Unterstützung des Schleichhandels ihre Pflicht verletzen, nicht schwer genug sind.

In diese Rubrik gehört auch noch die Frage über die provisorischen Zollgesetze, und ich finde die Bemerkung nicht ganz ungegründet, daß der Zusatz: „alle provisorischen Gesetze nehmen mit dem nächsten Landtage ein Ende," hinreichend sei, alle Besorgnisse zu beseitigen, da der bekannte Streit über die Frage, was ein provisorisches Gesetz sei? in einem constitutionellen Staat nie ein Ende nehmen wird, und der Natur der Sache nach kein Ende nehmen kann. Je nach den Zeiten, wird man bald mehr bald weniger in den

Kreis der Gesetzgebung hineinziehen, es wird Sache der Klugheit von Seiten der Regierung seyn, wenn sie sich zum Grundsatz macht, in Angelegenheiten des Zollvereins nicht zu viel in den Kreis der Verordnungen zu ziehen, sondern lieber eines oder das andere, was streng genommen nur eine Interpretation des schon Bestehenden ist, als provisorisches Gesetz zu behandeln.

Dies sind meine Wünsche und meine Ansichten.

Die beste Schutzwehr gegen den Schleichhandel wird die seyn, wenn es der Regierung gelingt, die Mehrheit der Staatsbürger von der Möglichkeit und Richtigkeit des neuen Systems zu überzeugen. Denn gerade darin findet der Schleichhandel seinen Rückhalt, daß er die Sache so hinstellt, als sei das Zollsystem ein Unrecht, das dem Lande oder dem Einzelnen angethan werde, als sei sein Unternehmen ein gerechter Kampf gegen ein ihm zugefügtes Unrecht. In der Ueberzeugung der badischen Staatsbürger, daß das System wohlthätig sei, und mit weiser Hand mit Mäßigung durchgeführt werde, wird die sicherste Schutzwehr für unsere Zölle liegen. Dadurch werden dem Schmuggler die Hehler und Helfer entzogen. Dadurch wird aus einem jeden redlichen Badner ein redlicher Anzeiger, indem Jedem daran gelegen seyn wird, daß die Schlechtigkeit entlarvt und bestraft werde. Unter solchen Verhältnissen können wir herzhaft und muthig den Wettstreit aufnehmen, der uns angeboten ist. Wir werden vielleicht im Anfang einen schweren Kampf zu kämpfen haben, allein vertrauen wir auf die glückliche Lage des Landes und auf die Rührigkeit seiner Bewohner. Kämpfen wir einen redlichen Kampf und wir werden siegreich, jedenfalls mit Ehre aus demselben hervorgehen.

Ich stimme für den Anschluß zum Zollverein.

Finanzminister v. Böckh: Ich danke dem Herrn Abgeordneten für die Entwicklung der Grundsätze, die bei der Vollziehung der Sache zu beobachten seyn möchten. Ich stimme ihm vollkommen bei, muß ihn aber bitten, mich dafür sorgen zu lassen, daß keine Taugenichtse, Glücksritter und Protégé's angestellt werden.

Sander: Wenn ich mich mit dem Redner vor mir überzeugen könnte, daß eine Hauptrichtung des Zollvereins in Beziehung auf das Besteuerungssystem dahin gienge, nur Luxusgegenstände zu besteuern, so würde ich keinen Anstand nehmen, dem Zollverein beizutreten. Wenn ich aber den Tarif durchgehe, so kann ich mich davon nicht überzeugen, sondern finde vielmehr das Gegentheil. Wenn ein Landmann künftig eine Sense kauft, wofür er 9 kr. weiter bezahlen muß, und der Kaufmann sagt ihm, das komme von der Luxussteuer her, so wird er sich wundern und gleichwohl meinen, daß nicht bloß Luxusgegenstände in dem Zolltarif besteuert werden. Sicheln und Sensen sind keine Luxusgegenstände, und eben so wenig die höher besteuerten Ochsen, Kühe und Kälber. Ich muß mir vielmehr gestehen, daß ich die Hauptrichtung des Zollvereins in seinem Zollsystem darin erblicke, daß es das Prohibitivsystem ist. Dieß läugnet man zwar, und beruft sich auf Frankreich, England und Oestreich, wo bei weitem höhere Zollsätze bestünden. Dies gebe ich zu, allein man wird auch mir zugeben, daß, wenn man einen Zoll von 10 fl., wie wir ihn auf Manufakturwaaren hatten, auf das Sechszehnfache, Achtfache und Fünffache steigen läßt, man gewiß diesen Zoll zu sehr und weiter erhöht, als eine billige Begünstigung inländischer Fabriken erheischt. Aber das ist gerade der Hauptzweck des Prohibitivsystems, daß es die inländischen Fabriken übertrieben gegen ausländische begünstigt, damit ausländische Fabrikate abhält, und so durch geringere Concurrenz und folgeweise höhere Preise auch eine höhere Steuer den Consumenten auflegt. Dadurch ist wohl einfach bewiesen, daß das System des preußischen Zollvereins das Prohibitivsystem ist. Man sagt ja auch im gewöhnlichen Leben, wenn man einen Menschen kennen lernen will, „nenne mir seinen Umgang, so will ich dir sagen wer er ist." Ich wende dieses auf die Systeme einer Staatsregierung an und sage, nenne mir die Folgen eines Systems, so will ich dir sagen, wie es sich selbst nennt und was es ist. Was sind nun die Folgen des Prohibitivsystems? Mauthzwang weitgreifende Fiscalgesetze, harte Strafgesetze und der Schmuggel, der dieses Prohibitivsystem überall hinbegleitet, wie das böse Gewissen den Missethäter. Alles dieses treffen wir hier bei dem preußischen Zollverein an, Mauthzwang, und zwar einen großen, noch gesteigert durch die Binnencontrole, weitgreifende Fiscalmaßregeln, Confiscationen, harte Strafgesetze; und die Erfahrung hat gezeigt, daß, wohin das preußische System sich wendete, der Schmuggel sich auch alsbald als sein böses Gewissen einstellte. Man verhehlt es auch nicht, daß es ein Prohibitivsystem sei, denn man sagt, es sei gegen andere Prohibitivsysteme aufgestellt, um jene Staaten zu zwingen, davon abzugehen, und um dieses zu erreichen, müsse man Gleiches mit Gleichem vergelten. Man sucht Handels-

freiheit auf dem Wege der Handelsnichtfreiheit, und dies ist eben nichts anderes, als das System der hohen Schutzzölle und der Prohibition. Könnte ich mich davon überzeugen, daß man wirklich mit diesem System zur Handelsfreiheit gelangen werde, so würde ich mich entschließen können, dieses Zollsystem anzunehmen, allein ich kann schon darüber Bedenklichkeiten erheben, ob es nur damit auch ernstlich gemeint ist. Denn wenn ich sehe, daß der Zollverein selbst in seinem Innern keine Handelsfreiheit giebt, sondern vielmehr große Beschränkungen des Handels mit sich führt, und wenn ich besonders uns erblicke, daß wir die Handelsfreiheit haben, und man von uns nun fordert, zur Einführung der allgemeinen Handelsfreiheit die unsrige nun aufzugeben, so bedünkt mich, daß ich Gründe zum Mißtrauen haben darf. Ich will aber auch annehmen, es sei damit ernstlich gemeint, so muß ich doch gestehen, daß ich es für unmöglich halte, auf diesem Wege Handelsfreiheit herbeizuführen. Jedes System, meine Herren, und wenn es auch das verderblichste ist, so also auch das Prohibitivsystem, geht mit seiner Einführung in einem Staate seiner Festwurzelung, seiner Ausbreitung entgegen, und wenn es, wie das System des Zollvereins, so sehr mit den Verbrauchssteuern und den Productionssteuern in Verbindung gesetzt ist, so wächst es innig und ganz untheilbar mit dem ganzen Steuersystem des Staats zusammen, so zwar, daß es fortan mit diesem steht und fällt. Unsere Staaten aber, mit ihren kostbaren schönen Heeren, mit ihren drückenden Staatsschulden und zahllosen besoldeten Beamten, sind meiner Ueberzeugung nach gar nicht mehr im Stande, ihr Besteuerungssystem dahin auf eine erhebliche Weise zu verändern, daß sie darin zurückgehen, und insbesondere daß sie von hohen Zöllen auf niedere Zölle zurückkommen können. Die Staatskasse ist es, welche die in sie fließenden und alsdann aus den hohen Zöllen geschöpften Einnahmen zu sehr bedarf, als daß sie davon irgend etwas entbehren könnte. Man nennt ja, wie wir es schon in England und Frankreich erfahren haben, solche Anmuthungen niederer Zölle gar zu freisinnige Ideen und Träume von Schwindlern, und es ist mir in dieser Hinsicht gerade neuerlich eine merkwürdige Erscheinung vorgekommen.

Es hat eine preußische Provinz auf ihrem Provinziallandtage auf Aufhebung einer Steuer von, wenn ich nicht irre, 300,000 Thalern angestanden, und dabei solche in einem hohen Grade für verderblich und nachtheilig dargestellt. In dem Landtagsabschied wurde aber darauf geantwortet, die Staatskasse könne die in sie fließenden Steuern nicht entbehren. Meine Herren! wenn eine Steuer von 300,000 Thalern nicht entbehrt werden kann, wie können wir glauben, daß das gesammte Steuersystem Preußens, das 20 Millionen Thaler in die Kassen von Preußen fließen läßt, werde verändert werden? Ich glaube es wenigstens nicht. Es ist übrigens auch eine bekannte Erscheinung des Prohibitivsystems, daß dadurch Fabriken auf widernatürliche Weise begünstigt und auf widernatürliche Weise hervorgerufen werden. In diesen Fabriken mehrt sich dann auf Kosten der Consumenten der Reichthum in den Händen Einzelner. Gegenwärtig aber ist der Reichthum eine mächtige Waffe, und gewährt einen wirksamen Einfluß auf die Staatsverwaltung. Die Fabrikanten sind es alsdann, die das Prohibitivsystem begünstigen, sie sind es überall, die es festhalten, die einen Zurückgang von ihm als einen Ruin des Handels und als das Verderben ganzer Gegenden darstellen. Blicken Sie nur um sich, und sehen Sie das Streben von England und Frankreich, von seinem Prohibitivsystem zurückzukommen, das dort, wie der Abg. Merk richtig angegeben hat, allgemein als verderblich anerkannt ist. Aber alle diese Bemühungen sind fruchtlos. Lesen Sie die enquete commerciale von Frankreich von 1834, und Sie werden sich überzeugen, was die Gründe und die Ursachen sind, daß das Prohibitivsystem, und besonders die hohen Zölle nicht verlassen werden können, sie bestehen hauptsächlich in der Unmöglichkeit für den Staat, von den hohen Staatseinkünften zu den niedern Staatseinkünften zurückzukehren. Wenn ich nun dieses erblicke, wenn ich also annehme, daß, einmal dem hohen Zollsystem verfallen, wir nicht mehr davon zu rückkommen werden, so muß ich gestehen, daß mir auch die Ansicht, man werde ja nach vier Jahren wieder austreten können, keine Beruhigung gewährt. Sind wir in den preußischen Verein eingetreten, so werden alle diejenigen Gründe die für den Fortbestand eines solchen Systems sprechen, auch bei uns entstehen und vorliegen; ja sie werden in einem um so höheren Maße bei uns eintreten, als man uns Vortheile aus diesem System verspricht; gehen uns aber Nachtheile aus dem Verein zu, so hat man uns besonders als Grund, warum wir in diesen Zollverein eintreten sollten, die Feindseligkeiten vorgehalten, die zu erwarten stehen, wenn wir nicht eintreten. Wenn ich nun annehme, es werden diese Feindseligkeiten erscheinen, so werden Sie auch zugeben,

daß sie in viel größerem Grade erscheinen und viel größeren Eindruck machen würden, wenn wir allein austreten wollten. Sind wir einmal in den Klauen dieses Prohibitivsystems, so wird es uns, wie Andern auch, schwer gelingen, uns wieder herauszuwinden. Man sagt uns zwar, wir werden nicht im Stande seyn, zu widerstehen, der kleine Staat müsse dem Andringen eines mächtigen Vereins nachgeben. Meine Herren, dies ist ein bedenklicher Grundsatz. Es hängt im Staate Alles zusammen, und man kann nichts allein für sich betrachten. Wenn man uns heute nachweist, es sei uns unmöglich, in unserer Finanzverwaltung selbstständig zu handeln, so kann man uns morgen beweisen, es sei uns unmöglich, in unserer Gesetzgebung allein zu stehen, und übermorgen beweisen, daß wir überhaupt nicht selbstständig stehen können. Aber auch ein kleiner Staat kann selbstständig stehen. Wir sind ja bisher allein und selbstständig gestanden; wir haben geblüht und sind gediehen. Ich kenne keine Vorzeichen, die uns nachweisen könnten und sollten, daß unser Gedeihen abnimmt, und daß nothgedrungen die Interessen unseres Landes den Anschluß geböten. Mir scheinen die Vortheile alle, die von dem Zollverein zu erwarten sind, auf jeden Fall höchst bestritten und problematisch. Es hat zwar der Abg. Rettig gesagt, Preußen habe sich an Baiern und Würtemberg verrechnet; an uns werde es sich nicht verrechnen. Es wird sich freilich nicht verrechnen, und leider nicht an uns verrechnen; allein wahrscheinlich werden wir uns an Preußen verrechnen, wahrscheinlich werden wir statt Vortheile Nachtheile aus dem Zollverein erhalten, und die Wechselwirkung davon ist die, daß alsdann Preußen sich nicht verrechnet, sondern die Vortheile erhalten hat. Die Nachtheile, die der Zollverein mit sich bringt, sind zu augenscheinlich. Die hohe Besteuerung, die dem Lande aufgelegt wird, läßt sich als bestimmte Folge nicht wegläugnen, sondern blos bestreiten, ob es etwas mehr oder weniger ausmacht, allein bedeutende Summen wird es ausmachen. Es läßt sich nicht läugnen, daß Mauthzwang, Fiskalgesetze, harte Strafgesetze, besonders letztere bei dem Stand unserer Criminalgesetzgebung ganz gewisse unbestreitbare Nachtheile sind. Es läßt sich nicht läugnen, daß der Schmuggel, und ich muß leider gestehen, bei uns, die wir so viel Grenze haben, in hohem Grade eintreten wird. Es ist schon hinreichend auseinander gesetzt, welchen verderblichen Einfluß er auf die Moralität und die Wohlfahrt der Familien hat. Einen weiteren beklagenswerthen Nachtheil dürfen wir ebenfalls nicht übersehen. Der Schmuggel ist es, der die Staatsangehörigen zuvörderst zur Mißachtung der Gesetze führt. Er ist es, der sie zur listigen Umgehung und endlich zur gewaltsamen Uebertretung der Gesetze hinleitet. Durch den Schmuggel werden zuerst die Bande des staatsbürgerlichen Gehorsams locker gemacht und aufgelöst, und in einer Zeit, wie die gegenwärtige, sollte man wahrlich sparsam damit zu Werke gehen, und nicht ein Zollsystem wählen, das diesen höchst nachtheiligen Einfluß hat. Wohl ist richtig, man arbeitet ihm entgegen mit dem Mittel der harten Strafen, allein die Erfahrung hat noch immer gelehrt, daß durch keinerlei Strafen jene Vergehen zu hindern sind, wovon der Mensch einen eigennützigen Vortheil hat. Mag man auch Galeeren und Zuchthäuser errichten, so wird damit der Schmuggel nicht zurückgehalten. Das einfachste Mittel, denselben zu verhindern, ist das, dem Eigennutz keinen Vortheil zu gewähren, nämlich niedere Zölle, welche aber wahrlich der Zollverein nicht darbietet.

In Anbetracht alles dessen, in der Ungewißheit der Vortheile, in der Gewißheit der Nachtheile, die wir zu erwarten haben, und in weiterem Anbetracht, daß ich dem System der hohen Zölle, und damit dem darin liegenden Prohibitivsystem nun und nimmermehr meine Zustimmung geben werde, sehe ich mich gezwungen, gegen den Zollverein zu stimmen.

Finanzminister v. Böckh: Ich bedauere recht sehr, daß es dem Herrn Abgeordneten Sander nicht vergönnt war, diese Materie länger zum Gegenstand seines Nachdenkens zu machen. Ich bin überzeugt, daß er bei seinem Scharfsinn auf andere Resultate gekommen wäre. Daß er in großem Irrthum befangen ist, geht schon daraus hervor, daß er das Vereinszollsystem ein Prohibitivsystem nennt. Dafür wird es Niemand halten, weder in Deutschland, noch in der Schweiz, noch in Frankreich oder in England. Der höchste Zoll beträgt 187 fl., und zwar bei Seidenwaaren, wobei jener Betrag 5 bis 7 Procent des Werths der Waaren ausmacht. Ich habe eine Eingabe von einem badischen Fabrikanten erhalten, welcher sagt, dieser Zoll sei doch gar zu nieder im Verhältniß zu demjenigen aller andern Staaten. Frankreich erhebe von seinem Fabrikat, wenn er es hinüber bringen wolle, 500 fl. per Ctr.

Daß der Herr Abgeordnete auch sonst im Irrthum befangen ist, z. B. wegen der Revenuen, die dieser Verein ge-

währe, um den großen Militärstaat aufrecht zu erhalten, geht daraus hervor, daß er meint, die Mauth liefere Preußen 20 Millionen Thaler. Dies ist gerade das Dreifache von demjenigen, was sie ihm liefert. Preußen hat 13 Millionen Seelen, und höchstens liefert der Zoll 1 fl. per Kopf, also 13 Millionen Gulden, während 20 Mill. Thaler 35 Mill. Gulden ausmachen.

Sander: Wenn ich mich so ausgesprochen habe, daß nur aus den Zöllen das Einkommen von 20 Mill. Thalern fließe, so gebe ich zu, daß dieses unrichtig ist. Ich wollte wenigstens nicht so sagen, und habe deswegen angeführt, daß die Zölle mit dem ganzen Steuersystem zusammenhängen, und so viel ich weiß, hat Preußen die 20 Mill. Thaler in seinem Budget aus den gesammten Zöllen, Verbrauchs- und Productionssteuern aufgenommen.

Finanzminister v. Böckh: Dann hat Preußen verhältnißmäßig nicht mehr Einkünfte von solchen Steuern, als Baden auch. Wir handeln aber hier von dem Zoll.

Staatsrath Nebenius: Nach unsrer Meinung liegt ein wesentlicher Vorzug des Vereinstarifs allerdings darin, daß er die Consumtion der wohlhabendern Klassen theils ausschließlich, theils in stärkerm Maße trifft, und die Interessen der Production sorgfältig schont, indem er nothwendige Bedürfnisse entweder gar nicht oder sehr mäßig besteuert, und die Freiheit der Ausfuhr als Regel aufstellt. Er besteuert großentheils gar nicht die Urstoffe, welche Bedürfnisse der Manufakturindustrie sind, und besteuert sehr mäßig auch jene Fabrikate, welche zur weitern Verarbeitung dienen, und die der Verein nicht gleich gut und wohlfeil, wie das Ausland hervorbringt. Es ist wahr, es gibt Bedürfnisse der großen Masse der Consumenten, worauf höhere Zölle liegen; allein dies sind gerade solche Waaren, die der Verein wohlfeiler als das Ausland liefert. Der Herr Abg. Sander hat eine Thatsache angegeben, welche diesen Behauptungen zu widersprechen scheint. Er erwähnt einer Gattung von Eisenwaaren, durch deren höhere Belegung der Landmann gedrückt werde. Wir hatten bisher eine bedeutende Einfuhr an Eisen und Eisen- und Stahlwaaren aller Art; allein, mit wenigen Ausnahmen bezogen wir diese Bedürfnisse nur aus den Vereinsländern; und selbst jene Artikel, welche der Herr Abgeordnete bezeichnete, fast die einzigen, die uns ein fernes Land noch zuschickt, nämlich Sensen, Sicheln und Strohmesser, werden in dem Vereinsgebiet eben so wohlfeil gefertigt. Ich habe die Ausfuhrliste von 18$^{31}/_{32}$ vor mir liegen, wonach in diesem Jahre nicht weniger als 40,000 Ctr. Gußeisen, 11 bis 12,000 Ctr. Eisengußwaaren, 7,725 Ctr. geschmiedetes Eisen, 4,000 Ctr. Eisenblech, 326 Ctr. Eisendrath, 2,073 Ctr. unverarbeiteter Stahl, und 3,165 Ctr. Stahl- und Eisenwaaren eingeführt worden sind, die größtentheils aus Rheinbaiern, Rheinpreußen und Würtemberg einkamen, und wovon wir in Zukunft gar keine Zölle mehr zu entrichten haben werden. Unter der Rubrik Sensen und Sicheln finde ich nur 1,541 Ctr. angegeben, und davon kam uns ein großer Theil aus Würtemberg und von dem Niederrhein zu, und nur 500 Ctr. sind von den Niederlagen an steiermärkischen Waaren im Lande verkauft worden. Ich will annehmen, daß noch 300 Ctr. unter der übrigen Einfuhr begriffen sind, die aus Steiermark kamen; allein man kann doch nicht annehmen, daß die an der nördlichen und an der rheinbaierischen Grenze eingehenden Sensen und Sicheln aus Steiermark kamen, und auch eine geringe Einfuhr von dieser Seite her beweist, daß die Werke des Vereins unter gleichen Bedingungen mit dem Ausland in Mitbewerbung treten können. Rechnet man aber auch die vollen 1,500 Ctr. als Bezug aus Steiermark, und vergleicht man damit die Bezüge von vielen tausend Centnern Eisen, Stahl, und Eisen- und Stahlwaaren aus Rheinbaiern, Nassau und Rheinpreußen, die künftig von allen Abgaben frei werden, so ist klar, daß in keinem Artikel die producirende Klasse mehr erleichtert wird, als in Bezug des Eisens. Auch in Würtemberg werden Sensen und Sicheln fabricirt, die mit den steiermärkischen Eisenwaaren Concurrenz aushalten; unter unserer Einfuhr an diesem Artikel ist aber ohne Zweifel auch Vieles begriffen, was in kleinern Partieen oder stückweise nach Frankreich gebracht wurde.

Geheimer Referendär Goßweyler: Der Herr Abgeord. Sander hat das preußische Zollsystem für ein Prohibitivsystem erklärt, und Ihnen zugleich gerade darum alle Hoffnung auf Verminderung der Zollsätze für immer benehmen wollen. Er hat aber nicht bedacht, daß der Zweck eines Prohibitivsystems die Abhaltung fremder Waaren ist, also dahin wirken muß, daß keine Zölle eingehen, und daß, je länger es besteht, je mehr es seine Wirkungen entwickelt, um so mehr sich auch der Ertrag der Zölle vermindern müsse. Wenn demnach Preußen wegen seiner Finanzen jemals in Verlegenheit käme, so müßte es gerade dadurch bestimmt werden, auf geringere Zollsätze einzugehen, sofern sein Zollsystem ein Prohibitivsystem wirklich wäre. Der Herr Ab-

geordnete hat übersehen, daß ein finanzielles Zollsystem gerade ein System mit niedern Zollsätzen ist.

Winter v. H.: Wenn wir in irgend einer Sache, die uns zur Berathung vorgelegt wurde, den ernsten Sinn unseres Eides genau in Erwägung zu ziehen und zu prüfen haben, ehe wir unsere Zustimmung geben, so ist es gewiß bei dieser jetzt vorliegenden hochwichtigen Sache. Ich darf versichern, und kann die Hand auf das Herz legen, daß ich ohne irgend eine Rücksicht auf Provinzial- und Lokalinteressen die Sache ernst und reiflich und lange geprüft habe, und es hat mich darum auch der kleine Krieg der Gegner und Gegner der Gegner in den Zeitungen nicht berührt und aufgeregt. Ich war Mitglied der ersten Versammlung der Stände in Baden im Jahr 1819. Diese erste Versammlung hat neben andern Goldkörnern, der Zehntfreiheit, Frohndfreiheit, der Preßfreiheit, auch das Goldkorn des freien Verkehrs zuerst ausgestreut und in einer Bitte an die Regierung gebracht. Ich war seitdem mitwirkend und Zeuge der Wiederholung der immer dringender gewordenen Bitten an die Regierung bis zum Landtag von 1831, und ich scheue mich nicht, Ihnen zu gestehen, daß ich damals noch immer mit einer gewissen Befangenheit, mit einer kleinlichen ängstlichen Beklemmung an diese Freiheit des Verkehrs in einem so weiten Sinne gedacht habe. Ich kann wohl sagen, daß man noch damals meine Stimmung, meine Befangenheit und Beklommenheit in dieser Sache mit Recht mit dem bekannten Namen einer Philiströse belegen konnte. Erst auf dem Landtag von 1831 haben mich die merkwürdigen Worte eines mit Recht hochverehrten und erleuchteten Mitgliedes dieser Kammer von jener Beklommenheit und Befangenheit befreit, und mir eine freiere und größere Ansicht über die Sache gestattet. Es waren nämlich die merkwürdigen Worte des Herrn v. Rotteck, die er bei der Berathung der Frage über den Beitritt zum großen deutschen Zollverein im Jahr 1831 in dieser Kammer gesprochen hat, und die ich, weil sie auch jetzt noch sehr merkwürdig sind, abzulesen mir erlaube. (Der Redner verliest den citirten Vortrag des Herrn Abg. v. Rotteck.)

Wenn ein Mann, wie der Herr Abg. v. Rotteck, solche Worte spricht, so müssen sie den größten Eindruck machen, besonders auf Leute meiner Stellung und meines Standes, und sie haben auch außerdem in ganz Deutschland damals wiedergehallt. Zu den freieren Betrachtungen, zu denen mich diese merkwürdigen Worte des Herrn v. Rotteck veranlaßt haben, kamen später noch manche Abhandlungen in der Literatur über diesen Gegenstand, und (Sie werden mir erlauben, meine Herren, daß ich diesen Namen jetzt hier nenne) auch ein Theil der Vertheidigungsrede des bekannten Doktor Wirth vor seinen Richtern in Landau über dem Rhein, so weit solche nämlich den freien Handel und Verkehr in Deutschland und überhaupt den Völkerverkehr zu ihrem Inhalt hat. Diese populäre und eindringliche einfache Rede hat mich zu einer noch höhern Ansicht dieses Gegenstandes geführt. Ich habe nun das Auge von den süddeutschen Staaten weg auch nach dem Norden gewendet, und hoffe, daß, wenn der große Handels- und Zollverein einmal überall ins Leben getreten und seine Wirkung geäußert haben wird, würde die Ansicht jenes Mannes über den Völkerverkehr vielleicht auch noch realisirt werden, und ein großer freier Völkerverkehr auf der Erde entstehen können. Es gibt zwar manche, und ich möchte sagen allzu nüchterne Menschen, die diesen Mann, der, weil er vielleicht nicht immer die gesetzlichen Mittel und Wege wählte, seine Ideen und Meinungen der Welt bekannt zu machen, von dem Gericht verurtheilt, jetzt zur Strafe im Zuchthaus sitzt, worüber ich indessen keinen Tadel aussprechen will, spöttischer Weise einen politischen, oder wenigstens nur einen gutmüthigen Schwärmer nennen. Für mich hat er aber eine große Wahrheit ausgesprochen, und wo er etwa geirrt hat, das mögen Andere beurtheilen. Ich kenne diesen Mann persönlich nicht, und wage auch nicht, ein tadelndes Urtheil über ihn auszusprechen.

Ferner sind mir aber auch noch die früheren ängstlichen, beklemmenden, politischen Besorgnisse, die ich noch bei meiner Abstimmung im Jahr 1831 hatte und aussprach, und welche ich in einem Anschluß an den preußischen Zollverein erblickte, seitdem verschwunden. Jetzt verbinden wir uns nicht mehr mit Preußen allein, sondern mit den meisten süddeutschen Staaten. Auch werden noch Nassau, Frankfurt, Hannover und andere Länder, die gewiß nicht zurückbleiben können, beitreten, wodurch vollends jede solche Gefahr verschwindet, die man in politischer Rücksicht in diesem großen Verein hätte ahnen können. Ich sehe jetzt vielmehr im Einverständniß mit demjenigen, was uns der Herr Minister des Auswärtigen gestern vorgetragen hat, in diesem jetzigen großen Vereine eine neue Garantie für die Integrität unseres Landes und unseres Großherzogthums, so wie selbst auch eine weitere neue Garantie für die Erhal-

tung unserer Verfassung. Es wird nur darauf ankommen, daß wir über sie wachen, und wenn von irgend einer Seite her ein Angriff auf sie erfolgen sollte, auch wir unsere Pflicht thun, so wie es bisher in der badischen Kammer geschehen ist. Wir stehen überall in dem Ruf, daß wir unsere Rechte festhalten, und so viel als möglich wahren, daß wir aber auch nicht über die Grenzen unserer Rechte hinaus gehen.

Ich sehe ferner in dieser großen Verbindung wenigstens den Anfang zu einem Bande, wenn auch nicht der Einheit, so doch einmal der Einigkeit des ganzen deutschen Vaterlandes in einer Sache; ich sehe darin ferner die mächtige starke Hand, uns endlich einmal von der Herrschaft der Besteuerung durch das Ausland und ihrer Bedrückung zu befreien, welche Besteuerung nichts als eine Zurückhaltung unserer Industrie und unseres Gewerbsfleißes zur Folge hatte.

Was nun die Berechnungen der Wirkungen des Vereinsanschlusses in materieller und finanzieller Hinsicht betrifft, so muß ich nothwendiger Weise von unserer Regierung voraussetzen (und von unserem Herrn Finanzminister läßt es sich ins Besondere erwarten, daß er unsere Staatsgelder nicht nach Berlin schickt), auch sie werde in dieser Hinsicht die reiflichste und gewissenhafteste Prüfung angestellt haben. Dessen ungeachtet fühle ich mich verpflichtet, unserer Kommission und namentlich den beiden Herren Berichterstattern öffentlich meinen Dank für ihre höchst schwierigen Arbeiten auszusprechen, die uns in jedem Fall Materialien geliefert haben, wodurch wir erst in den Stand gesetzt wurden, uns irgend ein bestimmteres Urtheil zu bilden. Was wir der Kommission aber insbesondere zu danken haben, ist die Ruhe, Festigkeit und Ausdauer, welche sie bewiesen hat, und mit welcher sie uns wenigstens das wichtigste Recht der Aufkündigung in einem gewissen Fall sicherte und festhielt. Dabei gestehe ich, daß ich im Ganzen genommen auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen, mögen sie auch herkommen, von wem sie wollen, keinen so großen Werth lege. Der eigentliche Erfolg und Effekt dieser großen Maßregel konnte sich bis jetzt eigentlich noch gar nicht zeigen, weil noch kein Schlußstein da war. Man kann nicht berechnen, was bisher geschmuggelt worden, und nicht berechnen, was auf diese Weise verloren gegangen ist. Ich glaube sogar, daß keiner der Vereinsstaaten, selbst Preußen nicht, auch nur annähernd weiß, welches der Totalerfolg und die finanzielle Wirkung dieses großen Vereins seyn werde. Darüber werden wir erst nach Ablauf mehrerer Jahre im Klaren seyn. Aufgefallen ist mir gestern, daß der Abg. v. Rotteck die Grenzbewohner Badens in seinen humanen Gesinnungen wegen der vielen Beschwerlichkeiten bedauert hat, die der neue Zustand ihnen bringe. Ich weiß nicht, ob er in der Kommission dieses Gegenstandes gedacht und warum er nicht auf die Idee kam, dort oder hier einen diesfallsigen Antrag zu stellen, der mir ganz natürlich geschienen hätte, oder warum er nicht eine Anfrage an die Regierung gestellt hat, ob es nicht billig und gerecht gewesen wäre, daß die rückwärts liegenden Staaten, die diese allerdings große Last los und sie nicht mehr fühlen werden, an Baden eine Entschädigung dafür gegeben hätten, damit wir im Stande gewesen wären, diesen Grenzbewohnern, denen vielleicht doch manche Nahrungszweige geraubt werden, aus dieser Kasse einigen Ersatz zu geben. Es kann mir vielleicht der Abg. v. Rotteck einige Worte zur Beruhigung sagen, denn ich zweifle nicht, daß er der Sache seine Aufmerksamkeit geschenkt hat.

v. Rotteck: Der Abg. Winter mag seine Wünsche aussprechen. Ich werde kein Jotta sagen.

Winter v. H.: Daß der uns vorgelegte Vertrag in vielen Beziehungen noch große Veränderungen und Verbesserungen bedarf, kann uns eigentlich nicht wundern. Das hat die Regierungskommission und der Vertrag selbst in manchen Paragraphen zugegeben, indem er dort selbst eventuell die Mittel zu künftigen Verbesserungen und Vervollkommnungen in sich enthält. Nach allem diesem kann es gar nicht auffallen, daß ich zu der Ansicht kam, es werde gewiß das allerbeste seyn, wenn die Kammer für jetzt dem vorgelegten Vertrag ihre Zustimmung gebe, jedoch so, daß die Anträge der Kommission, nebst den in der Diskussion weiter vorgebrachten Wünschen zu Abänderungen, wodurch die jetzt schon vorauszusehenden Nachtheile vermieden werden könnten, in einem Gesammtantrag und mit der Bitte an die Regierung gebracht würden, bei der nächsten vertragsmäßigen Conferenz darauf Rücksicht zu nehmen, und hiezu die Zustimmung der übrigen Vereinsstaaten zu bewirken. Auf diese Weise hätten wir nicht nur für unser Bestes, sondern zugleich auch für das Beste aller unserer deutschen Mitbrüder gesorgt. Ob ich gleich diese meine Idee mehreren Freunden mitgetheilt habe, so ist es doch nicht so gekommen, wird aber am Ende doch noch geschehen müssen. Zweifelhaft ist mir der Anschluß nicht mehr, und ich könnte von den Gefahren eines Nichtanschlusses schweigen. Bei der Stimmung der Kammer fürchte

ich nicht, daß wir uns in dieser großen Sache von Deutschland trennen und isolirt bleiben werden. Es schwebt mir klar vor, daß man uns in einem isolirten Zustande wie eine Festung behandeln würde, vielleicht wie ein Antwerpen, und in kurzer Zeit würde es dahin kommen, daß selbst Diejenigen, die jetzt noch einen solchen Schrecken vor dem Anschluß haben, aus Gründen, die sie selbst rechtfertigen mögen, dazu bald rathen würden, die Regierung durch Deputationen zu bitten, beizutreten, damit man nur eine solche Qual los werde, wenn auch gar kein Vortheil dabei heraus komme. Die einmal verbundenen Vereinsstaaten kennen bereits recht gut die Nachtheile, die ihnen dadurch zugiengen, und sie würden uns isolirt wie einen Raubstaat, wie eine Batterie ansehen, die gegen ihre Industrie und gegen ihren Gewerbsfleiß gerichtet wäre. Um ihrer Selbsterhaltung willen schon müßten sie uns so anfeinden und es wäre mir sehr leid, wenn man in allen Nachbarländern und bis an die Ostsee uns für deutsche Rotteckische Ausmärker erklären würde, die zwar zahlen — und wir würden wahrscheinlich die Zeche theuer bezahlen müssen — jedoch an den Gemeindevortheilen und Wohlthaten keinen Theil nehmen dürfen. Ein solcher deutscher Ausmärker möchte ich nimmermehr seyn. Wenn der Abg. Welcker gestern darauf hingedeutet hat, daß dieser Zollverein und die Zustimmung zum Anschluß die Souverainetät und die Thronen der süddeutschen Fürsten untergraben und ihnen gefährlich werden könnte, so frage ich ihn, ob er denn wirklich im Ernste glaubt, daß Diejenigen, die zu diesem Vertrag rathen und stimmen, in der That solche Gefahren bereiten werden und ob er wirklich glaube, diese Fürsten schaden sich und ihren Thronen und ihrem Lande, wenn sie zeitgemäße und unabweisliche Reformen in dem Staats- und Völkerleben gestatten, oder ob sie nicht vielmehr gerade dadurch den Revolutionen und Erschütterungen am besten zuvorkommen? Ich glaube nicht, daß mir der Abg. Welcker ein Nein! zurufen wird, sondern bin eines Ja, auf diese meine Frage, von ihm gewärtig. Was kann denn Besseres geschehen, als wenn redlich die Regierungen zu der Weisheit und Einsicht gelangen, daß vor Revolutionen und Erschütterungen nichts besser schützt, als die Klasse fleißiger Staatsbürger auf solchem Wege zu unterstützen. Diejenigen Staatsbürger, die Häuser und Güter besitzen, Fabriken und solide Geschäfte treiben, sind die wahren Schildhalter der Ordnung und der Gesetze. Diese kommen nicht so leicht zu derartigen Bewegungen und setzen sich nicht gerne den Plünderungen des Jahnhagels aus. Ich wiederhole somit meine Zustimmung zu dem Vertrag und hoffe alsdann, daß man um so weniger zu uns, weder hier, noch in der Entfernung, werde sagen können, wer nichts hat, dem soll auch das genommen werden, was er hat.

Völker: Nun sind es beinahe zwei Jahre, daß mehrere Abgeordnete, welche gegen den Zollverein stimmten, besonders die Abg. v. Rotteck und Welcker sich mit derselben Lebhaftigkeit gegen das von der Regierung vorgelegte Zehntablösungsgesetz ausgesprochen, und mit dem größten Nachdruck der Kammer empfohlen haben, dasselbe zu verwerfen. Die Kammer aber ließ sich durch die Beredtsamkeit dieser beiden Herren und die von ihnen aufgestellten Theorieen nicht dazu hinreißen, sondern nahm das Gesetz gegen den Willen jener Mitglieder an. Was war die Folge davon? Im ganzen Lande wurde dieses Gesetz mit der größten Freude und dankbar aufgenommen und hätten wir damals den eindringenden Reden jener Abgeordneten nachgegeben, so würden wir heute schwerlich wieder dieses Gesetz erhalten, und wenn wir es auch erhielten, so würden wahrscheinlich viel drückendere Lasten damit verbunden seyn, als damals. Heute wollen uns diese beiden Herren abermals in einer hochwichtigen Sache in einen ähnlichen Abgrund führen; denn, würden wir ihren Theorieen nachgeben, so würden wir Vortheile für unser Land vergeuden, die für uns unwiederbringlich verloren seyn werden. Auch diesesmal, wie damals, werde ich sonach die scharfsinnigen Worte des Abg. v. Rotteck an mir vorübergehen lassen und mich blos an das halten, was ich seit 1819 in dieser Sache gehört, gelernt und mir selbst vorgeführt habe. Daß der vorliegende Zollverein für das Land von großem Nutzen seyn werde, will ich nicht wiederholen. Es wurde dieß zur Genüge bewiesen. Sehr auffallen muß es, daß man so wenig Werth auf diesen Theil des Landes zu legen scheint, der doch für die Produktion so hochwichtig ist. Man muß nämlich zuerst einen Blick auf jene Fabrikationszweige werfen, die besonders in den Händen unserer Produzenten sind, durch welche Hunderttausende ins Land herein geschafft werden, die wieder unsern Handwerkern und Landleuten in vielen Kanälen zufließen. Es ist nicht zu verkennen, daß in einem produzirenden Lande, wie das unsrige, der Wohlstand dadurch sehr befördert wird. Soll aber diese Quelle des Wohlstandes nicht nach und nach versiegen, und unsern Nachbarn überantwortet werden, so ist es die höchste Zeit, alles dazu beizutragen, einen möglichst

freien Markt zu eröffnen. Man kann es nicht genug wiederholen, daß die Vortheile des Handelszuges, sind sie einmal verschoben oder auf andern Boden verpflanzt, nimmermehr oder nur mit den größten Opfern zu erlangen sind. Die Wichtigkeit der Schweiz, in Beziehung auf den Absatz unserer Fabrikate, ist allseitig anerkannt und es bleibt immer von großer Wichtigkeit, diesem freundnachbarlichen Land alle jene Vortheile zu gewähren, die uns nur immer zu Gebot stehen. Daß der Herr Finanzminister meine oft wiederholten Bitten und Wünsche sehr gewürdigt hat, haben die Unterhandlungen bewiesen, die derselbe über diesen Gegenstand pflog, wobei er fest darauf bestand, der benachbarten Schweiz Begünstigungen zu verschaffen. Die freundnachbarliche Schweiz verkennt dieses Bestreben in keiner Weise; daher der Absatz unserer Produkte, und wenn wir so fortfahren, so könnten wir uns in jeder Beziehung darüber beruhigen.

Der Abg. Bader hat uns gestern die Folgen der Grenzcontrole und der Binnencontrole in einer Weise dargestellt, daß man glauben sollte, es wäre künftig gar kein Handel mehr möglich, ohne sich den größten Vexationen auszusetzen. Er hat sich auf Würtemberg berufen; allein ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß ich seit sechs Jahren im würtembergischen Grenzbezirk ein ziemlich ausgebreitetes Etablissement besitze, in dessen Betrieb ich noch nicht das mindeste Unannehmliche erfahren habe, und wo in Bezug auf die zu beobachtenden Vorschriften der Zollordnung selbst ein Lehrjunge das Erforderliche besorgen kann. Wer Geschäfte machen will, sowohl im Inland als Ausland, muß sich nach den diesfalls bestehenden Gesetzen richten, die nicht so beschwerlich sind, wie in unserem Nachbarstaat. Will man dem Schleichhandel mit Kraft entgegentreten, so müssen unserer Regierung die gesetzlichen Mittel im Vollzuge gesichert seyn, solche schon oft im Beginnen und in ihren Folgen als schlecht anerkannte Vergehen im Entstehen und in der Ausführung zu untergraben.

Gestern war namentlich unter anderem auch vom Tabaksbau die Rede, und man scheint wirklich zu übersehen, daß in unserer Gegend ein sehr bedeutender Tabaksbau Statt findet, indem das letztere Jahr 20,000 Ctr. produzirt wurden. Wir waren im Oberlande nicht in der Lage, zu wissen, daß die östreichische Regie geneigt ist, viele tausend Centner Tabak in der Pfalz zu kaufen. Man hat unsern Landleuten seiner Zeit 7 fl. für ihre Waare angeboten, allein da man schon halb den Zollverein erwartete, hat man die Leute erinnert, sich mit ihrer Waare in Acht zu nehmen, indem sie später vielleicht etwas mehr erhalten. Nach wenigen Tagen haben denn diese Leute wirklich statt 7 fl. 12 fl. erlöst, was sich aber nicht auf die Käufe bezieht, welche die östreichische Regie in der Pfalz machte, sondern blos in dem bevorstehenden Eintritt des Zollvereins seinen Grund hatte. Wenn man nun annimmt, daß die Landleute in einem Umkreis von sechs Stunden an 25,000 Centner Tabak 100,000 fl. in einer ganz kurzen Zeit mehr als vorher verdient haben, so wird doch wohl darin ein Beweis liegen, wie nützlich und vortheilhaft es für jene Gegend ist, die Gründe zur Production von dergleichen Handelsgewächsen zu benutzen, und dadurch Mühe und Fleiß gesegnet zu sehen. Wenn auch die östreichische Regie nichts mehr bei uns kauft, so wird dies keinen Einfluß haben, denn es befinden sich in unsern Nachbarstaaten Fabriken genug, die uns unsere Produkte abnehmen. Wenn man zu obigem Gewinn an Tabak noch dasjenige rechnet, was unsere Ackerleute durch den Anbau von Cichorien, Runkelrüben und Gelbenrüben in höherem Werthe absetzen, so kommen abermals einige hunderttausend Gulden der producirenden Klasse zum Vortheil. Wenn nun diese Producenten in meinem Hofe versammelt wären, der Abg. Welcker aber sich gerade auf Besuch bei mir befände, und ich denselben sagen würde, künftig erhaltet ihr für eure Produkte nicht mehr so viel, weil wir jetzt wieder auf unsern frühern kleinen Markt beschränkt sind, und zwar darum beschränkt sind, weil Herr Welcker den Beitritt zum Zollverein durch die Wiedererlangung der Preßfreiheit bedingt hat, so würden sie zuverlässig diesem Deputirten sagen: lieber Herr, wir wollen keine Preßfreiheit, es ist uns lieber, wenn uns die Fabrikanten mehr für unsere Produkte bezahlen.

In Beziehung auf unsern Weinhandel im Oberlande hat der Abg. Martin ein großes Bedenken ausgesprochen, allein ich glaube, daß wenn der Zollverein ins Leben tritt, wir eine Masse von Oberländer Weinen in die Nachbarstaaten führen können. Ich bin überzeugt, daß schon im nächsten Herbst die Würtemberger unsere Oberländer Weine holen, um beim Aufkauf der neuen guten Weine ja nicht zu spät zu kommen. Dieser Erlös wird mehr ausmachen als der Absatz, den unsere Oberländer, besonders die Weinhändler, die so sehr gegen diesen Zollverein sind, nach Karlsruhe oder die Nachbarschaft haben. Das Bedürfniß der Stadt Karlsruhe und ihrer ganzen Umgebung ist doch wahrlich nicht in

die Wagschale zu legen mit den vielen tausend Ohm, die nach Würtemberg und Baiern gehen. Wir haben früher, als in diesem Handel noch Thätigkeit herrschte, in unserer Stadt (Lahr) in einer Woche mehr nach Würtemberg und Baiern ausgeführt, als jetzt in einem ganzen Jahr verkauft wird. Wenn nun aber der Eingangszoll wegfällt, und man erwägt, daß Würtemberg ungeachtet seiner Produktion in diesem Artikel weiter geschritten ist als in Baden, doch nicht mit uns concurriren kann, so werden wir gewiß nichts wagen, sondern die Oberländer werden glücklich seyn, wenn die Würtemberger wieder zum Ankaufe zu uns herein kommen.

Wenn der Abg. Müller glaubt, daß die Zollvereinigung auf die Weine in der Gegend von Offenburg künftig einen schädlichen Einfluß ausüben werde, so glaube ich vielmehr, daß diese Weine künftig noch viel besser werden bezahlt werden als jetzt, und starken Absatz in Oestreich finden werden. Wenn wir nun alles dieses erwägen, so frage ich, wie es möglich ist, noch zu behaupten, daß der Zollverein unseren Producenten Schaden bringen könne.

Der Abg. Dörr hat gestern auch eine große Angst dahin geäußert, daß unsere Producenten nichts mehr nach Frankreich führen können rc. Ich frage aber, was uns Frankreich bis jetzt abgenommen hat? Gar nicht mehr, als was es von unsern Erzeugnissen bedarf. Wenn es des Hanauer Heues und Strohes, der Hanauer Hühner und Gänse und Eier nicht bedürfte, so würde es dieselben nicht kaufen. Den Beweis haben wir an dem einfachen Artikel Kirschen, den die Franzosen früher mit einem Eingangszoll belegten.

Dörr: Ich habe nicht das Hanauische im Auge gehabt.

Völker: Der Abg. Dörr wird nach seiner Ueberzeugung gesprochen haben, allein seine Aengstlichkeit ist hier nicht am Platz.

Frankreich hat ferner einen Eingangszoll von fünf Franken per Centner auf den Hanf gelegt, und befördert dadurch seine eigene Produktion. Unser Hanf geht aber auch nicht nach Holland, sondern nach Sachsen und Preußen, und wenn wir also dem in diesem Augenblick in Frage stehenden großen Zollverein nicht beiträten, wie der Abg. Dörr wünscht, so würde dadurch besonders in seiner Gegend eine schmerzliche Klage entstehen. Es würde so weit kommen, daß man die Regierung bäte, nur zu bewirken, daß man in den Verein aufgenommen werde, um den Hanf ausführen zu können, welcher Artikel viermal so viel einbringt, als im Kommissionsberichte angegeben ist. Ich weiß überhaupt nicht, warum die Ausfuhr dort so gering angeschlagen ist, da ich Häuser kenne, die jährlich 15 — 20,000 Centner hinausschaffen. Auch in dieser Hinsicht darf also der Abgeordnete Dörr ganz ruhig seyn. Unser Hanauer Land und unsere ganze obere Gegend wird durch Annahme und Fortdauer des Zollvereins blühen, und viel besser stehen als bisher, wo wir auf uns allein, — auf einen kleinen unbedeutenden Markt beschränkt waren.

Da wo die Handelsgewächse mit mehr Vortheil gebaut werden können, soll man diese bauen, und anderen Landestheilen den Fruchtbau überlassen. Einer muß dem Andern die Hände reichen, und so wie unser Zehentgesetz (1831) im Lande mit Freude aufgenommen worden ist, so wird man uns auch für diese Zollvereinigung nach zwei Jahren allgemeinen Dank zollen.

Dörr: Ich kann nur wünschen, daß diese so großen Hoffnungen realisirt werden möchten —

Trefurt: Sie werden vor Allem entschuldigen, wenn ich mich nicht, wie Andere thaten, in ausführliche Beschreibung meiner äußeren selbstständigen Verhältnisse und meiner inneren Gewissenhaftigkeit einlasse. Die äußeren Verhältnisse, die auf die Selbstständigkeit influiren, achte ich so hoch wie die hohe Geburt oder den Reichthum oder andere Nichtigkeiten, und auf die innere Selbstständigkeit oder Gewissenhaftigkeit lege ich nicht mehr Werth, als jeder Ehrenmann darauf legen muß.

Was nun die Behandlung unseres Gegenstandes betrifft, so gestehe ich, daß bei der Vielseitigkeit desselben und dem allgemein rege gewordenen Interesse die Rollen Derjenigen, die darüber gesprochen haben, auf eine wunderliche Weise verschoben wurden. Wir haben Professoren und Doctoren finanzielle Berechnungen machen hören, Gewerbsleute haben sich in staatsrechtliche Discussionen eingelassen, und Juristen sich auf die Staatswirthschaft geworfen. Es ist aber dies eben wegen der Vielseitigkeit des Gegenstandes nicht wohl zu vermeiden; auch ich werde in dieser Hinsicht sündigen, dabei aber mich und Sie möglichst schonen, d. h. mich so kurz fassen, als die Wichtigkeit des Gegenstandes es gestattet.

Was zunächst den staatswirthschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkt betrifft, so will ich, um so wenig als möglich zu wiederholen, nur dasjenige herausheben, worauf doch der meiste Werth gelegt wurde, nämlich die höhere Besteurung und die Berechnungen, die in dieser Hinsicht gemacht

wurden. Ich will weder diese Berechnungen einer besondern Kritik unterwerfen, noch auch die Grundlagen, worauf die Prämissen gebaut sind, erörtern, indem dies von Andern besser geschehen ist. Nur auf einen Umstand will ich aufmerksam machen, der sich auf die Zuckersteuer bezieht. Die Kommission hat meiner Ansicht nach selbst schon einen Weg gezeigt, worauf die Grundlage untergraben werden kann. Sie sagt nämlich, der Syrup sei ganz werthlos, und werde sogar in die Seeplätze, außer den Vereinsstaaten, zurückgeschickt werden müssen, wo er besser abgesetzt werden könne. Dieser Meinung kann ich nicht seyn, denn ich weiß mich noch von meiner Jugend her, wo ich die Continentalsperre mit erlebte, sehr wohl zu erinnern, daß der Syrup nicht blos von den Aermeren, sondern auch vom Mittelstande häufig genossen wird. Man hat sich bequemt, den Kaffee ohne Zucker oder auch Gerstenkaffee zu trinken, was aber wohl nicht die Folge des Zollvereins seyn wird. Aber auch aus der neuern Zeit und nach einem längern Aufenthalte in der Schweiz weiß ich, daß dort zwar fast jede Familie, auch der Landmann, täglich zweimal Kaffee trinkt, aber auch der Fabrikant, der Hunderttausende in Umsatz bringt, genießt ihn meist ohne Zucker. Es wird also der Syrup ein Surrogat seyn, und daß unsere Mitbürger auf den Branntwein, als Kaffeesurrogat, zurückkommen, furchte ich nicht. Sie werden viel lieber den Kaffee mit zwei Drittel Cigorien versetzt trinken, als an den Branntwein sich halten. Wenn wir dies berücksichtigen, so müssen wir auch annehmen, daß wenn wirklich die Zuckersteuer zu drückend werden sollte, die Consumtion in der Art modificirt werden wird, daß statt 50,000 Ctr. kaum 20,000 werden verzehrt werden. Dadurch ist die Grundlage der ganzen Berechnung widerlegt.

Was sodann einen andern hierher gehörigen Gegenstand, nämlich die Raffinerien betrifft, so wurde schon bemerkt, daß der Kommissionsbericht die Fabrikationskosten zu nieder berechnet habe. Er hat 20 Taglöhner für jede Raffinerie in Berechnung gebracht, und dabei auf die theuern Steinkohlen hingewiesen. Unser Land besitzt aber viel Torf, und der Taglohn, der erforderlich ist, um die Raffinerien mit dem erforderlichen Torf zu versehen, macht schon mehr aus, als die Kommission für die Fabrikationskosten im Ganzen in Anschlag brachte. Ich will nicht auf die Kosten aufmerksam machen, welche die animalischen Kohlen erfordern, die man zur Zuckerraffinerie braucht, nicht auf die Kosten der Gebäude, der innern Einrichtung und der fortwährenden Unterhaltung einer solchen Fabrik. Es ist nicht zu zweifeln, daß 4 fl. Fabrikationskosten auf den Centner gewiß keine zu hohe Annahme sind. Wenn ferner die Kommission auch den Frachtverlust in Anschlag bringt, welcher daraus hervorgeht, daß der Rohzucker bei der Fabrikation Abgang hat, so muß ich mich wundern, daß man hier so ins Kleine rechnet, auch die Raffinerien in den Seeplätzen verlieren die Fracht vom Abgang des Rohzuckers, und müßten dann besser daran thun, raffinirte Waare aus Indien einzuführen. Ueberdies haben ja auch bisher unsere Kaufleute Syrup von auswärtigen Raffinerien bezogen, und so für das unter demselben enthaltene Wasser Fracht bezahlt, welche künftig, wenn der Syrup in unsern Fabriken gewonnen wird, nicht mehr bezahlt werden muß. Leicht dürfte dieser Frachtgewinn jenen Frachtverlust aufwiegen.

Die Prämie, welche Zuckerraffinerien für ihre Fabrikate erhalten, ist meiner Ansicht nach nicht zu hoch; sie würde zu hoch seyn, wenn sie fortdauerte, allein nach der Natur der Dinge kann sie dies nicht. Die Prämie wird nur so lange dauern, als ganz wenige Raffinerien im Vereine sind. Wenn eine weitere Raffinerie hinzukömmt, drückt sie die Prämie herab, bis sie endlich durch weitere Zunahme solcher Anstalten bis auf ein Minimum kommt. Wenn wir Raffinerien genug haben, um das ganze Vereinsgebiet zu befriedigen, so wird der allgemein merkantilische Grundsatz gelten, daß Jeder so theuer verkauft als er kann und so wohlfeil als er muß und die Concurrenz ihn dazu zwingt.

Wenn ich nun berücksichtige, daß das benachbarte Würtemberg nach seiner Lage keine Raffinerien errichten kann, wie wir, und in der Schweiz dies auch nicht der Fall seyn wird, so werden wir die Fabrikationskosten nicht allein von den 50,000 Centnern, die wir consumiren, sondern auch einen großen Theil der Fabrikationskosten von dem Zucker, der in der Schweiz und Würtemberg consumirt wird, für unser Land gewinnen. Wir werden gerade in dieser Beziehung den Preußen nicht tributbar werden, sondern uns von einem sehr schweren Tribut loskaufen, den wir schon Jahrhunderte lang an das Ausland bezahlen.

Was nun die hohen Zölle betrifft, so ist mir einleuchtend, daß, wenn der Verein unter lauter Staaten mit hohen Zöllen in der Mitte steht, und er allein niedere hätte, die unausbleibliche Folge davon seyn müßte, daß seine Gewerbsthätigkeit nicht aufkommen könnte. Der Verein oder auch die einzelnen Staaten, die sich an den Verein nicht an-

schließen und isolirt blieben, würden auf die Landwirthschaft reducirt werden. Man müßte von Baden nicht bloß jetzt, sondern in alle Zukunft sagen, es ist ein Landwirthschaft treibender Staat, er wird von allen andern Staaten ausgeschlossen, läßt alles zu, macht sich das Aufblühen seiner Gewerbe unmöglich, und ist damit auf die Landwirthschaft beschränkt. Bis jetzt ist dies in Baden bis auf einen gewissen Grad so der Fall gewesen. Man hat zwar gesagt, Baden sei ohnehin ein Ackerbau treibender Staat, allein ich frage, ob es in die Länge möglich ist, daß Baden ein beinahe ausschließlich Ackerbau treibender Staat bleibe. Ich komme hier auf eine Bemerkung zurück, die der erste eingeschriebene Redner machte, indem er den Satz aufstellte, wir leiden bereits an einer landwirthschaftlichen Uebervölkerung. Ich habe mich in die Lage gesetzt, Ihnen durch kurze statistische Notizen aus dem letzten Jahrgang des Gewerbskalenders diesen Satz zu beweisen. Diese Notizen beziehen sich auf den Wohlstand und die Bevölkerung unseres Landes, mit Rücksicht auf ihre Landwirthschaft. Hier kommt zunächst die Consumtion in Betracht. Es ist zwar keine absolute Wahrheit, daß, wer viel consumirt, auch wohlhabend ist, allein es wird von allen Staatswirthschaftslehrern die Consumtion als ein Symptom angenommen, woraus sich auf den Wohlstand eines Volks schließen läßt. Nun habe ich gerade in Beziehung auf die Consumtionsaccise die merkwürdige Angabe gefunden, daß im Seekreis der Kopf 1 fl. 6 kr. Consumtionssteuer bezahlt, im Oberrheinkreis 51 kr., im Mittelrheinkreis 52½ kr., und im Unterrheinkreis 44 kr. Die Consumtionsaccise gebe also wenigstens eine Notiz dafür an, daß im Seekreis der meiste Wohlstand, und im Unterrheinkreis der geringste herrscht. Die Liegenschaftsaccise ist auch eines von den Merkmalen, woraus sich auf den Wohlstand, jedoch nur im umgekehrten Verhältniß, schließen läßt. Wenn der Güterbesitz schnell wechselt, so wechselt er meist auf unfreiwillige Weise, und daraus läßt sich schließen, daß der Wohlstand nicht fest begründet ist. Die amtlichen Notizen liefern in dieser Hinsicht gerade das entgegengesetzte Resultat. Im Seekreis kommen an Liegenschaftsaccise auf den Kopf 15 kr., im Oberrheinkreis und im Mittelrheinkreis 18 kr., und im Unterrheinkreis 20 kr.

Ein weiteres wichtiges Moment für den Wohlstand oder die Verarmung des Volks geben die Ganttabellen und die Auswanderungen, in welcher Beziehung sich das Resultat so stellt. Im Seekreis kommen auf 1722 Einwohner eine Gant oder ein Auswanderer, im Oberrheinkreis auf 487 Einwohner, im Mittelrheinkreis auf etwas über 900, und im Unterrheinkreis auf 981 Einwohner eine Gant oder ein Auswanderer.

Ein weiterer Umstand, der den Grad des Wohlstandes eines Volks beurkundet, ist die Rebkultur. Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß die Rebkultur ein schlecht rentirendes Geschäft ist, und der Winzer meist nur der schlecht bezahlte Taglöhner im Dienste des reichen Kapitalisten ist. Wenn demnach der Weinbau sich übermäßig verbreitet, so dürfen wir annehmen, daß die Gesammtmasse weniger wohlhabend ist. Im Mittelrheinkreis sind wenig Weinberge, und im Seekreis die wenigsten, die meisten aber im Unterrheinkreise.

Ich komme nun auf die Strastabellen. Es wäre schlimm, wenn man annehmen wollte, daß die Verbrecher nur zu der armen Klasse gehörten, allein daß die Armuth die Verbrechen begünstigt, und in der Regel da, wo die meiste Armuth ist, auch die meisten Verbrechen vorkommen, ist ein Factum, das durch statistische Notizen längst bewährt ist. Im Seekreis kommt auf 366, im Oberrheinkreis auf 396, im Mittelrheinkreis auf 352, und im Unterrheinkreis auf 340 Einwohner eine Verurtheilung. Alle diese Thatsachen liefern das Resultat, daß im Seekreis der größte Wohlstand und im Unterrheinkreis der geringste Wohlstand herrscht. Fragen wir aber nach der Dichtheit der Bevölkerung in diesen verschiedenen Kreisen, so giebt uns diese das entgegengesetzte Resultat. Im Unterrheinkreis, welcher 790,345 Morgen kultivirtes Land und 295,054 Einwohner zählt, kommen 2⁷⁷/₁₀₀ Morgen auf den Kopf ꝛc. Im Seekreis kommen dagegen 5 Morgen auf den Kopf, und daraus ersehen Sie, daß der Wohlstand und die Dichtheit der Bevölkerung in entgegengesetzter Richtung stehen, und daraus kann auch, glaube ich, mit ziemlicher Sicherheit gefolgert werden, daß die Bevölkerung aus dem Grunde zu groß ist, d. h. den Wohlstand herabdrückt, weil da fast ausschließlich Ackerbau treibende Menschen leben, und eine zu große Gleichförmigkeit in der Beschäftigung herrscht. Dadurch ist aber auch weiter bewiesen, daß unser Zustand, wenn wir ihn auch so, wie er bisher war, einen behaglichen nennen, und auch ganz von den Vexationen und Gefahren wegsehen wollten, die wir uns durch eine fernere Isolirung zuziehen würden, nicht mehr auf die Dauer ein behaglicher bleiben kann, wenn wir nicht Maßregeln ergreifen, die es uns

möglich machen, die Beschäftigung unserer Einwohner nicht mehr auf den Ackerbau zu beschränken, sondern auch auf Gewerbe und Industrie auszudehnen!

Hinsichtlich des Zollschutzes bin ich mit demjenigen einverstanden, was über die Binnencontrole gesagt worden ist. Ich sehe sie als eine unnütze Last an und wünsche sie entfernt. Demjenigen dagegen, was die Abg. Bader und v. Rotteck rücksichtlich der Grenzbewachung gesagt haben, kann ich durchaus nicht beistimmen. Sie sind freilich consequent zu Werk gegangen, sie haben die Grenzbewachung erleichtern und zugleich die Zölle herabsetzen wollen. Sie sind aber zu weit gegangen, besonders in der Behauptung, es sei eine Verletzung der verfassungsmäßigen Gerechtigkeit gegen die Staatsbürger, wenn man ein Fünftel derselben mit so außerordentlich schweren Lasten belege, um diese Zollabgabe aufzubringen, denn die Abgaben, hieß es, sollen ja nach der Verfassung gleich vertheilt werden. Aus diesem Satz würde sehr viel, und zwar so außerordentlich viel folgen, daß es nichts beweisen kann. Wenn dieses wahr wäre, und wenn man besonders den Grenzbewohnern so ganz leicht machen wollte, wie die Abg. Bader und v. Rotteck und auch der Abg. Gerbel es wünschen, so könnte man selbst die niedrigsten Zollsätze nicht ansetzen, weil auch diese noch Reiz zum Schmuggel darbieten, und wenn gar keine Grenzbewachung Statt fände, auch wegen einiger Kreuzer geschmuggelt werden würde. Der geringste Zoll fordert eine Grenzbelästigung. Ja, wir könnten gar keine directen und indirecten Steuern erheben, denn das ist längst von uns anerkannt, daß alle Abgaben ohne Ausnahme nicht gleich vertheilt werden können. Die directe Steuer muß der Gantmann zahlen so wie der Reiche, so wie auch die indirecte Steuer und namentlich die Liegenschaftsaccise, die das Unglück und die Armuth eigentlich bestraft. Unsere Abgaben sind so gleich vertheilt, als es der Gesetzgebung möglich ist, und darum sind sie gerecht vertheilt. So ist es auch mit dieser Belästigung der Grenze. Es ist unvermeidlich, eine Grenzbewachung zu haben, wenn Zölle bestehen, und eben weil es unvermeidlich ist, so ist es auch nicht ungerecht.

Was die constitutionelle Seite unseres Vertrags betrifft, so habe ich dieselbe zum Theil so eben berührt, will aber doch diese constitutionelle und politische Seite noch etwas näher beleuchten. Es ist in Uebereinstimmung mit demjenigen, was schon mehrere Mitglieder bemerkten, im Kommissionsbericht der Beschränkung unsers Gesetzgebungsrechts gedacht, und es ist auch nicht zu verkennen, daß durch die Annahme des gegenwärtigen Vertrags über die Zollgesetzgebung mehr oder weniger die Detailberathung der diesfallsigen Gesetze für uns wird verloren gehen. Wir werden nämlich künftig die Abänderungen, die in den Gesetzen gemacht werden, so weit es thunlich ist, schon vor der Berathung bei den Zollconferenzen in der Kammer vorgelegt erhalten, was besonders bei der allgemeinen Zollstrafgesetzgebung der Fall seyn wird. Da wird aber unsere Detailberathung für die Regierung nicht beschränkend, sondern bloß berathend seyn. Bei den Zollconferenzen wird nämlich auf unsern Rath nur so weit Rücksicht genommen werden können, als er von jenen Conferenzen für gut erkannt wird. Ich kann aber hierüber nichts anderes sagen, als was die Commission auch schon gesagt hat. Es ist nach der Natur dieses Vereines nicht anders möglich, und wenn wir den Zollverein als wünschenswerth anerkennen, so müssen wir die absolute Bedingung, ohne die er nicht zu erhalten ist, auch wollen.

Was die Kommission insbesondere über das Schiedsgericht gesagt hat, hat mich überrascht. Man hat zuvörderst in Beziehung auf das Schiedsgericht Bedenklichkeiten gefunden, und solches für gefährlich gehalten, wenn es sich um die Frage handelt, ob ein neues Mitglied in den Verein aufgenommen werden solle, und die alten Mitglieder darüber uneinig sind. Ich kann aber weder im Allgemeinen, noch in Beziehung auf diesen Fall irgend eine Gefahr oder Bedenken bei diesem Schiedsgericht finden; gerade darum nicht, weil Stimmeneinhelligkeit für die Ernennung dieses Schiedsgerichts vorbehalten ist. Gerade in diesem Umstand, der in der Kommission Bedenken erregt, finde ich meine volle Beruhigung. Wenn sich um die Aufnahme eines neuen Mitglieds handelt, und ein einzelner Vereinsstaat hält diese Aufnahme für so durchaus schädlich, daß er es unter keiner Bedingung zugeben will, so wird er eben nicht auf ein Schiedsgericht compromittiren. Was das durch dieses Schiedsgericht erschwerte Interpretationsrecht betrifft, so will ich nur darauf aufmerksam machen, daß es sich damit im Wesentlichen ungefähr eben so verhält, als wenn die Regierung und die Kammer in Beziehung auf ein specielles Landesgesetz sich über die autentische Interpretation nicht vereinigen könnten. Wenn ein solcher Fall vorhanden ist, so kann ein solches Recht mit der Regierung nicht geübt

werden. Wir müssen es den Gerichten überlassen, und in derselben Lage befinden sich auch die Vereinsregierungen, in Beziehung auf die Interpretation der Zollgesetze. Wenn sie sich nicht vereinigen können, so haben sie die Wahl, ob sie auf das Schiedsgericht compromittiren, oder die Interpretation den Gerichten überlassen wollen.

Das Steuerbewilligungsrecht der Stände, heißt es endlich, wird dadurch verkümmert. Dies ist aber auf der andern Seite ebenfalls erweitert, und so eigentlich nur modificirt. Wir sind bis jetzt, und der Abg. Weller hat schon darauf aufmerksam gemacht, gerade so oder noch mehr gebunden gewesen, nicht von außen, sondern durch die Initiative unserer Regierung. Wenn uns ein indirectes Steuergesetz vorgelegt wurde, und wir solches angenommen haben, so nahmen wir es auf so lange an, bis es der Regierung gefiel, von ihrer Initiative Gebrauch zu machen, und ein diese indirecte Steuer aufhebendes Gesetz vorzulegen. Anders verhält es sich aber mit der Vereinszollgesetzgebung. Hier haben wir den bedeutenden Rechtszuwachs, daß wir mit der Wiederkehr der Kündungsperiode bloß durch unser einseitiges Veto eine Abänderung in der Gesetzgebung herbeiführen können. Sobald wir die Abänderung verlangen, so ist das ganze Gesetz aufgehoben. Diese Gewalt haben wir bisher in Bezug auf alle indirecten Steuern nicht, und nur in Bezug auf das Budget gehabt. Diese letzte Betrachtung ist es denn auch besonders, die mich wegen der Zollprovisorien beruhigt. Die Mehrheit der Kommission sagt in dieser Hinsicht, wir werden in diesem Zweig der Gesetzgebung mehr Provisorien erhalten, als in den andern Zweigen. Wir werden aber in Beziehung auf diese Zollprovisorien mehr Gewalt haben, als hinsichtlich aller andern Provisorien; denn so wie die Regierung ein Zollprovisorium, was als solches publizirt ist, ungeachtet des Widerspruchs der Stände nicht zurücknehme, so sind wir nicht beschränkt auf unsere gewöhnlichen verfassungsmäßigen Mittel, sondern haben das Aufkündigungsrecht; wir können, wenn die Aufkündigungsperiode zurückkehrt, auch wirklich eine Aufkündigung daran knüpfen, daß dies Zollprovisorium, welches uns nicht gefällt, aufgehoben werde. Ich habe also in constitutioneller Hinsicht keine Furcht, und theile eben so wenig jene Besorgniß, die von verschiedenen Seiten, besonders von dem Abg. v. Rotteck, geäußert wurde, das absolute Preußen werde allmählig unsere Verfassung tödten. Der Abg. v. Rotteck könnte wohl auch noch höher hinaufsteigen und sagen, es werde eine polnische Theilung über uns verhängen. Darauf könnte man dann erwiedern, daß dieses nicht eher geschehen werde, als bis es über den Theilungsfuß mit allen europäischen Mächten einig geworden sei, und wenn man in Folge einer solchen Uebereinkunft für gut finden sollte, die kleinen Staaten im Einzelnen zu zerspeisen, so würde gewiß zuerst die Reihe an diejenigen kommen, die sich widerspenstig geberdet haben. Ich anerkenne die Möglichkeit, aber nicht die Wahrscheinlichkeit von solchen Dingen. Das aber weiß ich gewiß, daß der Zollverein von allem diesem nichts herbeiführen wird, sondern gebe mich vielmehr der Hoffnung hin, daß in dem mit vielen constitutionellen Staaten enger verbundenen Preußen die Entstehung einer gemäßigten Verfassung eben so sicher beschleunigt werden wird, als es gewiß ist, daß das Kosten einer süßen Frucht nach dem Besitz derselben lüstern macht. Denn was ein aufgeklärtes Volk mit Eifer fordert, das kann von einer Regierung schon im Interesse ihrer Selbsterhaltung nicht vorenthalten werden.

Duttlinger: Fürchten Sie nicht, daß ich Ihre Geduld, die seit gestern und vorgestern zu ihren nothwendigen Tugenden gehörte, lange auf die Probe setzen werde. Ich beschränke mich vielmehr darauf, die Gründe, die meine Abstimmung leiten, kurz darzulegen.

Was zuvörderst die volkswirthschaftliche Seite betrifft, so ist dieselbe mit so viel Gründlichkeit erörtert, daß ich die Akten für geschlossen und spruchreif ansehe, und nur noch ausspreche, welche Ueberzeugung die Diskussion in dieser Hinsicht auf mich gemacht, in mir bewirkt oder festgestellt hat. Sie hat diese Ueberzeugung in mir festgestellt, daß die volkswirthschaftlichen Interessen des Großherzogthums durch den Zollverein in Folge der Erweiterung des freien Marktes gewinnen müssen.

Was die finanzielle Frage oder diejenige Frage betrifft, die ich mir nach meiner Gewohnheit ganz einfach und klar so stelle: wird das Großherzogthum künftig mehr in die Vereinskasse zahlen, als aus der Vereinskasse zurückerhalten? so sehe ich die Diskussion auch für geschlossen an, durch die Rechnungen und Gegenrechnungen, durch die Gründe und Gegengründe, die mit einander kämpften. Auf mich haben diese Rechnungen und Gegenrechnungen, diese Gründe und Gegengründe so gewirkt, daß sie in mir die Ueberzeugung befestigten, wir werden aus der Vereinskasse gewiß

nicht mehr erhalten, als wir darein bezahlen, sondern höchst wahrscheinlich verlieren, dieser Verlust aber werde und müsse unerheblich seyn.

Was sodann die constitutionellen Interessen betrifft, die man auch besprochen hat, so gestehe ich, daß ich die Besorgniß nicht theile, als ob unsere ständische Verfassung durch unsere Vereinigung mit den übrigen deutschen Staaten in Beziehung auf das Handels- und Zollsystem Gefahren ausgesetzt seyn werde. Ich habe schon früher dieselbe Bemerkung gemacht, die gestern der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten machte, daß, wenn verschiedene Völker, welche verschiedene gesellschaftliche Einrichtungen haben, durch irgend eine Maßregel in nähere Berührung mit einander kommen, alsdann gewiß nur allein derjenige Staat für seine Einrichtung besorgt zu seyn Ursache hat, welcher auf der Bahn der Entwicklung liberaler gesellschaftlicher Einrichtungen am wenigsten fortgeschritten ist. Nur dieser Staat und nur diese Regierung hat zu befürchten und zu sorgen, daß eine solche Berührung Abänderungen herbeiführen werde. Diejenigen nun, welche die Besorgniß aussprechen, daß wir uns in dieser Hinsicht Gefahren aussetzen, haben eine geringere Meinung von unseren gesellschaftlichen Einrichtungen, als ich habe. Ich habe aber noch beizufügen, daß man sehr ungerecht gegen Preußen ist, wenn man meint, es gebe keine gesellschaftlichen Einrichtungen, welche den Vorzug vor denen in dem Großherzogthum haben. Ich will nur an eine Einrichtung erinnern, die wir nicht in derselben Vollständigkeit besitzen, nämlich die preußische Gewerbeeinrichtung. Es wird noch lange anstehen, bis wir im Großherzogthum diese Einrichtung in der nämlichen Stufe von Vollkommenheit erreicht haben, auf welcher Stufe sie in Preußen seit einer Reihe von Jahren steht. Ich will nicht von der preußischen Städte- und Gemeindeordnung sprechen, die sich neben die unsrige recht gut mit Ehren hinstellen darf.

Ich will nun noch einen Augenblick bei der weiteren Frage stehen bleiben, die für mich hier die wichtigste ist, bei der Zollfrage nämlich, in so weit sie zur höhern Politik gehört, so weit sie eine deutsche Nationalfrage ist. Die Thronrede hat die Angelegenheit, die uns seit sechs Wochen beschäftigt, eine Nationalangelegenheit mit Recht genannt, und so sehe ich sie auch an. Gestern hat man sie eine preußische genannt, von einer preußischen Maßregel, von einem preußischen Zollverein, von einer preußischen, ins Große gehenden Finanzoperation, von einer preußischen Bevormundschaftung des deutschen Volks gesprochen. Aus diesem Gesichtspunkte kann ich aber diese Angelegenheit nicht betrachten, denn sonst würde ich auch diese Maßregel mit Abscheu zurückweisen. Wenn ich aber auf den Ursprung dieser Erörterung und dieser Frage zurückgehe, so erblicke ich dabei nichts Preußisches, ich sehe dabei nur Deutsches und Badisches. Von Baden aus, und zwar von der zweiten Kammer von Baden aus, ist der erste Impuls zu diesen Unterhandlungen gegeben worden, deren Schluß uns jetzt in der Form eines Vertrags vorgelegt ist. Bei der ersten Versammlung in der ersten öffentlichen Sitzung war die erste Motionsanzeige, die ich der Kammer vorzulegen hatte, die Ankündigung der Motion meines edlen Freundes, des Frhrn. v. Lotzbeck, die Regierung des Großherzogthums zu bitten, bei dem Bundestag, oder wenn dort das Ziel nicht zu erreichen wäre, durch Unterhandlungen mit andern deutschen Regierungen darauf hinzuwirken, daß die Freiheit des Handels und Verkehrs im Innern von Deutschland mittelst eines gemeinschaftlichen Systems nach Außen hergestellt werden möge.

Diese Motion ist mit lebhafter Begeisterung unterstützt und mit lebhafter Theilnahme von beiden Kammern angenommen worden, und die Regierung des Großherzogthums hat auf die an sie gerichtete Adresse während des nämlichen Landtags geantwortet. Sie werden mir erlauben, daß ich Ihnen diese Antwort hier ins Gedächtniß zurückrufe, weil nach dieser Antwort die badische Regierung und die Kammer von jenem Augenblick an bis zu dieser Stunde gehandelt haben. Die Antwort des Großherzogs gieng dahin: „Seit der Gründung des deutschen Bundes hat sich die Großherzogliche Regierung bestrebt, die Beschränkung des Handels in dem Innern der Bundesstaaten zu vermindern, und sich bereit erklärt, jeder den völlig freien Verkehr begünstigenden Maßregel sich anzuschließen. In diesem Sinne wurde die Großherzogliche Bundesgesandtschaft instruirt. Es konnte deßhalb Sr. Königl. Hoheit nur angenehm seyn, in dem von den beiden Kammern an Höchstdieselben gebrachten Wunsche eine Veranlassung zu finden, früheren Verwendungen einen erneuerten Betrieb zu geben. Höchstdieselben genehmigen deßhalb gerne den Antrag der beiden Kammern, wegen Herstellung des freien Verkehrs im Innern von Deutschland sowohl bei dem Bundestag, als auch mit den einzelnen Regierungen Unterhandlungen pflegen zu lassen,

und werden dazu ihrem Gesandten die erforderlichen Befehle ertheilen."

Ich bitte um die Erlaubniß, Sie an Altes, an die Vergangenheit erinnern zu dürfen, in einer Zeit, in der man die Vergangenheit so leicht vergißt, an die Vergangenheit, welche die Lehrerin und Führerin des Staatsmannes seyn muß. Im Jahr 1820 hat die badische Regierung bei dem Wiener Congreß, wie Sie wissen, das größte Bestreben dahin gerichtet, diese Worte in der Wirklichkeit einzuführen, die Freiheit des Verkehrs in Deutschland, wo möglich in allen Bundesstaaten herzustellen, in so ferne es nicht gelingen sollte, wenigstens so weit wie möglich. Die Darmstädter und Stuttgarter Unterhandlungen haben auf das Betreiben der badischen Regierung Statt gefunden. Bei allen Landtagen, welche nachgefolgt sind, haben die Kammern von Baden immer denselben Ruf wiederholt, den Ruf nach Freiheit des Handels und Verkehrs im Innern der deutschen Bundesstaaten mit einem gemeinschaftlichen System nach Außen, dessen Eigenschaften nicht näher bezeichnet worden sind, bei deren Bezeichnung aber man von Douanen und Schlagbäumen sprach, indem, wie die Kommissionsberichte auf allen Landtagen zeigen, unsere Losung war: nach Außen Freiheit um Freiheit, Zwang um Zwang. Schlagbäume kann man nur bekämpfen mit Schlagbäumen. Man hat im Jahr 1819 die Angelegenheit für eine deutsche Angelegenheit betrachtet, und erlauben Sie mir, daß ich ihnen diesen Ausdruck erkläre. In Deutschland war eine Zeit, wo man die Zölle nicht kannte, da die Zölle bekanntlich unter dem Namen Landzoll oder Wasserzoll, Mainzoll, gar nichts anderes waren, als mäßige Weggelder, mäßige Abgaben für den Gebrauch der Wege, Straßen und Flüsse, auf denen der Transport Statt fand. Das hat sich geändert nach dem Einsturz der Reichsverfassung. Die Freiheit der Souveränetäten und die allgemeinen Finanznöthen sind die besten Erklärungsgründe, warum wir bald eben so viele Zollsysteme und Zollgesetze im deutschen Bunde sahen, als es Staaten gab. Das Uebel hat sich vermehrt, indem es zu einem wahren Retorsionskrieg kam. Die deutschen Staaten haben gegen einander Krieg geführt, nicht mit Kanonen, sondern mit Schlagbäumen. Das Verfahren der einzelnen Staaten gegen einander — so hat man es wenigstens im Jahr 1819 anerkannt — hat, wie in der badischen Kammer bemerkt wurde, an jene Art des Zweikampfes bei den Japanesen erinnert, die darin besteht, wenn zwei Japanesen miteinander in Streit gerathen, so nimmt der eine das Messer und sticht es sich in den Leib, wo es dann für den andern eine Ehrensache ist, sich eben so zu tödten. Im Jahr 1819 hat man angefangen einzusehen, daß dem Uebel auf gar keinem andern Wege abzuhelfen ist, als auf dem Wege einer Vereinigung aller deutschen Bundesstaaten, auf dem Wege einer allgemeinen Niederreißung aller Zollstöcke im deutschen Lande mit gemeinschaftlichem System nach Außen. Man hat anerkannt und ausgesprochen, daß nur in der Aufstellung eines gemeinschaftlichen Handels- und Zollsystems für alle deutsche Bundesstaaten das einzige Mittel zu finden sei, um dem nun einmal in Europa herrschend gewordenen Prohibitivsystem der großen Staaten entgegen zu arbeiten und zu verhindern, daß die deutschen Völker das Opfer dieses selbstsüchtigen Systems der übrigen Staaten werden. Dieses ausdrückliche Anerkenntniß ist es gewesen, welches die badische Regierung und die badische Kammer geleitet hat. Ich betrachte die Sache bis auf den gegenwärtigen Augenblick, und für und für aus demselben Standpunkte, gehe aber noch weiter, und betrachte die Sache auch als eine deutsche Angelegenheit in einer andern Beziehung. Ich habe heute schon hören müssen, Baden ist groß genug für mich, Baden ist selbstständig und unabhängig; es hat bis jetzt bestanden und geblüht, es wird fortbestehen und blühen. Denken Sie aber daran, meine Herren, daß die Zeiten des Friedens, die wir jetzt haben, nicht ewig dauern werden. Ich bin wenigstens noch nicht so weit gekommen, an die Möglichkeit eines ewigen Friedens zu glauben. Ich frage Sie, was soll aus diesen deutschen Bundesstaaten werden, wenn Noth kommt und nirgends ein Band da ist, durch das sie zusammengehalten werden. (Eine Stimme: Der Bundestag ist da.) Der Bundestag ist keine Centralkraft, welche die deutschen Völker zusammenhalten kann. Die Bundesversammlung ist eine Versammlung von instruirten und referirenden Gesandten. Sie ist keine Bundesregierung, denn es giebt keine Bundesregierung. Darum müssen die deutschen Völker ihren Schwerpunkt in etwas Anderem suchen, nämlich in deutschem Nationalsinn und Gemeinsinn. Das Leben und die Dauer eines gemeinschaftlichen Sinnes ist aber bedingt durch gemeinschaftliche Interessen. Es giebt gar kein anderes Band, das die Völker zusammenhält, als Interessen, und darum muß meiner Ueberzeugung nach Jeder, der ein deutsches Herz in seiner Brust trägt, hiernach streben, gemeinschaftliche Interessen für die deutschen Völker herzustellen, Maßregeln zu

ergreifen, die solche gemeinschaftliche Interessen fördern, begründen oder schützen. Ein solches Interesse erblicke ich in einem gemeinschaftlichen Handels- und Zollsystem nach Außen, und in dieser Hinsicht kann mir die Maßregel nur als eine deutsche, als eine nationale Maßregel erscheinen. Schon diese Betrachtungen allein müssen mich bestimmen, mich für den Beitritt zum Zollverein zu erklären, wenn mir nicht nachgewiesen werden kann, daß von irgend einer Seite bedeutende Nachtheile drohen. Ich kann nur nochmals den Ausdruck meiner Ueberzeugung in Beziehung auf die Finanzfrage wiederholen, daß wir wahrscheinlich in dieser Hinsicht verlieren werden, und diesen wahrscheinlichen unbedeutenden Verlust sehe ich für das einzige Opfer an, das wir der Sache bringen. Das kann ich wenigstens nicht als einen ernstlich gemeinten Einwurf gegen den Zollverein ansehen, was hier im Kommissionsbericht von Beschränkung des Gesetzgebungs- und Steuerbewilligungsrechts gesagt ist, denn was heißt es, einen gemeinschaftlichen Zollverein abschließen? Es heißt nichts Anderes, als sich gegenseitig verbindlich machen, nicht nach eigenem Belieben die Zollsätze und Zolleinrichtungen abzuändern, sondern nur im Einverständniß mit Andern dies zu thun. Was heißt es anders, als die Consumtionssteuer und die indirekten Steuern überhaupt gegenseitig so einzurichten, daß eine Freiheit möglich ist. Was heißt es anders, als sich gegenseitig in Beziehung auf die Steuergesetzgebung überhaupt zu beschränken. Wenn man mir sagt, man sei wohl für den Zollverein, aber er sollte diese Beschränkungen nicht enthalten, so spricht man mir in der That von Lichtenbergs Messer ohne Klinge, dem das Heft fehlt.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen, und erkläre, daß ich gegen den Antrag der Mehrheit der Kommission für den Zollverein stimmen werde.

Rindeschwender: Wer nach den bisherigen Diskussionen, nach dem, was wir in öffentlichen Blättern gelesen, nach den Stimmen unserer Kommissionsmitglieder noch zweifelhaft seyn sollte, ob er sich für oder gegen den Zollverein zu erklären habe, der scheint mir zu Denjenigen zu gehören, die zwar berufen, aber nicht gewählt sind. Ich glaube nicht, daß dasjenige, was ich für meine Meinung, sich gegen den Zollverein zu erklären, vortragen könnte oder wollte, selbst wenn ich zwei Stunden darauf verwendete, auf Diejenigen, die ich für unverbesserlich dafür halte, einen Eindruck machen könnte. Ich dürfte meiner Ansicht nach um so viel eher von den Gründen Umgang nehmen, die mich bestimmen, den Zollverein zu verwerfen, weil ich dagegen stimme.

Der Abgeordnete Rettig hat zwar gestern behauptet, und für meine Meinung eindringlich behauptet, es sei genug gesprochen worden, und wir könnten jetzt aufhören und abstimmen. Er hat aber gegen diese seine Ansicht uns heute, obgleich sehr angenehm, fünf Viertelstunden lang unterhalten. Er ist übrigens in einer andern Lage, und hat seine Ansicht darum rechtfertigen zu müssen geglaubt, weil er sich für den Zoll aussprach. Ich sage, ich stimme gegen den Zollverein, obgleich die demselben zu Grunde liegende Idee eine großartige ist, der ich vollkommen huldige, d. h. die Idee der Gleichheit der Rechte und der Freiheit des Handels und Verkehrs. Diese Idee aber ist in ihrer Ausführung untergegangen, und die Sache gleicht wie jetzt einer ehelichen Verbindung, wobei ich mit der mager und homöopathisch ausgestatteten Braut auch noch mehrere uneheliche Kinder mit aufnehmen soll.

Es ist zwar zugleich von mehreren Rednern, den Abg. Merk und Platz, eine weitere Idee angeregt worden, die uns bestimmen soll, dem Zollverein beizutreten, nämlich die Idee der deutschen Nationalität und Einheit. Diese Herren haben zwar bis jetzt die schwarz-roth-goldene Farbe wohl in sich zu verbergen gewußt, allein so wie ich den Vertrag ansehe, würde er mir mit dem Zuruf gleichbedeutend seyn, mit dem Zuruf, weil die benachbarten Völker geprügelt worden sind, die sich Deutsche heißen, so laßt euch auch prügeln. Beweist, daß ihr Nationaldeutsche seid. Das ist das japanesische System, wovon uns der Abg. Duttlinger gesprochen hat; weil sich unsere Nachbarländer das Messer in den Leib gestoßen haben, so wollen wir es uns auch hinein stoßen. Dafür bedanke ich mich.

Es scheint mir indessen nothwendig, einen Verdachtsgrund, der meine Abstimmung leiten könnte, von mir zu weisen, einen Verdacht, der wahrscheinlich unwillkührlich durch den Herrn Finanzminister selbst herbeigeführt worden ist. Er hat in seiner vorgestrigen Widerlegung des Kommissionsberichtes gesagt, daß die Glashütte in Gaggenau bei dem Zollverein leide. Ich gebe dieß zu, denn sie leidet wirklich nicht nur dadurch, daß das rheinbaierische grüne Glas, das viel wohlfeiler verarbeitet wird, hierher kommt, sondern weil auch die Holzpreise bedeutend in die Höhe gehen. Diesen Nachtheil wird nicht nur die Gaggenauer Glashütte,

sondern auch alle übrigen Gewerbe leiden, die durch Feuer getrieben werden. Bei dieser Glashütte in Gaggenau bin ich betheiligt, jedoch nur zu einem siebenten Theil. Dagegen bin ich Holzhändler und Holzproducent, und man weiß, daß enorme Verheißungen für den Holzhandel und die Holzproduktion laut proklamirt worden sind. Wenn ich also die Versicherung gebe, daß ich bei diesem Holzhandel und der Holzproduktion mit anderthalb Tausend Procent mehr betheiligt bin, als bei der Glashütte, so wird man mich gegen jeden Verdacht in Schutz nehmen, wenn ich mich aus meinem Sack gegen den Zollverein erkläre. Ich weiß nicht, und habe es auch nicht deutlich genug verstanden, was andere Mitglieder etwa gegen Diejenigen, die gegen den Zollverein stimmten, vorgebracht haben, um sie zu verdächtigen. Ich sehe über Diejenigen, die mir eine solche Verdächtigung zurufen könnten, mit meinen Freunden hinweg, und rufe: honni soit qui mal y pense!

Warum ich heute das Wort nahm, ist hauptsächlich ein weiterer Grund; nämlich er betrifft eine interessante Verfassungsfrage. Sie haben bereits durch den Kommissionsbericht gehört, daß wir durch das Eingehen in die Bedingungen des Zollvereins in manchen Punkten unsere Verfassung abändern. Diese Punkte beziehen sich im Allgemeinen in den, wenn auch nur auf bestimmte Zeiten gehenden Verzicht, in der Gesetzgebung, und namentlich in der Steuergesetzgebung, Aenderungen vorzunehmen. Weder von der Regierungskommission, noch von den Mitgliedern der Kammer habe ich ein Wort gehört, das dieser meiner Ansicht entgegenstünde, und ich enthebe mich deßhalb der näheren Begründung dieser Meinung. Sogar das Mitglied, das zuletzt sprach, hat ausdrücklich zugegeben, daß dieß der Fall sei, daß wir aber diese Beschränkung uns als nothwendige Folge darum gefallen lassen müßten, weil wir sonst keinen Zoll- und Handelsvertrag abschließen könnten. Ich gebe dieß zu, und behaupte es sogar, obgleich es mit meiner innersten Ueberzeugung nicht ganz übereinstimmen will. Wir können dieses, und können ja sogar die Verfassung abändern; ich berufe mich aber auf den §. 64 derselben, welcher ausdrücklich sagt, daß jedes Gesetz, welches die Verfassung ergänzt, erläutert oder abändert, nur dann zu Stande kommen könne, wenn wenigstens zwei Drittel der Kammer mit übereinstimmten. Ich mache deßhalb auf das Resultat der Abstimmung aufmerksam, und glaube, daß ich, der ich gegen den Zollverein stimme, damit einstweilen genug gethan habe. Es erfordert die größte Aufmerksamkeit sowohl dieser Kammer, als auch der ersten Kammer. Wenn das Abstimmungsresultat nicht dahin geht, daß zwei Drittel unserer Mitglieder für oder gegen den Zollverein sich ausgesprochen haben, so haben wir keinen Beschluß gefaßt. Ich wenigstens müßte mich dagegen verwahren, daß ein Beschluß mit einer absoluten Mehrheit gefaßt worden sei, falls sich nur diese für den Zollverein erklärte.

Finanzminister v. Böckh: Wenn ich von der Gaggenauer Glashütte sprach, so habe ich ein Faktum ausgesprochen, das bei den Verhandlungen mit Sachverständigen besonders herausgehoben wurde. Ich habe nicht gewußt, daß der Abg. Rindeschwender daran Theil hat, und eben so wenig gewußt, daß er sich mit dem Holzhandel beschäftigt. Ich habe ihn auch nicht im Verdacht gehabt, daß er im Fall der Betheiligung bei der Glashütte darum gegen den Verein stimmen werde, so wie ich auch glaube, daß er wegen seiner besondern Interessen am Holzhandel ohne Gefahr gegen den Zollverein stimmen kann.

Staatsrath Nebenius: Was die von dem Herrn Abgeordneten berührte constitutionelle Frage betrifft, so läßt sich dieselbe aus der bisherigen Uebung beantworten. Sie wissen, daß alle Finanzgesetze, mit Ausnahme des Budgets, auf dieselbe Art zu Stande kommen, wie die übrigen Gesetze. Es gilt von diesen Gesetzen dasselbe, was von allen andern Gesetzen gilt, mit einer Ausnahme, die sich auf das Zustimmungsrecht der ersten Kammer bezieht. Es handelt sich hier von einem Zollgesetze; wird dasselbe angenommen, so bleibt es so lange in Wirksamkeit, bis Sie Ihre Zustimmung zu einer Abänderung geben, und ich sehe daher nicht ein, wie in dieser Beziehung auf irgend eine Weise constitutionelle Rechte verletzt werden könnten. Ihr Mitwirkungsrecht geht nicht nur nicht verloren, sondern es wird im Gegentheil der Einfluß, den sie in der Handelsgesetzgebung üben, viel größer seyn. Er beschränkt sich nicht blos auf unser Land, sondern auf den ganzen deutschen Markt, so weit er dem Vereine angehört.

v. Rotteck erklärt sich mit der Ansicht des Abgeordn. Rindeschwender in Beziehung auf die Verfassungsfrage einverstanden.

Hoffmann: Nicht um alle Angriffe zurückzuweisen, die gegen den Kommissionsbericht gemacht worden sind, nehme ich nochmals das Wort, sondern nur um einige wenige Be-

richtigungen vorzutragen. Bei dem wichtigsten Produktionszweig, nämlich dem Bau von Getreide und Handelsgewächsen, gieng Herr Staatsrath Nebenius in seiner größeren Rede von der Ansicht aus, die Kommission unterstelle zwei Voraussetzungen; einmal, daß der Werth des jährlichen Getreiderwachses 31 Millionen, und der Werth der Handelsgewächse 2 Millionen betrage, sodann von der Voraussetzung, daß die Minderung der Getreidepreise nach Aufhebung des Zolls gleich wäre der Größe des Zolls. Diese Behauptungen sind aber nicht im Kommissionsbericht ausgesprochen. Das erste Verhältniß von 31 Millionen zu 2 Millionen wurde nur nebenbei, als Angabe eines neuen Statistikers angeführt, ohne daß irgend etwas darauf gebaut worden ist. Das letzte Verhältniß dagegen ist nirgends in dem Berichte ausgesprochen. Wäre man von diesen zwei Sätzen ausgegangen, so hätte das Urtheil des Kommissionsberichtes ganz anders ausfallen müssen. Man hätte nicht sagen können, „daß Vortheile und Nachtheile sich zeigen, und daß weder die einen noch die andern stark überwiegen," sondern unbedingt behaupten müssen, der Zollverein sei für den wichtigsten aller Produktionszweige höchst nachtheilig, denn von drei Viertel der Getreideproduktion würde sich der Werth um 10 Procent vermindern, was einen Verlust von 2,400,000 fl. ausmachen würde, woran die Kommission nicht denken konnte. Wenn man den jährlichen Erwachs von Handelsgewächsen zum Getreide nun in einem Verhältniß von 1 zu 5 Procent annimmt, so bleibt die Folgerung des Kommissionsberichts S. 11: daß ein geringerer Nachtheil rücksichtlich des Getreidebaues nur durch große Vortheile der Handelsgewächse ausgeglichen werden könne, noch immer richtig.

Die weitere Behauptung des Herrn Staatsraths Nebenius, daß durch die Auflegung der Zölle die Getreidepreise im Seekreis durch das Rückdrängen der würtembergischen Früchte wesentlich gemindert worden seien, kann ich nicht theilen. Unsere Früchte aus der Baar erhielten durch diese Maßregel einen bequemern und bessern Absatz im Lande selbst, und der Einfluß auf die würtembergischen Früchte bestand nur darin, daß sie, um Absatz zu erhalten, einen größeren Weg machen müssen, nämlich nach den Schweizermärkten, wohin von unseren Früchten jetzt weniger gehen. Wenn die Behauptung des Herrn Staatsraths Nebenius richtig wäre, so hätte in neuerer Zeit der Zug der Früchte von Westen nach Osten zunehmen, und besonders der Ueberlinger Markt mehr aufkommen müssen. Es fand aber gerade das Gegentheil Statt. Der Zug des Fruchthandels hat seine Richtung von Osten nach Westen genommen. Die Früchte, die von Mößkirch und Stockach früher über den See giengen, gehen jetzt mehr nach Schaffhausen und Zürch. Die Zunahme der Zufuhr aus dem Osten hat seinen Grund darin, daß von Baiern und der böhmischen Grenze her, wenn auch nicht unmittelbar zu uns, doch durch Nachschieben die Fruchtfuhren zugenommen haben, vielleicht durch Rückwirkung von dem englischen System.

Wenn man ferner durch die Vortheile der Consumenten die Nachtheile der Produzenten von Getreide ausgleichen will, so muß man es nicht blos bei diesem Zweig, sondern bei allen andern thun. Es haben auch alle Vortheile der Produzenten einen Nachtheil der Consumenten zur Folge. Ich will nur an die Vortheile der Holzproduzenten erinnern, und welche bedeutende Nachtheile diese für die Consumenten haben. Die Hauptvortheile unseres dermaligen Getreidezolls bestehen darin, daß die nachtheilige Wirkung des französischen Zollsystems in diesem Artikel abgewendet wird. Oft wurde behauptet, daß eine Störung des Verkehrs mit der Schweiz nicht zu fürchten sei, daß sie unsere Früchte und unser Holz nothwendig hätte. Diese beiden Artikel aber sind nicht die einzigen Produkte, die wir nach der Schweiz verkaufen. Sie sind sogar dem Werth nach viel geringer als die übrigen Produkte, die wir dahin führen. Rechnen wir 21,000 Ohm Wein, 12,000 Ctr. Oel und Oelsamen, 8,000 Ctr. Hanf, 2,800 Ctr. Glas, 27,000 Ctr. geschmiedetes Eisen, 24,000 Ctr. Tabakfabrikate, 3,000 Ctr. Leinwand, 3,500 Ctr. Baumwollegarn, und betrachten wir den sehr lebhaften Grenzverkehr und den Wechselverkehr mit Vieh, so bin ich überzeugt, daß unsere jährliche Ausfuhr nach der Schweiz sich allerwenigst auf 6,000,000 fl. anschlagen läßt. Ich kann mich von der Besorgniß einer natürlichen Rückwirkung auf den Verkehr mit der Schweiz nicht befreien. Ohne dabei an ein Zurückkommen der Schweiz in ihrem Wohlstand zu denken, habe ich dabei nur die natürliche Rückwirkung der Beschränkungen von der einen Seite im Auge. Es werden sich die Produktionsverhältnisse der Schweiz verändern.

Der Nachtheil, der dem Colonialwaarenhandel, besonders durch die preußischen Raffinerien, zugeht, läßt sich nicht widersprechen. Daß aber bei uns nicht leicht Raffinerien

entstehen können, dafür sind im Kommissionsbericht hinreichende Momente angegeben, denen ich noch ein weiteres beifügen kann. Die Kölner Raffinaden werden durch die verabredeten gegenseitigen Zugeständnisse rücksichtlich der Main-, Rhein- und Neckarzölle bei den Versendungen zu uns und nach Würtemberg begünstigt, weil sie als deutsche Produkte betrachtet frei werden. Unsere Raffinerien aber müssen vom rohen Zucker den Zoll bezahlen, weil dieser kein deutsches Produkt ist. Eben so muß unser Handel mit den holländischen Raffinaden diesen Zoll fortbezahlen.

In Beziehung auf die Nachtheile der Consumenten, der Finanzen, der Binnencontrole u. s. w. will ich nichts mehr sagen. Wundern muß ich mich aber, wie der Abg. Schaaff aus dem Kommissionsbericht die Behauptung schöpfen konnte, dem Bericht der Mehrheit der Kommission liege die Ansicht des Berichterstatters zu Grunde, daß der Zollverein uns Vortheile und keine Nachtheile gewähre. Ich anerkenne allerdings, daß er viele Vortheile hat, und diese Idee liegt auch dem Kommissionsbericht zu Grunde. Er hat aber auch große Nachtheile, und wenn diese nicht gemindert werden können, so halte ich die letzteren für größer als die erstern. Der Abg. Schaaff scheint die Vortheile mit Vergrößerungsgläsern, die Nachtheile aber mit Verkleinerungsgläsern oder gar nicht gesehen zu haben. Die Behauptung des Abg. Schaaff ließe sich eher auf manche Reden in der Kammer anwenden, die viele Nachtheile herausgehoben haben, ohne die Vortheile besonders zu bezeichnen, aber dennoch das Resultat für den Zollverein aussprachen. Wenn übrigens die Bedingungen gewährt wären, die am Schlusse des Berichts angeführt sind, so würde ich mit Freuden dem Zollverein beitreten. Ich würde nicht einmal diese Bedingungen alle fordern, sondern nur wenige, um mit Ueberzeugung annehmen zu können, daß der Verein mehr Vortheile als Nachtheile habe. Ja selbst dann würde ich beistimmen, wenn ich die zuversichtliche Hoffnung haben könnte, daß in der nächsten Zukunft die Bedingungen, die ich im Auge habe, werden erfüllt werden. Diese Gewißheit habe ich aber nicht, sondern vielmehr den Glauben, daß vor dem Beitritt diese Bedingungen eher ausgewirkt werden könnten, als durch unseren Beitritt.

Von diesen Ansichten ausgehend, stimme ich, wenn auch mit Wehmuth, gegen den Zollverein.

Finanzminister v. Böckh: Welches sind die Bedingungen, die der Herr Abgeordnete im Auge hat, und von denen er nicht hofft, daß sie in Zukunft auf befriedigende Weise gelöst werden können. Ich bitte ihn, er möchte seine Ueberzeugung nur in so fern verändern, als es möglich ist, sich eine solche veränderte Meinung anzueignen.

Hoffmann: Die erste ist die Aufhebung der maßlosen Begünstigung der preußischen Zuckerraffinerien.

Finanzminister v. Böckh: Dafür werde ich in mehreren Jahren noch nicht stimmen, weil ich im preußischen aber nicht im badischen Interesse stimmen würde. Der Hr. Berichterstatter ist hier in einem großen Mißverständniß befangen.

Hoffmann: Davon habe ich mich bis jetzt nicht überzeugen können, und halte diese Begünstigung für den größten Nachtheil.

Die zweite Bedingung wäre die Aufhebung der Begünstigung der preußischen Unterthanen in Beziehung auf das Rheinectroi.

Finanzminister v. Böckh: Die preußischen Unterthanen haben keine Begünstigung, sondern die preußischen Häfen, und in dieser Hinsicht habe ich die Zusicherungen gegeben, die sich auf feierliche Erklärungen Preußens stützen. Wenn wir an diesen Gegenstand kommen, wenn sich davon handelt, ob es als Wunsch der Kammer ausgesprochen werden soll, wie es im Bericht der Minorität geschehen ist, so werde ich noch weitere Aufklärung darüber geben.

Hoffmann: Das dritte wäre die Annahme des Grenzsystems ohne Binnencontrole statt der Belästigungen und Nachtheile, die das jetzige System für uns mit sich führt.

Finanzminister v. Böckh: Das Grenzhallsystem allein würde ich für sehr verwerflich halten, dieses Grenzzollsystem hatte früher Frankreich, kam aber davon zurück. Das Grenzzollsystem, verbunden mit dem Hallsystem, entspricht dem Interesse der Länder überhaupt, nicht blos dem der Grenzländer. Wir selbst müßten gegen ein solches Grenzsystem sprechen, denn wir hätten keinen Handel im Innern mehr, keine Niederlagen in Mannheim, Wertheim und Freiburg. Alles müßte nicht blos an unsern Grenzen, sondern an vielen anderen Grenzen des großen Vereinsstaats verzollt werden, was ein Nachtheil wäre. Ich wünsche, daß sich der Hr. Abgeordnete eines Besseren überzeugen möge.

Hoffmann: Die letzte Bedingung wäre die, daß uns die umfassenden Gesetze, wenigstens das Strafgesetz, zur Verbesserung gegeben würde.

Finanzminister v. Böckh: Sie werden Ihre Wünsche

und Ansichten darüber niederlegen, und wir werden sie benützen. Wir werden diese Abänderungen eintreten lassen, die wir eintreten lassen können, ohne mit den Vereinsstaaten nähere Rücksprache zu nehmen, und die übrigen Bedenklichkeiten, die dabei ausgesprochen worden sind, auf eine Weise beseitigen, die in dieser Hinsicht vollkommene Beruhigung verschaffen kann.

Staatsrath Nebenius: Auch ich wünsche, daß der Herr Berichterstatter eine andere Ansicht gewinnen möchte. Ich erlaube mir einige Worte auf dasjenige zu erwiedern, was er gegen meine frühern Aeußerungen über jenen Theil des Kommissionsberichts gesagt hat, welcher von dem Einfluß der Vereinigung auf den Ackerbau des Landes handelt. Zuvörderst bemerke ich, daß ich in meiner Beleuchtung des Kommissionsberichts die Thatsachen angeführt habe, wie sie derselbe darstellt. Ich habe als Folgerung aus den angegebenen Thatsachen im Bericht gelesen, daß der Preis des Getreides in unserem Lande, mit Ausnahme des Main- und Tauberkreises, gedrückt werden müsse; und nur von einem Theile des Seekreises wird zugegeben, daß die Aenderung unbedeutend seyn werde. Es wurde ferner, nach Anführung der Angabe eines Statistikers über unsere Getreideproduktion und den Umfang unseres Anbaues von Handelsgewächsen die Behauptung aufgestellt, daß der Gewinn an Handelsgewächsen sehr hoch steigen müsse, um durch die Erhöhung ihrer Preise den Verlust, den die Getreideproduktion erleide, zu compensiren. Dies ist das einfache Raisonnement des Berichts. Ich habe dann aus den von dem Herrn Berichterstatter angeführten Thatsachen weitere Folgen gezogen, die mit mathematischer Schärfe daraus abgeleitet werden können. Wenn übrigens der Herr Abgeordnete diese Position verläßt, so kann ich mich nur darüber freuen. Wundern muß ich mich aber alsdann, wie der Herr Berichterstatter die Vortheile, die der Zollverein unserem Ackerbau bringt, nicht sehr hoch in Anschlag bringen mag. Doch er ist mit meiner Ausführung nicht ganz einverstanden, er theilt insbesondere nicht meine Meinung, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Seekreis durch den Druck, den unser Tarif auf seine Getreidepreise ausübt, bedeutend leide, und daß die Herstellung des freien Getreideverkehrs diesem Landestheile wesentlich zum Vortheil gereiche. Ich glaube, die Resultate, die ich aus den wirkenden Ursachen in Beziehung auf die Interessen des Seekreises bezogen habe, sind ganz unläugbar. Wenn man das würtembergische Getreide, wovon früher eine nicht unbedeutende Einfuhr Statt fand, in den mittleren Theilen des Landes nicht mehr bezieht, oder nur gegen einen Zoll zuläßt, der in mittleren Jahren gegen zehn Procent beträgt, so ist die natürliche Folge die, daß das würtembergische Getreide nach dem Seekreis oder auf diejenigen Schweizermärkte abgeleitet wird, wohin der Seekreis sein Getreide ebenfalls verbringt. Als nothwendige mittelbare Folge wird sich ferner ergeben, daß die Mittelpreise des Getreides in den mittleren Theilen des Landes etwas steigen und im Seekreis etwas fallen. Dies muß man zugeben, wenn man im Allgemeinen die Wirkung der Zölle auf die Preise und die Gesetze der Konkurrenz nicht bestreiten will. Nun habe ich nachgewiesen, daß der Gewinn, den unsere Produktion in Folge der Vereinigung an den Preisen der Handelsprodukte zu erwarten hat, gerade dem Theil des Landes zu Gute kommen wird, der am besten eine künstliche Erhöhung des Getreidepreises entbehren kann, nämlich dem Kinzigkreis, welcher die meisten Handelsgewächse, Hanf, Cichorien, Tabak baut, während der Seekreis hauptsächlich auf den Weinbau, der auch im Kinzigkreis nicht fehlt, und auf den Getreidebau angewiesen ist.

Mit meiner Behauptung, daß der Ackerbau im Seekreis unter den gegenwärtigen Verhältnissen gegen andere Landestheile im Nachtheil stehe, scheint eine Aeußerung des Hrn. Abg. Trefurt im Widerspruch zu liegen, nämlich die Thatsache, daß der Seekreis weniger Liegenschaftsaccise bezahle, als verschiedene andere Kreise. Man könnte hieraus folgern, daß der Ackerbau im Seekreis sich nicht nur in keiner üblern, sondern in einer bessern Lage als in andern Landestheilen befinde. Ich muß aber auf einen Umstand aufmerksam machen, der auf den Ertrag der Liegenschaftsaccise in dem Seekreise einen wesentlichen Einfluß übt. Ein sehr bedeutender Theil des Eigenthums ist dort in festen Händen; ein großer Theil der Güter, der sich in den Händen der Landleute befindet, besteht in Schupflehen, die der Liegenschaftsaccise nicht unterliegen.

Finanzminister v. Böckh: Ich muß den Abg. Hoffmann noch auf einen weiteren Umstand aufmerksam machen. Er wird sich als ehemaliges Mitglied der Steuerdirektion und überhaupt früher mit den Finanzen beschäftigt, erinnern, daß wir an allen Grenzen des Landes früher nur einen Eingangszoll von 8 kr. per Malter Kernen und 4 kr. per Malter Spelz hatten, daß sich damals keiner von den

Nachtheilen gezeigt hat, die wir jetzt von dem freien Verkehr fürchten. Jener Zoll war aber so gut als eine gänzliche Freiheit. Im Jahr 1820, wo dieser Zoll an allen Grenzen bestanden hat, wurden 300,000 Malter Früchte ausgeführt, unter welchen vielleicht 70 bis 80,000 Malter würtembergische Früchte waren, die bei uns zum Zweck des Zwischenhandels gekauft wurden. Ich fürchte nichts von der Freiheit des Fruchtverkehrs.

Hoffmann: Die Fruchtpreise waren in der damaligen Zeit sehr gering, zum Theil auch, weil das französische Zollsystem zu jener Zeit ins Leben gerufen wurde.

Finanzminister v. Böckh: In Frankreich dürfen keine deutschen Früchte eingehen, außer wenn wir sie nur ungern ausgehen sehen, weil die Ausfuhr bei sehr hohen Preisen drückend für die Consumenten ist.

Staatsrath Nebenius: Noch erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß meine Behauptungen eine auffallende Bestätigung durch die ganz unläugbare Thatsache erhalten, daß die Getreidepreise des Seekreises von früheren Jahren bis auf die neueste Zeit in Vergleichung mit den Preisen der mittleren Theile des Landes relativ mehr gesunken sind, wie dies bei den Diskussionen über die Zehntablösung vom Jahr 1833 anerkannt worden ist.

Hoffmann: Der Grund davon ist, daß jetzt aus dem Osten viel mehr Früchte nach dem See kommen, als früher.

Staatsrath Nebenius: Daß der Natur der Sache nach unsere Zölle auf die Preisverminderung eingewirkt haben müssen, kann man selbst in dem Falle nicht bestreiten, wenn die von dem Herrn Berichterstatter bezeichneten vermehrten Zufuhren auch nicht als eine mittelbare entfernte Wirkung des Zurückdrängens der würtembergischen Früchte von unsern Märkten zu betrachten sind, indem sie alsdann, hievon unabhängig, als mitwirkende Ursache gelten können.

Ich benutze den Besitz des Worts, um auf einen andern Zweifel des Herrn Berichterstatters zurückzukommen, der sich auf eine Vergleichung der Zucker- und Kaffeeconsumtion im Großherzogthum und in den verschiedenen Vereinsländern stützt. Er gibt S. 27 seines Berichts die Consumtion oder vielmehr die verzollte Einfuhr von Baiern und Würtemberg im Durchschnitt der drei Jahre von 1829 bis 1831 an. Ich will Ihnen nun auch die Einfuhr von Würtemberg im Jahre 1827 angeben. Würtemberg hat in dem Jahr, das der Vereinigung mit Baiern vorangieng, 24,575 Ctr. Kaffee und 82,491 Ctr. Zucker eingeführt. Nach dem Verhältniß dieser Einfuhr erhalten wir ungefähr 98,300 Ctr. Kaffee und 329,900 Ctr. Zucker als Consumtion für diese Gesammtbevölkerung von Baiern und Würtemberg. Nach dem vom Herrn Berichterstatter angegebenen dreijährigen Durchschnitte würden aber in den baierisch-würtembergischen Vereinsländern an Zucker nur 122,401 Ctr. und an Kaffee 37,696 Ctr. eingeführt. Wenn man nun nach demselben Verhältniß unsere letzte Einfuhr reducirt, oder annimmt, daß sich die Einfuhr in den letzten Jahren nach dem Eintritt des Zollvereins in dem nämlichen Verhältniß vermindern werde, wie die Einfuhr in Würtemberg nach dem Zollverein reducirt wurde, so erhält man statt 113,000 Ctr., die wir im Jahr 18³¹/₃₂ einführten, nur 42,000 Ctr. Zucker, und statt 35,000 Ctr. Kaffee nur 14,000 Ctr. Sie sehen hieraus, wie groß der Einfluß des Schleichhandels gewesen seyn muß, oder aber wie wenig man nach den Einfuhren unter der Herrschaft geringerer Zollsätze auf die künftigen Einfuhren unter viel höheren Tarifen rechnen kann.

Finanzminister v. Böckh: Die Einfuhr wird bei uns größer seyn, weil kein Großherzogthum Baden neben dem Großherzogthum Baden liegt.

Geheimer Referendär Goßweyler: Mein hochverehrter Freund, der Herr Abg. Hoffmann, hat uns die Aussicht gegeben, daß er, wenn gewisse Voraussetzungen noch eintreffen könnten, für den Zollverein stimmen würde. Niemand in dieser Versammlung kann größeres Vergnügen darüber empfunden haben, als ich, und ich werde daher mein Möglichstes beizutragen suchen, daß ein solcher Gegner für den Verein gewonnen werde.

Diese Voraussetzungen bestehen darin, daß die, wie er sie bezeichnet, maßlosen Begünstigungen der Zuckerraffinerien beseitigt, das Grenzsystem statt des Hallsystems angenommen, die s. g. Begünstigung der Kölner auf dem Rhein aufgehoben, und die Zollstrafgesetzgebung verbessert werden möchte.

Was die Zuckerraffinerien betrifft, so besteht in dieser Hinsicht ein hartnäckiger Irrthum, der unheilvoll unsere ganze Diskussion durchsaust, und der nach so vielen Erläuterungen fast unbegreiflich ist. Er kommt aber daher, daß man die s. g. Begünstigung der Zuckerraffinerien nach dem Unterschied des Zolles auf raffinirten und auf Rohzucker berechnet, statt sie nach dem Erfolg der Concurrenz der Zuckerfabriken zu

berechnen. Wäre die Voraussetzung richtig, daß man die Begünstigung der Zuckerraffinerien oder ihren Gewinn dabei nach dem Unterschied des Zolls auf Rohzucker und Raffinade berechnen könnte, so müßte ja offenbar der Gewinn steigen, wenn man diesen Unterschied vergrößerte. Denken Sie sich den Fall, daß im Vereinsgebiet so viel Raffinerieen beständen, um den ganzen Bedarf des Vereins decken zu können, und denken sie sich den weitern Fall, die Gesetzgebung erhöhe den Zoll von Raffinaden auf das Zehnfache, glauben Sie dann, es wäre möglich, daß darum eine Raffinerie den Preis ihres Fabrikats auch nur um 1 kr. erhöhen könnte? Wenn man dieß glaubt, so ist man in einem so großen Irrthum, der bei irgend Jemand in diesem Saale unmöglich scheint. Nur also während einer gewissen Uebergangsperiode kann der Unterschied des Zolles auf raffinirten und Rohzucker die befürchtete Wirkung einigermaßen haben.

Was die zweite Voraussetzung, nämlich die Entfernung des s. g. Hallsystems betrifft, so ist es zuvörderst ein völliger Irrthum, wenn man glaubt, daß das Hallsystem die Binnencontrole herbeigeführt habe. Die Binnencontrole besteht in den ältern Vereinsstaaten schon längst. Preußen hat in seiner Gesetzgebung allerdings den Grundsatz, daß die Waarenrevision an der Grenze Statt finden müsse, aber es war immer weit entfernt, diesem Grundsatz unbedingte Anwendung zu geben, und er hat nur dazu gedient, in die ganze Gesetzgebung Haltung und Consequenz zu bringen. In dem Sinn, wie der Herr Abgeordnete meint, wurde dieser Grundsatz nie angewendet. Wollte man das Grenzsystem in der von dem Herrn Abgeordneten Hoffmann vorausgesetzten Strenge einführen, so müßte vorgeschrieben werden, daß Alles, was eingeht, an der Grenze genau zu revidiren und darum in der Regel auszupacken sei. Denken Sie sich nun aber die Folgen für den Handel. Welcher Handelsmann könnte dieses System wünschen? Er müßte seine Waaren auspacken, ohne daß er selbst gegenwärtig wäre; er müßte die Sache entweder dem Fuhrmann übertragen, oder mit bedeutenden Kosten einen Kommissionär an der Grenze aufstellen. Im letzteren Fall würden die Consumenten wegen der Kosten mit einer neuen nicht unbedeutenden, für die Staatskasse unfruchtbaren Steuer belastet, und eine reiche Quelle von Mißvergnügen und Prozessen herbeigeführt. Der Handel würde unsicherer und theurer. Die preußische Staatsverwaltung hat dieses System nie gehabt, und darum ist es auch durch die Uebereinkunft mit Baiern und Würtemberg nicht eingeführt worden. Die Regierungen dieser Staaten scheinen nur von den Nachtheilen eines solchen Systems so überzeugt gewesen zu seyn, daß sie sich ausdrücklich dagegen verwahren zu müssen glaubten. Die großherzogliche Regierung hat das nämliche gethan.

Nun sagt man aber, alle Vortheile aus dem s. g. Grenzsystem für unsere Grenzbezirke, für unsern Zwischenhandel und unsere Spedition gehen dadurch verloren. Ich frage aber, wo sich denn, abgesehen von mehr willkührlichen Ursachen, naturgemäß der Speditionshandel etablirt? Da, wo eine Umladung der Waaren Statt finden muß. Und wo hat diese zu geschehen? Da, wo die Waaren von dem Wasser auf das Land, oder von dem Lande auf das Wasser gebracht werden müssen, oder da, wo polizeiliche Verordnungen nothgedrungen vorschreiben, daß eine Umladung Statt zu finden habe, in dem Fall nämlich, wenn Brücken zu passiren sind, welche nur mäßigere Lasten tragen können. Betrachtet man nun hiernach die Grenzen des Großherzogthums, so können im großen Verkehr Güter vom gemeinschaftlichen Ausland nur über Basel und Schaffhausen unmittelbar eingehen, ohn daß sie umgeladen werden müssen, und es kann daher aus dem s. g. Hallsystem kein Nachtheil für unsere Spedition hervorgehen. Unser Zwischenhandel nach den Vereinsstaaten aber könnte sehr gefährdet werden, wenn man das Grenzsystem annehmen wollte, denn alsdann müßten die Waaren, die auf dem Rhein zu Thal und zu Berg eingehen, entweder in Neuburg, einem baierischen Ort, oder in Emmerich, einem preußischen Ort, die ganze Zollbehandlung durchmachen, dort also würde sich sehr wahrscheinlich der Zwischenhandel mit den Rheingütern nach den Vereinsstaaten festsetzen, uns aber eben so wahrscheinlich entgehen.

Möchten diese Betrachtungen dazu dienen, die Ueberzeugung des Herrn Abg. Hoffmann anders zu bestimmen. Wegen des s. g. Kölner Stapels erinnere ich ihn an die Zusage der preußischen Regierung.

Goll: Die Gründe, welche mich in Beziehung auf mein Votum in dieser äußerst wichtigen Sache bestimmen, sind einfach und redlich gemeint; sie wurzeln weder außerhalb der Grenzen des Vaterlandes, noch spielen sie in das Gebiet derjenigen Ansichten und Theorieen, welche aus Anlaß der Zollfrage berührt werden können.

Ich habe bereits in der Kommission erklärt, daß ich den preußischen Zollverein als ein Societätsverhältniß betrachte,

welches auf Gewinn und Verlust abgeschlossen werden soll. Ich enthalte mich aber, mir ein Urtheil darüber anzumaßen, ob es gut ist, daß Preußen an der Spitze des Vereins steht, das als eine bedeutende Macht der Sache allerdings eine Art von Dauer gewähren kann, weil man mir mit Fug dagegen einwenden wird, daß gerade diese große Macht vermöge ihrer politischen Stellung leicht in einen Krieg verwickelt werden könnte, welcher dem System ein Ende oder wenigstens eine unbestimmbare Unterbrechung bereitet.

Man legt einen großen Werth auf 23 Millionen Menschen, welche der Verein umfaßt, aber bei diesen vielen Millionen müssen wir vorerst mit wenig Ausnahmen einen Absatz für unsere Produkte suchen, wir müssen mit Bedauern auf die Störung eines Zustandes hinblicken, den auch die eifrigsten Vertheidiger des Vereins als gut anerkennen werden, wir müssen endlich nachbarliche Verhältnisse aufgeben, welche die alte freundschaftliche Stellung leicht alteriren könnten. In materieller Beziehung hat der Markt von 23 Mill. nicht viel mehr Werth für uns, als der kleine Markt in der Schweiz, was hinreichend aus den Verhandlungen mit den Sachverständigen hervorgeht. Unsere bisherigen Bezugsquellen werden uns verschlossen, und man eröffnet uns eine einzige, die es zum Theil bisher war, allein man will Alles, was wir anderwärts mit großem Vortheil kaufen konnten, dorthin concentriren, und einen Zwang einführen, der neben hohen Preisen auch geringere Waare zur Folge haben wird. Der hohe Zoll des Zuckers, welcher gerade so viel beträgt, als dermalen die Waare in Holland kostet, beweist ferner, daß man, was irgend der Fabrikation unterworfen ist, unmäßig besteuern will, sonst hätte man den Zoll dieses unentbehrlichen Artikels dem des minder unentbehrlichen Kaffees gleichgestellt. Der Mangel an Brennmaterial und die Octroigefälle, von denen nur die preußischen Fabriken befreit sind, lassen derlei Etablissements nicht mit Vortheil bei uns aufkommen. Im Minoritätsbericht wird gesagt, der Zoll des Zuckers käme eigentlich nicht höher, als auf 12 fl. 10 kr. per Ctr. Dieß ist aber schon nach der darin aufgestellten Berechnung, daß aus 100 Pfund rohem Zucker 70 Pfund Raffinade gewonnen wird, unrichtig.

(Vergleichung des holländischen gegen den Kölner Preis, und nähere Ausführung über die holländischen, französischen und preußischen Raffinerien.)

Ohne die große Begünstigung, Lompen zum Umschmelzen einführen zu dürfen, könnten die preußischen Raffinerien, ungeachtet des hohen Zolls, mit Holland kaum concurriren, denn vor dieser Begünstigung betrug die Einfuhr von raffinirtem Melis nach Preußen 25—30 pCt., jetzt aber kaum noch 2—3 pCt.

Der Herr Finanzminister hat sich bei diesem Gegenstand in seinem Vortrag einer besondern Kürze beflissen, und da der Zuckerzoll, so wie die weitern großen Begünstigungen der Raffinateurs, insbesondere der Bezug von bereits raffinirtem Zucker (Lompen) zum gleichen Zoll der rohen Waare wohl die schwächste Seite des Vertrags seyn mag, so gebe ich mich der Hoffnung hin, daß unsere Regierung in Verbindung mit den übrigen Vereinsregierungen bald möglichst für eine billige und zweckmäßige Modification im Interesse der Consumenten und Kaufleute besorgt seyn werde, wenn man sich zu dem Beitritt entschließt. Meine Verwunderung kann ich jedoch nicht bergen, daß der Handelsstand von dem Bezug sowohl dieser Waare, als auch des rohen Zuckers ausgeschlossen ist, während man sogar bei der Continentalsperre zu solchen Bezügen gleich den Fabrikanten berechtigt war.

Die ordinären schweizer Baumwollenzeuge für die Landleute und die minder bemittelte Klasse können bei dem hohen Zolle nicht mehr bezogen werden; diese Zeuge waren bisher wenigstens 50 — 60 pCt. wohlfeiler, als die Niederländer Fabrikate, welcher Vortheil nach dem Beitritt für diese beachtenswerthe Klasse der Staatsangehörigen verloren geht.

(Der Redner gibt eine ausführliche Erklärung über die Fabrikation und den großen Preisunterschied der schweizer gegen die niederländer Baumwollenzeuge.)

Die Besorgniß des Abg. Merk wegen einer nachtheiligen Isolirung, beruht nach meinem Erachten auf einem irrigen Gesichtspunkt. In Bezug auf den Handel wird der Staat nicht in seiner nähern Berührung mit benachbarten oder politisch verbundenen Staaten, sondern als Bürger der ganzen Welt betrachtet. Baden ist ein Theil der ganzen handelnden Welt; Frankreich und die Schweiz stehen uns in dieser Beziehung näher, als Baiern und Würtemberg, und Holland mit seinem Holz- und Hanfbedarf wenigstens eben so nahe, als Preußen und die beiden Hessen.

Auch in jeder andern Beziehung dürfte unser Verhältniß nach verweigertem Beitritt gerade so bleiben, wie es bisher war, und es ist völlig unrichtig, wen man wähnt, bisher seien wir von unsern Nachbarn schonend behandelt worden, und dies werde sich alsdann zu unserem Schrecken ändern.

zwischen Staat und Staat, dies habe ich aus den uns vorgelegten Unterhandlungen wahrgenommen, gilt Egoismus; Gefälligkeiten, die mit Opfern verbunden sind, treten niemals ein.

Es ist historisch begründet, daß wir an Würtemberg nicht immer einen freundlichen Nachbar haben, und was uns Baiern ist, weiß die ganze Welt. Der Rhein von der hessischen Grenze bis an den Bodensee, die Lage zwischen dem übrigen Deutschland, die wichtigen Verkehrsländer Frankreich und die Schweiz kann uns Niemand nehmen; die Schifffahrt ist uns durch Verträge gesichert; die großen Handelsstraßen durchziehen unser Land, und damit erhalten wir, unter dem Schutze unserer geographischen Lage, die Freiheit von allen Plackereien, Durchgangs- und einen überaus vortheilhaften Commissionshandel, Aufenthalt der Fremden und Grenzverkehr. Chicanen, denen wir etwa ausgesetzt werden könnten, vermögen wir ohne Armeen und ohne Flotten zu Wasser und zu Lande reichlich zu erwiedern.

Man spricht von Fabriken, die bei Andern und bei uns nicht entstehen werden; aber wo sind die Fabriken, die durch den Verein in Würtemberg, Baiern und Hessen unter günstigen Conjuncturen entstanden sind? und welche sollten bei dem theueren Holz und Taglohn bei uns entstehen? Glauben Sie denn, meine Herren, die rheinpreußischen Provinzen und Sachsen fürchten eine solche Concurrenz? Diese Fabriken sind consolidirt und wissen recht gut, daß wir eigentlich eines Zollschutzes gegen die Einfuhr ihrer Waaren bedürfen, wenn es sich bei uns um die Gründung solcher Etablissements handelt, die längst dort bestehen.

Die Fabriken der Schweizer in der obern Gegend können nicht alle, wie der Herr Finanzminister meint, auf Rechnung des Vereins gebracht werden, viele derselben werden vielmehr nur darum auf unser Gebiet transferirt, weil sie hier unter dem Schutze der Gesetze stehen, deren Herrschaft in der Basel-Landschaft bekanntlich aufgehört hat. (Finanzminister v. Böckh, einfallend: bei den Radikalen.)

Goll, fortfahrend: Ganz richtig, „vor der Raubgier solcher Radikalen wollen sie ihr Leben und Gut in Sicherheit bringen, und thun klug daran." Einige kleine Versuche, denn bei der Ungewißheit des ganzen Vereinsverhältnisses kann von großen Unternehmungen gar keine Rede seyn, und einige Commanditen, deren Gewinn außer Lande geht, wird wohl Alles seyn.

In den Gebirgen wären wohl arbeitslose Hände, aber dann stehen insbesondere hohe Frachten und die Nothwendigkeit großer Kapitalien, die aufs Ungewisse verwendet werden, entgegen. Ich sage auf das Ungewisse hin, weil der Vereinstermin an und für sich nur kurz ist, und weil der Verein seine ganze Natur durch die Aufkündigung eines oder des andern Participienten, so wie auch durch Handelsverträge mit auswärtigen Staaten ändern kann, und weil ein Krieg, wie ich schon früher bemerkte, der ganzen Sache ein Ende macht.

Freier Handel innerhalb Deutschland ist allerdings, wie der Herr Finanzminister sagt, eine großartige Idee, aber freier Handel mit der ganzen Welt eine noch viel großartigere.

Wenn man uns für den uns auf unnatürliche Weise entzogenen Markt in Baiern und Würtemberg von dem Auslande, mit dem unser Verkehr vortheilhaft ist, abschließt, und dafür einen Markt an der äußersten Grenze von Deutschland anweist, wo wir nichts verkaufen können, sondern überall nur mit Nachtheil einkaufen müssen, und damit noch andere lästige Bedingungen verbindet, so ist dieß eine Idee, mit der ich mich nimmermehr befreunden kann. Jener innere Handel muß nicht blos frei, sondern auch auf Gerechtigkeit und Billigkeit basirt seyn. Handelsfreiheit, die wir mit großen Opfern erkaufen, die uns offenbar schadet, ist in der That nur eine Idee, aber im Handel und Wandel gilt nicht die Idee, sondern lediglich die Rechnung.

Alle diese gezwungenen Fabriken, die durch hohe Eingangszölle entstehen, die sich nicht auf natürliche Verhältnisse gründen, und sich nur durch eine ungerechte Besteuerung der Consumenten halten können, die anderwärts besser und wohlfeiler kaufen würden, taugen nichts; darüber sind die Sachkundigen längst einig; die Natur gewinnt den Sieg, der natürliche Markt findet bald seine Wege, und dann waren alle Opfer vergebens, die Fabriken verschwinden und hinterlassen eine Menge brodloser Leute zum Andenken und zur Erhaltung. Will Baden sein Glück in einer Vermehrung der Fabriken suchen, und nicht die natürlichen Verhältnisse und die solid calculirende Industrie seiner Bewohner gewähren lassen, so wäre es einfacher, statt der Millionen, die wir wahrscheinlich verlieren werden, alljährlich eine bestimmte Summe zu Vorschüssen an tüchtige Unternehmen zu verwenden, und man wird den Zweck weit schneller, wohlfeiler und besser erreichen.

Es wird kaum ein deutscher Staat eine geographische Lage haben, die gewisse Vortheile so unentreißbar gibt, wie Baden, sie gewährt uns eine Unabhängigkeit, die mit irgend einer andern Stellung gar keinen Zusammenhang hat. In commercieller Hinsicht kann sich ein kleiner Staat ohnehin stets isoliren; das kleine Besitzthum Oldenburg, jenseits des Rheins, ganz umgeben von Preußen und Baiern, ist bis jetzt nicht beigetreten, weil es Frankreich zum Nachbar hat, das ihm sein Vieh abnimmt. Das Resumme der ganzen Sache besteht darin, daß uns der alte Markt in Baiern und Würtemberg um den Preis wieder geöffnet wird, unsere Fabrikate in Preußen und Sachsen einzukaufen und uns für den Bezug der Colonialwaaren enorme Zölle gefallen zu lassen. Dieser Preis ist mir viel zu hoch, deßhalb stimme ich gegen den Verein. Indessen wünsche ich jetzt nur noch, daß ich nach vier Jahren etwa, wenn ich noch lebe, in der Lage seyn möchte, meine Zustimmung zu der Verlängerung des Zollvereins geben zu können.

Finanzminister v. Böckh: Ich glaube der Abg. Goll wird diese Freude erleben. Ich wünsche, daß er durch seine Rede die Engländer, die Franzosen, die Oestreicher, die Niederländer, die Belgier, daß er die Nordamerikaner, die Südamerikaner belehren möge. Wenn diese ihm beistimmen, dann werden wir ihm auch mit Vergnügen beistimmen.

Goll: Ich bin nur Abgeordneter des badischen Staats, und habe nur da meine Stimme abzugeben. Das weiß ich übrigens gewiß, daß wenn der Herr Finanzminister etwas um 20 fl. kaufen kann, er nicht 40 fl. dafür bezahlt.

Staatsrath Nebenius: Der Hr. Abg. Goll sagt, nur Rechnungen gelten im Handel, nicht Ideen; allein um die Rechnung richtig ansetzen zu können, muß man richtige Ideen haben; man darf bei unserer Frage seine Rechnung nicht auf die Erscheinungen banen, die der gegenwärtige Zustand darbietet, sondern muß die Veränderungen berücksichtigen, die sich aus der Vereinigung für diesen Zustand ergeben. Wie leicht man unterläßt, den veränderten Umständen Rechnung zu tragen, haben wir schon häufig wahrgenommen. Fand doch selbst in einer Stadt, welche einen sehr aufgeklärten Handelsstand besitzt, die Idee eines Rheinhafens, deren Realisirung später als eine große Wohlthat anerkannt wurde, ursprünglich und ehe die Umstände eingetreten waren, deren Voraussicht darauf geleitet hatte, wenig Anklang. Man hörte sagen, wir brauchen keinen Rheinhafen, wir haben ja einen Neckarhafen. Man befand sich ganz wohl bei der Neckarspedition, und unterließ, die Veränderungen zu erwägen, die im Rhein- und Neckarhandel durch die dem Abschluß nahe Rheinschifffahrts-Convention bewirkt werden konnten. Die Regierung hat gleichwohl eine provisorische Einrichtung getroffen, und das Resultat war, daß jährlich eine große Menge Rheingüter spedirt wurden, und man das Bedürfniß einer vollkommenen Hafenanstalt anerkannte. So wird es sich auch mit jenen Berechnungen verhalten, die jetzt aufgestellt werden, unter der Voraussetzung, daß die Verhältnisse bleiben, wie sie gegenwärtig sind. Der Schweizer Fabrikant, von welchem der Herr Abgeordnete Goll sprach, hat gegenwärtig ganz recht, wenn er sagt, in Baden werde er kein Garn absetzen, sondern er werde es nach der Schweiz schicken. Wenn aber die Baumwollenwaaren ein hoher Zoll trifft, so werden bei uns Webereien und Druckereien entstehen. Wir können Kattune eben so wohlfeil fabriziren, als die Engländer. Wir werden dann unsere Gewebe consumiren, und nicht mehr den Engländern dienstbar seyn. Nur in dem Walzendruck ist uns England überlegen, wir können aber auch hierin allmählig nachkommen, und jedenfalls unser Bedürfniß durch mit der Hand gedruckte Waare befriedigen.

Goll: Das vom Hrn. Regierungskommissär Nebenius angeführte Beispiel wegen der Errichtung eines Rheinhafens gehört nicht hierher; es giebt zwar wohlthätige Einrichtungen, die bei ihrem Entstehen nicht begriffen, später aber dankbar anerkannt werden, in diese Kategorie zähle ich indessen zur Zeit den Zollverein nicht. In Manchester ist ein Haus, das wöchentlich dreihundert Ballen Baumwolle verwebt, und ein anderes, das 24,000 Stück Indienne druckt. Der Unterschied des Preises besteht auch in circa 30 Procent, und dort wird so vorzüglich gearbeitet, wie hier vielleicht nur nach Jahren gearbeitet werden kann. Die feinern Baumwollenwaaren, die man in den Vereinsstaaten fabrizirt, werden durch das Lager schlecht, während die englischen durch das Lager an Qualität zunehmen. Ich glaube daher, daß die Klugheit gebietet, die Bedürfnisse da einzukaufen, wo man sie am besten und billigsten bekommen kann.

Finanzminister v. Böckh: Darum müssen wir Zölle haben gegen die englischen Waaren, damit wir nicht die Engländer sondern badische Unterthanen ernähren. Es muß dies geschehen, denn wie soll die Bevölkerung ernährt werden, die sich jährlich vermehrt.

Geheimer Referendär Goßweyler: Ich habe alle Hoffnung aufgegeben, daß der Hr. Abg. Goll noch zu bekehren sei, und es ist mir in dieser Hinsicht nur um die Ueberzeugung des Hrn. Abg. Hoffmann zu thun. Der Hr. Abg. Goll hat eine Berechnung aufgestellt; er wird mir erlauben, ihm eine andere entgegen zu setzen, die ich in einer Druckschrift vor mir habe. Darin wird berechnet, daß der raffinirte Zucker in Berlin und Magdeburg, wo die Zuckerraffinerien schon in gehöriger Zahl bestehen, einschließlich des Zolls von dem Rohzucker, ungefähr einen einzigen Thaler höher kommen, als wenn man denselben aus Hamburg bezieht, und blos den Zoll von dem Rohzucker berechnet, daß also die preußischen Raffinerien mit andern Worten nur um einen Thaler theurer fabriziren. Der preußische Farin soll noch geringer als in Hamburg stehen. Abgesehen von dem Grad der Zuverlässigkeit dieser Berechnung läßt sich doch so viel daraus ersehen, daß da, wo die Gesetzgebung ihre volle Wirkung geäußert hat, die Folge nicht in der befürchteten Weise eingetreten ist. Der Hr. Abg. Goll hat ferner großen Werth darauf gelegt, daß wenn man den Zucker aus Holland kommen lasse, derselbe einschließlich des Zolles auf Raffinade nicht mehr koste, als wenn man ihn aus rheinpreußischen Fabriken beziehe. Dies ist im Augenblick unzweifelhaft wahr, allein es kommt theilweise daher, daß sich das Vereinsgebiet in Süddeutschland mit Riesenschritten vergrößert hat, und man nicht in so großer Eile die Zuckerraffinerien in gleichem Maße vermehren konnte, theilweise daher, daß die gegenwärtigen Verhältnisse die Preise des holländischen Zuckers momentan herabgedrückt haben. Ich habe die Mittheilung erhalten, daß ein sehr bedeutender Kolonialwaarenhändler unseres Landes einen andern Weg eingeschlagen, und nicht blos in Köln, sondern auch in Berlin gefragt hat, wie er die Waare dort erkaufen könne, und berechnet hat, wie hoch sie ihn komme, wenn er sie von dorther beziehe? Er erhielt die Nachricht, daß er sie trotz der außerordentlich großen Landfracht um zwei Gulden wohlfeiler an seinen Wohnort erhalte, als wenn er sie aus Holland beziehe.

Goll: Ich kann die Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs nicht anerkennen, denn ich habe vor zehn Monaten Raffinade aus Hamburg kommen lassen, die mich 25 Proc. wohlfeiler zu stehen kam, als der geringste Meliß aus Preußen zu beziehen war und zu beziehen ist.

Magg: Ich folge dem Beispiel des Abg. Lauer und verzichte auf mein Wort, weil die Sache erschöpft ist. Nur das erkläre ich, daß mich sowohl die Kommissionsverhandlungen als auch die beiden Berichte, so wie die Berathung während der letzten drei Tage zur vollkommensten Ueberzeugung gebracht haben, daß der Anschluß an den Zollverein für das Land vortheilhaft, noch mehr aber, daß derselbe in der unabweisbaren Nothwendigkeit begründet ist, aus welchem Grunde ich auch vorzüglich mich für denselben erkläre.

Bekk: Ich erlaube mir zuvörderst eine Bemerkung auf dasjenige, was der Abg. Rindeschwender heute zum erstenmal zur Sprache gebracht hat, auf die Behauptung nämlich, daß es sich hier um ein Verfassungsgesetz handle, und daher zwei Drittel der Stimmen zu einer Schlußfassung nothwendig seien. Diese Ansicht kann ich nicht theilen, denn sie beruht auf der Unterstellung, als ob durch die Eingehung des Vertrags, von dem es sich hier handelt, auf das freie Steuerbewilligungsrecht verzichtet werde, und eben so auch auf die einseitige Abänderung der Zollgesetzgebung durch die drei Factoren der Gesetzgebung.

Was die Abänderung der Zollgesetzgebung betrifft, so wird sie allerdings beschränkt, denn wir können diese Zollgesetzgebung, ausgenommen in den Fällen, in denen das Aufkündigungsrecht nach dem Vertrag eintritt, ohne Zustimmung der übrigen Contrahenten nicht mehr abändern. Dies ist aber bei allen Staatsverträgen der Fall.

Wir haben schon eine Menge Staatsverträge über Gegenstände, die an und für sich zur Gesetzgebung gehören, entweder auf eine bestimmte Zeit oder unwiderruflich abgeschlossen. Die Voraussetzung; daß die drei Faktoren der Gesetzgebung die Gesetze jederzeit wieder abändern können, bezieht sich nur auf die innere Verwaltung des Staats, auf die lediglich ihn allein berührenden Angelegenheiten, nicht aber auch auf Rechtsverbindlichkeiten desselben gegen Andere und namentlich gegen Außen. Wenn man im Innern beschließen wollte, die Kammer und die Regierung, mit dieser oder jener Majorität, sind künftig nicht mehr berechtigt, Gesetze zu erlassen, sondern es ist noch die Zustimmung eines andern politischen Körpers, etwa einer Volksversammlung, nothwendig, — so wäre dies eine Abänderung der Verfassung, denn das zu Standebringen eines Gesetzes im Innern ohne alle Beziehung auf eine Rechtsverbindlichkeit gegen Außen würde an andere Bedingungen geknüpft, als es bisher der Fall war, die Form, in welcher die Staats-

gewalt in ihrer höchsten Potenz, nämlich in Beziehung auf Gesetzgebung, ihren Willen äußert, wäre geändert. Auf Verbindlichkeiten, die der Staat gegenüber einem andern Staate eingegangen hat, kann sich aber dieser nicht beziehen, weil sonst gar kein Staatsvertrag abgeschlossen werden könnte, ohne daß man von Abänderung der Verfassungen spräche, weil ferner nicht einmal Privilegien an einzelne Bürger bewilligt, oder überhaupt keine Verbindlichkeiten gegen Andere, die der Staat nicht einseitig widerrufen könnte, eingegangen werden dürften. An der Art und Weise, wie die höchste Staatsgewalt, die gesetzgebende, durch das Organ der drei Faktoren ihren Willen äußert, ist hiebei nichts verändert, die gesetzgebende Gewalt bleibt dieselbe, aber der Staat selbst, in dessen Namen sie handelt, hat Verpflichtungen gegen Andere, welche er, folglich auch in seinem Namen die gesetzgebende Gewalt, einseitig nicht aufheben oder verändern darf. Dieser Einwand ist somit nicht gegründet, und was die nicht nur von dem Abgeordn. Rindeschwender, sondern auch von andern Mitgliedern der Versammlung aufgestellte Behauptung betrifft, daß eine Beschränkung der Rechte der Kammer in Beziehung auf die Bewilligung von indirekten Steuern und mittelbar selbst in Bewilligung von direkten Steuern eintreten würde, was ebenfalls eine Beschränkung unserer verfassungsmäßigen Rechte sei, — so erlaube ich mir zu erwiedern, daß diese Beschränkung, so weit sie sich nicht auf die Zollgesetzgebung bezieht, formell keineswegs eintritt, wohl aber materiell, indem in Folge der neuen Zollverhältnisse unser eigenes Interesse uns dahin führen wird, unsere andern Besteurungsarten mit den Zollverhältnissen in Einklang zu bringen, und daran, mit Beseitigung der bisherigen willkührlichen Abänderungen, dauernd festzuhalten. Ich für meinen Theil halte aber diese Beschränkung für eine der vortheilhaftesten Seiten des Vertrags, weil ich glaube, daß nichts wohlthätiger ist, als eine Stabilität in der Finanzverwaltung und der Finanzgesetzgebung. Der Herr Finanzminister hat bei einer frühern Gelegenheit bemerkt, mit den Steuern verhalte es sich wie mit den Weinen, sie seien nur gut wenn sie alt seien. Diesen Satz anerkenne ich vollkommen, denn erst durch die lange Dauer eines Steuersystems werden die Verhältnisse hiernach ausgeglichen, und Unbilligkeiten und Härten, die ein neues Steuergesetz jederzeit gegen Einzelne zur Folge hat, entfernt.

Was nun die Sache selbst betrifft, so will ich über den politischen Standpunkt, der vielfach zur Sprache gekommen ist, ganz kurz weggehen. In dieser Hinsicht glaube ich hat der Abg. Duttlinger heute eine sehr große Wahrheit ausgeführt, und ich stimme seiner Ansicht vollkommen bei. Ich kann durchaus nicht begreifen, aus welchem Grunde wir in konstitutioneller Beziehung von der Verbindung mit dem autokratischen Preußen mehr zu fürchten haben sollten, als Preußen von seiner Verbindung mit den, in der Bevölkerung ihm beiläufig gleich kommenden konstitutionellen Staaten.

Dagegen ist es allerdings etwas Erhebendes, in dem Verein beinah aller deutschen Staaten die Gewähr einer größern Nationaleinheit der sich sonst immer mehr und mehr von einander trennenden deutschen Staaten zu erblicken. Nicht das gemeinschaftliche Mauthsystem gegen Außen, nicht die Abschließung gegen die außerdeutschen Staaten ist es, was jenen Bund der Deutschen unter sich verstärkt, sondern die Freiheit im Innern ist es, die dieses Band herbeiführen wird. Die deutschen Völker werden unter sich mehr verkehren, und darin, in ihrer häufigern Berührung, in der Gemeinschaft ihrer Interessen und Einrichtungen, finde ich einen wesentlichen Vortheil des Vereins. Dadurch wird sich das immer lockerer werdende Band der deutschen Volksstämme wieder mehr und mehr befestigen, und wer weiß, was eine solche Befestigung des Bandes der Deutschen dereinst in einem entscheidenden Augenblicke für Folgen haben kann, wenn man nicht blos an den Augenblick, sondern auch an die Zukunft denkt! Es ist dies gerade der Hauptgesichtspunkt, aus welchem ich im J. 1831 für den Verein, bei dem man übrigens damals andere Bedingungen unterstellte, gestimmt habe.

Ich wende mich nun übrigens zu der Hauptfrage, nämlich zur Frage des Vereins als staatswirthschaftlichen Instituts an und für sich betrachtet, und in dieser Hinsicht bekenne ich, daß ich nicht dieselben glänzenden Vortheile mir verspreche, und ihn überhaupt nicht mit derselben großen Liebe betrachte und wünsche, wie dies von Andern geschieht, und wie mir die Sache selbst erscheint, wenn ich nur ihren politischen Standpunkt in das Auge fasse. Man muß hier die zwei verschiedenen Hauptgesichtspunkte trennen, die dem Zollverein zu Grunde liegen. Er gestattet freien Verkehr im Innern und errichtet ein gemeinschaftliches Zollsystem gegen Außen. Viele von den Einwendungen, die gestern, vorgestern und heute gemacht wurden, beziehen sich auf den ersten Gesichtspunkt, nämlich auf die Freiheit des Verkehrs

im Innern. Man findet darin Gefährdung verschiedener Interessen einzelner Bezirke, einzelner Gewerbe, einzelner Artikel der Urproduktion, und es wird auch kein Zweifel seyn, daß dadurch viele solche Interessen gestört werden. Hier aber handelt es sich um die Frage, was der Mehrheit zuträglich seyn werde, und in dieser Hinsicht muß ich bekennen, daß ich glaube, das volkswirthschaftliche Interesse der Gesammtheit, d. h. der großen Mehrheit, werde durch den Zollverein gewinnen. Nicht nur die Gewerbsthätigkeit erhält dadurch ein freies Feld, um sich regsamer zu machen, und durch den ihr geöffneten großen Markt Gewinn vom Ausland zu beziehen, sondern die Hauptsache ist der Ackerbau. Von dem großen Fabrikwesen bin ich, wegen der damit verbundenen Auswüchse, kein Freund, der Ackerbau aber ist der Gesichtspunkt, den ich in dieser Hinsicht für entscheidend halte. Man hat alle Arten von Berechnungen aufgestellt, in welchen Artikeln und in welchem Maße unsere Landwirthe für die Zukunft bessern Absatz haben, und in welchen Artikeln wir etwa werden beinträchtigt werden. Diese Berechnungen sind aber großentheils täuschend, ich anerkenne vielmehr den Grundsatz, den der Herr Finanzminister vor einer Stunde ausgesprochen hat. Man darf nicht den Zustand des Augenblicks, sondern man muß den Zustand der Entwicklung, wie er sich naturgemäß ergeben wird, zum Maßstab nehmen. Nehme ich aber diesen Zustand zum Maßstab, so kann ich, wie gesagt, aus den Verhältnissen der letzten Jahre oder selbst von früher her, keinen sichern Schluß über die Vortheile und Nachtheile, welche die Landwirthschaft künftig im Verein haben wird, ziehen, sondern ich muß einen andern allgemeinen Standpunkt auffassen, und dieser Standpunkt stellt sich mir dar, wenn ich die Ergiebigkeit und Fruchtbarkeit unseres Bodens betrachte. Dies ist der Grund, das andere ist blos Wirkung. Unser Boden ist, wie wenig andere in Deutschland, zur Kultur von Handelspflanzen, die einen höhern Ertrag gewähren als das gewöhnliche Getreide, geeignet, und wenn dies wahr ist, so können wir über die Sorge, die wir etwa wegen einer ausländischen Getreideconcurrenz haben möchten, ganz getrost wegsehen. Ein großer Theil unseres jetzt mit gemeinen Getreiden angepflanzten, seiner Beschaffenheit nach aber zum Bau von Handelsgewächsen so sehr geeigneten Bodens wird künftig statt des Getreides Handelspflanzen hervorbringen, was zur Folge haben wird, daß im Ganzen genommen, zumal vom Auslande, ein weit höherer Ertrag erzielt werden wird, als bisher. Meine Ansicht ist daher, daß der volkswirthschaftliche Gesichtspunkt, wie auch die Mehrheit der Kommission selbst anerkannt hat, im Allgemeinen zum Vortheil des Vereins spricht. Allein ich bin keineswegs mit der Ansicht des Herrn Finanzministers einverstanden, wenn er sagt: wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Ich glaube vielmehr, daß, wenn mir die Mittel größere Lasten bringen, als mir der Zweck Gutes bringt, ich die Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, nicht wählen, sondern den Zweck eher selbst aufgeben soll.

Es kommen also noch andere Betrachtungen, als die volkswirthschaftlichen, in Frage, wenn es sich darum handelt, ob man dem Verein seine Zustimmung zu geben habe oder nicht. Hier glaube ich nun, daß das Zollsystem des Vereins in finanzieller Hinsicht, und besonders durch die großen Grenzbelästigungen, unseren speciellen Interessen allerdings großentheils nachtheilig ist. Unsere Kommission hat eine Berechnung darüber aufgestellt, wie viel die Consumenten künftig mehr bezahlen werden, als bisher, ohne daß dieses Mehr unserer Staatskasse zu gut kommen solle. Der Abg. Gerbel hat noch eine andere Berechnung aufgestellt, und die Summe noch bedeutend erhöht. Auf solche Berechnungen kann man jedoch nicht mit Sicherheit zählen, sie sind größtentheils trügerisch, weil die Verhältnisse der Vergangenheit, auf welche die Berechnungen gebaut werden, für die Zukunft nicht maßgebend sind.

Es gibt übrigens auch hier, meiner Ansicht nach, wieder einen allgemeinen Standpunkt, von dem aus man, wenn gleich nicht hinsichtlich der Summe, denn doch der Hauptsache nach, zu demselben Resultate kommt, zu welchem die Kommission durch ihre Berechnungen gekommen ist, und ich bin überzeugt, daß wirklich eine ungebührliche Besteuerung, nämlich eine solche, deren Ergebniß nicht wieder unserer Staatskasse zu gut kömmt, gegen die badischen Staatsangehörigen eintritt, was ich aus folgenden allgemeinen Gründen ableite.

Der Zollverein hat zweierlei Zölle, zuerst nämlich solche, die rein finanzieller Natur sind, die den Zweck haben, durch eine auf die Consumtion zu legende Steuer die Staatskasse zu dotiren. Dahin gehören die Zölle von allen Colonialwaaren, einschließlich des Rohzuckers. Hinsichtlich dieser Zölle haben wir gar nichts zu fürchten. Mag auch der Zucker und der Kaffee ein Bedürfniß seyn, so verbietet man ja doch den Genuß von beiden nicht. Wer diese jedenfalls

nicht unentbehrlichen Bedürfnisse befriedigen will, mag die Steuer bezahlen. Sie ist eine Steuer, wie die anderen auch. Man hat ja sogar eine solche auf das Salz gelegt. Die Steuer auf den Zucker und Kaffee wird jedenfalls noch gerechter erscheinen, weil sie mehr nur den Wohlhabenden trifft, als die Salzsteuer. An und für sich hätte ich also nichts zu erinnern, wenn man jene Steuer auch noch viel höher stellen würde, sofern dadurch nicht, wovon ich später sprechen werde, die Grenzbewachung lästiger und unausführbarer würde.

Außer diesen in die Vereinskasse, und von da in unsere Staatskasse fließenden Zöllen enthält der Tarif aber noch eine andere Klasse von Steuern, die nicht in die Vereinskasse fließen, sondern die der Industrie geopfert werden. Es wird nämlich die Einfuhr ausländischer Produkte und Fabrikate gewissermaßen verhindert oder auf ein Minimum reducirt, um die inländische Produktion und Fabrikation zu begünstigen. Das hat zur Folge, daß die inländischen Produkte und Fabrikate einen höheren Preis behalten oder erlangen, als sie bei ausländischer Concurrenz haben würden. Diese Preiserhöhung ist im Allgemeinen nahehin so hoch, als der Betrag des Schutzzolles, da es dieses Schutzzolles zur Ausschließung der fremden Concurrenz nicht bedürfte, wenn nicht der Ausländer beiläufig um den Betrag desselben seine Waare wohlfeiler geben würde. Da übrigens der Schutzzoll die fremde Waare größtentheils abhält, so entgeht dieser Schutzzoll der Vereinskasse, obgleich derselbe in der ihm beinahe gleichkommenden Preiserhöhung von den Consumenten dennoch bezahlt wird.

Ich gebe zu, daß die Concurrenz auch im Vereinsgebiet allerdings einige Herabdrückung dieses Betrags zur Folge haben wird. Von großer Bedeutung aber wird diese Herabdrückung nicht seyn, jetzt wenigstens nicht, denn sonst würde die Gesetzgebung keinen Grund haben, so hohe Zölle aufzulegen, wenn sie nicht fürchtete, bei der Herabsetzung derselben würden die inländischen Erzeugnisse durch die fremde Concurrenz in ihrem Preise gedrückt. Der eclatanteste Beweis in dieser Hinsicht liegt in dem Beispiel, das schon oft angeführt wurde, nämlich in der Prämie der Zuckerraffinerieen. Dies läßt sich nicht wegrechnen, man mag rechnen, wie man will. Man kann nur sagen, man habe mehr oder weniger Consumtion, allein von demjenigen, was wirklich consumirt wird, werden beinahe 9 fl. vom Centner bezahlt, ohne daß der Verein einen Kreuzer wieder davon erhält, so daß also die Consumtion besteuert ist, ohne daß der Steuerbetrag in die Staatskasse zurückfließt. Diese 9 fl. machen, wenn man 50,000 Ctr. Consumtion annimmt, nahe eine halbe Million aus, welche Summe man nur dadurch verkleinern kann, daß man eine geringere Consumtion zur Grundlage nimmt. Es ist allerdings möglich und auch wahrscheinlich, daß die Consumtion abnimmt, allein Anfangs wird dieß nicht der Fall seyn, und einen bedeutenden Verlust werden wir jedenfalls erleiden, man mag da sagen, was man will. Indessen ist nicht zu verkennen, daß, wenn man die Industrie heben will, solche Opfer gebracht werden müssen; und diese Opfer werden auch unsern Fabriken zu Nutzen kommen, jedoch nicht in demselben Umfange, wie dem Norden. Man muß hier nämlich in Anschlag bringen, was Baden in die Vereinsstaaten und diese nach Baden absetzen. Bei uns sind es, wenigstens in der ersten Zeit, fast ausschließlich und größtentheils Naturprodukte, und hinsichtlich dieser könnten wir die Concurrenz aller andern Staaten von Europa ganz leicht aushalten. Es wird, wenn wir die französischen Weine ausnehmen, kein Produzent in Baden nur verlangen, daß man die auswärtigen Staaten, die nicht zum Verein gehören, mit ihren Naturprodukten zurückweisen und ihnen einen Zoll auflegen sollte, um die Preise der badischen Produkte zu steigern. Bei den französischen Weinen ist allein eine Ausnahme zu machen, hier aber auch zu berücksichtigen, daß die badischen Weine wenig mit den französischen concurriren werden, weil von Frankreich nur die edlen Sorten in das Vereinsgebiet kommen, während von Baden wenige von diesen edlen Sorten, sondern gewöhnliche Weine dahin verkauft werden. Unsere Produzenten haben daher von jenen Schutzzöllen nur wenig Gewinn; vielmehr ist es nur die Industrie, die diesen Schutz durch die Zölle des Tarifs erhalten hat, und nicht die Landwirthschaft. Da nun aber die Industrie im Norden unendlich höher steht, als bei uns, so ist auch eine natürliche Folge davon die, daß durch diese Schutzzölle oder die höhere Steuer der Consumenten, die nicht in die Vereinskasse zurückfällt, der Norden außerordentlich viel mehr gewinnt, als der Süden, und besonders als das Großherzogthum Baden. Indessen ist nicht zu verkennen, daß, je länger das System bestehen wird, desto größer auch die Concurrenz im Innern werden, und also derjenige Nachtheil, der in der ungebührlichen Besteuerung der Consumenten liegt, von Jahr zu Jahr abnehmen wird, weßhalb auch in dieser ungebührlichen Besteu-

rung kein entscheidender Grund gegen die Annahme des Vereines liegt.

Außer diesem nur finanziellen Punkte ist aber noch ein zweiter vorhanden, der mir schwer auf das Gewissen fällt. Es ist dies nämlich die Last des Grenzbezirks. Ich kann es nicht genug beschreiben, wie es mich drückt und quält, eine solche Last auf das Land zu nehmen, und ich muß mich in dieser Hinsicht ganz demjenigen anschließen, was gestern der Abg. Bader dießfalls auseinander gesetzt hat. Alles andere würde ich kaum in die Wagschale legen, wenn dieser Grenzbezirk nicht wäre, der die persönliche Freiheit bedrückt und nicht nur den Wohlstand stört. Die Bedrückung der persönlichen Freiheit ist mir wichtiger, als die Summe fast aller wirthschaftlichen Interessen. Dieser Last kann ich nur einen Ausgleichungspunkt, obgleich auch dieser nicht hinreicht, entgegen halten, den nämlich, daß nun auf zwei Drittel der Landesgränze die ähnlichen Beschränkungen in Zukunft wegfallen. Auf diesen zwei Drittheilen des Landes sind jedoch gegenwärtig keine Grenzbezirke, sondern nur Grenzlinien, was einen himmelweiten Unterschied macht. Ich gestehe indessen, daß wir, wenn wir dem Zollverein nicht beitreten, genöthigt seyn werden, mit den Nachbarstaaten, wenn wir von ihnen nicht verfolgt und erdrückt werden wollen, wie auch die Majorität der Kommission vorschlägt, ein Zollcartel einzugehen, und daß hiedurch von den persönlichen Belästigungen, die ich so sehr fürchte, doch wieder sehr viele auf den Grenzen gegen die Vereinsstaaten eintreten, so daß sie nahehin, wenn gleich nicht ganz, den durch den Verein entstehenden Grenzbelästigungen das Gleichgewicht halten können. Aus Abscheu vor diesen Belästigungen, und auch, weil ich überhaupt die größere Unterscheidung zwischen Reichen und Armen, die ungeheure Kluft, die sich in dieser Beziehung künftig öffnen wird, und die sich bei einer großen Gewerbthätigkeit immer zeigt, fürchte, würde ich übrigens immerhin mich gegen den Verein erklären, wenn ich wüßte, was auch zu machen wäre, wenn wir den Verein nicht eingehen? Dies ist am Ende das Einzige, was mich bestimmen kann, dem Zollverein mich anzuschließen. Ich weiß nicht, was die Staaten des Vereins alles unternehmen können, um den Wohlstand des badischen Landes vollends zu untergraben. Mir bangt vor unserer künftigen isolirten Stellung in dem gefährlichen Kampfe mit unsern Nachbarn, und ich bedauere, in der ganzen Verhandlung während dieser drei Tage noch keine hinreichende Auskunft erhalten zu haben. Wenn ich die Ueberzeugung haben muß, daß die künftigen Uebel außer dem Vereine noch größere seyn werden, als die Uebel im Vereine, so ist es natürlich, daß ich lieber in den Verein treten, als isolirt dieselben Uebel ertragen will. Da mir jedoch, wie gesagt, hierüber noch keine vollkommen überzeugenden Beweise geliefert sind, so könnte ich immerhin noch großen Anstand nehmen, blos wegen Besorgnissen zaghaft zu seyn und für den Anschluß zu stimmen, wenn nicht noch ein weiteres Moment, und zwar von einem höheren Standpunkt aus, dazu käme.

Das Einzige nämlich, was mich zuletzt am Ende aller Ende über die sich mir darbietenden Schwierigkeiten erhebt und über alle ängstlichen Berechnungen wegsetzt, ist der Gedanke, daß dieser Verein bereits eine unvermeidliche Nothwendigkeit geworden ist, und daß die Macht der Verhältnisse uns über kurz oder lang zwingen wird, uns demselben anzuschließen, wir mögen uns dagegen sträuben, wie wir wollen. Sagen Sie nicht, meine Herren, so lange das System des Vereins besteht, wie es ist, werden Sie sich dem Anschlusse fortan widersetzen. Sie werden es nicht! Unser Wille mag jetzt auch seyn, welcher er wolle, die Macht der Umstände wird uns zwingen. Denn das eben ist das Geheimniß jener unsichtbaren Macht, die man die Macht der Umstände nennt, daß man sich ihr fügt, ohne nur zu wissen, wie es geschieht. Auch in andern Dingen, und namentlich in Beziehung auf die Politik, in Beziehung auf die Interessen der Freiheit und Civilisation übt diese Macht der Umstände ihre Gewalt, und gibt uns oft Trost gegen die Bedrängnisse des Augenblicks.

Was Bedürfniß der Zeit geworden ist, macht sich Bahn trotz aller entgegenstehenden Hemmnisse, und wer dem Strome der Bewegung sich entgegen setzen will, unterliegt, denn kein Mensch ist im Stande, die Ereignisse zu leiten, die jetzt durch zu viele Triebfedern und Momente in Bewegung gesetzt sind, und selbst die mächtigste Einwirkung fruchtlos machen.

Die Männer, die sich etwa jetzt vereinigten, sich einem Systeme, das einmal Bedürfniß der Zeit geworden ist, zu widersetzen, würden diese Vereinbarung vergeblich schließen. Sie selbst leben nicht ewig, und wenn sie auch lebten, so kommt eine Zeit, die ihre eigene Sinnesart wieder ändert. Es treten Verhältnisse ein, die ihren Willen beugen, oder ihm bei gleicher Gesinnung eine andere Richtung geben.

So, meine Herren, wird es uns mit dem Zollverein gehen, wenn wir ihn heute ablehnen. Er ist — das behaupte ich, und das ist das Einzige, was ich eigentlich mit klarem Bewußtseyn erkenne — er ist ein Bedürfniß der Zeit geworden, und gerade dazu, was mein Freund Bader gestern als wünschenswerth dargestellt hat, zu einer allgemeinen Handelsfreiheit, ist der Verein das einzige Mittel. Das Anerkenntniß, daß die Abschließung wegen besonderer Handelsinteressen oder wegen Beförderung der eigenen Industrie und der Produktion des Landes eine blos zeitigen Verhältnissen anpassende, vorübergehende Maßregel seyn dürfe, im Ganzen aber den großen Verkehr hindere, und daß nur die Ausdehnung des freien Marktes den wahren Reichthum begründe, die Interessen des Ackerbaues und der Industrie mit jenen der Consumenten vereinige, und so alle Interessen der Gesammtheit fördere, — dieses Anerkenntniß ist es, was zur Zeit die deutschen Völker unter sich verbindet, was dem Kreise des freien Verkehrs, den wegen einmal gegründeter Verhältnisse nicht alle Staaten sogleich annehmen können, fortwährend weitere Ausdehnung giebt, und was, wenn seine Verbreitung bei den verschiedenen Völkern immer allgemeiner wird, uns dem gewünschten Ziel immer mehr nähern muß.

Das Bedürfniß und die angedeutete Erkenntniß hat den Zollverein so, wie er bereits ist, herbeigeführt, denn wie wäre es sonst wahrlich möglich, daß schon sieben deutsche Regierungen und sechs Ständeversammlungen, fast jede mit zwei Abtheilungen oder Kammern, diesem Vereine ihre Zustimmung gegeben, daß sie sich zu einem und demselben Systeme vereinigt hätten, zu einem Systeme, das doch allen in seinen Einzelheiten nicht gefällt? Wie wäre es möglich, daß dieser Verein bei so verschiedenen Interessen ins Leben getreten wäre, wenn nicht der angedeutete Drang nach einer Erweiterung der Grenzen des Verkehrs mit unaufhaltsamer Macht darauf hin gewirkt und all' das hervorgebracht hätte? — Unsern Beitritt zu diesem, ein Bedürfniß der Zeit gewordenen Verein werden wir also nun und nimmermehr hindern. Wenn wir ihn jetzt verwerfen, so werden wir ihn eigentlich blos vertagen. Die Unterhandlungen werden nicht abgebrochen, sondern nur unterbrochen, und man könnte daher am Ende immer nur noch erwägen, auf welchem Wege wir bis in zwei, vier oder sechs Jahren, bis wohin die Sache jedenfalls wieder zur Vorlage kommt, zu einem besseren Ziele gelangen werden, ob wir nämlich bis dahin einen vortheilhafteren Zustand der Vereinszollgesetzgebung, einen solchen, wie er unseren Verhältnissen mehr entspricht, und namentlich eine angemessenere Abänderung des Tarifs und der Zollordnung erlangen, wenn wir den Verein jetzt verwerfen oder wenn wir ihn jetzt annehmen. Im ersten Fall, wenn wir nämlich den Verein verwerfen, sagt man, wie dies besonders der Abgeordnete Welcker auseinander gesetzt hat, haben wir wieder freie Hand, und können unsere Zustimmung zur Bedingung einer Abänderung der Zollgesetzgebung machen, und da unser Beitritt den Vereinsstaaten sehr wünschenswerth ist, so werden sie nachgeben. An einen solchen Gang der Dinge glaube ich aber nicht. Ich zweifle daran, daß die 23 Millionen wegen ihres Interesses an dem Beitritt Badens sich von diesem werden Gesetze vorschreiben lassen. Ich glaube nicht, daß ihr Interesse an unserm Beitritte so groß ist, daß mit einem Mal das ganze System, oder doch die wesentlichsten Punkte desselben, die uns gerade am meisten geniren, abgeändert werden, weil wir hinzutreten wollen. Man kann uns, wie der Herr Finanzminister richtig bemerkt hat, vorhalten, wir müßten doch erst den Versuch machen, wir wüßten ja noch nicht aus eigener Erfahrung, ob nicht die Zollordnung so, wie sie laute, besser sei, als wie wir sie machen würden. Dagegen muß man annehmen, daß, wenn Baden einmal Mitglied des Zollvereins und eine Stimme darin zu führen berufen ist, es auch möglichst auf Verbesserung der Zollgesetzgebung, wie sie unsern Interessen entspräche, hinwirken wird, und daß es bei den Unterhandlungen als Mitglied des Vereins darin, daß ihm nach 4 Jahren der freie Rücktritt zusteht, denselben Hebel hat, wie jetzt in der Zusicherung unseres, den Vereinsstaaten wünschenswerthen erstmaligen Beitritts.

Meine Meinung im Ganzen geht also dahin, daß ich glaube: der Verein sei an und für sich für den Anfang mehr nachtheilig, als vortheilhaft. Die Nachtheile werden sich aber nach und nach mindern, und die Vortheile sich befestigen. Bei der Zweifelhaftigkeit der Sache würde ich aber, da ich mit dem Glücke meines Volkes nicht spielen will, den Verein, obgleich mich die darin liegende Verbrüderung der deutschen Volksstämme mächtig anzieht, dennoch nicht eingehen, wenn ich die Wahl hätte, zwischen dem Zustand, wie er jetzt ist, und demjenigen, wie wir ihn künftig im Verein haben werden.

Das einzige zuletzt entscheidende Moment ist mir die Betrachtung, daß die Ausdehnung der Grenzen des Verkehrs

überhaupt, und insbesondre der deutschen Staaten unter sich, ein dringendes Bedürfniß der Zeit geworden ist, dessen Macht ein Hemmniß nach dem andern überwältigt, und dem länger zu widerstehen unmöglich ist, und daß darum unser Anschluß an den Verein sich als eine naturgemäße unabweisbare Nothwendigkeit darstellt.

Geheimer Referendär Goßweyler: Ich habe mit Leidwesen den Widerwillen gesehen, womit der Herr Abg. Bekk für den Zollverein stimmt, habe aber auch dabei gern gehört, daß der Hauptanstand desselben nur in der Furcht vor den Belästigungen der Grenzcontrole liegt. Davon macht man sich indessen in der Kammer übertriebene Vorstellungen. Man hat, wie ich voraussetze, dabei die Masse der Bevölkerung in dem Grenzbezirk, nicht aber die wenigen Handelsleute daselbst, im Auge. In diesem Grenzbezirk ist aber zunächst Tag und Nacht alles controlfrei, was in der ersten Abtheilung des Tarifs verzeichnet steht, ferner sind es alle Gegenstände, wovon der Zoll nicht 3½ kr. erreicht, oder die andernfalls nicht über 4 Loth wiegen. Durch letztere Bestimmung werden eine Menge kleinerer Quantitäten von Waaren, deren Gewicht aber nach Verschiedenheit derselben bis auf 16 Pfund hinauf gehen kann, controlfrei, wenn die betreffenden Waaren dem Grundsatz gemäß auch zu den controlpflichtigen gehören. Es ist ferner alles controlfrei, was sich in derselben Markung bewegt, so daß also namentlich die Landleute in dem Betrieb ihrer landwirthschaftlichen Geschäfte durchaus nicht gehindert sind, was man vielleicht nie hätte besorgen sollen. Aber sowohl die Zollordnung und mehr noch unser Vertrag gestattet, den Kreis dieser Controlbefreiung noch bedeutend zu erweitern, und auch in den benachbarten Vereinsstaaten bestehen eine Reihe von weitern Befreiungen. Ich will Sie beispielsweise damit bekannt machen, was für Ausnahmen von der Controle in dem würtembergischen Grenzbezirke gestattet sind, wobei ich zugleich bemerke, daß wir ohne allen Nachtheil für das gemeinschaftliche Interesse schon darum viel weiter gehen können, weil wir nicht an ein dem Verein fremdes Land grenzen, das in seinen Productionsverhältnissen dem unsrigen in dem Grade gleich steht, wie es zwischen Baden und Würtemberg der Fall ist, sondern an Frankreich und die Schweiz, woher wir eine Menge von Waaren, namentlich fast alle landwirthschaftlichen Erzeugnisse gar nicht erhalten können, die also beim Transport im Grenzbezirk von selbst controlfrei werden müssen, weil hier die Controle ohne Zweck wäre.

Der Redner verliest jene Ausnahmen, und bemerkt dann weiter: Wie ist glaublich, daß bei einem solchen Umfang der Controlfreiheit der Landmann und kleine Gewerbsmann, also die Masse der Bevölkerung im Grenzbezirk, durch die wirkliche Controle schwer belästigt werden wird? Er wird nur belästigt seyn, wenn er höher besteuerte Waare transportirt. Heutzutage aber, und besonders in unserm wohlhabenden Land, befindet sich ja in so vielen Dörfern selbst ein Krämer, so daß er auch sein Bedürfniß an solchen Waaren häufig wird befriedigen können, ohne von der Controle erreicht zu werden. Diese Bedürfnisse kauft er überdies gewöhnlich nur in kleineren Mengen ein, die nicht eingeschwärzt werden können, weil der Schmuggler einen hohen Verdienst verlangt, und es läßt sich auch in dieser Betrachtung ein weiterer Grund zu Ausnahmen und zur Beruhigung schöpfen.

Knapp: Es wäre anmaßend von mir, wenn ich, nachdem gegen vierzig Redner die Sache erschöpft haben, mich noch weiter über den Gegenstand verbreiten wollte. Ich könnte ganz auf das Wort verzichten, wenn ich nicht meine Abstimmung motiviren möchte. Ich schließe mich der Ansicht des Abg. Bekk an.

Es gereicht mir zur Freude, Mitglied der Kammer von 1819 gewesen zu seyn, denn von jener Kammer wurde der Same der Zehntfreiheit, Preßfreiheit, Frohndfreiheit und Handelsfreiheit ausgestreut. Der Same dieser genannten Freiheiten ist nun aufgegangen. Er wurde zwar von der frühern Regierung, veranlaßt durch politische Verhältnisse, zum Theil unterdrückt, konnte aber doch nicht ganz unterdrückt werden, weil er auf Wahrheiten beruht. Den Jahren 1831, 1833 und 1835 war es vergönnt, diesen Saamen zur Reife zu bringen. Eines ist aber ganz zur Wahrheit geworden, und ich hoffe auch zu erleben, daß alles zur Wahrheit wird. Die Frohndfreiheit wurde zur Wahrheit, und die Zehntfreiheit würde es größtentheils geworden seyn, wenn nicht aufhaltende Berechnungen nothwendig wären. Die Preßfreiheit hat zu schnell gelebt, und man sollte glauben, sie habe den Wein von 1834 anticipirt, weßhalb sie gestorben ist. Ich hoffe aber, daß dieselbe nach einiger Ruhe wieder mit neuer Kraft hervortreten werde. Die Handelsfreiheit scheint auch ins Leben treten zu wollen, obgleich noch einige Bedenklichkeiten vorhanden sind. Der diesfalls

von der Kammer von 1819 ausgegangene Antrag wurde nicht so allgemein von den übrigen Deutschen aufgenommen, wie man gehofft und gewünscht hat, ja er wurde bei einigen von der Hand gewiesen, und von Frankreich sind wir besonders im Jahr 1822 hart behandelt worden. Es wurden damals solche Maßregeln gegen Baden gerichtet, daß die Production sehr belästigt und gedrückt wurde. Man hat nicht bloß hohe Zölle auf die Einfuhr von Vieh, sondern auf alle nothwendigen Lebensbedürfnisse gelegt. Die Kammer von 1822 hat auf Repressalien angetragen, worüber man sich jedoch in Frankreich lustig machte. Heutzutage wird man indessen die Sache anders nehmen, denn mit Vergnügen habe ich in den französischen Oppositionsblättern gelesen, daß man diesen Verein fürchtet, und ich erblicke darin nur eine Art von Revenge gegen dasjenige, was uns diese Leute früher anthaten. Da man in Baden gesehen hat, daß die Idee der Retorsion keinen Anklang in den übrigen deutschen Staaten gefunden, so ist man zu einem andern System übergegangen, bei dem wir uns wohl befunden haben, bis zum Jahre 1831. Ich gehörte damals nicht zu jener Parthei, die für dieses System war, allein die Kammer hat im Ganzen eine andere Ansicht ausgesprochen, und ich bin gewohnt, die Beschlüsse der Mehrheit zu ehren. Ich wünschte einen Verein zwischen den süddeutschen Staaten, allein dies wurde von der Hand gewiesen, und gesagt, nur durch einen allgemeinen Zollverein könne der deutsche Handel emporkommen. Wenn ich nun diesen Vertrag ansehe, wie ihn die Regierung abgeschlossen hat, so finde ich, daß er von den Wünschen der Kammer nur in Beziehung auf einige Zölle abweicht. Gerade aber den Zoll, den man am höchsten findet, finde ich noch zu gering, nämlich den Zoll auf Zucker. Würde dieser Artikel noch höher besteuert werden, so würden wir denselben in unserm Lande selbst fabriziren. Käme er auch dann so hoch als er wollte zu stehen, so würden doch Consumenten und Producenten als Landsleute einander das Geld in die Hände schaffen. Nur in jenen Staaten, wo die Zuckersteuer noch höher ist, entstehen die Runkelrübenzuckerfabriken, wozu unsere Producenten den gehörigen Stoff liefern würden.

Ich schließe mit dem Ausspruch meiner Ueberzeugung, daß, wenn wir auch dem Antrage der Majorität Folge geben, wir von diesem Zollverein doch nicht loskommen, und so bin ich mit Denjenigen einverstanden, die sich für den Verein erklären, hoffe aber, daß die von der Mehrheit der Kommission ausgesprochenen Wünsche von der Regierungskommission bei der nächsten Conferenz werden erfüllt werden.

Wetzel II.: Nachdem neununddreißig Redner gesprochen haben, brauche auch ich nicht mehr viele Worte zu machen, und ich verzichte auf den vorgehabten ausführlichen Vortrag. Ich verhehle es gar nicht, daß der Vortrag des Abg. Bekk die wenigen Zweifel, die ich noch hatte, gehoben, und wenn ich noch schwankend gewesen wäre, mich beruhigt hat. Er hat die Gründe dafür und dagegen so klar dargelegt, daß ich ihm aus vollem Herzen beistimme, und ich stimme nun aus allen diesen Gründen, mit Rücksicht auf dasjenige, was die übrigen Redner, so wie namentlich die beiden Kommissionsberichte, für den Anschluß angeführt haben, für den Anschluß.

Martin: Weil ich zum zweitenmal über die Zollfrage spreche, und dieselbe schon so vielseitig erörtert ist, so werde ich von allem demjenigen, was ich zur Widerlegung der im Allgemeinen für den Zollverein aufgestellten Behauptungen vortragen wollte, Umgang nehmen, und mich mehr auf dasjenige beschränken, was gegen meinen eigenen Vortrag vorgebracht worden ist.

Der Abg. Buhl hat behauptet, daß, wenn man für die Kornfrüchte keinen hinreichenden Absatz mehr habe, dafür desto mehr Handelspflanzen angebaut werden könnten. Dies ist nicht richtig, der Boden hat nicht nachhaltige Ertragsfähigkeit dazu. Der Abg. Rutschmann hat schon im ersten Vortrage bemerkt, daß man die Handelspflanzen nicht willkührlich bauen könne, sondern dabei an gewisse Gegenden und bestimmte Grenzen gebunden sei. Der Abg. Buhl hat ferner gesagt, daß ich mich gegen die Vermehrung der Industrie ausgesprochen hätte. Ich habe dieses auch nicht gethan, sondern bloß gesagt, daß die Industrie sich nicht so vermehren werde, wie man vielleicht unrichtig glaube, daß unser Land sich nicht besonders für Fabriken eigne, und daß die Hoffnung, daß mehrere außer den im Project liegenden Fabriken entstehen werden, sich nicht realisiren dürfte. Der Abg. Weller hat bemerkt, daß bei der im vorigen Jahr Statt gehabten Versammlung der Notabeln sich zwar zwei Drittel der Vertreter der Landwirthschaft gegen den Zollverein ausgesprochen, dieses aber hauptsächlich nur wegen Localverhältnissen gethan hätten. Wenn nun aber zwei Drittel der einberufenen Landwirthe aus Localinteressen dagegen zu setzen sich bewogen fanden, so macht dies ja zwei

Drittel des ganzen Landes aus, und es sind sonach nicht mehr Localverhältnisse, um die es sich handelt, sondern die Interessen der Mehrheit. Derselbe Abgeordnete hat der rheinbaierischen Weine erwähnt, und behaupten wollen, daß der Anschluß an den Zollverein die Preise derselben sehr gehoben habe. Er hat dabei die Weinpreise des Jahres 1828 mit denen des Jahres 1834 verglichen, allein darauf muß ich erwiedern, daß wir, die wir uns bis jetzt nicht an den Verein angeschlossen, dasselbe erlebt haben. Der Preis von 1834 ist das vierfache von dem des Jahrs 1828, und die hieraus gezogene Consequenz also unrichtig.

Er hat ferner gesagt, wie würden in unserer ständischen Wirksamkeit nicht beschränkt, denn wir hätten nach wie vor über Steuer- und Zollsachen zu berathen, und dies beweise gerade die Frage, welche uns heute vorliege. Ich behaupte aber, daß wir nicht nur über den Zoll nichts mehr zu sagen haben werden, sondern auch andere Fragen, die mit dem Zoll nicht verbunden sind, z. B. Consumtionssteuern, nicht mehr berathen dürfen, und tröste mich keineswegs damit, daß die Regierung ebenfalls in ihren Rechten, Steuern abzuändern in Zukunft beschränkt ist. Der Herr Abgeordnete hat ferner gesagt, daß durch die Binnencontrole ja nur der einzige Stand der Handelsleute beschränkt werde. Darauf muß ich aber bemerken, daß bei allen Handelssperren natürlich die Handelsleute es zuerst sind, die insbesondere als betheiligt erscheinen, so wie, wenn z. B. die Regierung die Deservitengebühren herabsetzte, auch nur die Advokaten vorzüglich dabei betheiligt wären, allein diesem ehrenwerthen Stand würde dennoch die Befugniß zustehen, sich darüber zu beklagen. Man hat öfter gesagt, die Isolirung sei ein zu unangenehmer Zustand, um ferner darin zu verharren, und den man vermeiden müsse. Wir isoliren ja uns aber auch von Oestreich und andern deutschen Staaten, von der Schweiz, von Frankreich ꝛc., wir ziehen einen Scheidegraben auf zwei Seiten um unser Land und lassen höchstens einen Hirschsprung offen, wie bei einem Wildpark. Der Abg. Fecht hat gestern eine Behauptung aufgestellt, die mir sehr aufgefallen ist, indem er von einer Kränkung gesprochen hat, welche Denjenigen zugefügt würde, die sich für den Anschluß thätig verwendet hätten. Diejenigen Mitglieder aber, die gegen den Zollverein stimmen, wollen durch ihre Nichtbeistimmung gewiß keine Kränkung gegen Diejenigen aussprechen, die sich besonders thätig für den Zollverein interessirt haben. Man hat ferner gesagt, die Verfassung erleide nicht die mindeste Abänderung, und keine ihrer Bestimmungen werde durch den Anschluß an den Zollverein berührt werden. Dennoch glaube ich, daß der §. 7 einer kleinen Aenderung bedarf, und daß man denselben ungefähr auf folgende Weise fassen müsse, wenn man den wahren Sinn bezeichnen will: „Die Rechte der Badener sind gleich, ausgenommen Derjenigen, die das Unglück haben, in den Grenzbezirk zu fallen." Ich habe zwar so eben von einem der Herrn Regierungskommissäre gehört, daß die Bewohner des Grenzbezirks nicht besonders belästigt werden, allein es hat sich doch bei weiterer Ausführung gezeigt, daß sie dennoch in gar vielen Fällen einer besondern und immerhin sehr lästigen Controle unterworfen sind. Schließlich wünsche ich nichts sehnlicher, als daß diejenigen Mitglieder, die jetzt gegen den Zollverein gesinnt sind, dereinst in den Fall kommen möchten, erklären zu müssen, sie hätten sich geirrt. Ich würde dieses Bekenntniß mit größtem Vergnügen ablegen, so wie ich im gegentheiligen Falle Diejenigen, die dafür gewirkt haben, nie deßhalb anklagen, oder ihnen Vorwürfe machen möchte, nein, aber trauern werde ich mit ihnen und mit meinem Vaterlande.

Mohr: Die Schlußworte in dem am Dienstag gehaltenen Vortrag des Herrn Finanzministers: Hochmuth kommt vor dem Fall, dürften für das Großherzogthum Baden, welches bisher die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit möglichst erhalten hat, warnende Andeutungen ausmachen, seinen bisher guten Zustand nicht so leicht mit der verführerischen Idee zu vertauschen, Mitglied des aus 23 Millionen bestehenden Staatsvereins zu seyn, und damit groß und reich zu werden. Auch der Frosch in der Fabel spielt unter Umständen noch seine Rolle. Doch wir haben durch die Ausführung der Herrn Regierungskommissäre und mehrerer Redner vernommen, daß der Anschluß an diesen Verein unserm Vaterland in allen Rücksichten und Zweigen nützlich seyn, und daß er den Urproducenten der Gewerbsindustrie, dem Handel und den Finanzen Vortheile gewähren werde. Wir gehen so der schönen Hoffnung entgegen, daß unser Vaterland das Land des Segens und der Freude werde, zu dem wir nur noch wünschen dürfen, daß Kant's ewiger Friede sich realisiren möge.

Ist dieser Vortheil für alle Erwerbszweige so entschieden, wie er in Reden gepriesen wird, sind diese Vortheile so ausgemacht und so gesichert, wie man es wünschen muß, dann ist zu verwundern, daß nicht alle Staaten sich diesem glück-

lich machenden Verein zudrängen, zu verwundern, daß schon seit langen Jahren so viele staatskluge Männer, und so viele Ständeversammlungen über den Anschluß mit Bedenklichkeiten sich herumtrieben, und daß selbst unsere weise Regierung so langwierigen Verhandlungen sich hingeben konnte, ehe das Großherzogthum Baden dieser allgemeinen Vortheile theilhaftig wurde, es ist zu bewundern, warum die Königreiche Baiern und Würtemberg die Fortdauer ihrer Verträge von dem Beitritt Badens abhängig gemacht haben.

Bisher war es als staatswirthschaftlicher Grundsatz anerkannt, und er wird nicht leicht zu bestreiten seyn, daß die Concurrenz von Produkten oder Waaren billigere Preise erzeugt, und die Consumenten begünstigt.

Wenden wir diesen Grundsatz auf die preußischen Wolle- und Seiden-Fabriken an, so ist deren Zukunft durch die hohen Eingangszölle dieser Fabrikate nur auf unsere Kosten begünstigt. Wenden wir ihn aber auf die Urproducenten von Baden an, dessen größter Theil seiner Bewohner dahin gehört, so wird das vortheilhafte Bild des Vereins sich vermindern; wenn Sie bedenken, daß eine größere Concurrenz von Urproducenten und Urprodukten durch unsere Nachbarstaaten Baiern, Hessen und Würtemberg sich ergeben, aber nicht sogleich eine größere Zahl von Verzehrenden geschaffen wird. Bisher machten wir, ungeachtet der Verein mit Hessen und Baiern bestand, auf den Hauptmärkten in Mannheim und Heidelberg die Erfahrung, daß ungeachtet der auf den Früchten lastenden Eingangszölle, ungeachtet der mit dem Transport der Früchte verbundenen Kosten, die Fruchtpreise durch die Zufuhren aus jenen fruchtreichen Ländern niedergedrückt wurden.

Ist nun für diese doch einige Bedenklichkeit vorhanden, oder dürfen wir wenigstens die Vortheile dieses Standes für problematisch betrachten, in so lang, bis dieses Problem sich durch die zu hoffende Förderung der Industrie günstig oder ungünstig gelöst haben wird, so erkenne ich auch eine solche Bedenklichkeit für den Handelsstand durch die hohen Zölle, welche die Consumtion und den Verkehr beschränken, durch die Begünstigungen der preußischen Rheinhäfen in dem Nachlaß des Rheinoctroi und in dem halbjährigen unverzinslichen Credit der Eingangszölle, für den Handelsstand und jeden Privaten durch die Binnencontrole und durch die Begünstigungen der Zuckerraffinerien, durch welche, wie Hr. Staatsrath Nebenius bereits zugestanden hat (Nebenius einfallend: Keineswegs!), besonders der Mannheimer Handelsstand leiden dürfte. Dieses wird um so fühlbarer sich äußern, wenn das große Project des Königreichs Baiern, auf die Verbindung des Mains mit der Donau, und die bessere Schiffbarmachung in Erfüllung geht, wodurch offenbar ein großer Theil des Handels und Verkehrs unserem Lande entzogen wird.

So wie die hohen Zollsätze und die damit verbundenen kostspieligen und gefährlichen Mauthanstalten, einer klugen und wohlthätigen Staatswirthschaft widerstreiten, eben so steht die Binnencontrole, wie sie die Art. 150. 151 rc. der Zollordnung vorschreiben, mit der verheißenen Freiheit des Handels und des Verkehrs hauptsächlich für das Binnenland im grellsten Widerspruch.

Es ist dies für Baden eine jener Volksfreiheiten wie die der Presse, welche alles frei in die Oeffentlichkeit bringen darf, was nicht verboten ist, und von der Censur gnädig bewilligt wird. Bedenken Sie die Belästigungen, Störungen und Vexationen, welche bei den Versendungen der bezeichneten Artikel für den Versender, für den Empfänger und für den Frachtfuhrmann nicht nur im Grenzbezirk, sondern auch im Binnenlande bevorstehen. Ist damit, besonders wegen deren Anwendung auf das Binnenland, nicht ein allgemeiner Verdacht gegen alle Staatsgenossen des Großherzogthums ausgesprochen?

Sollen die Badener, an deren Gewinn für den Zollverein den andern Vereinsstaaten alles gelegen seyn muß, sich als schlechter ansehen und behandeln lassen, als die Baiern und Würtemberger, welche bald zwei Jahre im Verein sich befinden, und bis jetzt noch keinen Beruf fühlen, diese Binnencontrole einzuführen.

Sollte nicht unsere Regierung eben darin noch größere und wichtigere Gründe gefunden haben, diese drückenden Schranken nicht zuerst und nicht in dem bezeichneten Umfang, am wenigsten ohne Zustimmung der andern Gesetzgebungsfactoren, anzunehmen? Sollten wir, die vom Volk gewählten Abgeordneten, keinen größern Werth in uns fühlen, als uns willig hinzugeben, daß mit unsern Fingern die glühenden Kohlen aus dem Feuer geholt werden, an denen sich künftig die Baiern und Würtemberger, die sich bisher vorsichtig deren enthielten, verbrennen sollen.

Eine Schande würde durch dieses Zugeben auf uns, auf das badische Volk fallen, und statt der beabsichtigten Einigung und Kräftigung der Deutschen Fluch und Haß von unseren Nachbarn über uns kommen.

Es ist an sich sehr bedenklich und der Erfahrung nicht entsprechend, mit einem mächtigern Staat in derartige Vereine zu treten, der als solcher für jeden vorkommenden Fall sein Uebergewicht leicht und gerne in äußern und innern Verhältnissen empfinden lassen wird. Bedenklicher erscheint dieses noch da, wo Lagen und Verhältnisse, wo Regierungsformen und Maximen, Staatsbedürfnisse, Staatseinkommen und Besteuerungen, Gewerbe und Industrie der Staatsgenossen so sehr verschieden sind, daß die jenem größern Staat nützlichen oder nothwendigen Maximen dem kleinern Staat schädlich, drückend und zweckwidrig sich darstellen.

Geht nun ein Verein sogar so weit, daß er in die innern Verwaltungen der Staaten eingreift, daß er beschränkend oder störend darauf einwirkt, und daß er sogar jene Staatsquellen, deren gehörige Benutzung ein reichliches Einkommen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse und damit ein Mittel zur Erleichterung der Staatsbürger darbietet, ganz oder zum Theil zu verschließen bedroht, um einer Quelle des andern Staats durch höhere Preise ein größeres Einkommen zu sichern, so würde dieses ein Frevel an dem reichen Einkommen und an dem Vermögen der andern Staatsbürger seyn.

Wenn unsere Regierung bei dem Zollverein in der Ueberzeugung, daß Preußen durch seine blühend bestehenden Wollen- und Seidenfabriken vermöge der hohen Eingangszölle auf diese Fabrikate und vermög der dadurch beschränkten Concurrenz ausländischer Fabriken, welche den inländischen Fabriken den größern Gewinn durch höhern Absatz sichert, dieser Regierung die Zumuthung gemacht haben würde, daß ihre Fabrikanten die Wolle- und Seidewaaren nur in bestimmten niedrigen und nicht in höhern Preisen an Baden verkaufen dürfen, man würde unsere Regierung über diesen Vorschlag verlacht haben.

Geht aber der Antrag mit unsern Salzpreisen nicht eben dahin? beschränkt dieser nicht unsere guten Einnahmsquellen dadurch, daß eine größere Besteuerung der Badner eintreten soll? Wo wäre hier die deutsche Aufrichtigkeit und die Annäherung zur Einheit zu finden? Diese Einheit Deutschlands war mir schon bei den Berathungen dieses Gegenstands im Jahr 1831 ein wesentlicher Gesichtspunkt.

Als Bedingung derselben betrachte ich den Nationalwohlstand der Vereinsstaaten, welcher zunächst durch zweckmäßige Förderung der Industrie, durch Freiheit des Handels und der Gewerbe zu erlangen ist.

In wiefern nun der vorliegende Zoll- und Handels-Verein bei den hohen Zöllen gegen außen, wodurch die Bedürfnisse einzelner Staatsgenossen ungleich hoch besteuert werden, und bei den großen Beschränkungen im Innern durch die Binnencontrolle und Ausgleichungsabgaben dieses Ziel herbeiführt, erachte ich für zweifelhaft, möchte es aber für die Einheit Deutschlands möglichst erreicht sehen.

Für das Großherzogthum Baden kann aber dieses Ziel nur auf jene Art und nur unter jenen gesetzlichen Garantieen erreicht werden, welche durch die Verfassung geboten sind, welche das Vertrauen der Regierten zur Regierung, die Würde und die Kraft des badischen Volks im Innern und nach außen aufrecht halten.

Dieses scheint mir, abgesehen von den gemachten Zusicherungen der Großherzogl. Regierung, die Nothwendigkeit herbeizuführen, daß diese Kammer im Weg der Beschlüsse jene Anträge und Bedingungen ausspreche, unter denen sie der Großherzoglichen Regierung gegenüber ihre Zustimmung zu dem Zoll- und Handelsvertrag ertheilen dürfte.

Nach diesen für meine Abstimmung in der Hauptsache vorbereitenden Bemerkungen stelle ich folgende Anträge:

Die Kammer möge

1. zu dem mit den Königreichen Preußen, Baiern rc. rc. abgeschlossenen, durch das Regierungsblatt vom 12. Mai d. J. verkündeten Zoll- und Handelsvertrag mit den damit in Verbindung stehenden besondern Verabredungen ihre Zustimmung unter folgenden Bedingungen ertheilen:

a) daß die Wirksamkeit dieser ständischen Zustimmung sowohl zum Hauptvertrag als zu den besonderen Verabredungen, und zu den Bestandtheilen desselben sich nur bis zum 1. Jan. 1842 erstreckt, und der Hauptvertrag mit den Nebenbestimmungen von diesem Zeitpunkt an erlöscht; wenn sich nicht die Regierung mit den Ständen über die längere Dauer desselben vereinbart.

b) daß die Artikel 130—135. der Zollordnung nur in der Art, dem Umfang und der Dauer in Bezirken oder Distrikten des Großherzogthum Badens eingeführt werden, als solche der Zweck wirklich erfordert, und diese, den getroffenen Verabredungen gemäß, auch in den Königreichen Baiern und Würtemberg der Fall seyn wird.

c) daß mit dieser Zustimmung zum Vereinsvertrag die ständische Ermächtigung zur Erhöhung des Salzpreises keineswegs ertheilt sei, und daß es einer besondern dießfallsigen Vorlage bedürfe, wenn die Großherzogl. Regierung die Ver-

änderung des Salzpreißes künftig vorzunehmen für zweckmäßig erachten sollte.

d) Daß der als Beilage No. 2 gedruckte Entwurf eines Zollstrafgesetzes als provisorisches Zollstrafgesetz für das Großherzogthum verkündet, und der den vorgetragenen Erinnerungen und Wünschen entsprechende Entwurf eines neuen Zollstrafgesetzes der nächsten Ständeversammlung zur Berathung und Zustimmung vorgelegt, und durch dieses jenes provisorische Gesetz außer Kraft gestellt werde.

e) daß die Großherzogl. Regierung ermächtigt werde, bis zur erfolgten Aufhebung der den preußischen Rheinhäfen ertheilten Begünstigungen den Rheinhäfen des Großherzogthums Baden dieselbe Begünstigungen zu ertheilen.

Ueber die weitern aus dem Zoll- und Handelsvertrag für Baden hervorgehenden, durch beide Kommissionsberichte ausgehobenen Bedenklichkeiten stelle ich den

zweiten Antrag, die Kammer wolle genehmigen, der hohen Regierung die dringenden Wünsche auszusprechen:

a) daß sie auf Aufhebung der den preußischen Rheinhäfen ertheilten, dem Geist des Zollvereinsvertrags zuwider laufenden Begünstigungen mit aller Thätigkeit während dieser Vertragsperiode hinwirke.

b) Daß die hohe Regierung die förmliche Zusage ertheile, daß der §. 5 der Zollordnung im Großherzogthum nicht anders angewendet werden soll, als dies die Fassung des §. 5 der königlich würtembergischen Zollordnung gestattet.

c) daß die hohe Regierung die weitere förmliche Zusage gebe, daß Abänderungen und authentische Erläuterungen der Zollgesetze und des Tarifs und der Kontrole, die im Weg des Provisoriums erlassen werden, lediglich unwirksam werden soll, wenn sie die Zustimmung der jedesmal nächstkünftigen Ständeversammlung nicht erhalte.

d) Die hohe Regierung ferner zu ersuchen, bei denen in der Folge Statt findenden Zollconferenzen rc. nach No. 9 des Regenauer'schen Berichtsantrags.

Mördes: Meine Herren! Unbefangen, ohne Vorliebe oder Abneigung, mit der gewissenhaftesten Anstrengung suchte auch ich mir ein Urtheil zu bilden über die Frage, welche uns heute beschäftigt, deren Beantwortung sicherlich mehr, wie kaum eine andere über Wohl oder Wehe unseres Vaterlandes, über eine der wichtigsten Angelegenheiten aller Klassen seiner Bewohner entscheidet.

Bei den widerstreitendsten Ansichten und Behauptungen, bei dem schwankenden Gewichte der sich entgegenstehenden Gründe unter dem Nothruf, von der einen, dem fast überlauten Jubel auf der andern Seite, wer sollte hier nicht die Schwierigkeit unserer Aufgabe empfunden haben?!

Lange in einen wechselnden Kampf gezogen, zwischen peinigenden Zweifeln und jenen erwärmenden Gefühlen, zu denen uns das vorgehaltene große Ziel so mächtig stimmt, ist es mir, fürwahr, nicht so leicht geworden, eine selbstständige Ueberzeugung zu gewinnen.

Im Einzelnen von meinen Betrachtungen zu sprechen, werden Sie mir gerne erlassen, auch bin ich nicht eitel genug, zu glauben, neues Licht dadurch über einen Gegenstand zu verbreiten, der eine so meisterliche Beleuchtung in den beiden Kommissionsberichten gefunden, und bereits so lehrreich diskutirt wurde.

Vermag ich gleichwohl nicht, zu der Begeisterung mich zu erheben, in der man aus dem Albgau uns zuruft; „das „Ausland bezahlt die Kosten für das Gebäude unseres „Wohlstandes," so habe ich doch mehr und mehr Beruhigung gewonnen über unsere volkswirthschaftliche Interessen; ohne die vorübergehenden Opfer zu verkennen, welche ein Theil unseres Landes bei dem Anschluß an den Verein zu übernehmen hat. Als eine beklagenswerthe Zugabe desselben betrachte ich mit Ihnen, meine Herren! die Hemmungen, welche die Maßregeln gegen den Schleichhandel dem Grenzverkehr insbesondere bereiten. Das von der Regierungsbank unumwunden ausgesprochene Anerkenntniß einer zwecklosen Ausdehnung der Binnencontrole macht die Hoffnung wohl nicht trüglich, in Bälde sachgemäße Erleichterungen hierin zu erlangen.

Nicht blos dem Oberlande, auch manch anderer Gegend wird, bis zur Herstellung eines wahrhaft naturgemäßen Verhältnisses in der Agrikultur, Industrie- und Handelsbeziehungen mit unsern Nachbarn, empfindlicher Verlust drohen, — ohne partielle Einbuße aber lassen sich große Zwecke niemals erreichen. Ueber die Ausgleichung möglicher finanzieller Nachtheile, an deren Ermittlung man sich von mehreren Seiten ohne genügenden Erfolg versucht, theile ich die Meinung unseres erfahrenen Collegen Buhl, der einen weithin ausreichenden Ersatz dafür in der Förderung unseres Nationalreichthums erwartet.

Bei Erforschung des Einflusses auf die Moralität unseres Volkes scheint der Vortheil bei Verkürzung der künftig zu bewachenden Grenzstrecke zum mindesten nicht geringer in Anschlag gebracht werden zu müssen, als die Besorgniß ver-

stärkten Anreizes zum Schmuggel durch Erhöhung der Zollsätze.

Laut und nachdrücklich stimme ich dagegen in die Klagen über die mangelhaften Strafgesetze und die Gefahr bei ihrer Anwendung.

Noch schwerer fällt mir der Abtrag, welchen der Verein von unserer ständischen Theilnahme an der Steuer-Gesetzgebung erheischt. Was hierüber in dem Berichte der Majorität gesagt, kann so wenig bestritten werden, als von der andern Seite sich bezweifeln läßt, daß Beschränkungen solcher Art, auch unter den günstigsten Bedingungen, stets von einem Socialverbande — seiner Natur gemäß — werden unzertrennlich bleiben.

Durch ein weit fester geschlungenes Band bereits an diejenige große Macht geknüpft, welche an die Spitze der Handelsunion getreten, wird — so will mich bedünken — die bevorstehende Verkettung unserer beiderseitigen materiellen Wohlfarth die Abneigung nicht steigern, welche gegen unsere Verfassungsform bei derselben herrschen mag; — wehrhafter dürfte aber unsere Stellung keinen Falls werden, durch Isolirung von denjenigen Staaten, welche die nämlichen gesellschaftlichen Einrichtungen schon besitzen, um die uns bei dem Anschlusse bangt.

Auch ist mir hiebei eingedenk die vielfach bewährte Lehre der Geschichte, nach welcher dem wachsenden Flor in Kunst, Handel und Gewerben der Völker stets zur Seite geht — ihr kräftigerer Sinn für Freiheit ihr erwachendes Selbstgefühl, ihr unaufhältsamer Drang nach politischer Mündigkeit. Erscheinungen, meine Herren, die bei unsern deutschen Brüderstämmen gewiß um so weniger lange ausbleiben, je höher sie bereits in der Kultur stehen, und ihre constitutionelle Gleichstellung mit uns als eine unbestreitbare Rechtsforderung zu erheben in der Lage sind.

Zu diesen Ansichten, meine Herren, hat mich eine vorurtheilslose Prüfung geführt. Jeder fremdartigen Erwägung ferne, eben so unzugänglich für den drohenden Ernst der Regierung, wie für die brausende Gährung in den Gemüthern der Unkundigen, ließ ich durch nichts mich stören in der besonnenen Ueberlegung dieses wichtigen, viel verwickelten Gegenstandes. Sollte meine genommene Einsicht trügen, — meine Stimme irren, immerhin kann ich die Zukunft mit dem Bewußtseyn erwarten, redlich alle Verhältnisse erwogen, Belehrung nirgends verschmäht, nur das Gute gewollt zu haben.

Schinzinger: Nicht die Furcht vor Besorgnissen über den Zustand, welcher eintreten wird, wenn wir uns dem Vereine nicht anschließen, noch die als vorzüglich geschilderten Vortheile, die dieser Zoll- und Handelsvertrag gewähren soll, können mich bestimmen, auf Genehmigung dieses Vertrages anzutragen. Gerne würde ich für die Annahme desselben stimmen, wenn der Zolltarif in mehreren Artikeln ermäßiget, und die Begünstigung des Kantons Neufchatel auf die ganze freundnachbarliche Schweiz ausgedehnt, wenn ferner die verletzte Gleichheit in Beziehung auf die Begünstigung der preußischen Unterthanen beseitigt und die lästige Binnencontrole entfernt würde.

Die Gründe der Majorität der Kommission, welche durch die klaren Vorträge der Redner, die dagegen gesprochen haben, noch mehr beleuchtet worden, haben mich in meiner Meinung gegen den Anschluß an den Zollverein nur noch bestärkt.

In staatswirthschaftlicher Beziehung sehe ich diesen Vertrag mit dem größeren Theile der von der hohen Regierung darüber vernommenen Urproduzenten eher nachtheilig, als blos zweifelhaft an. Die Abgeord. Martin und Gerbel haben hierüber, und besonders wegen des Weinabsatzes mehreres vorgetragen, was ich aus meiner Erfahrung vollkommen bestätigen muß.

In finanzieller Hinsicht scheint es außer Zweifel zu seyn, daß Baden künftig vielleicht gegen eine Million mehr indirekte Abgaben bezahlen muß, welcher Betrag größtentheils dem absoluten Staate Preußen zufällt. Preußen, sage ich, das seinen Unterthanen den Besuch der badischen Universitäten, ja sogar der Universitäten der bereits im Verein stehenden Staaten von Sachsen und Baiern verbietet.

Wenn wir, woran ich jedoch zweifle, denn es giebt mitten im tiefsten Frieden manche Familie auf dem Lande, die vor der Erntе das Brod kaufen muß, weil sie die eingeheimsten Früchte bald verkaufen mußte, wenn wir in dem glücklichen Falle uns befinden sollten, noch neue Steuern bezahlen zu können, so wollen wir solche doch eher zum Besten des Landes verwenden, und nicht einem fremden Staate, der uns dafür in den Verein aufnimmt, schenken.

Aber auch außer dieser Mehrbesteuerung bringen die Consumenten, wie heute früh schon ein Redner richtig bemerkte, nicht unbedeutende Opfer; denn das Entbehren ist oft herber, als das Steuerzahlen.

Unter die sehr drückenden und lästigen Bedingungen rechne ich besonders auch die Aussicht auf die Wiedererhöhung des

Salzpreises; und, wenn dieses nicht geschieht, die Anwendung solcher vexatorischer Maßregeln gegen die an der baierischen Grenze wohnenden Groß- und Detailhändler, daß diese jeden Tag den Verlust ihrer Concessionen zu befürchten haben. Auf dem letzten Landtage hat die hohe Regierung den Wünschen und Bitten der Kammer entsprochen, und den Salzpreis herabgesetzt. Kaum fühlt der Landmann und Bürger die Wohlthat dieser Herabsetzung, kaum erfreut sich die Staatskasse schon im ersten Jahre der Preisminderung einer Mehreinnahme für 37,000 Ctr. Kochsalz im Betrag von mehr als 140,000 fl., so soll dieser Salzpreis vielleicht schon in Bälde wieder erhöht werden, statt daß selber noch weiter herabgesetzt werden könnte.

Die Steuerverminderung von 300 fl. Gewerbssteuerkapital, worüber ein Gesetzentwurf vorliegt, ersetzt bei weitem nicht die nach dem neuen Tarif erhöhten Zölle, worunter ich auch besonders den hohen Zoll von 4 fl. für den Centner Reis rechne, der, wie im Allgemeinen bekannt, schon öfter zur Zeit, als die Fruchtpreise sehr hoch standen, ein Nahrungsmittel für den Bürger und Landmann war.

Ich stimme aus diesen Gründen in voller Ueberzeugung gegen den Anschluß an den Zoll- und Handelsvertrag.

Finanzminister v. Böckh: So wie die Früchte einen gewissen Preis erreichen, ist der Reis ganz zollfrei.

Martin fragt, ob dies in einem besondern geheimen Artikel bestimmt sei, indem davon noch nichts mitgetheilt worden wäre.

Geheimer Referendär Goßweyler: Es beruht auf einer Verabredung, welche die Vereinsstaaten in München unter einander getroffen haben.

Martin: Diese Mittheilung macht mich besorgt, es möchten noch mehr solche geheimen Artikel im Hinterhalte seyn. Diese Bestimmung halte ich zwar für vortheilhaft, es könnten aber auch andere dabei seyn, die nachtheilig wären.

Geheimer Referendär Goßweyler: Es ist eine ganz specielle Verabredung für einen ganz außerordentlichen Fall, die aber doch auf das ganze Vereinsgebiet Anwendung findet. Alle solche frühern Verabredungen namentlich in unsern Vertrag aufzunehmen, war doch wohl nicht möglich. Geheime Artikel, meine Herren, bestehen für sie nicht, Sie kennen alle.

v. Itzstein: Nur der Wunsch, als Kommissionsmitglied meine heutige Abstimmung hier urkundlich niederlegen zu können, wird mich entschuldigen, wenn ich jetzt noch das Wort nehme, nachdem so zahlreiche und gediegene Vorträge den Gegenstand hinreichend beleuchtet haben.

In der Kommission habe ich nach Einsicht aller Verträge und aller Akten und nach den vielseitigsten Berathungen mit voller Ueberzeugung meine Stimme gegen den Zollverein ausgesprochen, und nach Vernehmung aller Vorträge in der Kammer ist meine Ueberzeugung gleichwohl dieselbe geblieben, so daß ich mich in dieser Hinsicht selbst einen Unverbesserlichen nenne. Es wird aber vielleicht etwas auffallend erscheinen, wenn ich nach meinen Grundsätzen, mit denen ich immer nach größerer Freiheit der Völker strebe, einem Verein entgegentrete, der zum Zweck haben soll, die Freiheit des Handels und Verkehrs zu befördern. Auch ich wünsche, und wohl mit allen Mitgliedern der Kammer, diese Freiheit des Verkehrs und des Handels. Ich wünsche sie um so mehr, da sie gewöhnlich eine Tochter der politischen Freiheit ist. Aber ich will eine wahre Freiheit, im vollen Sinne des Worts, eine solche Freiheit, die ganz Deutschland umfaßt, und nicht einzelne wichtige Theile desselben ausschließt. Die Freiheit des Handels, wie ich sie immer dachte, als noch jene Versprechungen in der Proklamation von Kalisch mit den Zwecken des Bundes für die Völker eine freundliche Zukunft hoffen ließ, weiß nichts von lästiger Binnencontrole, nichts von Ausgleichungssteuern und Anmeldungsstationen, nichts von übermäßig hohen Zöllen und quälenden Formen, die ich in der jetzigen Zollordnung finde. Sie kennt endlich nicht die gehässigen Monopole und Begünstigungen einzelner Orte, noch weniger die schweren Hemmnisse des Verkehrs an den Grenzstationen. So finde ich sie nicht in dem Vertrage. Dort tritt sie mir entgegen, mit allem demjenigen belastet, was ich nicht will. Die Verkehrsfreiheit erscheint mir nur noch dem Namen nach. Ich gestehe offen, so erwartete ich den Vertrag nicht, so erwartete ihn aber auch das Land nicht. Ohne den Vorwurf des Hochmuths, ohne den Fall zu fürchten, der nach dem Hochmuth kommt, wie sich der Herr Finanzminister etwas empfindlich ausdrückte, als der Herr Berichterstatter in patriotischem Gefühl aussprach, man möge Baden noch allein stehen lassen, glaube ich, konnte Baden den Vereinsstaaten sagen: Berücksichtigt die Opfer, die wir euch bringen, wir übernehmen für euch auch die Hut der Grenzen, wir muthen unsern Bürgern die

Kosten und Beschwerlichkeiten des Grenzbezirks zu, um die eurigen zu befreien. Wir haben eine Lage, günstiger, wie irgend ein anderes Land, die uns eine natürliche Verbindung und Verkehr mit der Schweiz sichert, und die nur rohe Gewalt uns nehmen kann! Wir sind in einem glücklichen Zustand, den wir opfern wollen, allein dafür hoffen wir auch mehrere und größere Begünstigungen! Und wahrlich, meine Herren, der Zustand Badens war ein entschieden guter, nicht nur wohlthätig für die Bürger, er war es auch für die Staatskasse. Lesen Sie, was unsere Finanzmänner früher darüber sagten; sie nannten ihn einen glänzenden, und sie hatten Recht, denn, wie schon früher ein Mitglied bemerkte, mancher Deutsche beneidete uns um diesen glücklichen Zustand. Und ihn, das gewisse Gute sollen wir opfern, sollen wir vertauschen gegen einen Zustand, dessen Beschwerlichkeiten, dessen Lasten und Hemmnisse Alle anerkennen, sie mögen für oder gegen den Verein seyn, dessen Vortheile aber, meine Herren, Sie mögen mir darüber sagen, was Sie wollen, in der ungewissen Zukunft liegen. Man malt sie uns zwar in rosenfarbigem Lichte, und stellt uns in überspannten Hoffnungen ein Paradies vor Augen, Manche stellen uns sogar schon die glänzendsten Wirkungen dieses Vereins in andern Staaten hin, rühmen die schon eingetretene ungemeine Lebhaftigkeit des Verkehrs, stellen Vergleichungen zwischen den Preisen der Weine von 1828 und 1834 an, und gehen so weit, die höheren Preise der letztern als eine Wirkung des Vereins zu bezeichnen, vergessend ganz und gar, daß der Wein von 1834 um 100 pCt. besser, mithin auch mehr werth ist, als der von 1828. Ich wünsche den Rheinbaiern Glück, daß ihre Weine ihrer Qualität nach früher Absatz finden, als die andern, gleichwie der Tabak von Seckenheim wegen seiner stets vorzüglichen Qualität immer früher Absatz finden wird, als der andere. Ich kann Ihnen aber Keller in Rheinhessen zeigen, die gefüllt wurden, in der Hoffnung, der Wein werde schnellen Absatz im Verein finden, die sich aber, wie viele Andere, getäuscht sehen, weil dort eine sonderliche Veränderung im Verkehr nicht empfunden wird.

Ueberhaupt beruht alles dasjenige, was Sie mir über die finanzielle Verbesserung durch den Zollverein sagen wollen und können, auf Berechnungen und Voraussetzungen, für deren Richtigkeit mir kein Mensch garantiren kann. Ein unerwartetes Ereigniß, eine unvorhergesehene Richtung, die der Handelszug nimmt, irgend etwas, was aus der dunkeln Zukunft hervortritt, — und das ganze Gebäude stürzt in Nichts zusammen. Ich halte mich an dasjenige, was wir haben und was gut ist. Ich gebe zu, daß es Ereignisse giebt, die auch diese trüben können, dann haben wir aber doch bis dahin das Gute genossen. Schon diese Betrachtungen haben mich von dem Vereine abgewendet. Wenn ich aber in den Vertrag selbst eindringe, so tretrn mir noch weitere Gründe entgegen, die meine Ueberzeugung befestigen.

Ich bin nicht Finanzmann und nicht Kaufmann, kann also auch in die einzelnen Verhältnisse nicht eingehen. Ich verweise in dieser Hinsicht auf den Bericht des Abgeordneten Hoffmann. Aber allgemeine Punkte, die mir aufgefallen sind, kann ich andeuten und muß ich andeuten, weil sie meine Abstimmung leiten, die mir hier um so wichtiger seyn muß, als ich Vertreter eines Bezirks bin, der seinem größern Theile nach, wie ich anerkenne, Vortheile in dem Verein findet. Dieß kann mich aber nicht bestimmen, der Pflicht zu nahe zu treten, die in mir lebt, des Landes allgemeines Wohl ins Auge zu fassen und nur nach meiner Ueberzeugung zu stimmen.

Ich sehe bei einem Blick in den Vertrag den Verkehr mit der Schweiz und Frankreich von so großem Werthe für das Oberland, gefährdet in Folge der nothwendigen Wechselwirkung, die ein neues strenges Zollsystem unvermeidlich auf die Nachbarstaaten haben muß, und wie es auch ganz in der Natur der Sache liegt. Ich fasse ferner die Grenzbezirke ins Auge, und finde, daß wir ein Fünftel unserer Mitbürger, gleichviel ob sie in Städten wohnen oder auf dem Lande sind, mit Hindernissen belästigen, die, mag man sie uns auch für jetzt zum Troste geringer darstellen, für Alle, die in dem ganzen Bezirke leben, gleich sehr drückend sind. Ich sehe dort in Folge der hohen Zölle, die wie überall den Reiz zum Gewinn erhöhen, den verderblichen Schmuggel sich bilden. Daß dieser aber entstehen wird, trotz der Versicherungen des Herrn Regierungskommissärs, wonach ein solcher jetzt nicht mehr zu fürchten seyn solle, dafür bürgt uns die Gewinnsucht der Menschen und die Feinheit der Kaufleute. Ich sehe den Schmuggel sich bilden und die Moralität des Volkes zu Grunde gehen. Ich kann mich nicht zu der Höhe Derjenigen erheben, die glauben, durch den Zollverein werde diese Moralität gewinnen. Ich fürchte endlich Nachtheile für im Feuer arbeitende Fabriken. Der Mangel an Steinkohlen und die hohen Holzpreise werden

mir dafür das Wort sprechen. Ich fürchte ferner Nachtheile für alle kleineren Gewerbe, wie denn besonders in Sachsen und anderen Staaten fast alle Brennereien zu Grunde giengen, und auch die kleinen Tuchfabriken und ähnliche Gewerbe zuverläßig Schaden leiden werden. Es scheint mir überhaupt, als wenn dieser Zollverein nur die Folge haben werde, große Fabriken zu begünstigen, reiche Leute noch reicher zu machen, der Allgemeinheit aber keinen Nutzen zu bringen, und somit endlich die Erscheinung herbeizuführen, die wir in andern Staaten sehen, wo es nur ganz Reiche, und Aermere giebt, die für jene um den Lohn arbeiten müssen. Einen solchen Zustand kann ich nicht für erfreulich halten, es ist nicht jener, wie ihn das Land bedarf. Die großen Vortheile der Zuckerraffinerien hat der Herr Finanzminister auf künstliche Art als nothwendig darzustellen gesucht; mich hat er eines Bessern darüber nicht belehrt, und ich theile in dieser Hinsicht das, was der Bericht und der Abg. Bekk darüber angegeben haben. Ich finde diese Begünstigung übermäßig und erkläre sie nach meiner Ueberzeugung als ein offenes Unrecht, als einen Flecken des Vertrags. Zu Gunsten einzelner Menschen besteuern wir die Gesammtheit, und besteuern sie auf eine schwere Art. Der Großhandel mit Colonialwaaren wird ebenfalls enden, und so wichtig diese Betrachtungen sind, so wichtig ist auch die andere, daß wir die ganze Masse der Consumenten bedeutend höher — mag auch die Berechnung hier etwas steigen oder fallen — besteuern als bis jetzt.

Eine andere Ansicht ist mir ebenfalls von besonderer Wichtigkeit gewesen. Sie bezieht sich auf das Verhältniß der Vertragspersonen zu einander. Mein Grundsatz ist immer, mich nur mit Denjenigen zu vereinigen, die so viel möglich gleichgesinnt mit mir sind, Denjenigen, die bedeutend höher stehen, als ich, die schuldige Ehrfurcht und Achtung, so weit sie es verdienen, zu bezeugen, im Uebrigen aber mich von ihnen entfernt zu halten, eingedenk des Sprichworts: mit großen Herren ist nicht gut spaßen. In diesem Vertrag nun finde ich einen ganz großen Herrn, nämlich Preußen, größer wie alle Vereinsstaaten, rein monarchisch, in der neuesten Zeit sich an Rußland, das absolutistische, anlehnend. Preußen wird, täuschen wir uns darüber nicht, trotz dem, was der Abg. Rutschmann gesagt hat, ein bedeutendes Uebergewicht in den Vereinsberathungen erhalten. Hat ja doch der Herr Finanzminister selbst erklärt: nicht den Kleinen und Schwachen, nein, dem Starken und Mächtigen sei man gern gefällig! Dies ist auch, wie die Erfahrung lehrt, ganz wahr. Zwar sagt man uns: wir hätten ja gleiches Stimmrecht, allein ich frage, ob denn die Beispiele so fern liegen, daß mit gleichem Stimmrecht und unter ähnlichen Verhältnissen der Schwache dem Starken nachgeben mußte?? und ob dieses Verhältniß je vortheilhaft wird seyn können? Der Vertrag selbst ist schon meiner Ueberzeugung nach ein sprechender Beweis dieses durchgreifenden Uebergewichts von Preußen. Jenes Rheinoctroi zwischen Emmerich und Köln, anerkannt als offenes Unrecht von allen Vereinsstaaten, von Allen widersprochen, und dessen Aufhebung doch nicht durchgesetzt gegen Preußen — spricht es nicht ganz laut für dieses Uebergewicht? Jene Begünstigung bei Schließung der Verträge zwischen Preußen, Polen und Rußland und die Begünstigung von Neufchatel, sprechen diese nicht laut genug gegen die Gleichheit der Rechte, und wird man es wohl später in dieser Hinsicht besser halten als jetzt, wo man erst wünscht, daß Baden beitreten möchte?

Ich wende mich nun zu der Verfassung, und kann nicht, wie der Abg. Bekk, glauben, daß unsere Verfassung keine Gefahr leide. Schon durch den Vertrag selbst treten wir nach meinem Gefühl der Verfassung zu nahe. Nirgends wird man finden, daß es in dem Recht der Kammer liegt, und eine solche Bestimmung soll auch nicht darin liegen, Gesetze im Ganzen anzunehmen, weil man es gebietet, ohne das Recht zu haben, einzelne Mängel und Gebrechen dieser Gesetze zu berathen und zu ändern. Eben so verhält es sich mit dem Strafgesetz, das wie in vielen Beziehungen für fehlerhaft erkennen, und doch nicht abzuändern vermögen; mit dem Strafgesetz, das angenommen werden soll, um später einem andern, für alle Vereinsstaaten, Platz zu machen, das aber für immer unterbleiben wird, weil wohl nie ein solches für alle Vereinsstaaten gültiges zu Stande kommt. Bei dieser Gelegenheit muß ich mein Bedauern über eine von dem Hrn. Finanzminister in dieser Hinsicht abgegebene frühere Aeußerung aussprechen. Als er nämlich zugab, daß es eine Verfassungsverletzung oder überhaupt nicht recht wäre, wenn die Regierung ein von der Kammer verworfenes provisorisches Gesetz doch durchsetzen würde, so hat er zugleich die Erklärung angehängt, daß die Regierung in einem solchen Falle eben so auch auf die Gerichte und die Urtheile derselben wirken könne. Nie sollte meiner Ueberzeugung nach eine solche Stimme von der Regierungsbank ertönen, nie sollte sie dem Glauben Raum verschaffen,

daß die Richter, unabhängig in ihrer Stellung, wie sie es seyn sollen, irgend einem Einfluß von Seiten der Regierung ausgesetzt und irgend bewogen werden könnten, ihre Urtheile anders zu fassen, als Recht und Gesetz es gebieten! Durch die Annahme des Vertrags wird endlich auch das Steuerbewilligungsrecht beschränkt, denn nachdem die Zölle, also ein bedeutender Theil der Einkünfte, auf längere Zeit gebunden sind, und die Einnahmen aus den Domainen mehr von der Natur als von der Bewilligung der Stände abhängen, so bleibt uns nichts mehr übrig, als die Bewilligung einiger einzeln indirekten Steuern und jene der direkten Steuer. Wenn dann der Staat höhere Bedürfnisse in Anspruch nimmt, wenn Ereignisse eintreten, wie sie möglich sind, dann bleibt nichts übrig, als eine Erhöhung der directen Steuer. Bei dieser Gelegenheit kann ich die Frage des Abg. Rindeschwender nicht für so unwichtig erklären, ob nämlich eine Kammer das Recht habe, Steuern, und dies sind die Zölle, auf längere Zeit als zwei Jahre zu bewilligen, da nach der Verfassung die Wirksamkeit der Stände hinsichtlich des Steuerbewilligungsrechts auf zwei Jahre beschränkt ist. Wenn auch, wie einer der Herren Regierungskommissäre behauptet hat, allerdings in Beziehung auf die Dauer der Finanzgesetze nicht gerade zwei Jahre festgesetzt sind, so kommen sie doch jedesmal mit dem Budget wieder in Bewilligung und in Voranschlag. Daß wir künftig nur zu provisorischen Gesetzen unsere Zustimmung zu geben haben, und alles, was den Zollverein betrifft, künftig durch provisorische Gesetze regulirt werden wird, finde ich natürlich und dem Zustand der Dinge angemessen. Nicht immer sind die Kammern versammelt, nicht immer können sie um ihre Zustimmung zu Maßregeln gefragt werden, die im Interesse des Vereins nothwendig werden können. Ich gebe zu, daß man den festen Willen hat, diese provisorischen Gesetze der Kammer vorzulegen. Diese hat dann aber nur das Recht, sie nachträglich zu genehmigen, wie wir das ohne Zustimmung der Kammer erbaute Finanzministerialgebäude, so wie die ohne Zustimmung der Kammer erbaute politechnische Schule, nachträglich genehmigt haben, und wie wir die ohne Bewilligung der Kammer, wenn gleich, wie ich zugebe, im Interesse des Landes im Bau begriffene Straße von Eggenstein nach Karlsruhe nachträglich bewilligen werden. Man hat darauf hingedeutet, daß es Baden nicht möglich sei, sich ferner allein zu halten; man hat für den Fall des Nichtbeitritts Besorgnisse geäußert, und von Feindseligkeiten gesprochen, die ausgeübt werden könnten. Der Abg. Winter v. H. hat uns darüber ein furchtbares Bild von Feindseligkeiten, die man alle gegen Baden ausüben würde, gegeben, die sich gar nicht verwirklichen können, wenn nicht jeder Bundesstaat, ohne Rücksicht auf seine Bundespflicht und auf sein Bundesverhältniß zu nehmen, mit aller Kraft das arme Baden überziehen würde. Ich halte in dieser Hinsicht keine Ausführung nothwendig, weil der Abg. Sander ganz dasjenige gesagt hat, was ich denke. Nur das will ich noch hinzufügen: wenn solche feindselige Maßregeln in den Vereinsstaaten gegen denjenigen Staat möglich sind, der glaubt, er habe als selbstständiger Staat das Recht für sein eigenes Beste zu sorgen, indem dasjenige, was man ihm vorschlägt, keine Maßregel des deutschen Bundes, sondern blos die Maßregel einer Gesellschaft verschiedener Staaten ist; — so frage ich, warum man denn nicht Hannover feindselig überzieht?? Etwa darum, weil der König von England Regent des Landes ist? Sie sehen, meine Herren, hieraus abermals, wie wahr der Hr. Finanzminister gesprochen hat, als er sagte: den Großen und nicht den Schwachen erzeigt man gerne Gefälligkeiten! Ich glaube, daß wenn dieser Fall eintritt, Baden sich mit Recht auch zugleich auf den Vortheil seiner Lage beziehen kann, die ihm den Verkehr mit der Schweiz sichert, und der nicht zu hindern und zu unterbrechen ist. Ich erkläre wiederholt, daß solche Feindseligkeiten oder, nach einem strengeren Ausdruck, solche Chikanen, denn das wären sie, nicht Statt finden dürfen, und daß sie nicht Statt finden werden. — In dieser Beziehung baue ich auf die Loyalität der Fürsten Vertrauen, gleich wie auch der Herr Finanzminister selbst und alle Vereinsstaaten bei der Erörterung über das Kölner Octroi auf die Loyalität der preußischen Regierung gebaut haben. Man beruhigt uns endlich auch mit dem auf das Jahr 1842 gesetzten Aufkündigungstermin, welcher abgekürzt wurde. Ich bin allerdings zufrieden, daß dies geschehen ist, allein ich für meinen Theil lege keinen Werth darauf. Auch hierüber hat der Abg. Sander schon gesagt, was ich dachte. Es ist leichter, einem Vertrag nicht beizustimmen, als sich von demselben loszumachen. Es ist leichter, eine Zustimmung verweigern, als wenn man in geschlossener Verbindung steht, Fabriken und Handel sich darnach gerichtet haben und viele Anstellungen erfolgt sind, sagen zu wollen, jetzt treten wir zurück. Alsdann würde die Regierung und bei weitem mit größerem Rechte den Männern, die hier zur Berathung

des Volkswohls versammelt sind, sagen können, wie wollt ihr uns zumuthen, aus einem solchen Verein zu treten; den mächtigen Preußen vor den Kopf zu stoßen, alle Vereinsstaaten gegen uns aufzubringen und sich der Gefahr preiszugeben, daß jener Bogen, von welchem der Abg. Rettig sprach, über uns gebaut werde?? Die Klugheit würde dann wohl rathen, in diesem Verein zu bleiben, und wenn es auch noch so viel Opfer koste. Jetzt ist aber der Augenblick noch da, wo man thun kann, was man will, und ich erinnere Sie an die Worte Plutarchs, welcher aussprach: Freiheit und Unabhängigkeit eines Volkes hängt davon ab, ob es den Muth hat, rechtzeitig nein! zu sagen. Für Baden ist dieser Zeitpunkt da, Baden soll hier sagen: nein! unter diesen Bedingungen treten wir dem Vertrag nicht bei, und ich bin überzeugt, die Fürsten und vereinten Staaten, durchdrungen von der Nothwendigkeit, daß Baden sich anschließe oder von dem hohen Nutzen dieses Anschlusses, werden bereit seyn, uns bessere Bedingungen zu machen!

Finanzminister v. Böckh: Ich werde nur auf diejenigen Punkte antworten, die nicht schon besprochen worden sind, daher auch nur Weniges zu sagen haben. Der Herr Abg. v. Itzstein macht uns den Vorwurf, daß wir im Weg der Negotiation nicht noch größere Vortheile erreicht hätten, als wir erreicht haben. Ich weiß nicht, worauf der Herr Abgeordnete diesen Vorwurf gründet. Meiner Ansicht nach haben wir erreicht, was wir nach Billigkeit fordern können. Wenn er behauptet, wir hätten noch besonders in Anrechnung bringen sollen, daß wir einen Theil der Grenze des Vereinsgebiets zu bewachen haben, so ist dies dadurch geschehen, daß wir uns die Last dieser Hut an den Grenzen des Vereins erleichtert haben. Wir sind aber nicht der einzige Staat, ja wir sind nicht einmal derjenige Staat, der die größte Grenze zu hüten hat, sondern es gibt andere Staaten des Vereins, die im Verhältniß zu ihrer Fläche noch längere Grenzen zu bewachen haben. Wenn der Herr Abg. v. Itzstein die Grenzen von Baiern, Sachsen und Rheinpreußen ansehen und vergleichen will mit der Fläche dieser Länder, so wird er finden, daß sie theils eben so viel, theils verhältnißmäßig noch mehr Grenze zu schützen haben, als wir. Der Herr Abgeordnete hat mir den weitern Vorwurf gemacht, ich hätte gesagt, wenn die Gerichte unsern Verordnungen nicht Folge leisten wollten, so werden wir sie dazu anzuhalten wissen. Er wird ohne Zweifel bei näherer Auslegung meiner Aeußerung einsehen, daß seinem Vorwurf ein Mißverständniß zum Grunde liegt.

v. Itzstein: Ich habe gesagt, daß, als der Herr Finanzminister anerkannt, es sei ein Gewaltstreich einer Regierung, wenn sie ein von den Ständen verworfenes Provisorium nicht zurücknehme, er hinzugesetzt habe, daß eine solche Regierung alsdann auch auf die Gerichte und ihre Urtheile wirken könne. Der Herr Finanzminister ist dort von dem Standpunkt der Gewalt ausgegangen, und ich habe darauf erwiedert, daß ich diese Sprache nie von jener Seite zu hören wünschte.

Finanzminister v. Böckh: Dieses behaupte ich noch. Wenn die Regierung auf dem Boden der Gewalt steht, dann weiß ich nicht mehr, wie die Gerichte die Unterthanen schützen können. Ja, ich sage noch mehr; wenn wir auf dem Boden der Gewalt stehen, so rufen wir die Stände nicht zusammen, und auch der Herr Abgeordn. v. Itzstein bleibt dann zu Hause.

v. Itzstein: Ja, wir werden dann allerdings zu Hause bleiben, allein dieses Zuhausebleiben würde auch seine Früchte bringen.

Weisser: Gern würde ich meine Zustimmung zu dem uns vorgelegten Vertrag geben, wenn ich mich davon hätte überzeugen können, daß derselbe auf vollkommene Gleichheit der Rechte und Vortheile für jeden dabei betheiligten Staat basirt wäre. Dieses finde ich jedoch keineswegs in demselben, und stimme deßhalb gegen die Annahme.

Regenauer: Zum zweitenmale trifft mich das Loos, als Redner der Minorität einer Kommission in ihrer Mitte zu seyn, zum zweitenmal trifft mich das Loos, meinem Nachbar, dem Abg. Hoffmann, als Kämpfer der Mehrheit einer Kommission gegenüber zu stehen. Zum zweitenmal soll mich auch das Loos treffen, ihn ritterlich zu bekämpfen, jedoch so, wie es zwei Männer zu thun pflegen, die sich wechselseitige Achtung schuldig zu seyn glauben und auch zollen.

Als im Jahr 1831 die Frage der Zehntablösung zur Sprache kam, so war ich es, der in dieser wichtigen Sache als Berichterstatter der Minorität vor Ihnen zu erscheinen die Ehre hatte. Damals war das Häuflein, das ich zum Kampfe führte, sehr klein, aber die Fahne, die ich ihm vortrug, war die gute Sache, und der Harnisch, der uns gegen den Angriff unserer Gegner schützte, war die redliche Ueberzeugung. Heute erscheine ich in einer für das mate-

rielle Wohl des Volks nicht minder wichtigen Sache auch wieder als Berichterstatter der Minorität. Noch immer ist die Fahne dieselbe, wie ich sie damals trug, noch immer ist der Harnisch der nämliche. Vier Jahre sind inzwischen vorübergegangen, und nicht ein leiser Hauch ist auf jenem Harnische bemerkbar, nicht der kleinste Rostfleck hat ihn verletzt. Ich gehöre, wie ich Ihnen nicht zu sagen brauche, zu den Unverbesserlichen, zu denen der Abg. Rindeschwender nicht gehört. Als ich mich für die Sache entschieden habe, für die ich im Augenblick spreche, fiel es mir nicht bei, mir meinen Eid als Abgeordneter noch besonders vorzuhalten. Ich kann Sie versichern, daß in keiner Lage meines Dienstlebens mir in den Sinn gekommen ist, zum Voraus an meinen Eid zu denken, aber eben so feierlich kann ich Sie versichern, daß ich keiner Diensthandlung mich erinnere, die ich nicht jetzt noch als die Handlung eines ehrlichen Mannes beschwören möchte. Ruhig habe ich den Entschluß gefaßt, zu dem ich mich entschied, und nicht von ferne irgend eine Folter meines Gewissens verspürt. Leid hat es mir deßwegen gethan, daß mein ehrenwerther College, der Abg. Martin, sich lange durch sein Gewissen foltern ließ, als er seinen Entschluß faßte. Ich begreife dieses wohl. Ich selbst, wie Mancher unter uns, bin manchmal schon in einer Lage des Lebens gewesen, wo ich nicht wußte, ob ich auf diese oder jene Seite hinlenken sollte. Eine dunkle Stimme in mir hat mir das Rechte gesagt, und sobald ich dieser Stimme folgte, so war es ruhig in meinem Innern, gleich wie auf der See, nachdem sich der gewaltige Sturm gelegt hat. Wäre mein Freund und College vorher zu mir gekommen, so würde ich ihm gerathen haben, für den Zollverein zu stimmen, und, ich bin es überzeugt, jene Folter würde bei ihm verschwunden seyn. Mit Ruhe hätte er seinen Entschluß gefaßt, und mit Ruhe wäre er ihm gefolgt. — Ich habe schon mehrmals den Vorwurf der Einseitigkeit gegen den Bericht der Minorität hören müssen. Es wird aber nicht nothwendig seyn, daß ich mich gegen einen solchen Vorwurf irgend rechtfertige. Wenn Sie wollen, so habe ich immer einseitig und nie einseitig gearbeitet. Ich habe immer einseitig gearbeitet, wenn die Wahrheit nur auf einer Seite zu liegen schien. Begeistert für die gute Sache, habe ich natürlich ihre Gründe mit all der Wärme und all dem Eifer vorgetragen, die meine Ueberzeugung in mir hervorrief. Auch die Mehrheit der Kommission hat sich selbst durch den Mund meines Nachbars, des Herrn Berichterstatters, das Lob der Unpartheilichkeit gegeben. Ich gönne ihr gern dieses Lob, allein es mag ihr gehen wie es der Minorität und dem Berichterstatter der Minorität gegangen ist. Wir Alle sind in diesem Augenblick mehr oder weniger befangen. Was dem Einen unpartheilich erscheint, mag der Andere für partheilich halten, und umgekehrt. — In der Sache selbst ist so viel Schönes und Gutes gesagt worden, daß mir kaum möglich wird, noch etwas Neues zur Beleuchtung beizutragen. Ich habe über die Ansicht der Minorität der Kommission freilich harte Vorwürfe hören müssen, wie man denn unter anderm die Meinung der Minorität und ihre Gründe bodenlos genannt hat. Ich bin weit entfernt, die Ansicht der Majorität und deren Gründe bodenlos zu nennen. Was ich vielleicht bodenlos hieße, würde ich am Ende nur deßhalb bodenlos nennen, weil es mir bei meiner kurzen physischen Gestalt nicht möglich wäre, den Boden zu ergründen. — In der Sache selbst sind es vier Gesichtspunkte, die zur Sprache kommen, nämlich der staatswirthschaftliche, der finanzielle, der politische und der moralische. In Hinsicht auf den staatswirthschaftlichen Gesichtspunkt ist die Mehrheit der Kommission im Wesentlichen mit der Minorität einverstanden. Ueberwiegend gebietet das Interesse der Staatswirthschaft den Anschluß, sagt die Majorität, und nur mit mehr Wärme von einem andern Standpunkte aus auch die Minorität, und bloß zwei Schattenpunkte sind es, welche die Mehrheit herauszuheben für gut fand. Es sind die Zuckerraffinerieen und die Sensen und Sicheln aus Steiermark. Die letzteren klingen in dem Kommissionsbericht, und fanden einen Nachklang in diesem Saale. Was die Steierer Sensen und Sicheln betrifft, so ist indeß doch der Zoll so ungeheuer nicht. Ein Abgeordneter hinter meinem Rücken hat sich die Mühe genommen, die Bedenken hierüber praktisch zu lösen, nämlich während des Laufs dieser Sitzung Sensen und Sicheln wägen zu lassen. Das Ergebniß war, daß nach dem mittlern Gewichte der Vereinszoll von einer Sense nicht ganz 4 kr., und von einer Sichel nicht einmal 2 kr. beträgt. Dieser Zoll ist also noch lange kein Prohibitivzoll. Wenn man Ihnen indeß die Vertheuerung der Sensen und Sicheln aus Steiermark als eine große Last vorrechnet, so bedenken Sie auch, welche weit größern Vortheile auf der andern Seite durch das Schwinden der Eingangszölle von dem rheinpreußischen Eisen für Landwirthschaft und Gewerbe gewonnen werden. Was die Raffinerieen betrifft, so ist

dies allerdings ein weit wichtigerer Punkt. Freilich ist darüber manches gesagt worden, was ich in keiner Weise anzuerkennen im Stande wäre.

Der Abg. Bekk hat vorhin noch die Behauptung aufgestellt, daß von dem Centner Zucker 9 bis 10 fl. ausgegeben werden, lediglich um die Raffinerien im Vereinsgebiete zu begünstigen. Das ist aber eine Behauptung, die der Herr Berichterstatter selbst nicht einmal bestätigen wird, denn nach seiner genauen Rechnung beträgt die Zolldifferenz vom rohen und raffinirten Zucker per Centner nur 8 fl. 24 kr. Es wird Sie aber doch, wie ich glaube, der erste Grundsatz, das erste Prinzip aus der Theorie über Markt und Preis der Güter überzeugen müssen, daß keineswegs von einer solchen Begünstigung von 8 fl. 24 kr. die Rede seyn kann. Wenn man, wie vorhin ein in diesem Geschäft wohlbewanderter Mann uns auseinander gesetzt hat, im Augenblick noch raffinirten Zucker zu demselben Preis unmittelbar aus Holland wie von den Siedereien im Vereinsgebiete beziehen kann, so ist mir dieses wohl erklärlich, allein ich schließe daraus nicht, daß die Consumenten im Vereinsgebiet den vollen Zoll mit 18 fl. 45 kr. per Zentner geben; ich schließe vielmehr, daß ein anderer gleichfalls möglicher Fall hier eintritt. Die Raffinerien in Holland sind augenblicklich genöthigt, auch unter dem Preis zu verkaufen, um ihrer Waare Absatz zu verschaffen. Ein Beweis, daß sie in dieser Lage sind, liegt in dem merkwürdigen Mißverhältniß zwischen den Raffinaden und dem Rohzucker, und ein weiterer Beweis dafür liegt in der reichlichen Rückvergütung, welche die holländischen Fabriken bei der Ausfuhr der Raffinade erhalten.

Mehr als der staatswirthschaftliche Punkt schien vielen Rednern der finanzielle große Sorge zu machen. Die Mehrheit Ihrer Kommission hat in dieser Hinsicht zunächst die Besteuerung der Konsumenten ins Auge gefaßt, und dann die Repartition der Zollrevenuen unter die verschiedenen Staaten. Was die Besteuerung der Konsumenten betrifft, so muß ich zuvörderst ein Kompliment, das mir der Herr Finanzminister machte, auf ein anderes Mitglied der Kammer übertragen, das Kompliment nämlich, daß ich Unberechenbares berechnet hätte. Das habe ich nicht gethan. Ich habe bloß das schon Berechnete berichtigt. Allein mit dieser Berichtigung der Rechnung des Abg. Buhl ist es mir unglücklich gegangen, gleich wie mit meinen vor vier Jahren gelieferten Berechnungen über den Zehntertrag. Ich hatte damals den Bruttoertrag des Gesammtzehntens jährlich zu $2^1/_2$ Millionen angenommen, allein ich mußte gegen diese angeblich viel zu hohe Berechnung viele Worte in diesem Saale vernehmen, daß ich, wären es Steine gewesen, das Schicksal eines Stephanus würde erlitten haben. Die Verhältnisse haben sich indeß geändert, und die Mehrheit der Kommission hat jetzt in ihrem Bericht allein den Getreideertrag im Großherzogthum auf 31 Millionen angenommen! Was die Berechnung des Abg. Buhl und meine Berichtigung betrifft, so bin ich sehr geneigt, dem fliehenden Feind eine goldene Brücke zu bauen. Es ist zwar gegen meine Berichtigung eines und das andere erinnert worden. Man hat mir namentlich entgegengehalten, es sei freilich keine Kunst, eine für die Minorität unvortheilhafte Rechnung zu ermäßigen, wenn man, wie ich gethan hätte, das zur Grundlage genommene Nettogewicht in Bruttogewicht abändere, und so die Zollsätze verringere. Aber es hat ja doch auch der Abg. Buhl das Bruttogewicht angenommen, indem er ja sonst an den Zollsätzen des Vereinstarifs unsere seitherigen, auf Bruttogewicht anwendbaren Zollsätze nicht unverändert hätte in Abzug bringen können. Um indeß die Kammer nicht zu ermüden, will ich über diesen Punkt hinweggehen. Ich bin übrigens weit entfernt, dem Abg. Buhl durch meine Berichtigung auf irgend eine Weise zu nahe treten zu wollen. Ich weiß wohl, daß er, als der im Gewerbswesen wahrscheinlich erfahrenste Mann in dieser Kammer, nicht daran dachte, auf diese Berechnung einen besondern Werth zu legen, und ich weiß, daß die Berechnung erst durch den Gebrauch, den die Mehrheit der Kommission davon machte, zu der Celebrität gekommen ist, die sie eine zeitlang erlangt hatte, jetzt aber wieder verloren zu haben scheint. Inzwischen ist den Berechnungen, wie sie die Mehrheit der Kommission in ihrem Sinne weiter ausgeführt hat, und wobei sie auf eine Mehrbesteuerung von 893,000 fl. gekommen ist, einige andere Berechnungen, ich glaube von dem Abg. Gerbel, gefolgt, eine Berechnung, wonach die im Falle unseres Anschlusses an den Zollverein eintretende höhere Besteuerung über eine Million Gulden betragen soll. In dem Augenblick, wo ich diese Berechnung vernahm, fiel mir jedoch jener Rechenmeister in Straßburg ein, der da gefunden zu haben glaubte, daß, wenn er eine Louisd'or jetzt auf Zinsen ausleihe, man davon in 595 Jahren die französische und englische Staatsschuld werde tilgen können, und noch ein schönes Kapital zu andern

Zwecken übrig behalte. Ich habe hieran gedacht, weil man der Berechnung des Abg. Gerbel so wenig nachzurechnen Lust haben wird, als man jenem Rechenmeister nachzurechnen geneigt seyn mag.

Ueberhaupt glaube ich, daß wenn man von der Besteuerung der Consumenten reden will — man alle Gesichtspunkte festhalten muß, daß man also nicht blos auf dasjenige Rücksicht nehmen darf, was die Consumenten auf der einen Seite mehr zu geben haben, sondern auch das in Betracht ziehen muß, was sie auf der andern Seite weniger zu geben haben werden.

Was den angeblichen Verlust des Großherzogthums bei der kopfweisen Repartition der Zollrevenüen betrifft, so hat der Berichterstatter der Majorität denselben Weg betreten, wie ich. Er hat unsere Consumtion mit jener in andern Theilen des Vereins verglichen, und daraus aufzufinden gesucht, ob wir auf diese Art bei der kopfweisen Repartition verlieren, oder gewinnen werden. Er hat zunächst die Vergleichung mit Baiern und Würtemberg rücksichtlich der Consumtion des Zuckers und Kaffees von 1829—1831 vorgenommen. Hiebei stellt sich freilich ein ganz besonderes Resultat heraus, und man möchte stolz darauf seyn, aus diesem Resultat zu entnehmen, daß das Großherzogthum, obgleich der Seelenzahl nach etwa nur ein Fünftel von Baiern und Würtemberg, zusammen dennoch an Zucker und Kaffee fast die Hälfte dessen verbrauche, was Baiern und Würtemberg zusammen consumiren.

Wer aber das Leben dort und bei uns beobachtet hat, wird wahrnehmen, daß dieses Resultat unmöglich richtig seyn kann. Ich forschte deßhalb auch der Sache weiter nach, und glaube Sie überzeugen zu können, daß es wirklich nicht richtig ist. Im Jahr 1819 nämlich betrug allein in Baiern ausschließlich des Rheinkreises die Consumtion an Zucker und Kaffee, wenn ich sie auf badische Centner reducire, 140,329 Centner. Die Bevölkerung Baierns nach der Bundesmatrikel beläuft sich auf 3,560,000 Seelen; wird davon der Rheinkreis nur mit 360,000 Seelen abgezogen, so bleiben für Baiern noch 3,200,000 Seelen und sein Verhältniß zu Baden ist der Bundesmatrikel gemäß 32: 10.

Nach diesem Verhältnisse hätte Baden im Vergleiche mit Baiern im Jahr 1819 — 43852 Zentner Zucker und Kaffee consumiren müssen, während es ein Jahr später nur 38,700 Ctr. consumirt hat, was den besten Beweis liefert, daß die neueren Daten irrig sind. Dieser Irrthum kommt nun einmal daher, weil der Berichterstatter der Majorität in seine Rechnung den Rheinkreis mit aufgenommen hat, der doch erst vom 1. Januar 1830 an in den Verein trat und dann daher, weil in Baiern und Würtemberg von 1829—1831 ein ganz ungewöhnlicher Schmuggel Statt fand, zuletzt aber daher, weil hohe Zölle, wie natürlich, die Consumtion etwas verändern, die darum auch mit der Consumtion eines Staates, der weit geringere Zölle hat, nicht geradezu kann verglichen werden.

Der Berichterstatter der Majorität der Kommission hat dann auch die Consumtion fremder Weine im Großherzogthum mit der in Ostpreußen zu vergleichen gesucht; allein auch seine Rechnung als richtig angenommen, läßt sich denn doch nicht läugnen, daß für Baden dabei ein Gewinn von 123,000 fl. heraus kömmt. Dies über die statistischen Notizen. Dabei habe ich übrigens noch als Gewinn aus dieser Diskussion anzuerkennen, daß ich auf einige irrige Angaben in dem Minoritätsbericht aufmerksam gemacht wurde, wo, Seite 30, die Zahl der preuß. Städte erster Klasse zu neun, statt zu zehn, dann die Zahl der preuß. Städte dritter Klasse zu 143, statt zu 401 angegeben ist.

Ich könnte, was heut zu Tage ohnehin gewöhnlich geschieht, die Schuld einem Druckfehler beimessen, allein es ist nicht ein Druckfehler, sondern ein Schreibfehler, der mir selbst zur Last fällt. —

Was den politischen und moralischen Gesichtspunkt betrifft, so will ich darüber nichts mehr sagen, denn es ist von der einen und der andern Seite so viel diesfalls bemerkt worden, daß ich nur Gesagtes wiederholen könnte.

In Bezug auf die Aeußerung des Minoritätsberichtes, daß der Handelsverein eine großartige Idee ins Leben rufe, hat man bemerkt, es handle sich hier in der That um nichts Großartiges. Andere Redner gegen den Verein haben indeß wenigstens zugegeben, daß es sich um Großartiges, nur noch nicht um das Großartigste handle. Ich will die beiden Theile, da sie zu einer Farbe gehören, hierüber mit einander streiten lassen. Einstweilen, nenne ich die Idee eine großartige, und mit mir nennen sie also alle Schriftsteller, die in diesem Fache sich ausgesprochen haben, und es werden sie also nennen alle Schriftsteller, die sich künftig hierüber aussprechen werden. Wenn übrigens bemerkt wurde, daß das System des Handelsvereins das Weiterschreiten des Volks in geistiger Hinsicht hindere, so muß ich denn doch die Erfahrung aller Zeiten und Völker entgegen halten. Gerade da, wo solche Zoll-

und Handelssysteme seit lange bestanden haben, sehen wir die Völker am weitesten vorgerückt in geistiger und bürgerlicher Bildung.

Zum Schluß nun noch einige Bemerkungen auf dasjenige, was gestern ein Abgeordneter aus Mannheim gesagt hat. Er hat von blinden Anhängern der Regierung gesprochen, und der Unabhängigkeit ein Lob gespendet. Er ist indeß wohl ein zu genauer Beobachter der Verhältnisse und der Zeiten, um zu glauben, daß eine aufgeklärte Regierung blinde Anhänger habe. Er hat ohne Zweifel nur ein Blatt in der Geschichte aufgeschlagen, und gefunden, daß es zu irgend einer Zeit blinde Anhänger der Regierung geben mag. Ich bestätige dies; allein gleich das nächstfolgende Blatt der Geschichte wird zeigen, daß es in solchen Zeiten auch blinde Anhänger einzelner Parteimänner gibt. Diese blinden Anhänger sind die blindesten und Diejenigen, die in geistiger, und moralischer Beziehung am weitesten zurückstehen. Derselbe Redner hat mich dann aber auch etwas hart getroffen, indem er die, in meinem Bericht enthaltene, Darstellung des künftigen Zustandes unseres Großherzogthums im Falle der Isolirung als eine mit Worten ohne Beweise ausgestattete bezeichnet hat. Ich will darauf nichts erwiedern, denn ich kann mein eigenes Kind nicht in Schutz nehmen, ohne den Verdacht einer übertriebenen Vaterliebe auf mich zu laden. Ich möchte aber doch dem billigen Urtheil Dritter, die diesen Streit als unbefangene Zuhörer oder Leser vernehmen, die Frage vorlegen, ob demselben Abgeordneten, der den Handel der wichtigsten Handelsstadt in Baden nach dem Gartenwein und den Brückengeldern beurtheilt, wohl ganz kompetent über diese Stelle des Minoritätsberichtes möchte geurtheilt haben. — Zuletzt, — meine Herren — sind wir durch einen beredten Mund auf eine Aeußerung Plutarchs hingewiesen worden, der sagt: die Unabhängigkeit eines Volks bestehe darin, daß es zur rechten Zeit nein sage. Das gebe ich zu, kehre es aber auch um. Die wahre Unabhängigkeit einer Ständeversammlung besteht auch darin, daß sie zur rechten Zeit und am rechten Ort ja zu sagen weiß. Seit 20 Jahren beschäftige ich mich in einem Fach, das den Gegenstand, von dem wir heute sprechen, eigentlich einschließt und ich glaube mit der lebhaftesten Ueberzeugung sagen zu müssen, daß jetzt die Zeit da ist, wo die bad. Ständeversammlung ihr Ja aussprechen kann und sollte, daß jetzt die Zeit da ist, wo die bad. Ständeversammlung sagen darf, die wahre Unabhängigkeit fordert, daß sie Ja sage! Wenn ich mich endlich auch nicht vermöge meines Berufes mit diesem Gegenstand beschäftigt hätte, wenn ich ihm völlig fremd wäre, und wie es im Leben ja oft vorkömmt, nach Autoritäten urtheilen müßte, so könnte ich denn doch über mein Votum nicht zweifelhaft seyn; ich erblicke auf der einen Seite zwar allerdings biedere Gesinnungen, aber keine Erfahrung in dem Felde, auf dem wir uns jetzt bewegen, auf der andern Seite dagegen eine Regierung, die bisher das Beste unseres Landes aufrichtig gewollt und aufrichtig erstrebt hat, eine Regierung deren Maßregeln gerade in Beziehung auf die Gegenstände des Verkehrs und der Finanzen in diesem Saale jederzeit noch Anerkennung gefunden haben. Wie könnte ich zweifelhaft seyn, daß mein Votum bejahend seyn muß? Ich stimme für den Verein und ich bin lebhafter als je überzeugt, daß ich die rechte Seite gewählt habe!

Buhl. In Beziehung auf meine Rechnung habe ich blos zu bemerken, daß ich allerdings den Werth nicht darauf gelegt habe, den sie später erhalten hat, daß ich aber dessen ungeachtet doch darauf bestehen muß. So unrichtig oder unbestimmt, als man gesagt hat, dürfte sie wohl nicht seyn, denn wenn sie dieses wäre, so dürfte der Herr Finanzminister in Zollsachen nicht mehr ein Budget in die Kammer bringen, indem es ein Werk wäre, das man gar nicht berechnen könnte. Meine ganze Berechnung beruht auf dem Satz, wovon man ausgeht, wenn man ein Budget macht. Im Uebrigen bin ich mit dem Abg. Regenauer überzeugt, daß wenn man dem Zollverein beitreten will, offenbar jetzt die beste Zeit dazu ist, denn je länger man nicht beitritt, desto größer ist der Nachtheil. Ich wünschte nur, daß ich meine Stimme ganz ohne allen Anstand dafür abgeben könnte, allein nachdem ich Alles genau rechts und links in die Wagschale gelegt, habe ich gefunden, daß die Wagschale für das Ja nur unter gewissen Verhältnissen ausschlagen kann; obgleich nämlich die Vortheile dabei sehr groß sind, so müssen doch auch die Nachtheile sehr berücksichtigt werden und zwar die materiellen Nachtheile, wie die politischen. Die Meinung des Volks wird schwer für diesen Zollverein zu erhalten seyn, wozu selbst Naturereignisse beitragen können. Wir haben eine reiche Ernte vor der Thüre und die Aussicht auf einen bedeutenden Herbst, der vielleicht nicht die vollkommenste Qualität erreicht. Die Getreidepreise müssen also dieses Jahr wegen des Reichthums der Ernte und die Weinpreise, ebenfalls wegen der Menge des Weins und der möglich geringen Güte, fallen. Alsdann

ist es aber möglich, daß dieses Zurücksinken der Preise mittelbar auf den Zollverein geschoben wird.

Finanzminister v. Böckh. Ich müßte bedauern, wenn die Frage wegen der Zustimmung zu dem Zollverein von der guten oder schlechten Witterung abhängen sollte. Der Abg. Buhl weiß, daß wir eine bedingte Abstimmung nicht annehmen können, weiß aber auch, daß die Wünsche, welche die Minorität in ihrem Bericht ausgesprochen hat, noch besonders zur Sprache kommen, wo sie befriedigende Erklärung erhalten werden.

v. Rotteck. Ich theile den Antrag oder die Ansicht des Abg. Rindeschwender, indem ich wirklich glaube, es sei hier von einer Abänderung der Verfassung die Rede, wonach also die Bestimmung der Verfassung, nach welcher zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern beistimmen müssen, allerdings zur Anwendung kommt. Dabei will ich zugleich auf die Einwendungen, die etwa gemacht werden können, und zuvörderst auf diejenige antworten, die sich auf den §. 54. der Geschäftsordnung bezieht, und wahrscheinlich vorgebracht werden wird. Ich behaupte, daß die Beschränkung, wonach solche Auflagen, die mit den auf längere Zeit abgeschlossenen Verträgen in unmittelbarer Verbindung stehen, vor Ablauf des betreffenden Kontraktes nicht abgeändert werden können, der Behauptung des Abg. Rindeschwender nicht entgegensteht, wenn man nämlich eine solche Interpretation dieses §. vornimmt, die mit dem allgemeinen Sinn und Geist der Verfassung nicht im Widerspruch stehen soll. Man kann diesen Vertrag, oder diesen Verein, dem wir beitreten wollen, nicht so behandeln, wie etwa ein Zollgesetz, oder einen einzelnen, für sich bestehenden, z. B. blos in Bezug auf Salzlieferung für längere Zeit geschlossenen Kontrakt, auf welchen wirklich im §. 54 angespielt worden zu seyn scheint. Jedenfalls ist wahr, daß wenn auch der Vereinigungsvertrag blos eine finanzielle Seite hätte, doch selbst dann der §. 54 gegen die Ansicht des Abg. Rindeschwender nicht entscheidend vorgebracht werden könnte, weil er sonst zu viel, also nichts bewiese. Es könnte nämlich die im §. 54. enthaltene Ausnahme sehr leicht so ausgedehnt werden, daß von der Verfassung gar nichts mehr übrig bliebe. Der §. handelt aber blos von einer oder der andern einzelnen Auflage, die etwa durch einen besondern Vertrag auf etwas längere Zeit regulirt worden ist, sei es durch einen Vertrag mit Admodiatoren oder auch mit einer andern Regierung, nicht aber von so sehr ausgedehnten Verträgen, daß dadurch Bedeutendes und Wesentliches an dem sonst den Ständen gegebenen Recht der Steuerbewilligung weggenommen würde.

Es muß somit diese Auflage, von der die Rede seyn kann, immer in einem untergeordneten Verhältniß zur allgemeinen Steuersumme stehen, denn wenn dies nicht der Fall ist, so würde die Verfassung bedeutungslos werden. Man könnte sonst ja alle Steuern oder einen großen Theil derselben durch Vertrag bestimmen, diesen Vertrag hernach den Ständen zur Genehmigung vorlegen, und wenn man wieder einmal eine Kammer wie im Jahr 1825 erhielte, so würde ein solcher Vertrag, der alle Steuern unwiderruflich machte, durchgehen, womit die Verfassung abgeändert wäre. Denn ich frage, ob denn die nachkommenden Ständeversammlungen das verfassungsmäßige und wichtige Recht, das ihnen allein eine Bedeutung giebt, noch hätten? Sie hätten es gewiß nicht mehr. So wenig wir also durch Verträge, die mit der Gesammtsteuer in unmittelbarer Verbindung stehen, dadurch rechtlich den nachfolgenden Ständeversammlungen das Recht der Steuerbewilligung entziehen dürfen; so wenig wir also mit Rechtsgültigkeit solche auf die Gesammtsumme der Steuern sich beziehende Verträge schließen können, ohne zuvor die Verfassung selbst abgeändert zu haben, eben so wenig können wir Verträge schließen in Beziehung auf einen sehr großen Theil der Steuern, wo dann freilich dem vernünftigen Urtheil überlassen bleibt, zu entscheiden, ob eine so wesentliche Summe von Steuern in Frage ist, daß dadurch der Geist der Verfassung abgeändert wird oder nicht. Es ist aber auch nebenbei durchaus unrichtig, daß das Gesetz, das uns jetzt vorliegt, oder dieser Zollvereinigungsvertrag ein bloßes Finanzgesetz sei. Es stehen ganz andere Dinge damit in Verbindung, eigentliche Gesetze, die nicht auf das Zahlen, sondern auf die Rechte und Pflichten, auf das Thun und Lassen und auf die Bestrafung der Bürger Einfluß haben. Das ist kein Finanzgesetz, das da bestimmt, daß Zuchthausstrafe Statt finden, Freiheitsbeschränkungen aller Art eintreten, daß der ausländische Zollwächter so viel Beweiskraft wie der einheimische haben und einen badischen Bürger soll in Verhaft schleppen können. Dies sind ganz eigentliche Gesetze, und da behaupte ich, daß man Gesetze nicht durch Verträge mit andern Staaten beschließen kann, ohne daß man die Verfassung aufhebt oder wesentlich abändert. Der große Unterschied zwischen den Gesetzen, die uns hier vorgelegt sind, nämlich das Zollstrafgesetz, das Zollcartel rc., so wie zwischen jenen Gesetzen, die wir künftig

in Folge des Zollvereinigungsvertrags erhalten werden, und den eigentlichen Gesetzen, wie sie die Verfassung darbietet, besteht darin, daß wir an den jetzt vorgelegten Gesetzen und den in der Zukunft gemäß des Vereinigungsvertrags weiter vorkommenden Gesetzen nichts ändern können, sondern blos die Wahl haben, schlechthin ja oder nein zu sagen, und sonach das kostbare Recht der Amendirung der Gesetzesentwürfe verlieren. Es ist aber auch dadurch die andere wesentliche Veränderung in der Verfassung eingeführt worden, daß auch der oberste Factor der Gesetzgebung, nämlich die Regierung, von ihrem Recht etwas Kostbares und Nahmhaftes verliert. Die Initiative der Gesetze gieng bis jetzt von ihr allein aus, und sie konnte ihren eigenen Ansichten folgen. Dies ist künftig nicht mehr der Fall, denn sie muß sich mit andern Staaten vereinbaren, und verabreden, welches Gesetz sie den Ständen vorlegen solle. Sie muß nachgeben, sie muß von dem, was sie für recht und gut hält, ablassen, und kann den Verbesserungsvorschlägen, die von ihren Ständen ausgehen könnten, so geneigt sie auch dazu wäre, kein Gehör mehr schenken. Sie ist nicht mehr im alleinigen Besitz der ihr durch die Verfassung gegebenen Gesetzgebungsrechte, sondern sie hat diese zum Gemeingut mit den andern Staaten gemacht, die dem Verein angehören. Es ist dies aber meiner Ansicht nach die schrecklichste Art von Gesetzgebung, wenn eine Zahl von Regierungen unter einander übereinkommt, welche Gesetze sie den Völkern geben wollen, und den letztern blos noch die nackte Form übrig bleibt, ja zu sagen, ohne auch nur eine Verbesserung in Vorschlag bringen zu können. Meine Scheu vor solchen verabredeten Gesetzen oder Verträgen, die man als Gesetze publizirt, ist sehr wohlbegründet. Es giebt bereits eine Klasse von solchen Gesetzen, deren Namen oder Bezeichnung schon einen jeden freiheitsliebenden Mann mit Angst und Schrecken erfüllt, und es giebt vielleicht keinen für sein Vaterland besorgten Deutschen, der nicht Tag für Tag Gebete zum Himmel sendet, es möchten doch keine weitern verabredeten Gesetze mehr den Völkern gegeben werden. Im Interesse also dieses höchst kostbaren Rechts, daß von der Regierung allein die Initiative der Gesetze ausgehe, daß sie nach ihrer eigenen Ueberzeugung die Gesetze vorschlage, und auch die Verbesserungsvorschläge der Stände annehmen dürfe, und in der weiteren Ansicht, daß es durchaus empörend ist, wenn die badischen Unterthanen wegen eines Vergehens strenger behandelt werden sollen, als es unsere eigene Regierung für recht, billig und angemessen hält, und dies blos darum, weil sonst zwischen andern Staaten keine Vereinbarung zu Stande kommen könnte; endlich von der Ueberzeugung durchdrungen, wonach der §. 54 gar nicht auf diesen Fall anwendbar ist, stimme ich vollkommen dem Abg. Rindeschwender bei, und fordere zur Gültigkeit des Beschlusses die Zustimmung von zwei Drittheilen der Kammer.

Duttlinger: Der Vorschlag, welcher erörtert wird, ist nicht neu, sondern wurde schon im Jahr 1831 von dem Abg. Knapp gemacht, hat aber, wenn ich nicht irre, gar keinen Anklang in der Kammer gefunden. Der Abg. v. Rotteck hat allerdings Recht, wenn er sich vorausgesetzt hat, ich werde mich auf den §. 54 berufen. Allein, darin hat er sich geirrt, daß er glaubt, ich werde mich auf den zweiten Theil desselben berufen, wo er nachzuweisen gesucht hat, daß er nicht für mich sprechen werde. Ich werde mich nicht auf eine Widerlegung einlassen, sondern nur erklären, daß ich auf den ersten Theil dieses Absatzes mich berufen wollte, welcher sagt, daß die Auflagen in der Regel für zwei Jahre bewilligt werden. Da wo eine Regel ist, sind zugleich Ausnahmen aufgestellt. Ferner habe ich zu bemerken, daß wir von jeher zu Zollgesetzen unsere Zustimmung gaben, nicht für zwei Jahre sondern für so lange Zeit als die Gesetzgebung sie nicht wieder zurücknimmt. Wo in der Welt macht man Zollgesetze auf zwei Jahre? Wie könnten Geschäfte gemacht werden, wenn sie solchergestalt der Gesetzgebung unterlägen? Wie könnten größere Unternehmungen jemals Statt finden? Wie könnte man große Kapitalien daran wagen, wenn man fürchten müßte, in zwei Jahren werde ein anderer Zustand der Zollgesetzgebung vorhanden seyn? Man sagt aber, die Verfassung werde in einem anderen Punkte abgeändert; wir geben das Recht auf, Verbesserungen zu beschließen, es werde uns eine große Masse von Verträgen vorgelegt werden, und wir hätten dann Ja oder Nein zu sagen. Darauf antworte ich, daß nach unserer Verfassung lediglich die Regierung das Recht der Initiative hat. Wir haben überall das Recht, Verbesserungsvorschläge zu machen, nämlich überall die in dem französischen Staatsrecht sogenannte indirekte Initiative. Die Regierung muß aber ihre Zustimmung geben, sonst können wir an einem Entwurf, den die Regierung vorgelegt hat, gar nichts ändern, und eben so ist es mit den Verträgen, welche die Regierung vorlegt. Es giebt zweierlei Fälle, die man nicht übersehen muß, Fälle, da uns die Vor-

lagen gemacht werden, in Beziehung auf einen Vertrag, den man erst unterhandeln will, und Fälle, wo man einen von der Regierung abgeschlossenen und unterzeichneten Vertrag vorlegt. In den Fällen der ersten Art wird die Regierung die Kammer nie hindern wollen, bei der Diskussion Verbesserungen vorzuschlagen, wie wie dies auch im Jahr 1831 gethan haben. Jetzt ist aber ein abgeschlossener, von der Regierung unterzeichneter Vertrag vorgelegt mit der Hoffnung, die Verhältnisse seien alle so, daß es jetzt nicht mehr angehen könne Verbesserungen zu berathen und dann die Verhandlungen erst wieder fortzusetzen. Ich bitte Sie, an die Noth zu denken, in der sich unsere Mitbürger befinden in Folge des Provisoriums, das seit dem 18. Mai im Lande existirt. Wenn dieser Zustand noch ein halbes Jahr fortdauerte, so müßten Viele in ihren Vermögens- und Gewerbs-Verhältnissen zu Grunde gehen. Dies ist der Grund, warum im gegenwärtigen Fall von Verbesserungsvorschlägen nicht die Rede seyn kann. Ich glaube auch, daß hier die absolute Stimmenmehrheit entscheide, keineswegs aber eine Mehrheit von zwei Drittheil erfordert werde. Ferner bin ich der Meinung, daß hier von einem Finanzgesetze die Rede ist. Wenn Zölle keine Finanzen mehr sind, wenn die Accise nicht mehr dazu gehört, dann weiß ich nicht mehr, welch eine sonderbare Sprache in unserer Verfassung und unserer Gesetzgebung geführt wird.

Welcker: Ich protestire gegen die Annahme des Zollvertrags durch eine absolute Stimmenmehrheit, als gegen eine Verfassungsverletzung, denn offenbar sind die Gründe des Abg. Duttlinger nach dem sonnenklaren Buchstaben derselben nicht am Ort.

Viele Mitglieder verlangen den Schluß der Diskussion und protestiren gegen die Aeußerung des Abg. Welcker, daß man verfassungswidrig handle.

v. Rotteck bemerkt, daß auch ein Kammerbeschluß diese constitutionelle Frage nicht endgültig entscheiden könne, sondern daß das Urtheil darüber der öffentlichen Meinung zustehe.

Die Diskussion wird sofort geschlossen.

Buhl kommt sodann auf seine früher gestellten Anträge zurück, und erklärt, daß er jenen in Beziehung auf die Provisorien, so wie den wegen der Einschaltung des Worts „Sanitäts" nach den von dem Hrn. Finanzminister gegebenen Erläuterungen zurücknehme, indem sie dies aussprechen, was jene Anträge fordern, und von dem Antrag wegen der Binnencontrole in der Art abgehen könne, daß sich die Kammer ausspreche, sie habe die Binnencontrole definitiv nicht genehmigt, sondern die Regierung nur zur provisorischen Einführung derselben unter den in den Separatartikeln vorbehaltenen Verhältnissen ermächtigt, bis die Sache in den würtembergischen und baierischen Kammern entschieden sei, welchen Kammern dieselbe zur speciellen Berathung vorgelegt werde.

Finanzminister v. Böckh: Ich werde Morgen noch einen andern Antrag stellen, der mit dem des Abg. Mohr zusammen stimmt, daß wenn nämlich am Anfang des Jahrs 1836 die Sache noch nicht zu Stande gekommen seyn sollte, wir die Ermächtigung der Kammer fordern, einen Rückersatz gleich dem preußischen Octroi zu geben. Wir haben dies schon in Berlin erklärt, daß wir in einem solchen Fall zu diesem Mittel greifen würden, und die übrigen Staaten sind damit einverstanden. Ich bitte daher den Abg. Buhl, seinen Antrag zurück zu nehmen. Eine bedingte Ratifikation können wir nicht geben. Die Binnencontrole hört auf, wenn sie in der nächsten würtembergischen und baierischen Ständeversammlung nicht angenommen wird; sie wird nicht eingeführt, außer wenn sie Baiern im ganzen Rheinkreis und Würtemberg in den Grenzbezirken einführt. Diese Erklärung wird genügend seyn, und überdies werde ich, wenn die Binnencontrole Morgen zur Sprache kommt, nähere Auskunft geben, woraus Sie sehen, daß sie selbst in Preußen nicht zu allen Zeiten und nicht überall in Ausübung ist.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

> Soll die Gültigkeit der Abstimmung an den bejahenden Ausspruch von zwei Drittheilen der stimmenden Mitglieder geknüpft werden, welche von 52 gegen 10 Stimmen verneint wird.

Es äußert sodann Minister v. Böckh: Sie stehen nun im Begriff, meine Herren, zur Hauptabstimmung zu schreiten. Erlauben Sie mir, in diesem entscheidenden Augenblicke in unserem Interesse noch auf den Unterschied dieser Abstimmung gegen eine Abstimmung über ein Gesetz aufmerksam zu machen. Wenn die Regierung Ihnen ein Gesetz vorlegt, so mißbilligen Sie es durch Ihre Abstimmung oder Sie billigen es. Ein solcher Vorgang hat aber überall noch keine weitern Folgen gehabt.

Hier liegt ein anderer Fall vor. Wir haben im Vertrauen auf Ihre Zustimmung einen Vertrag abgeschlossen, an dem

wir, ohne Treue und Glauben zu verletzen, nichts mehr ändern, den wir, ich meine die Regierung, nicht aufheben können. So wie nun aber eine Regierung ihren Bevollmächtigten, selbst wenn er nach dem Inhalt seiner Instruktion im besten Glauben verhandelt und abgeschlossen hat, desavouiren kann, so können auch Sie allerdings die Regierung desavouiren, d. h. Sie können den abgeschlossenen Vertrag zerreißen. Aber was thun Sie in diesem Fall? Sie erklären uns, daß wie nicht im wahren Interesse des Landes gehandelt, daß wir nicht mit der Einsicht gehandelt haben, die eine so wichtige Angelegenheit erfordert. Sie erklären dieses uns und sagen den übrigen Staaten, mit denen wir verhandelt haben: Ihr habt zwar mit unserer Regierung einen Vertrag abgeschlossen, aber ihr habt ihn mit einer Regierung abgeschlossen, die das Vertrauen des Volks nicht verdient.

So, meine Herren, stehen wie einander gegenüber. Es handelt sich nicht blos um eine Lebensfrage für das Großherzogthum; es handelt sich zugleich auch um eine Lebensfrage für die Ehre der Regierung, von einer Frage, an der Ihnen so viel gelegen seyn muß, als uns. Wir haben jedenfalls die Pflicht, die Ehre der Regierung aufrecht zu erhalten. Wenn Sie diese Verhältnisse berücksichtigen, so werden Sie auch meine Bitte gerechtfertigt finden, die ich an Sie Alle und an jedes Mitglied dieser Versammlung richte — die Bitte nämlich, dem Vertrag Ihre Zustimmung zu geben. An diejenigen Mitglieder, die ganz entschieden darüber einig sind, daß dieser Vertrag den Interessen des Großherzogthums zuwider sei, will ich mich übrigens nicht wenden. An Diejenigen, die entschieden der entgegengesetzten Meinung sind, sie zu richten, wäre überflüssig. Ich richte sie also blos an Diejenigen, die etwa noch von einem Zweifel umgeben seyn möchten, ob der Vertrag ganz den Interessen des Großherzogthums entsprechend seyn möge oder nicht. Diese Mitglieder bitte ich, in die Wagschale der Gründe, die für den Vertrag sprechen, noch das Vertrauen zu legen, das wir zu verdienen glauben. Meine Herren, hier, wie überall, Vertrauen um Vertrauen.

v. Itzstein: Was den letzten Theil der Aeußerungen des Herrn Finanzministers betrifft, so billige ich denselben. Er ist dazu berechtigt, und hat mit Würde nur eine Bitte an die Mitglieder der Kammer gestellt.

Was aber den ersten Theil seiner Aeußerungen betrifft, so darf ich annehmen, daß der Herr Finanzminister nicht in der Absicht gesprochen hat, um die Freiheit der Gemüther und der Abstimmung zu beengen, denn seine Worte sind stark einwirkend, sobald er die Ehre der Regierung, die immer heilig seyn muß, hier einmischte. Wäre das wahr und richtig, was der Herr Finanzminister im Ganzen gesprochen hat, dann könnte keine Kammer in Frankreich und England und überhaupt keine Kammer über die Gültigkeit eines Vertrags abstimmen, ohne die Ehre der Regierung zu compromittiren. Wir würden dann nicht sehen, daß manche große von den Regierungen abgeschlossene Verträge verworfen werden, wie dies auch schon in der badischen Kammer der Fall war. (Hier fällt noch eine weitere Bemerkung des Redners weg.)

v. Rotteck: Der Herr Finanzminister kann sicherlich nicht die Absicht gehabt haben, das Gewicht seiner Aufforderung gegen das Gewicht von unsern Gründen in die Wagschale zu legen, und uns aufzufordern, anders als nach unserem Eid und unserer Ueberzeugung abzustimmen.

Es wird hierauf die Frage zur Abstimmung gebracht:

Will die Kammer dem von der Mehrheit der Kommission gestellten Antrage ihre Zustimmung geben?

Dieselbe wird mit 40 gegen 22 Stimmen verneint, sonach der Vertrag angenommen, und damit die heutige Sitzung Abends 4 Uhr geschlossen.

Gegen die Frage stimmten:

Aschbach, Bader, Blankenhorn, Dörr, Gerbel, Goll, Grether, Herr, Hoffmann, v. Itzstein, Martin, Müller, Rindeschwender, von Rotteck, Sander, Scheffelt, Schinzinger, Sonntag, Trötschler, v. Tscheppe, Welcker und Weysser.

Für die Bejahung der Frage stimmten

Armbruster, Beck, Bohm, Buhl, Clás, von Dürrheimb, Duttlinger, Fecht, Grimm, Knapp, Körner, Kröll, Lang, Lauer, Leiblein, Lenz, Magg, Merk, Mördes, Mohr, Obkircher, Platz, Posselt, Regenauer, Rettig v. E., Rettig v. K., Rutschmann, Schaaff, Seltzam, Seramin, Stösser, Trefurt, Völker, v. Vogel, Weller, Wetzel I., Wetzel II., Winter v. K., Winter v. H. und Ziegler.

Zur Beurkundung
Der Präsident: Mittermaier.
Der dritte Sekretär:
A. Schinzinger

Geheime Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 3. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Nebenius, Staatsrath Jolly und Geheimer Referendär Goßweyler; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident bemerkt, daß, nachdem die Kammer gestern in ihrer Mehrheit dem Vertrag ihre Zustimmung gegeben, es nun am zweckmäßigsten scheinen werde, zu dem Einführungsedict überzugehen.

Art. 1

lautet nach der Vorlage der Regierung:

„Der mit den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen und den Staaten des Thüringischen Vereines am 12. Mai d. J. abgeschlossene, durch das Regierungsblatt vom 1. Juni d. J. Nr. XXV. bereits verkündete Zoll- und Handelsvertrag, und die damit in Verbindung stehenden besondern Verabredungen, ebenfalls vom 12. Mai d. J., treten von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit, wo die Statt gefundene Auswechslung der Ratificationsurkunden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wird."

Hiezu hat die Kommission nach S. 42 dieses Protokollheftes vorgeschlagen:

1) Auch die besondern Verabredungen durch das Regierungsblatt verkünden zu lassen, und dem vorstehenden Artikel deßhalb einen Zusatz zu machen;

2) statt der Worte: „treten von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit, wo die Statt gefundene ꝛc.," zu setzen: „sind von dem Zeitpunkte an verbindlich, wo die Statt gefundene ꝛc."

Finanzminister v. Böckh: Gegen die von der Kommission vorgeschlagene Abänderung haben wir nichts zu erinnern, wie Sie schon aus den frühern Verhandlungen wissen. Was dagegen die Bekanntmachung der Separatartikel und der Schlußprotokolle betrifft, so kann die Regierung darauf nicht eingehen, erstens weil dies in keinem andern Vereinsstaate geschehen, und zweitens weil es auch an sich durchaus überflüssig ist.

Die Separatartikel und Schlußprotokolle enthalten entweder Bestimmungen, wodurch den Unterthanen gewisse Verbindlichkeiten aufgelegt werden, oder sie enthalten bloß Verabredungen zwischen den Regierungen, die erst in Zukunft irgend eine Wirksamkeit erhalten. Die ersteren werden zur Kenntniß der Staatsangehörigen gebracht werden, sobald in Folge eines solchen Separatartikels denselben eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, die letztern erst dann, wenn der Fall ihrer Wirksamkeit überhaupt eintritt.

Welcker: Es befinden sich doch manche Punkte darin, die die Staatsangehörigen interessiren, auch wenn sie keine Pflicht auflegen. Es werden sie besonders diejenigen interessiren, die ihre Rechte und Ansprüche geben, wenn auch nicht gerade ihrerseits juristisch erzwingbar. Wenn die Mannheimer erfahren, daß die preußische Regierung zugegeben hat, den Kölner Stapel aufzuheben, so werden sie sich eher beruhigen, als wenn sie es nicht erfahren. Wenn

dies bekannt wird, so wird es auch nicht bloß beruhigend seyn, sondern die Sache wird eine größere Kraft bekommen. Die Regierung wird mit größerer Kraft und Nachdruck darauf dringen können, wenn sie diesen wesentlichen Bestandtheil der Verträge ihrem Volk mitgetheilt hat.

Finanzminister v. Böckh: Es ist ein Unterschied zwischen der Beruhigung durch Gesetze, und der Beruhigung, die man den Unterthanen durch Publizität der Thatsachen verschafft. Die Gesetze werden nicht gemacht, um etwaige Anstände und Zweifel, die das Publikum haben möchte, zu beseitigen. Die Protokolle über diese Verhandlungen werden gedruckt, und aus diesen ersehen die Staatsbürger schon hinreichend, welche Verhältnisse eintreten. Es ist also nicht nöthig, daß man solche Verabredungen, die den Unterthanen keine Verbindlichkeiten auflegen, in gesetzlicher Form publizirt.

Posselt: Ich habe schon in der Kommission diese Bitte gestellt, die heute an den Herrn Finanzminister gestellt wird, und zwar besonders aus dem Grund, damit unsere Committenten vollkommenere Kenntniß aller Verhältnisse erhalten, wodurch sie allein in Stand gesetzt werden, über die Bedenklichkeiten zu urtheilen, die wir gegen den Beitritt an den Verein hatten, was sich aus dem verkündigten offenen Vertrage, dessen Bestimmungen oft ganz abweichend sind, nicht beurtheilen läßt. Ich will nicht sagen, daß diese Separatartikel, und ganz besonders die Schlußprotokolle, in der Form bekannt gemacht werden sollen, wie sie uns vorgelegt wurden, und auch nicht in ihrer ganzen Ausdehnung, sondern bloß nach ihren wesentlichen Punkten und in einer schicklichen Form; was zur Verständigung des offenen Vertrags dann dient. Der Herr Finanzminister sagt freilich, das Volk werde es noch nach und nach schon erfahren, wenn die einzelnen Verfügungen gesetzliche Kraft erhalten, allein dadurch wird der Zweck nicht erreicht, den ich für keinen unwesentlichen halte. Zu meiner bescheidenen Bitte glaube ich auch um so mehr berechtigt zu seyn, als eine solche summarische Bekanntmachung keinen großen Schwierigkeiten unterliegen kann.

Winter v. H.: Ich muß auch gestehen, daß ich erwartet habe, daß, wenn über die Hauptsache abgestimmt seyn werde, kein Grund mehr vorliegen könne, auch die Separatartikel und Schlußprotokollartikel im Publikum bekannt werden zu lassen. Ich weiß keinen Grund, warum dies nicht geschehen soll, es ist, wie der Abg. Posselt bemerkt hat, nothwendig, daß das Publikum erfahre, aus welchem Gesichtspunkt wir die Sache beurtheilt haben. Gerade in den Separatartikeln sind die Artikel enthalten, welche unsere Regierung für unser Land von hohem Interesse gehalten hat. Wenn aber diese nicht bekannt werden, so muß ich sagen, so ist weder der eine noch der andere Theil im Stande, sich über seine Abstimmung zu rechtfertigen, und dieser Umstand macht einen unangenehmen Eindruck auf das Publikum, deßhalb erlaube ich mir an den Herrn Regierungskommissär die Frage, ob denn in der That so triftige Gründe vorliegen, diese Sache nicht unter dem Publikum bekannt werden zu lassen? Ich glaube, daß die Separatartikel doch nicht geheim bleiben werden, auch wenn die Regierung sich nicht entschließen sollte, dieselben bekannt werden zu lassen.

Staatsrath Jolly: Sie wissen Alle, meine Herren, daß der Inhalt der Separatartikel und der Inhalt der Schlußprotokolle äußerst mannigfaltig ist, daß sie zum Theil schon jetzt gültige und demnächst in Wirksamkeit tretende Verabredungen, zum Theil aber auch solche Verabredungen enthalten, wonach man erst künftig ein und das andere bestimmen will. Die Regierung erkennt nicht nur als zweckmäßig, sondern als nothwendig an, daß alles dasjenige, was in Wirksamkeit zu treten hat, oder was in irgend einer Weise zur Erläuterung des Hauptvertrags dient, und in dieser Hinsicht neue Rechte und Verbindlichkeiten begründet, bekannt werde; sie hegt jedoch die Ueberzeugung, daß es besser ist, die Bekanntmachung dieser nähern oder modificirenden Bestimmungen erst dann eintreten zu lassen, wenn deren Wirksamkeit beginnen soll. Was insbesondere den Inhalt der Schlußprotokolle betrifft, so eignet sich dieser, wie Sie von selbst beurtheilen werden, schon seiner Form wegen nicht zur Publication; allein die Regierung wird deßhalb nicht unterlassen, in anderm Wege als durch das Regierungsblatt für die Veröffentlichung zu sorgen, so fern nämlich irgend ein Interesse jetzt schon vorhanden seyn kann, Auskunft über gewisse Punkte zu erhalten. Das Interesse der Regierung fordert in derselben Weise wie das der Kammer, daß keine Mißverständnisse bestehen oder sich fortpflanzen, daß dergleichen vielmehr möglichst bald beseitigt werden. Ich komme aber darauf zurück, daß es ganz unangemessen wäre, die Separatartikel und die Schlußprotokolle in Masse zu publiziren, also nicht bloß dasjenige bekannt zu machen, was überhaupt zu befolgen, oder für die

Unterthanen, um ihre staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen, und ihre Rechte auszuüben, zu wissen nothwendig ist.

Winter v. H.: Habe ich den Herrn Staatsrath Jolly recht verstanden, so hat er geantwortet, es werden theilweise wenigstens die Hauptsachen bekannt gemacht werden, und es könnte das Ganze auf außeroffiziellem Wege bekannt werden, nur sei es nicht üblich, daß dieses durch die Regierung geschehe. Wenn wir darüber beruhigt werden, daß die Bekanntwerdung geschehen darf, so bin ich zufrieden und beruhigt, wenn jetzt wenigstens die Hauptbestandtheile bekannt gemacht werden.

Staatsrath Jolly: Durch die Veröffentlichung der Protokolle geschieht dieses in so reichem Maße, daß Diejenigen, die sich unterrichten wollen, Stoff genug erhalten.

Stößer: Wenn es sich darum handelt, daß unsern Mitbürgern auf zweckmäßige Weise dasjenige jeweils bekannt werden soll, was zu wissen ihnen von Interesse und für sie nothwendig ist, so wird dieses zweckmäßiger geschehen, wenn wir die vorgeschlagene Verkündungsform umgehen, und die Regierung für jeweilige Publikation derjenigen Verordnungen sorgen lassen, welche zur Kenntniß und Nachachtung, wenn der Zeitpunkt dafür eintritt, zu publiziren nothwendig fällt, statt daß auf einmal die ganze Masse von Gesetzen und Verordnungen publizirt werde, was Manchem das Lesen und Behalten derselben erschwert. Wenn man aber durch Veröffentlichung der Schlußakte und der Separatartikel den Zweck erreichen will, den der Abg. Posselt im Auge hat, unsere Mitbürger darüber zu belehren, warum wir so und nicht anders abgestimmt haben, so glaube ich, wird dieser Zweck dadurch nicht erreicht. Ich könnte den Einen oder den Andern fragen, wenn er den Vertrag und das Schlußprotokoll in die Hand nimmt, und keine andere Belehrung erhält, ob er im Stand seyn würde, sich über die Sache ein vollkommnes Urtheil zu bilden.

Posselt: Darauf sage ich: die Belehrungen liegen allerdings im Protokoll, allein die Grundbasis fehlt, die wir deßhalb gedruckt haben wollen.

Stößer: Also das Protokoll muß thun und beifügen was aus der Schlußakte und den Separatartikeln nicht entnommen werden kann? Die Kommissionsberichte und die Belehrungen derjenigen Männer, zu denen unsere Mitbürger Vertrauen haben, werden mehr leisten, als die Veröffentlichung der Separatartikel. Auf diese Weise wird die Belehrung zweckmäßiger kommen. Die Zeit wird übrigens die meiste Belehrung geben. Ich schlage vor, den Regierungsentwurf beizubehalten.

Finanzminister v. Böckh: Bedenken Sie nur, meine Herren, welchen Unterricht das Volk durch die Protokolle und Kommissionsberichte erhält. Darin ist ja alles, was sich über die Sache sagen läßt, enthalten, es sind alle wesentlichen Bestimmungen des Vertrags und der Separatartikel darin aufgenommen, und diese Kommissionsberichte werden doch im Volk Glauben finden. Es wäre gegen alle Gewohnheit und Gebrauch, wenn eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde. In das Gesetz gehört nur das, was entweder die Unterthanen oder die öffentlichen Behörden zu befolgen haben. Von einer Befolgung wird aber erst dann die Rede, wenn das Gesetz und die darauf bezüglichen Vollzugsverordnungen erlassen sind.

Präsident: Aus diesen Aeußerungen des Herrn Regierungskommissärs entnehme ich, daß die Kommissionsberichte öffentlich gedruckt werden können, was sehr wünschenswerth seyn wird.

Hoffmann: Wenn diese bekannt gemacht werden, so ist keine weitere Veröffentlichung nothwendig.

Präsident: Darum wäre sehr zu wünschen, daß wir erfahren, ob wir jetzt sogleich den Druck der Kommissionsberichte anordnen können.

Finanzminister v. Böckh: Die Kommissionsberichte sind ja Beilagen des Protokolls, und brauchen also nicht besonders gedruckt zu werden. Wir haben übrigens nichts dagegen, wenn hier eine Abweichung von der bisherigen Uebung Statt findet.

v. Rotteck: Mir ist von Anfang an unbegreiflich gewesen, warum die Regierung so viele Schwierigkeiten macht, den ganzen Inhalt aller derjenigen Bestimmungen und Verabredungen, welche gesetzliche Kraft erhalten sollen, vollständig und auf gewöhnliche Weise zu publiziren, nicht etwa bloß zu erlauben, daß sie auf Privatwegen oder durch den Druck der Protokolle bekannt gemacht werden. Ich ziehe aber daraus einen weitern Grund, um die gestern von dem Abg. Rindeschwender gemachte Bemerkung zu rechtfertigen, daß es sich hier um kein einfaches Finanzgesetz, sondern von etwas ganz Anderem, Höherem und Größerem handelt. Wo haben wir jemals ein Gesetz gemacht, wovon man einzelne Klauseln oder Artikel nicht auch bekannt gemacht hat? Ein Gesetz, das nicht nach seinem vollen Inhalt von der Regierung selbst bekannt

gemacht wird, ist ja gar kein eigentliches Gesetz. Es hat freilich der Act, dem wir unsere Zustimmung gaben, eine doppelte Natur. Es ist ein Vertrag, und bei Verträgen zwischen Staaten hat man hie und da mehr oder weniger Grund, einige Artikel geheim zu lassen, doch auch hier wenigstens nicht für ewig. Wenn aber ein Vertrag zugleich Gesetz seyn soll, wenn er auf die Rechte, Pflichten und Interessen der Unterthanen und der Einzelnen Einfluß haben soll, so fordert es der Begriff und die Natur eines solchen Gesetzes, daß es durchaus bekannt gemacht werde, oder wir haben auch noch in dieser Beziehung eine weitere Abänderung der Verfassung dekretirt, und zwar durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen, daß künftig Gesetze gelten sollen, wenn sie auch nicht bekannt gemacht sind. Ich wiederhole daher meine Forderung, die ich schon in der Kommission stellte, daß eine vollständige unbeschränkte Bekanntmachung alles desjenigen Statt finden solle, was in dem Vertrag steht, und ohne Unterschied, ob einzelne Artikel davon erst später oder früher vollzogen werden sollen, weil auch dasjenige, was erst später unter gewissen Bedingungen in Vollzug kommen soll, für die Staatsbürger wichtig ist, indem sie ihr Gesammturtheil über den Vertrag hiernach einrichten und auch ihr eigenes Thun und Lassen regeln können.

Nachdem der Abg. Hoffmann wiederholt hatte, daß man, wenn die Kommissionsberichte gedruckt werden, von dem Kommissionsantrag Umgang nehmen könne, womit sich auch die Kommission und die Kammer einverstanden erklärt, wird der Artikel 1, so wie er sich nach vorgeschlagener Aenderung gestaltet, angenommen.

Art. 2

lautet nach der Vorlage der Regierung:

„Mit demselben Zeitpunkte treten das Zollcartel, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz, welche hier angefügt sind, als Bestandtheile des gedachten Zoll- und Handelsvertrags in Kraft."

Die Mehrheit der Kommission macht bei diesem Artikel die Bemerkung, daß sie die Vorlage des Zollstrafgesetzes zur förmlichen Berathung der Kammer, zur Bedingung der Beistimmung zu diesem Artikel mache.

(Die der Kammer vorgelegten zwei Zollstrafgesetzentwürfe und der Bericht hierüber sind enthalten im 5. Beil.Hft. S. 93—115.)

Mohr wiederholt hier seinen Antrag, daß das Zollstrafgesetz nur als provisorisch in Wirksamkeit treten, jedoch die Regierung den Entwurf eines Zollstrafgesetzes zur Berathung und Zustimmung auf verfassungsmäßigem Wege der nächsten Ständeversammlung vorlegen solle.

Staatsrath Jolly: Das Zollstrafgesetz ist sowohl von der Kommission als von einzelnen früheren Rednern mit besonderer Ungunst aufgenommen worden, und ich muß mir deßhalb erlauben, Einiges zu dessen Gunsten zu sagen.

Es sind in Ihrer Kommission zwei Entwürfe eines Zollstrafgesetzes vorgelegt worden. Der eine derselben, den der Kommissionsbericht mit Lit. B. bezeichnet, ist dem bairisch-würtembergischen Zollstrafgesetz nachgebildet. Es schien nämlich der Regierung wünschenswerth zu seyn, sich in dieser Hinsicht möglichst an die Nachbarstaaten anzuschließen. Sie erlangte aber später die Ueberzeugung, daß der fragliche Entwurf oder das Muster, wonach er gefertigt worden ist, an wesentlichen Mängeln leide, und entschloß sich deßhalb, auf einen Vorschlag einzugehen, wonach das Zollstrafgesetz des thüringischen Vereins ihrem Zollstrafgesetz zu Grunde gelegt werden sollte. Sie gieng darauf ein, jedoch nur in dem Maße, daß sie die mildern Strafen, die in den frühern Entwurf aufgenommen waren, in den neuen Entwurf übertrug. Die Regierung hat Ihnen beide Entwürfe zur Wahl vorgelegt, mit der Erklärung: daß sie auf Modificationen des einen oder des andern nicht einzugehen vermöge, besonders weil das Zollstrafgesetz einen integrirenden Bestandtheil des Hauptvertrags bilde. Sie mußte sich der Natur der Sache nach verpflichten, ein gewisses Zollstrafgesetz einzuführen; jedoch lautet ihre Verpflichtung nur alternativ auf einen oder den andern Entwurf. Würden in diesem Augenblick Modificationen beliebt, so wäre die Vollziehung des Vertrags gehindert, es wären neue Schwierigkeiten hervorgerufen, wovon sich nicht absehen ließe, in welcher Zeit man sie entfernen könnte.

Ihre Kommission hat sich eventuell für den Entwurf erklärt, der dem thüringischen Zollstrafgesetz nachgebildet ist, und den sie mit Lit. A. bezeichnet. Auch die Regierung giebt diesem Entwurf entschieden den Vorzug; denn schon was die äußere Anordnung betrifft, ist solcher einem erheblichen Tadel nicht unterworfen, indem er folgerichtig zuerst von einfachen Zollvergehen, dann von qualificirten Zollvergehen, und zuletzt von dem Verfahren in Zollstrafsachen handelt. Ich gebe übrigens zu, daß sich in dieser Anordnung noch Eines oder das Andere findet, was nicht ganz zweckmäßig ist. So z. B. sollten die Paragraphen, die von

den Zolldefraudationen mit Waffen handeln, sich zunächst an diejenigen Paragraphen anschließen, welche die Zolldefraudationen unter dem Schutz von Assecuranzen betreffen. Solche Mängel sind aber nicht von Wichtigkeit, sobald man nicht behaupten kann, daß durch irrige Stellung gewisser Bestimmungen Mißverständnisse herbeigeführt werden, und ich glaube nicht, daß sich dieses im gegenwärtigen Falle von irgend einem der mehreren Verstöße gegen die systematische Ordnung mit Grund behaupten läßt. Es wird wohl keine Behörde, die das Gesetz anzuwenden hat, dadurch verleitet werden, solches irrig anzuwenden. Ich wiederhole aber, daß sich keine Abänderungen in der Anordnung wünschen ließen. Man hat übrigens in neuerer Zeit wohl allzu großen Werth darauf gelegt, den Gesetzen eine recht systematische, ich möchte sagen, compendienartige Anordnung zu geben; mitunter hat dies auch schlimme Folgen, weil aus demjenigen, was man für eine allgemeine Bestimmung erklärt, später leicht Consequenzen abgeleitet werden, die nicht in der Absicht des Gesetzgebers lagen. Der fragliche Entwurf ist ferner dem ersten und vielen andern Zollstrafgesetzen darum vorzuziehen, weil er einen billigen Unterschied macht zwischen Gewerbtreibenden, die sich Zollvergehen zu Schulden kommen lassen, und zwischen Andern, ein Unterschied, der von großer Wichtigkeit ist, und von der billigen Gesinnung Desjenigen zeugt, der ihn zuerst vorgeschlagen hat. Dem Gewerbtreibenden darf man füglich zumuthen, daß er sich mit allen Gesetzen, die sich auf seine Gewerbsverhältnisse beziehen, recht innig vertraut mache, und man darf ihn daher auch schärfer behandeln, als jeden Andern, der nur selten oder unerwartet in den Fall kommt, nach einem gewissen Gesetz sich richten zu müssen. Dieser Unterschied ist gleich in dem allgemeinen Artikel 7, besonders unter Nummer 1 lit. a und b hervorgehoben und dann nochmals in dem Artikel 17. Einen dritten Vorzug dieses Entwurfs unter lit. A. finde ich in dem Umstand, daß von der in der Regel angedrohten Confiscation Schiff und Geschirr oder das Transportmittel ausgeschlossen ist, abweichend von dem, was in andern Zollstrafgesetzen bestimmt zu seyn pflegt. Es hat nebstdem die Kommission bemerkt, dieser Entwurf zeichne sich durch die billige Bestimmung aus, daß er die böse Absicht nicht vermuthe, während nach unsern jetzt geltenden Zollstrafgesetzen die Absicht zu defraudiren vermuthet wird. Der Entwurf zählt im Art. 7 gewisse faktische Merkmale auf, deren Vorhandenseyn die Strafe begründet; er sagt z. B. unter Nummer 1 lit. b. die Personen mußten wissentlich unrichtig deklarirt haben, wenn sie in Strafe verfallen sollen, so daß aus der bloßen Thatsache, daß man nicht deklarirt hat, noch nicht die Absicht zu defraudiren gefolgert wird, indem dies wissentlich unterlassen seyn muß.

Nach dieser kurzen Auseinandersetzung der allgemeinen Vorzüge des Entwurfs komme ich auf die Ausstellungen zu sprechen, die von der Kommission gemacht worden sind. Zum großen Theil dürften sie nicht für gegründet erachtet werden, obgleich die Regierung auch hier anerkennt, daß sich manches verbessern lassen wird, und bereit ist, darauf in geeigneter Weise hinzuwirken. Ich abstrahire vorerst von demjenigen, was die Kommission als Druckfehler und Auslassung gerügt hat. Ich weiß nicht, von wem die Correktur des Zollstrafgesetzes so sehr vernachläßigt ist; inzwischen ist ein neuer Abdruck veranstaltet, wodurch alle diese Mängel beseitiget werden. Die Ausstellungen der Kommission beziehen sich zunächst auf einen Hauptpunkt, nämlich die Strafe der Confiscation. Diese Strafe unterliegt allerdings nicht geringem Bedenken; sie ist in vielen Fällen eine ungerechte Strafe, durch hohes Alter jedoch gleichsam historisch begründet, und in allen neuern Zollstrafgesetzen wiederholt. Auch wir hatten die Confiscation in unserer Zollgesetzgebung bis zum Jahr 1826, wo man sie abgeschafft und statt derselben den zwanzigfachen Zollbetrag als Strafe eingeführt hat. Schon im nämlichen Jahre gewann aber die Großherzogliche Finanzverwaltung die Ueberzeugung, daß dieß nicht angemessen sei, und daß insbesondere wegen der Einfuhr fremder Weine höhere Strafen angedroht werden müßten. Sie kehrte deßhalb in so weit zu der Strafe der Confiscation zurück, die denn auch, selbst unter Ausdehnung auf Schiff und Geschirr, bis zum heutigen Tag gesetzlich besteht. Adoptirte man übrigens die Strafe des zwanzigfachen Betrags ohne Confiscation ganz unbedingt, so würde dieses mitunter selbst zu einer härteren Bestrafung führen, als wenn man die Confiscation mit einer geringeren Mehrzahl des Zollbetrags verbindet. Jedenfalls wird die Regierung diesen schwierigen Punkt in nähere Erwägung ziehen, und wenn sich irgend ein zweckmäßiger Ausweg finden läßt, um die Confiscationsstrafe zu beseitigen, so wird sie nicht ermangeln, ihn einzuschlagen.

Es hat sodann die Kommission in Beziehung auf den §. 6 getadelt, daß hier der Ausdruck gebraucht sei: Gehülfe

oder Begünstiger. Hätte man sich aber blos des Wortes Gehülfe bedient, so wäre die Sache eben nicht besser. Gegen den Ausdruck „Begünstiger" ist nämlich erinnert, er sei unserer Strafgesetzgebung fremd, allein auch das Wort „Gehülfe" ist ihr fremd; wir haben keine Bestimmung über das Strafen eines Gehülfen, und es ist auch kein besonderes Unglück, daß wir keine haben. Ich glaube übrigens, daß der Ausdruck „Begünstiger" nicht so mißdeutet werden wird, wie die Kommission fürchtet, und etwa auch Derjenige, der von einer Zolldefraudation Kenntniß hat, und unterläßt, der Behörde die Anzeige davon zu machen, als Begünstiger bestraft werden dürfte. Wie man auch die strafwürdige Begünstigung definiren mag, immer wird man darin einverstanden seyn, daß etwas Gesetzwidriges dazu gehört und eine Rechtspflicht zugleich verletzt seyn muß; da nun kein Gesetz vorschreibt, daß man von allen Defraudationen, die man erfährt, den Behörden Kenntniß zu geben habe, so hat man auch durch bloßes Verschweigen keiner Begünstigung sich schuldig gemacht.

Zum §. 7 enthält der Kommissionsbericht eine Interpretation der Bestimmung unter Nummer 1 lit. a hinsichtlich der Gewerbtreibenden, welche die Regierung für ganz sachgemäß hält.

Ferner ist in Beziehung auf Nummer 4 des §. 7 bemerkt, es sei bedenklich, die Zustimmung zu einem Gesetze zu geben, das sich auf künftige noch unbekannte Vorschriften berufe. Die fragliche Bestimmung allegirt den §. 147 der Zollordnung und sagt, daß wenn hienach gewisse Anordnungen erlassen, und diese nicht beachtet sind, die Strafe der Zolldefraudation eintreten solle. Nun handelt aber dieser Paragraph von solchen Anordnungen, die sich nach Zeit und Umständen richten, also nicht ein für allemal getroffen werden können. Es verhält sich damit, wie mit allen Controlmaßregeln, die nothwendig im Recht der Verwaltung liegen müssen. Sie werden natürlich immer gehörig bekannt gemacht werden, und jeder Betheiligte weiß alsdann, daß er sich darnach zu achten habe.

Gegen den §. 10 ist erinnert, er sei sehr unbestimmt gefaßt, in so fern er sich des Ausdrucks bediene, wenn Mehrere zur gemeinschaftlichen Ausführung von Defraudationen oder andern Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften sich verbinden. Es ist bemerkt, man wisse nicht, was unter den andern Uebertretungen zu verstehen sei, und die Kommission hat diesen Ausdruck dahin interpretirt, daß er sich auf Contrebande beziehe. Dieser Meinung ist auch die Regierung; allein der Bericht sagt dann weiter (zum §. 11 des Entwurfs), daß Contrebande bei uns zur Zeit nicht vorkommen könne, weil keine absolute Eingangsverbote bestünden. In Beziehung auf das Salz besteht aber wirklich ein solches Verbot.

Die Kommission hat ein Bedenken auch darin gefunden, daß der §. 10 möglicher Weise auf Reisende angewendet werden könne, welche zufällig an der Grenze zusammentreffen und sich verabreden, gewisse Gegenstände, die sie bei sich führten, nicht zu deklariren. In einem solchen Fall, meint übrigens die Kommission selbst, werde das Gesetz nicht angewendet, sondern immer vorausgesetzt werden, daß die Reisenden gemeinschaftlich zusammenwirken, um die Zolldefraudation auszuführen. Es liegt dies auch in den Worten, wornach Mehrere zur gemeinschaftlichen Ausführung von Defraudationen sich verbunden haben müssen. Haben folglich Mehrere mit einander besprochen, eine Deklaration zu unterlassen, so wird dieß eine Verbindung nicht begründen, es wäre denn, daß sie auch bei der Verheimlichung zusammengewirkt und die Defraudation in eigentlicher Gemeinschaft ausgeführt hätten. In so fern ist es ganz sachgemäß, daß die Kommission auf eine Bestimmung des Nachtrags zu unserm Strafedikt, welche sich über die strafwürdige Verbindung Mehrerer verbreitet, Bezug genommen hat. In demselben Paragraph beanstandet sie noch das Wort „Anführer", und glaubt, es müsse Anstifter heißen, denn der Ausdruck Anführer sei kein juristischer. Juristisch ist aber ein jeder Ausdruck, der in einem Gesetz steht; auch kommt der Ausdruck Anführer in andern Strafgesetzen wenigstens in Entwürfen vor. Ich könnte auf den baierischen Entwurf eines Strafgesetzbuchs von 1822 hinweisen, dessen Verfasser ein Mann war, der sich in der Gesetzessprache recht gut auszudrücken wußte.

Zum §. 11 hat die Kommission wegen des Ausdrucks „Bande und Rotte" die Meinung geäußert, daß zwischen beiden unterschieden werden müsse, und unter einer Bande eine geschlossene Verbindung, unter einer Rotte aber eine Mehrzahl zufällig vereinigter Personen zu verstehen seyn werde. Ich lasse die Richtigkeit dieser Meinung dahingestellt, da sie dem Gesetz zum wesentlichen Vorwurf nicht gereichen kann.

Bei den §§. 12—14 ist bemerkt worden, daß hier immer nur von Assecuranzgesellschaften und nicht von einem einzi-

gen Assecurateur die Rede sei. Dies ist richtig und als Fehler zu betrachten, denn strafbar erscheint auch der Einzelne, welcher die Gefahr übernimmt, damit eine Zolldefraudation um so eher unternommen werde. Ich glaube aber, unsere Gerichte werden deßhalb nicht in Verlegenheit seyn, sondern auch den einzelnen Assecurateur, wenn nicht als Gehülfen im strengen Sinne des Worts, doch als Begünstiger der Zolldefraudation behandeln.

Bei dem §. 20 ist bemerkt, es sei der Ausdruck „nachweisen" gebraucht, und dieser wohl nicht für gleichbedeutend anzusehen mit dem Ausdruck „beweisen". Ich glaube dies auch; allein selbst wenn der Ausdruck beweisen gewählt worden wäre, müßte man sonach alle Beweismittel, die unter Verhältnissen der fraglichen Art gedenkbar sind, für zulässig erachten, also nicht schlechthin einen direkten Beweis durch Zeugen verlangen.

Bei dem §. 21, der von der Bestrafung der Bestechung handelt, hat die Kommission Zweifel aufgeworfen, wie sich wohl dieser Paragraph zu der allgemeinen Strafgesetzgebung verhalten solle. Es ist besonders die Frage aufgestellt, nach welchem Gesetz, nach diesem speciellen oder nach der allgemeinen Strafgesetzgebung, der Bestechende zu bestrafen sei? Ich vermuthe, daß hier ein Druckfehler unterlaufen ist, und daß gefragt werden wollte, wie der Bestochene bestraft werde; denn von dem Bestechenden ist ausdrücklich bestimmt, wie er bestraft werden solle. Es wird also der Bestechende hiernach und nicht nach dem allgemeinen Strafedikt zu bestrafen seyn, um so mehr, da letzteres nicht den Bestechenden, sondern nur den Bestochenen mit Strafe bedroht. In dem §. 21 wird übrigens abweichend von der allgemeinen Strafgesetzgebung zwischen Geschenkannahme und Bestechung kein Unterschied gemacht, was ich für ganz zweckmäßig halte; denn ein solcher Unterschied läßt sich zwar mit Worten bezeichnen, aber im einzelnen Falle nicht wohl ermitteln.

Gegen diesen Paragraphen wird ferner erinnert, daß es heiße: wer einem zu Wahrnehmung der Zollinteressen verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, und diese Ausdrucksweise von der Kommission nicht zweckmäßig gefunden, indem sie glaubt, es soll gesagt seyn: in Beziehung auf dessen Amts- oder Dienstverrichtung ein Geschenk anbietet.

Ich will gelten lassen, daß letzteres angemessener wäre; allein der im Gesetze gewählte Ausdruck scheint mir doch zu keinem wesentlichen Bedenken zu führen. Es setzt voraus, daß Jemand in dem Augenblick oder zu der Zeit mit dem Zollbeamten zu thun hat, wo er ihm ein Geschenk giebt; wenn dies zu einer ganz anderen Zeit geschieht, so wird er nicht bestraft werden können.

Bei dem §. 22 ist bemerkt, es stehe der zweite Theil mit dem ersten gleichsam in Widerspruch. Im ersten ist nämlich blos von Widersetzlichkeit gegen einen Zollbeamten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amts die Rede, und dann heißt es, der Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten des Beamten bewirke eine Milderung der Strafe. Man hätte hier allerdings von Exceß sprechen sollen, denn ein Beamter, der seine Gewalt wahrhaft mißbraucht, d. h. nicht im Amt braucht, übt solche überhaupt nicht rechtmäßig aus.

Bei dem §. 23 ist eine ähnliche Ausstellung gemacht; er handelt von Zolldefraudationen mit Waffen, und bedient sich des Ausdrucks: wer sich mit Waffen versieht, was so viel heißen könnte, als sei Derjenige, der sich mit Waffen versieht, auch noch ehe er eine Zolldefraudation verübt hat, wegen des Versuchs der Defraudation zu bestrafen. Diese Erinnerung ist als Spracherinnerung gegründet; in der Anwendung jedoch dürfte der fragliche Ausdruck nicht so irrig gedeutet werden, wie die Kommission zu fürchten scheint.

Endlich ist bei dem §. 24, der von Banden handelt, der Ausdruck getadelt: „Banden, deren Zweck kein anderer ist, als die Unterschlagung der Zollgefälle", weil es hiernach den Anschein gewinne, als fielen Banden mit noch andern Zwecken gar nicht unter dieses Gesetz. Hier hat jedoch die Kommission die Sache gar zu scharf genommen. Man wollte offenbar sagen, daß, wenn keine andere Qualifikation sich finde, sie nach diesem Gesetz bestraft würden, sonst aber die allgemeine Strafgesetzgebung noch gleichzeitig zur Anwendung komme. Ferner wird gesagt: der Ausdruck ganze Banden sei ein Pleonasmus. Ich glaube allerdings, daß Pleonasmen in Gesetzen zu vermeiden sind, allein man könnte wohl bestreiten, ob es ein Pleonasmus sei, wenn von ganzen Banden gesprochen wird; auch ist in dem baierischen Strafgesetzbuch von 1813 dieser Ausdruck wirklich gebraucht.

Einen wichtigeren Punkt berührt aber noch die Kommission zu §. 29 ff., nämlich das Verfahren in Zollstrafsachen, besonders die Rechtsmittel, welche ergriffen werden können. Der Vorwurf aber, den die Kommission dem Entwurf in so fern macht, trifft nicht etwa diesen allein, sondern unsere

ganze Gesetzgebung, so weit sie sich auf den Rekurs in Strafsachen bezieht. Das Recht des Rekurses scheint überhaupt theils erweitert, theils besser geordnet werden zu müssen; die Regierung ist wirklich damit beschäftigt, auch durch keine Vertragspflicht gehindert, hierin das Nöthige zu thun.

Ohne darüber ein ferneres Wort zu verlieren, muß ich noch eines Bedenkens erwähnen, das zwar nicht in dem Kommissionsbericht, aber gestern von einem Mitglied der Kammer erhoben worden ist. Man stellte als unangemessen dar, dem Anzeiger in Zolldefraudationen unbedingten Glauben zu schenken. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält jedoch eine solche Bestimmung nicht, und unsere bisherige Zollstrafgesetzgebung wenigstens nicht in diesem Maße. Es wird einer Anzeige nur dann Glauben geschenkt, wenn sie mit allen sonst noch constatirten Verhältnissen deßfalls gehörig übereinstimmt. Ohnehin handelt es sich dabei gewöhnlich um eine ganz einfache Thatsache, die leicht herzustellen ist. Außerdem wird, zwar nicht in dem Bericht über das Zollstrafgesetz, sondern in dem Bericht der Majorität über den Zollvertrag gerügt, daß in dem Zollcartel eine Bestimmung vorkomme, wornach auswärtige Zollbeamte in Denunciationssachen denselben Glauben wie die inländischen verdienen sollen. Diese Glaubwürdigkeit wird sich jedoch nicht weiter erstrecken, als ich schon in Beziehung auf die inländischen Denunciationen zu bemerken die Ehre hatte. Auch finde ich die Bestimmung so gefährlich nicht, als man sie gefunden hat. Warum sollte denn ein in einem Nachbarstaat angestellter Beamter nicht eben so für einen redlichen Mann gelten, als ein Beamter derselben Kategorie im Inland. Es wäre ein unbilliger Unterschied, den man hier wollte eintreten lassen. Dazu kommt noch, daß wir die nämliche Bestimmung in Verträgen mit Hessen, Baiern und Würtemberg wegen der Holzfrevel aufgenommen haben, die schon seit vielen Jahren abgeschlossen sind. Darin ist wörtlich festgesetzt, daß das Hutpersonal des Nachbarstaats denselben Glauben in Denunciationen verdienen soll, wie das eigene Hutpersonal. Was in dieser Beziehung gilt, kann wohl auch hier zur Anwendung kommen, da, wie ich wiederholen muß, in der Natur der Sache kein Grund liegt, einen Unterschied zwischen den auswärtigen und den eigenen Beamten zu machen.

Nach allem Bisherigen aber glaube ich, daß der vorliegende Entwurf an so grellen Mängeln nicht leidet, wie man sie ihm zur Last gelegt hat. Er ist besonders nicht unverhältnißmäßig streng in Beziehung auf die Strafengröße; denn noch so oft wiederholte Defraudationen werden immer nur mit dem zwanzigfachen Betrag und der Confiscation der Waaren bestraft, während die unter dem Schutz einer Assecuranz oder von mehreren Personen begangenen Defraudationen zwar mit Freiheitsstrafe, jedoch nicht mit peinlicher, sondern nur mit bürgerlicher Freiheitsstrafe belegt werden sollen. Blos in dem Fall, wo mit Waffen defraudirt wird, ist peinliche Strafe angedroht, was gewiß vollkommene Billigung verdient. Es verhält sich hiermit ungefähr, wie mit dem bewaffneten Diebstahl; auch läßt sich nicht bezweifeln, daß jede künftige Strafgesetzgebung Vergehen dieser Art mit peinlicher Strafe bedrohen wird. Wahrhafte Mängel des vorliegenden Entwurfs wird übrigens die Regierung zu verbessern suchen; nur kann dieses nicht im Augenblick geschehen. Es geschieht entweder im Wege der allgemeinen Gesetzgebung oder durch specielle Anordnungen, so weit sie etwa nöthig sind. Auf jeden Fall wird die Regierung dahin wirken, daß ein gemeinschaftliches Strafgesetz für alle, oder doch einen großen Theil der Vereinsländer zu Stande komme, und sich gern bemühen, hierbei Ihren Wünschen und Erinnerungen möglichsten Eingang zu verschaffen.

Weller: Unter den beiden Entwürfen des Zollstrafgesetzes erscheint mir der von der Kommission vorgeschlagene ebenfalls als der bessere; allein ich theile dabei die Ansicht des Abg. Mohr, daß derselbe keineswegs für so gut zu halten sei, daß man ihm unbedingt die Zustimmung geben könne. Ich schließe mich daher seinem Antrag dahin an, demselben nur bis zum Jahr 1837 Gültigkeit zu geben, worauf sodann die Vorlage an die Stände zur speciellen Berathung nochmals erfolgen soll. Ich finde mich zu diesem Antrage nicht dadurch bewogen, daß mich besonders die hohen Strafen abschreckten, indem ich wohl einsehe, daß bei hohen Zollsätzen der verderbliche Schmuggel nur durch verhältnißmäßige Strafen verhindert werden kann; meine Gründe hiezu beruhen vorzüglich auf der großen Erweiterung des Begriffs von Defraudationen und Zollvergehen, auf der in dieser Beziehung herrschenden Unbestimmtheit, und der Uebertragung der anerkannten Mängel unserer bisherigen Criminalgesetzgebung, besonders in Bezug auf Rechtsmittel, auch auf diese härteren Leibes- und Geldstrafen für Zollvergehen. Der Mangel dieser Rechtsmittel in unserem Criminalwesen wurde bisher theilweise durch das dem Regenten

zustehende Begnadigungsrecht gemildert. Bei Zollgeldstrafen wird es sich aber anders verhalten. Hier hat der Denunciant ein bestimmtes gesetzliches Recht auf einen Theil der Strafe, während nur der andere Theil in die im §. 11 vorgeschriebene Zollkasse fallen wird. Es kann daher nicht in der Macht des Regenten liegen, hier noch durch seine Gnade diesen Mangel zu ergänzen, da derselbe im Wege der Gnade über Rechte, die Dritte rechtskräftig erworben haben, nicht verfügen, resp. keine Geldstrafe nachlassen kann, die nicht in die Staatskasse, sondern in jene des Denuncianten fließt. Wenn es nun schon im Allgemeinen sehr hart ist, der Gnade verdanken zu müssen, was man rechtlich fordern kann, so ist es noch weit härter, wenn man, mit offenbarem Unrecht gestraft, nicht einmal zur Gnade mehr seine Zuflucht nehmen kann; denn nach unserer Strafrechtstheorie, die nur den Unschuldrecurs kennt, steht Demjenigen, der ein Vergehen begangen, für welches er mit Recht um 5 fl. hätte gestraft werden sollen, kein Rechtsmittel zu, wenn mit Unrecht seine Strafe auf 5000 fl. richterlich bestimmt ist. Dieses Hauptgebrechen sollte durch die Aufnahme der Bestimmung gehoben werden, daß eine Appellation an die Gerichte in jedem Fall Statt finde, nicht blos dann, wenn der Angeklagte seine volle Unschuld beweisen will, sondern auch, wenn er sich überhaupt nur um die gewöhnliche Appellationssumme verletzt glaubt. Ich trage deßhalb darauf an, dem Entwurf lit. A. die Zustimmung bis zum Jahr 1837 zu ertheilen, bis wohin dann noch mehrere Hauptmängel desselben in Folge der zugesicherten allgemeinen Strafprozeßordnung von selbst wegfallen werden. Sodann unterstütze ich den Antrag des Abg. Mohr mit dem Beisatz, daß der vorliegende Gesetzentwurf den Zusatz erhalten solle, daß Rechtsmittel in jedem Falle und an die Gerichte Statt finden, also nicht blos, wenn der Unschuldsbeweis, sondern überhaupt der Beweis einer Verkürzung über die gewöhnliche Appellationssumme geführt werden will.

Finanzminister v. Böckh: Ich mache darauf aufmerksam, daß eines von den beiden Strafgesetzen ohne Abänderung von der Kammer schon gestern angenommen worden ist. Wir bemerkten Ihnen übrigens, daß Sie Ihre Wünsche noch nachträglich äußern könnten, die wir berücksichtigen würden, wozu namentlich der Punkt wegen des Strafverfahrens geeignet sei, weil die Regierung in dieser Hinsicht Abänderungen eintreten zu lassen nicht gehindert ist. Ein Irrthum ist es, wenn der Herr Abgeordnete glaubt, daß keine Begnadigung zuläßig sey. Der §. 26 des Vereinsvertrages sagt: das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten vorbehalten. Auf Verlangen werden die erfolgten Strafnachlässe gegenseitig mitgetheilt werden.

Weller: Die gestrige Abstimmung gieng nur dahin, daß der Antrag der Majorität der Kommission verworfen seyn, hiemit ist dieses Gesetz selbst noch nicht angenommen.

Bohm: Vor der Abstimmung wurde von dem Herrn Präsidenten ausdrücklich bemerkt, daß, weil aus der Annahme oder Verwerfung des Antrages der Commissionsmajorität auch die Annahme oder Verwerfung des Vertrags folge, er in diesem Sinne den Kommissionsantrag zur Abstimmung bringe.

Mohr. Ich habe vor der gestrigen Abstimmung bemerkt, daß in meiner Rede bedingte Anträge aufgestellt seien, und gefragt, ob nach der erfolgten Abstimmung über die aufgestellten Bedingungen noch besonders berathen und beschlossen werde. Nun in Folge der erhaltenen Zusage habe ich meine Stimme über den Antrag der Majorität der Kommission abgegeben, durch dessen Annahme kann es nun nicht versagt seyn, heute über jene Bedingungen abzustimmen. Denn dadurch, daß ich dem Antrag der Majorität, die Zustimmung zu dem Zollverein unter denen darin enthaltenen Bedingungen nicht zu ertheilen, nicht beigetreten bin, kann mir heute nicht benommen seyn, unter Zusatzbestimmungen oder unter andern Bedingungen, als denen im Vertrag enthaltenen, meine Abstimmung zu geben.

Finanzminister v. Böckh. Es wurde mehr als einmal erklärt, daß von einer bedingten Abstimmung keine Rede seyn könne, daß jede bedingte Abstimmung eine Verwerfung sei, die Kammer aber heute ihre Wünsche und Anträge aussprechen könne, worüber wir beruhigende Zusicherung geben wollten.

Mohr: Wir haben uns hier nach unserer Eigenschaft als Faktoren der Gesetzgebung nicht mit Neujahrswünschen zu begnügen, sondern unsere Zustimmungen zu Gesetzen zu geben. Wir dürfen so gut unsere Verweigerung oder Zusatzbestimmungen aussprechen, als die Regierung verweigern kann, solche einzelne Bestimmungen anzunehmen.

Präsident: Mir schien, als es sich von der gestrigen Abstimmung handelte, der Antrag der Minorität der Kommission nicht als Verbesserungsvorschlag des Antrages der Majorität, sondern vielmehr als das Gegentheil desselben

betrachtet werden zu können, und darum wollte ich den Antrag der Majorität in der Art zur Abstimmung bringen, daß Diejenigen, die demselben nicht ihre Zustimmung geben, dadurch den Antrag der Minorität billigen. Im andern Falle hätte unnöthigerweise zweimal abgestimmt werden müssen. Wie nun die Kammer es interpretiren will, ist ihre Sache, allein die Regierungskommission hat erklärt, daß sie eine bedingte Abstimmung für eine Verwerfung erkenne.

v. Itzstein: Das hat sie erklärt, allein der Herr Präsident hat nachher blos zur nähern Erläuterung den Antrag der Kommission verlesen, wonach die Kammer dem vorgelegten Vertrag über den Anschluß des Großherzogthums an den Zollverein unter den gegebenen Bedingungen ihre Zustimmung nicht ertheilen solle.

Bekk: Der Vortrag ist durch die gestrige Abstimmung im Allgemeinen angenommen, allein die nähern Bestimmungen sind keineswegs ausgeschlossen. Es handelt sich überhaupt nicht um Bedingungen, sondern um eigene Zusätze, die man machen will.

Präsident: Ich habe ferner — und der Abg. Mohr wird bezeugen müssen, daß ich treu auffaßte, — seine Anträge sämmtlich verlesen und erklärt, es könne wohl zwischen Bedingungen unterschieden werden, welche die Bestimmungen des Vertrags modificiren, und zwischen solchen Bedingungen, deren Resolvirung von dem Verhältniß der Stände zu der Regierung abhängt. Zu dieser letzten Beziehung gehörig, habe ich besonders jene Anträge des Abg. Mohr mit den Anträgen des Abg. Buhl zusammenstimmend erkannt, welche sich auf die Art. 150 bis 155 beziehen, und daß hiernach auch die Anträge wegen des Zollstrafgesetzes heute wieder zur Sprache kommen werden, wenn über die Art. 2 und 3 des Einführungsediktes die Diskussion eröffnet sei.

Weller: Nach dieser ausdrücklichen Erklärung des Herrn Präsidenten und der gestern gegebenen wiederholten Zusicherung des Herrn Finanzministers, sollte über diejenigen Bestimmungen des Strafgesetzes, deren Regulirung von der Regierung und den Ständen abhängt, heute noch diskutirt und beschlossen werden. Richtig ist allerdings, daß wir an den eigentlichen Vertragsbedingungen nichts ändern können, allein es ist von der Regierungsbank wiederholt erklärt worden, daß die Gesetzgebung über die Rechtsmittel in Strafsachen der bad. Regierung allein zustehen. Die gestrige Abstimmung kann daher durchaus nicht den Sinn haben, daß wir durch unser Ja auch das ganze Strafgesetz, wie es vorliegt, mit der außerordentlichen Beschränkung der Rechtsmittel angenommen haben.

Finanzminister v. Böckh: Sie haben das Zollstrafgesetz angenommen den andern Staaten gegenüber. Wir haben erklärt, wir könnten davon in keiner Weise abgehen, wir würden aber in Beziehung auf das Verfahren eine beruhigende Erklärung geben; ich gab sie dahin, daß wir Ihnen in der Folge einen Gesetzesvorschlag darüber vorlegen würden.

Wir selbst anerkennen, daß die gegenwärtige Strafgesetzgebung in dem berührten Punkte sehr mangelhaft ist. Wir fühlten dies schon seit längerer Zeit und nur der Umstand, daß in dem Strafverfahren überhaupt durchgreifende Abänderungen eintreten müssen, hielt uns zurück, solche in Beziehung auf die Zollstrafen vorzuschlagen.

Merk: Das Strafgesetz ist allerdings ein integrirender Theil des vorgelegten Vertrags im Ganzen. Diesen Vertrag haben wir angenommen und zwei Negationen machen auch ein Ja aus. Die Annahme dieses Vertrags hindert aber nicht, Bestimmungen zu treffen, welche die Regierung selbst mit den Ständen in's Werk setzen kann. In eine Diskussion der einzelnen Artikel dieses Strafgesetzes werden wir uns übrigens keineswegs einlassen können, denn dies würde eine vorherige Prüfung seines materiellen Gehalts und nicht blos eine Berichterstattung voraussetzen, woraus man beurtheilen soll, ob der Vertrag im Ganzen habe angenommen werden können, oder nicht. Das Gesetz ist aber nicht so schlimm, als man im ersten Augenblick glauben könnte, denn es gehört noch nicht unter die schlimmsten der Zollstrafgesetze, deren ich freilich leider kein ganz gutes kenne. Ein Zollstrafgesetz muß streng seyn, wenn es seinem Zweck entsprechen soll, allein einer Verbesserung ist das vorliegende fähig. Ich will mich auf die Specialitäten nicht einlassen, weil es zu nichts führt, jedoch davon sprechen, wie unbestimmt der Begriff von dem Complott, wonach die Zurechnung der Absicht Statt finden soll, wie mangelhaft die Bestimmung eines Strafunterschieds ist, in dem Fall, wenn Waffen gebraucht, oder blos geführt worden sind. Diese Theile sind einer wesentlichen Verbesserung fähig, wenn man Erfahrungen gemacht hat, allein gleichwohl hielte ich für bedenklich, dieses Gesetz für ein blos provisorisches zu erklären. Es soll einen integrirenden Theil des Vertrags ausmachen, welcher Vertrag nicht provisorisch ist.

Man kennt aber die Streitfrage über die provisorischen Gesetze, und die Vereinsstaaten könnten es bedenklich finden,

diesen Vertrag zu ratificiren, denn es könnte der Fall eintreten, daß dieses Strafgesetz zerfiele und damit die Grenze schutzlos dastünde.

Wir sollten uns daher darauf beschränken, den Wunsch auszusprechen, daß die Regierung auf dem nächsten Landtage Vorschläge zur Verbesserung des Strafgesetzes machen möge.

Gerbel: Es war voraus zu sehen, daß dieser Widerspruch erfolgen werde, nachdem die Hauptabstimmung geschehen ist. Mehrere Mitglieder haben sich dieses und jenes vorbehalten, allein ich sah voraus, daß alle diese Vorbehalte zu nichts führen werden. Ueber die gestrige Abstimmung können wir nicht wegkommen, denn diese steht fest, und es läßt sich jetzt blos dadurch helfen, daß die Regierung willfährig erklärt, sie wolle den billigen Wünschen der Kammer zu entsprechen suchen. Ich weiß übrigens nicht, wie diese Verbesserung des Strafgesetzes, die in wichtigen Punkten zugegeben ist, erfolgen solle. Es ist z. B. in dem §. 10 darauf, wenn drei oder mehrere Personen zu einer Defraudation sich verbinden, eine dreimonatliche Gefängnißstrafe gesetzt, während Herr Staatsrath Jolly mit dem Berichterstatter darüber einig ist, daß es Contrebandgesellschaft heißen solle. Dahin gehören noch mehrere Bestimmungen dieser Art und doch soll das Gesetz, ungeachtet wesentliche Verbesserungen zugegeben sind, so bekannt gemacht werden, wie es ist. Ueber diesen Widerspruch möchte ich doch eine Erklärung hören.

Staatsrath Jolly: Die Kommission hat den Ausdruck Contrebande von solchen Gegenständen interpretirt, deren Einfuhr verboten sei, und diese Interpretation ist meiner Meinung nach auch die richtige.

Gerbel: Ich weiß aber in der That nicht, was die Gerichte thun sollen.

Finanzminister v. Böckh. Die Gerichte wissen, daß das Gesetz nur die Bestrafung der Zolldefraudation und der Contrebande zum Gegenstande hat, sie können nicht in den Fall kommen, es auf andere, als solche Vergehen anzuwenden.

Gerbel: Gerade dasjenige, was der Herr Finanzminister sagte, möchte ich im Gesetz ausgesprochen wissen. Derselbe legt es so aus, daß die Gerichte es nicht so anwenden, sondern nur von einer Contrebandegesellschaft ausgehen werden.

Finanzminister v. Böckh: Auch bei Zolldefraudationen wird es in Anregung kommen.

Staatsrath Jolly: Das Erschwerende des Vergehens liegt gerade in dem Umstand, den die Kommission schon herausgehoben hat, daß sich die Leute nämlich zur gemeinschaftlichen Ausführung verbunden haben, also mehrere dergestalt zusammenwirken, daß sie sich wie Miturheber zu einander verhalten.

Gerbel: Es ist immer ein Unterschied zwischen Contrebande und Defraudation. Eine Verbindung zu einer Defraudation könnte schon darin gesehen werden, wenn von drei Personen eine über die Grenze geht und sechs Bouteillen Wein mitnimmt, während nach dem Sinn des Herrn Finanzministers nur auf die Contrebandiers diese Strafe fallen soll.

Finanzminister v. Böckh: Wenn jene Personen thätig zusammen wirken, um eine solche Defraudation auszuführen, so werden sie allerdings der Strafe, und zwar von Rechtswegen, unterworfen seyn.

Gerbel: Ich habe den Antrag des Abg. Weller unterstützt, daß das Strafgesetz nur bis 1837 eingeführt werden solle, um darin eine sichere Garantie zu haben, daß wir ein Zollstrafgesetz bekommen, worin die von uns gewünschten Aenderungen werden berücksichtigt werden. Die Vertröstung auf ein Gesetz, das durch die Vereinigung aller Regierungen zu Stande kommt, ist eine Vertröstung auf eine unendliche Zeit, weil eine solche Verständigung nicht leicht möglich ist. Wir wollen also dafür sorgen, daß hier wenigstens ein geregelter Zustand eintritt, und wenn dies der Herr Finanzminister verspricht, so können wir uns beruhigen, selbst wenn es auf diesem Landtage nicht mehr sollte geschehen können. Eine weitere Beruhigung, welche der Herr Finanzminister gegeben, besteht darin, daß wir eine Vorlage über die Verbesserung des Recurswesens erhalten sollen, worin freilich gegenwärtig eine große Unordnung herrscht, indem man sich an das Oberhofgericht nur dann wenden kann, wenn die Unschuld bewiesen oder eine Nichtigkeitsklage angestellt werden kann. In der Mitte liegen aber viele Dinge, die dort gar nicht vorgebracht werden können. Da wir nun der Erscheinung des Hauptstrafgesetzbuchs noch nicht so nahe sind, so liegt in jenem Versprechen eine Beruhigung, wenn es gehalten wird, worauf ich vertraue. Ich weiß übrigens nicht, in wie weit diese Sache eine Aufnahme in dem vorliegenden Einführungsedict erhalten soll.

Finanzminister v. Böckh: Ein Beschluß, der diesen Antrag bestätigte, wäre nach der gestrigen Abstimmung ganz unzuläßig. Das Zollstrafgesetz, das wir vertragsmäßig angenommen haben, gilt nicht nur bis 1837, sondern von

Rechtswegen so lange, als der Vertrag gilt. Es gilt aber kürzere Zeit, wenn wir uns mit den übrigen Vereinsstaaten über ein verbessertes Zollstrafgesetz für das Großherzogthum oder über ein allgemeines Zollstrafgesetz vereinigen.

Gerbel: Damit steht die Bemerkung des Hrn. Finanzministers im Widerspruch, daß auf diesem Landtag ein solches Strafgesetz würde vorgelegt werden, wenn dies möglich wäre, ohne den Landtag ins Unendliche auszudehnen. Wenn nun aber einmal feststeht, daß die Regierung kein anderes Strafgesetz einführen dürfe, als ein durch die Vereinigung mit den übrigen Staaten zu Stande gekommenes, so sehe ich nicht ein, wie die Kommission noch einen solchen Antrag stellen konnte.

Finanzminister v. Böckh: Ich bitte den Hrn. Abgeordneten, sich zu erinnern, welche Distinktion ich gemacht habe. Ich habe gesagt, wir können nichts abändern an dem Strafmaß und in Beziehung auf die Fälle, welche als strafbar in dem Gesetz ausgesprochen sind. In Beziehung auf die Rekurse können wir aber Aenderungen treffen, weil hier der allgemeine Grundsatz angenommen ist, die Instanzen und das Strafverfahren richten sich nach der Gerichtsverfassung eines jeden Landes. In dieser Beschränkung kann ich Ihnen die Zusage künftiger Aenderungen wiederholen.

Gerbel: Diejenigen, welche Vorbehalte gemacht haben, mögen sich näher darüber aussprechen, wie sie ihre Abstimmung verstanden. Dabei erinnere ich, daß mir das Wort noch nicht über das Ganze reservirt worden ist, und ich bitte den Herrn Präsidenten, es mir zu einer gelegenen Zeit zu geben, damit ich nicht um dasselbe komme.

Bohm: Als Nachlese will ich nur auf ein Mißverhältniß aufmerksam machen. Während hier nach §. 25 die Verwundung eines im Dienst handelnden Zollbeamten höchstens mit vier Jahren Zuchthausstrafe geahndet wird, kennt unser Strafedict selbst bei Verwundungen ohne solche Qualifikation, höhere Strafen, namentlich wenn die Verwundung mit tödtlichen Waffen geschah und bleibenden Nachtheil zur Folge hatte.

Staatsrath Jolly: Mir ist im Augenblick das betreffende Detail der allgemeinen Strafgesetzgebung nicht gegenwärtig. Wenn es sich um einen Versuch der Tödtung handelt, so werden allerdings höhere Strafen eintreten; wenn aber blos von einfacher Verwundung die Rede ist, so werden solche höhere Strafen nicht Statt finden.

Welcker: In Beziehung auf die Streitfrage will ich blos bemerken, daß nach der Erklärung des Hrn. Präsidenten, wie er sie ganz getreu seiner gestrigen Bemerkung gegeben hat, ich glaube, daß alles das, was unabhängig von dem Vertrag ist, noch Gegenstand der Verhandlung der Kammer und nicht blos der Wünsche ist. Insbesondere ist ja über das Einführungsedict noch nicht abgestimmt, wobei die Kammer ihre bestimmten Erklärungen geben und sich mit der Regierung vereinigen wird. Was die Gesetze betrifft, die im Allgemeinen wenigstens als Gegenstand des Vertrags betrachtet werden müssen, so will ich nicht in das Einzelne derselben eingehen. Mir gefallen sie alle beide nicht, und die Wahl wird mir zwischen denselben schwer. Wenn aber besonders noch von einer Verbesserung durch die Prozeßgesetzgebung die Rede ist, die doch allerdings gewiß im Recht der Regierung liegt, so will ich nur auf einen Fehler des bevorzugten Gesetzes aufmerksam machen, der mir von großer Bedeutung erscheint. Ich kann in Beziehung auf den §. 7 dem gewählten Gesetz nicht den Vorzug vor dem andern geben, wenn auch das andere in anderer Beziehung schlechter ist. Jenes enthält im §. 7 das Vermuthen des Dolus. Die Vermuthung des Dolus ist aber eine traurige Sache. Bei kleinen Polizeivergehen und Zolldefraudationen möchte diese Vermuthung allerdings gelten, wenn sich aber die Strafe bis auf den Ruin des Vermögens eines Mannes erstrecken kann, so ist die Vermuthung des Dolus etwas Entsetzliches. In diesem §. 7 sehen wir aber nicht blos die Vermuthung des Dolus, sondern noch weit mehr, nämlich unbedingte Annahme desselben, und nicht blos in dem alten criminalistischen und juristischen Sinn, wonach man davon ausgieng, daß wenn auch nur ein unvollständiger Beweis geliefert worden, der Mann habe nicht aus Dolus gehandelt, er auch nicht hiernach bestraft werden dürfe. Hier aber muß er bestraft werden, wenn er nicht einen ganz vollständigen juristischen Beweis liefert. Es heißt nämlich, kann jedoch unter den angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können und wollen, so findet nur Ordnungsstrafe Statt. In diesen Fällen muß er also vollständig nachweisen, während jedoch durch den Gegensatz mit dem vorhergehenden Artikel selbst dieser Beweis in andern Fällen nicht einmal zugelassen wird. Nur in zwei Fällen wird der vollständige Beweis der Unschuld des Menschen zugelassen, während in andern Fällen nicht einmal dieses zugelassen ist. Mag Einer noch so unschuldig

seyn, mag der Frachtfahrer nicht das Geringste von dem wissen, wie sein Wagen geladen ist — es hilft alles nichts. Ich weiß zwar wohl, daß der §. 9 für unrichtige Declarationen eine mildernde Bestimmung enthält, allein diese trifft blos die Declaration in Beziehung auf die Quantität. Wenn dagegen Einer glaubt, er habe ein Faß Zucker und hat ein Faß Kaffee, wenn er sich also in Beziehung auf die Qualität irrt, so hilft nach diesem Gesetz gar kein Beweis in der Welt, sondern der Mann wird mit der vollen harten Strafe unbarmherzig belegt.

Finanzminister v. Böckh: Man wird kein Zollstrafgesetz finden, in welchem diese Bestimmungen nicht vorkommen, sie müssen darin liegen.

Welcker: Es muß gewiß nicht darin liegen. Das Gesetz giebt selbst zu, daß wenn man sich in der Quantität geirrt habe, eine mildere Behandlung eintreten solle. Warum soll nicht dasselbe Statt finden, wenn in Beziehung auf die Qualität eine Verwechslung vorgegangen ist.

Staatsrath Nebenius: Man kann keine Zolldefraudation, welche durch unrichtige Declarationen verübt werden, mehr strafen, wenn man den leicht zu bescheinigenden Angaben Glauben schenken will, es sei ein Irrthum, eine Verwechslung u. s. f. vorgegangen, denn an vorbereiteten Mitteln zur Bescheinigung, und namentlich an Handelsbriefen, fehlt es selten. Ich war zehn Jahre lang Zollrespicient, und bin im Ueberblick meiner Erfahrungen überzeugt, daß man die Sache nicht anders machen kann, besonders bei Frachtfahrern und Gewerbetreibenden. Die Letzteren pflegen ihre Geschäfte mit großer Pünktlichkeit zu besorgen, und der Fall einer Verwechslung kommt nicht leicht vor. Bei andern Personen ist dagegen von wissentlich unrichtiger Declaration die Rede. Auch bei Gewerbetreibenden ist es zwar noch immerhin möglich, daß ein Irrthum unterlaufe; allein man darf diesem die Thüre nicht öffnen, ohne Defraudationen ohne Zahl herbei zu führen, die man nicht strafen kann.

Welcker: Das andere uns vorgelegte Strafgesetz liefert den besten Beweis, daß man es anders machen kann. Ich gebe die Möglichkeit zu, daß man so in Zollgesetzen verfährt, allein hier ist mehr als Dolus angenommen. Jeder wird zugeben, daß wo eine Vermuthung des Dolus vorhanden ist, ein Gegenbeweis zulässig sei, was hier nicht der Fall ist. Und darum sage ich, das Gesetz ist so schlecht und erbärmlich gefaßt, daß der Richter zu entsetzlichen Urtheilen kommen muß, wenn er nicht von dem Gesetz abweichen will. An der Regierung ist es daher, solche Bestimmungen nachträglich zu verbessern. Es ist solches hart, in Beziehung auf die Gewerbsherrn und die Eltern, rücksichtlich derjenigen Vergehen, die ihre Angehörigen in Zollsachen begehen. Hier ist die entsetzlich harte Strafe ebenfalls auf das Factum begründet, was auch nicht in dem ersten Gesetz enthalten ist. Dergleichen Bestimmungen schänden eine Gesetzgebung, denn der Richter muß entweder das Gesetz verletzen, oder Urtheile sprechen, vor welcher jedem vernünftigen und rechtlichen Menschen die Haare zu Berg stehen.

Finanzminister v. Böckh: Der Ausspruch des Redners, daß das Gesetz schlecht sei, ist kein Beweis, daß er ein besseres zu machen im Stande wäre.

Geheimer Referendär Goßweyler: Solche scharfe Strafgesetzbestimmungen hat man auch in andern Steuersachen. Es besteht namentlich ein Accisgesetz, wornach die volle Strafe verwirkt ist, wenn Jemand Wein nur abladet, ohne vorher den Accisor herbeigerufen zu haben. Dieses Gesetz hat diese Kammer seiner Zeit angenommen, und die beleidigenden Aeußerungen des Herrn Abgeordneten sind daher auch gegen sie gerichtet.

Martin: Wenn ich heute für strenge Strafen stimme, und sogar darauf antrage, daß sie geschärft werden mögen, so glaube ich mich keiner Inconsequenz schuldig zu machen. Gestern habe ich gegen den Anschluß an den Zollverein gesprochen und gestimmt, nun ist er aber durch die Majorität der Kammer angenommen worden. Ich betrachte ihn nun als Gesetz und werde in Zukunft meine Abstimmung dahin richten, daß die gesetzlichen Bestimmungen desselben mit aller Kraft gehandhabt werden. Ich werde die Regierung bitten, die strengsten Maßregeln gegen Schmuggler zu nehmen, ich werde, wie gesagt, selbst für harte Strafen stimmen; ich werde die Regierung ferner bitten, bei Verhandlungen mit den Regierungen anderer Staaten in diesem Betreff mit Aufrichtigkeit und mit ihrer gewohnten Loyalität zu Werke zu gehen. Ohne gerade so vertraut mit dem Schleichhandel zu seyn, wie der Abgeordnete von Eberbach es zu seyn sich geäußert hat, will ich nur bemerken, daß Anzeiggebühren in den Bestimmungen der Vollzugsgesetze nicht weggelassen werden können, sondern sie müssen nothwendig beibehalten werden, wie der Herr Staatsrath Jolly richtig bemerkt hat. Es ist überhaupt ein sehr großer Unter-

schied zwischen Anzeiggebühren in Zollsachen und Anzeiggebühren in Forstfrevelsachen. Bei Forstfrevelsachen ist die Anzeiggebühr deßwegen als schädlich erschienen und abgeschafft worden, weil man auf Treue und Glauben hin die Anzeige für vergangene Vergehen hat annehmen müssen. Es mußte dem Anzeiger geglaubt, und angenommen werden, daß dieser oder jener Forstfrevel vor mehreren Wochen geschehen sei. Der Anzeiger in Zolldefraudationssachen aber erhält seine Anzeiggebühr gewöhnlich nur für Anzeigen von Vergehen, die erst geschehen sollen, er bekommt keine Anzeiggebühr, wenn sich die Defraudation nicht erwahrt, während der Angeber in Forstfrevelsachen die Anzeiggebühr erhielt, wenn sich auch die Beschuldigung nicht erweisen ließ, und der Angezeigte die That in Abrede stellte. Darin liegt der wesentliche Unterschied. Ohne Belohnung wird Niemand, als wer ohnehin dazu berufen ist, Anzeige machen, es kann daher die Anzeiggebühr nicht aus dem Gesetze wegbleiben. Ich stimme für die Beibehaltung.

Bekk: Was die Beweiskraft betrifft, von der der Abg. Martin gesprochen hat, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß darum nicht gesagt ist, daß eine solche Anzeige gerade volle Beweiskraft erhalte. Es wird Vielen bekannt seyn, daß das Oberhofgericht die Anzeigen von Zollgardisten, welche nicht nach allen Umständen als wahr sich darstellten, bloß allein auf die Glaubwürdigkeit des Anzeigers hin, keineswegs als vollbewiesen angenommen hat. Gerade der Umstand, daß der Anzeiger eine Anzeiggebühr erhält, benimmt ihm einen Theil seiner Glaubwürdigkeit, was bei den Forstschützen nicht der Fall ist. Uebrigens gehört diese Frage gar nicht hierher, weil dieselbe auf einem andern Gesetze beruht, und an diesem andern Gesetze nichts abgeändert werden soll. Nur auf einige Bemerkungen, die man gelegenheitlich des Zollcartels gemacht hat, muß ich mir eine Erwiederung erlauben. Es heißt dort, daß auch ein auswärtiger Beamter Glauben verdienen soll wie ein inländischer. Das kann aber nicht anders zu verstehen seyn, als daß die ausländischen so viel Glauben verdienen, als den unsrigen zukomme. Wenn nun der inländische nach unsern Gesetzen keine vollständige Beweiskraft hat, so kommt dieselbe auch dem ausländischen nicht zu.

Was die Bedenklichkeiten des Abg. Welcker betrifft, so muß ich bekennen, daß ich dieselben in vollem Maß theile. Wenn einmal der Beweis geführt wird, daß keine Absicht vorhanden war, zu defraudiren, so sollte in keinem Fall eine andere als eine Ordnungsstrafe erkannt werden. Der Herr Staatsrath Nebenius hat zwar darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn man eine Entschuldigung durch Briefe zulassen wollte, man den Defraudanten nie bekommen würde. Ich sage aber nicht, daß ihm der Beweis so leicht gemacht werden soll, sondern ich will nur, daß er, wenn er seine Unschuld vollständig nachweist, dann frei gelassen werden müsse. Ich setze den Fall, es haben Einige den Untergang ihres Nachbars und Rivalen beschlossen, sie gehen hin und schieben ihm heimlich eine andere Waare auf den Wagen. Der Mann wird angehalten, in Untersuchung gezogen und gestraft. Wenn er diese Bosheit seiner Neider nicht nachweisen kann, so muß er eben unschuldig leiden, es geht ihm wie allen Andern, die mit dem Beweis nicht aufkommen. Das ist eben ein Unglück, das Jemanden treffen kann. Ich setze aber den Fall, er kann den Betrug beweisen, und der Mann soll dessen ungeachtet gestraft werden! Diesem Grundsatz kann ich durchaus nicht huldigen. Es heißt in dem Gesetz, „Wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte gewerbtreibende Frachtführer abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren rc." Wenn also nur das Factum dieser mit der Waare nicht übereinstimmenden Declaration vorhanden ist, so ist das Vergehen schon vollbracht, wenn gleich der Führer gar nichts von der eingetretenen Veränderung weiß. Er declarirt nämlich die Waare nicht, so wie sie in der Wirklichkeit ist, sondern so wie er glaubt, daß sie sei, nämlich wie sie ursprünglich war, und würde also deßhalb nach dem Gesetz in die Strafe verfallen, die ihn mit Unrecht träfe. Ich glaube zwar selbst, daß dieser Fall selten vorkommen wird, und daß die Richter, wenn sie die Wahrheit dieses Verhältnisses einsehen, ihn freisprechen werden, aber immerhin ist auch das Gegentheil möglich, und jedenfalls hätten die Richter dann den Wortlaut des Gesetzes für sich.

Finanzminister v. Böckh: Wenn wir alle möglichen Fälle besonders vorsehen wollten, so weiß ich nicht, wie das Gesetz zu Stande kommen könnte. Fälle der angeführten Art werden gar nie vorkommen, und wenn sie einmal vorkommen sollten, so wird der Richter die Sache schon zu beurtheilen wissen.

Dörr: Daß es geschehen kann, will ich beweisen. In meiner Gegend sind dergleichen Fälle nicht selten.

Rettig v. C.: Ich kenne Fälle, die bei Straßburg vorgekommen sind, wo sogenannte Contrebande den Leuten, die von ihrer Grenze abgefahren sind, um den Straßburger Markt zu besuchen, verbotene Waare in die Heuwägen gesteckt wurden, um einen günstigen Augenblick zur Herausnahme abzuwarten. Der Bauer hat nicht geahndet, daß Contrebande in seinem Wagen steckt. Solche Leute wurden angehalten, und ihnen das Fuhrwerk confiscirt. Wenn nun solche Leute in den Fall gekommen sind, nicht beweisen zu können, daß diese Waare nicht von ihnen geladen worden, und sie gleichwohl der Defraudationsstrafe unterliegen, weil sie die Declaration derselben unterließen, so geschieht ihnen gewiß Unrecht, oder sie leiden unverschuldet.

Fecht: Ich muß dieses bestätigen, und beifügen, daß die Fälle nicht selten sind, daß Contrebande in Chaisen gesteckt oder unten angebunden werden.

Finanzminister v. Böckh: Dies wissen wir wohl, wenn aber keine Strafe auf die Thatsache gesetzt wäre, so würde Thür und Thor zu zahllosen Defraudationen geöffnet seyn.

Bekk: Wie gesagt, was die Praxis betrifft, so wird die Sache von keinem großen Belang seyn, dieser Fall ist so etwas Abnormes, und nur bemerklich gemacht worden, um zu zeigen, daß diese Bestimmung abgeändert werden müsse. Was die Hauptfrage betrifft, so ist allerdings richtig, daß eine Aenderung dessen, was vertragsmäßig ist, ohne die Zustimmung der Vereinsstaaten nicht mehr abgeändert werden kann; aber dessen ungeachtet glaube ich, daß man den Antrag des Abg. Mohr, in Bezug auf die Strafgesetzgebung, annehmen kann, wenn dieses Strafgesetz nur einstweilen in Vollzug kommt, bis man im Einverständnisse mit den Vereinsstaaten ein anderes verabredet haben wird. Es ist gut, daß man eine solche Bestimmung aufnimmt, um viele Bedenklichkeiten zu beseitigen. Ich würde vorschlagen, daß der Antrag des Abg. Mohr in folgender Fassung aufgenommen würde: „Das Zollstrafgesetz wird nur provisorisch erlassen, muß aber beim nächsten Landtage einer Revision unterworfen werden.“ In der Zwischenzeit hätte dann die Regierung Gelegenheit, ein zweckmäßiges Strafgesetz auszuarbeiten und die Zustimmung der Vereinsstaaten dafür beizubringen. Ich bin dabei der Meinung, man sollte das Detail gar nicht in den Vertrag hineinziehen, sondern nur einige allgemeine Bestimmungen geben, wobei sodann die nähern Vorschriften lediglich unserer Landesgesetzgebung überlassen blieben.

Was nun die Frage über den Rekurs betrifft, so hat der Herr Finanzminister die Zusicherung gegeben, daß noch auf dem gegenwärtigen Landtag ein deßfallsiger Gesetzesvorschlag erfolgen werde. Dies genügt mir. Ich hätte den Antrag gestellt, die Regierung möchte diese Vorlage machen. In Beziehung auf den Inhalt derselben will ich mir jedoch eine vorläufige Bemerkung erlauben. Die erste Abänderung wäre nämlich die, daß in zweiter Instanz statt der Kreisregierung die Gerichte entscheiden, und die zweite bestünde darin, daß in den Fällen, in welchen das Hofgericht in erster Instanz gesprochen hat, der Rekurs an das Oberhofgericht unbeschränkt Statt finde, ohne daß gerade, wie jetzt gefordert wird, die völlige Unschuld oder Straflosigkeit behauptet werden müßte. Man könnte bei dieser Gelegenheit die Sache allgemein fassen, und, wie der Abg. v. Itzstein im Jahr 1831 den Antrag gemacht hat, ein allgemeines Gesetz über die Rekurse von hofgerichtlichen Erkenntnissen an das Oberhofgericht vorlegen, wodurch einfach bestimmt würde, daß in allen Fällen, wo das Hofgericht die erste Instanz ist, der Rekurs an das Oberhofgericht unbeschränkt Statt finde. Einen Nachtheil kann dieses nicht haben, als den, daß man vielleicht zwei bis drei Oberhofgerichtsräthe mehr anstellen muß. Es wird nämlich, wenn man die Rekurse gegen hofgerichtliche Erkenntnisse in Strafsachen unbedingt zuläßt, allerdings eine große Geschäftsvermehrung bei dem Oberhofgericht eintreten. Das kann aber kein Grund seyn, von dieser zweckmäßigen Maßregel abzugehen. Mein Antrag geht also dahin, in das Einführungsedict aufzunehmen: „das Zollstrafgesetz wird nur provisorisch erlassen, muß aber beim nächsten Landtage einer Revision unterworfen werden.“

„Zweitens daß die Regierung ein Gesetz vorlegen lasse, in welchem festgesetzt wird, gegen alle Erkenntnisse, welche das Hofgericht in erster Instanz erlassen hat, findet der Rekurs an das Oberhofgericht unbeschränkt Statt.“

„Drittens, ein Gesetz, worin festgesetzt wird, daß das Aburtheilen von Zollvergehen überhaupt an die Gerichte, die Aburtheilung in zweiter Instanz also an die Hofgerichte verwiesen werde.“

Finanzminister v. Böckh: Gegen diese Anträge habe ich nichts zu erinnnern, mit Ausnahme des ersten, in Beziehung auf die Form. In das Einführungsedict kann er nicht aufgenommen werden, denn damit erklären wir das Gesetz für ein provisorisches, es soll aber ein Gesetz seyn,

auf so lange als der Vertrag dauert. Sie werden sich darauf beschränken können, in der Adresse auszusprechen, daß die Regierung auf dem nächsten Landtage ein anderes Gesetz vorlegen möge.

v. Itzstein: Ich habe diesen Wunsch schon in den Jahren 1822, 1831 und 1833 ausgesprochen, die Regierung hat die Erfüllung desselben zugesichert, allein bis heute ist nichts erfolgt. Ein Beweis von der Wichtigkeit und dem Werth der Wünsche!

Bekk: Gegen das letzte ist von dem Herrn Finanzminister keine Einsprache gemacht worden. Es handelt sich nur um den Zusatz, wonach das Gesetz als ein provisorisches gelten soll. Ich glaube, daß dadurch die Verhältnisse der andern Staaten nicht verletzt sind; der Vertrag bleibt, es ist nur zum Voraus versichert, daß man die Zustimmung der Vereinsstaaten zu einer Verbesserung des Gesetzes erwirken, und beim nächsten Landtage dasselbe alsdann in Berathung ziehen wolle.

Finanzminister v. Böckh: Eine solche Versicherung ist nur eine Versicherung zwischen Regierung und Ständen, aber sie gehört nicht in das Einführungsedict.

Bekk: Ich will bloß darauf aufmerksam machen, daß wir in die Gemeindeordnung den Satz aufgenommen haben, die §§. 57—80 derselben bei dem nächsten Landtage einer Revision zu unterwerfen. Es ist ein bedeutender Unterschied, wenn ich sage, das Gesetz ist ein provisorisches Gesetz, und wenn ich sage, das Gesetz wird angenommen, dabei aber beschlossen, eine spätere Revision desselben vorzunehmen, denn ein provisorisches Gesetz wird auf eine bestimmte Zeit gegeben, nach Umfluß dieser Zeit ist es außer Wirksamkeit. Dies ist aber hier nicht der Fall, denn kommt die Revision nicht zu Stande, so dauert das Gesetz fort.

Staatsrath Jolly: Darum ist es zweckmäßig, wenn Sie Ihre Wünsche der Regierung mittheilen, und zwar speziell, damit sie im Stande ist zu erwägen, was sich davon in dem neuen Entwurf berücksichtigen läßt. Ich glaube, es wird der Regierung eher gelingen, einem neu redigirten Entwurf bei den übrigen Vereinsstaaten Eingang zu verschaffen, als es möglich seyn wird, durch Uebereinkunft ein allgemeines Strafgesetz zu Stande zu bringen. In dem von mir bezeichneten Wege kommen wir zu einem Zollstrafgesetz, das Ihren Wünschen möglichst entspricht.

v. Rotteck: Ich erlaube mir nur einige Worte in Beziehung auf die Vorfrage, ob wir nach dem gestern gefaßten Beschluß jetzt noch von Bedingungen sprechen können? Ich bin gegen den Beschluß gewesen, muß aber gleichwohl als Wahrheit anerkennen, daß heute von Bedingungen nicht die Rede seyn darf, denn dadurch, daß die Kammer den Kommissionsantrag, dem Zollverein unter den vorliegenden Bedingungen die Genehmigung nicht zu ertheilen, verworfen hat, hat sie den Zollverein unter den vorliegenden Bedingungen wirklich genehmigt. Dies läßt sich nicht wegdisputiren. Denn welches sind die vorliegenden Bedingungen? Es sind die verschiedenen Anhängsel des Vertrags, nämlich die Zollordnung, der Zolltarif &c., was alles genehmigt worden ist, weswegen daher von andern Bedingungen jetzt keine Rede mehr seyn kann. Wir sind auf das Gebiet der Wünsche verwiesen, und neue Bestimmungen können wir nur in so fern erwirken, als die Regierung dieselben freiwillig zugiebt. Alles, was mit der vorliegenden Sache in naher oder entfernter Verbindung steht, müssen wir jetzt auf dem Weg der Bitte vorbringen, und es wird sich dann zeigen, ob die Regierung glaubt, daß in Beziehung auf die Verbindlichkeit gegen fremde Staaten kein Hinderniß entgegenstehe. Wenn aber der Abg. Mohr gestern den Herrn Präsidenten wirklich so verstanden hat, daß ungeachtet des gefaßten Beschlusses über Annahme oder Verwerfung des Kommissionsantrags gleichwohl noch von Bedingungen die Rede seyn könne, so hat eben der Abg. Mohr mit noch einem andern Mitgliede sein Ja allerdings nur bedingt ertheilt, und beiden steht es nun zu, zu sagen, sie hätten die Frage nicht recht verstanden, und es sei nicht ihre Meinung gewesen, unbedingt ihre Beistimmung zu geben. Das wäre auf die Hauptsache von keinem Einfluß gewesen, weil doch die einfache Majorität herausgekommen wäre, nur hätte man dann zwei dissentirende Stimmen mehr gehabt.

Man hat vorhin auch von den Provisorien gesprochen, und gesagt, daß auch das Zollstrafgesetz als provisorisch angenommen werden solle. Hier muß man aber eine doppelte, wesentlich verschiedene Bedeutung der Worte „provisorische Gesetze" unterscheiden. Ein provisorisches Gesetz in verfassungsmäßiger Bedeutung ist es nicht, denn das ist ein solches, welches die Regierung für sich allein und ohne Zustimmung der Stände erläßt, und dabei nur die Verpflichtung hat, es auf dem nächsten Landtag vorzulegen oder zurückzunehmen, oder wo vielmehr nach der Ansicht unserer Kammer die Kraft eines solchen Gesetzes von selbst wieder aufhört, wenn es auf dem künftigen Landtage nicht

vorgelegt wird. Es giebt aber auch provisorische Gesetze, die mit Zustimmung der Stände erlassen werden, wo dann die Bedeutung des Worts provisorisch eine ganz andere ist. Alsdann nämlich handelt es sich um definitive Gesetze in constitutioneller Beziehung; diese bedürfen dann keiner weitern Vorlage, oder sie erlöschen nicht von selbst, wenn die Vorlage nicht geschieht. Sie sind aber nach ihrer Tendenz nicht auf die längste Zeit gegeben, sondern man hatte bei ihrer Erlassung die Absicht, sie blos einstweilen bestehen zu lassen, bis ein anderes vorgelegt oder verabredet wird. Nur in diesem Sinn ist ein solches Gesetz provisorisch, allein es liegt nichts daran, ob man diesen Ausdruck braucht oder wegläßt.

Auf den Inhalt des Strafgesetzes will ich mich nicht einlassen. Ich habe schon in den Motiven meiner verneinenden Abstimmung im Allgemeinen die schweren Mängel jenes Gesetzes, die Gefährdung der persönlichen Sicherheit und des Rechts, die es enthält, getadelt; allein es ist angenommen, und wir können jetzt nichts mehr beifügen. Ich muß es lediglich der Regierung überlassen, ob und in wie fern sie dem, was heute noch klagend, seufzend, bittend und wünschend, als auf dem uns allein noch offen stehenden Wege, vorgetragen wird, entsprechen oder abhelfen will.

Rettig v. K.: Das Hauptthema, das ich mir vorgesetzt, hat der Abg. v. Rotteck erschöpft, und ich will jetzt nur noch den Abgeordn. Bekk darauf aufmerksam machen, daß der Ausdruck provisorisch leicht zu einer wesentlichen Verwechslung und zu dem Irrthum führen könnte, als ob das Einführungsgesetz von selbst erlösche, wenn es nicht auf dem nächsten Landtag genehmigt werde. Darum möchte ich dem Abg. Bekk eher vorschlagen, den Ausdruck der Gemeindeordnung zu brauchen, wo gesagt ist, daß gewisse Bestimmungen einer Revision unterworfen werden sollen. Ich halte aber auch diesen Zusatz für unnöthig, weil, wenn einmal die Regierung anerkennt, daß sich Verbesserungen anbringen lassen, sie wohl von selbst die Revision eintreten lassen wird.

Sander: Auch ich glaube, daß man in dem Einführungsedikt weder sagen kann, man nehme das Gesetz blos provisorisch an, noch auch, man wolle es einer Revision unterwerfen. Das Gesetz über die Zollstrafen habe ich gestern als einen eben so integrirenden Theil der ganzen Verhandlung betrachtet, wie den Zolltarif selbst. Die Regierung hat wahrscheinlicher Weise auch dieses Strafgesetz zum Gegenstand ihrer Unterhandlung gemacht, und gesucht, dieses oder jenes zu erhalten. Sie hat uns das Resultat ihres Vertrags in den beiden Entwürfen vorgelegt, und wenn wir nun, was den finanziellen Theil des Vertrags betrifft, besonders den Zolltarif angenommen haben, so haben wir damit auch das andere, nämlich das Mittel angenommen, diesen Tarif ins Leben treten zu lassen.

So wenig wir nun sagen können, wir wollen den Zolltarif, rücksichtlich dessen wir doch auch noch Wünsche haben, nur provisorisch annehmen, und ihn im Jahr 1837 einer Revision unterwerfen, eben so wenig können wir sagen, wir wollen das Strafgesetz nur provisorisch annehmen. Die Revision scheint besonders darum unzuläßig, weil es voraussetzt, daß das Verhältniß des Revidirenden ein selbstständiges sei, d. h. Regierung und Stände gemeinschaftlich mit einander revidiren können, was sie wollen. Das können wir aber nicht, und wir können im Jahr 1837 das Strafgesetz eben so wenig einer Revision unterwerfen, als den Zolltarif, sondern können gegen die Regierung blos den Wunsch und die Bitte aussprechen, man möchte billige Abänderungen eintreten lassen.

Wenn wir sonach mit dem Provisorium und der Revision nichts erreichen, so sehe ich auch nicht ein, was wir damit in dem Einführungsedikt thun sollen. Es kommt mir vor, als suche man mit einer Hand etwas zurückzuziehen, was man gestern gegeben hat; man hat sich dem Zoll angeschlossen, und damit dauert das Strafgesetz seiner Natur nach mit dem Vertrag fort, und für jetzt, nachdem wir den Vertrag bis 1842 angenommen haben, können wir doch der Regierung nicht sagen, sie müsse den einen Theil desselben, das Strafgesetz, im Jahr 1837 vorlegen. Dabei muß ich überhaupt gestehen, daß ich gegen das Zollstrafgesetz, als Strafgesetz, nicht so viel einzuwenden habe. Die Bedenklichkeit, daß es unvollständig sei, finde ich am Ende in allen Gesetzen, und eben so die Hauptbedenklichkeit, welche der Abg. Welcker erhoben hat, wonach nämlich Fälle eintreten können, die eine große Härte nach sich ziehen, denn diese wird man in allen Zollstrafgesetzen finden. Gerade das Beispiel, welches der Abg. Rettig von Frankreich anführte, beweist, daß das dortige Strafgesetz auch denselben Satz wie unseres enthält, und es wird nun und nimmermehr bei Defraudationen, die doch der Mehrheit nach geringere Fälle umfassen, überall der Unschuldbeweis zugelassen werden

können. Man wird einen solchen Mann anhören, und ich bin überzeugt, daß wenn die Fälle so schreiend sind, und Jedermann von der Unschuld überzeugt ist, auch der Richter und der Administrativbeamte dieselbe Ueberzeugung gewinnen wird. Bei Zollstrafgesetzen muß man allerdings immer voraussetzen, daß es sich um Vergehen handelt, die von dem Staat selbst so zu sagen gemacht worden sind; durch die Cultur des Staats sind sie herbeigeführt, nicht durch das moralische Gefühl des Menschen, als solchem, und darum will man sie nicht, und darum ist Jedem das Zollstrafgesetz so hart. Uebrigens werden die Gerichte und auch die Administrativcollegien eben deswegen auch die Gesetze auf eine weniger harte und gelindere Weise interpretiren, und so seltene Fälle, wie sie der Abg. Bekk angab, werden gar nicht in Betracht kommen können. Ich weiß, daß bei Zollstrafen ganz andere Grundsätze befolgt werden, als wie bei andern gemeinen Verbrechen und Strafen, und man wird mit aller Gelehrsamkeit und allen Compendien es nicht anders machen können. Bei Zollstrafgesetzgebungen, die so verschiedene Arten von Vergehen umfassen, muß man sich nicht immer an jene Regeln binden wollen, die für die eigentlichen Verbrechen vorgeschrieben sind. Wir haben in den Forstfrevelcoder Bestimmungen aufgenommen, die den bestehenden Verfügungen des Criminalrechts geradezu entgegen sind. Man ist davon ausgegangen, der Schutz der Waldungen überwiege, und hier wird man davon ausgehen, der Schutz der Staatskasse überwiege manche andere Rücksicht. Die Hauptrücksichten des Rechts sind aber auch in diesem Gesetze gewahrt. Wünschen muß ich übrigens ebenfalls, daß die Rekursanordnungen, die bei uns überhaupt bestehen, abgeändert werden, und wenn wir nach der Zusicherung des Herrn Finanzministers noch auf diesem Landtage ein Gesetz darüber erhalten, so ist damit der erste Vortheil des Zollvereines, und zwar ein sehr großer Vortheil erreicht, denn es hat hierbei nicht nur in den Zollgesetzen, sondern auch überhaupt in der Strafgesetzgebung eine große Unordnung geherrscht.

Mohr: Wenn die Bemerkung des Abgeord. v. Rotteck richtig ist, daß heute über Zusatzbestimmungen zu den Verträgen und über die Bestandtheile derselben nicht mehr berathen und beschlossen werden kann, so muß ich die gestrige Abstimmung für geschäftsordnungswidrig oder wenigstens für mich als nichtig erklären. Für geschäftsordnungswidrig, weil der §. 42 der Geschäftsordnung ausdrücklich sagt, daß Verbesserungsvorschläge vor der Hauptabstimmung zur Abstimmung kommen müssen. In Beziehung auf mich erkläre ich sie aber für nichtig, weil ich, nachdem der Herr Präsident die Hauptfrage gestellt hat, mich darüber erkundigte, ob heute über die Zusatzbestimmungen noch abgestimmt werden solle, oder ob diese Abstimmung präjudicirlich für die Zusatzartikel sei, worauf man mir bemerkte, daß erst heute darüber berathen und beschlossen werde.

Dasjenige, was wir als Zusatzbestimmungen vorschlagen, ist auch blos von dem Standpunkt dieser Kammer der Regierung gegenüber zu betrachten, und betrifft keineswegs die Verhältnisse, die zwischen unserer Regierung und andern Regierungen bestehen. Ich nehme dabei den Fall an, zwei Contrahenten haben mit einander einen Vertrag abgeschlossen, nachdem sie über die Bedingungen mit einander einig geworden. Nun bietet aber einer dieser Contrahenten einem Dritten wieder Antheil an diesem Vertrag an; er weist ihm die Vertragsbestimmungen vor, und berathet sich mit ihm über die Annahme des Vertrags. Derjenige, dem die Theilnahme an dem Vertrag angeboten wurde, erklärt, er sei der Meinung, daß dem Vertrag unter den vorliegenden Bedingungen die Zustimmung zu geben sei, allein in Beziehung auf den Contrahenten, der mir die Theilnahme an seinem Vertragsverhältniß angeboten hat, und diesem gegenüber mache ich folgende Bedingungen, die ich als Garantieen betrachte, die mich in meinem Verhältniß zu demselben sicher stellen. Nur auf diese Weise betrachte ich die Zusatzbestimmungen, die wir heute der Regierung gegenüber in Vorschlag bringen, und diese Bestimmungen müssen immer zuläßig seyn, da sie dem Vertrag keinen Abbruch thun, und durch die gestrige Abstimmung nicht aufgegeben sind.

Staatsrath Nebenius: Die angestellte Vergleichung ist unrichtig. Ich vermag in der That nicht einzusehen, wie die Kammer auf die vom Herrn Redner angedeutete Weise zwischen ihrem Standpunkt der Regierung gegenüber und zwischen den Verhältnissen der Großherzoglichen Regierung zu den theilnehmenden Staaten unterscheiden kann. Das Interesse der Regierung und der Kammern ist bei der Zollfrage ganz identisch; es läßt sich gar keine Verschiedenheit denken. Die Regierung hat, indem sie den Vertrag regulirte, die Angelegenheiten des Landes besorgt, und Sie, die ein gemeinschaftliches Interesse mit uns haben, willigten in diesen Vertrag ein. Damit haben Sie also auch die Verbindlichkeit, welche die Regierung den Vereinsstaaten gegen-

über übernommen hat, zugleich zu der ihrigen gemacht. Sie können nun keine neue Bedingungen mehr setzen. Uebrigens ist die Sache nach meiner Ansicht ohne Interesse, denn man darf annehmen, daß die Wünsche, die sie in Beziehung auf die Verbesserung der Zollgesetzgebung ausgesprochen haben, höchst wahrscheinlich erfüllt werden. Die Hauptsache, nämlich die Abänderung der bestehenden Gesetzgebung über die Rekurse ist überdies von der Zustimmung der Vereinsstaaten nicht einmal abhängig. Sie dürfen aber erwarten, daß diese Abänderung, die ich als dringendes Bedürfniß anerkenne, noch auf diesem Landtag erfolgen wird; sie liegt im Interesse der Zollpflichtigen, im Interesse der Gerechtigkeit und der Finanzverwaltung und im Interesse der übrigen Staaten.

Finanzminister v. Böckh: Diese Recursordnung wird in weiterer Ausdehnung und nicht blos in Beziehung auf diese Zollordnung zu geben seyn.

Präsident: Auf eine gefallene Aeußerung sehe ich mich veranlaßt, den Stand der Sache genauer zu bezeichnen. Ich habe gestern, nach gewohnter Weise, vor der Abstimmung alle gestellten Anträge verlesen, und es wurde dann in Beziehung auf diejenigen Anträge, die sich auf Bestimmungen des Vertrags und auf Abänderung desselben beziehen, von dem Herrn Finanzminister bemerkt, daß eine bedingte Zustimmung als Verwerfung betrachtet werden müsse. Von mir wurde alsdann bemerkt, daß hinsichtlich derjenigen Anträge, deren Regulirung von dem Verhältniß der Stände zu der Regierung abhängen, heute bei Berathung des Einführungsedikts hinreichende Gelegenheit seyn werde, sich zu erklären und in dieser Hinsicht habe ich jene Anträge für heute vorbehalten, womit ich der Geschäftsordnung nicht zuwider gehandelt zu haben glaube.

Rettig v. C.: Ich bin mit dem Abg. Bekk einverstanden, den Zusatz beizufügen, das Zollstrafgesetz soll auf dem nächsten Landtag einer Revision unterworfen werden, mit Hinweglassung des Beisatzes, daß das bestehende Gesetz nur als provisorisch betrachtet werden soll. Ich kann mich mit der Ansicht des Abg. Sander nicht vereinigen, weil ich in der Beifügung ein Mittel der Regierung sehe, daß die Vereinigung und Verbindung der übrigen Vereinsstaaten erzielt wird. Daß das Zollstrafgesetz im Allgemeinen einer Revision unterworfen wird, darin wird nichts anderes liegen, als daß das genannte Gesetz als gültiges Gesetz fortbestehen bleibt

Mördes: Ich war mir gestern klar bewußt, in welchem Umfang ich über die Frage abgestimmt habe, die sich wohl auch nicht anders denken läßt, als daß der Vertrag damit angenommen sei. In dieser Hinsicht bin ich also ganz mit Denjenigen einverstanden, die sich dahin ausgesprochen haben. Die Ansicht des Abg. Sander aber kann ich als positiv juristische nicht theilen und glaube, daß die Bedenklichkeiten, welche der Abg. Welcker vorgetragen hat, irgend einer solchen Interpretation im Wege stehe. Es ist überhaupt eine bedenkliche Ansicht, die in unserer Mitte herrscht, daß wie gesetzliche Bestimmungen bestätigen, von denen wie selbst zum vorhinein als Gesetzgeber die Aussicht und die Beruhigung hegen müssen, der Richter werde die Härte zu mildern wissen, die wir in das Gesetz zu legen für gut fanden. Ich hörte den Abg. Sander bei anderer Gelegenheit als guten positiven Juristen den Satz in Schutz nehmen: dura quidem lex, sed tamen lex est.

Merk: Es kommt nicht darauf an, welchen Begriff wir von Provisorium und Revision haben, sondern darauf, welchen Begriff die Vereinsstaaten davon fassen werden, wenn sie den Vertrag ratificiren sollen. Sobald etwas auf den Standpunkt einer Revision gestellt ist, so müssen sie darin etwas Zweifelhaftes erkennen und werden sehr Anstand nehmen, einen solchen Vertrag zu ratificiren. Wie könnte man auch den Vereinsstaaten zumuthen, einen Vertrag zu ratificiren, der auf eine solche schraubenartige Weise gestellt ist. Ich rathe keineswegs dazu, solche Bestimmungen in den Vertrag aufzunehmen, weil er voraussichtlich alsdann nicht angenommen würde.

Bekk: Ich mache darauf aufmerksam, daß ein Unterschied ist, zwischen Zollstrafgesetz und Tarif. Der Abg. Sander hat darin nicht recht, daß beide gleichbedeutend seien. Der Tarif ist einer und derselbe für alle Vereinsstaaten, das Strafgesetz aber besteht blos für Baden. Es ist richtig, daß das Strafgesetz eine Bestimmung des Vertrags ist, wie der Tarif, aber immerhin nur für Baden besonders, weßhalb die Zustimmung zu einer Abänderung desselben von Seiten der wenigen, dabei betheiligten andern Vereinsstaaten weit mindere Anstände finden wird, als jene des gemeinschaftlichen Tarifs.

Finanzminister v. Böckh: Ich bitte den Abg. Bekk, seinen Antrag zurück zu nehmen, denn es wird dadurch kein besonderer Zweck erreicht werden. Der nämliche Zweck, den er beabsichtigt, wird erreicht, wenn Sie den Antrag, wie ich früher gesagt habe, in die Addresse aufnehmen.

Bekk: Wenn wir eine Addresse machen und die Regie-

rung die Versicherung ertheilt, dem geäußerten Wunsche zu entsprechen, so glaube ich selbst, daß der nämliche Zweck erreicht werden kann. Ich kann daher darauf hin meinen Antrag zurücknehmen.

Finanzminister v. Böckh: Es ist der eigene Wunsch der Regierung, was der Abg. Bekk verlangt.

Stößer: Ich habe mich erhoben, um den von dem Abg. Bekk gestellten Antrag auf den Zusatz zu bestreiten, nachdem er ihn aber wieder zurückgenommen, fällt dieses unnöthig.

Buhl: Ich habe mich erklären wollen, daß ich in Beziehung auf meinen Antrag die Abstimmung so verstanden habe, daß die Kammer den Vertrag so angenommen hat, wie er vorliegt. Ich habe nie die Absicht gehabt, meinen Antrag anders zu stellen und habe geglaubt, daß in meinem Amendement nichts enthalten sei, was den Sinn des Vertrages in seinem Wesen entgegen ist, und ich habe vorausgesetzt, daß heute dieser mein Antrag eben so gültig verhandelt und darüber beschlossen werden könne, wie gestern.

Es ist kein einziges Wort in meinem Antrag, das auf das Wesen des Vertrags in irgend etwas widersprechend einwirken könnte. Ich bin übrigens mit dem Antrag des Abg. Bekk einverstanden und finde gleichfalls in demselben Beruhigung, wenn wir ihn in die Adresse aufnehmen. Da der Herr Finanzminister, Namens der Regierung, die Versicherung gegeben hat, daß unsere Wünsche berücksichtigt werden sollen, so kann ich mich dabei beruhigen, ohne diese Versicherung aber nicht, weil wir die Erfahrung gemacht haben, daß das Schicksal unserer Beschlüsse und Adressen nicht in Gottes Hände, sondern in andere Hände kommt.

Finanzminister v. Böckh. Sie werden aber auch schon zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, daß ihre Wünsche demungeachtet berücksichtigt worden sind.

Aschbach. Ich glaube, daß der Schlußsatz, welcher sagt: „kann jedoch unter den 2 und 4 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können und wollen etc.," — doch nicht so ausgelegt werden kann, als ob in den andern Fällen unter Nro. 1, 3, 5 durchaus kein Gegenbeweis Statt finden solle, insbesondere nicht der Beweis, daß die äußere Thatsache von der angeschuldigten Person nicht herrühre. Der Schlußsatz will nicht mehr sagen, als daß der Angeschuldigte, bei der Gewißheit, daß die That von ihm herrührt, dennoch die gesetzliche Vermuthung der Absicht zu defraudiren, durch Gegenbeweis niederschlagen kann. Daraus folgt nun, daß bei den andern Fällen diese gesetzliche Vermuthung des animi defraudandi eine praesumtio juris et de jure ist, nicht aber, daß dem Angeklagten auch der Beweis, daß die äußere That gar nicht von ihm herrührt, entzogen seyn solle. Hier muß also dem Angeklagten der Exculpationsbeweis vollkommen frei stehen.

Die gewissen Fälle, die von den Abg. Bekk und Rettig v. C. angeführt worden sind, können also nicht eintreten. Auf den Anstand des Abg. Bohm in Beziehung auf den §. 25 bemerke ich, daß ich den Satz nicht so wie er verstehen kann. Ich erkläre mir ihn mit Hülfe des §. 19, welcher sagt: konkurriren bei einem Zollvergehen noch andere Verbrechen, so kommt die für ersteres bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebene zur Anwendung. Wenn also der Zolldefraudant den Zollbeamten zugleich verwundet, so wird neben der Strafe für die Defraudation auch noch die Strafe der Verwundung erkannt. — Die §§. 23 — 25 behandeln dagegen einen besondern Schärfungsgrund für das Zollvergehen, nämlich die Verübung mit absichtlicher Bewaffnung zum Zweck der Wehr. Dies wirkt schon Strafschärfung, wenn auch von den Waffen noch gar nicht Gebrauch gemacht wurde (§§. 23 — 24), sie wird aber höher gesteigert im Falle des Gebrauches (§. 25 a.) und im Falle wirklicher Verwundung auf das Höchste, aber wohlgemerkt, nur zur Bestimmung der Strafe des Zollvergehens.

Auch aus den Worten des §. 25 i. f. nach dem Grad und Maß der bewiesenen Bosheit, der Gefährlichkeit und Menge dieser Verwundungen geht hervor, daß das Verbrechen der Verwundung selbstständig bestraft wird und daß es überdies für das Zollvergehen einen Schärfungsgrund abgiebt, sofern läßt sich freilich sagen, daß auf diese Weise dieselbe That ja doppelt bestraft werde, und daß es anders seyn sollte! Da übrigens bei der gegenwärtigen Diskussion in mehreren wichtigen Beziehungen der Sinn des Gesetzes erläutert worden ist und deshalb für den Richter hohen Werth hat, so wünschte ich, daß die Diskussionen dieser geheimen Sitzung zum Drucke kommen!

Bader: Zum Voraus will ich nur bemerken, daß ich mich damit, daß die Richter ein undeutliches Gesetz schon gut anwenden werden, nicht wohl trösten lassen kann. Eben so wenig kann ich mich damit trösten lassen, daß noch andere unserer Gesetze auch schlecht seien.

Was die Sache selbst betrifft, so bin ich damit einverstanden, daß strenge Strafgesetze nothwendig sind, um den

Schleichhandel zu verhindern, aber es sind gute Strafgesetze nothwendig, damit nicht Unschuldige leiden müssen. In Beziehung auf die angedrohten Strafen und das Maß derselben hat die Kommission auch wenige Erinnerungen gemacht, mit Ausnahme der Confiscationsstrafe, welche sie für verwerflich hält. Ich habe von der Regierungsbank aus für diese Strafart keinen hinreichenden Grund gehört, nichts vernommen, wodurch dieselbe sich rechtfertigen ließe. Ich gebe zu, in vielen Fällen wird eine der Confiscation gleichkommende Strafe recht und an ihrem Ort seyn, in vielen Fällen ist sie es aber nicht. Ich habe im Berichte behauptet, daß viele Bestimmungen unklar und undeutlich, und der richtige Sinn derselben nur errathen werden müsse. Dies wird theilweise auch von den Herren Regierungskommissären zugestanden. Deutlichkeit und Bestimmtheit sind aber wesentliche Eigenschaften eines Gesetzes, davon hängt die richtige Anwendung desselben ab, davon hängt ab, daß der Schuldige gestraft werde und der Unschuldige nicht ungerechterweise leidet. Ich will zum Beleg obiger Behauptung gleich auf §. 10, 11, 23 und 24 übergehen. Ich muß zugestehen, wenn ich das Gesetz, wie es vorliegt, anzuwenden gehabt hätte, so würde ich nicht, wie der Herr Finanzminister, den §. 10 so angewendet haben, daß ich die dort angedrohte Strafe nur auf Zolldefraudationen und Contrebande ausgedehnt hätte, sondern ich würde sie auf Uebertretung anderer gesetzlichen Vorschriften, deren eine Menge noch in der Zollordnung sind, angewendet haben. Der Entwurf unterscheidet zwischen Zolldefraudationen und Vergehen gegen Ein- und Ausführungsverbote und Ueberschreitung sonstiger Vorschriften der Zollordnung und der bekannt gemacht werdenden Verwaltungsvorschriften.

Die erstern, die Zolldefraudationen und die Vergehen gegen die Ein- und Ausfuhrverbote sind mit besondern bestimmten Strafen (§. 1 — 5) bedroht. Die letzteren, die Ueberschreitungen anderer Vorschriften, sollen nur mit einer sogenannten Ordnungsstrafe (§. 15) geahndet werden.

Dieser Unterschied ist nicht überall, und besonders in den Bestimmungen der §§. 10, 11, 23 und 24 nicht genau festgehalten; man möchte nämlich glauben, daß selbst auch die Uebertretung einer Vorschrift der Zollordnung, worauf nach §. 15 eine bloße Ordnungsstrafe von 1 fl. bis 25 fl. gesetzt ist, mit den in den §§. 10, 11, 23 und 24 angedrohten Freiheitsstrafen könnten bestraft werden, wenn eine solche Ueberschreitung in Gesellschaft oder bewaffnet verübt würde. Dies ist aber nach der ausdrücklichen Erklärung der Herren Regierungskommissäre nicht die Intention des Gesetzentwurfs. Sie erklären, daß die Bestimmungen der §§. 10, 11, 23, 24, welche Freiheitsstrafen und insbesondere auch Zuchthausstrafen androhen, nur bei Zolldefraudationen und Vergehen gegen Ein- und Ausfuhrverbote Anwendung finden sollen, und daß Uebertretungen anderer Vorschriften der Zollordnung niemals diesen Bestimmungen unterliegen. Ich hoffe, daß diese Erläuterung, welche auf Autorisation der Regierungskommissäre schon in den Bericht aufgenommen wurde, eine unrichtige Anwendung der in Frage befindlichen Paragraphen verhindern und vor ungerechter Bestrafung schützen wird.

Was den §. 7 betrifft, so theile ich die Ansicht des Abg. Aschbach. Ich würde nämlich, wenn ich das Gesetz anzuwenden hätte, in den Fällen 2 — 4 den Angeschuldigten von der Defraudationsstrafe frei lassen, wenn er nachweisen, d. i. wahrscheinlich machen könnte, daß er nicht habe defraudiren wollen; ich würde ihn in den Fällen 1 und 5 ebenfalls frei lassen, wenn er den vollen Beweis der Unschuld lieferte. Die Interpretation, die der Herr Staatsrath Jolly zu §. 7, und namentlich zu Ziffer 1, in Beziehung auf den Unterschied zwischen gewerbtreibenden und andern Personen gemacht hat, würde eine Milderung in der Anwendung des Gesetzes herbeiführen. Rücksichtlich der Erklärung der Regierungskommission in Beziehung auf §. 10, und namentlich in Bezug auf den Ausdruck: „wenn sich drei oder mehrere Personen, welche einander nicht zu vertreten haben, zur gemeinschaftlichen Ausführung von Defraudationen verbinden ꝛc.,“ bemerke ich, daß also die hohe Regierung auch diese Stelle so erläutert, wie ich sie in dem Bericht erläutert habe, nämlich nach der dort angeführten Bestimmung des Nachtrags zum Strafedict. Zu §. 11 hat Herr Staatsrath Jolly, wenn ich ihn recht verstanden habe, erklärt, daß man den Ausdruck „Rotte“ mit dem Ausdruck „Bande“ gleichbedeutend nenne, nämlich mehrere Personen darunter verstehe, die sich zur Ausführung einer Defraudation verbunden haben. Zum §. 21, der von der Strafe der Geschenkannahme handelt, ist gestern von einem Redner in der Kammer bemerkt worden, man vermisse in dem Gesetz Bestimmungen über die Bestrafung der Vergehen der Zollbeamten in dieser Beziehung. Ich glaube, daß solche Bestimmungen nicht hierher gehören, sondern daß solche Fälle nach den gemeinen Strafbestimmungen abgeur-

theilt werden müssen. Sie können in Dienstuntreue, Bestechung, Geschenkannahme, Meineid, Handgelübdebruch rc. bestehen, und in solchen Fällen ist das achte Organisationsedict Ziel und Maß gebend. Zum Schlusse füge ich den Wunsch an, daß die Zusage der versprochenen Verbesserungen des Zollstrafgesetzes recht bald eintreten möge.

Welcker: Ich will nur die Herren Regierungskommissäre bitten, der mildernden Erklärung, die die Abgeordneten Bader und Aschbach in Beziehung auf den §. 7 gegeben, beizutreten, daß nämlich in allen diesen Fällen der Beweis der vollständigen Unschuld die Strafe aufwiegen solle.

Staatsrath Jolly: Die fragliche Stelle sollte allerdings in der genauern Weise, wie der Abg. Aschbach sich richtig ausgesprochen, gefaßt seyn; doch kommt es bei der Frage, ob mit Absicht oder nicht mit Absicht gehandelt worden, weniger in Betracht. Derjenige, der unschuldig ist, sagt, von mir rührt die bezügliche Handlung gar nicht her, und wenn er dies beweist, so kann auch die Vermuthung der bösen Absicht unmöglich wider ihn streiten, und zwar eben weil er nicht Urheber der Handlung war, die zu solcher Folgerung berechtigt.

Welcker: Im Namen der Unschuld nehme ich die erste Erklärung dankbar an. Im Artikel steht aber, daß wer unrichtig declarirt, strafbar sei, während in dem besprochenen Fall Einer wirklich unrichtig declarirt haben und doch ganz unschuldig seyn kann.

Staatsrath Jolly: Wie schon bemerkt, wird er dann beweisen müssen, daß die Handlung, wodurch das Falsum sich ergeben hat, gar nicht von ihm herrühre.

Finanzminister v. Böckh: Nehmen Sie den Fall, daß Jemand einen Gegenstand, der in Frankreich prohibirt ist, ohne sein Wissen auf den Wagen gebracht, und unter andern Gütern versteckt wird, daß er denselben auf diese Weise einführt, so wird ein solcher Gegenstand in Frankreich doch confiszirt, aber nicht Demjenigen, der ihn ohne Wissen eingebracht, sondern Demjenigen, dem er gehört.

Aschbach: Dies wird vielleicht darum geschehen seyn, weil der Angeklagte die Unschuld nicht hat beweisen können.

Wetzel I.: Ich komme auf den Art. 25 in Vergleichung mit dem Art. 19 zurück, und theile die Ansicht des Abg. Aschbach über die Anwendung des Art. 25 vollkommen. Bedenklich finde ich aber, daß in §. 25 sub a blos von Verletzung im Allgemeinen und b von Verwundung die Rede ist, indem unser Strafgesetz zwischen Verletzungen, die keiner ärztlichen Hülfe bedürfen, und solchen, welche ärztliche Hülfe zur Heilung begehren, einen großen Unterschied macht, indem nur die Verletzungen letzter Art das Verbrechen der Verwundung begründen, und zur Aburtheilung den Hofgerichten zuweisen. Ich glaube, daß der Richter hier sehr in Zweifel kommen kann, wie er die bloße Verletzung und die der Verwundung, wenn solche bei Zolldefraudationen genannten Falles vorkommen, zu bestrafen habe. Ich glaube daher, daß ad b sich des Wortes Verletzung wieder zu bedienen seie, wornach sodann der Richter in Vergleichung mit der Bestimmung des §. 19 bei Verletzung auch das Verbrechen der Verwundung, wenn solches im Sinn des Strafgesetzes dazu kommt, in so weit konkurrirend, besonders zu bestrafen hätte, als die Qualification der Verwundung durch das allgemeine Strafgesetz höher ausfallen würde als die spezielle Bestimmung des Zollstrafgesetzes solches festsetzt.

Aschbach: Diesem Antrag müßte ich mich widersetzen, denn daraus würde folgen, daß schon dann, wenn Einer nur einen unbedeutenden Schnitt in den Finger bekommen hätte, die Strafe auf diese Höhe gesteigert werden könnte.

Mohr: Ueber die Bestrafung der Bestechung erlaube ich mir eines Umstands zu erwähnen, worauf die Regierung bei der Instruction der Zollwachen die geeignete Rücksicht nehmen dürfte. Es kommt nicht selten vor, daß Reisenden, die an Zollwachen vorübergehen, Gegenstände, welche zollpflichtig sind, von jenen zum Verkauf angeboten werden, wodurch die Anbieter sich auf krummen Wegen einen Gewinn erwerben, der einem Geschenk nahe kommt. Auf der zweiten Linie setzt sich dann der Reisende der Gefahr aus, daß er bei der Visitation gestraft wird.

Bohm: Ich kann unmöglich der Interpretation des Abg. Aschbach und noch weniger der des Abg. Wetzel beistimmen, indem der §. 25, wenn er das Vergehen nebst der Qualification bestraft, nicht nochmals das eigene Vergehen bestrafen kann. Es tritt hier dasselbe ein, wie bei der Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt, wo nach §. 2 des Gesetzes hierüber der Verbrecher wegen der Widersetzlichkeit mit Verwundung, bestraft wird, nicht aber noch besonders wegen Verwundung.

Aschbach: Ich gebe dem Abg. Bohm zu, daß das Gesetz in dieser Beziehung keine juristische Haltung hat, allein betrachtet man die einzelnen Paragraphen in ihrer

Verbindung, so kann man im Wege der Interpretation auf kein anderes Resultat kommen, als auf dieses unjuridische.

Es werden hierauf folgende

Beschlüsse

gefaßt

1) Dem Entwurf eines Zollstrafgesetzes für das Großherzogthum Baden unter Lit. A die Zustimmung zu ertheilen.

2) Die Regierung zu bitten, bei dem zu verfassenden und in der Kammer auf dem nächsten Landtage zur speziellen Berathung und Zustimmung vorzulegenden Zollstrafgesetz auf die vorgetragenen Wünsche und Erinnerungen thunlichste Rücksicht zu nehmen.

3) Die Regierung zu bitten, noch auf dem gegenwärtigen Landtage der Kammer einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch die Zollvergehen zur Aburtheilung in allen Instanzen an die Gerichte, daher auch die unterrichterlichen Erkenntnisse über Zollvergehen in zweiter Instanz an die Hofgerichte verwiesen werden;

4) die Regierung um die Vorlage eines Gesetzentwurfs über den Recurs in Strafsachen zu bitten, nach welchem gegen die Straferkenntnisse, welche die Hofgerichte in erster und zweiter Instanz fällen, der Recurs an das Oberhofgericht in allen Fällen unbeschränkt zulässig erklärt wird.

5) Den Art. 2 des Einführungsedicts anzunehmen.

Art. 3,

lautend nach der Vorlage der Regierung:

„Die §§. 150 — 155 der im Art. 2 erwähnten Zollordnung über die Binnencontrole, treten erst von da an und nur auf so lange in Kraft, als solches in Gemäßheit der vertragsmäßigen Bedingungen dieser Controle besonders verordnet werden wird.

Antrag der Mehrheit der Kommission, daß die speciellen Bedingungen des Eintritts und des Fortbestandes der Binnencontrole in dem Großherzogthum Baden (s. Kommissionsbericht S. 30 und 31, Ziff. 6) ausdrücklich in das Einführungsedict aufgenommen werden.

Finanzminister v. Böckh: Ich muß hier wiederholen, was ich schon in der Kommission bemerkt habe. Einmal ist es nicht nothwendig, die speciellen Bedingungen ausdrücklich ins Einführungsedict aufzunehmen, weil sie, wenn die Sache zum Vollzug kommt, ohnehin publicirt werden und publicirt werden müssen. Es ist ferner gewissermaßen dem Anstand zuwider, diese blos in einem Schlußprotokoll aufgenommene Bestimmung jetzt schon bekannt zu machen. Das ganze Verhältniß ist hinreichend gesichert, weil die Stände so gut wie wir wissen, wie es sich mit dieser Bestimmung verhält, auch können wir nichts anderes anordnen, als was dieser Bestimmung gemäß ist. Wann der Fall ihrer Anwendung eintritt, wissen wir nicht. Er tritt vielleicht gar nicht ein; dann wird auch keine Vollzugsverordnung erscheinen, und Niemand kann es interessiren, die Bedingungen des Eintritts zu kennen.

Es wird hierauf der Antrag des Abg. Mohr zur Diskussion ausgesetzt.

Finanzminister v. Böckh: Dieser Antrag enthält zum Theil vertragswidrige Bestimmungen, und nach dem, was heute schon gesagt worden ist, kann durchaus nicht mehr die Rede davon seyn. Es wird alles in der Sache geschehen, was im Interesse des Landes nur immer zu wünschen ist. Die Anträge der Majorität der Kommission gehen dahin, daß die Kammer gegen die Regierung die bestimmte Erwartung ausspreche, daß sie auf Aufhebung oder thunlichste Milderung der Binnencontrole im Vereinsgebiet nach allen Kräften hinwirken werde.

Dieses werden wir bei den künftigen Unterhandlungen über die Binnencontrole so weit als möglich zu erreichen suchen. Der zweite Antrag geht dahin, diese Controle nur so weit einzuführen, als es der Zweck wirklich erfordert.

Auch darin werden wir dem Wunsch der Kammer entgegenkommen, so weit es die vertragsmäßigen Bestimmungen nur immer erlauben. Es ist in Beziehung auf die Binnencontole schon früher zur Sprache gekommen, daß sie ja auch in Preußen nicht überall und nicht zu allen Zeiten geübt werde, und in einem Bericht, den seiner Zeit die Bevollmächtigten erstattet haben, wurde bemerkt, daß man den Ständen ohne allen Anstand Kenntniß davon geben könne. Wir werden also diese Controle nicht weiter ausführen, als es in andern Vereinsstaaten geschieht, wo sie besteht, und wir werden es nur dann thun, wenn sie bei uns vertragsmäßig eingeführt werden muß, und dadurch dem dritten Antrag entsprechen.

Buhl: Den letzten Theil meines Antrags will ich nach dieser Erklärung, die ich als officiell ansehen muß, wiederholen. Ich habe vorgeschlagen, die Regierung möchte erklären, daß sie in keinem Fall die Binnencontrole weiter ausdehnen werde, als sie in den Separatartikeln zu dem Vertrag zugesagt hat.

Finanzminister v. Böckh: Die Vertragsbestimmung geht dahin, wir sind die Binnencontrole erst dann einzuführen verpflichtet, wenn sie von Baiern im Rheinkreis eingeführt wird, und zwar im ganzen Rheinkreis und nicht blos streckenweise, also nicht nach dem gegenwärtig bestehenden baierischen Gesetz, sondern nach dem sächsischen Gesetz. Eine weitere Bedingung der Einführung der baierischen Controle von unserer Seite besteht darin, daß sie Baiern und Würtemberg in ihrem gegenwärtigen Grenzbezirk um das ganze Großherzogthum herum einführen. Die dritte Bedingung ist, daß die Binnencontrole bei uns wieder aufhört, so wie sie nicht in Baiern und Würtemberg nach dem nächsten Landtag in dem ganzen Königreich Würtemberg und Baiern eingeführt werden wird. Nach diesen Bedingungen werden wir handeln, und wenn Preußen oder ein anderer Vereinsstaat die Binnencontrole nicht in Anwendung bringt, so werden wir gleiches thun; mit andern Worten, wir werden unsere Verbindlichkeiten erfüllen, und die Rechtsgleichheit geltend machen.

Buhl: Der Antrag, den ich gestellt habe, enthält nichts von diesen Bedingungen. Ich habe angetragen, daß die Kammer erklären möchte, daß sie ihre Zustimmung nur unter der Bedingung gebe, daß die Einwilligung der Ständeversammlungen von Baiern und Würtemberg zuvor erfolgen muß.

Finanzminister v. Böckh: Diesem Antrag kann nicht entsprochen werden. Sprechen Sie aus, wir sollen die vertragsmäßigen Bedingungen erfüllen, so ist dies etwas ganz Ueberflüssiges. Sprechen Sie aus, wir sollen Sie nicht erfüllen, so ist es etwas ganz Unzuläßiges.

Buhl: Mein Antrag ist nicht der, daß die Regierung in dieser Hinsicht einschreiten, sondern die Kammer erklären soll, daß ihre Zustimmung zu den §§. 150—155 nur dann als gültig ausgesprochen zu betrachten sei, wenn Würtemberg und Baiern dieselben eingeführt haben.

Finanzminister v. Böckh: Wir können der Uebereinkunft keine solche Klausel beifügen.

Staatsrath Nebenius: Der Herr Abg. Buhl scheint nur die Zusicherung zu verlangen, daß die Regierung, wenn der Fall eintritt, wo sie vertragsmäßig die Controle nicht einzuführen braucht, oder solche wieder aufheben darf, von ihrem Recht Gebrauch mache.

Buhl: Ich will: daß die Stände von Baden nicht mehr thun, als die Ständeversammlungen von Würtemberg und Baiern gethan haben.

Staatsrath Jolly: Wenn Sie aber nur unter einer gewissen Bedingung beigestimmt haben, so liegt in der Natur der Sache, daß sie nicht beigestimmt haben, für den Fall, wo diese Bedingung fehlt.

Winter v. H.: Unter den nämlichen Voraussetzungen, wie der Abg. Buhl, habe ich meine Zustimmung gegeben. Ich habe von dem Herrn Finanzminister eine beruhigende Versicherung hierüber erhalten, aber so, wie sie heute zur Sprache gebracht wird, freilich nicht; doch durfte ich voraussetzen, daß sie von der Regierung dazu ermächtigt gegeben werden ist. Ich habe mich dennoch dabei beruhigt halten können. Ich möchte nicht wünschen, daß die badische Kammer mehr zugestehen möchte, als die baierische und würtembergische gethan haben, und die Regierung wird in diesem Fall, wo es darauf ankommt, von ihrem Rechte Gebrauch machen. Ich möchte nicht wünschen, daß sie sich eine andere Pflicht auferlegen ließe, als sie die Regierungen in andern Staaten haben. Wenn ich übrigens von dem Herrn Finanzminister eine genügende Auskunft erhalte, so bin ich zufrieden.

Finanzminister v. Böckh: Ich kann Ihnen keine weitere Zusicherung geben, als ich schon gegeben habe. Wir werden die vertragsmäßigen Bedingungen erfüllen, und nicht darüber hinausgehen. Wir werden dieselben erfüllen, weil wir dazu verpflichtet sind, und werden darum nicht darüber hinausgehen, weil wir nicht dazu ermächtigt wären.

Lauer: Das Sicherste wäre immer das, wenn die Regierung sich bei Baiern dahin verwendete, daß die Anstalt in Rheinbaiern nicht eingeführt wird.

Mohr: Ich würde die zusichernden Erklärungen der Regierung für genügend betrachten, wenn sie ins Einführungsedict aufgenommen würden. Ich sehe auch nicht ein, warum die uns als Volksvertretern hier gegebenen Zusicherungen nicht auch zur Kenntniß Derjenigen kommen sollen, die uns hieher geschickt haben. Die Regierung wird immer so viel Kraft haben, dahin zu wirken, daß wenigstens dasjenige, was wir als nachtheilige Beschränkung des Landes betrachten, auch bei uns nicht in Wirksamkeit treten solle, bis Baiern und Würtemberg, die schon seit zwei Jahren im Zollverein sind, solches auch eingeführt haben.

Bekk: Ich will versuchen, das deutlicher zu machen, was der Abg. Buhl bezweckt. Er will an der vertragsmäßigen Verpflichtung durchaus nichts abändern, sondern er will nur, daß man bei dem nächsten würtembergischen Land-

mag sich nicht darauf berufen, und sagen kann: „seht, die badische Kammer hat die Binnencontrole auch schon angenommen!“ Unser Beschluß soll für die andern Kammern kein Präjudiz seyn. Er schlägt deßhalb vor, es soll rücksichtlich des Vollzugs bei den Bestimmungen bleiben, es soll in das Einführungsedict kein anderes Wort aufgenommen werden, aber die Kammer soll sich entschieden dahin aussprechen, sie ertheile die Zustimmung zu der Binnencontrole noch nicht definitiv, sondern überlasse der Regierung nur, sie nach Maßgabe der Separatartikel einstweilen provisorisch einzuführen, und erst wenn auch die Zustimmung der würtembergischen und baierischen Ständeversammlungen erfolgt seyn werden, dürfe sie auch als von uns genehmigt angenommen werden. Nicht wahr, Herr Buhl, das ist Ihre Absicht?

Buhl bejaht dies.

Finanzminister v. Böckh: Die Minorität der Kommission bittet ja die Regierung um Aufhebung oder thunlichste Milderung der Binnencontrole im Vereinsgebiet, und dies ist viel mehr.

v. Itzstein: Der Herr Finanzminister war bei der Berathung über den ersten Artikel des Gesetzes gegenwärtig, und ich frage ihn deßhalb, ob die Art. 150—155 der Zollordnung werden bekannt gemacht werden?

Finanzminister v. Böckh bejaht dies.

v. Itzstein: Meine weitere Frage ist: ob die Art und Weise, in welcher der Herr Finanzminister erklärt hat, daß diese Artikel ins Leben treten sollen, ebenfalls werde bekannt gemacht werden?

Finanzminister v. Böckh: Nein, allein das wird bekannt gemacht, daß diese Artikel, die in der Zollordnung stehen, und die Jedermann in der Zollordnung lesen kann, nicht jetzt, sondern nur unter gewissen vertragsmäßigen Bedingungen ins Leben treten. Wenn sie eingeführt werden, dann wird zugleich eröffnet werden, daß es geschehe, nachdem die vertragsmäßigen Bedingungen erfüllt seien.

v. Itzstein: Das ist es, was ich fürchte. Der Herr Finanzminister sagt, es werden diese Artikel sogleich bekannt gemacht werden, und dann muß sich überall die Meinung verbreiten, daß die Kammer von Baden dieselben unbedingt angenommen habe, während doch nach andern von der Regierung selbst zugegebenen Bestimmungen, die Einführung der Binnencontrole noch nicht Statt finden wird.

Finanzminister v. Böckh: Ich mache den Herrn Abg. v. Itzstein darauf aufmerksam, daß schon daraus, daß es in dem Einführungsedict heißt: „diese Artikel treten nur in Vollzug, wenn gewisse vertragsmäßige Bedingungen erfüllt werden,“ Jedermann zum Voraus ersieht, daß wir diese Artikel der Zollordnung nicht unbedingt angenommen haben. Außer dem kommt noch hinzu, daß in den Kommissionsberichten, welche zur offiziellen Kunde kommen, diese Bedingungen ausführlich erwähnt sind.

Lauer fragt, ob Baiern verpflichtet sei, die Binnencontrole in Rheinbaiern einzuführen?

Staatsrath Jolly: Wenn es nicht dazu verpflichtet ist, wird es dieselbe nicht einführen, und wir werden es dann auch nicht thun.

Bader: Baiern ist ermächtigt, sie in dem Rheinkreis einzuführen, wenn sie Würtemberg einführt.

Mördes: Darum will der Abg. Buhl jenen Ständen zurufen, daß sie sich nicht auf uns stützen können.

Regenauer: Der Abg. Buhl hat eine Besorgniß in der Kommission geäußert, die uns nicht ungegründet zu seyn schien. Auch wir konnten die Binnencontrole, wie sie vorgeschrieben ist, nicht billigen. Wir haben zwar wohl eingesehen, daß es nicht angemessen wäre, deßhalb die Zustimmung zu dem Vertrag zu verweigern, von dem diese Controle ein integrirender Theil ist; doch haben wie gewünscht, durch unsere Zustimmung zu dem Vertrag die Stände von Baiern und Würtemberg nicht etwa in die Lage zu bringen, daß man ihnen vorhalten könne: „Sehet, die badischen Stände haben die Binnencontrole angenommen, also werdet ihr um so weniger Anstand nehmen, auch eure Zustimmung zu geben.“ Wir glaubten indeß, durch den Antrag, den die Minorität in ihren Bericht aufgenommen hat, diese Besorgnisse zu vernichten, indem sie die bestimmte Erwartung aussprach, daß die Regierung sich so sehr als möglich für Aufhebung oder Milderung der Binnencontrole verwende. Wenn nun Jemand sich einfallen lassen wollte, den Ständen von Baiern und Würtemberg zu sagen, die Stände von Baden hätten keinen Anstand dabei gehabt, so würde man auf der Stelle erwiedern: „Ja, sie haben die Controle angenommen, aber eine Erwartung dabei ausgesprochen, die hinlänglich zeigt, daß sie die Maßregel nicht billigten.“ Der Abg. Buhl dürfte wohl bei diesem Antrag vollkommen beruhigt seyn, da vielleicht dadurch der Zweck besser erreicht wird, als durch seinen Vorschlag.

Buhl: Der Antrag der Minorität kann mich nicht beruhigen, ich bin damit einverstanden, daß er in die Adresse kommen soll, aber die Erklärung der Kammer, wie ich sie wünsche, soll auch erfolgen. Es soll alles erfüllt werden, was im Vertrag steht, aber wir haben blos in der Voraussetzung Ja gesagt, wenn die Binnencontrole von den andern Ständeversammlungen angenommen wird. Das ist der Sinn des Vertrags selbst, und ich sehe also gar keine Bedenklichkeit dabei ein, warum diese Erklärung von der Kammer nicht geschehen könnte.

Winter v. H.: Nach den Bedingungen des Vertrags soll die baierische und würtembergische Kammer bestimmen, ob die Binnencontrole eingeführt wird. Nun wünscht der Abg. Buhl, ich und wohl alle Mitglieder der Kammer, daß wir unser Schicksal nicht stillschweigend in die Hände der baierischen und würtembergischen Kammern legen, sondern daß wir im Voraus sagen, wir wollen die Binnencontrole nicht.

Bekk: Ich glaube, der Antrag des Abg. Buhl kann jedenfalls keinen Anstand finden, und er ist besonders dazu geeignet, Beruhigung zu geben; es liegt auch mehr darin, als in dem Antrag der Minorität, welcher nur die Erwartung ausspricht, daß die Regierung die Aufhebung oder die thunlichste Milderung der Binnencontrole eintreten lassen soll. Der Antrag des Abg. Buhl will mehr sagen; er will nämlich die definitive Zustimmung zu der Binnencontrole nur für den Fall ausgesprochen wissen, daß vorerst die würtembergische und baierische Kammer sie annimmt.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe geglaubt, es versteht sich von selbst, daß die Kammer nicht weiter gehe.

Es erfolgte nun die Abstimmung über den Antrag des Abg. Buhl, der dahin geht, es möchte von Seiten der Kammer zu Protokoll erklärt werden, „daß die Art. 150—155 der Zollordnung ihre Zustimmung nur in der Art erhalten haben, daß dieselben erst dann als vorhanden zu betrachten seien, wenn die Stände von Baiern und Würtemberg ebenfalls ihre Zustimmung werden gegeben haben, und diese Bestimmungen in allen Vereinsstaaten wirklich zur Ausführung gebracht seyn werden."

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Eben so der Antrag der Minorität unter Nr. 4, lautend: „Der Großherzoglichen Regierung die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß sie auf Aufhebung oder thunlichste Milderung der Binnencontrole im Vereinsgebiet nach allen Kräften hinwirke, auch diese Controle für jetzt nur so weit einführen werde, als der Zweck wirklich erfordert, und den getroffenen Verabredungen gemäß auch in Baiern und Würtemberg der Fall seyn wird;" wogegen der

Art. 3

des Einführungsedikts nur mit Stimmenmehrheit die Genehmigung erhält.

Art. 4.

Nach der Vorlage der Regierung lautend:

„Die Wirksamkeit der ständischen Zustimmung zu dem im Art. 1 erwähnten Vertrag und den damit in Verbindung stehenden besondern Verabredungen, so wie zu den im Art. 2 erwähnten Bestandtheilen desselben erstreckt sich bis zum 1. Januar 1842."

„Der Ständeversammlung von 1839 soll die Frage wegen Fortsetzung oder Kündung des Vertrags zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werden."

Die Kommission trägt darauf an, den ersten Absatz vorstehenden Artikels unverändert stehen zu lassen, den zweiten aber folgendermaßen abzuändern:

„Der Vertrag wird demnach im Jahr 1839 aufgekündigt, wenn sich nicht über die längere Dauer desselben die Regierung mit den Ständen vereinbart."

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung giebt zu der hier gemachten Abänderung ihre Zustimmung.

Dieser Artikel wurde nun zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Hierauf wird zum Antrag der Minorität der Kommission unter Nr. 7, lautend: „Die Großherzogliche Regierung um die förmliche Zusage anzugehen, daß Abänderungen und authentische Erläuterungen der Zollgesetze und des Tarifs, die im Wege des Provisoriums erlassen werden, lediglich unwirksam werden sollen, wenn sie die Zustimmung der jedesmal nächstkünftigen Ständeversammlung nicht erhalten," übergegangen.

Der Präsident bemerkt, daß die Regierungskommission ermächtigt gewesen, zu erklären, daß wenn im Wege der provisorischen Gesetze solche Abänderungen gemacht worden seien, sie der nächsten Ständeversammlung werden vorgelegt werden, und wenn sie die Zustimmung derselben nicht erhalten, dieselben außer Wirksamkeit treten sollen.

Hoffmann: Die Kommission ist von dem Antrag abgegangen, etwas hierüber ins Einführungsedikt aufzunehmen, sondern hat nur eine Erklärung von Seiten der Regierung für nothwendig gehalten.

Buhl: Nachdem die Erklärung von dem Herrn Minister gegeben worden ist, nehme ich meinen Antrag, wie ich ihn gestellt habe, zurück, und wünsche, es möchte die Kammer aussprechen, daß sie diese officielle Erklärung annehme.

Als der Präsident eine Frage in dieser Richtung zur Abstimmung bringen wollte, bemerkt

Duttlinger: Wir haben uns schon viele Zusagen machen lassen, ohne daß die Feierlichkeit einer Acceptation hinzukam. Wenn wir diese Form hier wählen, so machen wir wenigstens zweifelhaft, ob die Zusagen, bei welchen nicht eine feierliche Acceptation erfolgt ist, etwas heißen oder nicht.

Trefurt: Eine förmliche Acceptation ist allerdings nicht nothwendig, und es wird auch ohne Zweifel die Ansicht der Regierung seyn, daß die Zurücknahme sofort geschehen soll.

Finanzminister v. Böckh: Das versteht sich allerdings von selbst, und bezieht sich auf die Provisorien überhaupt.

Bader: Wir sollten gar keinen Beschluß fassen, weil im Jahr 1831 die meisten Mitglieder der Ansicht waren, daß die Provisorien mit dem nächsten Landtag außer Wirksamkeit treten, auch wenn die Regierung solche nicht vorlegt oder zurücknimmt. Ich weiß, dieses ist auch die Ansicht des Abg. Buhl; wenn er auf seinem Antrag bestünde, könnte man leicht glauben, er sei davon abgegangen, was nicht der Fall ist.

Buhl nimmt seinen Antrag zurück.

Weiterer Antrag, lautend:

„In einen weiter zu eröffnenden Artikel des Einführungsedikts folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1) Abänderungen der Zollordnung, einschließlich des Zolltarifs, die auf dem Wege von Provisorien erlassen worden sind, treten nach dem Schluß der nächstfolgenden Ständeversammlung außer Wirksamkeit, wenn sie die Zustimmung derselben nicht erhalten haben;

2) neue Controlmaßregeln, welche den Staatsbürgern neue Verpflichtungen auflegen, können nur auf dem Wege der Gesetzgebung angeordnet werden."

Hoffmann: Dieser Punkt ist auf dieselbe Weise erledigt, wie der vorige. Ich glaube nicht, daß ein besonderer Beschluß darüber nothwendig seyn wird.

Staatsrath Jolly: Controlmaßregeln von besonderer Wichtigkeit, welche die Freiheit in der That beschränken, wird Ihnen die Regierung zur Zustimmung vorlegen, nicht aber alle, weil manche derselben viel zu geringfügig sind, um sie im Wege der Gesetzgebung einzuführen.

Es wird hierauf das ganze Gesetz zur namentlichen Abstimmung gebracht, und mit 41 gegen 19 Stimmen angenommen.

Dasselbe enthält die Beilage Nr. 1.

Antrag der Minorität unter Nr. 5, lautend: „Die Großherzogliche Regiernng zu ersuchen, daß sie auf Aufhebung der dem Kölner Hafen ertheilten, dem Geiste des Zollvereinsvertrages zuwider laufenden Begünstigung mit aller Thätigkeit hinwirke."

Staatsrath Jolly: Die Regierung kann Ihnen die Zusicherung geben, daß sie diesem Wunsch nach Kräften entsprechen wird. Es kann sich diese Sache auf mehrfache Weise erledigen; einmal dadurch, daß die preußische Regierung auch von denjenigen Waaren, die nicht in ihren Häfen ausgeladen werden, keine Octroigebühren erhebt, sodann dadurch, daß sie die Befreiung von dem Octroi wieder aufhebt in Beziehung auf diejenigen Waaren, die in dem Hafen von Köln oder einem anderen preußischen Rheinhafen ausgeladen werden. Auch auf eine dritte Art dürfte der Endzweck vollständiger Gleichheit zu erreichen seyn. Um aber jeden Falls diese Gleichheit herstellen zu können, schlägt Ihnen die Regierung vor, sie zu ermächtigen, daß, wenn am 1. Januar 1836 die preußische Begünstigung für die überseeischen Produkte noch fortdauern sollte, hinsichtlich dieser Produkte, welche in unsern Rheinhäfen erstmals ausgeladen werden, den Rückersatz desjenigen Octrois, das sie innerhalb des preußischen Gebiets haben bezahlen müssen, eintreten zu lassen. Die Gleichheit würde dadurch vor der Hand auf Kosten der Großherzoglichen Staatskasse bewirkt, in so fern es nämlich unmöglich wäre, die preußische Regierung noch vor dem gedachten Zeitpunkte zu bestimmen, einen oder den andern der erstbezeichneten Auswege zu ergreifen, nämlich die Begünstigung zurückzunehmen, oder sie auch für diejenigen Waaren zu bewilligen, die an den preußischen Häfen vorübergeführt werden. Sie werden sich bei dieser Erklärung beruhigen, und insbesondere keinen Anstand nehmen, der Regierung diejenige Ermächtigung zu geben, die sie eventuell zu erhalten wünscht.

Mohr: Wenn wir darauf bestehen, jetzt schon einen Beschluß zu fassen, so werden wir dadurch der preußischen Regierung zu erkennen geben, daß es ernstlich damit gemeint sei, und unserer Regierung Gelegenheit verschaffen, sich wirksam dafür zu verwenden, darum halte ich die Fassung eines alsbaldigen Beschlusses für zweckmäßig.

Schaaff erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden.

Weller glaubt, daß man diesen Vorschlag an die Abtheilungen zur Ernennung einer besondern Kommission verweisen sollte.

Völcker erklärt sich dagegen.

v. Rotteck: Da wir jetzt an die Wünsche gekommen sind, von denen einer nach dem andern diskutirt und erledigt werden soll, so sehe ich mich veranlaßt, mich zuvörderst im Allgemeinen über diesen Ausdruck von Wünschen oder Bitten auszusprechen. Ich werde alles dasjenige, was die Regierung dem Volk Gutes oder Milderndes in Beziehung auf den angenommenen Zollverein darbietet und gewährt, mit großem Dank annehmen. Das versteht sich von selbst, und ich lebe auch der Hoffnung, daß eines oder das andere in diesem Sinn geschehen werde. Ich kann mich aber nicht dazu entschließen, jetzt wirklich eine Reihe von Wünschen oder auch nur einige wenige vorzutragen. Ich kann mich nicht entschließen, dasjenige, was ich gesonnen gewesen wäre unter der Form von Bedingungen dem Vertrag beizufügen, was allein etwas helfen und mich für den Vertrag hätte bestimmen können, jetzt noch, nachdem derselbe unbedingt angenommen ist, in der demüthigen Form von Wünschen oder Bitten auszusprechen. Wenn ein Handel geschlossen ist, und der eine Theil sagt, er gehe gar nicht mehr davon ab, man möge ihn also annehmen oder verwerfen, und ich nehme ihn an, so steht es etwas seltsam aus, hintendrein noch mit Bitten zu kommen und etwa zu sagen: wolltest du mir nicht etwas an dem Kaufschilling zurückgeben oder etwas in den Kauf schenken? Dies ist nicht ganz angemessen, und ich sehe nicht ein, welche Wirkung daraus hervorgehen soll. Die Regierung kennt unsere Wünsche alle; sie sind den Berichten der Majorität und der Minorität einverleibt, und alle werden so gemeint seyn, daß sie in Erfüllung gehen sollen; allein wir haben sie nicht als Bedingung ausgesprochen. Wozu soll also die weitere Erklärung dienen, daß wir um deren Erfüllung bitten? Es ist dies ein Rückzug der Kammer in eine entferntere Position, die nicht sehr erquickend und um so weniger angemessen ist, da die Erfüllung dieser Bedingungen nicht einmal von der Regierung, sondern großentheils von Unterhandlungen mit andern Regierungen abhängt. Die preußische Regierung wird sagen: es ist nicht nöthig, daß Ihr da nachgebt. Die Kammer hat den Vertrag unbedingt angenommen, und wenn Ihr auch diese Wünsche nicht erfüllt, so wird die Kammer doch zufrieden seyn. Sogar der Abgeord. Winter v. H., dessen Beharrlichkeit auf seinen Anträgen und Forderungen doch sonst fast sprichwörtlich geworden ist, wird nachgeben. Ja, ich gestehe, daß ich selbst solchen Aeußerungen eines preußischen Gesandten oder Ministers beistimmen würde. Ich würde sagen, daß, nachdem ich die Erfahrung gemacht, daß sogar der Abg. Winter v. H., ungeachtet seiner frühern, wenigstens in Privatmittheilungen gethanen Erklärung und Aeußerung seines festen und unerschütterlichen Vorsatzes, dem Gesetz seine Zustimmung nie anders als unter Bedingungen zu geben, sich nun doch auf das Feld der Wünsche und der Bitten zurückgezogen, ich kaum mehr daran zweifeln kann, daß nicht nur er, sondern die ganze Majorität sich endlich auf das Feld der Seufzer, und zuletzt auf jenes der ruhigen Zufriedenheit zurückziehen werde. Außerdem gestehe ich, habe ich den Muth nicht, weitere Wünsche und Bitten gegen die Regierung auszusprechen, so lange noch eine so große Masse von unerfüllten Bitten und selbst Zusagen vorliegt. Wenn einmal die Verheißung der Vorlage eines einigermaßen befriedigenden oder erträglichen Preßgesetzes erfüllt wäre; wenn einmal die vielen Bitten, die sich auf Herstellung eines wahren Rechtszustandes, auf Vervollständigung der Verfassung und Abwendung der unerträglichen Mängel in der Rechts- und Strafgesetzgebung beziehen, erfüllt wären, dann würde ich aus erleichterter Brust aufathmen und den Muth zu andern Bitten haben. Jetzt aber habe ich die Stimmung dazu nicht, und wenn mir der Abg. Winter gestern einen Vortrag, den ich im Jahr 1831 hielt, entgegen gehalten und Inconsequenz vorgeworfen hat, so kann ich nicht nur das antworten, was ich schon früher gesagt habe, daß nämlich mein damaliger Vortrag ausdrückliche Bedingungen und nicht Wünsche enthielt, und dabei solche Bedingungen, die das preußische System aus einem Prohibitivsystem in ein System der Handelsfreiheit, und zu dessen Schutz in ein mäßiges Retorsionssystem verwandelt haben würden; ich kann nicht nur sagen, daß meine damalige Abstimmung durchaus und vollkommen in dem Sinn meiner gestrigen gewesen ist, son-

dern ich kann noch weiter hinzufügen, daß wenn sogar ein Unterschied zwischen den damaligen und der jetzigen Abstimmung Statt finden sollte, er sich hinreichend durch den großen Unterschied zwischen damals und jetzt rechtfertigen würde. Damals war es das Jahr 1831, wo wir noch in der Blüthe unserer Hoffnungen standen, und erfüllt von sanguinischen Erwartungen waren. Damals hatte Preußen seine antinationale Richtung noch nicht so entschieden geäußert. Damals waren die Folgen von dem Falle Warschaus noch nicht so ins Leben getreten, wie sie freilich etwa einem ahnenden Gemüthe schon vorschweben mochten. Damals hatten wir eben Preßfreiheit errungen, nach einem glorreichen Kampfe und durch die liberale Zusicherung unserer Regierung. Wir waren überall von der Ueberzeugung erfüllt, daß unsere Charte werde eine Wahrheit werden, und damals hätten wir allerdings noch etwas mehr zugeben und bewilligen können als heutzutage, ohne deshalb, wenn man jetzt strenger ist, eine Inconsequenz zu begehen. Ich brauche mich übrigens gar nicht zu rechtfertigen, da meine damalige Abstimmung und meine gegenwärtige nach demselben Sinn und Inhalt durchaus eine und dieselbe ist. Ich schließe mit der Erklärung, daß ich nicht zustimme, irgend einen Wunsch oder eine Bitte auszusprechen. Die Regierung weiß und hat Gelegenheit genug gehabt, aus der Diskussion und den Kommissionsberichten zu entnehmen, welche Mängel, Gebrechen und Härten wir in diesem Zollverein wahrnehmen. Was sie davon gut machen will, steht bei ihr, und wir sind desselben gewärtig.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Mohr und habe nicht die Ansicht, die der Abgeordnete v. Rotteck ausgesprochen hat, daß Bitten nur Bitten, und alle Bitten gleich seien. Ich habe den Abg. v. Rotteck, den ich hoch verehre, in diesem Saale schon mehr Bitten aussprechen hören, als ich vielleicht in meinem ganzen Leben ausgesprochen habe, ja! ich habe ihn hier schon so oft seufzen hören, daß ich glaube nicht den tausendsten Theil hier geseufzt zu haben. Wie oft und viel hat er nur geseufzt beim Zehntgesetz und er mag mit Recht geseufzt haben, allein ich habe in jener Sache nicht geseufzt, weil ich mein Vertrauen zu ihr nicht auch verloren habe, und es ist gerechtfertigt worden. Es ist ein Unterschied unter den Bitten; es giebt Bitten, welche von Einzelnen freilich vergeblich gestellt worden sind; zusammenhaltende Gesamtbitten der Kammer sind nie fruchtlos geblieben und eine gemeinschaftliche Bitte der Kammern ist etwas ganz anderes, als die Bitte eines, oder nur einzelner Mitglieder. Ich habe in den Motiven zu meiner Abstimmung gesagt, welcher Ansicht ich huldige. Ich habe bemerkt, wir können diesen Vertrag aus diesen und jenen Gründen nicht verwerfen, und ich wollte ihn auch nicht maskirt verwerfen, weil ich dieß nicht für edel halte. Ich habe meinen Freunden bemerkt, ich hielte für's Beste den Vertrag für jetzt anzunehmen, besonders jetzt, nachdem uns die Kommission das Recht der Aufkündigung geliefert habe, wenn auch nicht allen unsern Gesammtwünschen und Bitten und nur den meisten und wichtigsten willfahrt werden würde. Hierin liegt ein großer Unterschied mit den Ansichten des Herrn v. Rotteck. Ich habe bemerkt, daß wenn wir diese Bitten in einem gemeinschaftlichen Gesammtantrag beider Kammern an die Regierung gelangen lassen, so erwarte ich davon eine ganz andere Wirkung, als wenn sie nur von Einzelnen, oder einer kleinen Zahl ausgehen. Ich muß wiederholen, es wäre mir lieber, es wäre so geschehen, denn es ist nun doch im Grunde so gekommen, wie ich gewünscht habe. Wenn der Abgeordnete v. Rotteck glaubt, ich hätte damit einen Angriff auf ihn machen wollen, daß ich seinen Vortrag auf dem Landtag von 1831 citirt habe, so thut er mir Unrecht; ich ehre diesen Abgeordneten sehr hoch und werde ihn immer und immer verehren, aber das muß ich doch sagen, daß er in seiner gestrigen Abstimmung offenbar mit sich selbst in Widerspruch gekommen zu seyn scheint, wie es denn auch von dem Publikum so betrachtet werden wird. Er hat gestern den Bundestag in Schutz genommen, auf diesen provocirt; er hat sich darauf berufen, daß dieser die Sache eigentlich ausmachen solle. Das war mir in der That aus seinem Munde etwas Neues, da er vormals das Gegentheil ausdrücklich gesagt hatte, so wie er ferner damals bemerkte, man könnte diesen oder jenen Nachtheil beim Verein schon hinnehmen, wenn man nur auch den Vortheil hätte. Insofern ist es mir daher lieb, daß er sich durch das, was er vorhin gesprochen, vor dem Publikum zu rechtfertigen suchte, weil es mir wirklich leid thun würde, wenn man den Mann verkennte, den ich immer hoch verehren werde.

Schaaff: Der Abg. v. Rotteck will nichts von Wünschen wissen, er fragt, wozu sollen diese Wünsche dienen? Ich erlaube mir, ihm diese Frage nach Kräften zu beantworten. Diese Wünsche können auf jeden Fall zu zwei Dingen dienen, einmal, daß die Regierung weiß, welche Ansicht die Kammer in einigen abändernden Punkten hat, sie weiß es,

was die Kommission will, aus dem Kommissionsbericht; sie hat einzelne Redner gehört, aber es ist kein Kammerbeschluß vorhanden. Das ist der eine Zweck, der andere aber ist der, daß die Regierung bei ihren Unterhandlungen eine feste Basis hat, daß sie sagen kann, das ist der terminirte Wille der Kammer. Sie kann bei den Unterhandlungen mit den Zollverbündeten sagen: im Jahr 1839 müssen wir den Ständen die Frage vorlegen, ob gekündigt werden soll oder nicht und ihr könnt nach den ausgesprochenen Wünschen schließen, wodurch die Kündigung bedingt seyn wird. Darum halte ich viel auf diese Wünsche. Der Herr Abg. v. Rotteck will nichts von Wünschen und Bitten wissen, weil er nicht fordern kann. Er verschmäht also das immerhin Gute, weil man ihm das Beste versagt. Was das Rheinoctroi betrifft, erklärt sich der Redner mit der Ansicht des Abg. Mohr einverstanden.

Buhl: Ich sehe in Beziehung auf die Wünsche und Bitten die Sache nicht an, wie sie der Abg. v. Rotteck angesehen hat, und ich glaube auch nicht, daß wir deswegen demüthig erscheinen; ich erkenne in den Wünschen und Bitten nichts anderes als eine Darstellung unserer Ansicht, die der Regierung nützlich seyn kann und deren im Grund sogar die Regierung bedarf bei zukünftigen Verhandlungen, bei dem Zollkongreß oder überhaupt, wenn sie mit andern Staaten über die Zollverhältnisse Rücksprache nimmt. Von dieser Seite betrachtet, muß ich darauf antragen, daß man die Ansichten vorträgt. Ich hätte gewünscht, daß dies nicht heute geschehen wäre, sondern daß durch die Kommission nähere Untersuchung angestellt worden wäre in Beziehung auf den Zolltarif, daß man, wo man Lasten finde, die man gerne abändern möchte, die geeigneten Anträge machen könnte. Da dies aber nicht ist, so gehe ich über zu einem andern Punkt, nämlich zu dem Verhältniß mit Köln. Es ist in der gestrigen Verhandlung erklärt worden, daß es kränkend für andere Staaten im Verein sei, ja schädlicher, als jede andere Ungleichheit, den Vortheil, den Preußen sich zum eigenen Nutzen macht, fortzubehalten, wie dies der Fall ist mit der Kölner Geschichte. Aus diesem Grunde trage ich darauf an, die Kammer möchte die Erwartung aussprechen, daß diese Ungleichheit aufgehoben seyn werde bis zum Eintritt unserer Theilnahme an den Zollrevenüen, denn in 3 oder 4½ Monaten wird sich dieser einfache Gegenstand wohl erledigen lassen. Daß ein Kredit eröffnet werden müsse, um unsere Schiffer für das bezahlte Octroi zu entschädigen, dafür kann ich nicht stimmen, denn ich will dem Lande nicht zumuthen für das Unrecht Anderer zu bezahlen. Ich würde aber im äußersten Fall zur Herbeiführung einer Aenderung das Mittel wählen, unsern Schiffern unser Octroi nachzulassen, während wir es von andern erheben würden.

Finanzminister v. Böckh: Wenn wir billig seyn wollen, so müssen wie gestehen, daß das, was Preußen thut, wir schon lange thun. Wir thun es aber noch in größerer Ausdehnung, so daß wir in dieser Beziehung Preußen keinen Vorwurf zu machen haben. Von diesem Standpunkte aus konnte ich die Sache in Berlin nicht bekämpfen. Wir befreien die Waaren, die auf dem Neckar gehen, vom Neckarzoll, wenn sie in Mannheim ausgeladen und von Mannheim aus spedirt werden. Das ist aber dasselbe, was Preußen schon früher, und ehe dieser Zollverein Statt fand, bei Köln beobachtete. Preußen gibt diese Begünstigung nicht den preußischen Unterthanen allein, sondern sie gibt sie jedem Schiffer, der in Köln auslädet. Wir sind freilich, durch Maßregeln anderer Staaten veranlaßt, noch weiter gegangen und haben die volle Rückvergütung an die Bedingung geknüpft, daß die Waaren auch durch badische Schiffer verführt werden. Ich konnte Preußen nur entgegen halten, daß solche Maßregeln in einem Zollverein nicht Statt finden sollten, daß sie nicht angemessen wären, einer solchen Verbindung.

Preußen erwiderte: was bei uns besteht, ist die Folge einer allgemeinen Verordnung, diese abzuändern, hält schwer, es würde manches Mißvergnügen erregen. Diese Begünstigung geben wir auf Kosten unserer Staatskasse; wenn Baden gleiche Begünstigung gibt, so können und werden wir nichts dagegen einwenden. In den spätern Verhandlungen ist es dahin gekommen, daß Preußen die Versicherung gegeben hat, es werde diese Beschwerde heben, und zwar bald möglich. Diese Erklärung haben die Bevollmächtigten aller Vereinsstaaten angenommen, und es ist kein Grund vorhanden, den leisesten Zweifel zu hegen, daß sich die vorliegende Differenz in geeigneter Weise erledigen wird. Uebrigens habe ich nichts gegen den Antrag des Abg. Mohr einzuwenden, der dahin geht, die Regierung zu ermächtigen, wenn bis zum Jahr 1836 diese Maßregel auf andere Weise nicht beseitigt werden sollte, dann eine Rückvergütung des preußischen Octrois zu geben.

Staatsrath Nebenius: Es wird ihrem Scharfblick nicht entgehen, daß so wie alle Regierungen der Rheinuferstaaten ermächtigt sind, eine solche Rückvergütung zu geben, für Köln alles Interesse an der Fortdauer der bisher genossenen

Begünstigung wegfällt, womit dann auch für die preußische Regierung die Motive verschwinden, die sie allein bis jetzt abhalten konnten, die gewünschte Abänderung zu treffen. Wenn die übrigen Regierungen die fragliche Rückvergütung von 24 kr. leisten, so verschafft den Kölnern die Fortdauer der Begünstigung nicht nur keinen Vortheil mehr, sondern eine solche Maßregel wäre ihnen voraussichtlich selbst weit nachtheiliger, als die Aufhebung der bestehenden Ungleichheit.

Fecht: Ich wollte meinem etwas verstimmten Freund v. Rotteck auf seinen Ausfall gegen meinen Freund Winter und alle Diejenigen, welche gleiche Gesinnung mit letzterm theilen etwas ernst antworten, allein afflictio non est addenda ꝛc. Er mag sich an die bekannten Worte halten: victrix causa diis placuit sed victa Catoni. Der Sinn seiner Worte ist ganz deutsch und heißen so: ihr habt euch selbst den Strick um den Hals thun helfen, darum spart eure letzten Stoßseufzer. Es war aber nicht der Sinn der Regierung und war nicht unsere Meinung, uns gewissermaßen moralisch todt zu machen. Wir wollten das Band zwischen der Regierung und dem Volk nicht zerreißen. Wir sahen auf die Folgen und wenn ich erst noch zu stimmen hätte, so würde ich nicht anders stimmen, als gestern. Ich habe mich gefragt, was würde aus unserem Handel bis dahin werden, wo die neue Kammer zusammengetreten wäre, denn zu einer Auflösung hätte sich die Regierung genöthigt gesehen, so bald wir offen oder verdeckt den Vertrag verworfen hätten. Mag auch noch ein bitteres Gefühl in dem Abg. v. Rotteck oder einigen andern Mitgliedern herrschen, so habe ich mich und meine Abstimmung nicht zu rechtfertigen. Ich habe nie die Gunst eines Fürsten oder Ministers durch Aufopferung einer Pflicht gesucht, aber auch keine Ungunst gefürchtet, so wenig ich in meiner Gegend, die sehr gegen den Zollverein gestimmt ist, um die Gunst des Volkes buhle. Ich bin gefaßt, selbst die Abneigung mancher Einwohner zu ertragen, indem meine höheren Einsichten, die ich mir über diesen Gegenstand erworben habe, und mein Gewissen mir sagte, daß ich als redlicher Abgeordneter gehandelt habe. Auch hier, meine Herrn, sine via et studio. Nun hätte ich aber noch den Wunsch, daß wir suchten, als Freunde des Vaterlandes die aufgeregten Gemüther eines Theils des Volks wieder zu beruhigen. Ich hätte von diesem Standpunkt aus gewünscht, daß Mehrere, die in ihren Gründen schwankten zur Beruhigung der Einwohner und des Landes für den Zollverein gestimmt hätten. Nun aber bleibt noch übrig, der Regierung Zutrauen zu zeigen, ihr zu beweisen, daß wir glauben, sie liebe das Vaterland wie wir, und sie habe nicht unüberlegt in dieser wichtigen Sache gehandelt. Wir wollen der Regierung unsere Wünsche aussprechen und, meine Herren, eine Kammer, die erst so gehandelt hat, in der viele Mitglieder erst manche Zweifel besiegen und bekämpfen mußten, ehe sie mit der Regierung stimmten, hat das Recht, zu erwarten, daß diese Wünsche mehr sind, als Stoßseufzer, und daß sie bei einer humanen Regierung auch etwas gelten werden. Also besonders aus dem Grunde, damit das Volk hört, daß auch wir uns nicht blindlings hingeben, sondern uns die Wünsche und Bedürfnisse des Volks besonders ans Herz gelegt haben, stimme ich für den Antrag des Abg. Mohr.

Völcker: Ich bemerke in Bezug auf die Wünsche der Minorität der Kommission, die sie in ihrem Bericht niedergelegt hat, daß sie aus dem Grunde sehr viel Werth auf deren Erfüllung legte, weil die Regierung dadurch Vollmacht in die Hand bekommt, gegen die Vereinsstaaten kräftiger auftreten zu können. In dieser Beziehung ist der Wunsch gestellt worden, daß der Antrag des Abg. Mohr beigefügt werde. Die Regierung wird dadurch in den Stand gesetzt, unsere Wünsche in Erfüllung gehen zu lassen, und deßwegen stimme ich diesem Antrage bei.

Rettig v. K.: Ich habe nichts gegen das Aussprechen dieser Wünsche, sondern will nur die Idee bestreiten, wonach dieselben darum ausgesprochen werden sollen, daß die Regierung den Vereinsstaaten gegenüber mehr Kraft erhalte. Die Kammer sollte nicht von ihrem Boden sich entfernen, und nicht vergessen, daß sie ihrer Regierung und sonst Niemand gegenübersteht. Die Kammer kann in eine demüthige Stellung kommen, wenn ihre Wünsche durch das Organ der Regierung in die Vereinsstaaten als Wünsche der Kammer gebracht werden. Es genügt, wenn die Regierung weiß, was die Kammer will, sie wird ermessen, welchen Gebrauch sie davon machen soll. Dem Gedanken aber, daß man der Regierung den Vereinsstaaten gegenüber Stärke verschaffe, möchte ich nicht Raum geben. Mein Hauptzweck ist der, den Antrag zu unterstützen, daß die neue Vorlage der Regierung an die Kommission gewiesen werden möchte. Im Laufe der Diskussion ist von der Regierung zugegeben worden, man könnte eine Alternative beifügen, nämlich die Regierung ermächtigen, ein Rheinoctroi retorsionsweise gegen das Kölner Octroi einzuführen. Sodann aber gestehe ich, daß es auch einen schmerzlichen Eindruck auf mich gemacht hat.

Gestern haben wir dem Vertrag unsere Zustimmung gegeben, und dabei anerkannt, daß die finanzielle Seite eine der schwächsten, vielleicht die schwächste Seite im ganzen Vertrag sei, und heute kommen wir schon auf die Nachdekretur einer Summe, die der Abg. Buhl besser berechnen kann, als ich. Auf jeden Fall ist es eine Nachdekretur, und etwas dieser Art macht einen schmerzlichen Eindruck auf uns, noch mehr aber auf Diejenigen, die draußen sind. Wir sollten daher nicht aus dem Stegreif beschließen, sondern die Sache an die Kommission weisen. Ich selbst bin in der Lage, den Einfluß nicht gehörig beurtheilen zu können. Ich weiß nicht, ob der Betrag dem Schiffer, oder dem Großhändler, der seine Waaren direct aus Holland bezieht, oder der Stadt Mannheim zu gut kommt, die dadurch einen vermehrten Stapel erhält. Ich erwarte von den Einsichten der Kommission und des Herrn Berichterstatters die nähere Auskunft hierüber, ehe man zur Berathung der Sache schreitet.

Winter v. H.: Ich will auf die Erklärung des Abg. v. Rotteck, daß die Regierung die Wünsche schon aus dem Bericht ersehen könne, und daß die Bitten einer Kommission nicht die Bitten der Kammer sind, nur bemerken, daß ich die Ansicht gehabt habe, daß die Regierung eine besondere Kraft und Stärke bekomme. Man verwechselt die Regierung immer mit den Regierungskommissären; die Minister sind es, die für unsere Bitten und Wünsche Unterhandlungen pflegen, und in diesem Sinne habe ich den betreffenden Antrag unterstützt.

Buhl: Ich war im Begriff, denselben Antrag zu machen, den der Abgeordnete von Konstanz gemacht hat, ich glaube nicht, daß es räthlich seyn wird, einen solchen Antrag ohne Vorberathung anzunehmen; wir machen unsere Zukunft von den Folgen abhängig, und ich glaube, der Antrag ist an die Budgetkommission zu verweisen, wo er hingehört, und nicht an die Zollkommission. Wir haben bis zum Budget hin noch einige Zeit, und es liegt in der Möglichkeit, daß, wenn die Regierung bei der Einschickung der Ratification auf den Umstand aufmerksam machen würde, eine Erklärung kommt, die die Ermächtigung vielleicht unnöthig macht. Ich trage darauf an, die Kammer möchte die Erklärung ausdrücken, daß sie die Erwartung habe, die Sache möchte bis zum Eintritt in die Revenuentheilung erledigt seyn.

Regenauer: Es kann über den Antrag später oder auch sogleich abgestimmt werden, denn er ist unabhängig von dem des Abg. Buhl. Ich halte übrigens auch für das Beste, die Sache an die Budgetkommission zu verweisen, die bei der Position „Wasserzölle" hierüber berathen und in ihrem Vortrag hierauf Rücksicht nehmen kann.

Duttlinger: Ich erkläre mich gegen den Antrag der Ueberweisung an die Budgetkommission. Die Sache gehört an die Zollkommission, weil es nicht auf Finanzfragen ankommt, sondern auf Momente, die der Abg. Rettig v. K. berührt hat; denn wem kommen dieselben zu gut? sie kommen zu gut den Großhandlungen und den Schiffern. Das sind Erörterungen, die nicht in die Budgetkommission, sondern in die Zollkommission gehören.

Regenauer: Ich muß dies widersprechen. Dieser Punkt gehört zu der Position über die Wasserzölle. Es handelt sich um eine Modification der jetzigen Gesetzgebung über den Wasserzoll, und darüber hat uns die Budgetkommission in dem Bericht über die Steueradministration unter anderem auch Vortrag zu erstatten.

Knapp erklärt sich gegen den Antrag des Abg. Mohr, und für den des Abg. Rettig v. K. In der fraglichen Entschädigung sehe er nichts, als ein Privilegium für große Handelshäuser. Er sei aber kein Freund von Privilegien und es wäre ihm deßhalb am liebsten, wenn man zur Tagesordnung überginge.

Finanzminister v. Böckh: Der Antrag des Abg. Mohr wird nicht praktisch seyn, denn der Fall der Anwendung wird nicht vorkommen; die Vereinsstaaten werden eine Uebereinkunft treffen, die alle billigen Wünsche befriedigt.

Es wird hierauf

beschlossen:

1) den Antrag der Kommission anzunehmen,
2) den Antrag des Abg. Mohr wegen der Kölner Begünstigung an die Budgetkommission zur Begutachtung zu verweisen.

Die Anträge der Minorität der Kommission unter Nr. 6 und 8, lautend:

6) „Die Großherzogl. Regierung um die förmliche Zusage anzugehen, daß der §. 5. der Zollordnung im Großherzogthum nicht anders angewendet werden soll, als dies die Fassung des §. 5 der Königl. Würtembergischen Zollordnung gestattet."

8) „Die Großherzogl. Regierung zu ersuchen, bei dem zu verfassenden und dann den Kammern zur speziellen Berathung und Zustimmung vorzulegenden Vereinszollstrafgesetz

auf die deßfalls vorgetragenen Erinnerungen und Wünsche thunlichste Rücksicht zu nehmen."

werden als erledigt betrachtet.

Antrag unter Nr. 9, und zwar:

„Die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, bei den in der Folge Statt findenden Zollconferenzen nicht nur auf weitere sachdienliche Aenderung der Zollsätze überhaupt, sondern auch auf jene Modificationen des Tarifs insbesondere hinzuwirken, die von den im vorigen Jahre versammelten Sachkundigen bereits als wünschenswerth bezeichnet, bei den Unterhandlungen aber zu weiterer Schlußfassung ausgesetzt worden sind."

Finanzminister v. Böckh: Wir werden bei jeder Zollconferenz auf diejenigen Veränderungen in dem Zolltarif antragen, die wir für nützlich halten, wir werden auf die Bemerkungen Rücksicht nehmen, welche die Sachkundigen gemacht haben, und haben bereits darauf Rücksicht genommen. Nur einige dieser Wünsche wurden nicht befriedigt, weil dazu die Zustimmung aller Vereinsstaaten nothwendig war. Es ist deßhalb die Sache auf die nächste Zollconferenz verwiesen worden. Um auch künftig alle Interessen des Landes so viel als möglich berücksichtigen zu können, werden wir vorkommenden Falles eine Versammlung von Sachkundigen einberufen, um über die vielen verwickelten Verhältnisse des Landes, in Beziehung auf die Zölle, ihren Rath zu hören, und so viel als möglich hiernach handeln.

Rettig v. K.: Ich bitte den Herrn Finanzminister, eine Bemerkung nicht für unbescheiden zu halten, die sich ihm selbst aufgedrängt hat, und die sich auf die Berathung der Notabeln bezieht. Es ist billig, daß auf die dort ausgesprochenen Wünsche Rücksicht genommen wurde, denn das war ja der Zweck ihrer Einberufung. Allein diese Versammlung hatte doch einen Hauptmangel darin, daß einmal nicht der eigentliche Mittelstand und noch weniger die große Zahl der Armen in ihr repräsentirt war, und ferner die andere Hälfte der Bevölkerung, nämlich die Consumenten, ebenfalls nicht repräsentirt, sondern eigentlich nur an Diejenigen gedacht war, deren Flor, deren Interessen durch den Anschluß an den Zollverein gleich sehr befördert wurden. Ich bin überzeugt, daß die nicht repräsentirte Parthei bei weitem den besten Vertreter in der Regierung, und besonders in dem Herrn Finanzminister selbst hat, und sehe auch wohl ein, daß es durchaus nicht möglich war, für diese Klasse Vertreter zu berufen, wenn man nicht hätte eine Nationalversammlung halten wollen. In diesem Augenblick aber, wo dieser Wunsch der Minorität ausgesprochen wird, möchte es doch gut seyn, damit später nicht die Meinung herrscht, als hätten wir nur die eine Seite und nicht auch die andere im Auge gehabt, hier die Bemerkung niederzulegen, daß man besonders auch auf die Seite der großen Zahl der Consumenten, die nicht unmittelbar zu der Klasse der größern Fabrikanten und Produzenten gehören, Rücksicht nehmen möchte.

Finanzminister v. Böckh: Die Bemerkung ist nicht dagegen gerichtet, daß die Regierung sich über die Gewerbs- und Handelsverhältnisse des ganzen Landes durch Besprechung mit Männern unterrichtete, die über diese Verhältnisse uns vielleicht bessere Auskunft zu ertheilen im Stande sind, als die Finanzbeamten selbst. Eine andere Absicht hatten wir nicht, als diese. Daß diese Versammlung nicht mehr in der Ausdehnung Statt finden wird, wie im Jahr 1834, wo wir uns auf die Vorschläge wegen des Zollvereins vorbereiteten, versteht sich von sich selbst. Aber immerhin halte ich es für sehr nützlich, wenn die Regierung jeweils sich über die Interessen und Verhältnisse des Landes nicht bloß durch Finanzbeamte, sondern durch verständige geachtete Männer des Handels- und Gewerbsstandes unterrichten läßt.

Martin: Ich protestire gegen das Fastenpatent, welches uns der Abg. Rettig v. K. ausfertigen will, und gegen die Behauptung, als seien die voriges Jahr einberufenen Producenten nicht auch zu den Consumenten zu zählen, und diese nicht vertreten worden. Ich glaube, die Einberufenen haben gleichfalls die Consumenten eben so gut vertreten, wie ihre eigenen Interessen.

Sonntag: Ich glaube mich auf das Zeugniß des Herrn Finanzministers selbst berufen zu dürfen, daß ich nicht allein die vermöglichen Stände, sondern das Interesse des ganzen Landes im Auge gehabt habe, ich habe das Interesse von Baden im Auge gehabt, so wie ich es auch immer bei dergleichen Anlässen in der Kammer zu thun gewohnt bin. Ich beschränke mich nicht auf Interessen Einzelner, und am wenigsten auf mein eigenes.

Lauer: Die Aufgabe der einberufenen Notabeln war keine andere als die, auf die an sie gestellten Fragen zu antworten.

Winter v. H.: Ich muß gleichfalls bestätigen, daß die Interessen aller Staatsangehörigen berücksichtigt worden sind.

Buhl: Wenn der Abg. Rettig das Protokoll liest, das über die Versammlung der Notabeln besteht, so wird er finden, daß die Consumenten sehr gut vertreten worden sind, denn die Handelsleute haben zu Gunsten der Consumenten überall weniger zahlen wollen. Auf die Versicherung des Herrn Finanzministers, daß zukünftig ähnliche Versammlungen einberufen werden sollen, glaube ich, daß dieselben geeignet sind, unsere Wünsche auszudrücken. Für jetzt wünsche ich, daß darauf hingewirkt werden möchte, den Zuckerzoll herabzusetzen, und daß wenigstens der rohe Zucker zur Consumtion herein gebracht werden kann, sodann, daß der Eisenzoll wenigstens auf die Höhe des badischen Tarifsatzes gebracht werde, damit wir unsere Eisenwerkbesitzer schützen gegen die fremde Einfuhr, besonders der Engländer.

Es erfolgt hierauf die Abstimmung über den Antrag der Minorität, welcher angenommen wurde.

Antrag unter Nummer 10, lautend:

„Der Großherzoglichen Regierung zu eröffnen, daß mit der Zustimmung zum vorliegenden Vereinszollvertrage natürlich die ständische Ermächtigung zur etwaigen Erhöhung des Salzpreises keineswegs ertheilt sei, und daß es einer besondern deßfallsigen Vorlage bedürfe, wenn die Großherzogliche Regierung irgend später die Erhöhung des Salzpreises in Vorschlag zu bringen für zweckmäßig erachten sollte.“

Finanzminister v. Böckh: Ich habe dagegen nichts zu erinnern, aber Sie bitten um etwas, was sich von selbst versteht. Man wird fragen, wie kommt die Ständeversammlung zu dieser Bitte, da es ja eine ausgemachte Sache ist, daß eine Aenderung im Salzpreis ohne Zustimmung der Kammer nicht eintreten kann? Sie kann nicht eintreten, ohne daß die Ständeversammlungen in Würtemberg, Hessen und Baiern einen gleichen Antrag annehmen, weil eine Gleichstellung nicht erfolgen kann, ohne daß die Regierungen aller Vereinsstaaten sich darüber vereinigen.

Schaaff: Ich halte diese Wünsche nicht nur für überflüssig, sondern sogar für gefährlich; man könnte am Ende annehmen, wenn wir sagen, daß der Salzpreis ohne Genehmigung der Kammer nicht erhöht werden dürfe, daß dies bei andern Steuerarten geschehen dürfe. Eine solche Präsumtio werden wir nicht aufkommen lassen wollen.

Duttlinger: Ich bitte, diesen Antrag nicht anzunehmen, weil dessen Annahme einen Zweifel ausdrücken würde, daß die Regierung die indirecten Abgaben ändern könne ohne Zustimmung der Kammer. Ich sehe es aber für ausgemacht an, daß die Regierung dieses nicht kann, und daß wir nach dem §. 53 der Verfassungsurkunde das Recht hätten, den Herrn Finanzminister in Anklagestand zu versetzen, wenn er es wagen sollte ohne unsere Zustimmung den Salzpreis zu erhöhen.

Regenauer: Ich bin mit dem Abg. Duttlinger einverstanden. Da sich aber Besorgnisse darüber hören ließen, hat die Kommission geglaubt, ihnen allen begegnen zu müssen. Nach der gegebenen Erklärung sind indeß die Anstände auf der einen und der andern Seite erledigt.

Der Antrag der Kommission wird sofort abgelehnt, womit ausgesprochen werden wollte, daß die Kammer nicht für nothwendig gehalten, darüber abzustimmen, weil es sich von selbst versteht.

Antrag des Abg. Rutschmann in Beziehung auf den Waarentransport der nicht mit dem Postwagen Reisenden ꝛc., und zwar:

„Die hohe Regierung zu bitten, der Abänderung der den Waarentransport und die nicht mit dem Postwagen Reisenden im Grenzbezirke an bestimmte Stunden bindenden §§. 58, 65 und 77 der Vereinszollordnung ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und kräftig darauf hinzuwirken.“

Geheimer Referendär Goßweyler: Ich vermuthe, daß der Herr Abg. Rutschmann nach den gegebenen Erklärungen seinen Antrag zurücknehmen werde. So viel ich weiß, hat derselbe geglaubt, andere Reisende, als solche, die mit der Post kommen, dürfen bei Nacht überhaupt gar nicht die Grenze und den Grenzbezirk passiren, wenn sie auch keine zollbaren Waaren haben. Ich habe gezeigt, daß diese Ansicht irrig ist.

Rutschmann: Es ist in der Kommission sehr viel über die Nachtheile geklagt worden, die dadurch entstehen können, wenn, wie im verflossenen Sommer, der Fall war, viele Waaren gar nicht anders als bei Nacht transportirt werden können.

Finanzminister v. Böckh: Es ist vorgesehen, daß in solchen Fällen von dem Oberinspektor des Zollamtes Ausnahmen zugegeben werden können.

Buhl: Es handelt sich nicht von einer Stunde, sondern von zehn bis zwölf Stunden, wenn der Transport von Rastadt bis Straßburg geht. Wenn z. B. Vieh, das nach Paris geht, nicht anders als in der Nacht transportirt

werden kann, Oel, Bier und Wein können in der heißen Jahrszeit gleichfalls nicht anders transportirt werden. Die Gesetze kann man in Preußen, wo der Transport über den Grenzbezirk quer durchgeht, anwenden, aber für unser Land, wo die Durchfuhr durch die Grenzbezirke in die Länge geht, taugen sie nicht.

Finanzminister v. Böckh: Hier werden Modificationen eintreten.

Dörr: Es war dies eine Sache, die in der Kommission häufig debattirt worden ist. Wenn die Leute Abends von Straßburg herausfahren und die Stunde eintritt, wo sie nicht mehr fahren dürfen, so ist es entsetzlich, wenn ich mir die Sache denke, wie die Verhältnisse eintreten können; ich muß hier sehr um Abhülfe bitten.

Finanzminister v. Böckh: Es werden zweckmäßige Modificationen eintreten, wo die Verhältnisse es erfordern, aber auch die möglichsten Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, um den Schmuggel nicht zu begünstigen, der freilich in Ihrer Gegend am meisten im Schwung ist.

Dörr: Ich bedaure, daß der Herr Finanzminister diese böse Meinung von meinem Distrikt hat, und dessen Bewohner dieses nicht verdienen.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe erst heute von Lichtenau deßfalls eine Vorstellung erhalten, worin dies ein rechter Ehrenmann ausspricht. Rücksichtlich der Straßen, die nach der Länge ziehen, werden Modificationen eintreten, wie es auch in Hessen rücksichtlich der Straße geschehen ist, die über Oppenheim nach Mainz ganz nahe am Rhein hinzieht.

v. Tscheppe: Wenn für die Nürnberger Route keine Ausnahme gemacht wird, so ist der Transit im Großherzogthum ganz verloren, denn die Fuhrwerke brauchen drei volle Tage im Grenzbezirk. Werden sie auf bestimmte Tagesstunden beschränkt, so können sie diese Straße nicht einhalten. Sie werden so bald als möglich auf die Schweizer Straße zu kommen suchen, wodurch uns aller Verdienst entzogen wird.

Sodann habe ich noch einen weitern Wunsch. Die Orte an der sigmaringischen Grenze können hinsichtlich des Biers und des Fleisches durchaus nicht mehr mit den sigmaringischen Unterthanen concurriren, indem dort gar keine Auflage hierauf Statt findet. Es wurde vergessen, im Vertrag hierauf Rücksicht zu nehmen, allein ich denke, es werde im Bereich der Regierung liegen, dergleichen nachzutragen, und Ausgleichungsabgaben, die nothwendig sind, um unsere Gewerbe zu erhalten, nachträglich eintreten zu lassen.

Finanzminister v. Böckh: Sie können in dieser Hinsicht ganz beruhigt seyn. Was die Fleischaccise betrifft, so können wir die Anordnung treffen, daß wenn Fremde in ein Ort Fleisch bringen, dort die Fleischaccise zu bezahlen haben. Eine Grenzlinie zwischen uns und Sigmaringen besteht nicht mehr, und das Fleisch allein können wir nicht beaufsichtigen lassen.

Was das Bier betrifft, so ruht darauf eine bedeutende Abgabe, indem von allem Bier, das aus dem Sigmaringischen kommt, die Ausgleichungsabgabe mit 13 fl. bezahlt werden muß. Wenn unsere Brauer dorthin fahren, so erhalten sie einen Rückersatz in dem nämlichen Betrag. Es findet dasselbe Verhältniß Statt wie in Rheinbaiern.

Es werden hierauf folgende

Beschlüsse

gefaßt.

1) Den Antrag des Abg. Rutschmann anzunehmen.

Die weitern Anträge des Abg. Rutschmann, welche derselbe in der ersten Sitzung über die Zollvereinssache vom 30. Juni d. J. gestellt hat, und zwar:

2) die Regierung zu bitten, möglichst darauf hinzuwirken, daß der Schweiz hinsichtlich ihrer Ausfuhr in das Vereinsgebiet weitere Begünstigungen eingeräumt werden;

3) die Begünstigung der Zuckerraffinerien aufzuheben, und daß, bis dieses geschehen seyn wird, der Tarifsatz 25 y 2 auch auf die im Handel vorkommenden Rohzucker und Schmelzlumpen ausgedehnt werde,

werden von der Kammer ebenfalls angenommen.

Gerbel: Ich glaube, daß durch die neu gefaßten Beschlüsse, wenn sie Erfolg haben, meine Berechnung, die ich aufgestellt habe, sich ändern wird. Der Abg. Regenauer hat dieselbe gestern zwar angegriffen, jedoch dabei bemerkt, daß er sie nicht geprüft habe. Ich glaube bei diesem Anlaß berechtigt zu seyn, auf einiges zu antworten, was gestern der Abg. Regenauer gegen meine Person gesagt hat. Er hat uns von seiner Person schön und lang unterhalten, ist dann von diesem hohen Standpunkt herabgestiegen und hat sich auf meine Person eingelassen, wobei er so weit gegangen ist, mir allen Verstand und Fähigkeit zur Beurtheilung der Sache abzusprechen. Ein ähnlicher Angriff ist seit langer Zeit in dieser Kammer nicht erfolgt, und ich glaube am

wenigsten dazu Anlaß gegeben zu haben. Ich habe die Gründe meines Votums einfach vorgetragen, und eine Widerlegung derselben hätte ich mir gerne gefallen lassen. Sogar gegen manche Angriffe würde ich nichts gesagt haben, weil ich weiß, daß Derjenige, der öffentliche Behauptungen aufstellt, sich auch Angriffe gefallen lassen muß. In der Weise aber, welche der Abg. Regenauer gewählt hat, war die Erwiederung keineswegs in der Ordnung. Er sagt, ich hätte von blinden Anhängern des Zollvereins gesprochen. Das ist wahr, allein ich habe nicht einzelne Mitglieder dieser Kammer gemeint. Es giebt auch viele blinde Anhänger außer der Kammer, und das Raisonnement dieser habe ich mit Indignation zurückgewiesen. Hat sich Jemand in der Kammer dadurch getroffen gefühlt, so kann ich nichts dafür, und glaube, daß nur der Wurm sich krümmt, welcher getreten wird. Der Abg. Schaaff hat sich auf einen ähnlichen Ausdruck, der in meiner Rede vorgekommen ist, berufen, dabei aber bemerkt, daß er sich dadurch nicht getroffen finde. Ich habe lediglich nur im Allgemeinen gesprochen. Der Abg. Regenauer zählt mich dagegen zu den blinden Anhängern einer Parthei, die er nicht auf die honetteste Weise bezeichnet hat. Ich bin allerdings der Anhänger einer Parthei, deren Fahne ich auch nie verlassen werde, nämlich jener Parthei, die nach Freiheit, Licht und Wahrheit strebt, und nicht der Parthei, welche ihren Lohn darin findet, von der Regierungsbank aus mit einem Lächeln bedacht zu werden, und auch nicht der Parthei, deren Glieder durch den Einfluß oder das Wohlwollen der Obern in ihren Handlungen bestimmt werden. Meine Behauptung, daß seine Wahrscheinlichkeitsberechnung bodenlos sei, habe ich von vielen Mitgliedern der Kammer, die sich für den Zollverein erklärten, bestätigt gehört, wie z. B. der Herr Finanzminister selbst gesagt hat, es sei unmöglich, nach diesen Wahrscheinlichkeitsberechnungen ein Urtheil zu fällen. Nun frage ich, ob denn diese Wahrscheinlichkeitsberechnung der Zukunft auf einer Grundlage oder einer Basis ruht?

Wenn aber keines von beiden der Fall ist, so kann sie doch gewiß bodenlos genannt werden, womit aber noch gegen Niemand eine Beleidigung ausgesprochen wird. Mit Declamationen und Phrasen kann diese Grundlage nicht gegeben werden. Bei dieser Gelegenheit hat er dann auch scharfsinnige Bemerkungen über meine Person gemacht, woraus ich entnehmen konnte, daß mir der Geist und die Kraft abgehen soll, diesen Boden zu ergründen. Diese Bemerkung ist von jemand Anderß entlehnt, aus dessen Munde sie weniger aufgefallen, und nicht als ein Ausfluß von Gift und Galle erschienen wäre. Ich frage aber, welche Mängel Demjenigen ankleben, und welcher Krankheit Derjenige entgegengeht, der, so wie ich gestern hörte, sich als einen Ritter mit fleckenlosem unbehauchtem Harnisch hinstellt, sich als den Schöpfer der Zehntfreiheit ausruft, der sich den siegreichen Feldherrn der Minorität nennt, die zur Majorität geworden, als welcher er sich auch hier hinstellt, nachdem dieser Zollverein unglücklicher Weise durchgegangen ist. Der Abg. Regenauer hat sodann, um seiner galligen Kritik über meinen Vortrag die Krone aufzusetzen, den Gartenwein in Mannheim gleichsam für die Grundlage ausgegeben, worauf mein Vortrag ruhe. Das war aber blos ein Anhängsel meiner Betrachtungen über den negativen Nutzen, den der Zollverein den Mannheimern bringe. Wer sich an solche Strohhalmen hält, giebt selbst zu dem traurigsten Urtheil über seine eigene Kritik Anlaß. Jetzt ist übrigens über den Zollverein abgestimmt, und ich wünsche dem Lande die besten Früchte dieses Vereins; dem Herrn Geheimenreferendär Regenauer werden sie sicher nicht ausbleiben. Ich schließe mit dem Motto: „Hochmuth kommt vor dem Fall."

Regenauer: Dieses Schlußmotto, in welchem der Redner uns sein Schicksal vorher sagt, berührt mich nicht. Der Abg. Gerbel hat, wie die ganze Kammer weiß, sich des Ausdrucks „bodenlos," des Ausdrucks „blinde Anhänger" bedient, und — wie er uns sagte — in meinem Bericht, rücksichtlich der Schilderung unseres Zustandes im Falle fernerer Isolirung, nichts als leere Worte gefunden. Ich wurde von verschiedenen Seiten auf diese Aeußerungen aufmerksam gemacht, die wenigstens nach meiner Ansicht albern und nach meinem Gefühl nicht parlamentarisch waren. Ich habe sie in einer Weise erwiedert, wie sie mir der Anstand geboten hat. Ich habe dabei die Gründe des Abg. Gerbel nicht bodenlos genannt; ich habe ihn vielmehr — und das doch ganz mit Recht — nur darauf aufmerksam gemacht, daß man die Gründe eines Andern für bodenlos erkennen mag, weil man vielleicht die Tiefe derselben zu durchschauen nicht im Stande sei. Ich habe ihn nicht als blinden Anhänger einer Parthei genannt. Ich habe nur gesagt, ich sollte von seiner Einsicht denn doch voraussetzen dürfen, daß er bei einer aufgeklärten Regierung keine blinden Anhänger vermuthe. Ich habe dann nur ein Blatt der Geschichte

weiter aufgeschlagen, und der blinden, willenlosen und darum mit Recht verachteten Anhänger einzelner Partheimänner erwähnt. Daß das richtig ist, was ich darüber sagte, wird Niemand bestreiten, und meine Schuld ist es nicht, wenn sich krümmt, wer sich durch die Macht der Wahrheit getroffen fühlt. Ich habe dem Abg. Geebel die Befugniß nicht bestritten, auch meinen Bericht zu beurtheilen; ich habe nur dem billigen Ermessen eines jeden dritten Urtheilsfähigen überlassen, was von den Raisonnements des Abg. Gerbel zu halten sei. Die eben so plumpen als lächerlichen Angriffe, welche der Herr Kommerzienrath gemacht, zu erwiedern, finde ich unter meiner Würde. Solchen Angriffen kann man nur mit gebührender Verachtung begegnen.

v. Itzstein: Die Kammer hat nun ihre Zustimmung zu dem Zollverein ausgesprochen, und damit zugleich erklärt, daß sie den Zolltarif und die Zollordnung annehme, also auch gesagt, daß die Einnahmen des Staates an Zöllen nun nicht mehr nach den früheren Gesetzen, sondern nach diesem Tarif erhoben werden sollen. Es handelt sich somit bei diesem Zollverein, und der Art, wie er angenommen worden ist, rein um ein Finanzgesetz, wie auch gestern der Abg. Duttlinger auseinander gesetzt hat, auf dessen Darstellung ich mich berufe. Es ist hiernach auch dieser Gegenstand wie ein Finanzgesetz zu behandeln, woraus folgt, daß, Falls in der ersten Kammer die Zustimmung versagt wird, die Stimmen durchgezählt werden, und wenn auch dieses Gesetz dort die Zustimmung erhält, solches doch durch die zweite Kammer an den Großherzog überbracht werden muß. Nun haben wir aber in der neuesten Zeit die merkwürdige und kaum begreifliche Erscheinung erlebt, daß es möglich war, das Gesetz über die Fleischaccise, also ein wahres Steuergesetz, nicht als ein Finanzgesetz zu erklären. Als die erste Kammer behauptet hat, sie habe das Recht, dieses Gesetz an den Großherzog zu bringen, so hat die Regierung durch den Herrn Minister Winter erklären lassen, sie müsse das Gesetz über die Fleischaccise allerdings als ein Finanzgesetz ansehen, weil aber die Frage jetzt keinen praktischen Werth habe, es sich nämlich nicht um das Durchzählen der Stimmen handle, so wolle sie dies Gesetz annehmen, müßte aber, wenn es praktischen Werth hätte, ihr verfassungsmäßiges Recht geltend machen. Heute ist nun wieder ein solches, und zwar sehr wichtiges Finanzgesetz angenommen worden, und ich möchte nicht die Observanz einreißen lassen, daß die erste Kammer Finanzgesetze, also auch dieses, an den Großherzog bringe, dessen Ueberbringung der zweiten Kammer nach der Verfassung allein zusteht. In der frühern Ueberbringung des bezeichneten Accisgesetzes durch die erste Kammer glaube ich aber, vielleicht weil ich zu ängstlich auf die Rechte der zweiten Kammer bin, nicht ein isolirt stehendes Faktum zu sehen. Sie werden sich erinnern, daß, als am Schluß des Landtags von 1833 das Budget berathen wurde, solches der schnelleren Erledigung wegen stückweis an die erste Kammer gegeben worden ist. Dort ist man aber damals so weit gegangen, gegen den klaren Buchstaben der Verfassung einzelne Positionen des Budgets zu erhöhen, und die Aufnahme dieser erhöhten Summen in das Budget zu verfügen. Es ist deshalb auch in dieser Kammer der Antrag gestellt worden, den Erlaß, womit von diesem ganz verfassungswidrigen Beginnen und Begehren der ersten Kammer Nachricht gegeben wurde, gerade zurückzuschicken; man hielt aber, als man von der ersten Aufwallung zurückgekommen, für besser, sich mit einer Protestation zu begnügen, und zur Tagesordnung überzugehen. Stelle ich nun dieses zusammen mit dem neuesten ganz unbegreiflichen Beginnen, ein Accisgesetz nicht als Finanzgesetz zu betrachten, so glaube ich darin das Streben jener Kammer zu sehen, den Rechten der zweiten Kammer in Beziehung auf Finanzgesetze, den größten Rechten, welche die Verfassung ihr giebt, Eintrag zu thun. Es müssen deshalb diejenigen Mittel ergriffen werden, die nothwendig sind, um solchem Beginnen entgegen zu treten. Ein solches Mittel glaube ich am nächsten darin zu finden, daß die Kammer das Büreau ermächtigt, das jetzt angenommene Gesetz und die deshalb abzufassende Adresse zwar an die erste Kammer zu geben, solche aber nicht mit einer Unterschrift zu versehen, sondern blos in dem von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Begleitungsschreiben zu bemerken, daß, wenn das Gesetz dort die Zustimmung erhalte und hieher zurückkomme, alsdann die zur Ueberbringung an den Großherzog erforderlichen Unterschriften von Seiten der zweiten Kammer werden beigefügt werden. Mein Antrag geht daher dahin, es möge die Kammer dem Büreau diese Ermächtigung ertheilen.

v. Rotteck: Ich wünschte, daß der Abg. v. Itzstein diesen Antrag bei einem andern Gesetz gestellt hätte, von dem ich nämlich nicht hätte sagen können, daß es mit Recht für etwas anderes, denn für ein Finanzgesetz könne betrachtet werden. Das vorliegende aber halte ich wirklich nicht für

ein bloßes Finanzgesetz, sondern für ein solches, dessen wesentliche Bestandtheile Rechte und Freiheiten der Bürger betreffen, was nicht unter die Rubrik der Finanzen gehört. Ich halte es weiter für ein die Verfassung abänderndes Gesetz, also jedenfalls nicht für ein solches, worauf unbedingt und zweifellos der von dem Abg. v. Itzstein citirte Paragraph der Verfassung angewendet werden kann. Bei diesem Gesetz also wünschte ich, daß es seinen gewöhnlichen Weg gehe, wogegen bei dem nächsten Gesetz, wo wir allgemein anerkennen, es sei ein bloßes Finanzgesetz, der vorgeschlagene Weg betreten werden sollte.

v. Itzstein: Ich habe genug an diesem einen Zollverein, und war auch der Meinung des Abg. v. Rotteck. Nachdem aber die Kammer anders beschlossen hat, muß ich mich fügen und annehmen, daß es sich um ein Finanzgesetz handle.

Der Antrag, vielseitig unterstützt, wird nun zur Abstimmung gebracht, und von der Kammer mit allen Stimmen gegen zwei angenommen.

v. Itzstein: Ich habe kaum Grund zu glauben, daß der Herr Finanzminister in der nächsten öffentlichen Sitzung erscheinen werde, weil der Gegenstand, der dort vorkommt, nicht die Finanzen berührt. Ich wünschte aber den Herrn Minister in jener Sitzung zu sehen, weil ich entschlossen bin, im Interesse der kräftigen Beförderung der Geschäfte, die besonders die Finanzen betreffen, eine Frage an ihn zu stellen. Da sich nämlich gegenwärtig über zwanzig Abgeordnete zum Urlaub gemeldet haben, zu denen noch mehrere kommen werden, da ferner die Ernte herannaht, und die Budgetskommission in Folge der Kammergeschäfte bis jetzt keine große Thätigkeit entwickeln konnte, diese dagegen während einer auf vier Wochen ausgesprochenen Vertagung ihre Arbeiten vollenden könnte, so werde ich die Frage stellen, ob die Regierung geneigt sei, auf eine solche Vertagung einzugehen, damit in diesem Falle Jene, welche einen Urlaub verlangen wollten, bis zur eintretenden Vertagung hier bleiben.

Finanzminister v. Böckh: Ich werde darüber im Staatsministerium referiren, und der Kammer in der nächsten Sitzung die Erklärung der Regierung eröffnen.

Damit wird die Sitzung geschlossen, und die nächste auf künftigen Montag angesagt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident: Mittermaier.
Der Sekretär:
Weller.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der geheimen Sitzung vom 3. Juli 1835.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der mit den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen und den Staaten des thüringischen Vereins am 12. Mai d. J. abgeschlossene, durch das Regierungsblatt vom 1. Juni d. J. Nr. XXV. bereits verkündete Zoll- und Handelsvertrag und die damit in Verbindung stehenden besondern Verabredungen, ebenfalls vom 12. Mai d. J., sind von dem Zeitpunkte an verbindlich, wo die Statt gefundene Auswechslung der Ratifikationsurkunden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wird.

Art. 2.

Mit demselben Zeitpunkt treten das Zollcartel, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz, welche hier angefügt sind, als Bestandtheile des gedachten Zoll- und Handelsvertrags in Kraft.

Art. 3.

Die §§. 150—155 der im Art. 2 erwähnten Zollordnung über die Binnencontrole, treten erst von da an und nur auf so lange in Kraft, als solches in Gemäßheit der vertragsmäßigen Bedingungen dieser Controle besonders verordnet werden wird.

Art. 4.

Die Wirksamkeit der ständischen Zustimmung zu dem im Art. 1 erwähnten Vertrag und den damit in Verbindung stehenden besonderen Verabredungen, so wie zu den im Art. 2 erwähnten Bestandtheilen desselben erstreckt sich bis zum 1. Januar 1842. Der Vertrag wird demnach 1839 aufgekündigt, wenn sich nicht über die längere Dauer desselben die Regierung mit den Ständen vereinbart.

Gegeben Karlsruhe 2c.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf mit 40 Stimmen gegen 22 an.

Karlsruhe, den 3. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Sekretäre:
Bohm.
Gerbel.
Schinzinger.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der geheimen Sitzung vom 3. Juli 1835.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat bei Gelegenheit der Berathung über die ihr auf Befehl Eurer Königl. Hoheit vorgelegten Verträge über den Anschluß des Großherzogthums an den Handels- und Zollverein mehrerer deutschen Staaten in den geheimen Sitzungen vom 30. Juni, vom 1., 2. und 3. Juli d. J., nachdem sie dem ihr vorgelegten Entwurfe des Einführungsedikts durch Stimmenmehrheit ihre Zustimmung ertheilt hatte, nach sorgfältiger Berathung nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1) Eure Königl. Hoheit ehrerbietigst zu bitten, auf dem nächsten Landtage zur speciellen Berathung und Zustimmung den Kammern den Entwurf eines Zollstrafgesetzes vorlegen, über bei dessen Abfassung auf die desfalls theils in den Kommissionsberichten, theils während der Verhandlung vorgetragenen Erinnerungen und Wünsche thunlichst Rücksicht nehmen zu lassen;

2) noch auf dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf gnädigst vorlegen zu lassen, wodurch die Aburtheilung von Zollvergehen in allen Instanzen an die Gerichte, daher auch die Entscheidung der unterrichterlichen Erkenntnisse über Zollvergehen in zweiter Instanz an die Hofgerichte verwiesen wird;

3) noch auf dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, nach welchem gegen die Straferkenntnisse, welche die Hofgerichte in erster und zweiter Instanz fällen, der Rekurs an das Oberhofgericht in allen Fällen unbeschränkt zuläßig erklärt wird;

4) die Erwartung auszusprechen, daß Eure Königliche Hoheit auf die Aufhebung oder thunlichste Milderung der Binnencontrole nach allen Kräften hinwirken, auch diese Controle für jetzt nur in so weit einführen lassen werden, als der Zweck wirklich erfordert, und den getroffenen Verabredungen gemäß die Einführung auch in Baiern und Würtemberg erfolgen wird;

5) Euere Königl. Hoheit ehrerbietigst zu bitten, auf die Aufhebung der dem Kölner Hafen ertheilten, dem Geist des Zollvereinigungsvertrags zuwider laufenden und den Angehörigen des Großherzogthums höchst nachtheiligen Begünstigung mit aller Thätigkeit in der Art hinwirken zu lassen, daß schon bis zum Eintritt der Revenuentheilung die erwähnte Begünstigung beseitigt ist;

6) bei den in der Folge Statt findenden Zollconferenzen nicht nur auf weitere sachdienliche Aenderung der Zollsätze überhaupt, sondern auch auf jene Modificationen insbesondere hinwirken zu lassen, die von den im vorigen Jahre versammelten Sachkundigen bereits als wünschenswerth bezeichnet, bei den Unterhandlungen aber zur weitern Schlußfassung ausgesetzt worden sind;

7) an Euere Königl. Hoheit ferner die ehrerbietigste Bitte zu stellen, der Abänderung der den Waarentransport und die nicht mit dem Postwagen Reisenden im Grenzbezirke an bestimmte Stunden bindenden §§. 58, 65 und 77 der Vereinszollordnung besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

8) nach Kräften dahin wirken zu lassen, daß der Schweiz hinsichtlich ihrer Ausfuhr in das Vereinsgebiet weitere Begünstigungen zugestanden werden; endlich

9) daß die bestehende Begünstigung der Zuckerraffinerien aufgehoben, und bis dies geschehen seyn wird, der Tarifsatz 25 y 2 auch auf die im Handel vorkommenden Rohzucker und Schmelzlompen ausgedehnt werde.

Wir legen diese Beschlüsse in tiefster Ehrfurcht vor den Thron Euerer Königl. Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 3. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Sekretäre:
Bohm.
Gerbel.
Schinzinger.
Weller.

Geheime Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 10. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter und Staatsrath Nebenius sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Dörr, Fecht, Herr, Körner, Lauer Magg, Posselt, Rettig v. K., Rindeschwender, Scheffelt, Seramin, Trötschler, v. Vogel und Winter v. H.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident bemerkt der Kammer, daß die erste Kammer in ihrer geheimen Sitzung vom 10. d. M. dem vorgelegten Zollvereinigungsvertrag mit mehreren deutschen Staaten einstimmig beigetreten sei, jedoch dem von der zweiten Kammer unter mehreren andern Punkten angehängten Wunsch: „daß die bestehende Begünstigung der Zuckerraffinerieen aufgehoben, und bis dies geschehen seyn wird der Tarifsatz 25 y 2 auch auf die im Handel vorkommenden Rohzucker und Schmelzlompen ausgedehnt werde," abgelehnt habe.

Da nun die Adresse der zweiten Kammer nicht im Ganzen die Genehmigung der ersten Kammer erhalten, und solchergestalt nicht an Se. Königl. Hoheit den Großherzog übergeben werden könne, so sei ein weiterer Beschluß dieser Kammer zu erwarten, in wie fern sie auf ihrer frühern Ansicht beharren wolle oder nicht.

Der Geschäftsordnung gemäß hätte freilich die Sache vorher an die Kommission verwiesen werden sollen, allein diese könnte sich vielleicht auch jetzt auf einige Augenblicke entfernen, und den Beschluß der Kammer vorbereiten.

Auf den Vorschlag mehrerer Mitglieder beschließt die Kammer, daß die Kommission auf einige Zeit abtreten, und das Resultat ihrer Verhandlungen nach gepflogener Berathung alsbald vortragen möge.

Nach einer viertelstündigen Kommissionsverhandlung berichtet der Abg. Hoffmann mündlich wie folgt:

Die erste Kammer hat den Zollvertrag genehmigt, und das Einführungsedict so angenommen, wie es von uns an die erste Kammer gegeben worden ist. Auch hat sie die besondere Adresse über die verschiedenen Wünsche, welche die zweite Kammer ausgesprochen hat, bis auf einen einzigen Punkt angenommen, welcher die Begünstigung der Zuckerraffinerieen betrifft. Rohzucker und Schmelzlompen dürfen nämlich die Zuckerraffinerieen um 8½ kr. beziehen, während die andern 18fl. 45 kr. p. Ctr. bezahlen müssen. Jetzt handelt es sich nicht um die Frage, ob der Vertrag selbst zu Stande kommen soll, denn diese Frage ist durch die Annahme des Vertrags und des Einführungsedicts von beiden Kammern entschieden. Unabhängig davon ist die besondere Adresse über die verschiedenen Wünsche, und da handelt es sich um die Frage, ob diese an den Großherzog kommen soll, oder nicht? Die erste Kammer hat, wie gesagt, nur einen einzigen Punkt geändert, und wenn wir nun diese Aenderung nicht zulassen, so fällt die ganze Adresse weg.

Die Kommission hatte nicht die Absicht, nochmals die Gründe zu untersuchen, welche die Kammer früher zum Ausspruch ihres Wunsches veranlaßt hat, sondern begnügt sich mit der Wiederholung der Ansicht, daß wir in der

hohen Begünstigung der Zuckerraffinerien die schwächste Seite des Zolltarifs erkennen. Die Kammer hat durch das Aussprechen ihres Wunsches die Meinung der Kommission getheilt, allein von dem Umstand, daß die erste Kammer dem dießfallsigen speziellen Wunsche nicht beigetreten ist, glaubt die Kommission doch das Zustandekommen der ganzen Adresse nicht abhängig machen zu dürfen, sondern trägt darauf an, diesen neunten Wunsch zu Protokoll niederzulegen, und die Adresse mit den übrigen acht Wünschen an die erste Kammer zurückzugeben.

Der Präsident eröffnet über diesen Antrag die Diskussion.

Rutschmann: Ich habe den fraglichen Antrag aus guten Gründen gestellt, und sehr bedauert, daß die Herren Regierungskommissäre mit so vielem Eifer darauf hingewirkt haben, daß dieser Antrag von der ersten Kammer verworfen worden ist. Es wurde dabei insbesondere bemerkt, daß die Bekanntwerdung dieses Antrags nachtheilig auf Unternehmungen in dem Zweig der Zuckerraffinerieen wirken könnte. Bekannt geworden ist aber der Antrag schon durch die Karlsruher Zeitung und durch andere inländische und ausländische Blätter. Nachdem sich indessen die Kommission selbst dahin ausgesprochen hat, daß der Gegenstand nicht mehr in Anregung gebracht werden solle, ist es nicht mehr am Platz, ihn von meiner Seite weiter zu verfolgen, weßwegen ich ganz die Meinung des Herrn Berichterstatters theile.

v. Rotteck: Ich kann diesem Antrag nicht beistimmen, der die Kommission abermals in eine Majorität und Minorität gespalten hat, jedoch nicht nach denjenigen Richtungen, die sie in ihrem Hauptbericht genommen hat, sondern nach zufällig eintretender Verschiedenheit der subjectiven Ansichten in Beziehung auf diesen Punkt. Ueber die Hauptsache ist entschieden, die Verträge sind angenommen, und die Adresse, die solche Annahme ausspricht, wird also dem Großherzog übergeben werden. Sonach handelt es sich jetzt bloß noch um die Nebensache, es handelt sich um Wünsche, die wir bei Gelegenheit der Genehmigung dieser Verträge noch weiter auszusprechen beschlossen haben, was aber in einer besondern Adresse geschehen sollte. Ich war, als von solchen Wünschen die Rede gewesen, unbedingt gegen jedes Aussprechen solcher Wünsche, aus Gründen, die ich nicht wiederholen will. Es schien mir dies um so mehr überflüssig, da von der persönlichen Richtung der Mehrheit der Kammer die Regierung schon bei der Diskussion das Nöthige entnommen hat. Ich fühle mich nun aber verpflichtet, mich auf den Grund und Boden zu stellen, der uns durch die Beschlüsse der Kammer uns gegeben worden ist, und hiernach sage ich: wir wollen diese neun Wünsche dem Großherzog in einer Adresse vorlegen. Nun frage ich: warum wir von diesem Beschluß abgehen sollen? In Beziehung auf das Materielle haben wir durchaus keine neue Belehrung erhalten, und ich glaube auch nicht, daß nach einer Diskussion, welche drei Tage lang sich zum großen Theil um diese Zuckerraffinerien und Schmelzlompen drehte, durch eine weitere Diskussion von zwei Tagen die Sache noch mehr ins Reine gebracht, oder eine andere Ueberzeugung bei den Mitgliedern der Kammer hervorgerufen werden könnte. Es handelt sich um die Frage, ob wir, wiewohl wir diesen Wunsch empfinden und die Aeußerung desselben beschlossen haben, nun davon abgehen sollen, weil die erste Kammer nicht für gut fand, demselben beizutreten, oder vielmehr, weil auf die Aufforderung der Regierungskommission die erste Kammer nicht für gut fand, sich unserm Wunsche anzuschließen? Ich glaube, wenn die Regierung unserm Wunsche nicht entsprechen will, braucht sie die Zurücknahme desselben von Seite der zweiten Kammer nicht. Sie hat es ganz in ihrer Hand, sie kann entsprechen oder nicht, sie hat einen eigenen Standpunkt, sie versteht es vielleicht auch besser, wir unserer Seits sind auch schon daran gewöhnt, daß manche Wünsche nicht erfüllt werden, und werden uns dieses auch bei dem vorliegenden Punkte gefallen lassen müssen. Ohne Verletzung unserer Würde aber können wir diesen Wunsch nicht zurücknehmen, dessen Ausspruch wie früher beschlossen haben; ja, ich würde glauben zu lügen, wenn ich jetzt sagte, ich hätte diesen Wunsch nicht mehr. Ich habe keinen Grund, die Sache nicht mehr zu wünschen, und keinen Grund, von dem Aussprechen dieses Wunsches abzugehen. Ich bleibe sonach dabei, daß wie die Adresse entweder so wie sie ist, oder aber auch gar nicht eingeben. Was wird es auch für einen großen Nachtheil haben, wenn wir die Adresse gar nicht abgehen lassen? Wir haben den Charakter der Beharrlichkeit bei unsern Ansichten gezeigt, und die Wünsche stehen ja schon im Protokoll, und zwar nicht nur dieser neunte Wunsch, sondern sämmtliche, weil ja, so viel ich gesehen, die ganze Verhandlung von A bis Z protokollirt worden ist. Die Regierung kennt also Alles, und wenn sie Notiz davon

nehmen will, so kann sie es thun, und nach ihrer höhern Einsicht verfahren. Ihr steht frei, ob sie nur die acht Wünsche, welche die erste Kammer theilt, und die auch im Protokoll stehen, oder ob sie auch den neunten, den bloß die zweite Kammer ausgesprochen hat, oder überhaupt etwas von dem, was wie gewünscht haben, erfüllen will. Genug, ich glaube, daß, wenn wir jetzt von dem Aussprechen dieses Wunsches abgehen, es scheint, als hätten wir uns belehren lassen, und dies ist nicht richtig. Wir haben keine solche Belehrung erhalten; oder es könnte auch scheinen, wir hätten uns befehlen lassen, von dem Aussprechen dieses Wunsches abzugehen, und dies ist noch mehr unrichtig. Wir sollten daher die ganze Adresse fallen lassen, da ja doch die Hauptsache dem Großherzog zugeht, und das Ganze durch das Nichtüberreichen dieser Adresse nicht geschwächt werden wird. Wir haben unsere Wünsche in unserem, und die erste Kammer die ihrigen in ihrem Protokoll. Es ist sonach kein weiteres Motiv vorhanden, den neunten Wunsch zurückzunehmen, und nur über acht Wünsche eine Adresse abzugeben. Ich sehe bei dem Ganzen keinen Gewinn für das Land, für die Kammer oder irgend ein Prinzip, und wiederhole daher meinen Antrag, die Adresse in Gottes Namen fallen zu lassen.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abg. v. Rotteck hat auseinandergesetzt, daß die Adressen keinen Werth haben, und man künftig gar keine mehr machen solle. Richtig ist es, daß, wenn die Kammer nur beschlossen hat, dieses oder jenes zu wünschen und darum zu bitten, es so gewiß zur Kenntniß der Regierung kommt, als wenn es in Form einer Adresse dem Regenten überreicht würde. Es ist aber doch ein Unterschied. Die Adressen, die an den Regenten kommen, sollen nur Wünsche oder Bitten der Ständeversammlung, nicht aber der einen oder der zweiten Kammer enthalten, und ich glaube, es ist eine unbillige Forderung von der einen Kammer an die andere, wenn sie schlechthin begehrt, sie soll jedem Wunsch, jeder Bitte an den Großherzog beitreten. Die zweite Kammer hat neun Bitten gestellt, von denen die erste Kammer acht beigetreten, und nur der neunten nicht beigetreten ist. Wie kann man aber Einem zumuthen, wenn er die Bitte nicht theilt, sie doch als seine Bitte zu unterzeichnen? Wenn der Herr Abg. v. Rotteck sechs Wünsche hat, und ich habe sieben, und er tritt sechs von meinen Wünschen bei, sagt aber, den siebenten könne er nicht theilen, so werde ich ihm keinen Vorwurf darüber machen, sondern im Gegentheil dankbar dafür seyn, daß er wenigstens sechs von meinen Wünschen theilt. Ich finde darin gar keine Mißachtung der ersten Kammer gegen die zweite, so wie im entgegengesetzten Fall die erste Kammer sich nie darüber beschweren kann, wenn die zweite Kammer nicht alle ihre Wünsche theilt. Ganz angemessen scheint mir der Antrag der Kommission, dasjenige, worüber beide Kammern einig sind, an den Großherzog zu übergeben und dasjenige, worüber sie nicht einig sind, wovon aber die zweite Kammer doch glaubt, daß es zweckmäßig wäre, als Wunsch in ihr Protokoll niederzulegen, wodurch es allerdings auch zur Kenntniß der Regierung kommt, nur nicht in der formellen Art, wie es geschieht, wenn beide Kammern über einen Wunsch einig sind und diesen dem Regenten überreichen.

Schaaff: Das, was ich sagen wollte, hat der Herr Finanzminister bereits gesagt.

Duttlinger erklärt sich für den Kommissionsantrag.

Goll: Ich halte mich lediglich an die Sache, nämlich daran, warum die erste Kammer dem neunten unserer Wünsche nicht entsprochen hat.

Wenn man die Einfuhr des sogenannten Lompenzuckers um denselben Preis gestatten will, wie des rohen Zuckers, so gehen die Raffinerieen zu Grund; denn Lompen ist bereits raffinirte Waare, die bald in guter bald in geringer Qualität geliefert wird und jedenfalls zum Gebrauch geeignet ist. Ganz anders würde es sich verhalten, wenn es durch Vermittlung der Regierung dahin gebracht werden könnte, daß der Rohzucker, wie vor 25 Jahren, nämlich zur Zeit der Kontinentalsperre zum allgemeinen Gebrauch und die Lompen auch zum Behuf der Konsumtion etwa mit einem Zoll von 13 fl. 30 kr. per Centner für den gewöhnlichen Handel eingeführt werden dürfte; durch diese Maßregel wäre das Interesse der Consumenten und der Raffinadeurs auf eine billige Weise gewahrt, und man hätte keine Ursache, sich über eine unverhältnißmäßige Begünstigung der letztern zu beschweren.

Dahin geht mein Antrag bei der Unterstützung des Vorschlags der Kommission.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe schon zweimal das Bedauern von Mitgliedern der Kammer gehört, daß die Regierungskommission und besonders ich dasjenige in der ersten Kammer wiederholt habe, was ich in der zweiten Kammer aussprach. Ich halte diesen Antrag für das Großherzogthum für nachtheilig, und habe dieses auch in der ersten Kammer

erklärt. Ich will Ihnen meine diesfallsige Aeußerung vorlesen.

Der Redner trägt solche vor und fährt dann fort. Ich habe damals noch weiter gesagt: Wenn von Preußen jetzt der Vorschlag käme, die Begünstigung der Zuckerraffinerieen herabzusetzen, so müßten die erst beigetretenen Staaten, besonders Sachsen, das an der Elbe eben so gut wie Preußen an der Elbe in Magdeburg oder an der Spree in Berlin Zuckerraffinerieen anlegen könnte, und eben so wir am Rhein dagegen protestiren. Wir müßten sagen, jetzt sei die Zeit noch nicht gekommen, erst dann sei die Zeit da, wenn so viele Raffinerieen im Vereinsgebiet sich befinden, daß sie im Stande sind, das Bedürfniß des Vereins zu decken, wenn die Concurrenz so stark sei, daß der Zucker auf seinen natürlichen Preis komme und dieser Preis wird, wenn auch die Raffinerien eine Begünstigung haben, niederer seyn, als gegenwärtig. Ich habe also in der ersten Kammer nur wiederholt, was ich hier auch gesagt habe. Ich habe dort meine Ueberzeugung ausgesprochen, wie hier.

Bader: Ich stimme für den Kommissionsantrag und glaube, daß die Kammer, wenn sie solchen annimmt, sich in ihrer Würde und ihrem Benehmen der andern Kammer gegenüber nichts vergibt. Wir haben einen Wunsch ausgesprochen und wenn uns die gegenwärtige Discussion überzeugte, daß dieselbe in materieller Hinsicht nicht angemessen oder eine Modification zweckmäßig sei, so würde es unsere Pflicht erfordern, diese Modification eintreten oder den Wunsch selbst ganz fallen zu lassen. Wenn aber unsere Ueberzeugung die nämliche bleibt, so müssen wir auf dem ausgesprochenen Wunsche beharren. Da wir denselben wegen Nichtzustimmung der andern Kammer nicht in der Form einer Addresse an Se. K. H. den Großherzog bringen können, so wählen wir einen andern uns noch übrigen Weg, den der Niederlegung in das Protokoll. Damit wird die Kammer sich nichts vergeben.

Buhl. Ich kann die Ansicht des Herrn Finanzministers nicht theilen, daß es nicht in unserem Interesse liege, die Begünstigung der Zuckerraffinerieen herabzusetzen, indem es Grundsatz seyn müsse, die Raffinerieen in die Höhe zu heben. Diesen Grundsatz halte ich nicht für den richtigen, und glaube, daß er in anderen Fällen auch von der Regierung nicht für den richtigen gehalten werde, wie z. B. bei dem Baumwollengarn. Dieses ist mit einem Einfuhrzoll von zwei Thalern belegt und ich halte auch dieses für ganz recht. Man vertheidigt dieses gegen die Anforderung der Fabrikanten, die den Einfuhrzoll von Baumwollengarn erhöht haben wollen, mit dem Grunde, daß sie nicht so viel Baumwollengarn liefern könnten, als nothwendig ist. Man müsse also offen lassen, weil die Verbraucher von Baumwollengarn nicht belästigt werden sollen. Hier heißt es aber, es sind nicht so viele Raffinerieen vorhanden, um das Bedürfniß zu decken und nun müssen alle Consumenten einen hohen Zoll bezahlen. Dieses Verhältniß war vielleicht unter dem frühern Verein gegenüber von den preußischen Raffinerieen eher zu entschuldigen, allein jetzt wird den preußischen Raffinerieen durch die Vereinigung mit mehreren Staaten ein großer Markt offen, sie schneiden die ganze Ernte ein, ohne daß sie im Stande sind, das Bedürfniß zu decken. Wenn sich so viel Raffinerieen einmal im Vereinsgebiet befinden, daß dadurch das Bedürfniß gedeckt werden kann, dann mag der Zoll so hoch seyn, als er will. Die Consumenten werden alsdann dabei nichts verlieren, allein jetzt sind sie besteuert.

Staatsrath Nebenius: Ich muß hierauf erwiedern, daß nach der, von dem Herrn Redner zuletzt ausgesprochenen ganz richtigen Behauptung, der Zoll von 18 fl. für den Centner Meliszucker, die Consumenten nur in der ersten Zeit etwas mehr, als die nach dem Zolle von Rohzucker berechnete Abgabe beträgt, kosten kann, nämlich so lange bis eine hinlängliche Anzahl von Raffinerieen im Vereinsgebirte vorhanden sind. Man schreckt aber ab, Unternehmungen in diesem Zweige zu machen, wenn man die Aufhebung des Zolles von raffinirtem Zucker in Aussicht stellt. Wir sind gerade dabei betheiligt, daß man in die Fortdauer dieses Zolls keinen Zweifel setzt. Ganz unabhängig davon ist die andere Frage, wegen Herabsetzung des Zolls von dem Rohzucker für den Handel oder beim Bezug zur unmittelbaren Consumtion.

Bei dieser Frage sind die Zuckersieder des Vereines, der Industrie des Auslandes gegenüber, nicht betheiligt.

Buhl: Ich wünsche keine Fabriken durch hohe Zölle herbeigeführt, denn diese nehmen in der Regel ein trauriges Ende.

Finanzminister v. Böckh: Unsere Tabaksfabrikanten haben einen Zoll von 18 fl. 45 kr. auf der fabricirten Waare, führen aber auch den rohen Tabak um niedere Zölle ein und die Papierfabrikanten sind im nämlichen Fall. Man könnte auch sagen, die inländischen Papierfabriken sollten das Papier in solcher Menge und so wohlfeil liefern, daß man einen solchen Zoll nicht nöthig hätte. Den Schutzzoll kann man

allerdings herabsetzen, wenn er seinen Zweck erreicht, wenn sich die inländische Industrie erweitert und vervollkommnet hat, aber erst dann.

Bekk: Ich finde einen bedeutenden Unterschied zwischen diesem Tabaksschutzzoll und jenem für den Zucker. Es wird nämlich keinem Privaten verboten, fremden Tabak um denselben Preis einzuführen, wie ihn die inländischen Fabrikanten erhalten. Wenn man in den Statuten des Zollvereins lesen würde, daß der Privatmann den rohen Zucker auch um denselben Zoll einführen dürfte, wie der Raffinadeur, dann wäre dasselbe Verhältniß vorhanden, wie bei dem Tabak. Darin liegt aber gerade die eigentliche Härte, und darin liegt auch der Grund, warum ich dem Abg. Buhl beistimme. Ich glaube, daß, wenn wir auch viele Raffinerieen hätten, sie doch nicht jährlich 400,000 fl. werth wären, welche wir jetzt zu Gunsten der nordischen Raffinerieen aufopfern, was bei der letzten Diskussion zu widerlegen kaum versucht worden ist. Dies wird sich zwar einmal vermindern, wenn die Koncurrenz groß genug geworden seyn wird, allein bis dorthin wird noch eine lange Zeit verfließen. Warum sollte es denn jetzt noch immer so wenig Raffinerieen geben, da doch in Preußen der Schutzzoll schon seit 20 Jahren besteht, sich also die Raffinerieen schon längst hätten hinreichend vermehren können, wenn es so leicht gienge, sie durch den Schutzzoll so zu vermehren, daß dadurch der Preis auf die beabsichtigte Weise herabgedrückt würde. Das einzige Mittel, ihn herabzubringen und die Gerechtigkeit zwischen den Betheiligten zu handhaben, wird darin bestehen, daß man zwar Schutzzölle fortdauern läßt, aber den zweiten Theil des Kommissionsantrages durchführt, nämlich dahin wirkt, daß der Rohzucker dem Publikum um denselben Eingangszoll belassen werde, wie den Fabrikanten. Diese Sache ist von so außerordentlicher Wichtigkeit, daß es wohl der Mühe werth ist, jetzt, da die erste Kammer eine andere Ansicht äußert, nochmals näher darauf einzugehen. Ich bin nämlich überzeugt, daß in staatswirthschaftlicher Hinsicht über die überwiegenden Vortheile des Vereins im Verhältniß zu den Nachtheilen kein Zweifel übrig bleibt, außer gerade wegen dieses Punktes. Das ist der einzige Punkt, der auf der andern Seite große Nachtheile herbeiführt, sofern von Nachtheilen in wirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht die Rede ist. Von den Nachtheilen in anderer Beziehung ist hier nicht die Rede. Nun muß ich aber an den Herrn Präsidenten, was die formelle Behandlung der Sache betrifft, die Frage richten, ob die zwei verschiedenen Adressen, nämlich eine eigene, über die Annahme des Zollvereins und eine eigene über die neun Bitten vorhanden ist.

Präsident: Ueber die Annahme des Vereins existirt keine Adresse, sondern über das Einführungsedikt, und diese ist nach der Geschäftsordnung mit der Zustimmungsformel versehen: die erste Kammer ist beigetreten. Davon getrennt sind die Wünsche in einer eigenen Adresse zusammen an die erste Kammer geschickt worden, welch letztere zwar von uns, nicht aber von der ersten Kammer unterschrieben ist.

Bekk: Es ist somit eine eigene Adresse über die Annahme des Vereins, getrennt von jener über die neun Wünsche, nicht vorhanden.

Was das Einführungsedikt betrifft, so enthält es die Annahme des Vereins auch nicht, sondern blos diejenigen Bestimmungen, die dahin berechnet sind, wie das schon angenommene Gesetz oder der Zollverein ausgeführt werden soll. Man kann daher von der Adresse, die zugleich die acht Bitten, und, wie ich vermuthe, im Eingang die Beitrittserklärung enthält, den einen oder andern Theil nicht trennen, und das Ganze gehört zusammen. Ich wurde ganz überrascht, besonders durch die Behauptung des Abgeordneten v. Rotteck, als handelte es sich hier blos noch um eine Adresse mit neun Bitten, die von der Hauptsache unabhängig seien. Dieser Meinung kann ich nicht seyn, sondern glaube, daß Mancher dadurch, daß die bestimmten Begehren jetzt von der Minorität der Kommission gestellt worden sind, seine Abstimmung über den Antrag der Kommission selbst schon hiernach eingerichtet hat.

Wenn die Kammer beschlossen hätte, von den andern Punkten abzugehen, namentlich die Begünstigung der Raffinateurs bestehen zu lassen, oder solche noch zu erhöhen, so würde vielleicht Mancher gesagt haben, unter dieser Voraussetzung sei er gegen den ganzen Zollverein. Die Kammer hat ihre Richtung dahin ausgesprochen, daß dieses und jenes in der Zukunft bewirkt werden soll, und daß sie also im Jahr 1839, wenn die Sache wieder zur Sprache kommt, diese ihre Richtung verfolgen, und daß inzwischen die Regierung eben um im Jahr 1839 die Zustimmung zu erlangen, denselben Weg im Allgemeinen wenigstens einschlagen werde. Darum, und weil nun der Herr Präsident erklärt hat, es bestehe keine besondere Adresse, die die Annahme des Zollvereins enthalte, glaube ich, daß, in so fern Streit zwischen der ersten und zweiten Kammer über diese Adresse ent-

steht, lediglich die Stimmen durchgezählt werden müssen, und wenn die erste Kammer dem neunten Artikel nicht beistimmt, so werden wir sehen, ob die Mehrheit der Mitglieder der beiden Kammern zusammengenommen diesen Art. 9 haben will. Unter dieser Voraussetzung glaube ich also, daß man die ganze Adresse zurückgeben, und auf dem Art. 9 mit einer Modification, von der ich später sprechen werde, bestehen, inzwischen aber die Uebergabe des Einführungsedikts, also des andern Theils der Adresse, suspendiren soll.

Meiner Ansicht nach sollte übrigens der Art. 9 nicht in der Form, wie er gefaßt ist, sondern mit einer Modification hinüber gegeben werden, und zwar aus zwei Gründen: Einmal darum, weil ich es für schicklich halte, daß man, so fern es mit der Ueberzeugung der Kammer überhaupt vereinbarlich ist, nicht geradezu sagt, man bestehe wörtlich auf demjenigen, was man zuerst ausgesprochen habe, sondern man sich, so weit es die Ueberzeugung gestattet, der Meinung der andern Kammer nähere.

Ein zweiter Grund liegt in der Sache selbst. Bei näherer Betrachtung des Artikels scheint er mir nicht recht gefaßt, denn so möchte ich nicht gesagt wissen, daß man die Aufhebung der Begünstigung der Raffinerieen fordere, und daß man für so lange, als dieses nicht zu Stande komme, dahin wirke, daß das Publikum den Rohzucker um denselben Eingangszoll erhalte, wie der Fabrikant. Dieser Antrag ist allerdings nach demjenigen, was der Herr Finanzminister gesagt und Herr Geheimer Referendär Goßweyler in der ersten Kammer ausgesprochen hat, nicht in seinem ganzen Umfange gegründet. Es ist nämlich richtig, daß man allen übrigen Fabrikationszweigen eine Begünstigung einräumte, und ich will daher nicht, daß man gerade nur den Zuckerraffinerieen gar keine Begünstigung geben solle. Ich will aber auch nicht, daß man ihnen eine so abenteuerliche Begünstigung einräume, sondern sie sollen behandelt werden, wie die übrigen Fabrikanten auch. Der Herr Finanzminister hat der Papier- und Tabaksfabrikanten erwähnt, allein diese und alle übrigen, ohne Ausnahme, erhalten den Rohstoff nicht wohlfeiler, als ihn die Consumenten, wenn sie ihn zu brauchen wissen, auch erhalten. Darin liegt die verletzende Verschiedenheit, welche als eine gar zu künstliche Hebung der Industrie zum Nachtheil der Consumenten erscheint. Darum trage ich darauf an, den Art. 9 dahin abzuändern, daß der erste Satz desselben weggelassen und lediglich gesagt werde, die Kammer bitte die Regierung, sie möge dahin wirken, daß der Rohzucker dem Publikum um denselben Eingangszoll zur Consumtion und zum Handel überlassen werde, wie ihn die Fabrikanten erhalten. Dadurch werden dann die Raffinerieen doch noch immer durch den Schutzzoll begünstigt, und es wird dann Derjenige, der unraffinirte Waaren genießt, nicht gehindert, wohlfeiler zu seiner Waare zu kommen.

Mein Antrag in materieller und formeller Hinsicht geht also dahin, diese so modificirte Adresse an die erste Kammer zurückzugeben, und ihr zu bemerken, wie viele Stimmen sich dafür ausgesprochen hätten, und wenn die erste Kammer dieser Modification nicht beitritt, mittelst Durchzählen der Stimmen den Adressevorschlag für angenommen zu erklären.

Finanzminister v. Böckh: Ich erlaube mir zuvörderst rücksichtlich des formellen Ganges der Sache einige Bemerkungen. Wenn ich Sie auf den Gang der Verhandlungen aufmerksam mache, so wird daraus klar hervorgehen, daß von dem, was der Herr Abgeord. Bekk vorgeschlagen hat, nicht die Rede seyn kann. Zuerst wurde die Präjudicialfrage von dem Herrn Präsidenten gestellt, ob die Kammer ihre Zustimmung zu dem abgeschlossenen Vertrag gebe oder nicht, und zwar unbedingt und unabhängig von Wünschen oder Bitten? Diese Frage wurde von der Mehrheit der Kammer bejaht, und der Herr Präsident hat dabei ausdrücklich erklärt, wie diese Fragenstellung zu verstehen sei. Alsdann kam der Entwurf des Einführungsgesetzes zur Diskussion, dessen erster Paragraph angenommen wurde, und der folgendermaßen lautet:

„Der mit den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen und den Staaten des thüringischen Vereins abgeschlossene, durch das Regierungsblatt schon bekannt gemachte Zoll- und Handelsvertrag und die damit in Verbindung stehenden besonderen Verabredungen sind von demjenigen Zeitpunkt an verbindlich, wo die Statt gefundene Auswechslung der Ratifikationsurkunden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wird."

Dieser Artikel und die Abstimmung über die Präjudicialfrage sind beide ganz unabhängig von den Bitten, die die Kammer erst später erörtert und in die Adresse niedergelegt hat. Ich glaube sonach, daß eine Durchzählung der Stimmen bei einer Adresse, die unmöglich für ein Finanzgesetz erklärt werden kann, rein unzuläßig ist.

Was das Materielle der Sache betrifft, so hat der Herr Abgeordnete gesagt, es sei denn doch ein Unterschied zwischen der den Zuckerraffinerieen verliehenen Begünstigung und zwischen der Begünstigung der Tabaksfabrikanten. Diese hätten zwar einen Schutzzoll von 18 fl. 45 kr. per Centner, wie die Zuckerfabrikanten, allein der Consument könnte doch die Waare um den nämlichen Zoll kommen lassen, wie der Fabrikant. Hierin liegt ein schlechter Trost für die Tabaksconsumenten, denn diese lassen keine rohen Blätter kommen. Der Papierfabrikant hat 8 fl. 32 kr. Zoll als Begünstigung; doch sei es Jedermann erlaubt, um den nämlichen Zoll, wie der Papierfabrikant, Lumpen einzuführen. Das ist ebenfalls wieder ein schlechter Trost für die Papierconsumenten. Ich für meinen Theil brauche nicht viel Papier, wenn aber auch das Finanzministerium für seine Totalconsumtion Lumpen kaufte, so wüßte ich, so würde es doch seinen Papierbedarf bei dem Herrn Abg. Buhl kaufen. Uebrigens bin ich mit dem Herrn Abg. Bekk darin einverstanden, daß es wünschenswerth sei, Denjenigen, der Rohzucker statt raffinirten genießen will, einen herabgesetzten Zoll bezahlen zu lassen, keinen so niederen, wie die Raffinadeurs, da diese einen Schutz, wie alle anderen Fabrikanten erhalten sollen. Sie sollen einen Zoll bezahlen, der im Verhältniß zum Werth des Rohzuckers und zum Zoll der Raffinade steht. In diesem Sinn werden wir künftig zu wirken suchen.

v. Rotteck: Nach der Bemerkung des Abgeordn. Bekk scheint mir allerdings, daß in Beziehung auf die Form, wie das ganze Geschäft behandelt wurde, nicht alles im Reinen ist. Ich habe geglaubt, daß nach der Art und Weise, wie der heutige Gegenstand zur Diskussion kam, zwei Adressen vorliegen, und der Natur der Sache nach hätten auch diese zwei Gegenstände getrennt seyn müssen. Da sie nun in einer Adresse zusammengehäuft sind, so ist der Standpunkt der Dinge verändert, jedoch auf eine die Sache sehr verwickelnde Weise. Wenn nämlich diese beiden Gegenstände vereinigt sind, so erscheint nun der ganze Beschluß der Kammer dahin gehend, daß die Mehrheit der Kammer sich erklärt habe, sie wolle zwar dem Zollverein beitreten, jedoch mit Hinzufügung dieser und jener Wünsche, und wenn dem so ist, so kann nicht ein Wunsch abgesondert werden, ohne die Abstimmung über das Ganze zu vernichten. Die ganze Abstimmung hat dann keine Rechtskraft mehr, und man muß nochmals umfragen.

Präsident: Einen Vorwurf hat das Büreau gewiß nicht verdient, denn wir glaubten der Geschäftsordnung gemäß gehandelt zu haben. Es wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, über welchen namentlich abgestimmt worden ist. Nach diesem sind noch einzelne Wünsche und Anträge aufgestellt worden, worüber im Einzelnen abgestimmt worden ist. Nach dem Grundsatz der Geschäftsordnung wurde dieser Gesetzentwurf mit der Zustimmungsformel der Kammer versehen, und an die erste Kammer gegeben. Diese Zustimmungsformel besteht darin, daß auf den Gesetzentwurf geschrieben wird, die zweite Kammer habe denselben angenommen. Hier aber mußte bemerkt werden, mit wie viel Stimmen die Annahme erfolgt sei. Ganz unabhängig davon waren aber die Wünsche, die zur Sprache kamen, und welche unmöglich am Schlusse eines Gesetzentwurfs angehängt werden konnten, und daher konnte auch nicht eine Gesammtadresse gemacht werden. Schon oft ist es auch geschehen, daß bei solchen Veranlassungen Wünsche ausgesprochen wurden, die dann abgesondert zur Kenntniß der Regierung kamen. Ganz dieser Geschäftsordnung und dieser Observanz gemäß, hat sich das Bureau benommen, und dann habe ich ja schon vor dem Beginn der Hauptdiskussion, theils um mich zu rechtfertigen, theils um belehrt zu werden, ganz detaillirt den Gang bezeichnet, den meiner Ansicht nach die Diskussion zu nehmen habe.

Mördes: Ich weiß, daß zwei bei der Hauptabstimmung verneinende Stimmen sich in Beziehung auf die einzelnen Wünsche mit der Mehrheit vereinigt haben.

Der Präsident verliest auf mehrfältiges Verlangen die Adresse.

v. Rotteck: Ich habe vorhin bemerkt, daß in Beziehung auf diese Adresse es wirklich nicht ganz in der Ordnung gehalten worden sei, und ich wiederhole jetzt diese Bemerkung auch in Beziehung auf die Art und Weise, wie ich in meinem Vortrag unterbrochen wurde. Sollte ich einen Vorwurf gemacht haben, den ich nicht hätte machen sollen, so hätte man mir dieses nach Beendigung meines Vortrags sagen können.

Präsident: Der Abg. v. Rotteck ist namentlich von mir unterbrochen worden, weil sein Vorwurf eigentlich mir galt.

v. Rotteck: Ich wollte sagen, daß, wenn die Voraussetzung des Abg. Bekk richtig wäre, nun eine ganz neue Abstimmung über die Hauptsache Statt finden sollte, ja

noch mehr, wenn dessen Voraussetzung richtig wäre, so hätte am Ende der Beschlußfassung über die Wünsche nochmals eine Localabstimmung über das Ganze Statt finden sollen. Dies ist aber nicht geschehen, und man hat sonach angenommen, daß die Abstimmung über den Vertrag schon die definitive und unbedingte sei, obgleich, wie ich wohl zu bemerken Gelegenheit hatte, einzelne Mitglieder ihr Votum innerlich an gewisse Bedingungen, oder an die Hoffnung, es werden noch Bitten vorgetragen werden, geknüpft haben, weßhalb ich auch in einer folgenden Sitzung, als die Abg. Buhl und Mohr davon sprachen, mich dahin erklärte, daß, wenn dieses wirklich ihr Sinn gewesen sei, ich ihre erste Abstimmung nur für eine eventuelle, vorläufige, und nicht für eine definitive halte. Die Frage sei von einigen Mitgliedern unrichtig verstanden worden, und es würden in diesem Fall statt 22 verneinender Stimmen 24 herauskommen. Nach der Erklärung des Abg. Bekk würde aber die Minorität gar auf der Zahl von 25 stehen, denn wenn er in seinem Innern sein Ja an die Voraussetzung geknüpft hat, daß diese Bitten noch hinzugefügt werden, so ist es kein Ja, sondern ein Nein gewesen, weil diese Voraussetzung nicht realisirt wurde. Ich erkläre mich also dafür, daß, um einigen Schwierigkeiten wegen dieses Punkts zu entgehen, zwei Adressen gemacht, und in der einen die Zustimmung zu dem Zollverein, welcher die erste Kammer beigetreten ist, erklärt, die Wünsche aber in die zweite Adresse aufgenommen werden. Mein Votum lautet dann nur für diese zweite Adresse, und da kann ich mich nicht entschließen, von meinem vorigen Antrag abzugehen, und mich bloß mit den acht übrigen Wünschen zu begnügen, besonders wenn ich mich erinnere, wie nachdrücklich man auf dem neunten Wunsch beharrt hat. Der Punkt wegen der Zuckerraffinerieen war wirklich ein Hauptmotiv für Viele, dem Vertrag die Zustimmung zu geben, oder aber ein Punkt, der die Sache höchst zweifelhaft machte, und ein langes Schwanken in den Mitgliedern herbeiführte. Wenn man nun gerade diesen Punkt aus der Adresse striche, so würde es den Schein gewinnen, als ob man entweder seine Ueberzeugung geändert habe, oder man sich so anstelle, als habe man es gethan, was noch schlimmer wäre, oder aber man wolle auf Befehl oder aus andern Motiven, die nicht die Ueberzeugung selbst sind, von der Sache abstrahiren. Wenn wir aber gar keine Wünsche hierüber geben, sondern sie sämmtlich nur im Protokoll stehen lassen, so ist dem Nachdruck, womit wir auch den letzten ausgesprochen haben, nichts benommen, während, wenn wir nur acht Bitten vor den Thron bringen, den neunten aber nur ins Protokoll niederlegen, diese Hauptbitte in ihrer Kraft beeinträchtigt ist, und wie in dieser Diskussion den Kürzeren gezogen haben.

Staatsrath Nebenius: Die Bedenklichkeiten, welche der Herr Abg. Bekk geäußert hat, sind durch die Erklärung des Herrn Finanzministers über den Eingangszoll von Rohzucker als beseitigt zu betrachten.

v. Itzstein: Ich habe in der Kommission dem Antrag nicht beigestimmt, den Artikel 9 ganz fallen zu lassen, weil ich von demjenigen, was ich einmal für gut und nothwendig erkannt habe, nicht abgehen kann, wohl aber wenn ich sehe, daß ich eine gute Sache befördern kann, mildernd entgegen kommen will. Dieses besteht darin, daß ich den von dem Abg. Buhl zur Sprache gebrachten Antrag nun statt des ganzen Artikels 9 in die Adresse aufgenommen wissen möchte. Es ist dies der Wunsch, daß der Rohzucker in Zukunft um einen niedereren Preis in die allgemeine Consumtion eingehe, was nun auch der Antrag des Abg. Bekk ist, den ich unterstütze, damit er zur Abstimmung kommen kann. Wenn übrigens der Herr Finanzminister zur Widerlegung des Beispiels des Abg. Bekk angeführt hat, daß auch der Tabak und die Lumpen um wohlfeilere Preise eingehen, dieses aber von den Consumenten nicht benutzt werden könne, so findet hier noch ein wesentlicher Unterschied Statt. Die Lumpen kann ich nicht brauchen, allein die amerikanischen Tabaksblätter kann der einzelne Consument sehr gut brauchen, und sie werden auch häufig in die gewöhnliche Consumtion gebracht, was auch bei dem Rohzucker und den sogenannten Zuckerlomps der Fall ist.

Duttlinger: Ich glaube, daß die Formen, welche der Herr Präsident und das Bureau gewählt haben, unserer Verfassung und der Geschäftsordnung gemäß sind. Die Kammer hat ein Gesetz angenommen, und Bitten an den Großherzog gestellt. In jenem Gesetz nun kommt ein Artikel vor, welcher zugleich die Genehmigung eines Vertrags in sich schließt, welchen die Regierung des Großherzogthums abgeschlossen hat. An den Großherzog kann gar nichts kommen, als erstens ein angenommenes Gesetz, und zweitens eine angenommene Adresse, und die von dem Herrn Präsidenten gewählte Form ist, wie ich wiederhole, ganz gesetzgemäß. Eine andere Kammer, welche dieselbe

Geschäftsordnung hat wie wir, hat in dieser Jahressitzung auch einen von der Regierung abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen gehabt, welche Genehmigung in einem Gesetzentwurf aus zwei Artikeln bestand. Der erste Artikel lautet: „die Kammer bewilligt eine Summe von 25 Millionen, in Gemäßheit des von der Regierung abgeschlossenen Vertrags, um von diesem und jenem Tage die amerikanische Schuld zu bezahlen.“ Eine andere Genehmigung ist dort nicht ausgesprochen worden, und uns hat man einen Gesetzentwurf vorgelegt, dessen erster Artikel so lautet: „der am 12. Mai d. J. abgeschlossene Vertrag tritt von diesem Tage an in Wirksamkeit ꝛc.“ In diesem Artikel ist diejenige Genehmigung ausgesprochen, die wir allein auszusprechen haben. Wir haben unsere Zustimmung zu geben, wenn dieser Vertrag je in Wirksamkeit oder zur Ausführung kommen soll. In Beziehung auf diese zweite Adresse wird man zwei Wege einschlagen können, entweder daß man den neunten Wunsch nur allein in dem Protokoll ausspricht, oder aber in der Weise verfährt, wie der Abg. Bekk vorgeschlagen hat, in welch letzterem Fall man aber nicht das Recht hat, die Stimmen beider Kammern zusammenzuzählen, weil dieses Zusammenzählen durch unsere Verfassung nur in Beziehung auf Finanzgesetze, keineswegs aber in Beziehung auf Bitten um Finanzgesetze bestimmt ist. Ich gestehe übrigens, daß ich geneigt bin, dem Antrag des Abg. Bekk beizutreten, der nur dahin geht, die Regierung zu bitten, dahin zu wirken, daß der Bezug des Rohzuckers auch für Nichtfabrikanten zu niederen Zöllen in Zukunft gestattet, oder für eine Bestimmung gesorgt werden möchte, wonach der Rohzucker auch von Nichtfabrikanten um einen geringeren Zoll eingeführt werden darf. Unter dieser Voraussetzung muß aber natürlich die Adresse an die erste Kammer zurück, die eine weitere Berathung darüber eintreten lassen muß. Wenn übrigens dieser Vorschlag nicht angenommen wird, so trete ich dem der Kommission bei.

Staatsminister Winter: Was den Vorschlag des Abg. Bekk betrifft, so will ich auf den Werth oder Unwerth desselben nicht eingehen, ich will meine Privatmeinung nicht aussprechen. Ich glaube mich übrigens selbst überzeugen zu können, daß dieser Vorschlag viel für sich hat, und ein Gegenstand seyn wird, worauf bei der nächsten Konferenz, so weit es immer möglich ist, hingewirkt werden dürfte. Etwas weiteres kann von Ihnen auf keine Weise bezweckt werden, und darum könnten Sie sich wohl bei der Erklärung des Herrn Finanzministers vollkommen beruhigen.

Finanzminister v. Böckh: In der ersten Kammer wurde auch rücksichtlich des neunten Artikels etwas Aehnliches ausgesprochen, worin schon das liegt, daß eine solche Herabsetzung rücksichtlich des Rohzuckers Statt finden solle.

Staatsrath Nebenius: Nur die Besorgniß, es möchte die Annahme der neunten Bitte nachtheilig auf neue Unternehmungen im Zweige der Zuckerraffinerieen wirken, hat die erste Kammer bestimmt, diesem Antrage ihren Beitritt zu versagen, so daß also ihre Ansicht hauptsächlich nur gegen den ersten Theil des Vorschlags gerichtet war.

Hoffmann: Wenn wir den Vorschlag des Abg. Bekk annehmen, so werden wir darum bitten, den Rohzuckerzoll herabzusetzen, allein in Beziehung auf die große Begünstigung der Zuckerraffinerieen wegen der Schmelzlompen werden wir um nichts bitten, und gerade dieses ist mir mehr werth. Wenn wir übrigens auf solche Abänderungen wieder eingehen wollten, so müßten wir die ganze Diskussion über den materiellen Theil wieder aufnehmen. Wir haben übrigens drei Tage lang darüber gesprochen, und ich will jetzt bloß den Antrag der Kommission wiederholen.

Bei der hierauf Statt findenden Abstimmung wird der Antrag des Abg. Bekk verworfen, der der Kommission dagegen angenommen, welcher dahin geht, „den in Nr. 9 der Adresse ausgesprochenen Wunsch ins Protokoll niederzulegen, und die Adresse mit den übrigen acht von der ersten Kammer schon angenommenen Wünschen dieser zurückzusenden.“

Damit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
der Präsident Mittermaier.

Der erste Sekretär:
Bohm.

Geheime Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Juli 1835.

Gegenwärtig:

Der durchlauchtigste Präsident, Se. Hoheit Herr Markgraf Wilhelm zu Baden, und die bisher erschienenen Mitglieder.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Finanzminister v. Böckh,
Herr Staatsminister v. Türkheim,
„ Staatsrath Jolly,
„ „ Nebenius, und
„ Geheimer Referendär Goßweyler.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Anschluß des Großherzogthums an den deutschen Zollverein.

Se. Durchl. der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim, als erster eingeschriebener Redner: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Die heute zur Berathung bei uns vorliegende hochwichtige Angelegenheit, den Anschluß Badens an den großen deutschen Zoll- und Handelsverein betreffend, veranlaßt auch mich, meine Ansichten darüber kürzlich hier auszusprechen, wenn ich gleichwohl fühle, daß sich bei diesem, seines hohen Interesses wegen schon so vielseitig und gründlich beleuchteten Gegenstande, wenig oder nichts mehr Neues sagen lassen wird.

Bei der wichtigen Frage, ob es räthlich sei oder nicht, daß Baden sich dem Zollverein anschließe, müssen wir nothwendig von einem höhern Gesichtspunkte ausgehen.

Wir dürfen hier, wo es sich sowohl von dem Wohle von ganz Deutschland, als von der größern Wohlfahrt Badens handelt, die kleineren Interessen nicht berücksichtigen, welche durch den Anschluß hie und da vielleicht für den Augenblick leiden dürften, sondern wir müssen nur allein den großen Zweck im Auge behalten, welcher dem Verein zum Grunde liegt:

„daß Deutschland bald möglichst von seinen so lästigen und drückenden Mauthlinien entfesselt, und ein freier Handelsverkehr zwischen den deutschen Bundesstaaten hergestellt werde, welchem Deutschland seinen früheren Wohlstand hauptsächlich zu danken hatte, so lange ihm noch die so gehässigen, jede rechtliche Speculation der Industrie und des Gewerbfleißes hemmenden, und das bessere Gefühl so sehr verletzenden Mauthlinien fremd waren.“

Um aber das große Ziel gänzlicher Handelsfreiheit in den verschiedenen Bundesstaaten bald vollständig zu erreichen, bedarf es auch des Beitritts des Großherzogthums zu dem Vereine, und jeder Unpartheiische, jeder von den hierauf Bezug habenden Verhältnissen nur einigermaßen Unterrichtete,

dem das Wohl seines Vaterlandes wahrhaft am Herzen liegt, wird ohne Bedenken und mit dem besten Gewissen zu dem Beitritt rathen müssen. Derselbe öffnet uns einen Markt von 24 Millionen Seelen, und zugleich damit tausend Quellen des Wohlstandes und Reichthums, welche uns auf immer verschlossen bleiben würden, wollten wir dem Verein nicht beitreten. In diesem ausgedehntern Markte wird die producirende und handeltreibende Klasse, welche in der ersten Zeit durch den Anschluß vielleicht leiden dürfte, ohne Zweifel das beste Mittel finden, die ihr zugegangenen Verluste in kurzer Zeit vollständig ausgleichen zu können. Was die Nachtheile betrifft, welche die Consumenten, wenigstens einen Theil derselben, vorerst mehr als die Producenten da treffen werden, da die erstern manche Artikel nach dem Anschlusse theurer als bisher werden bezahlen müssen, ohne sich, wie die letztern, dafür schadlos halten zu können, so handelt es sich hierbei doch meistens nur von Gegenständen des Luxus und der Moden, und nicht von den ersten Lebensbedürfnissen.

Wenn aber die Entbehrung jener Luxusartikel auch wirklich ein Opfer genannt werden könnte, so dürfen wir die Aussicht hierbei nicht aus den Augen verlieren, daß die, durch den Zollverein nothwendig einen höhern Aufschwung nehmenden Fabriken und Gewerbe auch zugleich einen größeren Grad der Vollkommenheit in ihren Productionen sich anzueignen suchen, und uns solche Erzeugnisse des Luxus und der Moden liefern werden, welche den ausländischen Erzeugnissen dieser Art die Wagschale halten dürften. Dadurch würde für die gedachte Klasse von Staatsangehörigen schon viel gewonnen seyn.

Die Fabrikation der Seidenwaaren, namentlich im Innern von Deutschland, wäre von der größten Wichtigkeit, indem bisher Millionen dafür ins Ausland giengen, und gegenwärtig dem höchsten Zolltarif von 187 fl. unterliegen. Bei diesen nicht zu entbehrenden Stoffen dürfen wir uns sonach der Hoffnung hingeben, daß sämmtliche Regierungen der Vereinsstaaten, unter Mitwirkung der in den Vereinsgebieten bestehenden landwirthschaftlichen Institute, nunmehr allen Bedacht darauf nehmen werden, die Seidenzucht in Deutschland mehr und mehr in Aufnahme zu bringen, und solche möglichst zu verbreiten, um mit der Zeit so viele Seide im Innern zu gewinnen, als das Consumo der Vereinsstaaten erfordert.

Zugleich würden unfehlbar auch bald Fabriken bei uns entstehen, um die gewonnene Seide zu verarbeiten, wodurch viele Hände beschäftigt werden könnten; und auch dem Landmanne gienge eine neue Quelle des Erwerbes dadurch auf, indem er, wie solches in Italien geschieht, die Seidenzucht, neben seinem Feld- und Weinbau, recht füglich, und ohne alle Störung in seinen Berufsarbeiten, durch seine Familie besorgen lassen kann, da die Seidenzucht ohnehin nur wenige Wochen im Jahre in Anspruch nimmt, und das dabei zu beobachtende Verfahren auch nicht schwer zu erlernen ist.

Daß aber der Seidenbau auf unserem Boden und unter unserem Himmelsstriche gedeiht, dafür spricht das gute Fortkommen des weißen Maulbeerbaums bei uns, welcher bei weitem nicht so empfindlich gegen die Kälte ist, als man früherhin glaubte; dafür sprechen aber auch mehrere bei uns so wie in andern Gegenden Deutschlands angestellte Versuche, und ich selbst kann darüber aus eigener Erfahrung sprechen, indem ich seit fünf Jahren die Seidenzucht bei mir betreiben lasse, und besonders in dem letztverflossenen Jahre alle Ursache hatte, mit den daraus erhaltenen Resultaten zufrieden zu seyn.

Sollten aber auch die aus deutscher Seide gewonnenen Stoffe, so wie die in Deutschland gefertigten Moden, den französischen nachstehen müssen, so hege ich doch das gerechte Vertrauen zu dem Patriotismus des schönen Geschlechts des Großherzogthums, daß dasselbe sich lieber in etwas weniger schwere Seidenstoffe kleiden, und sich lieber mit vaterländischen Moden begnügen werde, als daß es wünschen sollte, Baden möchte dem Verein nicht beitreten, nur damit diese Artikel auch ferner noch um die bisherigen Preise aus Frankreich bezogen werden könnten. Uebrigens ist der Weg, Modesachen aus Paris, und Seidewaaren aus Lyon zu beziehen, durch den Beitritt zu dem Zollverein keineswegs abgeschnitten. Man kann sie auch ferner noch bekommen, wenn man sie nicht entbehren zu können glaubt, und solche um die erhöhten Zollsätze zu beziehen Willens ist.

Ein weiterer Artikel, welcher für die Consumenten durch seinen nunmehr erhöhten Zollsatz einige Beschwerde herbeiführt, ist der Zucker, da er mit Recht als ein unentbehrliches Lebensbedürfniß angesehen werden muß. Der raffinirte Zucker, wenn er auch in dem neuen Zolltarif zu 18 fl. 45 kr. per Centner angesetzt ist, unterliegt jedoch nur einer wirklichen Abgabe von 12 fl. 10 kr., da die Raffinerien des Vereinsgebiets den größern Theil des raffinirten Zuckers schon jetzt für dasselbe liefern, und mit Grund angenommen werden kann, wie auch die wohlunterrichtete Stimme aus

dem Aldgau solches besagt, „daß die Industrie der Zuckersieder im Verein den Umfang bald erlangt haben wird, den der innere Verbrauch erfordert, und wir daher den Siedereien des Vereins bald nicht mehr zu bezahlen haben werden, als was wir bisher den holländischen Raffinerien entrichten mußten.“ Schon jetzt bestehen viele Zuckerraffinerien in Rheinpreußen, und namentlich in Cöln, und es ist vorauszusehen, daß sich auch in andern Gegenden des Vereinsgebiets noch mehrere dergleichen etabliren werden, wodurch der Bedarf bald völlig gedeckt seyn wird.

Nicht minder ist zu hoffen, daß der Anbau der Runkelrübe sich nunmehr immer weiter bei uns ausbreiten wird, und daß wir den Zucker dann selbst gewinnen und fabriziren werden, den wir, roh oder schon geläutert, dem Auslande bisher abzunehmen genöthigt waren.

In Hinsicht auf den Kaffee ist es keineswegs zu beklagen, daß dieser einem höhern Zoll nunmehr unterliege. Seine narkotische Eigenschaft wirkt offenbar nachtheilig auf die Gesundheit, und wir würden nicht von so vielen Nervenübeln wissen, wenn nicht der Genuß des Kaffees so häufig und so allgemein wäre. Wird solcher aber schwach getrunken, wie dies bei der ärmern Klasse bekanntlich der Fall ist, so entsteht der Nachtheil daraus, daß diese gewöhnlich mit schweren Arbeiten sich beschäftigende Klasse der kräftigen Nahrung entbehrt, welche ihr doch bei ihren Berufsarbeiten Noth thut.

Wenn somit der Genuß des Kaffees, aus Veranlassung des Beitritts zum Zollverein und der auf denselben gelegten höhern Abgabe, sich vermindern, und man statt seiner wieder zur Suppe oder zu sonst einem kräftigeren Surrogat zurückkehren sollte, wobei sich unsere Vorfahren wohl befanden, so sehe ich dies nur als einen wahren Gewinn an.

Was die französischen, namentlich die rothen Weine betrifft, so wird man diese allerdings vermissen, indem sie durch ihre größere Wärme einen sehr wohlthätigen Einfluß auf die Gesundheit vieler Menschen äußern. Indessen giebt es doch jetzt schon einige Gegenden in dem Vereinsgebiete, wo guter rother Wein gebaut wird, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß man diese Gattung Weine von nun an mehr bei uns cultiviren wird, indem in denjenigen Gegenden Deutschlands, wo vorzüglich weiße Weine gezogen werden, unfehlbar auch dergleichen rothe gedeihen müssen, wenn auf die dazu geeigneten Rebsorten und die dabei zu beobachtende besondere Behandlung die nöthige Sorgfalt verwendet wird.

Auf diese Weise würden die oben erwähnten, aus dem Beitritt zu dem Verein für die Consumenten entspringenden Nachtheile meistens schwinden, und sich zuletzt wohl ganz verlieren.

Diese Hoffnung wird aber durch die Betrachtung noch sehr gesteigert, daß Frankreich sich durch den, sich immer weiter ausdehnenden, schon jetzt so imposanten großen deutschen Handelsverein bewogen finden wird, sich in Handelsverträge mit Deutschland einzulassen, und, vermöge desselben, von seinen bisherigen hohen Zollsätzen herabzugehen, und den freien Verkehr zwischen diesen Nachbarstaaten wieder herzustellen.

Ich enthalte mich, der großen Vortheile speciell hier Erwähnung zu thun, welche durch den Beitritt zum Zollverein für Baden, in Hinsicht auf seine Weine, seinen Tabak, seinen Getreidebau, seine Handelspflanzen, sein Holz und seine Fabriken entspringen, indem diese Vortheile als sehr überwiegend gegen die gleichfalls nicht übersehenen Nachtheile in unserm Commissionsbericht gründlich und erschöpfend nachgewiesen, und die Einwendungen, welche man dagegen geltend zu machen suchte, theils durch besagten Commissionsbericht, theils aber durch jenen der Minorität der zweiten Kammer, so wie durch mehrere Redner derselben siegreich widerlegt worden sind. Aber, daß noch Wünsche übrig bleiben, deren Erfüllung uns weitere Vortheile gewähren, und auf die noch vollkommenere Ausbildung der großen Zollangelegenheit wohlthätig einwirken werden, wird Niemand läugnen wollen. Dennoch aber würde man sich gegen Baden, man würde sich gegen den ganzen großen Theil von Deutschland, welcher dem Vereine bereits angehört, verantwortlich machen, wollte man wegen dieser noch nicht erfüllten Wünsche die hochwichtige Angelegenheit fallen lassen.

Einen dieser Wünsche, die Aufhebung der bisherigen Begünstigung der preußischen Rheinzölle, vor den Rheinzöllen anderer Vereinsstaaten, ist uns in Aussicht gestellt, und ich zähle hierbei mit Zuversicht und voller Beruhigung auf das uns deßhalb gegebene königliche Wort.

Was aber die von mehreren Seiten als höchst lästig und vexatorisch geschilderte Binnencontrole betrifft, so kann ich das Nachtheilige derselben nicht in dem Grade erkennen, in welchem man es darin zu finden glaubt, wenn ich auch gleich gerne zugebe, daß solche für den Handelsstand einige Beschwerde hat, woran man sich jedoch bald gewöhnen, und sich in kurzem in die neue Ordnung der Dinge in dieser Beziehung finden lernen wird. Die Binnencontrole halte ich da für

durchaus nöthig, wo der Schleichhandel sein Unwesen treibt, um ihm mit möglichstem Nachdruck begegnen zu können.

Dieses Uebel ist gewiß unendlich größer, als die an sich nicht sehr bedeutende Beschwerde, welche aus dieser Controle entspringt; der Schleichhandel ist das Grab der Moralität, die Quelle oft der größten Verbrechen; es ist daher heilige Pflicht für den Staat, diesem so sittenverderblichen und höchst gefährlichen Handwerke aus Kräften Einhalt zu thun.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, wird die Binnencontrole nicht mehr so nachtheilig und gehässig erscheinen, als sie von manchen Seiten angesehen werden will.

Es sei mir zum Schusse dieses erlaubt, die Hauptmomente, worauf es bei der Entscheidung der wichtigen Frage ankömmt: ob Baden dem Verein beitreten soll oder nicht? hier noch herauszuheben, nachdem ich den ersten und wichtigsten dieser Momente, nämlich die Entfesselung Deutschlands von seinen bisherigen Mauthlinien, und Herstellung des freien Handelsverkehrs im Innern, im Eingang meines Vortrags bereits schon zur Sprache gebracht habe. Wenn auch gleich die Gründe, welche ich für den Anschluß hier anführen werde, ebenfalls nicht neu sind, und ihrer schon mehrseitig Erwähnung geschehen ist, so halte ich sie doch für allzuwichtig, als daß ich sie hier mit Stillschweigen übergehen sollte.

Diese Gründe sind:

1) Daß Baden sich von dem großen Zoll- und Handelsverein, welcher außer Preußen beinahe den ganzen Süden von Deutschland umfaßt, und in wenigen Monaten, durch den nicht mehr zu bezweifelnden Beitritt von Nassau und Frankfurt, ihn vollends umfassen wird, nicht allein ausschließen kann, ohne Gefahr zu laufen, sich durch die, dasselbe alsdann beinahe von allen Seiten umgebenden Barrieren, auf eine Weise in seiner Gewerbsthätigkeit und seinen commerciellen Verhältnissen beschränkt zu sehen, welche in kurzer Zeit die nachtheiligsten Folgen auf die producirende Klasse der Staatsbürger äußern, aber auch zugleich die consumirende Klasse mit treffen würde, da Baden allein nicht alle Bedürfnisse befriedigen könnte, und der erst besagte Theil der Bevölkerung somit auf Vieles verzichten müßte, was ihm doch unentbehrlich ist.

2) Daß, wenn der Beitritt Badens jetzt nicht erfolgt, dasselbe in kurzer Zeit gezwungen seyn wird, um die Aufnahme in den Verein nachzusuchen, da seine Isolirung alle Pulse des Staatslebens ins Stocken bringen, und sehr schnell eine bedenkliche Krise herbeiführen müßte, deren Folgen gar nicht zu berechnen seyn würden. Dann aber wird man von Seiten der Vereinsstaaten nichts mehr von Concessionen wissen wollen, wie solches bei den dermaligen Unterhandlungen der Fall war, sondern man wird vielmehr lästige Bedingungen vorschreiben, und die Reihe der Concessionen wird alsdann an Baden seyn.

Schlösse sich Baden aber dem Verein nicht an, so würde das erste Opfer dieser Weigerung der ehemalige Main- und Tauberkreis seyn, dessen unglückliche Lage an der Grenze das völlige Darniederliegen alles Handels und aller Gewerbe schon länger her zur Folge hatte, und dessen täglich mehr überhand nehmende Verarmung den sprechendsten, zugleich aber auch den traurigsten Beleg hiezu liefert. Für diesen Landestheil ist der Anschluß an den Verein eine wahre Lebensfrage, und ich würde mich schon in dieser Beziehung allein für verpflichtet halten, für den Beitritt zu stimmen, wenn meine Abstimmung dafür auch nicht schon durch die Rücksicht der erhöhten Wohlfahrt des Großherzogthums, so wie des ganzen deutschen Vaterlandes, bedingt wäre.

3) Weil Baden, durch seine Isolirung, mit denen dem Verein angehörigen Staaten um so gewisser in eine feindliche Stellung gerathen würde, je mehr diesen Staaten daran gelegen ist, Baden, seiner Lage unmittelbar an der französischen und Schweizergrenze wegen, unter die Zahl seiner Vereinsmitglieder rechnen zu können, und weil überdies der Nichtbeitritt dieses Bundesstaats zu dem Verein, diesen letztern hindern würde, Handelsverträge mit Frankreich und der Schweiz, besonders aber mit ersterem, auf eine so leichte und vortheilhafte Weise einzugehen, als wenn Baden mit zu dem Vereine gehörte, da seine unmittelbare Berührung mit Frankreich an einem wichtigen Punkte nothwendig einen großen Einfluß auf diese Unterhandlungen haben muß. Dabei darf man sich aber nicht damit täuschen, als ob Baden, stünde es allein, gleiche Vortheile in Beziehung auf seinen Absatz nach Frankreich und freie Einfuhr von da erringen werde.

Frankreich wird, man darf es mit Gewißheit behaupten, keine Rücksicht auf einen kleinen Staat, wie Baden ist, nehmen, und nur ein so großer, durch gemeinsame Handelsinteressen verbundener Staat von 24 Millionen Seelen, wie solcher gegenwärtig in Deutschland besteht, wird Frankreich

zum Eingehen in vortheilhafte Handelsverträge, und zur Minderung seiner hohen Zollsätze vermögen.

Endlich

4) kommt die höchstwichtige Rücksicht hier noch in Betracht, daß Deutschland durch den oft besagten Zoll- und Handelsverein künftighin eine Nation bilden, und seine innern großen Ressourcen, welche ihm die Vorsehung in so reichem Maße zugetheilt hat, besser als bisher benützend, sich bald zu einem mächtigen Staate emporschwingen werde, welcher durch seine Lage, im Herzen von Europa, durch seinen glücklichen Himmelsstrich, durch seinen größtentheils trefflichen Boden, so wie durch den Fleiß und die große Intelligenz seiner Bewohner, bald eine der ersten Stellen in dem europäischen Staatenbunde einnehmen wird.

Alles spricht sonach dafür, daß Baden sich dem großen Zoll- und Handelsverein anschließen möge, und, indem ich meine Stimme

für den Beitritt,

aus der vollsten Ueberzeugung hierdurch abgebe, kann ich am Schlusse dieses die hohen Verdienste nicht mit Stillschweigen übergehen, welche sich der preußische Staat und dessen hochgefeierter Herrscher um die Gründung einer Handelsverbindung erworben hat, welche nunmehr schon den größten Theil von Deutschland umschlingt, und wohl in nicht ferner Zukunft alle Länder deutscher Zunge vollends umschlingen wird. Dieses große nationale Werk, und die während der Unterhandlungen mit den verschiedenen Vereinsstaaten, und so auch mit der hiesigen Regierung, beobachtete völlige Rechtsgleichheit und edle Selbstverläugnung, gereicht dieser Macht zum unverwelklichen Ruhme, und erheischt unsern innigsten, unsern tiefgefühltesten Dank. Aber auch der ausdauernden Beharrlichkeit unseres Regenten in Verfolgung des großen Zieles, und der geschickten Leitung des zu diesem schwierigen Geschäfte von Höchstdemselben auserſehenen Staatsmannes gebührt unsere Huldigung und unser vollster Dank, und wir dürfen uns, sobald der Beitritt zu dem Vereine auch noch in diesen Hallen ausgesprochen seyn wird, der frohen Hoffnung überlassen, daß wir bald reiche Früchte von diesem Anschluß ernten, daß neuer Wohlstand und neues Leben in alle Adern ausströmen, sich über Baden und die Gauen von ganz Deutschland verbreiten, und daß die hieraus entspringenden Segnungen noch auf späte Enkel, auf kommende Geschlechter übergehen werden.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn, als zweiter eingeschriebener Redner: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ueber den uns vorliegenden hochwichtigen Zollvertrag, nach dem so gründlichen Bericht unserer Commission, nach den so gehaltvollen Beleuchtungen für und wider in der andern Kammer, bleibt über die Materie selbst wohl wenig Neues zu sagen übrig, und ich habe mich blos erhoben, die Momente zu bezeichnen, welche mich vorzüglich bewogen haben, für den Beitritt zu stimmen.

Es ist dieser Zollverein ein mächtiges Band, welches alle deutschen Volksstämme unter der schützenden Leitung ihrer Fürsten und Regierungen um so inniger vereinigen wird, als hier ein Haupthebel, der des wechselseitigen Interesses, in Wirkung tritt.

Die Idee einer solchen Vereinigung, in Baden zuerst im Jahr 1819 angeregt, hat nach manchen, im Anfang fruchtlosen Verhandlungen, nunmehr schon sehr reiche, herrliche Früchte getragen. Ein Verein nach unserm Anschluß von 24,700,000 Deutschen, die im freien Verkehr auf einem Raume von 8240 Quadratmeilen sich frei in einer Linie von Basel bis Memel bewegen und speculiren können, die Erwartung von fernerem Beitritt anderer Bundesstaaten, Aussicht auf vortheilhafte Handelsverträge mit andern Nationen, sind große Resultate, die nur erfreuen können. Sie gewähren selbst unserem deutschen Vaterlande, im Herzen von Europa gelegen, eine weit vortheilhaftere und festere Stellung gegen das Ausland.

Ein kleiner Staat hat nicht die Wahl, ein, wenn schon freieres Zollsystem, ferner durchzuführen, wenn er dadurch in einen unangenehmen Conflikt am größten Theile seiner Landesgrenzen mit Nachbarstaaten geräth; es muß ihm erwünschter erscheinen, unter billigen Bedingungen sich dem Gesammtinteresse von mehr als dreiundzwanzig Millionen vereinigter Deutschen anzuschließen, mit diesen ein engeres Band zu knüpfen, sich einen größern Markt zu eröffnen, und im Verhältniß zu andern Zollsystemen ein gemäßigteres zu erhalten.

Unsere Volkswirthschaft im Allgemeinen gewinnt durch den Anschluß. Wir haben ferner noch keinen Ueberfluß an Fabriken, ihr Aufblühen wird dem Staate, so wie den Fabrikunternehmern, darin große Vortheile gewähren, daß sie alle Erfindungen der Mechanik benützen können, ohne dadurch, gleich wie in manchen andern Staaten, nützlich beschäftigte Hände in ihrem Verdienst zu verkürzen; wir haben überdies noch viele unbenutzte Wasserkräfte. Ich übersehe nicht die Nach-

theile, welche vorzüglich und besonders im Anfang, bis sich die Verhältnisse mehr ausgeglichen haben, einen Theil der Consumenten und manche Gewerbe treffen werden, eben so wenig das Beschwerliche jener Landestheile, welche Grenzbezirk werden, allein es ist nicht wohl möglich, immer bei bestem Wunsche alle Interessen vollkommen berücksichtigen und ausgleichen zu können. In Absicht des Grenzbezirks ist es unserer hohen Regierung wenigstens gelungen, solchen auf den möglichst engen Raum zu beschränken, einigen Ersatz für diese Grenzbezirke wird ein regerer Verkehr darin, die Errichtung der Zollämter und die Consumtion des zahlreichen Zollaufsichtspersonals gewähren.

Von der hohen Regierung halte ich mich überzeugt, daß alle ihre Verordnungen, zwar wie es sich von selbst versteht, im Interesse des Staats und der übernommenen Verpflichtungen, aber dann mit möglichster Berücksichtigung der Grenzbezirke und des Publicums, erlassen werden, daß das Zollaufsichtspersonale gut, aber vorzüglich durch Functionsgehalt bezahlt, dagegen aber streng beaufsichtigt und angewiesen werde, seine Verrichtungen mit allem Eifer, aber mit größter Bescheidenheit, und mit so wenig als möglich belästigenden Formen auszuüben.

Den von unserer Commission ausgesprochenen Wünschen, welche den Gegenstand künftiger Verhandlungen bilden sollen, reihe ich mich an, und schließe mit dem ehrfurchtsvollsten Dank für Se. Königliche Hoheit den Großherzog, die diese große Unterhandlung im Interesse des Landes haben führen, und beendigen lassen, während Höchstihre Civilliste dadurch selbst Schmälerung erleidet; ich erkenne das große Verdienst der dabei verwendeten Geschäftsmänner an, an deren Spitze jenes des Herrn Finanzministers. Ich stimme für den Zollvertrag.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim, als dritter eingeschriebener Redner: Seit langen Jahren ist in ganz Deutschland, so wie in den Hallen der badischen Kammern oft der sehnliche Wunsch ausgesprochen worden, daß die Verheißung des Art. 19 der deutschen Bundesacte in Bezug auf freien Handel und Verkehr zwischen den verschiedenen Bundesstaaten doch endlich in Erfüllung gehen möge, und manche mißbeliebige Aeußerungen des Unmuths und des Tadels waren die Folge der sich immer mehr verzögernden Erfüllung jener Verheißung. Freiheit des Handels und Verkehrs innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes war das allgemeine Losungswort; das große Ziel, welches man, ich möchte beinahe sagen, im Sturmschritte erreichen wollte, ohne zu bedenken, wie schwer es seie, die so verschiedenartigen, mit einander oft im Widerspruch stehenden Interessen von 38 abgesonderten Staaten mit gehöriger Umsicht zu prüfen, zu berathen, zu würdigen und in Einklang zu bringen. Diese Schwierigkeiten haben die so gründlichen und schätzbaren Verhandlungen unserer zweiten Kammer über den Beitritt des Großherzogthums zum großen deutschen Handelsverein bestätigt, da dieselben, obgleich nur von den Verhältnissen eines einzigen Staates handelnd, dessenungeachtet eine geraume Zeit in Anspruch nahmen, und in denselben so vielseitige Ansichten für und gegen den Beitritt entwickelt wurden, daß man darnach leicht abmessen kann, mit welchen Schwierigkeiten die unterhandelnden Staaten zu kämpfen hatten, um das Interesse der Allgemeinheit mit den speciellen und Localinteressen eines jeden einzelnen Staates zu vereinigen.

Dank sei es der beharrlichen Ausdauer der nun vereinigten Regierungen, Dank sei es unserem verehrten Regenten und seiner Regierung, den günstigen Moment des Beitritts des Großherzogthums zu diesem Verein gewählt zu haben, der uns nun durch Eröffnung eines großen und ausgedehnten Marktes ein weites Feld für den Absatz unserer vaterländischen Production und Industrie darbietet, indessen wir durch diesen Anschluß einem Zustande von Isolirung entgehen, der unzweifelhaft die materiellen Interessen Badens zu Grunde gerichtet haben würde. Schwer, und, ich darf es wohl sagen, eine unauflösbare Aufgabe möchte es seyn, mit einem, alle commerciellen Staats- und landwirthschaftlichen Verhältnisse Badens umfassenden Ueberblicke, sowohl die Vortheile, als auch mitunter die etwaigen Nachtheile jetzt schon zum Voraus mit apodiktischer Gewißheit berechnen zu wollen, welche aus diesem neuantretenden Verhältnisse für das Interesse des Großherzogthums sich folgern lassen, da nur die Erfahrung von mehreren Jahren ein Resultat zu geben im Stande ist, welches die Möglichkeit darbietet, den Erfolg vorurtheilsfrei und unbefangen zu beurtheilen. Wenn ich nun aber, dieses Eingeständnisses ungeachtet, meine unbedingte Zustimmung für den Beitritt Badens zum großen deutschen Handelsverein ausspreche, so erlaube ich mir, zwar nur mit gedrängten Umrissen, die mich dafür bestimmenden Gründe anzuführen. Dieselben sind:

1) daß der ganze diesseitige Landestheil von Anfang der

Grenze gegen Rheinbaiern bis nach Wertheim, als äusserste Grenze gegen Norden, eines entschiedenen und seit Jahren allgemein anerkannten materiellen Vortheils dadurch versichert ist;

2) daß unsere commerciellen Verhältnisse mit der Schweiz keine wesentliche Störung erleiden, so wie, daß unser Binnenhandel mit Frankreich, bedingt durch den nothwendigen Bedarf des letztern, keiner Veränderung unterliegt;

3) daß unser Holzhandel im Schwarzwald einem neuen Aufschwung entgegen sieht;

4) daß die Weinausfuhr unseres Oberlandes, welches seit einigen Jahren über Beschränkung seines Absatzes zu klagen hatte, vermöge der nun sich bildenden neuen Verhältnisse, durch Wiederherstellung früher bestandener Verbindungen, eine neue Gelegenheit des Absatzes für seine Weine erhält, indessen eine vermehrte Erzeugung unserer rothen Weine den Weinproduzenten einen sichern Gewinn zuführt;

5) daß eine vermehrte und besonders vervielfältigte Cultur von Handelsgewächsen in unserem ergiebigen Grund und Boden unserem Landmann einen reichlichen Absatz gewähren, so wie schließlich

6) daß die Uebersiedelung ausländischer Industrie in unser gesegnetes Vaterland durch ihren Betrieb der Allgemeinheit neue Erwerbsquellen eröffnen wird.

Oberforstmeister Frhr. v. Neveu: Erlauben Sie mir, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! daß auch ich in dieser uns beschäftigenden hochwichtigen Angelegenheit Ihre Geduld auf einige Augenblicke in Anspruch nehme.

Unverkennbar ist der vorliegende Gegenstand so tief eingreifend in die Interessen aller Staatsangehörigen, sowohl in unserm Großherzogthum, als in den deutschen Nachbarländern, daß er die verschiedenartigsten Eindrücke hervorbringen mußte, indem einerseits durch die Aussicht auf Belebung des Handels und der Gewerbe freudige Hoffnungen gegründet, andererseits aber auch durch Furcht vor Hemmung bisheriger Verhältnisse bange Besorgnisse erhoben worden sind.

Nach allem, was bisher über diese wahrhaft nationale Angelegenheit verhandelt worden, nach den Vorlagen der hohen Regierung und den erstatteten erschöpfenden Commissionsberichten, kann ich mich nur der freudigen Hoffnung auf kräftigeres Aufblühen unserer Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe hingeben, indem ich bedenke, daß durch den Beitritt Badens zu dem großen deutschen Zollverein mit einem Male die bisher in so hohem Grad lästigen, daher längst allgemein beklagten Schranken nicht nur gegen die uns zunächst liegenden deutschen Nachbarländer beseitigt werden, sondern daß uns auch auf eine weite Strecke nach dem fernen Norden von Deutschland ein großer und ausgedehnter Markt für den Absatz unserer Natur- und Kunsterzeugnisse eröffnet werde.

Meine Hoffnung gründet sich nebst dem und vorzüglich auf den Umstand, daß die Handelsverhältnisse nun größtentheils wieder so hergestellt werden sollen, wie sie es vor dem französischen Revolutionskriege waren, ehe nämlich die früher in viele kleine Gebiete zerrissenen Länder in größere Staaten umgebildet wurden, daß mithin der Badner wieder frei nach Würtemberg, Hessen und Baiern, und diese Länder wieder frei nach Baden handeln können, bei welchem Zustande sich alle Theile wohl befunden haben, was jenen, welche sich der damaligen Zeiten erinnern, sehr wohl bekannt ist, indem sie recht gut wissen, daß ein großer Theil jener heutigen Staaten in stetem und und ungestörtem wechselseitigen Verkehr mit den weiten gesegneten Ebenen des Rheinthales und dem dermaligen Großherzogthum überhaupt war.

Ich fürchte nicht, daß der Handel mit dem benachbarten Elsaß gehemmt werde, indem dieser nach wie vor im Wesentlichen ungestört bleiben wird, und jenes Land uns nur das abnimmt, was es bedarf und nicht entbehren kann; ich fürchte auch nicht das Gleiche wegen der uns befreundeten Schweiz, mit welcher der Verkehr nach den jüngsten höchsten Verordnungen vom 26. Mai d. J. Regierungsblatt Nr. 23 schon bedeutend erleichtert worden ist, und hoffentlich noch weiterer Erleichterung fähig seyn wird; ich fürchte auch nicht die von manchen Seiten so lästig geschilderten Grenzbezirke und die Binnencontrole, weil die durch beide etwa entstehenden Hemmungen von den aus dem Ganzen hervorgehenden Vortheilen wieder aufgewogen, und von unserer für das Wohl ihrer Staatsangehörigen so sehr besorgten Regierung gewiß möglichst werden ermäßigt werden, zudem nur gegen jene, die ihren ungerechten Vortheil auf Kosten der Staatskasse, mithin der Gesammtheit suchen, also gegen die Betrüger gerichtet sind.

Freuen werde ich mich des nicht mehr fernen Tages, wo die früheren so günstigen Verhältnisse wieder hergestellt werden, wo der Badner, Würtemberger, Baier, Hesse, und überhaupt der größere Theil von Deutschland sich wieder als Brüder begrüßen, sich in dem weiten Raum frei bewegen, und Jeder dem Andern seine Natur- und Kunsterzeugnisse

ungehindert zuführen wird; freuen werde ich mich endlich der hierdurch im eigentlichen Sinn wiederhergestellten Nationaleinheit der Deutschen, die nur Stärke nach Innen und Außen zur Folge haben kann.

Ich stimme für den Beitritt.

Frhr. v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Da ich heute das Wort ergreife, bin ich vielleicht einem gerechten Tadel ausgesetzt, und doch glaubte ich meiner Pflicht nicht zu genügen, wenn ich nicht wagte, einige Betrachtungen über einen Gegenstand anzustellen, dessen technische Seite mir zwar fremd, welcher aber das allgemeine Interesse so sehr in Anspruch nimmt, daß er bei einem Jeden den tiefsten Eindruck hervorbringen muß, Betrachtungen, die mir mein Gefühl abdringt und die Liebe zum Vaterland. Man soll sich Rechenschaft geben über ein Votum in einer Sache, deren Folgen nicht zu berechnen, nur mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit anzunehmen, zu hoffen oder zu fürchten sind!

Vor uns liegen die erschöpfenden Arbeiten dreier geistreichen Männer, welche durch vielseitige Beleuchtung des Gegenstandes uns belehrend und leitend an die Hand gehen. Wäge ich in meinem Innern die Vortheile und die Nachtheile der Bejahung oder Verneinung der uns vorgelegten Frage ab, so kann ich Ihnen nicht verhehlen, daß mir die Entschließung zur einen oder andern beinahe gleich schwer fällt, von gleicher Furcht und Hoffnung, von gleichen Zweifeln geleitet wird.

Ich habe es für meine Pflicht erachtet, das Wort zu ergreifen, weil ich in einer Landesgegend wohne, wo noch eine ungünstige Stimmung gegen den Zollverein herrscht, welche ungünstige Stimmung theilweise auch ich empfunden habe, weil Egoismus, mein Egoismus, der Egoismus meiner Gegend, die Nachtheile, welche derselben zunächst aus dem Anschlusse erwachsen, nicht übersehen ließ, nicht gestattete, dieselben dem überwiegenden allgemeinen Vortheile des Vaterlandes nachzusetzen.

Ich glaube frei zu seyn von aller Befangenheit, wenn bei vielleicht widerstreitenden Interessen ich zu jenem Landestheil mich hingezogen fühle, welchem ich angehöre.

Gestatten Sie mir, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, Ihnen nur mit wenigen Worten die Gründe meiner Zweifel im Wesentlichen vorzutragen, und am Schlusse noch auf einige formelle Bedenken zurückzukommen, über die ich noch Aufklärung zu erhalten wünschte.

Unter den Vortheilen, die man mit dem Anschluß zum Zollverein zu erreichen glaubt, steht die vermehrte und verbesserte Einrichtung des Fabrikwesens oben an. Wenn ich diesen Wunsch theile, so wird mir die hohe Kammer vergönnen, bei einigen Punkten dieses anziehenden Gegenstandes zu verweilen, die für die Beleuchtung der schwankenden Frage nicht unwichtig sind.

Ich erlaube mir, Ihren Blick auf das Land zu richten, das als ein Muster eines ausgebreiteten, vortrefflich entwickelten Fabrikwesens gilt, auf unser nachbarliches Elsaß, — ich erlaube mir aber auch, Ihnen zugleich die nachtheiligen Folgen und beinahe unvermeidlichen Erfahren für den Ackerbau darzulegen, welche für dasselbe durch diese allzugroße Entwicklung und Ueberhandnahme dieses Fabrikwesens hervorgegangen sind, und jetzt schon tief empfunden werden, ohne daß ich jedoch hiemit nicht die Zuversicht verknüpfte, daß diese Nachtheile und diese Erfahren entweder gar nicht, oder nur in einem geringen Maße für unser Vaterland zu befürchten stehen.

Wir sehen in diesem herrlichen Nachbarlande mit unsern üppigen Fluren in ein weites Thal, durch die Natur vereinigt, besonders in jenem Theile, welcher das Departement des Oberrheins bildet, eine industrielle Thätigkeit, die in dieser Hinsicht eine der ersten Stellen in dem gewerbthätigen Frankreich einnimmt. Unter den Industriezweigen der Gesammtprovinz steht die Baumwollenspinnerei oben an, sie erzeugt für sich allein den fünften Theil aller Baumwollenarbeiten, welche ganz Frankreich hervorbringt. Der Oberrhein hat im vergangenen Jahre nach dem Ausweis der Mühlhäuser Industriegesellschaft die ungeheure Summe von 4 Millionen Kilogramm (8 Millionen Pfund) roher Baumwolle verarbeitet.

Dieß ist nur ein einziger Zweig der Industrie, noch vielen andern Zweigen werden Capitalien und menschliche Kräfte zugewendet. Es drängt sich bei dem Anblick dieser ungeheuern Betriebsamkeit von selbst die Frage auf: welche Hülfsmittel bleiben dem Ackerbau? Derselbe steht auf einer viel tiefern Stufe, als bei uns. Die Viehzucht, diese Grundbedingung einer tüchtigen Landwirthschaft, liefert nicht nur das Schlachtvieh nicht für das Bedürfniß des Landes, selbst an dem nöthigen Zugvieh leidet das Elsaß Mangel. Es steht allerdings der Beförderung der Viehzucht ein Haupthinderniß in dem hohen Preise des Salzes entgegen, allein wenn nur ein Theil der ungeheuern Capitalien den industriellen

Speculationen entzogen und der Landwirthschaft zugewendet würden, so dürfte in kurzer Zeit diese einer bessern Entwicklung sich erfreuen. Ein Beispiel wird genügen, um diesen Uebelstand hervorzuheben.

Auf eine Strecke von 14 Stunden, an manchen Stellen 1½ Stunden breit, längs der Ill hin, zieht sich das s. g. Rieth, zum Theil sumpfiges Land, nur wenig mit Wald bedeckt, meistens schlechte Hutweide.

Viele tausend Hektars sind dem Ackerbau entzogen, welche, würden sie ausgetrocknet, und urbar gemacht, eine neue Quelle des Wohlstandes dem reichen Elsaß öffnen würden. Versuche im Kleinen haben den Beweis geliefert, daß diese Gegenden der Cultur fähig sind, besonders des Anbaues von Futterkräutern, deren das Elsaß so sehr bedürfte, und welche den Reichthum mancher Gegend schon gegründet haben.

Man fragt sich erstaunt, wie man in dem betriebsamen Frankreich dem Vortheil solcher Ausbeute entsagen möge? Der Gründe sind mancherlei.

In Frankreich haben sich in der neueren Zeit die Beispiele schnellen und großen Reichthums unendlich vermehrt, dadurch wurde der jedem Menschen eigene Trieb nach Reichthum durch den Reiz dieses Beispiels auf eine mächtige Weise gesteigert. Aber nicht an allmähliger, solider Vermehrung des Besitzes hängt der Sinn der Menge. Zu der Leidenschaft der Habe gesellt sich die Begierde des baldigen eigenen Genusses, Industrie allein führt hiezu, besonders war dies in frühern Jahren der Fall, in welchen die Concurrenz den Gewinn noch weniger verkürzte. Trotz der seitdem unendlich vermehrten Anzahl von Fabriken hat man mich versichert, daß eine einzige Fabrik des Niederrheins im vergangenen Jahre 28 Prozent aus dem verwendeten Capitale gezogen, die freilich die durch die politischen Verhältnisse herbeigeführten Verluste der drei vorhergegangenen Jahre decken mußten. Wie ließe sich ein ähnlicher Gewinn von der Landwirthschaft versprechen? Aber welchem Unbefangenen möchte nicht vor den möglichen Folgen bangen, wenn er bedenkt, wie tief der Ackerbau sinken müsse, wenn die Capitalien in den Händen gewinnsüchtiger Speculanten sich ihm noch so lange entziehen werden, bis das richtige Zinsverhältniß zwischen Industrie und Landwirthschaft hergestellt seyn wird.

Berechnen Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! daß, durch den Frieden und die Ruhe begünstigt, möglicher Weise die Industrie sich noch mehr hebe, daß aber das künstliche Gebäude in Zeiten der Unruhe plötzlich einstürzen könne, wovon Symptome wiederholt bereits drohend sich zu erkennen gaben, so sehen sie einer Zukunft entgegen, welche wenigstens drohende Gefahren mit sich führt. Ich will damit nicht sagen, daß man die Fabriken überhaupt unterdrücken, oder ihnen feindlich entgegen treten soll, ich wünsche auch nicht, daß man den natürlichen Aufschwung der Fabriken verdränge, sondern ich möchte nur, daß die Regierung dahin wirke, die Fabriken nicht auf eine künstliche Weise zu heben, denn nicht nur die Capitalien, sondern auch die Hände entgehen ebenfalls dem Ackerbau durch die allzugroße Entwicklung der Industrie. Ich übergehe jedoch die Nachtheile, welche durch eine künstliche Hervorhebung dieser Fabriken in der Folge sich zeigen werden. Ich will nur die Bemerkung noch hinzufügen, daß für den Fabrikarbeiter selten die Rückkehr zum Ackerbau mehr möglich ist.

Man hört in neuerer Zeit oft die Behauptung, der Schwarzwald besitze eine starke Quelle seines Reichthums in seinem so ausgebreiteten großen Industrie- und Manufacturwesen. Es möchte hierin theilweise wenigstens eine Täuschung liegen.

Der Schwarzwald ist industriell, es läßt sich nicht läugnen; nicht bald wird eine Gegend in einer so langen Reihe von Jahren so viele ausgezeichnete Köpfe hervorgebracht haben, als sie der Schwarzwald fortwährend erzeugt. Die Richtung des Talents seiner Bewohner ist meistens mechanisch, ihre mitunter wunderbaren Schöpfungen werden nach allen Theilen der Welt versendet. Ich möchte dies eine Ausgleichung nennen für die Nachtheile einer minder glücklichen Natur.

Aber das industrielle Streben dieser Bergbewohner ist von dem gewöhnlichen Fabrikengeiste weit verschieden, und zwar auf eine Weise, welche nicht anders als glücklich genannt werden kann. Ihr Geist widerstrebt dem Monopol, er widerstrebt der oft gerühmten Theilung der Arbeit. Derselbe Künstler beginnt und vollendet häufig sein Werk; er schafft mit dem geistigen Blick, der das Ganze wie die Theile überschaut. Hiezu der günstige Umstand eines liegenschaftlichen Besitzes, den der Künstler mit den Seinigen meistens noch selbst bebaut.

Möge die Gesetzgebung, die in Handels- und Gewerbsverhältnissen am glücklichsten negativ wirkt, diesem veredelten Geiste des heimischen Fabrikwesens den Schwung ertheilen, dessen er fähig ist, ohne für dasselbe die Gefahren zu schaffen, welche allzugroße Ausdehnung droht, und die seiner geistigen Natur widerstreiten.

Ich gehe nun zu einigen Bemerkungen über, welche das Formelle des Zollwesens betreffen, und komme zunächst auf Seite 213 des Commissionsberichts, welche die Beschränkungen enthält, die zunächst mit dem Zollverein verbunden sind.

In Beziehung auf die Procedur der Uebergabe der Declaration, d. h. der genauen Beschreibung der zollpflichtigen Gegenstände, weiß ich nicht, ob ich diesen Punct dahin verstehen muß, daß dieser Uebergabe der Declaration jeder Reisende unterworfen, und ob vielleicht eine Ordnungsstrafe damit verbunden ist, wenn er diese Declaration unwissend unterließe. Ich gehe zu einem weitern Punkt auf Seite 216 zu 3, was den Transport zollpflichtiger Waaren betrifft, der nur auf die Tagsstunden beschränkt ist; auch hier finde ich eine Ausdehnung, die vielleicht einer Beschränkung bei dem Vollzug dieses Gesetzes fähig wäre. Alsdann finde ich auf Seite 217 die Binnencontrole und die Gegenstände erwähnt, die dieser Controle unterliegen. Den Vorwurf eines Mangels an ausführlicher Gründlichkeit und tiefer Sachkenntniß möchte ich keinem der drei geistreichen Männer machen, welche sich als Berichterstatter über den Gegenstand unserer Berathung ausgesprochen haben; nur habe ich mit noch andern verehrten Kammermitgliedern über die Binnencontrole die Aufschlüsse nicht dadurch erhalten, welche ich vorzüglich über dieses Institut in höherem Maße zu erhalten gewünscht hätte. Auch unser Herr Berichterstatter hat in seinem sonst so umfassenden und gediegenen Berichte sich hierüber nicht weitläufiger ausgelassen, und ich gestehe, daß mir die Vortheile dieser Einrichtung nicht vollkommen deutlich sind. Ich wünschte daher von Seiten der anwesenden Herrn Regierungscommissäre, oder vom Herrn Berichterstatter den praktischen Nutzen derselben zu erfahren.

Ich finde endlich auf Seite 218 des Commissionsberichts eine Beruhigung in einer größern Thätigkeit, der sich die Zollbeamten befleißigen werden. Diese größere Thätigkeit ist übrigens nur von ihrem Willen abhängig gemacht, und ich wünsche, daß das Gesetz die Stunden förmlich bestimmt.

Ich habe mir erlaubt, der hohen Kammer diese wenigen Bedenken vorzutragen, mit der festen Zuversicht jedoch, daß die hierüber mir zu Theil werdende Aufklärung von so ausgezeichneten Männern mich gewiß in jeder Beziehung beruhigen werde.

Aber über alle diese Bedenken erhaben ragt auch nach meinem Sinn ein wichtiger Vortheil hervor. Es ist der Vortheil, das große Ziel zu erreichen, eines festen einigen Deutschlands, stark und ehrwürdig, wie das vergangener Jahrhunderte!

Es ist zwar dieses hohe Ziel noch nicht ganz erreicht, aber doch werden wir demselben durch unsern Anschluß zu diesem großen deutschen Vereine um einen wichtigen Schritt näher gerückt werden, so wie wir uns durch unsern Ausschluß weit von demselben entfernen würden.

In dieser schönen, freudigen Hoffnung stimme ich, obschon nicht ganz unbefangen, für den Beitritt zum Zollverein.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Ich habe mich in der andern Kammer über den Gegenstand Ihrer heutigen Discussion im Allgemeinen ausführlich geäußert. Dort entwickelten sich schon im Schoße der Commission zwei verschiedene, einander ganz entgegengesetzte Meinungen. Die Majorität der Commission trug darauf an, dem abgeschlossenen Vertrage die Zustimmung zu verweigern, die Minorität aber demselben beizutreten. Der ausgezeichnete Bericht der Minorität der Commission überhob mich für den Zollverein etwas zu sagen. Ich hätte es auch ohne diesen Bericht nicht gethan, weil ich glaube, daß die Sache für sich selbst spricht. Der Bericht der Majorität, der mit Scharfsinn alle Gründe entwickelte, die sich gegen den Beitritt des Großherzogthums zu dem Vereine nur immer sagen ließen, veranlaßte mich zu sprechen. Ich hielt es für meine Pflicht, die Ansichten der Majorität zu bekämpfen, die Gründe, die sie gegen den Verein dargestellt hatte, zu widerlegen. Ich habe aber nicht nur dieses versucht, sondern ich habe zugleich versucht, nachzuweisen, daß die Majorität der Commission im Grunde und in den wesentlichsten Punkten mit der Minorität einerlei Meinung ist, daß sie auch die Zollvereinigung für wohlthätig hält, obgleich sie dies nur mit schwachen Worten ausdrückte, daß sie in mehreren Punkten aus ihren eigenen Prämissen eine andere Conclusion hätte ziehen sollen, eine für den Beitritt zum Zollverein sprechende Conclusion. In dieser hohen Versammlung habe ich keinen Grund für den Beitritt zu sprechen, ich habe keinen Grund, Anstände und Zweifel dagegen zu bekämpfen.

Ihre Commission ist einstimmig der Meinung, daß der Beitritt unseres Vaterlandes zum Zollverein nützlich sei. In dem Bericht derselben sind die Gründe dafür mit solcher Klarheit, Ausführlichkeit und mit einer Unparteilichkeit entwickelt, die über mein Lob erhaben sind. Ich wüßte denselben in der That nichts mehr beizufügen.

Wenn es oft Pflicht ist zu sprechen, so ist es nicht selten auch Pflicht zu schweigen. In diesem Fall befinde ich mich, was diesen Gegenstand im Allgemeinen betrifft.

Der geehrte Redner vor mir hat einige Zweifel und Anstände vorgetragen. Zuerst über die Entwicklung der Industrie, hauptsächlich durch die Vermehrung und Ausdehnung der Fabriken. Er hat ausgeführt, wie sich im oberrheinischen Departement von Frankreich die Industrie mit außerordentlicher Schnelle vermehrt habe, wie neben den verschiedenen guten Folgen sich auch davon Nachtheile gezeigt hätten, wie dies auch in andern Ländern der Fall sei. Er hat aber selbst zugestanden, daß darin kein Grund liege, gegen die Entwicklung der Industrie überhaupt zu eifern, denn diese Entwicklung ist eine naturgemäße, sie läßt sich nicht aufhalten, und es ist eine Entwicklung, welche den Fortschritten der Kunst und Wissenschaften folgt. Die Nachtheile, die damit verbunden sind, muß man auf andere Weise so viel als möglich zu entfernen suchen. Ich glaube aber, wir haben diese Nachtheile so bald nicht zu erwarten, wir haben sie überhaupt nicht zu erwarten unter der Herrschaft des Vereinszolltarifs.

In Frankreich sind durch Prohibitionen oder ungeheure Zölle gewisse Fabriken so sehr begünstigt, daß man sich über die Resultate nicht wundern darf, deren der geehrte Redner vor mir erwähnte. Der Vereinszolltarif kann solche Resultate nicht hervorbringen, er hat keine Prohibitivzölle; neben den Producten der inländischen Industrie werden auch immer die des Auslandes auf den Markt kommen.

Was derselbe zum Lob der Schwarzwälderindustrie gesagt hat, damit bin ich vollkommen einverstanden. Auch ist mir keine Industrie lieber, als diejenige, wo der Gewerbsmann seine Geschäfte bei seinem eigenen Herd verrichtet, wo er eine Selbstständigkeit behält, die dem Fabrikarbeiter entgeht. Diese Selbständigkeit hat für jeden Menschen einen hohen Werth, sie ist eine Garantie für eine höhere Moralität und zugleich für die harmonische Entwicklung der physischen und intellectuellen Kräfte überhaupt. Ich glaube nicht, daß diese Art der Industrie sich auf unserem Schwarzwald verlieren, oder daß sie eine andere Richtung nehmen wird unter der Herrschaft des Vereinszolltarifs.

Was die geäußerten Bedenken über verschiedene technische Einrichtungen betrifft, so habe ich die Ehre Folgendes darauf zu erwiedern:

Die Vorschriften über die Declarationen gehen dahin, daß sie der Gewerbsmann machen muß; er muß sie schriftlich übergeben, auch der Frachtführer muß sie machen, und wenn er sie nicht machen kann, so muß er sie durch einen Andern machen lassen; andere Personen sind aber zur schriftlichen Declaration nicht gehalten. Sie können dem Zollbeamten vorzeigen, was sie bei sich führen, ihm überlassen, das zu bestimmen, was dem Zoll unterliegt, und diesen anzusetzen. Was den Transport in den Tagsstunden betrifft, so ist diese Maßregel, die in andern Staaten vorgeschrieben ist, im Allgemeinen durchaus nöthig. Die Nacht, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herrn, begünstigt die Defraudationen, sie begünstigt überhaupt die Verbrechen und Vergehen, und die Leute, die zur Aufsicht und zur Erhebung des Zolls bestimmt sind, haben wie andere Menschen das Recht, bei Nacht zu ruhen.

Das Beschwerliche, daß bestimmte Bureaustunden vorgeschrieben sind, existirt in der Praxis nicht. Auch die Zollbeamten stehen in der Regel zu der Zeit auf, wo es auch andere Personen zu thun pflegen, früher als 7 Uhr, und da sie in ihren Bureaus wohnen, so kann man auch früher abgefertigt werden; schwerlich wird ein Reisender an der Fortsetzung seiner Reise gehindert seyn; die Regierung wird solche Vorschriften geben, daß sie sich nicht beschweren können, jedoch mit Rücksicht darauf, daß man auch den Zollbeamten nicht allzugroße Beschwerlichkeiten zumuthen darf. Die Binnencontrole hat zum Zweck, den Schmuggelhandel so viel als möglich zu verhindern, den redlichen Kaufmann zu schützen gegen den unredlichen. Sie ist eingeführt worden in gar keiner andern Absicht, und sie ließe sich gar nicht verantworten, wenn nicht dieser Zweck dadurch wenigstens annähernd erreicht würde.

Wenn der Schmuggler seine Waare durch den Grenzbezirk gebracht hätte, so wäre er ohne die Binnencontrole gegen jede Nachfrage gesichert, dieses ist er bei unserer gegenwärtigen Einrichtung nicht. Jeder, der eine zollbare Waare führt, muß dem Zollpersonale Rede und Antwort stehen, wo er sie her hat, wo er sie hinbringen will. Wir haben früher schon die Erfahrung gemacht, daß dieses mündliche Antworten nicht hinreichend ist, denn die Defraudanten haben, wenn man sie nicht in der Nähe des Zollamts getroffen hat, erklärt, dieses Gut ist inländisches Gut; es bestanden in der Regel Verabredungen, ja die Defraudanten waren nicht selten schon mit Frachtbriefen versehen. Nach den Vorschriften über die Binnencontrole muß Jeder, der gewisse Waaren führt, sie sind nicht zahlreich und im §. 151

der Vereinszollordnung genannt, mit einem Frachtbrief versehen seyn. Damit aber solche Frachtbriefe nicht vertauscht, oder falsche unterschoben werden können, soll sie der Accisor des Orts stempeln. Eine weitere Verpflichtung besteht darin, daß der Transportant, wenn er die Waare an den Bestimmungsort gebracht hat, den Frachtbrief wieder dem Accisor vorlegen muß. Dadurch kommt die Zollverwaltung in den Stand, die Handelsleute und Krämer einer nähern Controle über ihre Versendungen zu unterwerfen, und da sie auch darüber eine Controle hat, was sie vom Auslande beziehen, so ist sie im Stande, einen Krämer, der aus dem Waareneinschwärzen Profession macht, nachzuweisen, daß er mehr Waaren versendet, als er auf rechtlichem Wege bezogen hat, sie kommt in den Stand, solche Raubnester zu zerstören. Diese Controle ist also gar nicht zwecklos, sie ist nur da zwecklos, wo nach der Natur der Sache kein erheblicher Schmuggel getrieben werden kann; daher hat sie die baierische Regierung nur da gesetzlich eingeführt, wo sich ein Schmuggelhandel zeigte.

In dieser Weise ist sie auch im Königreich Würtemberg eingeführt. Wenn der Herr Berichterstatter das Gegentheil anführt, so ist derselbe irrig berichtet worden, übrigens muß ich bemerken, daß die betreffende Verordnung erst vor einigen Wochen erschienen ist.

Als Mittel, Defraudationen zu entdecken, halte ich die Binnencontrole nicht nur für zweckmäßig, sondern für nöthig. Uebrigens ist die damit verbundene Unbequemlichkeit für die Handelsleute nicht groß, denn in der Regel versenden sie nicht nur die der Binnencontrole unterworfenen 6 Waarengattungen, sondern auch alle andern Waaren mit einem Frachtbrief. Die Privatpersonen transportiren diese Waaren selten in der angegebenen Quantität von einem halben, bezüglich einem Zentner, es geschieht dies in der Regel nur von Dorfkrämern, die ihre Waaren bei Großhändlern einkaufen. Wenn man diese Controle für unbequem hält, so muß man sich wundern, daß man im Großherzogthum sich noch nicht darüber beschwert hat; denn sie besteht bei einem Artikel, mit welchem der lebhafteste Verkehr betrieben wird, und auf eine weit strengere Weise, nämlich bei dem Wein.

Die übrigen Vereinsstaaten haben bei den Unterhandlungen anerkannt, daß wir hinsichtlich des Weins keine Binnencontrole brauchen, denn unsere bestehende Controle sei mehr als hinreichend.

Was die Abfertigung der Reisenden betrifft, so habe ich gelegenheitlich der Tagesstunden und Abfertigungszeit bereits das Nöthige gesagt.

Prof. Zell: Die erste Kammer der Stände hat bei Berathung des vorliegenden wichtigen Gegenstandes den Vortheil, daß derselbe, ehe sie darüber zu entscheiden hat, von allen Seiten beleuchtet und erschöpfend behandelt worden ist; daraus fließt aber zugleich eine größere Schwierigkeit, hier neue Gründe dafür oder dagegen aufzufinden.

Wenn ich deßwegen das Wort ergreife, so thue ich dieß nicht in der Meinung, als könnte ich irgend eine wesentliche neue Aufklärung in dieser Sache geben, sondern vielmehr nur, um meine Abstimmung, wie innerlich vor meinem Gewissen, so auch äußerlich durch mein Wort zu rechtfertigen. Der erste Gedanke, welcher bei dieser großen Maßregel uns entgegen tritt, ist der Gedanke an Handelsfreiheit im Innern Deutschlands, national-ökonomische Vereinigung Deutschlands. Eine vollkommene Ausführung dieser Idee sogleich bei dem ersten Wurf hat wohl Niemand erwartet, und konnte Niemand nach den obwaltenden Umständen erwarten. Niemand von allen denjenigen, die auch bei uns seit der ersten Anregung im Jahr 1819 dieses große Nationalinteresse förderten, konnten je hoffen, daß diese große Idee auf einmal, wie die gewaffnete Minerva aus dem Haupte Jupiters, vollendet und fertig hervortreten würde. Jeder mußte im Voraus darauf gefaßt seyn, nur nach und nach, und nur erst in unvollkommenem Grade, diesen Wunsch verwirklicht zu sehen.

So ist es denn auch jetzt auf der Stufe, wo auch unser Staat zur umfassenden Verwirklichung und zur Theilnahme dieser Vereinigung gerufen wird. Dieß führt uns auf die Schattenseite der Sache. Wir sollen ein im Allgemeinen besseres Zollsystem niederer Zölle vertauschen mit einem im Allgemeinen schlechtern Zollsysteme hoher Zölle, woran sich als unmittelbare Folgen, außer andern Unbequemlichkeiten und Belästigungen der Mauth, die schlimmste Folge dieses Systemes, der Schleichhandel, anreiht.

Ich gestehe es, daß gleich Anfangs, und auch, als ich mich mit dem Gegenstande genauer bekannt gemacht hatte, dieses zuletzt genannte Uebel, der Schleichhandel, mir das größte Bedenken erregte. Ich stelle mir sogar die Frage: ob ich überhaupt, und auch bei wirklichen Vortheilen für das Land, einen Theil unserer Mitbürger den Gefahren dieses moralischen und bürgerlichen Verderbens aussetzen dürfte.

Ich mußte mir bei näherer Ueberlegung jedoch sagen, daß nicht blos bei hohen Zöllen, sondern ja auch bei so vielen andern Staatseinrichtungen und Gesetzen, Versuchung, oft große Versuchung zur Uebertretung gegeben ist, ohne daß man darum sofort diese Einrichtungen im Gesetze verwerfen kann; daß das Gesetz, welches den Armen bestraft, der in der höchsten Noth fremdes Eigenthum angreift, im Grund nicht weniger hart ist, und zur Uebertretung reizt, als das Gesetz, das den Schleichhändler bestraft, der nicht durch augenblickliche Versuchung gereizt, sondern mit vieler Vorbereitung einen unrechtmäßigen Vortheil sucht. Ich mußte mir ferner sagen, daß durch zweckmäßige Anstalten das Uebel vermindert werden kann; daß Elend, Armuth und Verwilderung, welche in manchen Ländern den Schleichhandel befördern, an unsern Grenzen nicht in solchem Maße sind; daß durch zweckmäßige und stets fortgesetzte Belehrung der Jugend besonders, wenn auch der Reiz des Schleichhandels immer fortdauert, sich doch nach und nach die Ansicht verbreiten muß, daß die Uebertretung dieses positiven Gesetzes, so wie anderer gleichfalls unpositiven und nicht natürlichen Gesetze ein Unrecht sei. Alle diese Betrachtungen konnten mir die Uebel des Schleichhandels nicht in einem mildern Lichte darstellen, aber ich mußte mich doch durch sie in meinem Gewissen gerechtfertigt fühlen, wenn ich für die Einführung des Mauthsystems stimmte, im Fall nämlich, daß dadurch für die Gesammtheit unseres Staates etwas allgemein Nützliches, etwas Großes und dauernd Segensreiches erreicht oder vorbereitet würde.

Es ist nun die Frage, ob dieser Fall eintritt, ob wirklich durch die Zollvereinigung etwas der Gesammtheit Ersprießliches, etwas Großes und dauernd Gutes schon jetzt erreicht und noch Größeres vorbereitet wird. Eine unbefangene Prüfung der Sache, so weit sie wenigstens mir möglich war, und die Betrachtung der Endresultate dieser Vereinigung im Ganzen und Großen bestimmten mich, diese Frage zu bejahen.

Ohne in das Einzelne zu gehen, will ich es versuchen, in kurzen Umrissen die Gründe dieses meines Urtheiles anzudeuten.

Was den staatswirthschaftlichen Moment der Sache betrifft, so ist bei aller Abweichung der beiden entgegenstehenden Ansichten im Einzelnen das Hauptresultat im Ganzen doch wohl unbestreitbar der Satz: daß die Urproduction unsers Landes bedeutend gefördert wird. Wie könnte es anders seyn? In einem Verein von verschiedenen Ländern kann eines wie das unsrige, das an Fruchtbarkeit und Mannigfaltigkeit der Producte von keinem übertroffen wird, und fast alle andern übertrifft, nothwendig nur gewinnen. Diese Förderung der Urproduction wird noch um so bedeutender erscheinen, wenn wir dabei in Betracht ziehen, einmal die großen Verbesserungen, deren der Ackerbau in vielen Gegenden unseres Landes noch fähig ist, dann das neue und in seinen Resultaten so erstaunenswerthe Communicationsmittel der Eisenbahnen, das sich jetzt vorbereitet. Wenn nun aber die Urproduction bedeutend bei uns durch den Beitritt zum deutschen Zollverein gefördert wird, wenn ferner unser Staat vorzugsweise ein ackerbauender Staat ist, so folgt daraus, daß die große Majorität und die wahre Grundlage unserer Bevölkerung in demselben Grade durch die bessere und vortheilhaftere Betreibung ihres Berufes wohlhabender und intelligenter wird, ein Resultat, das man nicht hoch genug anschlagen kann.

Eine gleiche und zum Theil noch größere Beförderung steht den übrigen Gewerben bevor. Ist dieses, so eröffnen sich dadurch zugleich Nahrungsquellen und Beschäftigung für den Ueberschuß des ackerbauenden Theiles der Gesellschaft, so wie für einen Theil derjenigen, die sich dem Staatsdienste zudrängten. Auch in dieser Sphäre also Steigerung der Wohlhabenheit und damit der Intelligenz. Dabei ohne die Gefahren, je den Uebeln eines Fabrikstaates wie England ausgesetzt zu seyn, die Vertheilung des Grundeigenthums, vor allem der Umstand, daß wir jetzt erst in diese Bahn eintreten, bewahren uns vor Uebermaß, ohne uns die Hoffnung auf eine vortheilhafte Thätigkeit in dem Gebiete der Industrie zu nehmen.

Wenn der Handel durch die Beschränkung der Einfuhr einiger Artikel vermindert wird, so eröffnen sich ihm dafür neue Wege in der Vermehrung der Urproduction und der Gewerbe, und es kann ihm nicht an Gelegenheit fehlen, seine Capitalien vortheilhaft anzuwenden.

Hinsichtlich der finanziellen Seite der Sache, so scheint es mir nach den geschehenen Erörterungen kaum zweifelhaft, daß der Antheil unserer Staatskasse an den Zöllen im Verhältniß dessen ist, was unsere Staatsangehörigen steuern. Und sollte auch die künftige Zollsteuer bedeutend höher seyn, als die bisherige, so kommt es hier wie bei jeder Steuer zuletzt nicht auf den nominellen Betrag derselben, sondern auf das Verhältniß des Steueraufwandes zur Einnahme und

zum Wohlstande der Steuergebenden an. Nimmt letzterer in höherem Grade zu als die Steuer, so ist immer noch Gewinn. Nicht weniger kommt es auf eine zweckmäßige Vertheilung der Steuer an, und in dieser Beziehung erscheint die neue Zollsteuer unzweifelhaft zweckmäßig.

Der Anschluß an den deutschen Zollverein hat aber nicht blos eine staatswirthschaftliche und finanzielle, er hat offenbar auch eine sehr wichtige politische Bedeutung. Hierüber erlaube ich mir, mich etwas näher zu erklären, durchaus nicht in der Meinung, als wenn ich meiner Stimme hierin ein besonderes Gewicht beilegte, sondern weil einige Ansichten, die ich mir in dieser Beziehung gebildet habe, „seien sie unrichtig oder nicht," auf meine Entschließung in dieser Sache einen wesentlichen Einfluß ausgeübt haben.

Man sieht Gefahren in dem Anschlusse an den Zollverein theils in Beziehung auf einzelne verfassungsmäßige Rechte der Stände, theils in Beziehung auf die politische Stellung überhaupt, in welche unser Staat dadurch kommt. Ueber den erstern speciellen Theil dieser Befürchtungen will ich mich nicht erklären, ich schließe mich an dasjenige an, was der Bericht unserer Commission enthält, wohl aber über den andern allgemeinen Theil.

Diese Besorgnisse allgemeiner Art beruhen auf einem durchaus nicht ohne gegebene Veranlassung bestehenden Mißtrauen gegen jenen größten Staat des deutschen Zollvereins, dessen verhältnißmäßige Größe nicht nur, sondern dessen Politik man fürchtet. Man erinnert an jene Versprechung liberaler Institutionen, welche entweder, wie man sagt, nicht hätten gegeben werden, oder nicht so lange unerfüllt bleiben sollen.

Man führt an urkundlich vorliegende anklagende Aeußerungen gegen die süddeutschen Constitutionen, und so manche Maßregeln, welche einen ähnlichen Geist zeigen.

Es sind dieß allerdings Erscheinungen sehr ernster Natur, und welche Jeden, der in dieser Angelegenheit eine Stimme abzugeben hat, zum Nachdenken auffordern müssen. Hätten jene oben angeführten Thatsachen die Wirkung und die Folge, daß unser Staat nicht in den großen Zollverband eintreten könnte, ohne dem Despotismus und Absolutismus zu verfallen, so würde ich so wenig als irgend Jemand mein Einverständen aussprechen, wenn auch noch so große einzelne finanzielle und staatswirthschaftliche Vortheile damit verbunden wären. Allein ich läugne diese Folgerung, obgleich ich nicht verkenne, was sich für eine entgegengesetzte Ansicht geltend machen läßt; ich behaupte vielmehr, daß die national-ökonomische Vereinigung Deutschlands, oder doch des größten Theils von Deutschland, in ihren letzten, aber unausbleiblichen Folgen den gesetzlich liberalen und constitutionellen Interessen förderlich ist, und daß diese so erst eine feste Grundlage gewinnen.

Folgendes werden nämlich in politischer Beziehung die nothwendigen Folgen und Vortheile des neuen Verhältnisses seyn, welche jenes auch jetzt schon bestehende, und nicht erst durch die Handelsvereinigung neu hinzutretende Mißverhältniß zu Gunsten der liberalen Interessen aufheben oder mildern werden.

1) Hebung des gesammten Ackerbau und Gewerbe treibenden Standes; dieser muß nach und nach in Deutschland überhaupt, so in unserem Staate insbesondere an materiellem Wohlstande und Intelligenz zunehmen. Die nächste Folge davon ist, daß er den übrigen Ständen gegenüber an Bedeutung gewinnt. Wohlstand und Intelligenz erzeugt Selbstgefühl, Unabhängigkeit, Drang und Streben, seine Rechte zu behaupten und neue zu gewinnen. Ein solcher Gewerbstand wird sich von andern Ständen und von der Staatsgewalt selbst nicht leicht unterdrücken lassen; die sich hebende Industrie kann der politischen Freiheit nur förderlich seyn. Dieses muß sich besonders da zeigen, wo, wie bei uns, wenn auch mannigfach bedingt und gehemmt, constitutionelle Formen und liberale Institutionen schon vorhanden sind. Hier werden namentlich bei diesem neuen Zustande sich immer mehr Männer der industriellen Klasse finden, welche die Bildung und die Lust haben, an der Volksvertretung Theil zu nehmen. Dieß wird kein geringer Vortheil seyn, denn so viel auch unsere Volksvertretung Staatsdienern und gelehrten Publicisten verdankt, ohne welche sie nie ins Leben hätte treten können, und so sehr sie dieses Element fortwährend bedarf, so muß der Natur der Sache nach die Grundlage des Instituts, wenn es seinen Zweck erreichen soll, auf der Theilnahme der von der Regierung unabhängigen Klassen der Staatsbürger beruhen.

2) Erwachen und Belebung eines deutschen Nationalgefühles. Ist es ja doch durch das Unglück der Zeiten, durch verbrecherische tollkühne Angriffe von der einen Seite und durch die dadurch nothwendig gewordenen Maßregeln der Vertheidigung von der andern Seite fast dahin gekommen, daß man kaum von gemeinschaftlichen Interessen Deutschlands sprechen darf, ohne Gefahr, sich dem Verdacht des

Hochverrathes auszusetzen. Hier ist nun doch ein Punkt gegeben, wo es nothwendig und gestattet seyn muß, solche gemeinsame Interessen zu betrachten und zu besprechen. Daraus muß aber nothwendig und unvermeidlich ein deutsches Nationalgefühl hervorgehen. Dieses Nationalgefühl muß sich entwickeln durch den, wenn auch im Einzelnen noch beschränkten, aber doch im Vergleich mit dem frühern Zustand frei zu nennenden Verkehr zwischen den deutschen Staaten. Wir werden vom Auslande her von Deutschland als einem Ganzen sprechen hören, und durch diesen national-ökonomischen Gegensatz zu einem innigern Vereine geführt werden. Wie auch dieser lebensvolle Keim in dem Laufe der Zeit sich entwickeln möge, für die liberalen politischen Interessen wenigstens kann ich die Idee der deutschen Nationaleinheit und das deutsche Nationalgefühl nicht gefährdend halten.

3) Den dritten Vortheil, welcher für die liberalen und constitutionellen Interessen aus dem deutschen Handelsbunde sich ergibt, sehe ich in einigen unmittelbaren Folgen des freien deutschen Verkehrs. Der Handel tauscht nicht blos Waaren, er tauscht auch Meinungen und Sitten. Der lebhaftere Verkehr der Staatsangehörigen von constitutionellen und rein monarchischen Staaten, der Verkehr zwischen dem deutschen Norden und Süden wird manche gegenseitige Vorurtheile abschleifen. Wer vom Norden kommt, wird sehen, daß hier bei uns die Auflösung, die Empörung sich nicht findet, und umgekehrt werden wir im Norden die öffentlichen Einrichtungen und die Geister nicht in dem trostlosen Zustande finden, wie sie uns zuweilen geschildert werden. Es wird mit diesem Verkehr der verschiedenen politischen Confessionen gehen, wie mit den religiösen Confessionen. Die Mitglieder der einen Confession, so lange sie isolirt und unvermischt beisammen wohnten, machten sich leicht von den Mitgliedern der andern Confession die abenteuerlichsten Vorstellungen von einander, eine Annäherung und ein lebhafterer Verkehr überzeugte sie, daß Religiosität und Verstand keiner Confession als ausschließliches Privilegium gegeben ist.

Aehnlich wird es in politischer Beziehung gehen. Durch diesen Verkehr wird sich eine Art von bewußtloser und unwillkührlicher gegenseitiger Propaganda bilden, aber eine unschuldige friedliche Propaganda, welche dazu dient, die entgegengesetzten Systeme zu ermitteln, und sie zu gewöhnen, nebeneinander zu leben. Dies ist aber der einzige vernünftige Weg zur Lösung des Zwiespalts, denn auch nach einem dreißigjährigen europäischen Principienkrieg wäre man nicht weiter als gerade auf diesem Punkte. Es ist eine seltsame Ansicht, wenn man glaubt, von beiden Systemen könnte eins das andere verschlingen, wie ein Raubfisch den andern. Bei jener gegenseitigen Einwirkung aber kann die gesetzliche liberale constitutionelle Seite naturgemäß nur gewinnen, aus dem einfachen Grunde, weil sie die Keime des Neuen enthält, und das entgegengesetzte System das Alte ist. So finden wir es doch überall in der Geschichte, wenn durch Veränderung der gesellschaftlichen Zustände und der Meinungen eine neue umfassende Idee einmal in das Bewußtseyn der Menschen getreten ist, so wächst sie fort, und hält sich trotz allem Widerstand. Dieses muß um so mehr der Fall seyn, wenn das Neue schon einen festen Standpunkt einnimmt; dies ist aber mit den constitutionellen Formen in Deutschland unzweifelhaft der Fall. So sehr man über den größeren oder geringeren Grad der Entwickelung im Streite ist, so viele Hemmungen und Mißverständnisse eingetreten sind, so verschieden die Nuancen der Anhänger des Systems sind, so ist diese Richtung dennoch als ein großes Factum da, es ist von einem großen Theile der Gesellschaft mit Bewußtseyn und hat auch in der Stimmung desjenigen Theiles des Volkes, der keinen Buchstaben der Verfassung gelesen hat, zwei zwar etwas zweideutige aber mächtige Alliirten: die Abneigung gegen jede unbedingte Autorität, und den Trieb, seine Lage möglichst zu verbessern und die Summe der Genußmittel zu vermehren.

4) Der vierte politische Vortheil des Anschlusses zum Handelsbund wird für uns seyn, eine vortheilhaftere Stellung unsers Staates, den übrigen deutschen Staaten gegenüber. Wir geben durch diesen Anschluß eine große Garantie, daß wir unsere Interessen mit den Interessen der übrigen deutschen Staaten stets vereinigt halten wollen. Ich müßte mich sehr irren, wenn dies nicht zur Folge haben müßte, daß wir weniger argwöhnisch beobachtet werden, daß wir bei der Entwickelung und Verbesserung unserer innern politischen Institutionen um so ungehemmter fortschreiten können, besonders, wenn wir die Selbstbeschränkung üben wollen, dies mit weniger Glanz und nicht so laut, aber darum mit um so glücklicherem Erfolge zu thun. Mit einem Worte, wir werden bei dem neuen Zustande in politischer Beziehung weniger isolirt, weniger in einzelnen raschen Sätzen, aber sicherer und ohne schmerzliche Rückschritte das Gute in unsern Institutionen erhalten und noch weiter entwickeln.

So halte ich denn, wenn ich das Facit der Rechnung ziehe, der Mauth und dem Schleichhandel in einem Theile des Landes, der höhern Besteuerung und den Ausgleichungsabgaben, entgegen den freigewordenen Verkehr des größeren Theiles unserer Grenzen, die Rettung vor völliger Verarmung in einem Theile des Landes, die großen Vortheile für andere Gegenden, die allgemeine Hebung des Ackerbaues und der Industrie, und die politischen Vortheile.

Dazu kommt noch die Betrachtung, daß die Unvollkommenheiten des Zollvereines sich nicht mehren, sondern nur mindern können. Die Großherzogliche Regierung hat, wenn das Unternehmen gelingt, den größten Theil des Verdienstes, sie hat aber auch den schwersten Theil der Verantwortung. Es ist ihr höchstes gemeinschaftliches Interesse, zu allen Verbesserungen auf das eifrigste hinzuwirken, es ist dieses noch die besondere Aufgabe desjenigen Theils unserer Regierung, welchem die Leitung der Finanzen übertragen. Ich glaube, es ist keine Schmeichelei, zu sagen, daß wir in dieser letzten Beziehung der Wirksamkeit unserer Regierung in dem Zollverein mit einiger Beruhigung entgegen sehen können.

Aus allen diesen Gründen schließe ich mich dem Antrag unserer Commission an. Ich werde mein „Einverstanden“ aussprechen, zwar ergriffen von der Wichtigkeit des Schrittes, und in der Stimmung des Schiffers, der zu einer weiten Seefahrt die Anker lichtet, aber auch zugleich erfüllt voll froher Ahnungen und in der festen Zuversicht, daß das Schiff an einer glücklichen Küste landen und in einem sichern Hafen einlaufen wird.

Oberst v. Lasollaye: Der Gegenstand der heutigen Berathung wurde schon vor vier Jahren in diesem Saale ausführlich verhandelt. Ich erlaubte mir damals mein beistimmendes Votum mit mehreren Betrachtungen zu unterstützen, die ich heute wiederholen müßte, wenn ich in längere Erörterungen eingehen wollte. Ich reihe ihnen daher im Interesse der Zeit nur einige kurze Bemerkungen an, um meine Beistimmung abermals motivirt abzugeben, da der lichtvolle Bericht unserer Commission den Gegenstand ohnedies erschöpfend behandelt.

Der Zustand, in welchen wir durch den Beitritt zu dem großen Verein versetzt werden, scheint mir als ein Zustand des Uebergangs zu noch günstigeren Verhältnissen anzusehen und zu würdigen zu seyn; man dürfte nicht so sehr die nächste Zukunft als eine entferntere dabei ins Auge fassen.

Das große Endziel, welches nämlich in dieser Beziehung erreicht werden soll, und früher oder später erreicht werden wird, ist das System allgemeiner Handelsfreiheit, welches die ausgezeichnetsten Staats- und Finanzmänner als das allein Natürliche, Vernunftgemäße, dem heutigen Standpunkt der Civilisation Entsprechende proclamirt haben.

Diesem natürlichen System am nächsten liegt das mit ganz geringen Zollsätzen, mit milden Grenzzolleinrichtungen, dem wir bisher in Baden gehuldigt haben. Weiter entfernt liegt jenes mit mäßigen Zöllen und strengen Grenzbewachungen, welches das System des großen Vereins ist.

Noch entfernter von der Handelsfreiheit steht das System hoher Zölle mit theilweisen Einfuhrverboten bei strengen Grenzzolllinien, das System, welches die großen Mächte, die den Verein umgeben, adoptirt haben.

Am entferntesten endlich das Prohibitivsystem, welches unter der Napoleonischen Herrschaft ephemer in Wirkung war.

Je näher nun ein Handels- und Zollsystem der Handelsfreiheit gerückt ist, desto beglückender wirkt es auf die Völker; unser bisheriges System besaß diese Eigenschaft.

Das Aufgeben desselben wäre daher ein Rückschritt, wenn wir es noch ferner aufrecht erhalten **könnten**, wenn wir hiezu groß und selbstständig genug wären, wenn wir uns nicht durch die fernere Beibehaltung gefährlichen Wechselfällen, Krisen aller Art aussetzen würden, denen vorzubeugen die Klugheit ernstlich gebietet. Man ist nämlich in Deutschland allerwärts zu der Einsicht, zu der Ueberzeugung gelangt, daß die großen, mit strengen Mauthlinien umgürteten, hohe Eingangszölle erhebenden, unsere Producte theilweise von ihren Märkten ausschließenden Staaten, nur dann zu mildern Zollsätzen und zu Handelsverträgen mit Reciprocität veranlaßt, ja gezwungen werden können, wenn ihnen gleich große Massen mit gemeinschaftlichen commerziellen Interessen, mit Maßregeln, welche den ihrigen einigermaßen das Gleichgewicht halten, gegenüberstehen, wenn es für jene keine befreiten Absatzwege, keine Entrepots für ihre Erzeugnisse mehr giebt, wenn keine Gebirte zu Waarenniederlagen, wie unter andern die freien deutschen Städte, mehrere deutsche Bundesstaaten, die baskischen Provinzen in Spanien; wenn die Zolllinien nicht das Binnenland durchschneiden, sondern die äusserste Grenze schließen. Die Gruppirungen in größern Massen sind also in Deutschland ein Bedürfniß, eine Nothwendigkeit geworden.

Der große Handelsverein in Deutschland ist also durch eine imposante Majorität der Bundesstaaten bereits gebildet; er

legt hohen Werth auf unsern Beitritt, er muß uns haben, weil er ohne uns nicht arrondirt, ohne uns nicht geschlossen werden kann, weil wir seinen Hauptzweck, das Auftreten in der Einheit, gegenüber den andern Staaten, hindern, vereiteln, weil wir ihm noch manche sonstigen Beeinträchtigungen zufügen. Wir stünden ihm also mit unserem bisherigen, der Handelsfreiheit so nahe kommenden System schroff, ja feindselig gegenüber, und dieser Feindseligkeit, der wir nicht mit Bayonnetten und Kanonen trotzen können, muß ein schnelles Ende gemacht werden.

Freilich wäre es wünschenswerth gewesen, daß unser bisheriges System bei den Verträgen als das normale zum Grunde gelegt worden wäre, daß die übrigen Staaten, wenn man, wie billig, die Handelsfreiheit auf der Leiter der commerciellen Hierarchie zu oberst stellt, zu uns hinaufgestiegen wären, statt daß sie uns zu sich um eine Stufe herabgezogen haben.

Allein man muß bedenken, daß der Verein in seinen Maßregeln schon weit milder ist, als die Staaten, denen er an die Seite oder vielmehr gegenüber tritt, von welchen er Zugeständnisse erlangen, sie dazu nöthigen will, daß ein Mehreres, aller Bemühungen ungeachtet, durchaus nicht zu erzielen gewesen ist.

Es war gewiß eine der schwierigsten, eine der größten Aufgaben, einen Tarif auszumitteln, der nicht weiter geht, als stricte nöthig ist, um der eigenen Production und Entwickelung Schutz zu verschaffen, ohne sich von dem großen Endziele zu weit zu entfernen, und zugleich die mannigfaltigsten sich durchkreuzenden Interessen durch wohlersonnene Auskunftsmittel auszugleichen.

Der Zustand des Vereins, wie ihn die Gegenwart hervorgerufen, ist jedoch kein vollendeter, kein stehender, sondern ein zum Bessern fortschreitender. Kaum ins Leben getreten, in seinen nothwendigen Bestandtheilen noch nicht vervollständigt, ohne geschichtliche Unterlage, ohne Erfahrungssätze, müssen seine organischen Bestimmungen noch zur Zeit alle Mängel einer neuen Schöpfung an sich tragen. Schon die nächste Zukunft wird jedoch über den Gang und die Erfolge Licht verbreiten, und zu Verbesserungen zahlreiche Materialien liefern. Die Aufgabe der nächsten Conferenzen ist deßhalb höchst bedeutungsvoll. Ihrer gedeihlichen Lösung können wir mit um so größerer Beruhigung entgegensehen, als unsere hohe Regierung diesem Gegenstande eine unausgesetzte Sorgfalt widmet, und die specielle Leitung in die Hände unseres verehrten Herrn Finanzministers gelegt ist, dessen ersprießliche, einsichtsvolle und erprobte Bemühungen dem Lande neue Wohlthaten verschaffen.

Ich stimme für den Beitritt.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Durch ein unverschiebliches Dienstgeschäft abgehalten, konnte ich dem Anfang der heutigen Sitzung nicht beiwohnen, muß aber doch, auf die Gefahr hin, vielleicht etwas zu wiederholen, was schon gesagt wurde, um Erlaubniß bitten, meine Ansicht über die vorliegende hochwichtige Frage aussprechen zu dürfen, um meine spätere Abstimmung damit zu motiviren. Bekanntlich wird der Anschluß an den großen Zollverein in zwei Hauptbeziehungen auf unser Land einwirken, nämlich in materieller und in politischer Beziehung.

Was nun die erstere betrifft, so habe ich zwar wohl die eigene Ueberzeugung, daß der Anschluß auf einzelne Provinzen vortheilhaft wirken wird; ob dieses aber auch mit der Masse des Landes und andauernd der Fall seyn möchte, vermag ich nicht zu beurtheilen, und es kann mir wohl auch nicht zum Nachtheil gereichen, wenn ich bekenne, daß ich die zu einer solchen Beurtheilung erforderlichen technischen Kenntnisse nicht besitze. Allein ich habe zu dem Patriotismus und der Sachkenntniß der hochachtbaren Männer der Regierung, welche mit diesem Gegenstand beauftragt waren, ein so unbeschränktes Vertrauen, daß ich ohne Bedenken mich ihrem und dem Antrag unseres Commissionsberichtes anschließe, welcher übrigens so umfassend als klar, mit einem Worte, meisterhaft verfaßt ist, so daß wenn mir auch noch eine Bedenklichkeit übrig geblieben wäre, derselbe mir diese vollends hätte benehmen müssen. Ueber die zweite Hauptbeziehung, über die politische, kann ich mich noch kürzer fassen. Es kann hier nicht mehr die Frage davon seyn, bei dem bisherigen gewohnten Zustand stehen zu bleiben, der Beschluß zu einem solchen Stillstand wäre der erste Rückschritt, dem bald noch viele andere und unberechenbare nachfolgen müßten. Wir müssen also vorwärts, wir müssen uns anschließen an das System eines unserer großen Nachbarländer, und da kann es denn keinem Zweifel unterliegen, daß wir uns an dasjenige, dem wir durch Abstammung, durch Sprache, Sitten und Gebräuche, so wie durch geographische Lage angehören, anschließen werden, nämlich an Deutschland.

In beiden großen Hauptbeziehungen also schließe ich mich unserem Commissionsantrag an, und freue mich, daß end-

lich der Tag gekommen ist, wo ich hierüber mein Einverständen aussprechen kann.

Geh. Hofrath Rau: Ich bin in der glücklichen Lage, in diesem Augenblick sehr kurz seyn zu können, da ich keine Opposition zu bekämpfen habe, und da ich nicht gerne wiederhole, was schon gesagt und geschrieben wurde; es bleibt mir deßhalb nur Weniges beizufügen übrig. Vor allem liegt mir die Pflicht ob, meinen Dank für die Nachsicht auszusprechen, mit welcher der Herr Finanzminister und die geehrten Mitglieder der Kammer meinen Bericht aufgenommen haben. Ich fühle lebhaft, daß die Lösung der Aufgabe nicht ganz so gelungen ist, wie sie bei längerer Muße hätte gelingen können, zumal da wir erst ganz kürzlich in das Innere der Verhandlungen eingeweiht werden konnten.

Es werden daher manche Ungenauigkeiten in dem Bericht vorkommen. Was den einen zur Sprache gebrachten Punkt betrifft, so bedaure ich doppelt den Zufall, der es mir unmöglich machte, eine solche Auskunft, als ich sie suchte, zu erhalten.

Wir haben in dem Augenblick das Vergnügen, Mitglieder aus den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern hier zu sehen; dieß veranlaßt mich, eine Frage zu stellen, zu der ich als Mitglied einer der beiden Landesuniversitäten eine ganz specielle Verpflichtung habe, obschon sie nicht unmittelbar mit dem Gegenstand der heutigen Berathung zusammenhängt.

Die verschiedenen Seiten des Staatslebens lassen sich nicht so scharf trennen, daß wir in Beziehung auf den materiellen Güterverkehr uns unbedenklich einer Gemeinschaft hingeben könnten, während im geistigen nach derselben Seite hin eine Hemmung Statt findet. Das vollkommene Vertrauen, das doch die Grundlage des Vereins ist, muß unter der Fortdauer einer Maßregel leiden, die leicht eine ungünstige Auslegung erhalten kann. Ich meine eine Maßregel, zu welcher freilich die preußische Regierung vollkommen berechtigt war, die aber doch wohl nicht zu Stande gekommen seyn würde, wenn man sich mit den wahren Verhältnissen vorher genau bekannt gemacht hätte. Ich wünsche deßhalb darüber Aufschluß zu erhalten, welche Aussicht wir auf die Zurücknahme jenes Universitätsbanns haben.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich glaube nicht, daß es im Interesse der Sache liegt, diesen Gegenstand in irgend einer Weise mit der Vereinsfrage in Verbindung zu bringen.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe zugegeben, daß der Zusammenhang mit der Zollangelegenheit kein unmittelbarer ist, jedoch kann ich nicht umhin, zu glauben, daß doch einige Beziehung zu derselben Statt findet, und bedaure, daß mir und Andern die erwünschte Beruhigung bei dieser Gelegenheit nicht zu Theil wurde. Ich hoffe übrigens, daß darum diese Sache nicht hoffnungslos seyn werde.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß der Erklärung, die bereits gegeben wurde, noch die positive Versicherung hinzufügen, daß die Regierung sich sorgfältig gehütet hat, bei Gelegenheit der Zollverhandlungen den Punkt, dessen der verehrte Redner vor mir gedenkt, auch nur entfernter Weise zur Sprache zu bringen. Sie konnte unmöglich die Ansicht hegen durch ihren Anschluß an den Zollverein, oder wie denn etwa behauptet worden wäre, durch hierbei gebrachte Opfer, auf eine veränderte Entschließung der preußischen Regierung hinzuwirken. Wir müssen solches vielmehr der Zeit überlassen und dem Eindruck des günstigen Zustands unserer Lehranstalten.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe noch auf die Bemerkung eines geehrten Redners in Bezug auf die Binnencontrole etwas zu erwiedern. Es ist richtig, daß der Bericht von derselben nicht ausführt, was sie Gutes an sich habe. Es konnte der Commission nicht gerade obliegen, von allen Bestimmungen der Zollordnung die Motive zu entwickeln, es kam vielmehr darauf an, darzustellen, daß in dieser nichts zu erblicken ist, was gerade oppressiv genannt werden könnte, und dieses ist bei der Binnencontrole versucht worden. Daß wir dieselbe hinsichtlich des Weines schon haben, ist so oft ausgesprochen worden, daß es in dem Bericht nicht mehr wiederholt zu werden brauchte. Um jedoch hiebei nichts zu verschweigen, so muß ich bemerken, daß die Binnencontrole allerdings etwas härter seyn wird, als die bisherige bei dem Weine gewesen ist. Es kann nicht ausbleiben, daß, um die Maßregel auszuführen, bisweilen ein Waarenführer angehalten wird, damit man gesehe, ob seine Ladung mit dem Frachtbrief übereinstimmt; geschähe dieß nicht, so wäre die ganze Sache zwecklos. Bei dem Getränke, welches nur in Fässern verführt wird, macht sich diese Aufsicht von selbst; man sieht es dem Wagen sogleich an, ob er größere Fässer geladen hat. Dagegen muß man eher einen Wagen anhalten, wenn man

sich überzeugen will, ob nicht Baumwollenwaaren darin vorkommen. Dessenungeachtet habe ich fortwährend die Meinung, daß die Binnencontrole, wie manche andere Dinge, aus der Ferne sich widriger darstellt, als sie in der Folge empfunden wird. Der geehrte Redner (Frhr. v. Andlaw) hat ferner von der Gefahr gesprochen, die ein weit getriebenes künstliches Fabrikwesen hervorbringt. Er hat Betrachtungen aufgestellt, die ich für vollkommen richtig anerkenne; allein ich würde es bedauern, wenn ich besorgen müßte, daß wir in einen solchen Zustand kämen, wo viele unserer Fabrikarbeiter in Ansehung ihres Unterhaltes von dem Absatze in einem entfernten Lande abhängig, also stets der Gefahr der Verarmung Preis gegeben wären.

Was das Elsaß betrifft, so konnte hier das Fabrikwesen schon mehr vorherrschend werden, weil die fremden Baumwollenwaaren in Frankreich gänzlich prohibirt sind. Man weiß es, daß in dem Elsaß von Zeit zu Zeit Krisen eingetreten sind. Mühlhausen hat es schon mehreremal erlebt, daß es wegen einer zu großen Production, die den Absatz überstieg, in eine mißliche Lage versetzt wurde. Hierauf wurde man vorsichtig, die Production wurde beschränkt, die Geschäfte hatten guten Erfolg, bis man wieder, hiedurch ermuntert, zu große Erwartungen hegte, und abermals eine Krise veranlaßte, die viele Familien zu Grunde richtete.

Wenn der geehrte Redner ferner von einem nachtheiligen Einfluß spricht, den in jenem Lande die Fabriken auf den Landbau geübt haben, kenne ich das Elsaß nicht aus eigener Anschauung, und vermag daher seiner Ansicht nicht gerade zu widersprechen. Doch erinnere ich daran, daß der treffliche Landwirth Schwerz, der über die Landwirthschaft im Elsaß ein eigenes Buch geschrieben hat, dieselbe der belgischen und pfälzischen noch vorzieht, was kein geringes Lob ist. Ich getraue mir nicht zu entscheiden, ob dieses vielleicht mehr vom Departement des Unterrheins gilt. Die Einfuhr von Vieh zeigt nicht gerade einen schlechten Zustand der Landwirthschaft an. Es ist überhaupt die Eigenthümlichkeit stark bevölkerter Gegenden, in denen deßhalb die Grundrente hoch ist, daß sie Zugvieh von anderen Ländern kaufen, in denen man es wohlfeiler aufzieht. Eine der am besten angebauten Gegenden, die Lombardei hat fast blos Vieh von Schweizerraçe, weil der Landmann weiß, daß er es wohlfeiler und besser durch den Ankauf erhält, als wenn er es selbst aufzieht. Ich übergehe jedoch diese Betrachtung, da sie nicht practisch ist.

Der geehrte Redner hat, indem er von den Declarationen sprach, den Inhalt der Zollordnung nicht vor sich gehabt, durch welchen er leicht würde beruhigt worden seyn. Der Herr Finanzminister hat die Hauptsache schon vorgetragen, es wird jedoch nicht überflüssig seyn, wenn ich einige Bestimmungen aus der Zollordnung anführe, um die Sache vollkommen ins Klare zu stellen.

Der Redner trägt nun die §§. 72, 74 und 75 vor, und erläutert sie.

Indem ich mich auf diese wenigen Bemerkungen beschränke, glaube ich mich nicht dem Schein auszusetzen, als fühlte ich nicht vollkommen die hohe Wichtigkeit der Entscheidung, die wir in dieser Stunde zu fassen haben; gerade weil ich von dieser Empfindung lebhaft durchdrungen bin, unterlasse ich es, überflüssige Worte hinzuzufügen.

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident: Die Einigkeit, mit welcher die hohe Kammer diese Frage behandelt hat, zeigt das große Interesse und den lebhaften Antheil, welche sie an dem so wichtigen Gegenstande genommen hat, und ich freue mich, in dieser Einigkeit die beste Beruhigung zu finden, welche Sie dem Lande mit der Annahme dieses Gesetzes geben werden.

Auf gehaltene Umfrage wird der Commissionsantrag einstimmig angenommen.

Das hohe Präsidium leitet nunmehr die Discussion zu den einzelnen §§. des Einführungsgesetzes, und zwar zu

§. 1.

Da nichts erinnert wird, so wird die einstimmige Annahme desselben beschlossen.

§. 2.

Frhr. v. Göler d. J.: Dieser §. handelt vom Zollstrafgesetz, worüber ein besonderer Bericht erstattet wurde, der in den Händen der Mitglieder sich befindet. Es handelt sich also davon, ob dem Beschluß der zweiten Kammer in ihrer Wahl unter den beiden Entwürfen beigestimmt werden solle.

Bei der Abstimmung beschließt die Kammer, die Discussion über den §. 2. auszusetzen, und den Bericht des Frhrn. v. Göler d. J. über den von der zweiten Kammer angenommenen Entwurf des Zollstrafgesetzes anzuhören, und sogleich in abgekürzter Form darüber zu discutiren.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Anstände, die

man gegen das Zollstrafgesetz in der andern Kammer erhoben hat, sind meistens formell, d. h. man hat gewisse Ausdrücke für unpassend erklärt, man hat einzelne Bestimmungen nicht so deutlich gefunden, als sie wohl seyn konnten. Diese Ausstellungen sind nicht schlechthin ungegründet, aber es hat schon die Commission der andern Kammer den fraglichen Ausdrücken und Bestimmungen eine Deutung gegeben, die den Verhältnissen entspricht, und welchen deßhalb auch die Regierung ihren Beifall nicht versagen konnte. In materieller Hinsicht sind eigentlich nur zwei Bestimmungen getadelt worden, davon bezieht sich die eine auf die Strafe der Confiscation, die neben der Geldstrafe eintreten soll, die andere auf den Instanzenzug, der in Recursfällen Statt findet. Was den ersten Punkt betrifft, so scheint freilich die Confiscation eine in vielfacher Hinsicht ungeeignete Strafe, wiewohl sie fast allgemein, in ältern und neuern Gesetzen, auf Zollvergehen angedroht ist. Sie bestand auch im Großherzogthum vom Jahre 1812 bis 1826, wo sie durch ein provisorisches Gesetz aufgehoben und statt derselben die Strafe des zwanzigfachen Zollbetrags verordnet wurde. Die Regierung überzeugte sich aber noch im nämlichen Jahre, daß es nicht möglich sei, das Schutzmittel der Confiscation unter allen Umständen zu entbehren, sie führte solche deßhalb in Beziehung auf die Defraudation des Weinzolls gleichbald wieder ein, und zwar in mehr erweitertem Maße, als das vorliegende Zollstrafgesetz sie bestimmt; denn hiernach trifft die Confiscation nur die Waare, in Bezug auf welche der Zoll defraudirt worden ist, während das Gesetz von 1826 sie auf die Transportmittel, Schiff und Geschirr, ausgedehnt hat. Nichtsdestoweniger dürfte die Frage, ob man die Confiscation beibehalten solle, noch eine nähere Erwägung verdienen, und wird auch Gegenstand der Berathung mit den übrigen Vereinsstaaten seyn. Hinsichtlich des zweiten Punkts, wegen des Recurses in Zollstrafsachen, sagt der Entwurf des Zollstrafgesetzes nur, es bleibe bei der jetzigen Gesetzgebung. Diese ist nun allerdings unpassend, und die Regierung erkennt selbst die Nothwendigkeit an, eine Aenderung zu treffen; sie ist auch durch den Vereinsvertrag nicht gehindert die Aenderung vorzunehmen, und hat in der andern Kammer schon förmlich erklärt, sie werde eine Recursverordnung vorbereiten, und zur Zustimmung vorlegen lassen. Sie wird sich übrigens nicht auf Zollvergehen beschränken, sondern Vergehen und Verbrechen jeder Art umfassen, weil kein Grund vorhanden ist, die Zollvergehen in so fern abweichend zu behandeln.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Wenn die Strafe der Confiscation aufgehoben werden könnte, so wäre es sehr zu wünschen, daß die Regierung alle mögliche Rücksicht hierauf nehme.

Geh. Hofrath Rau schließt sich diesem Wunsch an.

Der Antrag der Commission auf Beitritt zu dem von der zweiten Kammer angenommenen Zollstrafgesetze wird bei der Abstimmung einhellig angenommen.

Es wird hierauf wieder zum §. 2 des Zollgesetzes übergegangen, und derselbe ohne Erinnerung genehmigt.

§. 3.

Geh. Hofr. Rau: Es ist dieses nichts als eine Publicirung dessen, was bereits in dem Vertrag enthalten ist, und was nur dem größern Publicum nicht bekannt seyn konnte.

Der §. 3 wird bei der Umfrage unverändert angenommen.

§. 4.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich kann nicht umhin, zu bemerken, daß dieser Paragraph allerdings für die Freunde des Zollvereins einiges Bedenken hat, namentlich deßwegen, weil sich im Jahr 1839 der Kampf über die Frage, ob der Zollverein beizubehalten seie, nothwendig erneuern wird. Ich beruhige mich indessen bei der Betrachtung, daß bis dahin die Vortheile, welche derselbe mit sich führt, die Gegner desselben vermindern wird, und daß, wenn noch ein Streit über diese Frage Statt findet, er nicht mit solcher Heftigkeit geführt werden, und auch nicht das Aufsehen veranlassen wird, wie es bis jetzt der Fall war.

Frhr. v. Rüdt: Ich bedaure, daß man sich zu diesem Paragraphen veranlaßt gesehen hat, denn ich habe die auf eigene Anschauung gegründete Ueberzeugung, daß beide Kammern im Jahr 1839 gewiß gerne zu dem Fortbestehen des Vereins ihre Zustimmung geben werden, und daß dies von manchen Mitgliedern gewiß mit weniger bangem Gefühl geschehen wird. Dadurch, daß die Möglichkeit eines sehr baldigen Wiederaufhörens gegeben ist, könnten gar Manche, die auf die Hoffnung des Fortbestehens des Vereins größere Unternehmungen gründen wollen, beunruhigt, und von der Ausführung derselben abgehalten werden; allein sie finden in dem bisher Gesagten gewiß eine Beruhigung, daß die Vortheile von der Art sind, daß man eine Verweigerung nicht erwarten kann.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Wir dürfen in dieser

Beziehung vollkommen beruhigt seyn; es ist nach dem Vertrag möglich, daß aufgekündigt werden kann; ja es ist möglich, daß bis zum Jahr 1837 aufgekündigt werden kann; aber diese Möglichkeit wird, wie ich glaube, Niemand irre leiten, Jedermann wird überzeugt seyn, daß wenn die commerziellen und industriellen Verhältnisse sich mit einander verschmolzen haben, an eine solche Trennung gar nicht mehr zu denken ist, in dieser innigen Verbindung, in welche die Industrie und der Handel der verschiedenen Staaten tritt, liegt die Garantie, daß sie sich so bald nicht lösen wird. Es ist leicht, die Schranken niederzuwerfen, und dieses wird mit großem Jubel im Lande geschehen, aber schwer, sie wieder aufzurichten.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich bin selbst Güterbesitzer im bairischen Rheinkreise, und hatte früher auch Besorgniß vor der Vereinigung, aber ich habe mich überzeugt, daß sie ungegründet sind, und die ganze Provinz würde es bereuen, wenn sie heute aus dem Zollverband austreten sollte. In Beziehung auf die Grenzbezirke und Binnencontrole kann ich ebenfalls eine Beruhigung geben, denn ich war vor Kurzem in einem Grenzbezirk, und habe die Maßregeln nicht so unangenehm und lästig gefunden, als man sie sich vorstellt.

Auf gehaltene Umfrage erklärt sich die Kammer mit der Fassung des §. 4 einverstanden.

Das ganze Gesetz wird sonach durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und einhellig angenommen.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium, erstattet Geh. Hofrath Rau den Bericht über die Adresse der zweiten Kammer in Betreff des Zollwesens.

Die Kammer beschließt, in abgekürzter Form darüber zu berathen.

Erster Punkt der Adresse.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Eine specielle Berathung kann allerdings Statt finden. Es kommt aber darauf an, ob man mit demjenigen Entwurf einverstanden ist, über welchen sich die Regierung mit den übrigen Vereinsstaaten verständigt hat. Würde der Entwurf nur mit neuen Modificationen die Zustimmung der Kammern erhalten, so fragte es sich, ob die Vereinsstaaten demselben beitreten wollen, und bis dahin müßte es bei dem bestehenden Zollgesetze sein Bewenden haben.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe in der Adresse überhaupt das Bedenken, daß die zweite Kammer sagt, die Regierung möge bei Abfassung dieses Gesetzes auf die dießfallsigen, theils im Commissionsbericht, theils während der Verhandlungen vorgetragenen Erinnerungen und Wünsche thunlichst Rücksicht nehmen. Da diese hohe Kammer die letzteren Wünsche und Erinnerungen nicht kennt, so würde vielleicht eine allgemeine Fassung an ihrem Platze seyn.

Geh. Hofrath Rau: Ich muß darauf erwiedern, daß wenn nicht wichtige Gründe uns dazu bestimmen, wir gerne die Nothwendigkeit vermeiden, eine Umschreibung dieser Adresse zu bewirken, zudem sind uns, da wir den Verhandlungen der zweiten Kammer beiwohnten, und wir den Commissionsbericht des Abg. Bader kennen, die meisten Anträge bekannt.

Auf gehaltene Umfrage wird nach dem Commissionsantrage der ersten Bitte der zweiten Kammer beigetreten.

Zum

zweiten und dritten Punkte der Adresse geschieht keine Bemerkung, und es wird dem Commissionsantrag gemäß beschlossen, denselben beizutreten.

Vierter Punkt.

Geh. Hofrath Rau: Ich möchte den Herrn Finanzminister ersuchen, der hohen Versammlung das zu bestätigen, was auch in der andern Kammer zur Sprache kam, nämlich, daß selbst die ältern Vereinsstaaten auf keiner ganz unausweichlichen Errichtung dieser Binnencontrole bestehen.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Dies ist allerdings der Fall. Wo sich klar nachweisen läßt, daß man derselben nicht bedarf, wird sie nicht in Anwendung kommen.

Wenn dieses nicht klar vorliegt, so ist jede Regierung verpflichtet, sie in Anwendung zu bringen. Was die Bitte betrifft, daß wir auf die Aufhebung der Binnencontrole hinwirken sollen, so bin ich damit nicht einverstanden, und ich habe es bei der zweiten Kammer bereits erklärt.

Indessen hat die Regierungscommission sich nicht veranlaßt gesehen, gegen diese Bitte zu eifern, da solche Bitten gewöhnlich in der Unterstellung geschehen, daß die Regierung bei näherer Untersuchung sie selbst für zweckmäßig findet.

Geh. Hofrath Rau: Die Bitte ist alternativ gestellt, entweder eine Milderung oder Aufhebung; eine Milderung kann darin bestehen, daß noch einige Artikel von der Binnencontrole ausgenommen werden.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich bin nicht ganz für die Aufhebung der Binnen-

controle, denn sie hat den Nutzen, daß sie dem Schmuggel steuert. Ich kann mich deßhalb mit dieser Bitte nicht einverstanden erklären.

Frhr. v. Rüdt: Ich glaube, man sollte diese Bitte nicht verwerfen, da sie alternativ gestellt ist. Wenn wir die Adresse zu entwerfen hätten, so würde ich mich für die möglichste Milderung aussprechen; da aber in dieser Fassung die zu ergreifenden Maßregeln der Regierung anheimgestellt sind, so hat es keinen großen Anstand, sie wird auch nicht weiter gehen, als die Vertragsbestimmungen es gestatten.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Meine Bemerkung hatte nicht zum Zweck, es zu veranlassen, dieser Bitte nicht beizutreten, sondern nur, um den möglichen Irrthum zu beseitigen, als ob die Regierung in der Lage sei, dieser Bitte zunächst zu entsprechen.

Bei der Abstimmung wird dem Punkt 4, dem Commissionsantrag zufolge, beigetreten.

Fünfter Punkt.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Ich kann hier nur wiederholen, was ich in der zweiten Kammer über diesen Gegenstand gesagt habe, nämlich, daß ich diese Bitte eigentlich für überflüssig halte, indem wir in dieser Beziehung eine Erklärung von der königlich preußischen Regierung erhalten haben, welche keinen Zweifel übrig läßt, daß die Sache in gütlichem Wege und in Bälde erledigt werden wird, eine Erklärung, bei welcher sich auch die übrigen Vereinsstaaten beruhigt haben.

Bei der Abstimmung wird der Beitritt zu diesem Punkt der Adresse beschlossen.

Sechster Punkt.

Geh. Hofrath Rau: Es liegt in der Natur der Sache, daß der einzelne Gewerbsmann immer nach seinem Interesse fragt, und sehr oft Wünsche und Anträge stellt, die in allgemeiner Beziehung oft unthunlich sind. Die Bitte überhaupt, solche Modificationen eintreten zu lassen, ist sehr nützlich.

Der Commissionsantrag, auch diesem Punkt der Adresse beizustimmen, wird genehmigt.

Siebenter Punkt.

Reg. Comm. Geh. Referendär Goßweyler: Es haben die Bestimmungen der Zollordnung nur für diejenigen Reisenden Anwendung, welche Waaren führen, und diese müssen sich wie billig, wenn nicht besondere Fälle eintreten, der Regel für den Frachtführer unterwerfen, die übrigen Reisenden können zu jeder Zeit, Tag und Nacht über die Grenze gehen.

Frhr. v. Landenberg: Wenn er auch nur wenig Zollbares bei sich hat, so ist er dennoch an die bestimmten Stunden gebunden.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Allerdings, sonst würden die Kaufleute bei Nacht reisen. Es besteht diese Bestimmung auch bei uns.

Major v. Türkheim: Wenn Jemand über die Grenze geht, so ist es natürlich, daß er anhalten muß; aber wenn er auf dem Grenzbezirk bleibt, etwa in Schliengen, was an der Hauptstraße liegt, wo er ein Geschäft hat, darf er alsdann auch angehalten werden?

Reg. Comm. Geh. Referendär Goßweyler: Auch Alle, die im Grenzbezirk fahren, sind der Controle unterworfen, entweder wenn sie vom Auslande kommen und abgabepflichtige Gegenstände, oder inländische gleichnamige mit sich führen. Der Fall, der von dem verehrten Redner angeführt wurde, gehört zu den Ausnahmsfällen.

Die Kammer erklärt sich mit dem siebenten Punkt der Adresse einverstanden, so wie auch mit dem achten Punkt, zu welchem nichts erinnert wird.

Neunter Punkt.

Geh. Hofrath Rau: Es ist dieses der einzige Fall, daß in den langen und schwierigen Arbeiten der Commission sich eine Differenz gezeigt hat, welche aber doch die freundliche Eintracht, mit welcher wir die ganze Arbeit vollbracht haben, nicht störte. Ich gehöre zur Minorität, und habe darum einige Worte hinzuzufügen. Diese Bitte läßt sich in zwei Punkte trennen. Erstens soll gebeten werden, die bisherige Begünstigung der Zuckerraffinerien aufzuheben.

Dieses ist freilich zu bestimmt ausgedrückt, und ich könnte es nicht ganz unbedingt annehmen. Allein es ist bei solchen Adressen schon öfter geschehen, daß man, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, im Allgemeinen beistimmt, jedoch im Protokoll ausspricht, wie man dieses verstanden habe. Wenn ich nun außer dem allgemeinen Beitritte eine Minderung der den Raffinerien gegebenen Begünstigungen verstehe, so finde ich diese Bitte nicht unangemessen. Der Zucker ist durch den darauf gelegten Zoll, der als eine Consumtionssteuer angesehen wird, schon bedeutend vertheuert. In den nördlichen Vereinsstaaten sind die Staatsangehörigen an hohe Zölle

dieses Artikels schon lange gewöhnt, dieses verhält sich anders bei uns. Es ist bekannt, daß der erhöhte Zoll auf Colonialwaaren, der sich aus dem Besteuerungsgesichtspunkt rechtfertigen läßt, doch vielfache Unzufriedenheit bei uns erregt hat. Man entschließt sich ungern, den Zucker theurer zu bezahlen, doch liegt eine Beruhigung in dem Gedanken, was ich mehr bezahle, das ist eine Steuer, kommt der Staatskasse zu gut, und es erwächst euch daraus in einer andern Beziehung eine Erleichterung; desto weniger aber ist man geneigt, den Zucker theurer zu erkaufen, um den Raffinerien einen Gewinn zu verschaffen. Es kommt natürlich darauf an, in welcher Lage sich künftig die Zuckersieder befinden werden, und ob sie den Zucker so wohlfeil liefern können, daß er nicht weiter vertheuert wird, als es der Zoll auf den Rohzucker nothwendig macht. Die bisherigen Erfahrungen sind in dieser Beziehung nicht genügend.

Wohlfeiler als jetzt wird der Zucker allerdings im Vereine raffinirt werden, wenn wir mehr Raffinerien haben; sein Preis wird also nicht um den vollen Zoll von Raffinade über den Preis derselben steigen, allein es ist immer noch Grund zu der Besorgniß vorhanden, daß die inländischen Raffinerien nicht so wohlfeil arbeiten werden, als die der Seestädte. Bis jetzt sind bekanntlich die Zuckerpreise in dieser Hinsicht nicht sehr erfreulich. Nach den neuesten Notizen, die ich mir verschaffen konnte, stand in Amsterdam am 1. Juli die Sorte reel schön Secunda Melis zu 20$^{3}/_{4}$ fl. bis 20$^{3}/_{4}$ fl. bloße Secunda 20 bis 20$^{1}/_{4}$ fl. Dazu kommt die Wasserfracht bis Leopoldshafen mit 2 fl. 7$^{1}/_{2}$ kr. und der Zoll Raffinade 18 fl. 45 kr.; es kommt also bis nach Leopoldshafen der Centner holländische Raffinade auf etwa 41 fl. 7$^{1}/_{2}$ kr. bis 41 fl. 37 kr. Wenn man aber den Zucker aus den preußischen Raffinerien kommen läßt, so kommt in Cöln der badische Centner auf 39 fl. 51 kr., dazu die Fracht von Cöln bis Leopoldshafen nach Abzug jener 24 kr, wegen des Rheinzolls 59$^{1}/_{2}$ kr die Summe auf 40 fl. 5$^{1}/_{2}$ kr. Es stellen sich also auf diesem Wege die Anschaffungskosten nur um 25 bis 47 kr. wohlfeiler, als bei der vollversteuerten Raffinade von Holland, so daß die viel niedrigere Zollbelegung des Rohzuckers den Consumenten fast gar nicht zu Gute kommt. Die Kaufleute haben berechnet, daß man Melis von Amsterdam mit ganz gleichen Kosten, wie von Cöln kommen lassen kann, wenn dort 100 Kilogramm für 38 fl. zu kaufen sind. Der Raffinateur macht aus 100 Pfund Rohzucker 70 bis 75 Pfund guten raffinirten Zucker. Dieser Ertrag ist in Frankreich ausgemittelt worden, zum Behuf der bedeutenden Prämie, die dort bei der Ausfuhr bezahlt wird. Man darf aber nicht glauben, daß die 100 Pfund Rohzucker wirklich nur 70 Pfund Fabrikat geben, sondern es kommt hinzu der Kochzucker, der nicht hinausgeschickt, und also bei der Ausfuhrprämie nicht in Anschlag gebracht wird, ferner dazu der Syrup. Ich habe den Budgetbericht aus Frankreich vom Jahr 1833 vor mir liegen, und hier finde ich, daß aus 100 Pfund Rohzucker 65 Pfund Hutzucker und Lamps, 20 Pfund Kochzucker und eben so viel Syrup gerechnet werden. Wenn nun im Lande Syrup und Kochzucker auch consumirt wird, so genießt der Raffinateur, da er den Rohzucker nur zu 8 fl. 32$^{1}/_{2}$ kr. verzollt, einen größern Vortheil, als man herausbringt, wenn man nur den Ertrag an krystallisirtem Zucker in Anschlag bringt. Es giebt mir dies Gelegenheit, noch eine andere Bemerkung zu machen, die sich auf den Zweifel bezieht, ob die Zuckerconsumtion des preußischen Staates der unsrigen gleich komme.

Der Berichterstatter der andern Kammer hat das Gewicht von Rohzucker angegeben, welches in Preußen consumirt worden ist, und daraus die Raffinade berechnet, allein wir müssen erwägen, daß aus jenem Quantum auch eine Menge Kochzucker und Syrup hervorgegangen ist, die man nach trockenem Gewichte doch wenigstens auf 15 Procent anschlagen darf, und wenn wir hiezu die Einfuhr von 131,000 Centner Syrup rechnen, so stellt sich die Zuckerconsumtion viel stärker heraus. Nach diesen Erläuterungen kehre ich zu der Behauptung zurück, daß, wenn eine Begünstigung der Raffinerien nicht ganz unzweckmäßig seyn möchte, ich doch sehr wünschte, dieselbe möchte nicht zu groß seyn. Inländische Raffinerien werden sich bilden, allein ich gestehe, daß ich darauf keinen Werth lege, denn das Raffiniren ist ein chemisches Geschäft und man weiß, daß chemische Geschäfte wenig Arbeiter beschäftigen, wie es z. B. auch bei der Fabrication der Schwefelsäure der Fall ist; dagegen wird viel Brennmaterial verzehrt, was wir im Lande nicht im Ueberfluß haben; gewiß giebt es viele andere Gewerbe, deren Emporkommen weit mehr Nutzen gewähren würde. In andern Ländern hat man schon viele Erfahrungen über die Verhältnisse der Raffinerien gemacht. In jedem Falle scheint die Bitte um eine Revision dieser Zollsätze gar nicht am unrechten Platze zu seyn. Der zweite Punkt der Bitte geht dahin, daß der niedrige Tarifsatz vom rohen Zucker den Consumenten auch zu gut kommen soll. Für die Zollkasse ist es

gleich, ob ein Quantum eingeht für die Consumtion oder die Raffinerien. Wenn die Consumenten sich entschließen, von dem Rohzucker sogleich Gebrauch zu machen, was namentlich bei dem sogenannten gedeckten Zucker sehr leicht geschehen kann, wenn die Leute sich einmal daran gewöhnt haben, so hätte die Regierung nichts dagegen einzuwenden, weil dadurch die Kosten für das Sieden erspart werden.

Was die Schmelzlumpen betrifft, so ist die niedrige Verzollung derselben bekanntlich die größte Begünstigung für die Siedereien. Diese Lumps kommen heut zu Tage nicht in unsere Consumtion, doch hat mich die Ansicht eines Probestücks überzeugt, daß dieser Zucker schon ziemlich weiß und fest ist. Die Lumps sind unstreitig eine Art des raffinirten Zuckers, wie denn auch der Rückzoll bei ihnen in England derselbe ist, wie von den Broten, und in Frankreich wird auch eine Ausfuhrprämie für sie bezahlt.

Da es nun zu wünschen ist, daß von den Lumps ein höherer Zoll entrichtet werde, als von dem Rohzucker, so ist daher eine Revision in dieser Beziehung sehr zu wünschen.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Ich habe mich in der zweiten Kammer gegen diese Bitte ausgesprochen, einmal, weil ich nicht für nützlich halte, eitle Hoffnungen anzuregen, noch weniger aber Veranlassung zu Besorgnissen zu geben. Schon gegenwärtig wird eine Zuckerraffinerie in Mannheim erbaut. Diese Raffinerie wird erbaut, so wie alle, die künftig noch erbaut werden, unter der Voraussetzung der Stabilität der gegenwärtigen Gesetzgebung. Es wäre nicht zu wünschen, daß Besorgnisse in dieser Beziehung eintreten, und nützliche Etablissements deßwegen unterbleiben; es wird auch nicht gut seyn, eitle Hoffnungen zu erregen auf Herabsetzung des Zuckerzolls. Ich glaube nicht, daß die übrigen Staaten in Beziehung auf die Zuckerraffinerien die Ansichten theilen werden, die in der zweiten Kammer geäußert worden sind. Ich frage, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, was wir eigentlich wollen? Wir wollen wohlfeilern Zucker; dieß ist die einzige Tendenz, diesen erhalten wir gegenwärtig nicht durch die Begünstigung der Raffinerien; es ist aber ein großer Irrthum, wenn man den gegenwärtigen Zustand als einen bleibenden annimmt; wenn man vergißt, wie sich die Verhältnisse allmählig anders gestalten werden, und zwar in der Richtung, in welcher wir es wünschen, nämlich, daß wir wohlfeileren Zucker erhalten.

Ich will nicht darauf eingehen, wie groß die wirkliche Begünstigung für die Raffinerien ist, es ist dieses ein sehr schwieriger Gegenstand, zu welchem sehr viele technische Kenntnisse gehören. Nehme ich an, die Begünstigung sei sehr groß, was wird die Folge davon seyn? Daß sich sehr viele Raffinerien etabliren werden. Was wird die Folge davon seyn? Eine Minderung des Zuckerpreises, und zwar bis auf den Punkt, wo der Raffinateur nur den gewöhnlichen Gewerbsgewinn hat. Wenn wir die Begünstigung für die Raffinerien vermindern, und der Zoll unverändert bleibt, so werden wir offenbar unseren eigenen Absichten entgegenhandeln. Ich glaube, unsere Regierung müßte einen solchen Antrag, wenn er von einer andern Seite käme, ablehnen. Es liegt nicht in unserem Interesse, im Gegentheil, wir müssen wünschen, daß die bestehenden Begünstigungen bleiben, so lange wenigstens, bis sich die Zuckerraffinerien im Vereinsgebiete so sehr ausgebreitet haben, daß sie die Bedürfnisse der Bevölkerung des Vereins zu befriedigen im Stande sind. Dieser Zeitpunkt wird um so schneller herbeikommen, je höher die Begünstigung der Raffinerien ist. Wenn man glaubt, bei uns könnten sich keine Raffinerien etabliren, so ist dieß ein sehr großer Irrthum; in Mannheim, Frankfurt, Mainz können sich mit gleichem Vortheil Zuckerraffinerien etabliren, als in Berlin, wo deren viele und sehr ausgedehnte sind. Ich bemerke dieß nur in der Absicht, unnütze Besorgnisse zu verhüten, und keine täuschenden Hoffnungen anzuregen.

Frhr. v. Rüdt: Ihre Commission hat, wie Ihr Berichterstatter schon bemerkte, in der wichtigen Zollfrage einerlei Meinung, und sie verdankt auch ihre Aufklärung demselben, nur in diesem Punkte hatte sie eine Meinungsverschiedenheit, indem die Majorität derselben diese Bitte, die Begünstigungen der Raffinerien aufzuheben, nicht zweckmäßig erachtete, und daß eine solche Aufhebung wenigstens nicht in der ersten Zeit geschehen könne, sondern der Zukunft überlassen werden müsse. Die Majorität glaubte demnach, daß man dieser Bitte nicht beitreten solle. Die Minorität dagegen war der Ansicht, daß, wenn man sich in dem Protokoll näher ausspreche, vermöge dieser Bitte nähere Untersuchungen veranlaßt werden mögen, um die Ansicht der Commission darzuthun, daß sie die unbedingte Aufhebung nicht wolle. Die Majorität hielt dafür, daß, wenn man etwas nicht wünsche, auch nicht darum zu bitten sei.

Der angeführte Grund der Minorität, daß durch ein Streichen dieses Punkts der Adresse ein Zeitverlust entstehe,

ist mir nicht wichtig genug, denn die zweite Kammer kann in wenig Minuten beschließen, die Adresse umzuschreiben. In dem zweiten Punkte dieser Bitte war der Herr Berichterstatter selbst der Ansicht, daß zwar eine Minderung des Tarifsatzes wünschenswerth seie, aber eine vollkommene Herabsetzung nicht, wie sie hier verlangt wird. Um also nicht einen Theil der Bitte, den wenigstens die Majorität nicht für ganz begründet hält, in der Adresse zu lassen, hat sie darauf angetragen, den Punkt zu streichen, da im Allgemeinen die Regierung durch die Berathungen in den beiden Kammern Veranlassung nehmen wird, diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich habe als Mitglied der Commission mich der Majorität angeschlossen. Ich bin nicht im Stande, auseinanderzusetzen, ob diese Begünstigung der Raffinerien vortheilhaft oder nachtheilig ist. Allein, wenn es nicht zu läugnen ist, daß durch den Vollzug dieses Vertrags Raffinerien mit der Begünstigung errichtet werden, so besteht sie in dem ganzen Vereinsgebiet. Durch die Adresse, die wahrscheinlich zur Publicität kommt, werden natürlich Hoffnungen und Befürchtungen entstehen, namentlich würde die Errichtung von Raffinerien verhindert werden, wie der Herr Finanzminister schon auseinandergesetzt hat; mag es später kommen, wie es wolle, so wird durch den Strich dieses Punktes in der Adresse vorgebeugt, daß der Wunsch der Stände in Beziehung auf diesen Punkt officieller Weise an das Publicum gelangt, daß also Befürchtung und Hoffnung unterdrückt werden. Dieß ist der einzige Grund, warum ich für den Strich dieser Bitte gestimmt habe.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Man kann mit Sicherheit darauf rechnen, daß diejenigen Staaten, die bis jetzt so viel gethan haben, um ihre Zuckersiedereien zu befördern, keiner Maßregel beistimmen werden, wodurch die Voraussetzungen wegfallen, unter welchen die Unternehmungen in diesem Industriezweig Statt gefunden haben, und mit Nutzen fortbestehen können. Es wäre dieß auch nicht recht; es kommt wohl eine Zeit, wo der Schutz sich vermindern läßt, noch früher wird aber die Zeit kommen, wo der Schutzzoll keinen bedeutenden Einfluß auf die Preise der raffinirten Waare mehr ausübt, wenn wir einmal so viel Zuckersiedereien besitzen, als der Verbrauch aller Vereinsländer zu beschäftigen vermag, so werden unsere Preise auf das Niveau der französischen und holländischen Preise fallen.

Daß man aber aus der Thatsache, daß gegenwärtig, ungeachtet des hohen Schutzzolls, Melis aus Holland bezogen werden kann, nicht schließen darf, daß das Terrain des Vereins für die Zuckerraffinerien nicht günstig seie, versteht sich wohl von selbst. Man weiß, daß im jetzigen Augenblick die Vorräthe der Zuckersiedereien in Cöln und Düsseldorf aufgeräumt, und die Raffinerien des Vereines die Nachfrage in Zucker noch nicht zu befriedigen im Stande sind. Je mehr unter diesen Umständen der Einfluß des Schutzzolls auf die Preise fühlbar bleibt, desto schneller wird sich die Production des Vereins bis zu dem durch das einheimische Bedürfniß bestimmten Maß erweitern. Ich glaube nicht, daß wir in diesem Productionszweige rücksichtlich der Productionskosten gegen die Holländer im Nachtheil sind; es ist schon angeführt worden, daß die Differenz der Transportkosten beim Bezug des Rohzuckers unbedeutend ist; der Arbeitslohn ist bei uns wohlfeiler, und Knochen und Blut werden von uns nach Amsterdam geschickt, um dort zur Fabrication zu dienen.

Indessen ist der weitere Antrag der Kammer, nämlich den Zoll von Rohzucker und Schmelzlumpen für den allgemeinen Handel herabzusetzen, ganz unabhängig von der Frage des Schutzes für die Raffinerien. Ich bemerke in dieser Beziehung nur, daß zwischen dem Rohzucker und den Schmelzlumpen ein wesentlicher Unterschied besteht, der bei der Frage über die Herabsetzung des Zolls von 18 fl. 45 kr. jedenfalls zu beachten wäre, indem die Schmelzlumpen eine bereits fabricirte Waare sind. Früher, als die Preise des Zuckers noch höher standen, kamen sie häufig auch bei uns im Handel und Detailverkauf vor.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich gehöre auch zur Majorität, und aus den Gründen, welche schon mehrere Redner angeführt haben, wiederhole ich meine Zustimmung zu dem Antrag derselben, diesen Punkt der Adresse zu streichen.

Frhr. v. Landenberg erklärt sich als Mitglied der Majorität der Commission ebenfalls in diesem Sinne.

Geh. Hofrath Rau: Ich konnte aus dem, was ich sagte, nicht auf die Meinung gerathen, daß die jetzigen Preise ein sicheres Urtheil für die Zukunft begründen können. Ich stimme in dieser Beziehung ganz dem Herrn Finanzminister bei. Der Verein producirt noch nicht hinreichend Raffinade, es muß also noch ein Theil aus andern Ländern bezogen

werden. Nun ist es ein bekannter Satz, daß eine Waare in einerlei Zeit und Ort nur einen einzigen Preis haben kann. So lange die Raffinerien noch nicht zureichen, ist es natürlich, daß der Zucker bei uns allgemein den Preis hat, um welchen man Raffinade aus Holland kauft. Damit ist jedoch die Hauptsache noch nicht erledigt; wir müssen vielmehr zusehen, ob die bisherigen Zuckersiedereien einen so großen Gewinn machen, wie es seyn müßte, wenn sie so wohlfeil produciren könnten, als die ausländischen, denn auf das Verhältniß dieser Productionskosten kommt es hauptsächlich an. Nun ist aber von reichen Gewinnsten der Zuckerraffinerien im Vereinslande nichts bekannt geworden, und in Baiern insbesondere sollen die Unternehmungen nicht sehr gut gelungen seyn. Wenn es sich zeigt, daß die inländischen Raffinerien nicht so wohlfeil arbeiten können, als die Holländer, dann ist sicherlich der Wunsch, wohlfeilern Zucker zu haben, viel leichter zu erreichen, wenn wir den Zoll von Raffinade vermindern. Sollte dieß in der Folge doch geschehen, so wäre es viel besser, damit nicht zu zögern, damit gar keine solche kostbare Unternehmungen bei uns errichtet werden.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Es ist nicht abzusehen, warum nicht Zuckerraffinerien so gut am Rheinstrom, wie an der Elbe und Spree, und nicht eben so gut in Mainz als in Cöln, in Mannheim wie in Amsterdam gedeihen können, wenn die Amsterdamer den Vortheil haben, den Rohzucker mit geringeren Frachtkosten zu erhalten, so ist die Differenz der Fracht doch nur für den Abgang anzuschlagen. Vergleichen Sie den übrigen Aufwand der Raffinerien in Amsterdam, die in Holland viel theuerere Lebensweise, so dürfte sich leicht ergeben, daß die Raffinerien am Unterrheine dadurch mehr gewinnen, als diese mehr Frachtdifferenz bezahlen müssen.

Daß neu entstehende Gewerbe nie mit so großem Vortheile arbeiten, als schon lange bestehende, ist eine bekannte Sache, aller Anfang ist schwer. Jeder Fabrikant muß sich Erfahrungen sammeln. Er muß dahin gehen, wo die Fabrication blüht; er muß geschickte Arbeiter engagiren, und dadurch weiter zu kommen suchen. Es wird einige Zeit brauchen bei uns und den Baiern, um mit den preußischen, englischen und französischen rc. Raffinerien auf gleiche Stufe zu kommen.

Reg. Comm. Geh. Referendär Goßweyler: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich habe während meines Aufenthalts in Berlin auch diesem Gegenstand meine Aufmerksamkeit gewidmet, ich habe nachgefragt und die Versicherung erhalten, daß die Zuckerraffinerien in Berlin um ungefähr 1 fl. 30 kr. per Centner theurer fabriciren, als jene in Hamburg. Wenn man dagegen erwägt, wie viel theurer der Arbeitslohn in Berlin ist, und wie viel theurer das Holz insbesondere, so kann man mit Bestimmtheit annehmen, daß wir hier zu Land, wo die Verhältnisse in dieser Beziehung günstiger sind, und wenn erst die Zuckerraffinateurs durch Uebung in diesem Gewerbe den nöthigen Grad von Einsicht erlangt haben, eben so wohlfeil Zucker fabriciren können, als die Holländer. Man wird im Leben häufig aufmerksam gemacht auf die Wichtigkeit der Wahl der Ausdrücke, wenn bedeutende Streitfragen zu verhandeln sind. Die vorliegende Frage giebt mir den Anlaß zu dieser Bemerkung. Es wird immer von den Begünstigungen der Raffinerien gesprochen, und der Antrag der andern Kammer lautet: man möge die bestehenden Begünstigungen aufheben. Worin besteht denn eine Begünstigung? Es besteht nichts, worauf dieser Antrag bezogen werden könnte, als der Unterschied zwischen dem Zoll auf die rohe und die fabricirte Waare. Somit lautet der Antrag eigentlich dahin, es solle denjenigen Gewerbsleuten, welche sich mit dem Raffiniren des Rohzuckers beschäftigen, gegen alle Regel kein Schutz gegen die Industrie des Auslandes gewährt werden. Wir sehen überall im Tarif, daß die Rohstoffe einem kleineren Zoll unterworfen sind, die Fabricate einem höheren; ganz allein beim Zucker soll dieser Unterschied wegfallen. Die Baumwolle z. B. geht ganz frei ein, auf den Baumwollenfabricaten lastet dagegen ein Zoll von 85 fl. per Centner. Wollte man nun sagen, die Baumwollenfabriken genössen eine Begünstigung von 85 fl. per Centner ihres Fabricats, so würde man schwerlich sich angemessen ausdrücken, wohl aber Gefahr laufen, die Ansichten zu verwirren. Es könnte in der That nur von einem Schutzzoll für die inländische Baumwollenfabrication gesprochen werden. Von einem solchen Schutzzoll für die inländische Zuckerfabrication handelt es sich aber hier ganz allein, und noch ist nichts angeführt worden, was es rechtfertigen würde, wenn man dieser Fabrication ganz allein einen solchen Schutz entziehen wollte. Ich möchte nicht einmal sagen, daß ich schon jetzt die Ansicht theile, daß man die Schmelzlumpen ausnehmen soll von der sogenannten Begünstigung der Raffinerien; in jedem Fall müßten die Schmelzlumpen dem Zoll

des raffinirten Zuckers unterworfen werden, denn ich wüßte nicht, wie die Administration eine Controle herstellen könnte, damit nicht raffinirter Zucker für Schmelzlumpen eingeht. Wenn man einen Vorwurf gegen die Gesetzgebung des Vereins darin findet, daß nur dem Raffinateur gestattet ist, den Rohzucker um geringern Zoll einzuführen, so wird doch auch Folgendes zu erwägen seyn; ist man einmal entschlossen, durch die Zuckerzölle eine bedeutende Finanzquelle zu eröffnen, so muß man auch die Rücksichten, auf welchen die Sicherheit dieser Revenue beruht, im Auge behalten. Nun haben die preußischen Finanzmänner, und, wie mir scheint, nicht ganz ohne Grund, bedacht, daß, wenn man die Einfuhr des Rohzuckers um den geringern Zoll nur den Raffinateurs gestattet, so werde dadurch für den finanziellen Ertrag des Zuckerzolls bedeutend an Sicherheit gewonnen werden. Diese Raffinateurs können sich natürlich nicht darauf einlassen, auf dem Wege des Schmuggels den Rohzucker in den nöthigen großen Quantitäten zu erhalten; sie müssen sie selbst einführen, damit das Bedürfniß decken, und in Folge einer natürlichen Rückwirkung muß von selbst der Schmuggel an den Grenzen aufhören, oder sich bedeutend vermindern. Läßt man Jedermann den Rohzucker um den geringern Zoll einführen, so werden die Consumenten auf der einen Seite gewinnen, auf der andern Seite werden sie aber beitragen müssen, bedeutende Ausfälle zu decken; ob sie dabei gewinnen, ist eine mir noch zweifelhafte Frage.

Auf gehaltene Umfrage wird der Antrag der Majorität der Commission, dem neunten Punkte der Adresse der zweiten Kammer nicht beizutreten, mit Ausnahme einer Stimme angenommen.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh dankt endlich im Namen der Regierung der Kammer für die Einstimmigkeit, mit welcher sie den wichtigen Gegenstand der heutigen Berathung erledigt hat.

Hiermit wird die geheime Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Frhr. v. Reven.

Frhr. v. Berckheim.







